Digitized by Google

4° J. germ. 33 I
(3, 1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36607943330016

Dritte Fortsetzung

des

CODICIS AUGUSTEI,

worinnen die in dem

Königreiche Sachsen

ergangenen

gesetzlichen Verordnungen

vom Jahre 1801. bis zu der am 9ten März 1818. angefangenen Gesetzsammlung, enthalten sind.

Mit Sr. Königlichen Majestät von Sachsen allerhöchster Genehmigung.

Erste Abtheilung.

Dresden 1824.
gedruckt in der Königlichen privilegirten Hofbuchdruckerei.
In Verlag
der Wittwen- und Waisen-Pflegschaft zu Königsbrück.

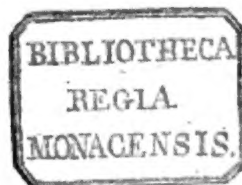

Dritte Fortsetzung

des

Codicis Augustei.

Erste Abtheilung.

Anmerkungen.

I.

In dem Codice Augusteo, und dessen erster und zweiter Fortsetzung sind nachstehende Druckfehler zu verbessern.

1) In dem ersten Theile des Codicis Augustei S. 862. Z. 6. des Rescripts vom 20sten August 1658. ist
   statt: ein Viertheil Fuhre,
   zu lesen: eine Fuhre.

2) In der ersten Fortsetzung, erste Abtheilung, S. 380. Z. 2. ist
   statt: Prozeß,
   zu lesen: Poßeß.

3) Ebendaselbst, S. 1183. Z. 28. ist
   statt: unaufhörlich,
   zu lesen: unaufhältlich.

4) Ebendaselbst, S. 1286. ist
   statt: Generale — d. d. 23sten Mai 1731.
   zu lesen: . . — d. d. 23sten Juni 1731.

5) Ebendaselbst, zweite Abtheilung, S. 202., in dem mit A. bezeichneten Rescripte vom 24sten December 1740. ist
   statt: Verkauf,
   zu lesen: Vorkauf.

6) In dem, der ersten Fortsetzung vorgedruckten Verzeichnisse der darinnen befindlichen Gesetze sind nachzutragen
   Rescript, vom 10ten April } 1750. die Subhastation der Rittergüther betreffend,
   Rescript, vom 24sten Mai } S. 271. und 272.

7) In der zweiten Fortsetzung, erste Abtheilung, S. 556. ist
   statt: Dresden, den 8ten März 1779.
   zu lesen: Dresden, den 18ten März 1779.

8) Ebendaselbst, S. 639. §. 2. Z. 4. ist
   statt: die letzten Jahre,
   zu lesen: die letzten zwei Jahre.

9) Ebendaselbst, S. 1159. ist
statt: Mandat — vom 23sten November 1777.
zu lesen: Mandat — . . . . 1776.

10) Ebendaselbst, zweite Abtheilung, S. 967. Z. 1. ist
statt: — 2 gl. — tägliche Auslösung,
zu lesen: — 21 gl. — tägliche Auslösung.

II.

Die zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Sachsen, und des Königs von Preußen Majestät abgeschlossenen Conventionen,

wegen der Cassenbillets, d. d. Dresden, den 25sten November 1815.

wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtssachen, d. d. Dresden, den 20sten Februar 1816.

über die Peräquations=Lieferungs-Aequivalentgelder und Centralsteuer-Angelegenheiten, d. d. Dresden, den 23sten Juli 1817.

zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreiche und Herzogthume Sachsen, d. d. Dresden, den 27sten Juli 1817.

sind in die gegenwärtige Sammlung nicht mit aufgenommen worden, weil sie sich bereits in der Gesetzsammlung vom Jahre 1819. S. 319. folg., als Beilagen der Hauptconvention zu Vollziehung des zu Wien am 18ten Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, d. d. Dresden, den 28sten August 1819. abgedruckt befinden.

III.

Die in dem Königl. Sächsischen Antheile der Oberlausitz in dem Zeitraume vom Jahre 1801. bis zum Jahre 1818. bekannt gemachten gesetzlichen Verordnungen sind ebenfalls nicht hinzugefügt worden, indem von den Ständen der Oberlausitz, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, die Fortsetzung des Oberlausitzischen Collectionswerks veranstaltet wird.

IV.

Dahingegen sind noch einige ältere, vor dem Jahre 1801. erlassene, Gesetze mit aufgenommen worden.

Verzeichniß
der
in der Dritten Fortsetzung
des
Codicis Augustei
und dessen
Erster Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

Erster Theil
worinnen General-Verordnungen, welche unterschiedene Materien, Collegia und Expeditiones zugleich betreffen, und nicht wohl zu separiren gewesen, enthalten.

Erster Anhang.

Wegen der Religionssicherheit und Assecuration des Landes in Ecclesiasticis und Politicis.

Zweiter Anhang.

Extracte aus den Landesherrlichen Resolutionibus auch Abschieden bei gehaltenen Ausschuß- und Landtägen, auf die von den Landständen angebrachte unterthänigste Erinnerungen in Consistorial- Justiz- Polizei- Kammer- Steuer- und andern Sachen.

Dritter Anhang.

Von verbotenen Büchern und Schmähschriften, auch schädlichen Nachdruck privilegirter Bücher.

Vierter Anhang.

Trompeter - Mandate.

Zweiter Theil.

Worinnen die Special-Verordnungen, so absonderliche Materien, Collegia und Expeditiones zugleich betreffen, enthalten.

Erstes Buch,

von geistlichen und Consistorial-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Das II. Capitel.

Mandate und Rescripte, welche zu Erklärung der General-Artikel, Kirchen-Ordnung und Synodal-Dekrete dienen.

Das III. und IV. Kapitel.

Von den Universitäten.

Das V. Kapitel.

Vom Ober- und andern Consistorien.

Das VI. Capitel.

Von Ehesachen.

Das andere Buch,

von Justiz- und Polizei-Sachen.

Das I. Capitel.

Enthält, nebst den Jurisdictionalien, die Civil- und Criminal-Justiz, sammt den Prozeß- und Gerichts-Ordnungen und dazu gehörige Mandate.

Das II. Capitel.

Worinnen die das Königlich Sächsische Appellation-Gericht angehenden Verordnungen enthalten sind.

Das III. Capitel.

Ordnungen des Königlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig und dazu gehörige Sachen.

Das IV. Capitel.

Taxordnungen der Gerichtsgebühren und was dem anhängig.

Das V. Capitel.

Polizei- Hochzeit- Kleider- Gesinde- Tagelöhner- und Handwerker-Ordnungen und dazu gehörige Mandate.

Das VI. Capitel.

Von Lehns-Sachen.

Das dritte Buch.

Von Kriegs-Sachen.

Das I. Capitel.

Von der regulirten Miliz.

Das II. Capitel.

Von fremder Werbung, ingleichen von Ausführung Gewehres, Munition, Pferde und anderer zur Kriegsexpedition gehörigen Dinge.

Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei.

Erster Theil,

worinnen allerhand Generalverordnungen, so unterschiedliche Materien, Collegia und Expeditiones zugleich betreffen, und nicht wohl zu separiren gewesen, enthalten.

Rescript

die Gnadenmonate der Witben und Kinder der, aus der Fleisch=Steuer=Besoldungs=Casse besoldeten, Königlichen Diener betreffend, vom 18ten Mai 1733.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. Nachdem Wir in Gnaden bewilliget, daß Unserer Räthe und Assessoren, so aus der Fleisch=Steuer=Casse besoldet werden, hinterlassenen Witben und Kindern ihre Besoldung und Emolumente auf den Monat, darinnen sie verstorben, und die darauf folgende zwei Monate, also zusammen auf drei Monate, derer aus der Fleisch=Steuer=Casse besoldeten Secretarien, und übrigen subalternen Witben und Kindern aber ihre Besoldung und Emolumente auf den Monat, darinnen sie mit Tode abgehen, und die darauf folgende fünf Monate, also zusammen auf sechs Monate, gegen gehörige Quittungen gezahlet und abgefolget werden sollen, jedoch, daß, was wegen des 4ten, 5ten und 6ten Monats vor der Verstorbenen Witben und Kinder bewilliget, auf den Fall, da der Verstorbene weder Witbe noch Kinder, sondern nur Erben in auffsteigender oder Seitenlinie verlässet, nicht zu extendiren, sondern diesen, des Verstorbenen Besoldung und Emolumente, blos auf den Monat, da das Ableben sich ereignet, und die zwei folgende, also zusammen nur auf drei Monate, und weiter nicht, zu entrichten und abzufolgen. Als haben Wir euch solches zu eurer Nachricht, und so viel die Emolumente derer Subalternen betrifft, zur Nachacht hierdurch nicht verhalten wollen. Dresden am 18ten Mai 1733.

An die Landesregierung.
Aus dem Geheimen Consilio.

Alexander von Miltitz.
H. P. von Guden.

Rescript

den, den Hinterlassenen der bei der Geheimen Canzlei angestellten Referendarien und Subalternen, bewilligten sechsmonatlichen Gnadengenuß betreffend, vom 21sten Januar 1738.

Friedrich August, König von Pohlen, Churfürst zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Demnach Wir, bei künftig erfolgenden Absterben derer, bei Unserer Geheimen Canzlei befindlichen, Geheimen Referendarien und sämmtlicher übrigen Subalternen, dererselben hinterbleibenden Witben und Kindern die Gnade angedeihen, und ihnen derer Abgelebten Besoldungen und Emolumente, außer dem Sterbemonat, auch noch auf die darauf folgende Sechs Monathe, unvermindert vergnügen zu lassen, entschlossen sind, mithin die Successores zur Perception sothaner Besoldungen und Emolumente eher nicht, als nach Verlauf solcher Sieben Monathe, gelangen mögen; als begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit dieses künftighin, bei sich ereignenden Fällen, auch wegen dererjenigen Personen aus der Geheimen Canzlei, welche von denen Regierungs- und Appellation-Sportuln percipiren, also gebührend beobachtet, und zum beständigen Regulativ gesetzet werde, behörig veranstalten. Dresden, am 21sten Januar 1738.

An Canzler, Vicecanzler und Räthe zu Dresden.

Christian von Loß.

F. A. von Hopfgarthen.

Rescript

die Klagen gegen Churfürstliche, in officio, fehlende Diener betr., vom 18ten Oct. 1796.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 18. Februar d. J. geziemend vortragen lassen, welchergestalt bei euch, von dem Königlichen Preußischen Obersten Schmidt von Wegwitz, als Besitzern des im Amte Schkeuditz gelegenen Ritterguths Wegwitz, entgegen den Cammerherrn von Nostitz, als Stift Merseburgischen Oberforstmeister, wegen der ihm von Selbigem, durch angeblich unterlassene Befolgung der von dem dasigen Cammer-Collegio zur Wegschießung der Rehe erhaltenen Anweisung, in seinem Gehölze auf 6000 Thlr. — zugefügten Schaden eine förmliche Klage eingereichet worden, und wie ihr dieserhalb mit vorgedachtem Cammer-Collegio euch Communicando vernommen, wegen der auf diese Klage zu treffenden Verfügung aber, um Unsere Anweisung gebeten habet.

Da nun in dergleichen Fällen gegen den fehlenden Diener, nach der bisherigen Verfassung, nicht vor einer Justizinstanz Klage zu erheben, sondern bei der ihm vorgesetzten Instanz Beschwerde zu führen, und der etwanige Schadenersatz bei dieser zu suchen, von dieser aber ferner der Regreß an den fehlenden Diener zu nehmen ist; so begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, dem gemäß, den Ober-

sten Schmidt von Wegwitz bescheiden, und, daß es in dieser Maase geschehen, Unserm Stift-Merseburgischen Cammer-Collegio, mittelst fernerweiten Communicats, bekannt machen.

Dresden am 18ten October 1796.

An die Stift-Merseburgische Regierung. Graf von Löben.

Aus dem Geheimen Consilio. G. J. Leonhardt.

Rescript

den, den Unteroffiziers und Gemeinen, wenn selbige durch Versorgung zu Besoldungen gelangen, ingleichen andern, aus der Kriegscasse besoldeten, Dienern, bei deren Versetzung in einen höhern Gehalt, zu formirenden zweimonatlichen Gehaltsabzug für die Armenhaus-Haupt- und Prämien-Casse betreffend, vom 1sten October 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Wir haben über verschiedene, bei Unserer Oberrechnungs-Deputation vorgekommene Zweifel wegen der zum Besten der Armenhaus-Haupt-, ingleichen der Prämien-Casse geordneten Besoldungsabzüge, durch bereits unterm 3ten August 1785 *) deshalb an die Behörden erlassene Rescripte, Unsre Entschließungen unter andern dahin ertheilet, daß diejenigen Personen, welche nicht in wirklichen Kriegsdiensten gestanden, und zum Militairetat eigentlich gehörten, jedoch Besoldungen oder Pensionen aus der General-Kriegs-Casse erlangen würden, und allda weder dem Abzuge des ersten Monats zum Besten der Invaliden, noch dem, fernerweit zu Bestreitung verschiedener Bedürfnisse besagter Casse angeordneten, zweimonatlichen Abzuge unterworfen gewesen, die Abzüge zur Armenhaus-Haupt- und Prämien-Casse, in der Mase, wie solches wegen der aus andern Unsern Cassen zu erhebenden Besoldungen, Pensionen und deren Vermehrungen und Zulagen statt gefunden, für das Künftige innen zu lassen, schuldig seyn, jedoch sothane Abzüge denen, so damals schon Besoldungen oder Pensionen aus der General-Kriegs-Casse genossen, in Ansehung derselben nicht angesonnen, sondern nur denjenigen, welche, nach dieser Zeit, zu dergleichen Besoldungen und Pensionen, oder Zulagen gelangen würden, innebehalten, auch, wenn einer, der damals aus der General-Kriegs-Casse besoldeten Diener, zu einer andern Funktion versetzt würde, und dann, mit Wegfall der aus sothaner Casse genossenen Besoldung, seinen Gehalt aus einer andern Unserer Cassen erhalten würde, die Abzüge zur Armenhaus-Haupt- und Prämien-Casse nicht nach dem, mit der neuen Function verbundenen vollen Gehalts-Quanto, sondern nach demjenigen Quanto, mit welchem der neue Gehalt den vorhin aus der General-Kriegs-Casse genossenen übersteigen würde, gerechnet werden sollten.

Veranlassung.

Inhalt des Rescripts vom 3. August 1785.

Nachdem Uns nun neuerlich die Oberrechnungs-Deputation gehorsamst angezeigt hat, was bei der mit dem Geheimen Finanz- auch Geheimen Kriegsraths-Collegio gepflogenen

*) C. A. Cont. II. Fortsetzung, 1te Abth. S. 1.

Communication in Ansehung des für die Armenhaus-Haupt- und Prämien-Casse bestimmten zweimonatlichen Abzuges, wenn sowohl Unterofffiziers und Gemeine durch Versorgung im Civil- oder Militair-Etat zu Besoldung oder Tractament gelangen, als auch andere, aus der General-Kriegs-Casse besoldete, nicht in wirklichen Kriegsdiensten stehende, Personen, welche mit einem Feld- oder andern, diesem Abzuge nicht unterworfenen Gehalte versehen sind, wenn sie entweder daselbst in ein höheres Tractament rücken, oder ihre Versetzung in eine andere Dienststelle, mit Gehalt aus einer andern Unserer Cassen erfolget, von bemeldeten Collegiis verschiedentlich geäußert worden ist;

Unterofffiziers und Gemeine sollen bei Versorgungen, wobei sie nur 80 Thlr. jährliche Besoldung oder weniger erhalten, von den zweimonatlichen Abzügen befreit seyn;

der Betrag des Abzugs für die Armenhaus-Haupt-Casse aber, von der Casse, aus welcher sie die Besoldung erhalten, übertragen,

jedoch bei Einrückung in ein höheres Tractament, ihnen selbst, wiewohl nur von dem Augmento formirt werden,

die aus der Kriegscasse besoldeten, nicht in wirklichen Kriegsdiensten stehenden, Personen, entrichten die zweimonatlichen Abzüge, wenn sie entweder daselbst in ein höheres Tractament rücken, oder zu einer andern Function gelangen, und aus Königl. Cassen besoldet werden, nur von dem Augmento, wenn sie diesen Abzug schon von der vorherigen Besoldung gelitten haben.

So haben Wir, um hierunter für die Zukunft zu einem sichern Anhalten zu gelangen, mit Beziehung auf Unser Eingangs angezogenes Rescript vom 3ten August 1785, festzusetzen, für gut befunden, daß, wenn Unterofffiziers und Gemeine zu Versorgungen im Civil- oder Militair-Etat gelangen, wobei sie nur 80 Thlr. — jährliche Besoldung, oder weniger erhalten, sie von den zweimonatlichen Abzügen zur Armenhaus-Haupt- und der Prämien-Casse gänzlich befreit bleiben, der Betrag des für die erstere Casse gehörigen Abzuges aber, aus den Cassen, aus welchen sie die Besoldung erhalten, übertragen, und wenn gedachte Personen in ein höheres Tractament rücken, ihnen der Abzug zu der Armenhaus-Haupt-Casse sowohl, als zur Prämien-Casse, insofern der Fall des Abzuges zu letzterer eintritt, nur von dem Augmento formirt, denen aus der General-Kriegs-Casse besoldeten, nicht in wirklichen Kriegsdiensten stehenden, Personen aber, wenn sie entweder daselbst in ein höheres Tractament rücken, oder zu einer andern Function gelangen, und ihren Gehalt aus einer andern Unserer Cassen erhalten, der Abzug zur Armenhaus-Haupt- und zur Prämien-Casse nur dann, wenn sie diesen Abzug schon von ihrem vorigen Gehalte bei der General-Kriegs-Casse gelitten haben, nach demjenigen Quanto, mit welchem der neue Gehalt den vorher aus nur besagter Casse genossenen übersteiget, gerechnet werden solle, bewenden.

Auf Deputate und Emolumente, oder deren Geld-Aequivalent wird der Ansatz, bei sothanen Besoldungsabzügen nicht mit gerichtet.

Wie Wir nun hierunter annoch im Allgemeinen beschlossen haben, daß, wenn gewisse, mit einer Besoldung verbundene Deputate und Emolumente in natura percipiret werden, oder statt derselben ein Geld-Quantum, als Aequivalent, bewilligt ist, bei den angeregten Besoldungsabzügen der Ansatz darauf nicht mit gerichtet werden, hingegen, wenn die Besoldungen erhöhet werden, das Erhöhungs-Quantum, es mögen fernerhin Deputate und Emolumente gereichet werden oder nicht, dem Abzuge unterworfen seyn solle, also lassen Wir euch solches Alles zu eurer Nachachtung unverhalten seyn, und begehren gnädigst, ihr wollet darauf überhaupt in allen, besonders aber in Gemäßheit des Rescripts vom 11. August 1714 in den, bei Confirmation der Rathswahlen etwa vorkommenden Fällen behörige Rücksicht nehmen, und Vorstehenden Allem gemäß, das Nöthige beobachten und besorgen. Dresden, am 1sten October 1801.

An die Landesregierung und das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Graf von Hopfgarten.

Ernst Friedr. Adam Frhr. v. Manteuffel.

Aus dem Geheimen Consilio.

Generale

die veränderte Titulatur wegen Jülich und Ravenstein betr., vom 12ten November 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir aus den von Uns bisher geführten Titeln die Benennungen eines Herzogs zu Jülich und Herrn zu Ravenstein nunmehr wegzulassen gemeinet sind, als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch, wenn an Uns ihr etwas unterthänigst gelangen lasset, darnach gehorsamst achten, nicht weniger obige Veränderung, zu gleichem Behuf, sämmtlichen einbezirkten Gerichtsobrigkeiten, auch sonst, resp. Kraft dieses, sofort bekannt machen. Dresden, am 12ten November 1803.

An sämmtliche Beamte im Churfürstenthum Sachsen. Aus der Landesregierung.

Decret an die Landstände

die Berufung der Besitzer neuschriftsässiger Rittergüter zu den allgemeinen Landesversammlungen mit dem Genusse der Landtagsauslösung betreffend, vom 6ten April 1805.

Veranlassung.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben dem, von der, bei jetzigen Landtage anwesenden, allgemeinen Ritterschaft nochmals wiederholten, von dem engern Ausschusse der Ritterschaft in einer besondern Schrift vom 26. Februar d. J. unterstützten, submissesten Suchen, daß sämmtliche Besitzer solcher neuschriftsässiger Güter, welche entweder wirkliche Rittergüter sind, oder doch zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Beitrag leisten, zu den allgemeinen Landesversammlungen, mit dem Genusse der Landtagsauslösung künftig einberufen werden möchten, in Betracht der vorgestellten Umstände und der, bei gegenwärtigem Landtage, durch die aus einigen Creisen erschienene geringe Anzahl von Ständen der Ritterschaft, dem Anführen nach, sich bereits geäußerten Inconvenienzien, nunmehr in der Maaße statt zu geben, in Gnaden sich bewogen gefunden, daß forthin die Besitzer aller derjenigen neuschriftsässigen Güter, welche bis mit dem zuletzt verflossenen Jahre 1804 diese Eigenschaft erlangt haben, und übrigens entweder mit Ritterpferden wirklich verdient werden, oder doch zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Beitrag leisten, gleich den Besitzern altschriftsässiger Rittergüter, zu den Landesversammlungen, mit Zusicherung des Genusses der Landtagsauslösung für diejenigen Besitzer, welche, für ihre Person, zum Erscheinen auf Landtagen sich qualifiziren, convocirt werden sollen.

Die Besitzer aller neuschriftsässiger Rittergüter von der innen bemerkten Eigenschaft sollen gleich den Besitzern altschriftsässiger künftig zu den Landesversammlungen admittirt werden.

Wie es nun solchergestalt anderer Mittel zu Bewirkung eines zahlreichern Erscheinens der ritterschaftlichen Stände auf Landtagen nicht bedarf, und es daher, insonderheit in Ansehung der Erfordernisse zum persönlichen Erscheinen auf den Landesversammlungen bei der Landtagsordnung und der hergebrachten Verfassung, auch fernerhin unabänderlich bewendet;

Wohingegen es in Ansehung der Erfordernisse zum persönlichen Erscheinen auf den Landesversammlungen bei der bisheri-

gen Verfassung bewendet.

Also lassen Höchstdieselben solches Alles den getreuen Ständen zu ihrer Nachricht und Nachachtung unverhalten seyn, und verbleiben im Uebrigen denselben mit Huld und Gnade stets wohlgewogen. Dresden, am 6ten April 1805.

Friedrich August. Carl Wilhelm von Carlowitz.
Moritz Haubold von Schönberg.

Decret an die Ritterschaft

das Anbringen derselben wegen der von der Landesregierung und dem Appellationsgerichte in Ansehung der Entlassung der Gerichtsverwalter angenommenen Grundsätze betreffend, vom 13ten April 1805.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben aus der von den bei jetzigem Landtage anwesenden getreuen Ständen von der Ritterschaft unter dem 20sten v. M. unterthänigst eingereichten Schrift ersehen, was selbige in Betreff der von Dero Landesregierung und Appellationsgerichte angenommenen, und in zeithero vorgekommenen Fällen angewendeten, die Entlassung der Gerichtshalter, oder anderer bei Patrimonialgerichten angestellter Personen, beschränkenden Grundsätze, gehorsamst angebracht und gebeten haben.

Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht finden zwar der Sache angemessen, daß zuvörderst die Anzeigen besagter Collegiorum über die nähern Ursachen und Gründe, worauf die angeführte Meinung beruhet, vernommen werde, lassen jedoch, bei Erforderung der diesfallsigen Berichte, die interimistische Anweisung an gedachte Collegia zugleich dahin ergehen, daß, bis zu Eingang dieser Berichte, und der darauf von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gefaßten hauptsächlichen Resolution, die Gerichtsherren in vorkommenden Fällen, an der von ihnen für nöthig oder rathsam befundenen Zurücknehmung des ihren Gerichtshaltern ertheilten Auftrags durch deren Entlassung, so wie an alsbaldiger Bestellung eines andern Justitiarii nicht behindert, mithin die gegen dergleichen Entlassung und Annahme eines Gerichtshalters, oder wider die Ausantwortung der zu der Gerichtsrepositur gehörigen Acten und Scripturen angebrachten Beschwerden und Klagen nicht attendiret werden sollen, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß die auf besondern Pactis zwischen den Gerichtsherren und ihren Gerichtsverwaltern beruhenden Ansprüche in rechtliche Obacht zu nehmen sind.

Solches lassen Ihro Churfürstliche Durchlaucht einer getreuen Ritterschaft zur gnädigsten Resolution auf ihre Eingangsgedachte Schrift hierdurch unverhalten seyn, und verbleiben derselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan. Dresden, am 13ten April 1805.

Friedrich August. Carl Wilhelm von Carlowitz.
D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

die Publication der Landesgesetze an geistliche Personen betr., vom 28sten Juni 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Auf angehörten Vortrag eures, in Betreff des von euch bei Publication Unserer Mandate und Generalien bisher beobachteten Verfahrens erstatteten, gehorsamsten Berichts vom 12ten v. M. ist, unter Remission der mit eingesendeten Acten, Unser Begehren, ihr wollet euch überhaupt, bei dergleichen Publicationen, des förmlichen Citirens der Geistlichen zu solchen gänzlich enthalten, und bei Bekanntmachung derjenigen Gesetze, auf welche die in dem dritten §. des Generalis vom 13ten Julius 1796 befindliche Vorschrift anwendbar ist, es bei einer auf eine anständige Weise bei den Geistlichen zu bewirkenden Ansage des angesetzten Publicationstermins bewenden lassen. Dresden am 28sten Juni 1805.

An die Gerichte zu Münchenbernsdorf. Aus der Landesregierung.

Rescript

die den Sämmtlichen vom Adel, welche mit Rittergütern in hiesigen Landen angesessen sind, bewilligte Tragung einer Uniform betr., vom 31sten Mai 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Beim letztern Ausschußtage ist von den versammleten Ständen der Ritterschaft das vorhin mehrmals, und zuletzt beim Landtage im vorigen Jahre angebrachte Gesuch, um Erlaubniß zu Tragung einer Uniform unterthänigst wiederholet worden. Wir sind auch hierauf, den Ständen von der Ritterschaft, durch Gewährung ihres Wunsches in der zuletzt gebetenen Maase, nämlich für Sämmtliche vom Adel, welche mit Rittergütern in den hiesigen Landen angesessen sind, ein Merkmal Unsers gnädigsten Anerkenntnisses ihrer treuesten Devotion und Anhänglichkeit zu ertheilen, geneigt gewesen, und haben solches den Eingangsbemeldeten Ausschußständen, um in dessen Verfolg ohnmaßgebliche Vorschläge zu sothaner Uniform einzureichen, eröffnen lassen.

Nachdem nun solches von denselben bewirkt worden; so haben Wir nunmehr Unsre endliche Entschließung hierunter gefaßt, und bestimmen deshalb Folgendes:

Adeliche, wirkliche Besitzer von Rittergütern sollen berechtiget seyn, die bewilligte Uniform zu tragen.

1.) Sollen zu Tragung der hierdurch bewilligten Uniform überhaupt alle diejenigen vom Adel berechtigt seyn, welche in den sieben Kreisen Unserer alten Erblande und in der Grafschaft Mannsfeld mit Rittergütern angesessen, und als wirkliche Besitzer damit beliehen sind. Hingegen bleiben von dem Gebrauche der Uniform bloße Mitbelehnte, ingleichen diejenigen Besitzer, welche die Lehnsmajorennität noch nicht erlangt haben, nicht minder alle Actu Studentes ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche ihre Rittergüter veräußern, und nicht in dem Besitz irgend eines dergleichen Gutes verbleiben, der Tragung der Uniform sich wiederum zu enthalten haben.

Bloße Mitbelehnte, Lehnsunmündige, Actu Studentes, u. diejenigen, welche ihre Rittergüter wieder veräußern, sind davon ausgeschlossen.

Eben so haben die in Unseren wirklichen Militairdiensten stehenden, oder eine Militairpension genießenden Offiziers der Tragung der für die adelichen Rittergutsbesitzer

bewilligten Uniform sich zu enthalten, auch sind die in der Hofordnung benannten Personen, an Gallatagen, bei Unserm Hoflager bloß in der vorgeschriebenen Hofuniform zu erscheinen, verbunden.

Zu Tragung derselben findet kein Zwang statt.

2.) Bleibt jedem adelichen Rittergutsbesitzer, welcher, nach obigen Bestimmungen, zu Tragung der Uniform berechtigt ist, frei gelassen, ob er sich derselben, oder der gewöhnlichen Civilkleidung bedienen will, immaßen einiger Zwang dabei nicht statt finden soll; wohl aber ist darüber, daß von Niemanden, der zu Tragung der Uniform nicht befugt ist, des Gebrauchs derselben sich angemaßt werde, gehörig zu halten.

Besondere Rechte u. Vorzüge sind damit nicht verbunden.

3.) Verstehet es sich von selbst, daß den adelichen Rittergutsbesitzern durch Gestattung dieser Uniform einige besondere oder mehrere Rechte und Vorzüge, als einem Jeden nach seinem Stande und seinen sonstigen Verhältnissen ohnehin zustehen, nicht gewährt werden.

Beschaffenheit und Einrichtung der Uniform.

4.) Anlangend die Beschaffenheit und Einrichtung der mehrerwähnten Uniform, da approbiren Wir die in der Beilage sub ⊙ beschriebene im Hauptwerke, jedoch mit folgenden Bestimmungen:

Die gute Uniform soll

a) in einem Rocke von dunkelblauem inländischen Tuche, und mit cramoisin-sammetnen Aufschlägen, auch dergleichen stehendem Kragen, sowohl mit weißem Unterfutter versehen, bestehen;

b.) die Aufschläge enthalten eine doppelte goldene Stickerei, und der Kragen eine dergleichen einfache.

Die Epaulettes sind — einzurichten, daß die untere Abtheilung des darauf angebrachten Wappenschildes, anstatt von weißem Atlas, mit Silber gestickt werde;

c.) die Weste und Unterkleider werden von weißem Tuche getragen, und zwar die erstere von einer solchen Länge, daß der unterste Knopf, wo die Schößen angehen, sich mit den Hüften in gleicher Linie befinde.

Desgleichen werden

d.) die Knöpfe von der Gestalt und Größe, wie die — Muster besagen, vorgeschrieben.

Uibrigens gehören zu der Uniform

e.) ein Zopf, ingleichen Schuhe und Strümpfe;

f.) ein Degen mit einem gelben Gefäße, und Porte-epeé, cramoisin und Gold,

g.) ein Hut mit Cordon von der Farbe des Porte-epeé, schwarzer Schleife und goldener Agraffe, endlich

h.) der Gebrauch einer weißen Halsbinde.

Außer dieser guten Uniform kann eine Interimsuniform getragen werden, welche jener im Hauptwerke gleich seyn soll, außer daß die Stickerei auf den Aufschlägen und Kragen wegfällt.

Wir lassen euch diese gesammten Vorschriften und Bestimmungen unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst gehorsamst darnach achten, sondern auch solche den adlichen Rittergutsbesitzern im Chur-, Meißnischen, Gebürgischen, Leipziger, Neustädter, Voigtländischen und Thüringischen Kreise, und in der Grafschaft Mannsfeld Unsrer Hoheit bekannt machen, übrigens aber, wenn von Jemanden, der zu Tragung der Uniform nicht berechtigt ist, sich derselben bedienen würde, Uns solches, zu Treffung der deshalb nöthigen Remedur, mittelst gehorsamsten Berichts anzeigen. Dresden, am 31. May 1806.

An die vorsitzenden Stände der Ritterschaft in den sieben Kreisen. — Aus der Landesregierung.

Unterthänigster Vorschlag zu einer Uniform der adlichen wirklichen Rittergutsbesitzer.

Die gute Uniform:

Ein dunkelblauer Rock mit carmoisin sammtnen Aufschlägen und stehenden Kragen nebst weißem Unterfutter. Die Aufschläge und der Kragen sind mit einer goldnen Stikkerei versehen, und der Rock mit dergleichen Epaulets, in welchem der Caduceus-Stab nebst der Namens-Chiffre Ihro Churfürstl. Durchlaucht, als des erhabensten Stifters dieser Uniform, angebracht ist. Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Die geringere Uniform ist der vorstehenden guten ganz gleich, nur fällt die Stikkerey auf den Aufschlägen und Kragen weg, wohingegen die Epaulets bleiben.

G e n e r a l e

das, zur Beruhigung der Unterthanen erlassene, Publicandum betr., vom 24sten October 1806.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. Nachdem Wir für dienlich finden, in Beziehung auf die dermaligen Zeitumstände, und zu Beruhigung Unserer Unterthanen, ein Publicandum zu erlassen, so werden euch beiverwahrt eine Anzahl gedruckter Exemplarien zugefertiget, mit dem Begehren, ihr wollet wegen dessen Bekanntmachung das Nöthige im Amte bei euch, sowohl mit Uibersendung der benöthigten Abdrücke an die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten zu gleichem Behuf resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ungesäumt verfügen. Dresden, am 24sten October 1806.

An sämmtliche Beamte im Churfürstenthum Sachsen. — Aus der Landesregierung.

P u b l i c a n d u m.

Den Einwohnern hiesiger Lande wird zwar bereits durch die Obrigkeiten oder auf andere Art bekannt worden seyn, daß keine weitern Feindseligkeiten von fremden Truppen in den hiesigen Landen zu besorgen sind.

Es wird jedoch solches, zur Beruhigung des Publikums, hierdurch nochmals zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und Jedermann ermahnet, bei seinem Besitzthum, Gewerbe, Handel, Amt und Beruf ruhig zu bleiben und sich durch unzeitige Furcht davon nicht abhalten zu lassen.

Es sind auch bereits solche Veranstaltungen getroffen worden, damit in dem Falle, wenn fremde Truppen in hiesigen Landen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen sind, dieses mit gehöriger Ordnung, und, soviel möglich, ohne einen vor dem andern zu beschweren, geschehe. Es hat aber auch ein Jeder demjenigen, was ihm in dergleichen Fällen durch die Obrigkeit und Behörden angesonnen und auferlegt wird, sich willig zu fügen und widrigenfalls die daraus entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben. Dresden, am 24. October 1806.

G e n e r a l e

die Titulatur nach Annahme der Königlichen Würde betr., vom 29sten December 1806.

Friedrich August, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir, nach Annahme der Königlichen Würde, für gut finden, daß die in Unserem Namen ausfertigenden Collegia sich vor der Hand, und bis auf weitere Anordnung, des Titels:

Wir, von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ingleichen, ebenfalls vor der Hand, eines Siegels, in welchem Unser bisheriges Herzoglich-Sächsisches Wappen der fünf schwarzen Balken im goldnen Felde, mit dem durch selbige gezogenen Rautenkranze und der darüber gestellten Königlichen Krone, aufgenommen, und welchem die Umschrift:

Fridericus Augustus D. G. Rex Saxoniae etc. etc. etc.

gegeben wird, bedienen, die Kanzleyen, Aemter und sonstige Behörden aber sich in Zukunft Königlich-Sächsische nennen und die zu führenden Siegel auf die eben beschriebene Art, mit der nöthigen Veränderung der Umschrift, einrichten sollen; so lassen Wir euch solches, zu eurer Nachricht und Nachachtung, hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet damit, wenn an Uns ihr etwas allerunterthänigst gelangen lasset, ingleichen in den bei euch einkommenden Schriften, so wie bei allen andern Gelegenheiten und insonderheit bei Verpflichtungen, eine in Conformität obiger von Uns angenommenen Benennung nach der Beilage sub ⊙. einzurichtende Titulatur gebraucht werde, Sorge tragen, nicht weniger obige Veränderung, zu gleichem Behuf, ungesäumt bekannt machen. Dresden, am 29sten December 1806.

In Berichten oder Supplicibus ist die Uiberschrift in nachstehender Mase einzurichten: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr!

Im Contexte: Ew. Königl. Majestät.

Submißion: allerunterthänigst-gehorsamster.

Aufschrift: Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, Könige von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unserm (Meinem) allergnädigsten Herrn.

Mandat,

die Annahme der Königlichen Würde betr., vom 2ten Januar 1807.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Nach den Fügungen der allweisen Vorsehung Gottes, sind Unsre bisherigen Churfürstlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden, und Wir haben in dessen Verfolg die Königliche Würde angenommen. Wir sind überzeugt, daß die gesammten Unterthanen Unsers Königreiches an diesem glorreichen Ereignisse treudevotesten Antheil nehmen werden, und machen dahero dasselbe durch gegenwärtiges offene Mandat, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt.

Wie Wir nun Unsern sämmtlichen Unterthanen die ununterbrochene Fortdauer Unsrer ihnen bisher bewiesenen landesväterlichen Gnade, Sorgfalt und Liebe, in Königlichen Hulden zusichern; also versprechen Wir Uns auch von ihnen, daß sie solche Unsre Gesinnungen ferner durch diejenige Anhänglichkeit, Liebe und Treue erwiedern werden, welche bishero Unserm Herzen die wohlthätigste Belohnung Unsrer zu ihrem Besten angewendeten Bemühungen verschafft hat, und die sicherste Hoffnung erweckt, daß die Hand Gottes, des Herrn, auch in Zukunft über Uns und Unsere Lande zum Segen geöffnet seyn werde.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Siegel vordrucken lassen. So geschehen zu Dresden, am 2ten Januar 1807.

Friedrich August.

(L.S.) Peter Friedrich Graf von Hohenthal.

Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Generale

die Titulatur der Königlichen Familie betr., vom 9ten Februar 1807.

Friedrich August, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c. Nachdem Wir, daß Unsere Herren Brüder und Frauen Schwestern, Herren Neffen und Frauen Nichten, hinführo als königliche Prinzen und Prinzessinnen angesehen und geschrieben, und Königliche Hoheiten titulirt werden sollen, resolviret haben, so lassen Wir euch diese Entschließung zu eurer Nachricht und Nachachtung hiermit unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet solche, zu gleichem Behuf, sämmtlichen im Amte einbezirkten Gerichtsobrigkeiten, auch sonst, resp. Kraft dieses, bekannt machen. Dresden, am 9ten Februar 1807.

An sämmtliche Beamte im Königreich Sachsen. Aus der Landesregierung.

Mandat,

die Ausübung des Römisch-Catholischen-Gottesdienstes betr., vom 16ten Februar 1807.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-

Haupt- auch Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß und geneigten Willen, und thun denenselben hiermit kund und zu wissen: daß durch den fünften Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, am eilften December vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen, und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des Römisch-Catholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen.

Wie Wir nun solches von jetzt an in Zukunft beobachtet wissen wollen, und daher Unsere sämmtliche Landes-Collegia, Instanzien, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in vorkommenden Fällen hiernach sich gehorsamst zu achten, auch solchem gebührend nachzukommen haben;

Also erklären Wir zugleich, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, hierdurch ausdrücklich, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabet werden sollen.

Und obschon dasjenige, was zeithero bei Vereidung der in weltlichen Geschäften und Functionen anzustellenden Diener in Absicht der Confession, zu welcher sie sich zu bekennen haben, beobachtet und den Pflichtsnotuln eingeschaltet worden, nunmehro eine weitere Anwendung nicht leidet, und solchemnach hinführo aus den Pflichtsnotuln wegzulassen ist;

So hat es doch in Ansehung der Verpflichtung der bei dem Oberconsistorio, und bei andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession in Unsern Landen anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession, und ihres Bekenntnisses dazu, bei der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Siegel vordrucken lassen. Dresden, am 16ten Februar 1807.

Friedrich August.

Peter Friedrich Graf von Hohenthal.
Heinrich Victor August Frhr. von Ferber.

Rescript

die Insinuations-Gebühren bei Zufertigung der Gesetze betr., vom 9ten Juny 1807.

Friedrich August, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf angehörten Vortrag deines gehorsamsten Berichts vom 8ten v. M. begehren Wir, du wollest bei Insinuation der Mandate, Generalien und Patente, den einbezirkten Vasallen und Amtsaßen einige Gebühren nicht ansinnen; und lassen es übrigens, so viel die Insinuation sothaner generellen Verfügungen durch den Amtsfrohn betrift, bei deiner Anzeige bewenden. Dresden, am 9ten Juny 1807.

An den Beamten zu Sachsenburg. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Insinuation der Amts-Verfügungen betr., vom 22sten October 1807.

Friedrich August, König von Sachsen, rc. rc. rc. Uns ist aus deinem allerunterthänigsten Berichte vom 28ten v. M. gebührend vorgetragen worden, aus welchen Gründen der Rittergutsbesitzer von Schönewerda J. C. L. sich weigert, für die Insinuation einer Amts-Verfügung in Offizial-Angelegenheiten ein Mehreres als 3 gr. an Bothenlöhnen zu entrichten;

Wie nun überhaupt in solchen Fällen den Obrigkeiten einige Botenlöhne nicht anzusinnen sind, als begehren Wir, du wollest den Amtsboten J. G. H. mit seinem diesfallsigen Suchen abweisen. Dresden, am 22sten October 1807.

An den Beamten zu Sangerhausen. Aus der Landesregierung.

Generale

die Niedersetzung einer Landes-Commission zu Besorgung aller auf den vor kurzem beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten betr., vom 6ten November 1807.

Veranlassung und allgemeiner Zweck der vom Geheimen Consilio unmittelbar dependirenden Landes-Commission. Directorium u. Mitglieder derselben.

Friedrich August, König von Sachsen, rc. rc. rc. Wir haben, in Verfolg der von den getreuen Ausschußständen von Ritterschaft und Städten jüngsthin, auf Unser Erfordern, gethanen Vorschläge, zu Besorgung aller auf den vor kurzem beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten, eine eigne, Unserm Geheimen Consilio unmittelbar untergeordnete, Oberbehörde, unter dem Namen einer Landes-Commission, allhier niedergesetzt, welche, unter Direction eines Unserer Conferenzminister und wirklichen, im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden, Geheimen Rathes, aus den von Uns aus dem Mittel Unserer Collegiorum ernannten sechs Commissarien und den von den Ausschußständen dazu beauftragten drey ritterschaftlichen und drey städtischen Deputirten bestehet.

Wie Wir nun solches, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, hiermit bekannt machen; also finden Wir auch für nöthig, dieserhalb Folgendes zu verordnen und zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

1.

Nähere Bestimmung des der Landes-Commission angewiesenen Geschäftskreises. Ausgleichung der seit dem 1. Juny dieses Jahres vorgefallenen Kriegslasten.

Der Geschäftskreis dieser Landes-Commission erstreckt sich gedachtermaßen über sämtliche, den nunmehro beendigten Krieg und dessen noch fortwährende Folgen betreffende, Angelegenheiten und alle von den Kreisdeputationen und mit deren Concurrenz zeither besorgte Geschäfte. Insbesondre gehöret dazu die thunlichst zu bewirkende Ausgleichung der durch diesen Krieg Unseren Unterthanen in den sieben Kreisen Unserer alten Erblande, mit Inbegriff der Grafschaft Mannsfeld Unsrer Hoheit, in den Stiftern Merseburg und Naumburg und in dem Fürstenthume Querfurt seit dem Ersten Junius des jetzigen Jahres zugezogenen und von ihnen etwa noch ferner zu tragenden Kriegslasten durch verhältnißmäßige

Vertheilung derselben auf sämtliche Unsere Unterthanen in den benannten Provinzen: indem Wir, so viel die etwa vorzunehmende Ausgleichung der vor dem 1. Junius dieses Jahres eingetretenen Kriegslasten und der im vorigen Jahre erforderten Kriegscontribution betrifft, deshalb überhaupt weitere Entschließung zu fassen, Uns annoch vorbehalten.

2.

Ausschreibung der zur Ausgleichung erforderlichen Anlagen, Einbringung derselben und der Contributionsreste. Veranstaltungen wegen der noch fortwährenden Kriegsprästationen. Rechnungswesen der Kreisdeputationen und Communen. Einbringung der Kreisanlagen, ihre Verwendung und Berechnung.

Desgleichen hat die Landes-Commission sich mit Ausschreibung der zur Ausgleichung der Kriegslasten erforderlichen Anlagen und mit deren Einbringung, ingleichen mit Beitreibung der auf die beiden ersteren Drittheile der erwähnten Kriegscontribution in den sieben Kreisen annoch aussenstehenden Reste und mit allen, wegen der noch fortwährenden Kriegsprästationen, im Lande erforderlichen Veranstaltungen, auch mit dem Rechnungswesen der Kreisdeputationen und, nach Befinden, der Communen, zu beschäftigen, zugleich aber darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Kreisdeputationen die in jedem Kreise, zu Abführung der Kriegscontribution und zu Uebertragung anderer Kriegslasten, gemachten Anlagen vollends eingebracht, der Bestimmung gemäs verwendet und gehörig berechnet werden.

3.

Direction und Verwaltung der Peräquations-Casse.

Die Peräquations-Casse, in welche die von der Landes-Commission auszuschreibenden Anlagen fliessen, stehet einzig und allein unter der Direction und Verwaltung der Landes-Commission.

4.

Andere, die Vergütungsgelder und das Ausgleichungswerk betreffende Bestimmungen und Verfügungen.

Die Landes-Commission wird den Betrag der, aus der Peräquations-Casse abzureichenden, Vergütungsgelder bestimmen und die, wegen Auszahlung dieser Gelder, nach Befinden der Umstände, nöthigen Einrichtungen treffen. Sie wird darüber, welche Kriegslasten zur allgemeinen Vertheilung zu bringen und welche Grundsätze hierbey zu befolgen, ingleichen wegen gehöriger Liquidirung und Verificirung der einzelnen Ansätze und wegen dessen, was von den Behörden diesfalls allenthalben zu beobachten ist, das Erforderliche verfügen.

5.

Verwaltung der Hülfs-Casse.

Wir haben auch der Landes-Commission die Verwaltung der Hülfscasse übertragen, welche für die, durch die vergangenen Kriegsschäden in einen vorzüglichen Nothstand versetzten, Communen und Individuen bestimmt und wozu von den getreuen Ausschußständen eine, innerhalb der nächsten vier Jahre, nach und nach zahlbar werdende Summe von Zweyhundert und Zwanzig Tausend Thalern ausgemittelt worden ist.

6.

Dependenz der Unterbehörden und insbesondere der Kreisdeputationen von der Landes-Commission.

Alle in den sieben Kreisen, mit Inbegrif der Grafschaft Mannsfeld Unsrer Hoheit, befindliche Unterbehörden, Kreis- und Amtshauptleute, Kreis- und Marsch-Commissarien, Beamte, Stadträthe und andere Obrigkeiten, Kreis- Stifts- und Amtsteuer-Einnehmer, auch insbesondre die annoch bestehenden und für jetzt ferner beizubehaltenden Kreisdeputationen, haben, von Publication des gegenwärtigen Generalis an, in allen und jeden,

zu dem Geschäftskreise der Landes-Commission gehörenden Angelegenheiten ihre Berichte, Anzeigen und Anfragen lediglich an die Landes-Commission zu bringen, auch alle an sie über solche Gegenstände ergehende Anordnungen der Landes-Commission, welcher Wir, dergleichen in Unsrem Namen zu erlassen, gestatten wollen, auf das genaueste und unverzüglich zu befolgen.

7.

Diejenigen Appellationen, welche gegen die von der Landes-Commission ergehenden, die Bewerkstelligung von Kriegspräſtationen oder die Aufbringung der zu deren Vergütung und Ausgleichung erforderlichen Gelder betreffenden Verfügungen von Unsern Unterthanen etwa eingewendet werden möchten, sollen keine Suspensivkraft haben; es haben jedoch die Unterbehörden auf dergleichen Appellationen unverzüglich zur Landes-Commission Bericht zu erstatten. Diese wird, daferne von ihr den Beschwerden nicht alsofort abzuhelfen ist, der Rejection halber, mit Unsrer Landesregierung communiciren, und von derselben hierauf Entschließung gefaßt, auch selbiger gemäs das Nöthige von der Landes-Commission verfüget werden. Dresden, am 6ten November 1807. Verfahren bey eingewendeten Appellationen.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Rescript

die Insinuations-Gebühren bei Bekanntmachung der Gesetze betreffend, vom 8ten Januar 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Was ihr in Ansehung der von den Gräfl. Einsiedelschen Gerichten zu Niederfrohna verweigerten Entrichtung der Amtsbotenlöhne bei Bekanntmachung der ins Land ergehenden Generalien, Mandaten oder anderer Unserer Verordnungen angezeigt, auch welchergestalt ihr diesfalls um Resolution gebeten habt, solches ist Uns aus eurem gehorsamsten Berichte vom 21. November v. J. gezlemend vorgetragen worden.

Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet künftighin, bei dergleichen vorkommenden Insinuationen, die einbezirkten Vasallen und Amtsaßen mit Abentrichtung solcher Bothenlöhne verschonen. Dresden, am 8ten Januar 1808.

An den Beamten zu Chemnitz.

Aus der Landesregierung.

Rescript

die Extension des, der Landes-Commission ertheilten, Auftrags auf die neuen Kriegsereignisse betreffend, vom 9ten Mai 1809.

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, den der Landes-Commission ertheilten Auftrag, Inhalts des, extractsweise beifolgenden, an selbige unter

dem 23. März d. J. ergangenen Rescripts, auf die Vorfallenheiten des ausgebrochenen neuen Krieges zu extendiren, und durch besagte Commission auch die ständischen Creisdeputationen, Innhalts der fernerweiten kopeilichen Anfuge, in gleicher Mase anweisen zu lassen; so bleibt euch solches, auf den von den Ständischen Deputirten bei der mehrerwähnten Landes-Commission diesfalls beschehenen Antrag, zur Nachricht und zum Behuf der weitern Bekanntmachung an eure Mitstände, andurch unverhalten. Dresden, am 9ten Mai 1809.

An die vorsitzenden Stände der sieben Kreise. Aus der Landesregierung.

Extract

Rescripts an die Landes-Commission, d. d. Dresden, am 23sten März 1809.

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 27. v. M. vorgetragen worden, daß ihr: wie es in dem Falle, daß französische oder andere den Souverains des rheinischen Bundes angehörende Truppen auf längere oder kürzere Zeit in Unserer hiesigen Residenzstadt, oder in der Nähe derselben, oder sonst in Unserm Königreiche Sachsen stehen bleiben sollten, mit deren Verpflegung und den für sie zu stellenden Wagen und Pferden zu halten und welcher Behörde die diesfallsige Einleitung und Besorgung zu übertragen seyn dürfte? Unserer Entschließung anheim gestellt ꝛc. habt.

Wir finden hierauf für gut, daß die Landes-Commission und die ihr beigesetzten Ständischen Deputirten, den zeither besorgten Geschäften auch in Absicht der Vorfallenheiten eines etwa ausbrechenden neuen Krieges, bis auf weitere Anordnung, sich unterziehen, in gleicher Maase auch den Kreisdeputationen Anweisung ertheilt werde. ꝛc.

Wie Wir nun vorjetzt den euch ertheilten Auftrag auf die Vorfallenheiten eines etwa ausbrechenden neuen Krieges hierdurch erstrecken; also begehren Wir gnädigst, ihr wollet, Vorstehendem gemäs und wegen der den Kreisdeputationen in gleicher Maase zu ertheilenden Anweisung, das Nöthige besorgen und verfügen.

von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio.

Dr. Christian Jacob Eisenstuck.

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Wir haben euch bereits in Unserm Rescripte vom 2. d. M. wegen der in Folge neuerer Ereignisse etwa eintretenden Durchmärsche und Cantonnirungen K. K. Französischer und verbündeter fremder Truppen, mit vorläufiger Anweisung versehen.

Wie Wir nun den euch in den zeither von euch besorgten Angelegenheiten ertheilten Auftrag vorjetzt und bis auf weitere Anordnung auch auf die Vorfallenheiten eines etwa ausbrechenden neuen Krieges hierdurch erstrecken und Uns vorbehalten, durch Unsere Landes-Commission wegen der diesfalls etwa zu treffenden neuen Einrichtung, nach Befinden, weitere Entschliessung bekannt zu machen: Also

begehren Wir hiermit an euch gnädigst, ihr wollet inmittelst, eintretenden Falls, nach Vorschrift Unsers Eingangs gedachten Rescriptes das Nöthige besorgen und insbesondere, was die Verpflegung der fremden Truppen und die für selbige etwa erforderlichen Spannungen anbelangt, hierbei das Daru'sche Reglement vom 1. Juny v. J. in Anwendung zu bringen, versuchen, und wenn einzelne Regimenter oder auch ganze Corps K. K. Französischer und mit ihnen verbündeter fremder Truppen, nicht blos um die vormaligen oder jetzigen Königl. Preussischen Staaten zu räumen und in ihr Vaterland zurück zu kehren, (als in welchem Falle dem Regulative vom 14. December 1807. ferner nachzugehen ist) sondern in Bezug auf die neuern Ereignisse durchmarschiren oder auch cantonniren sollten, dafür, daß an Mehl, Brod, trockenem Zugemüse, schlachtbarem Viehe, Getränke, und der sonst nöthigen Fourage kein Mangel sey, besorgt seyn, in dringendem Nothfall dießfalls Lieferungen im Kreise gegen gewisse zuzusichernde Bezahlung ausschreiben und dergestaltige Einleitung treffen, daß dem Lande die wenigste Last zu theil werde, demnächst allen diesfallsigen Aufwand absonderlich berechnen und keine dazu gehörige Post in die bisherigen über die Peräquationsgelder zu führende Rechnung verschreiben, endlich über die etwanigen Ereignisse von Zeit zu Zeit an Unsere Landes-Commission gehorsamsten Bericht erstatten.

Dresden, am 23sten März 1809.

An sämmtliche Creisdeputationen, desgl. an die ständische Deputation in Merseburg und an die Creis-Directoren im Querfurthschen und Jüterbogkschen Creise.

Aus der Landes-Commission.

Mandat

die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte, mit den römischkatholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten betreffend, vom 18ten März 1811.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creis- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonst Jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß und geneigten Willen, und thun denselben hiermit kund und zu wissen, daß auf das Anbringen Unsrer dermalen hier versammelten getreuen Stände, den reformirten Religions-Verwandten in Unsern Landen nunmehro freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen Rechte zugestanden werden sollen, welche den Römisch katholischen Glaubens-Verwandten durch das Mandat vom 16ten Februar 1807., bey dessen Inhalte es übrigens allenthalben verbleibet, eingeräumt worden sind, und welche die Augsburgischen Confessions-Verwandten schon vorhin unverrückt genossen haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen. Dresden, am 18ten März 1811.

Friedrich August.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.
Ernst Friedrich Adam Freyherr von Manteuffel.

Patent

die Rückkehr Sr. Majestät nach Sachsen betreffend, vom 7ten Juni 1815.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Euer König, ihr Sachsen, ist in eure Mitte zurückgekehrt: zwar tiefgebeugt von den Leiden, die Ihn und euch zeither betroffen haben, und durchdrungen von dem Schmerze der Trennung, die einen großen Theil Seiner treuen und geliebten Unterthanen Ihm entrissen hat; aber nicht ohne den Trost, den Ihm das Vertrauen auf die Liebe und den Sinn des Ihm übrig gebliebenen Volkes gewährt.

Ihr habt den alten Ruhm der Sachsen in der schweren Zeit, in der Wir von Euch getrennt gehalten wurden, bewährt und erhöhet. Ihr habt das Unvermeidliche ruhig ertragen; ihr habt unter allen Ereignissen, die euch niederdrückten, den Sinn für Recht und Pflicht in euch lebendig erhalten; ihr habt eure Anhänglichkeit an Uns und an Unser Königliches Haus vor den Augen von ganz Europa laut und unzweideutig ausgesprochen.

Wie sollten Wir bei dem Geiste, der euch belebt, bei den Gesinnungen, die ihr gegen Uns zu Tage gelegt habt, Uns nicht der beruhigenden Zuversicht überlassen, daß es Uns unter dem Beistande Gottes durch Unsere und eure vereinigten Anstrengungen gelingen werde, die tiefen Wunden nach und nach zu heilen, die das Unglück der Zeit euch geschlagen hat, und Wohlstand und Zufriedenheit unter euch wiederum zu verbreiten.

Hierauf, und auf die möglichste Erleichterung der unabwendlichen Lasten, die die von neuem drohende Störung des öffentlichen Ruhestandes mit sich führen wird, sollen Unsere landesväterlichen Bemühungen unablässig gerichtet seyn. Wir fordern euch auf, zu diesen wichtigen Zwecken, nach euren Verhältnissen und allen euren Kräften, mit unermüdetem Fleiße und verdoppeltem Eifer mitzuwirken. Durch euer Vertrauen, euern Gehorsam, euern einträchtigen und thätigen Beistand, werden alle dahin abzielende Maasregeln befördert und erleichtert werden.

Die in der Verfassung, den Gesetzen und Einrichtungen des Landes von den zeitherigen Gouvernements verfügten Abänderungen werden Wir sorgfältigst prüfen, und, befundenen Umständen nach, über deren Beibehaltung oder Wiederaufhebung Uns entschließen. Die durch sie und während ihrer Dauer angestellten, Uns noch nicht pflichtbaren Diener, verbleiben einstweilen, und bis Wir ihrenthalben besondere Entschließung gefaßt haben werden, in dem ihnen angewiesenen Berufe. Dresden, am 7ten Juni 1815.

Friedrich August.

Hannß Ernst von Globig.
Ernst Friedrich Adam Freyherr von Manteuffel.

Statuten

des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, vom 12ten August 1815.

Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Wir haben schon längst die Absicht gehegt, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im Civilstande einen Orden zu stiften.

Während Unserer Abwesenheit aus Unsern Staaten haben Wir von Unsern Dienern und Unterthanen so viele neue Beweise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung erhalten, daß Wir nicht länger anstehen mögen, diejenigen, welche sich vorzügliche Ansprüche auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, zugleich aber durch ein bleibendes Institut die Nacheiferung im Dienste des Vaterlandes und Unsers königlichen Hauses zu befördern. Wir haben Uns daher entschlossen, einen

Civil-Verdienst-Orden

zu stiften, und in Hinsicht desselben folgende Bestimmungen festzusetzen:

1.

Das Recht der Verleihung des Ordens, und der Beförderung in demselben, stehet dem Könige ausschliessend zu.

2.

Jeder Eingebohrne, welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, oder sich sonst durch bürgerliche Tugend ausgezeichnet hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

3.

Wir behalten Uns vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf Unsere und des Staats Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben.

4.

Der Orden soll aus drey Classen bestehen: aus Großkreuzen, Comthuren und Rittern.

Die vierte Classe des Ordens begreift diejenigen in sich, welchen die Civil-Medaille verliehen wird.

5.

Das Ehrenzeichen des Ordens ist ein goldenes, weißemaillirtes achteckiges Kreuz; in dessen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldenem Reif; auf der Vorderseite ist das Sächsische Wappen und die Umschrift:

Friedrich August, König von Sachsen, den 7. Juni 1815.

auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben umschlungene Inschrift:

Für Verdienst und Treue.

Die Civil-Medaille enthält auf der Hauptseite Unser Bildniß, mit der auf der Vorderseite des Ordensschildes befindlichen Umschrift. Die Rückseite der Medaille ist der des Ordenszeichens völlig gleich.

Wir haben den Tag Unserer Rückkehr als den Stiftungstag bezeichnet, um der herzlichen Liebe, mit welcher Wir von Unsern Unterthanen empfangen worden sind, ein bleibendes Denkmal zu setzen. An demselben Tage sollen künftig die Ertheilung des Ordens und die Beförderungen in demselben in der Regel erfolgen.

6.

Dieses Kreuz wird in der ersten Classe an einem von der rechten Schulter herabhängenden, vier Zoll breiten gewässerten weißen Bande mit zwey grasgrünen Streifen und daneben auf der linken Brust ein sechseckiger silberner Strahlenstern mit dem Eichenkranze und der Inschrift, wie oben, getragen.

Die Comthure tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem drey Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals.

Das Ritterkreuz, von etwas kleinerm Durchmesser, wird an einer ähnlichen, zwey Zoll breiten Schleife im Knopfloch befestiget.

Die Verdienstmedaillen sollen an demselben Bande im Knopfloch getragen werden.

7.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern beständig und bey jeder Kleidung geführt werden.

8.

Die Mitglieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordens-Insignien — und zwar in der ersten Classe den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beyzufügen.

9.

Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder desselben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue an Fürsten und Vaterland und eine Aufmunterung seyn, zu Sachsens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach bester Einsicht beyzutragen.

In dem unverhofften Falle aber, daß ein Mitglied des Ordens sich der erhaltenen Auszeichnung unwürdig machen sollte, hat der zu diesem Ende von Uns zu berufende Ordensrath über dessen Ausschliessung zu berathschlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an Uns zu erstatten.

10.

So wie Wir Uns vorbehalten, für Unsere sämmtlichen Orden einen gemeinschaftlichen Ordenskanzler zu ernennen; so werden Wir demselben namentlich die Leitung des Ordensraths für den Civil-Verdienstorden übertragen.

Nächst dem Canzler soll dieser Ordensrath aber aus 2 Großkreuzen, 4 Comthuren, und einem Ordens-Secretair bestehen.

Die Mitglieder dieses Raths werden Wir erwählen, und sie haben sich wenigstens alljährlich einmal vor dem Eintritte des Ordenstages, und sonst, so oft deren Zusammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers, zu versammeln, um über die Angelegenheiten des Ordens zu berathschlagen.

Dabey mögen Uns von ihnen die der Verleihung des Ordens Würdige zur Auswahl vorgeschlagen werden.

11.

Ueber sämmtliche mit den Orden oder der Verdienstmedaille Begnadigte soll ein Verzeichniß abgefaßt werden, welches nebst dem Namen und der Zeit der Aufnahme auch die Verdienste jedes Mitgliedes enthält, und dieses Verzeichniß soll in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

12.

Die Ordens-Insignien werden nach dem Absterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgestellt.

Diese Ordensstatuten sollen von Uns und Unsern Nachfolgern für immer geschützt, auch jedem neu aufgenommenen Mitgliede des Ordens ein Exemplar davon zur Nachachtung zugestellt werden, und haben Wir dieselben zu dessen Urkunde eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen. Dresden, am 12ten August 1815.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

D. Karl Christian Kohlschütter.

Rescript

die Vertretungsverbindlichkeit der ritterschaftlichen Anlagen betreffend, vom 18ten Sept. 1815.

Uns ist vorgetragen worden, wie in der an euch erstatteten Anzeige vom 3. September vorigen Jahres der vorsitzende Stand im thüringischen Creiße die Verbindlichkeit der Ritterschaft, für die einzelnen Beiträge zu den Peräquations-Anlagen zu haften, zu bestreiten gesucht und wohin ihr deshalb euer unmaasgebliches Gutachten gerichtet habt.

Nachdem Wir darüber annoch das Dafürhalten der Landesregierung und des Obersteuer-Collegii vernommen haben, geht Unsere Willensmeinung dahin, daß die Ritterschaft jedes Creises die ihr zugetheilte Beitrags-Summe auf die Peräquations- und andere zu gleichem Zweck bestimmte Anlagen, wenn deshalb Reste oder Insolvenzen entstehen, insofern jene nicht von der höheren Behörde ausdrücklich erlassen worden, vollständig, ohne Überweisung von dergleichen Resten an Einzelne prästire, und die im Ganzen bewilligte Quote in solle vertrete.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach achten und das Erforderliche verfügen. Dresden, am 18ten September 1815.

An die Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Maximilian Günther.

Rescript

den Gnadengenuß der Wittwen und Kinder verstorbener Königl. Diener betreffend, vom 8ten May 1816.

Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. Wir finden hiernächst für gut, daß in Ansehung des Gnadengenusses, welcher den hinterlassenen Wittwen und Kindern Unserer verstorbenen Diener von dem Diensteinkommen der letztern zeither in sehr verschiedener Maase angediehen ist, künftighin durchgängige Gleichheit beobachtet, und demnach, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen militairischen Functionen, in allen übrigen Dienststellen vom Hof- und Civil-Etat, bei welchen bisher ein längerer oder kürzerer Gnadengenuß statt gefunden hat, außer dem Monate, in welchem der Diener verstirbt, dessen Wittwe und Kindern annoch der Betrag der darauf folgenden Drey Monate als Gnadengenuß abgereicht, und der Nachfolger im Dienste nicht eher, als nach deren Ablauf, zur Perception der damit verbundenen Besoldung gelassen werde.

Gleichwie sich jedoch diese Unsre Anordnung blos auf diejenigen Dienststellen, bei welchen überhaupt ein Gnadengenuß zeither schon statt gefunden hat, auch lediglich auf Wittwen und Kinder der von jezt an neu anzustellenden, oder in andere Stellen aufrückenden Diener beziehet; also lassen Wir es in Ansehung der schon angestellten und in ihren jetzigen Dienststellen absterbenden Personen bei demjenigen Gnadengenusse bewenden, welcher ihren Nachgelassenen, der bisherigen Verfassung zu Folge, nach Verschiedenheit der Dienststellen gebühret.

Unser gnädigstes Begehren ist demnach hierdurch an euch, ihr wollet euch gehorsamst hiernach achten, und obigem allen gemäß in vorkommenden Fällen das Nöthige beobachten und veranstalten. Pillnitz, am 8ten May 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

Gottlieb Leberecht Heyer.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.
in simili an die Landesregierung.

Generale

die Lebensattestate bei Pensionsquittungen betreffend, vom 22sten August 1817.

Friedrich August, König rc. rc. Zu Verhütung der bisher oftmals vorgefallenen Verfälschungen der, von Seiten der Ortsgeistlichen oder Ortsgerichten, auf den Invaliden-Pensionsquittungen pensionirter Soldaten befindlichen Lebensattestate, erachten Wir für angemessen, daß in der Zukunft dergleichen Attestaten resp. die Kirchen- oder Gerichtssiegel beigedruckt werden. Gleichwie nun die Geistlichen hierunter durch die Behörde mit Anweisung versehen worden sind; Also begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet dieser Anordnung, welche vom künftigen Monat October an in Wirksamkeit treten soll, nicht nur selbst in vorkommenden Fällen nachgehen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten zu gleichmäßiger Befolgung solcher Vorschrift, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaßen ungesäumt anweisen. Dresden, am 22. August 1817.

An sämmtliche Beamten im Königreich Sachsen.

Aus der Landesregierung.

I. Anhang.

Wegen der Religionssicherheit und Assecuration des Landes in Ecclesiasticis et Politicis.

Extract

aus dem Landtagsabschiede, vom 15ten April 1805.

Wir, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. ꝛc. bemerken zuvörderst die in den, von den allhier anwesenden getreuen Ständen, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, unterthänigst übergebenen Bewilligungs-Schriften für Unser und Unsers gesammten Churhauses beständiges Wohl wiederholte devoteste Wünsche in Gnaden, und demnächst mit besonderer Zufriedenheit, daß die getreuen Stände Unsere, auf die Beförderung und Erhaltung des Wohlstandes der von Gott uns anvertrauten Lande und Unterthanen unablässig gerichtete Bemühungen danknehmigst erkennen.

Unsere vorzügliche Beruhigung werden Wir auch in Zukunft darinnen finden, wenn Wir, unter göttlichem Beistande, fernerhin Unsere landesväterlichen Absichten und Wünsche zum Besten Unserer geliebten Unterthanen in Erfüllung setzen können.

Die in den vorgedachten Schriften enthaltenen Erklärungen, Vorstellungen und Bitten anlangend, da werden Wir

ad 1.

zuvörderst das von den getreuen Ständen auf Unsere, wegen fernerer Aufrechthaltung der hiesigen Landesverfassung, so wie überhaupt, also auch besonders in Ansehung des Status religionis evangelicae Augsburgischer unveränderter Confession in ecclesiasticis et politicis, sammt was dem anhängig, zu wiederholten Malen, und noch jüngsthin in der Resolution auf die Präliminarschriften ertheilten Versicherungen gesetzte bestgegründete Vertrauen auch fürohin durch die vollständige Erfüllung sothaner Zusagen jederzeit erwiedern ꝛc.

Hiermit entlassen Wir sämmtliche allhier versammlete getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, wiederum von hier zu den Ihrigen, und versichern sie, sammt und sonders, Unserer fernern landesväterlichen Huld, Liebe und Gnade, haben auch zu dessen allen Urkund diesen Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben, und Unser Chursecret vordrucken lassen.
Dresden, am 15ten April 1805.

Friedrich August. Christoph Gottlob von Burgsdorf.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Extract

aus der Ausschuß-Tags-Proposition, vom 10ten Mai 1807.

Übrigens ist den getreuen Ständen aus dem, unterm 16ten Febr. d. J., ins Land ergangenen Mandate bereits bekannt, daß, vermöge des Posener Friedens-Tractats, nunmehro in dem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellet worden, und die Unterthanen beider Religionen gleicher bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Einschränkung, genießen sollen. Wie aber Ihro Königliche Majestät dabei in gedachtem Mandate, zu desto mehrerer Beruhigung Ihrer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt haben, daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften, Nutzungen und piis causis, auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützet und gehandhabt werden sollen; Also wiederholen Höchstdieselben diese Zusicherung hierdurch anderweit, sind auch, die sonstige Landesverfassung, und die in selbiger gegründeten Rechte unverändert bestehen zu lassen, gemeinet. Dresden, am 10ten Mai 1807.

Extact

aus der Landtags-Proposition vom 6ten Januar 1811.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c. 2c. haben Unsere getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, samt denen von der Ritterschaft und Städten, zusammen berufen, um über die Aufbringung des Bedürfnisses zu den Staats-Ausgaben und über andere, in der gegenwärtigen Proposition und in besondern Decreten näher anzugebende Gegenstände, mit ihnen zu beratschlagen.

Wir zweifeln nicht, daß sie insgesammt sich hierbei von ihren Pflichten gegen Uns und das Vaterland einzig und unabweichlich leiten lassen, Unsere auf dessen Erhaltung und Wohlfahrt gerichtete Absichten, willigst und thätigst befördern, diesem Zwecke ihrer Versammlung jede andere Rücksicht nachsetzen, und in dem Bewußtseyn zu dem Gesammtwohle des Landes mit gewirkt zu haben, den höchsten Lohn ihrer Arbeiten suchen werden.

I.

Was zuvörderst den öffentlichen Zustand Unserer hiesigen Lande in Ecclesiasticis et Politicis anlangt, da ist seit der vorigen allgemeinen Landes-Versammlung durch den Posener Friedens-Tractat in Unserm gesammten Königreiche die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Religions-Verwandten gänzlich gleichgestellt, und, daß Unsere

Unterthanen beider Religionen gleicher bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Einschränkung genießen sollen, bestimmt worden, von Uns auch bereits in dem, unter dem 16. Februar 1807. erlassenen, Mandate und gegen die in eben demselben Jahre versammelten Ausschuß-Stände, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, die Erklärung geschehen: daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften, Nutzungen und piis causis auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützet und gehandhabet werden sollen. Auch haben Wir den gedachten Ausschuß-Ständen, damals, wie Wir die sonstige Landes-Verfassung, und die in selbiger gegründeten Rechte, unverändert bestehen zu lassen, gemeinet wären, zu erkennen geben lassen. rc. rc.

II. Anhang.

Extracte aus den Landesherrl. Resolutionibus, auch Abschieden bei gehaltenen Ausschuß = und Landtägen auf die von den Landständen angebrachten unterthänigsten Errinnerungen in Consistorial = Justiz = Polizei = Cammer = Steuer = und andern Sachen.

Decret an die Landstände

die auf dem Landtage 1799 von den getreuen Ständen angebrachten Gravamina und übergebenen Intercessionales generales betreffend, vom 24sten Januar 1805.

Ihro Churfürstliche Durchl. sind, über die von den getreuen Ständen bei dem letztern Landtage 1799 angebrachten Gravamina und übergebenen Intercessionales generales und deren nähere Bewandniß, von denen Collegiis, wohin jeder Punkt gehörig, die erforderten Anzeigen erstattet worden.

Dero darauf gefaßte Resolution lassen Höchstdieselben den anwesenden getreuen Ständen in den mitfolgenden sieben Beilagen, und zwar:

in Religions- Kirchen- Consistorial- und Schulsachen sub A.
in Justiz- und Polizeisachen sub B.
in Steuer-Sachen sub C.
in Militair-Sachen sub D.
in General-Accis-Sachen sub E.
in Münz- Gleits- Zoll- Landaccis- Salz- Fleischsteuer- Cammer- Jagd- Forst- und Commercien-Sachen sub F.
in Betreff der Creis- und Amts-Hauptmannschaftlichen Stellen im Voigtländischen- und Neustädtischen-Creiße sub G.

hierdurch bekannt machen, versehen sich aber demnächst zu den getreuen Ständen zuverläßig, daß sie in Ansehung der diesmal etwa anzubringenden Beschwerden und Intercessionen, der Vorschrift der Landtagsordnung §. XI. und den mehrmals und zuletzt mittelst Decrets vom 30sten Januar 1799 dieserhalb erhaltenen Anweisung allenthalben und genauer als bei den obgedachten Gravaminibus und Intercessionalibus zum Theil wahrzunehmen gewesen, nachkommen, auch überhaupt der Intercessionen sich, soviel möglich, enthalten werden.

Und es verbleiben Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. ihnen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan. Dresden, am 24sten Januar 1805.

Friedrich August.

(L.S.) Christoph Gottlob von Burgsdorff.

D. Christian Jakob Eisenstuck.

Extracte

aus denen von den Ständen auf dem Landtage 1799 angebrachten Gravaminibus und darauf ertheilten Resolutionibus.

A.

In Religions- Kirchen- Consistorial- und Schulsachen.

Gravam. 2.

Tragen die Städte des weitern Ausschusses, nebst den allgemeinen Städten, und insbesondere die Stadt Tennstädt darauf an, daß die Ausübung der den Consistorien hiesiger Lande zustehenden Gerichtsbarkeit mehr beschränket, und die ihnen bis jetzt über das Gesinde der Geistlichen zustehende Jurisdiction, zu Vermeidung aller, leicht dadurch entstehenden, Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit, den Civil-Obrigkeiten jedes Orts möge übertragen werden.

2te Beschwerde, die Beschränkung der den Consistorien zustehenden Gerichtsbarkeit u. der letztern Uebertragung, insoweit solche das Gesinde der Geistlichen betrift, auf die Civilobrigkeit des Orts betreffend.

Höchste Resolution.

Dem Antrage wegen mehrerer Einschränkung der, den Consistorien hiesiger Lande zustehenden Gerichtsbarkeit, und daß die ihnen über das Gesinde der Geistlichen zustehende Jurisdiction den Civil-Obrigkeiten jedes Orts übertragen werden möchte, hat zwar, in der gebetenen Maase, nicht gewillfahret werden können und bewendet es vielmehr hierunter bei den Resolutionibus Gravaminum vom Jahr 1787 sowohl 1793 ad 2 und 3 Tit. Religions- Kirchen- Consistorial- und Schulsachen; Es sind jedoch die Consistoria hiesiger Lande, zu mehrerer Erläuterung sothaner Resolutionen, und zu thunlichster Vermeidung ungebührlicher Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit, angewiesen worden, über das Gesinde der Kirchen- und Schuldiener, wenn selbiges in andern, als geistlichen, Gebäuden sich aufhält, nur dann einer Gerichtsbarkeit sich anzumasen, wenn dasselbe um seines Dienstherrn Person sich befindet, oder dessen geistliche Grundstücke bewirthschaftet, und deshalb in seinem ordentlichen Lohne und Brode stehet.

Dem Antrage wird nicht gewillfahret, vielmehr bewendet es bei den Ress. Gravam. v. J. 1787 und 1793 ad 2 und 3 Tit. Religions- Kirchen- Consistorial- und Schul-Sachen; es sind jedoch die Consistorien zu Erläuterung dieser Resolutionen und Verhütung von Eingriffen in die weltliche Gerichtsbarkeit angewiesen werden.

Gravam. 3.

Beschweren sich die Stände des Delitscher Amts-Bezirks unter Beziehung auf einen bei den Gerichten zu Schenckenberg vorgekommenen Fall, über einen von dem Consistorio zu Leipzig bei dessen Entscheidung angenommenen Grundsatz, nach welchem dasselbe alle, zwischen Personen, so ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, vor weltlichen Gerichten geschlossene Geradekäufe, wenn der hierbei erforderliche Curator specialis einer Weibsperson, nicht vom Consistorio, sondern von der weltlichen Obrigkeit bestellt worden, für ungültig

3te Beschwerde, die von weltlichen Gerichten denen, unter geistl. Gerichtsbarkeit gehörigen, Personen bestellten Curatores speciales betreffend.

erklärt. Da dieser Grundsatz der in der 59sten Decision v. J. 1661 enthaltenen Vorschrift: „nach welcher eine Weibsperson zu ihren Sachen insgemein von ihrer ordentlichen „Obrigkeit, darunter sie entweder ihre Güter, oder doch ihre wesentliche Wohnung und „Aufenthalt hat, zu einer gewissen einzelnen Sache aber von der Obrigkeit, wo sie „entweder ihre Güther hat oder wohnet, oder wo sie contrahiret oder gehandelt, oder „auch, wo solche anhängig gemacht, nothwendig der Curator bestätiget werden soll," geradezu entgegen, und zugleich ein Eingriff in die weltliche Gerichtsbarkeit sei, auch den contrahirenden Theilen selbst, insbesondere aber dem Geradekäufer, dem hierdurch ein jus quaesitum entzogen werde, zum größten Nachtheil gereiche; So tragen gedachte Stände submissest darauf an, bemeldetes Consistorium, daß es sich in dergleichen Fällen und bei deren Entscheidung künftig der Vorschrift der 59sten Decision v. J. 1661 gemäs bezeigen, und sich ähnlicher Eingriffe in die Gerechtsame der weltlichen Gerichtsbarkeit gänzlich enthalten solle, gnädigst anzuweisen.

Höchste Resolution.

Das Consistorium zu Leipzig wird angewiesen selbige zu agnosciren.

Haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht das Consistorium zu Leipzig dahin anweisen lassen, daß die von Eheweibern und mündigen Töchtern confirmirter Kirchen- und Schuldiener vor weltlichen Gerichten geschlossenen Geradekäufe, wenn hierzu ein von denselben Gerichten zu dieser Handlung insonderheit bestellter Curator zugezogen worden, für ungültig nicht angesehen werden sollen.

F.

In Gleits- und Zoll-Sachen.

Gravam. 30.

30ste Beschwerde, die Erhebung des Pflaster-Geleites v. den Pferden der Salz-Fuhrleute betreffend.

Mit diesen submissesten Bitten verbindet bemeldete Stadt Herzberg auch noch das ehrerbietigste Gesuch, ihr in Rücksicht, daß sie, außer obgedachter großen Landstraße, auch ein 375 Ruthen langes Steinpflaster zu unterhalten, nicht weniger, nebst der großen Elsterbrücke, deren Bau allein 10076 Thaler 8 Groschen gekostet, noch acht andere kleinere Brücken neu zu erbauen und in baulichen Wesen zu erhalten habe, zu verstatten, daß künftig von den Salz-Fuhrleuten, welche fast das ganze Salz-Bedürfniß für die Niederlausitz durch Herzberg fahren, und bis jetzt kein Pflaster-Geleite entrichten, 3 Pfennige Pflastergeleite von jedem, vor einen Salz-Fuhrwagen gespannten, Pferde erhoben werden dürfe.

Höchste Resolution.

Wird gestattet, wenn die Salz-Fuhrleute Rückladung haben.

Da denen, Ihro Churfürstliche Durchlaucht eigenthümlich zugehörigen, Güthern und denjenigen, welche dergleichen transportiren, auf Production der deshalb ihnen mitgegebenen Freipässe der freie Durchgang bei den Privat-Zoll-Einnehmern aller-

dings gebühret; so hat dem Suchen der Stadt Herzberg, von den durchfahrenden Salz-Fuhrleuten Pflaster-Geleite erheben zu dürfen, nicht statt gegeben werden mögen; es bleibet jedoch besagter Stadt unbenommen, sich von den Fuhrleuten, welche, auf dem Heimwege zur Coctur, Fracht geladen haben, Pflaster-Geleite entrichten zu lassen.

Decret an die Landstände

die auf dem Landtage 1805 angebrachten Gravamina und Intercessionales betreffend, vom 17ten Januar 1811.

Nachdem Ihro Königliche Majestät die von den getreuen Ständen bei dem Landtage 1805 angebrachten Gravamina und Intercessionales generales durch die Behörden haben genau untersuchen und über deren Bewandniß Anzeige erstatten lassen; so werden Höchst-Dero deshalb gefaßte Entschließungen den besagten Ständen in sieben Beilagen, und zwar:

in Religions-Kirchen-Schul- und Consistorial-Sachen sub A.
in Justiz- und Polizei-Sachen sub B. und C.
in Steuer-Sachen sub D.
in Militair-Sachen sub E.
in General-Accis-Sachen sub F.
in Cammer-Commerzien-Münz-Polizei-Zoll-Landaccis-Salz-Fleischsteuer-Holz-Jagd- und Forst-Sachen sub G.

hierdurch zugefertiget.

Uebrigens aber werden die getreuen Stände zugleich erinnert, bei Annahme und Vorbringung der dießmal etwa vorkommenden Beschwerden und Intercessionen der Vorschrift der Landtagsordnung §. XI. und den bei den bisherigen Landtägen deshalb wiederholt ertheilten Anweisungen genauer, als zeither, nachzugehen, auch überhaupt der Intercessionen sich, so viel möglich, zu enthalten.

Und es verbleiben Ihro Königliche Majestät den treugehorsamsten Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan. Dresden, am 17ten Januar 1811.

Friedrich August. (L.S.) Hannß Ernst von Globig.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Allerhöchste Resolutionen

auf die von einer getreuen Landschaft auf dem Landtage 1805 angebrachten Intercessionales generales und Gravamina in Religions- Kirchen- Schul- und Consistorial-Sachen.

Extract

aus den Intercessionalibus generalibus sämmtlicher anwesender Stände von Ritterschaft und Städten. s. d. Dresden, den 13ten April 1805.

Intercess. 1.

Die allgemeinen Städte stellen vereinigt vor, und die Stadt Geyer tritt dieser Vorstellung noch besonders bei, daß die, bei stillen Beerdigungen, zu entrichtenden und von Zeit zu Zeit sogar erhöheten Concessions- und Berichts-Gebühren den Städten zu nicht geringer Beschwerung gereichen.

Um den mit den öffentlichen Leichenprocessionen verbundenen Aufwand zu mindern, wünscht manche ganz arme Familie, der es vielleicht sogar an der, zur Prozession nöthigen, Kleidung fehlt, ihre Todten ganz in der Stille beerdigen zu können.

Dieses wurde jedoch von den Orts-Geistlichen — ausgenommen bei Hospitaliten und Almosen-Percipienten — anderergestalt nicht gestattet, als wenn zuvor ausser der gewöhnlichen, oder selbst höhern Leichengebühren, auch die beträchtlichen Concessionskosten an Consistorial- Ephoral- und Berichtserstattungs-Gebühren, baar erlegt worden, und so treffe es sich denn nicht selten, daß eine arme Familie, um nur ihre Todten unter die Erde zu bringen, auch das Wenige noch verstoßen müße, was ihr vielleicht der beträchtliche Aufwand in der letzten Krankheit des Verstorbenen noch übrig gelassen hatte. Wiewohl nun die genannten, sowohl allgemeinen Städte, als insbesondere die Stadt Geyer sich bescheiden, daß, einzelner Fälle wegen, die allgemeine Ordnung, welche ein öffentliches Leichenbegängniß bei jedem Todten verlangt, im Allgemeinen nicht könne aufgehoben werden, so stehen sie doch in der ehrerbietigsten Hoffnung, daß bei dem leicht zu bemerkenden Unterschiede, ob Jemand aus Neigung sich vor andern auszuzeichnen, oder aus Bedürfniß einer Kostenersparniß, das stille Begräbniß für seinen Todten verlange, wenigstens den Aermern dadurch eine Erleichterung verschafft werden möchte, daß ihnen die Concessionskosten wegen des stillen Begräbnisses, theils ganz erlassen, theils auf eine geringe Summe herabgesetzet würden, und bitten unterthänigst, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht das Nöthige an die Ephorien verfügen zu lassen gnädigst geruhen möchten. rc. rc.

Resolutio

auf die von den Ständen auf dem Landtage vom Jahre 1805 in Kirchen- und Consistorial-Sachen angebrachten Intercessionales generales.

ad Intercess. 1.

Die öffentliche Beerdigung ist in dem 15ten General-Artikel vorgeschrieben.

Wenn wegen ansteckender Krankheit oder erweißlicher Armuth des Verstorbenen, Vergünstigung zur stillen Beerdigung gesucht wird, so erfolgt solche allemal unentgeldlich, wer dagegen solche zur Auszeichnung oder sonstiger Convenienz halber erlangt, mag sich nicht weigern, das dafür gewöhnliche Dispensationsquantum neben den ordentlichen, von den Superintendenten zu bestimmenden, Stempelgebühren, zu entrichten.

Zum Ueberflusse sind indessen annoch die Superintendenten zum Gebrauche gehöriger Mässigung bei dieser Bestimmung, und zu genauer Beobachtung der Ephoraltaxe vom Jahre 1768 bei Erstattung der Berichte in dergleichen Dispensationsfällen, angewiesen worden. Zur Zeit ist kein Fall einer einzelnen ungebührlichen Erpressung von den getreuen Ständen angeführet worden; sollten dergleichen irgendwo statt finden, so werden sie auf gehörige Anzeige untersucht, abgestellt und bestraft werden, um eines einzelnen Mißbrauchs willen mag aber, wie die getreuen Stände sich dessen auch selbst beschieden haben, eine an sich nöthige und heilsame Einrichtung nicht abgeschafft werden.

Extract

aus der Haupt-Gravaminum-Schrift sämmtlicher anwesender Stände von Ritterschaft und Städten, d. d. Dresden, am 13ten April 1805.

A.

Religions- Kirchen- Schul- und Consistorial-Sachen.

Gravamen 1.

In Ansehung der fernern Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Religions-Zustandes Augsburgischer Confession, halten wir uns, im Allgemeinen betrachtet, durch die feierlichen und bündigen Versicherungen, welche von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht in Höchst-Dero Religions-Assecuration vom 17ten Junius 1769 so wie in allen seit dem Antritt Höchst-Dero Regierung ertheilten Landtags-Reversalien uns gegeben, auch noch neuerlich in der Landtagsproposition §. 1. und in der gnädigsten Resolution auf die von Dero getreuen Ständen unterthänigst eingereichte Präliminarschrift §. 1. wiederholt worden sind, und für deren unzweifelhafte Erfüllung Höchst-Dero unveränderliche Gerechtigkeitsliebe uns die sicherste Gewähr leistet, so vollkommen beruhiget, daß uns deshalb nicht der geringste Zweifel übrig bleiben kann.

Wie nun sämmtliche getreue Stände, die in den neuesten Höchsten Resolutionen auf die beim Landtage 1799 vorgebrachte erste Beschwerde in Religions- Kirchen- Schul- und Consistorial-Sachen gnädigst wiederholten Zusicherungen der vollständigsten Erfüllung der am 17ten Junius 1769 emanirten Erklärung wegen des status religionis mit dem innigsten Danke annehmen und verehren;

so äussert doch insbesondere Höchst-Dero getreue Allgemeine Ritterschaft den ehrerbietigsten Wunsch nochmals, daß, da unter den Landeseingebohrnen sich verschiedene einer andern als der Augsburgischen Confession zugethane Personen befinden, Ew. Churfürstliche Durchlaucht geruhen möchten, den getreuen Ständen die beruhigende und hernach über jede zweifelhafte Auslegung erhabene Zusicherung zu ertheilen, daß Höchstdieselben Dero landesväterliche Fürsorge für die der Augsburgischen Confession zugethanen Landeseingebohrnen, in allen Fällen, und vorzüglich bei Besetzung der ersten und höhern Hof-Chargen, an den Tag legen würden.

Resolutio

auf die von den Ständen bei dem Landtage vom Jahre 1805 in Kirchen- und Consistorial-Sachen angebrachten Gravamina.

ad Gravamen 1.

Seit der vorigen allgemeinen Landesversammlung ist durch den Posener Friedenstractat, in dem gesammten Königreiche die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Religionsverwandten gänzlich gleichgestellt, und daß die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte, ohne Einschränkung, genießen sollen, bestimmt worden, von Ihro Königlichen Majestät auch bereits in dem unter dem 16ten Februar 1807 erlassenen Mandate, und gegen die in eben demselben Jahre versammelten Ausschußstände, zu desto mehrerer Beruhigung der getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession, die Erklärung geschehen: daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Beneficien, Einkünften, Nutzungen und piis causis, auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen. Auch haben Ihro Königliche Majestät den gedachten Ausschußständen damals, wie Höchst-Dieselben die sonstige Landesverfassung, und die in selbiger gegründeten Rechte, unverändert bestehen zu lassen, gemeint wären, zu erkennen geben lassen.

Gravamen 2.

Trägt die allgemeine Ritterschaft und unter den Städten insbesondere die Stadt Tennstädt, gehorsamst vor, daß die Jurisdiction, welche den Consistorien auch nach dem, durch die Höchste Resolution auf die zweite Beschwerde in Religions- Kirchen- Schul- und Consistorial-Sachen vom Landtage 1799 bestimmten Einschränkungen über das Gesinde der Geistlichen, der Kirchen- und Schuldiener, so wie über die Pächter geistlicher Grundstücke und deren Gesinde, unter gewissen Umständen zustehn, der Landespolizei und der Erhaltung der nöthigen Ordnung unter dem Gesinde, sehr nachtheilig sey, indem vorzüglich die schnelle Execution der Polizei-Gesetze durch diese Exemtion des Gesindes geistlicher Personen von der Gerichtsbarkeit des Amts sehr gehemmt und gestört werde.

Es bittet daher vorzüglich die Allgemeine Ritterschaft nebst der Stadt Tennstädt, daß die Erbgerichte eines jeden Orts über die sämmtlichen Dienstboten der Pfarrer, der Kirchen- und Schuldiener so wie über Pächter und deren Gesinde, bei allen obenbenannten geistlichen Personen, in Polizei-Sachen die Gerichtsbarkeit oder doch perpetuam commissionem durch die Consistorien erhalten möchten.

Resolutio
ad Gravamen 2.

Da in dringenden Fällen, wo auf schnelle Ausführung der Polizei-Vorschriften etwas ankommt, dem weltlichen Richter sofortige Maasregeln in Rücksicht derjenigen Personen, welche die allgemeine Ritterschaft nebst der Stadt Tennstädt, den Erbgerichten jeden Orts unterworfen zu seyn wünscht, zu ergreifen, eben so frei stehet, als er dazu bei Vollziehung der Criminalgesetze berechtigt ist, auch von den getreuen Ständen neue Gründe, zu Abänderung der ihnen wiederholt ertheilten Resolutionen über die Gerichtsbarkeit, welche das Famulitium clericorum unterworfen seyn soll, nicht vorgebracht worden sind; so lassen Ihro Königliche Majestät es bei jenen Resolutionen, und der darauf sich gründenden bisherigen Verfassung auch noch fernerhin bewenden.

Allerhöchste Resolution
auf die von einer getreuen Landschaft am Landtage 1805 angebrachten Intercessionales generales in Justiz- und Polizei-Sachen.

B.
Intercessionales generales.

7) Finden mehrere Städte noch immer sehr viel Veranlassung, sich über das allzusehr überhand nehmende Brandeweinbrennen auf den Dörfern, wodurch den ohnedieß sehr in Verfall gekommenen Städten ein beträchtlicher Nahrungszweig entzogen werde, zu beklagen.

So weiß die Stadt Herzberg anzuführen, daß im Bezirke einer Meile um die Stadt sich gegen 78 Blasen auf den Dörfern befinden, die wenig oder wohl gar keine Abgaben haben, von der Accise nicht übersehen werden können, das Holz unentgeldlich aus den Waldungen holen, und daher natürlich den Brandewein wohlfeiler, als die Städte, zu liefern im Stande sind. Nicht weniger behauptet die Stadt Nossen, daß sich in den, in der Nähe dieser Stadt liegenden Dörfern, und zwar in jedem derselben 8, 10, 12, und mehrere, ja sogar in dem nur 1 Stunde weit von der Stadt entfernten Dorfe Marbach allein 22 gangbare Brandeweinblasen befinden. Gedachte Städte nebst den mehresten der übrigen, bitten daher unterthänigst, in Beziehung auf den ganz anerkannten und eines Beweises gar nicht mehr bedürfenden Verfall der Städte, daß die bisher den Dörfern in so großer Menge ertheilten Concessionen zum Brandeweinbrennen künftig eingeschränkt, und durch Begünstigung des Brandeweinbrennens in den Städten diesem so sehr gesunkenen Erwerbszweige derselben wiederum aufgeholfen werden möge.

Allerhöchste Resolution.

Es sind hierauf und auf dasjenige, was die getreuen Stände in der, der Landmagazinanstalt halber unterm 6ten April 1805 gehorsamst eingereichten Schrift gelegentlich, wegen der in Absicht auf das Brandeweinbrennen zu nehmenden Maasregeln, submissest vorgeschlagen haben, alle, der Wichtigkeit dieses für die Landwirthschaft und bürgerliche Nahrung so einflußvollen Gegenstandes angemessene Erörterungen und Prüfungen angestellt worden, und so wie Ihro Königliche Majestät immittelst, als im October 1807 das Verbot des Brandeweinbrennens unter angeordneter Einschränkung wiederum aufgehoben werden können, zugleich neue Brandeweinbrennereien in Gang zu bringen, vorjetzt und bis zu einer hierunter zu treffenden allgemeinen Einrichtung auch noch ferner verboten, mithin die diesfallsigen Ständischen Wünsche bereits in so weit thunlich vorläufig berücksichtiget haben; also wollen sich Allerhöchst-Dieselben die weitere Entschließung in der Sache annoch zur Zeit vorbehalten.

Decret an die Landstände

die am Landtage 1811 angebrachten Beschwerden betreffend, vom 5ten November 1817.

Ihro Königliche Majestät haben die von den getreuen erbländischen Ständen am Landtage 1811 angebrachten Beschwerden und Intercessionen durch die Behörden genau erörtern lassen. Die, in Folge der hierauf erstatteten Anzeigen, von Allerhöchstdenenselben gefaßten Entschliessungen werden, soweit sie den verbliebenen Theil des Königreichs betreffen, besagten getreuen Ständen in fünf Beilagen, nemlich:

in Religions- Kirchen- Schul- und Consistorial-Sachen sub A.
in Justiz- und Polizei-Sachen sub B.
in Steuer-Sachen sub C.
in Militair-Sachen sub D. und
in Holz- Jagd- Kammer- Salz- und Land-Accis-Sachen sub E.

andurch zugefertigt; es werden aber dabei die getreuen Stände zugleich erinnert, bei Annahme und Vorbringung der bei gegenwärtigem Landtage etwa vorkommenden Beschwerden und Intercessionen die Vorschrift der Landtagsordnung und die bei frühern Landtagen bereits ergangenen Anweisungen auch diesmal genau zu befolgen, und der Intercessionen überhaupt sich möglichst zu enthalten.

Es verbleiben übrigens Ihro Königliche Majestät den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan. Dresden, am 5ten November 1817.

Friedrich August.

Hannß Ernst von Globig.
Dr. Maximilian Günther.

Allerhöchste Resolution

auf die von Einer getreuen Landschaft am Landtage 1811 angebrachten Intercessionales generales und Gravamina.

B.

Justiz- und Polizei-Sachen.

4) Die allgemeinen Städte und zwar unter Beitritt sämmtlicher städtischen Deputirten, klagen, wie die Befugniß der Ortsobrigkeiten in Beurtheilung: ob ein Ankömmling, der sich an einem Orte niederlassen wolle, sich hierzu eigne oder nicht? allzusehr von den obersten Behörden eingeschränkt werde; indem sie doch, wegen der Ansprüche der Aufzunehmenden an die Kommun, auf den Fall der Verarmung, oder auch nur des Verschaffens von Unterkommen, ungezweifelt das nächste Recht zur Entscheidung hätten.

Und wir können nicht umhin, im Allgemeinen diesem Wunsche beizustimmen, da uns die Anwendung der Maxime: möglichst zu befördernde Population, welche gewöhnlich der großen Nachgiebigkeit gegen aufzunehmende Fremde zum Grunde liegt — zum wenigsten für manche Gegenden und eben so sehr für manche Zeiten, der größten Behutsamkeit zu bedürfen scheint, wenn nicht die Gefahr entstehen soll, innere Kraft mit äußerer Zahl des Volks zu verwechseln und das Ganze zu schwächen, indem man es vermehret.

Allerhöchste Resolution.

ad 4) In Absicht auf die von den allgemeinen Städten geschehene Intercession und geführte Beschwerde, hat sich bei der über diesen Gegenstand angestellten Erörterung Folgendes ergeben:

Wenn über Verschaffung eines Unterkommens oder über die Versorgung eines Menschen Frage entsteht, so treten allerdings, nach Verschiedenheit der Fälle, in Hinsicht auf die vorige Ansässigkeit oder den vorigen festen Wohnort, oder endlich auf den Geburtsort der Person, gesetzliche Bestimmungen ein.

Entsteht aber jene Frage nicht, so ist jedem Unterthan freie Wahl zu lassen, an welchem Orte im Lande er sich nähren und niederlassen wolle; er ist an dem Aufenthalte an irgend einem Orte, wo er entweder eine Ansässigkeit erlangen oder ein Quartier bekommen kann, nicht zu behindern.

Es ist weder dermalen ein beschränkendes Gesetz deshalb vorhanden, noch rathsam ein solches zu geben; vielmehr würde jedes Gesetz dieser Art nachtheilig, und mit den Regeln der Staatsklugheit unvereinbar seyn.

Gravamina de futuro, daß nehmlich ein aufzunehmender Bürger künftig einmal dem Orte, wo er sich niederläßt, zur Last fallen könne, eignen sich nicht zur Berücksichtigung, und etwanige Inkonvenienzen gleichen sich im Ganzen dadurch aus, wenn wiederum von dem Orte, wo sich Personen niederlassen, andere weggehen, und sich an auswärtige Orte wenden.

Wegen der Ausländer ist ebenfalls kein beschränkendes Gesetz vorhanden, vielmehr gestehen gesetzliche Vorschriften den in hiesigen Landen ansässig werdenden Ausländern mancherlei Vorzüge und Befreiungen zu.

Uebrigens läßt die Landesregierung auf Verlangen einer Obrigkeit, oder nach Befinden, auch ohne Anregung, diejenigen Ausländer, welche sich wegen ihrer Verhältnisse nicht behörig legitimiren, auch darüber, wie sie sich ernähren wollen, nicht ausweisen können, von dem Orte weg- und fortweisen, ein Fall, der besonders in Dresden oft vorkommt.

III. Anhang.

Von verbotenen Büchern und Schmähschriften, auch schädlichem Nachdruck privilegirter Bücher.

Generale

den Verkauf und die Verbreitung anstössiger Volksschriften betreffend, vom 17ten Mai 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. Nachdem Uns hinterbracht worden, daß mancherlei ärgerliche, und den guten Sitten zuwiderlaufende, auch sonst besonders dem gemeinen Volke schädliche lieder und Aufsätze in den hiesigen landen im Druck erschienen wären, und auf Jahrmärkten zum freien Verkauf ausgelegt würden; so hat die von Uns deshalb angeordnete Untersuchung die Verbreitung solcher anstössigen Volksschriften durch sogenannte liederhändler, Büchertrödler und Buchbinder auf den Stadt- und Dorf-Jahrmärkten bestätiget.

Damit jedoch sothanem Unwesen in möglichster Maase gesteuert werde, so haben Wir beschlossen, daß künftig in Unseren gesammten landen, dergleichen lieder, Volksschriften und Flugblätter auf öffentlichem Markte zu führen und zu verkaufen, nur alsdann, wenn sie innerhalb Unserer lande mit gehöriger Censur gedruckt, und mit den Namen des Druckers und Druckorts versehen sind, gestattet, auch, damit dieser Verfügung behörig nachgelebet werde, von Seiten der Obrigkeiten genau invigiliret, und bei den von Zeit zu Zeit auf den Märkten, bei den liederhändlern, Büchertrödlern und Buchbindern anzustellenden Visitationen die mit den obangeführten Eigenschaften nicht versehenen Schriften sofort confisciret, und, nach Befinden, die Contravenienten noch außerdem mit Strafe beleget, nicht minder diejenigen, die mit solchen Schriften handeln, an den nächsten Wochen- und Jahrmärkten, nach Publication dieser Unserer Willensmeinung, dessen ausdrücklich bedeutet und verwarnet werden sollen.

Hiernach haben Unsere gesammten Vasallen, Beamten, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten sich gehorsamst zu achten, und dem gemäß das Nöthige zu verfügen und zu besorgen.

Dresden am 17ten Mai 1803.

Aus der landesregierung. Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Friedrich Moßdorf, S.

Rescript,

die Censur katholischer geistlicher Schriften betreffend, vom 12ten September 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben durch Unsern Kirchenrath und Oberconsistorium vernommen, was von euch demselben in Ansehung der künftig der katholischen Geistlichkeit in den

hiesigen Landen zu überlassenden Censur unterm 6ten Juni d. J. communicando zu erkennen gegeben worden.

Hierauf sind Wir gemeinet, die Censur der in den hiesigen Landen zum Druck zu bringenden römisch-katholischen dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zu dem Unterrichte in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften, welche von katholischen Verfassern herrühren, durch den jedesmal in Unsern Landen anwesenden Vicarium apostolicum, oder diejenigen katholischen Geistlichen, welche von ihm Auftrag erhalten, verrichten zu lassen. Bemeldete Censoren haben sich auch nach dem im Jahre 1779 *) bekannt gemachten Censur-Regulative, in so weit solches nach den neuesten Ereignissen annoch Anwendung leidet, zu achten.

Die in Absicht der katholischen Censur zwischen den Schriftstellern und Censoren, oder auch zwischen den verschiedenen Censurbehörden unter sich, wider Verhoffen, etwa entstehenden Streitigkeiten und Irrungen wollen Wir zur Cognition Unsers geheimen Consilii gebracht, und von demselben nach Vorschrift nurerwähnten Censurregulativs entschieden wissen.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, und wegen Befolgung vorbemeldeter Unserer Anordnung an alle diejenigen Orte Unserer alten Erblande, wo Buchdruckereien befindlich sind, auch insbesondere an das hiesige Amt, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 12ten September 1807.

An die Landesregierung, in simili an den Kirchenrath und aus diesem an die Consistorien.

Aus dem geheimen Consilio.

Graf von Hohenthal.

Heinrich Victor August Frhr. von Ferber.

Circulare

die Einschärfung der wegen Aushändigung der von Unbekannten an die Buchhändler gesendeten Bücherverzeichnisse an die Ortsobrigkeiten erlassenen Verfügung betreffend, vom 25sten April 1809.

Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc. Aus Unserm Rescripte vom 29sten März 1799 **) seyd ihr gehorsamst erinnert, was Wir wegen Aushändigung der von unbekannten Händen an die Inhaber von Buchhandlungen, Lesebibliotheken, Museis und ähnlichen Instituten gesendeten Bücherpaquete an die Ortsobrigkeit verfüget haben.

*) C. A. C. II. 1. S. 43.

**) C. A. C. II. 1. S. 51.

Da aber zu bemerken gewesen, daß dieser Anordnung nicht durchgängig nachgegangen werde; so begehren Wir hiermit, ihr wollet dieselbe unter eurer Gerichtsbarkeit, resp. Kraft dieses, in Ansehung der zum eignen Debit der Empfänger erhaltenen Paquete gemessenst einschärfen, auf jeden Uebertretungsfall eine unnachsichtlich einzubringende Strafe von Zehn Thalern bestimmen, jedoch auch die Androhung härterer Ahndung mit Geld- oder vorzüglich Gefängnißstrafe, nach Beschaffenheit der dabei gebrauchten Gefährte und daraus entspringenden Folgen, hinzufügen, übrigens aber die Anordnung dahin, daß sie auf unausgepackt durchgehendes Speditionsgut nicht zu erstrecken sey, erläutern. Weil jedoch durch dergleichen anonyme Zusendung von Paqueten allemal der Verdacht entsteht, daß darinnen Schriften befindlich sind, zu deren Debit die Absender sich nicht zu bekennen wagen, so sind zugleich die vorbenannten Personen, an welche dergleichen Zusendungen zu geschehen pflegen, mit Ausnahme der leipziger Buchhändler, als welche bereits durch die Büchercommission hierunter angewiesen werden, von euch zu veranlassen, daß sie durch an ihre Committenten und Correspondenten zu erlassende Circularien, unter Beziehung auf ein bestehendes Verbot der Annahme, die anonyme Zusendung von Bücherpaqueten aller Art verbieten, und allen anonymen Paqueten die weitere Versendung versagen.

Dresden, am 25sten April 1809.

Aus der Landesregierung.

Rescript

die Censur der Calender betreffend, vom 8ten Februar 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in Ansehung der Censur der Calender die Vorschriften des euch unter dem 6ten Mai 1782 Extractsweise zugefertigten Censurregulativs nicht durchaus beachtet worden sind.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet an denjenigen Orten eures Sprengels, wo Buchdruckereien vorhanden sind, die Anordnung einschärfen, daß nicht nur die Calender vor dem Druck gehörigen Orts zur Censur eingereicht, sondern auch bei deren Censur, nach Maaßgabe des Censurregulativs, mit der gebührenden Aufmerksamkeit und Strenge verfahren werden solle.

Dresden, am 8ten Februar 1811.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Generale

den in Leipzig angestellten politischen Censor betreffend, vom 28sten November 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben für nöthig befunden, zu Leipzig einen eigenen politischen Censor vor der Hand, in der Person des daselbst privatisiren-

Welche Schriften der Censur

desselben untergeben sind.

den Gelehrten, Johann August Brückners, zu bestellen, und seiner unmittelbaren Censur alle und jede in den Buchdruckereien zu Leipzig zum Druck kommende politische, historische, statistische und geographische Schriften zu unterwerfen, in so weit sie die Geschichte des Tages, und der neuesten Zeitereignisse und Staatenverhältnisse, und zwar von und mit dem Jahre 1788 zum Gegenstande haben, sie mögen nun in der Form ausführlicher, systematischer und kritischer Werke, oder von Journalen, Zeitschriften, Zeitungen und Flugblättern erscheinen, sie mögen für Rechnung dortiger Verleger, Verfasser oder Herausgeber, oder für Rechnung auswärtiger dergleichen zu Leipzig gedruckt werden. Insbesondere ist ihm die Censur der zu Leipzig erscheinenden politischen Zeitungen vorbehalten, ingleichen aller Journale, Flug- und Zeitschriften vermischten Inhalts, welche daselbst gedruckt werden, wenn sie gleich keinen, eine politische Bestimmung verrathenden, Titel führen, sobald sie nicht besondern Wissenschaften ausdrücklich und allein gewidmet sind, welche mit politischen, historischen, statistischen und geographischen Gegenständen der neuern Zeit in keiner Beziehung stehen. Von dieser ihm übertragenen Censur sind jedoch alle diejenigen Schriften, welche lediglich die Geschichte, Gerechtsame und Verfassung des Königreichs Sachsen angehen, ausgenommen, als in deren Rücksicht, so wie in Ansehung aller übrigen, unter obige Beziehung nicht zu bringenden Schriften, es bei der Vorschrift des Censurregulativs vom Jahre 1779 *) auch ferner bewendet.

Ingleichen welche Zeitungen, Flug- u. Zeitschriften.

Obliegenheiten der, außerhalb Leipzig befindlichen, Censoren, ingleichen der Herausgeber, Verleger und Drucker politischer rc., außerhalb Leipzig gedruckter, Bücher und Zeitschriften.

Nachdem Wir nun die Censoren an andern Orten hiesiger Lande, außerhalb Leipzig, unter Zufertigung des in Abschrift beigefügten 2ten §. der dem politischen Censor ertheilten Instruktion, ebenfalls zu einer darnach einzurichtenden genauern Durchsicht und Prüfung der darinnen angezeigten Schriften, nicht weniger, nach Maasgabe des gleichfalls abschriftlich anliegenden 7ten §. vorgedachter Instruction, die Herausgeber und Verleger der in der Instruction bezeichneten historischen, statistischen und geographischen Schriften und Zeitblätter, welche außerhalb Leipzig gedruckt werden, zu der sofort nach vollendetem Abdrucke zu geschehenden Einsendung eines Exemplars davon an den politischen Censor, welchem auch zu diesem Behufe die Portobefreiung in Amtsangelegenheiten verstattet wird, so wie die Buchdrucker ohne Ausnahme, daß sie gedachtem Censor ein Exemplar von den in ihren Druckereien gedruckten Zeitschriften, Tageblättern, Zeitungen u. s. w., so wie sie ausgegeben werden, unentgeldlich übersenden sollen, angewiesen wissen wollen. So begehren Wir hiermit, ihr wollet hierunter, nach Befinden, das Erforderliche, in so weit nöthig Kraft dieses, in der euch anvertrauten (Kreis-) Amtsgerichtsbarkeit besorgen und beobachten. Dresden, am 28sten November 1811.

An sämmtliche Beamten im Königreich Sachsen. Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. II. 1. S. 43.

Extract

der Instruction für den zu Leipzig anzustellenden politischen Censor.

Nachdem Ihro Königl. Majestät für nöthig befunden haben, zu Leipzig einen eigenen politischen Censor zu bestellen, und dazu — dato in Pflicht bei Dero Kirchenrathe und Ober-Consistorio haben nehmen lassen; so wird nurermeldetem — nachstehende Instruction, nach welcher er sich bei Führung seines Amts allenthalben zu richten hat, andurch ertheilt. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2.

Bei Ausübung der Censur hat der politische Censor die im Censurregulativ vom Jahre 1779 §. II. enthaltenen Vorschriften, in so weit sie nicht durch gegenwärtige Instruktion eine Abänderung leiden, zu beobachten. Insbesondere aber wird derselbe bei Durchsicht der zu seiner Censur kommenden Schriften seine ununterbrochene Aufmerksamkeit darauf richten, daß in ihnen etwas, das der Religion, dem Landesherrn, dem Staate und dem von Ihrer Königl. Majestät angenommenen politischen Systeme zuwider läufet, nicht enthalten sey, und daß in ihnen etwas nicht vorkomme, was als herabwürdigende und unbescheidene Kritik oder Schmähung gegen die Verfassung, Anstalten oder Anordnungen anderer in Europa bestehender Staaten, deren Regenten und Diener, oder als ehrenrührige Beleidigungen gegen Privatpersonen, angesehen werden könnte, oder diese Tendenz in Anspielungen und Vergleichungen ausdrückte, oder wodurch Nachrichten verbreitet werden, welche von dem Staate, den sie betreffen, vor das Publicum nicht bestimmt sind. Kommen dergleichen Stellen in denen an ihn zur Censur abgegebenen Schriften vor, und finden sich in ihnen namentliche Beziehungen, welche als unbescheidener Tadel, Herabwürdigung oder Schmähung der Regenten und Staaten, ihrer Einrichtungen und des jetzigen politischen Continental-Systems anzusehen sind, so hat er dergleichen Schriften sein Vidi zu versagen, und deren Druck nicht anders, als nach Weglassung der anstößigen Stellen, zu gestatten.

Der politische Censor hat die im Censurregulativ v. J. 1779. §. II. enthaltenen, ingleichen die nebenbemerkten Vorschriften zu befolgen,

Eigenmächtiger Abänderungen oder Verbesserungen der ihm anstößig scheinenden Stellen, in denen ihm zur Censur vorgelegten Schriften, hat er sich gänzlich zu enthalten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7.

Da jedoch in andern Städten des Königreichs Sachsen, und außerhalb Leipzig, in das §. 1. angegebene wissenschaftliche Fach einschlagende Schriften gedruckt, und von den Buchhändlern zu Leipzig und anderwärts in Verlag genommen werden, so hat der politische Censor auch auf diese in hiesigen Landen erscheinende Schriften seine Aufmerksamkeit zu richten, zu dem Ende mit den in den Meß- und Bücher-Catalogen, den gelehrten und politischen Zeitungen, Journalen und sonstigen Zeitschriften befindlichen Bücherverzeichnissen,

auch auf die, in andern Städten des Königreichs gedruckten u. erscheinenden, in sein Censurfach einschlagenden Schriften seine

Aufmerksamkeit zu richten.

sich bekannt zu machen, und die in obbemeldetes Fach einschlagenden Schriften einzusehen. Findet er in selbigen etwas in politischer Hinsicht Anstößiges, so ist seine Ansicht von ihm der Obrigkeit des Orts, wo die Schrift herausgekommen, und bei denen zu Leipzig erschienenen, aber auswärts gedruckten Schriften, der dasigen Büchercommission mitzutheilen, und auf Unterdrückung der anstößig befundenen Schrift, oder, wenn die requirirte Obrigkeit seinem Antrage zu fügen nicht gemeinet seyn sollte, auf Berichtserstattung zu der ihr vorgesetzten Behörde anzutragen. Insbesondere aber wird derselbe sein Augenmerk auf alle und jede, auch außerhalb Leipzig, in hiesigen Landen erscheinende Flug- und Zeitschriften, Tageblätter und Zeitungen, ohne Unterschied ihres Inhalts, richten, und nachsehen, ob in selbigen etwas, so denen ihm ertheilten Censurvorschriften in politischer Rücksicht zuwider liefe, enthalten wäre, welchenfalls von ihm wegen Requisition der Obrigkeit des Orts, wo die Schrift herausgekommen, in der oben beschriebenen Maase das Nöthige zu besorgen ist. Damit aber auch von ihm dieser Auftrag um so stracklicher vollführt werden könne, so sind die Buchdrucker in sämmtlichen hiesigen Landen ohne Ausnahme angewiesen worden, ihm ein Exemplar von denen in ihren Druckereien gedruckten Zeitschriften, Tageblättern, Zeitungen u. s. w., so wie sie ausgegeben werden, unentgeldlich zu übersenden. Entsteht bei ihm hinreichender Verdacht, daß anonyme, ohne Angabe des Druckorts und des Verlegers erschienene, anstößige Schriften in hiesigen Landen gedruckt oder verlegt sind, so hat er davon der Büchercommission zu Leipzig, zum Behuf weiterer von ihr anzustellender Untersuchung, Eröffnung zu thun. rc.

Generale

die politische Censur und den deshalb angestellten Censor zu Leipzig betreffend, vom 7ten August 1812.

Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. Nachdem Wir dem, besage Unsers Generalis vom 28sten November vorigen Jahres, mit Besorgung der politischen Censur zu Leipzig zeither versuchsweise beauftragt gewesenen dasigen Privatgelehrten, Johann August Brückner, die Stelle eines politischen Censors zu Leipzig nunmehro förmlich übertragen, ihm auch den Charakter eines Hofraths aus der vierten Classe der Hofordnung gnädigst beigelegt haben;

So lassen Wir euch solches hierdurch zur Nachachtung unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet die Bekanntmachung dieser Verfügung in der euch anvertrauten Amts-Gerichtsbarkeit nach Befinden, in so weit nöthig, Kraft dieses besorgen. Dresden, am 7ten August 1812.

An sämmtliche Beamte im Königreich Sachsen. Aus der Landesregierung.

Mandat

das Censur- und Bücherwesen betreffend, vom 10ten August 1812.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Es haben zwar in Unsern Landen, wegen des Censur- und Bücherwesens, schon seit frühern Zeiten zweckmäßige, sowohl von Uns, als von Unsern Vorfahren erlassene Vorschriften bestanden; diese sind jedoch nicht immer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern nur hauptsächlich denen Behörden, welche zunächst mit dem Censur- und Bücherwesen sich beschäftigen, und den Obrigkeiten an Orten, woselbst Buchhandlungen und Buchdruckereien vorhanden sind, zur Beobachtung zugefertigt worden.

Damit nun diese Vorschriften allgemeiner, und namentlich auch den auswärtigen Buchhändlern bekannt werden, und diese sich vor den Nachtheilen hüten mögen, welche für sie entstehen könnten, wenn sie die in Unsern Landen hierüber bestehenden Anordnungen überträten; so haben Wir für gut befunden, theils die deshalb schon vorhandenen Anordnungen, in so weit sie besonders die Polizei des Bücherwesens, und die Censurangelegenheiten betreffen, wiederholen und zusammenfassen, theils einige neuerlich von Uns getroffene Verfügungen zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. I.

Die Aufsicht über das Bücherwesen steht an allen Orten Unsrer Lande, woselbst Buchhandlungen oder Buchdruckereien befindlich sind, in der Regel zunächst der Ortsobrigkeit zu, welche in Fällen, in denen sie nicht selbst entscheiden kann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, an Unsre Regierungs- oder Consistorial-Behörden zu berichten, und deren Verfügung zu befolgen hat. Weil jedoch der Buchhandel und überhaupt das Bücherwesen zu Leipzig eine ganz besondere Fürsorge erfordert; so besteht daselbst schon seit dem 17ten Jahrhunderte eine besondere Büchercommission, welche unter Leitung Unsres Kirchenrathes und Ober-Consistorii die Aufsicht über das Censur- und Bücherwesen, nach der ihr ertheilten ausführlichen, schriftlichen Instruction, entweder selbst, oder durch den ihr untergebenen Bücherinspector zu führen hat.

§. II.

Um den Mißbrauch der Preßfreiheit im Voraus zu verhindern, sind

1.) zuvörderst an allen Orten, woselbst Buchdruckereien vorhanden sind, Censuranstalten eingerichtet. Ohne vorgängige Censur soll überhaupt nicht das Geringste gedruckt werden, es wäre denn der Druck von einem landesherrlichen Collegio oder Canzlei angeordnet, und es haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Buchdrucker im Lande beim Antritt ihres Gewerbes, nach den jeden Orts vorgeschriebenen Formularen an Eides

Mandate vom 14. Sept. 1562 und 26. Mai 1571.

Gen. Verordnung vom 24. April 1717.

Censur-Regulativ v. 30. Sept. 1779. I. IV. VI.

Statt anzugeloben, daß sie ohne der geordneten Censoren Genehmigung weder selbst irgend etwas drucken, noch den Ihrigen zu drucken verstatten wollen.

2.) Anlangend die Censurbehörde selbst, so ist der Nothdurft befunden worden

a.) für alle in hiesigen Landen außerhalb der Städte Dresden, Wittenberg, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Hayn, Plauen, Langensalza, Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban, Lübben, Luckau, Guben, Cottbus, Merseburg, Naumburg und Zeiz, ingleichen für alle, für Rechnung inländischer Verleger außerhalb Landes, zu druckende Schriften, politisch-, historisch-, geographisch- und statistischen Inhaltes, welche auf die neuern Zeitverhältnisse von und mit dem Jahre 1788 an Beziehung haben, so wie für die dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, welche in andern, als den vorbenannten Orten gedruckt werden, einen eigenen Censor zu Leipzig zu bestellen, durch dessen Approbation der Druck dergleichen Schriften auch sonst allenthalben in hiesigen Landen autorisirt wird. Den außer den obgedachten Orten im Lande wohnhaften Verlegern gedruckter Wochen- oder Monatsblätter indessen, welche selbigen zeither politische Nachrichten einverleibt haben, kann solches auch ferner, und zwar ohne vorher erlangte Approbation des politischen Censors zu Leipzig, nachgesehen werden, sobald sie keine andern, als die in der Leipziger politischen Zeitung, welche selbst der Censur des politischen Censors unterworfen ist, befindlichen Nachrichten, und diese ganz unverändert, aufnehmen. Wenn sie diese Bedingung, ohne die besondre Censur des Censors zu Leipzig erlangt zu haben, übertreten, so sollen sie unfehlbar die Concession zur Herausgabe jener Zeitschriften verlieren.

b.) In Ansehung der Censurbehörden für alle übrige Schriften, bewendet es bei den Bestimmungen des Censurregulativs vom 30sten September 1779 und dessen, theils wegen der in den Bergbau einschlagenden Schriften, theils wegen der römisch-katholisch-dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zum Unterrichte in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften römisch-katholischer Verfasser resp. unterm 25sten November 1795 und unterm 12ten September 1807 an die Consistorien ergangenen Erläuterungen.

Kommen jedoch in denjenigen Schriften, welche in Leipzig oder sonst in den hiesigen Landen, außer den sub Lit. a. benannten Orten gedruckt werden sollen, und an sich nicht für den politischen Censor gehören, Stellen vor, worinnen Gegenstände, welche auf die unter a. bezeichneten Zeitverhältnisse Beziehung haben, behandelt oder berührt werden, so haben die an sich competenten Censoren die Censur und Genehmigung dieser Stellen lediglich ersterm zu überlassen, und den Druck solcher Schriften nicht anders zu gestatten, als daß auch das Vidi des politischen Censors dazu gebracht werde.

Uebrigens ist in hiesiger Residenz und zu Leipzig und Wittenberg, die Censur gewissen, im Censurregulative benannten, eigends dafür verantwortlich gemachten, und nach

den ihnen sonst obliegenden Aemtern, dazu wohl geeigneten Personen übertragen, wobei es auch ferner bewendet.

Die Stadtobrigkeiten der übrigen sub Lit. a. benannten Orte aber, welchen Wir durch fernere Ueberlassung der Censur der Schriften, so die unter diesem Buchstaben bezeichneten Gegenstände betreffen, ein besonderes Zutrauen beweisen, haben, in so weit die Führung der Censur für sie gehört, dazu eines ihrer Mitglieder ausdrücklich zu bestellen, und solches vorher resp. Unserm Kirchenrathe, dem Oberamte zu Budissin, oder dem Consistorio zu Lübben, Merseburg oder Zeiz, anzuzeigen, damit von diesen die getroffene Wahl, wenn ihnen dabei kein Bedenken beigehet, genehmigt, oder bei vorhandenem Bedenken, eine andre Wahl angeordnet werden könne. Ein Gleiches ist bei vorgehender Veränderung mit dem ausersehenen Subjecte zu beobachten. Die von den resp. vorbenannten obern Behörden genehmigte Person, ist hierauf von der Stadtobrigkeit vorangeordneterweise ausdrücklich zu Führung der Censur, in so weit sie für die Stadtobrigkeit selbst gehörig ist, zu bestellen, auf die wegen des Censurwesens vorhandenen Vorschriften zu verweisen, förmlich zu verpflichten, und für die vorfallenden Unterlassungen oder Uebertretungen verantwortlich zu machen.

3.) Die Obliegenheiten der Büchercensoren bestehen in folgendem:

a.) Sollen dieselben die Censur der ihnen eingehändigten Handschriften mit allem Fleiße und erforderlicher Vorsichtigkeit verrichten, und nicht nur einzelne Bogen davon, sondern die ganze Schrift durchlesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihrer Namensunterschrift oder Chiffre bezeichnen. Censur-Regulativ v. 1779. II. a.

Bei Zeitschriften, und solchen einzelnen Aufsätzen, deren baldige Erscheinung im Publico gewünscht wird, mag den Censoren, statt des Manuscripts selbst, der Satz- und Probebogen zur Censur vorgelegt werden; jedoch haben sie dabei die nöthige Aufmerksamkeit anzuwenden, und jeden solchen Probebogen, insofern ihnen dessen weiterer Abdruck unverfänglich scheinet, mit dem Imprimatur besonders zu versehen. Bei andern und größern Schriften hingegen, ist lediglich das Manuscript selbst, vor dessen Abdruck, dem Censor zur Censur zu überreichen.

b.) Von Schriften, so die Ehre und Gerechtsame des Landesregenten angehen, oder sonst in statum publicum hiesiger Lande einschlagen, haben die Censoren das Concept sofort an die Obrigkeit des Orts abzugeben, damit von selbiger weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne. Censur-Regulativ v. 1779. II. b.

Auf den beiden Landesuniversitäten bleibt jedoch die Censur von dergleichen Aufsätzen den Ordinariis der Juristenfacultäten überlassen, welche nur dann, wenn sie dabei ein genugsam erhebliches Bedenken finden, solche mit Bericht und Gutachten zum Königl. geheimen Consilio einzusenden haben. Ebendaselbst IV.

c.) Bei der Prüfung des Inhalts der Handschriften haben die Censoren vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was der Religion und den Ebendaselbst II. c.

guten Sitten, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegensteht. Insonderheit ist daher, bei eigener Verantwortlichkeit der Censoren, der Druck von Schmäh- und Spottschriften, so wie auch einzelner unziemenden Aeußerungen, über und wider die Religion, den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, die Landesverfassung, und einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, wie nicht weniger aller solcher Schriften und Stellen, die in den Verhältnissen des Staats zu auswärtigen Staaten und deren Regenten, Anstoß und Mißbelieben erregen können, endlich aller sittenverderblichen oder den öffentlichen Anstand beleidigenden Schriften nicht zu gestatten, vielmehr, wenn strafwürdige Auslassungen dieser Art in den zur Censur gebrachten Handschriften vorkommen sollten, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

Patent v. 7. Februar 1750. Tumult-Mandat v. 18. Jan. 1791. §. 27. Censur-Regulativ v. 1779. II. d. Ebendaselbst.

d.) Jedoch soll von den Censoren in den ihnen vorgelegten Schriften eigenmächtig nichts geändert oder weggestrichen, sondern, wenn ihnen eine bedenkliche und gleichwohl vorgedachte Anzeige bei der Obrigkeit noch nicht verdienende Stelle aufstößt, solche angemerkt und dergleichen Schrift mit der Erinnerung, daß sie in dieser Mase die Censur nicht passiren könne, zurückgegeben werden.

Censur-Regulativ v. 1779. VII.

e.) In Fällen, wo über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Aufsatzes Zweifel entsteht, und selbiger nicht sofort der Obrigkeit des Orts, um die Gebühr Rechtens dagegen vorzukehren, angezeigt werden muß, ist von dem politischen Censor seiner besondern Instruction gemäß zu verfahren, von dem censirenden Decan oder Professor auf den beiden Landesuniversitäten aber an den Königl. Kirchenrath, und von den übrigen Censoren an das vorgesetzte Consistorium Bericht zu erstatten, und die weitere Anordnung zu erwarten.

Ebendaselbst II. f.

f.) Wenn schon vormals in hiesigen Landen gedruckte und censirte Schriften wieder aufgelegt werden sollen, müssen selbige zwar den Censoren gleichfalls vorgewiesen werden; im Fall jedoch nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Verminderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern von dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage derselben, sowohl als der Druck derjenigen Manuscripte, welche an einem innländischen Universitätsorte oder resp. von dem politischen Censor zu Leipzig bereits censirt sind, ohne Abforderung einiger Censurgebühren gestattet werden.

Entstünde aber über das Eigenthum des Werks und das Recht, den anderweiten Abdruck zu veranstalten, ein Widerspruch, so ist solcher zuvörderst, und ehe der Druck erlaubt wird, der Behörde anzuzeigen, damit die Sache gebührend untersucht, und den wider den unbefugten Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen, auch sonst den Rechten gemäß, entschieden werde.

Mandat v. 18. Decbr. 1773. IV. Censur-Regulativ v. 1779. VII. in fine.

Die Cognition in dergleichen Fällen gehört in Leipzig für die Büchercommission, außerhalb dieses Orts aber mögen dergleichen Civilansprüche, nach Willkühr des Klägers, bei den Consistorien, oder auch bei der weltlichen Obrigkeit angebracht werden.

g.) Für die bey der Censur gehabte Bemühung sind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen, es sey ein Format, welches es wolle, Zwei Groschen zu bezahlen, welche auch für die, außer Leipzig gedruckten, jedoch dem dasigen besondern Censor vorgelegten Schriften zu entrichten sind, in Ansehung deren es jedoch, insofern anders die Censur des Leipziger Censors nicht stellenweise, sondern im Ganzen erfolgt ist, am Druckorte weder einer nochmaligen Censur, noch der Erlegung einiger Censurgebühren bedarf, sondern es hinreicht, wenn die zu Leipzig erlangte Genehmigung des Abdruckes dem Censor des Druckortes vorgezeigt wird. Censur-Regulativ v. 1779. II. g.

4.) Sämmtliche inländische Buchhändler sind verbunden, alle Werke, welche sie außerhalb hiesiger Lande drucken lassen wollen, vor dem Abdrucke, einem inländischen Censor, und zwar, nach Beschaffenheit der Gegenstände, Werke der oben unter 2. a. bezeichneten Gattung, dem politischen Censor zu Leipzig, andre Werke aber dem jedesmaligen ordentlichen Censor ihres Ortes, zur Censur und Genehmigung zu überreichen, und haben im Contraventionsfalle Sechswöchentliche Gefängnißstrafe, und, nach Befinden, härtere Ahndung unausbleiblich zu gewarten.

5.) Außer den bereits angelegten Buchdruckereien soll nirgends eine neue, ohne besondre dieserhalb ausgewirkte Concession, errichtet werden. Censur-Regulativ v. 1779. VI.

§. III.

Damit demnächst der Verbreitung anstößiger Schriften, welche entweder in hiesigen Landen, der im obigen ertheilten Verfügungen ohnerachtet, oder auswärts zum Vorschein kommen dürften, möglichst vorgebeugt, und Einhalt gethan, auch die nachdrucksame Handhabung der gegebenen Anordnungen erleichtert werde, so haben Wir Folgendes vorzuschreiben für nöthig gefunden:

1.) Sämmtliche zu Leipzig etablirte, sowohl alle auswärtige die Leipziger Messe besuchende Buchhändler, oder dafern sie nicht selbst auf die Messe kommen, deren Commissionärs, sind hinkünftig verbunden, jedesmal zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, ohne Unterschied, ob letztere bereits im Meßcataloge angeführt worden, oder nicht, bei der Büchercommission daselbst abzugeben. Gleichermasen sind neue, nach der Messe erst eingehende und in voriger Messe noch nicht angegebene, Verlagswerke von den Commissionärs auswärtiger Buchhandlungen ebendaselbst anzuzeigen. Wer sothane Anzeige gänzlich unterläßt, oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternimmt, wird mit einer Geldbuße von Funfzig Thalern belegt. Bei wiederholter Contravention haben Leipziger Buchhändler zu gewarten, daß sie des Rechts, Commissionen zu übernehmen, werden verlustig erklärt werden.

2.) Bei Vermeidung gleicher Strafen sollen die Buchhändler zu Leipzig, von Publication dieses Gesetzes an, Commissionen von auswärtigen Buchhandlungen nicht anders übernehmen, als nachdem sich die Committenten durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit oder

resp. durch beglaubte Abschriften ihrer etwanigen Patente legitimirt haben, daß sie unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt, oder Verlagsgeschäfte zu treiben berechtigt seyen.

Bei der Büchercommission haben sodann jene Buchhändler mit Vorzeigung jener Legitimationen anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Commissions- oder Speditionsgeschäfte führen, und ob, und an welchem Orte dieselben ein Bücherlager zu Leipzig haben.

Mandat v. 27. Febr. 1686.

3.) Auf dem Titel jeder Schrift, welche in hiesigen Landen gedruckt oder debitirt werden soll, muß der wahre Druckort und Name des Verlegers, oder, wenn sie auf Kosten des Verfassers erscheint, des Commissionärs, der solche debitirt, angegeben seyn, außerdem, oder wenn gar eine erdichtete Handlungs-Firma genannt ist, sind, von Publication dieses Mandats an, dergleichen Schriften unbedingt, und ohne Unterschied ihres Inhalts der Confiscation unterworfen. Jeder Buchhändler hiesiger Lande ist überdieß bei Uebertretung dieser Vorschrift mit Sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Bei Vermeidung gleicher Strafe ist der Eingang dergleichen auswärts gedruckter Schriften alsbald der Behörde anzuzeigen, und sich des Debits derselben im Lande zu enthalten. Dagegen bleibt den Schriftstellern frei, ihren Namen anzugeben, und mit abdrucken zu lassen, oder nicht. Nur in denen Fällen, wenn harte Beschuldigungen gegen andre, namentlich benannte, Personen in den Schriften enthalten wären, soll der Anschuldiger sich namentlich zu seiner Anschuldigung bekennen, und wenn er solches unterläßt, Censur und Druck versagt werden.

Hat sich in andern Fällen der Verfasser nicht genennt; so bleibt der Verleger oder Commissionär verbunden, ihn der obern Behörde, wenn es verlangt wird, namhaft zu machen.

4.) Sämmtliche innländische Buchhändler und die Innhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten sind, bei einer unnachsichtlich einzubringenden Strafe von Zehn Thalern in jedem Contraventionsfalle, auch nach Befinden härterer Ahndung, verbunden, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zum eigenen Debit oder resp. Austheilen zum Lesen zugesendet worden, sofort nach dem Empfange der Obrigkeit des Orts (in Leipzig der Büchercommission) auszuhändigen, und deren weitere Anordnung, welche bei der Behörde einzuholen ist, zu erwarten. Nur auf unausgepackt durchgehendes Speditionsgut ist diese Anordnung nicht zu erstrecken.

Weil jedoch durch dergleichen anonyme Zusendungen von Büchern allemal der Verdacht entsteht, daß darunter Bücher befindlich seyn könnten, zu deren Debit sich die Absender nicht zu bekennen wagen, so sind die sämmtlichen Leipziger Buchhändler bereits im Jahre 1809 angewiesen worden, durch an ihre Committenten zu erlassende Circularien, unter Beziehung auf das bestehende Verbot der Annahme, die anonyme Zusendung von Bücherpaqueten aller Art zu verbitten, und allen solchen Paqueten die weitere Versendung zu versagen.

5.) Den dem Bücherwesen vorstehenden Behörden wird die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die genaue Beobachtung vorstehender Vorschriften, und, bei befundener Uebertretung derselben, die unnachsichtliche Anwendung der festgesetzten Strafen zur Pflicht gemacht. Insbesondere aber ist wider zum Vorschein gekommene uncensirte, oder nach den oben unter §. II. n. 3. Lit. c. angegebenen Bestimmungen anstößige und censurwidrige Druckschriften, desgleichen wider solche, bei denen der wahre Druckort und Verlagsfirma nicht beigesetzt ist, alsbald mit Inhibition deren Vertriebs und Weiterversendung und mit Hinwegnahme und Confiscation der vorhandenen Exemplare zu verfahren. Nicht minder ist, wenn dabei Verbrechen vorkommen, und gegen einen Schriftsteller wegen Fertigung strafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler wegen deren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker wegen Uebertretung seines Angelöbnisses an Eides Statt, Untersuchung anzustellen ist, hierunter von der weltlichen Obrigkeit das Nöthige zu beobachten, und, nach Befinden, Bericht zu der ihr vorgesetzten Regierung zu erstatten.

Censur - Regulativ v. 1779. VII.

§. IV.

Weil endlich zur Polizei des Bücherwesens auch die gegen den Nachdruck gehörigen Maasregeln zu zählen sind, so lassen Wir es deshalb bei allem denjenigen bewenden, was deshalb in dem Mandate vom 18ten December 1773 und in dem solchem beigefügten Regulative, wie das von der Büchercommission zu führende Protocoll einzurichten, enthalten ist. Jedoch finden Wir für gut, die §. III. n. 4. des Regulativs in Ansehung der Einzeichnung der Uebersetzungen in das erwähnte Protocoll enthaltene Anordnung dahin zu erläutern und abzuändern, daß das, von Publication dieses Mandates an, durch eine solche Einzeichnung, oder auch durch eine Privilegirung, zu erlangende ausschließliche Recht nur gegen den Nachdruck derselben Uebersetzung schützen, hingegen der Verlag und Verkauf anderer, von jener, nach dem Ermessen der Büchercommission sich wirklich und nicht blos durch einige unbedeutende Abänderungen, unterscheidenden Uebersetzungen desselben Buches, neben der eingezeichneten oder privilegirten Uebersetzung, unverwehrt seyn solle.

Eben solche Freiheit wird auch in Ansehung der Auszüge aus Hauptwerken gestattet. Wenn jedoch ein Verleger sich durch einen betrüglichen Auszug aus seinem rechtmäßigen Verlagsartikel beschwert zu seyn glaubt, und deshalb das Nöthige bei der Büchercommission anbringt, so wird diese sodann, nach vorgängiger Untersuchung, und wenn sie den Auszug wirklich als einen blos verkappten Nachdruck, mit Weglassung einiger wenigen gleichgültigen Stellen befindet, die auf jeden Nachdruck §. 4. des Mandates vom 18ten December 1773 geordnete Strafe gegen den Beklagten erkennen.

Damit übrigens, neben der an die Buchhändler durch die gewöhnlichen Circularien erfolgenden Insinuation, um so gewisser und allgemeiner bekannt werde, welche Verlagswerke privilegirt oder in das Protocoll der Büchercommission eingetragen worden sind, so sollen selbige, sogleich nach der Ertheilung des Privilegii, oder der erfolgten Einzeich-

nung, in der leipziger Literaturzeitung auf Kosten derer, welche die Privilegirung oder Einzeichnung erlangen, bekannt gemacht, und es soll eine jede solche Bekanntmachung für die Buchhändler so officiell angesehen werden, als ob sie durch Circularien an sie gelangt wäre.

Nach vorstehendem Allen hat sich Jedermann zu achten, und demselben genau nachzugehen.

Zu dessen Urkund haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 10ten August 1812.

Friedrich August. (L.S.) Peter Carl Wilh. Graf v. Hohenthal.
Ernst Friedrich Adam Freyherr von Manteuffel.

Rescript

das Mandat vom 10ten August 1812 wegen des Censur- und Bücherwesens betreffend, vom 14ten September 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben für gut gefunden, zu Erneuerung und Einschärfung, auch resp. Erweiterung und näherer Bestimmung der wegen des Censur- und Bücherwesens in den hiesigen Landen ergangenen Anordnungen unter dem 10ten des vorigen Monats ein Mandat zu erlassen, von welchem euch angeschlossen einige Abdrücke zugefertiget werden, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch nach diesem Mandate gehorsamst achten, auch den Decanen der vier Facultäten und den übrigen censirenden Mitgliedern der Universität solches zu ihrer Nachachtung bekannt machen, nicht minder dem Verleger und den Redactoren der leipziger Literatur-Zeitung von der in dem 4ten §. besagten Mandats enthaltenen Vorschrift, daß die für Schriften ertheilten Privilegien gegen den Nachdruck, oder deren erfolgte Einzeichnung in das Protocoll der Büchercommission in der leipziger Literatur-Zeitung auf Kosten derer, welche die Privilegirung oder Einzeichnung erlangt haben, bekannt gemacht werden sollen, Nachricht geben, und sie, daß sie diese Bekanntmachungen in der Literatur-Zeitung gehörig aufzunehmen haben, bescheiden.

Dresden, am 14ten September 1812.

An die Universität zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Mandat,

zu Erläuterung des, das Censur- und Bücherwesen betreffenden, unterm 10ten August 1812 erlassenen Mandats, vom 19ten Februar 1816.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Thun hiermit kund, und fügen zu wissen:

Uns ist glaubwürdig angezeigt worden, daß die §. III. no. 3. Unsers, das Censur- und Bücherwesen betreffenden Mandats vom 10ten August 1812 erneuerte Vorschrift, nach welcher auf dem Titel jeder in hiesigen Landen zu druckenden oder zu debitirenden Schrift, der wahre Druckort und Name des Verlegers oder Commissionairs angegeben, außerdem, oder, wenn eine erdichtete Handlungs-Firma genannt ist, jede solche Schrift, unbedingt und ohne Unterschied ihres Inhalts, der Confiscation unterworfen werden soll, nicht ohne mancherlei Beschränkung der Freiheit des Buchhandels in Ausübung erhalten werden könne.

Um nun diese Freiheit möglichst zu schonen, und doch zugleich allen zu besorgenden Mißbräuchen vorzubeugen, wollen Wir den Debit von Druckschriften, wenn gleich auf deren Titel der wahre Druckort und Namen des Verlegers oder Commissionairs nicht angegeben ist, dennoch unter der Bedingung nachlassen, daß jede solche Schrift, vor dem Debit derselben, Unserer Büchercommission zu Leipzig vorgelegt, und bei ihr mit Benennung des Verlegers und Druckortes um die Erlaubniß zum Verkaufe nachgesucht werde.

Wenn indessen der Debit der bezeichneten Art von Schriften in Unsern Landen, ohne eine dergleichen vorgängige Anfrage und Anzeige erfolgen sollte, so sollen alle, in der Eingangs angezogenen Gesetzesstelle angekündigten Strafen gegen denjenigen eintreten, der diese Unterlassung zu Schulden bringt.

In dieser Art erläutern Wir die mehrgedachte gesetzliche Vorschrift, und es hat Jedermann sich darnach zu achten, und diesem nachzugehen.

Zu dessen Urkund haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 19ten Februar 1816.

Friedrich August. Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Ernst Friedrich Adam Freyherr von Manteuffel.

Rescript

das Erläuterungsmandat vom 19ten Februar 1816 wegen des Censur- und Bücherwesens betreffend, vom 26sten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf eure unterthänigsten Berichte vom 11ten October und 18ten November des vorigen Jahres haben Wir in der Hauptsache die in Antrag gebrachte Abänderung der in dem das Censur- und Bücherwesen betreffenden Mandate vom 10ten August 1812 wegen Angabe des wahren Druckorts und des Namens des Verlegers oder Commissionairs auf dem Titel der in hiesigen Landen gedruckten oder zum Debit kommenden Schriften, enthaltenen Vorschriften genehmiget, und deshalb unter dem 19ten dieses Monats ein Erläuterungsmandat ergehen lassen, von welchem Wir euch einige Abdrücke mit dem Begehren zufertigen, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und in dessen Gemäßheit die weiter nöthige Verfügung treffen, auch im Fall bei einer, ohne Angabe des wahren Druckorts und Verlegers oder Commissionairs erschienenen, euch

zum Behuf der Gestattung des Verkaufs vorschriftmäßig vorgelegten Schrift euch Bedenken beigienge, ob der Debit derselben nachzulassen sey, jedesmal darüber gutachtlichen Bericht an Uns, zu Unserm Kirchenrath und Ober-Consistorio, erstatten. Wegen des Handels der Antiquarien und Bücherverleiher zu Leipzig mit rohen Büchern wird aus Unsrer Landesregierung Verfügung ergehen. Dresden, am 26sten Februar 1816.

An die Büchercommission zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Censur der Bücher betreffend, vom 6ten April 1816.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden, nach angehörtem Vortrage eures unterthänigsten Berichts vom 13ten des vorigen Monats, sowohl dem Zweck der Censuranstalt überhaupt, als dem Verhältnisse des Censors wegen seiner Verantwortlichkeit, und sonst, angemessen, die Einrichtung allgemein dahin treffen zu lassen, daß von jeder in einer Buchdruckerei der hiesigen Lande gedruckten Schrift ein Exemplar an den Censor derselben unentgeldlich durch den Besitzer der Buchdruckerei abgegeben werde.

Unser Begehren ist daher, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und dem gemäß die sämmtlichen Buchdrucker zu Leipzig anweisen. Dresden, am 6ten April 1816.

An die Büchercommission zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Anzeigen der in den Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betreffend, vom 2ten Juni 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden für gut, die Geistlichen ausdrücklich anweisen zu lassen, daß sie, wenn ihnen die Verbreitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt wird, solches bei der Ortsobrigkeit, oder bei den Amtshauptleuten, oder, nach Befinden, bei Unserm Kirchenrathe und Ober-Consistorio unmittelbar anzeigen sollen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Geistlichen, dem gemäß das Nöthige verfügen.

Dresden, am 2ten Juni 1817.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

IV. Anhang.

Trompeter-Mandate.

Befehl

die wegen des Trompetenblasens und Pauckenschlagens vorhandenen ältern Vorschriften betreffend, vom 16ten Juni 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Wir haben auf die an Uns unmittelbar von den Hof- und Feld-Trompetern auch Hof- und Heerpauckern unterthänigst eingereichte Beschwerde über die von Seiten der bei der Leib-Grenadiers-Garde und den Feld-Regimentern stehenden Hautboisten dadurch, daß bei Concert- und Tanz-Musiken, sich der Trompeten und Paucken, ohne Zuziehung gelernter Trompeter und Paucker, bedient werde, erleidende Beeinträchtigungen, nach deren vorgängiger Erörterung resolvirt, die Hof- und Feld-Trompeter auch Hof- und Heerpaucker bei dem ihnen, an Orten, wo sie sich aufhalten und außer dem Falle, wenn sie durch mehrere an einem Tage vorfallende feierliche Ausrichtungen, oder sonst behindert werden, zustehenden ausschliessenden Befugnisse des Gebrauchs der Trompeten und Paucken bei allen feierlichen Ausrichtungen, Ehren- und Gastmählern, insonderheit zum Tanz- Lerm- und Aufzug-Blasen, es sei mit, oder ohne Einklang anderer Instrumente, fernerhin zu schützen, und haben zu dem Ende die gegen das unbefugte Trompetenblasen und Pauckenschlagen überhaupt, ingleichen gegen den Gebrauch anderer, als der Hof- und Feld- oder sonst gehörig ausgelernter und in die Gesellschaft aufgenommener Trompeter und Heerpaucker vorhin von Zeit zu Zeit ergangenen gesetzlichen Vorschriften vermittelst eines an die Civil-Behörden zu erlassenden Generalis einschärfen, dabei jedoch, außer der, in dem Mandate vom 17ten December 1736 und dessen Erläuterung vom 20sten October 1739 nachgelassenen Ausnahme, wenn nehmlich legitimirte Trompeter und Paucker in loco nicht zu erlangen, auch noch die Einschränkung hinzufügen zu lassen, für gut befunden, daß bei Concerts, welche in Gegenwart hinlänglich qualificirter in besagtem Mandate benannter Personen aufgeführt werden, sich der Trompeten und Paucken, auch ohne Zuziehung der in loco befindlichen zur Gesellschaft gehörigen Trompeter und Heerpaucker, bedient werden möge. Es bleibt aber den Hautboisten der Leibgrenadiers-Garde und der Feld-Regimenter der Gebrauch der Trompeten und Paucken im Dienst und wenn erstere an Unserm Hofe und in der Opera aufwarten, ingleichen dem zu Leipzig garnisonirenden Feld-Regimente, in Ansehung der bei der Universität daselbst vorfallenden Feierlichkeiten, ausdrücklich vorbehalten. Uebrigens haben Wir die in den ältern Mandaten auf dergleichen Contraventions-Fälle bestimmte Strafe von 100 Rheinischen Gold-Gülden, so viel die Militair-Personen betrifft, auf 14tägigen bis 3wöchentlichen Wacht-Arrest festgesetzt, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet, die wegen des Trompetenblasens und Pauckenschlagens in den vorhin ergangenen Mandaten und Verordnungen vom 10ten Juli 1650, 7ten Mai 1661, 23sten Juli 1711, 17ten December 1736 und 20sten October 1739 enthaltenen Vorschriften denen mit Hautboisten versehenen Garden, Corps und Regimentern

nachdrücklich einschärfen und selbige zur gebührenden Nachachtung anweisen, euch selbst aber in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten. Dresden, am 16ten Juni 1804.

Friedrich August.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

An das General-Kriegs-Gerichts-Collegium. Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Generale

die Einschärfung der wegen des Trompetenblasens und Heerpauckenschlagens ergangenen Mandate betreffend, vom 27sten Juni 1804.

Veranlassung.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem die Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Heerpaucker allhier, wegen erleidender Beeinträchtigungen in ihren Privilegien und Befugnissen bei Uns Beschwerde geführt haben, und Wir denn, nach beschehener Erörterung und Untersuchung derselben für gut finden, die gegen das unbefugte Trompetenblasen und Heerpauckenschlagen überhaupt, ingleichen gegen den Gebrauch anderer, als Unserer Hof- und Feld- oder sonst behörig ausgelernter und in die Gesellschaft aufgenommener Trompeter und Heerpaucker, von Zeit zu Zeit ergangenen gesetzlichen Vorschriften aufs neue einschärfen, zugleich aber für die Zukunft, ausser der bereits vorhin in dem Mandate vom 17ten December 1736 und insonderheit in dessen Erläuterung vom 20sten October 1739 nachgelassenen Ausnahme, wenn nämlich legitimirte Trompeter und Heerpaucker in loco nicht zu erlangen sind, auch noch die Einschränkung, daß bei Concerts, welche in Gegenwart hinlänglich qualificirter, in besagten Mandaten benannter Personen aufgeführt werden, der Trompeten und Heerpaucken auch ohne Zuziehung der in loco befindlichen, zur Gesellschaft gehörigen, Trompeter und Heerpaucker sich bedient werden möge, statt finden zu lassen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet die Vorschriften der wegen des Trompetenblasens und Heerpauckenschlagens ergangenen Mandate und Verordnungen vom 10ten Juli 1650,*) 7ten März 1661,**) 23sten Juli 1711,***) 17ten December 1736,****) und 20sten October 1739*****) im Amte bei euch nachdrücklich einschärfen und auf deren Beobachtung genau invigiliren, jedoch dabei zugleich die obgedachte Einschränkung, daß bei Concerts, welche in Gegenwart hinlänglich qualificirter, in den Mandaten von den Jahren 1736 und 1739 benannten Personen aufgeführet werden, der Trompeten und Heerpaucken auch ohne Zuziehung der in loco befindlichen, zur Gesellschaft gehörigen, Trompeter und Heerpaucker sich bedienet werden möge, statt finden solle, bekannt machen, nicht weniger die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, zu gleicher Einschärfung und Vigilanz, unter Bemerkung der zuletzt ermeldeten Einschränkung, anweisen. Dresden, am 27sten Juni 1804.

Die bisherigen Gesetze werden eingeschärft.

Concerts können jedoch, in Beisein qualificirter, in den Mandaten von 1736 u. 1739 benannten Personen, ohne Zuziehung der Trompeter und Heerpaucker, aufgeführt werden.

An sämmtliche Beamte im Churfürstenthum Sachsen. Aus der Landesregierung.

*) C. A. I. S. 427. **) ebend. S. 429. ***) ebend. S. 431. ****) C. A. C. I. 1. S. 170. *****) ebend. S. 171.

Zweiter Theil,

worinnen die Special-Verordnungen, so absonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen, enthalten.

Das erste Buch,

von Geistlichen- und Consistorial-Sachen.

I. Kapitel,

von Kirchen- und Schul-Sachen.

Rescript

den Gerichtsstand der Wittwen der Kirchen- und Schuldiener, welche eine andere Lebensart erwählen, betreffend, vom 4ten März 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 14ten November v. J. geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr in dem zwischen euch und dem Ober-Consistorio, über den Gerichtsstand der Pfarrwittwen, welche eine andre Lebensart erwählen, obwaltenden Differenzien gehorsamst angezeigt habt, und welche Bedenklichkeiten euch bei den von dem Ober-Consistorio in Antrag gebrachten näheren Bestimmungen der in euerm unterthänigsten Berichte vom 14ten März v. J. beschehenen Vorschläge zu Erläuterung des 22sten §. des Regulativs d. a. 1782 *) annoch beigegangen sind.

Nachdem Wir nun sothane Bedenklichkeiten nicht ungegründet befinden, so haben Wir dermalen und so lange daraus keine Inconvenienzien entstehen, in Genehmigung eures unvorgreiflichen Gutachtens, den obengedachten §. dahin erläutert:

daß die Wittwen der Kirchen- und Schuldiener zwar in der Regel bis zu ihrer anderweiten Verheirathung in allen und jeden Personalibus der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, jedoch in sofern sie einen bürgerlichen Nahrungserwerb ergreifen, in Ansehung der von ihrem Gewerbe abhängenden Praestandorum, auch in allen ihre Nahrung angehenden Polizey- und Rechtssachen der Civil-Jurisdiction und zwar dergestalt, daß es bey den in solchen Fällen an dergleichen Wittwen zu erlassenden Ladungen und Auflagen der Requisition ihrer geistlichen Obrigkeit nicht bedürfe, untergeben seyn sollen.

*) C. A. C. II. 1. S. 271.

Ob nun wohl solchemnach der gegen die verwittwete Bauerin anhängige Proceß, welcher zu den dermaligen Differenzien Gelegenheit gegeben, eigentlich vor dem Creisamte zu Schwarzenberg fortzustellen seyn würde, so wollen Wir dennoch, in Betracht daß derselbe einmal vor dem Consistorio zu Leipzig eröffnet worden, und bewandten Umständen nach, geschehen lassen, daß selbiger auch daselbst beendigt werde, und weisen deshalb Unser Ober-Consistorium, welches Wir auch ausserdem obigem gemäß bescheiden, dato an, als Kirchenrath, euch, die vor dem Consistorio zu Leipzig in der Sache ergangenen Akten, zum Behuf der von euch an letztgedachtes Consistorium auf den von selbigem, auf die eingewandte Appellation an euch erstatteten Bericht zu erlassenden Verfügung zuzustellen. Unser gnädigstes Begehren ergehet dahero an euch, ihr wollet dem, und Vorstehendem Allen gemäß, das weiter Nöthige besorgen und verfügen und in künftig vorkommenden Fällen euch nach sothaner Entscheidung richten. Dresden, am 4ten März 1802.

An die Landesregierung. — Graf von Hopfgarten.

Aus dem Geheimen Consilio, — Ernst Frdr. Adam Freiherr von Manteuffel.

Rescript

den Schulbesuch betreffend, vom 14ten Februar 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Die häufigen Klagen, daß die Schulen von den schulfähigen Kindern nicht vorschriftmäßig besucht werden, könnten nicht vorkommen, wenn bei der Zulassung der Catechumenen zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls allenthalben mit gewissenhafter Sorgfalt verfahren würde.

Wir wollen aber darüber schlechterdings gehalten wissen, daß, nach Anleitung der in dem 1sten und 2ten §phen des 12ten Capitels der erneuerten Schul-Ordnung für die Stadt- und Dorf-Schulen vom Jahre 1773*) enthaltenen Vorschriften, kein Kind zu dem Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werde, welches nicht die Schule gehörig besucht und die nöthige Fertigkeit in dem Lesen, so wie die erforderlichen Kenntnisse in dem Christenthume erlangt hat; und es ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet diese Unsre Willens-Meinung den euch untergebenen Geistlichen zu erkennen geben, und sie, daß sie solchem, bei Vermeidung ernsten Einsehens, gebührend nachkommen sollen, bedeuten, ihnen auch daneben die genaueste Befolgung desjenigen, was ihnen nach dem ersten §phen des 9ten Capitels der vorerwähnten erneuerten Schul-Ordnung in Ansehung des Besuchens der Schulen obliegt, einschärfen, nicht minder den Superintendenten, daß sie auf die Beobachtung dieser Unserer Vorschriften ein sorgfältiges Augenmerk richten, und, wenn solchen, wider Unser Erwarten, entgegengehandelt würde, solches sofort gehörigen Orts zur Untersuchung und Ahndung anzeigen, zur unerläßlichen Pflicht machen, und endlich, daß oberwähnte Unsre Willens-Meinung, so weit es nöthig ist, den Eingepfarrten jeden Orts von der Kanzel bekannt gemacht werde, anordnen. Dresden, am 14ten Februar 1803.

An sämmtliche Consistorien. — Aus dem Kirchenrathe.

*) C. A. C. II. 1. S. 131.

Rescript

die Pensionsanstalten der Geistlichen betreffend, vom 8ten October 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es sind zeither verschiedentlich von Geistlichen, Privat- Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten errichtet worden. Wir finden es jedoch bedenklich, die Errichtung solcher Anstalten der Willkühr eines jeden zu überlassen, da durch dergleichen Anstalten die öffentlichen Schulen beeinträchtiget werden können, auch überhaupt der öffentliche Unterricht vor der Privat-Unterweisung den Vorzug verdient; und Wir setzen daher deshalb Folgendes fest.

Jeder Geistliche und Schullehrer, welcher eine dergleichen Anstalt zu errichten Willens ist, hat sein Vorhaben dem ihm vorgesetzten Superintendenten anzuzeigen, und die Gründe, welche ihn zu einem solchen Unternehmen bestimmen, anzugeben, auch einen ausführlichen Plan seines Instituts beizufügen.

Der Superintendent hat, ob die beabsichtigte Anstalt mit der häuslichen Einrichtung desjenigen, welcher sie anlegen will, vereinbarlich sey? ob die Verwaltung des demselben übertragenen Amtes und die Besorgung eines solchen Instituts neben einander bestehen können, ohne daß das eine oder das andere leide?, ob derselbe die bei dem Vorsteher und Lehrer eines dergleichen Instituts vorauszusetzenden Kenntnisse und Eigenschaften besitze?, ob der Plan des Instituts dem zum Grunde liegenden Zwecke entspreche?, ob nicht von der Anstalt Beeinträchtigung der öffentlichen Schulen zu besorgen stehe? genau zu erörtern, auch alle sonst etwa noch zu berücksichtigende Umstände sorgfältig zu erwägen, und sodann an das Consistorium, in dessen Sprengel er gehöret, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Von dem Consistorio aber ist, nach reiflicher Uiberlegung, zu entscheiden, ob, und in welcher Maaße nach den vorwaltenden Umständen die Errichtung der beabsichtigten Anstalt zu gestatten sey?

Wird die Anstalt genehmigt; so hat der Superintendent fortwährend gehörige Aufsicht über selbige zu führen, und wenn sich darinnen etwas Bedenkliches ereignet, oder sonst Umstände eintreten, welche die gänzliche Aufhebung der Anstalt, oder wenigstens Abänderungen in solcher rathsam machen, darüber gutachtlichen Bericht an das Consistorium zu Treffung der nöthigen Vorkehrungen zu erstatten.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, auch dem gemäß den euch untergebenen Superintendenten, und durch diese den ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrern in Städten und auf dem Lande das Nöthige zu erkennen geben. Dresden, am 8ten October 1804.

An das Consistorium zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrath.

Generale

das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend, vom 4ten März 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben aus den über das Schulwesen in Unsern Landen bei Unsern Collegiis von Zeit zu Zeit eingegangenen Anzeigen ersehen müssen, daß die in dem unterm 24sten Julius 1769*) ergangenen Generali, und dem 2ten Capitel der unterm 18ten October 1773**) publicirten erneuerten Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule enthaltenen Anordnungen, von einem großen Theile Unserer Unterthanen vernachlässiget, dadurch die Schullehrer an dem ihnen gebührenden Einkommen beträchtlich verkürzt, und selbst von den Obrigkeiten die ihnen zur Steuerung dieses Unwesens obliegenden wichtigen Pflichten nicht selten verabsäumet werden.

Da aber das gemeine Beste nichts dringender erfordert, als daß auf die Erziehung und Unterweisung der heranwachsenden Jugend der gewissenhafteste Bedacht genommen werde, auch dafür Sorge zu tragen ist, daß die Schullehrer, bey der von ihnen zu verrichtenden mühvollen Arbeit, gegen Nahrungssorgen möglichstermaasen geschützt, und bei den mit ihren Stellen verbundenen, ohnehin gemeiniglich nur geringen, Einkünften ohne Schmälerung erhalten werden mögen; Als erachten Wir der Nothdurft, nicht nur die wegen des Schulgehens der Kinder bereits ehedem gegebenen Vorschriften aufs neue bekannt zu machen, und denen Aeltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherrn, auch denen Obrigkeiten, die sorgsame und unausgesetzte Befolgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, sondern auch in Absicht auf die Bezahlung des Schulgeldes, eine solche Einrichtung zu treffen, daß das hierinnen zum großen Theile bestehende Einkommen der Schullehrer behörig sicher gestellt, und alle aus der eigenen Erhebung desselben zeithero entstandene, ihre pflichtmässige Wirksamkeit auf mehr, als eine Weise beschränkende unangenehme Folgen vermieden werden mögen.

Es wird demnach wegen des Schulbesuchs und der Bezahlung des Schulgeldes bei deutschen Stadt- und Dorfschulen nachstehendes Regulativ festgestellt, welches Wir vom 1sten Juli 1805 an, in Unsern sämmtlichen Landen beobachtet wissen wollen.

1.

Anfang und Ende des Schul-Unterrichts.

Die Unterweisung der Kinder in den Schulen soll bei beiden Geschlechtern mit dem Eintritte in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehenden Jahres ununterbrochen fortgesetzt werden.

Ausnahmen.

Nur dann, wenn an dem Orte des Aufenthaltes der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schule, an die sie in Ansehung des Unterrichtes gewiesen sind, über eine halbe Stunde davon entfernt, oder in einer unwegsamen Gegend gelegen ist, darf der Schul-Besuch bis zum Eintritt in das

*) C. A. C. I. 1. S. 247.

**) C. A. C. II. S. 707.

iebende Lebensjahr ausgesetzt bleiben. Wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der Evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle, so muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehende Jahr hinaus so lange fortgefahren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist.

Die Pfarrer haben sich, bei Vermeidung der Suspension, hierunter gegen keinen Catechumenen, ohne Ansehen der Person und des Standes, nachsichtig zu beweisen; auch ist es Pflicht der Superintendenten, darauf Acht zu haben, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

2.

Alle Aeltern und Vormünder sind verbunden, ihre Kinder und Pflegbefohlne binnen der vorher bestimmten Zeit die öffentliche Schule ihres Wohnorts, oder an Orten auf dem Lande, wo keine Schulen vorhanden sind, diejenige Schule, zu der ihr Aufenthaltsort geschlagen ist, besuchen zu lassen. Hiervon bleiben nur diejenigen ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen das Halten eigner Hauslehrer gestattet ist, oder welche ihre Kinder in einer andern öffentlichen Schule, wo sie mehr erlernen können, oder in einer mit Genehmigung des Superintendenten und der Obrigkeit bestehenden Privat-Schulanstalt unterrichten lassen, und daß solches mit Vorwissen des Pfarrers und der Gerichtsobrigkeit ihres Aufenthaltsorts geschehe, beizubringen vermögen; immaaßen ohne dergleichen Bewilligungszeugniß kein Kind in einer andern öffentlichen oder Privatanstalt angenommen werden soll.

Obliegenheiten der Aeltern und Vormünder.

3.

Sollten Kinder, vor beendigten Schuljahren und erfolgter Confirmation, in Gesindedienste treten, oder zu Erlernung einer Profession oder Kunst in die Lehre gethan werden, so sind die Dienst- oder Lehrherren schuldig, sie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwo Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls, zu schicken.

Verbindlichkeit der Dienst- und Lehrherren.

4.

Damit die Befolgung dieser Vorschriften desto zuverlässiger zu übersehen seyn möge, so ist an jedem Orte, in Städten und Vorstädten von den Viertelsmeistern oder Gemeinderichtern, auf dem Lande von den Dorfrichtern, bei dem Anfange jeden Viertel-Jahres, das ist am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, und 1sten October, eine richtige und vollständige Specification sämmtlicher daselbst befindlicher schulfähiger Kinder, bei einer Strafe von zwei Thalern für jede hierbei zu Schulden gebrachte Nachlässigkeit, in zwei unentgeldlich zu fertigenden Exemplarien, dem unten verordneten Schulgelder-Einnehmer und dem Schullehrer selbst zu übergeben.

Verzeichniß der Schulfähigen Kinder.

5.

Anmerkung der erfolgten Schul-Versäumnisse.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, nach Anleitung des ihm zugestellten Verzeichnisses täglich, von welchen der von ihm zu unterrichtenden Kinder die Schule versäumt worden sei, ohne Nachsicht oder Ansehen der Personen, sorgfältigst anzumerken, und ein Verzeichniß aller im Laufe jeden Vierteljahres vorgefallenen Versäumnisse, acht Tage nach Ablaufe desselben, dem Pfarrer zu übergeben.

Die hierbei von den Schullehrern zu beobachtende Genauigkeit gehört zu ihren wichtigsten Amtspflichten, und es haben diejenigen, welche aus Trägheit, Menschenfurcht, Gefälligkeit, Eigennutz oder sonst, sich einiger Pflichtvergessenheit hierunter schuldig machen, daß bei Versetzungen oder sonst von ihnen gewünschten Verbesserungen, auf ihre desfalls bei der Behörde angebrachten Gesuche keine Rücksicht werde genommen werden, auch nach Befinden sonstige Ahndung, zu gewarten.

6.

Obliegenheiten der Pfarrer.

Der Pfarrer hat das ihm zugestellte Verzeichniß durchzugehen, die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der darinnen angezeigten Versäumnisse zu prüfen, und es sodann, mit seinen Erinnerungen und seiner Unterschrift versehen, der Obrigkeit mit möglichster Beschleunigung zu überliefern.

7.

Ingleichen der Obrigkeiten.

Bei Vermeidung des ernstesten Einsehens haben die Obrigkeiten gegen Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche schulfähige Kinder ohne hinreichende Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlichem Zwange zu verfahren, und sie, wenn das von ihnen zur Schule anzuhaltende Kind im Laufe eines Quartals über Acht Tage hintereinander, ohne hinlängliche Entschuldigungsursache, aussengeblieben ist, das erstemal mit dreitägigem, in jedem Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse, unnachsichtlich zu belegen; wobei sich von selbst versteht, daß das Schulgeld wegen des Ausbleibens schlechterdings nicht zurückgehalten oder verkürzt werden darf.

8.

Entschuldigungsursachen bei Schulversäumnissen.

Nur Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, wenn beides zur Gnüge bescheiniget, oder sonst bekannt ist, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend ermessen werden, sind als hinlängliche Entschuldigungsursachen wegen vorgefallener Schulversäumnisse anzusehen.

9.

Absonderung der Schuljugend in 2 Classen.

Damit aber den Aeltern oder andern Personen, welche schulfähige Kinder bei sich haben, die ihnen etwa nöthige Beihülfe erwachsener Kinder thunlichstermaaßen gegönnet werde, so soll überall auf dem Lande, wo es die Localverhältnisse nur immer gestatten wollen, die Schuljugend nach ihren Fähigkeiten in zwei Classen abgesondert, und einer jeden Classe in besondern Stunden der ihren Fähigkeiten angemessene Unterricht ertheilet werden.

10.

Zur Erndtezeit ist auf dem Lande der Unterricht derjenigen Kinder, welche das 10te Jahr ihres Alters erfüllt haben, zwar Vier Wochen lang auszusetzen, jedoch sind dergleichen Kinder während dieser Zeit nicht ganz ohne Unterricht zu lassen, sondern sie haben wöchentlich einige Stunden lang die Schule zu besuchen. Aussetzung des Unterrichtes, in der Erndtezeit.

Dagegen geht der Unterricht der unter 10 Jahr alten Kinder während der Erndtezeit unausgesetzt täglich fort.

11.

Da es überdieses geschehen kann, daß Aeltern oder Pflegeältern erwachsener Schulkinder auch ausser der Erndte des Beistandes derselben nicht entbehren können, so soll zwar in dringenden Fällen dieser Art, wenn solche zur Gnüge bescheiniget worden sind, das Aussenbleiben der Kinder aus den ansonst von ihnen zu besuchenden Schulstunden, nach dem Ermessen des Pfarrers und der Obrigkeit, als entschuldiget angesehen werden: jedoch müssen solche Kinder auch während dieser Zeit nicht ohne allen Unterricht geblieben, sondern täglich eine Stunde, oder wenigstens wöchentlich einige Stunden lang in die Schule geschickt worden seyn. Ingleichen ausser der Erndtezeit.

12.

Alle die Schule besuchenden Kinder sind im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterweisen. Gegenstände des Unterrichts.

Auch der Unterricht im Schreiben, ingleichen in der Zahlenkenntniß und der Erlernung des Ein mal Eins, als der Vorbereitung zum Rechnen, nimmt bald nach dem Eintritte des Kindes in die Schule seinen Anfang.

Ob ein Kind die zum Rechnen erforderliche Fähigkeit habe, darüber hat nur der Schullehrer und, nach Befinden, der Pfarrer zu urtheilen; mithin haben Aeltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherren sich aller dießfallsigen Einmischung zu enthalten.

13.

Von der ersten Woche des Schulunterrichts an bis zum Ende der Schuljahre müssen Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren für die von ihnen zur Schule zu schickenden Kinder das für den Unterricht im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen, jeden Ortes gewöhnliche oder vorgeschriebene Schulgeld, ohne Unterschied, ob das Kind zur Schule gekommen sey, oder nicht, oder ob sein Aussenbleiben durch Krankheit, Abwesenheit und sonst zu entschuldigen sey, oder nicht, bezahlen. Für arme Kinder ist es aus der Armencasse zu entnehmen, oder von der Gemeinde, die zu deren Versorgung verbunden ist, einzubringen. Nur diejenigen bleiben von Erlegung des Schulgeldes überhaupt befreiet, welche, wie oben §. 2. erwähnt ist, nach den Landesgesetzen Hauslehrer zu halten befugt sind; oder die ihre Kinder zu Erlernung alter Sprachen und höherer Wissenschaften in sogenannte gelehrte Schulen, nachdem sie bereits die ersten Berichtigung des Schulgeldes.

Elemente der nöthigen Kenntnisse in den Schulen ihrer Wohnorte erlernt haben, mit Genehmigung der Inspection, und nach vorgängiger Prüfung der Kinder durch den Superintendenten, bringen wollen, nicht aber diejenigen, die ausserdem zu Entnehmung der Kinder aus der Orts-Schule nach §. 2. besondere Concession erhalten.

14.

Schulgelder-Einnehmer.

In jeder Stadt, oder Dorf-Gemeinde ist zur Einnahme des Schulgeldes ein eigener Einnehmer von dem Superintendenten und der Gerichts-Obrigkeit zu bestellen und zu verpflichten; mehrere kleine, zu einem gemeinschaftlichen Kirchspiele gehörige, und einander nahe gelegene Orte können einen gemeinschaftlichen Einnehmer haben.

15.

Bei der Auswahl desselben ist auf Leute von bekannter Redlichkeit, und vorzüglich auf diejenigen Personen, Rücksicht zu nehmen, die die Allmosensammlung besorgen. Ohne hinreichende Entschuldigungsgründe darf niemand, dem dieses Amt aufgetragen wird, es zu übernehmen, verweigern. Die Beurtheilung der Entschuldigungsgründe bleibt dem Ermessen des Superintendenten und der Gerichts-Obrigkeit vorbehalten.

Gerichtsstand desselben.

In Absicht auf die damit verbundenen Verrichtungen ist der Schulgelder-Einnehmer der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

16.

Termin der Bezahlung des Schulgeldes.

Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren sollen hinkünftig das für die von ihnen zur Schule anzuhaltenden Kinder dem Schullehrer zukommende Schulgeld an den jeden Orts bestellten Schulgelder-Einnehmer von Woche zu Woche bezahlen. Von denen, die es wöchentlich nicht abtragen, hat es der Schulgelder-Einnehmer, nach Anleitung des ihm von den Viertelsmeistern, Dorf- oder Gemeinderichtern zugestellten Verzeichnisses der schulfähigen Kinder, am Schlusse eines jeden Monats, nach Art und Weise des Allmosens einzusammeln; die verbleibenden Reste aber acht Tage nach dem Ablaufe eines jeglichen Vierteljahres der Obrigkeit anzuzeigen.

17.

Obliegenheiten der Obrigkeiten in Ansehung der Schulgelder-Reste.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, spätestens acht Tage, nachdem ihnen das Verzeichniß der rückständigen Schulgelder von dem Einnehmer übergeben worden ist, die Restanten, daß sie ihre Reste binnen drei Wochen bezahlen sollen, bei Vermeidung der Auspfändung, gerichtlich bedeuten zu lassen, auch davon, daß solches geschehen sey, dem Schulgelder-Einnehmer Nachricht zu geben. Gegen die, welche der erhaltenen Bedeutung keine Folge leisten, ist auf die fernere Anzeige des Schulgelder-Einnehmers, welche dieser nach Ablauf der ihnen vergönnten Frist ohne Verzug zu bewirken hat, mit der Auspfändung ohne Aufschub und Nachsicht zu verfahren.

18.

Remuneration des Schulgel

Den Schullehrern selbst wird die eigene Eincassirung des Schulgeldes bei zehn Thaler Geldbuße oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verboten. Es hat aber der Schul-

ilder-Einnehmer über das eingehende Schulgeld ordentliche Rechnung zu führen, und ı dem Schullehrer, nach Abzug von zwei Groschen für jeden eingenommenen Thaler, s welche ihm für die dabei habende Mühwaltung überlassen bleiben, monatlich zu ergeben. der - Einnehmers.

19.

Die Superintendenten haben bei den ihnen obliegenden Schulvisitationen sich nach m Verhalten der Civil-Obrigkeiten, in Ansehung des Bestrafens der Schulversäum-sse und der Exaction der Schulgelderreste, sorgfältig zu erkundigen, und die dießfalls rkommenden Beschwerden, wenn sie gegründet, auch auf ihr freundschaftliches Erinnern ht abgestellt werden, denen Consistoriis anzuzeigen. Obliegenheiten der Superintendenten.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit auch dasjenige hierdurch ernstlich wiederholt d eingeschärft, was Cap. XIX. §. 2. S. 219 der im Jahr 1773 für dergleichen hulen emanirten Schulordnung, wegen unerläßlicher Anlegung oder Einrichtung beson-er und zu keinem andern Behuf zu gebrauchender Schulstuben verordnet worden ist. ie nun die Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer wegen genauer Befolgung des stehenden Regulativs durch die ihnen vorgesetzten geistlichen Behörden die erforderliche weisung erhalten werden; Als haben alle und jede Civil-Obrigkeiten zu der damit be-ichtigten Einführung einer bessern Einrichtung des Schulwesens alles, was in ihren äften stehet, werkthätig beizutragen. Den hierunter von ihnen bezeigten Pflichteifer den Wir mit Wohlgefallen bemerken; dahingegen diejenigen, welche sich in diesem ücke nachlässig und saumselig beweisen, nicht nur dem Schullehrer den hieraus für ihn tehenden Schaden zu ersetzen gehalten seyn, sondern auch nach Befinden, außerdem nachdrücklichen Ahndungen angesehen werden sollen.

Zu Unsern sämmtlichen Unterthanen aber hegen Wir das zuversichtliche Vertrauen, sie diese Unsere abermalige Erinnerung an die in Absicht auf die ihrer Sorgfalt unter-nen Kinder ihnen obliegenden wichtigen Pflichten wohl zu Herzen nehmen, und nicht in Ansehung des Anhaltens derselben zur Schule und der Bezahlung des Schulgel-ihrer Schuldigkeit sich gemäß bezeigen, sondern auch auf das Verhalten der Kinder r der Schule ununterbrochen genaue Obsicht führen, sie in ihren Häusern zur Gottes-it, zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit und zur Ordnung mit wohlthätigem und ver-tigem Ernste anhalten, alles, was die den Schullehrern schuldige Achtung in den üthern der Kinder schwächen oder aufheben könnte, sorgfältig vermeiden, sie die - und festtäglichen, auch nach Befinden an Wochen-Tagen gehaltenen Catechisationen g besuchen lassen, und durch alles dieses dazu mitwirken werden, daß die heilsame ht des Schulbesuchs an den ihnen anvertrauten Kindern vollständigst erreicht werden

Dresden, den 4ten März 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Carl Christian Löser, S.

Rescript

die Aufsicht über den Schulunterricht betreffend, vom 13ten März 1805.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir haben wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes ein Generale in Unsren alten Erblanden durch Unsre Landes-Regierung publiciren lassen, und begehren gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts nach diesem Generale euch ebenfalls achten, und über dessen Befolgung wachen, sondern auch solches den euch untergeordneten Superintendenten, und durch diese den ihnen untergebenen Pfarrern und Schullehrern in Städten, Flecken und Dörfern zu ihrer Nachachtung bekannt machen, und, daß über dessen genaue Beobachtung die sorgfältigste Aufsicht geführt, sowohl, wenn in dessen Befolgung, auch was insonderheit die Anlegung oder Einrichtung besondrer Schulstuben anlangt, ein Mangel verspürt wird, solches euch zum Behuf der, nach Beschaffenheit der Umstände, sofort von euch zu treffenden Vorkehrungen oder an Uns zu erstattenden Berichte angezeigt werde, verfügen, daneben auch noch besonders den Superintendenten zur unerläßlichen Obliegenheit machen, daß sie, in wiefern die wegen Zulassung der Catechumenen zu dem Genusse des heiligen Abendmahls in dem 1sten §phen gedachten Generalis enthaltene Vorschrift gehörig beobachtet worden sey, bei Kirchrechnungs-Abnahmen, Schul-Visitationen und andern schicklichen Gelegenheiten sich zuverlässig zu unterrichten suchen, und jede wahrgenommene Uibertretung dieser Vorschrift ungesäumt euch zur unnachsichtlichen Ahndung anzeigen, hiernächst den Pfarrern die gewissenhafteste Erfüllung der nach der erneuerten Schulordnung vom Jahre 1773 und dem Generale vom 19ten December 1788 *) in Ansehung des Schulwesens, namentlich auch in Ansehung des öftern Besuchens der Schulen, ihnen obliegenden Pflichten ernstlich einschärfen, und, daß Wir jede Vernachlässigung dieser Pflichten nachdrücklich ahnden, vorzüglichen Eifer in Erfüllung derselben aber mit Wohlgefallen bemerken würden, ihnen zu erkennen geben, nicht minder die Superintendenten und Pfarrer anweisen, daß sie die den Schullehrern zum Behuf ihrer Gesuche um Weiterbeförderung oder sonstige Verbesserung über ihr bisheriges Verhalten und über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu ertheilenden Zeugnisse zugleich darauf mit richten sollen, ob der Schullehrer, welchen das Zeugniß betrifft, der in dem 5ten §phen des oberwähnten Generalis ertheilten Vorschrift allenthalben pünktlich nachgekommen sey. Dresden, am 13ten März 1805.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Extract-Rescripts

das Quantum des Schulgeldes betreffend, vom 14ten Januar 1806.

Welche Zweifel darüber vorgekommen, ob und in wiefern die in dem Generali vom 4ten März vorigen Jahres §. 13. wegen Bezahlung des Schulgeldes enthaltene Disposition dahin zu ver-

*) C. A. C. II. 1. S. 175.

:hen sey, daß der höchste Satz des an den einzelnen Orten zeither gewöhnlichen oder vorgeschriebenen :chulgeldes sofort von Eintritt des Kindes in die Schule, ohne Unterschied, ob selbiges nur allein im hristenthum und lesen, oder auch zugleich im Schreiben und Rechnen unterwiesen werde, und aus :lchen Gründen ihr auf Erlassung einer erläuternden Decisiv-Verordnung unmaasgeblich angetragen ht, davon ist Uns geziemender Vortrag geschehen. Auch haben Wir vernommen, was von euch in nsehung der euch nachzulassenden Erhöhung des Schulgeldes an einzelnen Orten, in vorkommenden ällen, in Vorschlag gebracht, nicht minder über die Frage, ob die Bestellung der nach Vorschrift rgedachten Generalis anzunehmenden Einnehmer in den eingepfarrten Ortschaften, von Seiten rjenigen Gerichtsbarkeit, welche das Jus patronatus ausübt und die Kirchen- und Schul-Inspec- n mit constituirt, oder von Seiten der Gerichtsobrigkeit der eingepfarrten Orte erfolgen solle, bemerkt rden ist.

Hierauf lassen Wir zwar die Emanirung einer gesetzlichen Erläuterung des 13ten §phen hrerwähnten Generalis vor der Hand, und bis zu der in Vorschlag der von den getreuen Stän- ı bei letzterer allgemeinen Landesversammlung, wegen Verbesserung des Schulwesens überhaupt b insbesondere wegen Einführung einer gesetzmäsigen Erhöhung des Schulgeldes gethanen, und h unterm 14ten Mai vorigen Jahres zu weiterer Erwägung zugefertigten Vorschläge zu treffenden etzlichen Anordnung gelangt werden kann, ausgesetzt seyn, können aber immittelst geschehen lassen, ß an denjenigen Orten, wo zeither verschiedene Sätze des Schulgeldes, je nach dem verschiedenen terricht, welchen die Kinder empfangen, gewöhnlich oder vorgeschrieben sind und bei entstehenden fferenzien zu einer gütlichen Uibereinkunft unter den Interessenten nicht zu gelangen ist, das sofort ı dem Eintritt des Kindes in die Schule zu erlegende Schulgeld nach dem zeither gewöhnlichen oder geschriebenen höchsten Satze regulirt werden möge.

Wie ihr nun in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten und dem gemäs zu entscheiden, h die euch untergeordneten Consistoria darnach anzuweisen habt; Also machen Wir solches Unserer desregierung zu ihrer Nachachtung dato bekannt. Dresden den 14ten Januar 1806.

An den Kirchenrath. — von Burgsdorf.

Aus dem Geheimen Consilio. — Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

R e s c r i p t

die wegen unterlassenen Schulbesuchs zu dictirenden Strafen betreffend, vom 6ten Mai 1806.

·iedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. Welche Zweifel dem Beamten zu Zwickau über die in Generali vom 4ten März vorigen Jahres, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule, §. 7. altene Disposition, daß die Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren derjenigen Kinder, he im Laufe eines Quartals über acht Tage hinter einander ohne hinlängliche Entschuldigungsur-

sache die Schule versäumt haben, mit den vorgeschriebenen Strafen belegt werden sollen, beigegangen sind, und was von euch deshalb bemerkt worden, davon ist Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 17ten Februar dieses Jahres geziemender Vortrag geschehen, und Wir finden hierauf für gut, obbemeldete Strafen auch in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wenn Kinder während dem Laufe eines Quartals überhaupt Acht wirkliche- obgleich nicht unmittelbar auf einander folgende Schultage aus der Schule ohne hinlängliche Entschuldigungs-Ursachen weggeblieben sind.

In dessen Gemäsheit wollet ihr den Beamten zu Zwickau bescheiden, auch in vorkommenden Fällen euch gehorsamst darnach achten, immaasen Wir auch eine gesetzliche Erläuterung obiger Disposition vor der Hand, und bis zu der, in Verfolg der von den getreuen Ständen bei letzterer allgemeinen Landes-Versammlung wegen Verbesserung des Schulwesens überhaupt eröffneten Vorschläge, zu erlassenden gesetzlichen Anordnung gelangt werden kann, ausgesetzt seyn lassen.

Dresden, am 6ten Mai 1806.

An die Landesregierung. von Burgsdorf.

Aus dem Geheimen Consilio. Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Rescript

das Schulgeld betreffend, vom 9ten Juni 1806.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Die in Beziehung auf das wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule, und die Bezahlung des Schulgeldes unter dem 4ten März des vorigen Jahres erlassene Generale eingelaufenen Anzeigen sowohl, als besonders die, von den Superintendenten des Meißnischen und Erzgebirgischen Creises angeordnetermasen über die, vor besagtem Generale bei Entrichtung des Schulgeldes statt gehabte Willkühr und Verschiedenheit erstatteten Berichte, beweisen zwar auf der einen Seite, daß Unsre landesväterliche Absicht, das für Religion und Sittlichkeit, als die ersten Stützen der Landeswohlfahrt, höchstwichtige Schulwesen von eingerissenen Mißbräuchen zu reinigen, und demselben die gehörige Richtung und Wirksamkeit zu verschaffen, hier und da gerechte und schuldige Anerkennung, Beifall und Dank, patriotische Theilnehmung und thätige Mitwirkung finde; sie geben aber auch die traurigsten Beweise theils von entgegenarbeitenden eigennützigen Gesinnungen und feindseligen Leidenschaften, so wie von kalter Gleichgültigkeit gegen die eingeleitete Schulverbesserung überhaupt, theils auch davon, daß so manche, dem Sinne des Generalis zuwiderlaufende, Einrichtungen getroffen worden sind.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, Folgendes hierdurch einzuschärfen:

Die Obrigkeiten und Geistlichen sollen ihre Untergebenen über das Schul-

1.) Haben Obrigkeiten und Geistliche der unwissenden, oder von Vorurtheilen gegen Schul- und Religions-Anstalten eingenommenen und verführten Menge bei allen sich darbietenden Gelegenheiten durch Belehrung und Ermahnung zu bessern Einsichten und Gesinnungen zu verhelfen, besonders aber ihr dieß begreiflich zu machen, daß die

durch das Schulgenerale befohlene Pflicht, die Kinder zur Schule anzuhalten, und durch Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre sowohl, als im Lesen, Schreiben und Rechnen zu vernünftigen Christen und brauchbaren Menschen bilden zu lassen, ohnehin eines jeden wahren Christen und treuen Unterthanen unerläßliche Schuldigkeit sey, nicht minder daß das fast unglaubliche, aber durch unläugbare Thatsachen außer allen Zweifel gesetzte Beginnen, die Schullehrer für ihre mühselige Arbeit den kummervollsten Nahrungssorgen Preis zu geben, und selbigen selbst das in den wohlfeilsten Zeiten geordnete, gegen die jetzigen enormen Preise vieler Dinge ganz unverhältnißmäßig geringe, Schulgeld zu verringern und zu erschweren, diejenigen, welche sich dessen bei nicht ganz unbemittelten Umständen schuldig machen, vor Gott und der weltlichen Obrigkeit der schwersten Verantwortung aussetzen müsse, und nicht ungestraft bleiben könne.

Generale belehren.

2.) Versehen Wir Uns zu allen denen, welche Inspections- und Obrigkeitswegen zunächst über die Schulen gesetzt sind, daß sie die ihnen deshalb obliegenden Pflichten treulich erfüllen, und das Schulgenerale nach allen seinen Punkten um so eifriger und standhafter befolgen und handhaben werden, je dreister und frecher demselben hier und da Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, und je gewisser es ist, und sich schon durch Beispiele bestätiget, daß ein heilsamer Erfolg der getroffenen Einleitung hauptsächlich von unverdrossener Thätigkeit der vollziehenden weltlichen Autorität abhängt, daß hingegen träge Convenienz und parteiische Schonung strafwürdiger Störer der neuen Ordnung, und besonders ihrer gewissenlosen Rathgeber und Verführer, oder wohl gar Mangel des Gefühls der Wichtigkeit des Gegenstandes, das Schulwesen, zum unersetzlichen Schaden für Religiosität und Sittlichkeit, in noch tiefern Verfall, als es vorher war, stürzen würde.

Den Kircheninspectionen und Obrigkeiten wird dessen Handhabung eingeschärft.

3.) Bleibt es bei der in dem Generali deutlich genug vorgeschriebenen, und dennoch nicht allenthalben verstandenen, und in völlige Ausübung gebrachten Regel, daß der an jedem einzelnen Orte gewöhnliche oder vorgeschriebene, gemeiniglich nicht mehr als Einen Groschen wöchentlich betragende höchste Satz des Schulgeldes, welcher vor Publication gedachten Gesetzes nur für Schüler, welche Schreiben und Rechnen lernten, bezahlt wurde, für jedes Kind gleich von dessen schulfähigem Alter und schuldigem Eintritt in die Schule an entrichtet, dagegen aber auch ebenfalls gleich von dem Anfange an nicht nur das Christenthum und die Buchstabenkenntniß sammt dem Lesen, sondern auch das Schreiben und Rechnen, so weit es die Fähigkeiten der Kinder nur immer gestatten, in der öffentlichen Schule getrieben werden soll. Wie denn auch die in dem 8ten §. des Generalis ausgedrückten Fälle, welche das Zuhausebehalten der Kinder entschuldigen, von der Entrichtung des Schulgeldes keinesweges befreien.

Höchster Satz des Schulgeldes wird für jedes schulfähige Kind bezahlt.

Daß das volle Schulgeld für alle zur Schule anzuhaltende Kinder, ohne einigen Unterschied, ihre ganze Schulzeit hindurch entrichtet werden müsse, ist theils wegen des jetzigen geringen Werths des Geldes zu den auf das höchste gestiegenen Preisen aller Le-

bensbedürfnisse, theils auch ohne diese Rücksicht schon um deswillen so billig, als Rechtens, weil die Lehrer auf die Unterweisung der ersten Anfänger, wo nicht noch mehr, doch nicht weniger Zeit und Mühe, als auf die bereits weiter gebrachten Schüler verwenden, und immer gleich viel Stunden Schule halten müssen.

Streitigkeiten über das Schulgeld sind an die Consistorien zu berichten.

Daher mögen auch weder die Schullehrer, ohne ihre freie und zwanglose Einwilligung genöthiget werden, sich mit wenigerm, als dem geordneten Schulgelde begnügen zu lassen, noch die darüber ohne Genehmigung der Consistorien geschlossenen nachtheiligen Vergleiche, als ein rechtliches Hinderniß, solche bei sich verändernden Umständen wieder aufzuheben, angesehen werden, noch weniger aber ihren Diensnachfolgern zu einiger Consequenz gereichen. Ferner behalten Wir den Consistorien vor, dergleichen Vergleiche, zumal wenn dabei Überredung und Aufnöthigung durch obrigkeitliches Ansehen statt gefunden, wieder aufzuheben, und sind, Falls über die Bestimmung des eigentlichen Betrags des Schulgeldes Streit entstehet, und solcher durch obrigkeitliche Vermittelung oder Entscheidung nicht geschlichtet werden kann, von den Consistorien ausführlichen Berichts und genugsam begründeten Gutachtens gewärtig.

Um künftigen Einwendungen gegen das durch Gewohnheit oder Vorschrift bestimmte Schulgeld desto sicherer zu begegnen, ist dessen eigentlicher Betrag, besonders da, wo mit den Gemeinden einstweilige Vergleiche geschlossen worden sind, oder noch geschlossen werden, durch gerichtliche Anerkennung und Beurkundung im voraus außer allen Zweifel zu setzen. Indessen bleibt Schullehrern nicht nur unverwehrt, von ihrem Rechte für ihre Person nachzulassen, und solches dem Schulgelder-Einnehmer zu seiner Nachricht bekannt zu machen, sondern Wir erwarten auch, daß sie in einzelnen Fällen drückende Zeit- und Familien-Umstände, besonders bei armen Häuslern, und denen, welche mehrere Kinder haben, in billige Erwägung ziehen, und da ihr Recht nicht auf das Strengste verfolgen werden;

4.) Traurig ist es, klagen zu hören, daß es Gemeinden gebe, wo gerade die redlichsten Schullehrer, welche in ihrem Berufe vorschriftmäßige und musterhafte Treue anwenden, dafür nicht nur den gebührenden Lohn nicht erhalten, sondern überdieß auf alle nur mögliche Weise angefeindet, und durch unverantwortliche Versagung aller ernstlichen und gerechten Hülfe in Kummer und Nahrungsnoth versenkt werden;

Vorschüsse aus den Kirchen-Aerarien wegen der Schulgelderreste.

Um diese Noth zu lindern, wollen Wir geschehen lassen, daß den, durch ungerechte Zurückhaltung ihres verdienten Schulgeldes, und Schmälerung ihrer übrigen Diensteinkünfte in Dürftigkeit und Hülflosigkeit versinkenden Schuldienern auf ihre zurückbleibenden Schulgelderreste, gegen gültige Verschreibung, verhältnißmäßige und zu ihrer Subsistenz unentbehrliche Vorschüsse aus den hierzu vermögenden Kirchen-Aerarien gereicht, solche jedoch von den durch die Obrigkeit jeden Orts herbeizutreibenden Resten nach und nach in leidlichen Fristen wieder erstattet werden. Wobei Wir denn nicht zweifeln wollen, daß die Civilobrigkeiten dergleichen bedrängten Schullehrern nicht allein durch schleunige Ju-

zpflege, sondern auch, wo möglich, ebenfalls durch Vorschüsse aus den Gemeinde- und dern hierzu geeigneten Cassen, zu Hülfe eilen werden.

5) Auf Appellationen, welche wider executivische Einbringung der Schulgelderreste id gegen Vollziehung der auf muthwillig verhängte Schulversäumnisse gesetzten Strafen ngewendet worden, ist jedesmal, mit Ausschluß des Superintendenten, von der Civil-brigkeit allein schleuniger Bericht an Unsre Landesregierung zu erstatten; von jenem aber t hierunter dem 19ten §. des Generalis stracklich nachzugehen; doch bleibt es auch en Schuldienern unverwehrt, ihre Klagen wegen verschleifter Justiz bei bemeldetem Collegio unmittelbar anzubringen. Berichte auf Appellationen.

6.) Während der letztern allgemeinen Landesversammlung ist bei Uns von Unsern getreuen Ständen, unter andern auf die Verbesserung des Schulwesens gerichteten Vorschlägen, darauf mit angetragen worden, daß das, meistens nur noch auf Gewohnheitssätzen jeden Orts beruhende, aber bei weitem nicht durchgängig Einen Groschen betragende wöchentliche Schulgeld durch gesetzliche Anordnung auf einen möglichst gleichförmigen Fuß gesetzt, und nach einem Verhältniß, welches den dermaligen Bedürfnissen und Preisen der Dinge, so wie den an die Schullehrer gemacht werdenden größern Forderungen angemessen wäre, bestimmt werden möchte. Da nun aber zu einem solchen allgemeinen Gesetz zur Zeit noch nicht zu gelangen ist, sondern vor der Hand nur in einzelnen Fällen, wo dringende Umstände und allzugeringe Sätze des herkömmlichen Schulgeldes dessen Erhöhung erheischen, dergleichen statt finden kann; so wird es Uns zu besonderm Wohlgefallen gereichen, wenn Gemeinden da, wo es Noth thut, das, was deshalb von gesetzlicher Verfügung erwartet wird, aus eigener Ueberzeugung der Nothwendigkeit und freiwillig ins Werk richten, und hierzu von Superintendenten und Obrigkeiten durch wirksame Vermittlung beigetragen wird. Erhöhung des Schulgeldes in dringenden Fällen.

7.) In Ansehung der Orte, wo die Gemeinden sich beharrlich weigern, den Schulmeistern die herkömmlichen Auflagen und Remunerationen bei Taufen, Umgängen und andern Gelegenheiten fernerhin unverkürzt zu reichen, ist mit den competenten Gerichtsbehörden ein, nach einer Durchschnittsrechnung von mehrern Jahren festzusetzendes jährliches Aequivalent, welches künftig, nach Befinden, auf die Commun- und Gemeindecassen zu legen, und dem Schulmeister als Entschädigung anzuweisen ist, gutachtlich zu bestimmen, und der Erfolg, mit Bemerkung der Kräfte der Gemeindecasse und der Contribuenten, und mit Beifügung der Acten zu weiterer Resolution gemeinschaftlich an die Consistorien zu berichten, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände, weitern gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten haben. Immittelst, und bis hierunter ein Regulativ festgestellt worden ist, werden die Civilobrigkeiten die von den Schullehrern gegen einzelne Gemeinden oder Gemeindeglieder angebrachten Entschädigungsklagen nach richterlich billigmäßigem Ermessen summarisch zu entscheiden wissen. Aequivalent für die herkömmlichen Remunerationen bei Taufen, Umgängen u. d. gl.

8.) Bei den jetzt häufig vorkommenden Versuchen, die Schullehrer, welche ihren sauer verdienten Lohn fordern, dafür durch weit hergeholte Klagen und scheinbare Denun- Beschwerden gegen die Schullehrer.

ciationen in kostspielige Processe und Untersuchungen zu verwickeln, ist in der Regel, und wenn nicht Beweise und wenigstens gegründeter Verdacht gegen selbige vorhanden ist, darauf zu sehen, und darüber zu halten, daß Jedermann, der wegen seiner, die Schule besuchenden Kinder, Beschwerden gegen den Lehrer führt, solche sofort nach hierzu erhaltener Veranlassung, ohne Mittels-Person, selbst bei dem Pfarrer, als Local-Inspector der Schule, deutlich und bestimmt anbringe, und, bevor eine weitere Untersuchung verhängt wird, zuvörderst bei diesem Remedur gesucht, und von selbigem darüber, nach Beschaffenheit der Umstände, an den vorgesetzten Superintendenten Anzeige erstattet werde. Auch ist auf mündlich oder schriftlich angebrachte Beschwerden, ohne gnügliche Legitimation derer, welche solche im Namen anderer oder ganzer Gemeinden anbringen, nicht leicht etwas zu verfügen, sowohl bei dergleichen Schriften auf Anzeige des Concipienten zu dringen.

Ungebührliche Einmischungen in die Leitung des Schulwesens.

9.) Oftmals wollen Communen, Richter und Schöppen, auch wohl einzelne Gemeindeglieder auf dem Lande, ohne in den Schranken bescheidner Vorstellungen zu bleiben, dem Schullehrer, was er thun und unterlassen soll, vorschreiben, und nicht zugeben, daß ohne ihre Zustimmung die Schulkinder in Classen getheilt, neue Schulbücher and Unterrichtsmittel eingeführt, oder andere dergleichen, die Leitung des Schulwesens und die Amtsführung des Lehrers betreffende Einrichtungen, gemacht werden. Dergleichen ungebührliche Einmischungen und Anmaßungen sind, wenn Belehrungen und Warnungen nichts dagegen vermögen, besonders dann, wenn sie in Frechheit und offenbare Widersetzlichkeit ausarten, der weltlichen Obrigkeit zu gebührender Untersuchung und Bestrafung der Excedenten anzuzeigen.

Unser gnädigstes Begehren ist hierdurch, ihr wollet nicht allein die obstehenden Vorschriften in vorkommenden Fällen euch zur Richtschnur dienen lassen, sondern auch den euch untergebenen Superintendenten solche zur Nachachtung bekannt machen, und selbige zugleich anweisen, mit den bei der ihnen obliegenden Kirchen- und Schul-Inspection concurrirenden Gerichtsobrigkeiten alle sonst zweckdienliche Mittel vorzukehren, damit die gemeinnützige Absicht des mehrerwähnten Schulgeneralis allenthalben völlig erreicht werde.

Dresden, am 9ten Juni 1806.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Generale

die Erläuterung des Schulgeneralis vom 4ten März 1805 betreffend, vom 28sten April 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem über einige in dem unterm 4ten März 1805 ergangenen Generali, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und Bezahlung des Schulgeldes,

nd zwar §. 7. 13. 14. und 15. enthaltene Anordnungen zeither verschiedentlich Zweifel entstanden, nd selbige zu Unserer Entscheidung gebracht worden sind; so haben Wir zu deren Erledigung nachgehende erläuternde Vorschriften und Bestimmungen hierdurch festzusetzen, der Nothdurft befunden.

Wir wollen nemlich

1.

ur Erläuterung der in dem obgedachten Generali §. 7. enthaltenen Disposition, vermöge welcher die Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn derjenigen Kinder, die im Laufe eines Quartals über acht Tage hinter einander ohne hinlängliche Entschuldigungsursache die Schule versäumt haben, mit den vorgeschriebenen Strafen belegt werden sollen, hiermit verordnen, daß obbemeldete Strafen auch in denjenigen Fällen eintreten sollen, wenn Kinder während des Laufs eines Quartals überhaupt acht wirkliche, obgleich nicht unmittelbar auf einander folgende, Schultage aus der Schule, ohne hinlängliche Entschuldigungsursache, weggeblieben sind.

Demnächst können Wir

2.

geschehen lassen, daß, bis zu weiterer Anordnung, an denjenigen Orten, wo zeither verschiedene Sätze des Schulgeldes nach dem verschiedenen Unterrichte, welchen die Kinder empfangen, gewöhnlich oder vorgeschrieben sind, und bei entstehenden Differenzen zu einer gütlichen Uebereinkunft unter den Interessenten nicht zu gelangen ist, das sofort vom Eintritt des Kindes in die Schule zu erlegende Schulgeld nach dem zeither gewöhnlichen oder vorgeschriebenen höchsten Satze regulirt werden möge.

Endlich setzen Wir

3.

hierdurch fest, daß in denjenigen Gemeinden, welche eigne Schullehrer zu halten nicht berechtiget, sondern die Kinder zu den confirmirten, dem geistlichen Foro allein untergebenen, Schullehrer ihrer Parochie zur Schule zu schicken verbunden, die Bestellung und Verpflichtung der Schulgelder-Einnehmer neben dem Superintendenten oder geistlichen Inspectoren lediglich von der, die Coinspection über die Kirche und Schule führende weltliche Gerichtsobrigkeit, mit Ausschluß der übrigen blos eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten, erfolge, es auch in Absicht der Gerichtsbarkeit, welcher die Schulgelder-Einnehmer in ihren Dienstverrichtungen untergeben sind, ferner bei der im vorangezogenen Generali §. 15. deshalb enthaltenen Disposition bewende. Es mag aber im Gegentheil in den Gemeinden, wo die Schule nicht durch confirmirte Schullehrer, sondern durch, dem weltlichen Foro untergebene, sogenannte Catecheten und Kinderlehrer gehalten wird, die Bestellung und Verpflichtung der Schulgelder-Einnehmer durch diejenige Obrigkeit, welche der ordentliche Richter des Kinderlehrers ist, und welchem der Schulgelder-Einnehmer, so wie überhaupt, also auch in seinen Dienstverrichtungen, untergeordnet bleibt.

Uebrigens hat es zwar an denjenigen Orten, wo die Bestellung und Verpflichtung der Schulgelder-Einnehmer nicht bereits, vorstehendem gemäß, erfolgt seyn sollte, insofern nur sonst gegen diese Schulgelder-Einnehmer etwas nicht zu erinnern ist, bei deren Bestellung sein Bewenden. Es sind jedoch selbige nunmehr an die dasigen Kirchen- und Schul-Inspectionen, als die in Amtsangelegenheiten ihnen vorgesetzten Behörden, zu verweisen.

Wir begehren demnächst gnädigst, ihr wollet euch darnach bei vorkommenden Fällen gebührend achten, auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten zu gleichmäßiger Beobachtung, resp. K. D., und sonst gewöhnlichermasen behörig anweisen. Dresden, den 28sten April 1807.

An sämmtliche Beamten. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Anstellung der Kinderlehrer betreffend, vom 27ten Februar 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, wegen Annahme der Kinderlehrer und Regulirung ihres Diensteinkommens für die Zukunft Folgendes festzustellen.

1.

Bestätigung der ältern gesetzlichen Vorschriften wegen Prüfung der Kinderlehrer und Katecheten vor ihrer Anstellung durch die Superintendenten und deren Einweisung durch die Pfarrer.

Hat es in Ansehung der Prüfung und Einweisung der anzustellenden Kinderlehrer überhaupt bei demjenigen, was deshalb in den ältern gesetzlichen und Unsern neuern Anordnungen vorgeschrieben ist, sein ferneres Bewenden, daß nemlich besagte Kinderlehrer und Catecheten vor ihrer Anstellung durch die Superintendenten, ohne sie jedoch der Confirmation der Consistorien zu unterwerfen, geprüfet, sodann an die Pfarrer des Orts verwiesen, und von diesen, mit Vorwissen und Concession der weltlichen Ortsobrigkeit, welcher sie untergeben bleiben, in ihr Amt an- und eingewiesen werden.

2.

Die Gemeinden, welche hierunter etwas anders hergebracht, sollen dabei gelassen werden.

Jedoch ist bei Annahme eines neuen Kinderlehrers an solchen Orten, dessen Dienstgenuß so wie die Anlegung und Verheitzung der Schulstuben durch die Kirchen- und Schul-Inspection zwischen selbigem und der Gemeinde zu reguliren.

Auch bei nicht erfolgenden Einverständnisse an die vorgesetzten Consistoria Anzeige zu erstatten.

An denjenigen Orten, wo die Gemeinden die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer und Catecheten bereits hergebracht haben, mögen diese zwar auch ferner bei der ihnen hierunter zugestandenen Freiheit gelassen werden, es ist jedoch, so oft ein neuer Kinderlehrer oder Catechet von ihnen angenommen wird, das diesem auszusetzende Einkommen von der Kirchen- und Schulinspection des Orts zwischen der Gemeinde und dem anzunehmenden Subjecte zu reguliren, auch dabei auf dasjenige, was die vorhandenen Generalien wegen des Schulgeldes und wegen Anlegung und Verheitzung der Schulstuben vorschreiben, so wie auch ein dem Kinderlehrer auszusetzendes, den Kräften der Gemeinde und seinen Obliegenheiten angemessenes Auskommen, behörige Rücksicht zu nehmen. Dafern aber bei diesen Verhandlungen zu einem Einverständnisse zwischen beiden Theilen nicht zu gelangen seyn sollte, so haben die Kirchen- und Schul-Inspectionen zu den ihnen vorgesetzten Consistoriis Anzeige zu erstatten, und deren Entscheidung zu erwarten.

3.

In denjenigen Fällen, wo Gemeinden, wegen Entlegenheit der Schule, in welche sie ihre Kinder zu schicken haben, oder aus sonstigen triftigen Gründen, um die Erlaubniß, eigene Kinderlehrer halten zu dürfen, nachsuchen, ist ihnen diese Erlaubniß nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß, außer der ihnen ohnehin gesetzmäßig obliegenden Entschädigung des ordentlichen Schullehrers, sie für ein, in der oben ad 2. vorgeschriebenen Maase, unter Concurrenz der Kirchen- und Schulinspection, zu regulirendes, hinreichendes Auskommen für den anzunehmenden Kinderlehrer zu sorgen haben, und ihrer Ortsobrigkeit die Auswahl und Annahme des zum Kinderlehrer zu bestellenden Subjekts überlassen, wobei ihnen aber eben so, wie bei Bestellung von Schullehrern ein votum negativum in Ansehung des von der Ortsobrigkeit ausersehenen Subjekts vorbehalten bleibet.

Die Erlaubniß, eigene Kinderlehrer zu halten, kann den darum nachsuchenden Gemeinden nur dann bewilligt werden, wenn sie den Vorschriften ad §. 2. nachkommen.

Auch ihrer Obrigkeit die Auswahl und Annahme der hierzu sich eignenden Subjecte überlassen, wobei jedoch ihnen ein votum negativum bleibt.

Wir begehren demnach hiermit, ihr wollet euch nach Obigem in vorkommenden Fällen gebührend achten, auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten zur gleichmäßigen Beobachtung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, behörig anweisen. Dresden, am 27sten Februar 1808.

Aus der Landesregierung an sämmtliche Beamten, in simili aus dem Kirchenrath an sämmtliche Consistorien.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

den Unterricht der Kinder in den Schulen nach Vollendung des 14ten Lebensjahres bis zu ihrer Confirmation betreffend, vom 29sten October 1808.

Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc. In dem, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes unterm 4ten März 1805 erlassenen Generali, ist unter andern und hauptsächlich verordnet worden, daß die Unterweisung der Kinder in den Schulen, bei beiden Geschlechtern, bis zur Erfüllung des 14ten Lebensjahres ununterbrochen fortgesetzet, auch hierunter von den Pfarrern gegen einen Catechumenen einige Nachsicht nicht gebrauchet werden soll.

Da, nach Vorschrift der im Jahr 1773*) publicirten erneuerten Schulordnung für Stadt- und Dorfschulen Cap. XII. §. 3., die öffentliche Confirmation solcher Kinder, die zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls hinlänglich vorbereitet sind, entweder in der sogenannten Charwoche, oder an dem Sonntage Misericordias Domini, zu veranstalten ist, mithin aber, und in Folge der vorstehenden Disposition, bei vielen Kin-

*) C. A. C. II. 1. S. 67. rc.

dern entweder der Schulunterricht bis weit in das 15te Lebensjahr fortzusetzen oder die Confirmationshandlung von der Entlassung aus der Schule zu trennen seyn würde; so ist, insonderheit um das letztere möglichst zu vermeiden, bereits unterm 9ten December 1805 von Unserm Kirchenrathe an die Superintendenten und Pfarrer eine Verfügung im Hauptwerke dahin erlassen worden, daß Kinder, welche erst zwischen Ostern und Johannis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden dürfen, ferner, daß für solche Kinder, welche zwischen Johannis und Michaelis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, zu Michaelis eine besondre Confirmation zu veranstalten sey, und daß zu dieser letztgedachten Confirmation auch diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten drei Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, in so fern sie in Ansehung ihrer Kenntnisse tüchtig sind, zugelassen werden mögen.

Nachdem aber durch nurgedachte Anordnung immer noch nicht der Zweifel, ob auch Kinder, welche zwischen Weihnachten und Ostern, oder zwischen Johannis und Michaelis, zwei bis zwölf Wochen vor Herannahung des Confirmationstages ihr 14tes Jahr erfüllen, zu Fortsetzung des Schulbesuchs über nur besagtes Lebensjahr hinaus bis zu der Confirmationshandlung anzuhalten seyn möchten, ingleichen, ob diejenigen Kinder, welche vor Erfüllung des 14ten Lebensjahres confirmirt worden, aus der Schule wirklich entlassen werden können, gehoben worden ist, nächstdem auch die wegen der Entrichtung des Schulgeldes in solchen Fällen etwa entstehenden Bedenken zu beseitigen sind; so haben Wir, Folgendes andurch zu verordnen, für nöthig befunden.

1.

Confirmation und Entlassung der Kinder aus der Schule.

Diejenigen Kinder, welche zwischen Ostern und Johannis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, und, der aus Unserm Kirchenrathe ergangenen Anordnung gemäß, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, ingleichen diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten drei Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, und, der gedachten Anordnung ebenfalls gemäß, zu Michaelis confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, können von solcher Confirmation an, auf Verlangen ihrer Aeltern und Vormünder, aus der Schule entlassen werden. Da jedoch diese Entlassung lediglich von dem freien Willen der Aeltern und Vormünder abhängt, so ist, derselben unerachtet, das Schulgeld für gedachte Kinder, auf die noch an der Erfüllung des 14ten Lebensjahres ermangelnde Zeit, an den Schullehrer in eben der Maase zu bezahlen, als, im umgekehrten Falle, die weiter unten beschriebenen Kinder, welche nach zurückgelegtem 14ten Jahre, bis zu ihrer Confirmation, die Schule besuchen, von Entrichtung des Schulgeldes befreit sind.

2.

Schul-Besuch bis zum Tage der Confirmation.

Dagegen sind alle Aeltern und Vormünder verbunden, ihre Kinder und Pflegbefohlene, wenn diese, nach Maßgabe des Generalis vom 4ten März 1805 und der vor-

angezogenen, aus Unserm Kirchenrathe erlassenen Anordnung, zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden dürfen, bis zu dem Tage der vorhergehenden öffentlichen Confirmation ununterbrochen in die gehörige öffentliche Schule, wenigstens in die Stunden, in welchen Christenthum gelehret wird, zu schicken, wenn schon die Kinder einige oder mehrere Wochen vor der Confirmation das 14te Lebensjahr erfüllt haben, damit denselben der Austritt aus der Schule, und ihre Aufnahme unter die erwachsenen Christen durch jene, damit verbundene, feierliche Handlung und Verpflichtung recht wichtig und fruchtbar für ihr ganzes Leben gemacht werde. Es sind auch zu Befolgung dieser Anordnung die Aeltern und Vormünder, in so fern sie ihre Pflicht hierunter vernachlässigen, und vorhergegangene Erinnerungen fruchtlos geblieben seyn sollten, von den Obrigkeiten gesetzmässig anzuhalten. Den Schullehrern mag aber, für den Unterricht, welchen sie mit dergleichen Kindern über deren 14tes Lebensjahr hinaus bis zu ihrer Confirmation fortzusetzen hierdurch verbindlich gemacht werden, etwas an Schulgeld zu fodern, nicht gestattet seyn; immaßen sie solchen unentgeldlich zu geben und es lediglich dem freien Willen der Eltern und Vormünder zu überlassen haben, ob und was diese ihnen für ihre Mühe, als eine Belohnung, zu reichen für billig erachten mögen.

3.

Obliegenheiten der Lehr- und Dienst-Herren.

In Ansehung der Dienst- und Lehrherren, welche nicht confirmirte Kinder in Gesindedienste oder in die Lehre nehmen, lassen Wir es bei demjenigen, was deshalb das Generale vom 4ten März 1805 §. 3 vorschreibt, daß nämlich Letztere von Jenen auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmässig zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, geschickt werden sollen, unabänderlich bewenden. Nicht minder bleibt

4.

die in eben demselben Generali §. 1 enthaltene Vorschrift, daß nämlich, wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle, mit dem Schulunterrichte so lange, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des, die Confirmation verrichtenden, Seelsorgers, abgeholfen worden ist, über das 14te Jahr hinaus fortgefahren werde, allenthalben bei Kräften; wie denn auch in diesem Falle dem Schullehrer das gebührende Schulgeld entrichtet und ihm, da nöthig, dazu verholfen werden soll.

Dresden, am 29sten October 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Rescript

das Verfahren bei Erhöhung der Schulgelder und die dagegen eingewendeten Appellationen betreffend, vom 5ten April 1809.

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 25sten Februar d. J. geziemend vorgetragen worden, aus welchen Ursachen ihr Bedenken findet, den von dem Ober-Consistorio, in dessen euch durch Unser Rescript vom 19ten Januar d. J. zugefertigten Berichte vom 9ten ejusd. m., geschehenen Vorschlägen, wegen des bei Erhöhung der Schulgelder, Erstattung der Berichte auf dagegen eingewandte Appellationen und Verwerfung der letztern, zu beobachtenden Verfahrens, beizutreten.

Nachdem jedoch der von dem Ober-Consistorio hierunter gemachte Unterschied der Fälle, seinen guten Grund hat, so wollen Wir es dabei bewenden lassen.

Berichts-Erstattung auf Appellationen.

Es ist daher zwar in allen Fällen künftig von den Consistorien die nach Befinden nöthig erscheinende Erhöhung der Schulgelder zu bestimmen, auch auf die dagegen eingewandten Appellationen Bericht an euch zu erstatten und deren Verwerfung von euch zu bewerkstelligen. So lange jedoch die, Unserm Ober-Consistorio, durch Unser Rescript vom 14ten Mai 1805 unter gewissen Umständen, auch ausser den im Generali vom 4ten März ejusd. ai. und dessen Erläuterungs-Generali vom 28sten April 1807 ausgedrückten Fällen, nachgelassene Erhöhung der Schulgelder nicht durch allgemeines Gesetz zur öffentlichen Wissenschaft gebracht worden ist, ist bei den darauf sich gründenden Erhöhungen der Schulgelder, dafern ihr die dagegen eingewandten Appellationen pure zu verwerfen, Bedenken, und daß vielmehr die Consistorien rectificiret werden, nöthig findet, solchenfalls von euch mit Unserm Ober-Consistorio als Kirchenrathe zu communiciren und letzterm die Rectificirung der Consistorien zu überlassen, wobei jedoch allemal von euch die Appellationen zwar zu verwerfen, die Consistorien aber auf die aus dem Kirchenrathe zu erwartende weitere Bescheidung zu verweisen sind. Bei entstehender Vereinigung zwischen euch und dem Kirchenrathe, sind Wir eurer Berichte, wie in andern ähnlichen Fällen, gewärtig.

Communication mit dem Kirchenrathe und Rectificirung der Consistorien.

Wie nun dem gemäß, sowohl damit, dem in euerm gehorsamsten Berichte vom 11ten April 1807 enthaltenen Antrage zu Folge, die vor Erhöhung der Schulgelder anzustellende Erörterung nicht blos auf das Bedürfniß der Schullehrer, sondern auch auf die Vermögens-Umstände der das Schulgeld erlegenden Aeltern, gerichtet werde, dato das Ober-Consistorium beschieden wird; also begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet in Zukunft nach obigem Allen euch gehorsamst richten.

Dresden, am 5ten April 1809.

Peter Carl Wilh. Graf v. Hohenthal.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

Ernst Friedrich Adam Freyherr von Manteuffel.

Rescript

das Ablesen der Mandate von den Canzeln betreffend, vom 20sten November 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dem Vernehmen nach sind Zweifel darüber entstanden: ob die in Gemäsheit der ergangenen Anordnung von den Kanzeln abzulesenden Gesetze auch in dem künftigen Jahre abzulesen seyn möchten, da in solchem nicht über die gewöhnlichen Evangelien, sondern über besondere vorgeschriebene Texte geprediget werden solle.

Unsere Meinung geht dahin, daß das Ablesen der Mandate von den Kanzeln, auch wenn nicht über die Evangelien, sondern über andre von Uns vorgeschriebene Texte zu predigen ist, an den bestimmten Tagen wie bisher, fernerhin statt haben, auch überhaupt alles übrige in der vorgeschriebenen Ordnung bleiben solle; und Wir begehren daher, ihr wollet dem gemäs die unter euch stehenden Superintendente, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer, anweisen.

Dresden, am 20sten November 1809.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Einrichtung und Abnahme der Kirch-Rechnungen betreffend, vom 30sten März 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben wegen der Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen durch Unsre Landesregierung unter dem 26sten dieses Monats ein Generale ergehen lassen; und es ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach den in diesem Generale enthaltenen Anordnungen gehorsamst achten, auch, damit der bei selbigem beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werde, über deren Befolgung gemessenste Aufsicht führen, und daher nicht allein wenn Sachen, welche ein Kirchen-Aerarium hauptsächlich betreffen, an euch gelangen, sondern auch bei andern Gelegenheiten, wenn Kirchrechnungeu beiläufig an euch eingesendet werden, jedesmal, ob die gedachten Anordnungen genau beobachtet worden sind, sorgfältig nachsehen, und, nach Befinden nöthige Vorkehrungen und Verfügungen treffen, nicht minder den euch untergeordneten Superintendenten, und durch diese den ihnen untergebenen Pfarrern sothanes Generale bekannt machen, und dieselben, daß sie solchem allenthalben gebührend nachgehen sollen, anweisen.

Dresden, am 30sten März 1810.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Erbauung und Herstellung der Kirchhofsmauern betreffend, vom 20sten August 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Ansehung der streitigen Rechts-Frage: wem die Erbauung und Herstellung der Kirchhofsmauern obliege? unter dem 28sten Januar 1803 unterthänigst berichtet habt;

Hierauf finden Wir für gut, daß die Kosten zu Erbauung, Wiederherstellung und Erhaltung der Mauern, Vermachungen und Umzäunungen der Kirchhöfe und Gottesäcker, daferne nicht an einem oder dem andern Orte ein Andres besonders hergebracht ist, als welchenfalls es dabei bewendet, in dem Falle, wenn die Eingepfarrten die Grabstellen bezahlen, zuvörderst aus dem Kirchen-Aerario bestritten, und nur erst dann, wenn das Kirchen-Vermögen nicht hinlänglich befunden wird, von den Eingepfarrten ausgebracht, wenn hingegen letztere die Grabstellen unentgeldlich erhalten, ermeldete Kosten von ihnen sofort, und ohne das Kirchen-Aerarium damit zu belästigen, getragen, auch jedenfalls die dazu nöthigen Spann- und Hand-Dienste von ihnen verrichtet werden.

Diejenigen Eingepfarrten, welche nicht an dem Orte wo die Kirche befindlich ist, sondern anderwärts wohnen, ingleichen die Filialisten, sollen zu obigen von den Eingepfarrten auszubringenden Kosten, ingleichen zu den jedesmal erforderlichen Hand- und Spann-Diensten, überhaupt nur in dem Falle, wenn sie keine eigenen Begräbniß-Plätze besitzen, sondern auf jenem Kirchhofe ihre Todten begraben, solchenfalls aber insbesondre die Filialisten, wo nicht nach der local-Verfassung ein andres herkömmlich ist, nur zum dritten Theile, folglich dergestalt beizutragen verbunden seyn, daß von einer Hufe bei der Filial-Kirche halb so viel Kosten und Bau-Dienste, als von einer Hufe bei der Haupt-Kirche, geleistet werden, dasselbe Verhältniß auch bei den Hand-Diensten, und zwar bei den gesammten Beiträgen an Kosten und Diensten in der Maaße beobachtet werde, daß nicht das ganze, auf den Ort, wo die Haupt-Kirche befindlich ist, ausfallende Quantum zur Hälfte auf die Filial-Kirche vertheilt, sondern nach der Anzahl der an jedem Orte befindlichen Hufen und Köpfe resp. ganz oder zur Hälfte repartiret werde. Dresden, am 20sten August 1810.

An die Landesregierung, in simili an das Appellations-Gericht, Kirchenrath auch Regierungs- und Consistorial-Behörden der Stifter und Lausitze.

Aus dem Geheimen Consilio.

Generale

die Erläuterung des Schul-Generalis vom 4ten März 1805 betreffend, vom 23sten November 1811.

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, das unterm 4ten März 1805 wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes erlassene Generale in Folgendem zu erläutern und näher zu bestimmen.

§. 1.

(Zu §. 1. des vorgedachten Generalis.)

1) Die Unterweisung der Kinder in den Schulen soll bis zur Erfüllung des 14ten Lebensjahres, und bis sie zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls confirmirt worden sind, ununterbrochen fortgesetzt werden. Dauer des Schulunterrichts.

2) Wenn aber bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahles sich finden sollte, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen, fehle; so soll mit dem Schul-Unterrichte, über das 14te Jahr hinaus, so lange fortgefahren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des, die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist.

3) In der Regel ist, nach Vorschrift der im Jahre 1773 publicirten erneuerten Schulordnung für Stadt- und Dorfschulen Cap. XII. §. 3., die öffentliche Confirmation solcher Kinder, welche das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben und zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls hinlänglich vorbereitet sind, in der Woche vor dem Osterfeste, oder in einer der nächstfolgenden, zu veranstalten.

4) Jedoch können auch diejenigen Kinder, welche erst zwischen Ostern und Johannis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

5) Für solche Kinder, welche, ihres Alters ohngeachtet, nicht bereits zu Ostern zu dem Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden, und für solche, welche zwischen Johannis und Michaelis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, ist zu Michaelis eine besondere Confirmation zu veranstalten. Zu dieser feierlichen Handlung mögen auch diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten drei Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, insofern sie in Ansehung ihrer Kenntnisse tüchtig sind, zugelassen werden.

6) Diejenigen Kinder, welche vor erfülltem 14ten Jahre confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, können zwar von solcher Confirmation an, auf Verlangen ihrer Aeltern und Vormünder, aus der Schule entlassen werden; jedoch haben die Aeltern und Vormünder, der Entlassung unerachtet, das Schulgeld für gedachte Kinder auf die noch an der Erfüllung des 14ten Lebensjahres ermangelnde Zeit an den Schullehrer zu bezahlen.

7) Diejenigen Kinder, welche nach erfülltem 14ten Jahre zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, sollen bis zu dem Tage der vorhergehenden öffentlichen Confirmation ununterbrochen die öffentliche Schule und wenigstens diejenigen Stunden, in welchen in der christlichen Lehre Unterricht gegeben wird, besuchen.

8) Die Aeltern und Vormünder haben diese Vorschriften genau zu befolgen, und, insofern sie ihre Pflicht hierunter vernachlässigen, und vorhergegangene Erinnerungen fruchtlos geblieben seyn sollten, zu gewarten, daß sie von den Obrigkeiten dazu gesetzmässig werden angehalten werden.

9) Den Schullehrern mag für den Unterricht, welchen sie mit dergleichen Kindern über deren 14tes Lebensjahr hinaus bis zu ihrer Confirmation fortzusetzen hierdurch verbindlich gemacht werden, etwas an Schulgeld zu fodern, nicht gestattet seyn; immaßen sie solchen unentgeldlich zu geben und es lediglich dem freien Willen der Aeltern und Vormünder zu überlassen haben, ob und was diese ihnen für ihre Mühe, als eine Belohnung, zu reichen für recht und billig erachten mögen.

Dahingegen soll in dem Falle, da der Schulunterricht eines Katechumenen, wegen der ermangelnden Kenntnisse, bis über das 14te Jahr fortgesetzt werden muß, dem Schullehrer das gebührende Schulgeld entrichtet, und ihm, da nöthig, dazu verholfen werden.

§. 2.
(Zu §. 3.)

Wenn Kinder vor erfolgter Confirmation ausserhalb ihres Geburtsorts in Gesinde-Dienste treten; so haben, ausser den Dienstherren, auch die Geistlichen, für welche nunmehro die Confirmation gehört, für den fleissigen Unterricht in den erforderlichen Kenntnissen Sorge zu tragen.

§. 3.
(Zu §. 7.)

Strafen der Schulversäumnisse.

Die auf muthwillige Schulversäumnisse gesetzten Strafen sollen auch in denjenigen Fällen eintreten, wenn Kinder während des Laufs eines Quartals überhaupt acht wirkliche, obgleich nicht unmittelbar auf einander folgende, Schultage aus der Schule ohne hinlängliche Entschuldigungsursache weggeblieben sind.

§. 4.
(Zu §. 10 und 11.)

Bezahlung des Schulgeldes.

Für schulfähige Schulkinder ist das Schulgeld auch alsdann unverkürzt zu bezahlen, wenn sie in der Erndtezeit, oder in sonst dringenden bescheinigten Fällen, die Schulstunden entweder gar nicht, oder nur zum Theil, besuchen.

§. 5.
(Zu §. 12.)

Anschaffung der Bücher und Materialien.

1) Diejenigen, welche Kinder zur Schule schicken, haben für die Anschaffung der nöthigen Bücher und Materialien an Federn, Tinte, Papier, Schiefertafeln u. s. w. zu sorgen, und sind nöthigen Falls von der Obrigkeit dazu anzuhalten.

2) Den Schullehrern wird nunmehro, nach der wegen des Schulgeldes getroffenen Einrichtung, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in den gewöhnlichen öffentlichen Schulstun-

den auch den Unterricht der Kinder im Schreiben und Rechnen, sowohl auch in Ansehung der in der erneuerten Schul-Ordnung vom Jahre 1773 Cap. IV. §. 16 angegebenen gemeinnützigen Lehr-Gegenstände, auf gebührende Weise mit vorzunehmen. Den auf Verlangen der Aeltern zu haltenden Privatstunden bleibt eine weitere und vorzüglichere Ausbildung der Geisteskräfte der Kinder in schriftlichen Aufsätzen, der höhern Rechenkunst u. s. w. vorbehalten. Privatstunden.

3) Wenn ein Schullehrer durch Krankheit, oder aus andern Ursachen, mehrere Tage hinter einander behindert wird, den Schul-Unterricht zu ertheilen, so ist er verpflichtet, für einen tauglichen Stellvertreter auf seine Kosten zu sorgen. Die Prediger, nebst den Kirchen- und Schul-Inspectoren, haben darüber genaue Obsicht zu führen. Stellvertreter des Schullehrers.

§. 6.

(Zu §. 13.)

1) An denjenigen Orten, wo zeither verschiedene Sätze des Schulgeldes, nach der Verschiedenheit des Schulunterrichts selbst, das Schreiben und Rechnen mag in den öffentlichen oder insonderheit in Privatstunden getrieben worden seyn, hergebracht oder vorgeschrieben waren, soll das sofort vom Eintritt des Kindes in die Schule zu erlegende Schulgeld allenthalben nach dem zeither gewöhnlichen oder vorgeschriebenen höchsten Satze regulirt werden. Betrag des Schulgeldes.

2) An solchen Orten, wo das Schulgeld auf legale und verfassungsmässige Weise von den Kirchen- und Schul-Inspectionen, unter Genehmigung des vorgesetzten Consistorii, für immer, oder auf die Dienstzeit des dermaligen Schullehrers, oder sonst bis auf andere Anordnung, regulirt und fixirt worden ist, hat es dabei durchgehends sein Bewenden.

3) Vergleiche über das Schulgeld zwischen Schullehrern und Gemeinden können nur mit Zuziehung oder wenigstens Mitwissenschaft der Kirchen- und Schul-Inspection, und unter Genehmigung der vorgesetzten Consistorien, gültig und verbindlich abgeschlossen werden. Es wird daher den letzteren vorbehalten, die sothaner Vorschrift zuwider, in andrer Art willkührlich und eigenmächtig eingegangenen Vergleiche, zumal, wenn dabei Ueberredung und Aufnöthigung Statt gefunden, oder davon Nachtheile für den vorschriftmässigen Unterricht selbst zu besorgen sind, nach Befinden zu cassiren und aufzuheben. Vergleiche darüber.

4) Diejenigen unbemittelten Bürger in kleinen Städten, oder Häusler und Hausgenossen auf dem Lande, welche keinen einträglichen Erwerb und mehrere schulfähige Kinder haben, sich jedoch zur Unterstützung aus der Armencasse nicht qualificiren, sollen nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes, insofern sie anders sich nicht besonders mit dem Schullehrer verglichen haben, als wobei es sodann sein Bewenden hat, zu entrichten gehalten seyn. Bei hierunter entstehenden Streitigkeiten und Zweifeln: ob nicht die andere Hälfte des Schulgeldes aus der Armencasse, insofern sie dazu vermögend, In welchen Fällen die Hälfte des Schulgeldes zu bezahlen.

zu übertragen seyn möchte? ist die Entscheidung, wofür jedoch irgend einige Sporteln nicht zu fordern, der Obrigkeit, mit Zuziehung des Geistlichen und resp. des Superintendenten, zu überlassen.

5) Für notorisch arme oder durch die Obrigkeit dafür erklärte Kinder ist gleichfalls nur die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes, und zwar zuförderst aus der Gemeindearmencasse des Orts, in deren jährlich einzureichenden Rechnungsextracten diesfalls das Nöthige zu bemerken und, nach Befinden, von der Obrigkeit anzuordnen ist, oder nöthigenfalls, nach Entscheidung Unserer Consistorien, aus den bemittelten Kirchen-Aerarien, oder endlich aus den zu errichtenden Creisarmencassen, zu entnehmen.

6) An denjenigen Orten, mittlern und kleinen Städten oder Dorfschaften, wo bis anjetzt entweder gar kein oder ein so geringes Schulgeld entrichtet wird, daß, mit Einschluß dessen gesammten gemeinjährigen Betrags, das Einkommen der Schullehrer noch nicht das vor der Hand annoch für deren jährliche Gesammtbesoldung anzunehmende Normalquantum von Achtzig Thalern erreicht, bleibt Unserm Kirchenrathe hiermit ausdrücklich vorbehalten, die Gemeinden, insofern nur dieselben nicht selbst dazu unvermögend sind, nach dieserhalb von dem Superintendenten und der weltlichen Ortsobrigkeit gnüglich angestellter Erörterung, zu Erfüllung eines solchen Gehalts, durch verhältnißmäßige Zuschüsse an Gelde oder Naturalien, auf so lange Zeit anhalten zu lassen, als aus den zu Unterstützung der Schullehrer bestimmten Fonds der nöthige Zuschuß nicht gewährt werden kann.

§. 7.

(Zu §. 2. und 13.)

Haltung eigner Hauslehrer.

Unter denjenigen Personen, welche sowohl von der Nothwendigkeit, ihre Kinder die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen zu lassen, als von Erlegung des gewöhnlichen Schulgeldes, um deswillen befreit bleiben, weil ihnen das Halten eigner Hauslehrer gesetzlich nachgelassen ist, sind lediglich adliche, schriftsässige und graduirte, oder überhaupt unter dem Ausdrucke: Literati, begriffene, Personen zu verstehen. Es sind jedoch dergleichen Personen verpflichtet, ihren Kindern auch wirklich den erforderlichen Unterricht zu verschaffen, und solchen ihnen selbst zu geben, oder durch Hauslehrer ertheilen zu lassen.

§. 8.

(Zu §. 14. und 15.)

Schulgelder-Einnehmer.

In den Gemeinden, welche, eigene Kinderlehrer zu halten, nicht berechtiget, sondern, die Kinder zu dem confirmirten, den geistlichen Behörden allein untergebenen Schullehrer ihrer Parochie zur Schule zu schicken, verbunden sind, erfolgt die Bestellung und Verpflichtung der Schulgeldeinnehmer, neben den Superintendenten oder geistlichen Inspectoren, lediglich von der die Coinspection über die Kirche und Schule führenden weltlichen Gerichtsobrigkeit, mit Ausschluß der übrigen blos eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten. Auch bewendet es in Absicht der Gerichtsbarkeit, welcher die Schulgeldeinnehmer in ihren

Dienstverrichtungen untergeben sind, ferner bei der in dem Generali vom 4ten März 1805 §. 15 deshalb enthaltenen Disposition. Dagegen mag in denjenigen Gemeinden, wo die Schule durch nicht confirmirte, dem weltlichen Foro untergebene, sogenannte Catecheten oder Kinderlehrer gehalten wird, die Bestellung und Verpflichtung der Schulgeldeinnehmer durch diejenige Obrigkeit geschehen, welche der ordentliche Richter des Kinderlehrers ist, und welchem auch der Schulgeldeinnehmer, so wie überhaupt, also auch in seinen Dienstverrichtungen, untergeordnet bleibt.

§. 9.

(Zu §. 19.)

Die einzurichtenden besondern und blos zum Schulhalten zu gebrauchenden Schulstuben sind behörig zu heitzen. Das dazu nöthige Holz ist nach Vorschrift der erneuerten Schulordnung vom Jahre 1773 C. XIX. §. 2 anzuschaffen, auch von den Eingepfarrten unentgeldlich anzufahren und zu spalten. Heitzung der Schulstuben.

§. 10.

Alles dasjenige, was durch das Generale vom 4ten März 1805 und durch vorstehende erläuternde Bestimmungen wegen des Schulbesuchs, der Art des Unterrichts und des Schulgeldes im Allgemeinen verordnet ist, soll auch auf die nicht confirmirten Catecheten und Kinderlehrer und ihre Schulen Anwendung leiden, und dieselben überhaupt den ordentlichen confirmirten Schullehrern thunlichst gleichgestellt werden. Nicht confirmirte Catecheten u. Kinderlehrer.

Wir verordnen ihrenthalben zugleich Folgendes.

1) Dergleichen Catecheten und Kinderlehrer sollen vor ihrer Anstellung durch die Superintendenten, ohne sie jedoch der Confirmation der Consistorien zu unterwerfen, geprüfet, sodann an die Pfarrer des Orts verwiesen, und von diesen, mit Vorwissen und Concession der weltlichen Ortsobrigkeit, welcher sie untergeben bleiben, in ihr Amt an- und eingewiesen werden.

2) An denjenigen Orten, wo die Gemeinden die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer und Catecheten bereits hergebracht haben, mögen diese zwar auch ferner bei der ihnen hierunter zugestandenen Freiheit gelassen werden: es ist aber, so oft ein neuer Kinderlehrer oder Catechet von ihnen angenommen wird, das diesen auszusetzende Einkommen von der Kirchen- und Schul-Inspection des Orts zwischen der Gemeinde und dem anzunehmenden Subjecte zu reguliren, auch dabei auf dasjenige, was die vorhandenen Generalien wegen des Schulgelds und wegen Anlegung und Verheitzung der Schulstuben vorschreiben, so wie auf ein dem Kinderlehrer auszusetzendes, den Kräften der Gemeinde und seinen Obliegenheiten angemessenes Auskommen, behörige Rücksicht zu nehmen. Dafern aber bei diesen Verhandlungen zu einem Einverständnisse zwischen beiden Theilen nicht zu gelangen seyn sollte, so haben die Kirchen- und Schul-Inspectionen zu den ihnen vorgesetzten Consistoriis Anzeige zu erstatten, und deren Entscheidung zu erwarten.

3) In denjenigen Fällen, wo Gemeinden wegen Entlegenheit der Schule, in welche sie ihre Kinder zu schicken haben, oder aus sonstigen triftigen Gründen, um Erlaubniß, eigene Kinderlehrer halten zu dürfen, nachsuchen, ist ihnen diese Erlaubniß nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß ausser der ihnen ohnehin gesetzmäßig obliegenden Entschädigung des ordentlichen Schullehrers, sie für ein in der oben ad 2 vorgeschriebenen Mase, unter Concurrenz der Kirchen- und Schul-Inspection, zu regulirendes hinreichendes Auskommen für den anzunehmenden Kinderlehrer zu sorgen haben, und ihrer Ortsobrigkeit die Auswahl und Annahme des zum Kinderlehrer zu bestellenden Subjects überlassen, wobei ihnen aber eben so, wie bei Bestellung von Schullehrern, ein Votum negativum in Ansehung dessen, der von der Ortsobrigkeit ausersehen worden, vorbehalten bleibt.

4) Ein in dieser Art vorschriftsmäsig angenommener Catechet oder Kinderlehrer darf ohne Einwilligung der Kirchen-Inspection von der Gemeinde nicht entlassen werden.

Wir versehen Uns zwar zu sämmtlichen geistlichen und weltlichen Behörden, welche zunächst über die Befolgung der Schulgesetze zu wachen, und die diesfalls ergehenden Anordnungen zu vollziehen, auch die Erörterungen, welche sie selbst nöthig finden, oder ihnen aufgetragen werden, anzustellen haben, daß sie sich die genaue und gewissenhafte Beobachtung ihrer Obliegenheiten pflichtschuldigst angelegen seyn lassen, und insonderheit auch durch Veranstaltung öfterer Schulvisitationen, wobei den Superintendenten in weitläufigen Ephorien allenfalls nachgelassen bleibt, ihre Vices geschickten Pfarrern zu übertragen, Pfarrer und Schullehrer in steter Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten suchen werden; jedoch werden Wir diejenigen, welche hierbei wider Erwarten einen hinreichenden Verdacht von Nachlässigkeit und Unthätigkeit, unzeitiger Nachsicht, oder gar Partheilichkeit und übeln Willen, gegen sich erregen, durch Localrevisionen, mittelst eigends abzuordnender Commissarien, zur Verantwortung ziehen lassen, und, bei wirklich befundener Strafbarkeit, dergleichen Pflichtwidrigkeiten auf das strengste zu ahnden wissen.

Dresden, am 23sten November 1811.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

R e s c r i p t

die Einführung des ersten Theils eines neuen Kirchenbuchs betreffend, vom 21sten Februar 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, ein neues Kirchenbuch in zwei Theilen für den evangelischen Gottesdienst in Unsren Landen veranstalten zu lassen, und wollen, daß solches bei dem Gottesdienste eingeführt und deshalb für jede Kirche angeschafft werde.

Den aus dem Verkaufe desselben zu erwartenden Gewinn widmen Wir dem zu Verbesserung des Einkommens der Geistlichen bestimmten Fond. Der Aufwand der Anschaffung aber ist aus den Kirchen-Aerarien, mit Vorwissen der Kirchen-Patrone, zu entnehmen.

Für jetzt ist von diesem Kirchenbuche der 1ste Theil im Druck erschienen, und der Ankaufs-Preis dieses Theils auf Einen Thaler für jedes Exemplar bestimmt worden.

Den Verkauf dieses Kirchenbuchs haben Wir dem Hofbuchdrucker Meinhold allhier übertragen; und es sind sowohl hiesigen Orts bei ihm selbst, als in Leipzig bei dessen Commissionair, dem Buchdrucker und Buchhändler Tauchnitz, Exemplarien einzeln und in Quantitäten zu bekommen; Auch haben Wir Anordnung getroffen, daß jedes Exemplar auf der Rückseite des Titels mit einem Stempel versehen werde, welcher Unser Wappen mit der Umschrift: K. S. Ober-Consistorium, enthält; und es sind daher nur die auf diese Art gestempelten Abdrücke als ächt anzusehen.

Unser gnädigstes Begehren ergehet, bei Zufertigung eines Exemplares des 1sten Theils des neuen Kirchenbuchs, an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und, damit obigem gemäs der 1ste Theil dieses neuen Kirchenbuchs ungesäumt angeschafft, und bei dem Gottesdienste gebraucht werde, an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige verfügen, auch die Superintendenten noch besonders anweisen, daß sie künftig bei Abnahme der Kirch-Rechnungen, und sonst, darauf, ob das neue Kirchenbuch bei jeder Kirche gehörig angeschafft worden sey, sehen und, wenn es wider Erwarten noch nicht vorhanden wäre, wegen dessen sofortiger Anschaffung Vorkehrung treffen sollen.

Sobald der 2te Theil abgedruckt seyn wird, werden Wir euch, zum Behuf der wegen dessen Ankaufs für die Kirchen zu erlassenden Anordnungen, mit weiterem Bescheide versehen.

Dresden, am 21sten Februar 1812.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Einführung des zweiten Theils des neuen Kirchenbuchs betr., vom 11ten November 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Von dem nach Unsrem Rescripte vom 21sten Februar des jetzigen Jahres für den evangelischen Gottesdienst in Unsren Landen veranstalteten neuen Kirchenbuche ist nunmehr auch der zweite Theil im Druck erschienen, und allhier bei dem Hofbuchdrucker Meinhold, so wie in Leipzig bei dessen Commissionair, dem Buchdrucker und Buchhändler Tauchnitz, in einzelnen Abdrücken und in Quantitäten zu haben. Dieser zweite Theil ist auf der Rückseite des Titels auf eben die Art, wie der erste Theil, gestempelt; und es sind nur die auf diese Art gestempelten Exemplarien als ächt anzusehen. Der Verkauf-Preis ist auf Einen Thaler Zwölf Groschen für jedes Exemplar gesetzt worden.

Wir wollen, daß dieser zweite Theil des neuen Kirchenbuchs, welcher an die Stelle der zeitherigen Kirchen-Agende tritt, mit dem Anfange des nächstkünftigen Jahres in den evangelischen

Kirchen Unsrer Lande bei dem Gottesdienste eingeführt, zu dem Ende ungesäumt für jede Kirche ein Exemplar auf Kosten des Kirchen-Aerariums angeschafft, und in Ansehung des Gebrauchs desselben den in der Vorrede enthaltenen Anweisungen allenthalben genau nachgegangen werde.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher, bei Zufertigung eines Exemplars des zweiten Theils des neuen Kirchenbuchs, an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und vorstehendem gemäs an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen, auch bei dieser Gelegenheit den Superintendenten die in Unsrem Rescripte vom 21sten Februar dieses Jahres ertheilte Vorschrift, daß sie bei Abnahme der Kirch-Rechnungen, und sonst darauf, ob das neue Kirchenbuch bei den Kirchen gehörig angeschafft sey, sehen, und, nöthigen Falls, wegen dessen Anschaffung Vorkehrung treffen sollen, nochmals einschärfen.

Dresden, am 11ten November 1812.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

das neue Kirchenbuch betreffend, vom 2ten December 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Gelegenheit der wegen des Gebrauchs des 2ten Theils des neuen Kirchenbuchs bei dem evangelischen Gottesdienste in den Stiftern Merseburg und Naumburg, ingleichen den Lausitzen, mit Einschluß des Cottbußer Creises, erlassenen Verfügungen ist zu erkennen gegeben worden, daß den Geistlichen nachgelassen bleibe, in der in Unserm Rescripte vom 2ten December des v. J. bemerkten Maase an den daselbst beniemten Bus- Fest- und Sonntagen, und namentlich auch an dem letzten Sonntage in dem Calender-Jahre, Gebete aus der von dem Ober-Consistorial-Assessor und Superintendent D. Tittmann allhier herausgegebenen Sammlung künftig noch, neben den, in dem neuen Kirchenbuche enthaltenen Formularien, zu gebrauchen.

Damit nun hierunter Gleichförmigkeit obwalte, begehren Wir gnädigst, ihr wollet vorstehendem gemäs auch an die unter euch gehörigen Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen, hiernächst dieselben noch besonders darauf aufmerksam machen, daß, da nach Unserm Rescripte vom 11ten des v. M. der 2te Theil des neuen Kirchenbuchs an die Stelle der zeitherigen Kirchen-Agende trete, des bisher gebrauchten allgemeinen Kirchen-Gebets nicht mehr, sondern abwechselnd der neuen Formularien zu Gebeten sich zu bedienen sey.

Dresden, am 2ten December 1812.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Anlegung einer Schul-Casse betreffend, vom 16ten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Von Unsern getreuen Ständen ist an dem letzten Landtage auf die Bildung und Errichtung einer allgemeinen, bei Unserm Ober-Consistorio zu verwaltenden Schul-Casse geziemend angetragen worden, um

Zweck der zu errichtenden allgemeinen Schul-Casse.

1) sowohl an denjenigen Orten, wo noch keine Schulanstalten vorhanden sind, deren Entfernung aber von dem Orte der Hauptschule die Errichtung einer neuen Schulanstalt nöthig macht, und wo die Gemeinde einen eignen Kinderlehrer zu unterhalten nicht vermag, neue Schulen gründen, als auch bei größern Communen, wo die Menge der schulfähigen Kinder die Anstellung eines Hülfslehrers erforderlich macht, oder wo es noch in den Städten an einer besondern Mädchenschule mangelt, dergleichen Institute erweitern und vermehren zu können,
2) emeritirte Schullehrer, oder deren Substituten und Nachfolger im Amte, so lange jene noch ihre Provision genießen, zu unterstützen,
3) den von einigen für das Schulwesen sich mit Eifer interessirenden Geistlichen errichteten Privat-Schullehrer-Seminarien, welche, da die bei den unter öffentlicher Autorität bestehenden Seminarien für das ganze Land nicht hinlänglich sind, großen Nutzen gewähren, eine jährliche Beihülfe angedeihen zu lassen,
4) um davon die Kosten, welche durch die nothwendige Gegenwart der weltlichen Obrigkeiten bei Schulprüfungen entstehen, so wie
5) denjenigen Aufwand, welcher mit besondern, hier und da nöthig befundenen, überhaupt sehr heilsamen Schul-Visitationen und Commissionen verbunden ist, bei armen Communen und unausreichenden Kirchen-Vermögen zu bestreiten, auch
6) Gratificationen und Unterstützungen verarmten oder von besondern Unglücksfällen betroffenen Schullehrern, so wie deren Wittwen und Waisen mittheilen, endlich auch überhaupt sonstige Verbesserungen des Schul- und Erziehungswesens bei ärmern Gemeinden veranstalten zu können.

Wir haben daher zu Begründung dieser allgemeinen Schulcasse beschlossen, daß nicht allein am Michaelistage jeden Jahres eine Collecte an den Kirchthüren veranstaltet, sondern auch von jeder Trauung eine gewisse Abgabe entrichtet werden soll, und setzen deshalb Folgendes fest:

Mittel, durch welche der Fond dieser Casse zu bilden ist.

1) in Rücksicht der allgemeinen Collecte.

Allgemeine Collecte.

In den gesammten hiesigen Landen ist alljährlich jedesmal am Michaelistage eine allgemeine Collecte an den Kirchthüren sowohl bei dem Vormittags- als bei dem Nachmittags-Gottesdienst, mit Vorwissen der Gerichts-Obrigkeit, durch Ausstellung der Becken zu veranstalten, und damit im heurigen Jahre der Anfang zu machen. Diese Collecte ist sonach Sonntags vor Michaelis als auch am Michaelistage selbst von den Pfarrern nach der Predigt von den Canzeln abzukündigen, und dabei der wohlthätige und gemein-

nützige Zweck des zu errichtenden Schul-Fonds, welcher das Schulwesen überhaupt, abgesehen von der Erhöhung der Schullehrer-Gehalte, betrifft, so wie dieselben oben weitläuftiger aufgeführet worden, besonders eindrücklich darzustellen und ans Herz zu legen, und was in sothanen Becken bei dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste an diesem Tage einkommt, so wie es eingelegt worden ist, den wegen devalvirter Münzsorten unter den 10ten October 1732 und sonst nachher ergangenen Generalien und Mandaten gemäs nebst einer richtigen Specification zu Unserm Ober-Consistorio einzusenden, auch sothane Einlieferung binnen 14 Tagen nach dem Michaelistage zu bewerkstelligen, wie denn auch diese Collecten-Gelder durch die resp. Schulmeister und Kirchen-Vorsteher jeden Orts an den Superintendent unentgeltlich zu bringen sind.

2) Die Abgabe von Trauungen betreffend.

Abgabe von Trauungen.

Vom 1sten October dieses Jahres an, soll in Gemäßheit des von Unsern getreuen Ständen gethanen Antrags bei jeder Trauung im Lande, ausser den sonst dabei zu entrichtenden Gebühren, von Personen aus dem Bürger- und Bauernstande Zwei Groschen, von sogenannten Honoratioren und Graduirten Sechzehn Groschen, und von den in der Hofordnung characterisirten Personen Ein Thaler Acht Groschen entrichtet, und diese Abgabe in Städten von den Kirchnern, auf dem Lande aber von den Kirchen-Vorstehern eingesammelt, an den Pfarrer abgeliefert und von diesem nebst Verzeichniß und behöriger Attestation über deren Richtigkeit versiegelt, jedesmal halbjährig zu Ostern und Michaelis, an die Superintendenten zu weiterer Versendung an den Ober-Consistorial-Cassirer überschickt, und mit dieser Einsendung zu Ostern 1814 der Anfang gemacht werden.

Wir behalten Uns vor wegen der Portofreiheit dieser Gelder noch besondere Resolution zu fassen, und begehren gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts nach dieser Verordnung euch allenthalben achten, und über deren Befolgung wachen, sondern auch solches den euch untergeordneten Superintendenten und durch diese den ihnen untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern zu ihrer Nachachtung bekannt machen, und daß über deren genaue Befolgung die sorgfältigste Aufsicht geführet werde, verfügen.

Dresden, den 16ten Juli 1813.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrath.

Verordnung

die Schulvisitationen betreffend, vom 29sten August 1814.

Was das Consistorium zu Leipzig wegen des von ihm, den unter ihm stehenden Superintendenten, in Betreff der Circular-Predigten, der Schulvisitationen und der Abnahme der Kirchrechnungen zur

Beobachtung zugefertigten Regulativs, so wie wegen der, dem Superintendent zu Leipzig, dem Consistorial-Assessor Dr. Rosenmüller, zugeordneten Adjuncte unter dem 8ten des vorigen Monats angezeigt hat, davon ist dem Königl. Sächs. Kirchen-Rathe und Ober-Consistorio Vortrag geschehen.

Ein Königl. Kirchen-Rath und Ober-Consistorium genehmiget die, von dem Consistorio zu Leipzig getroffenen, an sich zweckmäßigen Veranstaltungen, wiewohl das für die Superintendenten entworfene, zum Theil nähere Bestimmungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthaltende allgemeine Regulativ zuvörderst der Genehmigung des Königl. Kirchen-Raths und Ober-Consistorii zu unterwerfen gewesen wär, auch, wenn es nöthig befunden wurde, dem Superintendent Dr. Rosenmüller zu Besorgung der ihm als Superintendent obliegenden Geschäfte Adjuncte zuzuordnen, deshalb an gedachtes Collegium zuvörderst Anzeige hätte erstattet werden sollen.

Es wird daher dem Consistorio zu Leipzig solches hierdurch zu erkennen gegeben, mit der Verordnung, nach Ablauf dieses Jahres den Erfolg der wegen der Circular-Predigten und der Schul-Visitationen getroffenen Verfügung, mit Einsendung der dieserhalb von den Superintendenten gefertigten tabellarischen Uibersichten, anzuzeigen, auch zugleich zu bemerken, woher die, durch die gehaltenen Schul-Visitationen erwachsenen Kosten, entnommen worden, und ob dieser Kosten halber Widersprüche von Seiten der Gemeinden vorgekommen oder deshalb sonst Irrungen entstanden sind.

Dresden, am 29sten August 1814.

Königl. Sächs. Kirchen-Rath und Ober-Consistorium.

An das Consistorium zu Leipzig.

Verordnung

das Schulgeld für die Soldatenkinder betreffend, vom 30sten December 1814.

Bei der Königl. Sächs. Armee bestehet die Einrichtung, daß Unter-Offiziere und Gemeine der Linien-Truppen Acht Thaler, bei der Garnison-Compagnie der Festung Königstein und den drei Halb-Invaliden-Compagnien aber nur Vier Thaler bei der ersten Verheirathung für den Trauschein bezahlen. Von diesen Trauschein-Geldern wurden zeither vornehmlich die Kosten für den Unterricht der Soldaten-Kinder in den Garnisonen bestritten. Die Ereignisse der letztern zwei Jahre haben von der einen Seite diesen Unterricht, von der andern aber auch, wo derselbe fortgedauert hat, die gehörige Bezahlung des Schulgeldes an die Lehrer gestört.

Das General-Gouvernement von Sachsen findet jedoch nach wiederhergestellter Ruhe und Ordnung zu bestimmen nöthig,

1) daß alle schulfähige Kinder in der Armee dienender Unteroffiziere und Gemeinen, jedoch mit Ausnahme des Banners und der Landwehr, an den Orten ihres Aufenthalts in den Volks-Schulen aufgenommen, und daselbst für das gewöhnliche Schulgeld unterrichtet werden sollen;

2) daß alle Schullehrer in Städten und Dörfern, welche zeither Kindern in Dienst sich befindender Unter-Offiziere und Gemeinen Unterricht ertheilt, und dafür noch Bezahlung zu fordern haben, sofort befriedigt werden sollen;

3) daß sowohl die currenten Schulgelder, als die Rückstände derselben, aus der General-Kriegs-Casse, zu welcher der Trauschein-Gelder-Fonds gebracht worden ist, auf Anweisung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu befriedigen sind; und

4) daß wegen jener Rückstände der Satz von 4 gl. monatlich für jedes Kind als Norm anzunehmen ist.

Die Schullehrer haben die Rechnungen über das currente Schulgeld halbjährig, zu Ostern und Michaelis, in hierüber nach dem angefügten Schema unter A. abzufassenden Tabellen, den ihnen unmittelbar vorgesetzten Pfarrern zur Prüfung zu überreichen. Die Pfarrer haben solche, nach befundener Richtigkeit, pflichtmässig zu beglaubigen und an die Superintendenten zu übermachen. Von diesen aber sind sie an die Consistorien einzusenden und von diesen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer mitzutheilen, welche den Betrag der Zahlungen bei der General-Kriegs-Casse jedesmal anweisen wird.

Die Rückstände sind zu Ostern des künftigen Jahres mittelst besondrer, jedoch gleichförmig nach dem Schema unter B. abzufassender, auch zu attestirender Tabellen anzuzeigen.

Da auch der nöthigste Bedarf an Lehrbüchern und Schreibe-Materialien jetzt und künftig vergütet werden soll; so ist auch diesfalls das hierauf Verwendete in einer separaten Rubrick der einzusenden Tabellen anzumerken.

Das Consistorium zu Leipzig erhält daher Verordnung, in dem ihm angewiesenen Consistorial-Sprengel dem gemäs das Erforderliche zu verfügen und zu besorgen.

Dresden, am 30sten December 1814.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Ober-Consistorium.

An die sämmtlichen Consistorien.

A.

Rechnung

über das Schulgeld für die in der Schule zu N. N. in der Inspection N. N. unterrichteten Kinder in Dienst sich befindender Unter-Offiziere und Gemeinen der Königl. Sächs. Armee auf das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis — (von Michaelis bis Ostern.)

Name und Alter des Kindes.	Name des Vaters, mit Angabe des Standes, ob er Gemeiner oder Unter-Offizier ist.	Name des Regiments und der Compagnie, bei welcher derselbe stehet.	Zeit, auf welche das Schulgeld gefordert wird.	Betrag des Schulgeldes nach den gewöhnlichen Sätzen.			Bedarf an Lehrbüchern und Schreibe-Materialien.	Geld-Betrag dieses Bedarfs		
				₰	gr	pf		₰	gr	pf
Attestat des	Pfarrers des Orts.						Name des Schullehrers.			

B.

Rechnung

über rückständiges Schulgeld für die in der Schule zu N. N. in der Inspection N. N. unterrichteten Kinder in Dienst stehender Unter-Officiere und Gemeinen der Königl. Sächs. Armee auf die Zeit vom — bis —

Name und Alter des Kindes.	Name des Vaters, mit Angabe des Standes ob er Gemeiner oder Unter-Officier ist.	Name des Regiments und der Compagnie, bei welcher derselbe stehet.	Zeit, auf welche das Schulgeld gefordert wird.	Betrag des Schulgeldes nach 4 gr monatlich.			Bedarf an Lehrbüchern und Schreibe-Materialien.	Geld-Betrag dieses Bedarfs.		
				thl.	gr.	pf.		thl.	gr.	pf.
Attestat des Pfarrers des Orts.							Name des Schullehrers.			

Verordnung

den Schulunterricht der Kinder im Felde verstorbener Krieger betreffend, vom 17ten März 1815.

Das dermalige General-Gouvernement hiesiger Lande hat wegen des Schulunterrichts der Kinder im Felde an Wunden oder Krankheiten verstorbener Krieger Folgendes festgesetzt:

Es sind diese Kinder überall an den Orten ihres Aufenthalts, gleich den Kindern noch dienender Unter-Offiziere und Gemeinen, in die Volks-Schulen aufzunehmen. In Ansehung des für sie zu erlegenden Schulgeldes ist die, in dem 6ten §phen des Generalis vom 23sten November 1811 unter 5. enthaltene Vorschrift, in Anwendung zu bringen, und mithin für notorisch arme, oder durch die Obrigkeit dafür erklärte Kinder nur die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes zu entrichten.

Dieses Schulgeld ist sonach ferner zuvörderst aus der Gemeinde-Armen-Casse des Orts, auch, nöthigen Falls, nach Entscheidung der Consistorien, aus den bemittelten Kirchen-Aerarien zu entnehmen. Im Falle der Unzulänglichkeit der gedachten Fonds ist solches von der, jeder Soldaten-Waise bestimmten monatlichen Unterstützung von 12 Groschen, zu bestreiten.

Das Consistorium zu —, welchem der diesfalls gefaßte Beschluß des General-Gouvernements hiermit bekannt gemacht wird, erhält daher Verordnung dem gemäs das weiter Erforderliche in dem ihm angewiesenen Consistorial-Sprengel zu verfügen und zu besorgen.

Dresden, den 17ten März 1815.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Ober-Consistorium.

An die sämmtlichen Consistorien.

Rescript

das Schulgeld für die Soldatenkinder betreffend, vom 2ten October 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben bei Genehmigung der unter dem fremden Gouvernement, nach der Verordnung vom 30sten December des vorigen Jahres, in Ansehung des für die schulfähigen Kinder der in der Armee dienenden Unter-Offiziere und Gemeinen aus der General-Kriegs-Casse zu bezahlenden Schulgeldes getroffenen Einrichtung, kein Bedenken gefunden, und geben euch solches hierdurch zu erkennen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und in dem euch angewiesenen Consistorial-Sprengel dem gemäs das weiter Nöthige verfügen. Dresden, am 2ten October 1815.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Schulvisitationen betreffend, vom 17ten Mai 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus eurem Berichte vom 10ten April d. J. und den mit eingesendeten Acten mit Wohlgefallen ersehen, daß die von euch unterm 24sten September 1813 wegen der Circular-Predigten, Schul-Visitationen und Kirchrechnungen an die Superintendenten eures Sprengels erlassene, von Uns unterm 29sten August 1814 genehmigte, zweckmäsige Anweisung, im Ganzen genommen, von einem günstigen Erfolge und wesentlichen Nutzen gewesen ist.

Hiernächst haben Wir Uns bewogen gefunden, wegen Haltung der Schulvisitationen in sämmtlichen Ephorien Unsrer Lande das angeschlossene Regulativ zu erlassen, welchem auch ihr nachzugehen und die euch untergebenen Superintendenten dem gemäs anzuweisen habt. Zu euch aber versehen Wir Uns, daß ihr euch fernerhin den allenthalben aus den Acten ersichtlichen Klagen über die Schul-Versäumnisse von Seiten der Kinder, zumal in dem Sommerhalbjahr, so viel immer möglich abzuhelfen, und an solchen Orten, wo noch kein eigenes Schulhaus ist, die Erbauung desselben, oder wenigstens die Einrichtung einer besondern Schulstube, desgleichen die, hauptsächlich bei großen Schulen, durchaus nöthige Classen-Abtheilung der schulfähigen Kinder, welche noch bei weitem nicht allenthalben, der ausdrücklichen Vorschrift gemäs, Statt zu finden scheint, auf jede thunliche und zweckdienliche Weise zu befördern suchen werdet.

Wenn Anzeigen wegen besondrer Schwierigkeiten oder Bedenklichkeiten, in Ansehung der mit den Schulvisitationen unvermeidlich verbundenen Kosten, an euch gelangen sollten, so habt ihr solche mittelst Berichts zu Unsrer Kenntniß zu bringen, nicht minder nach Ablauf zweier Jahre über den fernern Erfolg dieser ganzen Einrichtung anderweite gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Dem gemäs wollet ihr, wie Wir begehren, allenthalben das weiter Nöthige anordnen, und bleibt euch zur Nachricht unverhalten, daß zu Erleichterung der tabellarischen Notitzen gedruckte Schemata in Unsrer hiesigen Hofbuchdruckerey zu erlangen sind, und die diesfallsigen Kosten aus den Kirchen-Aerarien entnommen werden mögen. Dresden, den 17ten Mai 1816.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Regulativ

für die Superintendenten und geistlichen Inspectoren in den Königlich Sächsischen Landen, die Schulvisitationen betreffend.

Zur nähern Bestimmung und Erläuterung der bereits in der erneuerten Schulordnung für die Stadt- und Dorf-Schulen C. IX. §. 2. enthaltenen Vorschrift wegen der von den Superintendenten anzustellenden Schulvisitationen ist folgendes festgesetzt worden:

1.) Jeder Superintendent oder geistliche Inspector ist verpflichtet, alle Schulen in seiner Dioces so oft als möglich selbst zu besuchen, und zwar nicht angemeldet oder an den Tagen der Kirchrechnungen, sondern unvermuthet und an unbestimmten Tagen.

2.) Eine Schule, welche in schlechtem Zustande befunden worden, ist wiederholt zu besuchen, und es ist mit anderweiter Revision derselben nicht anzustehen, bis etwa wieder die Reihe an dieselbe kommt.

3.) Der Superintendent hat bei diesen Schulvisitationen besonders zu bemerken, ob und wie viel Fleiß der Pfarrer auf die in seiner Parochie befindlichen Schulen wendet.

4.) Er hat daher auch bei jeder Schulvisitation die Gegenwart des Pfarrers zu verlangen, wenn dieser an dem Orte wohnt, sonst aber diesem von dem Resultate des in seiner Abwesenheit geschehenen Schulbesuchs ausführliche Nachricht, nach Befinden mit Anweisung, zu ertheilen.

5.) Es ist aber dem Superintendenten oder geistlichen Inspector nachgelassen, zum öftern jährlichen Besuch einer bestimmten Anzahl Schulen, einigen Pfarrern seiner Dioces, welche er dazu geschickt erachtet, Auftrag zu geben, jedoch hat er solches zuförderst dem vorgesetzten Consistorio zur Genehmigung anzuzeigen.

6.) Damit die den Pfarrern aufzutragenden Schulbesuche zweckmäsig und oft genug geschehen können, sind einem Pfarrer nicht mehr als höchstens zwölf Schulen in den ihm zunächst gelegenen Orten zu übertragen.

7.) Der Auftrag der Pfarrer dauert in der Regel nur drei Jahre, doch kann er nach Befinden, mit Einstimmung der Pfarrer selbst, und unter Genehmigung des Consistorii, auch verlängert werden.

8.) Die beauftragten Pfarrer sind anzuweisen, die Schulen in einem Jahre wenigstens zweimal zu besuchen, und von dem Zustande derselben jährlich zu Michaelis dem Superintendenten Anzeige zu machen. Wenn sich aber in einer Schule Gebrechen hervorthun sollten, welche eine frühere Untersuchung des Superintendenten nöthig machten, so haben die Pfarrer an denselben sofort Bericht zu erstatten.

9.) Diese Pfarrer haben sich bei jedem Schulbesuche von dem Schullehrer den Schulplan, die Lehrbücher und die Schultabellen vorlegen zu lassen, und überhaupt von dem Schullehrer sowohl, als nöthigen Falls von dem Pfarrer selbst, jede zweckdienliche Auskunft zu verlangen.

10.) Dagegen haben sie sich aller eignen Anordnungen in den von ihnen besuchten Schulen zu enthalten, sie sollen vielmehr ihre Bemerkungen und Vorschläge zu Verbesserungen blos dem Superintendenten mittheilen.

11.) Die Zeit der Visitation ist von ihnen weder dem Pfarrer des Orts, noch dem Schullehrer vorher bekannt zu machen; jedoch haben sie, wenn sie die Schule im Pfarrdorfe besuchen, dem Pfarrer die erfolgte Ankunft melden zu lassen, damit dieser bei der Visitation gegenwärtig seyn kann.

12.) Die Superintendenten und geistlichen Inspectoren haben über die Resultate der theils selbst, theils von den beauftragten Pfarrern gehaltenen Schulvisitationen am Schlusse jedes Jahres in tabellarischer Form nach dem beigefügten Schema, woraus sich zugleich ergiebt, auf welche Gegenstände die Aufmerksamkeit bei den Schulvisitationen überhaupt zu richten sei, Bericht zum vorgesetzten Consistorio zu erstatten.

13.) Dieselben sowohl als die mit dergleichen Schulvisitationen beauftragten Pfarrer haben übrigens bei diesem Geschäft mit der vorschriftmäßigen Auslösung an Einem Thaler sich zu begnügen, welche aus den Kirchen-Aerariis zu entnehmen ist; ausser solcher Auslösung aber Beköstigung oder Vergütung derselben weder zu verlangen noch anzunehmen, immaßen jede desfallsige Zunöthigung von dem vorgesetzten Consistorio streng gerügt werden wird. Wegen der Kosten ihres Fortkommens haben sie sich mit den Gemeinden, deren Schulen sie revidiren, zu vergleichen, auch dabei auf Ersparniß möglichst Bedacht zu nehmen, und nahmentlich, so weit es thunlich ist, es dergestalt einzurichten, daß die Visitation der Schulen mehrerer nahe an einander gelegener Ortschaften an einem Tage erfolgen könne. Sollte in einzelnen Fällen ein besonderes erhebliches Bedenken wegen Bestreitung jenes Kostenaufwands resp. aus den Kirchen-Aerarien und von den Parochianen eintreten, so ist von den Superintendenten deshalb besondre Anzeige zu dem Consistorio zu erstatten.

Dresden, den 17ten Mai 1816.

Schema.

Schema.

Tabelle

über die in der Inspection N. im Jahre 18   gehaltenen Schulvisitationen.

No.	Schulort.	Ortschaften, deren Kinder die Schule besuchen.	Name, Lebens- und Dienstalter des Schullehrers.	Tag der Visitation und wer sie gehalten.	Urtheil über den Zustand der Schule in Ansehung des Unterrichts und der Disciplin.						Schüler.			Schulgeld-Einnehmer.	Ob eine besondre Schulstube vorhanden ist.	Anmerkungen über die Methode und die Hindernisse des Fortgangs.
					Religions-Unterricht.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.	Unterricht in Ansehung der Lehrgegenstände.	Sitten.	überhaupt.	fehlende.	Ob Classenabtheilung bereits Statt findet.			

Rescript

die Prüfung der zu Schullehrern designirten Subjecte vor der Probe durch die Superintendenten betreffend, vom 28sten Juni 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nach dem 2ten §phen des 14ten Capitels der erneuerten Schul-Ordnung für die Stadt- und Dorf-Schulen von dem Jahre 1773 *) soll jeder, der von einem Collator zu einem Schuldienste bestimmt worden ist, noch vor seiner Zulassung zu Ablegung der öffentlichen Probe von dem Superintendent, in dessen Diöces er befördert werden soll, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulsachen wohlerfahrnen und geübten Geistlichen, sowohl in Hinsicht der Lehre, als in Hinsicht seiner Tüchtigkeit und Brauchbarkeit zu dem ihm zugedachten Schul-Amte überhaupt, auf das sorgfältigste geprüft werden. Diese Vorschrift wird jedoch, wie Wir wahrzunehmen gehabt haben, nicht überall gehörig befolgt. Wir finden aber diese Vorschrift den zu möglichster Verhütung der Anstellung unbrauchbarer Schullehrer anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln vollkommen angemessen, und erachten daher für nöthig, daß solche nachdrücklich eingeschärft werde. Damit auch das Resultat der Prüfung desto zuverlässiger übersehen werden kann, haben die Superintendenten von den in der Beilage angegebenen, bei den Prüfungen der Seminaristen in dem Schullehrer-Seminarium in hiesiger Friedrichstadt eingeführten Censuren Gebrauch zu machen, und die Censur, welche der Geprüfte nach ihrer pflichtmäßigen Uiberzeugung verdient hat, in dem über die Prüfung auszustellenden kurzen Zeugnisse zu bemerken.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, und dem gemäß das Nöthige verfügen. Dresden, am 28sten Juni 1816.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrath.

Censuren

deren sich die Superintendenten über die Prüfung der zu Schuldiensten designirten Personen zu bedienen haben:

1.) Rühmlich. 2.) Vorzüglich. 3.) Gut.

Rescript

den Wegfall des jährlichen Ablesens des Tumult-Mandats von den Kanzeln betreffend, vom 8ten Januar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Betracht der von den Inwohnern der hiesigen Lande zeither abgelegten vielfachen Beweise inniger Anhänglichkeit an Unsre Regierung und standhafter

*) C. A. C. II. 1. S. 67. ff.

Unterthanen-Treue, auch Gehorsams, wollen Wir, daß das unter dem 9ten Februar 1791 angeordnete alljährliche Ablesen des damals ergangenen Mandats wider Tumult und Aufruhr von den Kanzeln fürohin unterlassen werde; als wodurch die hierauf in der Predigt zu nehmende Rücksicht ebenfalls von selbst in Wegfall gelangt. Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und dem gemäs an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Geistlichen das Nöthige verfügen.

Dresden, am 8ten Januar 1817.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

den Schulunterricht der Kinder der Unteroffiziere und Gemeinen betreffend, vom 7ten Februar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihr seid erinnert, was in Hinsicht auf die Aufnahme und Unterweisung der schulfähigen Kinder der in Unsrer Armee dienenden Unteroffiziere und Gemeinen in den Volks-Schulen der Orte ihres Aufenthalts euch unter dem 30sten December 1814 und 2ten October 1815 zu erkennen gegeben worden ist.

Wir lassen es bei der hierunter getroffenen Einrichtung noch ferner bewenden, wollen jedoch an dem freien Unterrichte in den Volks-Schulen hinführo auch die Kinder der bei Unsren Truppen noch in wirklichen Diensten stehenden ehemaligen Landwehrmänner Theil nehmen lassen. Hiernächst finden Wir zu desto schnellerer Befriedigung der Schullehrer für gut, daß deren Liquidationen über das ihnen nach dem Satze von Vier Groschen monatlich für jedes Kind zu vergnügende Schulgeld und über die Verläge für Lehrbücher und Schreibe-Materialien vierteljährig, von den Orts-Pfarrern beglaubiget, bei den Wirthschafts-Commissionen derjenigen Regimenter, bei welchen die Väter der unterrichteten Kinder sich befinden, eingereicht, und durch die Wirthschafts-Commissionen, auf dießfallsige Anweisung Unsrer Kriegs-Verwaltungs-Kammer, an die Schullehrer berichtiget werden. Es haben aber die Schullehrer diese Liquidationen, deren Einsendung zeither nicht selten sehr verzögert worden ist, jedesmal spätestens in der Mitte des ersten Monats nach Ablauf des Quartals an die Wirthschafts-Commissionen der Regimenter abzugeben.

Wir lassen euch daher solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch dem gemäs die weiter erforderliche Verfügung treffen.

Dresden, am 7ten Februar 1817.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

II. Kapitel.

Mandate und Rescripte, welche zur Erklärung der General-Artikel, Kirchen-Ordnung und Synodal-Decrete dienen.

Rescripts-Extract

den Abschoß vom Vermögen geistlicher Personen betreffend, vom 18ten April 1787.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da hiernächst, wenn von dem Vermögen solcher Personen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Abzugsgeld zu entrichten ist, dieses Unserm Fisco, und keinesweges den Consistoriis, gebühret, solchemnach die Cognition in denen desfalls vorkommenden Fällen eigentlich vor Unsre Landesregierung gehört. So begehren Wir rc. rc.

Dresden, am 18ten April 1787.

An das Oberconsistorium. — von Loeben.

Aus dem Geheimen Consilio. — Wolfgang Gottfried Ferber.

Rescripts-Extract

die Einsendung der Zeitpacht-Contracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien betreffend, vom 15ten December 1788.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 8ten Februar 1786 geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen der bei Verpachtung der Kirchenwiesen zu Lobersleben von euch an die Freiherrlich Dankelmannische Gerichte daselbst mit erlassenen Verfügungen und des dagegen von letzteren erregten Widerspruchs, des mehrern angezeigt und zu Unserer Entschließung gestellet habt.

Ob nun wohl die Einsendung der Zeitpachtcontracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien, wo nicht besondre Umstände eintreten, überhaupt nicht erforderlich, und dabei allemal auf Einziehung unnöthiger Unkosten Bedacht zu nehmen ist;

Als begehren Wir, ihr wollet in Ansehung der Confirmation der Pachtcontracte über geistliche Grundstücke euch nach demjenigen, was dieserhalb oben bemerkt worden, gebührend achten, und daß dabei alle unnöthige Kosten vermieden werden, Sorge tragen. Dresden, am 15ten December 1788.

An das Consistorium zu Leipzig. — Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die stillen Beisetzungen betreffend, vom 28sten März 1800.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was zu Befolgung Unsres Rescripts vom 17ten Januar dieses Jahres ihr in Ansehung der wegen der stillen

Leichenbeisetzungen an den Superintendenten in Penig erlassenen Verordnungen unterm 21sten vorigen Monats gehorsamst berichtet, und zu Unsrer Entschließung gestellet habt.

Nun mögen zwar erweislich Arme ihre Todten, welche sonst nach Vorschrift des XVten General-Artikels zu beerdigen sind, bei vorkommenden dringenden Umständen in der Stille begraben lassen, es sind aber dergleichen Fälle von dem Superintendenten, welcher hierbei dahin zu sehen hat, daß diese Nachsicht weder überhaupt gemißbrauchet, noch insbesondere dem Uns und Unserm Kirchenrathe allein vorbehaltenen Juri dispensandi zu nahe getreten werde, bei Gelegenheit der anhero zur Approbation einzuberichtenden Dispensationsfälle mit anzuzeigen, und bewendet es übrigens ohne weitere Ausnahme bei dem, was die Generalien vorschreiben.

Wir begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet euch vorstehendem gemäß bezeigen, auch den Superintendenten in Penig darnach anweisen. Dresden, am 28sten März 1800.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Provision emeritirter Geistlichen betreffend, vom 7ten Mai 1800.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf euren, die zwischen dem Pastore emerito zu Werdau, M. J. G. S., und dessen Amtsnachfolger, M. D. F. S., wegen der Provision für erstern entstandenen Irrungen betreffend, unterm 2ten dieses Monats erstatteten unterthänigsten Bericht ist euch zur Erläuterung Unsres an die Werdausche Kircheninspection ergangenen Rescripts vom 25sten November aı̀. prt. nicht zu verhalten, daß Wir dem vorigen Pastor M. S., indem Wir demselben damals die gesuchte Declaration pro emerito bewilliget, die solchen Falls in der Regel bis auf die Hälfte sämmtlicher Diensteinkünfte ansteigende Provision entziehen zu lassen, nicht gemeinet gewesen, daß Wir aber nunmehr in Hinsicht auf die von beiden Theilen geschehene, von dem Calculo d. a. 1789 und resp. d. a. 1798 differirende jetzige Angabe ihrer Diensteinkünfte, dem Emerito ein von dessen Successore in gewissen, durch nähere Uebereinkunft zwischen beiden, oder da nöthig, durch eure Entscheidung, zu bestimmenden Ratis abzugebendes Quantum von überhaupt zweihundert und achtzig Thalern jährlich, inclusive des von dem Emerito für die Wohnung im Pfarrhause verlangten Aequivalents, und mit Wegfall aller weitern Accession an Korn und Holze, ausgesetzt haben, wogegen der Emeritus das Pfarrhaus zu räumen hat.

Sollte der neue Pastor M. S. sich dadurch gravirt erachten wollen, so hat derselbe über sämmtliche Diensteinkünfte Rechnung zu führen, und dem Emerito davon, so wie solche eingehen, die Hälfte in natura, und überdieß 17 Thlr. 12 Gr. jährlich zum Miethzinse zu entrichten. Auch ist, daferne letzterer sich bei eurer, in Gemäßheit vorstehender Resolution, zu ertheilenden Verordnung, wider Unsre Erwartung nicht beruhigen, und seiner eingewandten Appellation fernerweit inhaeriren sollte, hierauf an Unsre Landesregierung Bericht zu erstatten, und ihr habt, wie Wir hierdurch gnä-

digst begehren, Obigem gemäß das weiter Nöthige zu verfügen und zu beobachten. Dresden, am 7ten Mai 1800.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betreffend, vom 15ten Juni 1801.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Glaubwürdigen Anzeigen nach ist die Vorschrift des Generalis vom 13ten Februar dieses Jahres, daß die an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen in aller Frühe und Stille, unter der jeden Orts üblichen Begleitung der Geistlichen und Schuldiener, zur Erde bestattet werden sollen, an mehrern Orten gemißdeutet, und über die Gebühr auf Fälle, wo nach Maasgabe des 15ten General-Artikels eine öffentliche Beerdigung hätte statt finden sollen, ausgedehnet, auch verschiedentlich von den Hinterbliebenen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen, und der oberwähnten Vorschrift gemäß in der Stille beerdigten Personen die Entrichtung der den Kirchen und Schulen und deren Dienern zukommenden Gebühren verweigert worden.

Wiewohl es nun bei der stillen Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen schlechterdings bewendet; so ist doch zu Verhütung allen Misbrauchs jedesmal dem Pfarrer des Orts durch Zeugnisse sachkundiger, in Pflicht stehender Personen hinlängliche Versicherung zu verschaffen, daß die Person, deren stille Beerdigung verlangt wird, wirklich an einer ansteckenden Krankheit verstorben sey. Wenn aber dieses nicht bescheiniget werden kann, und dennoch auf der stillen Beisetzung bestanden wird, so ist allenthalben die bisher üblich gewesene Verfassung zu beobachten.

Den Kirchen und Schulen und deren Dienern sind bei dergleichen lediglich zu Abwendung der Verbreitung ansteckender Krankheiten nothwendigen stillen Beerdigungen die festgesetzten und hergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen, vielmehr nach derjenigen Begräbnißart ohnweigerlich zu entrichten, welche dem jeden Orts üblichen Gebrauche nach würde seyn gewählet worden, wenn der Fall der Nothwendigkeit einer stillen Beerdigung nicht eingetreten wäre.

Ueber die Bestimmung dieser Begräbnißart hat, wenn deshalb Irrungen entstehen, der Superintendent zu arbitriren.

Daferne die Hinterlassenen des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen und in der Stille Begrabenen eine öffentliche Leichenpredigt oder Abdankung mit Lautung der Glocken verlangen sollten, so ist selbige zu verstatten, dergestalt, daß sie zu der jeden Orts gewöhnlichen Stunde, und, wenn es wegen Kürze der Zeit oder dringender Verrichtungen der Geistlichen nicht an dem Tage der Beerdigung geschehen kann, an einem der folgenden Tage gehalten werde.

Die erfolgten stillen Beisetzungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sind von den Pfarrern mit Beifügung der beigebrachten Zeugnisse unentgeldlich zur Wissenschaft der ihnen vorgesetzten Superintendenten zu bringen, von den Superintendenten aber Uns von Zeit zu Zeit entweder mittelst besondern Berichts, oder sonst bei schicklicher Gelegenheit ebenfalls unentgeldlich anzuzeigen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet dem gemäß an die euch untergeordneten Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen. Dresden, am 15ten Juni 1801.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der Militairpersonen betreffend, vom 17ten August 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Von Seiten des Militairs ist, unter Beziehung auf das im Jahre 1785 *) wegen der von Militairpersonen zu entrichtenden Jurium stolae erlassene Regulativ, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Dispensations-Gebühren bei stillen Beerdigungen Widerspruch erreget worden.

Wie aber in vorgedachtem Regulative vom Jahre 1785 den Militairpersonen ein Vorzugsrecht in Ansehung der stillen Beerdigungen dergestalt, daß ihnen solche ohne besondere Dispensation nachzulassen, nicht zugestanden worden ist, Wir auch eine neue Ausnahme von der gesetzmäßigen Verfassung, nach welcher in der Regel alle Beerdigungen öffentlich geschehen sollen, zu gestatten, Bedenken tragen; also mögen die Militairpersonen, wenn stille Beerdigungen von ihnen verlangt werden, der Entrichtung der gesetzlichen oder observanzmäßigen Dispensations-Gebühren, außer den in dem Regulative bestimmten Juribus stolae, sich nicht entbrechen.

Hiernach wird auch, in Erläuterung des mehrbesagten Regulativs, das Nöthige bei der Armee bekannt gemacht; und es bleibt euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet, dem gemäß, an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Erforderliche gelangen lassen. Dresden, am 17ten August 1801.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Forderungen der piarum causarum bei Laicis betreffend, vom 24sten August 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus dem, an Unsre Landesregierung unterm 20sten März dieses Jahres von euch erstatteten Berichte ersehen, daß ihr die von dem Schulmeister zu Schenkenberg, J. W. H., wider den dasigen Rittergutspachter, J. A. D., wegen abgelieferten geringen Deputat-Korns und unterlassener Anfahrung desselben in des Schulmeisters Scheune, auch sonst, geführte Beschwerde, unter eure Cognition gezogen habt.

*) C. A. C. II. 1. S. 197.

Da nun der klare Buchstabe des 6ten Punkts des unterm 31sten Mai 1782 *) euch zugefertigten Regulativs wegen der, zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen besaget, daß bei dessen Abfassung die Meinung auf eine neue Gesetzgebung zur Entscheidung der in den vorherigen Landesgesetzen vorgekommenen Undeutlichkeiten und anscheinenden Widersprüche gegangen, zu solchem Ende auch in dem 1sten §., als ein neues Principium, festgesetzet worden ist, daß Kirchen, Schulen, und deren Diener, ingleichen die unter der Inspection der Consistorien stehenden piae causae, in Ansehung der Forderungen, welche ihnen wegen ihrer Lehen, Besoldungen, Einkommen ꝛc. zustehen, sich zuvörderst an die weltliche Obrigkeit und den Gerichtsherrn, wenn selbige ihnen aber nicht zu dem Ihrigen verhelfen wollten, an die Consistoria sich zu wenden haben, dieses aber lediglich eine Verwendung der Consistorien durch Communication mit der Civil-Instanz, und keinesweges die Einleitung der Sachen in den Weg Rechtens vor dem geistlichen Foro involviret; so hätte von euch über obgedachte Beschwerde nicht cognosciret werden sollen.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet fürs künftige bei vorkommenden ähnlichen Fällen aller obiger Vorschrift entgegen laufender Cognition euch enthalten. Dresden, am 24sten August 1801.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Aufbewahrung der Todtenkränze in den Kirchen betreffend, vom 16ten September 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Wir nicht geschehen lassen können, daß die Kränze der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen in den Kirchen aufbewahret werden; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch den unter euch gehörigen Superintendenten und durch diese den ihnen untergeordneten Pfarrern, dem gemäß, das Nöthige zu erkennen geben. Dresden, am 16ten September 1801.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die stillen Beisetzungen der Kinder betreffend, vom 8ten Januar 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 16ten December des vorigen Jahres geziemend vorgetragen worden, mit welchem Gepränge der Erbpacht-Müller, C. G. B. zu Rochlitz, sein verstorbenes Kind in der Stille beisetzen lassen, und wie die dortigen Kirchen- und Schuldiener wegen dieser stillen Beerdigung die Gebühren, welche bei solennen Leichen-Beisetzungen entrichtet werden müssen, gefordert, sowohl was ihr wegen des zu Rochlitz

*) C. A. C. II. 1. S. 271.

üblichen Gebrauchs, nach welchem die Kinder der Honoratioren, welche in der zarten Jugend verstorben, in der Stille beigesetzet werden, angezeigt habt, und es bleibt euch darauf Folgendes unverhalten.

Die stillen Beisetzungen der Kinder sind eben so wenig, als die stillen Beisetzungen der erwachsenen Personen, außer in so weit sie in dem Generale vom 30sten Januar 1722 *) der Ritterschaft nachgelassen, und in dem Generale vom 13ten Februar des vorigen Jahres in Ansehung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen angeordnet sind, ohne Unsre besondere Vergünstigung zu gestatten, und es mag die, dem entgegen zu Rochlitz durch ungebührliche Nachsicht der Superintendenten entstandene, zu Unsrer Wissenschaft und Genehmigung niemals gekommene Observanz fernerhin nicht statt finden; jedoch bleibt dem Superintendenten nachgelassen, wenn die stille Beisetzung eines verstorbenen Kindes verlangt wird, dazu gegen Erlegung der Dispensations-Gebühren vorläufig Erlaubniß zu ertheilen, und erst nachher mittelst Berichts Unsre Approbation zu suchen.

Dresden, am 8ten Januar 1802.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Originalien der Designationsrescripte betreffend, vom 22sten Februar 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Bei der letztern Ersetzung des Pfarramts zu Memleben ist zwischen dem Superintendenten zu Eckartsberge, M. S., und dem Justizbeamten zu Pforta, G., über die Frage: ob das Original des ergangenen Designationsrescripts zu den Ephoral- oder zu den Amts-Acten gehöre? Zweifel entstanden, und von genanntem Beamten auf Entscheidung dieser Frage angetragen worden.

Wie nun die Originalien der bei Ersetzungen erledigter Pfarrer- und Schulämter aus Unserm Kirchenrathe an den Superintendenten zu Eckartsberge und den Beamten zu Pforta, ergehenden Designationsrescripte, bewandten Umständen nach, zu den Ephoral-Acten zu nehmen, und zu den Amts-Acten bloße Abschriften von diesen Rescripten zu bringen sind; also begehren Wir gnädigst, ihr wollet gedachten Superintendenten und Beamten dessen bescheiden. Dresden, am 22sten Februar 1802.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die zinsbare Unterbringung der Kirchengelder betreffend, vom 2ten November 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Aus eurem gehorsamsten Berichte vom 26sten des vorigen Monats haben Wir vernommen, daß der zu dem Wiederaufbau der in dem Jahre 1768 abgebrannten geistlichen Gebäude zu Adorf vorhandene Geldvorrath an 1150 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.

*) C. A. C. I. 1. S. 198.

und 54 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. durch Zinnsen sich nicht vermehret habe, weil solcher zu Unsrer Rentkammer eingesendet worden sey.

Hätte die Kirchen-Inspection sich die zinnsbare Unterbringung dieses Geldvorraths gehörig angelegen seyn lassen, und hierunter die ihr obliegende Fürsorge nicht vernachlässiget, so würde eine beträchtliche Vermehrung desselben haben erlangt, und der nach eurem unterthänigsten Berichte vom 26sten Januar 1798 nur gegen 1600 Thlr. erfordernde Bau der gedachten geistlichen Gebäude von den schon vorlängst dazu vorhandenen Geldern und den davon gewonnenen Zinnsen allein, ohne weitere Zuschüsse, haben vollführt werden können. Wir begehren daher, ihr wollet von der Kirchen-Inspection darüber, warum die Ausleihung oder der Erkauf von Staats-Papieren unterblieben sey, Verantwortung erfordern, nicht minder derselben aufgeben, daß sie die zu Unsrer Rentkammer eingesendeten Gelder sich zurückerbitten, und, solche entweder auf Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit zinnsbar auszuleihen oder landschaftliche Obligationen oder Cammer-Credit-Cassen-Scheine, letztere allenfalls auch nur zu zwei vom Hundert zinnsbar, zu erlangen, allen Fleißes sich bemühen solle, den Erfolg aber Uns gehorsamst anzeigen.

Auch ist von euch künftig überhaupt nicht weiter zu gestatten, daß Gelder, welche den unter eurer Aufsicht stehenden Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen gehören, an Unsre Rentkammer eingesendet werden, vielmehr deren zinnsbare Unterbringung anzuordnen, und, wenn sich hierzu keine annehmliche Gelegenheit finden sollte, deshalb an Uns Bericht zu erstatten.

Dresden, am 2ten November 1803.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Kirchrechnungsmahlzeiten betreffend, vom 5ten November 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir finden, zu Einschränkung des, mit den, bei local-Kirchrechnungs-Abnahmen, Proben der Kirchen- und Schuldiener, Investituren und andern dergleichen kirchlichen local-Expeditionen gewöhnlichen Mahlzeiten verbundenen Aufwandes, für gut, von Seiten der Kirchen-Inspectionen darüber, daß zu selbigen nur diejenigen Personen, welche Amtshalber den vorseyenden lokal-Expeditionen beiwohnen müssen, gezogen werden, sorgfältige Obsicht führen zu lassen, übrigens aber in Ansehung der Orte, wo die Beköstigung auf Kosten der eingepfarrten Gemeinden geschieht, für die Zukunft festzusetzen, daß bei dergleichen Mahlzeiten nicht mehr als höchstens Vier Speisen, mit Einschluß der Suppe, gegeben, und die jedesmaligen Rechnungsführer für die Uibertretung sothaner Vorschriften verantwortlich gemacht, auch selbige bei dießfallsigen gegründeten Beschwerden zum Ersatz des zu viel Aufgewendeten angehalten werden.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, auch dem gemäß das weiter Erforderliche verfügen. Dresden, am 5ten November 1804.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Jura stolae bei stillen Beerdigungen betreffend, vom 10ten Juni 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die an dem letztern allgemeinen Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände von Ritterschaft und Städten haben in den von ihnen eingereichten generellen Intercessionen unterthänigst gebeten, daß hinführo den Aermern die Concessions-Kosten wegen des stillen Begräbnisses ganz erlassen, oder für sie auf eine geringe Summe herabgesetzt werden möchten.

Wir lassen es hierauf noch ferner bei dem auf der Verfassung beruhenden Grundsatze bewenden, daß nur diejenigen in der Stille beerdiget werden dürfen, derenthalber hierzu eigends Vergünstigung erlangt worden ist, oder wo eintretende besondre Umstände solches erfordern. Auch bleibt für jetzt, und so lange nicht erhebliche Beschwerden daraus wahrzunehmen sind, die Bestimmung der Jurium stolae in dergleichen Fällen nach den Umständen, in welchen der zu Beerdigende verstorben, wie zeither, dem Ermessen der Superintendenten anheim gegeben.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer dem gemäß bescheiden, insbesondre aber die erstern ausdrücklich zu Gebrauchung gehöriger Moderation und Vorsicht bei der ihnen hierunter nachgelassenen Bestimmung, damit sie zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, nicht minder zu genauer und sorgfältiger Beobachtung der Ephoral-Tax-Ordnung vom Jahre 1708*), bei Erstattung ihrer Berichte in dergleichen Dispensations-Fällen, gemessenst anweisen.

Dresden, am 10ten Juni 1807.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Generale

die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betreffend, vom 26sten März 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die in Ansehung der Kirchrechnungen überhaupt, und insonderheit wegen des bei deren Abnahme zu gestattenden Aufwandes, getroffenen Verfügungen, sind bisher von Seiten der Kircheninspectionen und Kirchenvorsteher oft außer Acht gelassen, und es ist dadurch ein unnützer, die Kräfte des Kirchenvermögens nicht selten weit übersteigender, Aufwand veranlaßt worden. Wir finden daher für nöthig, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen, gegen die vorigen Zeiten erhöheten, Preise aller Lebensbedürfnisse, jene älteren Vorschriften zu wiederholen und Folgendes zu verordnen.

*) C. A. C. I. 1. S. 258.

§. 1.

Fristen bei Abnahme der Kirchrechnungen.

Bei Kirchen, deren Vermögen die Summe von Eintausend Fünfhundert Thalern nicht erreicht, soll die Kircheninspection die Rechnungen nur alle drei bis vier Jahre am Orte abnehmen, über diese Zeit hinaus aber, bei Verlust der Gebühren für die rückständigen Jahresrechnungen, die Abnahme nicht verschieben. Bei Kirchen hingegen, deren Vermögen die Summe von Eintausend Fünfhundert Thalern oder darüber beträgt, soll die Abnahme auch früher, und spätestens alle drei Jahre, geschehen; wobei sich nach der Weitläuftigkeit der Ephorieen zu richten ist. Wenn Umstände eintreten, welche in einem oder dem andern Falle eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen; so haben die Kircheninspectionen hierüber nichts eigenmächtig zu beschließen, sondern bei Unseren Consistorien anzufragen und sich von ihnen Bescheidung zu erbitten.

§. 2.

Personen, deren Gegenwart dabei nachgelassen wird.

Außer dem Superintendenten und demjenigen, der die Geschäfte der weltlichen Coinspection versieht, sollen bei der Abnahme der Kirchrechnung noch folgende Personen gegenwärtig seyn: die mit dem Patronatrechte theils der Mutter- theils der Tochter- oder Schwester-Kirchen versehenen Gerichtsherren, oder deren Bevollmächtigte, in so fern sie sich nicht von ihren, die weltliche Coinspection führenden, Gerichtshaltern vertreten lassen wollen, ingleichen der Pfarrer und die Kirchväter. Die Gerichtsherren, welche das Patronatrecht weder der Mutter- noch der Tochter-Kirche besitzen, ingleichen die Gerichtsherren eingepfarrter Ortschaften und dieser aller Gerichtsverwalter, auch die Gerichtspersonen, können zwar zugelassen werden; ihre Gegenwart ist jedoch als unumgänglich nothwendig nicht anzusehen. Außer diesen Personen kann ein Actuarius als Protocollant nur in den beiden Fällen mit zugezogen werden, wenn die weltliche Inspection durch solche Beamten oder Gerichtsverwalter versehen wird, die nicht zugleich zum Registriren verpflichtet sind, und wenn die abzunehmenden Rechnungen sehr weitläuftig sind. Den Richtern bleibt jedoch nachgelassen, den Actuarien ihre Stelle bei Abnahme der Kirchrechnungen zu übertragen.

§. 3.

Gebühren dafür.

Für die Durchgehung und Abnahme jeder Jahresrechnung hat sowohl der Superintendent, als die weltliche Obrigkeit, welche die Kirchencoinspection hat, in der Regel Jeder nur Einen Thaler, und zwar lediglich bei der Localabnahme, ausserdem aber an Gebühren für die Examination der Rechnung, Führung des Protocolls u. s. w. etwas nicht zu verrechnen. Wenn indessen das Kirchenvermögen bedeutend und die Rechnung mühsam zu übersehen ist, können Wir geschehen lassen, daß Jedem der Inspectoren, und zwar bei Kirchen, deren Vermögen an aussenstehenden Capitalien Fünftausend Thaler oder darüber beträgt, Ein Thaler Zwölf Groschen, und bei Kirchen, deren werbendes Vermögen Zehntausend Thaler oder darüber beträgt, Zwei Thaler für die Abnahme jeder Jahresrechnung aus dem Kirchenvermögen entrichtet werde; bei Kirchen hingegen, deren

werbendes Vermögen noch nicht Dreihundert Thaler beträgt, oder welche nicht sonstige, die Zinsen dieser Summe übersteigende Einnahme haben, bewendet es bei der Ephoral-Sportul-Taxordnung Tit. 1. Wenn ein Actuarius vonnöthen, so ist demselben die Auslösung auf einen Tag zu entrichten, dagegen von ihm für Fertigung der Registratur und sonst etwas nicht in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Bei Filialkirchen findet keine besondre Localrechnungsabnahme statt, sondern die Rechnung ist zugleich mit der in der Mutterkirche abzunehmen und in Ansehung der diesfallsigen Gebühren der Vorschrift des vorigen §phen nachzugehen. Filialkirchen.

§. 5.

Außer den erwähnten Personen ist Niemanden, unter dem Vorwande der bei Durchgehung oder Abnahme der Rechnung gehabten Mühwaltung, etwas an Gebühren zu reichen oder passirlich zu verschreiben; insonderheit haben die Beamten und Stadträthe, welche wegen eingepfarrter Amts- oder Rathsdörfer den Kirchrechnungen beiwohnen wollen, desgleichen die Gerichtsverwalter der sonstigen eingepfarrten Gerichtsherrschaften, die Viertelsmeister oder Communvorsteher, ingleichen die Famuli der Superintendenten und die Amanuenses der Beamten oder der Gerichtsverwalter, aus dem Kirchenvermögen weder etwas zu fordern noch anzunehmen, dafern sie anders dieses Befugniß nicht durch ein besonderes, gnüglich bescheinigtes, rechtliches Herkommen darzuthun vermögen.

§. 6.

Bei der Beköstigung der bei Abnahme der Kirchrechnung gegenwärtigen Personen soll nur auf die nach §. 2 dabei unumgänglich nothwendigen Personen Bedacht genommen, und nur für diese die Beköstigung aus dem Kirchenvermögen verschrieben werden, und zwar bei Kirchen, deren Vermögen an außenstehenden Capitalien auf Eintausend Thaler oder darüber sich beläuft, eine Summe von Sechszehn Thalern, bei Kirchen, deren werbendes Vermögen Fünfhundert Thaler oder darüber, jedoch nicht Tausend Thaler, beträgt, eine Summe von Zehn Thalern, und bei Kirchen, deren Vermögen unter Fünfhundert Thalern beträgt, eine Summe von Acht Thalern. Zu diesen Ansätzen ist aus dem Vermögen der Filialkirche ein Beitrag nach Verhältniß des Vermögens derselben zu verschreiben. Wollen Mehrere, der zu Abnahme der Kirchrechnung mit erschienenen Personen, Theil an der Mahlzeit nehmen, so hat Jeder Einen Thaler aus eigenen Mitteln beizutragen. Beköstigung bei Abnahme der Kirchrechnungen.

§. 7.

Die vorerwähnten Summen sind als die höchsten Ansätze von dem, was für Ausrichtung der Mahlzeit aus dem Kirchenvermögen genommen werden dürfe, zu betrachten. Sollte diesem zuwider gehandelt und ein mehrerer Aufwand aus dem Kirchenvermögen von Seiten der Kircheninspection gestattet und passirlich verschrieben werden, so ist dieselbe, und zwar in solidum, und so viel den weltlichen Coinspector betrifft, ohne Unterschied, ob er ihn selbst gestattet, oder durch seinen Gerichtsverwalter gestatten lassen, zum Dreifachen Straf-Bestimmung.

Ersatze des jene Normal-Summe übersteigenden Aufwandes gehalten, wovon ein Drittheil dem Kirchenvermögen zu restituiren, ein Drittheil aber zum Besten der Armen- und ein Drittheil zum Besten der Schul-Casse des Orts zu verwenden ist. Außer diesem ist auch der Pfarrer oder derjenige, der sonst die Mahlzeit ausgerichtet und eine höhere Summe aus dem Kirchenvermögen wissentlich angenommen, der sich dadurch zu Schulden gebrachten Gesetzwidrigkeit wegen, mit nachdrücklicher Ahndung zu belegen.

§. 8.

Bei Vorrechnungen am Jahresschlusse dürfen weder Gebühren, noch Beköstigungsaufwand, verschrieben werden.

§. 9.

Sämmtliche Kircheninspectionen haben bei Abnahme der Kirchrechnungen außer den Gebühren für Fertigung derselben, welche sich nach der allenthalben begründeten Observanz, oder nach der getroffenen oder noch zu treffenden Verfügung der Consistorien, bestimmen, weder dem Pfarrer noch den Kirchvätern, noch sonst Jemanden, für Mühwaltung oder Versäumniß bei Einnahme der Zinsen, oder Ausleihung der Capitalien, und dergleichen, eine Entschädigung passirlich verschreiben zu lassen, ingleichen darüber, daß zwar alles baare Geld, soweit es nicht zur Deckung der currenten Ausgaben gebraucht wird, zinsbar untergebracht, jedoch bei Strafe eignen Ersatzes, von Seiten der Kirchväter aus dem Kirchenvermögen kein Darlehn an Privatpersonen, ohne vorgängigen gerichtlichen Consens, gegeben werde, sorgfältig zu wachen, hiernächst auch die Kirchenvorsteher gemessenst zu erinnern, daß sie keine Zinsreste über Zwei Jahre anwachsen lassen sollen, und wenn solches dennoch geschieht, die Contravenienten ohne Nachsicht zu eigner Vertretung dergleichen Reste anzuhalten.

Ausleihung der Kirchengelder.

Zinsreste.

§. 10.

Endlich haben Wir, zu Beförderung mehrerer Deutlichkeit und Ordnung in den Kirchrechnungen und zu Vereinfachung des Rechnungswerks, das beigefügte Rechnungs-Schema entwerfen lassen, und wollen, daß nach Anleitung desselben in Zukunft die Kirchrechnungen in Unseren Landen eingerichtet und hiermit bei der nächsten, nach Publication dieses Generalis zu fertigenden, Rechnung der Anfang gemacht, und künftig damit fortgefahren werde. Wie nun, damit der, bei obigen Anordnungen beabsichtigte, Zweck vollständig erreicht werde, insonderheit die Consistoria Unserer Lande über die Befolgung derselben die gemessenste Aufsicht zu führen, die Kirchen-Inspectionen aber sich darnach gehörig zu achten haben, und zu diesem Ende die geistlichen Inspectoren durch die ihnen vorgesetzten Behörden noch besondre Anweisung erhalten werden; als haben auch im übrigen alle Vasallen, Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen Unserer Lande obigem Allem gebührende Folge zu leisten.

Dresden, am 26sten März 1810.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Rechnung

der Kirche zu N. N. von Reminiscere 1808 bis dahin 1809, geführet unter der Aufsicht des Herrn Pastoris N. N. von den Kirchvätern N. N. N. N.

Einnahme

Cap. I.

Bestand der vorjährigen Rechnung.

Thl.	gl.	pf.	
55	12	—	als 50 Thlr. baar 5 " 12 gl. an ausstehenden Resten, laut der bei vorjähriger Rechnung befindlichen Specification. ut s.

Cap. II.

Erb-Zinsen.

Thl.	gl.	pf.	
—	1	6	Johann Christian Partzsch, Hüfner in N. N. auf dieses Jahr.
—	2	3	Johann Gottfried Patzig, Halbhüfner in N. N. desgleichen.
—	3	9	Summa.

Cap. III.

Wachs-Zinsen.

Thl.	gl.	pf.	
—	4	—	Johann George Ritter, in N. N. von ½ Pf. Wachs auf dieses Jahr.
—	8	—	Meister Christoph Richter, in N. N. von 1 Pf. Wachs desgleichen.
—	12	—	Summa.

Cap. IV.

Unschlitt- und Fleisch-Zinsen.

Thl.	gl.	pf.	
5	6	—	Mstr. Tobias Henker, in N. N. auf dieses Jahr.
5	6	—	Mstr. Christoph Richter, in N. N. desgleichen.
10	12	—	Summa.

Cap. V.

Pachtgelder von Kirchen-Aeckern und Wiesen.

Thl.	gl.	pf.	
5	12	—	Johann George Ritter, in N. N. für die Kirchenäcker auf das 1ste Pachtjahr.
10	—	—	Johann Christoph Sparmann, in N. N. für die Kirchenwiese auf das 3te Pachtjahr.
15	12	—	Summa.

Cap. VI.

Zinsen von ausgeliehenen Capitalien auf 1 Jahr von Reminiscere 1808 bis dahin 1809.

Zin	se	n.	Nr.		Thlr.	gl.
5	—	—	1	Carl Gottfried Hofmann, Hüfner in N. N. laut Consens d. d. fol 1 des Capital-Buchs.	100	—
7	12	—	2	Peter Pohl, Hüfner in N. N. laut Consens d. d. fol. 2 des Capital-Buchs. Nota. Ist Term. Rem. 1809 bezahlt.	—	—
3		—	3	von einer landschaftlichen Obligation lit. No. Term, Ostern und Michaeli 1808.	100	—
15	12	—			200	

Thl.	gl.	pf.	Nr.		Thlr.	gl.
				Cap. VII.		
				Zinsen von den auf kurze Zeit ausgeliehenen Capitalien.		
2	12	—	30	Johann Gottlieb Glabitzsch, Hüfner in N. N. laut Consens d. d. Term. Crucis 1808. erborgt	100	—
				Sa. per se. Sa. per se.		
				Cap. VIII.		
				Bezahlte Capitalia:		
150	—	—		Peter Pohl, Hüfner in N. N. laut Consens d. d. bezahlt Term. Reminiscere 1809 fol. des Capital-Buchs.		
				Sa. per se.		
				Cap. IX.		
				Aus dem Klingelbeutel.		
100	12	6		besage des Manuals fol.		
				Sa. per se.		
				Cap. X.		
				Aus dem Becken.		
10	—	—		laut Manuals fol.		
				Sa. per se.		
				Cap. XI		
				Bei Verlobungen und Hochzeiten.		
—	16	6		Bei Friedrich Richters Hochzeit.		
—	8	—		Bei Gottfried Mahlers Verlobung.		
1	—	6		Summa.		
				Cap. XII.		
				Bei Kindtaufen.		
—	16	—		Bei Michael Müllers Kindtaufen.		
—	6	—		Bei George Werners desgleichen.		
—	22	—		Summa.		
				Cap. XIII.		
				Bei Leichen.		
—	8	—		Bei Gottfried Wirthgens Begräbniß.		
—	16	—		Bei Christian Dittrichs desgleichen.		
1	—	—		Summa.		
				Cap. XIV.		
				Für Grabestellen und Leichentücher.		
				Vacat.		
				Cap. XV.		
				Von verlöseten Kirchen-Ständen.		
—	8	—		Christian Mehlig auf der obern Emporkirche No.		
—	16	—		Anne Marie Mehligin in der ersten Reihe der Weiberstände No.		
1	—	—		Summa.		

Thl.	gl.	pf.	
			Cap. XVI.
			An Gottespfennigen, desgleichen Handwerks-Zünften und Innungen,
5	—	—	beſage des Lieferſcheins von den Gerichten fol.
			Sa. per se.
			Cap. XVII.
			An Vermächtniſſen.
2	12	—	Hanns Michael Müller.
2	—	—	Gottfried Richter.
4	12	—	Summa.
			Cap. XVIII.
			An Kirchen-Strafen.
2	—	—	Johann Gottfried Müller und deſſen nunmehrige Ehefrau wegen des in der Kirche begangenen Ungebührniſſes.
			Sa. per se.
			Cap. XIX.
			Insgemein.
—	12	—	für die alte Seigerleine.
			Sa. per se.
			Recapitulatio vorſtehender Einnahme.
55	12	—	Cap. I. Beſtand.
—	5	9	– II. Erbzinſen.
—	12	—	– III. Wachszinſen.
10	12	—	– IV. Unſchlitt und Fleiſchzinſen.
15	12	—	– V. Pachtgelder.
15	12	—	– VI. Zinſen von ausgeliehenen Capitalien.
2	12	—	– VII. Zinſen von den auf kurze Zeit ausgeliehenen Capitalien.
150	—	—	– VIII. Bezahlte Capitalien.
100	12	6	– IX. Aus dem Klingelbeutel.
10	—	—	– X. Aus dem Becken.
1	—	6	– XI. Bei Verlobungen und Hochzeiten.
—	22	—	– XII. Bei Kindtaufen.
1	—	—	– XIII. Bei Leichen.
—	—	—	– XIV. Für Grabeſtellen und Leichentücher.
1	—	—	– XV. Von verlöſten Kirchenſtänden.
5	—	—	– XVI. An Gottes-Pfennigen.
4	12	—	– XVII. An Vermächtniſſen.
2	—	—	– XVIII. An Kirchen-Strafen.
—	12	—	– XIX. Insgemein.
376	14	9	Summa Summarum aller Einnahme.

Thl.	gl.	pf.	
			Ausgabe.
			Cap. I.
			An ausgeliehenen Capitalien.
100	—	—	No. 30. Johann Gottlieb Gleditsch, Hüfner in N. N. laut Consens d. d. erborgt Term. Crucis 1808. Fol. des Capital-Buchs.
			Sa. per se.
			Cap. II.
			An Brod und Wein, ingleichen Wachskerzen auf den Altar.
—	12	—	1000 Stück Hostien.
10	—	—	Wein, laut Specification No. 1 und Beleg No. 2.
2	—	—	für ein Paar neue Wachskerzen, laut Beleg No. 3.
12	12	—	Summa.
			Cap. III.
			An die Brandversicherungs-Casse.
1	21	—	Zur Immobiliar-Brandversicherungs-Casse von 1500 Thl. nach 3 gl. vom Hundert, immaßen die Kirche 1000 Thlr. und die Pfarrwohnung 500 Thlr. taxirt worden. Term. Trin. 1808.
3	18	—	dergleichen Term. Neujahr 1809 6 gl. vom Hundert.
—	4	—	zur Mobiliar-Brand-Casse und
—	4	—	dergleichen auf obige Termine.
5	23	—	Summa.
			Cap. IV.
			An Pfarr-Wittwen-Steuern.
—	12	—	den Erben des verstorbenen Pastoris in N. N.
			Sa. per se.
			Cap. V.
			An Baukosten bei der Kirche.
2	12	—	Reparatur am Dache der Kirche, laut Beleg No.
			Sa. per se.
			Cap. VI.
			An Baukosten bei der Pfarre.
2	—	—	für Maurerarbeit, laut Beleg No.
1	12	—	für Zimmerarbeit, laut Beleg No.
3	12	—	Summa.
			Cap. VII.
			An Baukosten bei der Schule.
2	—	—	für Reparatur am Dache der Schulwohnung, laut Beleg No.
			Sa. per se.
			Cap. VIII.
			An Besoldung dem Pfarrer.
10	—	—	jährliche Besoldung, Term. Rem. 1809. betreffend.
			Sa. per se.

Cap. IX.

An Besoldungen für den Schullehrer, die Kirchenväter und Calcanten.

Thl.	gl.	pf.	
5	—	—	dem Schulmeister, Johann George Dietrich jährliche Besoldung, Rem. betagt, laut Quittung No.
4	—	—	demselben den Seiger zu stellen, eod. Term. laut Quittung No.
10	—	—	demselben, für dessen Person und ohne Consequenz verwilligtes Holzgeld, vermöge Verordnung d. d. laut Quittung No.
2	—	—	den Kirchvätern, welche darüber hiermit quittiren.
4	—	—	dem Calcanten, laut Quittung No.
25	—	—	Summa.

Cap. X.

Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventarii.

Thl.	gl.	pf.	
—	3	6	Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung.
			Sa. per se.

Cap. XI.

I n s g e m e i n.

Thl.	gl.	pf.	
1	—	—	für Fertigung dieser Rechnung.
3	—	—	für Durchgehung, Monirung und Abnahme der letztern drei Jahres-Rechnungen von Reminiscere 1805 bis dahin 1808 dem Ephoro laut Quittung.
3	—	—	für dergleichen dem Amtmann, (oder Gerichts-Directori) laut Quittung No.
8	—	—	für die Mahlzeit bei der letztern Local-Rechnungs-Abnahme laut Specification und Quittung No.
15	—	—	Summa.

Recapitulatio vorstehender Ausgaben.

Thl.	gl.	pf.	
100	—	—	Cap. I. Ausgeliehene Capitalien.
12	12	—	– II. An Brod und Wein, ingleichen Wachskerzen auf den Altar.
5	23	—	– III. In die Brandversicherungs-Casse.
—	12	—	– IV. Pfarrwittwen-Steuer.
2	12	—	– V. Baukosten bei der Kirche.
3	12	—	– VI. Baukosten bei der Pfarre.
2	—	—	– VII. Baukosten bei der Schule.
10	—	—	– VIII. Besoldung dem Pfarrer.
25	—	—	– IX. Besoldungen dem Schullehrer, den Kirchvätern und Calcanten.
—	3	6	– X. Zur Ergänzung des Inventarii.
15	—	—	– XI. Insgemein.
177	2	6	Summa Summarum aller Ausgabe.

Wenn nun von obiger Einnahme an 576 Thlr. 14 gl. 9 pf.
in Ausgabe an 177 „ 2 „ 6 „

abgezogen wird verbleiben 199 Thlr, 12 gl. 3 pf. Bestand, als:

Thl.	gl.	pf.	
			189 Thlr. 12 gl. 3 pf. baar,
			10 • — • — • in Resten, laut nachstehender Specification sub A,
			uts.
			Es bestehet daher das ganze Kirchenvermögen in
			496 Thlr. 12 gl. 3 pf. als
			300 Thlr. — • — • an ausgeliehenen Capitalien, laut Cap. VI. und VII. der Einnahme.
			199 • 12 gl. 3 pf. an Bestand.
			uts.
			Rest - Specification.
5	—	—	Carl Gottfried Hofmann von 100 Thlr. auf das Jahr von Remin. 1807 bis 1808.
5	—	—	derselbe auf das Jahr von Remin. 1808 bis 1809.
10	—	—	Summa.

Erster Anhang.

Pfarr - Holz - Capital - Rechnung.

von Reminiscere 1808 bis dahin 1809.

Das ganze Pfarr - Holz - Capital besteht, laut Schlusses voriger Rechnung, in
1000 Thlr. — • — •
ausgeliehenen Capitalien, wovon die Zinsen der Herr Pfarrer erhält.

Einnahme.

Cap. I.

Zinsen von ausgeliehenen Capitalien auf 1 Jahr, von Reminiscere 1808 bis dahin 1809.

Zi	ns	en	No.		Thlr.	gl.
5	—	—	1	Johann Martin Richter, Hüfner in N. laut Consens d. d.	100	—
				Cap. II.		
				Von verkauftem Holze.		
				rc.		
				Ausgabe.		
				Cap. I.		
				An den Herrn Pfarrer.		
50	—	—		jährliche Zinsen von Remin. 1808 bis dahin 1809 laut Quittung No.		
				Cap. II.		
				Insgemein.		
—	—	—		Holzschlägerlohn.		
—	—	—		zur Verbesserung des Holzes.		

Thl. | gl. | pf.

Zweiter Anhang.

Legaten-Rechnung.

I.

Böhmisches Legatum.

Neun Hundert Thaler,

welche Herr Johann George Böhme, Accis-Einnehmer allhier, laut Testaments d. d. dergestalt legirt hat, daß von den jährlichen Interessen der Herr Pfarrer 5 Theile und der Schullehrer 4 Theile erhalten soll.

Einnahme.

Cap. I.

An abgetragenen Capitalien.

Cap. II.

Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien auf 1 Jahr von Reminiscere 1808 bis dahin 1809.

Ausgabe.

Cap. I.

Ausgeliehene Capitalien.

Cap. II.

Vertheilung der jährlichen Zinsen.

Thl.	gl.	pf.	
—	—	—	dem Herrn Pastori.
—	—	—	dem Schullehrer.

II.

Zimmermannisches Legatum.

Ein Hundert Thaler,

welche Herr Christian Gottfried Zimmermann, Erb- Lehn- und Gerichts-Herr allhier, in seinem im Jahre 1770 errichteten Testamente in der Absicht legirt hat, daß von den jährlichen Interessen zwei arme Kinder in der Schule unterrichtet werden sollen.

Einnahme.

Ausgabe.

Thl.	gl.	pf.	
5	—	—	an den Herrn Schullehrer für den Unterricht zweier armer Kinder, namentlich Christian Winklers und Christianen Müllerin, laut Bescheinigung No. und Quittung No.

Inventarium.

1. der Kirche.
2. der Pfarre.
3. der Schule.

Generale

die Nutzvieh-Accise der Geistlichen betreffend, vom 14ten December 1810.

Siehe die II. Abtheilung, VI. Buch, 1stes Capitel, von der Consumtions-Accise in Städten.

Rescript

die Christmetten und das nächtliche Festlauten betreffend, vom 8ten Juli 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr zu Befolgung Unsres Rescripts vom 19ten September 1810 in Betreff der an einigen Orten noch bestehenden sogenannten Christmetten unter dem 27sten November des vorigen Jahres unterthänigst berichtet, und wohin ihr diesfalls überhaupt und insbesondre über das Gesuch der Gemeinde zu Auerstädt um Beibehaltung der Christmetten, sowohl wegen des an einigen Orten bei verschiedenen Festen statt findenden Nachtlautens euer ohnmaßgebliches Gutachten eröffnet habt.

Wir behalten Uns zwar hierauf vor, darüber, ob gedachte Christmetten ganz abgestellt, oder durch Verlegung auf eine andre Zeit, und sonst, der Bestimmung einer christlich-religiösen Feierlichkeit näher, als bisher der Fall gewesen, gebracht werden sollen, euch künftig mit Entschließung zu versehen, finden aber deren Wiederherstellung an Orten, wo sie einmal abgeschafft worden sind, bedenklich, und es ist daher die Gemeinde zu Auerstädt mit ihrem Gesuche um Wiedereinführung der nach Unsrem Rescripte vom 20sten Februar 1809 bereits daselbst abgestellten Christmetten abzuweisen.

Da hiernächst nach mehrern Anzeigen das an einigen Festtagen hin und wieder statt findende nächtliche Lauten mit Unfug und wenigstens Beschwerde verbunden ist; so geben Wir euch anheim, solches auf eine schickliche Morgenstunde der Festtage zu verlegen, und Vorkehrung zu treffen, daß außer den Personen, welche zum Lauten nothwendig sind, niemand weiter dabei zugelassen werde.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet dem gemäß das allenthalben weiter Nöthige verfügen und besorgen. Dresden, am 8ten Juli 1812.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Christmetten betreffend, vom 21sten August 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die in Unsrem Rescripte vom 8ten Julius dieses Jahres, in Ansehung der sogenannten Christmetten, Uns vorbehaltene Resolution ertheilen Wir euch nunmehr in Folgendem: An denjenigen Orten, wo Christmetten zeither noch statt gefunden haben, mögen selbige auch noch fernerhin beibehalten werden; an denjenigen Orten hingegen, wo sie abgeschafft worden sind, bewendet es bei deren Abstellung. Sie sind künftig nirgends den Tag vor dem Weihnachtsfeste

oder in den ersten Stunden des ersten Weihnachts-Fest-Tages, sondern überall, wo sie noch gewöhnlich sind, in den spätern Frühstunden des ersten Weihnachts-Fest-Tages von 6 oder 7 Uhr an zu halten. Die Feier derselben ist auf eine dem Geiste des Christenthums und dem Zwecke religiöser Erbauung angemessene Weise einzurichten; an den Orten, wo vermöge vorhandener Stiftungen oder, nach dem Herkommen, zeither eine Predigt statt gefunden hat, sind sie auch fernerhin mit einer Predigt, außerdem aber mit einer Betstunde zu begehen; Ceremonien und Gebräuche, welche mit der Absicht einer religiösen Feierlichkeit sich nicht vereinbaren lassen, oder zu Gespött und Aberglauben Veranlassung geben, sind dabei schlechterdings nicht zu gestatten.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und dem gemäß an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige verfügen. Dresden, am 21sten August 1812.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript.

die Anwerbung der Famulorum der Superintendenten betreffend, vom 15ten März 1813.

S. 3tes Buch, 1stes Kap.

Verordnung

die Portofreiheit der Schul-Collecten-Gelder betreffend, vom 31sten Januar 1814.

Es ist nunmehr beschlossen worden, daß denjenigen Geldern, welche zum Behuf der, bei dem Königlich Sächsischen Kirchenrathe und Oberconsistorio zu verwaltenden, allgemeinen Schulcasse, sowohl durch eine am Michaelis-Tage zu veranstaltende Collecte, als durch eine Abgabe von Trauungen eingehen, bei deren Uebersendung von den Pfarrern an die Superintendenten, und von diesen an die Ober-Consistorial-Casse die Portofreiheit angedeihen soll. Jedoch ist, um die Uebersendung mehrerer kleiner Posten, und die dadurch für die Postämter entstehende Unbequemlichkeit, auch zu besorgende Mißbräuche, möglichst zu vermeiden, die Einrichtung zu treffen, daß die Einsendung der von den Trauungen gesammelten Abgaben, so viel es möglich, jährlich nur Einmal, zugleich mit der der Collecten-Gelder erfolge.

Ein Königl. Kirchenrath und Oberconsistorium giebt dem Consistorio zu Leipzig solches, in Verfolg des Rescripts vom 16ten Juli des vorigen Jahres hierdurch zu erkennen, mit der Verordnung, dem gemäß an die demselben untergeordneten Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige zu verfügen. Dresden, am 31sten Januar 1814.

An die sämmtlichen Consistorien. Königl. Sächsischer Kirchenrath und Oberconsistorium.

Rescript

verschiedene, in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernements-Verfügungen betr., vom 7ten August 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Uns wegen verschiedener, von dem fremden General-Gouvernement in Schul- und Kirchen-Sachen getroffener Verfügungen Anzeige erstattet worden; so tragen Wir kein Bedenken, die den im hiesigen Königreiche sich aufhaltenden griechischen Christen zugestandene Gleichstellung mit den übrigen christlichen Religions-Partheien in Ansehung ihrer bürgerlichen Gerechtsame zu genehmigen; auch haben Wir die, besage der Verordnung vom 24sten Januar 1814, für die zur Schulcasse beim Oberconsistorio einzusendenden Collecten- und Trauungs-Abgaben-Gelder verwilligte Porto-Freiheit mittelst an Unser geheimes Finanz-Collegium erlassener Verordnung bestätiget, lassen es auch bei der, wegen der auf die theologischen Hülfslehrer an der Ritteracademie bei Besetzung von Pfarrstellen zu nehmenden Rücksicht und wegen der Entrichtung des Schulgeldes für die Kinder gebliebener Soldaten, unterm 14ten April vorigen Jahres und 11ten März dieses Jahres erlassenen Verordnung bewenden.

Wegen des Garnison-Gottesdienstes und des für Soldaten-Kinder aus der General-Kriegscasse zu bezahlenden Schulgeldes werden Wir, nach angestellter weiterer Erörterung, Uns entschließen, und lassen solches alles zur Nachricht, und, so weit nöthig, weitern Bescheidung euch in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, am 7ten August 1815.

An das Oberconsistorium. — P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. — Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Rescript

die Verzögerungen der Taufen betreffend, vom 2ten August 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden Uns bewogen, zu Abstellung der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder und anderer bei den Haustaufen eingerissener Mißbräuche, Folgendes zu Jedermanns Nachachtung festzusetzen:

1.

Jedes neugeborne Kind ist binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen, widrigenfalls ist der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, mit einer Geldbuße von einem Thaler zu belegen.

2.

Die Kirchner in den Städten und die Schulmeister auf dem Lande, ingleichen die Hebammen sind bei eigner Verantwortlichkeit schuldig, die Uebertreter dieser Vorschrift bei deren Obrigkeit, zur Vollstreckung der im §. 1. bestimmten Strafe, anzuzeigen.

3.

Die in dem Generall vom 12ten Juli 1799 *) ertheilte Erlaubniß, die Kinder zur Winterszeit nicht in der Kirche, sondern in geheizten Sakristeien, Schulstuben oder in der Behausung der Eltern zu taufen, ist durch Veranstaltung von Haustaufen zu anderer Jahreszeit nicht zu mißbrauchen.

4.

Wer dieser Vorschrift ohne diesfallsige besondere Erlaubniß zuwider handelt, der ist mit einer zu milden Zwecken zu verwendenden Geldbuße von fünf Thalern zu belegen.

5.

Gleiche Strafe ist gegen diejenigen zu verhängen, welche die gesetzlich bestimmte oder nachgelassene Anzahl der Taufzeugen eigenmächtig überschreiten.

6.

Die Geistlichen haben jedes diesfallsige Ungebührniß sofort zur Kenntniß der Obrigkeit der Uebertreter zu bringen.

Obigem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, das Nöthige im Amte bei euch, ingleichen den einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaaßen bekannt machen. Dresden, am 2ten August 1817.

An sämmtliche Beamte, in simili aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

Aus der Landesregierung.

Rescript

das Reformations-Jubiläum betreffend, vom 28sten Mai 1817.

Friedrich August, König :c. :c. :c. Zum Andenken des am 31sten October 1517 begonnenen Werkes der Reformation soll in allen evangelischen Kirchen der hiesigen Lande ein allgemeines Jubel- und Dankfest drei Tage hinter einander, nemlich den 31sten October, und den 1sten und 2ten November des jetzigen Jahres gefeiert werden.

Der zweite dieser Tage, welcher nur als halber Feiertag, ohne Unterlassung des bürgerlichen Gewerbes, begangen werden soll, ist in Erinnerung der durch die Reformation auch für den verbesserten Unterricht der Schulen erwachsenen gesegneten Folgen, hauptsächlich angemessenen Schulfeierlichkeiten, nicht allein bei den höhern gelehrten Bildungsanstalten, sondern auch bei den niedern Schulen in den Städten sowohl, als auf dem Lande zu widmen. In Ansehung der an diesem Tage zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten mag eine bestimmte specielle Vorschrift nicht ertheilt werden, vielmehr wird im Allgemeinen die diesfallsige zweckmäßige Einrichtung den Behörden jeden Orts, jedoch unter Vernehmung mit den Superintendenten, überlassen. Es ist auch in den an diesem Tage bei dem angeordneten Vormittags-Gottesdienste zu haltenden Predigten hauptsächlich auf den wohlthätigen Einfluß der Reformation auf das Schulwesen, aufmerksam zu machen.

*) C. A. C. II. 1. S. 233.

Wiewohl in den bei diesem Jubel- und Dankfeste zu haltenden Predigten und Reden unbedenklich der wichtigen Vortheile dankbare Erwähnung gethan werden mag, welche durch die Kirchenverbesserung denjenigen Christen, welche selbige angenommen haben, erwachsen sind; so sind doch auch die Behörden zu erinnern, daß sie in diesen Predigten und Reden alles sorgfältig vermeiden sollen, woran andre christliche Confessions-Verwandte gegründeten Anstoß nehmen können.

Von den bei dieser Feier gehaltenen Predigten und Reden ist in den hiesigen Landen ohne besondre Genehmigung Unsres Kirchenraths und Oberconsistoriums etwas nicht zum Druck zu geben.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet vorstehendem Allem gemäß an die unter euch gehörigen Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Geistlichen, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 28sten Mai 1817.

An sämmtliche Consistorien, Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Einleihung der Kirchengelder in die Anleihe bei der Cassenbillets-Hauptauswechselungs-Casse betreffend, vom 18ten April 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben beschlossen, zum Behuf der Cassenbillets-Auswechselung und desfallsigen Verstärkung der Haupt-Auswechselungs-Casse eine baare Anleihe von Fünf Hundert Tausend Thalern in Conventionsmünze gegen unterpfändliche Einsetzung von Staatspapieren bei besagter Casse eröffnen zu lassen, und es ist deshalb unter dem 12ten dieses Monats ein Avertissement durch den Druck bekannt gemacht worden, nach dessen 7ten §. unter andern auch Gelder, welche Mündeln, milden Stiftungen oder zu Creditmassen gehören, zum Ankauf dieser Obligationen angewendet werden können.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet, in Hinsicht der in dem angeführten 7ten §. besagten Avertissements enthaltenen Vorschriften, das Erforderliche beobachten und anordnen.

Dresden, am 18ten April 1817.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

III. und IV. Kapitel.
Von den Universitäten.

Rescript

die Erläuterung des Mandats vom 11ten Februar 1726 wegen des Studirens auf inländischen Universitäten betreffend, vom 21sten October 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Der bei euch pro candidatura examinirte F. W. F. aus Großosterhausen hat um deswillen, weil er nicht die ersten zwei Jahre bei Antritt seiner akademischen Studien auf einer inländischen Universität, sondern zu Jena studiret, und erst nachher die Universität zu Leipzig zwei und ein halb Jahr frequentiret hat, um Dispensation von dem Mandate vom 11ten Februar 1726 *) unterthänigst gebeten.

Nachdem Wir nun überhaupt für gut finden, den Söhnen Unsrer Unterthanen bei ihrer in Unsern Landen gesuchten Beförderung, darüber, daß sie nicht die ersten zwei Jahre auf einer hiesigen Universität studiret haben, künftighin keine Ausstellung machen, sondern, wenn sie nur überhaupt zusammen zwei Jahre auf inländischen Universitäten zugebracht haben, es sey gleich Anfangs ihrer akademischen Studien oder nachher, es dabei bewenden zu lassen, und es solchemnach für obbenannten F., da er seinem Anführen nach zwei und ein halb Jahr auf der Universität Leipzig studirt hat, einer weitern Dispensation von obgedachtem Mandate nicht bedarf. So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in künftig vorkommenden Fällen euch hiernach achten, und dermalen, dem gemäß, Supplicanten bescheiden. Dresden, am 21sten October 1802.

An das Oberconsistorium. — von Burgsdorf.

Aus dem Geheimen Consilio. — Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Rescript

die juristischen Examina betreffend, vom 9ten Februar 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Da Wir in Ansehung der Examinum nobilium und pro praxi et notariatu in Zukunft folgende Einrichtung getroffen wissen wollen, daß

1.) die Anstellung der Examinum pro praxi et notariatu, ingleichen der Examinum adelicher Personen nunmehro bei offenen Thüren und so, daß, insoweit es der Platz erlaubet, jedem anständig gekleideten Zuhörer der Zutritt gestattet werde, übrigens aber das Examen wie bisher mit jedem Examinando einzeln geschehen, dahingegen es in Ansehung der Examinum pro candidatura und rigorosorum, mit Ausnahme der im Eingange erwähnten Personen, bei der bisherigen Einrichtung bewenden, ingleichen

*) C. A. C. I. 1. S. 247.

2.) die Examina vorzüglich und sorgfältig auf den Inhalt der eingereichten Probeschriften und die in selbige zunächst einschlagenden Materien mit gerichtet, und

3.) in Ansehung der Fertigung und eidlichen Bestärkung der Probeschriften es zwar bei der bisherigen Verfassung verbleiben, jedoch die eidliche Bestärkung erst nach überstandenem Examine erfolgen, auch keiner, gegen welchen in dem angestellten Examine ein gegründeter und erheblicher Verdacht, daß er sich bei Fertigung der Probeschriften einer fremden Beihülfe bedienet habe, erwächset, zu derselben zugelassen, vielmehr ein solcher gänzlich abgewiesen werden soll.

So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Dresden, am 9ten Februar 1810.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg. Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t

die Ordensverbindungen auf Universitäten und das in den darauf sich beziehenden Untersuchungen zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 8ten November 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus euerm unterthänigsten Berichte vom 7ten October dieses Jahres haben Wir die Resultate der, über die unter den Studirenden zu Leipzig (Wittenberg) bestehenden landsmannschaftlichen Ordens- und sonstigen verbotenen geheimen Verbindungen angestellten Erörterungen, und die von euch deshalb in Vorschlag gebrachten Maasregeln vernommen.

Wir erachten es für um so nothwendiger, daß diesem Unwesen gesteuert, und zu dessen Unterdrückung auf Unsern beiden Landesuniversitäten wirksame Vorkehrungen getroffen werden, je nachtheiligere Folgen aus dessen Fortdauer für die geistige und sittliche Bildung, die Gesundheit und das Vermögen der Studirenden, so wie für den Flor der Academie, und für das Gemeinwesen überhaupt entstehen müssen. In dieser Hinsicht haben Wir nachstehende, von Unsern beiden Landesuniversitäten streng zu befolgende, Anordnung zu treffen beschlossen.

1.

Amnestie wegen Landsmannschaftlichen Ordens- u. andern geheimen Verbindungen.

Um zunächst den Irregeleiteten Zeit zur Besinnung und Gelegenheit zu freiwilliger Rückkehr zur Ordnung zu geben, sind Wir aus vorwaltender Milde gemeinet, in Ansehung aller derjenigen, welche binnen nachbestimmter Frist sich von den verbotenen geheimen Verbindungen, in welchen sie zeither gestanden, lossagen, schonendere Rücksichten eintreten zu lassen. Es ist daher allen den Studirenden, welche bis zum 31sten December dieses Jahres entweder bei euch, dem Rector, oder bei der Expedition des academischen Gerichts der landsmannschaftlichen Ordens- oder sonstigen geheimen Verbindung, deren

Mitglied sie bis jetzt waren, feierlichst entsagen, und daß sie solches gedachter Verbindung bekannt gemacht haben, versichern, mit Beziehung auf Unsern gegenwärtigen Befehl eine gänzliche Amnestie des von ihnen hierunter begangenen Ungebührnisses, nicht minder die Verschonung mit aller Angabe der übrigen Mitglieder der Verbindung, und der bei solcher eingeführten Gebräuche und Gesetze, und der wirksamste Schutz gegen alle diejenigen aufs bündigste zuzusichern, welche sie dieser Entsagung und Trennung halber durch Worte oder mit der That zu beschimpfen, oder zu bedrohen sich unterfangen sollten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Amnestie auf Vergehungen, welche auch ohne Beziehung auf Landsmannschafts- Ordens- und ähnliche verbotene Verbindungen strafbar seyn würden, nicht erstreckt werden mag.

2.

Dagegen ist nach Ablauf gedachter Frist von euch wider alle diejenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, und von der ihnen angebotenen Begnadigung keinen Gebrauch machen, sondern in ihren eingegangenen verbotenen Verbindungen beharren, gleich denen, welche künftig in dergleichen zurücktreten, oder von Neuem in selbige sich begeben, nach der Strenge der Gesetze, ohne weitere Nachsicht zu verfahren.

Damit aber selbiges mit um so größerm Nachdruck bewirkt werden möge, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, daß hinführo alle und jede auf Ordens- Landsmannschaftliche und dergleichen verbotene Verbindungen unter den Studirenden Bezug habenden Angelegenheiten nicht in dem förmlichen Wege Rechtens, sondern disciplinarisch und in möglichster Kürze behandelt, und bei deren Untersuchung und Bestrafung die sub ⊙ anliegende Vorschrift genau beobachtet werden soll, so wie Wir denn auch letztere in allen und jeden Puncten, für jetzt und bis auf weitere Anordnung, stracklichst befolgt wissen wollen.

3.

Hiernächst mag hinführo kein Studirender, in welcher Facultät er auch sey, zum Examen oder zur Promotion, oder wenn er mit einem academischen Gradu schon versehen ist, zu einem höhern dergleichen zugelassen werden, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß des Universitätsgerichts über sein Wohlverhalten beibringt, und ergehet dem gemäß die nöthige Anweisung an die vier Facultäten. Sittenzeugnisse der im Inlande Studirenden.

Setzt derselbe seine Studien zu Leipzig (Wittenberg) nach überstandenem Examen oder erlangter Promotion fort, so ist das erhaltene Sittenzeugniß von der Facultät, wo er examinirt oder promovirt worden, nach davon gemachtem Gebrauche, zum academischen Gerichte zurückzugeben, und er hat bei seinem endlichen Abgange von der Universität ein anderweites bis dahin lautendes Zeugniß über sein Verhalten zu suchen.

4.

Zu Vermeidung des schädlichen Einflusses, welchen in einzelnen Fällen die, wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen, Relegirten oder mit dem Consilio abeundi Aufenthalt der Relegirten oder

Weggewiesenen in der Nähe der Stadt.

Weggewiesenen dadurch zu behaupten gewußt haben, daß sie in der Nähe der Stadt verweilten, wird an sämmtliche zu Leipzig (Wittenberg) und in dem Umkreise von einer bis zwei Meilen um Leipzig (Wittenberg) befindliche Gerichtsobrigkeiten Anweisung ergehen, daß sie dergleichen ihnen künftig von euch bekannt zu machenden Relegirten und Weggewiesenen den Aufenthalt bei sich nicht zu gestatten haben.

5.

Aufnahme fremder Personen.

Kein Studirender darf bei Vermeidung einer dreitägigen Carcerstrafe einen Fremden, wer es auch sey, in seiner Wohnung über Nacht Aufenthalt gestatten, ohne sogleich nach dessen Ankunft oder spätestens am nächsten Morgen bei der Expedition des academischen Gerichts den Namen des Fremden, seinen Stand, die Ursache und die Dauer seines Aufenthalts anzuzeigen. Sollte der verschwiegene Fremde ein relegirter oder mit dem Consilio abeundi belegter Student seyn, so ist obige Carcerstrafe zu verdoppeln.

6.

Sittenzeugnisse von andern Universitäten.

Diejenigen, welche von ausländischen Universitäten nach Leipzig (Wittenberg) kommen, um allda ihre Studien fortzusetzen, haben zum Behuf ihrer Inscription ein Zeugniß ihres Verhaltens von der Universität, wo sie zeither studirt haben, beizubringen, und wenn sie damit nicht versehen sind, so ist ihnen zwar die Inscription nicht zu verweigern, jedoch dabei die ausdrückliche Bedingung zu machen, daß sie besagtes Zeugniß binnen einer zu bestimmenden Frist annoch beibringen, widrigenfalls ist, nach Ablauf der Frist, mit ihrer Exmatriculation zu verfahren. Ein Gleiches gilt auch von den nach Leipzig von Wittenberg, oder von Leipzig nach Wittenberg zu Fortsetzung ihrer Studien kommenden Studirenden; nur wollen Wir in Ansehung der von einer Unsrer beiden Landesuniversitäten mit dem Consilio abeundi Weggewiesenen, in der Voraussetzung, daß ein hauptsächliches Bedenken gegen ihre Aufnahme in den einzelnen Fällen nicht obwalte, und ihnen die erlittene Strafe zur Besserung dienen werde, geschehen lassen, daß sie auf der andern der beiden Universitäten ihre Studien, unter besonderer Obsichtsführung von Seiten der Academie auch ferner fortsetzen dürfen. Ihr habt aber diejenigen, welchen ihr das Consilium abeundi ertheilet, der Universität zu Wittenberg (Leipzig) sofort nach deren erfolgter Wegweisung bekannt zu machen, immaßen selbige ein Gleiches gegen euch zu beobachten dato angewiesen wird.

Obigem allen gemäß wollet ihr, wie Wir begehren, das Nöthige sonder Anstand verfügen und besorgen, insbesondere aber gegenwärtigen Befehl nebst der Beilage sub ⊙ sofort zum Druck befördern, und durch deren Vertheilung in den Hörsälen, dem Convictorio, bei den Speisewirthen, auch an andern schicklichen Orten den Studirenden bekannt machen, nicht minder dafür, daß obige Vorschrift sub ⊙ als ein neues academisches Gesetz, behörigen Orts affigirt, und den aufzunehmenden Studirenden bei

ihrer Inscription, nebst den ältern academischen Gesetzen, ausgehändigt werde, besorgt seyn. Dresden, am 8ten November 1811.

An die Universität zu Leipzig.
et mut. mut.
An die Universität zu Wittenberg.

Aus dem Kirchenrathe.

Inserat.

Auch erachten Wir für zweckdienlich, daß sämmtliche bei Unsern beiden Landesuniversitäten angestellte Professoren und academische Docenten ohne Unterschied an ihre Pflicht erinnert werden, über das sittliche und geistige Wohl der Studirenden zu wachen, sie für Eingehung von Ordens- Landsmannschaftlichen und andern dergleichen verbotenen geheimen Verbindungen bei schicklichen Gelegenheiten zu warnen, und auch ihrer Seits möglichst dahin mit beizutragen, daß diesem Unwesen kräftigst Einhalt gethan werde. Und ob Wir schon an ihrer Bereitwilligkeit hierzu nicht zweifeln, und Uns wohl zu ihnen versehen, daß sie von dem großen Schaden, der aus diesen Verbindungen für die Bildung der Studirenden, für den Ruf der Academie, und für das Wohl des Gemeinwesens entsteht, hinlänglich überzeugt sind, und Unsre hierbei gehegte landesväterliche Absicht nach Kräften unterstützen werden; so mag ihnen doch, bei Bekanntmachung Unsers gegenwärtigen Befehls, nicht verhalten bleiben, daß Wir eine von ihnen unternommene Begünstigung oder Beförderung von dergleichen verbotenen geheimen Verbindungen um so strenger und ohne Rücksicht auf sonstige wohlerworbene Verdienste ahnden werden, je mehr Wir von ihnen die strackliche Befolgung Unsers Willens, und der zu Aufrechthaltung der Disciplin und des Wohls der Universität getroffenen Anordnungen zu erwarten berechtigt sind. Obliegenheit der academischen Docenten.

Da jedoch diese verbotenen Verbindungen unter den Studirenden auf mehrern deutschen Universitäten zu bestehen scheinen, so lassen Wir das Königl. Preußische, Baierische, Westphälische und Würtenbergische, ingleichen das Großherzogl. Badensche und Hessische, so wie das Herzogl. Sachsen-Weimarische Ministerium von den allhier getroffenen Verfügungen in Kenntniß setzen, und sie einladen, ihrer Seits gleiche Maasregeln zu treffen.

Um von den Universitäten hiesiger Lande unwissende und unsittliche Subjecte thunlichstermaaßen abzuhalten, lassen Wir, da in Ansehung der aus den drei Landschulen Entlassenen schon vorhin sattsame Anordnung getroffen ist, die Rectoren der lateinischen Stadtschulen in Unsern gesammten Landen dahin anweisen, daß sie bei Ausstellung von Zeugnissen über die Tüchtigkeit zu Beziehung der Universität sich lediglich auf diese zu beschränken, und hierbei überhaupt mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren, nicht minder diejenigen, welche aus den höhern und zur unmittelbaren Vorbereitung zur Universität bestimmten Classen excludirt worden, den beiden Landesuniversitäten bekannt zu machen haben. Obliegenheiten der Rectoren lateinischer Stadtschulen.

Werden euch desfallsige Contraventionen von Seiten der Rectoren bekannt, so erwarten Wir deshalb eure Anzeige, um Remedur zu verschaffen. Gleichermaßen wird durch Unsre Landesregierung Befehl an sämmtliche Ortsobrigkeiten zu und um Leipzig ergehen, daß sie den Hausbesitzern, und insonderheit den Schenkwirthen, Wein- Caffee- und Bierschenken die Gestattung der in der Beilage sub ⊙ ad III. angegebenen Studenten-Zusammenkünfte bei nachdrücklicher Strafe untersagen, auch insbesondere den Besitzern von Häusern, in welchen mehrere Studenten wohnen, zur Pflicht machen sollen, daß sie, bei Vermeidung ernster Ahndung, die wahrgenommenen verbotswidrigen Studenten-Zusammenkünfte bei ihren Obrigkeiten und dem academischen Gerichte anzeigen. Auch werden Wir die Obrigkeiten zu Leipzig anweisen lassen, daß dieselben euch von allen nach Leipzig kommenden auswärtigen Studenten, welche sich über 24 Stunden dort aufzuhalten gedenken, Nachricht geben, und, wenn ihr deren Entfernung für nöthig erachtet, selbige verfügen sollen, insofern ihnen nicht ein erhebliches, euch sodann zu eröffnendes Bedenken dagegen beigeht. Uebrigens können Wir geschehen lassen, daß nach Befinden der Umstände diejenigen, welche der Theilnahme an landsmannschaftlichen- Ordens- oder sonstigen verbotenen geheimen Verbindungen, oder anderer groben Excesse in hohem Grade verdächtig sind, und vor angestellter Untersuchung austreten, auch ohne vorgängige Citation und Anlegung des Arrests sofort mittelst öffentlichen Anschlags und sub poena relegationis vorgeladen werden mögen. Dresden, den 8ten November 1811.

An die Universität zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

.

I.

Kein Studirender darf, so lieb ihm sein eignes Wohl ist, an Ordensverbindungen, Landsmannschaften, Kränzchen und andern unter den Studirenden gewöhnlichen geheimen Gesellschaften, sie mögen Namen und Absicht haben, welche sie wollen, und man mag sich dazu mit einem Eide oder ohne denselben verpflichten, Theil nehmen.

II.

Bei der Inscription muß daher jeder dem Rector der Universität das Ehrenwort geben, daß er in keiner dergleichen verbotenen Verbindung stehe, noch in solche treten wolle, vielmehr wenn seine Aussage ungegründet, oder er wortbrüchig befunden werden sollte, den unter Art. V. und VI. angedrohten Strafen ohne Widerrede sich unterwerfen wolle.

III.

Um dergleichen Verbindungen desto wirksamer vorzubeugen, werden hiermit den Studirenden alle regelmäßige, die Grenzen eines freundschaftlichen Zuspruchs schon durch

die größere Anzahl der Versammelten, überschreitende Zusammenkünfte, in Privat- und öffentlichen Häusern, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, wenn sie auch keine Ordens- oder ähnliche Verbindungen zum Gegenstande haben, bei nachdrücklicher Strafe untersagt. Außerordentliche Zusammenkünfte bei feierlichen Gelegenheiten und Versammlungen, welche einen rein wissenschaftlichen Zweck haben, sind hiervon ausgenommen. Jedoch dürfen die erstern nicht ohne Vorwissen des Rectors, auch nie auf dem Lande, die letztern aber nicht anders, als in Beisein eines dem Rector zu benennenden academischen Docenten, gehalten werden.

IV.

In gleicher Absicht sollen keine sogenannten Fechtgesellschaften unter den Studirenden geduldet werden. Vielmehr wird höchstens einer Anzahl von sechs Personen gemeinschaftlichen Unterricht im Fechten, in einer und derselben Lection zu nehmen gestattet, auch während der Lectionszeit der Fechtboden verschlossen gehalten, und keinem fremden Zuschauer, er sey wer er wolle, der Zutritt erlaubt.

V.

Alle diejenigen, welche geständig sind, oder überführt werden, daß sie Stifter oder Senioren einer solchen geheimen Verbindung sind, oder gewesen sind, oder ein anderes sogenanntes Amt dabei verwalten, oder verwaltet haben, ingleichen diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet haben, wenn sie gleich nicht selbst Mitglieder der Verbindung sind, endlich diejenigen, welche mit Studirenden anderer Universitäten in dergleichen Angelegenheiten und zur Beförderung, oder doch wenigstens im Geiste verbotener Verbindungen, Briefe gewechselt, oder als Deputirte hiesiger gesetzwidriger Gesellschaften bei fremden Universitäten sich haben brauchen lassen, sie mögen ebenfalls Mitglieder seyn oder nicht, sollen unausbleiblich mit dreimonatlichem academischen Gefängnisse der strengsten Art, und darauf folgender Relegation cum infamia, bestraft werden.

VI.

Gleiche Strafe, nur mit Wegfall des dreimonatlichen Gefängnisses, erwartet diejenigen, welche geständig oder überführt sind, an einer geheimen Verbindung, obbestimmter Art, ohne jedoch dabei ein Amt zu bekleiden, oder auf die im vorigen Artikel beschriebene Weise für dieselbe thätig zu seyn, Antheil genommen zu haben.

VII.

Wenn in dem einen oder andern Falle zu keinem Geständnisse und zu keiner vollständigen Ueberführung des Beschuldigten zu gelangen ist, gleichwohl aber glaubwürdige Anzeigen wider denselben vorhanden sind, so soll er unausbleiblich und sofort mit dem Consilio abeundi belegt werden.

VIII.

Für dergleichen Anzeigen sind unter andern das Tragen der auf Verbindung dieser Art hinweisenden Abzeichnungen an den Hüten, Mützen, Kleidern, Tabackspfeifen u. s. w.,

wenn solches nach vorhergegangener Warnung und Bestrafung dennoch fortgesetzt worden ist, nicht weniger die Theilnahme an Händeln, zu welchen nach aller Wahrscheinlichkeit Ordens- und andere ähnliche Verhältnisse Anlaß gegeben haben, und überhaupt ein Betragen im Geiste solcher Verbindungen zu halten.

IX.

Gleichwie die Strafe der Relegation und selbst das Consilium abeundi zu einem bedeutenden Hindernisse bei gesuchter Beförderung in den Königl. Sächsischen Landen gereicht, so haben diejenigen, welche nach ihrem Abgange von der Academie, oder wohl gar nach bereits erlangter Anstellung noch an geheimen academischen Verbindungen Theil nehmen, die strengste Ahndung zu gewarten.

Rescript

die von den Rectoren der lateinischen Schulen über die Tüchtigkeit zu Beziehung der Universität auszustellenden Zeugnisse betreffend, vom 8ten November 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Um von den Universitäten hiesiger Lande unwissende und unsittliche Subjecte thunlichstermaßen abzuhalten, finden Wir für gut, die Rectoren an den lateinischen Stadtschulen in Unsern gesammten Landen dahin anweisen zu lassen, daß sie bei Ausstellung von Zeugnissen über die Tüchtigkeit zu Beziehung der Universität sich lediglich auf diese beschränken, und hierbei überhaupt mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, nicht minder diejenigen, welche aus den höhern, und zur unmittelbaren Vorbereitung zur Universität bestimmten Classen, excludirt worden sind, eben so, wie dieß in Ansehung der Schüler, welche aus den drei Landschulen zu Meissen, Grimma und Pforta ohne Zeugniß entlassen werden, bereits ehehin angeordnet ist, den beiden Landesuniversitäten zu Leipzig und Wittenberg bekannt machen sollen. Es ergehet auch an die gedachten beiden Universitäten unter dem heutigen Tage Verfügung, daß sie, wenn ihnen diesfallsige Contraventionen von Seiten der Rectoren bekannt werden, Uns solche anzeigen sollen, damit Remedur verschafft werde.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet dem gemäß die Rectoren an den unter euch gehörigen lateinischen Schulen durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten anweisen lassen. Dresden, am 8ten November 1811.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Ordensverbindungen auf Schulen betreffend, vom 27sten Januar 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Die großen Nachtheile, welche aus den landsmannschaftlichen- Ordens- und andern geheimen Verbindungen unter den Studirenden auf den Universitäten für

die geistige und sittliche Bildung, die Gesundheit und das Vermögen der Studirenden, so wie für den Flor der Akademie und für das Gemeinwesen überhaupt entstehen, sind nicht zu verkennen.

Um diesem Unwesen auf Unsern beiden Landesuniversitäten zu Leipzig und Wittenberg zu steuern, und solches zu unterdrücken, haben Wir die aus dem Rescripte vom 8ten November 1811, nebst Beilage sub ⊙, zu ersehenden Anordnungen getroffen.

Da es aber nicht unwahrscheinlich ist, daß hier und da schon auf Schulen unter den jungen Leuten, wo nicht der Grund zu dergleichen Verbindungen selbst gelegt, doch wenigstens der Hang zu selbigen begünstigt wird; so erachten Wir für zweckdienlich, daß sowohl bei Unsern Landschulen, als bei den übrigen gelehrten Schulen, nicht nur die getroffenen Anordnungen überhaupt sofort, unter behufigen nachdrücklichen Ermahnungen, bekannt gemacht, sondern auch künftig die von diesen Schulen eine Universität beziehenden Schüler jedesmal bei ihrem Abgange von den Rectoren, für Eingehung irgend einer verbotenen geheimen Verbindung auf der Academie, unter Darstellung der für sie, nach den getroffenen Anordnungen, und sonst davon zu besorgenden nachtheiligen Folgen, ernstlich verwarnet werden.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und vorstehendem gemäß das Nöthige besorgen. Dresden, am 27sten Januar 1812.

An die sämmtlichen Landschulen und Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

V. Kapitel.

Von Ober- und andern Consistorien.

Extract-Rescripts

die Berichts-Erstattung der Consistorien an das Appellations-Gericht betreffend, vom 4ten März 1784.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist zu seiner Zeit geziemend vorgetragen worden, was ihr auf geführte Beschwerde Unsers Appellations-Gerichts wegen der von euch unterlassenen Berichtserstattung in Appellations-Sachen der Geistlichen zu Dohna, M. W. und Cons. entgegen den Besitzer von Zuschendorf, J. C. B. mittelst unterthänigsten Berichts vom 24sten September 1781. angezeigt habt.

Ob Wir nun wohl, soviel erstern Punct betrifft, einen hinlänglichen Grund, warum ihr in denen, an ermeldetes Appellation-Gericht devolvirten, Consistorial-Sachen, die von selbigem ergehende Rescripta behörig zu befolgen, euch entbrechen könntet, nicht finden mögen, und ihr dahero die erforderten Berichte in dergleichen Sachen führohin allerdings zu erstatten habet; So rc.

Dresden, am 4ten März 1784.

An das Oberconsistorium. Wurmb.

Aus dem Geheimen Consilio. Hanns Ernst von Teubern.

Rescript

die zwischen dem Ober-Consistorio und dem Appellation-Gerichte wegen Vorladung der von dem erstern verordneten Commissarien entstandenen Differenzien betreffend, vom 29sten März 1786.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Uns aus eurem, wegen derer zwischen Unsrem Appellation-Gericht und euch, über die Vorladung der von euch verordneten Commissarien entstandenen Differenzien, unterm 22sten Februar a. c. gehorsamst erstattetem Berichte, wie ihr bei denen von bemeldetem Collegio zu Abstellung sothaner Irrungen gethanen Vorschlägen, kein Bedenken gefunden, geziemend vorgetragen worden; so haben Wir nunmehr angeregte Differenzien folgendergestalt decidiret:

1.

Soll in allen denjenigen Sachen, wo der Appellant in der Appellations-Schrift nicht blos durch eure Verordnungen und Bescheide beschweret zu seyn vorgiebt, sondern die Commissarien selbst dergleichen Uiberschreitung, oder nicht völlig vollbrachten Erfüllung, oder überhaupt eines ungesetzmäßigen

Verfahrens und solcher Handlungen, wodurch ihm Schaden zugezogen worden, beschuldiget, die Vorladung derer Commissarien Statt finden; Wofern jedoch

2.

sich befindet, daß die Beschwerde ungegründet, und die Commissarien allenthalben richtig verfahren, so sollen auch dieselben, dafern sie nur, sie mögen nun auf das wider sie gerichtete Gravamen sich einlassen oder nicht, einen vollständigen und glaubwürdigen Ansatz ihrer sowohl gerichtlich als aussergerichtlich gehabten Unkosten zu den Acten bringen, dieserhalben dergestalt in Sicherheit gesetzt werden, daß bei dem Appellation-Gericht entweder auf Verabfolgung solcher Unkosten aus denjenigen Cassen, woraus bisher die Commissions-Gebühren bestritten werden, das Erkenntniß gerichtet, oder der Appellant, wenn auch gleich selbiger in der Hauptsache ein beifälliges Urtel oder eine Abänderung der Consistorial-Verordnung erhalten sollte, in den Ersatz der Unkosten verurtheilet werde. Dahingegen

3.

die Commissarien in Sachen, wo dergleichen wider sie besonders gerichtetes Gravamen nicht angetroffen wird, mit aller Vorladung gänzlich zu verschonen sind. Wie Wir nun Unser Appellation-Gericht, sich nach vorstehendem zu richten, dato angewiesen haben; Also begehren Wir auch an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nach obiger Vorschrift gehorsamst achten.

Dresden, am 29sten März 1786.

Wurmb.

Hanns Ernst von Teubern.

An das Oberconsistorium.

Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die Qualificirung der Consistorial-Advocaten betreffend, vom 18ten November 1796.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 9ten December v. J. gezlemend vorgetragen worden, was ihr in Betreff der bei Unserm Consistorio zu Leipzig zur Praxi juridica zuzulassenden Advocaten angezeigt und wohin ihr deshalb euer Gutachten eröffnet habt.

Wir geben hierauf der Einschränkung der bei euch zuzulassenden Advocaten, auf eine gewisse Anzahl, noch zur Zeit Anstand, begehren aber hierdurch gnädigst, ihr wollet, wenn über Gesuche um die bei euch zu gestattende Advocatur von euch zu berichten ist, jedesmal, ob der Supplicant überhaupt schon zu der Praxi juridica zugelassen und als Advocat immatriculirt sey, auch in seiner bisherigen Praxi sich vortheilhaft ausgezeichnet, und solches glaubwürdig bescheiniget habe, mit anzeigen.

Dresden, am 18ten November 1796.

An das Consistorium zu Leipzig.

Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Angabe der an den Blattern verstorbenen Personen in den jährlichen Sterbe-Listen betreffend, vom 4ten December 1797.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für diensam, daß, um die Abnahme oder Zunahme der Anzahl der an Blattern sterbenden Personen von Jahr zu Jahr übersehen und darnach die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen mit einiger Wahrscheinlichkeit beurtheilen zu können, in den ohnehin von euch, zu Folge Rescripts d. d. 17ten Januar 1744*) jährlich einzureichenden Verzeichnissen der Gebohrnen und Verstorbenen, bei letztern, vom Jahre 1798 an, die Anzahl der an Blattern Verstorbenen besonders angemerkt, und damit solches durchgehends geschehen möge, noch zeitig, vor Eintritt des nächstkünftigen Jahres, jede Behörde, welcher die Besorgung dieser Verzeichnisse oblieget, gemessenst angewiesen werde, damit von Anfang des Jahres an, die an Blattern Versterbenden besonders angemerkt, und in den am Ende des Jahres einzureichenden Verzeichnissen die Anzahl derselben durch den Zusatz, daß sich unter den Verstorbenen so viel an Blattern Verstorbene befinden, bemerklich gemacht werde.

Wir erwarten hierbei in Ansehung der Anzahl die möglichste Genauigkeit; und es wird Uns zu besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn besondere sich etwa in Ansehung der Blattern und der daran sterbenden Personen ereignende Umstände fleißig angemerkt, solche aus den Special-Tabellen in die Haupt-Tabelle übergetragen, und, nach Befinden, ausführbare Vorschläge zu zweckmäßiger Verbesserung der Tabellen, auch in Ansehung dieses Gegenstandes, eröffnet werden.

Wannenhero Wir hierdurch gnädigst begehren, ihr wollet euch nach Obigem gebührend achten, und dem gemäß in Ansehung der unter euch stehenden Behörden allenthalben das Nöthige verfügen und besorgen. Dresden, am 4ten December 1797.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Anzeige der verstorbenen Römisch-Katholischen Glaubensgenossen in den Bevölkerungslisten betreffend, vom 22sten August 1800.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hierdurch ergehet Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet künftighin bei Einsendung der Jahres-Verzeichnisse der Getrauten, Gebohrnen und Verstorbenen die Zahl der in Leipzig (Wittenberg) verstorbenen Römisch-Katholischen Glaubensgenossen genau mit anzeigen, auch in der General-Tabelle bei der Columne für die Gestorbenen die Anzahl mehrberührter Glaubensgenossen absonderlich mit angeben.

Dresden, am 22sten August 1800.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

*) C. A. C. II. 1. S. 269.

Inserat-Rescript

das Gutachten bei den zu erstattenden Berichten betreffend, vom 26sten October 1801.

Auch begehren Wir hiermit, ihr wollet künftig jedesmal den Berichten, mittelst deren ihr die Entscheidung einer Sache Unsrer Entschließung anheim gebet, euer ohnvorgreifliches Gutachten beifügen. Dresden, am 26sten October 1801.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

das Vorlesen der Registraturen betreffend, vom 7ten Februar 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß bei geistlichen Behörden Unsrer Lande die aufgenommenen Registraturen den Partheien bisweilen nicht vorgelesen worden sind.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet, in sofern auch bei euch das Vorlesen der Registraturen bisher nicht immer erfolgt seyn sollte, damit künftig bei Aufnahme der Registraturen, so wie in Ehesachen, also auch in allen andern Parthei-Sachen, die Vorschrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. II. §. 6. zur Richtschnur genommen werde, Aufsicht führen.

Dresden, am 7ten Februar 1803.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Gelegenheits-Schriften über Sächsische Geschichte betreffend, vom 6ten Juni 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. In den auf Universitäten und Schulen von Zeit zu Zeit erscheinenden kleinen Streit- und andern Gelegenheits-Schriften, werden bisweilen, hauptsächlich oder gelegentlich, Gegenstände mit abgehandelt, welche in die Sächsische Geschichte und Landes-Verfassung einschlagen, weshalb Wir, wenn dergleichen Schriften in den Buchhandel zu kommen pflegten, selbige bei Unsrem Geheimen Archive, wo sie mit Nutzen gebraucht werden können, anschaffen lassen würden.

Um nun solche sicher zu erlangen, begehren Wir gnädigst, ihr wollet von den bei Unsrer Universität zu Leipzig (Wittenberg) herauskommenden Streit- und Gelegenheits-Schriften, in welchen

die Sächsische Geschichte und Landes-Verfassung betreffende Materien vorkommen, Ein Exemplar über die gewöhnliche Anzahl bei Unsrem Kirchen-Rathe und Ober-Consistorio einreichen.

Dresden, am 6ten Junius 1803.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Appellationen in den von den Consistorien ertheilten Executorialien betreffend, vom 16ten September 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. In der vor euch anhängig gewesenen Ehescheidungs-Sache, A. D. R., Klägerin, und deren Ehemannes, J. G. R., Beklagtens, hat der Rath zu Grimma, nachdem von euch auf Reichung gewisser Alimente und Erstattung der verursachten Unkosten rechtskräftig erkannt, und auf Instanz der Klägerin wegen der ihr zugesprochenen Alimente und Unkosten, so wie in der Folge, wegen der nach dem rechtskräftigen, auf gänzliche Trennung der Ehe gerichteten Bescheide fernerweit zu erstattenden Unkosten, Executorialien an denselben erlassen worden sind, auf eine von R. dießfalls eingewendete Appellation, so wie schon vorhin wegen einer ebenfalls von R. interponirten Appellation, welcher jedoch nachher renunciret worden, geschehen ist, Anzeige an euch erstattet, und ihr habt darauf die Einholung rechtlichen Erkenntnisses angeordnet; als aber R. sich, ob er seiner Appellation inhäriren wolle? nicht erkläret hat, an Unsere Landesregierung berichtet.

Wie nun dem Rathe zu Grimma, in gegenwärtiger, durch die von euch erlassenen Executorial-Verordnungen an den weltlichen Richter gediehenen und von demselben fortzustellenden Sache, nicht weiter an euch, sondern unmittelbar an Unsre Landesregierung zu berichten gebührt hätte, und daher von letztrer derselbe, bei Rejection der von R. eingewendeten Appellation, zur Nachachtung für künftige Fälle, rectificiret worden ist, also begehren Wir gnädigst, ihr wollet in den Fällen, da zu Vollstreckung der gesprochenen und rechtskräftig gewordenen Bescheide Executorial-Verordnung an den weltlichen Richter gegeben, und von den Interessenten wider Beitreibung eines in deren Verfolg constituirten Liquidi Vorstellung geschehen und Appellation eingewendet worden ist, euch einer weitern Cognition in der Sache und der Fassung einer Resolution auf die interponirte Appellation enthalten, vielmehr die in dergleichen Fällen an euch gerichteten Berichte zurück und die Obrigkeiten zur Berichts-Erstattung an Unsre Landesregierung verweisen.

Dresden, am 16ten September 1803.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Vergütung der Kosten, welche in den von den Consistorien den Patrimonialgerichten aufgetragenen Rechtssachen erwachsen, betreffend, vom 27sten October 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Aus eurem gehorsamst erstatteten Berichte vom 3ten März 1798 haben Wir Uns zu seiner Zeit geziemend vortragen lassen, was von euch, der, von Unserm Ober-Consistorio über die von euch verfügte Inhibition, auf die von dem Geheimen Kriegsrathe P. auf Kriebstein, in der Schmidtgenschen Untersuchungssache eingewendeten Appellation, unterm 15ten December 1797 geführten Beschwerde, entgegen gesetzt, und wohin bei dieser Gelegenheit über den Vorschlag: daß, ohne Unterschied, den Bezirks-Beamten Aufträge zu ertheilen, den Consistoriis gestattet werden möchte; so wie überhaupt in Ansehung der Frage: in wiefern Patrimonial-Obrigkeiten, wenn von den höhern Instanzien ihnen gegen Personen, die ihrer Jurisdiction nicht unterworfen sind, oder in denen zu ihrer Cognition eigentlich nicht gehörigen Fällen, Auftrag geschieht, die Vergütung der Gerichtsgebühren und des baaren Verlages, insofern die Partheien, Unvermögens halber, solche nicht bezahlen können, von der Behörde, welche den Auftrag ertheilet hat, fordern mögen? das Dafürhalten gerichtet worden ist.

Wie Wir nun das, dieser letztern beiden Gegenstände halber, von euch eröffnete Gutachten, ganz gegründet ermessen, und dannenhero an Unser Geheimes Finanz-Collegium die Anordnung, daß die in den von Unsern Consistoriis den Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten aufgetragenen Civil- oder Untersuchungssachen, erwachsenen, und von den Partheien nicht zu erlangenden Gerichtsgebühren, eben so, wie der erforderlich gewesene baare Verlag, nach deren, von besagten Consistoriis erfolgter Durchgehung und Ermäßigung, auf die diesfallsige von Unserm Ober-Consistorio, als an welches die übrigen Consistoria in dergleichen Fällen das Nöthige zu bringen haben, mit dem Geheimen Finanz-Collegio gepflogene Communication aus Unserm Fisco bezahlt werden mögen, so wie an Unser Ober-Consistorium diesfalls, und daß es in der Regel, und wenn nicht eintretende besondere Umstände die Ertheilung von Aufträgen an Patrimonial-Obrigkeiten erheischten, nur die Bezirks-Beamten mit dergleichen versehen, auch den übrigen Consistoriis solches, zu gleichmäßiger Beobachtung eröffnen solle, die Anweisung ergangen ist, also lassen Wir euch solches zu eurer Nachricht in Gnaden unverhalten seyn. Dresden, am 27sten October 1803.

An die Landesregierung. Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die Appellationen wider die von den Consistorien ertheilten Executorialien betreffend, vom 27sten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Was ihr gegen das, wegen eures Verhaltens in Fällen, da wider die zu Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide an einen weltlichen Richter von

euch erlassenen Executorial-Verordnungen Appellation eingewendet wird, unter dem 16ten September des letztverwichenen Jahres an euch ergangene Rescript unter dem 18ten November desselben Jahres geziemend vorgestellt habt, ist Uns gebührend vorgetragen worden.

Da aber die Eintreibung der Alimente und Unkosten in den zwischen Laicis vor euch anhängigen Rechtssachen lediglich vor die weltliche Obrigkeit gehört, so lassen Wir es bei Unsrer in vorerwähntem Rescripte euch zu erkennen gegebenen Resolution bewenden, und begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Dresden am 27sten Januar 1804.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript.

die zu inländischen geistlichen Aemtern berufenen ausländischen Studenten der Theologie betreffend, vom 27sten März 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Inhalts — bittet Johann Heinrich Friedrich Graf zu Solms, als Besitzer der Herrschaft Baruth, den Studiosum Theologiae Christian Gottfried Wilhelm Hilscher, aus Zachau in Schlesien, zu dem ihm zugedachten Pfarr-Amte zu Grosziescht zu admittiren, obschon derselbe auf einer Unsrer Universitäten nicht studiret habe.

Da nun die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Söhne Unsrer Vasallen und Stadt-Räthe auf einer Unsrer Universitäten zu Leipzig und Wittenberg zwei Jahre studiren sollen, auf ausländische Studiosos Theologiae, welche von Unsren Vasallen und Stadt-Räthen zu geistlichen Aemtern berufen werden, nicht zu erstrecken ist, so begehren Wir gnädigst, ihr wollet obgenannten Hilscher zu dem Examen und zu der Confirmation bei euch zulassen, auch in andern dergleichen Fällen das Nehmliche beobachten. Dresden, am 27sten März 1805.

An das Consistorium zu Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Mitwirkung der Geistlichen zu Einführung der Vaccine betreffend, vom 22sten April 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da nach dem einstimmigen Urtheile des Sanitäts-Collegii und der beiden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg die Impfung der Kuhpocken als ein Schutzmittel gegen die natürliche Blatterkrankheit durch die zeitherigen Erfahrungen sich dergestalt bewährt hat, daß deren allgemeinere Anwendung und Verbreitung nicht nur unbedenklich

erscheinet, sondern auch auf alle Weise zu befördern seyn will; so ist in dieser Absicht das Behufige durch ein ins Land erlassenes Generale öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich zu unterziehen befugt seyn sollen, eine besondere Instruction über die richtige Verfahrungsart dabei, und über dasjenige, was sonst deshalb zu beobachten, ertheilet, auch die erforderliche Anordnung dahin getroffen worden, daß von gedachten Medicinal-Behörden über die jährlich von den Physicis eingehenden tabellarischen Anzeigen in Betreff der Kuhpocken-Impfung, weshalb das der Instruction beigefügte Schema zum Grunde zu legen ist, weitere Anzeige an Unsere Landesregierung erstattet werde.

Demnächst hat Uns aber die Bekanntmachung einer, auf Unsere Anordnung von dem Sanitäts-Collegio abgefaßten, Anweisung für das Publikum in Ansehung des diätetischen Verhaltens bei der wirklichen Blatterkrankheit, so lange diese letztere noch nicht gänzlich auszurotten stehet, nicht überflüssig, vielmehr noch immer von Nutzen zu seyn geschienen, zumal wenn die Obrigkeiten, und auf dem Lande insonderheit die Geistlichen, es sich angelegen seyn lassen, der Befolgung dieser Vorschriften durch behufige Vorstellungen bei dem gemeinen Manne Eingang zu verschaffen.

Es ist daher wegen Hinausgabe und Bekanntmachung dieses Unterrichts für das Publikum das weitere veranstaltet, auch sind die Beamten und Obrigkeiten zugleich mit dahin, daß sie die Unterthanen zu Beobachtung der in ermeldetem Unterrichte enthaltenen Verhaltungsregeln gehörig anermahnen, und auf deren Beobachtung von Obrigkeitswegen selbst Obsicht führen, gemessenst angewiesen worden.

Damit jedoch auch von Seiten der Geistlichen, vorzüglich auf dem Lande, die Eingepfarrten zu Beobachtung der bemerkten Verhaltungsregeln gehörig anermahnet, nicht minder, was insbesondere die Einimpfung der Kuh- oder Schutzpocken anlangt, solche als ein durch häufige und sorgfältig gemachte Erfahrungen bewährtes, eben so leichtes, als sicheres Mittel zum Schutz vor Ansteckung der so gefährlichen natürlichen Menschenpocken, bei jeder sich ihnen darbietenden schicklichen Gelegenheit anempfohlen, und überhaupt zum glücklichen Fortgange dieser Impfungsanstalt, so viel in ihren Kräften stehet, mitzuwirken gesucht, und den diesfallsigen Bemühungen der Aerzte und Obrigkeiten willigst die Hand geboten werde; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet die euch untergebenen Superintendenten und durch diese die ihnen untergeordneten Geistlichen in vorbemerkter Maaße gehörig anweisen.

Dresden, am 22sten April 1805.

An die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg rc. — Aus dem Kirchenrathe.

Rescript
die Consistorialadvocaten betreffend, vom 16ten April 1806.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Unsre Consistoria zu Leipzig und Wittenberg gemeiniglich die Praxin eines Jahres, desgleichen die Zeugnisse, daß diese Praxis binnen solcher Zeit wirklich ausgeübt worden, bisher für hinlänglich gehalten, um auf das Ansuchen um Admission zur Praxi bei ihren Collegiis beifällige Berichte zu erstatten.

Da aber weder ein einziges Jahr, noch der Inhalt solcher Zeugnisse zu Bescheinigung der in den Rescripten vom 1sten Juni 1733 und 18ten November 1796 vorgeschriebenen Erfordernisse hinlänglich ist; so mag die Frist eines Jahres post Admissionem ad Praxin als eine unabweichliche Regel nicht weiter angenommen, vielmehr nach dem auf die persönlichen Umstände der Supplicanten gegründeten pflichtmäßigen Erachten vorgenannter Collegiorum, bevor auf die Petita eingegangen wird, da nöthig, weiter hinausgesetzt werden.

Insonderheit aber sind die in den Rescripten vom 1sten Juni 1733 und 18ten November 1796 erforderten Zeugnisse und Urkunden nicht nur auf den Umstand, daß der Supplicant bis dahin wirklich prakticiret habe, sondern vornemlich auch auf sein sonstiges Wohlverhalten zu richten, und demnächst besonders, auf was Weise er sich bei seiner Praxi vortheilhaft ausgezeichnet habe, durch namentliche Anführung wichtiger, geschickt und glücklich durchgeführter Prozesse und sonstiger rechtlicher Verhandlungen glaubwürdig zu bescheinigen, bevor aber dieses nicht hinlänglich geschehen ist, mit der Berichtserstattung an Uns Anstand zu nehmen.

Wir geben euch solches hierdurch zu erkennen, und begehren gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten. Dresden, am 16ten April 1806.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betreffend, vom 26sten Mai 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die von euch mittelst unterthänigsten Berichts vom 16ten März dieses Jahres geschehene Anfrage: ob und in wiefern nach der, durch den 5ten Art. des zu Posen unterm 14ten December vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens, und das Mandat vom 16ten Februar dieses Jahres, erfolgten Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgschen Confessionsverwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte, erstere nunmehro zu Ausübung des Juris patronatus über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen zuzulassen seyn möchten, haben Wir auch von Unserer Landesregierung darüber Bericht erfordert, ob römisch-katholische Lehnsinhaber, wenn sie die Lehn an ihren Rittergütern oder Indult zu deren Befolgung noch nicht erlangt haben, vermöge der ihnen zeither zu ertheilen gewesenen Vigilanz-Registraturen, unter den nunmehr veränderten Umständen zu Ausübung des Patronatrechts über vorbemeldete Kirchen und Schulen dergestalt für berechtigt zu achten seyn möchten, daß sie, oder bei ihrer Unmündigkeit ihre Lehnsvormünder, sofort und ohne zuvor die Lehn oder Indult, resp. für ihre Mündel erlangt zu haben, dazu admittirt werden können.

Nachdem nun vorbenanntes Collegium, daß solches zu gestatten sey, dafür gehalten hat, und es allerdings eine Folge der neuerlich eingeführten Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgschen Confessionsverwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen

Rechte ist, daß erstern gleich letztern das Exercitium der ihren Besitzungen anklebenden Gerechtsamen, so weit es die Umstände gestatten, frei und ungehindert eingeräumt werde.

So können Wir nunmehro geschehen lassen, daß das den Rittergütern zustehende Jus patronatus über Kirchen und Schulen in Ansehung des Juris nominandi, praesentandi und vocandi zu erledigten Kirchen- und Schulämtern, insoweit es besagten Rittergütern zustehet, auch von den römisch-katholischen Lehnsinhabern, oder wenn sie unmündig sind, von ihren Lehnsvormündern, es sey nun die Lehn an dem Rittergute befolgt, oder dazu Indult oder desfallsige Viglianz-Registratur von Unserer Lehns-Curie ertheilt worden, wirklich ausgeübt werde. Jedoch setzen Wir dabei ausdrücklich fest, daß sothanes Exercitium juris patronatus nicht anders, als nach Maasgabe der General-Artikel und der sonstigen kirchlichen Gesetze und Verfassung Unserer Lande, auch den in Absicht des Juris patronatus im protestantischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätzen gemäß, erfolgen dürfe, immaßen Wir übrigens darüber, inwiefern den römisch-katholischen Lehnsinhabern die Ausübung des Patronatrechts auch in Ansehung der übrigen damit verbundenen Rechte einzuräumen sey, Unsere Entschließung bis nach Eingang des deshalb unterm 13ten vorigen Monats von euch erforderten Berichts, ausgesetzt seyn lassen.

Nach vorstehendem allem wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch in vorkommenden Fällen gehorsamst achten, und in dessen Gemäßheit wegen der von den Gräflich Brühlschen Gerichten in Auftrag des Lehnvormundes, des unmündigen Lehnsinhabers, des Grafen von der Schulenburg, geschehenen Präsentation des Kantors Kegel zu Grüningen zu dem erledigten Schuldienste zu Ganglossömmern, die Gebühr verfügen. Dresden, am 26sten Mai 1807.

An den Kirchenrath. — Graf von Hohenthal.

Aus dem geheimen Consilio. — Heinrich Victor August Frhr. von Ferber.

R e s c r i p t

das Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer betreffend, vom 28sten Juli 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wie es zeither in Ansehung der Ausübung der zum Jure patronatus über Kirchen und Schulen, außer dem Jure denominandi, praesentandi et vocandi zu den erledigten Stellen, gehörigen Gerechtsamen in solchen Fällen gehalten worden, wo die Rittergüter, welchen das Jus patronatus zustehet, in Händen von römisch-katholischen Glaubensgenossen sich befanden, und was eurem unmaßgeblichen Dafürhalten nach nunmehro nach der in Gemäßheit des zu Posen unterm 11ten December vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens und des Mandats vom 16ten Februar dieses Jahres erfolgten Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgschen Confessionsverwandten, für die Zukunft zu beobachten seyn möchte, solches haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte vom 12ten vorigen Monats vernommen.

Hierauf sind Wir zufrieden, daß die dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Inhaber von Lehn- und Rittergütern das letztern anklebende Jus patronatus über Kirchen und Schulen, auch in Ansehung aller und jeder zu selbigem gehörigen Gerechtsamen, insoweit sie ihren Lehn- und Rittergütern zustehen, in gleicher Maße wie von Uns wegen des Juris denominandi, praesentandi et vocandi unterm 26sten Mai dieses Jahres angeordnet worden, entweder selbst oder durch ihre Gerichte, gleich den Rittergutsbesitzern Augsburgscher Confession, ausüben mögen. Sie haben aber, bei Verlust des Exercitii juris patronatus für ihre Person, das Patronatrecht nicht anders, als nach Maasgabe der Generalartikel und der sonstigen kirchlichen Verfassung hiesiger Lande, auch übrigens den, in Absicht des Patronatrechts im protestantischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätzen gemäß, auszuüben, und alles, was diesen entgegen, oder dem Kirchen- und Schulwesen bei den ihnen verliehenen Gütern Nachtheil bringen könnte, zu unterlassen. Wie nun demnächst die Superintendenten als Coinspectores der Kirchen und Schulen ausdrücklich dahin anzuweisen sind, daß sie bei wahrgenommenen Eingriffen oder Benachtheilung des Kirchen- und Schulenwesens von Seiten der Kirchenpatrone an denjenigen Orten, wo das Patronatrecht von römisch-katholischen Lehnsinhabern oder in ihren Namen und Auftrag ausgeübt wird, davon sofort pflichtmäßige Anzeige zu dem ihnen vorgesetzten Consistorio, der weitern Remedur halber, thun sollen; Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet solchem gemäß, und damit die dermaligen römisch-katholischen Rittergutsinhaber auf ihr Anmelden obgedachtermaßen in den vollen Genuß des ihren Rittergütern zustehenden Juris patronatus gesetzt, und diejenigen römisch-katholischen Glaubensgenossen, welche künftig etwan neben Rittergütern auch das Jus patronatus ganz oder zum Theil acquiriren, in dessen Ausübung, unter obigen Modificationen nicht behindert werden, das Nöthige verfügen, immaßen Wir übrigens in Ansehung der von dergleichen Rittergutsbesitzern zu den erledigten Kirchen- und Schuldiensten zu präsentirenden Subjecte, eine mehrere Einschränkung als bei den Rittergutsbesitzern Augsburgscher Confession vorgeschrieben ist, anzuordnen Anstand nehmen. Dresden, am 28sten Juli 1807.

An den Kirchenrath. Aus dem geheimen Consilio.

Rescript

die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betreffend, vom 21sten März 1808.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden für gut, daß die Ordinationsdiplome für die Geistlichen von euch nach dem beiliegenden, bei Unserm Oberconsistorio üblichen, Formulare eingerichtet werden, und begehren gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und dem gemäß das Nöthige besorgen. Dresden, am 21sten März 1808.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

POTENTISSIMI PRINCIPIS ET DOMINI, DOMINI FRIDERICI AUGUSTI, REGIS SAXONIAE, etc. etc. etc. DOMINI NOSTRI CLEMENTISSIMI,

nos ad supremum Consistorium Ecclesiasticum, quod Dresdae est, deputati, Praeses, Consiliarii et Assessores, universis et singulis, quibus hae literae legendae offeruntur, in Christo salutem precamur.

Non alia vox in coelo et in terra vnquam ardentior audita est, quam precatio Filii Dei in agone, in qua petit colligi et seruari Ecclesiam, et sic regi, vt vnum sit in Deo. Idem, inde vsque ab initio generis humani, omnibus temporibus, donec vniuersa Ecclesia ex morte suscitabitur, petit. Propter hanc Filii precationem cum colligat Deus Ecclesiam, inter nos quoque, gratias agimus et aeterno Patri et Filio eius, Domino nostro Jesv Christo, et Spiritui Sancto, et gemitus nostros ad summi Sacerdotis nostri, Domini Jesv Christi, precationem adiungimus, et petimus, vt semper, inter nos quoque, colligatur Ecclesia. Quod cum fiat voce Euangelii, et non aliter, sicut scriptum est: Euangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti; vult Deus eligi idoneos ad docendum Euangelium. Testamur igitur, hunc Reuerendum Virum, etc.

Cum autem a nobis petitum sit, vt, explorata eius eruditione, adderemus publicum ritum ordinationis, diligenter eum audiuimus, et comperimus, eum recte tenere summam doctrinae Christianae, et pie et constanter amplecti puritatem Euangelii, quam et Ecclesia nostra, vna voce et vno Spiritu, cum Catholica Ecclesia Christi, profitetur, et a peruersis sectariorum opinionibus, quas ex verbo Dei damnant Ecclesiae nostrae libri Symbolici, serio abhorrere. Promisit etiam hic in doctrina constantiam, et in officio fidem ac diligentiam.

Quare ei, iuxta doctrinam Apostolicam, publico et pio ritu, commendatum est ministerium docendi Euangelium, et administrandi Sacramenta, iuxta vocationem. Cum autem Filius Dei, qui λόγος aeterni Patris, vere sit efficax voce Ministerii, et faciat, vt Ministerium sit salutare, sicut scriptum: Sedet ad dextram Patris, dona dans hominibus, Prophetas, Apostolos, Euangelistas, Pastores et Doctores; et sicut Dominus inquit: Ego sum vitis, vos palmites, sine me nihil potestis facere; oramus eum, vt et adsit huius iam ordinati Ministerio, et faciat, vt sit salutare. Ipsum etiam
et Ecclesiam ipsius hortamur, vt doctrinae puritatem retineat. Vbi enim incorrupta Euangelii vox sonat, ibi vere est Ecclesia Dei, vere ibi dat Deus aeternam iustitiam et vitam, vere exaudit et gubernat inuocantes ipsum, mitigat etiam aerumnas huius vitae, et in ira recordatur misericordiae suae. Quare inquit: Si manseritis in me, et verba mea in vobis manserint,

quicquid volueritis, petetis: et scriptum est: Ὁ Θεὸς ἀγάπη ἐςί, καὶ ὁ μένων ἐν τῇ ἀγάπῃ, ἐν τῷ Θεῷ μένει, καὶ ὁ Θεὸς ἐν αὐτῷ. Dedimus Dresdae, Anno Christi Die In fidem huius, Supremi Consistorii Sigillum apponi curauimus, et nos Deputati nomina nostra, sua quisque manu, subscripsimus.

I. Tim. IV.

Attende lectioni, adhortationi et doctrinae. Ne negligas donum, quod datum est tibi per prophetiam, cum impositione manuum coetus Seniorum.

B e f e h l

den Rang der Consistorial-Assessoren betreffend, vom 9ten Januar 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben auf euer, des Consistorial-Directors, gehorsamstes Inserat zu dem Consistorial-Berichte vom 29sten Julius des vorigen Jahres den Assessoren Unsres Consistorii zu Leipzig den Rang in der IVten Classe Unserer Hofordnung, nach den Hofgerichts-Assessoren, zu bestimmen, in Gnaden Uns entschlossen, und es ist, damit sie dieses für sie festgestellten Ranges bei allen vorkommenden Gelegenheiten theilhaft gemacht werden, an das Marschallamt und sämmtliche übrige Collegia die weiter nöthige Verfügung getroffen worden. Von euch, dem Consistorial-Director, aber begehren Wir gnädigst, ihr wollet ermeldeten Consistorial-Assessoren solches bekannt machen, und sie nach obigem Range führohin tractiren und schreiben.

Dresden, am 9ten Januar 1809.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

R e s c r i p t

die Ehe- und Schwängerungs-Sachen betreffend, vom 29sten Mai 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 23sten Juni 1807 haben Wir vernommen, aus welchen Gründen ihr in den vor euch anhängig gemachten Ehe- und Schwängerungs-Sachen, wenn gleich dem Anfangs mit angebrachten Eheanspruche in dem Fortgange des Prozesses entsagt worden ist, dennoch über den noch übrigen Dotations- und Alimentations-Anspruch entscheiden zu können vermeinet.

Da nun, daß ihr in mehrern Rechtshändeln über den vorbemerkten Gegenstand, die einmal bei euch anhängig gewordene Cognition fortgestellt habt, hinreichend von euch dargethan worden ist; so lassen Wir es auch in Zukunft dabei bewenden, und geben euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch zu erkennen. Dresden, am 29sten Mai 1809.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

den Verlag in Armensachen betreffend, vom 21sten März 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 22sten März des vorigen Jahres haben Wir vernommen, wie es, wenn in vor euch anhängigen Ehesachen eine Partei das Armenrecht erlangt hat, mit Bezahlung des durch diese Partei etwa veranlaßten auswärtigen Verlags, zeither gehalten worden ist.

Wir haben die Entschließung gefaßt, daß zwar von euch bei euren Requisitionen an auswärtige Behörden ein Versuch unentgeldlicher Expedition in Armensachen zu erlangen gemacht, wenn solcher aber nicht gelingt, der in Consistorial-Armensachen unumgänglich erforderliche baare Verlag aus Unserm Fiscus bezahlt werden solle.

Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und, wenn baarer Verlag zu leisten ist, an Uns zu Unsrem Kirchenrathe euern Bericht zu erstatten; worauf wegen Bezahlung dergleichen baaren Verlags an Unser geheimes Finanzcollegium von Unsrem Kirchenrathe das Nöthige gebracht werden wird. Dresden, am 21sten März 1810.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

zu Erläuterung der wegen der Blattern-Epidemie und Beförderung der Vaccination unterm 4ten December 1797 und 22sten April 1805 ergangenen Rescripte, vom 18ten Juli 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Aus Unsrem Rescripte vom 4ten December 1797 seyd ihr erinnert, was Wir wegen Angabe der an den Blattern verstorbenen Personen in den jährlich einzureichenden Geburts- und Sterbeverzeichnissen verordnet, und wie Wir hierbei in Ansehung der Anzahl die möglichste Genauigkeit vorgeschrieben, aber auch zugleich die Anmerkung etwaniger, bei den Blattern und den daran gestorbenen Personen eingetretener besonderer Umstände anempfohlen haben.

Desgleichen wird euch dasjenige unentfallen seyn, was späterhin, als Wir Uns von der Wohlthätigkeit der Schutzpocken-Impfung genugsam überzeugt hatten, und also zu deren Beförderung die Uns diensam geschienenen Verfügungen treffen ließen, mittelst Rescripts vom 22sten April 1805 wegen thunlicher Mitwirkung der Geistlichen zu diesem gemeinnützigen Entzwecke mit Mehrern angeordnet worden ist.

Da Wir nun nicht allein von dem Maase, in welchem die Blatter-Epidemie noch fortgrassiret, oder, Unsrer landesväterlichen Absicht zu Folge, durch die Kraft der Vaccination in ihren lebensgefährlichen Wirkungen entkräftet wird, mit mehrerer Zuverlässigkeit, als zeither, unterrichtet werden wollen, sondern auch der Nothdurft erachten, daß die Gleichgültigkeit und Abneigung der niedern Volksklasse gegen die, nach allen Erfahrungen fortdauernd bewährte, Schutzpocken-Impfung durch Be-

lehrung und Ermahnung, insonderheit abseiten der Prediger, vornemlich in dem Privatumgange mit ihren Zuhörern, und mithin ohne die Canzelvorträge dazu zu benutzen, nach und nach thunlichst entfernt werde; so ergehet hiermit Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet den unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese den ihnen untergebenen Geistlichen, sowohl obgedachten Unsren Befehl vom 4ten December 1797 *) mit dem Zusatze, daß noch in den vorgeschriebenen Verzeichnissen jeden Orts, ob allda die Blattern in dem Laufe des Jahres grassiret haben oder nicht? besonders zu bemerken sey, von neuem einschärfen, ingleichen, damit bei nurerwähnten Tabellen jeglichen Orts, wie viel Personen das Jahr hindurch, auch mit welchem Erfolge sie vacciniret worden sind? von den zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit hierauf, auch, zumal in den Städten, zur diesfallsigen Erkundigungs-Einziehung, anzuweisenden Geistlichen bestimmt angegeben werde, das Erforderliche verfügen, als auch die vorhinberührtermaßen unter dem 22sten April 1805 ergangene Anordnung in Betreff desjenigen, was Wir Uns bei der Sache von der Theilnahme und Mitwirkung derselben versprechen zu können wünschten, nochmals erneuern, und ihnen hierbei, wie Wir denen, die sich in treuer Befolgung dieser Vorschrift durch besondern Eifer und vorzügliche Thätigkeit fortdauernd und mit sichtlich gutem Erfolge vor andern erweislich auszeichnen würden, nach Befinden und Verdienst, Unsre gnädigste Zufriedenheit absonderlich an den Tag zu legen, in Gnaden eingedenk bleiben würden, im voraus zu erkennen geben. Dresden, am 18ten Juli 1810.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betreffend, vom 5ten Juli 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf den von euch wegen der Art der Beerdigungen römisch-katholischer und reformirter Religionsverwandten unter dem 8ten Mai dieses Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht, finden Wir Uns bewogen, den geistlichen Behörden eine allgemeine Anweisung über diesen Gegenstand dahin zu ertheilen, daß an Orten, wo die vorbenannten Glaubensgenossen keinen unter öffentlicher Autorität angestellten Geistlichen, und folglich keine öffentliche Religionsübung und eignen Begräbnißplatz haben, die Beerdigung verstorbener Personen aus ihrem Mittel, auf ausdrückliches dießfallsiges Verlangen, und gegen Entrichtung der jeden Orts geordneten oder hergebrachten Gebühren, mit Begleitung der Ortsgeistlichkeit und Schule, sowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation, vollzogen, außer solchem Falle des ausdrücklichen Verlangens aber mit dem sonst gewöhnlichen stillen Begräbnisse auf dem Begräbnißplatze des Orts, und zwar, ohne daß es hierunter der bei den Leichen evangelischer Glaubensverwandten vorgeschriebenen Dispensation bedürfe, verfahren werden möge.

*) C. A. C. II. 1. S. 1113.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch dem gemäß die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer mit Anweisung versehen. Dresden, am 5ten Juli 1811.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

das Abzugsgeld vom Vermögen geistlicher Personen betreffend, vom 22sten November 1811.

Uns ist vorgetragen worden, was ihr in Betreff des Abzugsgeldes von dem außer Landes gehenden Vermögen geistlicher Personen unter dem 1sten Mai dieses Jahres unterthänigst angezeigt habt, und wohin euer nunmehriges unmaßgebliches Gutachten und Antrag gerichtet ist.

Wie es nun bei Unserm Rescripte vom 18ten April 1787, vermöge dessen Abzugsgeld von dem Vermögen geistlicher Personen Unserm Fisco und keinesweges den Consistoriis gebührt, bewendet, insofern nicht in Ansehung der Grundstücke bei Patrimonial-Gerichten und zum Vortheil derselben eine Ausnahme, nach Maasgabe des Generalis vom 16ten Februar dieses Jahres §. III. und XIV., eintritt.

Also habt ihr, so wie die euch untergeordneten Consistorien und Untergerichten Unserer alten Erblande, wenn geistliches Vermögen in Verlassenschafts- und Emigrationsfällen aus Unsern Landen in auswärtige zu verabfolgen ist, oder es auf dieserhalb zu Erlangung der Abschoßfreiheit im Auslande auszustellende Reversalien ankommt, euch der Cognition hierüber und der Erhebung des Abzugsgeldes zu enthalten, vielmehr den Bezirksbeamten zur Berichtserstattung an Unsere Landesregierung, als welche hierüber zu cognosciren hat, zu veranlassen, an nurgedachtes Collegium auch die um Ertheilung solcher Reverse ansuchenden Interessenten zu verweisen.

Wir begehren demnach an euch gnädigst, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, auch die obgedachten Consistorien und geistlichen Untergerichte dem gemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Wir machen übrigens besagter Landesregierung von dieser Unserer Entschließung das Nöthige dato zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung bekannt. Dresden, den 22sten November 1811.

An den Kirchenrath. P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem geheimen Consilio. D. Christian Jacob Eisenstuck.

Entwurf zu einem Regulativ, in Betreff des Abschoßgeldes von dem Vermögen der unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden Personen in Emigrations- und Erbschaftsfällen, und des diesfallsigen Verfahrens.

1.) In allen Fällen, wo Mobiliarvermögen solcher Personen, welche unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen, außer Landes gebracht, oder Reversales für dergleichen Personen, um Abschoßfreiheit

für ins Land zu bringendes auswärtiges Vermögen zu bewirken, verlangt werden, gehört die diesfallsige Cognition vor die Königliche Landesregierung. Die Consistorien haben daher

2.) sowohl diejenigen geistlichen Personen, welche der Reversalien bedürfen, unmittelbar an besagtes Collegium zu verweisen, als auch in allen von den Kircheninspectionen zu ihrer Kenntniß zu bringenden Fällen, wo das Vermögen einer der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Person ins Ausland gebracht werden soll, den Bezirksbeamten zur Berichtserstattung an die Landesregierung zu veranlassen.

Zugleich aber haben auch die Consistorien

3.) jeden Fall der letztern Art beim Königlichen Kirchenrathe kürzlich anzuzeigen;

4.) das sodann wegen nicht beigebrachter Reversalien der ausländischen Obrigkeit wirklich zu erhebende Abzugsgeld ist herkömmlich dem Kirchenrathe überlassen.

Daher hat

5.) die Landesregierung über jeden derartigen Fall, wo geistliches Vermögen außerhalb Landes exportirt werden soll, mit dem Kirchenrathe zu communiciren, um letztern alsdann, wenn wirklich Abzugsgeld zu entrichten ist, in den Stand zu setzen, an den Bezirksbeamten wegen Einsendung desselben das Nöthige gelangen zu lassen.

Rescript

die speciellen Anzeigen hinsichtlich der Vaccination und der an Blattern verstorbenen Personen in den Neujahrstabellen betreffend, vom 13ten Juli 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben in den zu Folge Unsres Rescripts vom 4ten December 1797 über die an den Blattern verstorbenen Personen von den Geistlichen eingereichten speciellen Anzeigen auf die Jahre 1809 und 1810 die erforderliche Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, welche zu genauer Uebersicht der Wirkungen der Vaccination unentbehrlich ist, anderweit zu vermissen gehabt, und begehren daher gnädigst, ihr wollet wegen gehöriger Einschärfung der ergangenen Anordnung, in Gemäßheit Unsres Rescripts vom 18ten Juli 1810, an und durch die unter euch stehenden Superintendenten ungesäumt das Nöthige verfügen. Dresden, am 13ten Juli 1812.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen betreffend, vom 7ten December 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, daß die zu Folge Rescripts vom 17ten Januar 1744 alljährlich einzureichenden Geburts- Trauungs- und Sterbe-Listen nach den in

den gedruckten Beilagen enthaltenen Schematibus von und mit dem Jahre 1813 eingerichtet, mithin in jedem Kirchspiele eine General-Liste der in dem Laufe des Jahres Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, mit genauer Angabe und Unterscheidung der zu dem Kirchspiele gehörigen einzelnen Ortschaften, nach dem Schemate unter I., eine Special-Liste der in dem gesammten Kirchspiele Gebornen, ohne Benennung der einzelnen Ortschaften, nach dem Schemate unter II., und eine dergleichen Special-Liste der in dem gesammten Kirchspiele Gestorbenen nach dem Schemate unter III. angefertiget werde.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet dem gemäß an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige, bei Zufertigung besagter Schematum, verfügen, und denselben dabei ausdrücklich bemerklich machen, daß es lediglich ihrer Convenienz überlassen bleibe, entweder jeder einzelnen Liste ein besonderes Blatt zu widmen, oder, insofern bei der Mehrheit der eingepfarrten Ortschaften der Raum eines Bogens ausreiche, sämmtliche drei Listen auf ein einzelnes Blatt zu entwerfen. Von euch aber sind, bei Einsendung sothaner Listen, jedesmal drei nach Anleitung der angeführten Schematum zu fertigende Hauptübersichten über die, in den unter euch gehörigen einzelnen Inspectionen, Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, mit einzureichen.

Im übrigen bewendet es auch noch fernerhin wegen der in gedachten Listen, in Ansehung der Blattern und Vaccination zu machenden Bemerkungen, bei den Rescripten vom 4ten December 1797 *), 18ten Juli 1810 und 13ten Juli des jetzigen Jahres, so wie wegen der auf einem besondern Blatte anzuzeigenden Anzahl der Communicanten bei dem Rescripte vom 9ten December 1799. **)

Dresden, am 7ten December 1812.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

*) C. A. C. II. 1. S. 1113.

**) Ebendaselbst S. 303

I.

General-Liste der im Jahr 1812 Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.

Ortschaften.	Getraute Paare.	Geborne incl. der Todtgebornen.			Gestorbene incl. der Todtgebornen und der an Blattern Verstorbenen.			An Blattern Verstorbene.	Anmerkungen.
		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		

II.

Special-Liste der im gesammten Kirchspiele im Jahre 1812 Gebornen.

A.				B.				C.			Anmerkungen.
Lebendige.		Todtgeborne.		Eheliche.		Uneheliche.		Zwillingsgeburten.			
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Paare	männlich	weiblich	

III.

Special-Liste der im gesammten Kirchspiele im Jahre 1812 Gestorbenen.

A. Nach dem Alter.			B. Nach der Jahreszeit.				C. Nach dem Stande.						Anmerkungen.
unter 14 Jahr.	von 14 bis 50 Jahr.	über 50 Jahr.	im 1. Quart.	im 2. Quart.	im 3. Quart.	im 4. Quart.	Nie verheirathete.		Verheirathete.		Verwittwete.		
							männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	

Rescript

daß die Entscheidungsgründe auch bei den Consistorien ad acta geschrieben werden sollen, vom 4ten Januar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Unsrem Appellationgerichte werden seit einigen Jahren die Entscheidungsgründe zu allen denjenigen Urteln, zu welchen dergleichen gegeben zu werden pflegen, auf gemeinschaftliche Kosten der Parteien zu den gangbaren Acten geschrieben, und die Erfahrung bewährt die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, welche dem Referenten das lesen der Acten und die Uebersicht der Sache ungemein erleichtert.

Wir finden daher für gut, eine gleiche Einrichtung, insofern sie nicht schon bisher statt gefunden hat, bei Unsren Consistorien zu Leipzig und Wittenberg ebenfalls treffen zu lassen, und begehren daher gnädigst, ihr wollet dem gemäß das Nöthige bei euch anordnen. Dresden, am 4ten Januar 1813.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Insinuationen ausländischer Ausfertigungen an die Geistlichen als Litis Consorten durch die Bezirksbeamten betreffend, vom 8ten Januar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Betreff der von der Königlich Westphälischen und andern Gesandtschaften allhier zum Behuf der Insinuation an hiesige Unterthanen eingereichten und an Unsre Landesregierung gelangenden Ausfertigungen, finden Wir zu Beschleunigung der Sache für zweckmäßig und unbedenklich, daß in Fällen, wo an mehrere, theils der geistlichen, theils der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfene und an einem Orte wohnhafte Interessenten zu insinuiren ist, das Insinuandum selbigen insgesammt, der sonstigen Jurisdictions-Verhältnisse unbeschadet, durch den diesfalls von Unsrer Landesregierung anzuweisenden Bezirksbeamten zugestellet werde.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch den unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese den ihnen untergebenen Geistlichen und Schullehrern, solches zu ihrer Nachachtung zu erkennen geben. Dresden, am 8ten Januar 1813.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Verordnung

die Einleihung der Mündel- und Stiftungsgelder in die Cassenbilletsanleihe betreffend, vom 18ten December 1813.

In Betreff der zu Leipzig zu errichtenden Cassenbillets-Auswechslungs-Anstalt und der damit verbundenen Actien-Anleihe hat das General-Gouvernement mittelst Patents vom 7ten dieses Monats bereits verordnet:

1.

Daß alle Vormünder und Verwalter milder Stiftungen ermächtiget seyn sollen, die unter ihrer Disposition stehenden Mündel- und Stiftungsgelder zum Ankauf von Actien bei besagter Anleihe anzulegen;

2.

daß die Actien dieser Anleihe der Verjährung in gleicher Maaße, wie vermöge des Mandats vom 26sten Januar 1775 *) die landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassen-Scheine, entnommen sind;

3.

daß wegen des Verfahrens in dem Falle, wenn dergleichen Actien verloren gegangen oder vernichtet worden, die hierunter in Betreff der landschaftlichen Obligationen in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 **) enthaltenen Vorschriften auf diese Actien-Documente ebenfalls angewendet werden sollen;

4.

daß sowohl in Ansehung der Capitaleinlagen auf dergleichen Actien, als der davon erwachsenden Gewinn-Dividende, mit Einschluß der in dem 15ten §. des Anleiheplans nach Befinden zugesicherten besondern Verzinsung, eine fünfjährige Verjährungsfrist dergestalt statt finden soll, daß die innerhalb fünf Jahren, von dem auf die Jubilate-Messe 1816 festgesetzten letzten Capital-Rückzahlungs-Termine angerechnet, mithin bis zu dem Zahltage der Jubilate-Messe 1821 nicht abgeforderten Actieneinschüsse, Gewinn-Dividenden und Zinsen, der Casse schlechterdings anheim fallen, die Actieninhaber aber von dieser Zeit an aller dießfallsigen Ansprüche gänzlich verlustig werden;

5.

daß dergleichen Actien zu Cautions-Bestellungen von Staatsdienern und solchen Personen, die mit dem Fisco oder andern Landesbehörden contrahiren, gebraucht werden können.

Dem gemäß ergehet hierdurch an das Consistorium zu — die Verfügung, sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten, und das deshalb weiter Nöthige anzuordnen.

Dresden, am 18ten December 1813.

An die sämmtlichen Consistorien. Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Verordnung

die Anzeigen der an Blattern Verstorbenen und der Vaccinirten betreffend, vom 18ten April 1814.

Zu Folge Rescripts vom 4ten December 1797 soll die Anzahl der in jedem Jahre an den Blattern verstorbenen Personen in den jährlich einzureichenden Geburts- und Sterbelisten mit möglichster Ge-

*) C. A. C. II. 1. S. 339. **) ebend. 2. S. 901.

nauigkeit angegeben werden. Zugleich ist auch die Anmerkung etwaniger, in Ansehung der Blattern und der daran gestorbenen Personen, eingetretener besonderer Umstände anempfohlen worden.

Hiernächst ist unter dem 22sten April 1805 Verfügung ergangen, daß von Seiten der Geistlichen, vorzüglich auf dem Lande, die Einimpfung der Schutzpocken bei jeder sich ihnen darbietenden schicklichen Gelegenheit als ein bewährtes und sicheres Mittel zum Schutz vor Ansteckung der natürlichen Pocken anempfohlen und überhaupt zum glücklichen Fortgange dieser Impfungsanstalt mitzuwirken gesucht, und den diesfallsigen Bemühungen der Aerzte und Obrigkeiten willigst die Hand geboten werden solle.

Nicht minder ist mittelst Rescripts vom 18ten Juli 1810 den Behörden aufgegeben worden, die obenerwähnte, unter dem 4ten December 1797 *) ertheilte Vorschrift, mit dem Zusatze, daß noch in den einzureichenden Verzeichnissen jeden Orts, ob allda die Blattern in dem Laufe des Jahres grassiret haben, oder nicht? besonders zu bemerken sey, von neuem einzuschärfen, ferner, daß bei gedachten Tabellen jeglichen Orts, wie viel Personen das Jahr hindurch, auch mit welchem Erfolge sie vaccinirt worden seyen? von den Geistlichen angegeben werde, Anordnung zu treffen, und selbige zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit hierauf, auch, zumal in den Städten, zur diesfallsigen Erkundigungs-Einziehung anzuweisen, sowohl die unter dem 22sten April 1805 ergangene Verfügung zu erneuern.

Auch sind bei der in den eingereichten Anzeigen auf die Jahre 1809 und 1810 in dieser Hinsicht wahrgenommenen Unzuverlässigkeit und Unvollständigkeit die Behörden mittelst Rescripts vom 13ten Juli 1812 angewiesen worden, wegen gehöriger Einschärfung der ergangenen Anordnung in Gemäßheit des Rescripts vom 18ten Juli 1810 Verfügung zu treffen.

Da nun, nach einem von der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation unter dem 9ten September des vorigen Jahres erstatteten Hauptberichte, gleichwohl noch immer in den von den Geistlichen eingereichten Anzeigen der an den Blattern Verstorbenen die gehörige Vollständigkeit vermißt wird; so hat das Consistorium zu — diesfalls in Gemäßheit des Rescripts vom 13ten Juli 1812 anderweite Verordnung zu erlassen. Dresden, am 18ten April 1814.

An die sämmtlichen Consistorien. Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Verordnung

die Bibelgesellschaft betreffend, vom 14ten September 1814.

Aus dem 72sten Stücke des General-Gouvernements-Blattes ist bereits bekannt, daß unter dem Namen einer Bibelgesellschaft für das Königreich Sachsen eine Gesellschaft allhier in der Absicht errichtet worden ist, freiwillige Beiträge zu sammlen, um theils vollständige Bibeln, theils neue Testamente unter die ärmere Volksklasse um niedrige Preise oder ganz ohnentgeldlich zu vertheilen.

*) C. A. C. II. 1. S. 1113.

Wie nun sothanes löbliche, zu Verbreitung der Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, und zu Beförderung der Religiosität höchst nützliche Unternehmen, die thunlichste Unterstützung verdient; als ergehet, auf den Antrag des Conferenz-Ministers und wirklichen geheimen Raths Grafens von Hohenthal, als Präsidentens der gedachten Bibelgesellschaft, hierdurch an das Consistorium zu — Verordnung, die unter ihm stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergeordneten Geistlichen anzuweisen, daß sie diese gemeinnützige Veranstaltung auch ihres Orts bestens befördern, und insbesondere die Superintendenten dem deshalb an sie gelangenden Schreiben der Directoren der Bibelgesellschaft die nöthige Aufmerksamkeit gönnen, das Erforderliche darauf mit Willfährigkeit besorgen, und den Briefstellern die gewünschten Nachrichten ertheilen sollen.

Dresden, am 16ten September 1814.

An die sämmtlichen Consistorien. Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Verordnung

die Cognition über eine von dem seines Dienstes entsetzten Schulmeister G. wegen Räumung der Schulwohnung eingewendete Appellation, und das Verfahren in solchen Fällen betreffend, vom 9ten Februar 1815.

Auf die von dem Königlich Sächsischen Oberconsistorio in der zwischen demselben und der Königlich Sächsischen Landesregierung wegen der Cognition über eine, von dem seines Dienstes entsetzten Schulmeister G., gegen Räumung der Schulwohnung eingewandte Appellation, entstandenen Differenz erstattete Anzeige vom 27sten vorigen Monats, ist an ermeldete Landesregierung also verfügt worden, wie die copeiliche Anfuge besagt.

Wie nun das Königlich Sächsische Oberconsistorium bei Ausübung des ihm hierunter zugesprochenen Befugnisses, gehörige Mäßigung und Behutsamkeit anzuwenden, von selbst gemeint seyn wird, also erhält dasselbe Verordnung, auch seines Orts nach den in der Verfügung an die Landesregierung enthaltenen Vorschriften sich zu achten. Dresden, am 9ten Februar 1815.

An das Königl. Sächs. Oberconsistorium. Königl. Sächs. geheimes Consilium.

Aus dem geheimen Consilio. P. C. W. Graf von Hohenthal.

Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Copie

Verordnung an die Königlich Sächsische Landesregierung d. d. 9. Februar 1815.

Die von der Königlich Sächsischen Landesregierung, in der zwischen selbiger und dem Königlich Sächsischen Kirchenrathe und Oberconsistorio, wegen der Cognition über eine, von dem seines Dien-

stes entsetzten Schulmeister G., gegen Räumung der Schulwohnung eingewandte Appellation, entstandenen Differenz, erstattete Anzeige vom 26sten November vorigen Jahres, ist ermeldetem Kirchenrathe mitgetheilt und hierauf — erwiedert worden.

Es ergiebt sich daraus, daß der Kirchenrath der Landesregierung, an sich, das Befugniß über gegen Exmission aus der Schulwohnung eingewandte Appellationen zu cognosciren, nicht streitig macht, und nur in dem gegenwärtigen Falle, wo in einer, aus dem Kirchenrathe, in einer für denselben gehörigen, die Remotion eines Schullehrers betreffenden, Angelegenheit ergangenen Verfügung, zugleich die damit in genauem Zusammenhange stehende Räumung der Schulwohnung angeordnet worden, eine Ausnahme verlangt hat.

Nachdem es nun allerdings zu Vervielfältigung der Geschäfte gereichen, und zu großen Weitläuftigkeiten führen würde, wenn dem Kirchenrathe benommen werden sollte, in einer für ihn gehörigen Hauptverfügung, zugleich über damit verwandte, obwohl eigentlich aus der Consistorial-Expedition zu expedirende Gegenstände, Anweisung zu ertheilen, nach dem 17ten §. des Regulativs von 1782 *) aber ohne Unterschied auf die gegen aus dem Kirchenrathe ergangene Befehle eingewandte Appellationen, Bericht an denselben, und von da weiter zu dem Königlich Sächsischen geheimen Consilio zu erstatten ist; so läßt das Königlich Sächsische geheime Consilium es in dem gegenwärtigen Falle bei dem Verfahren des Königlich Sächsischen Kirchenraths und Oberconsistorii bewenden, und findet auch für die Zukunft für gut, daß, wenn in Verfügungen des Kirchenraths gleich Nebenpunkte, welche zwar nach der Strenge für die Consistorial-Expedition gehören würden, jedoch mit der Hauptsache in naher und nothwendiger Verbindung stehen, und auf die Kirchen- und Schuldisciplin Bezug haben, enthalten sind, und dagegen Appellation eingewendet wird, auch darauf die Anzeige zu dem Kirchenrathe und von diesem zum geheimen Consilio, welches zu verhüten wissen wird, daß hierunter keine allzuweite Ausdehnung Platz greife, erstattet werde.

Wie nun dem gemäß dem Kirchenrathe das Erforderliche zu erkennen gegeben wird, also ergehet Verordnung an die Landesregierung, auch ihrer Seits sich darnach zu achten.

Dresden, am 9ten Februar 1815.

Königl. Sächs. geheimes Consilium.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

E. F. A. Frhr. von Manteuffel.

Rescripts-Extract

die Auftragsertheilung an die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betreffend, vom 24sten Juli 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus Unsrem Rescripte vom 1sten Mai des jetzigen Jahres ist euch bekannt, daß Wir gemeinet sind, die Kreis- und Amtshauptleute zugleich in den das

*) C. A. C. II, 1. S. 271.

Kirchen- und Schulwesen, ingleichen milde Stiftungen betreffenden Angelegenheiten mit brauchen zu lassen.

Ueber die Abtheilung und Besetzung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke haben Wir nunmehr folgende Entschließungen gefaßt rc. rc. rc.

Wir lassen euch solches alles zur Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, geben euch auch anheim, die Kreis- und Amtshauptleute in den für euch gehörigen Angelegenheiten, nach Befinden, ebenfalls mit Aufträgen zu versehen. Dresden, am 24sten Juli 1816.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Besiegelung der Lebensattestate auf den Quittungen pensionirter Soldaten betreffend, vom 25sten Juni 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Da bei Durchgehung der von pensionirten Soldaten zu Erhebung der ihnen ausgesetzten Provisionen bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer eingereichten Quittungen mehrmals zu bemerken gewesen ist, daß sich die Percipienten mit den darunter befindlichen Lebens-Attestaten Verfälschungen erlaubt haben; so ist für nothwendig erachtet worden, daß künftig den Unterschriften der Geistlichen auf dergleichen Quittungen das Kirchen-Siegel beigedruckt werde.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen dem gemäß anweisen.

Dresden, am 25sten Juni 1817.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Verfügungen zur Aufnahme in das St. Johannishospital zu Freiberg betreffend, vom 25sten August 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns sind aus eurem Berichte vom 28sten April d. J. die Bedenken vorgetragen worden, welche euch bei Unsren am 17ten März und 12ten April d. J. ertheilten Entschließungen in Betreff der von der Landes-Regierung verfügten Aufnahme C. G. G. aus Sohra in das St. Johannishospital zu Freiberg, sowohl in Absicht der Competenz als des Innhalts dieser Verfügung, annoch ferner beigegangen sind.

Wie Wir es nun für den vorliegenden Fall, der einmal auf den Grund des Rezesses von 1660 wegen G's. Aufnahme in obgedachtes Hospital von der Landesregierung erfolgten polizeilichen Entschei-

dung bei Unsrem Rescripte vom 12ten April d. J. nochmals bewenden lassen; Also ermessen Wir übrigens allerdings in der bestehenden Verfassung gegründet, daß die Anordnung einer Aufnahme in Hospitäler, welche nach ihrer Fundation und Bestimmung unter Direction und Ober-Aufsicht geistlicher Behörden stehen, so lange nicht wegen der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Polizei etwas anderes verordnet wird, eurer und der untergeordneten Inspections-Behörden alleinigen Cognition unterliege, haben auch die Landesregierung, diesem Grundsatz gemäß, in vorkommenden Fällen zu verfahren dato beschieden und lassen euch solches in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, am 15ten August 1817.

An das Ober-Consistorium.

Aus dem Geheimen Consilio.

von Globig.

Carl Augst von Zezschwitz.

Rescript

die Besiegelung der Lebensatteftate auf den Invaliden-Pensions-Quittungen hinsichtlich der reformirten Geistlichkeit betreffend, vom 27sten August 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen Besiegelung der von Geistlichen auf Invaliden-Pensions-Quittungen ausgestellten Lebensattestate mit dem Kirchen-Siegel unter dem 25sten Juni des jetzigen Jahres angeordnet haben, dessen seyd ihr erinnert.

Im weitern Verfolg begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit auch an die reformirte Geistlichkeit zu Leipzig, wenn solches nicht bereits geschehen ist, der erwähnten Anordnung gemäse Anweisung in der gewöhnlichen Maase gelange, das Erforderliche besorgen.

Dresden, am 27sten August 1817.

An das Consistorium zu Leipzig.

Aus dem Kirchenrathe.

VI. Capitel.
Von Ehesachen.

Rescript

die Ehescheidung wegen lebenslänglicher Zuchthausstrafe betreffend, vom 25sten Febr. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist zwar geziemend vorgetragen worden, was ihr auf E. Ch. W. wegen der gänzlichen Ehescheidung von ihrem, seiner Verbrechen halber in das Zuchthaus zu Waldheim gebrachten, Ehemanne A. G. W. beschehenes Suppliciren, sub dato den 8ten abgewichenen Monats unterthänigst berichtet, und wie ihr, daß aus den angezeigten Ursachen, dieselbe mit sothanem Suchen abzuweisen, der ohnvorgreiflichen Meinung seyd.

Allermaasen aber in solchen Fällen, wie der gegenwärtige ist, da vorermeldeter W. seine ganze Lebenszeit über, in dem Zuchthause zu Waldheim detiniret werden soll, durch des einen Ehegatten Verschulden, und dessen darauf erfolgende Bestrafung, alle fines matrimonii gänzlich cessiren, und kein Effect der ehemals vollzogenen Ehe übrig bleibet, mithin dem andern unschuldigen Theile allzuwehe geschehen würde, wann selbiger an jenen auf Lebenszeit gebunden seyn, und, ohne etwas verbrochen zu haben, die Strafe zum Theil beständig mit tragen müßte, hiernächst auch in mehrern, der evangelischen Religion zugethanen Ländern das ewige Gefängniß, welches sich ein Ehegatte durch sein Verbrechen zugezogen, für eine hinlängliche Ursache der Ehescheidung gehalten wird, und die vorgesetzte Begehung solcher Delictorum, die dergleichen Pön nach sich ziehen, der böslichen Verlassung nicht unbillig zu äquipariren; als finden Wir in Betracht aller dieser, und noch hierüber der bei der vorliegenden Sache vorhandenen ganz besondern Umstände, obernannter W. angebrachtem Petito statt zu geben, kein Bedenken, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet die zwischen ihr und ihrem Ehemanne getroffene Ehe dissolviren, und derselben ihre anderweite Verehelichung erlauben.

Dresden, den 25sten Februar 1751.

Christian Graf von Loß.

An das Ober-Consistorium.

Aus dem Geheimen Consilio. Ernst Gotthelf Becker.

Rescript

die wegen Ehebruchs auf Ehescheidung gerichteten Erkenntnisse betreffend, vom 22sten September 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die in Ehescheidungs-Sachen C. H. G's. zu Lichtenburg gegen seine Ehefrau, J. Ch. G. ergangenen Acten haben Wir aus dem Grunde einge-

fordert, weil nach dem von euch eröffneten, auf Trennung der Ehe wegen des von der G. begangenen Ehebruchs gerichteten, und von derselben ihrem bei Uns angebrachten Gesuche um Dispensation zur anderweiten Verehelichung in beglaubter Abschrift beigelegten Urthel, die in dem Rescripte vom 30sten September 1785*) unter Nummer 1 enthaltene Vorschrift von euch nicht gehörig in Obacht genommen worden zu seyn schien.

Nun ist zwar, wie sich bei der Einsicht des unter dem 1sten dieses Monats von euch gehorsamst eingereichten Stücks Acten ergeben hat, diese Vorschrift nicht außer Acht gelassen worden: Wir begehren aber gnädigst, ihr wollet, zu Verhütung eines Mißverständnisses, künftig in den Erkenntnissen, durch welche Ehen wegen Ehebruchs getrennt werden, des bei der Criminal-Untersuchung erfolgten Eingeständnisses des begangenen Ehebruchs mit Erwähnung thun.

Dresden, am 22sten September 1802.

An das Consistorium zu Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Erläuterung des Rescripts vom 30sten September 1785, die Scheidung wegen Ehebruchs betreffend, vom 3ten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wasmaßen von euch dem Consistorio zu Wittenberg aufgegeben worden, daß selbiges vor weiterm Verfahren in der zwischen T. H. und seinem Eheweibe, Ch. C. H. anhängigen Divortien-Sache, die Untersuchung des der Beklagten beigemessenen Ehebruchs, nach Maasgabe Unsres Rescripts vom 30sten September 1785 bei der weltlichen Obrigkeit einzuleiten habe, und aus welchen Gründen nurbemeldete H. mit Beitritt des Klägers gegen den Abgang der hierauf vom Consistorio zu Wittenberg decretirten Verordnung an den Amtmann zu Annaburg, und den Fortgang der angeordneten Untersuchung Appellation eingewandt hat, solches, und was deshalb von obbenanntem Consistorio sowohl, als von euch angezeigt worden, haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte vom 28sten November vorigen Jahres zu vernehmen gehabt.

Nachdem Wir nun die unterm 30sten September 1785 von Uns getroffene Anordnung zu Vermeidung der Collusionen unter Eheleuten ausdrücklich auch auf diejenigen Fälle, in welchen wegen eines adulterii praesumti oder attentati, auf gänzliche Trennung der Ehe geklagt wird, angewendet wissen wollen, und dannenhero die von vorbenannter H. eingewandte Appellation rejiciret haben;

*) C. A. C. II. 1. S. 311.

So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet bemeldete H. damit abweisen, und weiteres Appelliren hierunter nicht attendiren, übrigens aber das Consistorium zu Wittenberg, wegen des Verfahrens in künftigen ähnlichen Fällen, Obigem gemäß, mit Anweisung versehen.

Dresden, am 3ten Januar 1804.

An das Oberconsistorium.
Aus dem Geheimen Consilio.

von Burgsdorf.
Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Inserat.

Auch finden Wir, damit von sämmtlichen Consistoriis in Unsren Landen, in denen bei ihnen wegen eines adulterii attentati und praesumti anhängigen Divortien-Sachen nach einerlei Grundsätzen verfahren werde, für gut, durch euch die euch untergeordneten Consistoria und geistlichen Instanzien ausdrücklich dahin anweisen zu lassen, daß auch in dergleichen Fällen der Kläger, nach Maasgabe Unsres Rescripts vom 30sten September 1785, vor weiterm Verfahren der Divortien-Sache, zu Untersuchung des beigemessenen Ehebruchs, an die weltliche Obrigkeit des Beklagten verwiesen werde.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, das weiter Nöthige verfügen.

Dresden, am 3ten Januar 1804.

von Burgsdorf.

Inserat zu vorstehendem Rescripte.

Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Rescript

die Entscheidung mehrerer auf den Ehescheidungsproceß ex capito adulterii sich beziehender Rechtsfragen betreffend, vom 13ten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Von Unsrem Consistorio zu Wittenberg ist bei Uns, mit Beziehung auf das unter dem 30sten September 1785 ergangene Rescript, auf Entscheidung der nachstehenden vier Fragen geziemend angetragen worden:

1.

Ob ein Kläger, wenn er wider seinen Ehegatten wegen gepflogenen verdächtigen und vertrauten Umgangs mit andern Personen, oder wegen solcher der ehelichen Treue zuwider laufenden Umstände, aus welchen eine ehebrecherische Handlung nicht sogleich mit Zuverlässigkeit zu folgern stehet, auf die Trennung der Ehe klaget, aber keine andern Beweis-Mittel, als die Eides-Delation hat, dennoch, ehe das Consistorium die Ehescheidungs-Klage zur Erörterung annimmt, an die weltliche Obrigkeit, um daselbst sothanen Umgang untersuchen zu lassen, zu verweisen? und

2.

ob alsdann, wenn der Beklagte in der vor der weltlichen Obrigkeit geschehenen Untersuchung von dem ihm beigemessenen Verdachte eines begangenen Ehebruchs entweder gänzlich, oder aus Mangel mehrern Beweises absolviret worden, demohnerachtet die von dem Kläger eingereichte Divortien-Klage zur rechtlichen Erörterung anzunehmen, oder er mit derselben sofort abzuweisen? hiernächst

3.

ob in solchen Fällen, wo erst in dem Fortgange des angestellten Ehescheidungsprozesses, bei dem rechtlichen Verfahren, oder dem Beweise, sich solche Dinge veroffenbaren, woraus ein wirklich oder wahrscheinlich begangener Ehebruch gefolgert werden kann, dennoch eine Untersuchung darüber, ohne Rücksicht auf das bereits gesprochene rechtskräftige Consistorial-Urthel, bei der weltlichen Obrigkeit zu veranlassen und in der Ehescheidungs-Sache bis nach Beendigung derselben Anstand zu nehmen? endlich

4.

ob eine dergleichen Untersuchung in dem Falle, wenn der klagende Theil in seiner Klage, aus dem Grunde von seinem Ehegatten gänzlich geschieden zu werden, verlangt, weil der beklagte Theil vor fünf oder mehrern Jahren mit Personen ledigen Standes einfachen Ehebruch, welcher in Ansehung der Bestrafung nach fünf Jahren verjähret wird, getrieben hat, annoch, ohne auf die solchergestalt eingetretene Verjährung Rücksicht zu nehmen, nöthig und deren Ausgang erst, bevor das Consistorium auf die eingereichte Divortien-Klage verfügen kann, abzuwarten sey?

Wir haben darauf dem Consistorio zu Wittenberg Folgendes zu erkennen gegeben:

Auf die erste Frage.

Die in dem unter dem 30sten September 1785*) ergangenen Rescripte enthaltene Anordnung leide ihre Anwendung auch in denjenigen Fällen, in welchen wegen eines Adulterii praesumti oder attentati auf gänzliche Trennung der Ehe geklagt werde; und es sei daher in diesen Fällen jedesmal der Kläger vor weiterm Verfahren in der Divortien-Sache zu Untersuchung der beigemessenen ehelichen Untreue an die weltliche Obrigkeit des Beklagten zu verweisen.

Auf die zweite Frage.

Wäre der beklagte Theil in der von der weltlichen Obrigkeit angestellten Untersuchung von dem Verdachte eines ihm beigemessenen Ehebruchs absolviret worden; so sey gleichwohl die eingereichte Divortien-Klage, nach Anleitung des vorerwähnten Rescripts vom 30sten September 1785, zur rechtlichen Erörterung anzunehmen.

Auf die dritte Frage.

Veroffenbarten sich in dem Fortgange eines Ehescheidungs-Prozesses solche Umstände, woraus ein begangener Ehebruch gefolgert werden könne; so sey, in sofern der Ehebruch die gänzliche Trennung

*) C. A. C. II. 1. S. 311.

der Ehe bewirken solle, so lange noch nicht rechtskräftig definitive entschieden worden, eintretenden Falls allerdings die Untersuchung praeliminariter einzuleiten.

Auf die vierte Frage.

Werde wegen eines in Ansehung der Bestrafung verjährten Ehebruchs auf Trennung der Ehe geklagt; so bedürfe es zwar nicht einer vorgängigen Untersuchung desselben vor dem weltlichen Richter; es sey jedoch, wenn der beklagte Theil den ihm beigemessenen Ehebruch einräume, auf den Collusions-Eid zu erkennen.

Wir lassen euch solches unverhalten seyn, und begehren gnädigst, ihr wollet in vorkommenden Fällen nach Obigem auch euren Orts euch gehorsamst achten.

Dresden, am 13ten Januar 1804.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

R e s c r i p t

die Ehe mit des Bruders Wittwe betreffend, vom 13ten August 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wohin ihr über die Frage, in wiefern zu der Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn aus der mit dem Bruder geführten Ehe Kinder am Leben sind, Dispensation zu ertheilen sey? in dem unter dem 1sten August 1800, auch 1sten April 1801 von euch erstatteten unterthänigsten Berichten euer Gutachten gerichtet habt, ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Wie Wir nun auf die bei Uns in dergleichen Fällen angebrachten Gesuche, nach Beschaffenheit der Umstände, jedesmalige Entschließung fassen werden; also befinden Wir vorjetzt für gut, sämmtliche Pfarrer in Unsern gesammten Landen dahin anweisen zu lassen, daß, wenn bei ihnen von den zu ihrer Parochie gehörenden Kirchkindern zum Behuf der zur Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder aus der mit dem Bruder geführten Ehe am Leben sind, nachzusuchenden Dispensation Pastoral-Zeugnisse verlangt werden, oder ihnen von dem Vorhaben einer dergleichen Ehe sonst Nachricht zukommt, sie, vor Ertheilung des Attestats, über den Lebenswandel der Interessenten, über deren Familien- und Vermögens-Umstände, nicht minder ob unter ihnen ein verdächtiger Umgang statt gefunden habe, thunlichstermaasen Erkundigung einziehen, und die hierbei sich ergebenden Umstände nach Pflicht und Gewissen in den zu ertheilenden Zeugnissen bestimmt angeben, auch, daß der Umgang zwischen des Bruders Wittwe und des verstorbenen Ehemannes Bruder nicht ausarte und die Schranken der Moralität nicht überschreite, zu verhüten suchen sollen; indem ohne dergleichen darauf gerichtete Zeugnisse die dießfallsigen Supplices bei Unsrer Geheimen Canzlei nicht werden angenommen werden.

Solchem gemäß wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, die euch untergeordneten Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer bescheiden und anweisen.

Dresden, am 13ten August 1804.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Ehesachen der Katholiken, in so weit selbige Beklagtens Stelle vertreten, betreffend, vom 3ten September 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem durch den 5ten Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien am 11ten December vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedens-Tractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unsrem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes, der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, Wir auch in dessen Verfolg das Mandat vom 16ten Februar dieses Jahres erlassen haben; so erfordert nunmehro die Nothwendigkeit, daß den katholischen Glaubensgenossen in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt angedeihe, deren sich die Augsburgischen Confessions-Verwandten in solchen Dingen, der eingeführten Verfassung nach, zu erfreuen haben.

Wir wollen demnach die Ehesachen Unsrer katholischen Unterthanen, in so weit solche Beklagtens Stelle vertreten, der Cognition der protestantischen Consistorien entnommen, und nunmehro die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen dem allhier sich befindenden Vicario apostolico überlassen wissen, und begehren hierdurch gnädigst an euch, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und dem gemäß die euch untergebenen Consistoria, geistliche Gerichte, Superintendenten, und geistliche Inspectores mit Anweisung versehen. Dresden, am 3ten September 1807.

An den Kirchenrath und aus diesem an sämmtliche Consistorien.

Aus dem geheimen Consilio.

Graf von Hohenthal.

Heinrich Victor August Frhr. von Ferber.

Rescript

die Dispensationen ex capite nullitatis geschiedener Personen betreffend, vom 2ten December 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für gut, daß die Verehelichung eines ex capite nullitatis geschiedenen Ehegatten mit den im verbotenen Grade stehenden Blutsfreunden des

andern Theils nur dann, ohne vorhergegangene Dispensation, erlaubt werden mag, wenn aus dem über die Nullität der erstern Ehe geführten Prozesse sich vollständig ergiebt, daß der Beischlaf zwischen den beiden getrennten Ehegatten nicht vollzogen worden ist, oder wenn der zur anderweiten Verehelichung schreitende Ehegatte eidlich erhärtet, daß zwischen ihm und den abgeschiedenen Ehegatten eine fleischliche Vermischung weder vor, noch während des geschlossenen Ehebundes, noch nach dessen Aufhebung, statt gefunden habe.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten, auch dem gemäß die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer mit Anweisung versehen.

Dresden, am 2ten December 1807.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

das Regulativ wegen des Aufgebots betreffend, vom 15ten Januar 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben wegen des Verhaltens der Pfarrer bei Aufgeboten und Trauungen das hier beiliegende gedruckte Regulativ entwerfen lassen, und begehren gnädigst, ihr wollet euch nach diesem Regulative gehorsamst achten, auch jedem der unter euch stehenden Superintendenten ein Exemplar davon zu den Ephoral-Acten zufertigen, und dieselben, so wie durch sie die ihnen untergebenen Pfarrer, daß sie solchem bei unausbleiblich zu gewartender strenger Ahndung allenthalben gebührend nachkommen sollen, bedeuten, nicht minder, daß bei jeder Pfarre ein Exemplar davon angeschafft und als Inventarienstück aufbewahrt, der dazu erforderliche Aufwand aber aus den Kirchen-Vermögen entnommen werde, Verfügung treffen.

Die Entscheidung der Frage: ob der ermangelnden Einwilligung des noch am Leben befindlichen abwesenden Vaters oder Mutter ohngeachtet, nach erfolgtem Ableben der übrigen in dem 9ten §phen des Regulativs gedachten Personen, das Aufgebot und die Trauung statt finden dürfe? bleibt in vorkommenden Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen der Consistorien anheimgestellt. Wir versehen Uns aber, daß von ihnen die in dergleichen Fällen zu dem Aufgebote und der Trauung zu gebende Erlaubniß nicht anders, als nachdem zuvor alle dabei einschlagende Umstände, und insbesondre, daß, der angewendeten Mühe ohngeachtet, die Einwilligung des abwesenden Vaters oder Mutter nicht zu erlangen gewesen sey, gnüglich erörtert, und resp. bescheiniget ist, werde ertheilt werden.

Geschiedene Frauen sind zu der in dem 16ten §phen ihnen vorbehaltenen eidlichen Erhärtung, daß sie von ihren geschiedenen Ehemännern sich nicht schwanger befinden, von den Consistorien nie vor Ablauf des fünften Monats, von Zeit der Trennung der Ehe an, zuzulassen. Dagegen mag ihnen die anderweite Verehelichung nach dem fünften bis mit dem siebenden Monat gegen eidliche Bestärkung der Nichtschwangerschaft, und nach dieser Zeit gegen Handgelöbniß, gestattet werden.

Unter denen von Adel, welchen Inhalts des 44sten §phen das Befugniß zukommt, sich ohne Aufgebot und in einem Privat-Hause trauen zu lassen, sind, nach der daselbst angeführten Observanz, lediglich diejenigen zu verstehen, welche von altem inländischen landtagsfähigen Adel sind.

Auch hiernach habt ihr euch gebührend zu achten und wegen der Trauung derer von Adel die Superintendenten und Pfarrer vorstehendem gemäß zu bescheiden.

Dresden, am 15ten Januar 1808.

An die sämmtlichen Consistorien. — Aus dem Kirchenrathe.

Regulativ

wegen des Aufgebots und der Trauung, nach welchem die Pfarrer Augsburgischer Confession sich zu achten haben.

§. 1.

Wenn zwo Personen verlobt und aufgeboten zu werden verlangen; so hat der Pfarrer, und besonders der Pfarrer desjenigen Orts, wo die Trauung geschehen soll, zuvörderst sorgfältig zu untersuchen:

1.) wer sie sind;
2.) ob sie mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einander verwandt sind;
3.) ob ihre Väter oder Mütter, und wenn diese verstorben seyn sollten, ihre Großväter oder Großmütter noch leben und in ihre Verheirathung einwilligen;
4.) ob sie mündig oder unmündig sind, und unter Vormündern stehen;
5.) ob sie sich nicht schon mit einer dritten Person eheverbindlich eingelassen haben;
6.) ob sie bereits verehelicht gewesen sind; und endlich
7.) ob sie nicht durch persönliche Verhältnisse an der Verehelichung behindert werden?

§. 2.

Sind die Verlobten unbekannt; so haben sie sich zuvörderst durch ein Taufzeugniß, oder durch das Zeugniß einer sonst bekannten glaubwürdigen Person zu legitimiren, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 3.

Können Ausländer wegen der Verfassung ihres Vaterlandes, oder sonstiger schwerlich zu hebender Hindernisse halber weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, und die Einwilligung oder das Absterben ihrer Eltern und Großeltern gehörig nicht bescheinigen; so haben die Pfarrer bei denen ihnen vorgesetzten Superintendenten, und diese wieder bei den Consistoriis darüber, ob besagte Personen zu eidlicher Bestärkung ihrer Ledigkeit und der Einwilligung oder des Todes ihrer Eltern oder Großeltern zugelassen werden sollen, mittelst Berichts anzufragen, und wenn sothane eidliche Bestärkung gestattet und bewirkt worden ist, das Aufgebot an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des verlobten Ausländers zu besorgen.

§. 4.

Diejenigen, welche näher mit einander verwandt sind, als im dritten Grade gleicher Linie der Blutsfreundschaft, dürfen sich, nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft, entweder gar nicht, oder anders nicht, als auf erhaltene Dispensation und höchste landesherrliche Erlaubniß, mit einander verehelichen.

§. 5.

Eben dieses erstreckt sich auch auf die nämlichen Grade der Schwägerschaft, diese sey nun durch die wirklich vollzogene Ehe, oder durch aussereheliche Beischlaf entstanden, und dauert fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Schwägerschaft entstanden war, durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden ist.

§. 6.

Will ein Vater seines, nach vorhergegangener öffentlichen Verlobung, jedoch annoch vor der priesterlichen Copulation verstorbenen, Sohnes Braut, oder die Mutter den mit ihrer verstorbenen Tochter öffentlich verlobten Bräutigam, oder der Sohn seines verstorbenen Vaters Braut, oder die Tochter ihrer verstorbenen Mutter Bräutigam, oder ein Bräutigam seiner verstorbenen Braut Schwester, oder eine Braut ihres verstorbenen Bräutigams Bruder, oder Geschwister Kinder ihrer verstorbenen Braut Schwester, oder ihres verstorbenen Bräutigams Bruder ehelichen; so haben die Pfarrer vor dem Aufgebot und der Trauung zuvörderst durch die Superintendenten, darüber, ob die vorseyende Verehelichung erlaubt, und dem überlebenden Theile die eidliche Bestärkung, daß er mit dem verstorbenen Theile weder vor, noch nach der Verlobung sich fleischlich eingelassen, gestattet werden soll, anzufragen, auch in denenjenigen Fällen, wo das erstere Verlöbniß sonst auf rechtsgültige Weise getrennt worden ist, ein Gleiches zu beobachten.

§. 7.

Kinder, weß Alters und Standes sie seyn mögen, haben die Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, ihrer Mutter, und wenn auch diese verstorben seyn sollte, ihres Großvaters, oder ihrer Großmutter, mündlich oder schriftlich beizubringen, oder deren Absterben, dafern solches nicht sonst genugsam bekannt ist, behörig zu bescheinigen.

§. 8.

Sind beide Eltern annoch am Leben; so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend; bei unehelichen Kindern aber ist blos die Einwilligung der Mutter erforderlich.

§. 9.

Ist der Vater abwesend, und daß er Frau und Kinder böslicher Weise verlassen, gerichtlich constatirt; so ist dessen Consens nicht erforderlich, sondern die Einwilligung der Mutter, oder wenn diese nicht mehr am Leben seyn sollte, der Consens des Großvaters, und nach dessen Ableben der Großmutter, hinreichend. Ist aber der Vater aus rechtmäsigen Ursachen und mit Vorwissen der

Familie abwesend; so ist dessen Einwilligung in Schriften herbeizuschaffen, und nur wenn dessen Erklärung nicht zu erlangen gewesen, und solches durch beigebrachte gerichtliche Atteſtate hinlänglich bescheinigt wird, kann dessen Consens übergangen, und resp. der Mutter und Großeltern Einwilligung für hinreichend geachtet werden. Ist aber von leztbenannten Personen keine mehr am Leben, so haben die Pfarrer, ob des ermangelnden Consenses des noch am Leben befindlichen abwesenden Vaters ungeachtet, das Aufgebot und die Trauung vor sich gehen dürfe, durch die Superintendenten bei den Consistoriis anzufragen. Ein gleiches findet auch dann Statt, wenn nach dem Ableben oder der widerrechtlichen Entfernung des Vaters die Mutter mit Vorwissen der Familie und aus rechtmäsigen Ursachen abwesend ist.

§. 10.

Die Einwilligung des curatoris status in zerrütteten Gemüthszustand verfallener Eltern oder Großeltern ist zur Gültigkeit eines Eheversprechens nicht nöthig, sondern an der Stelle der gemüthskranken Person ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach Anleitung des 7ten und 12ten §phen, resp. der Mutter und Großeltern Einwilligung oder des Vormundes billigendes Mitwissen erforderlich.

§. 11.

Alles dieses gilt auch bei jeder andern folgenden Verheirathung, wenn auch schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 12.

Unmündige, welche resp. das 18te oder das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, können zwar, besage der Vormundschafts-Ordnung Cap. XIII. §. 11. ohne Einwilligung ihrer Vormünder sich in ein Ehegelöbniß einlassen; doch müssen sie so viel beibringen, daß ihr Ehegelöbniß ihren Vormündern nicht verborgen geblieben sey, und diese dabei einiges Bedenken nicht finden.

§. 13.

Die, welche sich vorher mit einer dritten Person in Eheverlöbniß eingelassen haben, sind eher nicht zu verloben, aufzubieten und zu trauen, als bis dieses Eheverlöbniß rechtmäsig getrennt, und das Aufgebot und die Trauung derselben vom Superintendenten verfüget worden ist.

§. 14.

Wittwer und Wittwen haben den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, dafern solcher nicht sonst gnugsam bekannt ist, durch ein priesterliches oder obrigkeitliches glaubwürdiges Zeugniß zu bescheinigen, und erstere ein halbes, leztere ein ganzes Jahr, von des Ehegatten Tode an, zu warten, ehe sie sich wieder verehelichen können.

§. 15.

Diejenigen, die mit gänzlicher Trennung des Ehebundes geschieden, denen aber die anderweite Verehelichung nachgelassen worden, müssen solches, wenn dieß von einem inländischen Gerichte

geschehen, durch die vom Consistorio an den Superintendenten ergangene Executorial-Verordnung, und die darauf sich gründende Verfügung des letztern, oder, wenn der Eheprozeß vor einem ausländischen Gerichte geführet worden, durch eine von demselben in beglaubter Form ausgefertigte Abschrift des rechtskräftigen Urtels, erweislich machen.

§. 16.

Geschiedene Frauen, wenn ihnen gleich die anderweite Verehelichung nachgelassen worden, dürfen, so lange es wahrscheinlich bleibt, daß sie noch von ihrem geschiedenen Ehemanne schwanger seyn könnten, nicht aufgeboten, noch getrauet werden; sie könnten und wollten denn, daß jenes nicht sey, auf Erkenntniß des Consistorii, mittelst Eides oder Handschlags an Eides statt erhärten.

§. 17.

Desgleichen darf eine Weibsperson, von welcher bekannt ist, daß sie sich von einem dritten schwanger befindet, eher nicht, als nach ihrer Entbindung, mit einem andern aufgeboten und getrauet werden.

§. 18.

Personen, welchen als schuldiger Theil bei ihrer Ehescheidung die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen worden, dürfen mit einer andern Person, und noch weniger in sofern sie begangenen Ehebruchs halber geschieden worden, mit derjenigen, mit welcher sie Ehebruch begangen haben, aufgeboten und copuliret werden, bevor sie nicht, daß sie dazu besondere Erlaubniß erlangt, behörig beigebracht haben.

§. 19.

Alle bei der Armee in wirklichen Kriegsdiensten stehende Personen sind ohne beigebrachten Licenz-Schein nicht aufzubieten und zu trauen, und in Rücksicht ihrer die allgemeinen, wegen des Aufgebots und Trauung vorhandenen Gesetze, in so weit nicht durch gegenwärtiges Regulativ §. 38 eine Ausnahme davon gemacht wird, zu beobachten.

§. 20.

Vormünder können währender Vormundschaft sich selbst, oder ihre Kinder mit ihren Pflegbefohlnen anders nicht, als mit ausdrücklicher Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichts, gültigerweise verloben.

§. 21.

Sollte sich bei einem oder dem andern dieser Punkte eine Bedenklichkeit finden, so hat der Pfarrer solches an seinen Vorgesetzten zu berichten, und bei selbigem Verhaltungs-Vorschrift zu suchen.

§. 22.

Wenn aber bei diesem allen sich einiges Bedenken nicht findet, und die Verlobten nicht in einer und derselben Parochie wohnen, mithin noch an einem andern oder auch dritten Orte, aufzubieten sind;

so hat der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geschehen soll, die Verlobten an den Pfarrer des, oder derjenigen Orte, wo das Aufgebot erforderlich ist, schriftlich zu präsentiren, und von da das Testimonium integritatis zu erwarten. Und soll in solchen Fällen kein Pfarrer ein Paar Verlobte blos auf deren mündliches Anbringen, ohne erhaltenes Präsentations-Schreiben, aufbieten, und ohne Testimonium integritatis copuliren.

§. 23.

Es soll aber das Aufgebot da geschehen, wo Braut und Bräutigam sich wesentlich aufhalten, das ist, wo sie entweder sich häuslich niedergelassen, oder ihre Eltern annoch am Leben haben.

§. 24.

Haben sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelassen; so müssen sie sowohl an jenem, als auch an diesem, dem Wohnorte der Eltern, ob sie sich auch schon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen, dennoch aufgeboten werden.

§. 25.

Verheirathet sich aber die eine oder die andere Person zum zweitenmale, als Wittwer oder als Wittwe, so ist das Aufgebot blos an ihrem wesentlichen Wohnorte, nicht aber an dem Wohnorte der Eltern erforderlich.

§. 26.

Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte in Diensten, oder Geschäfte halber aufhält, wohin der Verlobte nie gekommen ist, die Mutter aber an einem andern Orte wohnet, und der Verlobte bei derselben verblieben ist, so kann das Aufgebot blos an dem Wohnorte der Mutter geschehen.

§. 27.

Auf den Geburtsort ist bei dem Aufgebot andrergestalt nicht Rücksicht zu nehmen, als wenn eine Person sich zwei Jahre, oder innerhalb derselben eine kürzere Zeit vor ihrer Verheirathung daselbst aufgehalten, oder ihre Eltern oder eines derselben allda noch am Leben hat, oder wenigstens bis 6 Monate vor dem Aufgebote gehabt hat. Ist sie aber seit zwei Jahren und länger davon entfernt, auch seit 6 Monaten keines ihrer Eltern daselbst mehr am Leben, so ist auch das Aufgebot allda nicht, sondern blos an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes erforderlich.

§. 28.

Personen, welche sich an einem andern Orte, als dem Wohnorte der Eltern, bei deren Lebzeiten, entweder Studirens halber, oder wegen Erlernung einer Profession, oder in Diensten, oder auch bei einem Anverwandten aufhalten, und kein domicilium fixum haben, müssen dem domicilio ihrer Eltern folgen. Mithin gehört das Aufgebot derselben nicht an den Ort ihres bisherigen Aufenthalts, wenn sie auch noch so viele Jahre daselbst verblieben seyn sollten, sondern an den Wohnort ihrer noch lebenden Eltern; es sey denn, daß sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben, und daselbst

sich häuslich niederlassen wollten; als in welchem Falle sie zugleich auch an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten sind.

§. 29.

Sind aber die Eltern beiderseits verstorben, und haben sich solche Personen zwei Jahre lang an dem Orte, wo sie zur Zeit des Aufgebots sich befinden, beständig aufgehalten, so sind sie blos an diesem zu proclamiren.

§. 30.

Haben Verlobte weder Vater noch Mutter, sondern blos einen Stiefvater, oder Stiefmutter annoch am Leben, so ist das Aufgebot an dem Wohnorte des Stiefvaters oder der Stiefmutter, wenn die Verlobten an einem andern Orte sich wesentlich aufhalten, eben so wenig erforderlich, als deren Consens.

§. 31.

Das Aufgebot geschieht, in so fern nicht Dispensation beigebracht wird, zu dreien verschiedenen Malen, und zwar an drei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, und übrigens dergestalt, daß, wenn auf einen dieser drei Sonntage der erste Feiertag der drei hohen Feste fällt, das Aufgebot ausgesetzt, und statt dessen am zweiten Feiertage vorgenommen wird, und beim Eintritt der Advents- oder Fastenzeit das dritte Aufgebot am letzten Sonntage nach Trinitatis, oder am Sonntage Estomihi erfolgt.

§. 32.

Sollte nach dem bereits angefangenen Aufgebote ein Einspruch geschehen, oder Appellation eingewendet werden, oder ein vorher nicht wahrgenommenes Ehehinderniß und sonstiges Bedenken eintreten, so ist zwar mit dem zweiten und dritten Aufgebote fortzufahren, jedoch auf die eingewandte Appellation sofort Bericht zu erstatten, und mit der Trauung, bis diese rejicirt, oder das sonstige Hinderniß aus dem Wege geräumt ist, Anstand zu nehmen. Wird aber die Appellation noch vor dem ersten Aufgebote eingewendet, so kann dieses nicht vor sich gehen, und ist darauf sofort, und wenigstens binnen 8 Tagen von dem Pfarrer an den ihm vorgesetzten Superintendenten, oder von diesem, wenn der Widerspruch auf dem Wege des Vergleichs nicht zu erledigen ist, an das ihm vorgesetzte Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 33.

Die Trauung kann, insofern nicht Dispensation beigebracht wird, nicht eher geschehen, als nach behörig erfolgten dreimaligem Aufgebote; auch ist selbige hinführo in der Regel an dem Orte, wo die Braut wesentlich sich aufhält, vorzunehmen.

§. 34.

Hierbei sind eben die Vorschriften zu befolgen, welche oben §. 23. bis 30. wegen des Aufgebots festgesetzt worden, und darnach zu bestimmen, an welchem Orte die Trauung geschehen soll, nämlich nicht schlechterdings an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Braut an und für sich, sondern entweder, wo die Eltern derselben wohnen, oder wo sie sich wesentlich aufhält.

§. 35.

Hat sich die Braut an einem andern, als dem Wohnorte der Eltern ansäßig gemacht, und häuslich niedergelassen, so gehört die Trauung nicht an den Wohnort der Eltern, sondern an den gegenwärtigen wesentlichen Aufenthaltsort der Braut.

§. 36.

Wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer annoch lebenden Eltern zwei Jahre entfernt gelebt hat, und dahin nicht zurückkehrt, noch ihr daselbst ein Hochzeitmahl ausgerichtet wird, so ist sie zwar an dem Wohnorte der Eltern eben sowohl, als an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts, aufzubieten, es stehet ihr aber frei, an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts, ohne die Trauungsgebühren an dem Wohnorte der Eltern bezahlen zu dürfen, sich copuliren zu lassen. In diesem Falle aber hat der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geschehen soll, das Präsentationsschreiben zum Aufgebote auszustellen.

§. 37.

Wollten Verlobte, die nach §. 34. und 35. eigentlich an dem Wohnorte der Braut getrauet werden sollten, sich an dem Wohnorte des Bräutigams, oder auch an einem dritten Orte copuliren lassen, so kann ihnen solches zwar gestattet werden, doch sind sie in diesen Fällen die jura stolae an dem Wohnorte der Braut, wohin eigentlich die Trauung gehört, zu bezahlen schuldig.

§. 38.

Die bei der Armee in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen können sich nach Gefallen entweder an dem Orte des Standquartiers des Bräutigams, oder an dem Aufenthaltsorte der Braut copuliren lassen.

§. 39.

Bei ausfälligen Personen findet in Ansehung des Aufgebots und der Trauung kein Unterschied Statt, sondern es ist bei denselben eben das, was in vorstehenden Vorschriften wegen nicht ausgefallener enthalten, jedoch ohne ihres Fehltritts zu erwähnen, zu beobachten; auch sind selbige gleich andern, öffentlich zu copuliren.

§. 40.

Nicht minder sind alle diejenigen, welche wegen Verwandtschaft im zweiten Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Linie Dispensation, oder wegen noch näherer Verwandtschaft, als mit der verstorbenen Frau Schwester, oder des verstorbenen Mannes Bruder und dergleichen, die Ehe zu vollziehen, Erlaubniß erhalten haben, nach beigebrachter erforderlicher Bescheinigung behörig, und auf die im Vorhergehenden vorgeschriebene Weise, aufzubieten und zu copuliren.

§. 41.

Kein Pfarrer soll Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten worden sind, ohne besondere Verordnung des Ephori copuliren.

§. 42.

In großen Städten, wo Brautmessen gewöhnlich sind, soll es zwar den Armen frei bleiben, sich mit der halben oder auch viertels Brautmesse copuliren zu lassen; in kleinen Städten aber und auf dem Lande soll es bei dem jeden Orts erweislichen Herkommen fernerhin sein Bewenden haben. Jedoch in Dispensationsfällen vom Aufgebote und bei Haustrauungen sind aller Orten die hergebrachten höchsten Gebühren zu bezahlen.

§. 43.

Sollte zwischen zween Pfarrern in Ansehung des Befugnisses des Aufgebots, oder der Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deshalb beschwert zu finden vermeinet, schlechterdings nicht erlaubt seyn, das Testimonium integritatis, wofern wegen der Verlobten sonst kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derselben, zurückzuhalten, sondern es hat derselbe dieses Testimonium unweigerlich auszustellen, und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Behörde anzubringen.

§. 44.

Das Befugniß, sich ohne Aufgebot, und in einem Privathause trauen zu lassen, kommt nur denen von Adel, jedoch nach der bisherigen Observanz, zu. Andre graduirte, und in Königl. Rathsbestallungen oder vornehmen Rathscollegiis begriffene Personen sind zwar vom öffentlichen Aufgebote nicht frei, ihre Copulationen mögen aber im Hause, ohne vorgängige Dispensation verrichtet werden, welches jedoch auf ihre Kinder nicht zu ziehen ist. Bei diesen Ausnahmen von der allgemeinen Regel finden aber alle obige §. 2. bis mit 21. enthaltene Vorschriften Statt. Von jedem dergleichen Falle ist vor der Trauung dem Ephoro Anzeige zu thun, und von diesem der Handschlag an Eides Statt, daß keines von den Verlobten sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit eingelassen, abzunehmen, oder von demselben deshalb dem Copulatori Auftrag zu ertheilen. Gehört nur ein Theil der Verlobten zu obigen eximirten Personen, so sind sie gleich andern aufzubieten, und in der Kirche zu trauen, oder haben wegen Erlasses resp. des Aufgebots und der Kirchentrauung Dispensation beizubringen.

§. 45.

Bei denjenigen, welche dergleichen Dispensationen erlangt haben, sind von den Pfarrern sämmtliche vorstehende Vorschriften wegen des Aufgebots und der Trauung, wie bei jedem andern, um desto sorgfältiger zu beobachten, jemehr in diesem Falle den Rechten eines Dritten zu nahe getreten werden kann.

§. 46.

Zu dem Ende sollen die Pfarrer dabei, daß dergleichen Personen nach Inhalt des ergangenen Dispensations-Rescripts, daß sie sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit nicht eingelassen haben, vor dem Ephoro, oder wem es dieser aufträgt, entweder eidlich, oder mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt versichern, es keineswegs bewenden lassen, sondern, wer die Verlobten sind, ob sie mit einander verwandt sind, ob ihre Eltern oder Großeltern leben, und ihre Einwilligung gegeben haben, oder verstorben sind, ob, wenn sie unmündig sind, deren Vormünder einiges Bedenken

dabei nicht finden, ob sie bereits verehelicht gewesen, endlich, ob sie nicht sonst durch persönliche Verhältnisse an Vollziehung der Ehe behindert werden, nach mehrerm Inhalte vorstehender §§. 2. bis 20. befindlicher Vorschriften, gründlich erforschen, und was von dem allen nicht sonst gnugsam bekannt ist, glaubwürdig bescheinigen, über das alles aber, wenn sich ein oder der andere Theil an einem andern Orte wesentlich aufhält, von dem Pfarrer dieses Orts ein Zeugniß, daß demselben etwas Ehehinderliches nicht bekannt sey, beibringen lassen.

§. 47.

Ist der eine Theil von diesen Personen ein Ausländer, oder sonst unbekannt, so hat sich selbiger um so mehr nach §. 2. zu legitimiren, und, daferne er den Consens oder das Absterben seiner Eltern oder Großeltern nicht beibringen kann, solches, wie §. 3. verordnet worden, auf Erkenntniß des Consistorii, noch besonders eidlich zu erhärten.

§. 48.

Uebrigens aber entbindet die oben §. 44. wegen des Aufgebots und der Kirchentrauung bestimmte Exemtion oder die erhaltene Dispensation, sich ohne Aufgebot, auch in einem Privathause trauen lassen zu dürfen, keinesweges von der Pflicht, die Jura stolae an diejenige Kirche, wo das Aufgebot oder die Trauung eigentlich geschehen sollte, zu bezahlen, vielmehr haben dergleichen Personen, daß diese wirklich bezahlet worden, vor der Copulation durch Quittung behörig zu bescheinigen.

Dresden, am 15ten Januar 1808.

R e s c r i p t

das Verfahren in Ehesachen, besonders in Ansehung der Executorialien betreffend, vom 12ten Februar 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 31sten December 1806 haben Wir vernommen, mit welchen Gründen ihr es zu rechtfertigen gesucht habt, daß in der vor euch anhängigen Ehe- und Sävitiensache J. C. D. zu Torgau, als Klägerin, und ihres Ehemannes, J. Ge. C. D., als Beklagtens, in Verfolg des von euch ertheilten, und in der Appellations-Instanz bestätigten Abschiedes, wegen der der D. und ihrem Kinde zugesprochenen Alimente, so wie wegen der in der Sache erwachsenen Kosten von euch ein liquidum constituirt, und dessen Berichtigung dem Ehemanne mittelst Hülfspräcepts aufgegeben, nicht aber nach eingetretener Rechtskraft gedachten Abschiedes, sofort Executorial-Verordnung an den Rath zu Torgau erlassen, und diesem die fernere rechtliche Verfügung anheim gegeben, demnächst auf das von D. angebrachte Gesuch, um Aufhebung der zwischen ihm und seiner Ehefrau, in Gemäßheit eurer Entscheidung, statt gefundenen Sonderung von Tisch und Bette, ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß, der D. die Rückkehr zu ihrem Ehemanne bei Strafe auferlegt worden ist. Wir lassen es, was die Constituirung eines liquidi und die Ausfertigung eines diesfallsigen Hülfspräcepts an D. betrifft, bei eurer Anzeige bewenden,

Jedoch habt ihr in Zukunft, zu Vermeidung aller Zweideutigkeit, in dergleichen Auflagen ausdrücklich mit zu bemerken, daß in dem Nichtbefolgungsfalle wegen der wirklichen Hülfsvollstreckung an die ordentliche weltliche Obrigkeit der Partheien das Nöthige gelangen werde. Auch ist in solchen Fällen, wo Eheleuten, von Tisch und Bette gesondert zu leben, von euch gestattet worden ist, ohne ein vorgängiges, die Sonderung von Tisch und Bette rechtskräftig wieder aufhebendes Erkenntniß, kein Ehemann zu der Wiederaufnahme seiner Ehefrau, und keine Ehefrau zu der Rückkehr zu ihrem Ehemanne anzuhalten.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, in vorkommenden Fällen euch gehorsamst achten. Dresden, am 12ten Februar 1808.

An das Consistorium zu Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Trennung der Ehen nach verbüßeter Geld- und Gefängnißstrafe betreffend, vom 4ten April 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben von den in Ehe- und Divortien-Sachen, J. H. K., gegen seine Ehefrau, R. M. K., und gegen ihren Ehemann, J. G. N., vor euch ergangenen Akten bei Unsrem Kirchenrath und Oberconsistorio Einsicht nehmen lassen, und begehren gnädigst, ihr wollet in den Fällen, wenn Ehegatten, der auf eure Anordnung an ihnen vollstreckten Geld- und Gefängnißstrafen ohngeachtet, die Fortsetzung der Ehe verweigern, und alsdann von dem unschuldigen Ehegatten dieser Weigerung halber auf Trennung der Ehe geklagt wird, nach ferner gepflogener gütlicher Verhör nicht erst noch ein, nur Aufenthalt der Sache bewirkendes und den streitenden Theilen unnöthige Kosten verursachendes Verfahren gestatten, sondern sofort verabschieden.

Dresden, am 4ten April 1808.

An das Consistorium zu Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

das Verfahren der Consistorien in Ermissionssachen nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bett betreffend, vom 25sten August 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 13ten v. M. geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr anderweit in den, zwischen euch und Unserer Landesregierung, wegen des von dem Consistorio zu Wittenberg in Ehesachen C. G. Gs. gegen sein Eheweib, J. Ch. G., beobachteten Verfahrens entstandenen Irrungen gehorsamst angezeigt, und zu Unserer Entschließung gestellt habt.

Nun mag es zwar in gegenwärtigem Falle, bewandten Umständen nach, bei den von dem Consistorio zu Wittenberg getroffenen Verfügungen bewenden.

Nachdem jedoch die Consistoria aller Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit sich zu enthalten haben, und die Räumung des Quartiers in den Fällen, wo sie nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bette nöthig wird, mehr eine von dem locale und andern, der Beurtheilung der weltlichen Obrigkeit zu überlassenden Umständen, abhängige Folge ermeldeter Scheidung, als ein nothwendiges annexum derselben zu seyn scheint, hiernächst, wenn schon, nach dem bei den Consistorien hergebrachten Verfahren, selbst Ehesachen, mithin auch damit verknüpfte Incidentpunkte, durch Verordnungen oder Decrete entschieden werden können, dennoch solche nicht in der Form eines Executivpräcepts, wodurch der weitern Verfügung der weltlichen Obrigkeit vorgegriffen würde, abzufassen sind, daher besonders im vorliegenden Falle, wegen erforderlicher Räumung der Wohnung nicht mit einer Strafverordnung alsbald zu verfahren, sondern nach vorher publicirten Bescheide die diesfallsige Vorkehrung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen gewesen, so begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet in Zukunft nicht nur euch selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch die euch untergeordneten Consistoria in vorkommenden Fällen darnach bescheiden. Dresden, am 25sten August 1808.

An das Oberconsistorium.

Aus dem geheimen Consilio.

von Globig.

Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Rescript.

die Verehelichung geschiedener Personen betreffend, vom 5ten September 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, daß, wenn eine der Ehe halber geschiedene Person, welche zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung durch ein Vergehen, oder auf andere Art Veranlassung gegeben hat, sich wieder verehelichen will, derjenigen Person, mit welcher sie die Ehe einzugehen gedenkt, noch vor dem Aufgebote, oder, wenn von dem Aufgebote dispensirt worden wäre, noch vor der Trauung die Ursache der Ehescheidung bekannt gemacht werde.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet in den Fällen, wo dem Theile, welcher die Ehescheidung durch ein Vergehen, oder auf andere Weise veranlaßt hat, in dem Ehescheidungsurthel die fernere Verehelichung nachgelassen worden ist, in der von euch seinethalber zu erlassenden Executorial-Verordnung die Ursache der Ehescheidung genau bemerken, und daß solche derjenigen Person, mit welcher die anderweite Ehe eingegangen werden soll, obigem gemäß bekannt gemacht werde, Verfügung treffen, nicht minder anordnen, daß in den Fällen, wo dem schuldigen Theile die fernere Verehelichung durch das gesprochene Ehescheidungsurthel nicht vorbehalten worden ist, unter der bei euch zu fertigenden beglaubigten Urthelsabschrift, welche der schuldige Theil dem bei Uns anzubringenden Gesuche um Dispensation zu der fernern Verehelichung beizufügen hat, die Ursache der Ehescheidung jedesmal ausführlich erwähnet werde. Dresden, am 5ten September 1808.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg.

Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Verehelichung geschiedener Personen betreffend, vom 12ten October 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In der Voraussetzung, daß in den Ehescheidungsurtheln die Ursache der Ehescheidung jedesmal genau angegeben werde, können Wir auf euren unterthänigsten Bericht vom 30sten v. M. geschehen lassen, daß in den von euch zu erlassenden Executorial-Verordnungen und in den zum Behuf der Gesuche um Dispensation zur fernern Verehelichung bei euch zu ertheilenden beglaubten Abschriften von den Ehescheidungsurtheln, die Ursache der Trennung der Ehe nicht bemerkt, und die unter euch stehenden Superintendenten in der von euch angetragenen Maase angewiesen werden, jedesmal der Person, mit welcher ein geschiedener schuldiger Ehegatte sich wieder verehelichen will, die Ursache der Ehescheidung bekannt zu machen.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, und dem gemäß das weiter Nöthige besorgen und verfügen. Dresden, am 12ten October 1808.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Trennung der Ehe, wegen eines vor Eingehung derselben von dem Ehemanne begangenen fleischlichen Verbrechens betreffend, vom 24sten October 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unter mehrern neuerlich zu Unsrer Entscheidung gestellten streitigen Rechtsfragen ist auch die mit aufgeworfen worden: ob der Ehefrau freistehe, wider ihren Ehemann wegen eines von demselben, vor der Verehelichung mit ihr, verschuldeten, ihr aber unbekannt gebliebenen fleischlichen Vergehens auf Annullirung der Ehe zu klagen?

Wir behalten Uns vor, zu seiner Zeit hierunter endliche Entschließung zu fassen. Da aber bei Unserm Appellation-Gerichte eine von dem Ehemanne vor der ehelichen Verbindung begangene Unzucht, daferne solche nicht nach der Verlobung erfolgt ist, welchenfalls sie, als ein Quasi adulterium, eine rechtliche Trennungsursache allerdings abgeben würde, oder daferne nicht von der Ehefrau vor der Ehe nach der Integrität des Ehemannes ausdrücklich gefragt, und von dem letztern solche arglistigerweise behauptet worden ist, als ein Ehe-Nichtigkeits-Grund nicht weiter angesehen werden wird; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet, bis zu andrer Anordnung, euch solches in künftig vorkommenden Fällen bei eurem Verfahren zur Direction dienen lassen. Dresden, am 24sten October 1808.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Zwangs-Trauungen betreffend, vom 27sten October 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 7ten v. M. haben Wir mit Mehrern ersehen, wohin bei den, in Verfolg Unsres Rescriptsinserates vom 20sten Mai 1806 über die Anwendbarkeit der Consistorialverordnung vom 10ten April 1607*) und über das, in Eheversprechungssachen, wo der eine Theil weder durch Güte noch durch Zwangsmittel zur Einwilligung in die wirkliche Vollziehung der versprochnen Ehe zu bringen ist, zu beobachtende Verfahren angestellten Erörterungen, die Gedanken der deshalb vernommenen Behörden eröffnet, und von euch selbst diesfalls die unmaasgeblichen Anträge gerichtet worden sind.

Nachdem nun erwähnte Consistorialverordnung, nebst den nachherigen Rescripten vom 9ten Januar 1628**) und 15ten Januar 1634***) in einzelnen besonderen Fällen erlassen, als allgemein gültiges Landesgesetz aber nicht publicirt, und dazu durch die Aufnahme in die von einem Privato veranstaltete Sammlung der von Unsren Vorfahren an der Regierung erlassenen Gesetze und ergangenen Verordnungen, nicht erhoben worden ist; so hätte zuvörderst solche zum Grunde einer Zwangstrauung, außer in dem besondern Falle, in welchem sie ergangen, niemals angezogen werden sollen.

Es bedarf sonach nicht der ausdrücklichen Aufhebung einer, als allgemeine Vorschrift niemals anzusehen gewesenen einzelnen Anordnung. Wenn aber ja auf den Grund derselben Zwangstrauungen vollstreckt worden seyn sollten, so sind diesen zwar, gestalten Dingen nach, und zu Vermeidung größern Uibels, alle Folgen einer zwanglosen Trauung beizulegen, die Consistorien werden jedoch die Trennung einer dergleichen Ehe, dafern darauf geklagt werden sollte, zu erleichtern, von selbst beflissen seyn.

Wenn übrigens bei erfolgter rechtlichen Erörterung des zu Trennung eines Eheversprechens vorgeschützten Vorwandes, selbiger für zur Trennung ausreichend nicht befunden, vielmehr (wie allemal vorauszusetzen ist) über die Rechtsbeständigkeit des Eheversprechens, und auf Vollziehung desselben, rechtskräftig erkannt worden ist, und der widersprechende Theil in seiner Renitenz fortfährt, so mag es für die Zukunft bei dem in dergleichen Fällen von dem Consistorio zu Leipzig beobachteten Verfahren im Hauptwerke bewenden. Es ist sonach der widerspänstige Theil zuvörderst mit von Zeit zu Zeit zu erhöhender Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geld-Strafe zu Befolgung des rechtlichen Erkenntnisses anzuhalten. Wenn jedoch diese Maasregel fruchtlos geblieben, und der Renitent, der dreimal an ihn erlassenen, geschärften, und unausbleiblich zu vollstreckenden Strafpräcepte unerachtet, zu Befolgung seiner Obliegenheit nicht zu bringen gewesen, auch die Güte nochmals vergebens versucht worden ist, so mag alsdann in einem anderweiten Urthel auf Trennung des Eheversprechens erkannt, und jedem Theile sich anderweit zu verehelichen nachgelassen werden.

*) C. A. I. S. 1011.

**) Ebendaselbst S. 1031.

***) Ebendaselbst.

Es ist jedoch der schuldige Theil, weil er ein zu Recht beständiges Versprechen unerfüllt gelassen, und einem rechtskräftigen Urthel keine Folge geleistet hat, mit einer verhältnißmäßigen, dem richterlichen Ermessen zu überlassenden Strafe, welche jedoch nicht unter 14 Tagen und nicht über 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldstrafe betragen darf, zugleich mit zu belegen. Hiernächst ist derselbe in Erstattung aller verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, und in Herausgabe aller des Eheversprechens halber erhaltenen Geschenke zu verurtheilen, auch dem unschuldigen Theile, ohne Unterschied, ob eine Schwängerung vorhergegangen oder nicht, der Ersatz des ihm erwachsenden und nach Verhältniß der vorhandenen Eheverträge, oder des Standes und Vermögens der Verlobten zu bestimmenden Schadens, im Urthel ausdrücklich vorzubehalten.

Diesen Ersatz hat der schuldlose Theil, nach der Analogie des Rescriptes vom 5ten October 1786*) vor dem weltlichen Richter, welcher ohnehin die Standes- und Vermögens-Verhältnisse besser, als der geistliche, zu kennen Gelegenheit hat, zu suchen, und er ist im Urthel dahin zu verweisen. Wenn nun noch außerdem eine unbescholtene Weibsperson unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden seyn sollte, und der Schwängerer dem unerachtet, in der oben vorausgesetzten Maase, sein Eheversprechen zu erfüllen, verweigert, so ist zugleich der Geschwächten, außer dem Vorbehalte jener Entschädigungs-Ansprüche, auch noch besonders das Recht, den Nahmen des Schwängerers, gleich seiner geschiedenen Frau zu führen, im Urthel zuzuerkennen, dem erzeugten Kinde aber sind alle Rechte eines durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kindes, gleichfalls im Urthel mit zuzusprechen.

Ob Wir nun wohl diese Unsere Entschließung durch ein öffentliches, ins Land zu erlassendes Gesetz, bekannt zu machen, zur Zeit noch Anstand nehmen, so begehren Wir dennoch an euch gnädigst, ihr wollet, in künftigen vorkommenden Fällen, beim Verfahren und Sprechen euch darnach gehorsamst achten, auch die euch untergeordneten Consistoria dem gemäß anweisen, nicht minder den theologischen und juristischen Facultäten, auf ihre in der Sache an euch erstatteten Gutachten, davon Kenntniß geben, immaaßen der Landesregierung, dem Appellationgerichte, dem Oberamte zu Budissin, rc. von dem Inhalte des vorstehend an euch erlassenen Rescriptes, Nachricht ertheilet wird, und sie ihrer Seits darnach sich zu achten, ebenfalls angewiesen werden.

Dresden, am 27sten October 1808.

Graf von Hohenthal.

An den Kirchenrath.

Ernst Friedrich Adam Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Consilio.

*) C. A. C. II. 1. S. 313.

Rescript

die fortgesetzte Cognition der Consistorien in Ehe- und Schwängerungs-Sachen, wenn gleich dem Eheanspruche entsagt worden, betreffend, vom 27sten April 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist zu seiner Zeit aus euren unterthänigsten Berichten vom 3ten September und 7ten November v. J. geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr über die zwischen euch und Unserm Oberconsistorio streitige Frage: ob in Ehe- und Schwängerungssachen, wenn gleich dem anfangs mit angebrachten Eheanspruche im Fortgange des Processes entsaget worden, dennoch von den Consistorien über den noch übrigen Alimentations- und Dotations-Punkt entschieden werden möge? fernerweit gehorsamst angezeigt habt.

Nachdem nun von dem Consistorio zu Leipzig, daß es in mehrern Rechtshändeln, in dem oben bemerkten Falle, die einmal bei ihm anhängig gewordene Cognition fortgestellt habe, hinreichend dargethan worden ist; so lassen Wir es auch in Zukunft dabei bewenden, und begehren an euch gnädigst, ihr wollet euch bei Entscheidung der jetzt an euch gelangten Sachen, darnach gehorsamst achten, immaßen Unser Oberconsistorium dem gemäß dato ebenfalls beschieden wird. Dresden, am 27sten April 1809.

An die Landesregierung. von Globig.

Aus dem geheimen Consilio. Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Rescript

die Realcitationen in Güteterminen ausgebliebener Beklagter in Ehesachen betreffend, vom 22sten März 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus Unsrem Rescripte vom 18ten Januar d. J. seyd ihr gehorsamst erinnert, daß Wir das unmaßgebliche Gutachten Unserer Landesregierung über die, zwischen euch und derselben streitige Frage: ob in Ehesachen, bei wiederholtem Ausbleiben des Beklagten im Gütetermine, äußersten Falls auch mit der Realcitation verfahren werden könne? erfordert haben.

Nachdem nun solches eröffnet worden ist, und Wir den für die verneinende Meinung angeführten Gründen Unsern Beifall nicht versagen mögen, so lassen Wir es hierunter lediglich bei der von der Landesregierung angezogenen 12ten Resolution der, in Verfolg Unsres Rescripts vom 30sten December 1785*), über zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus, hinaus gegebenen Entscheidungen bewenden, wobei jedoch den Consistorien unbenommen bleibt, die ordentliche Obrigkeit des außenbleibenden Theils zu requiriren, daß sie denselben wegen seines gegen obrigkeitliche Befehle bewiesenen Ungehorsams mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belege.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch nicht nur selbst gehorsamst achten, sondern auch das Consistorium zu Leipzig dem gemäß bescheiden.

Dresden, am 22sten März 1810.

An das Oberconsistorium. von Globig.

Aus dem geheimen Consilio. Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

*) C. A. C. II. 1. S. 291.

Rescript

die Kirchen-Falsa betreffend, vom 19ten Juni 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Verfolg unsrer Rescripte vom 7ten Juni 1790 und 4ten Februar 1791 in Ansehung der Erhebung der Geldbusen von Personen, welche sich als Junggesellen oder Jungfrauen aufbieten lassen, auch bei der Trauung Kränze tragen, in der Folge aber eines vor der Ehe gepflogenen Beischlafes überführet werden, unter dem 25sten Februar 1791 anderweit gehorsamst berichtet habt.

Wir lassen es, aus den Uns angezeigten Ursachen, und um den Predigern nicht eine Gelegenheit mehr zu benehmen, wohlthätig auf die fehlenden Mitglieder ihrer Gemeinde zu wirken, bei dem schon vorher und neben der abgeschafften Kirchenbuse statt gefundenen Gebrauche, nach welchem Personen, welche sich in dem vorgedachten Falle befinden, deshalb von den Predigern eine Vorhaltung gethan, und selbige von den Consistorien mit einer Geldbuse belegt werden, noch ferner bestehen.

Diese Geldbuse, welche nicht als eine des anticipirten Beischlafs halber aufgelegte Strafe, auf welchen Fall sie für die weltliche Obrigkeit gehören würde, zu betrachten ist, sondern deswegen verhangen wird, weil Personen, welche sich in solcher Art vergessen haben, und dennoch der zur Auszeichnung für reine Sitten eingeführten Vorzüge sich anmasen, dadurch ein zu Herabsetzung der Sittlichkeit gereichendes öffentliches Aergerniß geben, ist jedoch nicht höher, als auf Einen Thaler für jede Person zu setzen, und bei deren Anwendung mehr auf Belehrung, und auf Erweckung und Befestigung sittlich guter und christlich religiöser Gesinnungen, als auf Einbringung der Strafe selbst zu sehen, welche unvermögenden Straffälligen, auf Zeugniß und Anzeige der Superintendenten, gänzlich zu erlassen, die Consistorien ohnehin Bedacht nehmen werden, wie auch dabei alle sonstige Anhäufung der Kosten thunlichst zu vermeiden ist.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Unsrer vorstehend bemerkten Absicht gemäß verfahren, sowohl die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen nach obigem, so weit nöthig, bescheiden.

Es ist auch Unsrer Landesregierung die hierunter allenthalben gefaßte Entschließung bekannt gemacht worden. Dresden, am 19ten Juni 1812.

An die sämmtlichen Consistorien, in simili aus dem Geheimen Consilio an die Landesregierung.

Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die männliche Impotenz betreffend, vom 27sten Januar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist in Frage gekommen, in wie weit in Ehesachen, wenn auf Annullirung der Ehe wegen Impotenz des Ehemannes geklagt worden ist, der Richter über die Art und Weise des Verfahrens bei der Exploration des Mannes Vorschriften ertheilen könne.

Wir finden für gut, daß in dergleichen Ehesachen die Wahl der Mittel zu richtiger Beurtheilung des männlichen Unvermögens lediglich dem Ermessen des die Exploration unternehmenden Arztes überlassen werde. Dem vorsichtigen Ermessen des Richters mag zwar freigestellt bleiben, bei offenbar in die Augen fallender Zwecklosigkeit der angestellten Exploration oder besonders in Formalibus vorkommenden Fehlern, (indem die Beurtheilung der Materialien nicht für die Urthels-Verfasser gehört,) auf eine anderweite Besichtigung zu erkennen; um jedoch hierunter sowohl den Aerzten, als den Unterbehörden alle Gelegenheiten zu Mißverständnissen zu benehmen, ist sich bei Fassung der Entscheidungs-Gründe und der an die Unterbehörden in der Sache ergehenden Verfügungen aller Ausdrücke zu enthalten, welche Veranlassung zu dem Wahne geben könnten, als ob ein nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotener Mißbrauch des männlichen Körpers, welcher unter andern Umständen hart bestraft werden würde, gutgeheissen, oder gar ausdrücklich angeordnet werden wolle.

Wie nun dem gemäß an Unser Appellation-Gericht und an die übrigen Consistorien das Nöthige gelanget ist; also begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch auch euren Orts nach vorstehendem gehorsamst achten. Dresden, am 27sten Januar 1813.

An die Landesregierung, das Appellation-Gericht; auch aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die Trauungen Baierischer militairpflichtiger Personen betreffend, vom 26sten Juli 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Bei Uns hat der Königlich Baierische Gesandte allhier auf die Ergreifung zweckdienlicher Maasregeln angetragen, daß für die Zukunft den in Trauungen Baierischer Unterthanen in den hierländischen Grenz-Orten des Main-Kreises vorgekommenen Misbräuchen, Einhalt gethan werde.

Da Wir nun in dessen Gemäsheit dienliche Verfügung erlassen wissen wollen, so begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet alle unter euch gehörige Pfarrer in den an den Main-Kreis des Königreichs Baiern angrenzenden Parochien durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten, daß sie der Trauung Königlich Baierischer militairpflichtiger Personen und Cantonisten, in sofern sie nicht von den Königlich Baierischen Behörden deshalb gnügende Erlaubniß-Scheine beibringen, sich bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung gänzlich enthalten sollen, bedeuten.

Dresden, am 26sten Juli 1813.

An das Consistorium zu Leipzig.

Aus dem Kirchenrathe.

Verordnung

die Verlobungen und Trauungen der Landwehrmänner betreffend, vom 4ten Febr. 1814.

Die in Ansehung des regulairen Militairs bestehende Vorschrift, daß keinem Soldaten die Verlobung oder Trauung ohne besondre Erlaubniß des Obristen oder Commandanten des Regiments, unter welchem er stehet, gestattet werden soll, mag auf die Landwehrmänner nicht angewendet werden.

Es wird daher dem Consistorio zu Leipzig solches, auf seine unter dem 19ten des vorigen Monats deshalb geschehene Anfrage, hierdurch zu erkennen gegeben, mit der Verordnung, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, und dem gemäs die weiter nöthige Verfügung zu treffen.

Dresden, am 4ten Februar 1814.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Ober-Consistorium.

An das Consistorium zu Leipzig.

Rescript

die Vorschriften bei Verehelichungen in Fällen, wo kein Todtenschein beizubringen, betreffend, vom 12ten Juni 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. In Ansehung des Verfahrens bei Gesuchen um Gestattung anderweiter Verehelichung in Fällen, wo ein Todtenschein nicht beigebracht werden kann, ist, bis zur Herstellung einer vollständigen Gesetzgebung hierüber, Folgendes festgesetzt worden.

Es mögen künftig glaubwürdige Personen, welche über den Tod ihres im Kriege, oder zu Schiffe, oder bei einer Contagion gestorbenen Ehegatten weder einen Todtenschein, noch in Gemäßheit des Befehls vom 6ten März 1693*) die eidlich bestärkte gerichtliche Aussage eines gültigen Zeugen beizubringen im Stande sind, zur eidlichen Bestärkung ihres über den wirklichen Erfolg des Todes ihres Ehegatten bestimmt und umständlich gethanen Anführens, zum Behuf ihrer anderweiten Verheirathung, gelassen werden. In Fällen, wo der Tod eines im Kriege gewesenen Ehegatten nicht selbst behauptet, sondern nur wahrscheinlich gemacht werden kann, mag die anderweite Verehelichung dem zurückgebliebenen Ehegatten dann gestattet werden, wenn von der Zeit, zu welcher die Rückkehr der Soldaten aus dem Felde oder aus der Gefangenschaft in Sachsen wirklich statt gefunden hat, Ein Jahr abgelaufen ist, und der zur anderweiten Heirath schreitende Ehegatte, daß er wirklich seitdem von dem Leben oder Aufenthalte des in Krieg gegangenen Ehegatten, angewendeter Bemühung ohngeachtet, keine Nachricht erhalten habe, glaubhaft bescheiniget, oder, im Fall ermangelnder zureichender Nachweissung, eidlich zu versichern vermag.

*) C. A. I. S. 1037.

Beschuldiget der die anderweite Verehelichung begehrende Ehegatte den aus dem Kriege nicht zurückgekehrten blos der böslichen Absicht, die Ehe nicht weiter fortsetzen zu wollen, so ist das in dem Desertions-Prozesse gewöhnliche Verfahren in Anwendung zu bringen.

Die erforderlichen Eide sind den Ehegatten, welche solche zu leisten haben, nach Befinden bei euch selbst abzunehmen.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch nach vorstehendem gehorsamst achten, und dem gemäß in vorkommenden Fällen die weiter nöthige Verfügung treffen, auch die unter euch stehenden Superintendenten anweisen, daß sie in den bemerkten Fällen die fernere Verehelichung nicht für sich gestatten, vielmehr jedesmal Anzeige an euch erstatten, und von euch Bescheid erwarten sollen.

Dresden, den 12ten Juni 1815.

An die sämmtlichen Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Verehelichung griechischer Religions-Verwandten mit evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 20sten November 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die in eurem unterthänigsten Berichte vom 29sten des vorigen Monats geschehene Anfrage, geben Wir euch zur Resolution hierdurch zu erkennen, daß bei der Verehelichung des, der griechischen Religion zugethanen L. M. mit A. V. verwittweter H. zu Mannewitz, so wie überhaupt bei der Verehelichung griechischer Religions-Verwandten mit evangelischen Glaubensgenossen die, der Anzeige nach, zeither noch üblich gewesene Religions-Versicherung weiter nicht statt finden möge.

Ihr habt daher, wie Wir gnädigst begehren, euch darnach zu achten.

Dresden, am 20sten November 1815.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Trauscheine der Landwehrmänner betreffend, vom 21sten Juni 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Der Uns geschehenen Anzeige nach, ist durch eine aus der 4ten Section des vormaligen General-Gouvernements unter dem 20sten August 1814 an die Militair-Abtheilungen ergangene Ordre verfügt worden, daß Landwehrmänner bei ihrer Verheirathung, gleich den Soldaten der Linien-Truppen, bei dem Bataillon um den Trauschein nachsuchen sollen, daß ihnen jedoch selbiger ohne erhebliche Gründe nicht zu versagen, und von dem Regiments-Commandanten ohnentgeldlich auszustellen sey. Es sollen aber die geistlichen Behörden bisher Bedenken getragen haben, die dieserhalb in Ansehung des regulairen Militairs bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf die Landwehr anzuwenden.

Wie Wir es nun noch zur Zeit und bis zu der über die künftigen Verhältnisse der Landwehr zu fassenden hauptsächlichen Entschließung bei obgedachter Anordnung des fremden Gouvernements bewenden lassen; also machen Wir euch dieses hierdurch mit dem gnädigsten Begehren bekannt, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer, mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Dresden, am 21sten Juni 1816.

An sämmtliche Consistorien. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die Competenz des Appellation-Gerichts in Ehesachen betreffend, vom 5ten Juni 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf euren Uns geziemend vorgetragenen Bericht vom 2ten d. M. haben Wir das Appellation-Gericht in Ansehung des von demselben beobachteten Verfahrens in der Zitzschmannischen Ehesache, sammt was dem anhängig, in der abschriftlichen Mase dato beschieden, und lassen euch solches in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, den 5ten Juni 1817.

An das Ober-Consistorium. von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio. Ludwig Christoph von Burgsdorff.

Copie

Rescripts an das Appellation-Gericht, d. d. Dresden, den 5ten Juni 1817.

Uns ist zu seiner Zeit geziemend vorgetragen worden, was ihr, in Verfolg Unsres Rescripts vom 10ten December v. J. in Ansehung der zwischen euch, und dem Ober-Consistorio obgeschwebten Differenz wegen des Zitzschmannischen Eheprozesses unterm 25sten Februar d. J. unterthänigst berichtet habt.

Hierauf befinden Wir zwar, nachdem in dieser Sache von euch, wie geschehen, erkannt worden, der Förderung des Rechtsganges und dem Nutzen der Partheien angemessen, daß es für diesesmal, übrigens den Befugnissen des Ober-Consistorii in Ehesachen zu cognosciren, unbeschadet, dabei bewende.

Ihr habt jedoch in künftigen ähnlichen Fällen, die Klägere, wenn sie den alten Klagegrund fallen lassen, und aus einem andern neue Klage erheben, mit dem solchergestalt veränderten rechtlichen Anbringen an Unser Ober-Consistorium zu verweisen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten.

von Globig.

Ludwig Christoph von Burgsdorff.

Das zweite Buch,
von Justiz- und Polizei-Sachen.

I. Kapitel,
enthält, nebst den Jurisdictionalien, die Civil- und Criminal-Justiz-Sachen, sammt den Prozeß- und Gerichts-Ordnungen, und die dazu gehörigen Mandate.

Rescript
daß Verbrecher in den Urtheln der Landesherrlichen Gnade nicht empfohlen werden sollen, vom 13ten September 1709.

Friedrich August, König von Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bishero vielfältig mißfällig wahrgenommen, wasmaasen Ihr bei Abfassung derer Urthelle auf die euch zugefertigten Judicial-Acta und Fragen nicht nur der Clausul euch angemaaset, daß bei Uns um Milderung der Strafe allerunterthänigst anzusuchen denen Inquisiten unbenommen sey, sondern auch die Geldbußen, darein nach Gelegenheit die Landes-Verweisungen in Delictis carnis zu verwandeln, zu determiniren und dadurch zu veranlassen, daß die Inquisiten aus solchem Urthell ein jus quaesitum vor sich zu haben vermeinen. Allermaasen euch aber dergleichen zu thun keinesweges gebühret, gestalt denn hierunter etwas zu entschließen Unserer Landesfürstlichen Hoheit und dem mit anhängenden Juri aggratiandi lediglich zustehet, welches auch die Delinquenten ohne des Unterrichters oder der Rechts-Collegiorum Anweisung, als welche blos zur Administrirung der Justiz secundum Acta et probata verordnet seyn, für sich allerunterthänigst suchen und anrufen können; als ist hiermit Unser ernstliches Begehren, Ihr wollet euch dieser und anderer dergleichen Anmaasungen in Zukunft gänzlich enthalten, auch, soviel möglich, die Gleichheit im Sprechen mit Unsren übrigen Rechts-Collegiis dieser Lande observiren, oder wo bereits in einem andern solchen Collegio etwa in einer Sache erkannt, ihr aber, daß gelinder, oder, nach Befinden schärfer zu sprechen sey, euren Pflichten nach dafür hieltet, sodann jedesmal die Rationes decidendi eurer Sentenz beifügen.

Dresden, am 13ten September 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

H. Alemann.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Bernhard Zech.

Rescript

die Bestrafung der Diebs-Hehler betreffend, vom 17ten Februar 1721.

Friedrich August, König in Pohlen rc. Churfürst rc. rc. rc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen Interpretation Unsres Mandats von Exequirung der Räuber und Diebe, und sonderlich des §. Wir wollen auch rc. sowohl als des unterm 17ten September des abgewichenen 1720sten Jahres an euch deshalben allbereit abgelassenen Rescripts unterm 17ten October selbigen und 4ten Januar dieses Jahres, vorgestellet, und wie ihr hierüber in verschiedenen Punkten, um Unsere Resolution und Erläuterung in Unterthänigkeit gebeten.

Wie es nun in Unsern obgedachten Mandate und Rescripte die Meinung nicht gehabt, daß die Diebe und der Hehler pro Sociis gehalten, und dasjenige, was der letztere hernach participiret, oder, wenn er mit gerechnet worden, participiren können, den Ersteren zu statten kommen solle, also ist hingegen aus vorermeldten Rescripte genugsam zu ersehen, was durch eine participationem indirectam zu verstehen, und daß, wenn ein Hehler mit dem Strange bestrafet werden solle, es nicht genug sey, daß er von dem Gestohlenen 12 Thaler 12 gl. oder auch ein mehreres verheimlichet habe, sondern hierzu allerdings erfordert werde, daß er selbst durch Verkaufung der gestohlenen Sachen oder deren Verzehrung, oder sonsten, obgleich eben nicht auf einmal, und von einem, sondern nach Gelegenheit von mehrern Diebstählen, (als welche hierunter, wenn der Hehler nicht wegen der Verheimlichung, und dessen, so er davon genossen, bereits gestrafet, allerdings zusammen zu rechnen) wirklich so viel genossen habe; außerdem aber sind dergleichen Hehler, wenn schon dasjenige, so sie von gestohlenen Sachen verheimlichet, ein mehreres betragen möchte, nicht mit der Todesstrafe, sondern nach Befinden mit einer andern poena extraordinaria zu belegen, Folglich auch Gabriel Otto, da er den von Christoph Lehmannen begangenen Diebstahl nicht selbst mit ausüben helfen, und davon ein mehreres nicht, als 3 Thlr. genossen, ebenfalls deswegen nur willkührlich zu bestrafen, hingegen wollen Wir, daß den Hehlern, wenn sie von dem gestohlenen selbst 12 Thlr. 12 gl. directe oder indirecte participiret, weder die nahe Verwandtniß mit dem Diebe, noch die von dem Diebe erfolgte Restitution, oder von dem Bestohlnen dem Diebe beschehene Remission zu statten komme. Uud wie im übrigen obiges Unser Mandat und was darinnen sowohl wegen Bestrafung der Diebe, als auch wegen der Remission und Restitution enthalten, ad casus praeteritos und die vorhin begangene Deuben keinesweges zu extendiren; also ist auch auf den Fall, da einer vor der Publication desselben über 5 Soliden gestohlen und nach der Publication einen anderweiten Diebstahl, so das Quantum derer 12 Thlr. 12 gl. nicht erreichet, begangen, wenn der erstere restituiret, oder von dem Bestohlenen remittiret wird, der Verbrecher gleichfalls mit der Strafe des Stranges billig zu verschonen. Wir begehren demnach, ihr wollet im Sprechen euch darnach allenthalben achten, Maasen Wir denn ein gleiches unterm heutigen dato an Unsere übrige Rechts-Collegia im Lande verordnet.

Dresden, am 17ten Februar 1721.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, in simili an die übrigen Dicasteria.
Aus der Landesregierung.

H. von Bünau.

Johann Christoph Günther.

Rescript

das Verfahren bei Subhastationen, wenn im Licitationstermine nur ein Licitant erscheinet, betreffend, vom 10ten August 1726.

Friedrich August, König in Pohlen rc. Churfürst rc. rc. rc. Uns ist euere, in Subhastation-Sachen, George Fischers Gut zu Deutsch-Luppa betreffend, unterm 12ten Juli verwichenhin gethane allerunterthänigste Anfrage: ob nehmlich Hanns Köttners Gebot, da solches vor dem Licitationstermine bei dem Gerichtsverwalter in Oschatz geschehen, hingegen in Termino Subhastationis nicht wiederhohlet, auch alsdenn nur von David Fleischhammer alleine superiret worden, dennoch in soweit, daß dieser nicht vor den einzigen Licitanten zu halten, in Consideration zu ziehen sey? gebührend vorgetragen und verlesen worden. Nachdem nun Unsre Erläuterte Prozeß-Ordnung hierunter klare Maase giebt, daß wenn in dem zur Licitation angesetzten Termin sich nicht mehr als ein Licitant findet, der Richter mit demselbigen sich eines billigen Preises vor das subhastirte Gut vergleichen, und ihm solches nichts destoweniger zuschlagen, hingegen dem debitori, innerhalb Sechs Monathsfrist solches wieder einzulösen, oder einem andern Käufer, der ein mehreres davor gebe, zu verschaffen nachgelassen seyn solle, und bei diesem jetzigen Casu in termino niemand als Fleischhammer weiter sich gemeldet;

Als habt ihr euch im Sprechen darnach zu achten.

Dresden, am 10ten August 1726.

August Beyer.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Aus der Landesregierung.

Johann Daniel Höpner, S.

Rescript

daß die Klagen nicht zu vervielfältigen, auch die Sonn- und Fest-Tage nicht unter das Septiduum zu rechnen, vom 1sten October 1727.

Friedrich August, König in Pohlen rc. Churfürst rc. rc. rc. Wir haben Uns, was du in denen von der Gemeinde zu Bubendorf und Georg Keuln daselbst, des Bier- und Reiheschanks halber gegen einander geführten besondern Klagen, vom 2ten September jüngsthin allerunterthänigst berichtet, geziemend vortragen lassen; Nun ist zwar besagter Keul mit seinen an Uns eingewendeten Appellationibus, welche Wir rejiciret haben, abzuweisen; Wir begehren aber, du wollest sowohl die Gerichte, als auch die Gemeinde zu Bubendorf, und zwar die ersten, daß sie die Prozeße zur Ungebühr nicht häufen, die letztere aber, daß sie dasjenige, was sie in einer Sache active vorgestellet, in der andern exceptive erinnern könne, bedeuten, und selbige im übrigen mit dem Suchen, daß die

Rotuli ad Acta genommen werden möchten, abweisen, und wie endlich unter dem gewöhnlichen Sepiduo die Sonn- und Fest-Tage nicht mit begriffen, noch unter dasselbe mit zu rechnen sind;

Also hast du dich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten.

Dresden, am 1sten October 1727.

An den Beamten zu Borna. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Wirkung der Restitution und Remission bei gemeinen und Hausdiebstählen betreffend, vom 10ten December 1727.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus euerm, unterm 12ten August c. a. erstatteten unterthänigsten Berichte, geziemend vorgetragen worden, was ihr, wegen der, von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, occasione eines allda eingezogenen Inquisitens, Andreas Landgraffens, gethanen Anfrage:

> Ob darzu, daß der Effect der Remission und Restitution, bei gemeinen und Haus-Diebstählen, dem Inquisiten zu statten komme, genug sey, wenn er, vor der Antwort ad articulos, zwar die Entwendung an sich selbst, auch das Quantum richtig gestanden, darneben aber, bis dahin, entweder einige Umstände, welche darzu, daß die Todesstrafe erkannt werde, erfordert werden, geleugnet, oder auch excipiendo etwas vorgewendet, welches, so es in facto gegründet, ihn von solcher Strafe befreien würde?

unterthänigst angeführet, und wohin ihr diesfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten gestellet.

Nachdem Wir Uns nun solches, und daß die Todesstrafe bei gemeinen und Hausdiebstählen auf die Fälle cessire, wenn gleich der Inquisit ein und andre, die Capitalität würkende Umstände nicht sofort angezeiget, oder auch eines und das andere, so ihm, wenn es in facto gegründet, von der Todesstrafe befreien würde, vorschützet, hernach aber, tortura spirituali oder corporali, ein mehreres, oder daß sein Vorwand falsch sey, heraus gebracht würde;

Dahingegen aber, auf den Fall, wenn ein und andrer den Inquisiten ad poenam mortis gravirender Umstand vorhanden, und solchen der Inquisit, auf Befragen, beständig leugnet, hernach aber dessen dennoch convinciret würde, daß ihm das vorher gethane freiwillige Bekenntniß nichts helfen, noch von der sonst geordneten Todesstrafe liberiren solle, in Gnaden gefallen lassen.

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Facultäten und Schöppenstühle, sich im Sprechen darnach zu achten, gehörig bescheiden. Dresden, am 10ten December 1727.

An die Landesregierung. G. von Seebach.

Aus dem Geheimen Consilio. Erasmus Leupold von Gerßdorffen.

Rescript

die in Cammer-Sachen zu ertheilenden rechtlichen Informate betreffend,
vom 25sten September 1737.

Friedrich August, König in Pohlen rc. Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß verschiedene Dicasteria Unserer Lande, in Sachen, wo Unsere Cammer- und andere Jura einschlagen, denen anfragenden Unterthanen Responsa ertheilet, wovon diese nachhero zu Ungehorsam, vieler Weitläufftigkeit und Schmälerung der Gerechtsamen Unserer Aemter Gelegenheit genommen; so begehren wir, ihr wollet hinführo in Cammer- und anderen Unsere hohen Jura betreffenden Sachen, ohne vorherige Berichts-Erstattung zu Unsern Geheimen Consilio und darauf erlangte Resolution, kein Informat-Urthel weiter Sprechen.

Dresden, am 25sten September 1737.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

E. L. von Gersdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Rescript

die Abzüge von den Pensionen der Invaliden zu Bezahlung ihrer Schulden betreffend,
vom 14ten November 1739.

Friedrich August, König in Pohlen rc. Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir niemahlen gestattet, daß den Invaliden von der ihnen gnädigst geordneten Provision zu Tilgung ihrer Schulden ein Abzug gemachet worden, bei dermaliger Einrichtung des Invalidenwesens auch solches um der daraus erwachsenden Unordnungen willen, noch bedenklicher ist. Als befehlen Wir hierdurch gnädigst, Ihr wollet dem Invaliden, Johann Christian Köhlern, die ihm zu seinem Unterhalte gewidmete Provision, der von Joachim Großen eingewandten Appellation ohnerachtet, behörig auszahlen, Großen aber, daß er seine Befriedigung von Köhlern bei seiner ordentlichen Obrigkeit suchen solle, bedeuten.

Dresden, den 14ten November 1739.

Carl Friedrich von Teubern.

Christian August Döbner.

Rescript

die Subhastation der Grundstücke wegen Untersuchungskosten betreffend, vom 21sten April 1751.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist euer unterthänigster Bericht vom 29sten März d. J., worinnen ihr, ob Unsre Verordnung, daß wegen blosen Unkosten die Subhastation der Unterthanen-Güther nicht gestattet werden solle, sich auf die bei Untersuchungen aufgelaufenen Unkosten ebenfalls erstrecke, gehorsamst angefragt, geziemend vorgetragen worden.

Ob nun wohl dergleichen Untersuchungs- und Inquisitions-Kosten in der Regel aus des schuldig befundenen Verbrechers Vermögen, auch da nöthig durch öffentliche gerichtliche Verkaufung seines Grundstücks, einzubringen sind, so werdet ihr dennoch eines Theils, daß zur Subhastation der Güther, als welche allemal neue, den Besitzer und die Seinigen vollends gänzlich ruinirende Unkosten nothwendig nach sich ziehet, nicht eher, als wenn zur Bezahlung sonst nicht zu gelangen, verschritten werde, Obsicht führen, und andern Theils auf die besondern Umstände, die etwa in einem oder andern casu sich ereignen, und eine Ausnahme von der Regel veranlassen könnten, nach Recht und Billigkeit reflectiren, gestalt ihr denn auch die Dicasteria anzuweisen habt, daß sie, wofern aus den ihnen zugeschickten Untersuchungs-Acten erscheinet, daß die Beamten oder Gerichtsobrigkeiten, jemand ohne genugsame Ursache zur Untersuchung oder Inquisition gezogen, oder die Sache ohne Noth weitläuftig gemachet, oder zur Ungebühr verzögert, oder in Liquidation der Kosten, welche allezeit den Acten beizufügen, die Tax-Ordnung überschritten hätten, darauf bei Abfassung der Decisorum oder Urthel, genau attendiren und in den letztern Fällen, sowohl den Richtern den unpassirlichen, durch ihre eigene Schuld gehäuften oder verursachten Verlag, aberkennen, als die Unkosten gehörig ermäßigen, im erstern Falle hingegen ihnen gar keine Kosten zusprechen, vielmehr, nach Befinden, sie selbst oder die verläumderischen Denuntianten darein verurtheilen sollen.

Dresden, am 21sten April 1751.

An die Landesregierung. Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die Admonitionen bei Untersuchungen, wo es zweifelhaft ist, ob es furtum simplex oder qualificatum sey, betreffend, vom 7ten März 1754.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte von 27sten letzt abgewichenen Monats vorgetragen worden, wie ihr über den euch entstandenen Zweifel: ob bei der euch aufgetragenen Untersuchung, die in dem Generale vom 6ten December 1741 anbefohlne Admonition, da dem freiwilligen Geständniß der Inquisiten, so wenig, als der Remission und Restitution in dem wider die Diebe und Räuber unterm 14ten December ai.

praet. emanirten geschärften Mandate einige Wirkung vorbehalten worden, zu beobachten seyn dürfte? unterthänigst angefraget, und euch diesfalls zu bescheiden gebeten.

Allermaaßen nun Unser Mandat vom 6ten December 1741 blos von denen in puncto furti inculpirten Verbrechern, das unterm 14ten December v. J. erlassene hingegen §. 3. von solchen Inhaftaten redet, die wegen gewaltsamer Einbrüche oder Gemeinschaft mit Diebs- und Räuberbanden, und also in puncto furti qualificati oder gar rapinae eingezogen worden sind, mithin weder das andere aufhebt, noch auch die in ersterem auf das zeitlich erfolgte gütliche Bekenntniß derer Arrestanten gesetzte Minderung der Strafe, auf diejenigen gröbern Verbrecher, deren letzteres Erwähnung thut, zu erstrecken ist. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, bei Fortstellung der euch committirten Untersuchung, diesen Unterschied zur Richtschnur nehmen, und da sich nicht allemal sogleich Anfangs absehen läßt, ob die Disposition §. 3. letztgedachten Mandats auf ein oder den andern Inhaftaten applicable sei, solchenfalls zwar denenselben die im Mandate de anno 1741 angeordnete Vorhaltung und Ermahnung, nebst dem jedoch nur auf furta simplicia einzuschränkenden Versprechen, der auf das gütliche Geständniß zu gewartenden Minderung der Strafe, beobachten, gegen andere aber, wo dergleichen Ungewißheit nicht vorwaltet, vielmehr ein gegründeter Verdacht eines furti qualificati gleich Anfangs vor Augen lieget, euch dessen gänzlich enthalten.

Dresden, den 7ten März 1754.

E. L. Gersdorf.

An die zu Untersuchung des in der Oberlausitz aufgehobenen Diebs- und andern verdächtigen Gesindels verordnete Commissarien, Georg Wolf Erasmus von Hartitsch und Friedrich Benjamin Zahn.

Rescript.

die Holzdeuben bei der schwarzen Elster-Flöße betreffend, vom 16ten December 1758.

Friedrich August, König in Pohlen, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem zeithero bei der Elster-Flöße verschiedene Holzdeuben verübt worden, euch aber nicht unbekannt ist, wasmaaßen, weil diese Flöße ein neues Werk, in deren Ansehung noch kein Floßmandat ergangen ist; als befehlen Wir hiermit, ihr wollet mit Concurrenz des Floßverwalters Geilsdorf zu Annaburg, an welchen Wir dieserhalb unterm heutigen dato das Nöthige verfüget, die Floßholzdeuben bei Vermeidung eines Altßo. Strafe für jedes Scheit per patentes nachdrücklich untersagen.

Dresden, am 16ten December 1758.

An die Kreisbeamten zu Wittenberg, Schweinitz und Annaburg.

Aus dem Cammer-Collegio.

Generale

die Anzeigen, ob der Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen vermöge, oder die Amts-Landschaft selbige zu tragen verbunden sey, betreffend,
vom 26sten September 1770.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir in Absicht auf die Abentrichtung der Canzleisporteln und Befehlsgelder in denen vor Unsern Aemtern anhängigen Untersuchungen zu verordnen der Nothdurft befinden, daß Unsere Beamten in allen vor denen ihnen anvertrauten Aemtern geführet werdenden Untersuchungssachen, und zwar gleich zu Anfang einer jeden, ob der Inquisit etwas und wenigstens so viel, als zu Bestreitung des baaren Verlags erforderlich ist, im Vermögen habe, oder nicht, sowohl, ob die Amts-Landschaft bei des Inquisiten Unvermögen die Untersuchungskosten zu tragen verbunden, pflichtmäßig anzeigen, ingleichen wenn des Inquisiten Vermögen im Fortgange der Untersuchung absorbiret wird, davon alsofort Meldung thun, außerdem aber, wenn die diesfallsige Anzeige gehörig nicht erfolget, oder die erstattete nachher sich nicht verificiren würde, einigen Ersatz der verlegten Canzleigebühren und Befehlsgelder nicht zu gewarten haben sollen.

Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten. Dresden, am 26sten September 1770.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Extension des 5ten §. des Mandats vom 16ten November 1741 betreffend,
vom 11ten November 1783.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen des am 23sten mens. praet. auf der Schäferei des Ritterguts Dahlen entstandenen Feuers sub dato den 29sten ejusd. an euch rescribiret haben, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert. Nachdem wir nun zu Entdeckung der Thäter die in dem 5ten §. des Mandats vom 16ten November 1741 enthaltene Disposition darauf, daß demjenigen, der einen solchen frevelhaften Missethäter, welcher entweder das Feuer wirklich angeleget, oder auch nur damit gedrohet, mit Beibringung gegründeter Indiciorum angezeigt, und daß er zur Haft gezogen werden könne, Gelegenheit an die Hand giebt, aus der allgemeinen Brandcasse, die in vorgedachtem 5ten §. ausgesetzte Belohnung von Einhundert Thalern gereichet, solche Summe auch denen, welche um das Verbrechen Wissenschaft, und insofern Antheil daran gehabt, wenn sie aus Reue ihre Mitschuldigen und deren Aufenthalt freiwillig entdecken, ausgezahlt, und hierüber ihnen die sonst zu gewarten habende Strafe an Leib und Leben remittiret werden soll, erstrecket wissen wollen.

Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet solches alles in eurer Gerichtsbarkeit ohne Anstand bekannt machen, immaßen wir auch den Beamten zu Oschatz zu dessen allen Bekanntmachung, im Amte sowohl, als bei den einbezirkten Schrift- und Amtsaßen, unterm heutigen dato angewiesen haben. Dresden, den 11ten November 1783.

An die Gerichte zu Dahlen. K. Seyfert.

Aus der Landesregierung. Carl Christian Löser, S.

Rescript

die Erläuterung des Mandats vom 13ten November 1779 betreffend, vom 12ten September 1785.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Welchergestalt von euch verschiedene Fälle, da dermalen mit Erlassung der Ediktalcitationen wegen Abwesender verfahren werden soll, wobei aber die Anwendung der in dem Mandate vom 13ten November 1779 §. 3. enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Ediktales, auch in zweierlei auswärtigen, besonders solchen Landen, wo zu vermuthen, daß der Abwesende Geschäfte betrieben, oder die unbekannten Interessenten anzutreffen seyn möchten, öffentlich angeschlagen werden sollen, theils nach Beschaffenheit des dem Abwesenden zustehenden geringen Vermögens zu kostbar, theils wegen des von dem Gerichtsbrauche in hiesigen Landen abweichenden Verfahrens an auswärtigen Orten, und anderer eintretender Schwierigkeiten fruchtlos seyn dürfte, angezeiget, und eures Verhaltens halber angefraget worden. Solches haben Wir ꝛc.

Nachdem Wir nun, bewandten Umständen nach, geschehen lassen können, daß in Ansehung der von euch angezeigten Fälle, die Ediktalcitationen zwar in der durch das Mandat vom 13ten November 1779 §. 3. sonst geordneten Maase, erlassen, jedoch statt der Affixion an denjenigen auswärtigen Orten, wo die Abwesenden, der vorhandenen Vermuthung nach, sich aufgehalten, sothane Ediktalcitationen blos denjenigen auswärtigen Zeitungsblättern, welche an diesen Orten hauptsächlich coursiren, oder doch wahrscheinlich dahin gelangen, inseriret, und davon Nachricht zu den Acten gebracht werde. Als begehren wir, ihr wollet diesem gemäß, das hierunter weiter Nöthige veranstalten und besorgen. Dresden, am 12ten September 1785.

An den Rath zu Leipzig. Aus der Landesregierung.

Rescript

die gegen fremde durchreisende Gesandten anzubringenden Klagen betreffend, vom 28sten August 1799.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 26sten Januar d. J. geziemend vorgetragen worden, aus welchen Gründen ihr euch bewogen gefun-

den, gegen den, als Königlich Dänischen Gesandten an Uns beglaubigt gewesenen, dermalen aber an den Königlich Neapolitanischen Hof bestimmten, sich fortwährend allhier aufhaltenden Frhrn. von B., auf die von Angelo d'Antoniani bei euren Stadtgerichten gegen ihn angebrachte Klage mit der Vorladung zu verfahren, auch was ihr deshalb zu Unsrer Entschließung gestellet habt.

Wir behalten Uns vor, euch zu seiner Zeit in der Sache mit hauptsächlicher Resolution zu versehen, und da Wir gesonnen sind, vor der Hand in jedem einzelnen Falle, in welchem der Punkt der Exemtion fremder, durch hiesige Lande reisender, oder in selbigen sich aufhaltender, an Uns nicht accreditirter Gesandten und deren Gefolges von Unsrer Gerichtsbarkeit einschlägt, die den Umständen angemessene Entschließung zu fassen, so begehren Wir hiermit, ihr wollet in dergleichen Fällen auf die bei euch gegen gesandtschaftliche Personen dieser Art angebracht werdenden Klagen und Beschwerden etwas nicht verfügen, sondern diesfalls gehorsamsten Bericht erstatten.

Dresden, am 28sten August 1799.

An den Stadtrath zu Dresden. — Aus der Landesregierung.

Rescript

den Gerichtsstand der Churfürstlichen Feldjäger betreffend, vom 25sten Februar 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die, über den Gerichtsstand der bei Unsrer geheimen Cabinets-Canzlei zum Dienst gebraucht werdenden Feldjäger, entstandene Differenz dahin entschieden haben, daß bemeldete Feldjäger, da solche, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, zum Generalstaabe gehören, in allen und jeden ihren Dienst und ihre Person betreffenden Angelegenheiten ihren Gerichtsstand lediglich vor dem General-Kriegsgerichts-Collegio haben sollen, so lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung unverhalten seyn. Dresden, am 25sten Februar 1801.

An die Landesregierung. — von Carlowitz.

Aus dem geheimen Consilio. — Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Rescript

wodurch der Erziehungsanstalt zu Friedrichstadt die Rechte milder Stiftungen zugetheilt worden, vom 28sten September 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf die von den Behörden diesfalls erstatteten Berichte für gut befunden haben, daß die von einigen Privatpersonen in hiesiger Friedrichstadt errichtete Erziehungsanstalt nunmehro als eine öffentliche milde Stiftung anerkannt, und selbige der, nach der Verfassung und den Rechten, den anerkannten piis causis in Unsern Landen zustehen-

den Rechtswohlthaten und Befugnisse theilhaft gemacht werde; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten.

Dresden, am 28sten September 1801.

An die Dicasteria zu Leipzig und Wittenberg. Aus der Landesregierung.

Generale

die Cavallerie-Verpflegungsgelder-Reste betreffend, vom 12ten December 1801.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Als Unserm geheimen Kriegsraths-Collegio von dem Meißnischen Creiscommissariate angezeiget worden, daß Besitzer neuerkaufter Güter bei der ihnen abgeforderten Bezahlung der auf selbigen in Rückstand verbliebenen Cavallerie-Verpflegungsgelder sich fast allgemein darüber, daß sie Reste berichtigen sollten, die sie weder veranlaßt, noch davon sie beim Ankauf der Güter einige Wissenschaft gehabt, beklagt hätten; so ist eine gleichmäßige Anweisung der Civilobrigkeiten, als wegen der Steuerreste in dem dem Steuerausschreiben vom Jahre 1765 beigedruckten Generali vom 26sten November besagten Jahres *) enthalten ist, für nöthig erachtet worden.

Wie nun überhaupt dergleichen Reste möglichst zu vermeiden sind; also haben auch insbesondere die Beamten, ingleichen die Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bei vorfallenden Veräusserungen der Häuser und Grundstücke, für die Berichtigung der etwa rückständigen Cavallerie-Verpflegungsgelder die nöthige Sorge zu tragen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation der Käufe die rückständigen Cavallerie-Verpflegungsgelder nicht gebührend in Obacht genommen, und für die Tilgung sothaner Reste vom Kaufgelde, welches zu solchem Behuf, benöthigten Falls, bis zur erforderlichen Summe ad Depositum zu nehmen ist, nicht behörig gesorget, hierdurch aber inexigible Reste veranlaßt worden, dieselben zu deren eben so billigen als verfassungsmäßigen Vertretung ohnfehlbar angehalten werden sollen.

Hiernach haben Unsere gesammten Beamten, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten sich gehorsamst zu achten. Dresden, am 12ten December 1801.

Aus der Landesregierung. Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, vom 14ten December 1801.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Nachdem zeither verschiedentlich wahrzunehmen gewe-

*) C. A. C. I. 2. S. 711.

sen, daß darüber: ob bei einer Schuldforderung, welche auf vorgängige Aufkündigung gestellt ist, vor deren Erfolg, die Verjährung laufe? Zweifel erregt worden; so haben Wir, die wegen dieser Rechtsfrage schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in nachfolgender Maaße zu erläutern, Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Die auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen sind, obschon die Aufkündigung nicht erfolgt ist, gleich andern Darlehnen, der Verjährung unterworfen.

§. 2.

Ist die Aufkündigung derselben in die Willkühr des Gläubigers, es sey nun des Gläubigers allein, oder des Gläubigers und Schuldners zugleich, gestellt, dabei aber, daß solche binnen einem gewissen Zeitraume nicht geschehen solle, bedungen worden; so kann vor Ablauf dieses Zeitraums die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 3.

Sind Zinsen von einer auf Aufkündigung gestellten Forderung versprochen worden, so ist dieses, in Absicht auf die Verjährung dieser Forderung, so anzusehen, als ob, daß vor Ablauf des ersten Verzinsungstermins die Aufkündigung der Schuld nicht statt finden solle, verabredet worden wäre. Daferne aber über den Zahlungstermin der Zinsen im Vertrage nichts festgesetzt worden ist, so muß, daß sie in jährlichen Fristen bezahlt werden sollen, angenommen werden.

§. 4.

Ist die Aufkündigung des Gläubigers an einen gewissen Zeitpunkt, oder an einen bestimmten Termin des Jahres, z. B. Ostern und Michaelis, gebunden, so kann vor Eintritt dieses Zeitpunkts die Verjährung nicht ihren Anfang nehmen.

§. 5.

Wenn eine Frist festgesetzt worden ist, die dem Schuldner, nach beschehener Aufkündigung, zur Zahlung gelassen werden soll, so ist diese bei Berechnung der Verjährungszeit in Abzug zu bringen.

§. 6.

Ist bei der in die Willkühr des Gläubigers gestellten Aufkündigung keine der bisher erwähnten Einschränkungen und Bestimmungen vorhanden, so fängt die Verjährung nach Ablauf eines aus 58 Wochen 3 Tagen bestehenden Sächsischen Jahres von der Zeit der entstandenen Forderung an.

§. 7.

Ist die Verjährung durch ununterbrochene Verzinsung der Schuld verhindert, oder, nachdem sie schon zu laufen angefangen hatte, durch Zinsenzahlung unterbrochen worden, so muß, von der letzten Verzinsung an gerechnet, der nächstfolgende entweder im Vertrage bestimmte, oder nach dem §. 3. gesetzlich anzunehmende Verzinsungstermin, ohne daß Zinsen von dem Schuldner wiederum ab-

geführt worden, abgelaufen seyn, ehe die Forderung des Gläubigers zu verjähren anfangen kann. Mit diesem Zeitpunkte hebt also der Lauf der Verjährung an. Im Fall aber bei der dem Gläubiger vorbehaltenen Willkühr, die Schuld aufzukündigen, die in §. 2. 4. und 5. bemerkten Zeitbestimmungen und Fristen festgesetzet worden, so ist zugleich auf die in nur gedachten §§. deshalb enthaltenen Vorschriften dergestalt mit Rücksicht zu nehmen, daß, ehe die Verjährung anhebt, auch noch jene Zeitbestimmungen und Fristen besonders in Abzug gebracht werden.

§. 8.

Ist die Aufkündigung der Schuld der Willkühr des Schuldners allein überlassen, so kann bei Lebzeiten desselben, vor erfolgter Aufkündigung, die Verjährung nicht eintreten, vielmehr ist, auch nach deren Erfolg, die Verjährungszeit so zu berechnen, daß sie, wenn eine von der Zeit der Aufkündigung an zu rechnende Zahlungsfrist dem Schuldner gesetzt worden ist, erst mit Ablauf dieser Frist, und daferne von Seiten des Schuldners die Aufkündigung, dem Contracte zuwider, zu früh und nicht zur gehörigen Zeit geschehen seyn sollte, nicht eher, als nach der Vertragsmäßigen Aufkündigungszeit, ihren Anfang nehme.

§. 9.

Wenn die in die Willkühr des Schuldners allein gestellte Aufkündigung bei dessen Lebzeiten nicht erfolgt, so fängt die gegen den Gläubiger laufende Verjährung seiner Forderung vom dreissigsten Tage nach des Schuldners Ableben, oder, bei fortgesetzter Zinsenzahlung, von dem ersten Verzinsungstermine an, in welchem die Entrichtung der Zinsen unterblieben ist.

§. 10.

In Ansehung aller übrigen, bei den auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen vorkommenden, auf die Verjährung sich beziehenden Rechtsfragen sind die allgemeinen Vorschriften der Rechte in Anwendung zu bringen.

Wir begehren dannenhero, daß vorstehenden Grundsätzen bei Entscheidung aller und jeder dahin einschlagender, nach Publication dieses Generalis anhängig werdender, oder vorher bereits anhängig gemachter, Rechtssachen genau nachgegangen werde. Es hat jedoch in allen bereits rechtskräftig entschiedenen, oder zwischen den Interessenten verglichenen, oder durch erfolgte Bezahlung abgethanen Fällen bei der geschehenen Entscheidung, oder dem geschlossenen Vergleiche, und der geleisteten Zahlung sein Bewenden.

Wornach sich also die Collegia und Dicasteria Unserer Lande, ingleichen Unsere Vasallen, Beamte und sämmtliche Gerichtsobrigkeiten, nicht weniger alle Unsere Unterthanen, gebührend zu achten haben. Dresden, am 14ten December 1801.

Aus der Landesregierung. Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Friedrich Moßdorf S.

Generale

die eidliche Bestärkung des Holzwerthes bei den in Königlichen Waldungen verübten Holzdeuben betreffend, vom 27sten Januar 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem bisher verschiedentlich darüber Zweifel entstanden ist, ob in den Untersuchungen wegen derjenigen in Unsern Waldungen begangenen Holzdeuben, welche nicht bei den Forstrügen-Gerichten abgethan, sondern wegen deren in der Folge die Acten nach rechtlichen Erkenntnisse versendet werden, Unsre Forstbedienten die von ihnen in officio gethanen Anzeigen, so wie den von ihnen angegebenen Werth des entwendeten Holzes, eidlich zu bestärken haben, so finden Wir für nöthig, Unsre Forstämter hierunter mit bestimmter Anordnung zu versehen.

Wir begehren daher an euch hierdurch, gnädigst befehlend, ihr wollet in Untersuchungen der Forstdeuben von obenerwähnter Art, vor dem euch anvertrauten Forstamte, dann, wenn der von dem Forstbedienten angegebene Werth des entwendeten Holzes, ohne Rücksicht auf den zufälligen Schaden, welcher etwa der Waldung und sonst bei Verübung des Verbrechens zugefügt worden, mehr als 2 Thaler 12 Groschen beträgt, und sonst kein in den Rechten gegründetes Bedenken vorhanden ist, jenen Werth des entwendeten Holzes, so wie die Anzeige des denuncirenden Forstbedienten, von diesem jedesmal eidlich bestärken lassen. Auch sind die Forstbedienten in dergleichen Fällen anzuweisen, daß sie bei der Angabe des Holzwerths nicht denjenigen mindern Preiß, um welchen Wir hier und da aus landesherrlicher Milde den Unterthanen das Holz zukommen lassen, sondern vielmehr den Preiß, welchen das Holz in der Gegend im Handel und Wandel hat, zum Grunde legen sollen.

Dresden, am 27sten Januar 1802.

An sämmtliche Forstbeamten. Aus dem geheimen Finanzcollegio.

Generale

die Kosten bei zur Haft gebrachten Verbrechern, welche Königl. Preussische Unterthanen sind, betreffend, vom 9ten October 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Unserm geheimen Consilio hat das Königlich Preussische Ministerium zu Berlin, mittelst Schreiben vom 30sten Juni d. J., unter dem Anführen, daß bei Auslieferung der von diesseitigen Gerichten zur Haft gebrachten Preussischen Unterthanen an das jenseitige Forum delicti commissi et domicilii, die auf eine summarische Vernehmung und auf die Verpflegung des Inquisiten verwandten Kosten zuweilen zu einer sehr beträchtlichen Höhe gestiegen wären, hauptsächlich darauf angetragen, daß in Fällen, in welchen Unterthanen des einen Staates, welche in demselben domiciliret und delinquiret hätten, sodann ausgetreten und im andern Staate deprehendiret worden wären, auch darauf ad forum domicilii et delicti commissi ausgeliefert würden, die Kosten reciproce auf die baaren Auslagen, die Sitz- und Atzungsgebühren beschränkt werden möchte.

Nachdem Wir nun vorbemerktem, wegen der bei Auslieferung der Verbrecher zu restituirenden, auf die baaren Auslagen, die Sitz- und Atzungsgebühren reciproce zu beschränkenden, Kosten, beschehenen jenseitigem Antrage Statt zu geben gemeinet sind; als begehren Wir, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen genau darnach achten, mithin bei selbigen, ein mehreres, als vorbemeldete Kosten, nicht erheben, noch erheben lassen, sowohl an die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, zu gleichmäßiger Nachachtung, das Erforderliche verfügen. Dresden, am 9. Oct. 1802.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Ausstattung unberüchtigter Wittwen betreffend, vom 7ten Februar 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Welche Auslegung ihr dem in der 27sten Constitution des vierten Theils gebrauchten Ausdrucke: unberüchtigt gegeben habt, ist Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 20sten Januar des vorigen Jahres geziemend vorgetragen worden.

Da nun nach Maasgabe der angeführten 27sten Constitution die Ausstattung auch unberüchtigten Wittwen, welche in Unehren schwanger werden, gebühret, für berüchtiget aber nur eine solche zu erachten ist, welche sich mehrern Mannspersonen Preis giebt; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch in künftigen Fällen hiernach gehorsamst achten. Dresden, am 7ten Februar 1803.

An das Consistorium zu Leipzig. Aus dem Kirchenrathe.

Rescript

die ausländischen Banconoten betreffend, vom 3ten September 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was bei Uns ihr über die Ursache, aus welcher der Kreisamtmann zu Schwarzenberg auf eine von J. E. E. wegen einer Schuld von 14 Gulden Wiener Banconoten eingereichte Klage auszufertigen angestanden, unterm 18ten vorigen Monats gehorsamst angezeigt und in welcher Maase ihr diesfalls euer unmaasgebliches Gutachten eröfnet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Nachdem aber der 22ste und 24ste §phus des Münzedikts vom 14ten Mai 1763 blos von Münzsorten disponiret, und Wir diese Vorschriften auf ausländische Banconoten erstrecken zu lassen, mithin dieserhalb die Administration der Justiz zu verweigern nicht gemeinet sind; so ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an den Kreisbeamten zu Schwarzenberg wegen Eröfnung des Processes auf Eingangsermeldete Klage das Nöthige verfügen. Dresden, am 3ten Sept. 1803.

An die Landesregierung. von Burgsdorf.

Aus dem geheimen Consilio. D. Christian Gottfried Körner.

Rescript

die den Zuchthäusern zu Torgau und Zwickau verliehene Gerichtsbarkeit betreffend, vom 14ten September 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was ihr auf den, von der zu Besorgung der allgemeinen Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser verordneten Commission, beschehenen Antrag, daß den Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau, die Erb- und Obergerichtsbarkeit in eben der Maase, wie solche vorhin, mittelst Unsres Rescripts vom 20sten September 1780 *) dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim und dem Armen- und Waisenhause zu Torgau verliehen worden, überlassen werden möchte, angezeiget habt, davon ist Uns, aus eurem unterthänigsten Berichte vom 27sten Juni d. J. geziemender Vortrag geschehen.

Da von der Commission, mit Beziehung auf die von ihr bisher gemachte Erfahrung, vorzüglich angeführt wird, wie es, theils zu Beförderung der Justizsachen selbst, theils zu desto besserer Handhabung der Disciplin- Polizei- und Dienstsachen, gereiche, wenn die Justizverwaltung in den Armen- und Zuchthäusern, durch eigene Gerichte besorgt werde, auch in dieser Rücksicht, sowohl von dem Geheimen Finanz-Collegio, als von euch, eine solche, bei den Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau zu treffende Einrichtung, nicht nur unbedenklich, sondern auch vortheilhaft erachtet worden; so finden Wir Uns, dem Antrage der Commission statt zu geben, bewogen, und wollen solchemnach den mehrbesagten Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau, die Ober- und Erbgerichtsbarkeit über sämmtliche darinnen befindliche Personen, mit alleiniger Ausnahme der Hausverwalter für ihre Person, als welche der Landesregierung unmittelbar untergeben bleiben, dergestalt zueignen, daß sothane Gerichtsbarkeit, in eben der Maase, wie bei dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim, und dem Armen- und Waisenhause zu Torgau die Einrichtung bestehet, durch besonders anzustellende, zu Expedirung gerichtlicher Handlungen legitimirte, Actuarien, oder Justitiarien, resp. mit Zuziehung der, zu Bestellung des Gerichts und zu Besetzung der Gerichtsbank, erforderlichen gnugsam qualificirten Personen, ausgeübet werde.

Hiernächst gestatten Wir zwar den bemeldeten beiden Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau, so wie auch dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim, und dem Armen- und Waisenhause zu Torgau, das resp. vorhin und jetzt zugestandene Jurisdictionsbefugniß, als ein ihnen verliehenes eignes Recht, mithin zwar unter der Aufsicht der Landesregierung, übrigens aber in der Maase, wie Patrimonialgerichte auszuüben, und es sind daher auch von den zuerst gedachten, mit der eignen Gerichtsbarkeit nunmehro versehen werdenden Häusern, die Jurisdictions-Onera und insonderheit die vorfallenden Inquisitionskosten und anderer dahin gehörige Aufwand, ohne weitere Concurrenz Unsres Fisci, als von welchem blos in dem Falle, da gegen die Hausverwalter selbst Untersuchungen anzuordnen sind, nach Maasgabe Unsres Rescripts vom 20sten September 1780, die zum baaren Verlage zu rechnenden Kosten, bestritten werden, allein zu tragen. Es bewendet jedoch, gestalten Dingen nach, dabei, daß die, bei diesen sämmtlichen Häusern zu bestellenden Actuarii und Justitiarii vor ihrer Annehmung und Verpflichtung, von der Commission, euch, der Landesregierung, zu Ablegung be-

*) C. A. C. II. 1. S. 377.

sonderer Speciminum, wie dergleichen von Unsren Beamten und den Gerichtsverwaltern Unsrer Kammergüther zu fertigen sind, präsentirt werden.

Uebrigens bleiben alle und jede, in den Armen- und Waisen- auch Zucht- und Arbeitshäusern befindliche Personen, den Hausverwalter für seine Person ausgenommen, den Gerichten dieser Häuser, als ihrem einstweiligen persönlichen Gerichtsstande, dergestalt unterworfen, daß ihr vorhin gehabter, mithin auch der ihnen etwa zugestandene befreiete oder privilegirte Gerichtsstand, bis zu ihrem gänzlichen Austritte aus dem Hause, quiesciret.

Endlich verstehet sich von selbst, daß, wenn wegen derer, ihrer Schriftsässigkeit ohngeachtet, dennoch der Commission in allen Officialibus durchgehends untergeben bleibenden Hausverwalter, in Beziehung auf ihr Officium, ihre Instructionen und überhaupt in Disciplinsachen, z. B. wegen angeschuldigter Strenge und Härte, Dienstvernachlässigung, oder dergleichen, etwas an euch gelanget, weshalb eine Resolution zu fassen oder eine Verordnung zu ertheilen nöthig scheinen möchte, solches von euch der Commission communicando zu deren eignen Resolution jedesmal lediglich zu überlassen ist.

Wie Wir nun, wegen der in Absicht auf die Jurisdictionsausübung bei den Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau, genehmigten neuen Einrichtung, Unser Geheimes Finanz-Collegium mit besonderer Anweisung versehen, auch die zu Besorgung der allgemeinen Armen- und Waisen- auch Zucht- und Arbeitshäuser verordnete Commission, in Gemäsheit Unsrer, oben euch bekannt gemachten Entschließungen beschieden und angewiesen haben; also lassen Wir euch solches hiermit unverhalten seyn, und es ergehet zugleich Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet eures Orts euch darnach allenthalben gehorsamst achten. Dresden, am 14ten September 1803.

An die Landesregierung, in simili
an das Appellationsgericht.

von Carlowitz.

Aus dem Geheimen Consilio.

Moritz Haubold von Schönberg.

Rescript

die Liquidirung der Gerichtskosten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 25sten October 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus abschriftlich beigehendem Berichte Unsrer Stiftsregierung zu Zeitz ersehet ihr des Mehreren, was dieselbe wegen des von euch, in der vor besagter Stiftsregierung anhängigen causa minuta E. B. entgegen J. Chr. P. und J. G. G. gesprochenen Decisi, und des darinnen erkannten Verlustes der vor Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntnisse ad Acta nicht liquidirten Gerichtsgebühren gehorsamst angezeigt, und wohin dieselbe ihren unmaasgeblichen Antrag gerichtet hat.

In Ansehung der von euch aberkannten Gerichtsgebühren hat Uns zwar nicht entgehen mögen, daß ihr euch durch die in dem Mandate wegen des Verfahrens in geringfügigen Rechtssachen vom 28sten November 1753 *) §. 10. deshalb enthaltene Vorschrift dazu für berechtiget gehalten habt.

*) C. A. C. I. 1. S. 383.

Da jedoch die angezogene Stelle nur auf die Gebühren der Unterrichter, nicht aber auf die Gebühren Unsrer Canzleien, und auf die bei Unsren Collegüs anhängigen causas minutas, in welchen bei den Dicasteriis rechtliche Erkenntnisse eingeholt werden, Anwendung leidet; so begehren Wir, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch nach Obigem gehorsamst achten.

Dresden, am 25sten October 1803.

An die Juristenfacultät zu Leipzig. — von Burgsdorf.

Aus dem geheimen Consilio. — Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Rescript

das Forum der Academicorum, so schriftsässige Grundstücke besitzen, betreffend, vom 24sten November 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 29sten vorigen Monats geziemend vorgetragen worden, wohin ihr, über das Forum der Universitätsverwandten, welche zugleich Besitzer schriftsässiger Grundstücke sind, das unmaasgebliche Gutachten gerichtet habt. Nachdem nun, eurer wohlgegründeten Bemerkung nach, hiesiger Landesverfassung gemäß, der Besitz eines schriftsässigen Grundstücks dessen Inhaber auch für seine Person eben sowohl der Schriftsässigkeit theilhaftig macht, als ein Amt oder Prädicat, womit dieses Vorrecht verknüpft ist; so sind die in den Rescripten vom 21sten Januar 1746 *) und 19ten April 1779 **) in Ansehung des Fori der Doctorum, Professorum und anderer civium academicorum, welche zur Schriftsässigkeit sich qualificirende Aemter, Dignitäten oder Character erlangt haben, enthaltenen Bestimmungen auch auf solche Universitätsverwandte, welche schriftsässige Grundstücken besitzen, allerdings anzuwenden, und Wir begehren deshalb an euch gnädigst, ihr wollet die Universität zu Leipzig anweisen, sich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, über zugleich schriftsässige Grundstücke besitzende Doctores, Professores und andere cives academicos, insofern dabei nicht diejenigen Verhältnisse einschlagen, in welchen solche in Ansehung ihrer academischen Aemter und Verbindungen, als weshalb das akademische Forum unverkürzt bleibt, zur Universität stehen, zu enthalten. Dresden, am 24sten November 1803.

An die Landesregierung. — Graf von Hopffgarten.

Aus dem geheimen Consilio. — Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Rescript

die Entscheidung der von den Scharfrichtern zu Herzberg und anderen Orten, wegen des abgelebten Viehes, angebrachten Beschwerde, betreffend, vom 20sten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir in der bei Uns von den Scharf- und Nachrichtern zu Herzberg und mehrern Orten, J. G. Z. und Consorten, wegen Beeinträchtigungen

*) C. A. C. II. 1. S. 365.

**) Ebendaselbst.

angebrachten Beschwerdesache dahin entschieden haben, daß zwar die Eigenthümer des abgelebten Viehes, insoferne nicht an einem oder dem andern Orte dem entgegen stehende Vergleiche und Einrichtungen eintreten, an der freien Disposition über dasselbe nicht behindert, hingegen aber das Todtstechen und Abdecken desjenigen Viehes, welches nach dem Entschlusse des Eigenthümers als unrettbar getödtet werden muß, lediglich dem Scharfrichter jeden Bezirks überlassen werden soll; so lassen Wir dir solches auf deinen gehorsamsten Bericht vom 7ten September vorigen Jahres hiermit unverhalten seyn, mit dem Begehren, du wollest obbenannten Scharfrichter Z. sowohl, als auch überhaupt die Interessenten in vorkommenden Fällen dem gemäß bescheiden und sonst das Nöthige verfügen.

Dresden, am 20sten Januar 1804.

An den Beamten zu Schlieben. Aus der Landesregierung.

Circulare

die Spitzenmanufakturen in hiesigen Landen betreffend, vom 6ten Februar 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem das Beste und die mehrere Aufnahme der in hiesigen Landen befindlichen Spitzenmanufakturen erfordern will, daß einige in ältern Zeiten an einzelne Instanzien diesfalls ergangene Befehle allgemeiner bekannt gemacht werden; als verordnen Wir hiermit folgendes:

1.

Es soll derjenige Spitzen- oder Klöppelherr, welcher eine Klöppelmagd, ohne gnugsame Zeugnisse, daß ihr voriger Spitzen- oder Klöppelherr, in Ansehung der ihr wegen anvertrauter Arbeit gethanen Vorschüsse, und sonst völlig befriediget worden, als Klöpplerin in seine Dienste nimmt, gehalten seyn, selbige durch Berichtigung der ihrem vorigen Herrn an ihr zustehenden, und aus jenen Dienstverhältnissen erwachsenen Anforderungen auszulösen: jedoch dürfen diese Anforderungen zusammen niemaln die Summe von 20 Thalern übersteigen.

2.

Die Klöppelmagd selbst, welche ihren Herrn auf eine solche Art, ohne seine Einwilligung, böslich verläßt, ist mit Drei bis Achttägigem Gefängniß zu belegen und, wenn sie ihren neuen Herrn anzuzeigen, sich weigert, zu dessen Angabe, oder zu Bezahlung der bei ihrem vorigen Herrn zurückgelassenen Schulden, durch ebenmäßigen Gefängnißzwang anzuhalten.

3.

Die Spitzen- oder Klöppelherren haben sich der Auslohnung der in ihren Verlag stehenden Klöppelmägde oder Klöppelleute mit Waaren gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen zu den daraus entstehenden Forderungen auf die sub No. 1. und 2. angeordnete Art nicht werde verholfen, sondern sie auch noch überdieß wegen dieses Ungebührnisses zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit Geld- oder Gefängnißstrafe werden beleget werden.

4.

Den Klöppelmägden oder Klöppelleuten wird nachdrücklich untersagt, die von ihren Herren ihnen anvertrauten Spitzenmuster andern mitzutheilen, und sie sind im Uibertretungsfall mit einer von ihrer Obrigkeit nach Befinden, zu bestimmenden Gefängnißstrafe zu belegen.

5.

Da bisher der Credit der hiesigen Spitzen dadurch nicht wenig geschwächt worden, daß die Klöppelleute und Mägde die sogenannten Trümmern, aus welchen ein ganzes Stück Spitzen zusammengesetzet wird, zu kurz, und die Waare dadurch fehlerhaft gemacht; so soll ins künftige jedes Stück Spitzen wenigstens 10 Leipziger Ellen halten, und diejenigen, so dieser Vorschrift entgegen handeln, mit Drei und im Wiederholungsfall mit Acht Tagen Gefängniß bestraft werden.

6.

Sämmtliche Spitzen- oder Klöppelherren haben sich aller und jeder Bedrückungen der in ihrem Verlage stehenden Klöppelleute oder Mägde, so wie der Auskaufung der Spitzen und Muster von den bei andern auf Verlag arbeitenden Klöppelleuten oder Mägden, bei ohnnachbleiblich zu erwarten habender Geld- oder Gefängnißstrafe, zu enthalten, und versehen Wir Uns übrigens zu denselben, daß sie durch ein widriges auf Bevortheilung abzweckendes Verfahren zu andern geschärftern Verfügungen keine Veranlassung geben werden.

Wie Wir nun diese Unsere Anordnungen in dem Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise, mittelst gegenwärtigen Circularis, gehörig bekannt machen lassen; also haben auch sämmtliche mit Fertigung der Spitzen oder deren Handel sich beschäftigende Personen nach dessen Inhalt sich genau zu achten, die Obrigkeiten aber, daß solchen stracklich nachgegangen werde, nicht allein sorgfältig zu invigiliren, sondern auch ihres Orts sich darnach gebührend zu richten.

Dresden, den 6ten Februar 1804.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung.

Carl Christian Loeser, S.

Mandat,

die Einschränkung der Notariatshandlungen betreffend, vom 1sten März 1804.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Churfürst :c. :c. :c. fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir mißfällig zu vernehmen gehabt haben, daß bei den von Notarien gefertigten Recognitions-Registraturen über Wechselbriefe, Schuldverschreibungen und andere Urkunden zeithero mancherlei Ungebührnisse und Mißbräuche vorgekommen sind, indem einige pflichtvergessene Notarien entweder sogar wissentlich mit Betrügern sich einzuverstehen und zu ganz unrichtigen und falschen Urkunden eben so falsche Recognitions-Registraturen zu fertigen sich unterfangen, oder

doch bei dergleichen Geschäften sich eine unverantwortliche Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit zu Schulden gebracht haben.

Damit nun solchen strafbaren Ungebührnissen für die Zukunft gesteuert und das gemeine Wesen gegen den daraus zu besorgenden Nachtheil hinlänglich gesichert werden möge; so haben Wir hierdurch Folgendes festzusetzen und anzubefehlen für nöthig erachtet:

§. 1.

Es soll hinführo in Unsern Landen keinem Notario gestattet seyn, die Recognition eines Wechsels, einer Schuldverschreibung, oder irgend einer andern Urkunde, sie sei von welchem Inhalte sie wolle, in der Eigenschaft eines Notarii zu registriren, oder über eine Recognition, so wie über Darlehns-Contracte und andere Schuldbekenntnisse, ingleichen über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung, Instrumente zu fertigen: vielmehr sollen die Notarien sich in Unsern Landen der Expedition solcher Handlungen schlechterdings enthalten.

§. 2.

Würden, dem vorstehenden Verbote entgegen, nach Emanirung dieses Mandats, Recognitions-Registraturen, oder Instrumente über Recognitionen, ingleichen über ein Darlehn oder ein anderes Schuldbekenntniß, über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung, gefertiget; so sind dieselben ohne Ausnahme als öffentliche Urkunden nicht anzusehen, sondern bei ermangelnder Unterschrift der Interessenten für null und ungültig zu halten; in soferne aber die Unterschrift der Interessenten sich darunter befindet, andern, der eidlichen Diffession unterworfenen, bloßen Privat-Documenten gleich zu achten.

§. 3.

Auch ist derjenige Notarius, welcher dergleichen Registraturen und Instrumente zu fertigen sich unterfängt, nicht nur den Interessenten die dafür erhobenen Kosten, nebst den dadurch verursachten erweislichen Schäden, zu erstatten verbunden, sondern es soll auch derselbe, wegen der Uebertretung des Gesetzes, mit Gefängniß oder, nach Bewandniß der Umstände, noch härter bestraft und, nach Befinden, zugleich von der Notariats-Praxi suspendiret oder gänzlich removiret werden.

§. 4.

Was die vor Erlassung dieses Mandats von Notarien, in dieser Eigenschaft, über das Anerkenntniß eines Documents, welches Inhalts dieses auch sei, in Unsren Landen aufgenommenen bloßen Recognitions-Registraturen anlangt, so sind solche für öffentliche Urkunden ebenfalls keinesweges zu achten, und es ist demnach vielmehr hierauf dasjenige, was unter andern wegen dergleichen Notariats-Registraturen, welche in Zukunft etwa abgefaßt werden möchten, in vorstehendem §. 2. verordnet ist, gleichergestalt anzuwenden.

§. 5.

Da auch unredliche Notarien, um dem obigen Verbote auszuweichen, sich beigehen lassen könnten, falsche Notariats-Instrumente von den oberwähnten Gattungen, als ob solche bereits vor Emanirung des gegenwärtigen Mandats abgefaßt worden, unter älteren Datis auszufertigen, solchemnach aber

zu vollständiger Erreichung des Endzwecks, erforderlich ist, daß auch diesem Betruge, so weit immer thunlich, begegnet, und wenigstens jeder Interessent von den etwa wider ihn vorhandenen Ansprüchen dieser Art unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt werde, in Zeiten sich der dagegen zu gebrauchenden Beweismittel, deren Herbeischaffung ihm oder seinen Erben in der Folge ungleich beschwerlicher oder wohl gar unmöglich werden dürfte, zu bedienen; so erachten Wir ferner für nöthig, in dieser Absicht eine gewisse Frist festzusetzen, binnen welcher solche vor Erlassung dieses Mandats in Unsern Landen ausgefertigte Notariats-Instrumente, deren Errichtung den Notarien in vorstehendem §. 1. für die Zukunft ganz untersagt ist, zu produciren sind, in soferne die im Unterbleibungsfall eintretenden, weiter unten im §. 6. bestimmten, Folgen verhütet werden sollen.

Solchemnach hat der Inhaber des Originals von einem solchen Notariats-Instrumente dasselbe binnen Jahr und Tag, oder innerhalb einer Frist von 58 Wochen und 3 Tagen, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, zur Wissenschaft desjenigen zu bringen, der, nach Inhalt dieses Instruments, eine Verbindlichkeit auf sich hat, oder gegen den es sonst gebrauchet werden soll.

Doch soll es dieser besondern Bekanntmachung weiter nicht bedürfen, wenn selbige etwa ohnehin, mittelst wider einen solchen gegenseitigen Interessenten, oder, daferne deren, oder ihre Erben oder Nachfolger, mehrere sind, wenigstens gegen zwei derselben, innerhalb obiger Frist, oder schon vorher, angestellter und mit dem Original oder einer vollständigen Abschrift des Instruments begleiteter gerichtlichen Klage, auch ausgebrachter Vorladung mit Zufertigung dieser Klage, geschiehet oder geschehen ist.

Es bleibt auch dem Gutbefinden des Inhabers überlassen, ob er die vorgedachte Bekanntmachung außergerichtlich bewirken oder das Instrument bei der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des gegenseitigen Interessenten produciren und ihm durch selbige das Nöthige bekannt machen lassen will.

Im erstern Falle ist aber schlechterdings nothwendig, daß der Inhaber zugleich von dem Interessenten, gegen den ein solches Instrument gebraucht werden soll, und, wenn dieser Interessenten mehrere sind, von ihnen insgesammt ein Bekenntniß: daß ihnen diese Urkunde gehörig bekannt gemacht worden, vor einem Gerichte Unsrer Lande, oder, in soferne bemeldete Interessenten außerhalb Landes wohnhaft sind, nach Willkühr vor einer hiesigen oder ausländischen Obrigkeit, erlange; dahingegen ein bloßes außergerichtliches Bekenntniß der Interessenten, daß ihnen dergleichen Bekanntmachung geschehen sei, zu diesem Behuf nicht hinlänglich ist.

Im letztern Falle hat der Inhaber, unter Production des Instruments im Original oder in einer vollständigen Abschrift, bei der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des gegenseitigen Interessenten, und, daferne dieser außerhalb Landes wohnhaft seyn und der Inhaber an dessen Obrigkeit selbst sich dießfalls, wie ihm freistehet, zu wenden Bedenken tragen sollte, bei der Gerichtsobrigkeit, der er selbst für seine Person unterworfen ist, anzusuchen, damit Ersterem, und, in soferne der Interessenten, oder ihrer Erben oder Nachfolger, mehrere sind, wenigstens Zweien derselben, resp. mittelst Requisition des ausländischen Gerichts, mit Beifügung einer vollständigen Abschrift des Instruments, dessen Existenz auf legale Art bekannt gemacht und, wie solches geschehen, zu den Acten gehörig bemerkt werde.

Es haben auch die Gerichtsobrigkeiten Unsrer Lande in beiden Fällen, es mag nun bei dem Gerichtsstande des Producenten um Requisition des auswärtigen Richters, oder bei dem ordentlichen Gerichtsstande des gegenseitigen Interessenten um sofortige Bekanntmachung an denselben, gebeten

werden, nicht allein diesem Suchen zu willfahren und das Erforderliche, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, zu beschleunigen, sondern auch von der producirten Urkunde Abschrift zu den Acten zu bringen, ingleichen dem Producenten, auf sein Ansuchen, eine beglaubte Abschrift von dem aufgenommenen Protocoll, oder den erlassenen Ausfertigungen oder Schreiben, und von der Insinuations-Registratur auszuantworten, oder auch, wenn der Producent es verlangt, dergleichen Abschriften auf das producirte Original-Instrument selbst bringen zu lassen.

§. 6.

Wenn, in Ansehung eines solchen, vor Erlassung dieses Mandats über eine Recognition, oder über einen Darlehnscontract oder ein andres Schuldbekenntniß, oder über die Cession einer Schuldforderung, oder über deren Wiederbezahlung, gefertigten Notariats-Instruments, die der Bekanntmachung halber in vorstehendem §. 5. enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet worden sind; so ist dasselbe, nach Verfluß der daselbst bestimmten Frist, als eine öffentliche Urkunde, wenn es auch mit den sonst dazu erforderlichen Eigenschaften versehen wäre, dennoch nicht, und für, auch gegen Niemand, anzusehen, sondern bei ermangelnder Unterschrift der Interessenten für ganz ungültig, in soferne aber dergleichen Unterschrift vorhanden, jedem andern der eidlichen Diffession unterworfenen Privatdocumente gleich zu achten. Es soll auch Niemand gegen das Versäumniß gedachter Frist und gegen die nur bemeldeten, daraus entstehenden, Folgen sich mit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder mit andern Rechtsbehelfen, insonderheit auch nicht damit zu schützen haben, daß er etwa bei dem Inhalte eines solchen Notariats-Instruments zwar interessirt sei, jedoch solches nicht in Händen gehabt, auch dasselbe nicht habe erlangen können.

§. 7.

Damit sich aber Niemand über einen ihm hierbei, ohne sein Verschulden, erwachsenden Nachtheil zu beschweren haben möge; so soll eine Verlängerung der mehrgedachten Jahresfrist in folgenden Fällen Statt finden:

I. In dem am Schluß des vorstehenden §. 6. ausgedrückten Falle, da Jemand ein dergleichen Notariats-Instrument, bei dessen Inhalte er interessirt ist, nicht in Händen hat, noch erlangen kann.

II. Wenn der Aufenthaltsort derjenigen, gegen die ein solches Instrument gebrauchet werden soll, nicht dergestalt in Erfahrung zu bringen ist, oder die Erben oder Nachfolger der anfänglichen gegenseitigen Interessenten nicht einmal ihrem Namen nach in der Maaße ausfindig zu machen sind, daß die vorgeschriebene Bekanntmachung an sie, oder, daferne bei einem Instrumente mehr als zwei gegenseitige Interessenten eintreten, wenigstens an Zwei unter ihnen gelangen könne. Doch soll hierbei in dem Falle, wenn auch nur der Name und Aufenthaltsort Eines unter solchen mehreren Interessenten in Erfahrung gebracht werden kann, die Verbindlichkeit, die vorschriftmäßige Bekanntmachung an diesen gehörig zu bewirken, nicht aufgehoben seyn.

III. Wenn etwa die auswärtige Obrigkeit, welche wegen legaler Bekanntmachung eines solchen Notariats-Instruments, obigem §. 5. gemäß, requirirt worden, entweder diese an sie erlassene Requisition gar nicht beantworten, oder auch die Insinuation jener Bekanntmachung an die unter ihrer Gerichtsbarkeit sich aufhaltenden Interessenten verweigern sollte.

In allen diesen Fällen nun soll dem Inhaber des Notariats-Instruments, oder demjenigen, welcher bei dem Inhalte desselben ein Interesse hat, auf erfolgte Anzeige bei seiner ordentlichen Obrigkeit und, so viel die unter Num. I. und II. bemerkten Fälle anlangt, nach beigebrachter hinlänglichen Bescheinigung des dieserhalb absichtlich angewendeten Fleißes, so lange als das rechtmäßige Hinderniß fortdauert, von Jahr zu Jahr, welches jedesmal auf 58 Wochen und 3 Tage zu rechnen ist, eine Verlängerung der festgesetzten Frist, mit Ertheilung eines darüber auszufertigenden gerichtlichen Scheins oder einer Vigilanz-Registratur, gestattet werden.

Damit jedoch auch hierbei allem Mißbrauch und geflissentlichen Zurückhalten eines falschen Notariats-Instruments, soviel möglich, vorgebeuget werde, soll der Inhaber in den sub No. II. und III. angegebenen Fällen, noch vor Ablauf der ausgebrachten ersten Fristverlängerung, bei Wiederholung dieses Gesuchs und Bescheinigung des fortdauernden rechtmäßigen Hindernisses, zugleich durch die öffentlichen Zeitungen die Existenz des Notariats-Instruments, mit dessen umständlicher Beschreibung und mit Benennung der darin angegebenen Interessenten, bekannt machen, und diese Nachricht nicht nur in die leipziger, sondern auch überdieß wenigstens in eine ausländische Zeitung, dreimal hinter einander, nach einem Zwischenraume von vierzehn Tagen, einrücken lassen.

In dem sub Num. I. bemerkten Falle hingegen muß noch vor Verfluß der ersten, vom Dato dieses Mandats an laufenden, Jahresfrist zugleich, mit alleiniger Ausnahme der abschriftlichen Zufertigung des Instruments, alles Uebrige von Seiten des Anbringers bewerkstelliget worden seyn, was dem Inhaber des Original-Instruments, wegen dessen gerichtlicher Bekanntmachung an die gegenseitigen Interessenten, in obigem §. 5. vorgeschrieben ist. Sollte jedoch dieser Fall sub Num. I. und der sub Num. II. bei dem, welcher die Fristverlängerung sucht, zusammen eintreten; so ist hierunter lediglich dasjenige, was in Beziehung auf den letztgedachten, unter Num. II. begriffenen, Fall im gegenwärtigen §. verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Daferne der Inhaber des Originals von einem hier in Frage kommenden Notariats-Instrumente demjenigen, was in Ansehung seiner in vorstehenden §§. 5. und 7. vorgeschrieben ist, Gnüge geleistet hat; so soll solches allen Anderen, welche an diesem Instrumente ein Interesse haben, und im entgegen gesetzten Falle dasjenige, was Einer oder der Andere dieser letzteren, nach Maasgabe des gedachten §. 7., in Beziehung auf dessen Num. I. bewerkstelliget hat, den sämmtlichen übrigen Interessenten ebenfalls zu Abwendung des Fristversäumnisses zu Statten kommen. Und gleichwie denen, welche ein solches Notariats-Instrument, bei dessen Inhalte sie interessirt sind, entweder gar nicht oder nur in Abschrift besitzen, freistehet, dasjenige, (in soweit es ihnen, nach Verschiedenheit der nur gedachten beiderlei Umstände, an sich thunlich fällt,) zu veranstalten und zu bewirken, was in Betreff der gerichtlichen oder außergerichtlichen Bekanntmachung eines dergleichen Instruments und wegen der zu suchenden Verlängerung der dazu bestimmten Frist, laut §. 5., ingleichen §. 7. in Beziehung auf dessen Num. II. und III., angeordnet ist; also soll solches in Ansehung der obbemeldeten Frist eben dieselbe Wirkung haben, als ob es von Seiten des Inhabers vom Original-Instrumente geschehen wäre.

§. 9.

Die Unkosten, welche zu der im §. 5. vorgeschriebenen Production eines Notariats-Instruments und dessen gerichtlicher Bekanntmachung an die Interessenten erforderlich sind, hat der anbringende und ansuchende Theil eben sowohl, als die Kosten, welche die im §. 7. nachgelassene Fristverlängerung verursacht, allein zu übernehmen.

§. 10.

Uebrigens bleibt zur Zeit in Unsren Landen den Notarien, in soferne sie überhaupt in selbigen zur Ausübung ihres Amts, der Verfassung nach, befugt sind, mit Ausnahme der in obstehendem §. 1. ihnen untersagten Verrichtungen, alle andere ihnen vorhin nachgelassen gewesene Handlungen, so lange Wir nicht ein Anderes hierunter ausdrücklich anzuordnen bewogen werden, noch ferner behörig zu expediren und insonderheit auch über Wechselproteste Instrumente zu fertigen, unbenommen.

§. 11.

Wir versehen Uns hierbei zu Unsren Aemtern und sämmtlichen Gerichten in Städten und auf dem Lande, daß sie besonders bei abzufassenden Recognitions- so wie bei andern Registraturen, wodurch eine Verbindlichkeit der vor ihnen erscheinenden Interessenten, oder eine Uebertragung oder Aufhebung ihrer Rechte beurkundet werden soll, oder welche die Errichtung eines letzten Willens zum Gegenstande haben, alle erforderliche Legalität und Behutsamkeit beobachten, und dergleichen Registraturen andrergestalt nicht fertigen werden, als wenn entweder die Person des Recognoscenten oder Anbringers bei dem Amte oder Gerichte hinlänglich bekannt ist, oder derselbe sich als denjenigen, für den er sich angiebt, auf glaubhafte Art legitimirt. Es haben auch diejenigen Obrigkeiten und Gerichtspersonen, welche sich hierbei eine Vernachlässigung ihrer Amtspflicht oder eine Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen, außer den von den Interessenten gegen sie zu richtenden Schädenansprüchen, die nachdrücklichste Ahndung und Strafe zu gewarten, und sind selbige insonderheit zur Erstattung der für dergleichen unrichtige Expeditionen erhobenen Kosten anzuhalten.

Nach Vorstehendem allen haben sich Unsre Collegia und Dicasteria, alle und jede Obrigkeiten und Gerichte Unsrer Lande und sonst Jedermann gebührend zu achten.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben und, unter Vordruckung des Canzlei-Secrets, zum Druck gebracht, auch solches behörig zu publiciren von Uns anbefohlen worden. Dresden, am 1sten März 1804.

Friedrich August.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Abstellung des weitläuftigen Schreibmaaßes und die Erhöhung der Copialgebühren betreffend, vom 1sten September 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die nach und nach eingeschlichene willkührliche Ueberschreitung des, in der Taxordnung vom 20sten Februar 1764 *) und in andern Gesetzen, bei nachgelassener Erhebung der Copialgebühren, zugleich festgesetzten Schreibmaaßes, hat bisher zu vielen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben.

Um diesen Mißbrauch gänzlich abzustellen, zugleich aber auch auf eine den veränderten Zeitumständen und Verhältnissen angemessenere Weise, die für die, nach einem gesetzlichen Schreibmaaße eingerichteten, Schriften zu erhebenden Copialgebühren zu bestimmen, ermessen Wir der Nothdurft, Nachfolgendes zur allgemeinen unabweichlichen Richtschnur dergestalt zu verordnen, daß sämmtliche Canzellisten, Copisten und überhaupt alle zum Schreiben in den Canzleien Unsrer Collegien, Commissionen, Deputationen, Dicasterien, und bei allen und jeden Instanzen, welche Sportuln zu liquidiren haben, nicht minder in Unsern Aemtern und bei den Cammergüthern angestellte Subalternen, so wie die bei den Stadträthen und sonstigen Patrimonialgerichten dazu gebrauchte Personen, endlich auch sämmtliche Advocaten und Notarien Unsrer Lande, nach dieser Anordnung sich allenthalben ohne Ausnahme achten, Unsre Collegia auch, und alle dergleichen Personen unmittelbar vorgesetzte Behörden, auf die strackliche Beobachtung dieser Befehle unausgesetzte und genaue Obsicht führen sollen.

1.

In Zukunft nämlich und vom Anfange künftigen Jahres an, soll bei allen Rein- und Abschriften, welche zu den Acten und Protocollen genommen, oder sonst für die Interessenten gefertiget werden, sie mögen bei den Privatacten der Advocaten, Notarien, Mandatarien und Agenten bleiben, oder den Interessenten hinausgegeben werden, so bald sie nicht ex officio, sondern für Bezahlung, geschrieben sind, ein dergestaltiges Schreibmaaß beobachtet werden, daß jede Seite wenigstens 24 Zeilen, und jede Zeile wenigstens 12 Sylben in sich fasse.

2.

Dagegen werden die Copialgebühren, statt des zeitherigen einen Groschen vom Blatt, für jedes in vorgedachter Maaße beschriebene Blatt, auf zwei Groschen hierdurch erhöhet und festgesetzt.

3.

Damit diese gesetzliche Vorschrift desto gewisser befolgt, und von keinem Contravenienten sich mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, haben sämmtliche Collegia und einzelne Vorgesetzte, sowohl als Advocaten, Notarien und sonstige Principalen, die zu Fertigung mit Gebühren zu bezahlender Schriften, Personen in ihre Dienste nehmen, oder auch ums Lohn schreiben lassen, diesen Subalternen und Schreibern, bei ihrer Dienstanstellung und Annahme, vorstehende Bestimmungen sowohl der Gebühren, als des Schreibmaaßes bekannt zu machen, und sie für dessen Uebertretung

*) C. A. C. I. 1. S. 494.

oder Vernachlässigung alles Ernstes zu verwarnen, immaßen jeder Contravenient für jede vorschriftswidrig beschriebene Blattseite mit einer Strafe, zum erstenmale von Zwei Groschen, zum zweitenmale von Vier Groschen belegt, bei der dritten Wiederholung aber auf ein bis zwei Monat vom Dienste und dessen Einkünften suspendirt, und bei dem vierten Fall gänzlich removirt werden soll.

Auch bleiben alle Behörden für diejenigen Personen, die nicht ordentlich im Dienst angestellt sind, sondern von ihnen nur als Lohnschreiber gebraucht werden, insonderheit die Patrimonial-Gerichts-Verwalter, die Advocaten und Notarien für ihre Schreiber in eigener Person dergestalt verantwortlich, daß sie vorkommenden Falls für den Ersatz der Copialgebühren und Erlegung der vorbemerkten Strafgelder statt ihrer contravenirenden Schreiber selbst haften müssen, auch bei mehrmals wiederholten Contraventionen derselben, mit einer Geldbuße von Vier, Fünf und mehrern Thalern, auch, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe, ebenfalls in eigener Person belegt werden sollen.

4.

Endlich sollen die Dicasterien Unsrer Lande, unter ebenmäßiger eigner genauer Beobachtung obstehender Vorschriften, absonderlich in Ansehung der abgefaßten Urthel, Decisorum und Responsorum und dazu gegebenen Entscheidungsgründe, wenn sie in den bei ihnen zum Verspruche eingesendeten Acten, irgend eine, in Vorstehendem mit Mehrerm ausgedrückte, Art von Contravention gegen diese Unsre Verordnung wahrnehmen, auf die im vorstehenden §. dießfalls gesetzten Geldstrafen, wenn auch schon von den Partheien, oder von den sonst hierbei benachtheiligten Interessenten etwas nicht erinnert worden, sofort ex officio mit erkennen.

Wornach sich Unsre Vasallen, Beamte und andere Gerichtsobrigkeiten, auch gesammte Unterthanen Unsrer Lande gehorsamst zu achten haben. Dresden, am 1sten September 1804.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung. Carl Christian Loeser, S.

Rescript

die wegen Gestellung der Forstverbrecher mit Preußen geschlossene Convention betreffend, vom 15ten September 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem in Gemäßheit einer zwischen Unserm Geheimen Consilio und dem Königl. Preußischen Ministerio, zu Verhütung der Forstverbrechen in beiderseitigen landesherrlichen Waldungen getroffenen Uebereinkunft, von Unserm Geheimen Finanz-Collegio die Forstbeamten zu Guben, Lübben, Dahme, Jüterbogk und Belzig, besage der abschriftlichen Beifuge mit Anweisung versehen worden sind, so lassen Wir euch solches zu eurer Nachricht hierdurch unverhalten, und begehren anbei gnädigst, ihr wollet in gleicher Maaße, wegen desjenigen, was den jenseitigen Behörden in Beziehung auf die diesseitigen Jurisdictions-Gerechtsame zugestanden worden,

sowohl an die Beamten zu Dahme, Jüterbogk und Belzig, als an diejenigen Patrimonial-Obrigkeiten der benannten Amtsbezirke, welche an die Königl. Preußischen Waldungen in den Aemtern Zossen, Zinna, Saarmund und Lehnin angränzen, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 15ten September 1804.

An die Landesregierung. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Gottfried Körner.

Beilage.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Ihr, der Oberforstmeister, seid erinnert, was zu Folge der mit dem Königl. Preußischen Ministerio getroffenen Uebereinkunft Wir wegen wechselseitiger Verfolgung der Forstfrevler, legaler Verhaftung derselben, ordnungsmäßiger Visitation, Auslieferung der Defraudanten ad forum domicilii, Untersuchung durch dieses forum und Bestrafung nach den Gesetzen desselben, an euch und an die Beamten zu Lübben unterm 26sten October 1802 verfügt haben. Nachdem Wir Uns nun bewogen gefunden haben, daß gedachte Convention auch auf die übrigen an das Chur-Brandenburgische Territorium angränzenden Aemter, als Guben, Dahme, Jüterbogk und Belzig, extendirt werde, auch bereits das Königl. Preußische Ministerium, die jenseitigen Aemter Breskov, Biegen, Zinna, Zossen, Saarmund und Lehnin dem gemäß anzuweisen, sich bereitwillig erklärt hat; so lassen Wir euch zu eurer Nachachtung unverhalten seyn, wie mittelst besagter Convention festgesetzt worden, daß

1) die Verfolgung der Waldverbrecher oder Holzdefraudanten in das angränzende Territorium wechselseitig gestattet und die Haussuchungen an solchen Orten, wo der ordentliche Richter wohnhaft und gegenwärtig ist, nach vorgängiger Meldung bei demselben und mit dessen Zuziehung, bei dessen Abwesenheit aber nur mit Zuziehung einer verpflichteten Gerichtsperson des Orts geschehen, und

2) die Untersuchung und Bestrafung der bei Gelegenheit des Waldfrevels etwa vorgefallenen Excesse, als: der Widersetzlichkeit bei Pfändungen und dergleichen vor eben dem Foro, vor welchem der Waldfrevel untersucht wird, erfolgen soll. Soviel

3) die Bestrafung der Forstfrevler und die Einbringung der Strafen anlangt, da sind auf das Anbringen der Königl. Preußischen Behörden gegen diesseitige Unterthanen, die Forstrügen bei dem Amte der Observanz gemäß zu entscheiden, und Holzersatz, Kosten und Denunciationsgebühren an die jenseitigen Behörden abzugeben, die Strafen aber bei dem Amte zu berechnen; im Gegentheil aber ist auch in Ansehung der von den Königl. Preußischen Unterthanen in Unsern Waldungen verübten Excesse nichts, als Holzersatz, Kosten und Denunciationsgebühren zu verlangen, die Bestrafung hingegen der jenseitigen Behörde zu überlassen. Wir begehren daher an euch gnädigst, und befehlen, ihr wollet eures Orts nach Vorstehendem euch gehorsamst achten, auch die Forstbedienten dem gemäß anweisen. Dresden, am 14ten August 1804.

An die Ober-Forst- und Wildmeister, von Erdmannsdorf, von Schirnding und von Reitzenstein und an die Beamten zu Guben, Lübben, Dahme und Belzig.

Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

Generale

die Succession unehelicher Kinder in die väterliche Verlassenschaft betreffend, vom 12ten November 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, die über die Frage von der Succession unehelicher Kinder in den sechsten Theil der väterlichen Verlassenschaft zeither obgewalteten Zweifel und im Rechtsprechen vorgekommene Verschiedenheit der Meinungen dahin zu entscheiden, daß diejenigen römischen Gesetze, nach welchen natürliche Kinder, nebst ihrer Mutter, in die Verlassenschaft ihres Vaters, in soferne derselbe keine Wittwe oder eheliche Kinder hinterlassen, oder über sein Vermögen nicht disponiret hat, zum sechsten Theile ab intestato zu succediren haben, in Unsren Landen bei den aus einem Concubinat oder Stupro erzeugten Kindern, und bei den Müttern solcher unehelichen Kinder, nicht in Anwendung gebracht werden sollen, und zwar ohne Unterschied, ob vor oder nach dieser Unsrer declaratorischen Verordnung diesfalls ein Rechtsstreit entstanden oder anhängig gemacht worden, oder ein dergleichen Erbfall eingetreten ist. Hingegen soll es in den bereits rechtskräftig entschiedenen oder durch Vereinigung der Interessenten abgethanen Fällen bei der rechtskräftigen Entscheidung und getroffenen Vereinigung lediglich sein Verbleiben haben.

Hiernach haben sich die Collegia und Dicasteria Unsrer Lande, ingleichen Unsre Vasallen, Beamte und sämmtliche Gerichtsobrigkeiten, nicht weniger alle Unsre Unterthanen, gebührend zu achten.

Dresden, am 12ten November 1804.

Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betreffend, vom 4ten April 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, über die in Unsren Landen zu beobachtende Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte gegen die dortigen Einwohner, zu Verhütung der diesfalls zeither im Rechtsprechen und sonst vorgekommenen Verschiedenheit der Grundsätze, gewisse, mit der Billigkeit übereinstimmende, Vorschriften zu ertheilen und selbige, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, in Folgendem bekannt zu machen.

§. 1.

Allgemeine Regel.

Wir setzen dabei voraus, daß die Retorsion in den Fällen eintreten soll, wenn in einem auswärtigen Staate etwas, als Ausnahme von der bei den dortigen Unterthanen geltenden Regel, zum Nachtheil entweder der Fremden überhaupt, oder Unsrer Unterthanen insbesondere, gesetzlich geordnet und gegen letztere bereits in Anwendung gebracht,

oder auch eine solche nachtheilige Ausnahme gegen Unsre Unterthanen, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, bisher beobachtet worden ist.

§. 2.

Ausstellung von Reversalien.

Ist ein solches beschwerendes Gesetz im Auslande zwar vorhanden, aber gegen Unsre Unterthanen noch nicht angewendet worden; so ist gleichwohl die Retorsion desselben anders nicht zu unterlassen, als gegen Beibringung einer ausdrücklichen Zusicherung oder gehöriger Reversalien von der ausländischen obern und unstreitigen Behörde: daß dieses Gesetz in Zukunft gegen hiesige Landeseinwohner niemals angenommen werden solle.

§. 3.

Bloße Verschiedenheit der Rechte begründet keine Retorsion.

Dahingegen begründet die bloße Verschiedenheit der Rechte verschiedener Territorien in der Regel, und bis auf die im nachstehenden §. 4. bemerkte Ausnahme, keine Retorsion: sie enthält aber auch keinen Grund einer Erwiederung zu Gunsten der Ausländer. Nach diesem Grundsatze kommt es, z. B. bei der Zulassung zur Succession in die Gerade oder in das Heergeräthe in Unsren Landen von nun an lediglich darauf an, ob diejenigen, welche auf ein oder das andere Anspruch machen, zur Succession in Gerade oder Heergeräthe überhaupt fähig, und der hierbei bestimmten Ordnung nach, die nächsten Gerade- oder Heergeräths-Erben sind, ohne Unterschied, ob sie in hiesigen Landen, oder in einem fremden Staate, wo dieselben Rechte gelten, oder endlich in einem solchen sich wesentlich aufhalten, wo hierunter verschiedene Rechte in Uebung sind: wogegen, nach eben diesem Grundsatze, alle diejenigen, welche, nach diesseitigen Landesgesetzen, daferne sie hiesige Landeseinwohner wären, in Gerade oder Heergeräthe nicht würden succediren können, davon gänzlich ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in einem solchen fremden Staate wohnhaft wären, in welchem dasjenige, was, nach hiesigen Gesetzen, zur Gerade oder zum Heergeräthe gehört, unter dem Erbe mit ausgeantwortet wird. Solchemnach wird dasjenige, was, wegen Verabfolgung des Heergeräthes und der Gerade, in der 38sten Churfürstlichen Constitution des IIIten Theils *) disponirt ist, hiermit aufgehoben; auch mag künftig der zeither angenommene Grundsatz: daß Gerade und Heergeräthe aus hiesigen Landen an die Orte, von welchen sie, als ein Theil des Erbes, mit verabfolgt werden, wiederum in gleicher Qualität auszuantworten sei, keine weitere Anwendung finden.

§. 4.

Ausnahme hiervon.

Eine Ausnahme von der im §. 3. festgesetzten Regel: daß die bloße Verschiedenheit auswärtiger Rechte von den hiesigen keine Retorsion begründe, tritt nur in solchen Fällen ein, da durch diese Verschiedenheit für die hiesigen Unterthanen oder das öffentliche Interesse ein nicht bloß zufälliger, durch den etwanigen Vortheil in andern Fällen sich ausgleichender, Nachtheil entstehen, sondern eine solche Verschiedenheit des auswärtigen Rechtes, wenn sie nicht retorquirt würde, nach Befinden, wohl im Allgemeinen und überhaupt nachtheilig und beschwerlich werden kann.

*) C. A. I. S. 116.

Daher verbleibt es auch in Ansehung des Abschosses oder Abzugsgeldes von erbschaftlichem oder sonstigem Vermögen durchgehends bei der zeitherigen Verfassung und demnächst dabei, daß, nach Inhalt der im Jahre 1790. *) deshalb schriftlich erlassenen Generalverordnungen, in den Fällen, da an auswärtigen Orten Unsren Unterthanen die ihnen zufallenden Erbschaften, Vermächtnisse und anderes Vermögen anders nicht, als nach gewissen davon gemachten Abzügen, es sei nun, daß solche Abzüge unter dem Namen des Abschosses, oder andrer, öffentlichen und Landescassen, oder auch piis causis zufließender Abgaben, gefordert werden wollen, verabfolgt werden, den Unterthanen jener auswärtigen Orte, wenn sie in Unsren Landen dergleichen Vermögen acquiriren, ungeachtet, daß sonst dergleichen Abgaben an hiesigen Orten nicht eingeführt sind, solche auch alldort von Einheimischen sowohl, als von Fremden, entrichtet werden müssen, vermöge des Retorsionsrechts, gleichmäßige Abgaben angesonnen und, nach dem verhältnißmäßigen Betrage, von der Masse des solchergestalt erlangten Vermögens gekürzet werden.

§. 5.

Die Ausübung der in den vorhergehenden §§. 1. 2. und 4. bestimmten Retorsion kann und darf durch Abtretung der Rechte an Unsre Unterthanen, oder an Einwohner eines dritten Staats, nicht hinterzogen werden.

§. 6.

Insofern an einem oder dem andern Orte Unsrer Lande Statuten, deren Inhalt von den obigen Vorschriften des 3ten §. abweicht, vorhanden und mit den zu ihrer Gültigkeit überhaupt erforderlichen Eigenschaften versehen sind; so hat es bei dem, was in solchen Statuten diesfalls enthalten ist, noch zur Zeit, sein Bewenden. Local-Statuten.

§. 7.

Uebrigens ist in denjenigen Berichten, welche, dem Generali vom 9ten Juli 1743. **) zufolge, wegen der außerhalb Landes gehenden, über Einhundert Thaler betragenden, Erbantheile zu erstatten sind, wenn sich ergiebt, daß dabei eine Retorsion gegen Ausländer in irgend einer Rücksicht, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Generalis, Statt finden möchte, dasjenige, was dieserhalb den Berichtserstattern bekannt oder von ihnen in Erfahrung zu bringen gewesen ist, mit anzuzeigen und darauf Resolution zu erwarten. Berichtserstattung der Obrigkeiten.

Hiernach haben Unsre sämmtliche Collegia und Dicasteria, auch Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und andre Gerichts- und Unterobrigkeiten Unsrer Lande, sich gebührend zu achten. Dresden, am 4ten April 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

*) C. A. C. II. 1. S. 985. **) C. A. C. I. 1. S. 353.

Rescript

den Gerichtsstand der Räthe und Subalternen des General-Kriegsgerichts-Collegii betr. vom 14ten September 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr, in Ansehung des Gerichtsstandes der bei dem General-Kriegsgerichts-Collegio angestellten Kriegsgerichtsräthe und Canzleiverwandten, mittelst Berichts vom 29sten April d. J. unterthänigst angezeigt und geäußert habt. Da sowohl die Kriegsgerichtsräthe, als die bei der General-Kriegsgerichts-Canzlei angestellten Subalternen überhaupt zum Generalstaabe gehören, und lediglich den Befehlen des commandirenden Generals der Armee unterworfen sind, hiernächst bei eintretendem Feldzuge ein Theil des Personalis dem Commando der Armee folgen muß; so finden Wir für gut, hierdurch festzusetzen, daß, so wie der commandirende General Unsrer Armee, ingleichen der Präsident des General-Kriegsgerichts-Collegii vor demselben Recht zu nehmen hat, eben so auch der General-Auditeur nebst den übrigen zu diesem Collegio gehörigen im wirklichen Dienste stehenden Kriegsgerichtsräthen und denselben untergeordneten Canzleipersonen, ihren Gerichtsstand vor bemeldetem Collegio, insoweit demselben nach der Vorschrift des Kriegsgerichts-Reglements die Gerichtsbarkeit auszuüben zustehet, fernerhin behalten, jedoch dergestalt, daß in allen und jeden diese Personen betreffenden rechtlichen Angelegenheiten die zu dem General-Kriegsgerichts-Collegio deputirten Räthe aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte jedesmal, ohne Unterschied, dazu gezogen werden, und in solchen Sachen den Vortrag haben sollen. Unser gnädigstes Begehren ist demnach an euch, ihr wollet euch hiernach sowohl in dem, mittelst eures vorigen Berichts vom 4ten Februar d. J. angezeigten, das von dem Kriegsgerichtsrath L. in einer Rechtssache geforderte Zeugniß betreffenden, als in andern vorkommenden Fällen behörig achten: wie denn auch von obstehender Unsrer Entschließung dato dem General-Kriegsgerichts-Collegio, ingleichen dem Appellation- und Oberhofgericht Eröfnung geschiehet.

Dresden, am 14ten September 1805.

An die Landesregierung. — Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. — D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

den Gerichtsstand des bei dem Landgestütte zu Annaburg angestellten Personalis betr. vom 27sten November 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Was ihr auf das von Unserm Oberstallmeister Grafen Marcolini, wegen Ausübung der Gerichtspflege in den, das Landgestütte zu Annaburg betreffenden, Angelegenheiten beschehene Vorstellen und Suchen, gehorsamst angezeigt habt, solches ist Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 2ten d. M. geziemend vorgetragen worden. Nun finden Wir zwar für gut, daß, zu Vermeidung vieler, mit Ausübung der Gerichtspflege in den obiges Landgestütte

betreffenden Angelegenheiten bei dem Hofgerichte zu Wittenberg verbundenen, Weitläuftigkeiten und mehrerer Kosten, ermeldeten Hofgerichte die Cognition nicht allein in allen Landgestütte-Angelegenheiten, sondern auch in den lediglich das beim Landgestütte zu Annaburg angestellte Personale betreffenden Vorfällen, sowohl in erster als in zweiter Instanz, nämlich als Appellationsbehörde, entnommen und dem Justizamte zu Annaburg fortwährender Auftrag in allen, das dortige Landgestütte sowohl, als das dabei angestellte Personale (jedoch mit Ausnahme dererjenigen, welche für ihre Person etwa für schriftsässig zu achten) angehenden Angelegenheiten in civilibus et criminalibus ertheilt werde.

Wie nun mehrgedachtes Hofgericht dessen, und daß dasselbe für die Zukunft alle, das Landgestütt zu Annaburg betreffende Anbringen in erster Instanz an das Justizamt zu Annaburg, oder an euch, nach Befinden der Umstände, je nachdem der Beklagte oder Denunciat für schriftsässig zu achten oder nicht, zu verweisen, in Appellationsfällen aber sich aller Cognition zu enthalten habe, dato beschieden worden; als lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung unverhalten seyn, und begehren an euch gnädigst, ihr wollet obigem gemäß, an das Justizamt zu Annaburg das Nöthige verfügen.

Dresden, am 27sten November 1805.

An die Landesregierung. von Carlowitz.

Aus dem Geheimen Consilio. Moritz Haubold von Schönberg.

R e s c r i p t

die Verpflichtung der Gerichtsbeisitzer in criminalibus betreffend, vom 23sten Januar 1806.

Friedrich August, Churfürst :c. :c. :c. Welche Bedenken euch in der, bei dem Stadtrathe zu Gräfenhainichen wider J. G. H. und J. M. G., des an der letztern Ehemanne verübten Mords halber, geführten Untersuchung, um deswillen, weil die bei derselben als Gerichtsbeisitzer adhibirten Mitglieder des besagten Stadtraths, der Bürgermeister F. A. K. und der Senator J. G. S., einen besondern Schöppeneid, nach dem 4ten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung nicht geleistet, beigegangen sind, und wohin von euch das ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet worden, davon ist Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 20sten December v. J. geziemender Vortrag geschehen.

Nun ist allerdings bei der Sache vornämlich in Erwägung zu ziehen gewesen, daß diejenigen Schöppen, deren in Absicht auf legale Constituirung des peinlichen Gerichts und vorschriftsmäßige Besetzung der Gerichtsbank durch vier Personen, mittelst des anderweiten Generalis wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 30sten April 1783 *) zugleich Erwähnung geschehen, am wenigsten mit denen Schöppen, welche nach dem angezogenen 4ten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung zur damaligen Zeit als Urthelssprecher besonders dazu, daß sie in peinlichen Sachen rechte Urtheile schöpfen, finden und geben wollten, vereidet zu werden pflegten, zu vermengen sind, und daß vielmehr

*) C. A. C. II. 1. S. 453.

heut zu Tage bei einer durch öffentliche landesherrliche Gesetze und angeordnete Einholung rechtlicher Erkenntnisse in denen auf solche Gesetze ausdrücklich gewiesenen Landes-Collegiis und Dicasteriis, verbesserten Criminal-Justiz-Verfassung, zwar der Name der Schöppen sich noch in den Amts- Land- und Dorfgerichten und selbst in einigen Städten erhalten, unter diesen Schöppen aber diejenigen Gerichtspersonen, in der gesetzlich bestimmten Anzahl, füglich verstanden werden, welche jedesmal zu Besetzung der Gerichtsbank sich mit einzufinden haben, so oft von anzufangenden und fortzustellenden wichtigen Untersuchungen die Frage ist, immaßen auch ehedem nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 181. diejenigen, vor welchen der Gerichtsschreiber sein Amt im peinlichen Proceß glaubwürdig zu verrichten hatte, nicht Schöppen, sondern Personen des Gerichts genannt wurden, und selbst aus dem 1sten §phen des bereits erwähnten anderweiten Generalis vom 30sten April 1783, nach welchem gleich Anfangs zu Besetzung der Gerichtsbank in Aemtern, außer dem Beamten und Actuario, noch zwo Gerichtspersonen oder Schöppen erforderlich sind, nicht undeutlich abzunehmen, daß die dem Gericht beisitzenden verpflichteten Gerichtspersonen einerlei Qualität mit den sogenannten Schöppen der jetzigen Zeit haben, ohne daß es bei den erstern der Ablegung eines ihnen besonders vorzuschreibenden Schöppen-Eides bedarf.

Wenn hiernächst in den Landesgesetzen ein eignes Formular, wornach alle Gerichtspersonen, Schöppen oder Gerichtsschöppen zu verpflichten, nicht vorgeschrieben, und daher eine jede richtig protocollirte Verpflichtung, wobei die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit, es sei nun mit diesen oder ähnlichen Worten, feierlich angelobet wird, für hinreichend und gültig anzusehen ist; so mag in dem gegenwärtigen Falle ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß der Bürgermeister K. und der Rathsmann S. in Eid und Pflicht wirklich stehen, und zugleich vorhin darauf, daß sie Recht und Gerechtigkeit handhaben, und dafür sorgen wollen, daß die Verbrecher gestraft werden, vereidet worden sind, auch daß dieselben in dem unterm 23sten Juni v. J. an euch erstatteten Berichte wider die Richtigkeit der in gegenwärtiger Untersuchungssache abgefaßten Registraturen etwas zu erinnern nicht vermocht, vielmehr, daß sämmtliche gerichtliche Handlungen und Protocolle in ihrem Beiseyn expedirt, und alles sogleich nach jeder Expedition von ihnen eigenhändig unterschrieben worden, ausdrücklich versichert haben. Solchemnach, und da bei der Eingangs ermeldeten Untersuchung der Gerichtsbank etwas nicht ermangelt hat, finden Wir Bedenken, die Wiedervorlesung der in dieser Sache gehaltenen Vernehmungs-Registraturen, sammt nochmaliger Belegung des Bürgermeisters K. und des Rathsmanns S. mit einem diesfalls vorzuschreibenden Eide, anordnen und geschehen zu lassen.

Wir begehren daher an euch gnädigst, ihr wollet, damit der Stadtrath zu Gräfenhainichen und insbesondere der Bürgermeister K. dessen beschieden, und nunmehro, in Gemäßheit Unsres Rescripts vom 3ten October v. J. mit Vollstreckung der Todesstrafe an H. und der G. gebührend verfahren werde, das weiter Nöthige verfügen.

Dresden, am 23sten Januar 1806.

An die Landesregierung. — von Carlowitz.

Aus dem Geheimen Consilio. — Moritz Haubold von Schönberg.

Generale

die bei Verpflichtung der Dorfrichter und Schöppen künftig zu beobachtenden Vorschriften betreffend, vom 1sten März 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir der Nothdurft erachten, daß in Zukunft die als Dorfrichter und Dorfschöppen angestellt werdenden Personen zu den ihnen obliegenden Amtsverrichtungen im Wesentlichen so viel möglich gleichförmig verpflichtet werden, und Wir denn zu diesem Endzwecke die sub A. und B. beigehende, resp. Vorhaltung und Eidesformel gebraucht wissen wollen, so begehren Wir hiermit, ihr wollet, resp. Kraft dieses, die in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von der Ritterschaft und andre mit Gerichten versehenen, auf dem Lande befindlichen Patrimonial-Obrigkeiten, daß dieselben in künftigen Fällen bei Anstellung und Vereidung der obermeldeten Dorfgerichtspersonen sich der obgedachten Vorhaltung sammt Eidesnotul, dergestalt, daß diese Vorhaltung dem zu Verpflichtenden, nach vorgängiger Ermahnung zu besonderer Aufmerksamkeit, deutlich und langsam vorgelesen, und sodann der darauf zu richtende und von selbigen nachzusprechende Eid von ihm angenommen werde, bedienen, dem in dieser Maaße verpflichteten Richter oder Schöppen aber eine Abschrift von sothaner Vorhaltung zu seiner Nachachtung zustellen, auch den ganzen Vorgang gehörig registriren sollen, bedeuten, zugleich aber denselben bekannt machen, daß, wenn sie, nach Beschaffenheit der Localumstände der Verpflichtung nur ernannter Gerichtspersonen noch hinzuzusetzen und der Vorhaltung zu inseriren für nöthig fänden, was sonst den Gesetzen und der Verfassung gemäß ist, ihnen solches behörigen Orts einzuschalten unbenommen bleibe.

Dresden, am 1sten März 1806.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

A.
Vorhaltung bei Verpflichtung eines Dorfrichters.

B.
Vorhaltung bei Verpflichtung eines Dorfschöppens.

Nachdem ihr bei den (hiesigen) (N. N.) Gerichten zu N. als (Richter / Schöppe) des Dorfes und der Gemeinde zu N. angenommen und bestellet werden sollet; so habet ihr zuförderst zu gereden und zu geloben, daß ihr dieses Amt mit schuldiger Treue und gebührendem Fleiße verwalten, auf gute Ordnung in der Gemeinde besagten Dorfs halten, die euch bekannt werdenden Begünstigungen und Verbrechen zur Untersuchung und Bestrafung gebührend anzeigen, jedoch hierbei, auch sonst, Niemanden über die Gebühr beschweren, den (hiesigen) (N. N.) Gerichten bei Handhabung und Ausübung der Polizei- und Justizpflege, sowohl in Civil-, als auch in vorkommenden peinlichen Fällen, jederzeit, so viel an euch ist, willig und getreulich beistehen, das euch diesfalls von den Gerichten Anbefohlene und Aufgetragene ohne Ansehen der Person veranstalten, ausrichten und expediren, die euch zur Bekanntmachung übergebenen höchsten Mandate, Generalien und andere Verordnungen, den erhaltenen Anweisungen gemäß, jederzeit gehörig verlesen und publiciren, auch, wie solches geschehen, bei den

Gerichten gebührend anzeigen, die euch zur Bestellung gegebenen Citationen und andere gerichtliche Ausfertigungen richtig insinuiren und behändigen, sodann aber davon, mit eigentlicher Bemerkung des Tages, des Jahres und des Orts, an welchen diese Insinuation geschehen, auch mit namentlicher Benennung derjenigen Person, an welche die Insinuation erfolget ist, jedesmal pflichtmäßige Relation an die Gerichte erstatten, auf dasjenige, was in eurer Gegenwart, als Beisitzers, in- oder außerhalb des Gerichts, es sei in Civil- oder Criminal- und peinlichen Sachen, verhandelt, befunden, ausgesaget, expediret und registriret wird, absonderlich bei Aufhebung und Section todter Körper, bei summarischen und articulirten Vernehmungen der Verbrecher, bei Untersuchung und Berichtigung der Gewißheit der begangenen Missethat, bei Zeugenverhören, bei localbesichtigungen, bei Abschließung der Vergleiche, Verträge und Käufe, und bei Errichtung der letzten Willen, jederzeit fleißig und dergestalt, daß ihr den eigentlichen Vorgang der Sachen, auf nachheriges Erfordern, jedesmal gewissenhaft bezeugen könnet, aufmerken, zu dem Ende die dießfalls aufgenommenen Registraturen, ehe solche durch eure Unterschrift behörig vollzogen werden, euch und den dabei interessirten Personen jedesmal vorlesen lassen, die Gerichtssachen, so von Rechtswegen heimlich zu halten sind, absonderlich aber die bei Criminalfällen euch bekannt werdenden Anzeigen, Inquisiten- und Zeugenverhöre, ingleichen ausgesprochene letzte Willensverordnungen, Niemanden offenbaren, ferner daß, dafern ihr zur Taxation eines Grundstücks, Viehes, Schiffs und Geschirres, oder anderer Mobilien, von Gerichtswegen erfordert werdet, ihr sothane Würderung nicht nach willkührlich angenommenen Grundsätzen, sondern dem rechten und gemeinen Werthe nach, und wie jeden Orts die Grundstücke und Mobilien, nach Gelegenheit der Zeit, gekauft und verkauft zu werden pflegen, nach eurem besten Wissen und Gewissen vornehmen und einrichten, auch euch überhaupt, wie es einem ehrlichen und gewissenhaften (Dorfrichter / Dorfschöppen) eignet und gebühret, jederzeit verhalten, und hieran allenthalben euch weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, Geschenk, noch durch eine andere Ursache, hindern oder davon abhalten lassen wollet.

Eidesformel.

Alles, was mir so eben vorgehalten und vorgelesen worden ist, ich auch wohl verstanden habe, das will ich bei dem mir übertragenen (Dorfrichter- / Dorfschöppen-) Amte treu, fest und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher! Amen.

Rescript

das Forum der Erben der Kirchenvorsteher betreffend, vom 5ten Juni 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 26sten April d. J. geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr über die Frage: vor welchen Behörden die Erben des Kirchenvorstehers V. zu Mühlberg wegen eines, während der Dienstverwaltung

ihres Erblaßers verlohren gegangenen Kirchen-Capitals in Anspruch zu nehmen seyn möchten? gehorsamst angezeigt und wohin ihr diesfalls und sonst, den unmaaßgeblichen Antrag gerichtet habt.

Nachdem nun gegen die zu Naumburg wohnhafte Miterbin der befragte Anspruch, in sofern er sie betrifft, ohnehin vor ihrer besondern Obrigkeit anzubringen seyn würde; also finden Wir es der Sache am angemessensten, daß auch die übrigen V. Miterben, da sie sich nicht mehr in ungetheilter Güter Gemeinschaft befinden, aus dem Facto ihres Erblaßers, jeder vor seiner ordentlichen Behörde in Anspruch genommen werde, und haben deshalb an Unser Ober-Consistorium verfügt.

Wir lassen euch solches zu eurer Nachricht in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, am 5ten Juni 1806.

An die Landesregierung. von Burgsdorf.

Aus dem geheimen Consilio. Ernst Friedrich Adam Frhr. von Manteuffel.

Rescript

die Taxation der zu verpfändenden Grundstücke betreffend, vom 1sten Juli 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was du in Betreff der Taxation zu verpfändender Grundstücken in dem dir gnädigst anvertrauten Amte zum Behuf der Consens-Ertheilung in die deshalb zu bestellende Hypothek mittelst des unterm 27sten März c. ai. unterthänigst erstatteten Berichts zu Unsrer Entschließung gestellet hast.

Wie nun in Zukunft bei vorkommenden Fällen zwar auf jedesmaliges Verlangen des Besitzers des zu verpfändenden Grundstücks mit dessen Taxation zu verfahren ist; Also hast du jedoch, vor Ertheilung des Consenses in die zu constituirende Hypothek, dem Darleiher sowohl den ältern Werth des Grundstückes, als den durch die Taxation oder sonst bestimmten neuern Werth desselben bekannt zu machen, und ihm, ob er das Capital auf sothanes Grundstück noch darleihen wolle, zu überlassen.

Dresden, am 1sten Juli 1806.

An den Beamten zu Sangerhausen. Aus der Landesregierung.

Generale

das Verfahren der Physiker und Chirurgen bei gerichtlichen Sectionen betreffend, vom 6ten September 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist zeither mehrmals der Fall vorgekommen, daß der Giftmischung überwiesene Verbrecher nur deshalb, weil von dem secirenden Arzte, nach

erfolgter Entdeckung des in dem Magen des Getödeten vorhanden gewesenen Giftes die Eröffnung der beiden übrigen Höhlungen des Körpers, und insbesondere des Kopfes, unterlassen, die auf diese Weise verrichtete Section aber von dem erkennenden Dicasterio zur Erlangung einer vollständigen Gewisheit in Ansehung des Corporis delicti nicht für zureichend erachtet worden ist, der allem Ansehen nach verwirkten Todesstrafe entgangen sind. Damit nun dasselbe Bedenken der Anwendung der bestehenden Strafgesetze nicht weiter hinderlich werde, als wollen und verordnen Wir hierdurch

daß künftig und bis zu einer wegen des in gerichtlichen Sectionsfällen von den Aerzten und Wundärzten hiesiger Lande zu beobachtenden Verfahrens erfolgenden allgemeinen Anordnung, bei allen in Untersuchungsfällen gerichtlich vorzunehmenden Sectionen die Eröffnung des Kopfes, der Brust, und des Unterleibes des Getödeten, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einflusse seyn kann, in sofern es die Beschaffenheit des Leichnames gestattet, jederzeit geschehen, auch wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart mit Zuverläßigkeit entdeckt worden sind, dennoch mit der weitern Eröffnung der genannten drei Höhlungen des Körpers fortgefahren werden solle.

Wir lassen jedoch dabei dasjenige, was in dem unterm 17ten März 1766*) an die Dicasterien hiesiger Lande ergangenen Rescripte wegen derjenigen Fälle, wo, daß die Section eines Ermordeten geschehen sey, zum Erkenntnisse auf die ordentliche Strafe, nicht erforderlich seyn soll, disponirt worden ist, unverändert bestehen.

Wie sich nun nach dieser Unsrer Anordnung sämmtliche in den hiesigen Landen angestellte Physici und Chirurgi, und andre in Gemäsheit des §. 3 des wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen unterm 30sten April 1783**) erlassenen Generalis zur Verrichtung gerichtlicher Sectionen adhibirte Aerzte oder Wundärzte, bei Vermeidung der ernstlichsten Ahndung, deren Bestimmung nach Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles Wir Uns vorbehalten, gehorsamst zu achten haben, als ist auch, daß derselben Folge geleistet werde, von dem die Section veranstaltenden Richter, bei Vermeidung eigener Verantwortung und gleichmäßiger scharfen Bestrafung, jederzeit zu besorgen.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur die beim Amte angestellten Physicos und Chirurgos ungesäumt bedeuten, und selbst in vorkommenden Fällen das Nöthige veranstalten, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten wegen gleichmäßiger Befolgung dieser Unsrer Verordnung, und deren, wo nöthig, weitern Bekanntmachung an die von ihnen bestellten Physicos und Chirurgos resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen.

Dresden, am 6ten September 1806.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. I. 1. S. 411.
**) Ebendaselbst II. 1 S. 451.

Generale

die Creirung der öffentlichen Notarien und die von denselben bei Abfassung ihrer Instrumente zu beobachtende Form betreffend, vom 6ten Juni 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da durch die, seit der am 6ten August vorigen Jahres von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät, Franz dem Zweiten, geschehenen Niederlegung der Reichsregierung, erfolgte Auflösung des deutschen Reichsverbandes, und durch Unsren nunmehrigen Beitritt zu der am 12ten Juli besagten Jahres errichteten Rheinconföderation, in dem mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Posen am 11ten December abgeschlossenen Frieden, auch vermöge der von Uns erlangten Königswürde und Souverainetät, das in der vormaligen Reichsverfassung gegründete Amt der Hofpfalzgrafen und deren sogenannte Comitiven, nebst den ihnen dieserhalb nachgelassen gewesenen Befugnissen, besonders auch in Creirung öffentlicher Notarien erloschen sind, nicht minder die bisherige, auf die Regierung eines Römischen Kaisers sich beziehende, Form der von letztern zu fertigenden Instrumente einer Abänderung bedarf, so finden Wir für nöthig, darüber: wie es künftig mit Bestellung besagter Notarien und den von ihnen bei Abfassung der Instrumente zu beobachtenden Formalien gehalten werden solle, einstweilen Folgendes zur Nachachtung in Unsren sämmtlichen Landen festzusetzen.

§. 1.

Die Creirung öffentlicher Notarien, welche dieses Amt in Unsren Landen ausüben wollen, soll hierdurch den Juristenfacultäten Unsrer Universitäten Leipzig und Wittenberg, ingleichen dem Rathe zu Leipzig, in der zeitherigen Maase fernerhin gestattet seyn. Wir versehen Uns jedoch dabei von ihnen, daß sie bei Ausübung dieses Befugnisses mit der gehörigen Discretion und Behutsamkeit zu Werke gehen, und zu dem, ausser der nöthigen Rechts- und Geschäftskenntniß, auch einen vorzüglichen Grad von Zuverlässigkeit erfordernden Notariatsamte nur solche Personen ernennen werden, die sie, nach der mit ihnen angestellten strengen Prüfung und der sonst von denselben erlangten Wissenschaft, für vollkommen qualificirt dazu befunden haben.

Wegen der etwa ausserdem in Unsren Landen zu ertheilenden Comitiven, werden Wir Uns auf die, lediglich bei Uns anzubringenden, diesfallsigen Gesuche, nach Befinden, entschließen.

§. 2.

Den bisher rechtmäßig creirten und bereits immatriculirten, oder die Immatriculation annoch erlangenden, Notarien ist die Ausübung ihres Amtes in Unsren Landen, jedoch unter Unsrer alleinigen Autorität, auch künftig nachgelassen.

§. 3.

Bei Creirung neuer öffentlicher Notarien wird deren übliche Verpflichtung nicht weiter auf das deutsche Reich und dessen Oberhaupt, sondern lediglich auf Uns, oder den jedesmal regierenden König von Sachsen, gerichtet.

§. 4.

Nicht minder haben sämmtliche Notarien ihre Instrumente nunmehro blos vermöge der ihnen von Uns oder Unsren Nachfolgern im Königreiche verliehenen Gewalt abzufaßen, und so wie darin, nach erfolgter Auflösung des deutschen Reichsverbandes, der Titel und die Regierungsjahre des Römischen Kaisers ohnedies wegfallen, also auch der Römerzinnszahl weiter nicht zu erwähnen und alles dasjenige wegzulassen, was auf die vormalige Reichsverfassung eine Beziehung hat, dagegen aber die Zeit der Handlung nach Unsrer oder Unsrer Nachfolger Regierung zu bestimmen und sich dabei im Hauptwerke des angefügten, mit ⊙. bezeichneten, Formulars zu bedienen.

§. 5.

Jedoch sind alle, während der seit dem Ende der Römisch-Kaiserlichen Regierung obgewalteten Ungewißheit und ermangelten gesetzlichen Vorschrift errichteten Instrumente, die Zeit mag darin nach Unsrer oder der Regierung des vormaligen Römischen Kaisers bestimmt seyn, für beständig und gültig zu achten, wenn es denselben an den sonst nöthigen Erfordernissen nicht mangelt, und es soll erst bei den, Acht Wochen nach dem Dato dieses, gefertigten Notariatsinstrumenten die unterlassene Befolgung der in dem vorstehenden 4ten §pho enthaltenen Vorschriften die Ungültigkeit der Instrumente selbst zur Folge haben.

§. 6.

Uibrigens bewendet es vor der Hand, und bis Wir, über alle hieher gehörige Gegenstände eine anderweite Einrichtung zu treffen Uns entschließen, sowohl wegen Examinirung, Immatriculirung und sonstiger Erfordernisse der Notarien, als wegen der bei ihren Verhandlungen zu beobachtenden Vorschriften, bei den bereits vorhandenen Landesgesetzen und Verfassungen, auch bei der Gültigkeit der von weil. Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512. errichteten Notariatsordnung, insofern selbige durch jene und durch diese Anweisung keine Abänderung leidet.

Dresden, am 6ten Juni 1807.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Christian Gottlob Donat.

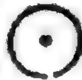

Formular
zu Abfassung eines Notariatsinstruments.

Im Namen Gottes!

Zu wißen sey hiermit, daß in dem Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Achthundert . . . . unter Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Friedrich Augusts, von Gottes Gnaden, Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., meines allergnädigsten Königs und Herrn, Sr. Königl. Majestät Reiche im . . . . und Regierung im . . . . . Jahre ꝛc.

So geschehen im obangegebenen Jahre, Regierung, Monate, Tage, Stunde und Orte.

N. N.
Königl. Sächsischer geschworner und immatriculirter öffentlicher Notar.

Circulare

die Anweisung der Amts- und Gerichtsfrohne wegen der über die inhaftirten Personen zu führenden Aufsicht betreffend, vom 29sten August 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem seit einiger Zeit wahrzunehmen gewesen, daß in den hiesigen Landen häufige Entweichungen inhaftirter Personen vorgefallen, so finden Wir für nöthig, daß die Amts- und Gerichtsfrohne zu genauerer Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Rücksicht der denselben zur gerichtlichen Verwahrung übergebenen Personen ernstlich anermahnet und, auf den Fall ihrer erweislichen Nachlässigkeit bei der Entweichung einer dergleichen Person, mit nachdrücklicher Ahndung, und, nach Befinden, ihrer sofortigen Entlassung bedrohet, darüber aber, daß solches geschehen, besondere Registraturen abgefaßet werden. Wir begehren dannenhero hiermit, ihr wollet nicht nur selbst hierunter das Nöthige wegen des euch untergebenen Amtsfrohns besorgen, sondern auch den einbezirkten Gerichtsobrigkeiten und Stadträthen die gleichmäßige Anweisung, und daß sie in eintretenden Fällen, nach vorgängiger Untersuchung, mit der wirklichen Entlassung solcher strafbaren Gerichtsfrohne verfahren sollen, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, aufgeben.

Dresden, am 29sten August 1807.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

den Gerichtsstand der Römischkatholischen Geistlichen in Personalsachen betreffend, vom 24sten October 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem durch den 5ten Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien am 11ten December v. J. zu Posen abgeschlossenen und nachher von beiden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unsren gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich

gleichgestellet worden, und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, Wir auch in dessen Verfolg das Mandat vom 16ten Februar d. J. erlassen haben; so erfordert nunmehro die Nothwendigkeit, daß die in den hiesigen Landen angestellte katholische Geistlichkeit in Ansehung des Privilegii fori und anderer mit dem geistlichen Stande verbundener Gerechtsame, der protestantischen Geistlichkeit gleichgestellt werde.

Wie Wir demnach die in Unsrem Königreich angestellten katholischen Geistlichen in allen und jeden sie angehenden Personalsachen der Jurisdiction der Civilobrigkeiten entnommen, und nunmehro die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Falle, dem allhier sich befindenden Vicario Apostolico überlassen wissen wollen, also bleibt euch solches unverhalten mit dem Begehren, ihr wollet in Ansehung der Gerichtsbarkeit in Personalsachen der bei euch (im Amte) sich aufhaltenden katholischen Geistlichen nach Obigem gehorsamst achten. Dresden, am 24sten October 1807.

An die Beamten und Stadträthe zu Dresden und Leipzig ingl. an die Beamten zu Mutschen und Annaburg.

Aus der Landesregierung.

Rescript

die Competenz in Kriegsrequisitionsangelegenheiten betreffend, vom 4ten November 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unter welchem Vorstellen ihr die, auf die von dem Kaufmann D. M. L. zu Wittenberg, gegen den Creisamtsactuar C. A. K. wegen dessen Verfahren bei Requisition einer, benanntem L. zuständigen, Chaise, angebrachte Denunciation, an ermeldeten K. erlassene Verfügung, zu Bewürkung seiner Verantwortung in der Sache, zu rechtfertigen gesucht habt, solches ist Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 13ten vorigen Monats geziemend vorgetragen worden.

Wenn jedoch alles dasjenige, was auf Kriegsrequisitionsangelegenheiten Beziehung hat, zur Competenz Unsrer Landesregierung gehört; also finden Wir der Sache vollkommen angemessen, daß auch von derselben über diejenigen Beschwerden, welche über das von den Obrigkeiten in diesen Angelegenheiten beobachtete Verfahren geführt werden, ausschließend cognosciret, auch hiernächst sich überhaupt in Polizei-Sachen und in Ansehung der, gegen das diesfallsige Verfahren der Behörden angebrachten Beschwerden, für die Zukunft genau gerichtet werde. Ihr habt euch daher in Eingangsermeldter Denunciations-Sache alles weitern Verfahrens, und zwar nicht allein gegen den Kreisamtsactuar K. sondern auch gegen den Generalaccis-Inspector und Stadtrichter K. B. A. zu enthalten, und vorbenannten L. mit seiner gegen selbige geführten Beschwerde zur Landesregierung zu verweisen.

Dresden, am 4ten November 1807.

An das Hofgericht zu Wittenberg.

Aus dem Geheimen Consilio.

von Zeschau.

Moritz Haubold von Schönberg.

Generale

die Anlegung der Mündel- und anderer dergleichen Gelder in die durch das Fregesche Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betreffend, vom 5ten December 1807.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden Uns bewogen, durch das Fregesche Handelshaus in Leipzig für Unsre Hauptcasse ein Anlehn von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern in conventionsmäßigen Münzsorten, gegen unterpfändliche Einsetzung Zwei und einer halben Million Thaler an neuen landschaftlichen Obligationen und Verzinnsung mit Fünf vom Hundert jährlich, auf die Zeit von Fünf Jahren, und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen, wie dies bereits durch Unser Geheimes Finanz-Collegium mittelst eines gedruckten Avertissements öffentlich bekannt gemacht worden.

Da Wir nun, zu desto mehrerer Facilitirung dieser zu Bestreitung der dermaligen ausserordentlichen Staatsbedürfnisse höchstnothwendigen Anleihe die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen bei den ihnen vorfallenden Veranlassungen dahin autorisirt wissen wollen, daß sie die ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei derselben unbedenklich anlegen mögen, und wegen der Piarum Causarum das Nöthige durch Unser Ober-Consistorium angeordnet werden wird; So begehren Wir, ihr wollet dem gemäß, im Amte bei euch sowohl an die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, zu gebührender Nachachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher Maasen das Erforderliche ungesäumt verfügen.

Dresden, am 5ten December 1807.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Beschränkung der, den Armen- Waisen- und Zuchthäusern zu Waldheim, Torgau und Zwickau ertheilten Ober- und Erbgerichtsbarkeit betreffend, vom 2ten Mai 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir wollen auf angehörten Vortrag eures unterthänigsten Berichts vom 13ten Februar dieses Jahres geschehen lassen, daß die dem Zucht- und Arbeitshause zu Waldheim, ingleichen dem Armen- und Waisenhause zu Torgau, unterm 20sten September 1780 *), und den Zucht- und Arbeitshäusern zu Torgau und Zwickau unterm 14ten September 1803 ertheilte Ober- und Erbgerichtsbarkeit über die in denselben befindlichen Armen und Züchtlinge insoweit beschränkt werde, daß besagte Häuser sich deren Ausübung in den Vormundschaftsangelegenheiten sothaner Personen zu enthalten haben, und deren Besorgung denjenigen Gerichtsobrigkeiten, unter welchen dieselben vor ihrer Aufnahme gestanden haben, überlassen bleibe.

*) C. A. C. II. 1. S. 377.

Unser gnädigstes Begehren ist dahero an euch, ihr wollet eures Orts euch darnach gehorsamst achten, inmaaßen Wir die zu Besorgung der allgemeinen Armen- und Waisen- auch Zucht- und Arbeitshäuser verordnete Commission in gleicher Maaße dato angewiesen haben.

Dresden, am 2ten Mai 1808.

von Zeschau.
Ludwig Christoph von Burgsdorf.

An die Landesregierung:
Aus dem Geheimen Consilio.

Mandat

die Bestrafung des mit Cassenbilletsmustern getriebenen Mißbrauchs, wie auch der Nachahmung und Verfälschung der Cassenbillets betreffend, vom 14ten Juni 1808.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir,

I.

nachdem zeither verschiedentlich die in Unsrem Edicte vom 1sten Juli 1803 beigedruckten Muster von Cassenbillets ausgeschnitten und abgeändert, auch ausgegeben und Unvorsichtige damit hintergangen worden, für nöthig finden, zu genauer Bestimmung der dieserhalb zuzuerkennenden Strafen, Folgendes zu verordnen.

Wer nehmlich

1.) ein in dem Edicte vom 1sten Juli 1803 beigedrucktes Muster eines Cassenbillets ausschneidet, oder auf andre Weise davon absondert und solches, entweder in seiner ursprünglichen Gestalt, oder nachdem er, oder ein Andrer daran eine Veränderung vorgenommen, als ein Cassenbillet, selbst, oder durch Andre ausgiebt, ist mit Fünfjähriger Zuchthausstrafe, nach vorheriger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, zu belegen.

2.) Eben dieselben Strafen hat auch derjenige zu gewarten, welcher ein dergleichen Muster eines Cassenbillets in der Absicht, daß es, als ein Cassenbillet, ausgegeben werde, auf irgend eine Weise abändert, oder abändern hilft, wenn solches, als ein Cassenbillet, von ihm, oder doch mit seinem Einverständniß oder Vorwissen ausgegeben wird; obschon das Absondern des Musters von einem Exemplare des Edicts nicht von ihm selbst, auch ohne sein Vorbewust geschehen ist.

3.) Desgleichen hat derjenige Fünfjährige Zuchthausstrafe, nach vorheriger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, verwirkt, welcher ein solches von einem Andern aus dem Edicte ausgeschnittenes, oder auf andre Art davon abgesondertes Muster, es sey abgeändert, oder nicht, in Einverständnis mit dem, der jene Absonderung, oder eine Abänderung daran vorgenommen, oder mit dem, der die Verbreitung solcher Billets beabsichtiget, als ein Cassenbillet, ausgiebt, oder zu dessen Ausgebung behülflich ist. Hat aber

4.) Jemand ein dergleichen Muster erhalten, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß es kein ächtes Cassenbillet sey; so ist in diesem Falle der durchgängige Inhalt der in dem angeführten Edicte vom 1sten Juli 1803 §. 23 im achten Abschnitte befindlichen Anordnungen in Anwendung zu bringen.

5.) Die erfolgte Vollstreckung der im vorstehenden 1sten, 2ten und 3ten Abschnitte bestimmten Strafen ist in den Zeitungen und Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen, und das rechtliche Erkenntniß darauf jedesmal ausdrücklich mit zu richten. Es soll auch

6.) eine Milderung der nurgedachten im 1sten, 2ten und 3ten Abschnitte festgesetzten Strafen weder wegen Unbeträchtlichkeit des durch das Verbrechen verursachten Schadens Statt finden, noch durch den Ersatz, oder Erlaß dieses Schadens bewirkt werden.

7.) Wenn Jemand

I) mit dem Muster eines Cassenbillets in der Absicht, daß solches, als ein Cassenbillet, ausgegeben werde, irgend eine Veränderung vornimmt, oder dazu behülflich ist, oder

II) auch nur in solcher Absicht ein dergleichen Muster aus einem Exemplare des Edicts vom 1sten Juli 1803 ausschneidet, oder auf andre Weise davon absondert,

das Ausgeben desselben jedoch nicht wirklich, oder doch nicht mit seinem Vorwissen erfolget; so ist im Isten Falle auf Zweijährige und im IIten auf Einjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

8.) Ueberhaupt aber wird alles, auch ohne unerlaubte Absicht, geschehende Abändern, oder Ausschneiden, oder sonstige Absondern der in dem Edicte vom 1sten Juli 1803 beigedruckten Cassenbilletsmuster, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, hiermit untersaget. Demnächst

II.

verordnen Wir hierdurch, daß hinführo das Fertigen falscher und das Verfälschen ächter Cassenbillets und überhaupt alle diejenigen Verbrechen, auf welche in Unsrem oftgedachten, wegen der neuen Cassenbillets, unter dem 1sten Juli 1803 ergangenen Edicte §. 23 im ersten, zweiten und dritten Abschnitte lebenswierige, oder zehenjährige, mit der Ausstellung an dem Pranger verbundene, Zuchthausstrafe gesetzt ist, anstatt derselben, zu desto mehrerer Abschreckung, bei Verbrechern männlichen Geschlechts, mit lebenswieriger oder zehenjähriger Vestungsbaustrafe der ersten Classe, ebenfalls nach vorheriger Ausstellung an dem Pranger bestrafet werden, auch in den Fällen, wenn Jemand in der Absicht, um Cassenbillets nachzumachen, gewiße, zu diesem Behufe erforderliche Platten, Papiere, oder andere dergleichen Werkzeuge und Materialien gefertiget, oder wissendlich Hülfe und Beistand dazu geleistet hat, gleiche Abänderung der deshalb im fünften Abschnitte ebendesselben §. 23 bestimmten lebenswierigen Zuchthausstrafe in lebenswierige Vestungsbaustrafe in der ersten Classe, nebst der Ausstellung an dem Pranger, statt finden und hierauf erkannt werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, nach welchem sich Jedermann zu achten, insonderheit aber Unsre Justiz-Collegia, die Dicasteria und sämmtliche Obrigkeiten demselben nachzugehen haben, eigenhändig unterschrieben und Unser Canzlei-Secret darauf drucken lassen. Dresden, am 14ten Juni 1808.

Friedrich August.

(L.S.)

Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

Generale

die Ausmittelung des Werths gestohlener oder veruntraueter Sachen betreffend, vom 2ten Januar 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da über die Art, wie bei gerichtlichen Untersuchungen der Werth entwendeter Sachen ausgemittelt werden muß, eine Verschiedenheit der Meinungen in den rechtlichen Erkenntnissen wahrzunehmen gewesen ist; so finden Wir für nöthig, hierüber für die Zukunft folgende gesetzliche Anordnung zu treffen.

1.

Wenn die gestohlenen oder veruntraueten Sachen noch in ihrem vorigen Zustande und in unverringertem Werthe vorhanden und herbeigeschafft worden sind; so soll die Würderung derselben durch verpflichtete Sachverständige geschehen, insoferne deren wenigstens Einer im Bezirke des untersuchenden Richters, oder, nach Beschaffenheit des Gestohlenen oder Veruntraueten, ohne großen Zeitverlust und Kostenaufwand sonst leicht zu erlangen ist.

2.

Fehlet es aber an den erforderlichen Sachverständigen in der vorbemerkten Maaße, oder können die entwendeten oder veruntraueten Sachen dem verpflichteten Taxator, nach der Versicherung des Bestohlenen oder durch Veruntrauung Beschädigten, unversehrt nicht vorgelegt werden; so soll in beiden Fällen die von dem Bestohlenen oder Beschädigten geschehene eidliche Angabe ihres wahren Werthes zur Zuerkennung der gesetzlichen Strafe hinlänglich seyn.

3.

Die Schätzung solcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen und zu Kunstsachen oder Pretiosen nicht zu rechnen sind, kann der untersuchende Richter durch die dazu verpflichteten Gerichtspersonen verrichten lassen, oder dazu jeden verständigen Handwerker oder Hauswirth, nach vorhergegangener Verpflichtung, gebrauchen.

4.

Von wem die Schätzung geschehen sei, ist in der Taxations-Registratur deutlich anzugeben. Wenn sie aber, in Gemäßheit des vorstehenden §. 2., unterblieben und an deren Stelle die eidliche Bestärkung des Bestohlenen oder Beschädigten getreten ist; so muß der Richter die Ursachen, weshalb die Würderung nicht geschehen ist, zu den Acten bemerken.

Hiernach haben sich die Dicasterien bei Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse, so wie alle Unsre Beamte und andre Obrigkeiten und Gerichte, bei dem Verfahren in Untersuchungen über gemeine Diebstähle, Parthierereien oder Unterschlagung anvertraueten Gutes, genau zu achten.

Dresden, am 2ten Januar 1809.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die von den Justizbeamten bei Subhastationen und Alienationen von Grundstücken, ingleichen bei Concursen den Amtssteuereinnahmen zu ertheilenden Nachrichten betreffend, vom 2ten Januar 1809.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem bei Uns von Unsrem Obersteuer-Collegio angezeigt worden, daß bisher verschiedene Amtssteuereinnehmer die Liquidirung der Steuerreste in Concursen um deswillen unterlassen hätten, weil ihnen durch die Justizbeamten keine Nachricht vom Ausbruche dieser Concurse zugekommen sei, aus dergleichen Unterlassungen aber für Unser Steuer-Aerarium in vorkommenden Fällen empfindlicher Nachtheil erwachsen kann; so begehren Wir hiermit, ihr wollet bei Subhastationen und Alienationen im Bezirk des euch anvertrauten Amtes gelegener Grundstücke, ingleichen bei Erlassung der Edictalien in Schuldenwesen, so wie bei Eingang der Locationsurthel selbst, wenn das Creditwesen nicht vor dem euch anvertrauten Amte, sondern vor einer andern Obrigkeit anhängig ist, und nur auf Requisition die unter eurer Gerichtsbarkeit liegenden Grundstücke des Gemeinschuldners subhastirt werden, dem Amtssteuereinnehmer davon jedesmal Nachricht geben, und, wenn von letztern ein Restverzeichniß übersendet worden, solches mittelst einer Registratur zu den Acten nehmen, auch, wenn von dem Curatore litis gegen ein dergleichen Restverzeichniß Einwendungen gemacht werden, gedachten Amtssteuereinnehmer davon mit deren Zufertigung Eröfnung thun, und dieser Unsrer Anordnung bei Vermeidung von Fünf Thalern Strafe auf jeden Nichtbefolgungsfall allenthalben gebührend nachgehen. Dresden, am 2ten Januar 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Gerichtsbarkeit über die Bergakademie zu Freiberg betreffend, vom 2ten Januar 1809.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben auf euren unterthänigsten Vortrag vom 7ten September abgewichenen Jahres genehmigt, daß dem Oberbergamte zu Freiberg die Jurisdiction über die dasige Bergakademie, die bergakademischen Gebäude, die bei ersterer angestellten Lehrer und Officianten, insbesondere auch über sämmtliche Bergakademisten in der zwischen dem Geheimen Consilio und euch verhandelten Maase übertragen werde.

Hiernach ist denn

1.

in Appellationsfällen, vor Fassung einer Resolution von euch mit dem Geheimen Consilio jedesmal zu communiciren.

2.

Dem Oberbergamte, welchem die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bergakademie in erster Instanz, mit Beiseitesetzung der über die Gerichtszuständigkeiten derselben entstandenen Frage per

modum commissionis perpetuae zu übertragen ist, zur Pflicht zu machen, daß es in den vorkommenden Civil- und Polizeifällen, einen gehörig qualificirten und verpflichteten Actuarium gebrauche, auch, wo die Abfassung eines Urthels erforderlich, oder nur zur Instruction der Sache eine besetzte Gerichtsbank nöthig ist, dem Bergamte Commission ertheile, wobei ihm jedoch freigelassen bleibt, allenfalls den Verhandlungen ein Mitglied des Oberbergamts vorzusetzen.

3.

Behalten die bergakademischen Lehrer und selbst die Bergakademisten, welchen die Schriftsässigkeit zustehet, ihr persönliches forum in allen die Bergakademie nicht betreffenden Verhältnissen bei, wie denn auch

4.

die in Freiberg sich aufhaltenden und die dortigen Vorlesungen besuchenden In- und Ausländer nur dann auf das bergakademische forum exemtum Anspruch zu machen haben, wenn sie sich durch eine von der Bergakademie erhaltene Inscription, als Bergakademisten zu legitimiren vermögen.

Uibrigens sind die Bergakademisten

5.

sogleich bei ihrer Aufnahme auf die polizeilichen Anordnungen des Raths zu verweisen, immaasen dem Rathe in Polizeifällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sofort die nöthigen Verfügungen gegen die Excedenten zu treffen, und sie im Falle der Noth arretiren zu lassen, freistehet, jedoch also, daß er davon, mit Ablieferung ihrer Personen an ihre eigne Behörde, Anzeige thun, dagegen aber von dieser über den Erfolg der Sache, Nachricht zu erwarten habe.

Endlich ist auch

6.

das Oberbergamt, daß es seine Justiz- und Polizeipflege mit gehörigem Nachdrucke handhabe, anzuweisen.

Wie Wir nun dem Geheimen Consilio diese Unsre Entschließungen unter heutigem dato mittelst besondern Rescripts eröffnen, und demselben zugleich aufgeben, in deren Gemäßheit die Civilbehörden zu ihrer Nachachtung bescheiden zu lassen, und zu dem Ende die nöthige Anordnung zu treffen; als ist Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch Obigem gemäß das weiter Nöthige verfügen. Warschau, am 2ten Januar 1809.

Friedrich August.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Majestat. propr.

An das Gehrime Finanzcollegium. Friedrich David Grahl.

Generale

die Liquidirung und Location der Contributions- Kreis- und Peräquations-Anlagen in Concursen betreffend, vom 7ten Januar 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die unter Unsrer Genehmigung in dem Jahre 1806 und seit demselben ausgeschriebenen oder noch auszuschreibenden Contributions- Kreis- und Peräquations-Anlagen wollen Wir

1.

in den bereits entstandenen oder noch entstehenden Concursen unter die in der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. XLII. §. 8. erwähnten Onera gerechnet und der diesen daselbst eingeräumten Priorität theilhaft gemacht wissen.

2.

Hierbei ist aber, wie in der nurgedachten Gesetzstelle in Ansehung anderer Onerum verordnet ist, gleichfalls vorauszusetzen, daß solche Anlagen in den letzten fünf Jahren vor entstandenem Concurse in Rückstand gekommen sind. Aeltere Reste hingegen, wenn sie nicht durch Execution oder gerichtliche Auflagen vorher beizutreiben gesucht, oder deshalb Klage angestellt worden, sollen bei dem Concurse zur Befriedigung nicht gelangen, sondern aus dem eigenen Vermögen der Einnehmer eingebracht werden.

3.

Diejenigen Behörden, welche dergleichen Anlagen und Beiträge einzusammeln haben, sollen die verbleibenden Rückstände bei den Concursen in Zeiten, bei Vermeidung des Selbstersatzes, bei den Acten gehörig anzeigen, die Obrigkeit aber, wo der Concurs anhängig ist, von dessen Eröfnung den gedachten Behörden zeitige Nachricht ertheilen.

4.

Wenn ein Grundstück bei entstandenem Concurse sequestrirt wird, sind dergleichen Anlagen, welche während der Sequestration fällig werden, aus den Nutzungen des Grundstücks einzuliefern, und damit so lange, bis es an einen Besitzer gelanget, fortzufahren.

Hiernach haben Unsre Collegia, die Dicasterien, Beamten und andre Obrigkeiten und Gerichte sich gebührend zu achten. Dresden, am 7ten Januar 1809.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Rescript

die Leistung der herrschaftlichen Frohnen bei eintretenden Milizfuhren betreffend, vom 13ten Juli 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Berichte vom gestrigen dato ersehen, welchergestalt nach den bei euch diesfalls beschehenen Anzeigen, von meh-

rern frohnpflichtigen Unterthanen des Meißner Kreises die Leistung der schuldigen Frohnen, unter dem Vorwande der jetzt so häufigen Milizprästationen, verweigert werden wollen, und was ihr deshalb Unsrer Entschließung anheim gegeben habt.

Nachdem nun die Pferdner, welche nicht mit ihrem vollen Gespanne der Reihe nach in natura wirklich Milizfuhren verrichten, sowohl diejenigen, welche über das, was sie zur Spannung gestellt haben, noch hinlänglich Zugvieh zu Hause behalten, oder nur ein Rad, einen Wagen oder Geld zu dergleichen Fuhren geben, ingleichen von den Handfröhnern diejenigen, welche nicht ebenfalls nach der Reihe zu Milizprästationen gestellet werden, zu den schuldigen Frohnen durch behörige Zwangsmittel anzuhalten sind, auch hierunter einiges Appelliren nicht zu attendiren ist; so lassen Wir euch solches andurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet den Beamten des eurer Aufsicht anvertrauten Kreises, und durch selbige den einbezirkten schrift- und amtsässigen Behörden solches zur Nachachtung bekannt machen. Dresden, am 13ten Juli 1809.

An den Kreishauptmann Graf von Einsiedel. Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t

die Erkenntnisse in Streitigkeiten über Militairprästationen betreffend, vom 29sten November 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir sind erinnert, welchergestalt ihr mittelst Rescripts vom 21sten Juni 1799 *) angewiesen worden seid, in Fällen, wo Streitigkeiten über Aufbringung und Uebertragung der Militairprästationen unter Unsren Unterthanen, ohne vorgängige erfolgte Cognition Unsres Geheimen Kriegsraths-Collegii, an euch zum Verspruch gelangen sollten, dieselbe nicht in meritis zu entscheiden, sondern zuförderst auf Berichtserstattung zu gedachtem Collegio zu erkennen.

Nachdem aber diese Disposition nur in denjenigen Streitigkeiten, welche über Militairprästationen in den sieben Kreisen Unsrer Erblande und im Fürstenthum Querfurth vorkommen, Anwendung leidet, hingegen in den Stiftern Merseburg, Naumburg-Zeitz, ingleichen in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und dem Henneberg-Schleusingischen, bei ähnlichen Irrungen auf Berichterstattung an die in diesen Provinzen befindliche höchste Justizbehörde, mithin an die resp. Stiftsregierung, das Oberamt zu Budissin und die Oberamtsregierung in Lübben, ingleichen die Oberaufsicht zu Schleusingen zu erkennen ist; als ist Unser Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten. Dresden, am 29sten November 1809.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Ludwig Christoph von Burgsdorff.

An die Juristenfakultät zu Leipzig.

Aus dem Geheimen Consilio.

*) C. A. C. II. 1. S. 1409.

Generale

die Anlegung der Mündel- und andrer dergleichen Gelder in die durch das Fregesche Handelshaus zu Leipzig eröfnete Anleihe betreffend, vom 31sten Januar 1810.

Friedrich August, König etc. etc. etc. Aus der von Uns unterm 5ten December 1807 erlassenen Generalverordnung, seid ihr gehorsamst erinnert, welchergestalt wegen einer damals durch das Handelshaus Frege und Comp. in Leipzig für Unsre Hauptcasse eröfneten Anleihe von Einer Million und Fünfmalhunderttausend Thaler, die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen zu Anlegung der ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei besagter Anleihe haben autorisirt werden sollen.

Nachdem Wir Uns nun bewogen finden, durch obgedachtes Handelshaus für Unsre Hauptcasse anderweit eine Anleihe von Einer Million und Fünfmalhunderttausend Thalern, gegen unterpfändliche Einsetzung von Zwei und einer halben Million in neuen landschaftlichen Obligationen und Fünf vom Hundert jährliche Verzinsung auf Zehn Jahre und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen, weshalb das Erforderliche durch Unser Geheimes Finanz-Collegium mittelst eines gedruckten Avertissements zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, und Wir in Absicht auf die bei selbiger unbedenklich anzulegenden Pupillen- und Stiftungsgelder das nämliche, wie bei der frühern Anleihe, beobachtet wissen wollen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet dem gemäß, im Amte bei euch und an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten das Erforderliche zu gebührender Nachachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen ungesäumt verfügen.

Dresden, am 31sten Januar 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Exemtion der Stadt Schneeberg von der Jurisdiction des Oberhofgerichts betreffend, vom 9ten Februar 1810.

Friedrich August, König etc. etc. etc. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr, wegen der vom Oberhofgerichte gegen den Bergschreiber, jetzigen Bergmeister zu Schneeberg, L. H. K., ausgeübten Jurisdiction, nach vom Rathe allda erforderter Anzeige, mittelst Berichts vom 9ten Juli 1808 angezeigt habt; wie aber, nach dem am 29. Aug. 1623 ergangenen Rescripte, die Beschwerde des Raths zu Schneeberg, worauf solches erlassen worden, nur auf die gegen etliche dessen Mitbürger vom Oberhofgerichte ergangene Citationen gerichtet, auch von besagtem Rathe die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts nur für sich und seine Bürger behauptet worden ist; also tragen Wir Bedenken, solche Exemtion auf schriftsässige oder einen privilegirten Gerichtsstand habende zu Schneeberg

wohnhafte Personen erstrecken zu lassen. Solches bleibt euch demnach, zu eurer Nachachtung, in Gnaden unverhalten. Dresden, am 9ten Februar 1810.

An die Landesregierung. P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

das Quantum der zur Cognition der Erbgerichte gehörenden Diebstähle betreffend, vom 10ten Februar 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei dem letzten allgemeinen Landtage ist von Unsren getreuen Ständen darauf, daß bei Diebstählen das zeitherige Quantum von Vier Groschen, wodurch selbige zu Obergerichtsfällen qualificiret werden, auf einen den jetzigen Umständen und den bestehenden Preißen der Dinge angemessenen Satz erhöhet werden möchte, angetragen worden.

Nachdem Wir Uns nun, in Rücksicht des seit der gesetzlichen Bestimmung jenes Quanti erfolgten Steigens der Preiße und der seitdem eingetretenen bedeutenden Abänderung des Münzfußes, bewogen gefunden haben, nunmehro das bei Diebstählen zeither zur Qualification zu einem Obergerichtsfalle hinlänglich gewesene Quantum von Vier Groschen bis auf Zwölf Groschen zu erhöhen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur selbst in vorkommenden Fällen dem gemäß das Nöthige beobachten, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen anweisen. Dresden, am 10ten Februar 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

das Verfahren auf die per saltum eingewandten Appellationen betreffend, vom 21sten März 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da in Betreff der Art und Weise, wie auf die per saltum eingewandten Appellationen zu verfahren ist, verschiedene Zweifel entstanden, und Uns angezeigt worden sind; so haben Wir beschlossen, daß es diesfalls bis zur Publication einer neuen Gerichtsordnung folgendermaaßen gehalten werden soll.

Eine Appellation, welche mit Uebergehung der nächsten Instanz an eine höhere gerichtet wird, ist deshalb nicht für unzulässig zu achten; sondern es hat der Richter, von welchem appellirt worden ist, darüber an die ihm vorgesetzte nächste Instanz Bericht zu erstatten. Hierauf kann der Richter der mittlern Instanz die per saltum eingewendete Appellation eben so, als ob sie an ihn gerichtet wäre, annehmen, muß hingegen, wenn er bei der Annahme Bedenken findet, deshalb Bericht an den Richter der höhern Instanz erstatten, von dessen Ermessen es sodann abhängt, die Appellation, ohne die Sache zur Justification an die mittlere Instanz zu remittiren, anzunehmen oder zu verwerfen.

Hiernach wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, in vorkommenden Fällen euch gehorsamst achten, auch die im Bezirk des euch anvertrauten Amtes befindlichen amtssässigen Gerichtsobrigkeiten dem gemäß gehörig anweisen. Dresden, am 21sten März 1810.

An sämmtliche Beamte, ingleichen an die Stiftsregierung zu Wurzen und die Gesammtregierung zu Glauchau.

Aus der Landesregierung.

Mandat,

den Widerruf des in Untersuchungssachen von dem Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses betreffend, vom 17ten April 1810.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Da bisweilen Verbrecher durch den Widerruf des von ihnen richtig abgelegten Bekenntnisses der verdienten Strafe sich zu entziehen suchen und die Meinungen der Rechtscollegien Unsrer Lande über die Wirkung eines solchen Widerrufs sich nicht durchgehends übereinstimmend befunden haben; so halten Wir für nöthig, hierüber Folgendes zu verordnen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Beweiskraft des Bekenntnisses, welches ein Angeschuldigter vor gehörig besetzter Gerichtsbank abgeleget hat, wird durch seinen nachherigen Widerruf nicht aufgehoben oder geschwächt, es mag dieser Widerruf bei der Vernehmung über Artikel, oder zu irgend einer andern Zeit, geschehen. Es ist daher dem Angeschuldigten ebendieselbe Strafe, auch wenn es eine Todesstrafe wäre, zuzuerkennen, auf welche zu sprechen gewesen wäre, wenn er sein Bekenntniß nicht widerrufen hätte.

Ausnahmen hiervon dürfen nur dann Statt finden, wenn Gründe vorhanden sind, welche es in Gewißheit setzen oder vermuthen lassen, daß der Angeschuldigte das widerrufene Geständniß gegen die Wahrheit abgelegt habe. Worauf bei solchen Ausnahmen das Erkenntniß zu richten sei, wird dem pflichtmäßigen, nach den aus den Acten sich ergebenden Umständen und nach den vorhandenen Gesetzen und Instructionen zu bestimmenden Ermessen der Urthelsverfasser überlassen.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten. Insonderheit aber haben Unsre Justizcollegien und die Dicasterien diesem Unsrem Mandate behörig nachzugehen. Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Canzleisecret darauf drucken lassen.

Dresden, am 17ten April 1810.

Friedrich August.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die den Pachtern, wegen geleisteter Kriegspräſtationen oder erlittener Kriegsſchäden, von ihren Verpachtern zu gewährende Entſchädigung betreffend,

vom 26ſten Mai 1810.

Veranlaſſung. Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da bisher mancherlei Irrungen zwiſchen den Pachtern und Verpachtern wegen der Uebernahme der Kriegslaſten und der Verbindlichkeit der Verpachter, die erlittenen Kriegsſchäden den Abpachtern zu vergüten, eingetreten ſind, dieſes aber eine genaue Beſtimmung der Frage:

ob und nach welchem Verhältniſſe der Verpachter und Pachter zu den dem erpachteten Grundſtücke auferlegten Kriegspräſtationen und erwachſenen Kriegsſchäden beizutragen verbunden ſind?

nothwendig macht; ſo finden Wir für gut, Folgendes hierdurch zu verordnen:

1.

Contributionen und Brandſchatzungen. Alle Contributionen und Brandſchatzungen, wenn ſie nicht ausdrücklich auf die Perſonen geſchlagen werden, ſind von dem Verpachter, als Eigenthümer des Grundſtücks, zu tragen.

2.

Naturallieferungen. Die während eines Krieges von verpachteten Güthern geforderten Naturallieferungen ſind den Pachtern, ſo viel die ihnen zum Verkauf angeſchlagenen Guthserzeugniſſe betrift, nach den Anſchlagspreißen, oder, wenn das Guth ohne Anſchlag verpachtet worden, nach dem zur Zeit der Ablieferung in der nächſten Marktſtadt geſtandenen Preiße, jedoch daß derſelbe Preiß die Summe von

5 Thlr. — — beim Weizen, von
3 Thlr. 12 Gr. — beim Korn, von
2 Thlr. 12 Gr. — bei der Gerſte, und von
1 Thlr. 12 Gr. — beim Hafer

nicht überſteige, in Abſicht des gelieferten Viehes aber nach dem bei jeder Sorte aus der Inventarientaxe ſich ergebenden Mittelpreiße, daferne nicht deren Bezahlung vom Lande erfolgt, von Seiten der Verpachter zu vergüten.

Hat aber der Pachter an Getreide oder Vieh mehr liefern müſſen, als er aus eigenem Zuwachſe, nach Abzug des Wirthſchaftsbedürfniſſes, beſtreiten konnte, ſo iſt der Verpachter ſchuldig, ihn wegen dieſes Uebermaaſes nach dem Einkaufspreiße zu entſchädigen. Das nämliche gilt, wenn von einem verpachteten Guthe, nicht von der Perſon des Pachters, ſolche Gegenſtände requiriret worden ſind, die nicht zu den Guthserzeugniſſen gehören.

3.

Die Kriegsfuhren, sie mögen zur Fortschaffung der vom Pachtguthe abzuliefernden Naturalien oder zu andern Militairerfordernissen geleistet werden müssen, hat der Pachter, wenn sie nicht über drei Meilen weit gehen, und also, nebst dem Rückwege, in einem Tage vollendet werden mögen, mit dem auf dem Guthe vorhandenen Gespann zu verrichten, ohne eine Entschädigung dafür fordern zu können. Kriegsfuhren.

Ist aber längere Zeit dazu nöthig, so hat ihm solche der Verpachter auf diese mehrere Zeit für jeden Tag mit Zwölf Groschen auf das Pferd zu vergüten. Es versteht sich jedoch, daß aller Entschädigungsanspruch wegfällt, wenn die Bezahlung der Fuhren vom Lande geschieht.

Werden die Kriegsfuhren in einem Kreise oder Districte auf gemeinschaftliche Kosten verdungen, so fallen die Geldbeiträge zu den deshalb errichteten Spanncassen lediglich dem Verpachter zur Last.

4.

Das Guthsinventarium geht zwar eigentlich dem Verpachter verlohren, in sofern es bei der Verpachtung nicht in das Eigenthum des Pachters übergegangen ist, und der sich daran ereignete Kriegsschaden ohne die Schuld des letztern erfolgt, und hat es hierbei in Ansehung der vor Publication dieses Generalis vorgekommenen Fälle sein Bewenden. Es sind aber die Pachter in den künftig sich ereignenden Fällen einen Theil dieses Kriegsverlusts zu übertragen verbunden, und es ist daher von den Verpachtern die Vergütung des Inventarienverlusts zum Behuf des vom Pachter anzuschaffenden anderweiten Inventarii nur zu Drei Viertheilen der Inventarientaxe, und zwar bei dem Viehe, nach dem bei jeder Viehgattung ausfallenden Mittelpreiße, zu leisten. Guthsinventarium.

Sollte jedoch, soviel das Inventarienvieh betrift, in dem Pachtcontracte eine Bestimmung in Absicht des Viehsterbens enthalten seyn, so ist diese auf den durch den Krieg veranlaßten partiellen oder gänzlichen Verlust des Inventarienviehes analogisch anzuwenden.

Sind Superinventarienstücke auf dem Guthe vorhanden gewesen, die dem Pachter eigenthümlich zugehörten, so werden die verlohren gegangenen Stücke zuerst auf das Superinventarium gerechnet, der mehrere Verlust in derselben Gattung aber ist solchenfalls dem Pachter nach der vollen Inventarientaxe zu ersetzen. Superinventarium.

5.

Die Einbuße, welche im Kriege durch Verwüstungen und Plünderungen entsteht, ist bei verpachteten Güthern, in sofern sie sich an der Substanz des Guths, den Guthsgebäuden und Anlagen, oder an den im Guthe befindlichen Effecten des Verpachters ereignet hat, von diesem, in soweit aber das dem Pachter zuständige Mobiliarvermögen damit betroffen worden ist, von letzterm, und zwar von Jedem allein, zu tragen. Was aber den bei den Guthsnutzungen und an dem Ertrage der Pachtung erlittenen Kriegsschaden anbelangt, so ist die streitig werdende Frage: In wiefern ein Verpachter dem Abpachter Verwüstung und Plünderung.

deshalb einen Remiß zu thun schuldig sei, es mag die Erpachtung nach einem bestimmten Anschlage, oder ohne vorgängigen Anschlag der Nutzungen geschehen seyn? nach Maaßgabe der zwanzigsten Decision vom Jahre 1746 zu entscheiden, in welcher verordnet worden ist:

Anwendung der zwanzigsten Decision vom Jahr 1746.

daß der Verpachter, daferne wegen der Unglücksfälle in einem Pachtcontracte nichts bedungen worden, dem Pachter anderergestalt einen Remiß zu thun, nicht schuldig seyn soll, als wenn der Verlust die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteigt; solchenfalls aber der Verpachter den Schaden zur Hälfte zu übertragen haben, und hierbei auf die vergangenen oder noch rückständigen Jahre einiges Absehen nicht zu richten seyn soll.

Es hat demnach der Pachter, der wegen solcher Kriegsschäden zu einer Erlaßforderung sich berechtigt glaubt, eine vollständige Wirthschaftsrechnung auf das Pachtjahr, in welchem die Kriegsschäden sich zugetragen haben, dem Verpachter abzulegen, nach deren Ausfalle, ob und in wieferne der letztere eine Verminderung des bedungenen Pachtgeldes auf sothanes Jahr sich gefallen lassen müsse, zu beurtheilen ist.

In dieser Wirthschaftsrechnung darf zwar der Pachter für die Mühe und Arbeit, die er selbst, oder die Seinigen in der Wirthschaft verrichtet haben, nichts in Ausgabe verschreiben; er ist aber auch nicht verbunden, den Werth derjenigen Guthserzeugnisse in Einnahme zu bringen, welche er zu seinem und seiner Familie Unterhalte verwendet, und daher in Wirthschaftsausgabe verschrieben hat.

Das im Laufe des Pachtjahres, worüber Rechnung abgelegt wird, ausgesäete Getreide gehört unter die Naturalausgaben, und unter eben diese Rubrik mögen alle durch den Krieg verlohren gegangene Guthserzeugnisse gebracht werden, welche während desselben Jahres gewonnen, mithin unter der Naturaleinnahme aufgeführt worden sind.

Daferne der Pachter wegen eines erlittenen partiellen Kriegsschadens Remiß sucht, hat er, außer der vollständigen Wirthschaftsrechnung, auch noch eine besondere Kriegsschädenliquidation und Berechnung einzureichen.

6.

Entbehrung der Naturalfrohndienste.

Wegen der im Kriege aus irgend einem Grunde statt gehabten Entbehrung der mitverpachteten Naturalfrohndienste mag ein Pachter in der Regel keine Entschädigung fordern.

Ist er jedoch genöthiget gewesen, die entbehrten Dienste ums Lohn durch andere verrichten zu lassen, so wird in dem Falle, wo er auf den Grund der zwanzigsten Decision vom Jahre 1746 um einen Erlaß am Pachtgelde bittet, der dadurch veranlaßte Aufwand unter den Wirthschaftsausgaben mit berechnet.

7.

Einquartierungslast.

Die Unterbringung und Verpflegung der auf verpachteten Grundstücken einquartierten Truppen haben die Pachter zu besorgen, auch zu dem Verpflegungsaufwande ein Drittheil beizutragen; wohingegen sie zwei Drittheile dieses Aufwandes von ihren Verpachtern ersetzt erhalten. Sind über die etappenmäßige Verpflegung der Truppen bestimmte

Regulative vorhanden, so sind solche bei der zwischen Verpachtern und Pachtern über die Einquartierungskosten zu pflegenden Berechnung zum Grunde zu legen. Wird der Einquartierungsaufwand vom Lande vergütet, so mögen die Pachter deshalb an ihre Verpachter keine Ansprüche formiren, wenn auch die bezahlt werdende Vergütung dem wirklich gehabten Aufwande nicht gleich kommen sollte.

8.

Haben die Kriegsleistungen von verpachteten Güthern durch Execution beigetrieben und deswegen Executionsgebühren bezahlt werden müssen, so sind solche von demjenigen Theile zu tragen, der die Execution veranlaßt hat. Executionskosten.

9.

Alle in Vorstehendem angegebenen Bestimmungen sind zur Auseinandersetzung der Verpachter und Pachter in Ansehung der wegen der Kriegsprästationen und Kriegsschäden zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten nur in soferne in Anwendung zu bringen, als in dem Pachtcontracte, dessen Inhalte zuförderst nachzugehen, nichts wegen dieser Gegenstände enthalten ist. Bestimmung der Pachtcontracte.

Die von dem Pachter geschehene allgemeine Entsagung auf Remiß gegen Unglücksfälle ist jedoch auf Kriegsschäden, wenn solche nicht ausdrücklich genannt worden sind, nicht zu beziehen, sondern es sind diese als ausgenommen anzusehen.

Hat der Pachter im Pachtcontracte die Kriegsschäden ausdrücklich übernommen, so mag er zwar wegen derselben keinen Remiß fordern; allein es ist diese Verzichtleistung auf das, was wegen erlegter Contributionen, geleisteter Naturallieferungen und Kriegsfuhren, gehabten Inventarienverlusts und Einquartierungsaufwands, auch der Executionsgebühren halber, der Verpachter nach obigen Grundsätzen ihm zu bezahlen und zu vergüten hat, nicht auszudehnen.

Hat der Pachter alle Kriegs-Praestanda oder alle Onera in Kriegs- und Friedenszeiten übernommen, so kann er wegen der während der Pachtzeit vom Guthe zu tragenden Kriegslasten an den Verpachter keine Ansprüche machen; nur in Absicht des Inventarienverlusts sind dann die oben sub 4. enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Sind dagegen die Grundabgaben (Onera realia) des Grundstücks ohne weitere Bestimmung übernommen worden; so ist diese Zusage in der Regel, und wenn nicht aus den gebrauchten Worten oder dem sonstigen Inhalte des Contracts die gegentheilige Absicht klar hervorgehet, von den gewöhnlichen Grundabgaben, und nicht von Kriegslasten zu verstehen.

10.

Daß in einem während eines Krieges eingegangenen Pachtcontracte wegen der Kriegslasten und Kriegsschäden nichts bedungen worden ist, mag die Anwendung der obigen Grundsätze zwischen dem Verpachter und Pachter nicht hindern.

11.

Gerichtliches Verfahren.

Ueber die aus dem Kriegsungemach herrührenden Pachtdifferenzien ist kein förmlicher Prozeß zu verstatten, sondern es haben die Unterobrigkeiten, wenn Streitigkeiten dieser Art bei ihnen anhängig werden, es mag solches durch eingereichte Klagen der Pachter, oder durch vorgeschützte Ausflüchte bei Pachtübergaben oder sonst geschehen, nach vorgängiger, jedem Theile zu gestattender summarischer Bescheinigung und Gegenbescheinigung der formirten Ansprüche oder ihnen entgegengesetzten Einwendungen, daferne durch die zuförderst mit aller Sorgfalt zu pflegenden gütlichen Verhandlungen kein Vergleich bewirkt wird, zu den ihnen vorgesetzten Regierungen Bericht zu erstatten, worauf von diesen, oder daferne dergleichen Angelegenheiten bei den Regierungen unmittelbar angebracht worden sind, nach vorhero bei ihnen veranstaltetem gleichen Verfahren, durch zu erlassende Decisivrescripte entweder sofort, oder nach vorher gegangener Auflegung eines, den Umständen nach, von diesem oder jenem Theile zu leistenden Eides, der entstandene Streit zu entscheiden ist.

12.

Aufkündigung des Pachtcontracts.

Ein Pachter ist nicht berechtiget, einen auf gewisse Zeit eingegangenen Pachtcontract wegen eines während solcher Zeit ausbrechenden Kriegs aufzukündigen, oder das verpachtete Guth aus dieser Ursache zu verlassen, es müßte denn hierüber eine besondere Verabredung ausdrücklich getroffen worden seyn. Vielmehr ist der Pachter, im Fall der Verpachter nicht im Guthe selbst wohnet, verbunden, ihn in Hinsicht der von dem Guthe zu tragenden Kriegslasten, mit alleiniger Ausnahme der Geldcontribution, zu vertreten, und die nöthigen Vorschüsse diesfalls zu leisten.

13.

Die in gegenwärtigem Generali enthaltenen Vorschriften sind, mit Ausschluß der im 4ten §. angeordneten Theilung der das Guthsinventarium betreffenden Kriegsschäden zwischen Verpachtern und Pachtern, sowohl auf künftige Fälle, als auch auf alle, seit dem 1sten October 1806. wegen Kriegspräftationen und Kriegsschäden entstandenen Pachtdifferenzien anzuwenden.

Sollte jedoch bei Publication dieses Generalis zwischen Verpachtern und Pachtern bereits eine Erledigung der wegen der zeitherigen Kriegslasten oder Kriegsschäden von letztern gemachten Ansprüche, es sei durch gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich, Zahlung, Verzichtleistung, Remiß am Pachtgelde, oder durch irgend eine andere Uebereinkunft erfolgt seyn, so hat es dabei, auch wenn wegen des ertheilten Remisses ein besonderer Vergleich nicht abgeschlossen, oder eine ausdrückliche Verzichtleistung nicht erfolgt ist, sein Bewenden. Dresden, am 26sten Mai 1810.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Rescript

die Ermäsigung der Defensionskosten betreffend, vom 14ten August 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Von den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz ist sich neuerlich beschwert worden, daß von euch bei Moderirung der Defensionskosten in zu versprechenden Criminalsachen zum öftern nicht genau und scharf genug verfahren werde.

Unser Begehren ist hierauf, ihr wollet dergleichen Ermäßigungen mit möglichster Genauigkeit vornehmen, auch hierbei nicht allein auf die Anzahl der Bogen, sondern auf den innern Gehalt der in Frage befangenen Schriften das Augenmerk richten, auch, wenn dieselben ganz untauglich befunden werden, auf den Wegfall aller Vergütung sprechen, demnächst die Liquidationen der übrigen Untersuchungskosten genau ermäßigen, auch bei wahrgenommenen Verschleif der Gerichten und Defensoren, die durch die Verzögerung vermehrten Kosten denenjenigen, so solche veranlaßt haben, zutheilen.

Dresden, am 14ten August 1810.

An die Juristenfakultät zu Leipzig.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio.

Ludwig Christoph von Burgsdorf.

Rescript

das Verfahren wegen entwendeter oder verloren gegangener Partialobligationen, Zinsleisten und Coupons von der durch Frege und Comp. in Leipzig eröffneten beiden Anleihen, ingleichen die Verjährung derselben betreffend, vom 25sten August 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Was an Uns ihr über das Verfahren wegen entwendeter oder verloren gegangener Partialobligationen, Zinsleisten und Coupons von den durch das Handlungshaus Frege und Comp. in Leipzig für Unsre Rechnung eröffneten beiden Anleihen, auch über die Verjährung derselben unterm 7ten Mai d. J. gehorsamst einberichtet und zu Unsrer Entschließung gestellet habt, davon ist Uns geziemender Vortrag geschehen.

Nachdem Wir hierüber das Gutachten Unsres Geheimen Finanz-Collegii vernommen haben, so finden Wir

1.

für gut, daß alles dasjenige, was wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen, ingleichen der Cammer-Credit-Cassenscheine und deren beiderseitigen Zinsleisten und Coupons, wie nicht weniger darüber, wie es auf den Fall, daß solcherlei Scheine verloren gegangen, oder vernichtet worden, gehalten werden solle, endlich in Absicht der dabei statt findenden Verjährung, resp. in dem Mandate vom 26sten Januar 1775, und in Unsren Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, ingleichen vom 28sten Juni 1791, auch was die Verjährung der Capitalien selbst und der Zinsen davon anlangt, bereits in den unterm 16ten October 1763 und unterm 4ten October 1765 wegen beider Creditcassen bekannt gemachten Avertissements ist festgesetzt worden, auf die Fregeschen

Partialobligationen, deren Zinsleisten und Coupons in gleicher Maaße angewendet werde; es sind jedoch, so viel die in Ansehung der Zinsen anzunehmende dreijährige Verjährungszeit anbetrift, die bisher bereits verflossenen Zinstermine gegen die Interessenten nicht in Computum zu bringen.

Wie Wir nun an euch hierdurch gnädigst begehren, ihr wollet Obigem gemäß, die Dicasterien hiesiger Lande allenthalben zu ihrer Nachachtung mit der erforderlichen Anweisung versehen, immaaßen solche auch unter heutigem Dato an das Appellationgericht ergehet; also haben Wir an Unser Geheimes Finanz-Collegium, damit durch ein unter dessen Autorität öffentlich bekannt gemachtes Avertissement das Publikum über die hierunter festgestellten Grundsätze die nöthige Belehrung erhalte, Verfügung ergehen lassen.

Es ist auch

2.

der Sache angemessen, daß in dem Falle, wenn wegen verloren gegangener Scheine von den Fregischen Anleihen, um Erlaßung von Edictalien gebeten worden, von euch vor Verhängung des Edictalverfahrens in der nämlichen Maaße, wie wegen verloren gegangener landschaftlichen Obligationen oder Cammer-Credit-Cassenscheinen, deren Zinsleisten und Coupons, resp. mit den Steuer-Credit-Cassen-Deputirten und der Cammer-Credit-Cassen-Commission zu geschehen pflegt, mit dem Geheimen Finanz-Collegio Communication gepflogen werde.

Da Wir endlich

3.

für besser ansehen, den Edictalienerlaß in dem hier in Frage befangenen Falle, anstatt des Amtes Dresden vielmehr durch das Kreisamt Leipzig besorgen zu lassen; so habt ihr, wie Wir ebenfalls gnädigst begehren, euch hiernach zu achten, auch sonst obigem allenthalben gebührend nachzukommen.

Dresden, am 25sten August 1810.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

Nostitz und Jänkendorf.

D. Christian Gottfried Körner.

Generale

die Bekanntmachung der, gegen entsprungene Verbrecher erlassenen, Steckbriefe an die Gendarmerie betreffend, vom 29sten August 1810.

Friedrich August, König etc. etc. etc. Nachdem Wir für gut gefunden haben, daß die wegen entsprungener Verbrecher oder sonst verdächtiger Personen erlassenen Steckbriefe, sofort, wenn sie erlassen, und ehe sie in die öffentlichen Blätter eingerückt werden, von den Obrigkeiten, sowohl an denjenigen Gendarmerie-Commissair des Districts, oder den Gendarmerie-Director im Kreise, welcher der Obrigkeit am nächsten liegt, als auch an den nächsten Commissarium oder Director derjenigen Ge-

gend auserhalb des Creises, wohin sich der Entflohene vermuthlich gewendet haben dürfte, schleunigst eingeschickt werden sollen.

So begehren Wir hiermit, ihr wollet euch selbst darnach gehorsamst achten, auch die einbezirkten Schrift- und Amtssaßen resp. K. d. dem gemäs bescheiden.

Dresden, am 29sten August 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Mandat

das unbefugte Tragen von Schießgewehr und Verfahren gegen die Raubschützen betreffend, vom 17ten September 1810.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. fügen hierdurch zu wissen: Wasmaasen Uns nicht unbekannt geblieben, daß von den Raubschützen viele freventliche Unternehmungen verübt, Unsern Wildbahnen bedeutender Nachtheil zugefügt und den wegen verbotenen Tragens des Schießgewehrs vorhin erlassenen Gesetzen öfters entgegen gehandelt worden.

Wir haben daher, um dem durch Raubschützen verübten Frevel Einhalt zu thun und dem Misbrauche in Führung des Schießgewehres nachdrücklich zu steuern, für nöthig befunden, Unsere Willensmeinung, und zwar, zu Vermeidung aller Ungewißheit und Zweifel, mit Aufhebung aller vorherigen dießfalls ergangenen Verordnungen, durch gegenwärtiges Mandat zu Jedermanns genauester Nachachtung vollständig bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen demnach:

§. 1.

Verbotene Führung von geladenem Schießgewehr.

Niemanden ist erlaubt, auf Straßen und andern Wegen, Feld- und andern Fluren, und überhaupt in der Wildbahn, es mag diese Uns, oder einem Jagdberechtigten zugehörig seyn, eine geladene Büchse oder Flinte zu führen, daferne er nicht des Orts der Jagd berechtiget, oder zur Aufsicht über die Wildbahn angestellt ist, oder von dem Jagdberechtigten, oder von denen, die von diesem zur Aufsicht über die Wildbahn angesetzt sind, ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Die Contravenienten werden mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe wegen Führung einer Büchse, oder einer mit einer Kugel, Posten oder großen Stücken Bley geladenen Flinte, und mit dreiwöchentlichem Gefängnisse wegen Führung eines auf andere Art geladenen Gewehrs der letztern Gattung, oder in beiden Fällen mit verhältnißmäsiger Geldbuße, und über dieses mit dem Verluste des Gewehrs bestraft, welches derjenigen Person, welche die Contravention entdeckt hat, überlassen wird.

§. 2

Vorschrift wegen des ungeladenen Gewehrs.

Ungeladene Flinten oder Büchsen bey sich zu führen, soll denjenigen, welche nicht nach vorstehendem §phen zur Führung des geladenen Gewehrs befugt sind, nur unter der Bedingung gestattet seyn, daß sie bis zu dem von selbigem zu machenden erlaubten Gebrauche das Schloß abschrauben. Der Contravenient wird außer dem Verluste des Gewehrs mit einer Geldbuße von Einem neuen Schock oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 3.

Ausnahme wegen des Militairs und der Gendarmen.

Von der im 1sten und 2ten §phen enthaltenen Anordnung ist das Militair in so weit ausgenommen, als das bei sich habende Gewehr einen Theil seiner Armatur ausmacht. Eine gleiche Ausnahme findet bei den Gendarmen und Polizei-Jägern Statt.

§. 4.

Die Handhabung obiger Vorschriften betreffend.

Allen denjenigen Personen, welche die Aufsicht über die Befolgung der polizeilichen Anordnungen zu führen haben, mithin den Gendarmen, Polizei-Jägern, Straßenbereutern, Dorfgerichtspersonen, Amtsfrohnen und Gerichtsdienern, ingleichen, soviel die Wildbahnen und Jagd-Reviere betrifft, den zur Aufsicht über dieselben beauftragten Personen, so wie den Jagdberechtigten selbst, bleibt es frey, sich darüber, ob der Fall einer Contravention gegen die Vorschriften des 1sten und 2ten §phen vorhanden ist, näher zu unterrichten. Sie mögen sich daher von den Betroffenen das Gewehr vorzeigen lassen, ihnen auch bis zur nähern Untersuchung zurufen, daß sie dasselbe von sich legen. Diejenigen, welche sich diesem Gebote, so wie der Pfändung, der Abnahme des Gewehrs, oder der Verhaftung widersetzen, es sey nun einzeln, oder nach vorgängiger Zusammenrottirung, werden mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, nach Befinden, nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger, belegt; wenn sie aber dabei auf die, so sie anhalten wollen, geschossen, gehauen, geschlagen oder auf andere Art wirkliche Gewaltthätigkeit gegen sie ausgeübt, oder gar einen Mord begangen haben, sollen sie als Straßenräuber angesehen und bestraft werden.

§. 5.

Verfahren der zur dießfallsigen Aufsicht beauftragten Personen.

Demnächst bleibt den Jagdberechtigten und den zur Aufsicht über die Wildbahn, oder zu Verhütung der Wilddiebereien und Ergreifung der Wilddiebe, ingleichen der Diebe, Räuber und des liederlichen Gesindels überhaupt beauftragten und ausgesendeten Personen unbenommen, in den Fällen, da sich die mit Flinten oder Büchsen betroffenen Personen mit selbigen zur Wehr setzen wollen, auf sie ihr Gewehr zu lösen und ihnen dadurch eine Verwundung beizubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder sie auch allenfalls zur Rettung ihres eigenen Lebens gar darnieder zu schießen. Zu Voraussetzung der Absicht einer Widersetzlichkeit ist nicht erforderlich, daß der Wilddieb oder derjenige, welcher unbefugterweise Gewehr führt, das Gewehr auf den über die Wildbahn

die Obsicht Führenden anlege, oder dasselbe abschieße; sondern es ist, vorzüglich für den Fall der bei Abtreibung der Wilddiebe und deren Verhaftnehmung etwa den letztern zugefügten Verwundungen, hinreichend, wenn der mit einer Flinte oder Büchse Betroffene sich auf geschehenen Zuruf verweigert, das Gewehr von sich zu legen, oder sich untersfängt, solches, nachdem er es von sich gelegt hat, wieder aufzuheben, oder, wenn er dem ihn Verfolgenden mit Worten drohet, auf ihn zu schießen.

§. 6.

Hätte Jemand, der mit einer geladenen oder ungeladenen Büchse oder Flinte, ohne zu deren Führung berechtigt zu seyn, betroffen worden, einer Wilddeube, oder eines Jagd-Excesses, oder sonst eines Verbrechens, es sey nun zu anderer Zeit, oder in dem Falle, da er eben betroffen worden, sich besonders verdächtig oder schuldig gemacht; so ist wider denselben auch deshalb mit der Untersuchung und der auf die Wilddeube und das sonst begangene Verbrechen in den Gesetzen geordneten Bestrafung zu verfahren. Besondere Bestrafung der Wilddeuben u. Jagd-Excesse betreffend.

§. 7.

Sollte sich bei einem mit der Büchse oder Flinte Betroffenen ergeben, daß er aus Wilddieberei sein einziges oder vorzügliches Gewerbe mache; so soll derselbe als ein Vagabond, oder als eine sonst dem allgemeinen Besten gefährliche Person angesehen, und ihm 3. 4. oder 6jährige Zuchthausstrafe, nach Befinden mit dem Anhange, daß vor seiner Entlassung an die Landesregierung Bericht zu erstatten sey, zuerkannt werden, immaaßen sodann die fernere und nach Befinden lebenslängliche Detention desselben angeordnet werden wird. Vorschrift wegen Bestrafung der Raubschützen.

§. 8.

Diejenigen, welche mit den im vorstehenden 7ten §phen gedachten Raubschützen Parthiererei treiben, sie aufnehmen und verbergen, oder sonst zu deren Entkommen behülflich sind, werden mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, auch nach Befinden Ausstellung an den Pranger, belegt werden. Die Hehler, Parthierer und andere Theilnehmer betreffend.

§. 9.

Den zur Aufsicht über die Wildbahn bestellten Personen, so wie den Jagdberechtigten, soll auf deren Ansuchen sowohl von der jedem Orte am nächsten befindlichen Miliz, als von Beamten und Gerichtsobrigkeiten der erforderliche Beistand und Hülfe jedesmal unweigerlich geleistet werden, auch sollen die Unterthanen auf des Amts oder der Gerichte Entbieten unverweilt, bei nachdrücklicher Ahndung, zur Hülfe eilen. Assistenz der Miliz und der Gerichtsobrigkeiten.

§. 10.

Wider die Wildpretsdiebe und Raubschützen ist, wenn die Deuben in den Uns zuständigen Wildbahnen verübt worden, ohne weiteres Absehen auf den Ort, wo der Ver- Bestimmung des Fori, vor

welchem die Untersuchungen zu führen sind.

brecher ergriffen ward, mit der Untersuchung vor Unsern Aemtern zu verfahren, und sind zu diesem Behufe die Verbrecher von allen Obrigkeiten dahin auszuliefern.

Dafern hingegen die Deuben oder Excesse in Unsrer Vasallen und Unterthanen Jagdrevieren begangen worden, ist die Untersuchung vor den Gerichten, unter welche diese Jagddistricte gehörig, an- und fortzustellen.

Allermaasen Wir nun über dieses Unser Mandat allenthalben stracklich gehalten wissen wollen; Als ist nicht nur von sämmtlichen Unsern Vasallen und Unterthanen sich darnach gehorsamst und aufs genaueste zu achten, auch von sämmtlichen Beamten und Obrigkeiten, nicht weniger von den gesammten Jagd- und Forstbedienten deshalb fleissige Obsicht zu führen, sondern es soll auch bei Unsern Collegiis und Dicasteriis bei vorkommenden Fällen darauf gesprochen werden, und haben Wir solches in Unsern Aemtern, gesammten Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, in letzteren jährlich an einem zu bestimmenden Sonntage Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vor versammleter Gemeinde abzulesen und in allen Unsern Amt- Jagd- Forst- und Rathhäusern, ingleichen in den Dorf-Gerichten und Schenken, sonderlich aber an den Orten, wo Wir Unsre Jagden haben, zu Jedermanns Nachricht anzuschlagen befohlen.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben, und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Dresden, am 17ten September 1810.

Friedrich August.

Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänkendorf.

D. Christian Gottfried Körner.

Generale

die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßfällen betreffend, vom 16ten Februar 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem über verschiedene, die Erlangung und Ausübung des Abschoßbefugnisses, vornämlich innerhalb Landes, betreffende Rechtsfragen Zweifel entstanden sind; so finden Wir für gut, nachstehende Grundsätze als Entscheidungsnorm in Abschoßsachen zu bestimmen.

I.

Um das Befugniß, innerhalb Landes Abzugsgeld oder Nachsteuer zu fordern, durch die Verjährung erlangt zu haben, ist eine vor Publikation der VI. Decision vom Jahre 1746 *) vollendete Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich. Es kann solchemnach dieses Befugniß weder durch eine nach dem Jahre 1746 fortgesetzte, noch durch eine erst nach diesem Jahre angefangene Verjährung erlangt werden. Wie das Befugniß, innerhalb Landes Abzugsgeld zu fordern, erlangt wird.

II.

Das Befugniß, Abschoß vom Mobiliarvermögen zu erheben, steht dem Richter des Wohnorts andrergestalt nicht zu, als wenn das Vermögen, welches derselbe zu verabzugen gedenkt, nicht nur aus seinem Gerichtsbezirke wirklich ausgeführt wird, sondern auch der zeitherige Besitzer desselben innerhalb dieses Bezirks seinen wesentlichen Aufenthalt gehabt hat. Befugniß zu Erhebung des Abschosses vom Mobiliarvermögen.

III.

Die von einem Verstorbenen oder Wegziehenden ausserhalb seines wesentlichen Wohnorts, in- oder ausserhalb der hiesigen Lande, besessenen Grundstücke, oder deren Werth, oder die daraus gelöseten Kaufgelder, sind allein derjenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit sothane Grundstücke liegen, insofern diese sonst dazu berechtiget ist, auch ihr, so viel die aus dergleichen Immobilien gelöseten, ins Ausland gehenden, Kaufgelder betrifft, einige diesfalls zwischen den hiesigen Landen und diesem oder jenem auswärtigen Staate bestehende, auf allgemeine Abschoßbefreiung gerichtete, Verträge hierunter nicht im Wege stehen, für abschoßpflichtig zu achten. Der Richter des Wohnorts, insofern nicht zugleich die Grundstücke unter seiner Gerichtsbarkeit liegen, kann also im vorhin gedachten Falle auf das Abzugsgeld keinen Anspruch machen. Desgleichen v. Immobilien.

IV.

Der Richter des Wohnorts kann von beweglichen körperlichen Sachen, z. B. von Waarenlagern, Getraide- oder andern Vorräthen u. s. w., welche der Verstorbene oder Wegziehende, ausserhalb seines wesentlichen Wohnorts, an andern Orten unter andrer Gerichtsbarkeit, in- oder ausserhalb der hiesigen Lande, eigenthümlich besessen, gehabt und aufbewahrt hat, einiges Abzugsgeld sich nicht zueignen; es sind vielmehr Wann von beweglichen körperlichen Sachen Abzugsgeld gefordert werden kann.

V.

dergleichen unter andrer Gerichtsbarkeit hiesiger Lande befindliche Sachen eines Verstorbenen oder Wegziehenden, wenn des Verstorbenen Erben hiesige Unterthanen sind, der Wegziehende aber seinen bisherigen Wohnort blos innerhalb Landes verändert, von allem Abschosse frei, dergestalt daß selbst der Richter des Orts, wo diese bewegliche körperliche

*) C. A. C. I. 1. S. 350.

Sachen beim Ableben des Verstorbenen, oder beim Weggange des Wegziehenden von seinem bisherigen wesentlichen Wohnorte, sich befinden, wenn derselbe auch sonst, das Abzugsgeld innerhalb Landes zu fordern, rechtlich befugt wäre, nicht berechtigt ist, sie unter sein Abschoßrecht zu ziehen.

VI.

Gehen aber dergleichen Sachen ausser Landes, so ist entweder

a) ein auf abschoßfreie Verabfolgung des Fahrnisses im Allgemeinen gerichteter Staatenvertrag vorhanden; oder

b) man ist in Absicht auf die abschoßfreie Verabfolgung wenigstens in diesem speciellen Falle von den fremden Staaten gleicher Grundsätze bereits versichert; oder

c) man ist deren nicht versichert.

Im ersten und zweiten Falle sind dergleichen Sachen ebenfalls ganz abschoßfrei zu verabfolgen, letztern Falls aber nur gegen Revers in Ansehung der zu beobachtenden gleichen Grundsätze (de observando reciproco). Wollte dieser versaget werden, so wird dadurch lediglich der Richter des Orts, an welchem dergleichen bewegliche körperliche Sachen sich befinden, und zwar blos vermöge des Erwiederungsrechts, (jure retorsionis,) berechtiget, von diesen Mobilien sich eine Abgabe, welche der an dem auswärtigen Orte in diesem Falle gewöhnlichen gleich ist, als Abschoß entrichten zu lassen.

VII.

Von dem Abschoßbefugnisse in den Fällen, da Mobilien und Immobilien an ausländische Miterben kommen.

Der Richter des Wohnorts eines Verstorbenen kann sowohl in dem Falle,

a) wenn der inländische Erblasser seine ausserhalb Landes besitzenden Grundstücke, oder seine ausserhalb Landes gehabten beweglichen körperlichen Sachen, durch letzte Willensverordnung seinen ausländischen Erben ausschließlich beschieden hat, als auch in dem Falle,

b) wenn die an der Verlassenschaft eines in den hiesigen Landen Verstorbenen theilnehmenden, sowohl in- als ausländischen, Miterben, auch ohne vorhandene letzte Willensmeinung, sich über die Auseinandersetzung der Verlassenschaft dergestalt vereinigen, daß das auswärtige, in Grundstücken und beweglichen körperlichen Sachen bestehende Vermögen den Ausländern, das inländische dergleichen Vermögen aber den Inländern, auf ihre Erbantheile angewiesen wird,

den unter seiner Gerichtsbarkeit befindlichen, in liegenden Gründen oder beweglichen körperlichen Sachen bestehenden Nachlaß eines Verstorbenen in Absicht auf die ausländischen Miterben seinem Abschoßgelderbefugnisse nur insoweit unterwerfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, an selbige aus seiner Gerichtsbarkeit wirklich verabfolget wird.

Sollte jedoch die Obrigkeit der ausländischen Miterben hierunter gleiche Grundsätze nicht beobachten und, dafern man der Reciprocität nicht bereits gewiß versichert ist,

diesfalls Revers auszustellen, sich weigern, so wird dadurch der inländische Richter des Wohnorts des Verstorbenen ebenfalls berechtiget, von denjenigen Antheilen, welche von der unter seiner Gerichtsbarkeit befindlichen Verlassenschaft an Immobilien und Mobilien, ohne Rücksicht auf die Existenz des zum Nachlasse des Verstorbenen gehörigen ausländischen Vermögens, gekommen seyn würden, den Abschoß vermöge des Erwiederungsrechts zu erheben. Auch bleibet es, so viel insonderheit die von einem verstorbenen Inländer, oder von einem aus den hiesigen Landen Wegziehenden, in den Königlich-Preußischen Staaten besitzenden Immobilien betrifft, noch zur Zeit und bis zu anderweiter Anordnung, bei der dießfalls mittelst des Rescripts vom 6ten März 1751.*) und des Generalis vom 24sten ejusdem**) gegebenen Vorschrift.

Dagegen aber sind

VIII.

Erhebung des Abzugsgeldes v. aussenstehenden Schulden.

zu der Vermögensmasse, von welcher und nach deren Betrage dem Richter des Wohnorts eines Verstorbenen oder Wegziehenden, nach Maaßgabe obiger Grundsätze, Abzugsgeld oder Nachsteuer zu erheben, nachgelassen bleibet, des Verstorbenen oder Wegziehenden sämmtliche außenstehende Schulden, an ausgeliehenen Kapitalien und andern Forderungen, ohne Unterschied, an welchen in- oder ausländischen Orten der Schuldner des Verstorbenen oder Wegziehenden sich befindet, auch ohne Rücksicht, ob diese aussenstehende Forderungen innerhalb oder ausserhalb Landes erworben worden sind, zu rechnen und dessen Abzugsrechte ganz allein zu unterwerfen.

IX.

Von den Fällen, da der Verstorbene oder Wegziehende mehrere wesentliche Wohnorte, theils

a) innerhalb Landes,

Hat der Verstorbene oder Wegziehende mehr, als einen Wohnort, wo er, mit eingerichteter Wirthschaft und ordentlicher Haushaltung, abwechselnd sich wesentlich aufgehalten hat, innerhalb Landes wirklich gehabt, und es befinden sich unter der von ihm hinterlassenen Vermögensmasse Activschulden, so ist das Abzugsgeld von dessen aussenstehenden Kapitalien, auch andern Geldforderungen, wenn des Verstorbenen Erben hiesige Unterthanen sind, der Wegziehende aber sich blos an einen andern Ort hiesiger Lande begiebt, den mehreren Obrigkeiten der verschiedenen zeitherigen Wohnplätze, dafern ihnen allerseits das Recht, Abzugsgeld innerhalb Landes zu fordern, zustehet, zu gleichen Theilen zu überlassen und zuzusprechen. Stünde aber Einem oder Mehreren unter ihnen dieses Befugniß nicht zu, so ist dasjenige, was der einen Obrigkeit hierunter abgehet, nicht der andern Obrigkeit, sondern dem Abschoßpflichtigen, als zufließender Vortheil, dergestalt zuzueignen, daß dem andern zum Abzug innerhalb Landes berechtigten Richter des Wohnorts nicht von sämmtlichen aussenstehenden Schulden, sondern nur von demjenigen Theile derselben, welcher auf ihn, wenn die übrigen Richter der Wohnplätze das Abschoßbefugniß innerhalb Landes ebenfalls gehabt hätten, gekommen seyn würde, das Abzugsgeld zu erheben, nachgelassen werden kann.

*) C. A. C. I. 1 S. 775. **) ebendaselbst S. 1318.

Sind in dem hier vorausgesetzten Falle mehrerer inländischen Wohnorte die Erben des Verstorbenen Ausländer, oder ziehet derjenige, welcher diese mehreren Wohnorte gehabt hat, ausser Landes, so tritt die gleiche Vertheilung des Abzugsgeldes von aussenstehenden Hauptstämmen und andern Geldforderungen unter die mehreren, entweder überhaupt abschoßberechtigten, oder das Erwiederungsrecht ausübenden, Obrigkeiten der verschiedenen Wohnplätze ebenfalls ein. Wenn Einer dieser Obrigkeiten das Abschoßbefugniß nicht zustehet, auch der Fall des Erwiederungsrechts nicht vorhanden ist; so kommt gleichfalls ihr Antheil an dem Abzugsgelde zum Vortheile des Abschoßpflichtigen in Wegfall.

X.

b) theils ausserhalb Landes gehabt hat.

Hat der Verstorbene oder Wegziehende, neben seinem Wohnorte innerhalb Landes, auch noch ausserhalb Landes einen Wohnort gehabt, wo er, mit eingerichteter Wirthschaft und ordentlicher Haushaltung, abwechselnd sich ebenfalls aufgehalten, so daß wegen des Abzugsgeldes an aussenstehenden Schulden zwischen dem ausländischen und dem inländischen Richter der verschiedenen Wohnorte Kollision entsteht, so sind zwar in der Regel die aussenstehenden Schulden des Verstorbenen oder Wegziehenden ebenfalls unter beide Richter dergestalt einzutheilen, daß ein Jeder die Hälfte davon seinem Abschosse unterwerfe; dafern aber die ausländische Obrigkeit des Wohnorts sich weigern sollte, diese Regel Statt finden zu lassen, so bleibt dem inländischen Richter des Wohnorts unbenommen, das Abzugsgeld entweder von sämmtlichen aussenstehenden Schulden, oder doch in der Maase, wie solches abseiten der ausländischen Obrigkeit davon erhoben wird, nach Maaßgabe des Erwiederungsrechts, ebenfalls zu erheben.

XI.

Bestimmung des Zeitpunktes der Einforderung und Erhebung des Abzugsgeldes.

Anlangend die Bestimmung des eigentlichen Zeitpunktes, zu welchem das Abzugsgeld gefordert und erhoben werden kann, wird Folgendes als Regel festgesetzt.

a) Von beweglichen körperlichen Sachen kann diejenige Behörde, welche zur Abschoßerhebung berechtigt ist, das Abzugsgeld, nach Unterschied der unter Num. IV. V. und VI. ausgedrückten Fälle, von dem Empfangnehmer oder resp. Wegziehenden sofort fordern und erheben, ohne eine Erklärung desselben, ob und zu welcher Zeit er sich in die diesseitigen Lande oder resp. den bisherigen Ort, aus welchem dieses Fahrniß ausgeführt wird, wieder wenden wolle, abzuwarten, oder selbige zu berücksichtigen.

b) Gleichergestalt kann die in nurgedächter Maase zum Abschoß berechtigte Behörde, nach Unterschied der unter Num. VIII. IX. und X. angegebenen Fälle, von den Aktivschulden und andern Geldforderungen des Verstorbenen oder Wegziehenden, und zwar, in sofern selbige im Auslande aussenstehen, ohne Unterschied, ob sie bereits zahlbar oder gefällig sind, von den im Lande aussenstehenden aber nur, in sofern sie beim Absterben

oder resp. Wegzuge des Gläubigers bereits zahlbar sind, das Abzugsgeld von den Erben des Verstorbenen und resp. von dem Wegziehenden sofort einfordern und erheben, die unbetagten, innerhalb Landes aussenstehenden Kapitalien, Buch- und andern Schulden hingegen in Absicht auf den Betrag des Abzugsgeldes mit Inhibition belegen.

c) Von Kaufgeldern für veräußerte Grundstücke kann der Berechtigte, wenn selbige nach dem Tode des Erblassers oder bei dem Wegzuge sogleich zahlbar sind, das Abzugsgeld sogleich, von denjenigen Kaufgeldern aber, deren Berichtigung auf gewisse Termine hinaus, oder auf Aufkündigung, gesetzt sind, alsdann erst, wenn deren Zahlung und Exportation geschieht, einfordern; es bleibt ihm aber unbenommen, sowohl in diesem Falle, als auch wenn Erben erst nach ihres Erblassers Tode, oder der Wegziehende erst nach seinem Wegzuge, über lang oder kurz, die ererbten und resp. besitzenden Grundstücke verkaufen, sich durch an den Käufer auszubringende Inhibition wegen des bei erfolgender Zahlung und Exportation dieser Kaufgelder zu entrichtenden Abzugsgeldes eventuel sicher zu stellen.

XII.

Welche Zinsen u. andere Nutznießungen dem Abschosse nicht unterworfen sind.

Die von einem, dem Universalerben eigenthümlich zustehenden und im Lande bleibenden, erbschaftlichen Hauptstamme einer dritten ausländischen Person auf ihre Lebenszeit legirten Zinsen, so wie alle andere unter diese Kategorie gehörige Vermächtnisse, Fideikommisse, Lehnstammsgelder, Leibrenten und andere dergleichen Nutznießungen, wobei der sothane Nutzungen abwerfende Hauptstamm im Lande bleibt, und in selbigem wirbt, sind in der Regel dem Abschosse nicht unterworfen; und es kann daher nur alsdann, wenn gnüglich bekannt ist, daß in demjenigen ausländischen Orte, wo ein solcher Nutznießer sich aufhält, in gleichem Falle nichts desto weniger Abzugsgeld gefordert wird, auf Beibringung eines Reverses von jener Landesbehörde wegen künftiger Eximirung diesseitiger Unterthanen bestanden werden.

XIII.

Von dem Mobiliarvermögen u. resp. Nachlasse eines fremden Pachters kann kein Abfahrts- oder Abzugsgeld gefordert werden.

Dadurch, daß ein Fremder, zumal wenn er im Auslande mit unbeweglichen Güthern angesessen bleibt, ein Guth in den hiesigen Landen pachtet, wird seine Absicht, in den hiesigen Landen beständig verbleiben und darin seinen wesentlichen Wohnsitz aufschlagen zu wollen, an und für sich, und ganz allein, keinesweges begründet. Es kann daher, wenn nicht von Seiten eines solchen Pachters eine, jene Absicht ausser allen Zweifel setzende, bestimmte Erklärung oder Handlung hinzugekommen, weder ihm bei seinem Zurückgange in seine Heimath, oder an einen andern Ort, noch auch nach seinem Ableben seinen auswärtigen Erben, von dessen Mobiliarvermögen und resp. Nachlasse die Entrichtung eines Abfahrts- oder Abzugsgeldes angesonnen werden. Auch kann hierbei der zufällige Umstand, ob ein solcher Pachter während seiner Pachtzeit in den hiesigen

Landen mit liegenden Güthern im Auslande ansässig geblieben, oder nicht, ingleichen ob er sein Vermögen auf dem erpachteten Guthe erworben, oder vom Auslande ganz oder zum Theil dahin gebracht habe, ganz keine Abänderung bewirken.

XIV.

Von der Ausübung des Abschoßbefugnisses in Ansehung des Mobiliarvermögens schriftsässiger oder mit einem privilegirten Gerichtsstande versehener Personen, oder der Kaufgelder schriftsässiger Grundstücke.

Keines Unsrer Aemter oder Kammergüther, es mag demselben das Abschoßbefugniß in Ansehung der aus seiner unmittelbaren Jurisdiction unter eine inländische Patrimonialgerichtsobrigkeit gehenden Erbschaften und Vermögens zustehen, oder nicht, kann von dem Mobiliarvermögen wegziehender oder verstorbener schriftsässiger oder einen privilegirten Gerichtsstand habender Personen, oder von den Kaufgeldern schriftsässiger Grundstücke, welche aus seinem Bezirke an einen inländischen Ort, es sei dies ein Patrimonialgerichts- oder ein andrer Ort, gehen, Abzugsgelder erheben, oder die Ausstellung eines Reverses wegen Beobachtung gleicher Grundsätze verlangen. Eben so wenig wird die Erhebung des Abzugsgeldes, oder die Erforderung eines Reverses, einer Patrimonialgerichtsobrigkeit, sie sey übrigens mit einem Abschoßbefugnisse versehen, oder nicht, gestattet, wenn das Mobiliarvermögen wegziehender oder verstorbener schriftsässiger oder einen privilegirten Gerichtsstand habender Personen, welche in ihrem Gerichtsbezirke gewohnet haben, oder Kaufgelder schriftsässiger Grundstücke, in irgend einen inländischen Ort exportiret werden. Auch können sich die Patrimonialgerichtsobrigkeiten der Erhebung des Abzugsgeldes, wenn dergleichen Vermögen ausser Landes gehet, keinesweges anmaßen; vielmehr gehört dieses alsdann Unsrem Fisco allein. Besitzen aber schriftsässige oder einen privilegirten Gerichtsstand habende Personen Grundstücke unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit Eines Unsrer Aemter oder Kammergüther, oder einer Patrimonialgerichtsobrigkeit, so sind sie bei dem Verkaufe dieser Grundstücke und bei der Verabzugung der Kaufgelder eben so, als andere Grundstücksbesitzer an diesem Orte und unter dieser Gerichtsbehörde, zu behandeln.

XV.

Von dem Verfahren der Unterbehörden bei Verabzugung des ausser Landes gehenden Vermögens und Erbschaften.

Ueberhaupt aber ist über Erhebung des Abzugsgeldes von ausser Landes gehendem Vermögen und Erbschaften, dieselben mögen viel oder wenig betragen, ohne Vorwissen der Landes- und anderer Regierungen überall ganz kein Prozeß zu verstatten, oder diesfalls rechtliches Erkenntniß abzufassen oder einzuholen; es sind vielmehr die hierüber und hierbei etwa entstehenden Zweifel, Verweigerungen, Streitigkeiten, oder sonstigen Umstände, auch die diesfalls erhobenen förmlichen Klagen, jedesmal zuförderst an die Landes- und andere Regierungen resp. zu verweisen oder einzuberichten; und von daher ist entweder die sofortige Entscheidung der Sache, oder, dafern die in facto beruhenden Umstände eine rechtliche Ausführung und Abfassung rechtlichen Erkenntnisses unumgänglich erfordern sollten, die Anordnung hierzu lediglich zu erwarten.

Nach vorstehenden Grundsätzen haben sich sämmtliche Collegia, Dicasteria, Vasallen, Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten Unsrer Lande, so wie Unsre sämmtlichen Unterthanen, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten Februar 1811.

Heinrich August von Hütterbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Rescript

die Reichenbachische Anleihe betreffend, vom 22sten Mai 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mit Unsrer Genehmigung haben die jüngsthin allhier versammlet gewesenen getreuen Stände eine Anleihe von 6 Millionen Thaler, gegen neu zu creirende, mit 5 pro Cent zinsbare, landschaftliche Obligationen eröffnet;

In Ansehung der bei dieser Anleihe anzulegenden Mündelgelder, auch bei öffentlichen und milden Stiftungen vorhandenen Gelder wollen Wir die Vormünder, Administratoren, und Behörden, in gleicher Weise, wie in Folge Unsrer Rescripte vom 27sten November 1807. und 27sten Januar v. J., in Betreff der Fregischen Partial-Obligationen geschehen ist, autorisiren und bescheiden lassen.

Hiernächst finden Wir für gut, daß Alles dasjenige, was wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen, deren Zinsleisten und Coupons im Mandate vom 26sten Januar 1775*) ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere in Unsrem Rescripte vom 25sten Juli 1777**) auch wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Declaration vom 10ten October 1763***) und dem Generale vom 12ten November dict. ai.****) versehen ist, auf die obgedachten neuen landschaftlichen Obligationen erstreckt, und deshalb an die Dicasterien gehörige Anweisung, dergleichen auch dato an das Appellationsgericht, die Ober- und Hofgerichte, so wie wegen eines dieserhalb ins Publicum zu erlassenden Avertissements an die Steuer-Credit-Cassen-Deputation ergehet, erlassen werde.

Wir begehren demnach an euch gnädigst, ihr wollet, dem gemäs, das Nöthige beobachten und verfügen. Dresden, am 22sten Mai 1811.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

*) C. A. C. II. 1. S. 339. **) ebendaselbst 2. S. 901.
) C. A. C. I. 2. S. 299. *) ebendaselbst S. 306.

Mandat,

die Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden betr. vom 1sten August 1811.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. fügen hierdurch folgendes zu wissen:

Es hat sich nicht nur aus den über entstandene Creditwesen aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen, sondern auch aus mehrern, zwar nicht öffentlich zur Sprache gebrachten, demohnerachtet aber zu Unsrer Kenntniß gekommenen Vorfällen zur Gnüge ergeben, daß durch die wucherliche Behandlung gewinnsüchtiger Juden mehrere Unsrer Unterthanen, besonders aber junge unerfahrne Leute in die traurigste Lage versetzt, und dadurch oft ganze Familien in unabsehbares Unglück gestürzt worden sind. Um nun diesem verderblichen Wucher Einhalt zu thun, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

§. 1.

Was zu beobachten ist, wenn ein Christ von einem Juden borgt.

Wenn ein Jude, er sei ein Inländer oder Ausländer, in Unsren Landen einem Christen, es möge dieser ein Inländer oder ein Ausländer seyn, Geld, gegen eine dafür auszustellende Schuld- oder Wechselverschreibung, darleihen will; so muß solches in der Maaße gerichtlich verhandelt werden, daß der Empfänger des Darlehns das Schuldbekenntniß oder die Wechselverschreibung an Gerichtsstelle, in Gegenwart des Richters und der Schöppen, recognoscirt, das darzuleihende Geld, wenn solches von dem darleihenden Juden zuförderst an Gerichtsstelle baar auf- und vorgezählt worden, in Gegenwart des Richters in Empfang nimmt, und beides in der über die Recognition der Schuld- oder Wechselverschreibung aufzunehmenden Registratur von dem Richter bemerkt wird.

§. 2.

Was zu beobachten ist, wenn ein Christ an einen Juden cedirt oder girirt.

Ebendasselbe ist zu beobachten, wenn ein Christ, er sei ein Inländer oder Ausländer, in Unsren Landen einem in- oder ausländischen Juden eine in Unsren Landen von einem Christen ausgestellte Schuld- oder Wechselverschreibung cediren oder giriren will, und es hat in diesem Falle der Cedent, Indossant oder Girant die Cessions- oder Indossations-Urkunde gerichtlich zu recognosciren, der Cessionarius oder Indossatarius aber das Geld dafür an Gerichtsstelle auf- und vorzuzählen, worauf der Cedent oder Indossant dasselbe in Empfang nimmt, und der Richter sodann beides, die Aufzählung und die Empfangnehmung des Geldes, in der Recognitions-Registratur mit zu bemerken hat.

§. 3.

Vor welchem Richter und auf wessen Kosten das Erforderli-

Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnte gerichtliche Recognition der Schuld- oder Wechselverschreibungen, ingleichen der Cessions-Urkunden, nebst der damit verbundenen Aufzählung und Empfangnehmung des Geldes, mag zwar vor jeder Obrig-

keit, wenn dieselbe auch nicht des Schuldners oder des Gläubigers Obrigkeit ist, jedoch insoferne der Schuldner oder Empfänger des Darlehns, ingleichen der Cedent oder Indossant eine Civilperson und nicht eine Militairperson ist, lediglich vor Civil- und nicht vor Militair-Gerichten, übrigens aber, so viel die Kosten anlangt, auf Kosten des Schuldners und resp. Cedenten bewerkstelligt, und an Kosten vom Richter, wenn der Gegenstand des Darlehns oder der Cession unter Einhundert Thalern beträgt, mit Inbegriff der in dem Mandate vom 23sten November 1770 *) geordneten Recognitions-Gebühren, überhaupt — 16 gl. —, bei größern Posten aber höchstens Ein Thaler gefordert werden.

die vorgenommen werden soll.

§. 4.

Der Richter, welcher die Recognitions-Registratur bei Schuld- und Wechselverschreibungen fertiget, hat, außer demjenigen, was §. 1. vorgeschrieben worden ist, auch, daferne ihm die Majorennität des Schuldners, und, wenn die producirte Urkunde eine Wechselverschreibung ist, dessen Wechselmündigkeit nicht sonst bekannt ist, die Beibringung eines Taufzeugnisses von dem Schuldner zu verlangen, auch, ob derselbe sich noch in väterlicher Gewalt befinde, zu erörtern, und diesfalls die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und, wie solches alles geschehen, so wie den Erfolg seiner angestellten Nachforschungen, ingleichen das Alter des Schuldners in der Recognitions-Registratur mit zu bemerken.

Obliegenheiten des Richters dabei.

Wenn sich aber ergiebt, daß der Schuldner den Rechten nach unfähig ist, eine Schuld- oder Wechselverschreibung auszustellen, und ein Darlehn aufzunehmen, so hat der Richter mit Fertigung der Recognitions-Registratur anzustehen, und dieselbe zu versagen.

§. 5.

Jedes zwischen einem Juden, als Gläubiger, und einem Christen, als Schuldner, ingleichen einem Christen, als Cedenten oder Indossanten, und einem Juden, als Cessionar oder Indossatar verhandelte Darlehns- oder Cessionsgeschäft, so wie das deshalb ausgestellte Schuld- Wechsel- oder Cessionsdokument ist für ungültig, null und nichtig zu achten, und es soll daraus dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verholfen werden, wenn die in den vorstehenden §phen 1. und 2. vorgeschriebenen Formalitäten dabei nicht beobachtet worden sind.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Formalitäten soll die Nullität des Geschäfts zur Folge haben.

§. 6.

Derjenige Richter, welcher sich bei Fertigung einer Recognitions-Registratur über dergleichen Dokumente eine Verabsäumung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße von Zwanzig Thalern belegt, und bleibt überdieß zum Ersatz des dadurch zugezogenen Schadens verbunden.

Strafe des Richters, der sich dabei eine Verabsäumung zu Schulden kommen läßt.

§. 7.

Von der Strenge dieser bei Darlehns- und Cessionsgeschäften zwischen Juden und Christen zu beobachtenden Vorschriften sind diejenigen Fälle ausgenommen, wenn

Ausnahmen von den vorste-

*) C. A. C. II. 1. S. 1159.

henden Vorschriften.

a) der der christlichen Religion zugethane Empfänger des Darlehns und Aussteller einer Schuld- oder Wechselverschreibung oder einer Cessionsurkunde ein Kauf- und Handelsmann, oder eine Handlung treibende Weibsperson ist, ingleichen

b) wenn, wie sich nach obigem schon ergiebt, einer Unsrer Unterthanen in auswärtigen Landen sich befindet, und allda ein Darlehn von einem in den hiesigen Landen nicht wohnhaften Juden aufnimmt, oder an denselben eine Schuld- oder Wechselverschreibung oder eine Cession ausstellt.

In diesen beiden Fällen bedarf es der Beobachtung der gedachten Formalitäten nicht, und es haben und behalten mithin die ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen oder Cessionsurkunden auch ohne dieselben ihre Gültigkeit.

§. 8.

Verbot des Stipulirens einer Provision, Courtage u.s.w.

Dem jüdischen Darleiher ist, bei Verlust seiner ganzen Forderung, und bei Strafe der Nullität des Geschäfts, verboten, mit dem Anleihenden zu stipuliren, daß ihm, nach genommenem Abtritte aus dem Gericht, wo die Recognitions-Registratur aufgenommen worden ist, wieder etwas von der vorgezählten Summe unter dem Vorwande von Provision, Courtage, oder irgend einem andern Titel zurückgegeben werde.

§. 9.

desgleichen der Anrechnung von Waaren, Pretiosen u. s. w.

Bei gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde, welchem jedoch auch die in Unsren Landen auf Unsre Veranstaltung coursirenden Cassenbillets gleichzuachten sind, bestehen, und es dürfen keine Waaren, Pretiosen oder andre Mobilien, auch keine Schuldforderungen dabei statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden.

§. 10.

Ausländische Geschäfte dieser Art.

Wenn die den Gegenstand dieses Mandats ausmachenden Verschreibungen, Wechsel oder Cessionen von einem in den hiesigen Landen wohnhaften Christen, der nicht unter die Kauf- und Handelsleute gehört, an einen ebenfalls in den hiesigen Landen wohnhaften Juden im Auslande ausgestellt worden, ohne die in den §phen 1. und 2. enthaltenen Vorschriften vor einem aus- oder inländischen Gerichte beobachtet zu haben, oder, wenn die im §. 8. angegebene Stipulation vorgegangen ist, oder wenn Waaren, Pretiosen oder andre Mobilien oder auch Schuldforderungen bei dem Darlehn statt baaren Geldes gegeben oder angerechnet worden sind; so soll zu einer dergleichen verschriebenen oder cedirten Forderung von den Gerichten Unsrer Lande nicht verholfen werden.

§. 11.

Was in Rücksicht der gegenwärtig bereits in den Händen von Juden befindli-

Da auch, um der Strenge der in Vorstehendem enthaltenen Anordnungen auszuweichen, ein oder der andre jüdische Darleiher sich mit dem der christlichen Religion zugethanen Erborger darüber vereinigen möchte, daß die auszustellende Schuld- oder Wechselverschreibung oder Cessionsurkunde, als ob solche bereits vor Emanirung des gegenwärti-

gen Mandats abgefaßt worden, unter ältern Datis ausgestellt werde; so finden Wir, um diesem Betruge, soweit thunlich, zu begegnen, für gut, hierdurch zu verordnen, daß der jüdische Inhaber einer von einem Christen an ihn ausgestellten, oder durch Cession und Giro an sich gebrachten Schuld- oder Wechselverschreibung binnen Vier Monaten vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, den Besitz einer dergleichen Urkunde zur Wissenschaft der Obrigkeit des Schuldners bringen soll, weshalb, soviel die schriftsässigen oder ein forum privilegiatum habenden Personen anlangt, den Justizbeamten, in deren Amtsbezirken die Schuldner sich aufhalten, hierdurch Commissio perpetua ertheilt wird. chen, auf Christen lautenden Schulddokumente zu beobachten ist.

Die Obrigkeit hat hierauf, daß das Dokument bei ihr producirt worden, auf solchem, mit Angabe der Zeit der geschehenen Production zu bemerken, hiervon allenthalben aber dem Schuldner eine schriftliche Nachricht sofort, und wenigstens binnen Acht Tagen, bei Vermeidung Zehen Thaler Strafe, zu ertheilen, und solches alles auf Kosten des Schuldners zu bewerkstelligen. Es bedarf jedoch dieser besondern Bekanntmachung nicht, wenn selbige ohnehin mittelst einer wider den Schuldner innerhalb der obgedachten Frist, oder schon vorher angestellten, mit dem Original oder einer vollständigen Abschrift der Urkunde begleiteten gerichtlichen Klage geschiehet oder geschehen ist.

Daferne diese Bekanntmachung des Dokuments von Seiten des jüdischen Inhabers bei der Obrigkeit des Schuldners verabsäumt worden ist; so soll das Dokument selbst für zurückdatirt, und mithin für null und nichtig angesehen werden.

Es erstreckt sich jedoch die in dem gegenwärtigen Paragraphen enthaltene Vorschrift nur auf die in §. 1. 2. und 10. erwähnten Gegenstände, und ist daher bei den im §. 7. als Ausnahme angegebenen Fällen nicht anzuwenden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzleisecret vordrucken lassen. Dresden, am 1sten August 1811.

Friedrich August.

Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

G e n e r a l e

die öffentliche Bekanntmachung der Wiederaufgreifung entsprungener Verbrecher betreffend, vom 20sten September 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir in Unsren Landen die Einrichtung getroffen wissen wollen, daß, wenn die durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher erlangt, und wieder zur Haft gebracht worden, solches ebenfalls durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werde; so begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur selbst in vorkommenden Fällen dem gemäß das Nöthige beobachten, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen anweisen. Dresden, am 20sten September 1811.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die den neuen Straf- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Langendorf und Lichtenburg verliehene Gerichtsbarkeit betreffend, vom 14ten October 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf den Antrag der zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission, welche Benennung künftig von euch zu gebrauchen ist, wollen Wir die, dem Armen- und Waisen- ingleichen dem Zucht- und Arbeitshause zu Torgau zeither zugestandene Ober- und Erbgerichtsbarkeit in derselben Maaße, wie solche von genannten Häusern, in Gemäßheit Unsrer Rescripte vom 20sten September 1780. *) und 14ten September 1803. bisher ausgeübt worden ist, und mit den in Ansehung der Vormundschaftsangelegenheiten besage Unsres Rescripts vom 2ten Mai 1808. für nöthig befundenen Einschränkungen auf die an die Stelle obiger Häuser getretenen neuen Straf- und Versorgungsanstalten, nämlich das Waisenhaus zu Langendorf, die Heil- und Verpflegungsanstalt auf dem Sonnenstein und das Zuchthaus zu Lichtenburg übertragen lassen.

Wir haben dato obermeldete Commission hierunter beschieden, auch ist Unser Geheimes Finanz-Collegium mit besonderer Anordnung dieserhalb versehen worden, und Wir lassen euch solches zu eurer gleichmäßigen Nachachtung andurch in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, am 14ten October 1811.

An die Landesregierung. von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio. Hans Carl Freiherr von Manteuffel.

Generale

die von arretirten Verbrechern aufzunehmenden Signalements, ingleichen verschiedene zu Verhütung ihrer Entweichung und Abkürzung ihres Arrests angeordnete Maaßregeln betreffend, vom 26sten October 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, anzuordnen, daß

1.

bei der ersten Vernehmung eines jeglichen zum Arrest gebrachten Verbrechers ein vollständiges Signalement von demselben, zum Behuf der etwa in der Folge nöthig werdenden, nach Befinden annoch zu modificirenden, Steckbriefe, zu den Akten geschrieben, derselbe auch, wenn er des Schreibens kundig, damit man seine Handschrift kennen lerne, etwas zu den Akten zu schreiben, angehalten, demnächst

2.

jeder Verbrecher bei seiner Verhaftung vor dem Entspringen und jedem Versuche dazu, bei Strafe einer auf dem Fall, da er wieder ergriffen, oder über dem Versuche betroffen oder dessen überführt

*) C. A. C. I. 1. S. 377.

würde, zu gewartender scharfen körperlichen Züchtigung, verwarnt, diese Züchtigung jedoch, eintretenden Falls, nur nach vorgängiger Vernehmung, und zwar jedesmal mit Rücksicht auf dessen Gesundheit und sonstige physische Beschaffenheit, in Gegenwart eines Actuarii oder einer Gerichtsperson vollzogen, nicht weniger

3.

außerdem, was der Amts- und Gerichtsfrohne halber in Unsrem Generali vom 29sten August 1807. angeordnet worden, den die Wache führenden Personen von Zeit zu Zeit eine Erinnerung an ihre Pflicht ertheilet, und im übrigen für den Fall einer Fahrlässigkeit oder wohl gar einer Gefährde, nicht nur Verlust und resp. Ersatz der ihnen etwa zukommenden Gebühren oder Löhne, sondern auch unausbleibliche Gefängniß- und nach Befinden Zuchthausstrafe angedrohet, ferner

4.

überhaupt auf jedem Fall der Entweichung eines Gefangenen sofortige Untersuchung angestellet und der Erfolg gehorsamst berichtet werde.

5.

Da übrigens den Dicasteriis Unsrer Lande aufgegeben worden, die geringfügigen Untersuchungssachen spätestens binnen 4 Wochen, die weitläuftigern hingegen binnen einer Frist von höchstens 8 Wochen zu versprechen und an das Judicium a quo zu remittiren, so ist jede dieser Verfügung entgegen laufende und den auf den Urtheln zu machenden Bemerkungen wahrzunehmende Verzögerung Uns unerinnert anzuzeigen, auch bei verspürter Ueberschreitung der den Dicasterien zum Verspruch in Untersuchungssachen vorgeschriebenen Frist, selbiger, neben der Uns hiervon zu erstattenden Anzeige, bei dem betreffenden Spruch-Collegio in Erinnerung zu bringen.

Nach Obigem wollet ihr euch, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst gehorsamst achten, sondern auch die schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen ungesäumt anweisen.

Dresden, am 26sten October 1811.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Anrechnung des erlittenen Arrests bei zuzuerkennenden Strafen betreffend, vom 16ten November 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des von euch, in einer wider den Juden B. J. vor dem Kreisamte Wittenberg anhängig gewesenen Untersuchung, gesprochenen Urthels mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 20sten Juni d. J. allergehorsamst angezeigt habt.

Wir geben euch hierauf Unsre allerhöchste Willensmeinung dahin zu erkennen:

Es ist nemlich, so viel die Frage wegen der Anrechnung des von den Inculpaten während der Untersuchung erlittenen Arrests zur Strafe betrifft, von euch bei Abfassung der Erkenntnisse dahin zu sehen, ob die gefängliche Detention eines Angeschuldigten überhaupt an und für sich entbehrlich oder nothwendig gewesen, ingleichen ob selbige in dem letztern Falle durch der Inculpaten eignes Verschulden oder ohne solche verlängert worden, und es mag daher der Arrest, wenn sich ergiebt, daß die Inhaftirung an und für sich entbehret werden konnte, oder, wenn ohne der Arrestanten eignes Zuthun eine ungebührliche Verlängerung desselben erwachsen, (wofür jedoch eine durch die Schwierigkeit oder Weitläuftigkeit der Untersuchung veranlaßte Verzögerung nicht zu achten ist) als Milderungs-Grund in der Maase angerechnet werden, daß dadurch die gesetzliche Strafe verhältnißmäßig vermindert werde;

In Ansehung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen, welche in Unsren Staaten ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden sind, habt ihr in vorkommenden Fällen auf deren Bestrafung in der euern Anführen nach bisher gewöhnlich gewesenen Maase,*) noch fernerhin so lange, bis ihr eines Andern von Uns werdet beschieden werden, zu erkennen.

Dresden, am 16ten November 1811.

An die Juristenfakultät zu Wittenberg. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Leipziger Stadtanleihe vom Jahre 1807. ingleichen die von den Ständen des Stifts Merseburg und Fürstenthums Querfurt im Jahre 1811. eröffneten Anleihen betreffend, vom 14ten März 1812.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Auf angehörten Vortrag des von euch wegen einiger abhanden gekommenen leipziger Stadt-Obligationen erstatteten Berichts finden Wir für gut, daß die wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen ingleichen der Cammer-Credit-Cassen-Scheine und deren beiderseitigen Zinsleisten und Coupons, wie nicht weniger darüber, wie es auf den Fall, daß solcherlei Scheine verloren gegangen, oder vernichtet worden, gehalten werden solle, und endlich in Absicht der dabei statt findenden Verjährung resp. in dem Mandate v. 26sten Januar 1775**) und in Unsren Rescripten vom 25sten Juli 1777***) und 29sten November ej. ai.****) und vom 28sten Juni 1791.*****), auch was die Verjährung der Kapitalien selbst und der Zinsen davon anlangt, bereits in dem unterm 10ten October 1763†) und 4ten October 1765††)

*) Nemlich, daß in solchen Fällen die im Auslande auf das in Frage befangene Verbrechen gesetzten Strafen zuerkannt werden, wenn sie gelinder sind, als die diesseitigen.

) C. A. C. II. 1. S. 339. *) ebendaselbst S. 901. ****) ebend. 2. S. 23. *****) ebend. S. 73. †) ebend. I. 2. S. 299. ††) ebend. 1. S. 1331.

wegen beider Credit-Cassen bekannt gemachten Avertissements enthaltenen Vorschriften, auf die über die leipziger Stadt-Anleihe v. J. 1807. sowohl auf die über die von den Stift Merseburgischen Ständen, und den Ständen des Fürstenthums Querfurth im vorigen Jahre eröfneten Anleihen ausgefertigten Schuldscheine, deren Zinsleisten und Coupons erstrecket werden mögen; Es sind jedoch, so viel die auch hier ohne Unterschied beizubehaltende 3 jährige Verjährung der Zinsen betrifft, die bisher schon verflossenen Zins-Termine gegen die Interessenten nicht in Computum zu bringen; auch ist der, nach Vorschrift des Rescripts vom 25sten Juli 1777. im Falle, da solcherlei Scheine verloren gegangen, vor Erlassung der Edictalien zu bestellende Contradictor nach Verschiedenheit der Scheine von der wegen des Anleihegeschäfts beauftragten ständischen oder städtischen Behörde, mithin in Ansehung der leipziger Stadt-Anleihe von dem zur Verwaltung des dortigen Tilgungsfonds niedergesetzten Comité zu bestimmen, und der Edictalien-Erlaß selbst in vorkommenden Fällen resp. von dem Stadtrathe zu Leipzig und von den Justizbeamten zu Merseburg und Querfurth zu besorgen.

Es ist daher hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch eures Orts darnach achten, auch dem gemäß an die Dicasterien hiesiger Lande, ingleichen wegen eines dieserhalb zu Belehrung des Publicums, was die leipziger Stadt-Anleihe betrifft, von dem dasigen Stadtrathe zu entwerfenden und zu Unsrer Genehmigung von euch mittelst Berichts einzureichenden Avertissements an besagten Stadtrath das Nöthige verfügen, immaasen dieserhalb unter heutigem Dato an das Appellationsgericht, das Oberhofgericht zu Leipzig, und das Hofgericht zu Wittenberg die erforderliche Anordnung ergehet, auch in Ansehung der von den Ständen des Fürstenthums Querfurth eröffneten Anleihe, wegen des diesfalls zu erlassenden Avertissements dem Vice-Creisdirector Freiherr von Dankelmann das Nöthige aufgegeben werden wird. Dresden, am 14ten März 1812.

An die Landesregierung. — von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio. — D. Christian Gottfried Körner.

Rescript

die zu beobachtende Gleichförmigkeit des Verfahrens bei Personen, welche in die Zucht- Arbeits- und Versorgungshäuser abzuliefern oder über die Landesgrenze zu bringen sind, vom 22sten April 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Damit bei dem Transporte der, in die Zucht- Arbeits- und Versorgungshäuser abzuliefernden oder über die Landesgrenze zu bringenden Personen die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet werde, lassen Wir die, Inhalts eures Berichts vom 22sten März v. J. in den 7 Creisen Unsrer alten Erblande bisher hierunter beobachtete Einrichtung auch den Behörden in beiden Stiftern Merseburg und Naumburg zur Nachachtung zufertigen. Wir finden aber dabei noch folgende Einschränkungen und nähere Bestimmungen für rathsam:

1.

daß von der in dem angezogenen Berichte unter No. I. aufgestellten Regel in dem Falle eine Ausnahme gemacht werde, wenn dem Verbrecher in dem Straf-Urthel zugleich die Bezahlung der auf seine Fortschaffung zu verwendenden Kosten auferlegt worden, und er sie zu bezahlen vermag, da solchen Falls der Transport des Verbrechers ins Zuchthaus auf dessen Kosten zu bewirken ist;

2.

daß die sub No. VI. jenes Berichts erwähnten vagabondirenden Ausländer, zu Erleichterung der frohnbaren Amtsunterthanen, nicht auf Wagen, sondern zu Fuße von Amt zu Amt transportirt werden, wobei jedoch dem Ermessen der Beamten überlassen bleibt, wenn ihnen besondere Vorsichtsmaasregeln nöthig scheinen, einen oder mehrere Gendarmen zur Anführung der Amtsfolge mitzugeben und die Gendarmerie Behörde deshalb zu requiriren;

3.

daß die vorstehende Anordnung sub No. 2. auch bei solchen Ausländern beobachtet werde, welche, nach beendigter Strafzeit, aus den Zucht- und Arbeitshäusern hiesiger Lande entlassen werden, denen aber ein längerer Aufenthalt innerhalb der lezteren nicht gestattet werden mag.

Dem gemäß wollet ihr in vorkommenden Fällen das Erforderliche beobachten und besorgen, auch sonst die weiter nöthigen Verfügungen treffen.

Dresden, am 22sten April 1812.

An die Landesregierung. Aus dem Geheimen Consilio.

C o p i e

des an Se. Königliche Majestät am 22sten März 1811. erstatteten Berichts.

Da Ew. ꝛc. geruhet haben ꝛc. So erlauben Höchstdieselben, daß wir die dießfalls von uns erforderte gehorsamste Anzeige in nachstehende 7 Sätze fassen.

I.

Verbrecher, welche bei den Königlichen Justiz-Aemtern in Untersuchung befangen sind, und mit Zuchthausstrafe belegt werden, müssen durch die Gespann habenden Amtsunterthanen, von Amt zu Amt in die Zuchthäuser transportirt werden.

II.

Verbrecher, gegen welche Patrimonialgerichte die Untersuchung geführt haben, werden von diesen transportirt.

III.

Vagabonden und Bettler, die nach Vorschrift des Mandats vom 13ten Juni 1803. an die Aemter abgeliefert und von diesen in das Landarbeitshaus zu Coldiß geschafft werden, sind zwar von Amt zu Amt, jedoch in der Regel nicht auf Wagen, übrigens aber auf Kosten des Land-Arbeitshaus-Haupt-Cassen-Fonds zu transportiren.

IV.

Bettler, welche nicht gerade als vagabondirende Bettler angesehen werden, nichts desto weniger aber in das Landarbeitshaus gebracht werden müssen und unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehören, werden von den Gerichten transportirt.

V.

Vagabondirende Ausländer, die mittelst des Schubs in die hiesigen Lande kommen, werden von Amt zu Amt über die Grenze gebracht.

VI.

So viel aber vagabondirende Ausländer betrifft, die gerade nicht eines Verbrechens bezüchtigt werden können, von denen aber zu besorgen stehet, sie möchten auf die ihnen beschehene Verweisung über die Grenze sich nicht aus dem Lande begeben, vielmehr sich ferner in demselben herumtreiben, so muß deren Transportirung erfolgen, und solchen Falls wird es damit, wie ad No. I. gehalten.

VII.

Gemüthskranke und preßhafte Personen, die in ein Armenhaus hiesiger Lande zur Versorgung kommen, werden, wenn sie nicht eigne Mittel haben, von den, um deren Aufnahme supplicirenden, Anverwandten oder Gemeinden, oder, nach Befinden, auf Kosten der Orts-Armencasse in die angewiesenen Häuser geschaffet. Dresden, am 22sten März 1811.

Rescript

die auf Transportirung der Verbrecher in die Zuchthäuser zu verwendenden Kosten betreffend, vom 17ten Juli 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Welche Bedenken euch bei der von Uns in dem Rescripte vom 22sten April dieses Jahres unter andern getroffenen Anordnung, nach welcher der Transport der Verbrecher in die Zuchthäuser, in dem Falle, wenn denselben in den Strafurtheln zugleich die Bezahlung der auf ihre Fortschaffung zu verwendenden Kosten auferlegt worden und sie solche zu bezahlen vermögen, auf deren Kosten zu bewirken sey, beigegangen und wie ihr, daß wenigstens die Dicasteria auf Bezahlung der bemerkten Kosten ausdrücklich zu erkennen, angewiesen werden

möchten, angetragen habt, solches ist Uns aus eurem gehorsamsten Berichte vom 14ten Mai d. J. geziemend vorgetragen worden.

Nun gehören allerdings auch die, auf Vollstreckung zuerkannter Strafen verwendeten Kosten zu demjenigen Aufwand einer peinlichen Untersuchung, welcher, da er nicht allgemeine, der peinlichen Gerichtsbarkeit zukommende, Veranstaltungen, sondern den vorkommenden Fall betrifft, von den solchen veranlassenden Verbrechern selbst zu tragen, den Obrigkeiten aber so wenig, als andern Unterthanen aufzubürden ist. Es ist auch diese auf richtigen Principien der peinlichen Rechtswissenschaft beruhende Verfassung durch die Generalverordnung vom 31sten August 1723.*) ausdrücklich bestätigt worden.

Wie es nun solchemnach des ausdrücklichen Erkenntnisses auf Bezahlung der Transportirungskosten aus dem Vermögen der dazu ohnehin verbundenen Verbrecher in den Strafurtheln, und einer dießfallsigen Anweisung der Dicasterien nicht einmal bedarf;

Also habt ihr, Eingangsgedachter Unsrer Anordnung gemäß, die weiter nöthigen Verfügungen in vorkommenden Fällen zu treffen. Dresden, am 17ten Juli 1812.

An die Landesregierung. — von Zeschau.

Aus dem Geheimen Consilio. — Carl August von Zezschwitz.

Rescript

die bei der Ausgleichungscasse durch die Landescommission zu eröffnende Anleihe von 300,000 Thaler betreffend, vom 20sten August 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben unterm 6ten Mai d. J. genehmiget, daß bei der hiesigen Ausgleichungscasse durch die Landescommission eine zinnsbare Anleihe bis zu der Höhe von 300,000 Thaler eröffnet werde, worauf von der Landescommission, zum Behuf dieser Anleihe, auf Briefs-Inhaber lautende Scheine

à 1000 Thlr.	— —	Litt. A.
= 500 =	— —	= B.
= 200 =	— —	= C.
= 100 =	— —	= D.
= 50 =	— —	= E.
= 25 =	— —	= F.

nebst Zinsleisten und Coupons ausgefertigt worden sind.

Wir wollen aber auch die Disposition des Mandats vom 26sten Januar 1775**) wegen nicht zulässiger Vindication gewisser Staatspapiere, auf die gedachten, ingleichen auf diejenigen

*) C. A. I. 1. S. 2511.

**) C. A. C. I. 1. S. 339.

Scheine, welche von der Landescommission über die etwa bei der Ausgleichungscasse in der Folge noch, auser jenen 300,000 Thaler geschehenden Anleihen, auf Briefs-Inhaber ausgefertigt werden möchten, deren Zinsleisten und Coupons erstreckt, ingleichen den Vormündern in den 7 Kreisen der alten Erblande die Anlegung der ihrer Verwaltung anvertrauten Mündelgelder in gedachten Anleihen gestattet wissen.

Wie nun zu öffentlicher Bekanntmachung dieser Unsrer Willensmeinung von der Landescommission, Unsrer Dato an selbige ergehenden Anordnung zu Folge, ein Avertissement erlassen werden wird, und es, daß dießfalls ein Generale ergehe, nicht erforderlich ist; Also begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet euch nach Vorstehenden nicht nur eures Orts gebührend achten, sondern auch die Dicasterien, des die Unzulässigkeit der Vindication betreffenden Punkts halber, mit absonderlicher Anweisung, dergleichen Dato von Uns an das Appellationsgericht, die Ober- und Hofgerichte ebenfalls erlassen wird, versehen. Dresden, am 20sten August 1812.

An die Landesregierung. — von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio. — D. Chr. Jac. Eisenstuck.

Rescript

die von den Ständen der Niederlausitz durch das Handelshaus Frege eröffnete Anleihe betreffend, vom 28sten September 1812.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben genehmiget, daß von den Ständen der Niederlausitz durch das Handelshaus Frege und Comp. zu Leipzig eine zinsbare Anleihe bis zu der Höhe von 300,000 Thaler eröffnet, und zum Behuf dieser Anleihe auf Briefs-Inhaber lautende Obligationen,

à	500	Thlr.	— —	Litt.	A.
=	200	=	— —	=	B.
=	100	=	— —	=	C.
=	50	=	— —	=	D.

nebst Zinsleisten und Coupons ausgefertigt werden.

Wir wollen demnächst auch die Disposition des Mandats vom 27sten Januar 1775.*) wegen nicht zulässiger Vindication gewisser Staatspapiere, auf die gedachten Obligationen, Zinsleisten und Coupons extendiret, ingleichen den Vormündern, und den Vorstehern und Verwaltern milder Stiftungen und Depositorum in den 7 Creisen Unsrer alten Erblande die Anlegung der ihnen anvertrauten Gelder in gedachter Anleihe gestattet wissen.

*) C. A. C. I. 1. S. 339.

Es ergehet demnach an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach Vorstehendem nicht nur eures Orts gebührend achten, sondern auch, des die Unzulässigkeit der Vindication betreffenden Punktes halber die Dicasterien mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Dresden, am 28sten September 1812.

An die Landesregierung in simili an das Appellationsgericht und die Dicasteria.

Nostitz und Jänckendorf.

Aus dem Geheimen Consilio.

H. S. von Zeschau.

Generale

die Zulässigkeit des Possessorii summariissimi in den, den Fiscum angehenden, Sachen betreffend, vom 2ten Januar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, die über die Anwendung des Possessorii summariissimi in den Unsren Fiscum angehenden Sachen zeither obgewalteten Zweifel und Verschiedenheit der Meinungen in nachfolgender Maase zu entscheiden:

1.

Die Anstellung des Possessorii summariissimi für und wider Unsren Fiscum, dessen Officianten und Pachter, soll zwar überhaupt nachgelassen seyn; jedoch

2.

in Ansehung der Huthungs-Befugnisse inn- und ausserhalb der Waldungen und Gehölze, so wie in Absicht aller übrigen in den Waldungen und Gehölzen auszuübenden Gerechtsame, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mit der Einschränkung, daß eine zehnjährige Posseß, und bei servitutibus discontinuis, nebst solcher zehnjährigen Posseß, wenigstens drei richtige actus bescheinigt werden müssen.

3.

Hiernächst mag dasselbe wider Unsren Fiscum überhaupt in den Fällen nicht Statt finden, wo die Klage den Besitz eines ganzen Cammerguths, oder solche Befugnisse, Rechte und Exactionen zum Gegenstande hat, welche zu Unsren wesentlichen und zufälligen Hoheits-Rechten und Regalien gehören.

4.

Uebrigens bewendet es sowohl im Allgemeinen, als was insbesondere Unsre Forsten betrifft, bei der zeitherigen Verfahrungsart, wodurch der Besitzstand gegen Ungebührnisse und Beeinträchtigungen mittelst gehöriger Pfändungen und Straf-Präcepte geschützt wird.

5.

Hierbei gehet jedoch allenthalben Unsre unabänderliche Willensmeinung dahin, daß Niemand ohne genugsamen rechtlichen Grund und vorgängiges gnügliches Gehör, seines Besitzes via facti entsetzt, oder darinnen gestöret, und, wenn aus der Fortsetzung eines Verfahrens, welchem widersprochen wird, ein unwiederbringlicher Nachtheil zu besorgen ist, mit sothaner Fortsetzung des Verfahrens so lange, bis der Widerspruch erörtert worden, angestanden werde.

Hiernach haben sich Unsre Collegia und andere Behörden, Dicasteria und Diener, auch Unsre Vasallen und Unterthanen in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Dresden, am 2ten Januar 1813.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Wilhelm Stelzner, S.

Rescript

die gegen auswärtige Souverains anzustellenden Klagen betreffend, vom 4ten Jan. 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus eurem unterthänigsten Berichte vom 26sten September v. J. ersehen, aus welchen Gründen ihr mit der von dem Herrn Fürsten Reuß dem XIII. zu Graiz zur Beschwerde gezogenen Inhibition der aus den Gütern Radeburg und Rödern ihm zukommenden Einkünfte zu verfahren für rechtlich und unbedenklich gefunden hat.

Nun tragen Wir zwar erhebliches Bedenken, Unsren Unterthanen im Allgemeinen, in Beziehung auf Auswärtige, ein zu ihrer Sicherstellung, gegen den etwa zu besorgenden Verlust der im Auslande habenden Forderungen oft sehr nothwendiges und diensames Rechtsmittel entziehen zu lassen. Wenn aber in dem gegenwärtigen Falle, die persönliche Eigenschaft des Herrn Fürsten, als souverainen Mitgliedes des Rheinbundes in vorzüglichen Betracht zu ziehen ist: so mag zwar das, nach völkerrechtlichen Principien stattfindende, landesherrliche Befugnis, das Eigenthum eines auswärtigen Souverains, in gewissen Fällen, zu Sicherstellung der von denselben nicht befriedigten Rechte des Staats und seiner Unterthanen in Beschlag zu nehmen, ebenfalls nicht bezweifelt werden. Da jedoch die Verhältnisse mit den Souverainen fremder Staaten eine zu große und folgenreiche Wichtigkeit haben, als daß die Ausübung jenes Befugnisses in vorkommenden Fällen dem Ermessen der Gerichtsstellen überlassen werden könnte; so wollen Wir, daß, so oft etwa künftig von Seiten Unsrer Unterthanen Klagen und Anbringen gegen auswärtige Souverains an die Collegia oder Gerichte hiesiger Lande gelangen, darauf keine Verfügung erlassen, sondern entweder der Anbringer damit zum Departement der auswärtigen Verhältnisse bei Unsrem Geheimen Cabinet verwiesen, oder der Fall mittelst Berichtserstattung zu Unsrer Kenntniß gebracht werde, und Wir werden, wenn auf dem diplomatischen Wege die Erledigung des Anspruchs nicht bewirkt werden kann, sodann selbst bestimmen,

ob, und in wiefern zu Repressalien oder zur Beschlagnahme eines, dem auswärtigen Souverain gehörigen Eigenthums verschritten werden, oder sonstige Maasnehmung statt haben möge. Es soll auch in Ansehung derjenigen auswärtigen Souverains, welche lehnbare Rittergüther in hiesigen Landen besitzen, in Absicht auf die persönlichen Verhältnisse derselben nunmehro in gleicher Maase gehalten werden. Dresden, am 4ten Januar 1813.

An die Landesregierung, das Appellationsgericht, die Ober- und Hofgerichte.

Aus dem Geheimen Consilio.

Generale

das Zusammentreffen der zu Wiederherstellung der Etapenstraßen unentgeldlich zu leistenden Spannfuhren mit den herrschaftlichen Frohndiensten betreffend, vom 14ten Januar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die bei dem letzten Ausschußtage allhier versammelt gewesenen getreuen Ausschußstände haben unter andern zu Herstellung der Etapenstraßen auf die Jahre 1813. 1814. und 1815, nächst einer bestimmten, aus der Peräquationscasse zu entnehmenden, Beihülfe, und einer aus eben dieser Casse zu bezahlenden Summe für die dabei nöthigen Handdienste, auch die unentgeldliche Stellung der erforderlichen Spannfuhren bewilliget, welche diejenigen Communen, die zu Leistung der Etapenfuhren verbunden sind, nach dem in jedem einzelnen Kreiße bei dergleichen Fuhren angenommenen Hufenfuße zu entrichten haben.

Damit jedoch frohnpflichtige Unterthanen bei dem Zusammentreffen von dergleichen Straßenbaufuhren mit herrschaftlichen Frohndiensten sich der ihnen obliegenden Frohnen nicht zur Ungebühr entziehen mögen, verordnen Wir hiermit, daß in eben der Maase, wie in den über concurrirende Milizfuhren und Spannfrohnen vorgekommenen Differenzen jederzeit von Uns entschieden worden ist, diejenigen Pferdner, welche nicht mit ihrem vollen Gespann, der Reihe nach, wirkliche Straßenbaufuhren der angegebenen Art in natura verrichten, ingleichen diejenigen, die über das zu einer solchen Spannfuhre verwendete Vieh noch hinlängliches Zugvieh zu Hause behalten oder nur ein Rad, einen Wagen, oder einen Geldbeitrag dazu gegeben haben, zu Leistung der schuldigen Frohndienste, im Weigerungsfalle, durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen.

Uibrigens wollen Wir bei den wegen der zu Herstellung der Etapenstraßen von den Ständen bewilligten Beiträge und Frohndienste etwa entstehenden Streitigkeiten keine prozessualischen Weiterungen gestattet wissen; es ist vielmehr in dergleichen vorkommenden Fällen an Unsre Landesregierung Bericht zu erstatten, von welcher sodann eine solche Differenz sofort entschieden werden wird.

Nach Vorstehendem haben sich Unsre Vasallen, Beamte, Stadträthe und andre Gerichtsobrigkeiten, wie auch alle Unsre Unterthanen gebührend zu achten. Dresden, am 14ten Januar 1813.

Heinrich August von Hinterbein.

Aus der Landesregierung.

Wilhelm Stelzner, S.

Rescript

die Klagen gegen entlassene Oberoffiziers aus den während ihrer Anstellung ausgestellten Documenten betreffend, vom 30sten Januar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die Anfuge vom 26sten v. M. besagt mit mehrerm, welche Gründe von Unsrem Geheimen Kriegsrath von R. der Vollstreckung des von euch bei dem hiesigen Amte wider denselben angeordneten Wechselverfahrens, entgegen gesetzt worden sind, auch ersehet ihr aus dem von der Landesregierung erstatteten Berichte vom 28sten d. M., aus welchen Gründen dieselbe den Wechselgläubigern des Geheimen Kriegsraths von R., den Erben des General-Accis-Inspectors H. zu Leipzig, den daselbst gesuchten Captur-Befehl versagt hat;

Wie Wir nun, daß demjenigen Gläubiger, welcher die Disposition des Mandats vom 5ten April 1783 übertreten hat, gegen einen Offizier, nach dessen erfolgter Dienstentlassung, zu Erlangung des dem Mandate zuwider geleisteten Vorschusses verholfen werden solle, weder in dem Gesetze selbst gegründet, noch mit dessen Zwecke übereinstimmend finden mögen.

Als begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet das wider Unsren Geheimen Kriegsrath von R. angeordnete Wechselverfahren sofort wiederum zurück nehmen, den Wechselgläubigern aber aus dem beigebrachten Documente wider denselben executive zu klagen freistellen.

Im übrigen werden Wir, wegen einer nach Befinden bekannt zu machenden Erläuterung des Mandats vom 5ten April 1783*) künftig Entschließung fassen.

Dresden, am 30sten Januar 1813.

An das Oberhofgericht zu Leipzig. — von Zeschau.

Aus dem Geheimen Consilio. — Carl August von Zezschwitz.

Generale

die Befreiung der Steuerreste, ingleichen der Contributions- Kreis- und Peräquations-Anlagen von gewissen Kosten in Concursen betreffend, vom 23sten Februar 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hierdurch, daß sowohl in den bereits anhängigen, als auch in den künftig entstehenden Concursen die darinnen liquidirten Reste öffentlicher Anlagen, insofern solche in den letzteren fünf Jahren vor ausgebrochenem Concurse erwachsen sind, sie mögen in eine Unserer landesherrlichen Cassen, oder in das Steuer-Aerarium, oder in die Ausgleichungs-Casse, oder in eine Creis-Casse gehören, von den sonst gewöhnlichen Separat-Gebühren, deren am Schlusse des §. I. ad Tit. XLII. der Erl. Prozeß-Ordnung und in dem 2ten und 3ten §.

*) C. A. C. I. 1. S. 1255.

des Generalis vom 3ten Juli 1748. *) Erwehnung geschehen ist, gänzlich befreiet, und diese durch genannte Forderungen veranlaßten Gerichtsgebühren Obrigkeitswegen übertragen, auch ihnen ein Mehreres nicht, als der ihnen pro rata zuzutheilende Beitrag zu den in dem 1sten §. des gedachten Generalis vom 3ten Juli 1748. bemerkten Kosten abgefordert werden soll.

Dresden, am 23sten Februar 1813.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Rescript

die Annahme der Cassenbillets bei Zahlung von Canzlei- und Gerichtssporteln betreffend, vom 5ten April 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Bei Uns hat die Stift-Naumburgsche Regierung unterm 26sten vorigen Monats angezeigt, daß ihr Agent zu Leipzig bei den an euch zu leistenden Zahlungen keine Cassenbillets annehmen wolle.

Nachdem aber das Mandat vom 4ten Februar 1773. **) wegen der in Cassenbillets zur Hälfte anzunehmenden Canzlei- und Gerichtssporteln klare Maaße giebt; so begehren Wir hiermit, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und zu dessen genauer Befolgung sofort die nöthigen Anweisungen ertheilen. Dresden, den 5ten April 1813.

An die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig. Aus der Landesregierung.

Generale

die Contrahirung von Communschulden betreffend, vom 13ten April 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben wahrzunehmen gehabt, daß von mehrern Communen die seit einigen Jahren erforderlich gewesenen außerordentlichen Leistungen nicht, der Bestimmung gemäs, durch eingesammelte Individualbeiträge abgeführt, sondern zu diesem Behufe zum Theil beträchtliche Communschulden contrahirt worden sind.

Da jedoch nicht immer der Drang der Umstände diese Maaßregel erforderlich gemacht hat, sondern solche in vielen Fällen, zum großen Nachtheile der Contribuenten, ohne Noth ergriffen worden ist; Wir aber diesem Mißbrauche für die Zukunft Schranken gesetzt, und überhaupt auf die Verwaltung des Communvermögens die genaueste Aufmerksamkeit gerichtet wissen wollen; so finden Wir für nöthig, diesfalls Folgendes anzuordnen.

*) C. A. C. I. 1. S. 370.

**) C. A. C. I. 1. S. 571.

1.

Sind künftig von keiner Commun Communschulden, ohne Vorwissen und Genehmigung der Gerichtsobrigkeit, zu contrahiren; diese aber hat vor Ertheilung sothaner Genehmigung über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Darlehns, und die Mittel, wie solches künftig wieder zurückgezahlt werden soll, sorgfältige Erörterung anzustellen, die Resultate derselben aber mittelst Berichts zu Unsrer Kenntniß zu bringen, und weitere Resolution zu gewarten.

2.

Haben sich die Obrigkeiten die Aufsicht über die Verwaltung des Communvermögens pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, und zu dem Ende, daß über dessen Administration alljährlich gehörige Rechnung abgelegt werde, Sorge zu tragen.

3.

Haben die Obrigkeiten dafür besorgt zu seyn, daß die Zinsen von den bereits erborgten Capitalien richtig abgeführt, der Zinsbetrag, in soweit es geschehen kann, vermindert, die Capitalien selbst aber, so bald als möglich, ganz, oder doch wenigstens theilweise wieder abgeführt werden. Zu diesem Behufe sind auch da, wo es thunlich ist, sofort Regulative wegen Zurückzahlung der Capitalien und Constituirung eines Tilgungsfonds zu entwerfen.

Vorstehendem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur in Ansehung der unter unmittelbare Amtsjurisdiction gehörigen Communen, das Nöthige veranstalten und besorgen, sondern auch die einbezirkten Schriftsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen die amtsässigen Gerichtsobrigkeiten mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Dresden, am 13ten April 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Brandversicherungsbeiträge der Kirchen betreffend,
vom 23sten April 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, wegen der von den Kirchen zur Immobiliar-Brandcasse zu leistenden Beiträge, zu Erläuterung des §. 10. des Mandats vom 10ten November 1784. *) und sonst dieses Gegenstandes halber Folgendes zu verordnen:

I.

Die in der angezogenen Gesetzstelle erwähnte subsidiarische Verbindlichkeit derjenigen, die in subsidium die Kirchengebäude zu bauen haben, die Brandversicherungsbeiträge, bei gänzlicher Entste-

*) C. A. C. I. 1. S. 841.

hung des Kirchenvermögens, zu bezahlen, tritt sofort alsdann ein, wenn diese Beiträge aus den Einkünften der Kirche, neben den currenten Ausgaben, nicht bestritten werden können, und diesfalls das vorgesetzte Consistorium, auf Bericht der Kircheninspection, die weitere Entrichtung derselben aus dem Kirchenvermögen ganz oder zum Theil untersagt hat.

II.

Wenn der Werth der Kirchen und geistlichen Gebäude bei dem Brandversicherungscataster unverhältnißmäßig hoch angegeben ist, so mag, auf Ansuchen der Kirchenvorsteher oder Communen, wenn zuvörderst die Genehmigung des vorgesetzten Consistorii und die Zustimmung aller derer, die zum Wiederaufbau der geistlichen Gebäude in subsidium gehalten sind, beigebracht worden ist, eine anderweite gewerkschaftliche Würderung, und, in deren Verfolg, die Herabsetzung der Assecurationssummen auf die gewerkschaftliche Taxe veranstaltet werden. Jedoch haben die Kircheninspectionen die Interessenten, bei der ihnen deshalb abzufordernden Erklärung, auf die Möglichkeit, daß sie durch eine dergleichen Herabsetzung des Assecurationsquanti im Fall eines entstehenden Brandunglücks gar sehr benachtheiliget werden könnten, noch ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Dresden, am 23sten April 1813.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

R e s c r i p t

die von den Oberlausitzer Ständen durch das Handelshaus van der Breling eröffnete Anleihe betreffend, vom 4ten Mai 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen geschehen lassen, daß die Disposition des Mandats vom 26sten Januar 1775. *), wegen nicht zulässiger Vindication entwendeter oder veruntrauter landschaftlicher Obligationen auf die über die von den Oberlausitzischen Ständen durch das Handelshaus van der Breling und Comp. eröfnete Anleihe ausgefertigten, auf Briefsinhaber lautenden Partialobligationen,

an	500	Thalern	— —	bezeichnet	mit	A.
⸗	200	⸗	— —	⸗	⸗	B.
⸗	100	⸗	— —	⸗	⸗	C.
⸗	50	⸗	— —	⸗	⸗	D.

nebst Zinsleisten und deren Coupons erstreckt werde.

*) C. A. C. I. 1 S. 339.

Es ergehet demnach an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach Vorstehendem nicht nur eures Orts gebührend achten, sondern auch die Dicasterien zu Leipzig und Wittenberg mit der erforderlichen Anweisung versehen. Dresden, am 4ten Mai 1813.

An die Landesregierung; in simili an das Appellationsgericht.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. C. A. Tittmann.

Rescript

die Ertheilung von General-Indulten betreffend, vom 6ten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was an Uns ihr über den Antrag Unserer Oberamtsregierung zu Lübben, den in den Königl. Preußischen Landen gestatteten General-Indult nach den deßfalls unter dem 20sten Juni 1811. erfolgten Modificationen zu retorquiren, mittelst unterthänigsten Berichts vom 20sten März d. J. gutachtlich angezeigt und zu Unserer Entschließung gestellt habt.

Nun finden Wir zwar Bedenken, die von euch deshalb aufgestellten Grundsätze mittelst eines eignen Gesetzes zur Gültigkeit bringen zu lassen, sind jedoch zufrieden, daß nach selbigen die etwa vorkommenden Fälle beurtheilt und entschieden werden, mithin

1) den diesseitigen Schuldnern so lange, als die Königl. Preußische Verordnung wegen Verlängerung des General-Indults vom 20sten Juni 1811. Gültigkeit behalten wird, verstattet werde, die ihnen von Preußischen Gläubigern aufgekündigten hypothekarischen Capitalien in Pfandbriefen derjenigen Preußischen Provinz nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen, in welcher sich der Gläubiger zur Zeit der Aufkündigung wesentlich wohnhaft befindet, oder wenn derselbe zu dieser Zeit keinen wesentlichen Aufenthaltsort im Preußischen haben sollte, in welchem er zur Zeit der Darleihung wohnhaft war; diese Erlaubniß auch

2) auf die von Preußischen Unterthanen zwar erborgten, aber an Andere cedirten hypothekarischen Forderungen erstreckt, bei diesem allen jedoch

3) dieselben Modificationen und Ausnahmen beachtet werden, unter welchen das Preußische Gesetz den dortigen Unterthanen vorgedachte Erleichterung ertheilt hat, so, daß

a) wenn die Kapitalien, die der Gläubiger dem Schuldner gekündigt hat, in andern Münzsorten bestehen, als worüber die Pfandbriefe der Provinz, mit welchen der Schuldner Zahlung leisten kann, das Aufgeld nach dem Cours des Zahlungstages ausgeglichen und dieses von dem Gläubiger ebenfalls in Pfandbriefen angenommen,

b) Zinsen und Kosten aber in baarem Gelde bezahlt werden müssen, und

c) die nachgelassene Zahlung in Pfandbriefen auf

1) die sämmtlichen Schulden eines Grundbesitzers, wenn sie einschließlich der Personalschulden, ein Drittheil des Taxwerthes aller seiner Grundbesitzungen nicht übersteigen;

2) diejenigen Darlehne, welche der Schuldner seit dem 1sten Juli 1809. von seinem Gläubiger in ausgeprägten Metalle, ohne irgend einen Abzug, zu 5 Procent Zinsen empfangen hat, wobei es nicht auf den Buchstaben der Urkunde, sondern auf die Ausmittelung der wirklich baar und vollbezahlten Valuta ankommet; und

3) die auf einem Grundstücke eingetragenen rückständigen Kaufgelder, wenn sie aus Verkäufen seit dem 1sten November 1806. herrühren, nicht mit erstreckt werden.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet Obigem allen gebührend nachgehen, auch die Dicasteria dem gemäß bescheiden. Dresden, am 6ten Juli 1813.

An die Landesregierung. P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Carl August Tittmann.

Rescript

die Erläuterung der zehnten Decision vom Jahre 1746. betreffend, vom 21sten Juli 1813. *)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben aus eurem unterthänigsten Berichte vom 7ten November v. J. ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen, bei Gelegenheit der von dem gegenwärtigen Besitzer des Gutes Wendischbohra, O. W. C. R. v. B. gesuchten Aufhebung des von seinem Großoncle, C. F. v. B. im Jahre 1794. bestimmten Fideicommisses, über den Sinn der zehnten Decision vom Jahre 1746. **) sich zu Tage gelegt hat.

Wenn nun eine authentische Erläuterung über den zweifelhaften Sinn dieses Gesetzes allerdings erforderlich scheint, und Wir derjenigen Auslegung der in Frage befangenen Gesetzstelle, nach welcher die Worte: „so sonst mit solchem Fideicommisse beschwert," von denen vorhero im Gegensatze der Descendenten erwähnten Anverwandten zu verstehen; die gleichfolgende Bestimmung aber: „im ersten oder andern Grade verwandt," auf die Verwandtschaft mit dem Stifter des Fideicommisses zu beziehen, in Betracht der mehrern Angemessenheit derselben zu dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, Unsern Beifall ertheilen;

Als mögen Wir kein Bedenken tragen, die Vorschrift der zehnten Decision vom Jahre 1746., so viel die Aufhebung der unter Descendenten oder Seitenverwandten errichteten Familien-Fideicommisse durch Einwilligung der Interessenten anbetrift, in Gemäßheit der angegebenen Interpretation und also dahin, daß in solchen, so lange von den, mit dem Fideicommisse beschwerten Verwandten einer, der dem Fideicommiß-Stifter im ersten oder andern Grade verwandt, annoch vorhanden, keine Aenderung möge getroffen werden, andurch zu erläutern, und begehren an euch gnädigst, ihr wollet euch hiernach, bei den von euch zu ertheilenden Resolutionen achten, und damit diese Unsre Decision den

*) Vergl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahr 1820. 14tes Stück Nr. 26. S. 147.

**) C. A. C. I. 1. S. 350.

Dicasterien zu ihrer Nachachtung bei den abzufassenden rechtlichen Erkenntnissen bekannt gemacht, derselben auch in dem gegenwärtigen Falle nachgegangen werde, das Weitere verfügen.

Dresden, den 21sten Juli 1813.

An die Landesregierung. von Zeschau.

Aus dem Geheimen Consilio. Carl August von Zezschwitz.

Generale

das Verfahren in den über die Schenkgerechtigkeiten entstehenden Differenzien betreffend, vom 24sten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir in Fällen, wo über die Gasthofs- und Schenkgerechtigkeit Differenzien entstehen, von den untern Behörden zuvörderst summarische Cognition angestellet, sodann aber sofort, ohne vorgängige Einholung rechtlichen Erkenntnisses, zu Unsrer Landesregierung berichtet wissen wollen; so begehren Wir, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch die Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten dem gemäß, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen anweisen. Dresden, am 24sten Juli 1813.

An sämmtliche Beamte. H. A. von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die geflissentliche Herabsetzung der Cassenbillets betreffend, vom 30sten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zu vernehmen gehabt, daß an mehrern Orten Unsrer Lande es Leute giebt, die, unter dem Vorgeben, daß die Cassenbillets in kurzem gar nichts mehr gelten, und ganz außer Cours gesetzt werden würden, und unter andern ähnlichen Vorspiegelungen, dieselben um niedrige, von ihrem Nominalwerthe bedeutend differirende Preiße an sich zu bringen suchen, um sie sodann auf mancherlei Wegen mit beträchtlichem Vortheil wieder umzusetzen.

Wenn Wir nun auf dergleichen Personen, welche über den Credit der Cassenbillets geflissentlich und aus eigennützigen Absichten Besorgnisse erregen, die genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, dieselben im Betretungsfalle sofort verhaftet, über das sich solchergestalt zu Schulden gebrachte grobe Ungebührniß vernommen, und sodann ihrer Bestrafung halber an Uns Bericht erstattet wissen wollen; so lassen Wir euch solches zur Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet dem gemäß nicht nur im Amte bei euch das Erforderliche verfügen und insbesondere die Dorfgerichtspersonen hierunter behörig instruiren, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft

und Städten, zu einem gleichmäßigen Verfahren, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen anweisen. Dresden, am 30sten Juli 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Klagen gegen Gemahlinnen auswärtiger Souverains betreffend, vom 11ten August 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir der Analogie der Rechte für angemessen befinden, daß die, in Ansehung der Personalklagen gegen auswärtige Souverains, unterm 4ten Januar d. J. getroffene Disposition auch auf ihre Gemahlinnen, wenn sie gleich in hiesigen Landen unbewegliche Güther besitzen, angewendet werde. Als lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung in Gnaden unverhalten seyn. Dresden, am 11ten August 1813.

An die Landesregierung. von Zeschau.

Aus dem Geheimen Consilio. Carl August von Zezschwitz.

Generale

die Gültigkeit der von Aktuarien, die nicht zur Advokatur legitimiret sind, in Criminalsachen gefertigten Protokolle betreffend, vom 23sten August 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Unsrem Befehle vom 17ten März 1766. *) ist verfüget worden, daß ein zu Criminalibus mit verpflichteter Viceaktuarius in dem Falle, da er ein gehörig legitimirter Notarius ist, bei Besichtigung todter Körper legal expediren könne.

Nachdem jedoch neuerlich darüber: ob diejenigen Protokolle, welche in Untersuchungssachen über Sectionen, Vernehmungen und sonst von solchen Aktuarien gefertiget worden, die noch nicht als Advokaten immatrikuliret sind, für rechtsbeständig zu achten? Zweifel entstanden sind; so wollen Wir die Eingangserwähnte Verordnung dahin erläutern, daß allen in Untersuchungssachen abgefaßten Protokollen, welche von dazu gehörig verpflichteten und als Notarien immatrikulirten Aktuarien, wenn solche auch noch nicht als Advokaten legitimiret sind, sondern bloße Aktuariatscheine erhalten haben, gefertiget worden, volle Gültigkeit beizulegen sei.

Hiernach haben sich sämmtliche Collegia, Dicasteria, Beamte und Obrigkeiten Unsrer Lande gebührend zu achten. Dresden, am 23sten August 1813.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

*) C. A. C. I. 1. S. 411.

Generale

die neue Anleihe in Cassenbillets betreffend, vom 30sten August 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, um die Masse der im Umlauf befindlichen Cassenbillets, nach Erforderniß der gegenwärtigen Zeitumstände zu vermindern und dadurch den Cours derselben zu verbessern, eine freiwillige Anleihe von Zwei Millionen Thalern, durchaus in Cassenbillets, bei Unsrer Hauptcasse allhier eröffnen lassen, und zu Verwaltung des dieserhalb errichteten Fonds eine eigne Commission angeordnet.

Nachdem nun in Folge dessen, das unterm 18ten dieses Monats ausgefertigte Avertissement, nach dessen §. 5. auch die Anlegung derjenigen Gelder, welche Mündeln, milden Stiftungen oder zu Creditmassen gehören, bei sothaner Anleihe nachgelassen wird, zum Abdrucke gediehen ist; so lassen Wir euch beiverwahrt eine Anzahl von Exemplarien davon mit dem Begehren zufertigen, ihr wollet wegen dessen Bekanntmachung nicht nur im Amte bei euch, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen, das Erforderliche ungesäumt verfügen.

Dresden, am 30sten August 1813.

An sämmtliche Beamte.

Aus der Landesregierung.

Extract der Verordnung

die Verbindlichkeit der Oberhofgerichtsadvokaten zur Vertretung der erwachsenden Sporteln und Expensen betreffend, vom 25sten November 1813.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uebrigens haben die Oberhofgerichtsadvokaten schon vor Einsendung der Sporteln zum Geheimen Finanz-Collegio, für die Sporteln und Expensen, in den Sachen, worinnen sie bedient gewesen, zu stehen gehabt und sind, ob ihnen gleich seitdem die deshalb vorher nöthig erachtete Bestellung einer Caution nicht mehr angesonnen wird, dennoch von jener Verbindlichkeit nicht befreit. Deshalb und da der abschriftlich anliegende Paragraph des Sportulregulativs für das Oberhofgericht die Aushändigung unabgelößter Ausfertigungen nicht im Allgemeinen, sondern nur unter der zu bemerkenden Einschränkung untersagt, hat es dabei billig sein Bewenden.

Dresden, am 25sten November 1813.

Königlich Sächsisches Geheimes Consilium.

An die Landesregierung.

von Globig.

Ernst Friedrich Adam Freiherr von Manteuffel.

Extract

aus dem Sportulregulative des Oberhofgerichts zu Leipzig.

8. Bleiben zwar die Oberhofgerichtsadvokaten, so wie bereits unterm 26sten März und 21sten April 1789. verordnet worden ist, mit Bestellung einer Caution wegen der Sporteln und Gerichts-Expensen, verschonet, jedoch haben dieselben nichts desto weniger in den Sachen, worinne sie bedienet, wie zeithero, für die Bezahlung derselben zu stehen, überhaupt aber die Ausfertigungen nicht anders als gegen Bezahlung, und nur in den Fällen, wo die Verwaltung der Gerechtigkeit durch Verzögerung des Abgangs der Sachen nicht aufgehalten werden kann, kurze Nachsicht zu erhalten.

Dresden, am 15ten December 1790.

Rescript

das bei Vollstreckung der Hülfe in causis commissis zeither üblich gewesene Verfahren betreffend, vom 29sten August 1814.

Die Königl. Sächsische Landesregierung hat ersehen, was auf Erfordern von dem Oberamtmann allhier in Rücksicht des zeither üblich gewesenen Modi bei Vollstreckung der Hülfe in causis commissis, insofern derjenige, gegen welchen mit der Execution verfahren werden soll, sich nicht unter der Jurisdiction des Amtes aufhält, unterm 12ten dieses Monats angezeigt und zur Entschließung gestellet worden.

Hierauf wird gedachter Beamte angewiesen, in künftigen Fällen, bei Personen, welche ein Forum exemtum oder Schriftsassicum genießen, insofern zu dem Verfahren gegen dieselben von einer Oberbehörde in der Sache überhaupt bereits Auftrag oder Verordnung ertheilt worden, soviel das Mobiliare anlangt, mit Vollstreckung der Hülfe selbst, und ohne Requisition des judicis domicilii zu verfahren, dahingegen bewendet es in Hinsicht der Hülfsvollstreckung in die Immobilien bei dem zeither durch Requisition des judicis rei sitae statt gefundenen modo, und es hat sich mehrbesagter Beamte in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst zu achten.

Dresden, am 29sten August 1814.

Königlich Sächsische Landesregierung.

An den Oberamtmann zu Dresden.

General-Verordnung

das Amts-Depositenwesen betreffend, vom 1sten November 1814.

Um bei der Aufbewahrung und Berechnung der in den Königlich Sächsischen Aemtern und Kammerguthsgerichten niedergelegten Depositen allenthalben die erforderliche Sicherheit, Ordnung und

Gleichförmigkeit zu erlangen, wird vom Königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio, unter ausdrücklicher Aufhebung der am 13ten November 1721. *), 21sten Juni 1743. **), 27sten August 1753. ***) und 9ten September 1786. ****) erlassenen Generalien, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit Folgendes bekannt gemacht und verordnet:

§. 1.

Die Sorge für die sichere Aufbewahrung der bei den Königl. Justizämtern und Kammerguthsgerichten vorhandenen oder eingehenden Depositen liegt den Justizbeamten oder Gerichtsverwaltern und den bei den Aemtern angestellten ersten Actuarien ob.

Wem die Aufbewahrung der Depositen obliege?

§. 2.

Alle zu gedachten Aemtern und Gerichten eingelieferte Depositen sind daher von den Beamten und Actuarien gemeinschaftlich zu übernehmen und aufzubewahren, und von beiden in solidum zu vertreten.

§. 3.

Ueber die Einlieferung eines jeden Depositi ist eine Registratur aufzunehmen, worin die Deponenten, die Veranlassung zur Deposition und der deponirte Gegenstand genau beschrieben werden müssen.

Verfahren bei Einlieferung eines Depositi.

§. 4.

Diese Registratur ist, nach geschehener Vorlesung, nicht nur vom Amtmann und Actuarius, sondern auch von demjenigen, welcher das Depositum einliefert, zu unterschreiben.

§. 5.

Wenn nach Beschaffenheit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen, bei welchen die Niederlegung eines Depositi vorkommt, die Gegenwart der Gerichtspersonen erforderlich ist, so haben dieselben das Protocoll über die Deposition mit zu unterzeichnen.

§. 6.

Ist bei der an ordentlicher Gerichtsstelle geschehenden Deposition der Amtmann oder Actuarius nicht zugegen, so muß die Registratur statt des Abwesenden von zwei Mitgliedern des Amts-Personalis als Zeugen mit unterzeichnet werden.

§. 7.

Das Original dieser Registratur wird zu besondern, über die Aufbewahrung und Verwaltung der Depositorum zu führenden Acten genommen, eine beglaubigte Abschrift

*) C. A. I. 1. S. 1205. **) C. A. C. I. 1. S. 1307. ***) Ebend. S. 1522.
****) Ebend. II. 2. S. 53.

aber zu denjenigen Acten gebracht, welche wegen der Sache, aus der das Depositum herrührt, gehalten worden.

§. 8.

Depositen-scheine.

Ueber die eingelieferten Depositen sind den Deponenten, wenn dergleichen vorhanden, in der bisher üblich gewesenen Maaße Depositenscheine auszustellen, welche der Beamte und Actuarius und diejenigen Gerichtspersonen, welche bei der Uebernahme zugegen gewesen, zu unterschreiben haben.

§. 9.

Sollte die Ausfertigung eines förmlichen Depositenscheines nicht sogleich möglich seyn; so ist eine Interimsbescheinigung zu geben und solche in der Folge gegen den förmlichen Depositenschein auszuwechseln.

§. 10.

Wie die Aufbewahrung der Depositen geschehen solle.

In jedem Königlichen Amte und Kammerguthsgerichte soll ein fester mit zwei verschiedenen Schlössern, welche nicht mit dem nämlichen Schlüssel geöffnet werden können, versehener Depositenkasten oder Schrank vorhanden seyn, welcher an dem sichersten Orte des Amts- oder Gerichtshauses aufzubewahren ist.

§. 11.

Der Depositenkasten ist vom Amtmann und Actuarius unter gemeinschaftlichem Beschlusse zu halten, weshalb jeder einen Schlüssel von den daran befindlichen verschiedenen Schlössern aufzubewahren hat.

§. 12.

Alle deponirte Gelder, Documente und Pretiosen sind in diesen Depositenkasten zu verschließen; andere deponirte Gegenstände aber zum wenigsten in einem sichern Behältnisse des Amts- oder Gerichtshauses in Verwahrung zu bringen.

§. 13.

Führung der Depositenbücher.

Die in jedem Amte und Kammerguthsgerichte zu führenden Depositenbücher sind in Zukunft gleichförmig nach dem sub A. beiliegenden Muster einzurichten.

§. 14.

Sämmtliche Beamte und Königliche Gerichtsverwalter haben daher noch vor Ablauf jetzigen Jahres ein nach diesem Formular eingerichtetes Depositenbuch anzulegen und dieserhalb sofort bei dem Geheimen Finanz-Collegio auf Uebersendung der erforderlichen Menge der dazu nöthigen gedruckten Formulare anzutragen, auch sodann die Bücher selbst zur Autorisation in gewöhnlicher Maaße daselbst einzureichen.

In dieses sind sodann alle neu eingehende Depositen zu verzeichnen und die Depositenrechnungen aus den ältern Büchern, wenn in letztern kein Raum dafür mehr vorhanden ist, nach und nach überzutragen.

§. 15.

In den Depositenbüchern, welche des leichtern Nachschlagens wegen mit einem alphabetischen Register zu versehen sind, wird für jedes einzelne Depositum eine besondere Rechnung angelegt, und für solche nach Befinden ein oder mehrere Blätter bestimmt. Einrichtung derselben.

§. 16.

Unter dieser Rechnung sind alle zu diesem Deposito kommende Einnahmen und davon bestrittene Ausgaben einzutragen. Zur leichtern Uebersicht ist dabei das baare Geld nebst den Cassenbillets von den Documenten, an Schuldverschreibungen, Staatsobligationen, Finanz-Depositenscheinen und dergleichen zu trennen, und jedes unter den besondern Columnen, welche bei der Einnahme und Ausgabe dafür bestimmt sind, zu verzeichnen.

§. 17.

Sollten sich unter den eingelieferten Geldern solche Münzsorten befinden, welche keinen Cours haben oder devalvirt sind, so ist im Depositenbuche bloß deren Zahl und Beschreibung einzutragen, ohne in den Geldlinien eine Summe dafür auszuwerfen.

§. 18.

Eben dieß ist zu beobachten, wenn Pretiosen und andere Effekten, sollten sie auch nach einer gewissen Taxe zu Gelde angeschlagen seyn, ad depositum kommen; ferner bei ausländischem Papiergelde und ausländischen Staatsobligationen, so wie bei solchen Privatschuldverschreibungen und Documenten, deren Realwerth ungewiß und unsicher ist.

§. 19.

Wenn ein Theil der deponirten Gelder in der unten angegebenen Maaße auf Zinsen ausgethan oder zur Depositencasse eingeliefert wird; so ist diese Summe in der für das baare Geld bestimmten Columne in Ausgabe zu verschreiben, dagegen aber das dafür empfangene Document unter der Columne der Documente wieder in Einnahme zu bringen.

§. 20.

Wird im Gegentheile ein ausgeliehenes Capital wieder zur Masse zurückgezahlt, so ist das Document in der gehörigen Columne in Ausgabe und das baare Geld in Einnahme zu stellen.

§. 21.

Die in den Aemtern und Königlichen Gerichten niedergelegten Gelder sind, wenn es die Lage der Rechtssache, von welcher sie herrühren, gestattet, zum Vortheil der Masse und der Interessenten durch Erkaufung inländischer Staatsobligationen oder durch Ausleihung gegen hinreichende hypothekarische Sicherheit auf Privat- oder Commungrundstücke zinsbar zu machen. Zinsbarmachung der Depositengelder.

Nn 2

§. 22.

In Absicht der zu Vormundschaften gehörigen Gelder bringt es ohnehin die Obliegenheit der Vormünder und Obrigkeiten mit sich, für deren Ausleihung zu sorgen. Hierbei ist demjenigen, was die Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782. Cap. XV. §. 8. verordnet, nachzugehen.

§. 23.

Zu Concursmassen gehörige Gelder können, nach Inhalt des Generalis vom 8ten Juli 1767.*), anderergestalt nicht ausgeliehen werden, als wenn der beträchtlichste Theil der Gläubiger nebst dem Curator litis et bonorum dazu einwilligt. Die Gläubiger der Masse sind dabei in den an sie zu erlassenden Patenten von der Art und den Bedingungen der Zinsbarmachung gehörig zu unterrichten, demnächst auch zu bedeuten, daß die zinsbare Unterbringung lediglich auf ihre Gefahr geschehe, und sie bei entstehendem Verluste an Capital und Zinsen keinen Anspruch an den Königlichen Fiscus zu machen haben.

§. 24.

Andere Depositen können ebenfalls auf diese Art nutzbar gemacht werden, jedoch ist stets die Einwilligung derer, welche ein Recht auf die Deposita haben, nebst der von denselben zu leistenden gleichmäßigen Verzicht auf die Ansprüche an den Fiscus im Falle eines Verlustes auf legale Weise beizubringen.

§. 25.

Ist Niemand vorhanden, welcher ein bekanntes Recht auf ein Depositum hat, so ist wegen der Ausleihung oder sonstigen Zinsbarmachung, bevor solche Statt hat, zum Königl. Geheimen Finanz-Collegio gutachtlich zu berichten und dessen Entschließung zu erwarten.

§. 26.

Einsendung der ungenützt liegenden Depositen.

Um dem zufälligen Verluste der Depositen möglichst vorzubeugen, sind alle bei den Aemtern und Kammerguthsgerichten niedergelegten baaren Gelder und Cassenbillets, welche bei einem Deposito die Summe von Funfzig Thalern erreichen, nebst den auf Briefsinhaber lautenden Staats- oder Privatschuldverschreibungen, wenn nicht mit Gewißheit vorherzusehen ist, daß diese Gelder oder Documente binnen vier Wochen von Zeit der Einzahlung an wieder verwendet werden müssen, bei 20 Thaler Strafe, zum Königl. Geheimen Finanz-Collegio einzusenden.

§. 27.

Errichtung einer besondern Cautions- und De-

Die Aufbewahrung der hierher gesendeten Depositen ist statt der Rentkammer, welcher solche bisher obgelegen hat, einer besondern vom heutigen Tage an in Wirksamkeit

*) C. A. C. I. 1. S. 947.

tretenden Depositencasse übertragen, welche auch sämmtliche Diener-, Pachter- und andere Cautionen, als zu den Depositen mit gehörig, in Verwahrung und Besorgung hat. positencasse zu Dresden.

§. 28.

Die Einsendung solcher Gelder oder Documente geschieht daher an die Königliche Depositencasse zu Dresden. In dem jedesmal beizufügenden Schreiben ist aber nicht nur die Vermögensmasse, wozu das Depositum gehört, und die Nummer, unter welcher solches im Amts-Depositenbuche eingetragen ist, nebst dem Betrage genau anzugeben, sondern es ist auch über jedes eingesendete Depositum ein besonderer Lieferschein und Sortenzettel beizufügen, worin die Benennung des Depositi und der Masse, die Summe der Einsendung und die Beschreibung der Geldsorten oder Documente enthalten ist.

§. 29.

Die Gelder sind in richtig gezählten, auch gut verwahrten und versiegelten Paketen, auf welchen der Gehalt, die Münzsorten und das Gewicht bemerkt werden muß, zur Casse einzusenden.

§. 30.

Die Zinsleisten und Abschnitte von einzusendenden Staatsobligationen bleiben bei den Aemtern und Gerichten im Deposito zurück; auch ist die Erhebung solcher Zinsen und der Capitale, welche durch Ausloosung zur Zahlung kommen, nicht durch die Depositencasse zu Dresden, sondern durch das Amt oder Kammerguthsgericht, bei welchem das Depositum sich befindet, zu bewirken, zu welchem Ende letztere die Ziehungslisten sorgfältig in Obacht zu nehmen haben.

§. 31.

Zu gleicher Zeit, wenn die Einsendung eines Depositi geschieht, ist durch ein besonderes, für sich allein abzusendendes Schreiben des Beamten oder Gerichtshalters, den Rentmeistern bei der dritten Rechnungs-Expedition des Königl. Geheimen Finanz-Collegii von der geschehenen Absendung Nachricht zu geben, und dabei die Geldsumme, der Tag des Abgangs, die Gelegenheit, durch welche die Sendung erfolgt, auch die Adresse, unter der solche geschehen ist, oder die Person zu bemerken, durch welche die Abgabe des Geldes an die Depositencasse in Dresden geschehen soll.

§. 32.

Wenn der im Lieferscheine angegebene Betrag bei gedachter Casse richtig befunden worden, so wird dem Amte oder Gerichte, von dem die Einsendung erfolgt, ein gewöhnlicher Depositenschein darüber ausgestellet und durch die Post portofrei übersendet werden.

§. 33.

Zurückforderung der eingesendeten Depositen.

Sobald die Rücksendung eines zur Depositencasse eingelieferten Depositi nöthig wird, es sei nun, daß es zu Auszahlungen gebraucht, oder nach §. 22. zinsbar gemacht werden soll, hat der Beamte, von welchem die Einsendung geschehen, solches beim Königlichen Geheimen Finanz-Collegio anzuzeigen.

§. 34.

In diesen Anzeigen, welchen die Depositenscheine beizufügen sind, hat der Beamte genau auszudrücken, ob das ganze Depositum, oder nur ein Theil desselben zurückzuzahlen ist, so wie letztern Falls, ob die Zahlung in Abschlag oder zu völliger Abtragung des ganzen Depositi geschehen soll, ingleichen zu welchem Zwecke die Zurückzahlung begehrt wird.

§. 35.

Soll nur ein Theil des Depositi und zwar in Abschlag der ganzen Summe zurückgezahlt werden; so empfängt der Beamte mit der Zahlung zugleich auch den Depositenschein zurück, wenn zuvor auf selbigem die erfolgte Abzahlung bei der Casse bemerkt worden ist.

Da jedoch die Auszahlung und Absendung der Gelder nur gegen behörige Quittung erfolgen kann; so hat der Beamte für deren jedesmalige Abgabe bei der Casse zum Behuf der Zurückzahlung besorgt zu seyn, und solche daher entweder seinem Berichte sogleich mit beizufügen, oder an einen Agenten zu senden, der sie gegen Empfang der Zahlung und des Depositenscheines an die Casse abgeben kann.

§. 36.

Halbjährig einzusendende Depositenverzeichnisse.

Damit das Königliche Geheime Finanz-Collegium fortwährend übersehen möge, wie von den Beamten diesen Vorschriften nachgegangen werde und in welchem Zustande das Depositenwesen bei den Aemtern und Kammerguthsgerichten sich befinde, ist von sämmtlichen Aemtern und Kammerguthsgerichten halbjährig im Monat April und im Monat October bei Fünf Thaler Strafe ein mit dem 31sten März und dem 30sten September zu schließender summarischer Extract aus den Amts- und Gerichts-Depositenbüchern an dasselbe einzusenden.

§. 37.

Die Beamten haben sich dabei des unter B. angedruckten Formulars zu bedienen. In selbigem ist anzuzeigen:

1) der ganze Betrag des, nach Abzug der davon bestrittenen Ausgaben, noch vorhandenen Depositi, an Baarschaft und Documenten, folglich mit Einschluß der auf Hypotheken ausgeliehenen, zu Erkaufung von Staatspapieren verwendeten, oder zur Depositencasse anher eingelieferten Gelder;

2) was hiervon an Baarschaft oder Documenten zur gedachten Casse eingesendet,

3) was an baaren Geldern und Cassenbillets, so wie

4) was an Documenten (jedoch mit Ausschluß der Depositenscheine über die anher gelieferten Gelder) sich im Deposito des Amtes oder Gerichtes befindet.

§. 38.

In der letzten Columne ist in der Kürze, jedoch mit möglichster Bestimmtheit, anzugeben, in welcher Lage sich die Sache, wozu das Depositum gehört, befinde, wovon deren Beendigung noch abhänge und wenn zur Auszahlung des Depositi an die Interessenten zu gelangen seyn werde.

§. 39.

Revision der Amts-Depositen durch die Kreis- u. Amtshauptleute.

Die Kreis- und Amtshauptleute haben jährlich wenigstens einmal, in Gemäßheit der ihnen deshalb ertheilten Anweisungen, bei jedem Amt- und Kammerguthsgerichte ihres Bezirks die Depositenbücher und die Depositen selbst zu revidiren.

§. 40.

Ihr Augenmerk ist hierbei vornehmlich dahin zu richten, ob die Depositenbücher in gehöriger Ordnung geführt, ob die Bestände, welche nach dem Depositenbuche da seyn sollen, auch wirklich vorhanden sind, und ob den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gehörig nachgegangen worden.

§. 41.

Sie haben zu dem Ende so viel möglich im Voraus sich von dem Depositenwesen des Amtes oder Kammerguthsgerichts Kenntniß zu verschaffen, die Registranden und Acten, welche sich darauf beziehen, einzusehen, und, wenn Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, besonders wenn Gelder, welche nach §. 27. hätten zur Depositencasse eingesendet werden sollen, dahin nicht eingesendet worden sind, darüber sofort Anzeige zum Königl. Geheimen Finanz-Collegio zu erstatten. Auch sind die Anzeigen über die geschehenen Revisionen in der bisher gewöhnlichen Maaße den Jahresberichten der Kreis- und Amtshauptleute beizufügen.

Dresden, am 1sten November 1814.

Königl. Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

A.

Schema der

No. 1. Johann Christian Müllers Nachlaß betreffend.

Einnahme.

Datum.	Baarschaft.			Documente.			
1811. Jan. 2.	810	3	6	—	—	—	in Conv. 20. Xr. und Münze.
eod.	—	—	—	400	—	—	in einem Consense der N. Gerichte auf ꝛc.
eod.	—	—	—	1000	—	—	in einem Kammercreditcassenscheine Lit. ꝛc. eingeliefert, durch den Verlassenschaftsvertreter Adv. N. Fol. 4. Act. Hierüber eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit No. 4080. auf dem innern Gehäuse bezeichnet ꝛc.
Jan. 19.	—	—	—	1000	—	—	an einem Rentkammer = Depositenscheine No. 23. über den eingesendeten Kammercreditcassenschein.
= 21.	—	—	—	500	—	—	an einer landschaftlichen Obligation Lit. ꝛc.
Febr. 4.	—	—	—	1000	—	—	an dem von der Rentkammer remittirten Kammercreditcassenscheine Lit. ꝛc.
	810	3	6	3900	—	—	Summa der Einnahme.
	545	18	9	2000	—	—	Summa der Ausgabe.
	264	8	9	1900	—	—	Bestand an
				264	8	9	264 Thlr. 8 gl. 9 pf. in 20. Xer, 1/12 und Münze.
				2164	8	9	400 = — = — = in einem Consense auf ꝛc.
							500 = — = — = in einer landschaftlichen Obligation Lit. ꝛc.
							1000 = — = — = in einem Kammercreditcassenscheine Lit. ꝛc.
							2164 Thlr. 8 gl. 9 pf.

… Depositenbücher.

Acta Sect. III. Loc. 4. M. No. 8.

Ausgabe.

Datum.	Baarschaft.			Documente.			
1811. Jan. 10.	45	18	9	—	—	—	zu Bestreitung der Krankheits- und Beerdigungskosten, Fol. 6. Act.
" 12.	—	—	—	1000	—	—	an dem Kammercreditcassenscheine No. ꝛc. so zur Königl. Rentkammer eingesendet, Fol. 10. Act.
" 21.	500	—	—	—	—	—	zu Erkaufung einer landschaftlichen Obligation verwendet, Lit. ꝛc.
Febr. 4.	—	—	—	1000	—	—	an dem Rentkammer-Depositenscheine No. 28. dato der Kammercreditcassenschein Lit. ꝛc. remittiret worden, Fol. 21. Act.
	545	18	9	2000	—	—	Summa der Ausgabe.

B.

Schema der halbjährigen Depositenverzeichnisse Amts N. N.

Verzeichniß sämmtlicher am 31sten März 1811. vorhandenen Depositorum.

Benennung der Sache und Acten.				Davon Sind													Lage und Beschaffenheit der Sache.
				bei der Königl. Cautions- und Depositencasse zu Dresden deponirt				bei dem Amte asservirt									
				Summe			laut Depositenschein	in baarem Gelde und Cassenbillets				in Documenten					
No. 1. Joh. Christian Müllers Nachlaß betr.	2164	8	9					264	8	9	in 20. Xr. und Münze, excl. folgender Effekten, 1. silberne Taschenuhr ꝛc.	1900	—	—	an 1. Consens von 400 Thlr. 1. landschaftlichen Obligation v. 500 Thlr. 1. Steuerschein von 1000 Thlr.		Nachdem der abwesende Erbe hier eingetroffen, wird in den nächsten Tagen der Nachlaß ausgehändiget.
Acta etc.																	

Rescript

die Erläuterung des Mandats vom 1sten August 1811. den jüdischen Wucher betreffend, vom 21sten April 1815.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Bei Anwendung des unterm 1sten August 1811. erlassenen Mandats wegen Einschränkung des jüdischen Wuchers, ist darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschriften dieses Mandats auch auf Fälle, welche kein eigentliches Darlehn zum Gegenstande haben, sondern ein nur erst in einiger Zeit zu zahlendes Kaufgeld betreffen, anzuwenden seyn dürften; da jedoch das gedachte Mandat lediglich nur über Darlehns-Geschäfte disponiret, und daher auf die, aus Käufen und sonstigen Contracten herrührenden, Schuldforderungen keinesweges angewendet werden mag; so wird der Juristen-Facultät zu Leipzig (Wittenberg) und dem Schöppenstuhle zu Leipzig (Wittenberg) solches zur Erläuterung obigen Mandats hiermit eröffnet, und hat sich dieselbe (derselbe) in vorkommenden Fällen hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten April 1815.

An die Dicasteria zu Leipzig und Wittenberg. — Aus der Landesregierung.

Rescript

den anderweiten Verspruch der Criminal- und Civilsachen in den Dicasterien betreffend, vom 25sten August 1815.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Uns ist geziemend vorgetragen worden, welchergestalt ihr wegen der, bei der ohnlängst verminderten Anzahl inländischer Dicasterien, anderweit zum Verspruch an euch gelangenden Criminal- und Civilsachen, in welchen von euch bereits ein Erkenntniß gefällt worden, sowohl überhaupt, als insonderheit in Rücksicht der wider C. F. W. A. und J. Ch. A. W. anhängigen, an euch eingesendeten Untersuchungssachen, mittelst gehorsamsten Berichtes vom 10ten d. M., um Bescheidung gebeten habt. Unser gnädigstes Begehren ist hierauf an euch, ihr wollet vor der Hand und bis zu definitiver Anordnung, die zum Verspruch bei euch eingehenden Criminalsachen, in welchen bereits von euch erkannt worden, einem andern Referenten als demjenigen, welcher das frühere Erkenntniß darinnen abgefaßt, zum Vortrage zutheilen, diesem auch überdieß einen Correferenten beisetzen; in dergleichen wiederholt an euch versendeten Civilsachen aber nur einen andern Referenten, ohne Beisetzung eines Correferenten, bestellen.

Wir lassen euch solches unverhalten seyn, und habt ihr euch in den bemerkten, so wie in künftigen ähnlichen, Fällen hiernach gebührend zu achten. Dresden, am 25sten August 1815.

An den Schöppenstuhl in Leipzig, in simili unterm 2ten April 1818. an die Juristen-Fakultät. — Aus der Landesregierung.

Rescript.

die Erkenntnisse in Frohndienstsachen betreffend, vom 26sten August 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir an die Grafen Herrn von Schönburg zu Rochsburg in einer vor dem dasigen Judicio zwischen der Gerichtsherrschaft und den Pferde-Bauern zu Nieder- und Oberaylsdorf, anhängigen Frohndienst-Differenz, in welcher ihr den 30sten April ai. pr. ein Urthel abgefasset, unterm heutigen dato das in Abschrift anliegende Rescript erlassen haben; als mögen Wir euch solches nachrichtlich nicht verhalten.

Dresden, am 26sten August 1815.

An die Juristen-Fakultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig.

J. A. E. von Nostiz.

Aus der Landesregierung.

Carl Gottlob Rhäsa, S.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar auf angehörten Vortrag des von dem Judicio zu Rochsburg, in Frohndienstsachen der Gerichtsherrschaft, entgegen die Pferde-Bauern zu Nieder- und Oberaylsdorf, Samuel Steinen und Cons. sub dato den 14ten Juni ai. pr. erstatteten Berichts, die von den letztern wider das Leuterungs-Urthel eingewandte Appellation, womit dieselben abzuweisen sind, rejicirt, es ist jedoch an euch hierdurch Unser Begehren, ihr wollet das Judicium zu Rochsburg, daß selbiges in obiger Differenz, in welcher ein rechtliches Verfahren einzuleiten nicht gebühret, in Verfolg der unterm 3ten Februar 1779*) und 14ten Januar 1813. erlassenen Generalien, die nöthigen Erörterungen anstellen, und sodann zu Fassung Unsrer weitern Entschließung Bericht anhero zu erstatten, für das bisherige Verfahren aber einige Kosten nicht fordern solle, anweisen. Uebrigens ist der Juristen-Fakultät zu Leipzig und dem dasigen Schöppenstuhle von dem Inhalte dieses Rescripts dato Nachricht gegeben worden.

Dresden, am 26sten August 1815.

An die Grafen Herrn von Schönburg zu Rochsburg.

Generale

die wegen Ablösung und Beförderung der aus der Landesregierung ergehenden Rescripte und Ausfertigungen, ingleichen wegen Einbringung der Gebühren, getroffene neue Einrichtung betreffend, vom 23sten October 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir in Betreff der aus Unsrer Landesregierung ergehenden Rescripte und übrigen Ausfertigungen folgende Einrichtung getroffen haben, daß vom 1sten kommenden Monats November an:

*) C. A. C. II. 1. S. 363.

1.

alle und jede Ausfertigungen in Inquisitions- und Denunciationssachen, sowohl an die Aemter und Cammerguthsgerichte, als auch, wenn die Umstände Beschleunigung erfordern, an die Patrimonial-Gerichte, insoweit dieselben nicht ohnehin ex officio ergehen, ohne Ablösung, jedoch mit Beifügung der Liquidation der dafür zu entrichtenden und einzubringenden Gebühren abgesendet,

2.

die Rescripte auf Supplices, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 5ten Mai 1814. wenn solche nicht längstens am zweiten Tage nach deren Abgabe an den Befehlsgelder-Einnehmer abgelößt worden, durch die Canzleiboten an die hiesigen, und durch die Post an die auswärtigen Behörden befördert,

3.

in Civil- und denjenigen Untersuchungs- und Denunciationssachen, so vor Patrimonialgerichten anhängig sind, und wo nicht besondere Umstände mehrere Beschleunigung nothwendig machen, zwar Drei Tage von Zeit der Abgabe an den Befehlsgelder-Einnehmer zur Ablösung nachgesehen, nach deren Verfluß aber mit Beförderung dieser Rescripte an die Behörden in vorstehender Maaße verfahren und in diesen Fällen die Gebühren dafür durch die Canzleiboten eingefordert und resp. auf der Post erhoben werden sollen, dahingegen

4.

in den unter 1. angegebenen Fällen, die auf den beigehenden Liquidationen verzeichneten Gebühren gehörig einzubringen und allmonatlich, mittelst Lieferscheins, an die Befehlsgelder-Einnahme anher einzusenden sind, auch jedesmal ein vollständiges Verzeichniß der aussenstehenden Reste, aus welchen sowohl die Ursachen, warum solche nicht einzubringen gewesen, als auch ob selbige für ganz inexigibel zu achten oder deren Berichtigung annoch zu erwarten stehet? zu ersehen, mit anher einzureichen ist.

Als begehren Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst nach obigen Vorschriften allenthalben gehorsamst achten, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen zu deren genauer Befolgung gebührend anweisen. Dresden, am 23sten October 1815.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Ertheilung von Moratorien betreffend, vom 6ten Februar 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir die von Seiten der Stände hiesiger Lande und mehrerer einzelner Grundbesitzer verschiedentlich angetragenen und nachgesuchten allgemeinen Moratorien oder besondern Indults-Ertheilungen zu bewilligen erhebliches Bedenken tragen, jedoch auch

fernerhin von euch und den übrigen Gerichtsbehörden bei Pflegung der Güte unter den Partheien, sorgfältiger Fleiß anzuwenden ist, daß den, ohne ihr Verschulden, in zahlungsunfähigen Zustand versetzten Grundbesitzern von ihren Gläubigern, insofern deren eigne Verhältnisse es verstatten, billige Nachsicht gegönnt, und hiermit den unzeitigen, den Ruin des Schuldners und den Verlust eines Theils der nachstehenden Kapitalien oftmals herbeiführenden, öffentlichen Versteigerungen des Grundeigenthums thunlichstermaasen gewehrt werde; Als begehren Wir andurch gnädigst, ihr wollet den unter dem fremden Gouvernement, wegen des Verfahrens zur Ertheilung von speciellen Moratorien ergangenen, unterm 11ten Januar v. J. mitgetheilten und in eurem Berichte vom 28sten Januar v. J. näher begutachteten Anordnungen keine weitere Folge geben, vielmehr die bereits angebrachten Indult-Gesuche, insofern nicht durch gütliche Unterhandlungen mit den dabei intressirten Gläubigern des Schuldners die von ihm gewünschte Nachsicht annoch vermittelt werden kann, nunmehro zurückweisen, und den ordentlichen Gang Rechtens überall ohne Anstand wiederherstellen.

Dem gemäß habt ihr das allenthalben Nöthige zu verfügen und zu besorgen.

Dresden, am 6ten Februar 1816.

An die Landesregierung. — Nostitz und Jänckendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. — Carl August von Zeschwitz.

Generale

die anderweite Verpflichtung der während des bestandenen fremden Gouvernements in Pflicht genommenen Bürger, Unterthanen und Diener betreffend,
vom 15ten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem diejenigen Bürger, Unterthanen und Diener, welche während des bestandenen fremden Gouvernements demselben namentlich und ausdrücklich, oder im Allgemeinen der Landesherrschaft verpflichtet worden, in Unsrem Namen, jedoch ohne daß ihnen dafür einige Kosten anzusinnen, anderweit in Pflicht zu nehmen sind; so ist hierdurch Unser Begehren an euch, ihr wollet euch sowohl eures Orts hiernach gehorsamst achten, als auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst, gewöhnlichermaasen dem gemäß anweisen.

Dresden, am 15ten Februar 1816.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Generale

die Decken für die Gefangenen in den Frohnvesten der Aemter und Cammerguthsgerichte betreffend, vom 5ten März 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die zeitherige Einrichtung, daß die Decken für die Gefangenen in den Frohnvesten Unsrer Aemter und Cammerguthsgerichte durch das hiesige Bau-Zahl-Amt angeschafft wurden, aufzuheben, und setzen daher für die Zukunft folgendes fest:

1.

Jeder Justizbeamte und Cammerguthsgerichtsverwalter ist verantwortlich dafür, daß in der Frohnveste seines Gerichtsbezirks für die Gefangenen, wollene Decken in erforderlicher Anzahl und brauchbarer Beschaffenheit vorhanden sind, daß diese Decken gehörig aufbewahrt und geschont, auch im Inventarienverzeichnisse der Frohnveste die abgehenden abgeschrieben, und die neuangeschafften in Zuwachs gebracht werden.

2.

Wenn dergleichen Decken neu angeschafft werden müssen; so hat der Justizbeamte oder Cammerguthsgerichtsverwalter solches dem Rendanten bekannt zu machen.

3.

Der Rendant soll diese Decken da, wo er sie am besten und wohlfeilsten bekommen kann, erkaufen, und an den Justizbeamten oder Cammerguthsgerichtsverwalter, gegen Quittung über den Empfang und Attestation der gehörigen Beschaffenheit, abgeben.

4.

Jede neu angeschaffte Decke muß 3 Ellen 12 Zoll lang, 2 Ellen 12 Zoll breit, von Schaafwolle gewürkt, gehörig gewalkt, ohne Zusatz von leinenen Fäden oder Haaren und nicht unter 4½ Pfund schwer seyn.

5.

Der Rendant hat die Kosten für die Anschaffung dieser Decken vorschußweise aus der Intraden-Casse zu nehmen, und eine Berechnung über den Aufwand, mit Belegen und der Quittung und Attestation des Justizbeamten oder Cammerguthsgerichtsverwalters, bei Unsrem Geheimen Finanz-Collegio mittelst Berichts einzureichen.

Wir befehlen, obige Vorschriften genau zu beobachten.

Dresden, am 5ten März 1816.

An die Justiz- und Rentbeamten, ingleichen die Gerichtsverwalter und Rendanten auf den Cammergüthern.

Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

Johann Erdmann August Köhler, S.

Rescript

die Forstacademie zu Tharand und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über selbige betreffend, vom 8ten März 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, die von dem Forstrathe Cotta unterhaltene und geleitete Forst-Lehranstalt zu Tharand in eine öffentliche Forstacademie zu verwandeln, und besagten Cotta zum Director und ersten Lehrer derselben zu ernennen; auch ihm den Charakter eines Ober-Forstraths beizulegen.

Wenn Wir nun auch demnächst festgesetzt haben, daß die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über das gesammte, bei der Forstacademie angestellte Lehrer- und sonstige Personale und über die Zöglinge der Anstalt, unter dem Vorsitze des Ober-Forstraths Cotta, durch das dir anvertraute Justizamt Grüllenburg vigore Commissionis ausgeübt werden soll; als wird dir dazu hiermit Commissio perpetua ertheilet, und hast du dich, wie Wir andurch begehren, den dießfallsigen Angelegenheiten gebührend zu unterziehen, und das hierunter Erforderliche zu besorgen.

Dresden, am 8ten März 1816.

An den Beamten zu Grüllenburg. Aus der Landesregierung.

Generale

die über das Civilrügenwesen alljährlich zu erstattenden Anzeigen und die Einsendung der Rügenprotokolle betreffend, vom 14ten März 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden, zu Beschleunigung des Verfahrens in Civilrügensachen und Verminderung der Schreiberei in Unsren Aemtern und Cammerguthsgerichten, für angemessen, hierdurch folgendes festzusetzen.

1.

Die bei Unsren Aemtern und Cammerguthsgerichten gehaltenen Protocolle über die daselbst angebrachten und von den Spruchcollegien, Justizbeamten oder Cammerguthsgerichtsverwaltern entschiedenen Civilrügen, werden von nun an nicht mehr vor Publication der Bescheide zu Unsrem Geheimen Finanz-Collegio eingesendet.

2.

Die Bescheide in den Civilrügensachen werden, sobald sie von den Spruchcollegien bei den Aemtern oder Cammerguthsgerichten eingegangen, oder von den Justizbeamten und Cammerguthsgerichtsverwaltern abgefaßt worden sind, sofort den Partheien publicirt und vollstreckt.

3.

Damit bei Unsrem Geheimen Finanz-Collegio stets übersehen werden könne, ob das Civilrügenwesen der Aemter und Cammerguthsgerichte gehörig gefördert werde, hat jeder Justizbeamte und Cammerguthsgerichtsverwalter am Schluß jeden Jahres daselbst mittelst kurzen Berichts anzuzeigen, auf welche Quartale die Rügenprotokolle mit Bescheiden noch nicht versehen, auch ob, wann und wohin diese Protokolle zum Verspruch versendet worden sind, oder ob selbige sich noch bei dem Amte oder Cammerguthsgerichte befinden, und letztern Falls, welche Ursachen den Verzug veranlaßt haben.

Wir befehlen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Dresden, am 14ten März 1816.

An die Justizämter und Cammerguthsgerichte. — Freiherr von Manteuffel.

Aus dem Geheimen Finanz-Collegio. — Johann Erdmann August Köhler, S.

R e s c r i p t

die Fortstellung derjenigen im Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Sachen, bei welchen eine connexitas causae eintritt, betreffend, vom 29sten Mai 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem die zur Auseinandersetzung mit dem Königreiche Preußen niedergesetzte Commission, mit den Königl. Preußischen Commissarien, in Betreff der Frage: vor welchem Richter diejenigen Rechtssachen fortgestellt werden sollen, bei welchen eine connexitas causae eintritt, dahin übereingekommen:

daß in dem Fall, wenn die Sachen dergestalt in sich connex sind, daß eine, ohne Präjudiz der andern, nicht entschieden werden kann, selbige bei demjenigen Richter fortgestellt werden sollen, vor welchem die zuerst anhängig gewordene Sache nach der Convention vom 20sten Februar dieses Jahres gehört;

Als lassen Wir euch solches zur Nachachtung hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 29sten Mai 1816.

An die Landesregierung. — Nostitz und Jänckendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. — Ludwig Christoph von Burgsdorf.

R e s c r i p t s - E x t r a c t

die während der Administration des fremden Gouvernements in Absicht des Gesetzwesens und der Rechtsverfassung getroffenen Anordnungen betreffend, vom 29sten Mai 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nach reiflicher Erwägung der Anordnungen und Veränderungen, welche während der Administration des fremden Gouvernements in Absicht des Gesetz-

wesens und der Rechtsverfassung der hiesigen Lande getroffen worden sind, geben Wir euch, wohin Unsre Willensmeinung in Rücksicht der Hauptsächlichsten derselben gerichtet ist, in Nachstehenden zu vernehmen; ꝛc.

4.

In Rücksicht der Generalverordnung vom 30sten November 1814.,*) wollen Wir, daß auch führohin wegen der auf eine Todesstrafe gerichteten Erkenntnisse nur in dem Falle, da von den Verbrechern auf Unsre Gnade sich berufen worden, vor deren Vollstreckung an Uns selbst Vortrag geschehe; daß aber auch, auser diesem Falle, von den Patrimonial-Obrigkeiten keine Todesstrafe zur Vollziehung gebracht werden, ohne vorher die Genehmigung des darauf gesprochenen Urthels von der in Unsren Namen verfügenden höchsten Justizbehörde erlangt zu haben, ist nach Maasgabe des in der 1sten Fortsetzung des Cod. Aug. Thl. I. S. 315 abgedruckten Rescripts schon zeither der Rechtsverfassung angemessen gewesen, und um so mehr auch fernerhin zu beobachten.

Dresden, am 29sten Mai 1816.

An die Landesregierung. P. C. W. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. Ludwig Christoph von Burgsdorf.

*) Generalverordnung

vom 30sten November 1814.

Es ist in den Befugnissen der höchsten Gewalt und Aufsicht in Justizsachen gegründet, daß jede auch von Municipal- und Patrimonial-Obrigkeiten den gesetzlich gefällten Erkenntnissen gemäß zu vollstreckende Todesstrafe, vor deren Vollziehung, der landesherrlichen Genehmigung unterworfen werde;

Sämmtliche Municipal- und Patrimonial-Obrigkeiten, sammt den Regierungsbehörden erhalten daher Anweisung, in diesen Fällen, selbst dann, wenn von den Verbrechern die Begnadigung nicht gesucht wird, zu Einholung höchster Genehmigung, Bericht zu erstatten.

Dresden, am 30sten November 1814.

Königlich Sächsisches Geheimes Consilium.

Generale

die Einschränkung der Actenversendung und die Rügenprotocolle betreffend,
vom 28sten October 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Unterrichter zuweilen die Versendung der Acten zum Verspruche in ein Dicasterium zu weit getrieben, und zu

selten selbst, nach der bei ihnen vorauszusetzenden Rechtskenntniß und Geschicklichkeit, in den bei den ihnen anvertrauten Justizämtern und Gerichten vorkommenden Rechtssachen, Bescheide abgefaßt, dadurch aber nicht nur unnützen Aufenthalt in den Sachen, sondern auch unnöthige Kosten den Partheien veranlaßt haben.

Wir finden Uns daher bewogen, Unsre hierüber gefaßte Entschließung in folgenden zu erkennen zu geben:

1.

Es sollen nemlich alle und jede Unterrichter, vor allen Dingen, in Gemäßheit der in dem Mandate vom 1sten Juli 1737 *) wegen Erläuterung des wider die Selbstrache, Injurien und Duelle, ao. 1712. ins Land erlassenen Edicts, enthaltenen Vorschrift, so viel die bei ihnen, wegen der zwischen Leuten aus der niedern Volksklasse vorfallenden geringen Verbal-Injurien vorkommenden Denunciationssachen betrifft, in solchen Decisa nicht einholen, vielmehr selbst Bescheide abfassen und den Partheien publiciren.

Nächstdem wird aber auch

2.

Unsre, auf eine zweckmäßige Beförderung der Rechtspflege und auf möglichste Ersparniß der Kosten für die Partheien gerichtete Absicht dadurch noch mehr erreicht werden, wenn die Unterrichter nicht nur in den bei ihnen vorkommenden übrigen Denunciations- oder sogenannten Rügensachen, insonderheit in solchen Fällen, wo die verwirkte Strafe in den Landesgesetzen genau und deutlich bestimmt und das Factum klar ist, sondern auch in Civilsachen, ausser den Fällen, wo die Einholung rechtlichen Erkenntnisses schlechterdings gesetzlich vorgeschrieben ist, öfterer, als bisher geschehen, und wenigstens alsdann, wenn sie davon nicht entweder durch eine zu große Schwierigkeit der Sache, oder durch eintretende zufällige Verhältnisse abgehalten werden, selbst Bescheide abfassen wollen.

3.

Auch wollen Wir die durch die Verordnungen vom 18ten April 1618, 25sten August 1717, 22sten December 1730 **) und 28sten December 1750 ***) eingeführte Einrichtung, nach welcher die Rügensachen bei Unsren Justizämtern und Cammerguthsgerichten in besondere Fascikel gesammelt und vierteljährlich zum Verspruch gesendet werden, dergestalt aufgehoben wissen, daß die bei gedachten Behörden vorkommenden Rügensachen, welche die Beamten und Justitiarien nicht selbst entscheiden, künftig einzeln, so wie jede Rüge zur Entscheidung instruiret ist, an die Dicasterien versendet, nach erfolgter Entscheidung aber, sie sei von den Dicasterien oder von dem Beamten gegeben, wie bisher vierteljährlich in Protokolle gehestet werden sollen.

Wir begehren daher hiermit gnädigst, ihr wollet nicht nur euch selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch so viel den 1sten und 2ten Gegenstand betrifft, die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, zu gleichmäßiger Nachachtung, resp. Kraft dieses und sonst, gewöhnlichermaasen anweisen. Dresden, am 28sten October 1816.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. I. 1 S. 643. **) C. A. C. I. 2. S. 1282. ***) ebendaselbst S. 1315.

Rescript

die Locirung der Centralsteuer-Beiträge in Concursen betreffend, vom 5ten Febr. 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Betreff des, bei Einbringung der nach dem Fuße der Centralsteuer ausgeschriebenen Beiträge, von den in Concurs und Sequestration befangenen Grundstücken künftig zu beobachtenden Verfahrens, halten Wir, nach angehörtem Vortrage eures unterm 17ten Juni ai. pr. erstatteten Berichts, für angemessen,

1) daß sowohl die zu der unterm 12ten November 1813. ausgeschriebenen Centralsteuer, als die zu dem Verpflegungsausschreiben vom 7ten Januar und 11ten April 1815. ingleichen die auf die Zwangsanleihe vom 30sten März 1815.*) eingeforderten Beiträge, wenn sie vor dem Concurse gefällig worden, bei demselben gehörig liquidiret und unter den in der Erl. Prozeßordnung ad Tit. XLII. §. 8. erwähnten oneribus und Steuern, in der Oberlausitz aber nach Vorschrift der Amtsordnung vom Jahre 1611. §. XXIII. Class. I. 2 locirt,

2) daß aber dieselben, wenn sie nach Eröffnung eines Concurses gefällig worden, von der Concursmasse im voraus weggenommen werden,

3) daß jedoch bei der unterm 12ten November 1813. ausgeschriebenen Centralsteuer der location der hypothekarischen Gläubiger der Anhang beigefügt werde, daß letztern derjenige Beitrag, den sie nach Vorschrift der Verordnung vom 12ten November 1813. §. 19. ingleichen der Verordnung vom 28sten December 1813. §. 26. und 33. auch der Bekanntmachung vom 1sten März 1814. von ihrem Capitale entrichten müssen, und den der Grundstücksbesitzer seinen hypothekarischen Gläubigern in Zurechnung bringen kann, an ihrer hypothekarischen Forderung in beiden Fällen, es mögen die auf den Gemeinschuldner gefallenen Beiträge vor oder nach entstandenem Concurse gefällig werden und nach dieser Verschiedenheit aus der Concursmasse abgeführt oder liquidirt und locirt worden seyn, in Abzug gebracht werden sollen;

4) daß hingegen bei den Verpflegungs-Ausschreiben vom 7ten Januar und 11ten April 1815 und der Zwangsanleihe vom 30sten März desselben Jahres dieser Anhang weggelassen, und

5) daß endlich, soviel die Kreislande betrifft, auf sämmtliche vorgedachte Steuerbeiträge in Ansehung der deshalb zu entrichtenden Concurskosten, das Generale vom 23sten Februar 1813. die Befreiung der Steuerreste ꝛc. betreffend, in Anwendung gebracht werde.

Begehren daher, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen beim Verspruch betreffender Sachen hiernach gehorsamst achten,

Dresden, am 5ten Februar 1817.

An das Oberhofgericht, Juristen-Facultät und Schöppenstuhl zu Leipzig

Aus der Landesregierung.

*) S. Gouvernementsblatt v. J. 1813 und 1815.

Rescript

die neue Cassenbilletsanleihe betreffend, vom 14ten April 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, zum Behuf der Cassenbillets-Auswechselungs-Casse, eine baare Anleihe von Fünfhundert Tausend Thalern in Conventionsmünze, gegen unterpfändliche Einsetzung von Staatspapieren, bei besagter Casse eröffnen zu lassen, und es wird deshalb ein Avertissement des nächsten durch den Druck bekannt gemacht werden, auch soll, Inhalts desselben, sowohl die von Uns über diese Anleihe-Summe ausgestellte Hauptobligation, als das darinnen bemeldete Unterpfand an Einer Million Thaler in landschaftlichen mit 3 pro Cent zinsbaren Obligationen sammt den zu solchen gehörigen Zinnsleisten und Coupons, durch die Cassenbillets-Commission bei dem Stadtrathe zu Leipzig deponirt werden.

Wie Wir nun übrigens sowohl die Disposition des Mandats vom 26sten Januar 1775 wegen der nicht zulässigen Vindication der landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassenscheine, als die der Rescripte vom 25sten Juli und 29sten November 1777 in Betreff des Edictalverfahrens wegen verloren gegangener dergleichen Scheine, ingleichen die in den Avertissements vom 10ten October 1763 und 4ten October 1765 wegen der Verjährung von Capital und Zinnsen enthaltenen Bestimmungen, durchgängig auf diese neue Anleihe erstreckt, auch bei selbiger die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen zu unbedenklicher Einleihung der von ihnen zu administrirenden Gelder autorisirt wissen wollen; Als lassen Wir euch solches hiermit unverhalten seyn, und begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen beim Verspruch betreffender Rechtssachen darnach gehorsamst achten.

Dresden, am 14ten April 1817.

An die Juristen-Facultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig.

Aus der Landesregierung.

Generale

die Einrichtung des Depositenwesens bei Patrimonialgerichten betreffend, vom 20sten Juni 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei den Patrimonialgerichten in den Städten und auf dem Lande sollen künftig bei der Annahme, der Aufbewahrung und Rückgabe der gerichtlichen Depositorum folgende Vorschriften beobachtet werden.

§. 1.

Verbindlichkeit der Gerichte zur Annahme der Depositorum.

Kein Gericht kann die Annahme eines Depositi verweigern, wenn nur eine in den Rechten gegründete Ursache der Deponirung vorhanden, und dasselbe die competente Behörde ist.

§. 2.

Wo die Uebergabe der Depositorum geschehen solle?

Bei Stadträthen sind die Deposita nur an Gerichtsstelle zu übergeben. Bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande ist dieses, in der Regel, ebenfalls zu beobachten; jedoch stehet es auch den Gerichtsdirectoren, welche an dem Orte des Gerichts nicht wohnhaft sind, frei, solche in ihrer Wohnung anzunehmen; finden sie aber diesfalls Bedenken, so sind sie verbunden, sich sofort, und zwar ohne für die Reise und den dortigen Aufenthalt einige Kosten zu fordern, an den Ort des Gerichts zu begeben, und die Deposition bewerkstelligen zu lassen.

§. 3.

Ueber die Annahme derselben ist eine Registratur abzufassen.

Ueber die Deponirung einer jeden Sache ist, sogleich bei der Annahme derselben, eine Registratur abzufassen; sie muß den Tag der Annahme, den Namen des Deponirenden, die Sache, welche dem gerichtlichen Gewahrsam übergeben wird, und die Angabe des Rechtsstreites oder der Masse, zu welcher das Depositum gehört, enthalten.

Bei Geld-Depositis ist ausserdem noch das Quantum und die Münzsorten zu bemerken, so wie bei Kostbarkeiten die Zahl, Qualität und eine kurze Bezeichnung derselben; da, wo es thunlich ist, auch das Gewicht; endlich bei Urkunden das Datum und der Name des Ausstellers, nebst einer kurzen Inhaltsanzeige anzugeben.

Diese einzelnen Registraturen sind in ein besonderes Acten-Fascikel oder Depositions-Protocoll zu heften, abschriftlich aber zu den Acten, welche das Geschäft betreffen, zu bringen.

§. 4.

Was wegen Verwahrung der Depositorum zu beobachten sey?

Alle Deposita sind in feuerfesten und gegen äussere Gewalt hinlänglich gesicherten Behältnissen aufzubewahren.

§. 5.

Zur Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Urkunden ist noch ausserdem bei den mit Gerichtsbarkeit versehenen städtischen Obrigkeiten ein fester eiserner oder sonst wohl verwahrter Depositenkasten oder Depositenschrank, insofern ein solcher nicht bereits vorhanden ist, anzuschaffen; dieser muß mit zwei Schlössern, die nur mit verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden können, versehen seyn.

Diese zwei Schlüssel sind von zwei verschiedenen Rathsgliedern, die der Rath aus seinem Mittel auszuwählen hat, zu verwahren. Keinem dieser Depositenverwahrer ist erlaubt, den ihm anvertrauten Schlüssel dem andern zu überlassen; es darf auch die Eröffnung des Kastens oder Schrankes jedesmal nur in Gegenwart Beider geschehen.

§. 6.

Bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande ist in der Regel eben diese Einrichtung zu treffen, und es hat solchenfalls der Gerichtsherr oder derjenige, den er hierzu

bevollmächtiget hat, den einen Schlüssel, den andern aber der Gerichtsdirector, in Verwahrung zu nehmen.

Kann jedoch eine solche Einrichtung am Orte des Gerichts nicht füglich getroffen werden, so ist der Gerichtsherr verpflichtet, andere zur sichern Aufbewahrung der Depositorum erforderliche Veranstaltungen zu treffen.

§. 7.

Alle Deposita, welche in Geld, Kostbarkeiten oder Urkunden bestehen, sind, um die Vermengung mit andern Depositis zu vermeiden, vom Gerichte, insofern sie Minderjährigen, oder ihnen gleich zu achtenden Personen, gehören, auch von dem Vormunde oder dessen Gevollmächtigten zu versiegeln, von Ersterm zu überschreiben, und sodann erst in den Depositenkasten oder Schrank zu legen.

§. 8.

Zugleich ist dem Deponenten ein gerichtlicher Depositenschein zuzustellen; dieser ist von denjenigen, welchen die Aufbewahrung der Depositorum obliegt, gemeinschaftlich zu unterschreiben. Kann der Depositenschein in dieser Maase nicht sogleich ausgefertigt werden, so ist dem Deponenten wenigstens eine Interimsquittung sofort auszuhändigen.

Von den dem Deponenten auszustellenden Scheinen.

§. 9.

Hiernächst ist über die eingegangenen Deposita ein eignes Depositenbuch zu halten, in welches die Einnahme und Ausgabe eines jeden Depositi einzutragen ist.

Von der Haltung eigener Depositenbücher.

§. 10.

Dieses Depositenbuch ist dergestalt einzurichten, daß zu jeder Sache, zu welcher ein oder mehrere Deposita gehören, eine besondere Rechnung angelegt, zu Fortsetzung derselben hinlänglicher Platz gelassen, Einnahme und Ausgabe einander gegenübergesetzt, und bei jeder Post, wann, von wem und an wen sie bezahlt worden, ingleichen die Beschaffenheit der eingegangenen Depositengelder, (z. B. Pachtgelder, Zinsen rc.) nebst dem Blatte der Acten oder des Depositionsprotocolls, aus welchem sich die Einnahme oder Ausgabe, oder die mit demselben vorgenommene Veränderung, ergiebt und bestätigt, nach dem angefügten Muster bemerkt wird.

Beschaffenheit derselben.

Am Ende des Depositenbuchs ist ein alphabetisches Nahmen-Register hinzuzufügen.

§. 11.

Die Einnahme und Ausgabe einer jeden Sache ist im Depositenbuche sogleich an dem Tage zu bemerken, an welchem solche angenommen oder verabfolgt wird.

Zeit des Eintragens in das Depositenbuch.

§. 12.

Die deponirten Gegenstände müssen in der nämlichen Beschaffenheit aufbewahrt werden, in welcher sie dem Gerichte übergeben wurden. Es darf daher eine Veräusserung

In welchen Fällen deponirte

Gegenstände veräußert oder verändert werden dürfen.

oder Veränderung derselben, z. B. durch Erkaufung von Staatspapieren, Verwechselung der deponirten Münzsorten gegen andere u. s. w., ohne ausdrückliche Zustimmung der Interessenten, nicht vorgenommen werden.

Von dieser Vorschrift werden nur allein ausgenommen:

a) solche Gegenstände, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen seyn würden, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und unterdessen die Einwilligung der Interessenten nicht zu erlangen ist;

b) diejenigen Effecten, welche bei Hülfsvollstreckungen, oder in Gemäsheit rechtskräftiger Erkenntniße, oder höherer Befehle, einer Partei abgenommen worden sind. Mit diesen ist, so wie es der Gang des Prozeßes erfordert, zu gebahren;

c) In Betreff derjenigen Gelder und Effecten, welche Minderjährigen, oder ihnen gleichzuachtenden Personen, gehören, bewendet es bei der Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung Cap. XV. §. 8. und Cap. XVI. §. 2., nach welcher Gelder, insofern sie nicht an nutzbare Grundstücke angelegt werden können, entweder auf gerichtliche Hypotheken oder gegen sonstige tüchtige Versicherung zinsbar auszuleihen, Pretiosa und Bibliotheken hingegen, zum Besten der Bevormundeten, zu veräußern sind.

d) Bei Concurs-Depositis verbleibt es ebenfalls bei der Verordnung des Generalis vom 8ten Juli 1767. dergestalt, daß Concurs-Deposita auf Verlangen der Gläubiger, wenn der beträchtlichste Theil derselben, nebst dem Gütervertreter, einstimmig ist, und der Richter dagegen nichts einzuwenden hat, gegen Hypothek oder andere hinlängliche Sicherheit ausgeliehen werden können.

e) Diese Vorschrift (unter d) ist auch auf Verlassenschaften anzuwenden. Bei diesen mögen ebenfalls die ad depositum gekommenen Gelder mit Einwilligung der Erben, die sich gemeldet haben, oder, insofern der Nachlaß insolvent ist, des nach der Größe der Forderung zu berechnenden, beträchtlichsten Theils der Gläubiger, ingleichen des Verlassenschafts-Vertreters, wenn der Richter sonst keine gegründeten Bedenken hat, gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar untergebracht werden.

§. 13.

Von der Zurückgabe der Depositorum.

Die Zurückgabe der Depositorum ist den Interessenten, ausser dem Falle einer gehörig ausgebrachten Inhibition, unter keinerlei Vorwande von den Gerichten zu verweigern. Geschiehet es dessen ungeachtet, oder entstehet sonst über die Rückgabe oder Auszahlung Zweifel, so ist darüber kein förmlicher Prozeß zu verhängen, sondern es ist Bericht an Unsre Landesregierung zu erstatten, bei deren Entscheidung die Interessenten sich zu beruhigen haben.

§. 14.

Von den Registraturen über

Ueber jede Auszahlung oder Aushändigung eines Depositi ist eine Registratur in eben der Maase, wie bei dessen Annahme, abzufassen, von dem Empfänger, inso-

fern derselbe nicht schon eine besondere Quittung darüber ausgestellt hat, zu unterschreiben, und darinnen über den Empfang zu quittiren. die Aushändigung der Depositorum.

Diese Registraturen sind ebenfalls in ein besonderes Protocoll zu heften, und abschriftlich zu den behufigen Acten zu bringen.

§. 15.

Das Gericht, welchem Deposita übergeben werden, und, soviel die Patrimonialgerichte auf dem Lande betrifft, der jedesmalige Gerichtsherr, ist unbedingt verbunden, für die sichere Aufbewahrung derselben zu haften. Wer den Schaden an den Depositis zu vertreten habe?

Daher muß jeder Schade, welcher den zur Verwahrung niedergelegten Sachen durch Nachläßigkeit, Veruntrauung, oder andere widerrechtliche Handlungen, zugefügt wird, den Deponenten, in Städten aus dem Cämmerei-Vermögen, und bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande von dem jedesmaligen Gerichtsherrn, vergütet werden.

Diese Vertretungsverbindlichkeit liegt auch dem Ersteher eines sub hasta publica verkauften Guthes ob.

Wird dieser Schaden aus dem Cämmerei-Vermögen vergütet, so ist der Rath schuldig, den Regreß an diejenigen, denen die Sorge für die Deposita anvertraut war, oder die den Schaden verursacht haben, zu nehmen, und dadurch das Cämmerei-Vermögen wieder zu entschädigen.

Blos denjenigen Schaden trägt der Eigenthümer, der sich durch ungefähren Zufall an dem Deposito ereignet.

§. 16.

Wegen älterer Depositen, deren Eigenthümer unbekannt sind, verbleibt es bei der Vorschrift des Mandats vom 13ten November 1779., nach welcher die Edictal-Vorladung sodann statt findet, wenn entweder derjenige, welcher die gerichtliche Hinterlegung, wegen eines an das Depositum gemachten, jedoch nicht fortgesetzten, Anspruchs veranlaßt hat, nicht anzutreffen oder gestorben ist, und dessen Erben nicht bekannt sind, oder der Anspruch entschieden, oder durch Verjährung, welche von der Zeit an, da das Depositum, ohne Widerspruch, zur Verabfolgung bereit gelegen, zu rechnen ist, erloschen, und diejenigen, denen solches Depositum zugehört, ganz oder zum Theil unbekannt sind, und letztern Falls der Legitimation halber, oder im erstern Falle darüber, ob das Depositum als ein bonum vacans dem Fiscus anheim gefallen, Zweifel entstehet. Wie es mit Depositis, deren Eigenthümer unbekannt sind, zu halten sey?

§. 17.

An Depositen- und andern Gebühren soll künftig Folgendes liquidiret werden dürfen. Von den Depositengebühren.

1) Für die Registratur der Einlieferung, so wie für die der Auszahlung, oder Auslieferung der deponirten Gegenstände, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit derselben und der Wichtigkeit der Sache, —. 6 bis 12 gl.

2) Für Ausstellung eines Depositenscheins, ausser den Copialien, wenn die Summe oder der Werth bis 100 Thlr. ansteigt, — . 4 gl. —
und wenn es ein mehreres beträgt, — . 8 gl. —
3) Für einen Auszug aus dem Depositenbuche nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit desselben, ausser den Copialien, — . 8 bis 12 gl.
4) Für eine Annotation in den Depositenbüchern, z. B. einer Verkümmerung und dergl., — . 4 gl. —
5) Depositengebühren für Annahme, Verwahrung und Auszahlung der deponirten Gelder, von jedem Hundert Thaler der Summe, — . 6 gl. —
6) Von jedem Hundert des Werthes der Pretiosen und Staats-Papiere, und zwar nach dem Cours, wie selbiger zur Zeit der Deposition war, — . 3 gl. —

Von andern Schuldscheinen hingegen sind Depositen-Gebühren nicht zu liquidiren.

Ein Mehreres, als im gegenwärtigen §. nachgelassen worden, darf, bei Strafe des vierfachen Ersatzes des zu viel Geforderten oder Erhobenen, wovon der, nach erfolgter Zurückgabe des bereits zuviel Bezahlten an den Deponenten, verbleibende Ueberschuß der Armen-Casse des Orts zufallen soll, nicht gefordert oder genommen werden.

§. 18.

Wegen der Depositengebühren von Geldern, welche Unmündigen oder ihnen gleich zu achtenden Personen gehören, bleibt es bei der Verordnung der Vormundschafts-Ordnung Cap. XXVI. §. 2., daß ohne ausdrückliche Genehmigung Unsrer Landesregierung keine Depositengebühren genommen, und wenn solche ertheilet worden, nur die Hälfte derselben, oder auch, nach Befinden, noch ein geringeres Quantum, entrichtet wird.

§. 19.

Die sämmtlichen im 17ten §. verzeichneten Gebühren sind, wenn die Deposition anbefohlen oder darauf erkannt worden, ingleichen bei Concursen, Verlassenschaften, Subhastationen und Auctionen, von der deponirten Summe abzuziehen, ausserdem aber werden solche von den Deponenten entrichtet.

Nach diesem Allem haben sich Unsre Vasallen und Beamte, die Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten und Behörden, so wie sämmtliche Unterthanen, gehorsamst zu achten. Dresden, am 20sten Juni 1817.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung.

Christian Ferdinand Kaiser, S.

Schema
der Depositen-Bücher.

Einnahme.											Ausgabe.										
Datum	Baarschaft.			Documente.			Pretiosen und andere Effecten.			Specielle Angabe derselben.	Datum.	Baarschaft.			Documente.			Pretiosen und andere Effecten.			Specielle Angabe derselben.
	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.			rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	

Generale

die Bestrafung der Felddiebstähle betreffend, vom 25sten Juni 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da die in Unsren Landen noch herrschende Getraidetheurung bei dem Herannahen der Erndte mancherlei nachtheilige Folgen in Bezug auf solche herbeiführen kann, so verordnen Wir andurch, zu Verhütung des Genusses ungesunder Nahrungsmittel, wie zu möglichster Sicherung des vollen Ertrags der Feldfrüchte, wie folgt.

1.

Alle Felddiebstähle ohne Unterschied, welche vor oder während der diesjährigen Erndte verübt werden, sollen unter möglichster Abkürzung der Untersuchung mit erhöhten Strafen belegt werden, und deshalb die Thäter, falls der Betrag des Entwendeten sich nicht über drei Thaler beläuft, dem gemäß sofort von der Obrigkeit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auch, nach Befinden, Ausstellung an das Halseisen, bei Deuben von höherm Belange aber durch Unsre Landesregierung, auf vorgängige Berichtserstattung, nach deren Ermessen mit Zuchthausarbeit belegt werden. Besonders ist dergestalt mit größter Strenge gegen alle die zu verfahren, welche sich des diebischen Abschneidens unreifen Getraides, wie des Herausnehmens unreifer Kartoffeln schuldig machen; indem Wir zugleich auch den Eigenthümern der Früchte deren so höchst schädlichen vorzeitigen Genuß, bei Vermeidung ohnfehlbarer harter Ahndung, andurch nachdrücklich untersagen.

2.

Alle Ortsobrigkeiten werden demnach angewiesen, nicht nur über die stracklichste Handhabung dieses Verbots sorgfältig zu wachen, sondern auch erforderlichen Falls ungesäumte und wirksame Vorkehrung zu treffen, daß durch anzustellende Gemeindewächter, oder sonst, allen Diebstählen und Ungebührnissen der Art kräftigst vorgebeugt werde.

3.

Die Ueberlassung der noch auf dem Halme stehenden oder in der Erde befindlichen Feldfrüchte an Andere für Geld oder Geldeswerth wird hiermit schlechterdings verboten, und alle diejenigen, welche, vielleicht gar aus wucherlicher Absicht, die Feldbesitzer hierzu verleiten, sollen deshalb sofort zur Untersuchung gezogen und nach Maaßgabe ihres Vergehens nachdrücklichst bestraft werden, wie Wir denn zugleich alle bereits abgeschlossene Käufe dieser Art andurch ausdrücklich aufheben und für nichtig erklären und allen Gerichtsbehörden Unsrer Lande gemessenst untersagen, irgend einem Theilhaber aus einem solchen Vertrage zu dem verlangten Rechte zu verhelfen.

Obige Vorschriften wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst pünktlichst befolgen, sondern auch sämmtliche Unterthanen des euch anvertrauten Amtes, wie die solchem einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen, hiernach anweisen.

Dresden, am 25sten Juni 1817.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Anleihe der Stadt Leipzig von den Jahren 1813. und 1814. betreffend, vom 27sten Juni 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für gut, daß die wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen, ingleichen der Kammercreditcassenscheine und deren beiderseitigen Zinsleisten und Coupons, nicht weniger darüber, wie es auf den Fall, daß solche Scheine verloren gegangen oder vernichtet worden, gehalten werden solle, endlich in Absicht der dabei statt findenden Verjährung, bestehenden Vorschriften, in gleicher Weise, wie solches in Ansehung der leipziger Stadtanleihe vom Jahre 1807. durch Unser Rescript vom 1sten April 1812. gestattet worden ist, auch bei den über die in den Jahren 1813. und 1814. der Stadt leipzig concedirten Anleihen ausgegebenen Scheinen, deren Zinsleisten und Coupons in Anwendung kommen.

Unser Begehren ist daher an euch, ihr wollet euch allenthalben darnach, in Gemäßheit vorgedachten Unsres Rescripts vom 1sten April 1812., bei euren Rechtssprüchen in sothane Papiere betreffenden Fällen richten, wie denn auch das Publikum hierüber durch ein zu erlassendes Avertissement belehrt werden wird. Dresden, am 27sten Juni 1817.

An die Juristenfakultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig. Aus der Landesregierung.

Rescript

den Gerichtsstand der vom Banner und der Landwehr entlassenen Offiziers betreffend, vom 28sten Juli 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Auf euren gehorsamsten Bericht vom 26sten April dieses Jahres genehmigen Wir, daß den von dem vormaligen Banner und der landwehr ehrenvoll entlassenen Offiziers, dieselben Vorrechte eingeräumt werden mögen, welche den aus der Linie verabschiedeten Offiziers zustehen. Wir lassen euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden unverhalten seyn. Dresden, am 28sten Juli 1817.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Maximilian Günther.

Rescript

die Erkenntnisse auf die Strafe des Festungsbaues betreffend, vom 12ten August 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für gut, die dermalen allhier bestehende Festungsbaustrafanstalt zwar für Militairverbrecher vor der Hand, und bis zu der, wegen des neuen

Militair-Strafgesetzbuchs zu fassenden Entschließung in der bisherigen Maaße fortbauern, Verbrecher vom Civilstande hingegen mit der Strafe des Festungsbaues künftig nicht weiter belegen zu lassen. Begehren dahero, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und in Fällen, wo nach den jetzt bestehenden Criminalgesetzen gegen Verbrecher vom Civilstande auf Festungsbau zu sprechen ist, von nun an, anstatt desselben, auf Zuchthausstrafe von gleicher Dauer erkennen.

Dresden, am 12ten August 1817.

D. W. Gensiken.

An die Juristenfakultät zu Leipzig.

Aus der Landesregierung.

Benedict Friedrich Siegmund Arnold, S.

Generale

die Abkürzung des Verfahrens in Untersuchungssachen bei den Justizämtern und Kammerguthsgerichten betreffend, vom 11ten October 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Zu mehrerer Beschleunigung der bei Unsren Justizämtern und Kammerguthsgerichten zu führenden Untersuchungen ertheilen Wir diesen Gerichtsstellen hiermit folgende Vorschriften.

§. 1.

Die bisher in allen Untersuchungssachen ihnen obgelegene Anfrage bei der Landesregierung wegen des fernern Verfahrens soll hinführo, außer den Appellationsfällen, nur dann noch statt finden:

1.) wenn Verfälschungen von Münzen und Cassenbillets, oder der Vertrieb solcher falschen Werthzeichen, zur Untersuchung kommen;

2.) wenn Verbrechen zu untersuchen sind, wo die Gesetze die Berichtserstattung vor allem Verfahren ausdrücklich vorschreiben;

3.) wenn um sicheres Geleit gebeten wird;

4.) wenn der Angeschuldigte um die Entlassung aus der gefänglichen Haft gegen Handgelöbniß ansucht, und der Richter die Entlassung bedenklich findet;

5.) wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, die Untersuchung niederzuschlagen, oder, anstatt der ihm bevorstehenden gesetzlichen Strafe, eine gelindere zu bestimmen;

6.) wenn vor oder während der Untersuchung besondere Bedenken im Betreff des Verfahrens eintreten.

§. 2.

In allen andern Fällen soll von ihnen, ohne solche Anfrage, die Untersuchung nach Vorschrift des Generalis vom 30sten April 1783. *) vollführt, ohne Einholung rechtlichen Erkenntnisses mit der artikulirten Vernehmung unter eben denselben Einschränkungen, mit denen solches den Patrimonialgerichten nach §. 8. des nurangezogenen Generalis frei steht, verfahren, die Vertheidigung in den dazu geeigneten Fällen gestattet, das Urthel eingeholt, gehörig eröffnet, und demselben nachgegangen werden.

*) C. A. C. II. 1. S. 453.

§. 3.

Ist auf eine Todesstrafe erkannt, und dieses Erkenntniß auf geführte nochmalige Vertheidigung bestätigt worden, so hat der Beamte oder Gerichtsverwalter vor Vollstreckung der Strafe, es mag um Begnadigung gebeten worden seyn oder nicht, zur Landesregierung Bericht mit Beilegung der Akten zu erstatten.

§. 4.

Die gegen ein Strafurthel, worin auf Zuchthausstrafe gesprochen worden, von dem Verbrecher verlangte und ihm gesetzlich nicht zu versagende zweite Defension mögen die Beamten oder Gerichtsverwalter auf Unsren Kammergüthern auch in dem Falle ohne Anfrage verstatten, und darauf anderweites rechtliches Erkenntniß einholen, wenn die Landesregierung, in Folge des erstern Urthels, die Transportirung des Verbrechers in ein Zuchthaus bereits angeordnet hat. Wird neben dem Gesuche um Gestattung solcher Defension zugleich gegen das erstere Urthel oder dessen Vollstreckung appellirt, so ist die Berichtserstattung auf diese Appellation auszusetzen, und erst nach Einlangung und Eröffnung des fernern Erkenntnisses, insofern nicht die Appellation durch dessen Inhalt erledigt wird, und sie also ganz zu unterlassen ist, zu bewirken.

Hiernach haben sich Unsre Justizbeamte und Kammerguthsgerichte gehorsamst zu achten.

Dresden, am 11ten October 1817.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Das II. Capitel.

worinnen die, das Königl. Sächsische Appellationsgericht angehenden, Verordnungen enthalten sind.

Rescript

die Judeneide betreffend, vom 8ten August 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da es sehr zu besorgen ist, daß, wenn jüdischen Personen, ohne den Gebrauch gewisser mehrerer, nach den Grundsätzen ihres Glaubens, für verbindlich zu achtenden Formeln und Feierlichkeiten, blos in der ehedem in den Gerichten üblich gewesenen Maaße, Eide abgenommen werden, die Absicht dieser Handlung nicht zu erreichen stehe; so haben Wir uns hierdurch bewogen gefunden, mittelst eines an Unsre Landesregierung, unterm 21sten Februar vorigen Jahres erlassenen Rescripts*), anzuordnen, daß, bis zu einer hierunter künftig zu treffenden neuen Einrichtung, immittelst die von den Juden sowohl in Civil- als Criminal- und Denunciationssachen abzulegenden Eide, in der Regel, und, wenn nicht wegen besonderer Umstände etwa in einzelnen Fällen und nach vorher im Civilprocesse vom Gegentheil hierüber erforderter und eingereichter Erklärung, eine Ausnahme von der Landesregierung gestattet wird, nach der von Uns, und zwar auf vorher vernommenes Gutachten der theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg, auch auf vorher erfolgte Erörterung einiger dawider von der hiesigen Judenschaft gemachten Einwendungen, schon im Jahre 1778. wegen der damals vor einer besonders niedergesetzten Commission von mehrern hiesigen Juden zu leisten gewesenen Eide, genehmigten Vorschrift abgenommen werden sollen.

Diese Vorschrift lassen Wir euch anbei zufertigen, und finden für gut, in allen jetzt bereits bei euch anhängigen, oder künftig anhängig werdenden und zum Verspruch gelangenden Rechtssachen, worinnen es auf Leistung eines Judeneides ankommt, das rechtliche Erkenntniß dahin zugleich richten zu lassen, damit nurangezogne Vorschrift bei Abnahme solcher Eide, insoferne nicht eine Ausnahme hierunter in der obbemerkten Maaße von euch bewilligt wird, bis zu Unsrer anderweiten Anordnung genau beobachtet werde.

Dresden, am 8ten August 1801.

von Carlowitz.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

An das Appellationsgericht.

Aus dem Geheimen Consilio.

*) C. A. C. II. 1. S. 531.

Rescript

die mittelst Generalordre vom 13ten December 1796. den mit den vorgeschriebenen Urlaubspässen entlassenen ausgedienten Capitulanten ohne Vorwissen und Erlaubniß des Regiments nachgelassene Verehelichung betreffend, vom 16ten August 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben aus eurem gehorsamsten Berichte vom 5ten Juni dieses Jahres ersehen, wie in einer zwischen J. Ch. M. und A. E. M. anhängigen, dermalen zum Appellationsgericht devolvirten, Ehesache, abseiten des erstern, eine von Unsrem Generalmajor und Generalinspecteur von Low an sämmtliche Infanterieregimenter unter dem 13ten December 1796. erlassene Generalordre, in welcher unter andern die mit den vorgeschriebenen Urlaubspässen entlassenen ausgedienten Capitulanten zu einer ohne Vorwissen und Erlaubniß des Regiments, vorzunehmenden Verehelichung für befugt geachtet sind, zu den Akten gebracht und wohin dieserhalb von euch angetragen worden.

Wie Wir nun dem Inhalt gedachter Generalordre auch bei Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeiten nachgegangen wissen wollen, also lassen Wir euch solches zur Nachricht und Nachachtung unverhalten. Dresden, am 16ten August 1802.

Graf von Hopffgarten.

An das Appellationsgericht.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

die Insinuation der aus dem Appellationsgerichte ergehenden Rescripte und Citationen betreffend, vom 15ten Januar 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. In der Verordnung vom 27sten Mai 1716. *) ist verfüget worden, daß die vor Unsrem Appellationsgerichte streitenden Partheien, oder deren Advokaten und Anwälde, jedesmal, wenn daselbst auf Compulsoriales oder Commissiones und andere Verordnungen zum Behuf der Abhörung der Zeugen, Besichtigungen, Ausmessungen, und dergleichen, erkannt werde, um deren Ausfertigung a tempore rei judicatae längstens binnen 14 Tagen einkommen und ansuchen, auch deren behörige Insinuation möglichst beschleunigen, und, wie solches geschehen, durch Production einer beglaubten Abschrift von dem ergangenen Rescripte und des documenti insinuationis beim Verfahren zugleich ad acta dociren, oder daß sie, und zwar diejenigen, so sich des Verfahrens ohne dergleichen Beibringung unterstünden, um 5 Thaler in Strafe genommen, auch, nach Befinden, in die Unkosten des Termins vertheilet würden, gewärtig seyn sollen.

Nachdem jedoch zu bemerken gewesen, daß die Partheien oder Anwälde die Uebergabe sothaner Befehle zur Ungebühr verzögert haben; so finden Wir, zu Beschleunigung der Rechtspflege und zu

*) C. A. I. S. 1277.

Verminderung der Kosten, der Nothdurft, hierunter, mit ausdrücklicher Aufhebung obiger Verordnung, vom Ersten Mai dieses Jahres an nachstehende Einrichtungen zu treffen.

Es sollen nämlich

1.

von obbemerktem dato an die vor Unsrem Appellationsgerichte streitenden Partheien, oder deren Advokaten und Anwälde, zwar jedesmal, wenn daselbst auf Compulsorialien, Commissionen und andere Verordnungen erkannt worden, um deren Ausfertigung längstens binnen Vierzehen Tagen, von Zeit der Rechtskraft des Urthels an, ansuchen, dagegen aber von aller Concurrenz, sowohl bei Insinuation der aus Unsrem Appellationsgerichte an die Unterinstanzen erlassenen Befehle selbst, als bei Anschaffung der hierüber zu fertigenden documentorum insinuationis, gänzlich ausgeschlossen seyn, vielmehr künftig alle und jede dergleichen Befehle, Compulsorialien und Commissionen, wenn sie an eine Behörde in Unsrer Residenz gerichtet sind, von einem verpflichteten Appellationsgerichtsboten an diese unmittelbar abgeliefert, oder, wenn sie an sonstige Instanzen in andern Orten Unsrer Lande gehen, auf die Post gegeben, und selbigen in allen den Fällen, wo überhaupt eine Nachricht von dem Empfange des Befehls erforderlich ist, ein nach der Beilage sub No. 1. gedrucktes Formular der auszustellenden Empfangsbescheinigung, in welche von einem Secretario Unsres Appellationsgerichts das datum der Verfügung und deren Betreff eingerückt ist, beigefügt werden.

2.

Diese Empfangsbescheinigungen sind sofort nach Empfang der diesfallsigen Verfügungen von dem Richter, an welchen sie gerichtet sind, zu unterschreiben, und binnen Acht Tagen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern, ohne Bericht, und blos an die Canzlei des Appellationsgerichts, ohne weitern Umschlag, versiegelt einzusenden, und werden die sowohl auf dem Concepte, als auf der Tectur des Mundi, zu bemerkenden Gebühren für eine solche Verfügung an Behörden außerhalb Unsrer Residenz von dem hiesigen Hofpostamte, welches hierunter mit Anweisung versehen worden ist, vorschußweise verlegt, wogegen demselben nachgelassen bleibt, für die zu leistenden Vorschüsse und pro cura, wenn der Vorschuß einen halben Thaler oder weniger beträgt, Einen Groschen, wenn er über einen halben Thaler und bis Fünf Thaler steigt, von jedem Thaler Zwei Groschen, und bei stärkern Posten von jedem über Fünf Thaler betragenden Thaler Einen Groschen anzusetzen, und sind sothane Gebühren, nebst dem Postporto, von dem Judicio, an welches die Verfügung gerichtet ist, dem abliefernden Postamte sofort zu bezahlen, nachher aber von den Partheien behörig einzubringen.

3.

In Ansehung der Insinuation der Citationen in Immediat- und Appellationsprozessen an inländische außerhalb Unsrer Residenz wohnhafte Partheien, die noch keinen Gevollmächtigten allhier haben, bewendet es zwar, so viel die in der Nähe gelegenen Aemter Dresden, Meißen, Großenhain mit Moritzburg, Pirna, Nossen, Freiberg, Grüllenburg, Dippoldiswalda, Altenberg, Frauenstein, Stolpen, Radeberg und Laußnitz betrift, bei dem bisherigen modo, daß die Appellationsgerichtsboten noch fernerhin zum Austragen der Ladungen gebraucht werden.

Dagegen sollen den übrigen Aemtern Unsrer Lande in Zukunft von der Appellationsgerichtscanzlei blos mittelst eines, mit dem kleinen Appellationsgerichtssiegel bedruckten und mit der Aufschrift:

An das Königlich-Sächsische Justizamt zu

versehenen Couverts die Ladungen, resp. nebst den Inhibitorialien in devolvirten Sachen, von Zeit zu Zeit zugefertiget werden, welche denn weiter durch die auf die sub ⊙ angeschlossene Instruction der Appellationsgerichtsboten, insoweit selbige deren Verhalten bei Insinuation der Citationen betrift, annoch besonders zu verpflichtenden Amtsboten den in dem Amtsbezirke befindlichen Behörden und Personen, mit Inbegriff der Schriftsassen, sofort nach deren Eingang, gehörig zu insinuiren, auch die, nach den Beilagen sub Numeris 2. und 3., nach Verschiedenheit der Fälle beigefügten gedruckten, zugleich bei der Insinuation von der citirten Person, oder, dafern diese des Schreibens unerfahren ist, in deren Namen und Beiseyn von dem verpflichteten Amtsboten, mit der Bemerkung dieses Umstandes, zu unterschreibenden Formulare zu Empfangsbescheinigungen an die Königl. Sächsische Appellationsgerichtscanzlei, ohne weitern Umschlag, versiegelt, dagegen aber, wenn in dem §. 3. der Instruction sub ⊙ bestimmten Falle die Citation an die Stuben- oder Hausthüre anzunageln gewesen ist, die Registratur über die diesfallsige Relation des Amtsboten in beglaubter Form, nebst dem solchenfalls unvollzogen gebliebenen Formulare der Empfangsbescheinigung, bei Vermeidung 5 Thaler Strafe, ungesäumt einzusenden sind.

4.

Für diese, nach Vorschrift des §. 2. und 3., von den Behörden zu bewirkende Einsendung der Empfangsbescheinigungen haben die Obrigkeiten für ihre Bemühung, und zwar, für jede einzelne Empfangsbescheinigung, ohne Unterschied der Zahl der vorgeladenen Personen, Zwei Groschen zu erheben. Uebrigens bleibt die Portofreiheit wegen der von Unsrer Appellationsgerichtscanzlei auf die Post gegebenen Armensachen, wenn solche mit der Aufschrift:

Armensachen e. o.

versehen, und mit dem großen oder kleinen Canzleisiegel versiegelt, bei den dahin eingehenden Sachen aber, daß es Armensachen sind, auf den zurück zu gebenden Couverten attestirt, oder, falls diese Zurückgabe nicht möglich ist, von dem Appellationsgerichts-Secretario bescheiniget wird, in der bisherigen Maaße ferner nachgelassen.

Dresden, am 15ten Januar 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Wilhelm Stelzner, S.

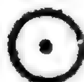

Instruction,

wie die bei dem Königl. Sächsischen Appellationsgerichte verpflichteten Boten sich zu verhalten haben.

1.

Alle Citationes, welche einem Boten zur Insinuation gegeben werden, hat derselbe denenjenigen, die vorgeladen werden sollen, persönlich, und zu ihren eigenen Händen, zu übergeben, und dafern sie sich der Annahme strafbarerweise verweigern, bei ihnen zurückzulassen.

2.

Wenn diejenigen, die vorgeladen werden sollen, nicht anzutreffen, so sind die Ladungen in dem Hause, wo sie ordentlich wohnen, oder in den Kramläden, ihren Ehegatten, Eltern, erwachsenen Kindern und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brode, auch in der Relation von beschehener Insinuation mit ihren Vor- und Zunamen anzumerken sind, keinesweges aber den Schössern, Gerichtshaltern, Pachtern und Miethleuten der Vorgeladenen, oder fremden und unbekannten Personen, zuzustellen, sich auch durch die Principale mit der Insinuation nicht an deren Advokaten, wo solche nicht bereits Vollmacht in der Sache haben, und diese bei den Akten befindlich, noch auch von den Weibspersonen an deren Geschlechtsvormündere, weisen zu lassen.

3.

Da aber Niemand von den vorgenannten Personen, denen die Citation insinuiret werden könnte, vorhanden wäre, oder solche annehmen wollte, ist dieselbe an die Stuben- oder Hausthüre anzunageln.

4.

Wo auch derjenige, so vorgeladen werden soll, sich an einem Orte beständig nicht aufhält, oder außer Landes verreiset ist, mag ihm die Citation in eines seiner Güther, so er durch seine Bediente besitzet und verwalten lässet, insinuiret werden.

5.

Wenn Erben sich noch nicht getheilet haben, kann die Insinuation in das gemeinschaftliche Guth oder Haus, es sei Lehn oder Erbe, demjenigen, so darinnen sich wirklich aufhält, oder dessen darinnen befindlichen, hier oben unter der zweiten Nummer angemerkten Verwandten und Bedienten, oder demjenigen, so im Namen der sämmtlichen Erben das Guth oder Haus bewohnet, oder Posseß hält, und welche in der Relation mit Vor- und Zunamen zu benennen sind, geschehen.

6.

Anstatt der Unmündigen, Minderjährigen, Blöden, Unsinnigen, erklärten Verschwender, Abwesenden, und dergleichen Personen, ist die Citation ihren Eltern oder Vormündern und Curatoribus,

und zwar, wo derer letztern mehr als Einer, nach Maaßgabe der Chursächsischen Vormundschaftsordnung vom 10ten October 1782. Cap. XX. §. 1. 2. und 3., zugleich verordnet und bestätiget sind, denselben allerseits, keinesweges aber den Verwandten und Dienstboten der Vormünder und Curatoren, zuzustellen.

7.

Bei Räthen in den Städten aber soll die Citation in die Rathsstube, oder dem regierenden Bürgermeister, oder auch dem Syndico, oder Stadtschreiber,

8.

bei einer ganzen Bürgerschaft einem von den Viertelsmeistern oder Ausschußpersonen,

9.

bei Innungen und Zünften einem Ober- oder Vormeister,

10.

bei Gemeinden auf den Dörfern dem Richter oder Heimbürgen, keinesweges aber aller dieser, unter vorstehenden Nummern 5. 6. 7. 8. 9. und 10. bemeldeten, Personen, Domesticis oder Dienstboten, insinuiret werden.

11.

Den Hüfnern, Coßäthen, Handfröhnern und andern Streitgenossen, welche nicht das Recht einer Gemeinde genießen, oder dafür geachtet werden, soll der an sie ergehende Umlauf allerseits absonderlich zur Insinuation vorgelegt, und auf jedem Dorfe oder Orte eine Abschrift davon zurückgelassen werden.

NB. Was allhier unter Nummer 11. verordnet, ist blos von dem ersten Termine zu verstehen; denn zu den nachfolgenden Terminen kann

12.

die Citation an Hüfner, Coßäthen, Handfröhner und andere Streitgenossen deren Anwälden, Advokaten oder Actoren, deren sie sich im ersten Termine bedienet, oder, da sie nicht anzutreffen, solchen, in deren Lohn und Brode stehenden, Verwandten und Bedienten, wie oben unter Nummer 2. bemerket und daselbst vorgeschrieben worden, insinuiret werden.

13.

Befände sich die Person, an welche die Ladung gerichtet ist, in Arrest, so kann der Bote verlangen, in Begleitung einer Gerichtsperson zu dem Arretirten gelassen zu werden, um demselben die Citation persönlich einhändigen zu können.

14.

Kein Bote soll die Partheien mit Botenlöhnen oder Fordergebühren übersetzen, vielmehr, da er erführe, daß solches von Anderen geschähe, solches dem Collegio anzeigen.

15.

Soll jeder Bote von der, auf obbeschriebene Art verrichteten Insinuation der Citationen und Umläufe, sofort nach seiner Wiederkunft, richtige und zuverlässige Relation zu den Acten geben; zu welchem Ende sich derselbe ein ordentliches Relationsbuch zu halten hat. Dieses Relationsbuch ist in sechs Rubriken abzutheilen, wovon die erste den Tag, an welchem dem Boten das Insinuandum eingehändiget worden ist, die zweite den Namen dessen, an den die Verfügung gerichtet ist, die dritte den Zweck der Citation, die vierte den Tag und den Ort der erfolgten Insinuation, die fünfte den Namen, Geschlecht und Stand derjenigen Person, welcher die Verfügung insinuiret worden ist, die sechste endlich die etwa nöthigen besondern Bemerkungen in Ansehung der geschehenen Insinuation enthalten muß.

Die drei ersten Rubriken sind jedesmal, sobald dem Boten eine Verfügung zum Insinuiren eingehändiget wird, von derjenigen Person, von welcher er das Insinuandum empfängt, einzutragen, die übrigen hingegen gleich nach geschehener Insinuation auszufüllen. Aus diesem Relationsbuche ist von dem Boten jedesmal, sobald als möglich, der Insinuationsbericht abzustatten.

No. 1.

Formular zur Empfangsbescheinigung bei Rescripten, Commissorialien und Compulsorialien.

Daß aus dem Königlich-Sächsischen Appellationsgerichte,
in Sachen
N. N. Klägers N. N. Beklagten
N. N. Appellantens N. N. Appellaten,
ein Befehl vom — — — Zeugenabhörung rc. betreffend,
unter heutigem dato richtig bei (hiesiger Canzlei) (hiesiger Expedition) (mir) (uns) eingegangen, wird hierdurch bescheiniget.

Justizamt N. N. den —
Dittersbach den —

No. 2.

Formular zur Empfangsbescheinigung für eine vorgeladene Person.

Daß die von dem Königlich-Sächsischen Appellationsgerichte,
in Sachen meiner entgegen
an mich erlassene Ladung auf den

durch den verpflichteten Amtsboten
N. N. aus N. N.
mir Endesbenannten heutigen Tages richtig behändiget worden, bescheinige ich hiermit.

N. N. den —

No. 3.

Formular zur Empfangsbescheinigung, wenn mehrere Personen, als Klägere, Beklagte, oder Mitbeklagte, Appellanten oder Appellaten vorgeladen werden.

Daß die von dem Königlich-Sächsischen Appellationsgerichte, in Sachen unserer, entgegen

an uns erlassene Ladung auf den

durch den verpflichteten Amtsboten zu

uns untengesetzten Tages richtig behändiget worden, bescheinigen wir hiermit.

N. N. den 20sten Januar 1807.
N. N.

N. N. den 20sten Januar 1807.
N. N.

N. N. den 21sten Januar 1807.
N. N.

N. N. den 22sten Januar 1807.
N. N.

Aeußere Aufschrift zu vorstehenden Formularen:

An die Königl. Sächsische Appellationsgerichtscanzlei zu Dresden.

Anschlag,

die Erhöhung der Copialien, ingleichen das Schreiben der Entscheidungsgründe zu den Appellationsgerichtsacten betreffend, vom 15ten December 1804.

Mit Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. ꝛc. höchsten Genehmigung werden von Dero Appellationsgerichte, den daselbst practicirenden Advocaten und Anwälden, nachstehende Vorschriften zu gehöriger Befolgung andurch bekannt gemacht, auch resp. unter beigefügter Erläuterung von neuem eingeschärft:

I.

Erhöhung der Copialien.

In Gemäßheit des, wegen Abstellung der Ueberschreitung des in den Gesetzen bestimmten Schreibemaaßes und Erhöhung der Copialgebühren, ergangenen Generalis vom 1sten September dieses Jahres, werden auch bei dem Appellationsgericht, vom Anfange künftigen Jahres an, die sämmtlichen Copialgebühren, statt des zeitherigen einen Groschens, auf zwei Groschen vom Blatt erhöhet; jedoch ist den Copisten des Appellationsgerichts, bei der §. 3. des nurgedachten Generalis festgesetzten Strafe, zur unnachläßlichen Obliegenheit gemacht worden, bei allen von ihnen zu fertigenden Schriften ein dergestaltiges Schreibemaaß zu beobachten, daß jede Seite wenigstens vier und zwanzig Zeilen und jede Zeile wenigstens zwölf Sylben in sich fasse.

II.

Einschärfung u. Erläuterung der Appellationsgerichtsordnung, Tit. von Publication der Urthel.

Die Anordnung der Appellationsgerichtsordnung Tit. von Publication der Urthel *) „daß den Anwälden die Abschriften von den Urtheln und rationibus decidendi alsbald nach den Publicatis zugefertiget werden sollen“, wird hiermit von neuem eingeschärft, und zugleich dahin erläutert, daß künftighin, nebst Aushändigung der Abschriften von den eröfneten Urtheln selbst, sofort nach deren Publication, auch an die in der abgeurtheilten Sache allhier legitimirten Anwälde der Partheien, welche an dem Verfahren Theil genommen, oder wenn auch dieses nicht geschehen, doch gegen das neue Urthel ein Rechtsmittel eingewendet haben, die zu solchen Urtheln gegebenen Rationes decidendi mit Prämittirung des status causae bei den ersten Sentenzen in Appellation-Sachen, sie mögen solches verlangen oder nicht, sobald es möglich und jeglichen Falls wenigstens einige Tage vor Eintritt des Prosecutionstermins, in einer von den Appellationsgerichtscopisten besorgten richtigen Abschrift, dergestalt hinausgegeben werden sollen, daß jeder dieser Anwälde die dafür gehörig angesetzten Copialien, so wie für die Urthelsabschriften selbst, ungesäumt gegen Quittung zu berichtigen hat. Wobei jedoch nachgelassen wird, daß in solchen Fällen, wo in Concursen, Verlassenschaftssachen oder sonstigen Edictalprocessen, wenigstens drei oder mehr Partheien an dem Verfahren Theil genommen, für die an der Sache oft nur geringen Antheil habenden Partheien, dergleichen Abschriften zu Ersparung der Kosten, nach vorgängiger, von der Canzlei hierüber bei dem Collegio einzuholender Instruction, auch nur extractsweise und so viel zur hinlänglichen Deutlichmachung der sie betreffenden Passuum nöthig ist, gefertiget werden sollen.

Uebrigens haben

III.

Den Sachwaltern soll zu ihren Verlag und Gebühren verholfen werden.

diejenigen Sachwalter, welche von ihren Principalen mit dem hierzu erforderlichen Verlagsquanto behörig nicht versehen worden sind, unausbleibend zu gewarten, daß ihnen, auf darum beschehenes Ansuchen, zu diesem, so wie zu dem übrigen baaren Verlage, ingleichen zu den in der anhängigen Sache allhier verdienten und, soweit es nöthig, moderirten Gebühren, von dem Appellationsgericht durch angeordnete Zwangsmittel werde geholfen werden.

Dagegen aber wird

IV.

Die Partheien sind von den Sachwaltern über die Lage des Processes zu unterrichten.

sämmtlichen Sachwaltern andurch ernstlich eingeschärft, ihre Constituenten nach Anleitung der mitgetheilten rationum decidendi und statuum causae von der Lage der Sache und des Processes, zum Behuf der ihnen ferner zu ertheilenden Instruction ohne Verzug und genau zu unterrichten. Im Unterlassungsfall, es mag solcher angezeigt oder sonst wahrgenommen werden, wird dem Sachwalter sofort Verantwortung abgefordert, und derselbe, wenn er die begangene Vernachlässigung obiger Vorschrift hierbei gänzlich abzulehnen nicht

*) C. A. C. I. 1. S. 446.

vermag, mit einer unerläßlichen Geldstrafe von Zehn Thalern belegt, auch ihn, daß er bei Zwanzig Thaler Strafe seine Obliegenheit erfülle und wie solches geschehen, nachweise, mit Einräumung einer achttägigen Frist aufgegeben werden. Da endlich

V.

für zweckmäßig befunden worden, daß die zu den bei dem Appellationsgericht gesprochenen Urtheln gehörigen Entscheidungsgründe cum statu causae zu den Appellationsgerichts-Acten geschrieben werden, auch daß solches vom Anfang künftigen Jahres an geschehe, bei der Canzlei bereits angeordnet worden ist, als wird hierdurch zugleich festgesetzet, daß von den Partheien hinkünftig auch die für solches Schreiben der rationum decidendi und statuum causae zu den Acten erwachsenden Copialien, jedoch von sämmtlichen bei einer Sache interessirten Partheien, welche an dem Verfahren Theil genommen, oder wenn dieses auch nicht geschehen, doch gegen das neue Urthel ein Rechtsmittel eingewendet haben, zusammen zu gleichen Theilen entrichtet, und von den Anwälden gegen Quittung sofort gehörig bezahlet werden sollen. Dresden, am 15ten December 1804. Die Entscheidungs-Gründe sind zu den Acten zu schreiben.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Christian Wilhelm Müller, S.

Anschlag

das bei Erhöhung der Copialien festgesetzte Schreibemaaß, und das Schreiben der Entscheidungsgründe zu den Appellations-Gerichts-Akten betreffend, vom 15ten December 1804.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu Dero Appellationsgericht verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe, finden für nöthig, in Verfolg des am 1sten September dieses Jahres wegen Abstellung des weitläuftigen Schreibemaaßes und Erhöhung der Copialgebühren ergangenen Generalis, sämmtlichen zur Appellations-Gerichts-Canzlei gehörigen Personen nachfolgende Vorschriften zur unabweichlichen Richtschnur andurch bekannt zu machen, und deren genaueste Befolgung einzuschärfen:

I.

In Zukunft soll bei allen Rein- und Abschreiben, sie mögen zu den Acten genommen, oder den Interessenten, oder auch deren Sachwaltern und Mandatarien hinausgegeben werden, sobald sie nicht ex officio sondern für Bezahlung geschrieben sind, ein dergestaltiges Schreibemaaß beobachtet werden, daß jede Seite wenigstens 24 Zeilen, und jede Zeile wenigstens 12 Sylben in sich fasse. Schreibemaaß.

II.

Erhöhung der Copialien.

Dagegen werden die Copial-Gebühren statt des zeitherigen einen Groschen vom Blatt, für jedes in vorgedachter Maaße beschriebenes Blatt auf zwei Groschen hierdurch erhöhet und festgesetzt.

III.

Strafe der Uebertretung der Verordnung des Schreibemaaßes.

Für die Uebertretung oder Vernachlässigung obiger Vorschriften werden sämmtliche Appellations-Gerichts-Copisten alles Ernstes verwarnet, immaaßen jeder Contravenient für jede vorschriftswidrig beschriebene Blattseite mit einer Strafe zum erstenmal von zwei Groschen, zum zweitenmal von vier Groschen belegt, bei der dritten Wiederholung aber auf ein bis zwei Monat vom Dienst und dessen Einkünften suspendirt, und bei dem vierten Fall gänzlich removirt werden soll.

IV.

Aufsicht auf die Copisten.

Damit auch das festgesetzte Schreibemaaß unabweichlich beobachtet und jeder diesfallsigen Contravention desto gewisser begegnet werden möge, werden, außer den zu Erreichung gedachten Zwecks getroffenen sonstigen Veranstaltungen, auch die Appellations-Gerichts-Secretarii andurch angewiesen, auf die Appellations-Gerichts-Copisten diesfalls mit Obsicht zu führen, auch die Rescripte und andere Ausfertigungen eher nicht, als bis ihnen zugleich die dazu gehörigen Abschriften mit übergeben worden, zu contrasigniren, und solche nur alsdann erst mit jedesmaliger Beilegung solcher Abschriften dem Directorio zur Unterschrift zuzustellen, immaaßen derjenige Appellations-Gerichts-Secretarius, welcher es an der anbefohlnen Aufsicht fehlen läßt, vorschriftswidrige Abschriften beglaubiget, Rescripte und andere Ausfertigungen, bevor von ihm die dazu gehörigen Abschriften revidiret worden, contrasigniret, oder den zur Unterschrift des Directorii gelangenden Ausfertigungen die mitgehenden Abschriften beizufügen unterläßt, wenn nachher, daß bei sothanen Abschriften das festgesetzte Schreibemaaß nicht beobachtet worden, sich ergiebt, diesfalls selbst, außer der dem contravenirenden Copisten treffenden Strafe, mit einer aus eignen Mitteln zu erlegenden Geldbuße von Einem, Zwei bis Drei Thalern belegt werden soll.

V.

Einschärfung u. Erläuterung der Appellations-Gerichts-Ordnung, Tit. von Publication der Urthel.

Die Anordnung der Appellations-Gerichts-Ordnung Tit. von Publication der Urthel „daß den Anwälden die Abschriften von den Urtheln und Rationibus decidendi alsbald nach den Publicatis zugefertiget werden sollen" wird hiermit von neuem eingeschärft und zugleich dahin erläutert, daß künftighin nebst Aushändigung der Abschriften von den eröffneten Urtheln selbst sofort nach deren Publication auch an die in der abgeurtheilten Sache allhier legitimirten Anwälde der Partheien, welche an dem Verfahren Theil genommen, oder, wenn auch dieses nicht geschehen, doch gegen das neue Urthel ein Rechtsmittel eingewendet haben, die zu solchen Urtheln gegebenen Rationes decidendi mit Prä-

mittirung des Status causae bei den ersten Sentenzen in Appellationssachen, sie mögen solche erlangen oder nicht, sobald es möglich und jeglichen Falls noch vor Eintritt des Prosecutionstermins in einer von den Appellations-Gerichts-Copisten besorgten richtigen Abschrift hinausgegeben werden sollen.

Dagegen ist angeordnet worden, daß jeder dieser Anwälde die dafür gehörig angesetzten Copialien, so wie für die Urthelsabschriften selbst, ungesäumt gegen Quittung zu berichtigen hat.

Uebrigens ist hierbei nachgelassen worden, daß in solchen Fällen, wo in Concursen, Verlassenschaftssachen oder sonstigen Edictal-Processen, wenigstens drei oder mehr Partheien an dem Verfahren Theil genommen, für die an der Sache nur noch geringen Antheil habenden Partheien dergleichen Abschriften zu Ersparung der Kosten, nach vorgängiger von der Canzlei hierüber bei dem Collegio einzuholenden Instruction, auch nur extractsweise gefertiget werden sollen.

VI.

Entscheidungsgründe u. Status causae werden zu den Akten u. Protokollen geschrieben.

Die zu den bei dem Appellationsgericht gesprochenen Urtheln gehörigen Entscheidungsgründe und Status causae werden künftig, nicht nur wie bisher in die Protocolle, sondern auch noch über dieses zu den Appellations-Gerichts-Acten, unmittelbar hinter jedes Urthel, zu welchem sie gehören, geschrieben.

Dagegen ist die nöthige Anordnung geschehen, daß die für das letztgedachte Schreiben der Rationum decidendi und Statuum causae zu den Acten erwachsenden Copialien, von sämmtlichen bei einer Sache interessirten Partheien, welche an dem Verfahren Theil genommen, oder, wenn dieses auch nicht geschehen, doch gegen das neue Urthel ein Rechtsmittel eingewendet haben, zusammen zu gleichen Theilen entrichtet, und von den Anwälden gegen Quittung sofort gehörig bezahlet werden sollen.

VII.

Sämmtliche in vorstehenden VI. Nummern enthaltene Vorschriften, sind vom Anfange des künftigen Jahres an, zur genauesten Vollziehung zu bringen.

Dresden, den 15ten December 1804.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Christian Wilhelm Müller, S.

Anschlag

die Beilegung eines Risses bei Klagen über streitige Grenzen und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24sten October 1805.

Mit höchster Genehmigung wird von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rc. Appellationsgerichte den daselbst practicirenden Advocaten hierdurch aufgegeben, in allen allhier unmittelbar anhängi-

gen Rechtssachen, wobei es auf Bestimmung der Grenzen eines Grundstücks oder einer Dienstbarkeit, oder auf solche Localumstände ankommt, welche die Lage oder die zu einer Darstellung geeignete Beschaffenheit eines oder mehrerer Grundstücke betreffen, jedesmal einen vollständigen Riß, oder doch eine genaue Handzeichnung, worauf die Lage und Beschaffenheit der in Frage befangenen Grundstücke deutlich anzugeben ist, zugleich mit der Klage einzureichen, und in der letztern die streitigen Grenzen, unter Beziehung auf die beigelegten Risse oder Handzeichnungen, deutlich zu bezeichnen, damit der Beklagte sich auf die Klage bestimmt einlassen, und die auf den eigentlichen Streitgegenstand passenden Einreden zu gehöriger Zeit vorbringen kann.

Diese Vorschrift ist vom Tage der Affixion des gegenwärtigen Anschlags an gehörig zu befolgen, oder im Unterlassungsfalle unfehlbar zu erwarten, daß die Vorladung der Partheien nicht eher, als bis derselben vollständige Gnüge geleistet worden, erfolgen werde.

Dresden, am 24sten October 1805.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Christian Wilhelm Müller, S.

Anschlag

die Gesuche um Aufnahme oder Verlegung der vor Deputationen zu haltenden Termine betreffend, vom 12ten December 1807.

Von dem Königl. Sächsischen Appellationsgerichte wird den prozeßführenden Partheien und ihren Sachwaltern, in der Absicht, damit die Gesuche um Aufnahme oder Prorogation solcher Termine, welche der Verfassung nach vor einer Deputation des Collegiums gehalten werden, in Zeiten zur Kenntniß des letztern gelangen, folgendes hierdurch aufgegeben:

1.) Jedes Gesuch um Aufnahme oder um Prorogation eines solchen Termins muß längstens am achten Tage vor dem aufzunehmenden oder zu verlegenden Termine beim Appellationsgerichte eingereicht werden. Bei Berechnung dieser achttägigen Frist ist jedoch weder der Tag der Einreichung des Gesuchs, noch der des Termins mit zu zählen.

2.) Wird ein solches Gesuch erst nach dem in der vorstehenden Nummer vorgeschriebenen achten Tage eingereicht, oder der angesetzte Termin durch gänzliches Außenbleiben der vorgeladenen Partheien rückgängig, so sollen gleichwohl die Gebühren des Termins in dem ersten Falle von der Parthei, welche die Aufnahme oder Prorogation desselben veranlaßt hat, im letztern Falle des gänzlichen Außenbleibens aber eben so, als wenn der Termin seinen Fortgang gehabt hätte, bezahlet werden.

3.) Die Vorschrift dieses Anschlags ist vom ersten Januar des kommenden 1808ten Jahres an, sowohl in den unmittelbar allhier anhängigen, als in anhero devolvirten Rechtssachen genau zu befolgen. Dresden, am 12ten December 1807.

Ernst Heinrich Graf von Hagen.

Christian Wilhelm Müller, S.

Anschlag

die Renunciationen der Appellationen, ingleichen die Gesuche um Injunction zur Erlangung zuerkannter Kosten betreffend, vom 18ten October 1810.

Im Königl. Sächsischen Appellationsgerichte ist

I.

zeither oft der Fall vorgekommen, daß, wenn Vergleiche über allhier anhängige Appellationssachen, in welchen die eingewendete Appellation noch nicht versprochen ist, allhier angezeigt, und um Remission der Acten gebeten worden, von dem Appellanten der Appellation nicht zugleich ausdrücklich entsaget worden ist.

Da jedoch diese ausdrückliche Renunciation der Appellation in dergleichen Fällen, wo noch nicht darüber erkannt worden, allerdings erforderlich ist: So wird den allhier practicirenden Sachwaltern, welche Appellanten bedient sind, bei Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Uebertretungsfall, hiermit angedeutet, bei dergleichen Anzeigen den eingewendeten und noch nicht versprochenen Appellationen ausdrücklich zu entsagen.

Eben so oft hat

II.

das Collegium misfällig wahrgenommen, daß, wenn in allhier gesprochenen Urtheln einer Parthei oder deren Sachwalter die Erstattung gewisser Unkosten an die Gegenparthei oder deren Bevollmächtigten rechtskräftig auferlegt gewesen, letztere zu Erlangung solcher Unkosten um Erlassung eines Rescripts oder einer Injunction des Collegii an erstere gebeten haben. Da aber die Vollstreckung der in allhier rechthängigen Sachen gesprochenen, rechtskräftigen Urthel in Ansehung der darinnen erkannten Kostenerstattung eben so, wie wegen der Hauptsache, lediglich zur Competenz der Königl. Sächs. Landesregierung gehört: So werden alle beim Appellationsgerichte practicirende Sachwalter bei ebenmäßiger Strafe von Fünf Thalern auf jeden Contraventionsfall, andurch angewiesen, in dergleichen Fällen nicht um Erlassung von Rescripten oder Injunctionen, sondern um Ausfertigung und Mittheilung der Urthel, worinnen der Punct der Kostenerstattung enthalten ist, in forma probante allhier zu suppliciren, und sich sodann mit diesen Urtheln zu Erlangung diesfallsiger Executorialien, verfassungsmäßig an die Königl. Sächs. Landesregierung zu verwenden.

Dagegen hat es, was die Beitreibung derjenigen Kosten anlangt, welche die Partheien ihren Sachwaltern oder zur hiesigen Canzlei abzustatten haben, bei der, zu dem Ende üblichen Erlassung von Rescripten oder Auflagen des Collegii sein Bewenden.

Die Vorschriften dieses Anschlags sind vom 1sten November dieses Jahres an zu befolgen.

Dresden, am 18ten October 1810.

Ernst Heinrich Graf von Hagen.

Christian Wilhelm Müller, S.

Anschlag

die Abkürzung einiger Fristen in Concursen und Verlassenschaftssachen betreffend, vom 8ten October 1816.

Mit Sr. Königl. Majestät von Sachsen allerhöchster Genehmigung hat das Appellationsgericht beschlossen, in den an dasselbe schon gelangten oder noch gelangenden Concursprocessen, und solchen Verlassenschaftssachen, in welchen die Erbschaftsgläubiger zum liquidiren edictaliter vorgeladen worden sind, einige der bisher üblich gewesenen Fristen abzukürzen. Es soll nemlich in den gedachten Prozessen vom ersten Januar 1817. an,

1.) wenn zum Einbringen der Sätze eine Dilation nothwendig ist, und gesucht wird, außer der gesetzlichen Frist, zu den Justifications- Prosecutions- und Einlassungssätzen nur höchstens eine vierzehntägige, zu den übrigen Sätzen aber nur höchstens eine achttägige Nachsicht ertheilt werden;

2.) zur Unterschrift der Sätze und Einrückung der Foliorum jedem Sachwalter, er mag an Einem oder mehrern Verfahren Theil genommen haben, anstatt der sonst gewöhnlichen, in dem Anschlage vom 29sten December 1798. *) sub No. III. festgesetzten vierzehntägigen, nur eine dreitägige Frist gestattet seyn.

Diese Frist ist bei Fünf Thaler Strafe inne zu halten. Im Unterbleibungsfalle wird, auf die in dem gedachten Anschlage bestimmte Art verfahren, jedoch dem Säumigen in der an ihn zu erlassenden Auflage nur eine anderweite Frist von drei Tagen eingeräumt werden. Endlich ist

3.) die Ablösung der Urthel in beglaubter Form zur Bewirkung der Remission, wozu in andern Sachen drei Monate verstattet sind, binnen vier Wochen bei Fünf Thaler Strafe zu bewerkstelligen. Unterbleibt sie in gedachter Frist, so wird dem Säumigen die Erfüllung seiner Obliegenheit, mit Einräumung einer achttägigen Frist, bei Zehn Thaler Strafe schriftlich aufgegeben werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit den bei dem Appellationsgerichte practicirenden Advocaten zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Dresden, am 8ten October 1816.

Heinrich August von Hünerbein.

Paul Ferdinand Opitz, S.

Anschlag

die Bekanntmachung einer neuen interimistischen Appellations-Gerichts-Sportel-Taxe betreffend, vom 28sten März 1818.

Se. Königl. Majestät zu Sachsen ꝛc. haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 14ten Januar des laufenden 1818ten Jahres eine neue in einigen Punkten veränderte Appellations-Gerichts-Sportel-Taxe zu approbiren, und dabei anzubefehlen geruhet, daß solcher von jetzt an sogleich nachgegangen werden,

*) C. A. C. II. 1 S. 541.

die nöthige Bekanntmachung derselben aber, weil sie bei künftig in Absicht der Cognition in Appellations- und Immediatsachen eintretenden Veränderungen einer nochmaligen genauen Durchsicht zu unterwerfen, und nach Anleitung der hierunter erfolgenden Bestimmungen zu modificiren, zu vervollständigen, und sodann durch den Druck zu publiciren sey, einstweilen durch Canzleianschlag erfolgen solle.

Diesem zu allerunterthänigster Folge wird hiermit

1.

die neue am 14ten Januar 1818. von Sr. Königl. Majestät approbirte Appellations-Gerichts-Sportel-Taxe, welche mit der gehörigen Beglaubigung versehen, hierneben zu der Einsicht der vor dem Appellationsgericht practicirenden Advocaten, Anwälde und der Partheien selbst, ausgehängt, ingleichen

2.

daß selbiger vom 1sten Mai a. c. an nachgegangen, und nach ihr die Sporteln werden angesetzt und erhoben werden, allen vorgedachten Personen bekannt gemacht, hiernächst aber auch

3.

in Betreff der künftig für die beim Appellationsgerichte gesprochenen Urthel zu erhebenden besondern Urthelsgebühren zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der vom Collegio jedesmal nach Maaßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit bestimmte Betrag derselben, im Publicationstermine den Partheien, welchen solcher zu entrichten obliegt, ihrem Advocaten, oder Anwalde durch die Canzlei schriftlich werde bekannt gemacht, und daß wenn die Parthei die ihr zugetheilten Urthelsgelder nicht längstens binnen Vier Wochen, vom Urthelspublicationstage an gerechnet, anher zur Acteninspection, entweder selbst, oder durch ihren Advocaten oder Anwald, bezahlt, diese Urthelsgelder sodann nach Ablauf der gedachten Vier Wochen unaufhältlich von ihr, auf ihre Kosten mittelst zu erlassender Rescripte, Commissionsertheilung oder Requisition der Behörde, durch Zwangsmittel werden eingebracht werden.

Wenn die Parthei nicht selbst im Publicationstermine erscheint, allhier aber einen Advocaten oder Anwald bestellt hat, so sind diese verbunden, ihrer Parthei, binnen den ersten Acht Tagen nach Publikation des Urthels neben Zusendung der Urthelsabschrift und des Canzlei-Sportelzettels hiervon, wie auch davon, daß die ihr zu bezahlen obliegenden Urthelsgelder binnen Vier Wochen vom Publicationstage an gerechnet, anher zu bezahlen sind, Nachricht zu geben, widrigenfalls bleibt der Parthei, gegen welche nach Ablauf dieser Vier Wochen sofort mit executivischen Zwangsmitteln ohne Unterschied verfahren wird, der Regreß gegen ihren säumigen Advocaten oder Anwald, wegen der ihr zugezogenen mehreren Kosten, vorbehalten.

Partheien, welche allhier gar keinen Advocaten oder Anwald bestellet, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn nach Ablauf der mehrerwähnten Vier Wochen, im Falle ihnen Urthelsgelder zu bezahlen oblieget, wider sie ohne Anstand mit Zwangsmitteln verfahren wird; blos in dem Falle, wenn der bestellte Advocat oder Anwald vor der Urthelspublication verstorben, und von der Parthei zur Zeit

derselben noch kein neuer bestellt seyn sollte, wird nach Ablauf der Vier Wochen der Parthei zu Einbezahlung der Kosten, eine anderweite Frist von Vier Wochen von Insinuation der Zahlungsinjunction an, verstattet werden.

Hiernach hat sich jedermann zu achten. Dresden, am 28sten März 1818.

Heinrich August von Hünerbein.

Johann Ernst Erhardt, S.

Interimistische Appellationsgerichts-Sporteltaxe

approbiret

von Sr. Königlichen Majestät zu Sachsen

mittelst Allerhöchsten Decrets vom 14ten Januar 1818.

No.		thl	gr.	pf.
1	Für Präsentation der einlaufenden Schriften sammt Beilagen, ...	—	1	—
2	Für eine schriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheien, wo keine Gerichtssporteln gegeben werden, ...	—	8	—
3	Für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, .	—	6	—
4	Für ein Monitorium auf eine neue Klage, wo solches nach der Verfassung zu erlassen ist,	1	—	—
5	Für ein Patent in Concurssachen außer den ordentlichen Terminen, wo Gerichtssporteln zu geben sind, ...	1	8	—
6	Für eine Edictalcitation, ...	1	12	—
7	Für eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, ...	—	12	—
8	Für ein Requisitionsschreiben, ...	1	—	—
9	Für Insinuation einer Citation, Injunction, Notification ꝛc. dem Bothen, .	—	2	—
10	Für Bothenlohn von der Meile in den Fällen, wo keine ordentliche Gerichtssporteln gegeben, oder wo die Citationen durch andere als die ordentlichen Appellations-Gerichts-Bothen insinuiret werden, ...	—	4	—
11	Für Fertigung einer Insinuationsregistratur, ...	—	2	—
12	Für das Angeben im Termin zu Güte oder Recht zu registriren, . . .	—	2	—
13	Für die Verhör bei neuen Klagen und sonst, jede Parthei, wenn sie gleich in mehrern Litisconsorten besteht, ...	2	—	—
14	Für das dabei gehaltene Protocoll, jede Parthei, ...	—	12	—
15	Für eine Registratur über eine geleistete Caution, ein Compromiß, die Production der inducirten oder edirten Documente, die Publication der Zeugenrotel, ingleichen über die eingelaufenen Schriften im Hauptverfahren und über andere Prozeßgegenstände, wo in dieser Taxordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, .	—	6	—
16	Für Registrirung einer Vollmacht oder eines Actorii, ...	—	8	—

No.		thl.	gr.	pf.
17	Canzleisporteln, außer den Urthelsgebühren, von jeder Parthei welche verfährt, in jedem Termine, ...	3	—	—
	Nota. Für die beim Appellationsgerichte gesprochenen Urthel sollen hinführo besondere, jedesmal vom Collegio nach Maaßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit zu bestimmende Gebühren erhoben werden.			
18	Acten-Inspections-Gebühren von jeder Parthei in jedem Termine, .	—	8	—
19	Für Vidimirung einer Vollmacht oder eines Documents von dem Secretario,	—	6	—
	Wenn ein Document aus mehrern Bogen besteht, 12 Groschen bis .	1	—	—
20	Für ein Vidimus unter dem großen Gerichtssiegel, ...	1	—	—
	Für ein Vidimus unter dem kleinern Gerichtssiegel, ...	—	18	—
21	Für einen Dilationsschein, ...	—	8	—
	Wenn die Dilation cum solennitate legali geschiehet, überhaupt, .	1	2	—
22	Für die Aufsetzung eines Armeneides, Eides vor Gefährde, Zeugeneides und Editionseides, ...	—	12	—
23	Für die Aufsetzung jedes andern Eides, je nachdem die Eidesnotel weitläuftig und mühsam ist, — 18 Groschen, — 1 Thaler, bis . . .	1	8	—
24	Für die Abnahme eines Eides, mit Einschluß der hierüber gefertigten Registratur,	—	16	—
25	Dem Aufwärter für den Mantel bei Eidesleistungen, ...	—	8	—
26	Für die gerichtliche Verwahrung der Documente, und zwar für jedes in so fern es nicht über 24 sind, ...	—	3	—
	Für jedes folgende über 24, ...	—	1	—
27	Für Aufsetzung der Compulsorialien, oder Commissorialien, . . .	—	16	—
28	Fragstücke vom Gegentheil einzufordern, ...	—	16	—
29	Für einen Zeugen summarisch abzuhören, und dessen Aussage zu registriren, .	1	—	—
	Wenn aber das Verhör weitläuftig und wichtig, ...	2	—	—
30	Für Arbitrirung und Rejection der Artikel oder Fragstücke, wenn solche impertinent oder unzuläßig sind, — 12 Groschen, — bis	1	—	—
31	Für einen Zeugen über Artikel oder Fragstücke abzuhören, wie in der allgemeinen Taxordnung.			
32	Für die Ausfertigung eines Zeugenrotels in beglaubter Form, . .	1	—	—
33	Für eine Leuterungs- und Oberleuterungs-Rejection, ...	—	8	—
34	Für die Notification davon an Gegentheil, ...	—	4	—
35	Für die Registratur der Annahme einer Leuterung und Oberleuterung, .	—	3	—
36	Für ein Rescript, wenn solches nur ein Blatt im Mundo beträgt, . .	—	7	—
	Wenn solches mehr als ein Blatt im Mundo beträgt, für jedes mehrere Blatt,	—	6	—
37	Für eine Injunction, wenn solche nur ein Blatt im Mundo beträgt, .	—	8	—
	Wenn solche mehr als ein Blatt beträgt, wie bei No. 36.			
38	Für eine Notification, wo nicht in dieser Taxordnung ein anderes bestimmt ist,	—	8	—

No.		thl.	gr.	pf.
39	Für jedes Formular einer Empfangsbescheinigung von der Parthei für welche solches verbraucht wird,	—	—	6
40	Für die Ausfüllung des Formulars bei Rescripten, Commissorialien und Compulsorialien,	—	6	—
41	Für die Ausfüllung des Formulars bei Citationen, mit Einschluß der Abgangsbemerkung,	—	2	—
42	Für das Einpacken einer Citation und die Absendung derselben,	—	1	—
43	Für das Einpacken und Versiegeln der mit einem Befehl abgehenden Acten,	—	2	—
44	Für Bestätigung eines Curatoris litis et bonorum und dessen Verpflichtung,	1	12	—
45	Für Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam,	—	8	—
46	Für Ausfertigung der diesfallsigen Vormundschaftsscheine und Bestätigungsurkunden in beglaubter Form,	1	—	—
47	Für Verpflichtung eines Gemeinschuldners oder dessen Procuratoris, wenn ersterer den Concurs selbst vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmessers, Hauswirths, Dollmetschers und dergleichen,	1	—	—
48	Für Concipirung eines Decrets,	1	—	—
49	Für Concipirung einer Confirmation,	1	—	—
50	Für die Extension eines errichteten Recesses,	2	—	—
	Wenn solcher weitläuftig und mühsam ist, bleibt die Bestimmung eines Mehreren dem Gutachten des Collegii überlassen.			
51	Für die Publication dergleichen Recesse von jeder Parthei,	—	12	—
52	Für die Ausfertigurg eines Decrets, einer Confirmation oder eines Recesses unter dem großen Siegel von jedem Exemplar,	1	—	—
53	Für die Urthelspublicationsregistraturen von jedem Part,	—	2	—
54	Für Vidimirung der zu den Acten kommenden Urthelsabschriften,	—	6	—
55	Für die Ausfertigung der Urthel in beglaubter Form,	1	—	—
56	Evolutionsgebühren dem Registrator bei den Urtheln in forma probante oder bei verlangter Aufsuchung abgethaner Acten,	—	4	—
57	Für Fertigung der Liquidation,	—	2	—

Anmerkungen:

1.) In geringfügigen Sachen wird mit Ausschluß des baaren Verlags nur die Hälfte der Gerichtssporteln und Gebühren bezahlt.

2.) In Ansehung der Copialgebühren sind in allen und jeden Fällen die Vorschriften des Anschlags vom 15ten December 1804. genau zu beobachten.

Von Befehlen, Injunctionen, Notificationen, Dilationsscheinen und andern Schriften, welche mundirt werden müssen, ist das Mundum mit 1 Groschen für die Seite besonders zu bezahlen, und dabei nurerwähnter Anschlag ebenfalls zu beobachten. Dresden, am 28sten März 1818.

Königl. Sächs. Appellationsgericht.

von Hünerbein.

Erhardt, S.

Das III. Capitel.

Ordnungen des Königlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig und dazu gehörige Sachen.

Rescripts - Extract

die Cognition des Oberhofgerichts zu Leipzig in den von der Landesregierung committirten Sachen betreffend, vom 20sten November 1806.

Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 10ten März d. J. geziemend vorgetragen worden, was ihr in Betreff der Beschwerde Unsrer Landesregierung, über das von euch, auf die, in der von ihr dem Amte Augustusburg committirten Schuldsache C. J. A., entgegen dem Amtsverwalter C. H. A. L., an euch eingewandte Appellation, beobachtete Verfahren, angeführet habt.

Nun enthält aber das, wegen der Sachen, in welchen die Landesregierung Commission ertheilet hat, bestimmte Vorschrift gebende und die Einmischung des Oberhofgerichts in selbige ausdrücklich untersagende Rescript vom 30sten April 1749*) keinesweges den von euch gemachten Unterschied zwischen den ad totam causam oder nur ad actum specialem ertheilten Aufträgen, und in der von euch angezogenen Stelle Unsres Rescripts vom 26sten October 1780**) wird die Vorschrift jenes ältern Rescriptes, nach welcher das Oberhofgericht, wenn es wahrnimmt, daß in einer Sache von der Landesregierung Auftrag ertheilt worden, mit Verfahren anzustehen, und die Impetranten an ermeldete Landesregierung zu verweisen hat, nochmals eingeschärft.

Wenn hierbei auch ausserdem, mithin in Fällen, wo Unsre Landesregierung nicht Auftrag, Verordnung oder Entscheidung gegeben, annoch verschiedentlich Anweisung ertheilt wird, wie das Oberhofgericht in andern, nicht streitige Rechte der Partheien betreffenden, jedoch sonst für dasselbe gehörigen Sachen zu verfahren habe; so wird, wie der Zusammenhang deutlich beweiset, durch diesen Zusatz die vorhergegangene, davon ganz unabhängige Verordnung weder modificirt noch aufgehoben.

Wir begehren hierauf 2c.

Dresden, am 20sten November 1806.

An das Oberhofgericht zu Leipzig.

Aus dem Geheimen Consilio.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

Ernst Friedrich Adam Freiherr von Manteuffel.

*) C. A. C. I. 1. S. 479.

**) C. A. C. II. 1. S. 557.

Publicandum

die Liquidation und Moderation der Gerichtskosten und Advocatengebühren bei dem Oberhofgerichte zu Leipzig betreffend, vom 16ten März 1810.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird von dem Königl. Sächsischen Oberhofgerichte hierdurch bekannt gemachet: daß, in Folge einer bei der Oberhofgerichts-Expedition wegen Vereinfachung des Sportel-Liquidations-Wesens und zu dessen besserer Uebersicht überhaupt getroffenen neuen Einrichtung, künftig die Gerichtskosten ohne Ausnahme, die Advocatengebühren aber in allen förmlichen Prozessen, zu den Acten liquidiret, und der Moderation, ohne daß es diesfalls besonderer Ansuchung bedarf, unterworfen, oder als passirlich ausdrücklich attestiret werden sollen. Es sind daher die Partheien fürohin die ihnen zukommenden Liquidationen, und zwar die der gerichtlichen Gebühren im allgemeinen, die, der Advocaten-Expensen hingegen, in jedem förmlichen Prozesse, anders nicht, als wenn solche von Oberhofgerichtswegen gehörig autorisiret worden, sodann aber auch, ohne sich, wie zeithero oft die Klage gewesen, zum Nachtheil der Sachwalter hierunter säumig zu erweisen, bei Vermeidung sofortiger executivischer Verfügung, zu bezahlen verbunden. Im übrigen hat es, soviel die Ansätze der Advocaten in den ausserhalb eines förmlichen Prozesses beim Oberhofgerichte verhandelten Angelegenheiten anlanget, bei der zeitherigen Verfassung, nach welcher um Moderation derselben von den Advocaten oder Clienten, so oft es nöthig, jedesmal angesuchet werden muß, sein ferneres Bewenden.

Leipzig, in Termino Reminiscere den 16ten Martii 1810.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freyherr von Werthern.

Christian Wilhelm Kritz, P.

Publicandum

das rechtliche Verfahren in den bei dem Oberhofgerichte vorkommenden Rechtssachen betreffend, vom 11ten März 1811.

Von dem Königl. Sächsischen Oberhofgerichte werden der demselben untergebenen Expedition und den allda practicirenden Advocaten nachstehende von der allerhöchsten Behörde vor der Hand und bis auf andere Anordnung genehmigte Vorschriften zu genauer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

§. 1.

Da die rechtlichen Verfahren in den beim Königl. Oberhofgerichte vorkommenden Rechtssachen, theils weil die meisten der letztern von größerer Wichtigkeit sind, und daher einer mühsamern Bearbeitung bedürfen, theils weil die nicht selten weite Entfernung der Partheien, mit welchen die Ober-

Hofgerichts-Advocaten zu communiciren haben, ungewöhnlichen Zeitverlust verursachen, an die in der Erl. Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen beschränkteren Fristen zwar billiger Weise nicht allenthalben gebunden werden mögen, zugleich jedoch ein nothwendiges Absehen dahin zu richten ist, daß die diesfalls zeither vorgekommenen, ganz willkührlichen und zur größten Ungebühr verhängten Verzögerungen künftig möglichst vermieden werden; so werden für die vorkommenden vorzüglichsten Fälle zu gedachtem rechtlichen Verfahren, bei welchen man übrigens, der Observanz gemäß, auch künftig mehr nicht, als 4 Sätze admittiren wird, nachstehende Fristen dergestalt festgesetzet, daß, wo nicht besondere, dem Collegio solchen Falls tempestive anzuzeigende und seiner Resolution zu submittirende Umstände eintreten, davon eine Abweichung, ohne die unten §. 3. bemerkten Präjudicia sofort eintreten zu lassen, auf keine Weise gestattet werden soll.

a) Diejenigen Sachen anlangend, welche vor die Deputation zur Güte gehören, so wird, namentlich bei allen Appellationen wider die Verfügungen der Unter-Instanzen und die von den Unterrichtern selbst ertheilten Bescheide, die Frist zum Verfahren auf zwölf Tage in der Maase festgesetzt, daß davon, mit Ausnahme des Justifications-Satzes, welcher in ipso termino einzureichen ist, auf jeden der drei folgenden Sätze vier Tage gerechnet werden, dahingegen ist dieselbe in allen Executiv- und Inhibitiv-Sachen, insofern darüber ein schriftliches Verfahren besonders gestattet wird, für jeden einzelnen Fall nach dessen Erforderniß zugleich zu bestimmen und sothane Bestimmung im Protocolle zu bemerken.

b) Alle zu Recht verwiesene Sachen und insbesondere alle Verfahren über neue Klagen in processu ordinario sind innerhalb sechs Wochen von dem Termine zur Güte angerechnet, abzusetzen. Es werden aber von diesem Zeitraume bei neuen Klagesachen, immaasen der Provocations-Satz am Tage des gütlichen Verhöres selbst ohne Ausnahme zu übergeben ist, die ersten Vier Wochen allein zum Exceptions-Satze bestimmt und haben die Sachwalter selbigem die Litis Contestation, sowohl die peremtorischen Exceptionen, bei deren Verlust, sogleich zu inseriren, von den letzten beiden Wochen gehöret für jeden der beiden Schlußsätze eine Woche.

c) Bei dem Pro- und Reproductions-Verfahren wird eine zwölf tägige Frist geordnet, und dieselbe bis auf drei Wochen in den Fällen verlängert, wo beim Gebrauch der Eides-Delation, Einlassung auf Artikel zu bewirken ist. Da der Provocations-Satz in termino eingebracht werden muß, so kömmt von obiger Frist, auf jeden der drei übrigen Sätze der gleiche Antheil von resp. vier Tage und einer Woche.

d) In Ansehung des zum Hauptverfahren vergönnten Zeitraums bewendet es ohne Ausnahme bei der Vorschrift der Erl. Prozeßordnung ad Tit. XXIX. §. 2. und soll künftig, wenn, nachdem die über das Pro- und Reproductions-Verfahren gesprochenen Urthel allenthalben gehörig purificiret worden, Terminus ad audiendam sententiam nicht, wie in der Regel geschehen soll, innerhalb acht Tagen ausgebracht werden könnte, der Advocat die Behinderungs-Ursachen beim Collegio schriftlich anzeigen, im Unterlassungsfall aber dazu bei 5 Thlr.

und, nach Befinden, zu erhöhender Geldstrafe excitiret werden; auch ist, der deshalb zu fassenden Resolution halber, die Sache von der Expedition jedesmal in Zeiten zum Vortrage einzuschreiben.

e) In Schwörungssachen, in welchen die Termine fernerhin auf die Mittewoche in der Gerichtswoche zu legen, sind, wenn Erkenntnisse darüber annoch erforderlich, die Verfahren auf zwei Sätze zu beschränken, und werden zu jeden derselben, von beschehener Eidesleistung an gerechnet, drei Stunden zugestanden.

f) Zu Leuterungs-Verfahren werden funfzehn Tage, zu

g) Appellations-Verfahren zu Recht aber drei Wochen bewilliget, und beiderlei Fristen nach den oben sub c. bemerkten Grundsätzen unter die Sachwalter repartiret; bei

h) allen Liquidi Constitutions-Verfahren zu Güte oder zu Recht und bei bloßen Vorbringen endlich verbleibet es bei dem ohnehin gesetzlichen Sexiduo, wovon auf den zweiten Satz drei Tage, auf jeden der beiden übrigen Sätze aber zwei Tage zu rechnen sind.

Anmerkung 1. Bei vorbestimmten sämmtlichen Fristen ist die zum Abschreiben der Sätze zu den Acten erforderliche Zeit mit eingerechnet, und es erhält die Expedition andurch nicht nur die wiederholte Weisung, dabei allen Aufenthalt pflichtmäßig zu vermeiden, sondern es soll auch den Advocaten künftig, vorzüglich bei wichtigern Sachen, gestattet seyn, die gegentheiligen Conceptsätze sofort nach deren Uebergabe auf der Expedition zur vorläufigen Durchsicht sich vorlegen zu lassen.

Anmerkung 2. Der Tag des Termins in den sub b. c. f. g. und h. bemerkten Sachen, ingleichen in allen sub a. erwähnten Appellationssachen ist lediglich zu Einreichung der ersten Sätze bestimmt, und wird bei den zu den übrigen Sätzen nachgelassenen Fristen nicht mit gezählet, wohl aber findet die Einrechnung der in die Fristen einfallenden Sonn- und Festtage statt.

§. 2.

Die O. H. Ger. Expedition soll in allen zu Recht oder bei der Güte anhängigen Sachen mit Berücksichtigung der festgestellten Fristen die anberaumten Termine anders nicht als so legen, daß, die Inhibitiv-Schwörungs- und Executiv-Sachen bei der Güte ausgenommen, alle Verfahren acht Tage vor der Gerichtswoche beendiget seyn können.

§. 3.

Die, nach obigen Bestimmungen zu spät eingereichten Sätze werden von der Expedition zwar angenommen und präsentiret, aber nicht zu den Acten geschrieben, sondern denselben blos beigebunden, und die Partheien sind deren verlustig.

Nach Ablauf der zu den Verfahren nachgelassenen ganzen Fristen werden die Sachen pro ut iacent zum Verspruch gebracht. Dafür, daß keine Sache, in welcher die Verfahren verspätiget

worden, dem sofortigen Verspruche im nächsten Gerichts-Termine entzogen, oder auch nur ein einzelner zu spät eingereichter Satz angenommen werde, sind insbesondere die Copisten, als welchen die dießfallsige genaueste Wissenschaft beiwohnen muß, verantwortlich.

§. 4.

In allen anhängigen Rechtssachen ist künftig in der Citation die Frist zum Verfahren mit den sub 3. bemerkten Praeiudiciis auszudrücken.

§. 5.

Da auch wahrzunehmen gewesen, daß ein großer Verschleif der Sachen zum öftern durch die verspätigte Anschaffung der Beweis- und Gegenbeweis-Documente herbeigeführet worden; so soll künftig, so oft es erforderlich, auf Anstand zu deren Herbeischaffung, nicht, wie bisher, bis zum nächsten Oberhofgerichte, sondern lediglich nach dem arbitrio Collegii und in der Regel nicht über vier Wochen, erkannt, nach deren Ablauf aber novus terminus ex officio anberaumet werden; auch wird man, wenn den etwa zu ertheilen gewesenen Compulsorialibus oder Requisitionibus nicht resp. nach Ablauf der Frist oder sonst tempestive gefüget worden, arctiores compulsoriales oder wiederholte Requisitionen, ohne der Partheien Ansuchen, ergehen lassen, und hat in solchen Fällen durch Einschreibung zum Vortrag die Expedition dem Collegio zu Fassung der nöthigen Entschließung Veranlassung zu geben.

Leipzig, in Termino Reminiscere am 11ten März 1811.

Königlich Sächsisches Oberhofgericht.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Rescript

die Hinzufügung der Entscheidungsgründe zu den Urtheln betreffend,
vom 17ten December 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Bei Unsrem Appellationsgerichte werden seit einigen Jahren die Entscheidungsgründe zu allen denjenigen Urtheln, zu welchen dergleichen gegeben zu werden pflegen, auf gemeinschaftliche Kosten der Partheien, zu den gangbaren Acten geschrieben, und die Erfahrung bewährt die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, die dem Referenten das lesen der Acten, und die Uebersicht der Sache, ungemein erleichtert.

Wir finden daher für gut, eine gleiche Einrichtung, insofern sie nicht schon bisher stattgefunden, bei Unsrem Oberhofgerichte ebenfalls treffen zu lassen, und begehren daher an euch gnädigst, ihr wollet dem gemäß das Nöthige anordnen. Dresden, am 17ten December 1812.

An das Oberhofgericht zu Leipzig. von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio. Ernst Friedrich Adam Freiherr von Manteuffel.

Das IV. Capitel.

Taxordnungen der Gerichtsgebühren und was dem anhängig.

Rescript

die Sportelansätze bei Kaufsconfirmationen und die poenam quadrupli wegen taxwidriger Sportelerhebung betreffend, vom 26sten October 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf euren wegen der Sportelansätze für Regulirung der nicht in behöriger Form oder mündlich angebrachten Kaufcontracte, ingleichen wegen des, in Fällen, wo bei den Aemtern, über die geordneten, Gerichtsgebühren erhoben worden, von euch beobachteten Verfahrens unterm 10ten April d. J. erstatteten Bericht Unsre Stiftsregierung zu Zeitz in der abschriftlich beigehenden Maaße dato beschieden, auch diesfalls an dasiges Cammer-Collegium das Nöthige verfüget haben; so lassen Wir euch solches hiermit unverhalten seyn.

Dresden, am 26sten October 1802.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

von Burgsdorf.

Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Copie

Rescripts an die Stift-Naumburgische Regierung, d. d. Dresden, den 26sten October 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist zu seiner Zeit geziemend vorgetragen worden, was ihr, in Ansehung des, von dem Amtmanne zu Zeitz T. und dem dasigen Amtslandrichter G. unterthänigst gebetenen Erlasses, der ihnen wegen zu viel erhobener Kosten, nächst deren bereits erfolgten Restitution, in Unsrem Rescripte vom 15ten März 1796. auferlegten poena quadrupli, nicht minder wegen der bei dem Amte Zeitz sowohl als bei dem Amte Naumburg und anderen Stiftischen Judiciis für Regulirung mündlicher oder nicht in gehöriger Form angebrachter Kaufcontracte, außer den Kaufconfirmationsgebühren, zeither erhobenen besondern Kosten und darüber, inwiefern die auf Uebertretung der Sporteltaxe gesetzte poena quadrupli, auch dermalen, nach der in Unsren Aemtern mit dem Sportelwesen getroffenen neuen Einrichtung, gegen die Beamten annoch statt finde, zu Unsrer Entschließung gestellt habt.

Hierauf wollen Wir gestalten Dingen nach und aus vorwaltender Milde geschehen lassen, daß obgedachter Amtmann T. und Amtslandrichter G., mit Erlegung des ihnen angesonnenen vierfachen Ersatzes der zu viel erhobenen Gebühren, ob ihnen schon den Rechten nach dagegen etwas nicht zu statten kommt, verschonet werde.

Dagegen setzen Wir in Ansehung der bei dieser Gelegenheit in Erwägung gekommenen Gegenstände, und damit den Amtssportelcassen durch das Verschulden der Justizbeamten, nachdem selbige auf fixirte Besoldung gesetzt worden, einiger Nachtheil nicht zugezogen werde, nach den in Unsren alten Erblanden hierunter beobachteten Grundsätzen, für die Zukunft fest:

1) daß, wenn bei Unsren Aemtern oder bei den Patrimonialgerichtsobrigkeiten im Stifte Naumburg-Zeitz, in nicht behöriger Form abgefaßte Kaufcontracte zur Confirmation eingereicht, oder mündlich angebracht werden, für deren Regulirung besondere Gebühren nicht liquidirt und abgefordert, sondern sich lediglich nach dem, was die Taxordnung vom Jahre 1764. ad No. 15. wegen der Kaufsconfirmationsgebühren vorschreibt, geachtet, und dagegen mit Statuten, Erbregistern, Vergleichen oder Gewohnheiten sich keinesweges beholfen werden solle, wobei jedoch den Judiciis nachgelassen bleibt, die Partheien zu Entrichtung der durch dergleichen Abänderungen und Einrichtungen der Kaufcontracte erwachsenden Copialien anzuhalten.

Hiernächst mag

2) zwar die in dem 8ten §pho des wegen der Publication der Taxordnung unterm 10ten Januar 1724. ergangenen Mandats, ingleichen §pho 10. in fine des Mandats vom 28sten November 1753. bestimmte Strafe des vierfachen Ersatzes der, über die Taxordnung geforderten und erhobenen Gerichtssporteln, bei Unsren Stift-Naumburgischen Justizbeamten, da ihnen nach der mit dem Sportelwesen getroffenen Einrichtung, einiger Genuß hierunter nicht zustehet, nicht weiter statt finden; wenn jedoch in Unsren Aemtern Gerichtsgebühren über die geordneten würklich gefordert und erhoben werden, so sind nicht nur die zu viel entrichteten Gerichtssporteln aus den Amtssportelcassen wieder zu restituiren, sondern auch der Justizbeamte, welchem die Signirung der Liquidationen obliegt, wegen der dabei verhangenen Nachlässigkeit, nach Befinden des dabei vorkommenden Ungebührnisses, mit einem ernstlichen Verweise oder einer zu bestimmenden verhältnißmäßigen Geldbuße ex propriis zu belegen, so wie denn auch

3) die besoldeten Beamten, in denen Fällen, wo sonst der Richter, wegen verspürter Nachlässigkeit oder zur Ungebühr vorgenommenen unnöthigen und überflüssigen Expeditionen, der Sporteln für verlustig erkannt zu werden pflegt, statt dessen mit einer willkührlichen, behörigen Orts einzurechnenden, Strafe anzusehen sind. Wird aber

4) das Verfahren eines besoldeten Justizbeamten seiner Illegalität halber cassirt, so hat derselbe der Amtssportelcasse den verwendeten Verlag nebst den Copialien, unbeschadet des Ersatzes der den Partheien durch dergleichen Verfahren zugezogenen Schäden und Unkosten, ex propriis zu erstatten, auch überhaupt

5) der besoldete Justizbeamte, so wie jede andere bei dem Amte angestellte Gerichtsperson, die Sportelcasse, wegen der dadurch, daß sie die Unkosten nicht behörig ad Acta liquidiret oder sonst ihre Obliegenheit verabsäumt haben, ihr verursachten Einbuße ex propriis zu entschädigen.

Wie Wir nun vorstehende Unsre Entschließung Unsrem Stift-Naumburgischen Cammer-Collegio zur Nachachtung dato bekannt machen; also begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in vorkom-

menden Fällen nach Obigem allen euch gehorsamst achten, und auch damit in denjenigen Stiftischen Judiciis, wo für Regulirung der Kaufcontracte besondere Gebühren angesetzt worden, dergleichen nicht weiter gefordert werden, allenthalben das weiter Nöthige verfügen und anordnen. Dat. uts.

von Burgsdorf.

Heinrich Victor August Freiherr von Ferber.

Generale

die Agenturgebühren betreffend, vom 26sten September 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß nach den Uns von mehrern Unsrer Beamten zugekommenen Anzeigen, von den Agenten, besonders in den, mehrere Interessenten betreffenden, Sachen ungebührliche den in der Taxordnung vom Jahre 1764. *) nachgelassenen Ansatz weit überschreitende Agenturgebühren verschiedentlich gefordert worden.

Wie es nun zwar in einer Proceß- und Parthei- auch Criminalsache, selbst in dem Falle, wenn selbige mehrere zusammengehörende Consorten betrift, wegen der zu passirenden Agenturgebühren, bei der Vorschrift nurgedachter Taxordnung No. 123. lediglich sein Bewenden hat; also ist jedoch in andern Sachen, mit Inbegriff der Uebergabe des Berichts, für die Ablösung eines, wegen mehrerer wesentlich nicht zusammengehörender Personen und Sachen, z. B. bei Dispensationen, Concessionen, Abolitionen, Vererbungen, Bau- oder andern Begnadigungen rc. ergehenden Rescripts, nach der Anzahl und den Verhältnissen der Interessenten, wenn deren mehr als zwei sind, (als bei welcher letztern Anzahl ebenfalls ein Mehreres, als in Ansehung der Proceßsachen die Taxordnung bestimmt, nicht zu nehmen,) an Agenturgebühren 12, oder 16 Gr. bis höchstens 1 Thlr. zu erheben, nachzulassen, und die Beurtheilung, ob und wenn in einem solchen Falle eine Erhöhung der Agenturgebühren zulässig sei, dem Judicio, bei welchem die Sache anhängig ist, oder dem Collegio oder Dicasterio, an welches dieselbe zur Entscheidung oder zum Verspruch gelanget, anheim zu stellen.

Uebrigens mag, in Ansehung der Rügenprotokolle, für die Uebergabe und Ablösung eines Protokolls, in welchem zwölf, oder mehrere Rügen enthalten sind, 1 Thlr. und wenn solches weniger als zwölf enthält, 12 bis 16 Gr. an Agenturgebühren in Ansatz gebracht werden. Wornach rc.

Dresden, den 26sten September 1804.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung.

Carl Christian Loeser, S.

*) C. A. C. I. 1. S. 494.

Rescript

die Liquidationen für die über Vernehmungen gehaltenen Protokolle betreffend, vom 27sten Mai 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus den Bohlschen und Heinzischen Untersuchungen, und den darinnen befindlichen Kostenverzeichnissen mißfällig wahrgenommen, daß darinnen nicht nur für die Vernehmungen, ungebührlich hohe Ansätze enthalten, sondern auch das Protokoll über die gehaltenen Vernehmungen noch besonders liquidirt worden; Wir begehren hierauf, ihr wollet euch künftig dieser letztern Ansätze gänzlich enthalten, auch in Rücksicht der Vernehmungen und sonst jederzeit taxmäßiger Ansätze euch befleißigen. Dresden, am 27sten Mai 1811.

An die Gerichte zu Reinhardsgrimma. Aus der Landesregierung.

Mandat

die Publication einer Taxordnung wegen der Gerichts- Advocaten- und Notariatsgebühren betreffend, vom 12ten September 1812.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß bei der allgemeinen Landesversammlung im Jahre 1805 Unsre getreuen Stände auf eine verhältnißmäßige Erhöhung der Sporteltaxe und baldige Bekanntmachung solcher revidirten Taxordnung, in Rücksicht der seit Publication der Taxordnung vom Jahre 1764. gestiegenen Preiße der Dinge, angetragen, Wir auch diesem Suchen statt gegeben, und daher die nurgedachte, mittelst Mandats vom 20sten Februar di. ai. publicirte Taxordnung haben durchgehends revidiren, soweit es nöthig gewesen, abändern und ergänzen, darnach aber eine neue Taxordnung abfassen lassen, auch darüber das unmaaßgebliche Gutachten einer getreuen Landschaft bei dem im Jahre 1811 gehaltenen Landtage vernommen haben.

Es ist demnach Unser Wille und Meinung, daß nach dieser neuen Taxordnung, wie solche nunmehro eingerichtet worden und dem gegenwärtigen Mandate angefügt ist, hinführo die Gerichtsgebühren und Sporteln in den niedern, wie auch die Advokatengebühren bei den niedern und höhern Gerichten, ingleichen die Gebühren der Notarien bei den ihnen nachgelassenen Handlungen, für die nach Publication dieses Mandats vorfallenden Arbeiten und Verrichtungen, mit Inbegriff der Atzungs- und anderer in derselben bestimmten Kosten, gefordert und erhoben werden mögen.

Auch machen Wir es allen Unterobrigkeiten, Richtern und andern bei Gerichten angestellten Personen, ingleichen den Sachwaltern und Notarien zur unerläßlichen Pflicht, bei Erhebung der Gebühren Niemanden über den Inhalt dieser Taxordnung zu beschweren.

Diejenigen aber, welche dem entgegen handeln, sollen deshalb, außer der Zurückgabe des zuviel Erhobenen, annoch, wo nicht eine Strafe in dieser Taxordnung ausdrücklich bestimmt ist, nach Befinden, willkührlich, nach Beschaffenheit der sich etwa zeigenden Gefährde oder andern Umstände, bestra-

set werden, hierbei aber der Umstand, daß die taxwidrigen Gebühren noch nicht eingetrieben oder erhoben worden, zu keiner Entschuldigung gereichen.

Es mögen auch, um ein Mehreres, als in dieser Taxordnung nachgelassen ist, an Gebühren zu fordern, Statuten, Erbreglster, Vergleiche oder Gewohnheiten nicht angezogen werden.

Dahingegen bewendet es, in Ansehung der unter die Gerichtssporteln nicht zu rechnenden Gerichtsnutzungen, bei demjenigen, was eines oder das andere Unsrer Aemter oder andere Gerichtsobrigkeiten diesfalls rechtmäßig zu fordern haben.

Uebrigens ist diese Taxordnung bei allen Unterobrigkeiten an Amts- oder Gerichtsstelle öffentlich auszuhängen.

Es haben auch Unsre Collegien und die Dicasterien auf die Beobachtung des gegenwärtigen Mandats und der selbigem beigefügten Taxordnung genau zu halten, und sich darnach bei Moderationen und andern vorkommenden Fällen behörig zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzleisecret vordrucken lassen. Dresden, am 12ten September 1812.

Friedrich August.

Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

T a x o r d n u n g,

nach welcher

die Gerichts- Advocaten- auch Notariatsgebühren gefordert und bezahlt werden sollen.

Cap. I.

Gerichts- und Notariatsgebühren.

Tit. I.

Von den in Ansehung der jurisdictionis contentiosae und in Civilsachen vorkommenden Expeditionen.

No.		thl.	gr.	pf.
1	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Rescripte, Verordnungen und alles andern, was einzeln zu den Acten kommt, nebst den Beilagen	—	1	—
	Wenn darüber eine Recognition, oder darauf eine schriftliche Resolution verlangt wird, für deren Ausfertigung . . .	—	2	—
2	Ein mündliches Vorbringen zu registriren, nach Beschaffenheit der Sache 8 Gr. 10 Gr. bis	—	12	—

No.		thl.	gr.	pf.
3	Eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheien und Zeugen anzuordnen, auf die Person	—	1	—
	Wenn aber mehr als sechs Personen in einer Sache citiret werden, so darf nicht mehr als — 6 Gr. — überhaupt genommen werden, welche pro rata eingetheilt werden.			
4	Für eine schriftliche Citation an den Beklagten oder Impetraten, zu einem Verhörstermine oder Termine zu Güte und Recht .	—	5	—
	Wenn aber mehrere Interessenten citiret werden, so wird wegen eines jeden, an den die Citation ergehet, noch entrichtet . .	—	1	—
5	Für die Notification an den Kläger, oder Impetranten .	—	3	—
	Wenn die Notification an mehrere Kläger oder Impetranten gerichtet wird, so wird wegen eines jeden, an den dieselbe ergehet, noch entrichtet	—	1	—
6	Für die Requisition wegen Insinuation einer Citation oder Notification	—	5	—
7	Für Prorogation eines Termins auf der Partheien Anhalten, und für deren Bekanntmachung	—	5	—
	Wenn die Prorogation durch die Schuld des Richters veranlaßt wird, darf dafür nichts liquidirt werden.			
8	Für die Recognition der Insinuation einer auf ergangene Requisition beschehenen Ladung	—	4	—
9	Für eine Registratur über des Boten erstattete Relation wegen der Insinuation einer Ausfertigung, oder Bestellung eines Schreibens .	—	1	—
	Wenn mehrern ein Patent insinuirt worden ist, für jede Person .	—	—	6
	Wenn es aber über zehen Personen sind, überhaupt . .	—	6	—
10	Das Angeben in einem Verhörstermine, oder Termine zu Güte und Recht, oder einem Termine zu Recht, zu registriren, von jeder Parthei .	—	1	—
	Wenn eine Parthei aus mehr als vier Personen bestehet, für die fünfte und die übrigen auf jede annoch	—	—	6
11	Für Pflegung der Güte zwischen den Partheien in dem angesetzten Verhörstermine, oder Termine zur Güte, nach Beschaffenheit der Sache, von jeder Parthei . . . 8 Gr. 10 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
	Den Gerichtsbeisitzern, und zwar jedem, in den Städten . 3 Gr. bis	—	4	—
	. . . . . . auf dem Lande 1 Gr. 6 Pf. bis	—	2	—
12	Für eine Registratur bei gehaltenem Verhör und Pflegung der Güte, von jeder Parthei . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—
13	Wenn ein Vergleich in einem solchen Termine zu Stande kommt, und die Sache weitläuftig und von Belang ist, dem Richter annoch überhaupt 1 Thlr. bis	2	—	—

No.		thl.	gr.	pf.
14	Acten, alte und abgethane, auf Verlangen der Partheien, oder wenn es der Richter zum Behuf des zu haltenden Verhörstermins für nöthig erachtet, aufzusuchen	—	4	—
15	Für die Extension eines auf Verlangen der Partheien abgefaßten Recesses 1 Thlr. bis	2	—	—
16	Für die Registratur über ein Compromiß der Partheien .	—	6	—
17	Das Einbringen eines rechtlichen Satzes zu registriren . .	—	1	—
18	Für Abfassung eines Bescheids in Partheisachen mit Inbegriff der Entscheidungsgründe			
	in processu ordinario, wenn es ein Definitiv ist, nach Beschaffenheit der Sache . . . 1 Thlr. 2 Thlr. bis	3	—	—
	für ein Interlocut . . . 16 Gr. bis	1	—	—
	im Executivprocesse, oder possessorio summariissimo 1 Thlr. bis	2	—	—
19	Für die Inrotulation der Acten, nach Beschaffenheit der Sache, von allen Partheien, mit Inbegriff der Emballage . 6 Gr. bis	—	8	—
20	Für eine Urthelsfrage . . . . 6 Gr. bis	—	8	—
21	Für die Citation zur Publication eines Rescriptes, Urthels oder Bescheids	—	4	—
	Wenn eine Parthei aus mehrern Interessenten bestehet, so wird wegen eines jeden, an den die Citation ergehet, annoch entrichtet .	—	—	6
22	Für die Publication eines Rescripts, Urthels oder Bescheids, mit Einschluß der darüber aufzunehmenden Registratur, haben die gesammten Interessenten zu entrichten	—	10	—
23	Für Registrirung einer Vollmacht oder eines Actorii . .	—	8	—
24	Für das wegen Errichtung eines Syndicats zu erlassende Patent .	—	8	—
	Und von jeder der zu citirenden Personen . . .	—	—	6
	Wenn deren über hundert sind, wegen einer jeden über die Zahl von hundert	—	—	3
	Für die Protocollirung eines Syndicats und Expedition aller dabei vorfallenden Handlungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mithin auch mit Einschluß der Registratur über das Angeben der Interessenten, jedoch mit Ausschluß der Vormundschaftsbestätigungen, wenn die Commun oder universitas aus vier und zwanzig Personen oder wenigern bestehet .	1	8	—
	Wenn selbige aus mehr als vier und zwanzig Personen, jedoch aus weniger als hundert Personen bestehet . . .	2	—	—
	Wenn solche aus mehr als hundert Personen bestehet . .	3	—	—
	Wenn mehrere Communen zusammen ein Syndicat errichten, so bezahlt nicht jede Commun besonders, sondern es werden vielmehr die Interessenten gerechnet.			
	Für die Extension eines Syndicats	1	—	—

No.		thl	gr.	pf.
	Den Gerichtsbeisitzern, wie ad n. 11.			
25	Die Kosten ad Acta zu liquidiren, bei jedem Termine 1 Gr. 2 Gr. bis	—	3	—
26	Für die Registratur über die von dem Kläger geleistete Cautionem pro expensis, ingleichen über eine Cautionem rati, so wie für jede andre kleine im Prozesse vorkommende Registratur . . .	—	6	—
27	Für die Citation zu einem Pro- oder Reproductionstermine 6 Gr. 8 Gr. bis	—	12	—
	Wenn die Citation an mehrere Citandos gerichtet wird, so wird von jedem Citando annoch besonders entrichtet . . .	—	1	—
28	Für einen Dilationsschein	—	6	—
29	Für eine Registratur über Production der bei dem Be- oder Gegenbeweise inducirten, ingleichen über die Edition der von andern geforderten Documente 4 Gr. bis	—	6	—
30	Ein Document zu vidimiren	—	4	—
	und wenn die Abschrift über zwei Blatt beträgt, für jedes folgende Blatt noch	—	—	6
	jedoch niemals über	—	16	—
31	Für eine Registratur über die von dem judicio selbst edirten Documente	—	6	—
32	Für die gerichtliche Verwahrung der Documente, und zwar für jedes .	—	3	—
33	Für Requisitoriales oder Compulsoriales wegen Edirung eines Documents	—	6	—
34	Für eine Citation zu Abhörung eines Zeugen . .	—	5	—
	Wenn mehrere citiret werden, von jedem annoch . .	—	1	—
35	Den Zeugeneid aufzusetzen oder abzufassen . .	—	6	—
	Wenn die Eidesnotel auf mehrere Zeugen zu richten ist, für jeden Zeugen noch	—	1	—
36	Den Zeugeneid abzunehmen, und solches zu registriren .	—	8	—
	Wenn mehrere Zeugen zugleich zu vereiden sind, für jeden Zeugen noch	—	2	—
37	Einen Zeugen summarisch zu vernehmen, und dessen Aussage zu registriren, nach Beschaffenheit der Sache . 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
38	Einen Zeugen auf Artikel abzuhören, von jedem Artikel, es mögen deren viel oder wenig seyn	—	—	6
39	Desgleichen über ein Interrogatorium	—	—	6
40	Den Gerichtsbeisitzern bei Zeugenverhören mit Einschluß der Vereidung, Assessurgebühren in Städten, jedem . . .	—	4	—
	auf dem Lande, jedem . . .	—	3	—
41	Einen Zeugenrotul unter Gerichtssiegel auszufertigen 12 Gr. bis	—	16	—
42	Für eine Requisition wegen Abhörung eines Zeugen . .	—	6	—
43	Für die Publication der Gezeugnisse, und solche zu registriren .	—	8	—
44	a) Für Aussetzung eines de- oder referirten Eides . . 8 Gr. bis	—	12	—
	Wenn solcher sehr weitläuftig ist . . . 16 Gr. bis	1	—	—

No.		thl.	gr.	pf.
	b) Für Aussetzung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, in litem, Zenoniani, editionis, diffessionis, paupertatis, documentorum noviter repertorum, manifestationis, zu Bestärkung einer Forderung im Concurse, eines status activi und passivi, eines Verlassenschaftsverzeichnisses oder einer Administrationsrechnung, Verpflichtung eines Gemeinschuldners oder seines Anwaldes nach §. 4. ad Tit. XLI. der Erl. Prozeßordnung	—	8	—
45	Für Aussetzung eines Eides für Gefährde, auch wegen gesuchter Dilation bei dem Beweise oder Gegenbeweise	—	6	—
46	Für die Citation wegen Anberaumung eines Schwörungstermins .	—	6	—
47	Für Abnahme eines Eides, und die Admonition de vitando perjurio von der Person	—	8	—
	Jedoch daß es, wenn mehrere Litisconsorten oder membra universitatis den Eid abzulegen haben, zusammen nicht über 2 Thlr. 16 Gr. — ansteige.			
48	Für die über die erfolgte Abnahme des Eides, oder sonst, des zu leisten gewesenen Eides halber, aufgenommene Registratur . . .	—	6	—
	Wenn der Richter im Schwörungstermine die Sache ganz oder zum Theil vergleicht, passiren ihm dafür besonders von allen Partheien zusammen 12 Gr. 16 Gr. 1 Thlr. bis	2	—	—
49	Den sämmtlichen Gerichtspersonen für die Assessur bei Abnahme eines Eides, in den Fällen sub n. 44. a)			
	in Städten . . . 8 Gr. 10 Gr. bis	—	12	—
	auf dem Lande . . 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
	in den Fällen sub n. 44. b) und 45.			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	4	—
50	Eine Besichtigung in loco zu halten, einer Ausmessung beizuwohnen, eine Vereinung zu veranstalten, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umstände, täglich . . . 16 Gr. bis	1	—	—
51	Die deshalb nöthige Registratur zu fertigen 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
	Hierüber wird bei Vereinungen wegen eines jeden Reinsteins noch besonders bezahlt	—	1	—
52	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
	Wenn die Besichtigung, Ausmessung oder Vereinung außerhalb des Orts, an welchem die Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieses Orts gehalten und vorgenommen wird, so erhalten an Auslösung täglich			

No.		thl.	gr.	pf.
	a) ein Beamter in dem Amtsbezirke	1	8	—
	. . außer dem Amtsbezirke	2	—	—
	b) ein Actuarius	—	21	—
	c) ein Stadtschreiber oder Gerichtshalter . . .	1	—	—
	d) ein Landrichter	—	12	—
	e) ein Landschöppe	—	10	—
	f) eine andere Gerichtsperson			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	6	—
	Das aufgewendete Roß- und Fuhrlohn, ingleichen der etwa nöthige baare Verlag wegen des Quartiers wird besonders liquidirt; es darf aber solches nicht übermäßig angesetzt werden, und es ist vielmehr in Ansehung desselben aller unnöthige Aufwand zu vermeiden. Wegen der Beköstigung darf etwas nicht liquidirt werden; auch sind die Interessenten mit Reichung derselben nicht zu beschweren.			
	Uebrigens haben die Obrigkeiten und Gerichtspersonen sich nach diesen Sätzen bei allen andern ähnlichen, mit Reisen verbundenen Expeditionen genau zu richten. Den Gerichtsverwaltern sollen in dem Falle, da sie, außer den ordentlichen Gerichtstägen, zu Aufrichtung eines Testaments oder zu einem andern actu voluntariae jurisdictionis insbesondere ersucht oder erfordert werden, ebenfalls Auslösung und Reisekosten passirt werden.			
54	Für die Citation zu einer zu haltenden Besichtigung, Ausmessung und Bereinung	—	5	—
55	Für die Verpflichtung eines Feldmessers, Calculators, Hauswirths oder einer sonst zu adhibirenden sachverständigen Person . .	—	6	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
56	Für die Abfassung der Eidesnotul bei Verpflichtung dergleichen Personen	—	8	—
57	Für die Registratur über die Verpflichtung . . .	—	6	—
58	Für die Fertigung eines Aufsatzes, welcher die Gegenstände und Fragen enthält, worüber das Gutachten eines Sachverständigen erfordert wird			
	12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
59	Auf eine Leuterung, wegen deren Annahme oder Rejection, zu resolviren	—	3	—
60	Für die Registratur über die wegen deren Rejection gefaßte Resolution	—	3	—
61	Für die Citation an den Leuteranten oder die Leuteranten zum Prosecutionstermine	—	5	—
62	Für die Citation an den Leuteraten oder die Leuteraten zu diesem Termine	—	5	—
63	Für die Notification wegen erfolgter Rejection der Leuterung an den Leuteranten oder die Leuteranten	—	4	—
64	Für dieselbe an den Leuteraten oder die Leuteraten . . .	—	4	—

No.		thl.	gr.	pf.
65	Für die Notification wegen einer von einem Justizamte erfolgten Rejection der an dasselbe gerichteten, bei amtsässigen Gerichten eingewendeten Appellation	—	8	—
66	Für die Citation an den Appellanten oder die Appellanten zu Ablösung des Berichts auf eingewendete Appellation	—	4	—
67	Für die Notification an den Appellaten	—	4	—
68	Für die Registratur wegen der Berichtsablösung	—	3	—
69	Für einen Bericht an den höhern Richter auf eine eingewendete Appellation	1	—	—
70	Wenn in sothanem Berichte zwei oder mehrere Appellationen referiret werden 1 Thlr. 12 Gr. — bis	2	—	—
71	Für einen Bericht in Rechtssachen außer dem Falle einer Appellation, nach Beschaffenheit des Gegenstandes . 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
72	Für ein von einer Parthei veranlaßtes Inserat zu einem Berichte 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
73	Für die Inhibitoriales, wenn von einem Justizbeamten eine an ihn gerichtete Appellation zur Justification angenommen wird . .	—	12	—
74	Für eine Registratur über das von einem Schuldner ergriffene beneficium cessionis bonorum, und die Angabe des Status activi et passivi 16 Gr. bis	1	—	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
75	Für Entwerfung einer Edictal-Citation . . .	1	12	—
76	Für die Affixions-Registratur	—	3	—
77	Für die Refixions-Registratur	—	3	—
78	Für die Concipirung des ersten Requisitionsschreibens an eine Obrigkeit wegen Affigirung und Refigirung einer Edictal-Citation . .	—	8	—
	wegen der übrigen	—	2	—
79	Für die Entwerfung eines Avertissements, das in die Zeitungen gebracht werden soll	—	8	—
80	Für Entwerfung der Eidesnotul für den Curator litis . .	—	6	—
81	Für Entwerfung der Eidesnotul für den Curator bonorum . .	—	6	—
82	Wenn das officium curatoris litis et bonorum einer Person übertragen wird, für Entwerfung der Eidesnotul . . .	—	12	—
83	Für Abnahme des Eides	—	6	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
84	Für die Registratur über den dem Curator litis et bonorum abgenommenen Eid	—	6	—
	Ueberdies für die Ausfertigung eines Pflichtscheins . .	—	8	—
85	Für ein Patent in Concurssachen, nach Beschaffenheit der Sache und Anzahl der Gläubiger . . . 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
86	Für die Registratur über das Anmelden der Gläubiger im Liquidationstermine	—	4	—

No.		thl.	gr.	pf.
	Hierüber aber noch wegen eines jeden Gläubigers . .	—	1	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
87	Für eine Ausfertigung an den Curator litis oder Curator bonorum oder massae, oder an einen Sequester, wenn derselbe eine Erklärung über einen Gegenstand einreichen soll	—	8	—
88	Für einen Präclusivbescheid . . . 16 Gr. bis	1	—	—
89	Für einen Locationsbescheid, wegen einer jeden Parthei, welche liquidirt hat	—	12	—
	Wenn deren aber mehr als 12 sind, wegen einer jeden über diese Anzahl nur	—	6	—
90	Für einen Distributionsabschied, nach Beschaffenheit der zu vertheilenden Masse 2 Thlr. 3 Thlr. bis	4	—	—
	überdieß wegen eines jeden prioritätischen Gläubigers, welcher zur Perzeption kommt	—	8	—
	und wegen eines jeden zur Perzeption gelangenden chirographarischen Gläubigers	—	6	—
91	Für ein Monitorium, ein Excitatorium, eine Strafauflage .	—	6	—
	Für jede Notification an die übrigen Interessenten . .	—	4	—
92	Für ein Praeceptum de non solvendo vel non alienando . .	—	6	—
	Für jede Notification an die übrigen Interessenten . .	—	4	—
93	Für eine Inhibition	—	6	—
94	Für die Aufhebung eines Verbots, ingleichen einer Inhibition .	—	6	—
95	Für ein Hülfs-Präcept	—	6	—
96	Für Aufnahme und Prorogation eines liquidi-Constitutions-Termins, auf der Partheien Ansuchen	—	6	—
97	Für die Constituirung eines Liquidi vor der Hülfe . 12 Gr. bis	—	16	—
98	Für eine schriftliche Instruction an die Gerichtspersonen wegen Auspfändung	—	8	—
99	Für die Beschlagnehmung und Wegnahme der zum Objecto executionis angegebenen Mobilien oder Waaren des Schuldners . .	—	8	—
100	Die abgepfändeten Mobilien und Waaren eines Schuldners aufzunotiren, und in eine richtige Consignation zu bringen,			
	für jede Expedition, wozu jedoch 3 bis 4 Stunden anzuwenden sind,	1	—	—
	den Gerichtspersonen überhaupt, in Städten . .	—	16	—
	auf dem Lande	—	12	—
	Wenn die Expedition in einer Stunde oder zwei Stunden vollendet wird, so kann nur die Hälfte von den gedachten Ansätzen genommen werden.			
101	Für die gerichtliche Versiegelung der abgepfändeten Mobilien, und die Registratur darüber aufzunehmen . . 8 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
102	Für ein Patent wegen Verkaufung oder Verauctionirung der abgepfändeten Mobilien	—	8	—

No.		thl.	gr.	pf.
103	Für Ablesung desselben, und die Bekanntmachung der vorseienden Auction vor der Kirchthüre, oder an einem sonst gewöhnlichen Orte .	—	4	—
104	Die abgepfändeten Sachen zu verauctioniren und die Auctions-Loosung aufzunotiren, für jede Expedition, wozu jedoch 3 bis 4 Stunden anzuwenden sind.	1	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	16	—
	auf dem Lande	—	12	—
	Dem Proklamator	—	16	—
	Hierüber wird der baare Aufwand an Druckerkosten und wegen Transportirung und Aufbewahrung der Mobilien besonders liquidiret.			
	Wenn die Expedition in einer Stunde oder zwei Stunden vollendet wird, so kann nur die Hälfte von den gedachten Ansätzen genommen werden.			
105	Wenn dem Gläubiger die abgepfändeten Sachen an Zahlungsstatt gegeben werden, nach Weitläuftigkeit der Sache . 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
106	Für Vollstreckung der Hülfe in ein Grundstück, und die Expedirung der dabei vorkommenden Handlungen, nach Beschaffenheit des Grundstücks 16 Gr. bis	1	—	—
107	Für die über eine solche Hülfsvollstreckung gefertigte Registratur 12 Gr. bis	—	16	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	16	—
	auf dem Lande	—	12	—
108	Für die Ausfertigung eines Hülfsscheins, und solchen in das Consensbuch einzutragen, mit Ausschluß der Copialien, nach Beschaffenheit des Grundstücks . . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
109	Für die Registratur, wenn der Schuldner die Hülfe für vollstreckt annimmt, und sich dessen erkläret, nach Beschaffenheit des Grundstücks 12 Gr. bis	—	16	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
110	Für die nach erfolgter Hülfsvollstreckung an den Schuldner erlassene Injunction wegen Bezahlung des Liquidi bei Vermeidung der Subhastation	—	8	—
111	Für Bestellung eines Sequesters, Abfassung der diesfalsigen Eidesnotul und für dessen Verpflichtung, ingleichen für die Verpflichtung eines Handlungsdieners, Markthelfers, Burschen, Dienstboten, Curatoris massae oder hereditatis	1	—	—
	Ist die Verpflichtung auf die Constitution vom anvertrauten Gute geschehen	1	8	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
112	Für die Registratur über die Bestellung und Verpflichtung eines Sequesters	—	12	—
113	Für die Ausfertigung wegen einer in Beziehung auf die Sequestration getroffenen Verfügung, nach Beschaffenheit des Gegenstandes 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—

No.		thl.	gr.	pf.
	Wegen Abnahme, Examination und Justification der Sequestrationsrechnungen, ingleichen wegen Entlassung des Sequesters wird es, in Ansehung der Kosten, wie in Vormundschaftssachen gehalten.			
114	Für Entwerfung eines Patents zu Verpachtung eines Guts in vim Sequestri 12 Gr. bis	—	16	—
115	Für Entwerfung eines Avertissements wegen einer solchen Verpachtung	—	8	—
116	Für die Verpachtung eines Grundstücks in vim Sequestri, nach Beschaffenheit des Grundstücks . . . . 1 Thlr. bis	2	—	—
	Hierüber			
117	Wenn dieselbe per modum licitationis geschiehet, für die Proclamation nach Anzahl der Licitorum, von jedem Licito . .	—	2	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
118	Für die Registratur über die beschehene Verpachtung 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
119	Für Entwerfung eines Patents wegen Subhastation eines Grundstücks, nach Beschaffenheit und Größe des Grundstücks 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
120	Für eine Requisition wegen Affigirung auch Refigirung eines Subhastations-Patents	—	6	—
121	Für Entwerfung eines Avertissements wegen einer Subhastation .	—	8	—
122	Für die Notification der Subhastation an den Schuldner, ingleichen an die Gläubiger, oder an den Richter, unter dessen Jurisdiction einzelne Pertinenzien liegen . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
123	Für die Registratur wegen der Affixion . . .	—	3	—
124	Für die Registratur wegen der Refixion . . .	—	3	—
125	Für die Consignation der Pertinenzien, Onerum, Servituten und Auszüge, bey Subhastationen . . . 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
126	Für die Consignation der Inventarienstücke, nach Weitläuftigkeit der Sache 16 Gr. 1 Thlr. bis	2	—	—
127	Für Concipirung eines Ausrufzettels	—	4	—
128	Für die Registratur über das beschehene dreimalige Ausrufen .	—	4	—
129	Für die Proclamation und übrige Verrichtung im Licitationstermine	1	—	—
	Bei wichtigen Gütern	2	—	—
	Hierüber wird von jedem Licitanten für jedes Licitum, auch wenn es vor dem Termine und in Schriften geschieht, noch entrichtet .	—	3	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
130	Für die Registratur, wenn das Grundstück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution . . . 12 Gr. bis	—	16	—
131	Für die Citation wegen Anberaumung eines Adjudicationstermins .	—	6	—

No.		thl.	gr.	pf.
132	Für die wirkliche Adjudication eines erstandenen Grundstücks giebt derjenige, der es erstanden hat, wenn das Licitum sich erstreckt,			
	a.) bis 50 Thlr. incl.	—	8	—
	b.) von 50 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl.	—	16	—
	c.) von 100 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl.	1	—	—
	d.) von 500 Thlr. excl. bis 1000 Thlr. incl.	2	—	—
	e.) von jeden fernern 1000 Thlr. darüber noch	—	8	—
133	Für Ausfertigung des Adjudicationsscheins,			
	in den Fällen sub n. 132. a.)	—	4	—
	. . . . b.)	—	6	—
	. . . . c.)	—	8	—
	. . . . d.)	—	16	—
	wenn das Licitum über 1000 Thlr. beträgt	1	—	—
134	Wenn dem Gläubiger das Gut an Zahlungsstatt gegeben wird, so ist eben so viel dafür zu entrichten.			
135	Eine Exmission zu veranstalten	—	16	—
136	Für die Registratur über den actum exmissionis	—	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
137	Für Vollstreckung der Execution in des Schuldners außenstehende Forderungen und Capitalien, und die deshalb zu erlassende Verfügung und Auflage 12 Gr. bis	—	16	—
138	Für Arretirung einer Person wegen Wechsel- oder andern Schulden in deren Quartier oder an einem dritten Orte, ingleichen wenn einer auf den Schuldthurm gebracht wird	1	—	—
	Wenn diese Arretirung nach erfolgter Recognition des Wechsels an Gerichtsstelle geschiehet	—	16	—
	Den Gerichtsbeisitzern wie ad n. 11.			
139	Für die Registratur über die geschehene Production und Recognition des Wechsels und die darauf erfolgte Arretirung 8 Gr. bis	—	12	—
	Für einen Wächter Tag und Nacht,			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	6	—
140	Für Relaxation des Arrestes in Wechselsachen	—	16	—
	Den Zeugen sollen in Civilsachen ebendieselben Gebührnisse zukommen, welche ihnen im folgenden Tit. 2. sub n. 66. 67. bestimmt sind.			

No.		thl.	gr.	pf.

Anmerkungen.

1) In Ansehung der in geringfügigen Rechtssachen zu liquidirenden Gerichtsgebühren bewendet es zur Zeit bei demjenigen, was deshalb in dem Mandate, die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 28sten November 1753. §. 10. verordnet worden ist; wobei zu bemerken ist, daß die in dem gedachten Paragraphen bestimmten Ansätze nicht von jeder Parthei, sondern nur von allen zusammen gefordert werden können, und es ist, wenn der daselbst gedachte Fall, da die Hälfte desjenigen, was in der Taxordnung bei andern wichtigen Sachen zu nehmen ist, genommen werden darf, eintritt, nach vorstehender neuen Taxordnung zu verfahren.

2) In Ansehung der Copialgebühren haben sich die Gerichte in allen und jeden Fällen nach der Vorschrift des Generalis vom 1sten September 1804. die Abstellung des weitläuftigen Schreibemaaßes und die Erhöhung der Copialgebühren betreffend, zu richten. Von allen Schriften, welche mundirt werden müssen, ist auch die Reinschrift besonders zu bezahlen. Es passirt aber bei Rein- und Abschriften für eine einzelne Seite nur — 1 Gr. —, und wenn es ins Gebrochene geschrieben ist, für jedes Blatt mit wenigstens 24 Zeilen auf jeder Seite und wenigstens 6 Silben auf jeder Zeile ebenfalls nur — 1 Gr. —

Tit. II.

Von den in Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit und in Untersuchungs- auch Denunciations-Sachen vorkommenden Expeditionen.

No.		thl.	gr.	pf.
1	Für die Registratur über eine angebrachte Denunciation oder sogenannte Rüge . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—
2	Für die summarische Vernehmung des Denunciaten oder Inculpaten in einer Denunciations- oder Rügensache . 6 Gr. 8 Gr. bis	—	12	—
3	Einen Zeugen dabei summarisch zu vernehmen, und dessen Aussage zu registriren . . . . . 6 Gr. bis	—	8	—
4	Die Aussage des Zeugen eidlich bestärken zu lassen .	—	6	—
5	Die Anzeige des Denuncianten eidlich bestärken zu lassen, oder dem Denunciaten einen Reinigungseid abzunehmen . .	—	6	—
6	Für einen in einer Denunciations- oder Rügensache abgefaßten Bescheid und dessen Publication . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
7	Für die schriftliche Citation in einer Rügensache . .	—	4	—

No.		thl.	gr.	pf.
	Den Inculpaten oder Denunciaten mündlich bestellen zu lassen .	—	1	—
8	Für die Einholung eines rechtlichen Decisi oder Erkenntnisses in einer solchen Sache und für dessen Publication . . .	—	6	—
9	Für eine in einer Rügensache zu erlassende Requisition .	—	4	—
10	Für eine Registratur in einer nach Vorschrift des Generalis vom 30sten April 1783. zu behandelnden Untersuchungssache 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
11	Für Abhörung eines Zeugen nach Vorschrift des §phi 9. des gedachten Generalis 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
12	Für die Abnehmung des Zeugen-Eides . . .	—	6	—
	Bei Abhörung eines Zeugen und dessen Vereidung den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
13	Für eine wegen Abhörung eines Zeugen sowohl, als in Ansehung anderer Expeditionen an fremde Gerichte erlassene Requisition 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
14	Einen Bestohlnen wegen seines erlittenen Diebstahls das Eigenthum, oder, daß er die Sache in Verwahrung gehabt habe, oder auch den Werth des Gestohlnen, oder beides zusammen eidlich bestärken zu lassen, mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur . .	—	12	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	6	—
15	Einer durch ein erfolgtes Verbrechen beschädigten Person die Anzeige über dasjenige, was vorgefallen ist, bewerkstelligen zu laßen, und solche zu registriren, nach Weitläuftigkeit der Sache . . 12 Gr. bis	—	16	—
16	Diese Anzeige eidlich bestärken zu lassen	—	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	6	—
17	Für eine Haussuchung und die darüber gehaltene Registratur .	—	16	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
18	Eine gestohlne Sache durch Sachverständige würdern zu lassen, und den Erfolg zu registriren, nach Weitläuftigkeit der Sache 12 Gr. bis	—	16	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	6	—

No.		thl.	gr.	pf.
19	Den Ort, wo ein Verbrechen begangen und verübt worden ist, nöthigen Falls in Augenschein zu nehmen, und die befundene Beschaffenheit zu registriren	—	16	—
	Den Gerichtspersonen, wie bei n. 17.			
20	Einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren . .	—	16	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
21	Einen todten Körper aufzuheben, zu besichtigen, und die Aufhebung zu registriren	1	—	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
22	Für die Verpflichtung eines Arztes oder Wundarztes zu einer vorzunehmenden Section oder Besichtigung, da wo es nöthig ist, mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur	—	16	—
23	Der Besichtigung und Section eines Leichnams beizuwohnen, und die deshalb wegen Requisition des Arztes und Wundarztes, oder sonst nöthigen mündlichen oder schriftlichen Verordnungen zu geben . .	1	—	—
	Für die Registratur über die Besichtigung und Section .	1	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	1	8	—
	auf dem Lande	—	16	—
24	Dem Arzte oder Physicus wegen der Besichtigung und Section, und das Visum repertum darüber auszustellen . . .	3	—	—
25	Dem Wundarzte	2	—	—
	Wenn sie ausserhalb ihres Wohnorts deshalb sich begeben müssen, so bekommt der Arzt noch ausserdem auf einen Tag für Versäumniß und zur Auslösung	1	8	—
	Der Wundarzt	1	—	—
	Das aufgewendete Fuhrlohn oder Roßlohn wird besonders liquidirt.			
26	Wenn der Richter und Actuarius ausserhalb des Orts, an welchem die Gerichtsstelle befindlich ist, eine Expedition in Untersuchungssachen vornehmen müssen, so wird es wegen der Auslösung und Reisekosten eben so, wie ad n. 53. Tit. I. vorgeschrieben worden ist, gehalten.			
27	Für Ausfertigung eines Steckbriefs wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	—	12	—
28	Wenn mehrere ausgefertiget werden, für jeden annoch .	—	3	—

No.		thl.	gr.	pf.
29	Für die Ausfertigung eines salvi conductus . .	—	12	—
30	Für die Anordnung einer Arretirung, und für die darüber aufgenommene Registratur	—	6	—
31	Für die Arretirung einer Person, wenn der Richter oder Actuarius selbst dabei gegenwärtig ist, und für die darüber abgefaßte Registratur .	—	16	—
	Den Gerichtspersonen			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
32	Für einen Revers wegen Auslieferung eines Arrestaten .	—	8	—
33	Für die Instruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners . .	—	8	—
34	Dem Beamten, Gerichtshalter, oder Actuarius, wenn er selbst dabei zugegen ist, ingleichen wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Confrontation, oder aus andern nach der Lage und dem Gange des Criminal-Prozesses vorkommenden Ursachen, gestellet oder geführet werden, mit Einschluß der Zehrungskosten täglich . . .	1	8	—
35	Für Verpflichtung eines Dollmetschers in Fällen, wo es nach Vorschrift des Generalis vom 30sten April 1783. §. 11. nöthig ist, und für die darüber abgefaßte Registratur	—	16	—
36	Für die summarische Vernehmung eines Inculpaten oder Inquisiten, mit Einschluß der Registratur, je nachdem die Vernehmung weitläuftig und mühsam ist . . 12 Gr. 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	12	—
	auf dem Lande	—	8	—
37	Für Abfassung der Inquisitional-Artikel			
	von jedem	—	—	6
	Jedoch sind alle unnöthige auszulassen, widrigenfalls aber bei der Moderation in Abzug zu bringen.			
38	Für die articulirte Vernehmung			
	von jedem Artikel	—	—	6
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	16	—
	auf dem Lande	—	12	—
39	Für eine Confrontation und die darüber aufzunehmende Registratur, nach Weitläuftigkeit der Sache . . 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
	Den Gerichtspersonen, wie bei n. 36.			

No.		thl.	gr.	pf.
40	Für die Registratur über die §. 18. des Generalis vom 30sten April 1783. erwähnte Bestellung der Caution durch Handgelöbnis . .	—	8	—
41	Eine Urphede aufzusetzen, sie abzunehmem, und eine Registratur darüber zu machen	—	12	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten.	—	8	—
	auf dem Lande	—	6	—
42	Wegen des den Untersuchungsacten vorzusetzenden Repertorii, von jedem Volumine	—	3	—
	und wenn letzteres über 200 Blatt beträgt . .	—	4	—
43	Für Beiwohnung einer vom Defensor und andern mit Inquisiten oder Inculpaten gesuchten Unterredung	—	8	—
44	Für Beiwohnung, wenn dem Defensor die Acten zum Perlustriren und zum Excerpiren vorgelegt werden . . .	—	6	—
45	Für die Verstattung einer Frist zur Defension und Beibringung der Nothdurft, mit Einschluß der Registratur	—	6	—
46	Für eine schriftliche Auflage	—	4	—
47	Für eine Urthelsfrage	—	6	—
48	Für die Inrotulation der Acten, nach Beschaffenheit der Sache 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
49	Das Urthel zu den Acten zu bringen	—	2	—
50	Für einen Bericht, womit ein eingeholtes Urthel zur Landesregierung eingeschickt wird	—	6	—
51	Für die Publication eines Rescripts oder Urthels, und die Registratur darüber zu fertigen	—	8	—
52	Für Abfassung eines Reinigungseides . . . 6 Gr. bis	—	8	—
53	Den Reinigungseid dem Inculpaten abzunehmen . .	—	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	6	—
54	Für die Registratur über die Abnahme eines solchen Eides .	—	6	—
55	Für Durchgehung der Eidesnotel mit dem Schwörenden vor dem Schwörungstermine, nach Vorschrift des Generalis vom 30sten April 1783. §. 17. mit Einschluß der Registratur darüber	—	12	—
56	Dem Geistlichen in dem Falle, da dieser die Admonition verrichtet .	1	8	—
	Wenn mehrere schwören, von jeder Person . .	1	8	—
57	Für die Veranstaltung wegen Transportirung eines Inquisiten in das Zuchthaus, die darüber nöthige Registratur, ingleichen die Notiz, Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen	1	8	—

No.		thl.	gl.	pf.
58	Für die Anordnung wegen Verbüßung einer Gefängnißstrafe, und die darüber nöthige Registratur zu fertigen	—	6	—
59	Für die Registratur über die erfolgte Verbüßung der Gefängnißstrafe	—	4	—
60	Die Ausstellung an den Pranger zu veranstalten, und die darüber nöthige Registratur zu fertigen	—	12	—
61	Für Hegung eines peinlichen Halsgerichts	2	—	—
	Für die Registratur darüber	1	—	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in Städten	2	—	—
	auf dem Lande	1	8	—
62	Der Execution einer Todesstrafe beizuwohnen	1	8	—
63	Die diesfalls nöthige Registratur zu fertigen	—	16	—
	Den Gerichtspersonen wie bei n. 61.			
64	Den Geistlichen, die den Verurtheilten zur Richtstatt begleiten, jedem	2	—	—
65	Für Besuchung und Präparation zum Tode	1	8	—
	Der Schule, wo es gebräuchlich ist	1	—	—
66	Einem Zeugen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, welcher sich nicht am Orte, oder innerhalb einer Viertelmeile davon aufhält, von jeder Meile, die er von selbigem entfernt ist	—	6	—
	und wenn er ausserhalb seines Wohnorts zu übernachten genöthiget ist, überdies noch auf jede Nacht	—	8	—
67	Einem Zeugen von angesehenerem Stande, welcher sich nicht am Orte oder innerhalb einer Viertelmeile davon aufhält, mit Ausschluß des, insofern ihm zu Fuße zu gehen nicht anzusinnen ist, passirenden Roß- oder, nach Befinden, Fuhrlohns, für die Zehrung, wenn er an einem Tage seinen Wohnort wieder erreichen kann, nach Verschiedenheit des Standes und der Entfernung 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
	wenn er ausserhalb seines Wohnorts zu übernachten genöthiget ist, für die Zehrung auf jede Nacht, nach Verschiedenheit des Standes und der Entfernung 16 Gr. 1 Thlr. 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—
68	Einem Dollmetscher für Uebersetzung jedes Inquisitional-Artikels in des Inquisiten Sprache	—	—	6
	Für die Protocollführung in der fremden Sprache, und Angebung des Inhalts zur Registratur in deutscher Sprache, für jede dergleichen Expedition, nach Beschaffenheit ihrer Dauer 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	12	—
	Ueberdies erhält der Dollmetscher, wenn er nicht am Orte oder innerhalb einer Viertelmeile sich aufhält, eben so viel, nach Verhältniß seines Standes, als bei n. 66. 67. wegen der Zeugen bestimmt ist.			

No.		thl.	gr.	pf.
69	Einer Hebamme für Besichtigung wegen Verdachts der Schwangerschaft oder verheimlichten Niederkunft, auch sonst . .	—	12	—
	Uebrigens bewendet es in Betreff der Verbalinjurien zwischen geringen und armen Leuten bei dem Mandate vom 1sten Juli 1737., jedoch mag das daselbst bestimmte Quantum der Unkosten von überhaupt 16 Gr. bis 1 Thlr. bei weitläuftigen dergleichen Sachen sich bis höchstens 1 Thlr. 8 Gr. erstrecken.			

Tit. III.

Von den in Ansehung der jurisdictionis voluntariae und sonst in Gerichten vorfallenden Expeditionen, auch Notariatshandlungen.

No.		thl.	gr.	pf.
1	Für Registrirung eines Kaufcontracts, wenn die Kaufsumme 100 Thlr. oder weniger beträgt	—	8	—
	Wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. ansteigt 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
2	Für Durchgehung, Monirung und Abänderung eines von den Interessenten überreichten schriftlichen Kaufcontracts in Gegenwart und mit Zuziehung der Interessenten, und für die darüber gefertigte Registratur, mit Einschluß der Recognition			
	Wenn die Kaufsumme 100 Thlr. oder weniger beträgt .	—	8	—
	Wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. ansteigt, 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
3	Für das Extensum der Urkunde			
	Wenn die Kaufsumme 100 Thlr. oder weniger beträgt .	—	8	—
	Wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. ansteigt, 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
4	Für die Confirmation des Kaufcontracts wird noch besonders bezahlt			
	a) Wenn die Kaufsumme unter 50 Thlr. beträgt . .	—	8	—
	b) Von 50 Thlr. incl. bis 100 Thlr. excl. .	—	14	—
	c) Von 100 Thlr. incl. bis 150 Thlr. excl. .	—	21	—
	d) Von 150 Thlr. incl. bis 200 Thlr. excl. .	1	4	—
	e) Von 200 Thlr. incl. bis 250 Thlr. excl. .	1	10	—
	f) Von 250 Thlr. incl. bis 300 Thlr. excl. .	1	18	—
	g) Von 300 Thlr. incl. bis 350 Thlr. excl. .	2	—	—
	h) Von 350 Thlr. incl. bis 400 Thlr. excl. .	2	6	—
	i) Von 400 Thlr. incl. bis 450 Thlr. excl. .	2	14	—
	k) Von 450 Thlr. incl. bis 500 Thlr. excl. .	2	21	—
	l) Von 500 Thlr. incl. bis 600 Thlr. excl. .	3	10	—
	m) Von 600 Thlr. incl. bis 700 Thlr. excl. .	4	—	—
	n) Von 700 Thlr. incl. bis 800 Thlr. excl. .	4	14	—

No.		thl.	gr.	pf.
	o) Von 800 Thlr. incl. bis 900 Thlr. excl. .	5	4	—
	p) Von 900 Thlr. incl. bis 1000 Thlr. excl. .	5	18	—
	q) Von 1000 Thlr. incl. bis 2000 Thlr. excl. .	6	21	—
	r) Von 2000 Thlr. incl. bis 4000 Thlr. excl. .	8	—	—
	s) Von 4000 Thlr. incl. bis 6000 Thlr. excl. .	9	4	—
	t) Von 6000 Thlr. incl. bis 8000 Thlr. excl. .	11	12	—
	u) Von 8000 Thlr. incl. bis 10000 Thlr. excl. .	14	—	—
	v) Von 10000 Thlr. incl. bis 15000 Thlr. excl. .	16	—	—
	w) Von 15000 Thlr. incl. bis 20000 Thlr. excl. .	18	—	—
	x) Wenn die Kaufsumme 20000 Thlr. oder mehr beträgt .	20	—	—
	Und von jedem 1000 über 20000 Thlr. noch . .	—	12	—
	Den sämmtlichen Gerichtspersonen in Städten und auf dem Lande			
	in den Fällen sub a) b) . . .	—	5	—
	. . . . c) d) e) . . .	—	7	—
	. . . . f) g) h) i) k) . . .	—	10	—
	. . . . l) m) n) o) p) . .	—	14	—
	. . . . q) r) . . .	—	16	—
	. . . . s) t) u) v) . .	1	—	—
	. . . . w)	1	8	—
	. . . . x)	2	—	—
5	Für Registrirung der Lehnsauflassung, wenn solche bei Confirmation des Kaufcontracts geschiehet	—	3	—
6	Wenn sich der Verkäufer die Hypothek an dem verkauften Guthe wegen rückständiger Kaufgelder oder wegen eines Auszugs vorbehalten hat, und solches bei der Confirmation mit angemerket und in die Consensbücher eingetragen worden ist	—	8	—
7	Für Eintragung eines Kauf- ingleichen eines andern Contracts in das Gerichtshandelsbuch, und selbigen darinnen zu vidimiren .	—	6	—

Dieselben Gebühren werden auch bei Tauschcontracten entrichtet. Ueberdies soll und darf wegen Aufschlagung der Gerichtsbücher, Protocolle, Erb- und Zinsregister, und überhaupt alles desjenigen, was sonst bei den Kaufcontracten unmittelbar in Rücksicht der Kaufgelderanweisung, Vertheilung, Regulirung der Auszüge, Verzichtleistung und dergleichen verhandelt wird, etwas nicht liquidiret werden. Es wird daher die Multiplicirung der Sporteln bei den Kaufcontracten und deren Confirmation hierdurch anderweit ernstlich untersagt. Dagegen bleibt, was bei den Kaufsconfirmationen die Gerichtsherrschaften annoch sonst als Gerichtsnutzungen zu fordern befugt sind, denselben vorbehalten.

No.		thl.	gr.	pf.
	Uebrigens werden die bei n. 1. bis 7. erwähnten Gebühren von beiden Kaufscontrahenten, Käufern und Verkäufern, zusammen getragen, daferne unter ihnen ein anderes nicht paciscirt worden ist.			
8	Für die Registratur über die Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grundstück giebt jede Person, welche solche thut, wenn die Auflassung besonders, und nicht bei der Confirmation des Kaufs geschiehet	—	4	—
9	Für Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bei Empfahung der gesammten Lehn an den in die Erbschaft gehörigen Grundstücken, außer demjenigen, was an einigen Orten die Gerichtsherrschaft als Gerichtsnutzungen zu fordern berechtiget ist	—	4	—
10	Der Käufer oder Annehmer	—	8	—
	Wo es eingeführt ist, daß über Allodialgrundstücke besondere Lehnscheine ertheilet werden, und wenn einer ein ererbtes Grundstück in Lehn nimmt, giebt der Annehmer, wenn nicht weniger oder auch mehr durch Recesse und Observanz bestimmt ist	—	16	—
11	Für Bestellung eines Lehnträgers	—	6	—
12	Für Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande bei seiner Ansässigmachung	—	6	—
	Für Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein anderes Dorf unter dem nämlichen Amt oder Gerichten ziehet, dem Amtmann oder Gerichtshalter	—	2	—
13	Wenn einer als Bürger in einer Stadt aufgenommen und vereidet wird, so bezahlet derselbe außer den jeden Orts gewöhnlichen Bürgerrechtsgebühren	—	6	—
14	Für Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahlbürgers und Hausgenossen			
	in Städten	—	6	—
	auf dem Lande	—	4	—
	dem Richter des Dorfs	—	2	—
	Für Löschung eines Hausgenossen	—	1	—
15	Für ein Attestat oder einen Abzugsbrief, wenn sich einer in eine fremde Jurisdiction wendet	—	8	—
16	Für Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder für bezahlt zugestandenen An- oder Tagezeit- und Erbegeldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalien oder Zinsen ertheilte Quittung ins Handelsbuch mit einzutragen, wenn selbiges nicht zugleich bei Confirmation des Kaufs, sondern nachhero zu einer ganz andern Zeit geschiehet, und das Quantum sich nur beläuft			
	a) bis 10 Thlr. incl.	—	4	—
	b) Von 10 Thlr. excl. bis 50 Thlr. incl. . .	—	6	—

No.		thl.	gr.	pf.
	c) Von 50 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl.	—	8	—
	d) Von 100 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl.	—	16	—
	e) Von 500 Thlr. excl. oder darüber ohne Unterschied	1	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt			
	in dem Falle sub a)	—	2	—
	. . . . b)	—	3	—
	. . . . c)	—	4	—
	. . . . d)	—	6	—
	. . . . e)	—	8	—
	Wenn Erben oder mehrere Personen quittiren, so bezahlen selbige nur nach der Summe, und nicht jede der quittirenden Personen.			
	Auch darf wegen Cassation der Hypothek nicht eher etwas an Gerichtssporteln erhoben werden, als bis derjenige, welcher wegen eines An- oder Tagezeit- und Erbegeldes quittiret, seine völlige Befriedigung erhalten hat, immaaßen sodann erst nach dem Ansatze bei n. 22., insofern die Hypothek cassirt wird, liquidirt werden mag.			
17	Für eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kaufgelde thut, wenn es besonders, und nicht bei der Confirmation des Kaufs geschiehet	—	8	—
18	Wenn jemand vor Gerichte seine Grundstücke verpfändet und solches registriren lässet, oder auch eine Schuld- und Pfandverschreibung überreicht, sich dazu an Gerichtsstelle bekennet, und solches ebenfalls registriren lässet; so wird dafür, so wie für den in dieser Registratur zugleich erklärten Consens des Gerichts in die Verpfändung, nicht minder für die darauf ausgefertigte Consensurkunde von dem verpfändenden Schuldner bezahlet,			
	a) wenn das Anlehn oder die Caution sich beläuft bis 50 Thlr. incl.	—	8	—
	b) von 50 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl.	—	16	—
	c) von 100 Thlr. excl. bis 1000 Thlr. incl. über obige 16 Gr. von jedem fernern 100 Thlr. noch	—	2	—
	d) wenn es mehr als 1000 Thlr. beträgt, über die für die ersten 1000 Thlr. sub c) bestimmten Gebühren noch von jedem fernern 100 Thlr.	—	1	—
	Den sämmtlichen Gerichtspersonen in Städten und auf dem Lande			
	in den Fällen sub a)	—	4	—
	. . . . b)	—	6	—
	. . . . c)	—	8	—
	. . . . d)	—	12	—

No.		thl.	gr.	pf.
19	Für Eintragung einer Consensurkunde in das Consensbuch, und solche darinnen zu vidimiren, passiren, mit Ausschluß der Copialien, die Tit. I. n. 30. bestimmten Vidimusgebühren.			
20	Wenn eine Hypothek cedirt, und Consens in die Transferirung der Hypothek ertheilt wird; so kann von dem Gericht und den Gerichtsbeisitzern nur die Hälfte der nurvorgeschriebenen Gebühren genommen werden. Im übrigen hat es bei demjenigen, was etwa die Gerichtsherrschaften noch besonders als Gerichtsnutzungen bei Consensertheilungen zu fordern berechtigt sind, sein Bewenden; dagegen den Gerichten selbst, außer obigen Gebühren, etwas weiter unter irgend einem Namen zu fordern nicht nachgelassen ist, bei Strafe des vierfachen Ersatzes.			
21	Für einen General-Cautionschein, darinnen kein Quantum determinirt ist, mit Einschluß der deshalb aufgenommenen Registratur, und der Eintragung desselben in das Consensbuch	—	16	—
22	Für Cassation einer Hypothek, die darüber aufgenommene Registratur, und solches in dem Consensbuche zu notiren, wenn die Forderung nicht über 100 Thlr. beträgt	—	8	—
	Wenn sie über 100 Thlr. beträgt	—	12	—
23	Für die Ausfertigung eines Cassationsscheins, wenn solcher vom Schuldner besonders verlangt worden ist . . . 6 Gr. bis	—	8	—
24	Eine Quittung wegen erfolgter Particularzahlung zu registriren	—	4	—
25	Für Confirmation eines geschlossenen Pachtcontracts, und die darüber abgefaßte Registratur geben beide Contrahenten, wenn das auf die ganze Pachtzeit verglichene Pachtgeld an Gelde und Geldeswerthen Früchten jährlich beträgt			
	a) unter 100 Thlr.	—	16	—
	b) von 100 Thlr. incl. bis 500 Thlr. excl.	1	8	—
	c) von 500 Thlr. incl. oder darüber	2	—	—
	Wenn der Pachtcontract vor Gerichte protocollirt wird, so passirt für die Registratur noch besonders eben so viel, als für die Confirmation.			
	Den Gerichtspersonen			
	in den Fällen sub a)	—	6	—
	. . . . . b)	—	12	—
	. . . . . c)	—	16	—
26	Für die Extension der Pacht-Confirmations-Urkunde . . 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
27	Für Protocollirung eines Gerade- oder Heergeräthskaufs, nach Beschaffenheit der Personen, ob sie arm oder wohlhabend sind. 8 Gr. 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
	Und wenn dessen Confirmation, auf Verlangen, erfolgt, noch halb so viel.			

No.		thl.	gr.	pf.
	Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen 3 Gr. 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
28	Für die Extension der Urkunde . . . 6 Gr. 8 Gr. bis	—	12	—
	Wenn beides, ein Gerade- und Heergeräthskauf, in einer Registratur verabhandelt wird, so können nurgedachte Gebühren doppelt liquidirt werden.			
	Es finden auch dieselben Gebühren bei den über Gerade oder Heergeräthe gerichtlich verhandelten Schenkungen Statt.			
	Verfügt sich in diesem oder andern dergleichen Fällen der Richter mit dem Actuarius und resp. den Gerichtspersonen, auf Verlangen der Partheien oder einer derselben, in eine Privatwohnung, um daselbst eine Jurisdictionshandlung zu vollziehen, so bekommen, als Auslösung für diese Bemühung, und außer den Gebühren für den Actus selbst, der Richter, der Actuarius und die Gerichtspersonen ein Drittheil mehr, als ihnen sonst an Gebühren zu fordern erlaubt ist.			
29	Von einer gerichtlich beschehenen oder insinuirten Schenkung unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft			
	a) unter und bis 10 Thlr. incl. . . .	—	8	—
	b) von 10 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl. . . .	—	16	—
	c) von 100 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl. . .	1	—	—
	d) von 500 Thlr. excl. bis 1000 Thlr. incl. . .	2	—	—
	e) über 1000 Thlr.	3	—	—
	Den Gerichtspersonen			
	in den Fällen sub a) . . .	—	3	—
	. . . . b)	—	6	—
	. . . . c)	—	8	—
	. . . . d)	—	16	—
	. . . . e)	1	—	—
30	Für die Extension der Schenkungsurkunde			
	in den Fällen sub a) ad n. 29. . . .	—	4	—
	. . . . b) . . 29.	—	6	—
	. . . . c) . . 29. . . .	—	8	—
	. . . . d) . . 29.	—	12	—
	. . . . e) . . 29. . . .	1	—	—
31	Für eine Schenkung auf den Todesfall, wenn der Schenkende selbst vor Gerichte erscheinet	1	8	—
	Den Gerichtspersonen . . . . . . 8 Gr. bis	—	12	—
	Wenn der Schenkende die Gerichte vor sich fordern lässet .	2	—	—
	Den Gerichtspersonen . . . . . 12 Gr. bis	—	16	—

No.		thl.	gr.	pf.
32	Für die Extension der Urkunde . . 12 Gr. bis	—	16	—
33	Für die Confirmation eines Familien-Fideicommisses und den darüber ertheilten Consens, nach Beschaffenheit des Objects . 1 Thlr. 2 Thlr. bis	3	—	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen 3 Gr. 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
—	Für die Extension der Urkunde . . 12 Gr. bis	1	—	—
34	Für die Protocollirung, Annahme und Confirmation einer Cession über eine nicht consentirte Forderung, wenn dieselbe beträgt			
	a) 50 Thlr. oder darunter . . .	—	8	—
	b) von 50 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl. . .	—	16	—
—	c) von 100 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl. . .	1	—	—
—	d) über 500 Thlr. . . .	1	8	—
—	Für die Extension der Urkunde			
—	in den Fällen sub a)	—	6	—
	. . . . b) c) . . .	—	8	—
	. . . . d)	—	12	—
	Den Gerichtspersonen			
—	in den Fällen sub a)	—	3	—
	. . . . b) . . .	—	4	—
	. . . . c)	—	8	—
	. . . . d)	—	12	—
35	Für Confirmation einer außergerichtlich von den Interessenten gefertigten und gerichtlich übergebenen Transaction, Ehestiftung, Emancipation, Adoption und anderer dergleichen Handlungen und Contracte, mit Einschluß der darüber, nach Befinden, angestellten causae cognitionis und aufgenommenen Registratur, nach Beschaffenheit der Sache . 16 Gr. bis	1	—	—
	Wenn diese Actus vor Gerichte selbst verabhandelt und protocollirt werden 1 Thlr. 12 Gr. bis	2	—	—
	Den Gerichtspersonen . . . 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
36	Für die Extension der Urkunde . . 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
37	Einen mündlich eröffneten letzten Willen zu registriren, wenn der Testator selbst in Person vor Gericht erscheinet, nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Sache . . . . 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	—	—
	Wenn der Richter in das Haus erfordert wird . 2 Thlr. bis	3	—	—
	Den Gerichtspersonen auf den ersten Fall . .	—	12	—
	auf den zweiten Fall . .	1	—	—
	Hierüber			
	für die Extension der Urkunde und solche gerichtlich zu deponiren 16 Gr. bis	1	—	—

No.		thl.	gr.	pf.
38	Für die Annahme eines übergebenen schriftlichen Testaments, und die deshalb nöthige Insinuationsregistratur zu fertigen, sodann aber ein solches Testament im Gericht niederzulegen und zu verwahren,			
	wenn der Testator selbst vor Gericht erscheinet . . 1 Thlr. bis	1	8	—
	wenn der Testator den Richter zu sich erfordern lässet .	2	—	—
	Den Gerichtspersonen in dem ersten Falle . .	—	12	—
	in dem zweiten Falle . .	1	—	—
39	Für Ausfertigung eines Recognitionsscheins über ein deponirtes Testament	—	12	—
40	Für ein Codicill, wie bei den Testamenten.			
41	Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament oder Codicill wieder zurückgenommen wird, überhaupt, mit Einschluß der darüber gehaltenen Registratur	—	16	—
	wenn es aber außerhalb der Gerichtsstelle geschiehet	1	—	—
	Den Gerichtspersonen im ersten Falle . .	—	4	—
	im zweiten Falle . .	—	12	—
42	Für Eröffnung und Publikation eines Testaments, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen . . . . 1 Thlr. bis	1	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen 3 Gr. 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
	Wegen Zufertigung einer Abschrift von dem Testamente, quoad passum concernentem, an die Legatarien bezahlt der Legatarius außer den Copialien und Vidimusgebühren annoch	—	6	—
43	Für die Obsignation einer Verlassenschaft, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Expedition 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	12	—
	Den Gerichtspersonen . . . 16 Gr. bis	1	—	—
44	Für die Resignation einer Verlassenschaft, die Hälfte der bei der Obsignation Statt habenden Gebühren.			
	Diese Gebühren sind jedoch nur bei der ersten Obsignation und bei der Haupt-Resignation, nicht aber bei einzelnen im Laufe der Inventur vorkommenden Ob- und Resignationen statthaft.			
45	Für Consignirung oder Inventirung einer Verlassenschaft, auf jede volle Stunde	—	8	—
	Jeder Gerichtsperson auf jede volle Stunde			
	in Städten	—	2	—
	auf dem Lande	—	1	—
	Es muß aber, wie viel Stunden jedesmal expedirt worden ist, bei dem Protocolle getreulich angemerkt werden.			
46	Für die Ausfertigung des Inventarii, außer den Copialien, von jedem nach Maaßgabe des Generalis vom 1sten September 1804. geschriebenen Bogen der Reinschrift	—	6	—

No.		thl.	gr.	pf.
47	Einer Erbtheilung auf Verlangen der Erben beizuwohnen, und die Registratur darüber zu fertigen, für jede Expedition . . .	1	8	—
	Den Gerichtspersonen in Städten	—	16	—
	auf dem Lande . . . 8 Gr. bis	—	12	—
	Die Dauer der Expedition ist wenigstens auf zwei bis drei Stunden zu rechnen, außerdem findet nur die Hälfte dieser Gebühren Statt.			
48	Für die Extension eines Erbtheilungs-Recesses, nach Verschiedenheit der Arbeit und des Gegenstandes 2 Thlr. 4 Thlr. 8 Thlr. 12 Thlr. bis	16	—	—
49	Für eine von den Erben gesuchte Confirmation oder Genehmigung einer außer Gerichts geschehenen Erbtheilung, nach Verschiedenheit des Objects 1 Thlr. bis	2	—	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen 3 Gr. 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
50	Für Bestellung eines Curatoris sexus in genere oder in specie, ingleichen eines Tutoris in genere oder in specie, und die erfolgte Bestätigung zu registriren oder einzutragen	—	6	—
51	Für die Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii, wenn dieselbe verlangt worden ist	—	6	—
	Wenn mehrere Vormünder bestellt und im Tutorio aufgeführt werden, passiren so viel einzelne Ansätze, als Vormünder sind.			
52	Für Abnahme einer Vormundschaftsrechnung, nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Vermögens des Pflegbefohlnen, und zwar, wenn solche			
	nicht über 50 Thaler betragen . . .	—	12	—
	von 50 Thlr. excl. bis 75 Thlr. incl. . .	—	16	—
	von 75 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl. . .	—	20	—
	von 100 Thlr. excl. bis 200 Thlr. incl. . .	1	8	—
	und steigt sodann ferner von 25 Thlr. zu 25 Thlr. mit .	—	3	—
	Uebrigens wird in Beziehung auf die Disposition in der Vormundschafts-Ordnung Cap. XXVI. §. 3. andurch festgesetzt, daß der Richter, wenn das werbende Vermögen eines einzelnen Unmündigen, oder eines Wahn- oder Blödsinnigen, worüber die Rechnung abgelegt wird, die Summe von zweihundert Thalern nicht übersteiget, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abschriften gemacht werden müssen, die Copialien, und zwar, wie hiermit bestimmt wird, für jedes Blatt Copialien 1 Gr. außerdem aber gar keine Gebühren zu fordern berechtiget seyn soll. Unter dem werbenden Vermögen wird dasjenige verstanden, welches zu der Zeit, da die Rechnung abgelegt wird, wirkliche Nutzungen trägt.			

No.		thl.	gr.	pf.
	Dahingegen können, wenn dieses Vermögen über zweihundert und bis fünfhundert Thaler beträgt, die in vorstehendem gesetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn dasselbe sich über eine Summe von fünfhundert Thalern erstrecket, nach den vollen Sätzen gefordert und angenommen werden; und ist solches alles überhaupt bei Unmündigen, Wahn- und Blödsinnigen, in Vormundschaftssachen, auch wo dergleichen sonst in gegenwärtigem Titel vorkommen, zu beobachten.			
53	Für die gerichtliche Quittung oder liberation nach beendigter Vormundschaft, nach Verschiedenheit des Vermögens . 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
54	Für ein Decret oder Ertheilung der Genehmigung über Veräußerung oder Verpachtung eines Grundstücks eines Pflegbefohlnen, ingleichen über einen Vergleich, mit Einschluß alles dessen, was ad cognitionem causae nöthig, und diesfalls von dem Richter expediret worden ist, jedoch mit Ausschluß der etwa erfolgten Taxation, insofern diese nothwendig ist, geben beide Contrahenten, nach Beschaffenheit der Sache . 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
55	Für Ertheilung der Genehmigung in die Bezahlung eines dem Unmündigen zugehörigen Capitals,			
	wenn es nicht über 200 Thlr. beträgt . .	—	6	—
	von 200 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl. . .	—	8	—
	von 500 Thlr. excl. bis 1000 Thlr. incl. . .	—	16	—
	wenn es über 1000 Thlr. beträgt . . .	1	—	—
56	Für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder, von 100 Thlr.	—	6	—
	Diese Depositengebühren sind, wenn die Deposition anbefohlen, oder darauf erkannt worden ist, ingleichen bei Concursen und Subhastationen von der Summe abzuziehen, außerdem werden solche von den Deponenten gegeben. Uebrigens bewendet es in Ansehung der Mündelgelder bei der Disposition der Vormundschaftsordnung Cap. XXVI. §. 2.			
57	Für den Recognitionsschein über dergleichen deponirte Gelder und die deshalb geführte Registratur	—	8	—
58	Für die Registratur wegen deren Verabfolgung, nach Höhe der Summe, für den Richter . . . 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
59	Für Taxation eines Grundstücks,			
	wenn es nicht über 100 Thlr. werth ist . .	—	16	—
	von 100 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl. . . .	1	—	—
	von 500 Thlr. excl. bis 1000 Thlr. incl. . . .	1	8	—
	und steigt sodann ferner von 100 Thlr. zu 100 Thlr. mit .	—	2	6
	Den Gerichtspersonen, jeder	—	6	—
	Für die Registratur, nachdem sie weitläuftig ist 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—

No.		thl.	gr.	pf.
60	Für Taxation beweglicher Effecten, in derselben Maaße, nach deren Werthe, außer den Gebühren, welche diejenigen Personen erhalten, die in beiden Fällen zur Taxation adhibirt werden, als Goldschmiede rc.			
	Für die Registratur . . 6 Gr. 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
	Wenn die Taxe sofort bei der Consignation erfolgt, darf außer den Ansätzen Tit. I. n. 100. und Tit. III. n. 45. und außer dem Salar der Sachverständigen nichts verschrieben werden.			
61	Eine Renunciation, Fidejussion oder Expromission zu registriren, und in forma probante auszufertigen			
	wenn die Summe bis mit 100 Thlr. beträgt . . .	—	8	—
	von 101 Thlr. bis mit 200 Thlr. . . .	—	12	—
	von 201 Thlr. bis mit 500 Thlr. . . .	—	16	—
	von 501 Thlr. bis mit 1000 Thlr. . . .	1	—	—
	über 1000 Thlr.	1	8	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache und Personen 3 Gr. 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
	Wenn sie eidlich geschiehet, so wird annoch wegen Abfassung des Eides und dessen Abnahme besonders bezahlt . . .	—	12	—
62	Eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren	—	4	—
	Standgebühren von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht bei Pferden und Rindviehe, mit Ausschluß des Futters . .	—	1	—
63	Von einem Stück Schaaf- oder anderm kleinen Viehe, mit Ausschluß des Futters	—	—	4
64	Einen Geburtsbrief, (insofern derselbe verlangt wird, immaaßen es außerdem dessen nach Maaßgabe des Mandats vom 8ten Januar 1780. Cap. 1. §. 4. nicht bedarf,) auszufertigen, mit Einschluß aller dabei wegen Erkundigungseinziehung und sonst vorfallenden Bemühungen, jedoch mit Ausschluß des baaren Verlags	1	8	—
	Hierüber verbleibt den Obrigkeiten dasjenige, was sie als commoda jurisdictionis dabei zu fordern etwa berechtiget und befugt sind.			
65	Für eine Registratur über Recognition eines Contracts oder einer Schuldverschreibung und dergleichen,			
	wenn solche an Gerichtsstelle geschiehet . . .	—	12	—
	wenn solche außer dem Gericht erfolgt	1	—	—
	und zwar ohne Unterschied, ob die Recognition von einem oder von mehrern Interessenten geschiehet, wenn solche nur von ihnen insgesammt uno actu vorgenommen wird.			
66	Für ein schriftliches Attestat, welches von dem Gericht über einen und den andern Gegenstand auf Ansuchen ertheilt wird . 8 Gr. bis	—	12	—

No.		thl.	gr.	pf.
	Dafern es zur Ausfertigung eines Attestats vorher der Einziehung gewisser Erkundigungen bedarf, so ist für die diesfalls aufzunehmende Registratur noch besonders zu entrichten . . . 6 Gr. bis	—	8	—
	Für Ertheilung eines Marginal-Attestats . 2 Gr. 3 Gr. bis höchstens	—	4	—
67	Wenn in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, der dergleichen sucht, außer den Copialien . . . . . . 2 Gr. 4 Gr. bis	—	6	—
68	Für einen Bericht wegen gesuchter Concession, Dispensation und dergleichen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der dabei vorwaltenden Bemühung . . . . . 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
69	Für die Notification vom Abgange eines solchen Berichts .	—	4	—
70	Für die Inrotulation der Acten	—	4	—
71	Für einen Bericht, mittelst dessen Acten eingesendet werden, oder etwas angezeigt wird . . . . 12 Gr. bis	—	16	—
72	Für ein Vorschreiben an andere Gerichte . . .	—	6	—
73	Für einen Wechselprotest, mit Einschluß der Extension des Instruments, einem Notarius, auch wenn der Protest außerhalb seiner Wohnung aufgenommen wird . . . . . . 1 Thlr. bis	1	4	—
	Einem Zeugen, welcher hierbei gebraucht wird .	—	4	—
74	Bei andern Notariatshandlungen können die Zeugen eben so viel fordern, als in gleichen Fällen für die Gerichtspersonen geordnet ist.			
75	Die Notarien können für die ihnen nachgelassenen Verrichtungen eben so viel ansetzen, als für die gerichtlichen gleicher Art in dieser Taxordnung bestimmt ist.			
76	Wenn ein Notarius Reisen zu machen hat, passiret ihm an Auslösung täglich	1	—	—
	Dem Zeugen	—	12	—
	und sind hierbei übrigens die Tit. I. n. 53. hinzugefügten Vorschriften zu beobachten.			

Anhang,

die Gebühren der Amts- und Gerichtsboten, der Amts- und Gerichtsfrohne und Gerichtsdiener, ingleichen der Nachrichter betreffend.

I. Amts- und Gerichtsboten, ingleichen Amts- und Gerichtsfrohne und Diener betreffend.

No.		thl.	gr.	pf.
1	Einen Unterthan mündlich vor das Gericht zu bestellen .	—	1	—
	Für die Insinuation einer schriftlichen Citation, Notification, Verordnung, mit Einschluß der darauf wegen der Insinuation zu den Acten abzustattenden			

No.		thl.	gr.	pf.
	Relation, ingleichen für Bestellung eines Berichts, Schreibens, und dergleichen und die darüber erstattete Relation . . .	—	2	—
3	Botenlohn von einer Meile, bei Verschickung mit Acten, Citationen und sonst	—	4	—
4	Dergleichen von einer Stunde	—	2	—
5	Dergleichen von einer halben Stunde . . .	—	1	—
6	Wartegeld auf jeden Tag	—	8	—
	Es ist aber bei Strafe des vierfachen Ersatzes keine Multiplication des Botenlohns und Wartegeldes wegen unterschiedener Acten, Citationen und dergleichen zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.			
	Wo Posten oder ordentliche Postboten sind, sollen die Acten in der Regel mit diesen fortgeschickt werden.			
7	Eine Edictalcitation, ingleichen ein Subhastationspatent oder irgend ein Avertissement anzuschlagen und wieder abzunehmen . .	—	4	—
8	Eine Auspfändung oder Exmission zu verrichten, nach Verschiedenheit des Objects . . . . 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
	Wenn die Auspfändung außer dem Wohnorte geschiehet, so werden annoch Meilengebühren nach der Vorschrift bei n. 3. seqq. vergütet.			
9	Der Vollstreckung der Hülfe in ein Immobile beizuwohnen, und die erforderlichen Actus dabei zu verrichten, nach Verschiedenheit des Objects 4 Gr. 8 Gr. bis	—	12	—
	Uebrigens werden hierbei sowohl, als bei den folgenden Ansätzen, wenn der Actus außerhalb des Wohnorts vorgenommen wird, Meilengebühren, wie bei n. 8. bemerkt worden, nachgelassen.			
10	Einen Subhastations- oder Auctionstermin auszurufen und Relation darüber zu erstatten, jedesmal	—	3	—
11	Eine Haussuchung zu thun	—	4	—
	Wenn solches an mehrern Orten auf einmal geschiehet 6 Gr. 8 Gr. bis	—	12	—
12	Einer Besichtigung und Vereinung, so wie andern gerichtlichen Handlungen, z. B. der Aufhebung eines todten Körpers, der Besichtigung und Section eines Entleibten, der Besichtigung eines Beschädigten und dergleichen, wo die Anwesenheit eines Boten oder Gerichtsdieners und Frohns nöthig ist, beizuwohnen, nach Verschiedenheit des Geschäfts und der darauf zu verwendenden Zeit . . . 4 Gr. 6 Gr. bis	—	8	—
13	Einen realiter zu citiren und vor Gericht zu bringen . .	—	4	—
14	Eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen .	—	4	—
	Wenn mehrere Beigehülfen nöthig sind, erhält jeder . .	—	4	—
15	Gerichtspersonen oder eine Gemeinde zu convociren, . 2 Gr. bis	—	3	—

No.		thl.	gr.	pf.
16	Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen . . .	—	8	—
17	Einen Gefangenen auszuliefern	—	6	—
	Ist eine Reise bei den vorstehend bei n. 16. und 17. so wie den weiter unten erwähnten Handlungen nöthig, so passiren die oben bei n. 3. seqq. erwähnten Meilengebühren und Wartegeld.			
18	Für den ersten Angriff eines Inquisiten oder Inhaftaten . .	—	6	—
19	Einschließegeld das erstemal	—	4	—
20	Ausschließegeld das letztemal	—	4	—
21	Auf Tag und Nacht Sitzegeld . . .	—	1	4
	Wo aber bei Aemtern oder andern Gerichten ein minderes Quantum auf den Fall, wenn die Kosten vom Fiscus oder von der Obrigkeit, oder von den Unterthanen zu tragen sind, durch Bestallungen oder sonst vertragsweise bestimmt ist, hat es dabei sein Bewenden.			
22	Atzungskosten auf einen Tag, wenn der Dresdner Scheffel Korn 2 Thlr. oder weniger gilt	—	1	2
	und steiget ferner von 8 Gr. zu 8 Gr. des Kornpreises nach dem Dresdner Scheffel gerechnet, mit	—	—	2
23	Wenn der Inhaftat vor Gerichte und wieder in das Gefängniß geführt wird, jedesmal	—	2	—
24	Einen an das Halseisen oder den Pranger an- und wieder loszuschließen	—	6	—
25	Einen Inquisiten oder Inhaftaten auf den Vestungsbau oder in das Zuchthaus zu transportiren, ausser den Meilengebühren . . .	—	12	—
26	Eine Züchtigung mit Ruthen in dem Gefängnisse vorzunehmen .	—	8	—
	Diese Gebühren, wie solche in den vorstehenden Nummern enthalten sind, bekommen auf dem Lande, wo keine Gerichtsdiener sind, die Richter und Schöppen, wo nicht bereits ihnen ihre Gebühren in einem oder dem andern Punkte angesetzt sind.			
27	Bei Hegung eines peinlichen Halsgerichtes . . .	—	12	—
28	Bei der Execution einer Todesstrafe gegenwärtig zu seyn .	1	—	—
	Wo und bei welchen Gerichten es hergebracht ist, daß der Bote oder Gerichtsdiener bei den actibus voluntariae jurisdictionis einige Gebühren erhält, hat es dabei ferner sein Bewenden; wo aber etwas besonders nicht hergebracht ist, mag demselben bei der Expedition eines actus voluntariae jurisdictionis gereicht werden			
	in Städten	—	3	—
	auf dem Lande	—	2	—

No.		thl.	gr.	pf.
	II.) Nachrichter-Gebühren betreffend.			
1	Von jeder Person, die vom Leben zum Tode gerichtet wird .	5	—	—
2	Auf Tag und Nacht, wenn der Nachrichter mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und für die Pferde . . .	2	—	—
	Cap. II.			
	Gebühren der Advokaten und Anwälde in Prozeß- und aussergerichtlichen Angelegenheiten.			
1	Für eine mündliche Klage mit Innbegriff des Erscheinens . 16 Gr. bis	1	—	—
2	Für eine schriftliche Klage, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache . . . . 1 Thlr. bis	2	—	—
	Dafern die Entwerfung einer Klage eine besonders weitläuftige, mühsame, auf Durchsicht mehrerer, insonderheit alter Acten und Urkunden beruhende Vorbereitung voraussetzt, mag dafür noch besonders eine Remuneration nach Beschaffenheit der Umstände von 1 Thl. 2 Thl. 3 Thl. bis	4	—	—
	in Ansatz gebracht werden; auch sind für jede schriftliche oder mündliche Vernehmung mit dem Clienten, vor Anstellung der Klage, oder im Fortgange des Prozesses, daferne selbige aus den Privatacten zu erweisen und nothwendig gewesen ist, . 4 Gr. 8 Gr. 12 Gr. bis	—	16	—
	zu passiren.			
3	Für das Implorationsschreiben, womit die Klage, Beweise und Gegenbeweise, Bescheinigungsartikel, Erinnerungen und deren Beantwortung, endlich Sätze bei einem in Schriften gehaltenen Hauptverfahren eingereicht werden	—	12	—
4	Für ein Supplicat um Commission	—	12	—
5	Eine Vollmacht aufzusetzen	—	8	—
6	Eine Substitution aufzusetzen	—	6	—
7	Für Abwartung eines Termins zur Güte oder Verhörstermins in niedern Gerichten, mit Einschluß der Anwaldsgebühren . .	1	8	—
	und in höhern Gerichten . . .	1	16	—
	Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ist der Sachwalter berechtiget, das Doppelte der Termins-Gebühren zu fordern.			
8	Für die Einlassung auf die Klage, das Vorbringen der Exceptionen und das darüber mit dem Kläger anzustellende rechtliche Verfahren, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache,			
	bei den niedern Gerichten . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	bei den höhern Gerichten . . 3 Thlr. bis	4	—	—

No.		thl.	gr.	pf.
	Daferne die Einlassung und das Vorbringen der Exceptionen eine besonders weitläuftige, mühsame, auf Durchsicht mehrerer, insonderheit alter Acten und Urkunden beruhende Vorbereitung voraussetzt, mögen die vorstehenden Säße um . 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis	4	—	—
	erhöhet werden. Auch findet wegen der schriftlichen und mündlichen Vernehmung mit dem Clienten die obige Bestimmung Statt.			
9	Für das rechtliche Verfahren in Executivsachen, dafern solches gestattet wird			
	bei den niedern Gerichten . . .	2	—	—
	bei den höhern Gerichten . . .	3	—	—
10	Für das rechtliche Verfahren über die Klage, Einlassung und Exceptionen mit dem Beklagten, ebenfalls nach Weitläuftigkeit und Verschiedenheit der Sache,			
	bei den niedern Gerichten . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	bei den höhern Gerichten . . 3 Thlr. bis	4	—	—
11	Eine Ungehorsamsbeschuldigung einzubringen,			
	bei den niedern Gerichten . . .	—	12	—
	bei den höhern Gerichten . . .	—	16	—
12	Für ein rechtliches Verfahren, wenn von dem Gerichte ein Inrotulationstermin anberaumt worden ist, und zuvor die Partheien annoch mit ihrer Rechtsnothdurft zu hören sind, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache 2 Thlr. bis	3	—	—
13	Für ein rechtliches Verfahren in Vorbeschiedssachen bei der Landesregierung 4 Thlr. 5 Thlr. bis	6	—	—
	Wenn die Sache sehr weitläuftig, und der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist, kann auch ein Mehreres liquidirt, und solches auf das Ermessen der Landesregierung gestellt werden.			
14	Der Publication eines Urthels beizuwohnen,			
	bei den niedern Gerichten . . .	—	8	—
	bei den höhern Gerichten . . .	—	12	—
15	Einen Beweis oder Gegenbeweis zu fertigen, nachdem die Sache wichtig oder weitläuftig ist 2 Thlr. 4 Thlr. 6 Thlr. 8 Thlr. 10 Thlr. 12 Thlr. 16 Thlr.	20	—	—
16	Interrogatorien aufzusetzen, . 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. bis	5	—	—
	Es ist jedoch bei dem Beweise oder Gegenbeweise, ingleichen bei den Interrogatorien nicht auf die Anzahl der Artikel und resp. Interrogatorien, sondern auf die Vollständigkeit und das Wesentliche Rücksicht zu nehmen.			

No.		thl.	gr.	pf.
17	Für ein rechtliches Einbringen oder Verfahren im Productions- oder Reproductionstermine,			
	bei den niedern Gerichten . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	bei den höhern Gerichten . . 3 Thlr. bis	4	—	—
18	Für das Erscheinen in einem solchen Productions- oder Reproductionstermine, so wie überhaupt für das Erscheinen in einem angesetzten Termine zum rechtlichen Verfahren, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren			
	bei den niedern Gerichten . . .	—	16	—
	bei den höhern Gerichten . . .	1	—	—
19	Für das Erscheinen in einem Schwörungstermine, ingleichen in einem Termine zu Vereidung der Zeugen, und dergleichen, wo nicht zugleich ein besonderes rechtliches Verfahren Statt findet, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren,			
	bei den niedern Gerichten . . .	1	—	—
	bei den höhern Gerichten . . .	1	16	—
20	Für einen Termin zur Besichtigung, wenn dazu ein halber Tag oder weniger zu verwenden gewesen ist,			
	bei niedern Gerichten	1	8	—
	bei höhern Gerichten	1	16	—
	Für einen solchen Termin aber, wenn dazu ein ganzer Tag zu verwenden gewesen ist,			
	bei niedern Gerichten . . .	2	8	—
	bei höhern Gerichten . . .	3	—	—
21	Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungsartikel zu entwerfen, nachdem die Sache wichtig und weitläuftig ist 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. bis	5	—	—
	Uebrigens ist dabei nicht auf die Anzahl der Artikel, sondern auf die Vollständigkeit und das Wesentliche Rücksicht zu nehmen.			
22	Für ein Verfahren über geführten Beweis oder Gegenbeweis, es mag solches in Schriften oder Satzweise geschehen 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. 5 Thlr. bis	6	—	—
23	Für ein Supplicat oder Schreiben, in welchem um diese oder jene gerichtliche Expedition oder Verfügung oder Anordnung angesucht wird, nach Verschiedenheit des Gegenstandes . 8 Gr. 12 Gr. 16 Gr. 1 Thlr. bis	1	8	—
24	Für eine ausführliche Deduction, daferne sie vom Richter für nöthig befunden wird, nach Verschiedenheit und Wichtigkeit der Sache 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. bis	5	—	—
25	Für Liquidirung einer Forderung, ingleichen Deducirung eines Anspruchs in einem Edictaltermine, und für das diesfallsige rechtliche Verfahren, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren 2 Thlr. 3 Thlr. bis	5	—	—

No.		thl.	gl.	pf.
26	Dem Curator litis oder dem verpflichteten Contradictor für ein rechtliches Verfahren . . . 1 Thlr. 2 Thlr. bis	3	—	—
27	Für Monirung einer Verlassenschaftsspecification, Administrations- Sequestrations- und andern Rechnung sammt dem diesfallsigen Verfahren, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache, dem Defectanten, 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. 8 Thlr. 12 Thlr. bis	20	—	—
28	Für Beantwortung der Erinnerungen und das diesfallsige Verfahren, dem Defectaten . . 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. 8 Thlr. bis	12	—	—
29	Für eine Leuterung oder Appellation mit gründlicher Ausführung der gravaminum, . . 1 Thlr. 1 Thlr. 12 Gr. bis	2	—	—
30	Für ein rechtliches Einbringen und Verfahren wegen Prosecution einer Leuterung, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren			
	bei den niedern Gerichten . . 2 Thlr. bis	3	—	—
	bei den höhern Gerichten . . 3 Thlr. bis	4	—	—
31	Für ein rechtliches Einbringen und Verfahren wegen Justification einer Appellation, mit Einschluß der Anwaldschaftsgebühren 3 Thlr. 4 Thlr. bis	5	—	—
32	Für ein Verfahren in terminis executivis, 16 Gr. 1 Thlr. bis	2	—	—
33	Einem Hülfsactus beizuwohnen, . . 12 Gr. 16 Gr. bis	1	—	—
34	Für eine Defension und dabei gehabte Bemühung, 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. 6 Thlr. 8 Thlr. 12 Thlr. und höchstens	24	—	—
	In ganz besondern Fällen, wo nemlich die Ausarbeitung einer Sache ausserordentlich weitläuftig, mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden ist, kann, wenn die Arbeit selbst vom moderirenden Richter für nöthig befunden wird, auch noch ein Mehreres, als diese Taxordnung besaget, in Ansatz gebracht, und auf richterliches Ermessen gestellt werden.			
35	Wenn ein Advokat ausser einem Termine, auf Verlangen des Clienten, mit ihm und zu dessen Assistenz vor Gerichte erscheint, um eine Erklärung zu thun, etwas in Empfang zu nehmen, oder ein Anbringen registriren zu lassen	—	12	—
36	Bei nothwendigen Reisen erhält der Advokat, ausser den Gebühren für seine Expedition, Verrichtung, und sein Geschäft, ingleichen ausser dem baaren Verlage an Fuhr- und Roßlohne, annoch als Reisegebühren oder Auslösungskosten, ohne Unterschied des Charakters, und ohne Rücksicht, ob der Advokat einen akademischen Grad erlangt hat, oder nicht, von 1 Meile	1	—	—
	Es darf aber für die Rückreise etwas an Reisegebühren oder Auslösungskosten nicht liquidiret werden.			
	Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann derselbe, wenn die Abwesenheit nur auf einen Tag nöthig ist, 1 Thlr. — — dagegen,			

No.		thl.	gr.	pf.
	wenn solche auf mehrere Tage erforderlich ist, täglich nur 1 Thlr. 16 Gr. — in Ansatz bringen.			
37	In Ansehung der aussergerichtlichen Geschäfte und Bemühungen, als: wegen Entwerfung eines Testaments, Kauf- Pacht- und andern Contracts, einer Donations- Cessions- und andern Urkunde, eines Erbtheilungs- und andern Recesses, ingleichen eines Successions- Ehestiftungs- und andern Vertrags, wegen Treffung eines aussergerichtlichen Vergleichs oder Accords, u. s. w. mag es in Betreff der Gebühren also gehalten werden, daß, dafern zwischen dem Advokaten und seinem Constituenten über die von ersterm liquidirten Gebühren ein Privatabkommen nicht Statt findet, vielmehr eine Moderation derselben verlangt oder sonst nothwendig wird, bei dem sodann eintretenden richterlichen Ermessen und der Moderation selbst auf die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Geschäfts, ingleichen auf den Fleiß, die Mühe und Zeit, so darauf zu verwenden gewesen ist, in so weit solches aus den Privat-Acten oder sonst sich ergiebt, Rücksicht genommen, und darnach die Bestimmung der Gebühren ermessen werden soll.			
	Anmerkungen: 1) In Ansehung der in geringfügigen Rechtssachen zu liquidirenden Advokatengebühren bewendet es bei demjenigen, was deshalb in dem obengedachten Mandate vom 28sten November 1753. verordnet worden ist; 2) Wegen der Copialgebühren haben sich die Advokaten nach der Vorschrift des obenerwähnten Generalis vom 1sten September 1804. zu richten, und es sind hierbei die oben Cap. I. Tit. I. Anmerk. 2. am Schlusse enthaltenen Bestimmungen allenthalben zu beobachten.			

Rescript

die Atzungskosten der Arrestanten bei den Justizämtern und Kammerguthsgerichten betreffend, vom 6ten September 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden nach Erinnerung der unterm 12ten Septbr. vorigen Jahres publicirten neuen Taxordnung für angemessen, die zeither in einzelnen Fällen erlassenen Anordnungen über die den Inhaftaten bei Unsren Aemtern und Kammergüthern zu verabreichende Quantität Brod zur Atzung und über den diesfalls zu berechnenden Brodpreis andurch aufzuheben und dagegen, in Uebereinstimmung mit den in gedachter Taxordnung und deren Anhang sub No. 22. enthaltenen Vorschriften, Folgendes festzusetzen:

Wenn in Zukunft für die Inhaftaten bei Unsren Aemtern und Kammergüthern Atzungskosten aufzuwenden und resp. vorzuschießen sind, so passiren für jeden Inhaftaten auf einen Tag, wenn der Dresdner Scheffel Korn zwei Thaler oder weniger gilt, Ein Groschen Zwei Pfennige an Atzungskosten in Ansatz; bei höhern Kornpreisen aber mögen die Atzungskosten in der Art liquidirt werden, daß selbige sich mit den Steigen des, solchen Falls zu bescheinigenden, Kornpreises in der nächsten Marktstadt von Acht Groschen zu Acht Groschen nach dem Dresdner Scheffel jedesmal um Zwei Pfennige erhöhen.

An euch ergehet daher Unser Begehren, ihr wollet euch hiernach bei künftiger Verpflegung der Inhaftaten und bei der mit Beziehung auf gegenwärtiges Normal-Rescript anzulegenden Berechnung des diesfallsigen Aufwands achten, auch dem gemäß den Amtsfrohn (Gerichtsfrohn) bescheiden.

Dresden, am 6ten September 1813.

An die Justizbeamten und Gerichtsverwalter auf den Kammergüthern in den sieben Kreisen der alten Erblande.

Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

Rescript

die Kosten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 10ten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem aus mehreren an Unsre Landesregierung eingesendeten, über geringfügige Rechtssachen ergangenen Acten zu ersehen gewesen, daß von verschiedenen Obrigkeiten bei Abfassung der Kosten-Liquidationen die Vorschrift des Mandats vom 28sten November 1753 *) §. 10. und die in der Taxordnung vom 12ten September 1812 p. 16 enthaltene Anmerkung gänzlich überschritten, demohngeachtet dergleichen zur Ungebühr angesetzte Kosten von euch ohne Abgang gelassen worden; als ist hierdurch an euch Unser Begehren, ihr wollet hinführo bei Moderation der Gerichtsgebühren den obangezogenen gesetzlichen Vorschriften genau nachgehen, und in geringfügigen Rechtssachen, etwas Mehreres, als im §. 10. des obigen Mandats und der in der angezogenen Stelle der neuen Taxordnung enthaltenen Erläuterung enthalten ist, nicht passiren lassen, auch die in dergleichen Sachen etwa angesetzten Assessurgebühren, als welche in selbigen gar nicht statt finden mögen, jedesmal in Wegfall bringen.

Dresden, am 10ten Februar 1816.

An die Juristen-Fakultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig.

Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. I. 1. S. 383.

Das V. Capitel.

Polizei= Hochzeit= Kleider= Gesinde= Tagelöhner= und Handwerker=Ordnungen, und dazu gehörige Mandata.

Rescript

die Einrichtung des Buttergefäßes betreffend, vom 23sten Juni 1740.

Friedrich August, König in Pohlen rc. Churfürst rc. rc. rc. Wir sind zwar erinnert, was Wir dir, wegen Einrichtung des Buttergefäßes auf 12 Kannen, am 11ten Februar c. a. anbefohlen haben.

Nachdem aber von einigen Butterhändlern dieserhalben ein und das andere vorgestellet worden, und Wir dann, befundenen Umständen nach, geschehen lassen können, daß die Butterhöschen oder Fäßchen auch unter 12 Kannen, auf 9, 6, 3 und 1½ Kannen eingerichtet und verfertiget werden mögen; als begehren Wir, du wollest dich darnach achten, und im Amte bei dir die Böttigere dessen, und daß jeder Meister auf dergleichen Gefäße, welche er verfertiget, die Anfangsbuchstaben seines Namens, ingleichen auf jedem Stücke das Quantum des Maases richtig und deutlich aufbrennen solle, bedeuten, anbei auch selbige darauf besonders, und die Butterhändler, damit von diesen kein anderes als 12, 9, 6, 3 und 1½ Kannen haltendes Gefäße geführet und verkaufet und, wo sie künftig auf ein oder dem andern bei dem Einkauf oder sonst des Meisters Namen und das Quantum des Maases nicht finden, solches sofort der ordentlichen Obrigkeit angezeigt werde, unter nochmaliger Bedrohung willkührlicher Strafe, bei verspürter Contravention, vereiden, sodann aber, bei Strafe der säumigen Executoren, ob solchen nachgelebet werde, gebührende scharfe Aufsicht führen, wider die Contravenienten alles Ernstes behörig verfahren, und, was hierunter weiter nöthig, veranstalten, nicht weniger zu dem Ende, wegen ein und des andern an Unsere in das dir anvertraute Amt einbezirkte Schrift- und Amtssassen von der Ritterschaft und an die amtssässigen Stadträthe, Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen ohngesäumte Verfügung treffen, gestalt Wir denn auch an Unsre Beamten zu Augustusburg, Nossen, Oschatz, Mutschen, Leisnig, Meißen, Grimma, Coldiz, Freiberg, Frankenberg und Chemnitz und an die Stadträthe zu Döbeln, Oschatz, Leisnig, Lommatzsch, Grimma, Coldiz, Rochlitz, Mittweyda, Geithayn, Freiberg und Chemnitz, unterm heutigen dato ebenmäßige Verordnungen ertheilet haben. Dresden, am 23sten Juni 1740.

Carl August Rex.

An den Beamten zu Rochlitz.

Aus der Landesregierung.

Johann Gottlob Otto.

Rescript

die Exemtion der Postillons vom Dienstzwange betreffend, vom 24sten December 1753.

Friedrich August, König in Pohlen 2c. Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was ihr den von der verwittweten Gräfin von H. zu Thallwitz geforderten Dienstzwang von dem beim Poststalle zu Leipzig dienenden Postillon Johann Gottfried Steinbergen betreffend, unterm 8ten huj. gehorsamst berichtet, und wie ihr hierüber Unsre Resolution erwartet. Allermaßen nun von Uns ein nämlicher Casus in Sachen den vor den Gerichten zu Dallwitz und Döbritzgen zum Hofedienst aufgeforderten hiesigen Postillon Christoph Lentzschen betreffend, in einem an Unsre Landesregierung unterm 14ten August 1737 ertheilten Rescripte bereits dergestalt entschieden worden, daß die vom Dienstzwange der Gerichtsherrschaften über ihrer Unterthanen Kinder, unter andern auch disponirende Gesindeordnung sich keinesweges auf die Postillons erstrecken, und dahero ermeldter Lentzsch mit dem angesonnenen Hofedienste verschonet werden sollen; als haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und gehorsamster Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen, und habt ihr dem gemäß, wegen ebenmäßiger Verschonung Eingangs erwähnten Postillons Steinberg mit dem Dienstzwange bewandten Umständen nach das Nöthige allenthalben weiter zu verfügen.

Dresden, am 24sten December 1753.

Otto Friedrich Zanthier.

An das Oberpostamt zu Leipzig.

Generale

das Verbot des Abschneidens des unreifen Getreides betreffend, vom 22sten Juni 1772.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Nachdem bei dermalen in Unsren Landen sehr hoch angestiegener Theurung des Getreides, und daran hin und wieder zu verspürendem Mangel sehr zu besorgen stehet, daß theils die noch unreifen Feldfrüchte, auch wohl von den Feldbesitzern selbst, wie sich dergleichen bereits im vorigen Jahre ereignet, vor der Zeit abgeschnitten, und zum Nachtheil ihrer eigenen Gesundheit sowohl, als anderer Unsrer Unterthanen verbraucht, theils, und besonders von denjenigen, so kein Feld besitzen, andere ihres Zuwachses beraubt und Felddeuben verübet werden möchten, und Wir dann, gegen beiderlei eben so schändlich als strafbares Beginnen alle nur mögliche Vorkehrung in Zeiten zu treffen, der Nothdurft erachten.

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur sonder Anstand sämmtliche feldbesitzende Unterthanen im Amte bei euch von allem voreiligen, dem Publico und ihnen selbst zum Schaden gereichenden, Abschneiden des unreifen Getreides, durch die behufigsten Vorstellungen ernstlich abmahnen, und ihnen solches keinesweges gestatten, auch selbigen sowohl als allen übrigen unmittelbaren Amtsunterthanen, sich an einigerlei anderen zuständigen, auf dem Felde befindlichen Getreide und Früchten zu

vergreifen, oder gar solche dieblich zu entwenden, unter Commination widrigenfalls ohnnachbleibend, und ohne vorgängige weitläuftige Untersuchung zu gewärtigender Gefängniß- auch nach Befinden Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe, nachdrücklich untersagen, hiernächst erheischenden Falls, durch Anlegung hinlänglicher, von jeder Gemeinde mit hierzu tüchtigen Mannspersonen zu bestellender, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, unter gehöriger Vorsicht, zu ihrer Sicherheit, mit Gewehr zu versehender Wachten, und sonst auf die thunlichste Art, dagegen die erforderlichen Veranstaltungen treffen, sondern auch, mittelst schleuniger Herumsendung ein oder mehrerer Patente, die bei euch einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten dazu, daß sie allem besorglichen Abschneiden unreifer Feldfrüchte und der Verübung der Felddeuben, allenthalben, durch gleichmäßige in ihrer Gerichtsbarkeit zu treffende Anstalten möglichst vorbeugen, sowohl darauf scharfe Obsicht führen sollen, resp. Kraft dieses, gemessenst anweisen, auch übrigens ihr eures Orts auf die genaue Befolgung dieser Unsrer Verordnung, besten Fleißes invigiliren. Dresden, am 22sten Juni 1772.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

das Ausweichen und Anhalten mit den Schiffen und Flößen auf der Elbe betreffend, vom 3ten Juli 1782.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da zeithero bei der Schiffahrt auf dem Elbstrome in hiesigen Landen von den Schiffern in Ansehung des Ausweichens und Anhaltens mit den Schiffen und Flößen vor dem Einlaufen in enge Furthen, auch sonst, die zu Abwendung alles außerdem einander zuzufügenden Schadens nöthige Vorsicht außer den Fällen, welche vom großen und kleinen Wasser, oder vom Winde abhängen, nicht allezeit genommen worden; so finden Wir für nöthig, diesfalls den Schiffern, Steuerleuten, auch Schiffsknechten in nachfolgenden Punkten Vorschrift zu ertheilen.

1.

Jedes Floß oder Schiff soll, wenn es bei dem Anfange einer Furth, es sei Strom auf- oder abwärts, ein anderes Floß oder Schiff in der Furth gewahr wird, so lange, bis letzteres den Furth passiret, anhalten.

2.

In der übrigens freien Wasserstraße sind unbeladene Schiffe den beladenen, die den Strom herunterkommenden beladenen aber, den beladenen aufwärts gehenden, auszuweichen verbunden.

3.

Wenn ein beladenes Schiff an einen wegen der Krümme nicht sogleich zu übersehenden Furth oder engen Paß kommt, so ist ein Kahn voraus zu schicken, oder zu Lande zu recognosciren, ob die Straße frei sei.

4.

Damit die Churfürstlichen und andere Schiffe, welche Salz, Munition, Holz oder Getreide, für die Churfürstlichen Magazine laden, von den andern Schiffen zu unterscheiden sind, so hat kein anderes Schiff eine Flagge von blau und gelber, oder von roth und weißer Farbe zu führen.

5.

Sämmtliche Schiffer sollen absonderlich auf die Churfürstlichen Gondeln ein wachsames Auge haben, und solche durch vorauszusendende Kähne, oder durch Recognoscirung auf dem Lande zu entdecken, und dadurch aller besorglichen Gefahr vorzukommen suchen.

Wannenhero hiermit Unser Befehl, ihr wollet den Gleits- und Acciseinnehmern, bei welchen sich die Schiffer zu melden haben, daß sie solche Unsre Willensmeinung den Schiffern oder Steuerleuten zur genauesten Nachachtung behörig bekannt machen, und wenn Beschwerden diesfalls bei ihnen angebracht würden, sofort bei dem Amte solche anzeigen sollen, andeuten, damit, nach Befinden, das hierunter weiter Nöthige verfüget werden könne.

Dresden, den 3ten Juli 1782.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien
im Meißnischen und Churkreise.

Aus dem Geheimen Finanz-Collegio.

G e n e r a l e

das Verbot des Branntweinbrennens betreffend, vom 4ten November 1789.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nach den Uns zeithero zugekommenen Anzeigen, wird verschiedentlich das bisher ungewöhnlich stark getriebene Branntweinbrennen aus verschiedenen Getreidearten als eine vorzüglich in Rücksicht zu nehmende Ursache der Steigerung der Getreidepreiße in Unsren Landen mit angegeben.

Nun haben Wir zwar, in der Absicht, dem häufigen Gebrauche des Getreides zum Branntweinbrennen Einhalt zu thun, unterm 5ten vorigen Monats, die Ausfuhre des Branntweins untersagen lassen.

Nachdem aber, dem Vernehmen nach, mit dem Branntweinbrennen aus Getreide, sothanen Ausfuhrverbots ungeachtet, noch in eben der Maaße fortgefahren wird, so finden Wir der Nothdurft, solches nunmehro in Unsren gesammten Landen dergestalt zu verbieten, daß

1.

bis auf anderweite Anordnung, das Branntweinbrennen aus allen Arten des Getreides, an Korne, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Heidekorn und Wicken, ingleichen aus Erdäpfeln, Erdbirnen, bei Strafe der Confiscation des zu solchem Behuf gefertigten Schrotes und Malzes und des daraus gewonnenen Branntweins, oder dessen Werthes, gänzlich eingestellet;

2.

die Müller, welche zum Branntweinbrennen Getreide zu schroten sich unterfangen, mit einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern in jedem Contraventionsfalle, sowohl diejenigen, welche mit den Contravenienten colludiret, oder ihnen zur Ungebühr conniviret, mit nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafen beleget; und

3.

bei vorkommenden Contraventionsfällen, eben also, wie es in Ansehung der Ausfuhre des Branntweins verordnet ist, von den obbeniemten Geld- und Confiscationsstrafen, und zwar so viel den der Confiscation unterworfenen Branntwein anbelanget, wenn solcher zuförderst ins Geld gesetzt worden, die Hälfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bei welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolget, überlassen werden soll.

Wir begehren dannenhero hierdurch, ihr wollet sofort dieses Verbot nicht nur im Amte bei euch zur genauesten Beobachtung bekannt machen, sondern auch das diesfalls Nöthige an sämmtliche bei euch einbezirkte schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, mittelst schleuniger Herumsendung eines oder mehrerer Patente, resp. Kraft dieses, verfügen, und daß demselben allenthalben nachgekommen werde, sorgfältige Obsicht führen.

Dresden, den 4ten November 1789.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die, wegen des Raupenfraßes zu treffenden Maasregeln betreffend, vom 5ten September 1797.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die bei Unsrem Geheimen Finanz-Collegio eingegangenen Anzeigen der Forstbeamten im Voigtländischen Kreise, daß einige zu den Churfürstlichen Waldungen des Amtes Pausa gehörige Holzstücke durch den Fichtenraupenfraß gänzlich ruiniret, auch die Gehölze mehrerer Rittergüther, besonders im Amte Voigtsberg, davon angegriffen worden, ist, um sothanem Uebel thunlichstermaaßen Einhalt zu thun und die weitere Verbreitung desselben zu verhüten, an sämmtliche Forstbeamten im Voigtländischen und Neustädtischen Kreise die Verfügung ergangen, den Amtsforstbedienten die genaueste Aufmerksamkeit einzuschärfen und, dafern der Raupenfraß in den ihnen anvertrauten Waldungen sich zeigen würde, die angegriffenen Hölzer sofort nieder zu schlagen, die Bau- und Nutzstücke davon auszuhalten, das Uebrige zu Klaftern aufzubereiten und alle diese Hölzer ohne Verzug aus dem Walde zu schaffen, das Reißig aber und die unter den weggeschlagenen Bäumen zusammen zu rechende Moos- und Nadelstreu verbrennen zu lassen, hiernächst die Unterthanen, durch zu erlassende Patente, zu Sammlung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge aufzufordern und durch Bekanntmachung einer aus den Amtseinkünften zu restituirenden Prämie von 3 Groschen für jede Meßkanne Raupen, Puppen und Schmetterlinge, welche sodann von den Revierforst-

bedienten entweder verbrannt oder verbrühet und vergraben werden sollen, aufzumuntern, nicht weniger, da mehrere Arten der Waldvögel, besonders die Meisen, von den Insekten selbst sowohl, als von den Eiern der Schmetterlinge sich nähren, das Wegfangen derselben und hauptsächlich die Stellung von Vogelheerden auf Unsren Waldungen, in bevorstehendem Herbst und ferner, so lange noch Gefahr vom Raupenfraß zu besorgen sei, nicht zu gestatten, sondern gänzlich zu untersagen.

Auch sind die Forstbeamten in benannten beiden Kreisen von Seiten Unsres Geheimen Finanz-Collegii an den, in Verfolg der in der Fürstlich Reußischen Herrschaft Graiz gegen den Fichtenraupenfraß ergriffenen Maaßregeln, angewiesen worden, auch ihres Orts thunlichstermaßen die Veranstaltung zu treffen, daß von den zu verschlagenden raupenfraßigen Hölzern, besonders zu der Zeit, wenn die Schmetterlinge ihre Eier gelegt haben, zu Ende des Augusts und im September, die Rinde sorgfältig abgeschälet und sofort, nebst dem Reißig und der Streu, mit der gehörigen Vorsicht verbrannt, hiernächst, wenn die Phalänen aus den Puppen kriechen, und so lange selbige herumfliegen, bei dunkeln, warmen und windstillen Nächten, in und an den angegriffenen Waldungen, auf freien und unschädlichen Plätzen, Feuer angezündet, die Nächte hindurch unterhalten, und die hinein gezogenen und verbrannten oder versengten Phalänen sodann verscharrt werden, jedoch die Feuer nicht anders, als unter Aufsicht der Forstbedienten, anzünden und unterhalten zu lassen, auch sonst die in den benachbarten Waldungen gegen das Uebel etwa zu treffenden Anstalten in gleicher Maaße vorzukehren und mit anzugeben, den hierbei erforderlichen Aufwand aber aus den Amtseinkünften vorzuschießen.

Nachdem Wir nun die obgedachtermaßen in Ansehung der Churfürstlichen Waldungen im Voigtländischen und Neustädtischen Kreise gegen den Fichtenraupenfras angeordneten Vorkehrungen, insoweit solche annoch thunlich, auch in den Commun- und Privatwaldungen besagter Kreise getroffen wissen wollen; so ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Vasallen und Unterthanen, mittelst einer, durch die einbezirkten Beamten schleunigst zu erlassenden Generalverordnung, obigem gemäß, Kraft dieses, ungesäumt anweisen, und, so viel insonderheit das Einsammeln und Vertilgen der Raupen, Puppen und Schmetterlinge, auch Schmetterlingseier, als das zuverlässigste Mittel gegen die weitere Verbreitung des Raupenfraßes, welches auch in dem angrenzenden Fürstenthume Baireuth mit Erfolg angewendet wird, anbelanget, die Besitzer von Privatwaldungen zu Veranstaltung des Einsammelns des Insekts, durch zuzusichernde ähnliche Prämien und Belohnungen, wie in Unsren Waldungen zugesichert worden, unter Vorhaltung der zu besorgenden gefährlichen Folgen, wenn bei unterlassener Anwendung dieser Maaßregel die Raupe im künftigen Frühjahr sich noch weiter ausbreiten sollte, dringend anermahnen, von dem Erfolg sothaner Verfügungen aber von Zeit zu Zeit gehorsamste Anzeige erstatten, auch der Fürstlich Reußischen Regierung zu Graiz von den diesseitigen Vorkehrungen die verlangte Nachricht ertheilen.

Dresden, am 5ten September 1797.

An den Kreishauptmann des Voigtländischen
und Neustädtischen Kreises.

Aus der Landesregierung.

Generale

das Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelheerden betreffend, vom 23sten Juni 1798.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Aus dem unterm 5ten September ai. praet. an den Kreishauptmann des Voigtländischen und Neustädtischen Kreises erlassenen Rescripte ersehet ihr des Mehreren, wie Wir, zu Tilgung des in dasigen Waldungen sich zeigenden Raupenfraßes, der Nothdurft erachtet haben, unter andern auch das Wegfangen der Waldvögel, besonders der Meisen, so wie die Stellung auf Vogelheerden in Unsren Waldungen sowohl, als auch in Commun- und Privatwaldungen, so lange noch Gefahr vom Raupenfraße zu besorgen sei, zu untersagen.

Wenn nun bei Unsrem Geheimen Finanz-Collegio von den Forstbeamten in den Aemtern Pirna, Hohenstein, Stolpen, Dresden, Grüllenburg, Schwarzenberg und Zwickau die Anzeige geschehen, daß in sothanen Gegenden eine kleine Raupe, welche die Nadeln zwar nicht abfresse, jedoch selbige dergestalt, daß sie roth werden und abfallen, aushöhle und aussauge, in großer Menge verspürt werde, und dafür gehalten worden ist, daß die möglichste Schonung und Schützung der kleinen Wald- und Singvögel, namentlich der Meisen, ein zweckmäßiges Mittel zur Verminderung der gedachten Raupen, so wie der schädlichen Waldinsekten überhaupt sei; als begehren Wir, ihr wollet mittelst eines an die Aemter Pirna, Hohnstein, Dresden, Grüllenburg, Schwarzenberg und Zwickau zu erlassenden Circularis, eben so wie, von Seiten Unsres Geheimen Finanz-Collegii, in Rücksicht der Uns daselbst zustehenden Waldungen bereits geschehen ist, K. D. den Vasallen und Unterthanen allda, in ihren Commun- und Privathölzern alles Wegfangen der kleinen Wald- und Singvögel, und namentlich der Meisen, so wie auch die Stellung auf Vogelheerden, so lange noch Gefahr vom Raupenfraße zu besorgen, untersagen. Dresden, am 23sten Juni 1798.

An die Kreishauptleute des Meißnischen und Gebirgischen Kreises.

Aus der Landesregierung.

Rescript

denselben Gegenstand betreffend, vom 22sten October 1799.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. In den zu Unsrem Geheimen Finanz-Collegio von den Forstbeamten zu Annaburg, Dahme, Jüterbogk und Schlieben über die angewendeten Mittel zu Vertilgung der Kieferraupe erstatteten Berichten vom 31sten August d. J. haben dieselben zugleich bemerkt, daß besonders die Raben, Krähen, Dohlen, Spechte, Meisen und Baumläufer den Raupen und Schmetterlingen sehr nachstellten, weshalb denn deren Schonung wenigstens etliche Jahre lang nöthig, auch die verbotene Einsammlung der Ameiseneier und Zerstörung der Ameisenhügel von neuem einzuschärfen seyn möchte.

Wie nun, so viel die Churfürstlichen Waldungen und Jagdreviere in den obgedachten und in den Aemtern Seyda, Schweinitz, Dobrilugk, Lübben, Finsterwalde, Spremberg, Mühlberg auf der rechten Seite der Elbe, Liebenwerda, Belzig und Hoyerswerda betrifft, durch die Behörden das Wegfangen und Wegschießen obbemeldeter Vögelgattungen, ingleichen das Einsammlen der Ameiseneier und das Zerstören der Ameisenhügel in besagten Waldungen untersagt worden; Also ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet ein ähnliches Verbot in Ansehung der in obbesagten Aemtern, so weit sie in den Erblanden gelegen sind, und unter euch gehören, befindlichen Vasallen und Privatwaldungen, K. D. ohne Anstand erlassen. Dresden, am 22sten October 1799.

An die Kreishauptleute des Erzgebirgischen und Churkreises. Aus der Landesregierung.

Generale

die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend, vom 13ten Februar 1801.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Es ist Uns aus mehrern glaubwürdigen Anzeigen und durch manche traurige Beispiele, welche das, in Ansehung der vergrößerten Sterblichkeit in mehreren Gegenden Unsrer Lande so merkwürdige letztabgewichene Jahr geliefert hat, bekannt worden, daß durch unterlassene Befolgung der Vorschriften, welche in dem, wegen Behandlung der Leichen erlassenen Mandate vom 11ten Februar 1792. *), und mittelst des zu demselben gehörigen Unterrichts sub ☉, bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, sowohl für die mit der Besorgung der Beerdigung Beschäfftigten, als zu Verhinderung der Ansteckung für Andere, ertheilet, die nachtheiligsten Folgen entstanden und dadurch manche Krankheiten mehr verbreitet worden sind.

Diese und eine nicht minder wichtige, auf die neuesten medicinischen Beobachtungen und Erfahrungen gegründete Betrachtung, daß diese Krankheiten dadurch unschädlicher werden, wenn die Ansteckung, durch welche ihr Gift nicht nur fortgepflanzet, sondern auch heftiger und bösartiger wird, und welche unstreitig auch durch den von todten, der Verwesung sich nahenden Körpern ausgehenden Geruch und durch das Einsaugen einer durch die Verstorbenen verpesteten Stubenluft geschehen kann, sorgfältig vermieden, und insonderheit das Ausstellen der Leichen vor der Beerdigung zur Schau, ingleichen das Oefnen der Särge der Abgeschiedenen im Hause bei der Abholung sowohl, als auf dem Gottesacker, gänzlich eingestellet würde, hat Uns bewogen, wegen der bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen künftig zu beobachtenden Maaßregeln ein anderweites Generale zu erlassen.

Hierbei wiederholen Wir zuförderst alles dasjenige, was in Ansehung dieses Gegenstandes in dem erwähnten Mandate vom 11ten Februar 1792. enthalten, und insonderheit in dessen §. VII. der obrigkeitlichen Fürsorge, in Hinsicht der Anlegung schicklicher Behältnisse zu Aufbewahrung der Leichen in neu zu erbauenden Häusern, welchen durch Fenster- und Thüren-Oefnung der Zugang freier Luft

*) C. A. C. II. 1. S. 1035.

verschafft werden kann, und welche im Winter zu heitzen sind, oder auch besonderer, zu gemeinschaftlichem Gebrauch mehrerer zusammentretender benachbarter Hausbesitzer oder ganzer Communen eingerichteter Leichenhäuser, zu Erreichung des wichtigen Endzwecks, daß überhaupt die Lebenden den schädlichen Ausdünstungen der in die Fäulniß übergehenden Leichen nicht ausgesetzt werden, zur Pflicht gemacht worden ist, und verordnen demnächst:

> Daß in den Fällen, wenn Jemand an einer solchen ansteckenden Krankheit, worunter, nach dem darüber vernommenen Gutachten Unsres Sanitäts-Collegii, vorzüglich die Blattern, die Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr, die Petechial- und Faulfieber, und die Krebsschäden zu zählen sind, verstorben, außer den Geistlichen und Schuldienern, wo solches üblich, und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufgehalten und durch die in dem oberwähnten Mandate und dessen Beilagen vorgeschriebenen Verwahrungsmittel gegen die Gefahr der Ansteckung sich gesichert, keine andere Personen zu Begleitung der Leiche zugelassen, hiernächst insonderheit den Schulknaben, auch jedem andern Zuschauer, der Eingang in das Sterbehaus, so wie überhaupt die Annäherung zur Leiche, nicht gestattet, vornehmlich aber die Oeffnung der Särge im Hause bei der Abholung der Leichen, oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausstellen derselben zur Schau vor der Beerdigung, schlechterdings unterlassen, vielmehr solche Leichen in aller Frühe und Stille zur Erde bestattet werden sollen.

Zu diesem Ende haben Wir auch dasjenige, was wegen der Verbindlichkeit zu Begleitung der Leichen in den Innungsartikeln der Handwerker und Professionisten hiesiger Lande oder sonst festgesetzt und geordnet worden, so viel die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen anbelangt, hiermit ausdrücklich aufgehoben, und begehren zugleich, daß der Umstand, ob die Krankheit, woran Jemand verstorben, für ansteckend zu achten sey, lediglich der Beurtheilung des etwa bei der Krankheit gebrauchten Arztes oder Wundarztes, außerdem aber in Städten, auf der Leichenwäscherin Anzeige, der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber des Pfarrers, für welchen die diesfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören, überlassen werden soll.

Gleichwie es nun übrigens bei der in oftgedachtem Mandate enthaltenen Disposition, daß in der Regel keine Leiche vor Ablauf von Zwei und Siebenzig Stunden, von Zeit des Absterbens an gerechnet, begraben, auch die Beerdigung eher nicht gestattet werden soll, als wenn zuförderst ein zur medicinischen Praxis legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen, schriftlich oder mündlich, und zwar in Städten bei der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bei dem Pfarrer, für den die diesfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören, angezeigt, auch führohin bewendet; So ist doch, in ebenmäßigem Verfolg dieses Mandats und des demselben beigedruckten Unterrichts, bei wirklich ansteckenden Krankheiten, worunter die Blattern, die Masern, die Ruhr, das Petechial- und Faulfieber, die Krebsschäden und das Scharlachfieber vorzüglich zu rechnen sind, die Beerdigung der daran Verstorbenen früher und nach Befinden der Umstände, wenn die Kennzeichen der eingetretenen Verwesung schon sichtbar und, nach dem Urtheil des Arztes, Wundarztes oder der Leichenwäscherin, der wirklich erfolgte Tod gar nicht zu bezweifeln ist, nach Ablauf von 36 Stunden, hingegen bei

der zuletzt hier mit benannten Krankheit des Scharlachfiebers, unter nurerwähnter Voraussetzung der sich zeigenden Fäulniß, erst nach Verfluß von 48 Stunden, zu veranstalten.

Wir geben Unsren getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unsrer für ihr Leben und dauerhaftes Wohl stets wachsamen Fürsorge, indem Wir ihnen die Mittel bekannt machen, wodurch sie bei dergleichen ansteckenden Krankheiten der ihrem eigenen Leben und der Gesundheit ihrer Mitmenschen drohenden Gefahr ausweichen und den außerdem nothwendig zu besorgenden vielen Verheerungen des Todes möglichst Einhalt thun können.

Solchemnach wollen Wir Uns auch zwar zu Unsren gesammten Unterthanen und Landeseinwohnern um so zuversichtlicher versehen, daß sie die Pflicht der genauesten und willigsten Beobachtung dieses Unsres Anbefohlnisses zu keiner Zeit verabsäumen, sondern vielmehr demselben die unverbrüchlichste Folge leisten werden. Wir verordnen aber zugleich hiermit eben ernstlich, daß, wofern irgend Jemand diesem Unsrem Anbefohlnisse und den hierauf sich gründenden Verfügungen und Vorkehrungen der ordentlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam entziehen, oder wohl gar Andere zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit hierunter verleiten würde, derselbe sodann mit Gefängniß und anderer harten Ahndung, auch nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe, ohnnachbleibend beleget werden soll.

Damit aber dieses Generale um so zuverlässiger zu eines Jeden Wissenschaft gelange und in beständiger Ausübung erhalten werde: So ist solches nicht nur allenthalben behörigermaaßen zu publiciren, sondern auch, gleichwie in Ansehung Unsres mehrangezogenen Mandats wegen Behandlung der Leichen vom 11ten Februar 1792. vorhin anbefohlen ist, an hierzu bestimmten gewissen Zeiten, wenigstens einmal des Jahres, in Städten vom Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben und auf dem Lande vor versammelten Gemeinden öffentlich und deutlich abzulesen.

Dresden, am 13ten Februar 1801.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Generale

das Verbot des Aufkaufs der Butter zum Behuf deren Ausführung außer Landes betreffend, vom 25sten Februar 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß die seit einiger Zeit herrschende und noch immer zunehmende Theurung der Butter vorzüglich von dem bisher getriebenen ungebührlichen Aufkauf derselben, zum Behuf der Ausführung außer Landes, herrühre.

Nun sind Wir zwar keinesweges gemeinet, Unsre Unterthanen bei dem Verkauf dieses Products auf eine solche Weise einzuschränken, die den daher zu entnehmenden billigen Vortheilen nachtheilig, oder dem Verkehr damit innerhalb Landes hinderlich werden könnte.

Da jedoch in vielen Gegenden Unsrer Lande die Preise der Butter zu einer ganz unverhältnißmäsigen Höhe gestiegen sind, und die Bewohner der Städte darüber nicht unbillige Klagen führen; So finden Wir uns aus landesväterlicher Fürsorge, zu Abwendung größern Mangels und noch drückenderer Theurung dieses zur Subsistenz Unsrer Unterthanen so unentbehrlichen Bedürfnisses bewogen, hierdurch anzuordnen, daß, obwohl einem Jeden auch führohin nachgelassen bleibt, sein eigenes Erzeugniß an Butter entweder selbst oder durch die Seinigen außer Landes zu führen und zu verkaufen, bennoch aller Aufkauf der Butter zum Behuf der Ausführung außer Landes für Inn- und Ausländer hiermit, und bis auf weitere von den Zeitumständen abhängende Verordnung untersagt, und verboten seyn soll, und es ist solchemnach denen, welche nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen vermögen, daß ihre Ladung aus selbst erzeugter Butter bestehe, sowohl, als wenn mehrere Personen zu Ausführung ihres eignen Buttererzeugnisses zusammentreten, und auf solche Art Unsre gegen den wucherlichen Aufkauf der Butter gerichtete Intention zu vereiteln suchen sollten, die Ausfuhre derselben außer Landes schlechterdings nicht, und unter keinem Vorwand zu gestatten, vielmehr auf den Contraventionsfall mit Confiscation der Ladung, auch des Schiff und Geschirres, oder Einbringung des Werths von beiden, unnachbleibend zu verfahren, und von der confiscirten Ladung und dem Geschirre oder dessen Werthe, die eine Hälfte dem, der die Contravention entdecket und anzeiget, die andere aber der Obrigkeit, bei welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolgt, zuzutheilen und zu verabfolgen.

Es ergehet demnach an sämmtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande hiermit Unser ernster Wille, diese Unsre Verordnung sofort gehörig bekannt zu machen, und selbige allenthalben genau zu befolgen, auch, damit dawider in keine Wege gehandelt werde, scharfe Aufsicht zu führen. Dresden, am 25sten Februar 1801.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung.

Carl Christian Loeser, S.

Rescript

den Erlaß der Wanderjahre bei der Innung der Zeug- und Leineweber, ingleichen der Strumpfwürker zu Stollberg betreffend, vom 19ten März 1801.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir auf angehörten Vortrag eurer am 8ten und 13ten Juli 1799. erstatteten unterthänigsten Berichte, bewandten Umständen nach, der Strumpfwürker- ingleichen der Zeug- und Leineweber-Innung eures Orts den gebetenen allgemeinen Erlaß der nach ihren Innungsartikeln, vor Gewinnung des Meisterrechtes, erforderlichen Wanderjahre bewilligt haben; So ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet ermeldete Innungen dessen bedeuten.

Dresden, am 19ten März 1801.

An den Rath zu Stollberg.

Aus der Landesregierung.

Generale

die zu Verhütung des Eindringens des liederlichen Gesindels in hiesige Lande zu treffenden Vorkehrungen betreffend, vom 29sten April 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir befinden der Nothdurft, zu Verhinderung des, bei jetzigen Zeitumständen zu besorgenden, Eindringens des sich zusammen rottenden Gesindels in hiesige Lande, die erforderlichen Maaßregeln treffen zu lassen.

Wie nun, in Ansehung der von dem Militair bei den diesfallsigen Sicherheitsvorkehrungen zu leistenden Assistenz, unter andern die Anordnung ergangen ist, daß sämmtlichen Regimentern die Beobachtung der, unterm 21sten März 1798.*) dem Militair, wegen dessen Mitwirkung zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, und zu Aufbringung des ohne gewissen Nahrungserwerb herumstreifenden Gesindels ertheilten Anweisung, nochmals eingeschärft, auch überhaupt von den in den Gegenden stehenden Regimentern, wo es vorzüglich nöthig seyn möchte, gegen die Grenzen nach Böhmen und Franken immerwährend patrouilliret werde.

Also begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch eures Ortes, damit dem herum schweifenden Gesindel, und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen nirgends der Aufenthalt gestattet, vielmehr die etwa sich bereits eingeschlichenen dergleichen verdächtigen Personen aufgebracht werden, sorgfältigste Wachsamkeit verwenden, und die erforderlichen Veranstaltungen treffen, auch zu dem Ende wenigstens drei Monate hindurch, mit Zuziehung der dieserhalb in geheim zu requirirenden Miliz und resp. Jägerei, öftere und unvermuthete Visitationen der Gasthöfe, Schenken und Wirthshäuser, auch anderer von Städten und Dörfern abgelegenen oder sonst verdächtigen Häuser, ingleichen der Waldungen, anstellen, die ohne richtige Pässe betroffenen oder sonst verdächtigen Personen anhalten lassen und wider selbige nach Maaßgebung der ergangenen Mandate und Generalien gebührend verfahren.

Hiernächst habt ihr die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Obrigkeiten, zu Treffung gleichmäßiger Vorkehrungen bei sich und in ihrer Gerichtsbarkeit resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen, mittelst schleuniger Herumsendung mehrerer Patente gemessenst anzuweisen.

Dresden, am 29sten April 1801.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Aufhebung der Getreidesperre und des Verbots des Brandweinbrennens betreffend, vom 20sten Mai 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, bei den verschiedentlich angezeigten und sonst eingetretenen Umständen und da die Preise sämmtlicher Hauptgetreidearten in den mehresten Gegenden hiesiger Lande unter die bestimmten Normalpreise herabgefallen sind, nunmehro resolviret, daß

*) C. A. C. II. 1. S. 1395.

in sämmtlichen Creisen und Districten Unsrer Lande, wo das Verbot der Getreideausfuhre zeither bestanden hat, solches, jedoch noch zur Zeit mit Ausnahme des Hafers, wieder aufgehoben werde.

Es ist aber, bei dieser Wiederaufhebung des Getreideausfuhrverbots, auf das etwanige Wiederansteigen der Getreidepreise, oder den betrieben werdenden Aufkauf, auch andere sich ergebende, eine Einschränkung des ausländischen Getreidehandels oder sonstige Vorkehrungen nothwendig machende, Umstände, in eben der Maaße, wie durch Unser Rescript vom 14ten October 1791. *) angeordnet worden, sorgfältige Aufmerksamkeit zu führen, und begebenden Falls, schleunige Anzeige zu erstatten. Auch ist über die fernere Beobachtung der, wegen Anmeldung des ein- und ausgehenden Getreides in den Grenzeinnahmen, festgesetzten Vorschriften, genau zu halten.

Demnächst mag, nach der von Uns in obiger Maaße genehmigten Wiederaufhebung des Getreideausfuhrverbots, auch das Verbot des Brandweinbrennens, in Ansehung derer zur Ausfuhre frei gegebenen Getreidearten, wieder aufgehoben, nicht minder die Exportation des Brandweins, ebenfalls wiederum gestattet werden.

So viel die noch zur Zeit untersagt bleibende Ausfuhre des Hafers betrifft, da habt ihr, sobald aus der Ausfuhre auch dieser Getreideart für das diesseitige weitere Bedürfniß kein weiterer Nachtheil zu besorgen seyn dürfte, euren Bericht hierüber an Uns zu erstatten.

Wir begehren demnach hierdurch, ihr wollet obigem gemäß an die Beamten im Creise zu ihrer und der einbezirkten Gerichtsobrigkeiten, auch sämmtlicher Unsrer Unterthanen Nachachtung und gehöriger Bekanntmachung, das Nöthige, resp. Kraft dieses, ungesäumt verfügen.

Dresden, am 20sten Mai 1801.

An die Creis- und Amtshauptleute in den sieben Creisen. — Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t

den Erlaß der Wanderjahre bei dem Strumpfwürkerhandwerke zu Chemnitz betreffend, vom 9ten December 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf angehörten Vortrag eures am 26sten Mai 1797. erstatteten unterthänigsten Berichts, bewandten Umständen nach, geschehen lassen können, daß die bei dem Strumpfwürkerhandwerke zu Chemnitz, zu Gewinnung des Meisterrechts nach dem 8ten Innungsartikel, zeither statt gefundene Verbindlichkeit zwei Jahre zu wandern, bis zu Unsrer anderweiten ausdrücklichen Anordnung, wieder aufgehoben werde; So habt ihr das Handwerk dessen zu bedeuten, dabei jedoch den Ober- und Vormeistern, bei Prüfung der Meisterstücke mit desto mehrerer Genauigkeit zu Werke zu gehen, zur besondern Verbindlichkeit zu machen.

Dresden, am 9ten December 1801.

An Beamten und Rath zu Chemnitz. — Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. II. 1. S. 1031.

Generale

die Brandschädeninstitute betreffend, vom 13ten Januar 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Obwohl

I.

in Unsrem Mandate vom 10ten November 1784. *) Tit. II. §. 4. ausdrücklich vorgeschrieben ist: daß die Beiträge zur Mobiliarbrandcasse völlig in der bei der vormaligen Brandcasse beobachteten Maaße, jedoch nicht in vier, sondern nur in zwei Terminen, zu Neujahr und Trinitatis, gesammlet und eingesendet werden sollen; so haben Wir doch mißfällig zu vernehmen gehabt, daß, dem entgegen, viele Gerichtsobrigkeiten gedachte Beiträge nicht terminlich, sondern blos jährlich, mithin beide Termine auf einmal, von den Contribuenten einzusammeln und einzurechnen pflegen.

Da aber dieses Unternehmen nicht nur zu häufigen Resten Gelegenheit giebt, sondern auch sowohl dem Institute, als den Brandversicherungsinteressenten, auf mancherlei Weise zum Nachtheil gereichen kann; so finden Wir für nöthig, die angezogene gesetzliche Vorschrift alles Ernstes einzuschärfen; und es ergehet solchemnach an Unsre sämmtlichen Vasallen, Beamte, Stadträthe, auch alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten in Unsren hiesigen Landen, hierdurch Unser Befehl: die Mobiliarbrandcassenbeiträge schlechterdings nicht anders, als in zwei Terminen, nämlich zu Neujahr und Trinitatis, von den Contribuenten einzusammeln und den Geldbetrag längstens binnen vier Wochen von Ablauf jeden Termins, bei 10 Thaler Strafe, mittelst Lieferscheins, an den jedesmaligen Cassier bei dem Brandcasseninstitute anhero einzusenden.

Hiernächst

II.

ist bereits in dem Generali vom 19ten August 1763. **) enthalten: daß diejenigen, welche die Beiträge zur Brandcasse in einem oder zwei Terminen nicht entrichtet haben, ohne weitere Rücksicht auf ihre vorigen Beiträge, sich bei entstehendem Brandschaden keiner Beisteuer aus der Brandcasse zu erfreuen haben sollen. Wir finden jetzt für nöthig, diese Verordnung, zur Nachachtung der Brandversicherungsinteressenten und Abwendung ihres eignen Schadens, hiermit anderweit zu wiederholen und dahin zu erläutern: daß derjenige unter ihnen, welcher die Beitragsleistung zu der jetzt bestehenden Mobiliarbrandcasse in den zwei letzten Terminen vor einem entstandenen Brande unterlassen würde, ohne weitere Rücksicht auf seine vorigen Beiträge, wegen des ihn selbst betreffenden Brandschadens, schlechterdings keine Beisteuer aus letztgedachter Brandcasse zu gewarten haben, sondern derselben gänzlich verlustig seyn soll.

Es haben auch

III.

die Gerichtsobrigkeiten den, über vorgefallene Mobiliarbrandschäden, an die zur Direction der neuen Brandschädeninstitute verordnete Commission zu erstattenden Berichten entweder das Localeinsammlungs-

*) C. A. C. II. 1 S. 841. **) C. A. C. I. S. 863.

register über die von den Abgebrannten in den beiden nächsten Terminen vor dem Brande entrichteten Beiträge, oder einen beglaubten Auszug desselben, jedesmal mit beizufügen, damit daraus, was die Contribuenten in den zwei letzten Terminen vor entstandenem Brande an Beiträgen entrichtet haben, ersehen werden könne.

Ferner

IV.

sind zwar bisher von den meisten Gerichtsobrigkeiten, mit den erstatteten Mobiliarbrandschädenberichten, besondere Verlustsspecificationen, wie solche denn auch allerdings erforderlich sind, eingereicht worden. Da jedoch einige Gerichtsobrigkeiten dieses gänzlich unterlassen und ihre Berichte über entstandene Mobiliarbrandschäden lediglich auf die summarische Angabe der Abgebrannten gerichtet haben, in den an die Directorialcommission gelangten speciellen Verzeichnissen aber verschiedentlich auch solche Dinge, welche zu den Mobilien nicht zu rechnen, ingleichen gestohlne oder bei dem Ausräumen ruinirte Sachen, mit in Ansatz gebracht worden, und daher nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß bei blos summarischen Verlustsangaben dergleichen Unregelmäßigkeiten ebenermaaßen vorfallen, und dabei vielleicht nicht selten auch solche Gegenstände, welche zur Vergütung bei diesem Institute keinesweges geeignet sind, von den Abgebrannten mit in Anschlag gebracht werden mögen; so haben hinführo die Gerichtsobrigkeiten alle und jede Mobiliarbrandschäden specifice sich angeben, diese Specificationen aber lediglich auf den, durch das Feuer selbst oder durch die zu dessen Dämpfung getroffenen Anstalten, an den Mobilien verursachten Schaden richten zu lassen und, mittelst der darüber zu erstattenden Berichte, an besagte Commission einzusenden.

Hierüber finden Wir für gut

V.

in Hinsicht auf die in Unsrem Eingangsgedachten Mandate vom 10ten November 1784. *) Tit. I. §. 18., 35. und 37., ingleichen in dem mit dem Mandate vom 4ten November 1786. hinausgegebenen Regulative sub D. No. 16. enthaltenen Verordnungen und Erläuterungen, um mehrerer Gleichförmigkeit willen, und zu Vorkommung allen, sowohl für das Brandversicherungsinstitut, als die Societätsverwandten, besorglichen Nachtheils, für die Zukunft zu Einreichung der Catasternachträge alljährlich eine zwiefache, jedesmal einen Zeitraum von sechs Monaten in sich haltende, Frist festzusetzen, und in so weit die im Mandate vom 10ten November 1784. Tit. I. §. 18. ertheilte Vorschrift dahin abzuändern, daß

a) diejenigen Werthsveränderungen und resp. neuen Gebäudetaxen, welche vom Anfange eines Jahres bis mit dem Monat Junius desselben Jahres bei der Obrigkeit angezeiget werden, von dieser, bei 10 Thaler unnachbleiblicher Strafe, noch vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Julius, ingleichen

*) C. A. C. II. 1. S. 841.

b) diejenigen, deren Anzeige vom Monat Julius bis mit dem Monat December bei der Obrigkeit erfolget, von dieser noch vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Januar, bei Vermeidung ebenmäßiger 10 Thaler Strafe, an Unsre zur Direction der neuen Brandschädeninstitute verordnete Commission unfehlbar eingereichet werden sollen, damit solche resp. unterm 1sten October und 1sten April ins Hauptcataster eingetragen, und von dieser Zeit an von sothaner Commission, sowohl wegen der verhältnißmäßig zu bestimmenden Beiträge, als wegen der auszusetzenden Vergütungen, darauf Rücksicht genommen werden könne.

Wornach sich also Unsre Vasallen, Beamte, Stadträthe und andere Gerichts- und Unterobrigkeiten in unsren hiesigen Landen genau zu achten, und den Unterthanen, zu gleichmäßiger Nachachtung, solches auf alle Weise vollständig bekannt zu machen haben.

Dresden, am 13ten Januar 1802.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Befreiung der Chirurgen vom Innungszwange, und deren Verhältnisse zu den Badern und Barbieren betreffend, vom 13ten März 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden zu Verbesserung und Aufnahme der Chirurgie in Unsren Landen für gut, diese wichtige und der Menschheit so unentbehrliche Kunst und Wissenschaft für die Zukunft von allem Innungszwange zu befreien und zu dem Ende folgendes zu verordnen.

Es sollen zwar

1.

diejenigen, welche in Städten und auf dem Lande privilegirte Bad- und Barbierstuben eigenthümlich, oder pachtweise, besitzen und neben Betreibung der Chirurgie, insoweit sie nach Vorschrift des Medicinal-Mandats vom 13ten September 1768 *) dazu qualificiret sind, sich resp. mit Schröpfen, Aderlassen, Barbieren, Klistiren und Blutigelansetzen ernähren, auch dazu Lehrjungen und Gesellen halten, oder das Barbier- und Baderhandwerk fortsetzen wollen, ohne Ausnahme dem, wegen der General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande ergangenen Mandate vom 8ten Januar 1780 **) und den hiernach confirmirten Special-Innungs-Artikeln jeden Orts unterworfen bleiben und nach selbigen beurtheilt und geschützet werden.

*) C. A. C. I. 1. S. 954. **) C. A. C. II. 1. S. 761.

Hingegen sollen

2.

diejenigen, welche die Wundarzneikunst nicht zunftmäßig, sondern auf einer Akademie oder beim Collegio medico-chirurgico zu Dresden, oder auch sonst, wissenschaftlich erlernet und in einem chirurgischen Institute, Hospitale, Feldlazarethe, oder auch bei einem geschickten und erfahrnen practischen Wundarzte, sich hinlänglich geübet, sodann aber die erforderlichen anatomischen und pharmaceutischen Kenntnisse, ingleichen deutliche physiologische Begriffe, gute pathologische Einsichten und richtige Principien der allgemeinen Therapie, in einem resp. vom Collegio sanitatis, oder von einer der beiden medicinischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg, mit ihnen anzustellenden strengen Examine dargelegt, und durch die ihnen aufgegebenen Specimina, deren Selbstverfertigung von ihnen eidlich zu erhärten ist, erwiesen, auch darüber ein Testimonium und einen Admissionsschein erlangt haben, mit allem Innungszwange gänzlich verschont werden, nichts desto weniger aber, in Unsren gesammten Landen Praxin chirurgicam zu treiben, befugt seyn. Jedoch haben dieselben des Barbirens und Baderstubenhaltens, sowohl für ihre Person, als durch Andere, sich schlechterdings und ohne Ausnahme, so wie auch des Schröpfens und Aderlassens in der Regel und mit Ausschluß des Nothfalls, z. B. beim Biß wüthender Thiere, und bei andern giftigen Wunden, auch bei der Apoplexie und Bräune, da nicht sofort ein Barbier oder Bader zu erlangen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Ahndung und mit Vorbehalt des Schadenersatzes, worauf die nächste Barbier- oder Bader-Innung, wegen des ihr dießfalls competirenden Verbietungsrechts einen Klaganspruch hat, zu enthalten.

In dessen Gemäsheit wollet ihr nicht nur im Amte bei euch das Nöthige behörig bekannt machen und beobachten, sondern auch den einbezirkten Schrift- und Amtssassen von Ritterschaft und Städten das dieserhalb Erforderliche, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, aufgeben.

Dresden, am 13ten März 1802.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t

die bei der Zulassung zu dem Examen zur medizinischen Praxis erforderliche Legitimation betreffend, vom 13ten März 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Welche Vorschläge von euch und den medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, wegen einer in Ansehung der Legitimation derjenigen, welche, zum Behuf der medicinischen Praxis, sich zum Examine stellen, für die Zukunft zu treffenden Einrichtung geschehen sind, solches haben Wir Uns geziemend vortragen lassen.

Wie Wir nun im Hauptwerke dabei, daß diejenigen, welche das Studium der Chirurgie auf einer Universität, oder in einem chirurgischen Institute gründlich erlernet haben, auch ohne Production

eines von einer Bader- und Barbier-Innung erhaltenen Lehrbriefs oder Kundschaft zu dem vorgeschriebenen Examine zugelassen und, wenn sie bei diesem gehörige Geschicklichkeit dargelegt, zu Ausübung der chirurgischen Praxis, jedoch, insoferne sie nicht die Bader- und Barbierkunst zunftmäßig erlernet, und sich als Innungsgenossen legitimiret haben, mit Ausnahme der für die Bader und Barbierer ausschließlich gehörigen Beschäftigungen, admittiret werden, um so weniger Bedenken finden, da hierdurch den bestehenden Barbier- und Bader-Innungen an ihren rechtmäßigen Befugnissen etwas nicht entzogen wird, also lassen Wir es zwar im Uebrigen bei der Disposition Unsres Rescripts vom 27sten April 1796*) bewenden, können jedoch nunmehr geschehen lassen, daß diejenigen Bader, Barbierer und Wundärzte, welche in Städten oder Dörfern, wo keine Innungen und concedirten Barbier- und Baderstuben sich befinden, sich niederlassen und daselbst neben der Chirurgie das Barbier- oder Bader-Handwerk treiben wollen, mit der Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse zur Acquisition einer Barbier- oder Baderstube verschonet, ingleichen, daß dimittirte Feldscherer in gleicher Maase, als jeder andere und ein, nach Befinden und Anleitung des Mandats vom 13ten September 1768**) §. 9., bereits etablirter Chirurgus, anderweit zum Examine vorgefordert werden mögen; Wir setzen aber diesfalls, so viel die dimittirten Feldscherer betrifft, in Erwägung dessen, was ihnen in den Rescripten vom 2ten August 1752***) und 7ten September 1765****) zugesichert worden, lediglich den möglichen, jedoch hoffentlich selten eintretenden Fall voraus, wo ein dergleichen dimittirter Feldscherer dennoch, nachdem er auf seinen erhaltenen Freischein sich an irgend einem Orte hiesiger Lande niedergelassen, wider Vermuthen in seinen nachher unternommenen chirurgischen Curen oder Operationen gebührenden Fleiß nicht angewendet, und daher der Land- Amts- oder Stadt-Physicus, dessen specieller Aufsicht derselbe, nach Maasgabe des erwähnten Mandats vom 13ten September 1768., unterworfen ist, sich bewogen gefunden, hierüber in den vorgeschriebenen vierteljährigen Anzeigen vom Verhalten der Chirurgorum besonders mit zu berichten, auch, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, etwa dadurch zu veranlassen, daß der gedachte Feldscherer von der medicinischen Behörde abermals zum Examen, gleichwie, nach Befinden, selbst mit den auf Amts- und Raths-Barbierstellen sitzenden Chirurgen, vermöge des 4ten und 9ten §phi desselben Medicinal-Mandats, bisweilen zu geschehen pflegt, hätte vorgefordert werden müssen.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, das Nöthige beobachten und verfügen; immaaßen Wir auch ein, die Maasregeln wegen Verschonung der Wundärzte mit dem Zunftzwange der Bader- und Barbier-Innungen enthaltendes, schriftliches Generale erlassen haben.

Dresden, am 13ten März 1802.

An das Sanitäts-Collegium zu Dresden,
und die medicinischen Fakultäten zu
Leipzig und Wittenberg.

Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. II. 1. S. 1083. **) C. A. C. I. 1. S. 954. ***) ebendaselbst S. 1201. ****) ebendaselbst S. 1231.

Rescripts-Extract

die Beiträge der Innungen zu der Armenhaus-Hauptcasse und sonstige Einrichtung der Special-Innungs-Artikel betreffend, vom 5ten Mai 1802.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Es ist nemlich

1) den Special-Innungs-Artikeln der General-Artikel sub. 3) vorzusetzen:

Da auch überhaupt, so oft von Kauf- und Handelsleuten, Apothekern, Krämern, Künstlern und Handwerkern um Confirmation ihrer alten oder neuen Innungen und Artikel angesucht wird, vor deren Ausfertigung jedesmal zuförderst ihre Erklärung wegen eines gewissen jährlichen Beitrags zur Armenhaus-Hauptcasse zu erfordern ist; so habt ihr euch künftig in ähnlichen Fällen darnach zu achten. Dresden, am 5ten Mai 1802.

2) General-Artikel, welcher den Special-Artikeln jeder Innung vorzusetzen ist.

Sämmtliche Innungs-Verwandte haben die Vorschriften des die General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffenden, unterm 8ten Januar 1780 ergangenen Mandats und hierüber annoch Folgendes zu beobachten 2c.

An die Stiftsregierung zu Wurzen. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Abgabe der Leichname der im Georgenhause zu Leipzig verstorbenen Züchtlinge an das dasige anatomische Theater betreffend, vom 25sten Juni 1802.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Auf angehörten Vortrag eures gehorsamsten Berichts vom 2ten April dieses Jahres können Wir, in Gemäßheit der von euch deshalb erfolgten Erklärung, geschehen lassen, daß die Leichname solcher in eurem Georgenhause detinirten Züchtlinge, welchen lebenslänglich oder doch zehn- oder achtjährige Zuchthausstrafe zuerkannt, oder, bei welchen die rechtlich zuerkannte Todesstrafe in lebenslängliche oder auch zeitige Zuchthausstrafe verwandelt, oder derenthalber von den Dicasterien dahin, daß der Inquisit, ohne Bestimmung einer Zeit, so lange, bis er seine Unschuld oder den gebrauchten Vorwand ausgeführet, in ein Zucht- und Arbeitshaus, zur Zucht oder zu leidlicher Arbeit, zu bringen sey, gesprochen worden, an das Theatrum anatomicum der medicinischen Fakultät zu Leipzig, auf dessen Kosten, überlassen werden mögen.

Wie nun, soviel übrigens die Leichname solcher Züchtlinge, welche an faulichten und andern ansteckenden Krankheiten verstorben, betrifft, in dem Generali vom 8ten Juli 1794*) bereits Vor-

*) C. A. C. II. 1. S. 261.

sehung getroffen worden; also begehren Wir hiermit, ihr wollet obigem gemäß, wornach Wir auch die medicinische Facultät anweisen, in vorkommenden Fällen das Nöthige beobachten und besorgen.

Dresden, am 25sten Juni 1802.

An den Stadtrath zu Leipzig. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Aufhebung der wegen Bestellung gewisser Getreide-Auflåder auf dem Lande bisher bestandenen Einrichtung betreffend, vom 29sten Juli 1802.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir haben resolvirt, daß die bei einigen Aemtern und Patrimonial-Obrigkeiten bisher statt gefundene, und, der beschehenen Anzeige nach, mit einem lästigen Zwange und Beschwerden für die Unterthanen verbundene Einrichtung der Verpflichtung und Bestellung gewisser Getreide-Auflåder auf dem Lande, und der Ertheilung eines ausschließenden Rechts zum Getreidehandel an diese Personen, gegen Entrichtung eines jährlichen Pacht- oder Schuzgeldes, gänzlich aufgehoben und untersaget; dagegen aber der Ein- und Verkauf des Getreides einem Jeden, ohne sich dabei, so wie zum Auf- und Abladen, wider seinen Willen, zur Hülfsleistung einer Mittelsperson bedienen zu müssen, frei gestattet werde. Wannenhero Unser Begehren, ihr wollet euch darnach achten, auch, damit das Nöthige Unsren Unterthanen im Stifte bei euch, wo gedachte Einrichtung bisher bestanden, unverzüglich bekannt gemacht, und obiger Unsrer Willensmeinung genau nachgegangen werde, gemessenste Verfügung treffen.

Dresden, am 29sten Juli 1802.

An die Stiftsregierung zu Wurzen. Aus dem Geheimen Consilio.

Generale

die von den Amts- Land- und Stadt-Physicis in Bezug auf die Medicinal-Polizei alljährlich zu erstattenden Anzeigen betreffend, vom 10ten Februar 1803.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Nachdem Wir für gut finden, daß in Zukunft sämmtliche Amts- Land- und Stadt-Physici in Unsren Landen ihre schriftlichen Bemerkungen über die auf die Medicinal-Polizei in den von ihnen zu respicirenden Bezirken Bezug habenden Gegenstände, nebst unmaasgeblichen Vorschlägen zu Abhelfung der diesfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, am Ende jeden Jahres an die Kreishauptleute und resp. übrigen Behörden, damit von

diesen in ihren über den Nahrungsstand alljährlich einzureichenden tabellarischen Anzeigen das Nöthige deshalb mit in Obacht genommen werden möge, abgeben sollen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet dem gemäß die Physicos im Amte, resp. Kraft dieses, anweisen.

Dresden, am 10ten Februar 1803.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die wegen der herumstreifenden inn- und ausländischen Bettler zu haltenden Visitationen betreffend, vom 21sten April 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir bei der baldigst bevorstehenden Eröffnung des neuen Landarbeitshauses zu Colditz, in welches unter andern die herumschweifenden inn- und ausländischen Bettler gebracht werden sollen, und weshalb Wir, so viel die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser überhaupt betrifft, des nächsten ein Mandat ins Land erlassen werden, zuförderst für rathsam und nöthig ermessen, daß annoch vor dessen Publication, fortgesetzte Hauptvisitationen, und die gefängliche Einziehung der herumirrenden Landstreicher und andern liederlichen Gesindels veranstaltet werden;

So ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet sothane Hauptvisitationen mit Zuziehung der dieserhalb in Geheim zu requirirenden Miliz und Jägerei, im Amte bei euch, auch, da nöthig Kraft dieses, unter den einbezirkten Patrimonialgerichten, wo man etwa gegen das liederliche Gesindel ernstlich nicht zu Werke gehet, in eben der Maase, wie Wir bei dergleichen Fällen vorgeschrieben haben, veranstalten, auch, was diesfalls weiter erforderlich, mit der größten Sorgfalt zu Werke richten, nicht minder bei den einbezirkten Schrift- und Amtsassen, daß auch zu eben derselben Zeit in ihren Gerichtsbarkeiten gleichmäßige Visitationen gehalten werden, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ungesäumt veranlassen.

Da hiernächst bei künftiger Aufgreifung der Bettler der Fall eintreten kann, daß ein an ein Amt abgelieferter Bettler bei der mit ihm anzustellenden Vernehmung eines Verbrechens oder strafbaren Vergehens schuldig oder verdächtig befunden wird, und solcher daher der einliefernden Obrigkeit zur Verhaftung und weitern Untersuchung zurück zu schicken wäre; hierbei aber, ob die bloße Anhaltung des Bettlers, als eines solchen, ein forum deprehensionis, zum Behuf der von dem Richter des Orts, wo die Aufgreifung geschehen, nothwendig zu führenden Untersuchung begründen möchte, noch zweifelhaft zu seyn scheint, demnächst die Zurücksendung eines dergleichen zu einer weitern Untersuchung qualificirten Bettlers an die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, aus mehrern Ursachen ebenfalls nicht für unbedenklich anzusehen ist;

So sind Wir, unerachtet hierdurch Unsern Aemtern eine nicht unbedeutende Beschwerde erwächst, gleichwohl, in Betracht der mit der Zurücksendung eines zu weiterer Untersuchung sich qualificirenden

Bettlers, es sei nun an den judicem deprehensionis oder den judicem delicti commissi verbundenen Schwierigkeiten und Inconvenienzien, zufrieden, daß sothane Untersuchung bei dem Amte, wohin ein dergleichen Bettler eingeliefert worden ist, an- und fortgestellt werde, und lassen euch solches zur Nachachtung hierdurch zugleich unverhalten seyn.

Dresden, den 21sten April 1803.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Mandat

die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, ingleichen die Vorschriften wegen des Aufgreifens der in selbige einzuliefernden Bettler, und wegen der den Reisenden zu ertheilenden Pässe betreffend, vom 9ten Juni 1803.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Churfürst 2c. 2c. 2c. Entbieten 2c.

Veranlassung zu diesem Mandate.

Wasmaaßen von Uns wahrzunehmen gewesen ist, daß durch Unser unterm 11ten April 1772*) ins Land erlassenes Mandat, und die darinnen befindliche heilsame Verordnungen, die Absicht wegen Abstellung und Steuerung des Bettelwesens nicht vollständig erreichet worden, vielmehr von Zeit zu Zeit häufige Klagen über das Betteln und dessen Vermehrung, insonderheit aber über die im Lande umherziehende sowohl aus- als innländische Bettler, geführet worden sind, weshalb denn verschiedentlich und zuletzt von Unsren getreuen Ständen die Anlegung einiger Arbeitshäuser in Unsren alten Erblanden, in welchen die Bettler beschäftiget, gebessert, und zur Arbeit angewöhnt würden, als ein Mittel, sich der vagabondirenden Bettler auf eine zuverläßige Art zu entledigen, und gegen selbige sicher zu stellen, in Vorschlag gebracht worden ist.

Wie Wir nun dem, von Unsren getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten in dieser Absicht wiederholentlich beschehenem unterthänigsten Anlangen, und den diesfalls bei den letztern Landtägen gethanen ohnmaasgeblichen Vorschlägen, und zwar, zur Zeit, in der Art Statt gegeben, daß Wir diese öffentlichen Anstalten zuerst im Leipziger- und alsdann im Thüringischen Kreise, anlegen und erbauen zu lassen, beschlossen, auch hierunter bereits dergestaltige Verfügung getroffen haben, daß in den Schloßgebäuden zu Coldiz ein solches Arbeitshaus zu Aufnahme einer Anzahl von Zweihundert Personen völlig zu Stande gebracht worden, nicht minder zu Erbau- und Einrichtung eines dergleichen Hauses im Thüringischen Kreise das nöthige ferner veranstaltet wird;

So haben Wir, nach reiflicher Erwägung aller dabei einschlagenden Gegenstände, dieserhalb nachstehendes Mandat entwerfen lassen, dessen genaueste Beobachtung Wir hiermit anbefehlen, und darüber auf das strengste gehalten wissen wollen.

*) C. A. C. II. 1. S. 639.

§. I.

Das bereits vollendete und mit dem Monat August dieses Jahres zur Eröffnung kommende, in den Schloßgebäuden zu Colditz angelegte Arbeitshaus, ingleichen das im Thüringischen Kreise noch zu erbauende dergleichen Haus, sind voritzt und bis etwa deren Endzweck und Gebrauch, nach Beschaffenheit der Umstände, erweitert werden kann, dazu bestimmt, dem überhand nehmenden Bettelwesen in den sieben Kreisen Unsrer alten Erblande, durch Aufgreifung und Transportirung der darin herumschweifenden Bettler und Vagabonden, zu steuern, und es soll jedem dieser Arbeitshäuser, zu Erhaltung mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen, ein besonderer Distrikt angewiesen werden. Bestimmung und Zweck der Arbeitshäuser.

Da jedoch nicht beide Häuser zugleich eröffnet werden; so sollen vorjetzo, und bis zu erfolgender Einrichtung des zweiten im Thüringischen Kreise anzulegenden Arbeitshauses, sämmtliche in den sieben Kreisen Unsrer alten Erblande aufgegriffene Bettler, nach der in folgendem beschehenen Vorschrift, in das Arbeitshaus zu Colditz abgeliefert werden.

§. II.

Es sollen aber, wie schon oben erwähnt ist, voritzt in diese Landarbeitshäuser abgeliefert werden: Was für Bettler in die Arbeitshäuser eingeliefert werden sollen.

a) alle in- und ausländische Arme, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden, und sich eines sonstigen Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig oder schuldig gemacht haben;

b) diejenigen, welche innerhalb ihres Wohnorts über dem Betteln betreten werden, oder in der Nähe desselben in andere Gerichte des Bettelns halber auslaufen, und sich die in dem Mandate vom Jahre 1772. Cap. II. §. 1. geordneten, von den Unterobrigkeiten angewendete Züchtigungen und Strafen zur Warnung nicht haben dienen lassen.

Daferne die in ein Landarbeitshaus zu transportirende Bettler etwan gebrechliche Personen und Kinder bei sich haben, so sind diese, daferne sie Inländer, an ihren Wohnort, oder an den Ort ihrer Geburt, sofort zurückzubringen, daferne sie aber Ausländer sind, während der Detention des Bettlers in dem Arbeitshause, einstweilen mit aufzunehmen, und nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu beschäftigen, auch die Kinder mit dem erforderlichen Unterrichte zu versehen.

Gleichwie nun aber dieses auf ganz kleine Kinder, welche noch besondere Pflege und Wartung bedürfen, nicht angewendet werden kann; also sollen diese, wenn es Säuglinge sind, zwar bis zur Entwöhnung bei der Mutter gelassen, alsdann aber in einer andern öffentlichen Anstalt untergebracht, oder es soll sonst für ihre Unterbringung und Verpflegung gehörig gesorgt werden.

§. III.

Wie es wegen der Aufsuchung und ersten Aufgreifung vagabondirender Bettler gehalten werden soll? darüber ist zwar bereits in dem Mandate vom 11ten April 1772.*) Befolgung der frühern gesetzlichen Vorschriften.

*) C. A. C. II. 1. S. 639.

Cap. II. §. 6. 7. 8. und 9. hinlängliche Vorschrift enthalten. Damit aber Unsre bei Anlegung der Landarbeitshäuser auf das Beste des Landes lediglich gerichtete Absicht nicht verfehlet, vielmehr in ihrem ganzen Umfange erreichet werden möge; so versehen Wir Uns zu sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, daß sie es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit bei der Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher und auf Plackerei ausgehenden Müssiggänger mit der gehörigen Ordnung, Pünktlichkeit und Schnelligkeit verfahren werde.

Gleichwie nun

§. IV.

Die vagabondirenden Bettler sind anzuhalten und aufzugreifen.

an Unsre im Lande stehende Miliz, wegen deren Mitwirkung zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, sowohl vorhin verschiedentlich, als insonderheit unter dem 21sten März 1798. *) ausführliche Ordre ergangen, nicht nur auf Requisition der Kreis- und Amtshauptleute, Justizbeamten, Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten, bei den zu veranstaltenden Visitationen, Unterstützung zu leisten, sondern auch, ohnerwartet einer Requisition der Civilbehörde, Visitationen und die Ausschickung von Patrouillen in den Garnisonsdistrikten zu bewerkstelligen; also haben auch Unsre Kreis- und Amtshauptleute, Justizbeamte, Räthe in Städten, auch sämmtliche Gerichts- und Unterobrigkeiten, welchen die Sorge für die Polizei ihrer Orte anvertrauet ist, bei den zu haltenden Visitationen, und auch außerdem, die herumstreichenden aus- und inländischen Bettler, durch die Straßenbereuter, Gerichtspersonen des Orts, Armenvoigte, Dorfwächter und sonstige Polizeibediente anhalten und aufgreifen zu lassen.

Da

§. V.

auch der Polizeibehörde anzuzeigen.

jede Verheimlichung eines vagabondirenden Bettlers die Erreichung Unsrer landesväterlichen Absicht, das Land von selbigen zu reinigen, erschweret; so ist es die Pflicht eines jeden Unsrer Unterthanen, die herumstreifenden Bettler, wo man sie findet und bemerkt, der Polizeibehörde des Orts nachzuweisen.

Wie es nun ferner

§. VI.

In welcher Maaße und von wem künftighin die Pässe ausgestellt werden sollen.

bei Aufsuchung und Ergreifung vagabondirender Bettler, so wie überhaupt verdächtiger Personen, hauptsächlich und zuerst gemeiniglich auf die Prüfung der Pässe, welche dergleichen Personen bei sich führen, und aufzuweisen haben, ankommt; so finden Wir, zu desto besserer Erreichung des Endzwecks, und damit dergleichen herumirrendes Gesindel um so leichter entdeckt werden möge, der Nothdurft zu seyn, hierbei in Ansehung der Pässe selbst, und deren Beschaffenheit, folgende bestimmte Vorschrift zu ertheilen, daß nämlich

*) C. A. C. II. 1. S. 1393.

a) in denen von den Obrigkeiten auszustellenden Pässen jedesmal der Vor- und Zuname des Reisenden, dessen Stand, Statur, Alter, Haare, Art des Fortkommens, ob zu Wagen, Pferde oder Fuß, der Ort, wohin er zu reisen gedenkt, hiernächst die daselbst habende Verrichtung, oder der Endzweck der Reise, und die Zeit, wie lange der Paß gelten soll, zwar ganz kurz, jedoch möglichst bestimmt bemerkt werden, nicht weniger

b) zu noch sicherer Verhütung einiger Verfälschung, alle dergleichen von den Obrigkeiten oder deren Stellvertretern auszustellende Pässe nicht blos mit dem in Wachs oder Siegellack darauf zu drückenden Gerichtssiegel, sondern nebst diesem zugleich mit einem, zu dem Ende von jeder Obrigkeit anzuschaffenden Stempel, unter Adhibirung einer nicht leicht zu verwischenden Druckerschwärze, oder rothen Farbe, in der Maaße, wie bei Unsren Accis- Zoll- und Gleitseinnahmen gewöhnlich ist, ordentlich gestempelt, und ohne einen solchen Stempelabdruck vom 1sten October dieses Jahres an, kein in hiesigen Landen ausgestellter Paß für gültig angenommen werden soll; wobei Wir noch

c) festsetzen, daß das Recht, Pässe auszustellen, nur derjenigen Obrigkeit zustehe, unter welcher derjenige, so den Paß verlangt, wohnhaft ist, oder doch sich einige Zeit an dem Orte aufgehalten, und bei seiner Ankunft mit behöriger Legitimation ausgewiesen hat, insofern nämlich dieser Obrigkeit die Verwaltung der Polizei zugleich obliegt.

§. VII.

An wen die Bettler abgeliefert werden.

Obschon alle und jede aufgegriffene vagabondirende Bettler in der Regel an dasjenige Amt, in dessen Bezirk die Aufgreifung bewerkstelliget worden ist, abgeliefert werden sollen; so mögen dennoch, zu möglichster Erleichterung der Arretirungen und Ergreifungen solcher Bettler, auch, um deren Entweichung zu verhüten, sowohl alle diejenigen, welche, auch ohne zur Anhaltung an und für sich verbunden zu seyn, dergleichen Bettler ergriffen haben, als auch die Militairpatrouillen, Straßenbereuter, wenn sowohl jene, als diese die sofortige eigene Ablieferung an das Bezirksamt nicht für dienlicher erachten, ferner Gerichtsdiener, Armenvoigte, und Dorfwächter, die angehaltenen vagabondirenden Bettler sofort, und zwar, wenn die Ergreifung außerhalb einer Stadt geschehen, an die Gerichtspersonen des zunächst gelegenen Dorfs, wenn solche aber innerhalb einer Stadt erfolgt, an die Polizeibehörde daselbst, zur weitern Beförderung in das Amt, abliefern.

§. VIII.

Transportirung in das Bezirksamt.

Die Dorfgerichtspersonen eines jeden Orts, und in den Städten die Polizeibehörden sind schuldig, wenn ein Bettler an sie abgeliefert wird, oder von ihnen selbst angehalten worden ist, solchen sofort, es sei an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bei Tage, und, wenn es möglich und thunlich ist, auch bei Nacht, in das Amt, in dessen Bezirk sie selbst gehörig sind, unter der nöthigen Folge, zu transportiren, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwischen könne.

§. IX.

Weiteres Verfahren des Beamten.

Sobald der aufgegriffene Bettler in das Amt abgeliefert worden ist, hat der Beamte, nach vorher von denjenigen, welche ihn aufgegriffen, oder zum Amte gebracht haben, eingezogener Nachricht, über die Veranlassung zu des Bettlers Arretirung, und die übrigen etwa dabei vorgekommenen Umstände, den Bettler sofort zu vernehmen, und in den Fällen, wenn ein solcher eingebrachter Bettler, bei der mit ihm anzustellenden Vernehmung, eines Verbrechens oder strafbaren Vergehens schuldig oder verdächtig befunden wird, wider denselben mit der Untersuchung in der gesetzlichen Maaße zu verfahren, dagegen, wenn der Aufgegriffene lediglich als ein vagabondirender Bettler, er mag nun ein Aus- oder Inländer seyn, anzusehen ist, unverzüglich dessen Abführung und Ablieferung in das Arbeitshaus zu veranstalten, so wie hinwiederum bei einem, ihm, dem Beamten, darüber beigehenden Bedenken: ob der Aufgegriffene für einen dergleichen Bettler zu halten sei? mit der Ablieferung anzustehen, und zu Unsrer Landesregierung schleunig Bericht zu erstatten, immittelst jedoch selbigen, daferne nicht bei der Denunciation ein offenbarer Irrthum oder Gefährde zum Grunde liegen sollte, in leiblichem Gewahrsam zu behalten.

§. X.

Transportirung in das Arbeitshaus.

Die Abführung soll von Amt zu Amt bis in das Landarbeitshaus durch eine der Anzahl der fortzubringenden Bettler angemessene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile 3 Groschen Bothenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu besorgender großer Widersetzlichkeit von Seiten der abzuführenden Bettler, unter der auf Requisition zu leistenden Assistenz des Militaris bewerkstelliget werden.

§. XI.

Verfahren des Beamten dabei.

Bei der Transportirung ist von dem Beamten, außer einer Abschrift des von Unsrer Landesregierung, insoferne die Berichtserstattung nach §. IX. nöthig geworden seyn sollte, erlassenen Transportirungsrescripts, ein Schein mitzugeben, worinnen der Name des Bettlers, Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden, der Ort, wo die Ergreifung geschehen, die Ursache, warum er aufgegriffen worden, nebst den aus dem Protocolle zu entnehmenden, seinen bisherigen Lebenswandel, Ort der Geburt, und vorherigen Aufenthalt betreffenden Umständen, (daferne nicht eine vidimirte Abschrift oder Extract des Protocolls mitgesendet wird,) der Tag und die Stunde seiner Absendung, und die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effekten, zu bemerken ist.

§. XII.

Vor der Absendung muß der Bettler, an dem Orte, wo er zuerst aufgegriffen worden, visitirt, demselben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei sich führt, abgenommen, solches eingepackt, und unter der Addresse des Hausverwalters mitgegeben werden. Findet sich bei dem Bettler Geld, so muß es damit eben so gehalten, und ihm

nur so viel gelassen werden, als er auf dem Wege in das Arbeitshaus zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu 3 Groschen gerechnet, braucht. Findet sich kein Geld bei ihm, so wird ihm der nach eben dieser Berechnung bis zum Orte seiner Bestimmung benöthigte Zehrpfennig gereichet.

§. XIII.

Wie die Transportgelder zu bezahlen sind.

Sämmtliche, auf des abzuführenden Bettlers Verpflegung und Transportirung aufgewendete Kosten werden aus der Kreis-Armen-Commissions-Casse vergütet. Zu dem Ende ist der Ersatz sothaner Kosten von jeglichem Amte dem nächstvorhergehenden, Vorschußweise, gegen Quittung zu leisten, dem letztern Amte aber der Betrag sämmtlicher obgedachter Kosten von der Kreis-Armen-Commission zu ersetzen.

§. XIV.

Obliegenheiten des Hausverwalters.

Nach erfolgter Ablieferung des Bettlers in das Arbeitshaus hat der Hausverwalter demjenigen Amte, welches die Ergreifung, Vernehmung und Transportirung des Bettlers besorgt hat, von der erfolgten Ablieferung Nachricht zu geben.

Gleichwie nun aber

§. XV.

Wie es wegen der §pho II. litt. b bezeichneten Bettler gehalten werden soll.

alles dasjenige, was in vorstehendem IIIten und folgenden §phis wegen der Aufsuchung, Aufgreifung und Ablieferung der Bettler in ein Arbeitshaus, insonderheit auch wegen der diesfallsigen Kosten angeordnet worden, lediglich von den, §pho II. litt. a beschriebenen, Bettlern zu verstehen ist; also haben die Obrigkeiten, wenn sie, wegen der §pho II. litt. b bezeichneten Bettler, die Einbringung eines solchen Bettlers in ein Landarbeitshaus für nöthig erachten, deshalb zuförderst an Unsre Landesregierung Bericht zu erstatten, und, wenn von selbiger die Ablieferung des Bettlers in ein Arbeitshaus angeordnet wird, die Transportirung unmittelbar verrichten zu lassen, immaasen auch die diesfallsigen Kosten aus der Kreis-Armen-Commissions-Casse keinesweges restituiret werden.

§. XVI.

Beschäftigung der Bettler in dem Arbeitshause.

In den Arbeitshäusern sollen die dahin abgelieferten Bettler nach ihrem Verhalten, besser oder geringer gehalten, auch, damit sie sich von dem Müssiggange entwöhnen, und, so viel es ihre Kräfte und Geschicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftiget werden.

§. XVII.

Dauer des Aufenthalts in dem Arbeitshause.

Da Wir, bei Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuser, mit der Absicht, Unsre Lande von herumschweifenden Bettlern zu befreien, auch noch die verbinden, daß dergleichen Müssiggänger zu einem geschäftigen Leben zurückgebracht, und dadurch in den Stand gesetzt werden, sich ihrer Hände Arbeit ehrlich zu nähren; so sollen nur diejenigen, von welchen

die Erwählung eines bessern und thätigen Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschließen. Dahingegen sollen diejenigen Bettler, so zum erstenmal betroffen und abgeliefert worden, nur so lange dem Hause arbeitspflichtig seyn, bis sie, glaubwürdig, durch die von der Kreis-Armen-Commission mit der Obrigkeit des Orts, wo sie sich niederlassen wollen, gepflogene Communication oder sonst, nachweisen können, wie und wo sie künftig, durch Beschäftigung, sich ihren Lebensunterhalt selbst verschaffen wollen, und von welchen, nach ihrer in der Anstalt bewiesenen Arbeitsamkeit und guten Aufführung, solches mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Es sind aber dieselben bei ihrer Dimission zu bedeuten, daß, wenn sie zum zweitenmale über dem Betteln betreten werden sollten, sie, nach ihrer anderweiten Ablieferung in das Arbeitshaus, daselbst auf längere Zeit, und, nach Befinden, wohl lebenslänglich zur Arbeit angehalten werden würden.

Ob nun wohl die Dauer des Aufenthalts eines zum erstenmal eingebrachten Bettlers in dem Arbeitshause lediglich dem Ermessen der Kreis-Armen-Commission überlassen wird; also hat jedoch dieselbe überhaupt in eintretenden besondern Fällen, insonderheit aber in dem Falle, da sich die Dauer des Aufenthalts eines zum erstenmal eingebrachten Bettlers über zwei Jahre verzögern sollte, nicht minder, wenn ein solcher Bettler zum zweitenmale betroffen, und abgeliefert wird, über die nähere Bestimmung der Dauer des Aufenthalts, mit genauer Anzeige der hierauf Einfluß habenden Umstände, bei Unsrer Landesregierung anzufragen.

§. XVIII.

Dimission des Bettlers aus dem Arbeitshause.

Die Kreis-Armen-Commission hat, wenn der zu Entlassende ein Inländer ist, der Obrigkeit des Orts, wohin sich derselbe wenden will, von der Entlassung Nachricht zu geben, wenn aber derselbe ein Ausländer ist, ihn, mittelst eines Passes, auf dem nächsten Wege, in seine Heimath, über die Grenze zu weisen, oder nach Befinden von Amt zu Amt bringen zu lassen, und wird es wegen Vergütung der Transportkosten in diesem Falle eben so, wie bei der Einlieferung gehalten. Uebrigens hat der zu entlassende Arme einen Dimissionsschein oder Paß, und als Zehrgeld bis an den Ort seiner Bestimmung, den Tag zu drei Meilen gerechnet, auf jeden Tag 3 Groschen aus der Kreis-Armen-Casse zu erhalten.

§. XIX.

Hauptdirection über die Arbeitshäuser, ingleichen Localaufsicht bei dem Arbeitshause zu Coldiz.

Die Hauptdirection über das neue Arbeitshaus zu Coldiz, so wie über die künftig noch anzulegenden dergleichen Häuser haben Wir Unsrer Landesregierung übertragen, und von selbiger zu Besorgung der bei gedachtem Arbeitshause zu Coldiz, vorfallenden Geschäfte, und zu Führung der nöthigen Localaufsicht, eine Deputation, unter dem Namen einer

Kreis-Armen-Commission

bestellen lassen, welche Unsrer Landesregierung untergeordnet ist, und aus folgenden Mitgliedern,

dem Amtshauptmanne des Leipziger Kreises, Carl Wilhelm Sahrer von Sahr,
dem Kammerjunker und Oberforstmeister, Carl Siegismund von Hopffgarten, auf Goldhaußen, als ritterschaftlichen Deputirten,
dem Justizbeamten zu Colditz, und
dem Stadtrathe zu Colditz

bestehet, gestalt denn von dieser Commission in allen dieses neue Arbeitshaus betreffenden Fällen an Unsre Landesregierung Bericht zu erstatten ist.

§. XX.

Jurisdictions-verwaltung bei dem Arbeitshause zu Colditz.

Die Verwaltung der Jurisdiction sowohl in Civil- als Criminalfällen bei dem neuen Arbeitshause zu Colditz, und über alle, die in selbiges aufgenommen werden, jedoch nur für ihre Personen, auch nur in Personalsachen, ingleichen über die dabei angestellten Officianten, mit Ausschluß des Hausverwalters, als welchem Wir ein Forum privilegiatum zugestanden haben, ist, voritzt, und bis zu Unsrer anderweiten Anordnung, dem Justizamte zu Colditz übertragen worden; daher auch der dasige Beamte in allen zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen die zu erstattenden Berichte allein zu fertigen und zu unterschreiben hat.

Dahingegen der Prediger des Arbeitshauses seinen Gerichtsstand bei Unsrem Ober-Consistorio haben soll.

§. XXI.

Es ist ex officio zu expediren.

Endlich verordnen Wir annoch, da sämmtliche vorherstehende Anordnungen zum allgemeinen Besten lediglich abzwecken, daß alles, was in den die Landarbeitshäuser betreffenden Angelegenheiten zu expediren vorfällt, sowohl bei obern als untern Instanzen, ex officio, und ohne Entgeld, geschehen soll, wie denn auch alle die Landarbeitshäuser betreffenden Sachen, wenn dieses darauf angemerkt ist, auf den Posten frei passiren.

Verfahren bei eingewendeten Appellationen.

Auch soll es wegen der, wider die, nach Vorschrift dieses Unsres Mandats, zu treffenden oder getroffenen Veranstaltungen eingewandten Appellationen, auf gleiche Art, wie Cap. III. §. VIII. des Mandats vom 11ten April 1772 vorgeschrieben ist, gehalten werden.

Damit nun dieses Mandat zu Jedermanns Wissenschaft komme; so befehlen Wir hiermit allen Unsren Vasallen und Beamten, Räthen in Städten, auch sämmtlichen Gerichts- und Unterobrigkeiten, die Publication desselben in der vorgeschriebenen Maase zu bewerkstelligen.

Wir haben zu dessen mehrern Urkund dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzleisecret vorzudrucken angeordnet. Dresden, am 9ten Juni 1803.

Friedrich August.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Carl Christian Loeser, S.

Rescript

die Examina pro praxi medica in deutscher Sprache betreffend,
vom 15ten Juni 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem Berichte vom 4ten December vorigen Jahres geziemend vorgetragen worden, unter welcher Vorstellung ihr unterthänigst angesuchet habet, daß die Examina pro praxi medica in deutscher Sprache führohin nicht bloß dem Sanitäts-Collegio, sondern insoferne dazu solche Subjecte, welche sich in eurem Medicinalbezirke niederlassen wollten, admittiret würden, euch ebenfalls überlassen werden möchten.

Wie Wir nun gemeinet sind, künftig dergleichen Prüfungen in deutscher Sprache, wenn die zu selbigen zugelassen werdenden Personen unter euren Medicinalbezirk gehören, euch zu übertragen, also behalten Wir Uns übrigens vor, Personen, welche sich, ohne auf Universitäten studirt zu haben, gnügliche Kenntnisse in der Arzneiwissenschaft zutrauen, insonderheit Apothekern, Feldscheerern und anderen Chirurgis, auf ihr Ansuchen die Zulassung zum Examine pro praxi medica in deutscher Sprache, und, wenn sie bei diesem hinlängliche Geschicklichkeit darthun, auch sonst, bei der vorher einzuziehenden Erkundigung, weder in Ansehung der persönlichen Eigenschaften des Supplicanten, noch der Umstände des Orts seines Aufenthalts, ein erhebliches Bedenken dabei eintritt, die Gestattung der Praxeos medicae dergestalt, daß der Admissus an einen Amts- oder Stadtphysicum, oder andern geschickten Arzt, in schweren Fällen vorzüglich gewiesen, auch nach Befinden ihm ein gewisser, von dessen Wohnorte aus zu nehmender und zu bestimmender Distrikt, außerhalb dessen er seine Praxin nicht zu erstrecken habe, vorgeschrieben werde, zu bewilligen, und versehen Uns zu euch, daß ihr jederzeit die Kenntnisse und Geschicklichkeit der Supplicanten, und inwieferne sich selbige, der hierunter hegenden Absicht nach, als brauchbare Subjecte qualificiren, mit Sorgfalt und Genauigkeit prüfen werdet. Wir lassen euch auch hiermit unverhalten seyn, daß die in deutscher Sprache examinirten und sodann zur Praxi medica admittirten Subjecte jedesmal, auf Unsre Anordnung, von der ordentlichen Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts mit einer eidlichen Verpflichtung nach dem anliegenden Formulare, jedoch so viel die in dieser Maase admittirten Apotheker betrifft, da bei denselben der 10te §. desselben, keine Anwendung findet, mit dem beigehenden Zusatze belegt werden.

Dresden, am 15ten Juni 1803.

An die medicinischen Fakultäten zu Leipzig
und Wittenberg.

Aus der Landesregierung.

Formular

zur Verpflichtung für die, nach vorgängiger Prüfung, zu Ausübung der innerlichen Heilkunde dispensando zugelassenen medicinae Practicos.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit,

1.

die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, meinem gnädigsten Herrn, auf mein unterthänigstes

Bitten huldreichst mir ertheilte Concession zu Ausübung der innerlichen Heilkunde auf eine gewissenhafte Art zu gebrauchen, solche nie zu überschreiten, und die vorgeschriebenen Bedingungen getreulich zu erfüllen, auch auf den Fall einer Veränderung des Orts meines Aufenthaltes, außerhalb dem zu Ausübung der innerlichen Heilkunde mir nachgelassenen Distrikt, diese ohne hierzu anderweit besonders erhaltene höchste Erlaubniß nicht fortzusetzen;

2.

derjenigen Medicinalinstanz, unter welche mich mein wesentlicher Aufenthalt versetzt, so wie dem mir vorgesetzten Physico, in alle Wege den schuldigen Gehorsam zu leisten;

3.

in Abwartung aller Kranken, die sich künftig meiner Hülfe bedienen wollen, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, die Curen der Krankheiten wohlbedächtig und gründlich und nach meinem besten Wissen und Gewissen zu besorgen;

4.

in zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen mich des Beirathes des mir vorgesetzten Physici, oder in dessen Abwesenheit eines andern geschickten und mit einem gradu academico versehenen Arztes, insofern eine dem Kranken zu leistende schleunige Hülfe bis dahin ausgesetzt bleiben kann, zu bedienen, mit demselben bescheiden zu communiciren, und dem, was nach reiflicher Ueberlegung der Sache unter uns verabredet und anzuordnen für nöthig befunden worden, aufs pünktlichste nachzukommen;

5.

die Patienten bei der Behandlung ihrer Krankheiten auf irgend eine Weise nicht zu vernachlässigen;

6.

schwangere und säugende Weibspersonen mit aller Vorsichtigkeit zu behandeln, und vorzüglich ersteren weder solche Arzneien, wodurch ihre Leibesfrucht getödtet oder auf irgend eine Weise abgetrieben werden könnte, zu geben, noch dazu durch Rath und That mitzuwirken;

7.

andre Aerzte nicht zu verfolgen, ihr Verfahren hinter ihrem Rücken nicht zu tadeln, noch sie zu verunglimpfen, oder ihre Ehre und ihr Ansehen heimlich zu schmälern;

8.

niemals mich den Patienten vor andern Aerzten, unbefugter Weise, und wider ihren Willen, aufzudringen, hiernächst in den Fällen, da ich zu einem Patienten mit andern Aerzten zugleich beschieden werde, mit diesen über die Beschaffenheit der Krankheit und die beste Wahl der Heilmittel bescheiden, freundlich und gewissenhaft zu rathschlagen;

9.

die Patienten nicht zu übervortheilen, vielmehr bei meinen Forderungen auf die Lage und das Verhältniß der besondern Vermögensumstände eines jeden, vorzüglich der Armen und Dürftigen, billige Rücksicht zu nehmen; auch, da es erfordert würde, die in Ansatz gebrachten Curkosten der pflichtmäßigen Ermäßigung des mir vorgesetzten Physici ohne Weigerung zu unterwerfen;

10.

des eignen Dispensirens der Arzneien, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da die zu besorgende Gefahr das Verschreiben der sofort anzuwendenden Medicamente aus der Apotheke nicht verstattet, oder bei der Versendung an auswärtige Orte, an welchen keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, insofern nicht die Verschreibung derselben auf Kosten der Armen- oder einer andern Casse von der Obrigkeit angeordnet wird, mich zu enthalten; überhaupt aber auch

11.

den zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetzen mich gemäß zu betragen.

E i d.

Alles, was mir anjetzt in verschiedenen Punkten vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden, solches will ich stät, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde, halten; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Zusatz zu der Verpflichtungsformel

für die, nach vorgängiger Prüfung, zu Ausübung der innerlichen Heilkunde dispensando zugelassenen Personen, welcher bei den, in dieser Maaße admittirten Apothekern, anstatt des 10ten §phi der gedachten Verpflichtungsformel, zu gebrauchen ist.

Hierüber gelobe und verspreche ich, zum Behuf der Dispensirung der Arzneien aus meiner besitzenden Officin, einen gehörig examinirten und vereideten Provisor zu halten, dafern ich aber meine Officin verkaufen, verpachten, oder sonst an Andere überlassen sollte, solchenfalls mich des eigenen Dispensirens der Arzneien, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da die zu besorgende Gefahr das Verschreiben der sofort anzuwendenden Arzneien aus den Apotheken nicht verstattet, oder bei der Versendung an auswärtige Orte, an welchen keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, insoferne nicht die Verschreibung derselben auf Kosten der Armen- oder einer andern Casse von der Obrigkeit angeordnet wird, mich zu enthalten; überhaupt aber auch u. s. w.

Generale

die zu schleuniger Bekanntwerdung epidemischer Krankheiten zu beobachtenden Maasregeln betreffend, vom 18ten August 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist bisher verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß, wenn besonders auf dem Lande epidemische und andere gefährliche eine Ansteckung gemeiniglich bewirkende Krankheiten, als Blattern, Masern, Ruhren, Scharlach- und sonstige bösartige Fieber, Wasserscheue von dem Bisse toller Hunde, und dergleichen Uebel entstanden, solches zu Leistung schleuniger Hülfe und Treffung nöthiger Veranstaltungen, weder den Obrigkeiten, noch den Physicis zeitig genug bekannt gemacht und angezeiget worden, dahero es denn, durch die hierunter verhangene Saumseligkeit, sehr oft geschehen, daß den ausgebrochenen Krankheiten nicht in Zeiten hat Einhalt gethan und deren weitere Verbreitung verhindert werden, noch die erforderliche Hülfsleistung sogleich allenthalben erfolgen können.

Damit nun Unsre landesväterliche Absicht, bei einem dergleichen Nothstande Unsren getreuen Unterthanen thunlichstermaasen zu succurriren, desto vollständiger erreicht, und dabei weiter etwas nicht verabsäumet werde; So befinden Wir für gut, hiermit ausdrücklich anzuordnen, daß sämmtliche Beamte und Gerichtsobrigkeiten hiesiger Lande, bei einer unter ihrem Gerichtsbezirke ausbrechenden epidemischen und andern gefährlichen eine Ansteckung bewirkenden Krankheit, wovon an einem Orte bereits mehrere Personen zugleich ergriffen worden, es sei nun an einem unmittelbaren oder mittelbaren Orte, sofort davon dem Physico des Bezirks, als welcher sodann die Kranken, und zwar in mittelbaren Ortschaften, auf die zugleich beschehende Requisition der Obrigkeiten, oder sonst eintretenden nöthigen Umständen nach, auch unerwartet derselben, zu besuchen hat, Nachricht ertheilen, insonderheit aber ihre Gerichtspersonen, bei schwerer Verantwortung und harter Strafe, zu unverzüglicher diesfallsiger Anzeige anweisen sollen.

Eine gleichmäßige schleunige Anzeige ist auch bei einer entstehenden Viehseuche von den Gerichtspersonen des Orts, wo selbige ausbricht, unverzüglich zu bewerkstelligen.

Es ergehet demnach an Unsre sämmtlichen Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande, hierdurch Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, und ist diese Unsre Generalverordnung sofort den Unterthanen zu gebührender Befolgung gehörig bekannt zu machen. Dresden, am 18ten August 1803.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung. Carl Christian Loeser, S.

Generale

die bei dem Scharlachfieber zu beobachtenden Verhaltungsregeln betreffend, vom 23sten August 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, daß die mitfolgende, zu Abwendung und Cur des Scharlachfiebers, im Druck erlassene Instruction für das Publikum, sofort öf-

fentlich bekannt gemacht, und sothane Instruction oder Unterricht in sämmtlichen Amts- und Gerichtsbezirken Unsrer Lande vertheilt werde.

Wie nun demnächst von den Beamten und Obrigkeiten, bei dem wirklichen Ausbruche des Scharlachfiebers, die Unterthanen zu Beobachtung der in ermeldeter Instruction enthaltenen Verhaltungsregeln gehörig anzuermahnen sind, und auf deren Beobachtung von Obrigkeitswegen selbst gebührende Obsicht zu führen ist; Also begehren Wir, ihr wollet euch nach obigem allen genau achten, und nicht nur im Amte bei euch diesem gemäß das Nöthige besorgen und veranstalten, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, mit Zufertigung der erforderlichen Exemplarien, zu gleichem Endzweck das Weitere resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen verfügen. Dresden, am 23sten August 1803.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Verhaltungsregeln beim Scharlachfieber.

Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlagskrankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Halse, an dem Vorderarm und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner abgesonderter, hochrother Flecken erscheinet, welche bald darauf allmählich zusammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile desselben mit einer Scharlachröthe überziehen.

Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachfolgende Zufälle an: Frösteln mit abwechselnder starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfs, Neigung zum Schlaf, oder Schlaflosigkeit (erstere mehr bei Kindern, letztere bei Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhafte Kinnbacken und Ohrendrüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trockenen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eßlust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder festsitzende Rücken- und Gliederschmerzen. Im Ganzen bezeichnet Fieber mit Halsschmerzen den Eintritt der Krankheit.

Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne rosenrothe Fleckchen, die in Kurzem zusammenfließen, und die gewöhnliche Hautfarbe in eine Scharlachröthe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keinesweges, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset besonders des Nachts, wirft sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Irrereden, etwas nach, kehren jedoch gegen Abend, und zwar oft stärker, wieder zurück, und vermehren oder vermindern sich, nach der verschiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den siebenten, öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählich in der nemlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh, und löst sich besonders an Händen und Füßen in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleienartig ab.

Nicht immer kündigt sich aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an, oft befällt sie die Menschen plötzlich, und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige, und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können.

Das Scharlachfieber ist äußerst flüchtig, tritt schnell zurück, und wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bösartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 8 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichsten Sorgfalt für Erkältungen gehütet werden.

Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bei der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich ins Bette gebracht und darin erhalten werden; auch reiche man denselben fleißig Fliederthee mit Honig, womit sie sich auch gurgeln können; denn ein warmes Verhalten des Kranken, und die Erregung eines mäßigen Schweißes ist das Allernothwendigste. Das Bette darf weder zu nahe ans Fenster, noch an die Thüre, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzugroße Hitze den Kranken nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug- und kalter Luft sorgfältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod; deshalb muß das Krankenbette in der Stube so gestellt werden, daß bei Oeffnung der Thüre die kalte eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße; Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich beim Eintritt in die Stube ans Krankenbette treten, sondern bei kalter Witterung sich erst am Ofen wärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten; keinem Scharlachkranken darf weder das Bette gemacht, noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit der größten Behutsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung, und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bette vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bette gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand beim Bette sitzen, und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte. In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den siebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung während dieser Zeit veranlaßt eine Geschwulst des ganzen Körpers, die sich gewöhnlich folgendermaaßen einstellt: die Absonderung des Urins wird sparsam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen blaß, wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe; dabei schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tode. Auch bei der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bette, und sogar im Sommer 6 Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht.

Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze oder Graupenschleims, lauwarmen Wassers mit Milch, u. s. w. Diese Getränke in reichlichem Maase getrunken, befördern die Ausdünstung, und unterhalten den Ausschlag; sind die Halsschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. Laxirmittel sind unter diesen Umständen lebensgefährlich. In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken, außer Hafergrützsuppe, Graupenschleim, Semmelsuppe, nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Gemüse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühen u. s. w. genossen werden.

Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache, und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden.

Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafergrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bei eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremortartari mit einer halben Dresdner Kanne Brunnenwasser und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie überhaupt sehr rathsam ist, bei dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde seyn sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber.

Es wird daher nochmals als höchstnöthig bemerkt, daß man sich durch die scheinbar eintretende Genesung nicht verleiten lasse, die Kinder aus den Betten und warmen Zimmern zu lassen, und sie dem Zutritt der Luft auszusetzen, indem sonst eine höchstgefährliche Wassersucht die unvermeidliche Folge davon ist. Dieser entgehen die Scharlachfieberkranken nur durch ein, so lange die Oberhaut abschuppt, auf 4 bis 6 Wochen fortgesetztes warmes Verhalten, und dadurch, daß den Kindern täglich, nach Verhältniß ihres Alters, mit dem warmen Fliederblütenaufguß einige Theelöffel Wacholdersaft oder Meerzwiebelhonig gereicht werden.

Generale

wegen der Einführung des Dresdner Scheffelmaaßes bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande, vom 7ten December 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es ist bei dem letzten Landtage von Seiten Unsrer getreuen Stände darauf unterthänigst angetragen worden, daß, statt des bei dem Verkauf des Kalks,

bei den Kalköfen bisher üblich gewesenen verschiedenen Maaßes, nach Kasten, Karren und Scheffeln in willkührlicher Größe, bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande, das gewöhnliche Scheffelmaaß eingeführt werden möchte.

Wir haben auch nunmehro, nach der dieserhalb von Uns zuvörderst angeordneten Erörterung und nach reiflicher Erwägung sämmtlicher dabei einschlagenden Umstände, das Dresdner Scheffelmaaß bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande durchgängig einführen zu lassen, beschlossen, und es werden daher die Obrigkeiten jeden Orts, wo Kalköfen sind, hiermit angewiesen, deren Besitzer oder sonstige Innhaber, ingleichen die Kalkbrenner, dahin gemessenst zu bedeuten, daß bei ihnen der ungelöschte Kalk, nach Verfluß von Zwei Monaten von der Publication gegenwärtiger Generalverordnung an gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thalern, womit derjenige, welcher darwider handelt, ohnnachbleibend zu belegen ist, nicht anders, als nach einem gestempelten, die gehörige Zahl von 7900 Dresdner Cubikzollen in sich haltenden Dresdner Scheffelmaaße verkauft werden soll.

Nachdem auch zu diesem Behuf die cylindrischen Maaße, und zwar von folgenden Größen, als nemlich:

der ganze Scheffel, 16 Zoll weit und 39¼ Zoll hoch,
der halbe Scheffel, 16 Zoll weit und 19⅝ Zoll hoch und
der viertel Scheffel, 16 Zoll weit und 9¾ Zoll hoch,
das halbe Viertel, 12 Zoll weit und 8¼ Zoll hoch und
die Metze, 10 Zoll weit und 6 Zoll hoch,

am schicklichsten und bequemsten befunden worden sind; So wird zwar an denjenigen Orten, wo den Kalk in Gefäßen bisher zu verkaufen, üblich gewesen, den Kalkbrennern erlaubt, sich der alten Kalkgefäße annoch Ein Jahr lang von der Publication dieses Generalis an, bedienen zu dürfen, jedoch sind dieselben dazu, daß sie deren eigentlichen innern Gehalt nach obigem Scheffelmaaße, auf solche alte Gefäße, in welchen der Kalk in vorbemerkter Jahresfrist noch verkauft wird, vor Ablauf Zweier Monate, nach Publication dieser Generalverordnung, deutlich anmerken und anschreiben, hingegen das immittelst anzuschaffende und nach Verfluß eines Jahres ohnfehlbar zu gebrauchende neue Gefäße schlechterdings in obiger Maaße, oder, wofern es an einigen Orten anderergestalt sich füglich nicht thun läßt, lediglich nach halben Scheffeln allein einrichten, mit gehörigem Nachdruck anzuhalten, und es ist von den Obrigkeiten über die Erhaltung einer beständigen vollkommenen Gleichheit dieser Gefäße, bei Vermeidung Unsres ernsten Einsehens, genaue Aufsicht zu führen.

Demnächst haben die Obrigkeiten sofort mit Zuziehung Sachverständiger, auch, nach Befinden, Unsrer Rentbeamten und Landbauschreiber den Preis des Kalks auf den Dresdner Scheffel nach dem Verhältnisse des bei den Kalköfen bisher üblich gewesenen Maaßes und Preises zu reduciren und zu bestimmen.

Da übrigens bei der Abfuhre des Kalks von den Kalköfen, sich dem Vernehmen nach zum öftern ein Einmaaß und Verlust an der Quantität der Ladung ergeben; So wird überhaupt, zu Vermeidung diesfallsiger Irrungen, hiermit ausdrücklich festgesetzt und verordnet, daß führohin der Verkäufer des Kalks, für die Richtigkeit des Maaßes, blos beim Aufladen, und nicht weiter beim Abladen desselben, zu stehen, gehalten seyn soll.

Es ergehet demnach an alle Unsre Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten, auch sonst jedermänniglich in hiesigen Landen, hierdurch Unser ernster Befehl, sich darnach allenthalben gehorsamst zu achten, und ist diese Unsre Generalverordnung sämmtlichen Unterthanen zu unablässiger genauen Befolgung sonder Anstand gehörig bekannt zu machen.

Dresden, am 7ten December 1803.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung. Carl Christian Loeser, S.

Generale

die Erläuterung der Anordnungen wegen der Rettungsprämien, und die zur Lebensrettung verunglückter Menschen anzuwendenden Mittel betreffend, vom 9ten Juni 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es ist zwar aus dem unterm 26sten September 1773.*) ergangenen, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betreffenden Mandate bereits bekannt, welche Anordnung von Uns wegen der für die solchen Verunglückten geschehene Hülfsleistung aus Unsrer Prämiencasse auszuzahlenden Gratificationen getroffen worden ist. Nachdem Wir aber seit der Publication dieses Mandats, die in dessen §. IV. bestimmten Belohnungen auf mehrere Fälle, als daselbst namhaft gemacht worden sind, zu erstrecken, Uns bewogen gefunden haben, auch die Nothdurft erfordert, daß, zu künftiger Verhütung der bei den diesfalls angebrachten Gesuchen zuweilen verspürten Misbräuche, den Obrigkeiten eine bestimmte Anweisung wegen des bei Ausstellung der über die erfolgte oder versuchte Rettung eines Verunglückten von ihnen verlangten Zeugnisse zu beobachtenden Verfahrens ertheilet werde, endlich die immittelst geschehenen Fortschritte der Arzneikunst eine Revision der im Jahre 1773. bekannt gemachten, bei Behandlung erfrorner, ertrunkener, erstickter und erdrosselter Personen anzuwendenden Mittel nöthig gemacht haben; als wird, zur Erläuterung des obigen Mandats, Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und anbefohlen.

I.

In dem mehrerwähnten Mandate §. IV. sind die darin verheißenen Belohnungen auf den Fall eingeschränkt, wenn derjenige, dem die Hülfsleistung geschehen, für todt gehalten worden ist. Wir haben aber, damit die Rettung verunglückter Menschen desto mehr befördert werden möge, schon zeither dergleichen Gratificationen, nach Befinden, auch in solchen Fällen auszahlen lassen, wo es zweifelhaft gewesen, ob der Verunglückte für todt angesehen werden mögen, ingleichen wo der Verunglückte zwar in dem Augenblicke der Rettung noch nicht in unmittelbarer Lebensgefahr sich befunden, in solche

*) C. A. C. II. 1. S. 685.

aber bei dem Verzuge der Rettung wahrscheinlicher Weise gerathen seyn würde; und es wird auch hinführo, und so lange Wir nicht, ein Anderes anzuordnen und bekannt machen zu lassen, Uns bewogen finden, mit der Ertheilung solcher Prämien auf gleiche Art gehalten werden.

Es bleiben jedoch von der Erlangung derselben, wie zeither ebenfalls beobachtet worden, diejenigen, ohne Unterschied der vorgedachten Fälle, billig ausgeschlossen, welche, außer der allgemeinen Pflicht der Menschlichkeit, nach ihrem eigenthümlichen Verhältniß, noch eine besondere Obliegenheit zur Rettung eines in Todesgefahr schwebenden Menschen auf sich haben, z. B. Eltern, Kinder, Geschwister oder Ehegatten desselben, Aerzte oder Wundärzte, insofern die beiden letztern nicht, mit Uebernehmung eigener Gefahr, einen dergleichen Scheintodten oder Verunglückten zuerst selbst zu retten suchen, sondern blos nachher durch Anwendung ihrer Kunst einen solchen Scheintodten oder Verunglückten am Leben erhalten, und dergleichen.

Ueberhaupt bleibt die Beurtheilung der einzelnen Fälle, in welchen dergleichen Belohnungen verwilligt werden mögen, oder nicht, dem pflichtmäßigen Ermessen Unsrer Landes- Oeconomie- Manufactur- und Commerzlendeputation, bei welcher die darauf gerichteten Gesuche anzubringen sind, überlassen.

II.

Auf bloße Privatzeugnisse über die erfolgte oder versuchte Rettung eines Verunglückten ist bei Prüfung der Prämiengesuche keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind dazu gerichtliche Bescheinigungen erforderlich, und es ist bei der Auswirkung und Ausstellung derselben, ingleichen bei dem Ansuchen um die Prämien selbst, Folgendes zu beobachten.

1.) Unsre Beamte und sämmtliche Gerichtsobrigkeiten sollen die von ihnen verlangten Rettungsatteftate niemals auf bloßes Hörensagen ertheilen; vielmehr haben sie, vor Ausfertigung derselben, über die Richtigkeit dessen, was ihnen von der erfolgten oder versuchten Rettung vorgebracht und angeführt worden, die zu erlangenden Zeugen und, wo möglich, den Geretteten selbst baldigst zu befragen und dabei dergleichen Personen, welche gute Wissenschaft von dem Vorgange haben können, die Bedeutung zu thun, daß diese Aussage also, wie sie erforderlichen Falls mit gutem Gewissen eidlich bestärkt werden könne, zu erstatten sei. Insonderheit müssen sie die Richtigkeit solchen Anführens bei Gesuchen um die Prämie wegen erfolgter Rettung eines Menschen, der sich in der Gefahr, zu ertrinken, befunden, schlechterdings durch Untersuchung der Beschaffenheit und Umstände des Orts, wo die Rettung geschehen seyn soll, unverzüglich, entweder selbst, oder durch die Gerichtspersonen, auf das genaueste erörtern. Hingegen wollen Wir geschehen lassen, daß dergleichen Localerörterungen bei dem Ansuchen um die geordnete Belohnung wegen bewirkter Rettung eines auf andere Art Verunglückten, oder wegen einer fruchtlos versuchten Lebensrettung, nur nach Befinden der Umstände, und insofern es zur Beurtheilung des Rettungsfalls nöthig ist, veranstaltet und vorgenommen werden.

Was nun diesfalls allenthalben geschehen und befunden worden, ist in dem auszustellenden gerichtlichen Zeugnisse sorgfältig und pflichtmäßig zu bemerken.

2.) Die Amts- Land- und Dorfgerichtspersonen sind von den Beamten und Obrigkeiten ein für allemal anzuweisen, daß sie die Beaugenscheinigung des Orts, wo der Unglücksfall sich zugetragen haben soll, auf Ansuchen des Rettenden, sofort, und ohne einen besondern Auftrag der ihnen vorgesetzten

Obrigkeit hierzu abzuwarten, selbst vornehmen und den Befund entweder durch eine an gedachte Obrigkeit einzureichende, schriftliche, mit ihren Namensunterschriften und gewöhnlicher Besiegelung versehene Anzeige, oder, bei ihrem persönlichen Erscheinen an Gerichtsstelle, mündlich, und in beiden Fällen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren geleisteten Diensteid, der Wahrheit gemäß, beglaubigen sollen.

3.) Damit aber die nach vorstehenden Vorschriften anzustellende Untersuchung des Vorfalls nicht durch Verspätigung der Anzeige desselben verhindert werde, so soll ein Jeder, der auf eine Prämie wegen bewirkter oder versuchter Rettung Anspruch machen will, bei Verlust solcher geordneten Gratification, das Gesuch um gerichtliche Attestation des Vorgangs spätestens binnen drei Tagen, von der Zeit, da sich selbiger ereignet, an gerechnet, und wo es auf Untersuchung eines solchen locals, welches sehr schleunigen physischen Veränderungen unterworfen ist, z. B. des Wasserstandes bei schnell an- und ablaufenden Bächen, ankommt, alsofort, und längstens binnen Vier und Zwanzig Stunden, von gedachter Zeit an gerechnet, bei der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo sich der Unglücksfall zugetragen hat, oder auf dem Lande wenigstens bei einer oder der andern Dorfgerichtsperson des besagten Orts, anbringen.

4.) Wenn Beamte und andere Obrigkeiten oder Dorfgerichtspersonen die ihnen, nach vorstehenden No. 1. und 2., obliegende alsbaldige Untersuchung der Localumstände längstens binnen drei Tagen, oder in den unter No. 3. zuletzt angegebenen vorzüglich dringenden Fällen binnen Vier und Zwanzig Stunden, von dem erfolgten Ansuchen um die Attestation an gerechnet, nicht bewirken, oder auch die sonstigen, in Gemäßheit bemeldeter Nummern 1. und 2. erforderlichen Verrichtungen binnen Vierzehn Tagen, ebenfalls von der Zeit des nur gedachten Ansuchens an gerechnet, nicht vornehmen, so ist Jede solcher Vernachlässigungen mit einer Geldbuße von Zwei und, befundenen Umständen nach, mehrern Thalern zu bestrafen.

5.) Bei Unsrer Landes-Oeconomie- Manufactur- und Commerziendeputation ist das Ansuchen um dergleichen Gratificationen, bei Verlust derselben, binnen Acht Wochen, von der Zeit des Rettungsfalls an gerechnet, anzubringen.

6.) Da endlich in dem unterm 28sten April 1786. *) erlassenen Generali,

> daß von den Obrigkeiten bei Ausstellung der Rettungsattestate denen, die dergleichen, zum Behuf der zu erlangenden Gratification, sich ertheilen lassen, einige Unkosten nicht angesonnen, vielmehr selbige ohnentgeldlich ausgestellet werden sollen,

bereits versehen worden ist; als wird sothane Vorschrift hierdurch nicht nur ausdrücklich wiederholet und eingeschärft, sondern dieselbe noch insbesondere dahin erstrecket, daß auch den, der erforderlichen Bescheinigung halber, etwa abzuhörenden Zeugen einige Entschädigung in diesem Falle für den gemachten Weg oder gehabtes Versäumniß nicht gereicht werden könne, und es sind überhaupt alle hierunter vorfallende Expeditionen dergestalt ohnentgeldlich zu verrichten, daß der Retter an der ihm bestimmten Prämie unter keinerlei Vorwande den mindesten Abzug erleide. Es ist auch daher der Gebrauch des Stempelpapiers bei den Attestaten und Schriften, welche die Erlangung solcher Rettungsprämien zum Gegenstande oder zur Veranlassung haben, nicht erforderlich.

*) C. A. C. II. 1. S. 895.

Damit auch Unsre auf die Sicherung des Lebens Unsrer getreuen Unterthanen gerichtete landesväterliche Absicht um desto gewisser erreicht werden möge, so haben Wir

III.

von Unsrem Sanitätscollegio über die Mittel, die bei verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bei Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten, und bei Erfrornen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind, den sub ⊙ beigedruckten anderweiten Unterricht nach den neuesten Erfahrungen entwerfen lassen, und es soll dieser Unterricht vorzüglich dazu dienen, damit theils Jeder ohne Unterschied darüber, wie er sich bei der ersten Entdeckung eines in anscheinender Todesgefahr sich befindenden Menschen in Absicht auf die demselben zu beschehende augenblickliche Hülfsleistung zu verhalten habe, eine zuverlässige Anleitung erhalte, theils insbesondere der jedesmal ohne Verzug herbei zu rufende Arzt oder Wundarzt an die ihm ohnehin aus dem Studio seiner Wissenschaft bekannten und nach seinem besten Wissen und Ermessen jedesmal anzuwendenden Rettungsmittel in plötzlich vorkommenden Fällen schnell erinnert werde.

Auch ist, zu desto mehrerer Bekanntmachung der wegen Rettung verunglückter Personen von Uns getroffenen Anordnungen, sowohl von dem gegenwärtigen Erläuterungsgenerali, als von dem vorausgegangenen Mandate vom Jahre 1775., ein Auszug gefertiget worden, welcher künftig, an der Stelle dieses Mandats, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Es ergehet demnach an Unsre sämmtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande hierdurch Unser ernster Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten, und ist diese Unsre Generalverordnung sofort den Unterthanen, zu gebührender Befolgung, behörig bekannt zu machen.

Dresden, am 9ten Juny 1804.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Mittel, die bei verunglückten und für todtgehaltenen Personen, als: bei Ertrunkenen, Erdrosselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten und bei Erfrornen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Bei allen dem Anscheine nach todtgefundenen Personen, sie mögen auf die eine oder die andere der in der Ueberschrift angegebenen Arten in diesen Zustand des Scheintodes versetzt worden seyn, sind gewisse allgemeine Vorkehrungen zu treffen.

Das Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, das Abschneiden der Erdrosselten, die Aufhebung der erstickten oder erfrornen Personen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen, noch durch Anstoßen, am Kopfe oder Halse, oder auch an den übrigen Theilen des Körpers, beschädigt werden könne. Es müssen darauf alle Hindernisse des Auflebens schleunigst von dem Körper des Scheintodten entfernt, und dieser behutsam an einen zu den Wiederbelebungsversuchen schicklichen Ort gebracht werden. In Rücksicht des ersten Punktes ist es nöthig, den Scheintodten so geschwind, als möglich, in eine aufgerichtete oder doch in eine solche Lage zu bringen, in welcher die Brust oder der Kopf möglichst erhaben liegen; bei Erhenkten das Würgeband, bei andern alle enge Binden und Kleidungsstücke zu lüften, alle nasse zu entfernen und mit trockenen, die äußere Kälte abhaltenden, vorzüglich wollenen, Bedeckungen zu vertauschen; etwa vorhandene Wunden mit einem Tuche zuzubinden; in Rücksicht des zweiten aber, ihn mit möglichster Behutsamkeit und Schonung auf einer Tragbahre in ein Haus oder auch im Sommer in einen bedeckten Ort zu schaffen, wo man reine und frische Luft haben, wohin man die erforderlichen Rettungsmittel, vorzüglich warmes und kaltes Wasser, Weinessig, Salz, Oel, Strohbetten, Matratzen, Bettstellen, Bürsten und Tücher zum Reiben leicht herbeischaffen kann, und wohin auch der Physikus, oder ein anderer in der Nähe befindlicher Arzt, so wie besonders auch ein Wundarzt mit seinem chirurgischen Apparat, sogleich zu rufen ist.

§. 2.

Sobald der Scheintodte an dem zur Wiederbelebung bestimmten Orte angelangt ist, muß er sogleich entkleidet, die Kleidungsstücke, wenn sie nicht anders gut abgenommen werden können, losgeschnitten, der Körper gut abgetrocknet, genau besichtiget, vorzüglich auch die etwa im Munde, Halse oder Schlunde befindlichen Stoffe, Schleim, Schlamm oder Blut, welche die Rückkehr des Athemholens unmöglich machen würden, mit einem in Oel getauchten Finger und nachher mit einem geölten Federbüschel entfernt, und nun der Körper auf eine Matratze oder Bette gelegt und in eine, so viel als möglich, mit Brust und Kopf aufgerichtete Lage gebracht werden.

§. 3.

Bei allen Scheintodten sind ferner eine reine, zum Athmen taugliche, gesunde Luft und die gehörige Erwärmung des Körpers, als die beiden größten Belebungsmittel, vor allen Dingen wohl zu besorgen.

In Rücksicht der erstern muß der Scheintodte in einen geräumigen, der freien Luft zugänglichen Ort gebracht, und es müssen alle unnütze Zuschauer aus demselben entfernt werden. Was aber die Erwärmung anlangt, so muß diese zwar bei Erfrornen auf eine sehr behutsame und ganz allmählige, unten näher zu bestimmende Weise, bei allen Scheintodten aber, insoferne ihr Körper zugleich der Kälte mehr oder weniger ausgesetzt gewesen und nur nicht wirklich gefroren ist, durch warme Decken, durch Reiben mit erwärmten wollenen Tüchern, durch steinerne, mit heißem Wasser angefüllte Flaschen, die man zwischen die Schenkel legt, durch Erwärmung des Zimmers, welche nach und nach geschehen muß, und, nach Beschaffenheit der Umstände, durch ein warmes Bad bewerkstelliget werden.

§. 4.

Da es ferner bei allen Scheintodten, wiewohl der Grund der unterdrückten Lebensäußerung nicht bei allen der nämliche ist, darauf vorzüglich ankommt, das Athemholen und den Kreislauf des Bluts vor allen Dingen wieder herzustellen; so ist, nach Herbeiführung der im vorigen §. angeführten, zur Herstellung dieser Verrichtungen höchst nöthigen Bedingungen, dem Scheintodten Luft in die Brust zu blasen und solches öfters zu wiederholen.

Die einfachste, aber nicht die zweckmäßigste, Art, Luft einzublasen, geschieht durch Röhren, so daß ein gesunder Mensch die von ihm in seine Lungen gezogene Luft dem Scheintodten wieder einbläst; weit zweckmäßiger geschieht dieses Einblasen vermittelst eines dazu bestimmten doppelten Blasebalgs, wodurch dem Scheintodten atmosphärische Luft mitgetheilet wird; am allerzweckmäßigsten aber ist das Einblasen reiner Lebensluft (dephlogistisirter Luft, Sauerstoffgas), sobald dieselbe herbeigeschafft werden kann. Das Einblasen muß jedoch mit Mäßigung und mit sanftem, aufwärts gehendem Brustdruck, auch wohl angebrachter, elektrischer oder galvanischer, Herzerschütterung bei aufgeblasener Lunge geschehen. Auch muß ein Gehülfe bei dem Lufteinblasen den Luftröhrenkopf oder Adamsapfel gelind nach hinten drücken, damit nicht die Luft in den Magen getrieben werde.

§. 5.

Es kann sowohl vor Anwendung dieser Versuche, das Athemholen und den Kreislauf wieder herzustellen, als auch nach denselben, und wenn diese Verrichtungen bereits anfangen, wieder in Gang zu kommen, ein Aderlaß nothwendig werden, dessen Anwendung bei der Behandlung der verschiedenen Arten des Scheintodes näher bestimmt werden soll. Eben so müssen oftmals, wenn jene Mittel unwirksam bleiben, noch andere, vorzüglich reizende, auf verschiedenen Wegen an den Scheintodten angebracht werden. Es können z. B. flüchtiger Salmiak- oder Hirschhorngeist, oder Weinessig unter die Nase gehalten, oder 8 bis 12 Tropfen davon auf die Zunge gethan, der Gaum mit einer Feder gekitzelt, Clistiere von scharf gesalzenen Flüssigkeiten oder auch Tabaksrauche gegeben, der ganze Körper mit flanellenen Tüchern und die Fußsohlen mit Bürsten stark gerieben, auch elektrische oder galvanische Schläge auf verschiedene Theile geleitet werden. Allein, die gehörige Anwendung aller dieser Mittel kann theils erst bei den einzelnen Arten des Scheintodes genauer bestimmt, theils muß sie der Beurtheilung des gegenwärtigen Arztes oder Wundarztes überlassen werden.

§. 6.

Mit allen diesen Mitteln hat man 4, 6, bis 12 Stunden lang fortzufahren, weil man erfahren haben will, daß, wenn auch ein Mensch eine geraume Zeit bereits im Wasser gelegen, und ganz erstarrt gewesen, er doch durch den fortgesetzten Gebrauch dieser Mittel wieder zum Leben erweckt worden sei. Während dieser Zeit aber muß beständig eine reine und kühle Luft in dem Zimmer oder andern Behältnisse erhalten werden.

B. Besondere Vorschriften.

§. 7.

I. Bei Ertrunkenen

ist das gewöhnliche Stürzen, indem man sie auf den Kopf stellet, damit das eingeschluckte Wasser wieder herauslaufen solle, ingleichen das zu diesem Endzweck angestellte Rollen und Drücken des Körpers, gänzlich zu unterlassen.

§. 8.

Der Körper des Ertrunkenen muß so geschwind, als möglich, entkleidet, abgetrocknet, in warme wollene Decken gehüllt und nach §. 3. erwärmt, der Mund und Schlund hier vorzüglich von allem Schleim und Unreinigkeiten auf die oben §. 2. angezeigte Weise befreiet, der Körper mehr auf die rechte Seite, mit aufrechts gekehrter Brust und Kopf, auf eine Matratze oder ein Bette gelegt werden.

Bei Ertrunkenen, die bald wieder herausgezogen worden, nicht sehr steif sind, sondern warme und biegsame Glieder haben, kann bei vollem, rothem, blauem oder schwarzem Ansehen des Gesichts und glänzenden hervorstehenden Augen gar bald ein Aderlaß Statt finden und besonders die vena jugularis externa mit einer Lanzette, und wenn solches nicht thunlich wäre, eine Ader am Arme eröffnet und, nach Bestimmung des Arztes oder Wundarztes, eine hinreichende Menge Blut weggenommen werden; auch ist der Aderlaß nach Befinden zu wiederholen, die Ader selbst aber allemal zu verbinden, wenn auch kein Blut geflossen seyn sollte.

§. 9.

Dem Ertrunkenen sind die Haare abzuschneiden; der Kopf, ingleichen die Arme und Beine, so wie der Unterleib und Rücken, mit gewärmten wollenen oder auch leinenen Tüchern, gegen die obern Theile zu, die Füße aber und Hände mit Bürsten und überdieses mit Essig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben.

§. 10.

Der Ertrunkene ist ferner mit einer Feder oder mit einem Strohhalme im Halse zu kitzeln und demselben auf die im 4ten §. angezeigte Art Luft einzublasen. Sollte dieses auf keine Weise gelingen und ein Hinderniß im Schlunde, was sich nicht entfernen ließe, z. B. vieler Schleim, das Eindringen der Luft in die Lungen verhindern; so kann, auf das Gutachten des Arztes oder eines erfahrnen Wundarztes, die Luftröhrenöffnung angestellt werden. Ferner kann man Tabaksrauchclistiere, vermittelst über einander gesetzter Pfeifen, und am besten mit der dazu verfertigten und längst bekannten Tabaksclistiermaschiene, doch mit der größten Behutsamkeit, anwenden; es werden aber auch schon gewöhnliche und scharf gesalzene Clistiere diesen Endzweck hinlänglich erfüllen.

Wenn es möglich ist, so bringe man den Körper in ein warmes Aschen- Salz- oder Wasserbad.

§. 11.

Den im Wasser Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Branntwein, noch Spiritus, noch von flüchtigen Salzen etwas einzugießen; wohl aber ist ihnen ein flüchti-

ger Hirschhorn- oder Salmiakgeist, oder auch Weinessig, unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

§. 12.

Sollte der Körper schon einer beträchtlichen Kälte ausgesetzt gewesen, und eiskalt und steif seyn, wo denn ein Aderlaß gar nicht Statt finden kann, so ist die Erwärmung durch das Reiben mit gewärmten Tüchern nach und nach zu bewirken, und wenn dieses geschehen und der Pulsschlag voll und stark zu werden anfängt, der Mensch dabei eine Eingenommenheit des Kopfs und Betäubung zeigt, oder sich vielleicht Schmerz, Druck oder Beklemmung auf der Brust äußert, dann ist ein Aderlaß vorzunehmen.

§. 13.

Bei dem 4. 6. bis 12stündigen Gebrauche aller dieser Mittel ist, sobald der Verunglückte röchelnd, ohne Schleim im Munde, bei hartem oder vollem Pulse, zu athmen anfängt, ein Aderlaß, athmet er hingegen röchelnd, mit Schleim im Munde, ohne Härte und Völle im Pulse, so ist ein Brechmittel nöthig. Kann er leicht schlingen, so gebe man ihm einen erquickenden stärkenden Thee; schläft er vielleicht ohne Röcheln, mit freier Ausdünstung und Athem, so gönne man ihm die Ruhe und gebe demselben beim Erwachen einen stärkenden Thee oder andere stärkende Mittel, wie solche der Arzt verordnen wird, und eine aufrecht angelehnt sitzende Lage.

§. 14.

II. Erdrosselte

müssen, nach hinweggenommenem Bande, sogleich in die freie Luft gebracht, alsdann können bei ihnen ebenfalls vorgedachte, bei den Ertrunkenen anzuwendende Mittel gebraucht werden.

Nur ist bei den Erdrosselten noch besonders zu bemerken, daß, wenn noch Lebensspuren im Zittern der Gesichtsmuskeln und der Gliedmaaßen vorhanden sind, gar oft dasjenige hilft, was man bei Ohnmächtigen anwendet.

Man bringe nemlich, nach gelösetem Würgebande, einen solchen Körper in die freie kühle Luft, bespritze ihn mit kaltem Wasser, reize die Nase und den Mund mit einer in Oel getauchten Feder und bediene sich flüchtiger Riechmittel. Ob kalte Umschläge auf den Kopf anzuwenden, auch Blutigel anzulegen seyn dürften? dieses wird, der Lage der Sache nach, der herbeigerufene Arzt oder Wundarzt bestimmen können.

Das Aderlassen ist öfters zu wiederholen, und die zerquetschten Theile des Halses sind mit scharfem Essig und Chinarinde, oder aromatischen Kräutern, zu bähen und zu belegen.

§. 15.

III. Erstickte.

Bei Rettung der durch erstickende Dämpfe Verunglückten ist besonders denenjenigen, welche dergleichen Verunglückte aus der Stube, Kammer, Keller, Grube und andern mit dergleichen Dämpfen angefüllten Behältnissen herausholen, die Vorsicht anzurathen, daß sie sich Nase und Mund mit Tü-

chern verbinden, welche mit Kalkwasser angefeuchtet, oder mit Salmiakspiritus besprengt, oder wenigstens in Essig und kaltes Wasser getaucht worden sind.

§. 16.

Die Erstickten sind schleunigst an die freie Luft, und im Winter bei strenger Kälte in ein nicht nur mäßig gewärmtes und mit frischer gesunder Luft versehenes Behältniß, sondern auch in die §. 2. mehr beschriebene Lage zu bringen.

Es ist ihnen die Drosselader oder eine Ader am Arme zu eröffnen, auch wohl Schröpfköpfe hier und da anzusetzen; weshalb denn ein Wundarzt sofort herbei zu rufen ist.

§. 17.

Der kalte Leib ist indeß mit warmen Tüchern gelinde und stufenweise zu erwärmen, auch das §. 4. bemerkte Einblasen der Luft, mit Anwendung des elektrischen oder galvanischen Reizes, zu empfehlen. Um den Hals sind erweichende Umschläge zu legen, oder, bei heftigem Krampfe der Kinnladen, Kampferöl oder thebaische Tinktur einzureiben, die Gliedmaßen mit ölgenetzten warmen Tüchern zu reiben, die Fußsohlen und Hände zu bürsten, der Rücken durch gelinde elektrische Schläge zu reizen, und wenn durch dieses alles nicht binnen einigen Stunden die Wiederbelebung erfolgt, ein warmes Bad anzuwenden, wobei man sich erquickender Riechmittel bedienen kann.

§. 18.

IV. Vom Blitze Getroffene oder Betäubte

sind ebenfalls ohne allen Verzug an die frische Luft zu bringen, mit frischem Wasser zu bespritzen, der ganze Körper mit trockenen, erwärmten oder auch mit Salmiakgeist besprengten Tüchern zu reiben; es sind ihnen reizende Clistiere zu geben; auch ist ihnen sobald als möglich, ebenfalls Luft einzublasen. Ein großes Mittel zu ihrer Wiederbelebung ist die künstliche Elektricität selbst, die theils durch gelinde Schläge auf die Herzgegend, theils durch Reibungen vermittelst einer Metallplatte angewendet werden kann.

Mit dem Aderlassen muß man hier sehr vorsichtig seyn und es nur bei offenbaren Zeichen von großem Blutandrange nach dem Kopfe anwenden.

Nach der Belebung flöße man dem Kranken ein erquickendes Mittel, z. B. 10 Tropfen von Hofmanns Geist, einen Löffel Wein, u. s. w. ein. In gelähmte Theile reibe man die flüchtige Salbe ein, lege Senfteige auf, oder wende auch scharfe, mit Senf versetzte Fußbäder an.

§. 19.

V. Die Erfrornen

verdienen eine besondere Aufmerksamkeit und Behandlungsart. Sie dürfen durchaus nicht in eine geheizte Stube, oder in ein auf eine andere Weise erwärmtes Behältniß, z. B. in einen Viehstall oder Stube, welche durch Ausdünstung einer Menge Menschen erwärmt worden, noch viel weniger in ein warmes oder laues Bad, gebracht werden.

Eben so wenig dürfen solche mit erwärmten Tüchern, Bürsten oder sonst gerieben und gebürstet werden. Alles, was sie berührt, muß eiskalt seyn.

§. 20.

Es ist demnach der ganze Körper eines Erfrornen mit Schnee, Eis oder gefrornem Sauerkraute zu reiben, und wenn derselbe nicht gar zu steif gefroren, in eine mit eiskaltem Wasser gefüllte Wanne zu bringen, worein man von Zeit zu Zeit noch Stücken Eis wirft. Doch darf das Eis oder der Schnee, womit man erfrorne Personen oder erfrorne Glieder behandelt, durchaus nicht mit Salz oder Salmiak vermischt werden, weil diese Mischung einen höhern Grad von Kälte hervorbringt, als der erfrorne Körper oder das erfrorne Glied besitzt, und dadurch Schaden und Nachtheil verhängt, auch die Absicht des Austhauens gar nicht erreicht werden würde.

§. 21.

Bei dem Aufheben und Fortschaffen, wie auch bei dem Reiben mit Schnee, Eis rc. ist alle Behutsamkeit anzuwenden, damit nicht steifgefrorne Theile, z. B. Ohrläppchen, Nase, Finger rc. abgebrochen werden.

§. 22.

Wenn nun auf solche Weise der Körper ganz langsam aufgethauet worden, und die erstarrten Theile wieder Biegsamkeit und Weiche angenommen haben, sich auch Spuren des wiederkehrenden Lebens zeigen; so wird dem wieder auflebenden Menschen etwas lauer Thee mit Citronensaft, Essig, etwas Wein, oder ein Theelöffel voll Branntwein, von Zeit zu Zeit eingeflößt, und derselbe in ein ungewärmtes Bett in einem kühlen Zimmer oder andern Behältnisse, (welches jedoch nicht dem Zutritte großer Kälte ausgesetzt seyn darf,) gelegt, um sich vollends zu erwärmen.

§. 23.

Würden, wenn das Leben schon zurückgekehrt ist, annoch einzelne Theile erstarrt und steif gefroren befunden, so werden solche unterdessen immerfort mit Schnee, Eis oder gefrornem Sauerkraute vorsichtig gerieben, bis sie allmählig austhauen.

§. 24.

Da es leicht geschieht, daß solche Personen, nachdem sie wieder zu sich gekommen, in ein heftiges Fieber verfallen, oder, mit aufgetriebenem rothem Gesichte, halb sinnlos da liegen: so wird ein, auch wohl mehrere Aderlässe nothwendig seyn; wobei man sich nach der Beschaffenheit des Pulses richten muß, und welches der herbei gerufene Arzt oder Wundarzt bestimmen, auch Ersterer die fernere Besorgung anordnen wird.

§. 25.

Ueberhaupt ist noch zu bemerken, daß die Anwendung der Aderlässe, der Tabakrauchclistiere und der §. 10. besonders gedachten wichtigen Bronchotomie, oder Oeffnung der Luftröhre, in jedem Falle dem Ermessen des herbei gerufenen erfahrnen Arztes oder Wundarztes überlassen bleiben müsse.

Auch sollen alle diese Vorschriften nur den Endzweck haben, den Aerzten und Wundärzten diejenigen Mittel schnell ins Gedächtniß zurück zu bringen, die ihnen ohnehin bekannt seyn müssen, so bald sie zur Hülfe eines Verunglückten herbei gerufen werden, ohne sie in deren, den jedesmaligen

Umständen angemessenen, zweckmäßigen Anwendung zu beschränken, noch sie zu verhindern, auch diejenigen Mittel zur Rettung zu versuchen, die ihnen außerdem bekannt seyn oder in der folgenden Zeit bekannt werden dürften.

Generale

die Einschärfung einiger Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775, zu Verhütung der Feuersbrünste und sonst betreffend, vom 21sten Juli 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Aus den über die seithero häufiger, als jemals, ausgebrochenen Feuersbrünste eingegangenen Anzeigen der Obrigkeiten sowohl, als aus den sonst eingezogenen Erkundigungen, ist wahrzunehmen gewesen, daß die vorgefallenen vielen Brandschäden größtentheils Folgen der unverantwortlichen, insonderheit nach Errichtung des Brandassecurationinstituts zugenommenen, Sorglosigkeit in dem Gebrauche des Feuers und Lichtes, so wie der Unachtsamkeit auf alles das, was zu Entstehung der Feuersbrünste Anlaß geben kann, gewesen sind. Wir haben Uns demnach überzeugt, daß, wenn den im Mandate vom 18ten Februar 1775. *), die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend, hauptsächlich im Cap. I. §. 19. 21. 28. 30. 31. 36 und 38. enthaltenen Verfügungen, und unter solchen besonders denjenigen, welche wegen Unterlassung des Tabakrauchens an Gefahr bringenden Orten gegeben worden sind, gehörig nachgegangen würde, der größte Theil der Brandschäden nicht Statt haben würde, und finden in diesem Betracht für nöthig, nachfolgende Vorschriften aus gedachtem Mandate anhero zu wiederholen und deren pünctliche Befolgung auf das nachdrücklichste und ernstlichste, auch überhaupt nachstehendes anzuordnen.

§. 1.

Es sollen nämlich

a) alle Hauswirthe und Einwohner auf Feuer und Licht fleißig Acht geben und damit behutsam umgehen;

b) sie sollen, mit brennendem Lichte ohne Laterne, ingleichen mit Spänen und Schleißen, (als welche letztere lediglich zur Erleuchtung der Stuben in dazu erbaueten Kaminen zu gebrauchen sind,) in den Häusern zu leuchten, auch wohl gar mit selbigen auf die Böden, Oberstuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde und dergleichen leicht Feuer fangende Dinge liegen, zu gehen, sich gänzlich enthalten; auch haben sie

c) alles dieses dem Gesinde, besonders beim Schlafengehen, keinesweges zu gestatten.

d) Die Eltern sollen ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaufen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spänen nicht nachsehen.

e) Wenn Eltern sich, mit Zurücklassung kleiner Kinder, vom Hause entfernen, so sollen sie zuförderst alles Feuer sorgfältig auslöschen und das Feuerzeug verschließen.

*) C. A. C. II. 1. S. 711.

f) Die Gastwirthe, Wein- und Bierschenken sollen auf die bei ihnen einkehrenden Fremden und Gäste, damit sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch den Fuhrleuten und andern herbergenden Fremden, mit brennendem Lichte ohne Laternen in die Ställe zu gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bänke, Raufen oder sonstiges Holzwerk zu kleben oder zu hängen, oder an solchen Orten, wo Feuer fangende Sachen sich befinden, Tabak zu rauchen oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe zu nehmen, durchaus nicht gestatten.

g) Die Fuhrleute haben, wenn sie Pulver oder eine andere Feuer fangende Materie geladen, solches dem Wirthe, bei dem sie einkehren, bei 5 Thaler Strafe anzuzeigen, und es hat letzterer sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen Feuer fangende Materie befindet, an einen außerhalb des Dorfes gelegenen Ort gestellt und daselbst bewachet werde.

h) Jedermann hat sich des Tabakrauchens in den Scheunen, Ställen, Kammern und Oberbehältnissen, in den Betten, auf der Streu, ingleichen in den Höfen und Dorfgassen, zu enthalten.

i) In der Erndtezeit soll Jeder beim Binden, Aufladen und Sammlen des Getreides, ingleichen des Heues und Grummets, sich des Tabakrauchens enthalten.

k) In den Wein- Bier- und Brandweinhäusern mit brennender Pfeife im Hause herum zu gehen, ist Niemanden zu gestatten.

l) Das Bläuen, Brechen und Hecheln des Flachses und das Häckselschneiden bei Lichte wird gänzlich untersagt.

m) Bei Nachtzeit ist das Dreschen und Aufheben des Getreides, ingleichen das Brodbacken, möglichst zu unterlassen und, wo solches nicht zu vermeiden, dabei eine tüchtige Laterne zu gebrauchen.

n) Der Gebrauch warmer Ziegel- und anderer Steine, oder mit Kohlen angefüllter Gefäße, zum Auswärmen der Betten, wird nachdrücklich verboten.

o) Die Kohlentöpfe, womit in Kellern und Ställen geräuchert zu werden pflegt, sind in einen angefeuchteten Eimer oder dergleichen Gelte zu stellen, und es ist sowohl mit dem Räuchern in den Ställen, als mit dem Ausbrennen der Keller, behutsam zu verfahren.

p) Gleichwie jeder Soldat, nach der erneuerten Ordonanz, angewiesen ist, nicht mit Licht in die Ställe und auf die Böden, ingleichen in die Kammern oder zu Bette, zu gehen und das Tabakrauchen sonderlich in Ställen und an andern, des Feuers wegen, gefährlichen Orten gänzlich zu unterlassen, nicht weniger in den Dörfern und Gehöften, ingleichen in Gehölzen, des Losbrennens seines Gewehrs oder andern Schießens sich zu enthalten und das Gewehr, wo es nöthig, nur in freiem Felde loszubrennen; also muß aber auch der Hauswirth hierunter sich selbst mit vorsehen und die wahrgenommenen Contraventionen dem kommandirenden Offizier anzeigen.

q) Da seit einiger Zeit der Gebrauch der Stein- Erd- und Braunkohlen und des Torfs allgemeiner geworden ist, bei diesen Feuerungsmitteln aber die Asche mehr, als bei der bloßen Holzfeuerung, sich anhäuft, auch die Glut davon weit länger, als von der Holzasche, anhält; so erfordert die eigene Sicherheit eines jeden Hausbesitzers und Einwohners in den Städten und auf dem Lande, daß die dießfallsige Vorsicht verdoppelt und solchemnach dergleichen Kohlen- und Torfasche, so wie überhaupt alle und jede Asche, nicht minder Ruß und alle gelöschte Kohlen, keinesweges in hölzernen Gefäßen oder Körben aufgesammlet und hingestellt, oder auf die Böden der Häuser und in an-

dere gedielte Behältnisse gebracht, oder in die Abtrittsschlotten und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben, in Kellern oder andern feuerfesten Gewölben, bis zu ihrer gänzlichen Erkaltung, aufbewahrt werden.

Damit dieses genau beobachtet werde, sind von den Dorfgerichten von Zeit zu Zeit besondere unerwartete Visitationen anzustellen, diejenigen aber, welche diese Vorschrift nicht genau befolgen, in eine den Gerichten zu überlassende Strafe von Einem alten Schock zu nehmen.

r) Alles Schießen, ingleichen das Raqueten- und Schwärmerwerfen, in den Dörfern, in Gehöften und bei den Scheunen wird gänzlich untersagt; auch sollen die Schenkwirthe, wenn ihre Gäste bei ihnen dergleichen unternehmen wollten, solches sogleich bei der Gerichtsobrigkeit anzeigen.

s) Die Unterlassung dieser und aller übrigen, in obgedachtem Mandate vom 18ten Februar 1775. Cap. I. enthaltenen, zu Verhütung der Feuersbrünste verordneten Vorschriften sollen, wenn auch daraus kein Unglück entstanden ist, in Gemäßheit der im §. 47. des Mandats enthaltenen Disposition, auf den ersten Uebertretungsfall mit Einem alten Schock, auf den zweiten mit Einem neuen Schock, und bei fernerm Ungehorsam mit vierzehntägiger, auch wohl noch höherer, Gefängniß- und, nach Befinden, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden; dafern aber daraus ein Unglück entstanden, ist wider denjenigen, der es durch seine Fahrläßigkeit verursachet hat, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

§. 2.

Damit nun aber Jedermann sich die obangeführten Vorschriften desto mehr bekannt machen möge, so befehlen Wir hiermit, daß dieses Generale auf den Dörfern, an dem zur Versammlung der Gemeinde bestimmten Orte, der versammleten Gemeinde, mit Zuziehung des Dienstgesindes, alljährlich, und zwar jedesmal am letzten Sonntage nach Trinitatis, von dem Richter oder Einem der Schöppen abgelesen werden soll; wie denn auch, daß solches Ablesen erfolgen werde, jedesmal 8 Tage vorher von den Kanzeln bekannt gemacht werden wird.

§. 3.

Wie Wir Uns nun zu sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten und Polizei-Behörden versehen, daß sie auf die Befolgung obiger Vorschriften ihre besondere Aufmerksamkeit richten werden; also haben auch dieselben, wie sie hiermit angewiesen werden, künftig die Veranlassung zu den entstandenen Feuersbrünsten genauer, als zeithero geschehen, zu untersuchen und zu dem Ende

a) die Untersuchung über die Veranlassung zum Brandschaden sofort, in den ersten zwei Tagen nach dem ausgebrochenen Feuer, an Ort und Stelle, wo sich der Schaden zugetragen hat, vorzunehmen, es aber nicht bei einer bloß oberflächlichen Erkundigungseinziehung darüber bewenden zu lassen, sondern dabei auch diejenigen Personen, die das Feuer zuerst wahrgenommen haben, ingleichen die nächsten Nachbarn derer, bei denen das Feuer ausgekommen, die Gerichtspersonen des Orts und überhaupt alle diejenigen, von denen zu vermuthen, daß sie von den Entstehungsursachen des Feuers am besten unterrichtet seyn möchten, über die ihnen darüber beiwohnenden Umstände, auch insbesondere über das vorherige Verhalten der Bewohner der Gebäude, in denen das Feuer ausgebrochen, in

Hinsicht auf deren Umgang mit Feuer und Licht und die Beobachtung der zur Verhütung der Feuersgefahr in der Dorfordnung enthaltenen Vorschriften, genau und umständlich zu befragen, und sämmtliche darüber in Erfahrung zu bringende Umstände sorgfältig zu registriren, hiernächst

b) zu eben diesen Acten eine Notiz, wann zum letzten Male vor dem Brande die Feueressen gekehret und die Feuerstätte visitiret worden, zu bringen; endlich

c) nicht nur binnen den ersten 14 Tagen, von dem Tage des ausgebrochenen Feuers an zu rechnen, von dem Resultate der diesfalls angestellten Untersuchung zu der Landes- und den resp. Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten, sondern auch, nach erfolgter Remission der Acten, solche, nebst Beifügung der darauf ertheilten Resolution, sofort, oder, daferne sothane Acten, der in der Sache nach Befinden fortzustellenden Untersuchung halber, nicht entbehret werden können, sobald solches ohne Aufenthalt derselben geschehen kann, an Unsre zur Direction der neuen Brandschäden-Institute verordnete Commission gelangen zu lassen.

Dresden, am 21sten Juli 1804.

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

das Verbot des Brennens und der Exportation des Branntweins betreffend, vom 12ten September 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir finden, vorwaltenden Umständen nach, für nöthig, daß das Branntweinbrennen aus Getreide bei Strafe der Confiscation des zu solchem Behufe gefertigten Schrotes und Malzes, und des daraus gewonnenen Branntweins oder des Werths, bis auf anderweite Anordnung, in allen denjenigen Kreisen Unsrer Lande, wo solches bisher erlaubt gewesen, sofort und ohne Ausnahme untersagt, hiernächst auch dabei das bereits bestehende Verbot der Exportation des Branntweins, als bei welchem es sein unabänderliches Bewenden hat, ernstlich eingeschärft werde. Bei der solchemnach zu veranstaltenden Versiegelung der Branntweinblasen ist in der Maase zu Werke zu gehen, daß selbige nicht von Seiten der Accis-Officianten, sondern, bei den Unterthanen von jeder Ortsobrigkeit, bei den Vasallen und Unsren Cammergüthern aber von den Beamten, und überhaupt dergestalt erfolge, daß nicht blos der Huth auf der Blase, sondern, zu Verhütung alles Betrugs, die Blase selbst mit versiegelt werde, immaaßen auch hierbei einiges Appelliren nicht zu attendiren, jedoch nach der Expedition dieses Anbefohlnisses hierauf diesfallsiger Bericht sofort zu erstatten. Wir begehren dahero hierdurch, ihr wollet Obigem Allem gemäß, und wegen

stracklicher Beobachtung sothaner Anordnung und diesfallsiger strenger Obsichtsführung sowohl im Amte bei euch, als auch an sämmtliche einbezirkte Schrift- und Amtsassen, resp. K. D., das Nöthige verfügen. Dresden, am 12ten September 1804.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Circulare

die zu Abwendung des in Malaga ausgebrochenen epidemischen Fiebers zu ergreifenden Vorsichtsmaasregeln betreffend, vom 4ten October 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nach der Anzeige Unsres Chargé d'Affaires zu Madrid, ist in Malaga aufs neue das epidemische Fieber ausgebrochen, auch sind bereits von Seiten der spanischen Regierung, zu Unterbrechung aller Communication mit dieser Stadt, sowohl zur See, als zu Lande, die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden.

Wir lassen hierauf durch Unser Geheimes Finanz-Collegium, in Ansehung der Behandlung der Briefe und Waaren auf den Posten, das Nöthige veranstalten, begehren aber zugleich, ihr wollet auf alle aus jenen Gegenden in hiesige Lande kommende Personen und Waaren, sorgfältigst invigiliren und ihnen, ohne sichere Gesundheitspässe und Certificate den Eingang nicht verstatten, sowohl, wo es sonst nöthig, zu Abwendung der Gefahr, das Erforderliche resp. Kraft dieses, verfügen.

Dresden, am 4ten October 1804.

Aus der Landesregierung.

Generale

die Ausdehnung des Verbots der Getreide-Ausfuhr auf Puder, Stärke und Graupen betreffend, vom 9ten October 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, daß das in sämmtlichen Kreisen hiesiger Lande angeordnete Getreide-Ausfuhr-Verbot zugleich auf die Ausfuhre der Stärke, des Puders und der Graupen erstrecket, mithin die Ausführung gedachter Fabricate bei gleichmäßiger Strafe, unter welcher die Getreide-Ausfuhr verboten ist, untersaget werde.

Es ist daher hierdurch Unser Begehren, ihr wollet obigem gemäß, im Amte bei euch, und an sämmtliche einbezirkte Schrift- und Amtsassen resp. Kraft dieses, zu gebührender Nachachtung das Nöthige ungesäumt verfügen. Dresden, den 9ten October 1804.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Ausstellung der Pässe zur Erholung des Getreides betreffend, vom 12ten Nov. 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da über denjenigen Unterschleif verschiedentlich geklagt worden, der insbesondere von den Gebirgschen Fuhrleuten mit dem im Thüringischen- und Leipziger-Kreise erholten Getreide, dann, wenn sie mit ihren Ladungen die Altenburgischen Lande berühren, getrieben werden soll; so finden Wir nicht nur in Ansehung dieser Gebirgischen- sondern auch aller andern Fuhrleute, welche für Unsre Unterthanen aus den fruchtbarern Gegenden Unsrer Lande Getreide erholen und mit der Ladung zu Abkürzung des Weges fremde Territorien berühren, folgendes festzusetzen, für gut:

1.

Ein jeder solcher Fuhrmann, insofern er mit seiner Getreide-Ladung durch fremde Territorien fährt, muß sich von der Obrigkeit des Orts, für welchen er das Getreide erholt, einen Paß ausstellen lassen, ohne welchen ihm die Durchfuhre durch das fremde Gebiet nicht mehr zu gestatten ist.

2.

Diesen Paß hat die Obrigkeit anderergestalt nicht als nach vorgängiger genauer Prüfung der vom Ansucher angegebenen Umstände auszustellen, und wenn sie bei dessen Ausstellung kein Bedenken findet, die Quantität des zu erholenden Getreides, in Ansehung der Fruchtart, der Scheffelzahl und des Maases mit Buchstaben auszudrücken, nicht minder ist der Fuhrmann oder der, welchem der Paß anvertrauet wird, namentlich aufzuführen, und die Zeit, auf welche der Paß gültig seyn soll, zu bestimmen.

3.

Der Paß selbst ist von der Obrigkeit gehörig zu unterschreiben und zu besiegeln und überhaupt so einzurichten, daß eine Verfälschung nicht so leicht statt finden kann.

4.

Der Fuhrmann oder Paßinhaber ist gehalten, an demjenigen Orte, wo er das Getreide kauft, das Quantum der Ladung auf den Paß selbst von einer Gerichtsperson attestiren und abschreiben zu lassen.

5.

Bei Ausgang der Ladung aus Unsren Landen hat der Fuhrmann oder Paßinhaber den Paß bei der Grenz-Einnahme zur Untersuchung und zur Attestirung des durch das fremde Territorium zu führenden Quanti zu produciren, auch ist

6.

der Paß bei dem Austritt aus dem fremden Territorio und dem Eintritt in Unsre Lande ebenfalls wieder bei der Grenz-Einnahme zu gleichmäßiger Untersuchung und Attestirung vorzuzeigen.

7.

Die Ankunft der Ladung in dem Orte, worauf der Paß gestellt ist, hat der Fuhrmann der Obrigkeit oder einer Gerichtsperson sofort anzuzeigen, welche sodann das angekommene Getreide-Quantum mit dem Passe zu vergleichen und den Befund zu attestiren hat.

Ferner ist

8.

von den Obrigkeiten, welche die Pässe ausstellen, darauf zu sehen, daß solche gehörig und nach Ablauf der bestimmten Frist zurück gegeben werden, auch haben sie über die Ausstellung der Pässe Acten zu halten und die zurück gegebenen Pässe zu sammeln, um hierüber, wenn es vorkommenden Falls verlangt wird, an Uns gebührende Anzeige erstatten zu können.

Da wir übrigens

9.

bei Ertheilung dieser Vorschriften keinesweges die Absicht haben, Unsren Unterthanen die Getreide-Erholung aus den fruchtbarern Districten Unsrer Lande auf irgend eine Weise zu erschweren, vielmehr selbige lediglich zu ihrem eignen Besten und um allen etwanigen Unterschleifen, welche bei Durchführung des Getreides durch fremde Territorien begangen werden können, vorzubeugen, getroffen worden sind;

So verordnen Wir auch ausdrücklich, daß von den Obrigkeiten die Ausstellung der Getreidepässe, so wie die Attestirung der Gerichtspersonen unentgeldlich bewirkt werde.

Wir begehren demnach hierdurch, ihr wollet diesem allen gemäß im Amte bei euch resp. Kraft dieses, ungesäumt das Nöthige verfügen. Dresden, den 12ten November 1804.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Vorschriften bei der Durchfuhr des Branntweins betr., vom 21sten December 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da Wir, bei dem dermaligen Verbote der Getreide- und Branntwein-Ausfuhr, alle diejenigen Vorschriften, welche in Unsrer Generalverordnung vom 12ten v. M. in Ansehung der durch fremde Territorien an andere Orte hiesiger Lande gehenden Getreide-Ladungen, und besonders der hierbei erforderlichen Pässe, ausführlich enthalten sind, bewandten gleichen Umständen nach, auch bei der Durchfuhre des Branntweins durch fremdes Gebiet an andere Chursächsische Orte, beobachtet, und sothane Vorschriften darauf hiermit ausdrücklich erstrecket wissen wollen;

So begehren Wir hierdurch, ihr wollet dem gemäß im Amte bei euch resp. Kraft dieses, das Nöthige ungesäumt bekannt machen. Dresden, am 21sten December 1804.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die zu Abwendung des in Spanien und Italien ausgebrochenen gelben Fiebers getroffenen Maasregeln betreffend, vom 15ten Januar 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben aus landesväterlicher Vorsorge für Unsre getreuen Unterthanen, sogleich bei den eingegangenen Nachrichten, daß die, unter dem Namen des gelben Fiebers bekannte gefährliche epidemische Krankheit, in dem südlichen Theile von Spanien, und nachher auch in Italien, zu Livorno, ausgebrochen sey, die Beamten und Obrigkeiten an der Grenze, und wo es sonst nöthig gewesen, zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit anf alle aus jenen Gegenden in hiesige Lande kommende Personen und Waaren, damit ihnen, ohne sichere Gesundheitspässe und Certificate, der Eingang nicht gestattet, auch übrigens, zu Abwendung der Gefahr, die erforderlichen Veranstaltnngen getroffen werden, gemessenst angewiesen. Insonderheit ist an die Obrigkeiten der beiden Meßstädte, Leipzig und Naumburg, ingleichen an alle Obrigkeiten derjenigen Orte, von welchen ein Handel nach Spanien und Italien getrieben wird, wegen Beobachtung gehöriger Vigilanz, ebenfalls die nöthige Verfügung ergangen, wie denn auch von Seiten Unsres Oberpostamts zu Leipzig, sämmtliche Postämter zu strenger Wachsamkeit auf die aus Spanien und Italien in hiesige Lande kommende Personen, Briefe und Sachen, und zu zweckmäßigen Vorkehrungen diesfalls angewiesen worden sind.

Ob nun schon bei diesen, zu Abwendung solcher höchstgefährlichen Krankheit, bereits ergangenen, und verschiedentlich eingeschärften Anordnungen, und in Betracht der, von den Gouvernements und Regierungen der, Spanien und Italien näher, und den Unsrigen vorliegenden Lande, deshalb genommenen zweckmäßigen Maasregeln einige Gefahr für Unsre Unterthanen zur Zeit nicht zu befürchten seyn möchte; so finden Wir dennoch für rathsam und nöthig, vorerwähnte, in Unsren Landen bereits getroffene Verfügungen, zu deren strengster, sorgfältigster und gewissenhaftester Befolgung allgemein bekannt zu machen, und selbige in einigen Punkten noch näher zu bestimmen und zu erläutern.

1.

Alle aus Italien und Spanien kommende Personen, sie mögen zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen reisen, besonders aber die aus jenen Ländern kommenden Kauf- und Handelsleute, haben sich bei dem Eintritt in die hiesigen Lande durch gehörige Pässe und Zeugnisse zu legitimiren, daß an dem Orte, von dem sie kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthalts und ihrer Abreise Statt gefunden habe, und daß sie keine andere, als von diesen, oder andern gesunden Orten kommende Effecten bei sich führen, oder daß sie bereits an einem andern Orte ausserhalb Italien und Spanien mit ihren bei sich habenden Sachen die gehörige Quarantaine gehalten haben. In Ermangelung solcher Legitimation, darf ihnen die Fortreise in hiesige Lande nicht gestattet werden. Es ist aber die diesfallsige Legitimation sogleich bei dem Eintritt in hiesige Lande, bei den ersten Grenzeinnahmen, welche die producirten Pässe, wenn solche richtig befunden worden, zu visiren haben, und deshalb noch mit gemessenster Anweisung versehen werden, zu bewirken, und werden noch insonderheit die Obrigkeiten in den ersten Grenzstädten zur erforderlichen Wachsamkeit, und ausdrücklich

dahin angewiesen, sich von allen in hiesige Lande kommenden Reisenden ihre Gesundheitspässe vorzeigen, und die obengedachten, aus Italien und Spanien kommenden Personen, ohne die vorgeschriebene, sowohl wegen ihrer Person, als wegen ihrer bei sich führenden Effecten beizubringende Legitimation, nicht weiter reisen zu lassen, sondern selbige in diesem Falle sofort zurückzuweisen, dahingegen, wenn der Paß richtig befunden worden, solchen gleichfalls zu visiren. Zu diesem Behuf haben die Obrigkeiten in den Grenzstädten die zweckmäßigste Vorkehrung zu treffen, damit kein Fremder, ohne sich gehörig legitimirt zu haben, durchpassiren kann.

2.

Vorzüglich wird den in den Grenzorten befindlichen Posthaltern, Fuhrleuten, Gastwirthen u. s. w. bei 50 Thlr. und, nach Befinden, empfindlicher Leibesstrafe, auf das nachdrücklichste anbefohlen, keinen der ad 1. gedachten Fremden, ohne die vorgeschriebene Legitimation, weiter zu befördern, und resp. aufzunehmen, sondern bei Wahrnehmung eines Mangels in der Legitimation, oder eines sonst hervorgehenden Zweifels, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

3.

Die an der Grenze hiesiger Lande bereits vorgenommene Untersuchung der Legitimation und Visitation schließt die Befugnisse und Obliegenheiten der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in Städten, nicht aus, die Legitimation noch einmal abzufordern, und genau einzusehen, vielmehr werden diese bei ihren schuldigen Pflichten aufgefordert, wegen der größern Gefahr, die sie, und durch sie, die umliegenden Ortschaften zu besorgen haben, eine strenge Aufmerksamkeit und Wachsamkeit sich hierbei zur Pflicht zu machen.

4.

Die Einfuhre aller schnell giftfangenden Waaren, als: Schaafwolle, Baumwolle, Cameelhaar, Flachs, Hanf, rohe Seide, leinene- und wollene Zeuge, Garn, Schnüre, Matten, Lichte, Taback in Rollen und Fässern, Cochenille, lebendige langhaarige und wollige Thiere, Federvieh, gemünztes Geld, Häute, Pelzwerk, ungegerbte Leder, Felle, Papier, Federn, und dergleichen Effecten, auch der resp. aus diesen Materialien gefertigten Fabricate, desgleichen derjenigen Waaren, so in Emballagen von diesen Stoffen verpackt sind, ist, wenn sie von der Küste des südlichen Spaniens, mit Einschluß von Cadix, und Gibraltar, so wie aus dem ehemaligen Toscana kommen, daferne nicht bei Unsrer Landesregierung, oder resp. den übrigen Regierungen um Erlaubniß hierzu ausdrücklich nachgesucht, und solche, bewandten Umständen nach, unter Bestimmung diesfallsiger ausreichender Sicherheits-Maasregeln, ertheilet worden, bis auf weitere Anordnung schlechterdings verboten, wenn sie auch Quarantaine gehalten haben. Sollten gleichwohl dergleichen Waaren und Fabricate, an einen oder den andern Ort Unsrer Lande bereits eingebracht worden seyn; so sind sie auf des Eigenthümers, oder dessen, an den sie gesendet worden, Kosten, sofort an einen ganz abgelegenen Ort zu bringen, und also, daß Niemand zu selbigen kommen kann, zu verwahren, und ist sodann, wegen deren Vernichtung, oder fernern Gebahrung mit denselben, von der Landesregierung, oder resp. den übrigen Regierungen, des fördersamsten Entscheidung einzuholen.

5.

Gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten, und dergleichen Effecten, welche aus den sub. 4. benannten Gegenden, so wie überhaupt aus Spanien und Italien kommen, dürfen ebenfalls in die hiesigen Lande nicht eingebracht werden. Werden sie dennoch eingebracht: so sind sie, ohne weitere Anfrage, an einem abgelegenen Orte in freier Luft durch Feuer zu zerstören.

6.

Alle Waaren, die nicht zu der Classe der schnell giftfangenden gehören, als: Zucker, Kaffee, Weine, Oele, Früchte, und andere Material-Artikel, auch alle sonstige in Ballen und Kisten versendete Sachen, von Metall, Holz, u. s. w., welche aus den sub. 4. benannten Gegenden kommen, dürfen nicht anders eingebracht werden, als wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie vollständige Quarantaine gehalten haben.

Die diesfalls ausgestellten legalen Gesundheits-Atteftate müssen aber also eingerichtet seyn, daß Ballen für Ballen und Faß für Faß einzeln darinn verzeichnet ist.

7.

Von allen und jeden Waaren, welche zwar nicht aus den sub. No. 4. bemerkten, jedoch aus andern Gegenden von Spanien und Italien kommen, müssen, es mögen solche Waaren zu den schnell giftfangenden gehören oder nicht, wenigstens von der Obrigkeit des Orts, oder einer andern competenten Behörde, von da sie abgegangen sind, glaubwürdige Certificate beigebracht werden, daß sie von gesunden Orten versendet worden sind.

8.

Die sub. 6. und 7. genannten Waaren, welche dennoch dem Verbote zuwider eingebracht worden, sind auf Kosten des Eigenthümers, oder dessen, an den sie gesendet worden, sofort wieder zurück nach einer Contumaz-Anstalt zu verweisen.

9.

Die Legitimation wegen der aus Italien und Spanien kommenden Waaren und Sachen, ist ebenfalls, wie ad 1. in Ansehung der Personen vorgeschrieben, zuförderst bei den Grenz-Einnahmen, und sodann bei den Obrigkeiten in den ersten Grenz-Städten zu bewirken, und es ist von diesen Behörden hauptsächlich auf die genaueste und strengste Befolgung der diesfalls ertheilten Vorschriften zu halten.

10.

Hiernächst sollen aber auch die betreffenden Behörden, und insonderheit alle diejenigen, welche, wegen Beobachtung des Accis-Interesse und Erhebung anderer Abgaben, mit den ankommenden Waaren und Sachen zu thun haben, bei Vermeidung der Suspension, und, nach Befinden, gänzlicher Remotion von ihrem Dienste solche, wenn sie an den Ort der Bestimmung im Lande angelangt sind, nicht eher verabfolgen lassen, als bis glaubhaft dargethan ist, von woher dieselben gesendet

worden. Gehören die Waaren und Sachen zu der Classe der ad 6. und 7. ermeldeten, und kann die diesfallsige Legitimation nicht in der vorgeschriebenen Maaße beigebracht werden; so haben benannte Behörden solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Vorzüglich aber ist diese Anzeige unaufhältlich mit den ad 4. und 5. beschriebenen Waaren und Effecten zu bewirken.

11.

Alle diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Orten und Gegenden des südlichen Spaniens, mit Einschluß von Cadix und Gibraltar, und dem ehemaligen Toscana, schon vor Erlassung dieses Generalis, verschrieben haben, und solche erwarten, sind schuldig, mit genauer Bestimmung, wenn und wo solche zuerst in hiesigen Landen eintreffen dürften, davon, so wie von dem wirklichen Eingange derselben, insoferne er auch unter obigen Bedingungen erlaubt seyn sollte, bei Vermeidung einer Vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, ihrer Obrigkeit Anzeige zu thun, damit von selbiger nach Befinden das diesfalls Nöthige angeordnet werden kann.

12.

Diejenigen aber, welche aus den im 11ten §pho benannten Gegenden und Orten Waaren und Sachen, deren Eingang nach dem 6ten §pho in der daselbst vorgeschriebenen Maaße verstattet ist, auch nach Erlassung dieses Generalis kommen lassen wollen, haben solches zuförderst, ebenfalls bei Vermeidung einer Vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, bei der Obrigkeit anzuzeigen, und die Erlaubniß hierzu auszuwirken, nicht minder, wenn sie solche Erlaubniß erlanget, den wirklichen Eingang bemerkter Waaren und Sachen noch besonders anzugeben.

13.

Sämmtliche Kaufleute, welche in auswärtigen Handelsverbindungen stehen, und von Italien und Spanien unmittelbar Waaren beziehen, haben diese Vorsichtsmaasregeln ihren dortigen Correspondenten, um sich darnach gebührend zu achten, des fördersamsten bekannt zu machen.

14.

Den Fuhrleuten, welche in das Ausland fahren, um Waaren und Güter herbei zu fahren, ist zu eröffnen und einzuschärfen, daß sie bei 50 Thaler, und, nach Befinden, empfindlicher Leibesstrafe, keine andere Waaren und Güter laden, als welche nach obigen Vorschriften einzuführen erlaubt sind.

Wornach sich Unsre Vasallen, Beamte, und andere Gerichtsobrigkeiten, auch gesammte Unterthanen Unsrer Lande gehorsamst zu achten haben.

Dresden, am 15ten Januar 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung. Carl Christian Loeser, S.

Generale

die Kuhpockenimpfung betreffend, vom 20sten Februar 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Durch häufige und sorgfältig gemachte Erfahrungen hat sich sowohl in Unsren, als in vielen auswärtigen, Landen ergeben, daß die Einimpfung der sogenannten Kuh- oder Schutzpocken sich bisher als das leichteste und beste Mittel zum Schutz vor Ansteckung der in ihren Folgen gemeiniglich so gefährlichen natürlichen Menschenpocken bewährt habe.

Aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen finden Wir Uns daher bewogen, auf diese heilsame Anstalt Unsre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und solche in Unsren Landen auf die thunlichste Weise begünstigen und befördern zu lassen.

Da jedoch, um den oben angegebenen Zweck dieser Impfung vollständig und mit Sicherheit zu erreichen, solche nicht Jedermann nachgelassen werden kann; so verordnen Wir zuförderst hiermit, daß, außer den ad praxin medicam wirklich legitimirten Aerzten und den zur praxi interna autorisirten Wundärzten, sich Niemand, andere Wundärzte aber an Orten und auf dem Lande, wo kein Arzt wohnhaft ist, nur auf Anordnung und unter Aufsicht eines in der Nähe befindlichen Arztes, bei zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, der Kuhpockenimpfung unterziehen soll. Wir haben hiernächst für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche zu dieser Impfung in vorstehender Maase berechtigt seyn sollen, durch Unser Sanitäts-Collegium eine Instruction, zum Behuf einer richtigen Behandlungsart sothaner Impfung und zu desto sicherer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks, fertigen und dieselben darin auffordern lassen, zur immer mehrern Verbreitung und Anwendung dieser Schutzpockenimpfung auf das thätigste mitzuwirken. Auch ist den Impfärzten, um Uns von dem guten Fortgange dieser Anstalt zu überzeugen, zugleich aufgegeben worden, über die von ihnen unternommenen Impfungen, nach einem vorgeschriebenen Schema, alljährlich Tabellen zu fertigen und bei der Behörde einzureichen.

Wir werden Uns die daraus gezogenen Resultate nach Ablauf eines jeden Jahres vorlegen lassen, und dabei mit gnädigster Zufriedenheit wahrnehmen, wenn ein oder der andere Impfarzt sich es vorzüglich hat angelegen seyn lassen, die Schutzpockenimpfung mit glücklichem Erfolg zu befördern.

Hierbei versehen Wir Uns zu allen Eltern, Vormündern, Erziehern, Vorstehern von Erziehungshäusern und andern dergleichen Instituten, daß sie den gegründeten Vorstellungen der Aerzte diesfalls willig Gehör geben, und die von denselben angerathene Schutzpockenimpfung auf keine Weise behindern werden.

Besonders aber machen Wir es Unsren sämmtlichen Vasallen, Beamten, Räthen in den Städten, und andern Gerichts- und Unterobrigkeiten zur angelegentlichsten Pflicht, hierbei auch ihrer Seits, so viel nur thunlich, mitzuwirken, den Bemühungen der Aerzte die Hand zu bieten und, so viel es in ihren Kräften stehet, vorzüglich bei dem ärmern Theile ihrer Gerichtsbefohlnen, welche die Einimpfung der Schutzpocken an den Ihrigen zwar gut heißen, jedoch, wegen des damit verbundenen wenigen Aufwands, solche unterlassen, dieselbe, nach Befinden, auf Kosten der Obrigkeit, durch die

resp. Amts- und Stadtphysicos, Armen-Medicos, und andere billig denkende geschickte Aerzte vornehmen zu lassen.

Dresden, am 20sten Februar 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Erneuerung des wegen des Mahlens des Getreides am 31sten December 1771 ergangenen Generalis, vom 1sten Mai 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. In dem von Uns am 31sten December 1771. *), wegen des Mahlens des Getreides, erlassenen Generali sind einige Vorschriften enthalten, durch welche, bei den damals eingetretenen ungewöhnlich hohen Getreidepreißen, der durch die vom Mahlgute in Körnern zu entrichtende Metzgebühr für die Mahlgäste entstehende beträchtliche Verlust abgewendet, der unmäßige Gewinn der Müller auf eine billige Vergütung eingeschränkt und einigen Bevortheilungen vorgebauet worden.

Da nun dermalen durch eine außerordentliche Theurung des Getreides alle die Umstände und Verhältnisse wieder herbeigeführt worden sind, welche die Erlassung der oberwähnten Generalverordnung veranlaßt haben; so halten Wir für nöthig, die in derselben enthaltenen Anordnungen, mit einigen Erläuterungen, hierdurch zu erneuern und zu dem Ende Folgendes ausdrücklich festzusetzen.

Der Willkühr Unsrer Unterthanen, welche Getreide vermahlen lassen wollen, soll es für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben, die den Müllern, in Gemäsheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden, durch Ueberlassung der sechszehnten, zwanzigsten, oder auf andere Art, zu berechnenden Metze zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben, oder in baarem Gelde zu entrichten, und dabei die Dresdner Metze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Weizen mit Sechs Groschen zu bezahlen. Den Müllern liegt es aber demohngeachtet ob, bei einer auf jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von Zehen Thalern, dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste, wie solches in den vorhin erlassenen Mühlenordnungen bereits vorgeschrieben worden, nach rechter Ordnung, nämlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert, und keiner, um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorgezogen werde.

Hiernächst haben Unsre Vasallen, Beamte, Räthe in den Städten, und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten in den hiesigen Landen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen, bei unausbleibend zu erwartender Gefängniß- auch, nach Befinden, andrer empfindlicher Leibesstrafe, abzumahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anzuweisen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewöhn-

*) C. A. C. I. 2. S. 1186.

liches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl, nebst Kleien, an gehörigem Maas oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für den Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinochß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund, nicht anzurechnen haben.

Es wird jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls, das Einhängen dichterer, als 14er und 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Aufschütten des Getreides verlangen, sich deshalb mit denselben, wegen eines verhältnißmäßigen größern Abgangs, zu vereinigen, hierdurch ausdrücklich nachgelassen; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen, oder nach rechtsbeständiger Observanz, außerdem annoch ein gewisses Maas Füllkleien zurück zu behalten befugt sind, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen wird.

Darauf, daß diese Anordnungen gehörig befolgt werden, haben alle Unsre Gerichtsobrigkeiten hiesiger Lande die genaueste Obsicht zu führen, die deßhalb bei ihnen eingehenden Anzeigen ohne Verzug und mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten zu untersuchen, die Beschwerden abzustellen und wider diejenigen, welche sich eine Bevortheilung oder Entwendung zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge der Rechte zu verfahren.

Uebrigens bleibt es auch den Mahlgästen noch ferner überlassen, ihr Getreide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das Erstere in die Mühle bringen und das letztere daselbst zurück erhalten, in den Mühlen entweder zu wiegen oder zu messen. Sie sind daher von den Müllern und, in deren Abwesenheit, von dem Gesinde derselben daran schlechterdings nicht zu behindern: es ist auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht zu versagen. Die Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts haben daher sofort die Verfügung zu treffen, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Waage vorhanden, binnen vier Wochen unausbleiblich eine tüchtige Waage, nebst richtigem Gewichte, angeschaffet werde. Dresden, am 1sten Mai 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Patent

das Ausfuhrverbot der innenbenannten Getreidesorten und Feldfrüchte, auch daraus gefertigten Producte, mit Einschluß des Brodes und des Heidegrützes, vom 7ten Juni 1805.

Es ist, nach der sich ergebenen Beschaffenheit der letzten Ernte und sonstigen Verhältnissen, bereits vorhin der Nothdurft befunden worden, gegen alle auswärtige Lande die Exportation der in hiesigen Landen erzeugten, oder auch, zum Bedürfniß hiesiger Landeseinwohner, anderwärts erkauften und eingebrachten Früchte an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erdäpfeln, Erdbirnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Heidekorn, Hirse, Spelz oder Dünkel, ingleichen des Mehls, der Graupen, der Stärke und des Pu-

ders, auch, in einigen Gegenden, des Brodes und des Heidegrützes bei Strafe der Confiscation untersagen zu lassen.

So wie nun die dermaligen, in hiesigen und benachbarten Landen eingetretenen Verhältnisse die genaueste Einschärfung und Beobachtung dieses Ausfuhrverbots nothwendig machen, auch mit der Strafe der angedroheten Confiscation der auszuführenden Erzeugnisse und Fabricate, so wie der dabei gebrauchten Pferde und Wagen, Schiffs und Geschirres, in jedem Uebertretungsfalle unausbleibend verfahren, und von dem ganzen Werthe des hinweggenommenen Guths jedesmal dem Angeber die Hälfte, ein Viertheil der Obrigkeit, bei welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolgt, und ein Viertheil dem Armuth des Orts zugetheilt werden soll; so wird solches, damit sich niemand mit der Unwissenheit dieser Anordnung entschuldigen könne, und Ein Jeder, welcher sich die Entdeckung und Anzeige dergleichen verbotener Handlungen, als ein treuer Landesunterthan angelegen seyn lässet, der dafür zu gewärtigenden Belohnung, wozu ihm, selbst mit Verschweigung seines Namens, von der Obrigkeit unverzüglich verholfen werden soll, hinlänglich vergewissert werden möge, durch gegenwärtigen gedruckten Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 7ten Juni 1805.

Churfürstl. Sächsische Landesregierung.

Generale

die Einrichtung der beim Einkaufe des Getreides erforderlichen Pässe betreffend, vom 7ten Juni 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir finden bei der dermaligen Lage der Getreideangelegenheiten in hiesigen Landen, und zur möglichsten Steuerung des überhandnehmenden wucherlichen Aufkaufes der Früchte, nachfolgendes anzuordnen für nöthig.

1.

Es soll niemanden, auf dem Lande und in Städten, Getreide über einen Dresdner Scheffel zum eigenen Bedarf einzukaufen, und an fremde Orte abzuführen, gestattet seyn, der nicht, für welche Personen oder Communen er solches einkaufe, und an welche Orte Unsrer Lande er das Eingekaufte verführe, durch richtige, von der Obrigkeit des Ortes, wohin das Getreide gebracht werden soll, ausgestellte, in Originalibus bei sich habende Bescheinigungen, beibringen kann.

2.

In diesen Bescheinigungen ist die Art und die Quantität des zu erholenden Getreides bestimmt, und zwar die letztere, nebst dem Dato der Ausstellung, nicht mit Zahlen, sondern durch Buchstaben anzuzeigen, auch der Name des Einkäufers und, wo möglich, des Fuhrmanns genau anzugeben, nicht weniger eine kurze, nach Entlegenheit des Orts zu bestimmende, aber nicht über vier Wochen zu erstreckende Frist, auf welche der Paß gültig seyn soll, darinnen festzustellen, und derselbe von der

ausfertigenden Obrigkeit zu unterschreiben, und mit dem ihr anvertrauten Amts- Stadt- oder Gerichtssiegel zu untersiegeln.

3.

Das auf solche Bescheinigungen erhandelte und abzuführende Getreide ist auf denselben, auf dem Lande von den Gerichtspersonen, in den Städten von den Stadtobrigkeiten, nach der Art, und dem Quanto, und mit Angabe des Tages, wo der Handel geschlossen, oder das Getreide abgefahren worden, zu bemerken, es ist sich auch hierbei allenthalben nicht der Zahlen, sondern der Buchstaben zu bedienen.

4.

Der Inhaber des Passes, der deshalb von der ausstellenden Obrigkeit bei dessen Aushändigung zu bedeuten ist, hat sich darauf von dem Empfänger, oder, wenn das Getreide für eine Commun erholet worden, von den Viertelsmeistern oder Gerichtspersonen, die erfolgte Ablieferung oder Einbringung, attestiren zu lassen, und ihn, nach davon gemachtem Gebrauche, und spätestens innerhalb acht Tagen nach Ablauf der darinnen bestimmten Frist, bei Strafe von Zehen Thalern, an diejenige Obrigkeit, von welcher er ihn erhalten, zurückzuliefern.

5.

Die Obrigkeiten haben bei Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen gute Vorsicht zu gebrauchen: ob das zu erholende Getreide zu dem angegebenen Bedarfe einzelner Personen, oder ganzer Communen, wirklich nothwendig sei, genau zu prüfen, und insbesondere die wegen der beabsichtigten Versorgung ganzer Städte und Ortschaften von ihnen verlangten Pässe keinesweges an Ausländer, und überhaupt auch nur an solche Personen zu ertheilen, von welchen sie, daß sie dieselben nicht zur Erlangung eines wucherlichen Gewinnes mißbrauchen werden, mit Ueberzeugung erwarten können. Auch sollen von ihnen über die Ausstellung und erforderliche Rückgabe der Pässe besondere Acten gehalten werden, um, auf Erfordern, über jeden etwa vorkommenden Fall an Uns die gebührende Anzeige erstatten zu können. Alle bei Ausstellung und Attestirung der Pässe vorkommende Expedienda sind unentgeldlich zu verrichten.

6.

Die mit solchen Pässen nicht versehenen Getreideladungen sind anzuhalten, in Beschlag zu nehmen, und zum öffentlichen Verkaufe für den marktgültigen Preiß sofort an den nächsten Marktort zu bringen; es ist auch hiergegen einiges Appelliren, es geschehe von wem, oder wohin es wolle, nicht zu attendiren. Das für das verkaufte Getreide gelösete Geld ist zu confisciren, und in der nämlichen Maase, wie wegen des gegen die erlassenen Verbote exportirten Getreides verordnet worden ist, zu vertheilen.

7.

Diejenigen Getreidefuhrleute, welche zur Zeit der Publication dieses Generalis von dem Orte, für welchen sie Getreide erholen, bereits ausgefahren sind, sollen zwar, wenn von ihnen, daß von der, wegen der vorbeschriebenen Pässe getroffenen Einrichtung, bei ihrer Abfahrt von Hause, ihnen etwas

nicht bekannt gewesen sei, entweder bescheiniget, oder wenigstens eidlich erhärtet werden kann, an der Fortschaffung der Ladung nicht behindert werden; es ist ihnen jedoch von der Obrigkeit des Orts, wo sie der ermangelnden Bescheinigung halber angehalten worden, zu ihrem weitern Fortkommen ein Paß, mit Angabe der ihrenthalber eingetretenen Umstände, auszustellen, und darinnen die Route, die sie bis zu ihrem Bestimmungsorte zu nehmen haben, genau zu beschreiben. Und es ist gegen sie, wenn sie auf einem andern Wege nachher betroffen werden sollten, nach der Vorschrift sub 6. zu verfahren.

8.

Dagegen hat sich jedermänniglich des Aufhaltens und der Beschlagnehmung solcher Getreideladungen, die wegen ihrer Bestimmung für das Bedürfniß Unsrer Unterthanen an inländischen Orten mit richtigen Legitimationen, in der vorhin vorgeschriebenen Maase, versehen sind, bei Vermeidung Unsres ernstesten Einsehens, zu enthalten.

Es ergehet demnach an sämmtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, und alle andere Gerichts- und Unterobrigkeiten hiesiger Lande, hiermit Unser Befehl, diese Unsre Verordnung sofort nach Empfang derselben gehörig bekannt zu machen, und selbige allenthalben genau zu befolgen.

Dresden, am 7ten Juni 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Christian Friedrich Jähnichen, S.

G e n e r a l e

das Zurückhalten der Getreidevorräthe, deren Visitirung und Aufzeichnung betreffend, vom 17ten Juni 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir erachten bei dem getrieben werdenden Vor- und Aufkauf des Getreides, und um das, dem Anführen nach, statt findende Zurückhalten der vorhandenen Getreidevorräthe in nur mögliche Gewißheit zu setzen, für nothwendig und zweckmäßig, daß allenthalben eine Visitation und Aufzeichnung aller Getreidevorräthe, sie mögen Namen haben wie sie wollen, veranstaltet werde, und lassen euch hierüber Unsre Entschließung in Folgendem unverhalten seyn.

1.

Es ist, da es auf die möglichste Beschleunigung der zu ergreifenden Maasregeln ankommt, sofort, mit Zuziehung sowohl eines diesfalls zu requirirenden Accisinspectors, oder in dessen Ermangelung eines andern zunächst zu erlangenden Accisofficianten, als auch der Amts- Land- Gerichts- und, nach Befinden, anderer ökonomieverständiger hierzu besonders zu verpflichtender Personen, sowohl im Amte bei euch, als auf den einbezirkten Kammer- und Rittergüthern, und dazu gehörigen Dörfern, nicht minder den sonst in dem Amtsbezirke gelegenen Frei- Pfarr- und andern Gütern, ingleichen in den Städten, sie mögen schriftsässig, oder Amts- und Vasallenstädte seyn, überhaupt an allen Orten,

ohne Ausnahme, resp. Kraft dieses mit Untersuchung aller in Häusern, über den Kirchen und öffentlichen Gebäuden befindlichen Böden, und sonst zu Aufbewahrung des Getreides schicklichen Behältnisse, so wie in einzeln gelegenen Häusern und Gebäuden eine Visitation und Aufzeichnung aller daselbst befindlichen Getreidevorräthe, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und in selbst erbaueten Zins- oder sonst aufgeschüttetem Getreide bestehen, oder noch unausgedroschen in den Scheunen liegen, ohne Ansehen der Person und der Besitzungen, und ohne irgend einiges Appelliren hiergegen zu attendiren, vorzunehmen, auch diese Consignation tabellarisch, wie viel von jeder Art des Getreides und der sonstigen Früchte angetroffen worden, einzurichten, und möglichst bald, spätestens aber binnen drei Wochen, mit Bericht anhero einzusenden.

2.

Ein jeder, bei dem die Visitation geschiehet, ist sogleich zu bedeuten, die Getreidevorräthe, er mag solche als Eigenthümer, Verwalter, Pachter und sonst unter einem Titel besitzen und in Verwahrung haben, bei seiner Unterthanen- und resp. Vasallenpflicht und wie er solche mittelst Eides erforderlichen Falles bestärken könne, anzugeben, und zur Untersuchung darzubieten, auch auf keine Weise irgend einen Getreidevorrath, er mag in der Behausung oder außerhalb des Gehöftes und an irgend einem andern Orte hiesiger Lande befindlich seyn, zu verschweigen, unter der Verwarnung, daß wenn hernach in Erfahrung gebracht werden sollte, daß ein Vorrathsquantum verschwiegen worden, dasselbe auf den Fall, wenn der Besitzer und Eigenthümer solches gethan, sofort für confiscirt zu achten und, wie wegen des gegen die erlassenen Verbote exportirten Getreides verordnet worden, zu vertheilen sei, hingegen, wenn der Verwalter oder sonstige Aufbewahrer dasselbe wissentlich verschweigen, derselbe mit Gefängniß, und nach Befinden härterer Ahndung bestraft werden solle.

3.

Ueber die etwa in dem betreffenden Orte annoch vorhandenen, aber verschwiegenen und besonders über die von Aufkäufern zu wucherlichen und andern strafbaren Absichten aufgeschütteten Getreidevorräthe, nicht minder über die Vermuthung einer heimlichen Getreide-Exportation in das Ausland, ist die sorgfältigste Erkundigung einzuziehen, und bei der Sache überhaupt mit aller Sorgfalt, Strenge und Genauigkeit zu Werke zu gehen.

4.

Die aufgefundenen Getreidevorräthe, bei denen sich ein wucherlicher Vor- und Aufkauf, oder ein geflissentliches Zurückhalten ergiebt, sind sofort in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, und deren Verkauf einstweilen und bis zu weiterer Anordnung unter der Verwarnung der Strafe des doppelten Ersatzes, oder dessen Werths, zu untersagen. Zugleich sind alle übrige Besitzer von Getreidevorräthen, welche den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur nächsten Ernte übersteigen, nachdrücklich und bei Vermeidung anderer Maasregeln zu bedeuten, ihr entbehrliches Getreide nach und nach in die zunächst gelegene Markt- oder andere nicht zu entfernt liegende und an Getreidezufuhr Mangel leidende von euch anzugebende Städte, zum feilen Verkauf zu bringen, sich mit dem jedesmaligen Quanto bei der dasigen hiervon zu benachrichtigenden Obrigkeit, damit solches von derselben behörig annotiret und

abgeschrieben werden könne, zu melden, auch das eingebrachte Getreide weder einzusetzen noch wieder zurückzufahren, es müßte denn an Abkäufern ermangeln, oder von diesen ein solches Gebot geschehen, woraus eine beabsichtigte Gefährde gegen den Verkäufer zu entnehmen, als in welchem Falle es dem letztern nachgelassen ist, das eingebrachte Getreide, jedoch mit Vorwissen und Erlaubniß der Ortsobrigkeit, zum Behuf des Verkaufs an einem andern Markttage, einzusetzen. Sollte aber von denjenigen Besitzern von Getreidevorräthen, an welche obige Bedeutung erfolgt, derselben nicht nachgekommen werden; so sind von euch die Getreidequanta, welche nach und nach zum öffentlichen Verkauf auf die Märkte zu bringen, so wie die Zeit, binnen welcher solche zu bewirken, pflichtmäßig zu bestimmen, oder es ist bei etwa hierbei eintretenden erheblichen Bedenken zuvörderst Unsre Entschließung schleunigst einzuholen. In Ansehung der auf die eine oder die andere Weise bestimmten Getreidequantitäten sind aber deren Besitzer zugleich zu verwarnen, daß, dafern das Getreide binnen der gesetzten Frist nicht eingebracht werden würde, auf die von der betreffenden Ortsobrigkeit deshalb erfolgte Anzeige, das einzubringen gewesene Getreidequantum für confiscirt zu achten, und zum öffentlichen feilen Verkauf unter obrigkeitlicher Aufsicht zu bringen, das daraus gelöste Geld aber zum Besten der Armuth zu verwenden sei. Es ist auch in dieser Maase eintretenden Falls, ohne irgend einiges Appelliren zu attendiren, zu verfahren.

5.

Wo ein beträchtlicher Vorrath von Getreide aufgefunden, und dabei irgend ein Umstand in zuverlässige Erfahrung gebracht wird, der die Vermuthung heimlicher Getreide-Exportation ins Ausland bestätiget, so ist auf das schleunigste und, nach Befinden, mittelst Estaffette solches an Uns anzuzeigen.

Wir begehren daher an euch, ihr wollet vorstehenden allen gemäß resp. Kraft dieses das Erforderliche veranstalten, und über den Erfolg förderlichst gehorsamst anhero Bericht erstatten.

Dresden, am 17ten Juni 1805.

An sämmtliche Beamte. | Aus der Landesregierung.

Circulare

die Leipziger Hebammenanstalt betreffend, vom 26sten Juni 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben auf den Antrag des Stadtraths zu Leipzig genehmiget, daß einstweilen, anstatt der beabsichtigten Anlegung eines besondern Hebammen-Instituts allda, und bis zur Ausführung eines solchen Vorhabens verschritten werden kann, oder bis Wir sonst eine desfalls zu treffende Aenderung für nöthig finden möchten, von der bereits zum Unterrichte der Geburtshelferinnen durch einen bei der Stadt Leipzig, dermalen in der Person des D. Menz, angestellten Accoucheur vorhandenen Einrichtung Gebrauch gemacht und demselben die mit den erforderlichen Demonstrationen und praktischen Uebungen zu verbindende Unterweisung von zwölf außer Leipzig sich sonst aufhaltenden Lehrtöchtern in der Geburtshülfe, davon jedesmal sechs aus dem Thüringischen und eben so viele aus dem Leipziger Kreise ohne Entgeld, jedoch bei eigener Bestreitung der

Kost, der Wohnung und ihrer übrigen Bedürfnisse, zu admittiren sind, übertragen, auch den vorgedachten Accoucheur aus dem dazu bestimmten Fonds, für jede Lehrtochter, welche an einem solchen, sechs Monate hindurch dauernden, vollständigen Lehrcursu wirklich Antheil nimmt, ein Honorarium von 15 Thalern verabreicht werde, und begehren demnach, ihr wollet den im Amte einbezirkten Obrigkeiten und Communen, da nöthig Kraft dieses, die vorgedachte Einrichtung bekannt machen und sie, da die aus jedem dieser beiden Kreise zum Empfange des unentgeldlichen Unterrichts in der Entbindungskunst, sich zu gleicher Zeit in Leipzig einfindenden Lehrtöchter die obbestimmte Zahl nicht überschreiten dürfen, dahin anweisen, daß sie sich in vorkommenden Fällen, wegen der Zeit, wenn eine Lehrtochter aufgenommen werden kann, zuförderst mit der Direction dieser Anstalt vernehmen sollen.

Dresden, am 26sten Juni 1805.

An die Beamten des Thüringischen und Meißnischen Kreises.

Aus der Landesregierung.

Generale

die zu Verhütung des Genusses unzeitiger Feldfrüchte, sowohl zu Abwendung der Felddeuben zu treffenden Veranstaltungen betreffend, vom 29sten Juni 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. Wir finden bei den dermaligen Umständen, um sowohl den Genuß unzeitiger Feldfrüchte und den nachtheiligen Einfluß desselben auf die Gesundheit zu verhüten, als auch den zu besorgenden häufigen Felddeuben vorzubeugen, für nöthig, das diesfalls unterm 22sten Juni 1772 erlassene Generale zu erneuern und einzuschärfen, und begehren daher, ihr wollet sonder Anstand sämmtliche feldbesitzende Unterthanen im Amte bei euch von allem voreiligen, dem Publiko und ihnen selbst zum Schaden gereichenden Abschneiden des unreifen Getreides durch die behufigsten Vorstellungen ernstlich abmahnen, und ihnen solches keinesweges gestatten, auch selbigen sowohl als allen übrigen unmittelbaren Amtsunterthanen unter Commination der sonst ohnnachbleibend und ohne vorgängige weitläuftige Untersuchung zu gewärtigenden Gefängniß-, auch nach Befinden Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe, nachdrücklich untersagen, sich an einigerlei andern zuständigen, auf dem Felde befindlichen Getreide und Früchten zu vergreifen, oder solche dieblich zu entwenden, hiernächst erforderlichen Falls, durch Anlegung hinlänglicher von jeder Gemeinde mit hierzu tüchtigen Personen zu bestellenden Wachten, und sonst auf die thunlichste Art dargegen die erforderlichen Veranstaltungen treffen, auch mittelst schleuniger Herumsendung von Patenten, die euch einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, daß sie in ihrer Gerichtsbarkeit gleichmäßige Anstalten treffen, und die sorgfältigste Obsicht führen sollen, resp. Kraft dieses, gemessenst anweisen, und eures Orts auf die genaue Befolgung dieser Unsrer Verordnung besten Fleißes invigiliren.

Dresden, am 29sten Juni 1805.

An sämmtliche Beamte.

Aus der Landesregierung.

Generale

das Verbot des Verkaufs des auf dem Halme stehenden Getreides betreffend, vom 23sten Juli 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Die dermalen so hoch angestiegenen Preiße des Getreides aller Art machen es dringend nothwendig, der fernern Fortdauer des bisher hin und wieder wahrgenommenen wucherlichen Vor- und Aufkaufs desselben, wodurch, selbst nach vollbrachter Ernte, die Getreidepreiße noch einige Zeit auf der dermaligen Unsre Unterthanen äußerst drückenden Höhe zu erhalten gesucht werden könnten, ernstlichen Einhalt zu thun.

Unter diese Gattungen von wucherlichen Vor- und Aufkauf ist vorzüglich das Besprechen und Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden, oder des zuvor bereits eingebrachten, aber noch in Garben unausgedroschen liegenden Getreides zu rechnen. Wir finden daher der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß alle und jede über das noch auf dem Halme stehende, oder nach eingebrachter Ernte noch in Garben liegende Getreide an Roggen, Weizen, Gerste und Hafer vor Publication dieses Generalis bereits etwa geschlossene, oder nach Erlassung desselben etwa zu schließende Contracte, selbige mögen in Form und Gestalt eines Kauf- Tausch- Darlehn- oder irgend eines andern Vertrags abgefaßt oder errichtet seyn, nicht allein durchaus für null und nichtig und für beide Contrahenten für unverbindlich erachtet, sondern auch, so viel die nach Erlassung gegenwärtigen Verbots in nurgedachter Maase abgeschlossenen Contracte betrifft, die diesfalls contrahirenden Theile, und zwar der Verkäufer mit Confiscation des abgelassenen Getreides, der Käufer aber mit Confiscation des bezahlten oder bewilligten Kaufpreißes, oder resp. des Werths vorbesagten Getreides nach marktgültigen Preiß unfehlbar bestrafet, auch überdies beide Contrahenten, nicht minder die dabei etwa concurrirenden Unterhändler für jedes dergleichen Schock Getreide mit Zwei Thaler für des Orts Armencasse oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, diese Strafe auch nach Befinden der Größe des sich dabei zu Schulden gebrachten Vergehens annoch erhöhet werden soll. Das nach dieser Unsrer Verordnung durch Confiscation des Getreides und dessen Kaufpreißes oder dessen Werths erlangte Geld ist zur Hälfte den Denuncianten, zu zwei Viertheilen aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit und der Armuth des Orts zu verabfolgen und zuzutheilen. Wir begehren daher, ihr wollet diese Verordnung sofort im Amte bei euch behörig publiciren. Dresden, am 23sten Juli 1805.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

das Hausiren, ingleichen die Haltung der Waarenniederlagen auf dem Lande betreffend, vom 30sten Juli 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem von den Kaufleuten zu Leisnig, Oschatz Mügeln, Döbeln, Lommatzsch, Roswein, Meißen, Hain, Nossen, Mühlberg und Freiberg über das überhand nehmende Hausiren mit leinenen, wollenen, seidenen, baumwollenen und andern Schnitt-

waaren, und über die Haltung heimlicher Niederlagen auf dem Lande Beschwerde geführet worden; so ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, damit sowohl das Hausirengehen überhaupt, und insbesondere mit vorerwähnten Waaren, schlechterdings nicht gestattet, als auch hierauf von den Dorfgerichtspersonen, welche deshalb mit gemessener Anweisung zu versehen sind, genau invigiliret, und in eintretenden Contraventionsfällen sofort mit der Confiscation von dergleichen betroffenen Waaren, in Gemäßheit der deshalb vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, verfahren werde, die nachdrücklichsten Verfügungen treffen. Dresden, am 30sten Juli 1805.

An die Stiftsregierung zu Wurzen, ingleichen an die Beamten zu Meißen, Oschatz, Mutschen, Grimma, Leisnig, Freiberg und Nossen.

Aus der Landesregierung.

Generale

die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken betreffend, vom 16ten November 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge bewogen finden, dem bisherigen, oft willkührlichen, Verfahren der Apotheker bei der Zubereitung der Arzneimittel gewisse Grenzen zu setzen, und Unsre getreuen Unterthanen vor schädlichen und nicht gehörig zubereiteten Medicamenten, ingleichen vor dem Mangel an den erforderlichen Vorräthen der Arzneimittel, möglichst zu sichern; so ertheilen Wir in dieser Absicht hiermit folgende Vorschriften.

Erstens haben sich die Apotheker in Unsren Landen der willkührlichen und nach selbstbeliebigen Grundsätzen betriebenen Zubereitung und Dispensirung der Arzneimittel hinführo durchaus zu enthalten, und sich vielmehr, (jedoch nur einstweilen und so lange, bis ein allgemeines Dispensatorium für die Apotheker Unsrer gesammten Lande zur Publication gebracht werden kann,) nach den in

D. Philipp Jacob Piderit's Pharmacia rationali, (wovon im Jahre 1791 bei J. J. Cramer zu Cassel die dritte Auflage erschienen ist,)

und in den im Jahre 1797 ebendaselbst hierzu herausgekommenen Supplementen enthaltenen Anweisungen, als einer dabei genau zu beobachtenden Norm, lediglich zu richten, auch die darin verzeichneten einfachen sowohl als zusammengesetzten Medicamente in ihre Officinen, und zwar in hinreichenden Vorräthen, anzuschaffen, und es wird denselben zugleich

D. Carl Gottfried Hagen's Lehrbuch der Apothekerkunst, (2 Theile, fünfte Ausgabe, Königsberg, bei Fr. Nicolovius, 1797)

als eine lehrreiche und zweckmäßige Schrift, zu ihrer eigenen mehreren und gründlichern Belehrung anempfohlen.

Damit aber auch

2.

die Apotheker zu der in Gemäßheit der obgedachten Piderischen Pharmaciae rationalis zu bewirkenden Veränderung und vorschriftmäßigen Einrichtung ihrer Officinen hinlängliche Zeit gewinnen mögen, finden Wir Uns bewogen, denselben eine von der Publication dieses Generalis an zu rechnende Jahresfrist nachzulassen, und dabei zu verordnen, daß gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift bei dem Ablauf ermeldeter Jahresfrist noch nicht nachgekommen sind, mit der Confiscation der nicht vorschriftmäßig eingerichteten Vorräthe sofort verfahren werden soll.

Es haben daher

3.

die Amts- und Stadtphysici, nach Verfluß dieser Frist, in Ansehung der ihrer medicinischen Aufsicht unterworfenen Apotheken bei den Ortsobrigkeiten Visitationen zu veranlassen, denselben selbst gehörig beizuwohnen, und die aufgefundenen Vorräthe genau und pflichtmäßig, mit sorgfältiger Prüfung, ob den Piderischen Anweisungen allenthalben hinlänglich nachgegangen worden sei, zu untersuchen und von dem Befinden nicht nur den Obrigkeiten, zum Behuf des im 4ten §pho vorgeschriebenen Verfahrens, Eröffnung zu thun, sondern auch den ihnen vorgesetzten medicinischen Behörden in den ohnedies, nach Vorschrift des 11ten §phi des wegen Verbesserung des Medicinalwesens unterm 13ten September 1768 *) ergangenen Mandats, an dieselben zu erstattenden jährlichen Anzeigen genaue Nachricht zu ertheilen.

Die Ortsobrigkeiten aber haben

4.

den sie requirirenden Physicis den erforderlichen Beistand zu leisten, und nicht nur mit Confiscation der von diesen vorschriftwidrig zubereitet befundenen Arzneien zu verfahren, sondern auch die Apotheker, wenn von den Physicis ein Mangel an den in der Piderischen Pharmacia rationali und deren Supplementen als officinel aufgenommenen Medicamenten bei der im §pho 3 angeordneten Visitation wahrgenommen werden sollte, zu deren alsbaldiger Anschaffung, bei Fünf Thaler und im fernern Unterbleibungsfalle bei von Zeit zu Zeit zu erhöhender und gehörig einzubringender Strafe, anzuhalten.

In dieser Absicht haben auch

5.

die Amts- und Stadtphysici bei den in dem obangezogenen 11ten §pho des Mandats vom 13ten September 1768 bereits anbefohlnen jährlichen Visitationen der Apotheken dahin, daß die ermangelnden Arzneien, der diesfallsigen obrigkeitlichen Anordnung gemäß, wirklich angeschaffet worden sind, zu sehen, auch, damit die Apotheken, nach deren völliger vorschriftmäßiger Einrichtung, in diesem Zustande möglichst unterhalten werden, bei Vermeidung eigener Verantwortung, Sorge zu tragen.

*) C. A. C. I. 1. S. 954.

Hiernach haben sich Unsre sämmtlichen Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch andere Gerichtsobrigkeiten hiesiger Lande, gehorsamst zu achten. Dresden, am 16ten November 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Verminderung der Vergütungen aus der Mobiliar-Brandcasse betreffend, vom 14ten Februar 1806.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir haben zwar mittelst Generalis vom 26sten Februar 1800 *) bei dem damals sich ergebenen Ueberschusse der Mobiliar-Brandcasse, eine Erhöhung der Mobiliar-Brandschädenvergütung dergestalt statt finden lassen, daß bis zu anderer Anordnung, und so lange nicht besondere, nicht vorherzusehende Ereignisse eine andere Einrichtung wieder nothwendig machen möchten, die vom 1sten Januar obgedachten Jahres an vorgefallenen Mobiliar-Brandschäden, anstatt der vorherigen, in dem wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden sub dato Dresden, am 10ten November 1784 **) ergangenen Mandate ad Tit. II. §. 3. regulirten und zugesicherten 25 pro Cent, mit $33\frac{1}{3}$ pro Cent vergütet werden sollten.

Nachdem jedoch durch die große Anzahl und Beträchtlichkeit der, seit der stattgefundenen Vergütungserhöhung, besonders in den letztverflossenen Jahren vorgefallenen Brandschäden, nicht minder durch die schon seit mehrern Jahren anhaltende große Theurung, wodurch die Mobiliar-Brandschäden wenigstens um die Hälfte dessen, was sie, nach den vormaligen Preißen des Getreides und aller übrigen Effekten betragen würden, erhöhet worden sind, überdieß auch noch durch das unredliche Bestreben vieler Abgebrannten, die Mobiliar-Brandcasse durch unrichtige oder übertriebene Verlustangaben zu bevortheilen, das vormalige Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe bei der Mobiliar-Brandversicherungscasse seit jenem Zeitraume sehr verändert worden ist; als haben Wir zu der Wiederherabsetzung der bisherigen Vergütung auf die, in dem Mandate vom 10ten November 1784 bestimmten 25 vom Hundert des erlittenen Brandverlusts, zu verschreiten, Uns bewogen gefunden, und zu dem Ende, daß bis zu anderer Anordnung, die vom 1sten April dieses Jahres an vorfallenden Mobiliar-Brandschäden, anstatt der zeitherigen $33\frac{1}{3}$ pro Cent, mit 25 pro Cent vergütet werden sollen, angeordnet.

Da auch öfters wahrzunehmen gewesen ist, daß viele die irrige Meinung geheget haben, als werde bei einem erlittenen Mobiliar-Brandverluste, ohne alle Rücksicht auf den eigentlichen Betrag desselben, der dritte Theil des durch den terminlichen Beitrag assecurirten Quanti vergütet, und daß zu dem Ende bloß zum Schein eine dreimal so hohe Summe als Verlust angegeben werden müsse, diese irrige Meinung aber, zum großen Nachtheil des Instituts, die Vergütung der Brandschäden zur Ungebühr erhöhet hat;

*) C. A. C. II. 1. S. 1143. **) Ebend. S. 841.

So erachten Wir zu Abstellung dieses Misbrauchs, und um das Mobiliar-Brandschädeninstitut gegen vorsätzliche, dem wohlthätigen Zwecke desselben höchst schädliche Bevortheilungen thunlichstermaasen zu sichern, für nöthig, sämmtliche Beamten und Gerichtsobrigkeiten hiermit anzuweisen, die obgewähnte an mehrern Orten herrschende irrige Meinung, als ob es bei der Mobiliar-Brandschädenvergütung lediglich auf den geleisteten Beitrag, und nicht auch zugleich hauptsächlich auf den durch das Feuer oder durch die Löschanstalten wirklich erlittenen Verlust ankomme, gehörig zu berichtigen, bei vorfallenden Brandschäden aber die Mobiliar-Verlustspecificationen mit den Abgebrannten, unter Zuziehung der Localgerichte, oder auch, nach Befinden, anderer, von den Vermögensumständen der Calamitosen Kenntniß habenden Personen, und mit Rücksicht auf die in Ansehung des Getreides, Heues, Strohes ꝛc. zur Zeit des Brandes bestandenen Marktpreise aufs genaueste durchzugehen, die hierbei etwa zu bemerkenden unrichtigen oder übertriebenen Ansätze sofort gehörig abzuändern, gestohlne, oder bei dem Ausräumen ruinirte Sachen hingegen daraus wegstreichen, oder auch die fehlerhaften Specificationen gänzlich umfertigen zu lassen, auch dabei den Calamitosen, unter nachdrücklicher Ermahnung zu Beobachtung der strengsten Gewissenhaftigkeit, daß bei jedem gegen die Richtigkeit ihrer Verlustangaben sich hervorthuenden auch nur scheinbaren Verdachte die eidliche Bestärkung sothaner Angaben werde angeordnet werden, vorläufig bekannt zu machen, und, wie solches geschehen, in den diesfalls zu erstattenden Berichten, unter Eröffnung ihres pflichtmäßigen obrigkeitlichen Gutachtens, jedesmal mit anzuzeigen.

Hiernach allenthalben haben Unsre gesammten Vasallen, Beamten, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich gehorsamst zu achten, und daran Unsren Willen und Meinung zu vollbringen.

Dresden, am 14ten Februar 1806.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung. Christian Friedrich Jähnichen, S.

Generale

die obrigkeitlichen Pässe bei Ankauf des Getreides betreffend, vom 23sten August 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden bei der gegenwärtigen Lage der Getreide-Angelegenheiten und den Uns von den Behörden angezeigten Aussichten der heurigen Erndte für gut, das unterm 7ten Juni vorigen Jahres wegen der bei dem Einkaufen des Getreides innerhalb Landes erforderlichen obrigkeitlichen Pässe erlassene Generale hinwiederum aufzuheben, und außer Wirkung zu setzen, lassen es jedoch bei derjenigen Einrichtung, welche in Verfolg Unsres unterm 12ten November 1804. an euch ergangenen Rescripts, in Ansehung der Durchfuhre des Getreides durch fremde Territorien, getroffen worden, bewenden. Wir begehren daher hiermit an euch, ihr wollet, damit solches

im Amte bei euch, so wie bei den einbezirkten Schrift- und Amtsassen behörig bekannt gemacht werde, das Nöthige resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ungesäumt verfügen.

Dresden, am 23sten August 1806.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die wegen des verbotenen Aufnehmens hiesiger Gegenden zu führende Obsicht betreffend vom 15ten September 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen des Verbots der Aufnehmung und Vermessung der Landesgegenden unterm 18ten August 1791. *) verfügt haben, dessen seid ihr annoch gehorsamst erinnert.

Es sollen aber, dem Vernehmen nach, unlängst einige, dem Anschein nach, ausländische Personen sich in Unsren Landen aufgehalten haben, aus deren Benehmen nicht undeutlich hervorgegangen, daß sie sich von hiesigen Landesgegenden in genaue Kenntniß zu setzen und Nachrichten einzuziehen, zur Absicht gehabt haben.

Wir ermessen daher für nöthig, daß auf dergleichen unbefugtes Unternehmen ein wachsames Auge gerichtet, und insonderheit Eingangserwähnte Generalverordnung aufs neue eingeschärft werde. Zugleich aber haben Wir selbige in Ansehung der in solcher Absicht sich etwa einfindenden ausländischen Personen dahin erläutert, daß, wenn dergleichen Personen sich unter solchen Umständen in Unsren Landen ohne gehörige Legitimation betreten lassen, selbige unter der Bedeutung, daß dergleichen Unternehmen in den hiesigen Landen nicht gestattet werden dürfe, angehalten, ihnen die bei sich habenden Zeichnungen, Risse und Nachrichten abgenommen, und sofort an Uns eingesendet, auch gedachte Personen beschieden werden, daß sie sich wegen deren Zurückgabe bei Unsrer Geheimen Cabinetscanzlei zu melden hätten, übrigens aber ihnen die Verwarnung gethan werde, daß im fernern Betretungsfalle ohnfehlbar mit der Arretirung gegen sie werde verfahren werden.

Gleichwie ihr euch nun hiernach gehorsamst zu achten habt, als begehren Wir auch, ihr wollet diesem gemäß nicht nur im Amte bei euch, sondern auch an die einbezirkten Gerichtsobrigkeiten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das Nöthige mit möglichster Beschleunigung verfügen.

Dresden, am 15ten September 1806.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. II. 1. S. 1003.

Circulare

die Entsiegelung der Branntweinblasen wegen der Durchmärsche fremder Truppen betreffend, vom 22sten October 1806.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Bei den gegenwärtigen Zeitumständen, den vorfallenden Durchmärschen und Annäherung der Truppen, erachten Wir der Nothdurft, das Getränke des Branntweins in Bereitschaft zu halten, um hierdurch dem Bedürfnisse des Militairs möglichst Gnüge zu leisten. Wir wollen daher vor jetzt geschehen lassen, daß von euch nach euren pflichtmäßigen Ermessen in den eurer Aufsicht anvertrauten Aemtern die Entsiegelung der Branntweinblasen zum Behuf des Branntweinbrennens an Orten, wo die Umstände solches zu Bestreitung des Bedürfnisses, immaasen diese Erlaubniß lediglich zu diesem Behufe gegeben wird, nöthig machen, auf eine bestimmte Zeit nachgelassen werde, jedoch ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß vorzüglich verdorbenes Getreide, Obst und Hefen hierzu verbraucht und das Branntweinbrennen nur denen Individuen nachgelassen werde, welche des Branntweinbrennens berechtiget sind und bereits vor Erlassung des dermalen bestehenden Verbots Branntwein gebrannt haben, auch habt ihr dafür, daß bei veränderten Umständen die eröffneten Blasen sofort wiederum versiegelt werden mögen, Sorge zu tragen und dem gemäß an die Amtleute und sonstigen Behörden eures Bezirks, wo es die Nothdurft erheischt, das Erforderliche zu verfügen und Uns, wie ihr solches expedirt, gehorsamst anzuzeigen.

Dresden, den 22sten October 1806.

An die Kreis- und Amtshauptleute. Aus der Landesregierung.

Generale

die anderweite Verminderung der Vergütungen aus der Mobiliar-Brandcasse betreffend, vom 24sten November 1806.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es ist zwar bei der, mittelst Generalis vom 14ten Februar 1806. angeordneten Wiederherabsetzung der Mobiliar-Brandschädenvergütung auf die in dem Mandate vom 10ten November 1784. *) bestimmten 25 vom Hundert des erlittenen Brandverlusts, Unsre gnädigste Intention dahin gegangen, daß dadurch das durch die vorherige starke Brandschäden-Vergütungen aufgehobene Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe bei der Mobiliar-Brandcasse wieder hergestellt, und das Mobiliar-Brandschädeninstitut bestmöglichst erhalten werden möge. Allein es hat damit dieser Zweck nicht erreichet werden können, vielmehr ist nunmehro durch die seit dieser Zeit wiederum vorgefallenen vielen und beträchtlichen, ganze Städte und Ortschaften betroffenen Brandschäden, ingleichen durch die fortwährende Theurung, wodurch die Mobiliar-Brandschäden, in Verhältniß zu demjenigen, was sie nach den vormaligen Preißen des Getreides, und aller übrigen Effecten

*) C. A. C. II. 1. S. 841.

betragen würden, sehr bedeutend erhöhet worden sind, die Mobiliar-Brandcasse in eine solche Lage versetzt worden, daß anderweit und schleunig auf Mittel zu ihrer Wiederemporbringung Bedacht genommen werden muß, daferne nicht dieses Institut seiner gänzlichen Auflösung nahe gebracht werden soll.

Da nun zu Erreichung der hierbei hegenden Absicht, nach genauer Erwägung aller dabei eintretenden Umstände, eine nochmalige Herabsetzung der Mobiliar-Brandschädenvergütungen das einzige zweckmäßige auch ausführbare Mittel seyn dürfte; So haben Wir, zu einer dergleichen Verminderung der in dem Eingangsgedachten Generali festgesetzten Vergütung zu verschreiten, Uns bewogen gefunden, und zu dem Ende, daß einstweilen, und bis der durch vorgedachte in den letztverflossenen Jahren eingetretene widrige Ereignisse so sehr geschwächte Zustand der Mobiliar-Brandcasse verbessert worden, die vom 1sten Januar nächstfolgenden 1807ten Jahres an vorfallenden Mobiliar-Brandschäden, anstatt der zeitherigen 25 pro Cent, mit 12½ pro Cent vergütet werden sollen, angeordnet.

Wie Wir nun zugleich auf den Fall, da die Beschaffenheit der Mobiliar-Brandcasse es zuläßet, eine sofortige Wiedererhöhung der gedachten Vergütung gnädigst zusichern; Als haben hiernach allenthalben Unsre gesammten Vasallen, Beamten, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich gehorsamst zu achten.

Dresden, am 24sten November 1806.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung. Christian Friedrich Jähnichen, S.

Generale

die Aufhebung des Verbots des Branntweinbrennens und Anlegung neuer Brennereien betreffend, vom 24sten October 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir befinden dermalen für gut, daß das zeither und insonderheit seit Unsrer Generalverordnung vom 12ten September 1804. im Allgemeinen in Unsren sämmtlichen Landen bestandene Verbot des Branntweinbrennens hinwiederum aufgehoben werde, wollen jedoch solches bis auf Unsre weitere Verordnung, nur denjenigen Personen, welche bereits vor Erlassung obgedachten allgemeinen Verbots wirklich Branntwein gebrannt haben, wieder gestattet wissen.

Dahingegen erachten Wir der Nothdurft gemäß, daß die Anlegung und Gangbarmachung neuer Branntweinbrennereien vor jetzt noch ferner untersagt bleibe, und finden deshalb andurch zu verordnen für nöthig, daß alle und jede Unsrer Unterthanen sich der Anlegung neuer Branntweinbrennereien, und zwar bei außerdem zu gewarten habender Confiscation des neuerlich angeschafften Brennzeuges und des damit gefertigten Branntweins, wovon der daraus gelößte Werth zur einen Hälfte dem Denuncianten, zur andern aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit zufallen solle, zu enthalten haben, so wie denn auch den sämmtlichen Obrigkeiten die Ertheilung neuer Concessionen an die sich etwa meldenden Personen, ingleichen die Annahme eines Blasenzinnses zu solchem Behufe, bei 20 Thlr. Strafe ausdrücklich untersaget wird.

Es ist demnach hierdurch Unser Begehren, ihr wollet obigem gemäß sothane Anordnung zur Nachachtung sowohl im Amte bei euch unaufhältlich bekannt machen, als auch an sämmtliche einbezirkte Schrift- und Amtsassen resp. Kraft dieses, gleichergestalt ungesäumt das Nöthige verfügen.

Dresden, am 24sten October 1807.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Rescript

die Anlegung neuer Schmieden, auch Kalk- und Ziegelbrennereien betreffend, vom 27sten Februar 1808.

Friedrich August, König etc. etc. etc. Nachdem Wir auf angehörten Vortrag eures gehorsamsten Berichts vom 10ten Februar v. J. in Betreff der Anlegung von Schmiedewerkstätten, Kalk- und Ziegelbrennereien auf dem Lande zeither obgewaltete Differenz dahin entschieden haben, daß das Geheime Finanzcollegium an den seinerseits zu deren Anlegung unter Amtsjurisdiction zu ertheilenden Concessionen, sowohl an Belegung derselben mit einem jährlichen Canone, nicht behindert werden solle; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nach obiger Vorschrift achten.

Dresden, am 27sten Februar 1808.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

An die Landesregierung.
Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Gottfried Körner.

Generale

die auswärtigen in die hiesigen Lande durch den sogenannten Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, vom 3ten August 1808.

Friedrich August, König etc. etc. etc. In dem, wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, unterm 11ten April 1772.*) von Uns erlassenen Mandate ist, daß allen ausländischen Bettlern und Landstreichern, so aus andern auswärtigen Provinzen in die hiesigen Lande hereinkommen, der Eingang schlechterdings untersagt seyn solle, verordnet, und daß dergleichen Bettler und Landstreicher, so viel möglich, alsbald an der Grenze angehalten und zurückgewiesen werden sollen, angeordnet worden. Auch ist nachher in dem, wegen Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, unterm 9ten Juni 1803. ergangenen Mandate insonderheit die Verfügung getroffen worden, daß alle ausländische Arme, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden, sofort in das

*) C. A. C. II. 1. S. 639.

Landarbeitshaus gebracht, nach erhaltener Dimission aber, mittelst eines Passes, auf dem nächsten Wege in ihre Heimath über die Grenze gewiesen, oder, nach Befinden, von Amt zu Amt gebracht werden sollen.

Wie es nun dabei allenthalben auch noch fernerhin sein unabänderliches Bewenden hat; also finden Wir jedoch, in Betracht daß, erhaltenen Nachrichten nach, in mehreren auswärtigen Landen die Einrichtung getroffen werden soll, alle fremde Vagabonden und sonst verdächtige Personen aus- und dem angrenzenden Staate zuzuweisen, diesem aber die weitere Fortschaffung, allenfalls an den benachbarten Staat, zu überlassen, nunmehro annoch, der allgemeinen Sicherheit wegen, und damit dadurch Unsre Lande mit liederlichem Gesindel nicht angehäuft werden mögen, für nöthig, wegen derjenigen Armen und anderer Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsre Lande kommen oder gebracht werden, folgende specielle Verordnung zu ertheilen.

1.

Diejenigen Armen und andere Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsre Lande kommen oder transportiret werden, sollen, daferne sie in hiesigen Landen geboren worden, in diesen wiederum aufgenommen werden, und ihr Unterkommen an demjenigen Orte, wo sie geboren worden, erhalten. Dagegen soll

2.

denjenigen Armen und anderen Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsre Lande kommen oder gebracht werden, gleichwohl aber in Unsren Landen nicht geboren worden, in diesen das Unterkommen und der Aufenthalt gänzlich versagt werden. Damit nun

3.

dergleichen, mittelst des Schubes, in Unsre Lande gekommene oder gebrachte Personen in Unsren Staaten nicht herumschweifen, oder sich als Diebs- und Räuberrotten verbinden können, so hat jede Grenz- und andre Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit eine solche Person zuerst betroffen, oder an welche sie von der nächsten ausländischen Behörde abgeliefert worden, selbige anzuhalten und resp. anzunehmen, sodann über die Veranlassung ihrer Ausweisung und Fortschaffung aus dem auswärtigen Lande, über ihre Herkunft, ihr erlerntes oder getriebenes Gewerbe und Nahrung, den bisherigen Lebenswandel, Aufenthalt, und insonderheit den Ort ihrer Geburt, und andere zweckdienliche Umstände, mit Haltung eines besondern Protocolls darüber, zu vernehmen und sodann dieselbe an das nächste Justizamt, insofern die gedachte Obrigkeit nicht selbst ein Justizbeamter ist, mit Beifügung des Protocolls abzugeben. Ist eine solche Person in Unsren Landen geboren, und hat sich dieses durch die bei der Obrigkeit des angegebenen Geburtsorts eingezogene Erkundigung bestätiget, so ist sie an ihren Geburtsort zu weisen, im entgegengesetzten Falle aber in das nächstangrenzende Land, wohin sie entweder gehöret, oder wodurch sie, um in ihre Heimath oder in ihren Geburtsort zu kommen, passiren muß. In beiden Fällen erhält sie bei ihrer Entlassung einen Paß, in welchem ihr der nächste Weg, welchen sie zu nehmen hat, mit der beigefügten Verwarnung vorgeschrieben wird, daß sie, wenn sie solchen verläßt, sofort werde zur Haft und sodann, wenigstens auf ein halbes Jahr lang, in ein Zuchthaus gebracht werden.

Als Zehrgeld bekommt dieselbe, insofern sie nicht damit selbst versehen ist, auf jede Meile bis an den inländischen Ort ihrer Bestimmung, oder bis an die Grenze, Acht Pfennige; und es ist der Betrag des mitgegebenen Zehrgeldes auf dem Passe zu bemerken.

4.

Da jedoch Fälle eintreten können, wo es, in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit, bedenklich ist, dergleichen Personen ohne Begleitung zu entlassen; so bleibt es dem Ermessen der Justizbeamten überlassen, nach Erfordern der Umstände, ihre Transportirung von Amt zu Amt, unter Beifügung einer Notiz, zu veranstalten.

Diese Abführung geschiehet, mit Ausnahme dringender Fälle, nicht auf Wagen, sondern zu Fuß, durch eine der Anzahl der fortzubringenden Personen angemessene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile Vier Groschen Bothenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu besorgender großer Widersetzlichkeit von Seiten der abzuführenden Personen, unter der, auf Requisition, zu leistenden Assistenz des Militärs.

Uebrigens ist bei der Transportirung die genaueste Aufsicht zu führen, daß die zu Transportirenden nicht entkommen können. Auch muß dahin noch der Bedacht genommen werden, daß, wenn mehrere dergleichen Personen zu transportiren, oder auch ohne Begleitung zu entlassen sind, solche nicht in großer Menge auf einmal, sondern in Abtheilungen von mäßiger Anzahl, fortgeschickt werden.

5.

Eine zu transportirende Person erhält, nöthigenfalls, zur Zehrung auf die Reise ebenfalls Acht Pfennige auf die Meile. Während ihrer Verhaftung bei den Aemtern wird es mit der Verpflegung solcher Leute, sie mögen zur Entlassung oder zur Transportirung geeignet seyn, eben so, wie bei anderen Arrestanten, gehalten.

Der Amtsfrohn, welcher die Aufsicht und die Detention besorgt, bekommt dafür auf die Person täglich Einen Groschen, und überdies noch dasjenige restituirt, was wegen der nöthigen Heizung im Winter, und sonst etwa, baar aufzuwenden gewesen ist. Dagegen dürfen von den Obrigkeiten selbst in allen diesen Fällen einige Kosten nicht liquidirt werden.

6.

Die solchergestalt aufzuwendenden Kosten werden aus Unsren Amtsintraden von dem Rentamte an den Justizbeamten, gegen dessen Quittung, ausgezahlt.

7.

Sollte der Fall sich ereignen, daß unter dergleichen, mittelst Schubes, in Unsre Lande gekommenen oder gebrachten Personen solche befindlich wären, welche vorher aus Unsren Landen sich wegen eines Verbrechens entfernt hätten, so sind diese an diejenige Obrigkeit, für welche die Untersuchung gehört hat oder gehöret haben würde, auszuliefern. Endlich

8.

haben sämmtliche Beamte und Obrigkeiten, besonders an den Grenzen, die in den Eingangsgedachten Mandaten und sonst vorgeschriebenen Visitationen öfters zu halten, und hierunter allenthalben überhaupt die treueste Erfüllung ihrer Pflicht sich angelegen seyn zu lassen.

Dresden, am 3ten August 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Rescript

den Erlaß der Wanderjahre bei dem Tuchmacherhandwerke zu Kirchberg betreffend, vom 14ten December 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was du nebst dem Kammerherrn und Amtshauptmann von Nostiz, in Ansehung der von den Tuchmachern zu Kirchberg, Salomon Friedrich Wolfen und Consorten für die Tuchmacher-Söhne daselbst, gesuchten Dispensation von den jedem dasigen Gesellen obliegenden zwei Wanderjahren, unterm 30sten April a. c. allerunterthänigst berichtet. Nachdem Wir nun nicht nur die dasigen Tuchmacher-Söhne, sondern auch überhaupt diejenigen, welche das Tuchmacherhandwerk in Kirchberg erlernet haben und das Meisterrecht daselbst gewinnen wollen, von den hierzu erforderlichen Wanderjahren, gegen Erlegung Drei Thaler zum Wiesenburger Rentamte und 16 gr. Allmosen zu der Allmosencasse des Orts, von jedem der erwähnten nicht gewanderten Gesellen, hiermit dispensiret und die erforderlich gewesenen Wanderjahre in Gesellenjahre verwandelt haben; So begehren Wir hierdurch, du wollest, daß dergleichen zu Kirchberg zu Tuchmachergesellen gesprochene Lehrlinge, insoferne sie nicht wandern wollen, die vorgeschriebene Wanderzeit über daselbst eben so viel Jahre vor Erlangung des Meisterrechts als Gesellen arbeiten, und die der Dispensation halber festgesetzten Praestanda jederzeit behörig entrichten, die erforderliche Verfügung treffen. Dresden, am 14ten December 1808.

An den Beamten zu Wiesenburg. Aus der Landesregierung.

Generale

die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Vorkehrungen betreffend, vom 27sten April 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da bei den dermalen ausgebrochenen Kriegsunruhen Unsre Lande größtentheils vom Militär entblöset worden sind, so finden Wir der Nothdurft, daß die Obrigkeiten ihre Wachsamkeit und Aufmerksamkeit auf die Erhaltung guter Ordnung und der öffentli-

chen Sicherheit, zu Verhütung des von liederlichen Gesindel zu besorgenden Unfugs und aller Verbindungen von Dieben und Räubern, besonders wirksam seyn lassen.

Wie Wir nun ohnedies zu sämmtlichen Beamten und Obrigkeiten das gnädigste Vertrauen haben, daß diese Betrachtungen ihnen nicht entgangen seyn, und sie von selbst schon alle nur mögliche und zweckmäßige Mittel und behufige Vorkehrungen anwenden und treffen werden; Also gehet Unsre Willensmeinung hauptsächlich dahin, daß aller Orten, so weit es nur möglich, die Dorfwachten, insonderheit bei Nachtzeit, verdoppelt, und mit jungen gesunden und starken Leuten bestellet, hiernächst aber auch, von Zeit zu Zeit, fleißige Visitationen nicht nur von den Gerichtspersonen, sondern auch von besonders dazu erwählten, mit einer zweckmäßig eingerichteten Instruction zu versehenden Gemeindegliedern auf öffentlichen Wegen und Straßen, ingleichen in Gehölzen, in den Schenken und abgelegenen und sonst verdächtigen Orten, mit Zuziehung der Jägerei, gehalten werden sollen.

Uebrigens mögen in den Städten, wo Schützencompagnien vorhanden sind, diese vorzüglich zum Patrouilliren gebraucht werden.

Dem gemäß wollet ihr nicht nur selbst das Nöthige beobachten und besorgen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen.

Dresden, am 27sten April 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Tag- und Nachtwachen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betreffend, vom 20sten Mai 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In weitern Verfolg der mittelst Generalis vom 27sten April d. J. in Hinsicht auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen finden Wir für nöthig, sämmtlichen Obrigkeiten Unsrer Lande annoch Folgendes zur Nachachtung und weitern Verfügung aufzugeben.

1.) An denjenigen Orten, an welchen die Tag- und Nachtwachen von den Mitgliedern der Communen der Reihe nach bisher besorgt und verrichtet worden sind, soll diese Reihe unter den dermaligen Umständen nicht Statt finden. Es sollen vielmehr sothane Tag- und Nachtwachen jeglichen Orts durch zwei hierzu besonders angenommene und nach Maasgabe Unsres vorgedachten Generalis hinlänglich qualificirte Subjecte unausgesetzt verrichtet, und diese Wächter, deren Einer für den Tag, der Andere für die Nacht zu bestellen, von den übrigen Gemeindegliedern mit einer angemessenen Remuneration versehen werden. Kleinen sehr nahe an einander liegenden Dörfern soll verstattet seyn, sich dieser Wachen halber zu associiren, die Wächter selbst aber sind, nach Vorschrift des Mandats vom 11ten April 1772. *) Cap. II. §. 6., wegen ihrer Obliegenheiten behörig zu instruiren.

*) C. A. C. II. 1. S. 639.

2.) In denjenigen Städten, in welchen Schützengilden vorhanden, ist die Bewachung durch diese, und in denen, wo dergleichen nicht befindlich sind, durch die jungen Bürger des Orts zu bewerkstelligen. Jede Stadtobrigkeit wird sich daher besonders angelegen seyn lassen, eine den localen Verhältnissen angemessene Einrichtung hierunter zu treffen, damit nicht nur der Zweck erreichet, sondern auch keine Prägravation einzelner Bürger veranlaßt werde. Für jetzt und insonderheit während der Abwesenheit des Militärs ist diese Einrichtung dahin zu treffen, daß nicht nur in jedem Thore oder Eingange der Stadt ein bewaffneter Schütze, oder junger Bürger als stehende Wache angestellt werde, sondern auch, um sowohl nach Befinden die Ablösungen besorgen zu können, als auch jederzeit für vorkommende dringende Fälle die nöthige polizeiliche Assistenz bei der Hand zu haben, bei Tage und Nacht einige Schützen oder junge Bürger an einem unfern des Hauptthors zu bestimmenden Orte sich versammelt halten, von wo aus sie, besonders zur Nachtzeit, die bereits vorgeschriebenen Patrouillen fleißig verrichten können.

3.) Daferne Diebsbanden oder andere gefährliche Rotten in den Dörfern oder in den Städten sich zusammen finden sollten, so ist in diesem Falle nach Maasgabe des am 14ten December 1753. *) wegen Aufsuchung und Entdeckung der Räuber ergangenen Mandats §. 2. in Ansehung der mit dem Glockenlauten und Stürmen, oder sonst zu gebenden Zeichen (worüber sich die Gemeinden zu vereinigen haben) zu verfahren; und es haben daher die Obrigkeiten jedes Orts die Communen deshalb mit besonderer Anweisung zu versehen.

Dem gemäß wollet ihr nicht nur selbst das Nöthige beobachten und besorgen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtssassen auf das schleunigste und da, wo es nöthig, mittelst Uebersendung der diesfallsigen Verfügung durch besondere Boten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen. Dresden, am 20sten Mai 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die wechselseitige Annahme und Versorgung armer und preßhafter Personen in den Erblanden und beiden Lausitzen betreffend, vom 1sten Juli 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es hat zeither zwischen Unsren Erblanden und dem Markgrafthume Oberlausitz, auch den beiden Lausitzen unter einander darüber eine Ungewißheit bestanden, wie es mit der wechselseitigen Annahme und Versorgung armer und preßhafter Personen an dem Orte ihrer Heimath, ingleichen mit Wiederannahme der, ihrer Abkunft nach in eins der besagten Lande gehörigen, in dem andern aber bestraften Verbrecher an den Ort ihrer Heimath gehalten werden solle? immaasen das in den Erblanden und der Niederlausitz publicirte Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11ten April 1772. **) in der Oberlausitz keine gesetzliche Kraft hat, und daselbst nur das ältere Mandat vom 10ten Februar 1731. ***) Anwendung findet.

*) C. A. C. I. 1. S. 798 **) C. A. C. II. 1. S. 639. ***) Oberlaus. Collect. Werk, 1r Th. S. 890.

Wir haben daher, um allen diesfalls vorgekommenen Irrungen für die Zukunft abzuhelfen, nach zuvor eingezogener Erkundigung und nach dem Antrage der hierbei concurrirenden Landespolizeibehörden, eine Uebereinkunft hierunter festsetzen lassen. Da jedoch dieselbe nur das Unterkommen armer Personen und der oben angegebenen dimittirten Verbrecher bezwecket, nicht aber auf die Fortschaffung der Vagabonden irgend einer Art sich beziehe; so hebt sie weder das, die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser betreffende Mandat vom 9ten Juni 1803. noch das in den Erblanden unterm 3ten August vorigen Jahres wegen Transportirung ausländischer Armen durch den Schub, publicirte Generale auf und es ist diesen Gesetzen in allen dahin gehörigen Fällen, auch in Beziehung auf die Lausitzen, fernerhin allenthalben nachzugehen.

Es sollen nemlich

1.

führohin auch in Rücksicht der Oberlausitz alle diejenigen für einheimische Arme gehalten werden, welche entweder an demselben Orte geboren und erzogen, oder daselbst ansässig gewesen, oder doch die letzten zwei Jahre allda gewohnt und sich genährt haben. Diese Anordnung ist daher theils unter den beiden Lausitzen, theils, vorkommenden Falls, wechselseitig zwischen den Erblanden und der Oberlausitz zu beobachten.

2.

Im Fall es nun entweder in den Erblanden oder in den beiden Lausitzen auf die Versorgung einer armen und preßhaften Person, oder auf die Verschaffung eines Unterkommens für diejenige Person, welche sich selbst dergleichen zu verschaffen nicht vermag, oder überhaupt nicht erlangen kann, ankommt, soll einer solchen Person, ohne Rücksicht ihres gegenwärtigen Aufenthaltortes, die Versorgung oder das benöthigte Unterkommen an demjenigen Orte in den Erblanden oder in den Lausitzen verschafft werden,

a) wo dieselbe ansässig gewesen, oder, dafern dies nicht der Fall seyn sollte,

b) wo sie zuletzt zwei Jahre hinter einander wesentlich sich aufgehalten, oder wenn dieses nicht statt gefunden haben sollte,

c) wo dieselbe geboren ist.

3.

Das auswärtige Dienen begründet jedoch keinen wesentlichen Aufenthalt, und es kann daher aus einem zwei- oder mehrjährigem Aufenthalte von Dienstboten aller Art, ingleichen von Zeitpächtern, Handwerkspurschen und Lehrlingen, Schäfern, Gemeindehirten und andern nur mit Herrschaftlicher Vergünstigung an einem Orte sich aufhaltenden Personen eine Verbindlichkeit zur Aufnahme derselben in solchen temporären Aufenthaltsorten gegenseitig nicht abgeleitet werden.

4.

Obgedachte Einrichtung soll zugleich auf die Annahme bestrafter Verbrecher, wohin auch die aus dem Landarbeitshause zu Coldiz dimittirten Vagabonden, welche ihre Heimath, nach den im 1sten und 2ten §. angegebenen Grundsätzen, in einem der beiden Markgrafthümer haben, zu rechnen sind, in der

Maase sich erstrecken, daß diejenigen Personen, welche in den Erblanden oder in der Oberlausitz geboren oder einheimisch gewesen sind, in der Niederlausitz aber als Verbrecher bestraft worden, so wie in den umgekehrten Fällen, von dort aus nach verbüßter Strafe an dem Orte ihrer Heimath wieder aufzunehmen sind.

5.

Daferne, dieser Bestimmungen ohnerachtet, gleichwohl zuweilen Irrungen oder Widerspruch entständen, ist von den Unterobrigkeiten in Unsren Erblanden und der Niederlausitz an die dortigen Regierungen, so wie in der Oberlausitz an das Oberamt zu Budißin Bericht zu erstatten und Entscheidung zu erwarten.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst das Nöthige in vorkommenden Fällen beobachten und besorgen, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen ungesäumt anweisen. Dresden, am 1sten Juli 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Anlegung der Band- und Schnurmühlen in hiesigen Landen betreffend, vom 2ten März 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden bei dem dermaligen Zustande der Bandmanufactur in hiesigen Landen für nöthig, das wegen Gebrauchs der sogenannten Band- und Schnurmühlen unterm 20sten März 1765.*) erlassene Generale zu erneuern und dieserhalb Folgendes festzusetzen.

Es soll die Anlegung der Bandmühlenstühle überhaupt einigem Innungszwange nicht unterworfen seyn, und dagegen dasjenige, was hierüber etwa in den Innungsartikeln der Posamentirer enthalten ist, nicht angezogen, sondern für ungültig und aufgehoben angesehen werden.

Demnächst wird für jeden innerhalb der Frist von Drei Jahren, von Zeit der Publication dieser Unsrer Verordnung gerechnet, in hiesigen Landen in Umtrieb gebrachten Bandmühlenstuhl, auf welchem Funfzehn Stück glattes seidenes Band von guter Qualität zu gleicher Zeit gefertiget werden können, die Auszahlung einer Prämie von Einhundert Thalern aus Unsrer Prämienkasse, auf beigebrachte behörige Bescheinigung, hierdurch zugesichert.

Dresden, am 2ten März 1810.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

*) C. A. C. I. 1. S. 894.

Rescript

die Anlegung neuer Bleichen betreffend, vom 3ten März 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist von Unsrem Geheimen Finanz-Collegio angezeigt worden, welche Verschiedenheit der Meinungen zwischen demselben und euch über das Erforderniß einer Concession zu Anlegung einer Bleiche und über den dafür zu entrichtenden jährlichen Canon entstanden ist.

Nachdem Wir hierüber das Gutachten Unsrer Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation vernommen haben, so sind Wir den fernern Betrieb der in hiesigen Landen vorhandenen, so wie die Anlegung neuer Bleichen aller Art, ohne deren Inhabern weder die Ausbringung einer Concession noch die Entrichtung eines jährlichen Canons anzusinnen, unter der Voraussetzung zu verstatten gemeinet, daß eben derselbe Grundsatz, auch von den Patrimonialgerichtsobrigkeiten in Ansehung der Bleichanstalten beobachtet werde.

Gleichwie nun in dessen Gemäßheit von dem Geheimen Finanz-Collegio die Beamten zu Augustusburg wegen der in dasigem Amtsbezirke in neuern Zeiten angelegten Bleichen mit Anweisung versehen worden; Also lassen Wir euch solches hierdurch unverhalten seyn, und begehren anbei gnädigst, ihr wollet in vorkommenden Fällen, zu Folge obiger Unsrer Entschließung das Nöthige verfügen.

Dresden, am 3ten März 1810.

An die Landesregierung. von Globig.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Gottfried Körner.

Generale

die Gendarmerie betreffend, vom 30sten April 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die Errichtung einer Polizei-Miliz unter dem Namen Gendarmerie, in sämmtlichen Kreißen Unsrer Erblande, in ähnlicher Maaße, als solche bereits in den beiden Lausitzen veranstaltet worden ist, vor der Hand nur Versuchsweise auf Ein Jahr, zu Stande bringen zu lassen resolviret haben; so erachten Wir für nöthig, Folgendes in Beziehung auf diesen Gegenstand, zur Wissenschaft und Nachachtung Unsrer Unterthanen, bekannt zu machen und anzuordnen.

1.

Der Hauptzweck dieser Polizei-Miliz oder Gendarmerie, bestehet in Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler, und anderer die Ruhe und öffentliche Sicherheit störender Personen. Nächstdem haben aber auch die Gendarmen auf Befolgung gewisser anderer polizeilichen, in der für

dieselben ausgefertigten Instruction besonders namhaft gemachten Anordnungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die hierbei wahrgenommenen Mängel, Gebrechen und Contraventionen den Obrigkeiten, und sonst vorgeschriebenermaasen, behörig anzuzeigen.

2.

Die Anzahl der im Erzgebirgischen Kreise anzustellenden Gendarmen bestehet in 9 berittenen und 1 unberittenen Obergendarmen und 29 unberittenen Untergendarmen, nebst einem Kreispolizeiaufseher.

3.

Die Bekleidung der Gendarmen besteht in einem hechtgrauen Rocke mit grünen Kragen und Aufschlage, grauer Weste und Beinkleidern, einer grünen Achselschnur ingleichen einem Tzschako mit einer daran befestigten Nummer, und die berittenen mit einer grünen Feder, die unberittenen aber mit einem grünen Büschel auf selbigem; wobei die berittenen Gendarmen Stiefeln und die unberittenen Schuhe und Kamaschen tragen; die Bewaffnung aber und zwar der berittenen in einem paar Pistolen und einem Säbel an einem schwarz lackirten Bandeliere, der unberittenen hingegen in einer Flinte und einem Pallasch, oder Couteau, an dergleichen Bandeliere.

4.

Die Vertheilung derselben in gewisse Districte des Erzgebirgischen Kreises, so wie der Name des für jeden District besonders angestellten, die specielle Aufsicht über die in jeglichem Districte befindlichen Gendarmen führenden, Commissarii, ist bereits durch Unsern Kammerherrn, Amtshauptmann und Ober-Steuer-Einnehmer Carl Johann Wilhelm von Nostiz, welcher von Uns mit der Direction der ganzen Kreisgendarmerie beauftragt worden ist, bekannt gemacht worden.

5.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Gendarmen sind in der hier beigehenden gedruckten Instruction sub ☉, welcher sub D die Eidesnotul angehängt ist, genau bestimmt worden.

6.

Damit nun der bei sothaner Einrichtung beabsichtigte wohlthätige Zweck erreichet werden möge, haben die Obrigkeiten

a) wenn sie von den Gendarmen zur Assistenz aufgefordert werden, sofort das Nöthige, bei schwerer Verantwortung, zu besorgen, überhaupt aber den Gendarmen hülfreiche Hand zu leisten, auch auf erhaltene Veranlassung des Districts-Commissarii, so wie des Directors, den Landesgesetzen und der Verfassung gemäse Verfügungen und Anordnungen zu treffen, zu dem Ende

b) insonderheit dasjenige, was nach Anleitung der nurgedachten Instruction, und besonders der §§. 6. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 21. 22. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 40. 41 und 42., für die Obrigkeiten zur Nachachtung gehörig ist, genau in Obacht zu nehmen,

auch resp. die Dorfgerichtspersonen und Unterthanen, damit sie hierunter allenthalben gebührende Folge leisten, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, überdies

c) weil es ganz besonders die Nothdurft erfodert, daß den Gendarmen eine dergestaltige Autorität zugetheilet werde, damit sie bei dem Publicum überall den gehörigen Eingang und nirgends einigen Widerstand finden, mithin jede Handlung, wodurch dem Ansehen eines Gendarmen zu nahe getreten wird, bei ohnfehlbar zu gewärtigender Gefängniß- und, nach Befinden der Größe der Beleidigung, Zuchthausstrafe schlechterdings zu untersagen ist, nicht nur die Unterthanen darnach gemessenst anzuweisen, sondern auch selbst deshalb genau zu invigiliren und, auf glaubwürdig erfolgte diesfallsige Anzeige, den Gendarmen sofort behörige Satisfaction zu verschaffen.

7.

Wegen der den Gendarmen in dem 40sten §pho der Instruction zugesicherten Verpflegung an Mundprovision und Ausfütterung des Pferdes, ingleichen der für Beides auszuwerfenden Vergütung, soll ein besonderes Regulativ entworfen und den Obrigkeiten des Erzgebirgischen Kreises, durch Unsren Bergrath Heinrich Moritz Gottlob von Nostiz und den Bürgermeister Carl Wilhelm Ferber zu Zwickau, denen Wir bei der bevorstehenden Abwesenheit des Kreis-Gendarmeriedirectors dessen Vices übertragen haben, zugefertiget werden.

8.

Die Gendarmen sind, ausser ihren Dienstverhältnissen, der Ortsobrigkeit in civilibus et criminalibus unterworfen.

Wir haben aber, bis auf anderweite Anordnung, den sämmtlichen Kreis-Gendarmeriedirectoren nachgelassen, die ihnen untergebenen Gendarmen wegen geringerer Dienstvergehungen, ihrem Ermessen nach sofort mit achttägigem Gefängnisse, mittelst Requisition eines Beamten, belegen zu lassen, wohingegen es im übrigen bei dem im 46sten und 47sten §pho der Instruction für die Gendarmen enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei wichtigern oder wiederholten Vergehungen und sonst, sein ungeändertes Verbleiben hat.

9.

Sind die in dem Mandate vom 9ten Juni 1803. §pho 6. wegen Ausstellung der Pässe ertheilten Anordnungen auf das Genaueste zu befolgen; und es wird zugleich hiermit festgesetzt, daß in Zukunft die Pässe jedesmal von dem Empfänger, insofern derselbe des Schreibens kundig ist, eigenhändig mit unterschrieben werden sollen.

Endlich

10.

haben die Magisträte die bei ihnen herauskommenden Wochenblätter an die Commissarien des Bezirks, gegen von denselben zu gewartende Bezahlung, insofern es nicht ohnentgeldlich geschehen kann, zu übersenden.

Obigem allen gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst das Nöthige beobachten und besorgen, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, ungesäumt anweisen.

Dresden, am 30sten April 1810.

An die Beamten des Erzgebirgischen Kreises, ingleichen mut. mut. an die Beamten der übrigen Kreise.

Aus der Landesregierung.

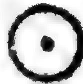

Instruction eines Gendarme.

§. 1.

Ein jeder Gendarme hat sich eines christlichen und unbescholtenen Lebenswandels zu befleißigen, insonderheit Trunk, Spiel und Unordnungen jeder Art gänzlich zu vermeiden, und hierunter, eingedenk seines Amtsberufes, einem Jeden mit gutem Beispiele vorzugehen.

§. 2.

Er hat dem Kreis-Gendarmerie-Director und den in der Sache bestellten Commissarien jederzeit den schuldigen Respect und bei allen von Diesen ihm ertheilten Vorschriften und Aufträgen unverbrüchlichen Gehorsam zu beweisen, auch den Anordnungen des Kreis-Polizei-Aufsehers pünktliche Folge zu leisten, und sonst Jedermann, insonderheit aber allen gerichtlichen Behörden, mit geziemender Bescheidenheit zu begegnen.

§. 3.

Die Gendarmen werden in Ober- und Unter-Gendarmen eingetheilt, und letztere sind den Ersteren in Dienstsachen untergeordnet, wohingegen Diese für die Aufführung und Dienstleistung der ihnen untergebenen Gendarmen verantwortlich sind.

§. 4.

Das eigentliche Geschäft des Gendarme bestehet in Aufsuchung und Aufgreifung der Landstreicher, Bettler und anderer die Ruhe und öffentliche Sicherheit störenden Personen; er hat aber auch noch auf Befolgung gewisser anderer polizeilichen Anordnungen zu sehen und zu dem Ende Folgendes zu beobachten.

§. 5.

Er soll, wenn er sich zuvor mit den Grenzen seines Bezirks gehörig bekannt gemacht hat, diesen Bezirk bei Tag und Nacht fleißig bereisen, und die Hauptstraßen, Neben- und Schleifwege, Waldungen und Gehölze, Gasthöfe, Wirthshäuser, Schenken, Herbergen, auch etwanige Winkelschenken

und Winkelherbergen, ferner die Mühlen, Fähr- Teich- Jagd- Forst- und Hirten-Häuser, auch Theer- und Pech-Hütten, ingleichen andere einzeln gelegene Häuser, öfters und unvermuthet visitiren.

§. 6.

Hierzu mag er, da nöthig, die Beihülfe der Miliz und Jägerei, Amts- und Gerichtsfröhne, der Schützen in den Städten, der Armenvögte und der Dorfwachen bei den Behörden requiriren, als welche ihm hierunter stracklich zu willfahren, gemessenst werden angewiesen werden.

§. 7.

Bei diesen Visitationen hat er insbesondere sein Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche wegen ihres Gewerbes und Standes nicht bekannt, oder mit richtigen Pässen oder Kundschaften nicht versehen sind, und namentlich auf Handwerksbursche, Mühlknappen, dienstloses Gesinde, Deserteurs, entlassene oder selbst rantionirte Gefangene, Ausgewanderte, Collectensammler, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger und gemeine Comödianten, herumziehende Musicanten, Bären- und Affenführer, Marktschreier, Gaukler, Taschen- und Würfelspieler, Zahn- und Afterärzte, Arzneihändler, Hausirer, Trödler, Mäkler, reisende Juden, Zigeuner, aus den Gefängnissen Entsprungene und dergleichen.

§. 8.

Um den letztern und sonst verdächtigen Personen möglichst auf die Spur zu kommen, hat er sich die Steckbriefe und Signalements, die er in den öffentlichen Blättern findet, oder die ihm der Commissarius zustellt, genau bekannt zu machen und deren Inhalt zu annotiren. Damit ihm aber auch die in vorstehendem Spho genannten Personen überhaupt nicht entgehen, soll er sich den Ortschaften und einzelnen Häusern, wo sie sich aufzuhalten pflegen, so viel möglich unbemerkt und unentdeckt, nähern, auch, nach seinem, ohne alles Geräusch erfolgten, Eintreten sofort zur Befragung der anwesenden Fremden und zur Untersuchung ihrer Pässe verschreiten; wie er denn überhaupt alle seine Amtsobliegenheiten, und insonderheit die ihm etwan ertheilten besondern Aufträge, mit gehöriger Verschwiegenheit zu erfüllen hat.

§. 9.

Die Fragen sind hauptsächlich auf Namen, Stand, Gewerbe, Heimath, Zweck der Reise und Ort, wo der Reisende herkommt und hin will, zu richten. Bei entstehendem Verdachte ist die Aussage der befragten Personen genau anzumerken und aufzuzeichnen, und sind ihnen die Pässe, Abschiede, Kundschaften und sonstige Papiere abzufordern.

§. 10.

Bei Prüfung der Pässe, oder anderer zur Legitimation dienenden Papiere, ist darauf zu sehen: ob der Vor- und Zuname des Reisenden, dessen Stand, Statur, Alter und andere Merkmale, der Ort und Zweck der Reise, die Art des Fortkommens, die Reise-Route und die Zeit, wie lange der Paß gelten soll, angegeben sind? Hiernächst ist der Inhalt des Passes mit dessen Inhaber zu vergleichen und zu beurtheilen, ob Ersterer allenthalben auf die Person paßt und mit deren Aussage auf

obige Befragung in jedem einzelnen Punkte übereinstimmt, ingleichen ob der Paß auf der Straße, die darin vorgezeichnet ist, oder die der Reisende genommen zu haben vorgiebt, von Ort zu Ort gebührend vorgezeigt und attestiret, und ob überhaupt die nach Befinden vorgeschriebene Route richtig inne gehalten worden ist? Ausserdem ist zu beobachten: ob der Paß schon vor geraumer Zeit ausgestellet, mithin durch sein Alter verdächtig ist, ob er etwa ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder ein gewisses Geschäft gerichtet und in dieser Hinsicht noch passend ist? ob darin ausgestrichen, radirt oder gekratzt ist? (weshalb das Papier gegen das Licht gehalten und genau besehen werden muß;) ob er richtig mit einem Gerichtssiegel in Wachs oder Siegellack untersiegelt, oder ob das Siegel aufgeklebet worden? ob er noch ausserdem mit einem Stempel in Druckerschwärze, oder rother Farbe, gestempelt, und ob er an sich verständlich abgefaßt, oder so fehlerhaft geschrieben ist, daß wegen dessen Aechtheit Zweifel entstehet? Endlich ist wahrzunehmen, ob der Reisende auch mehrere Pässe, zumal unter verschiedenen Namen, oder sonst verdächtige Papiere, bei sich führet, ob er gefährliche Instrumente besitzt, und ob seine Kleidung und Baarschaft mit dem in dem Passe angegebenen Stande und Gewerbe im Verhältnisse stehen?

§. 11.

Der Gendarme hat bei diesen Erörterungen alle mögliche Genauigkeit und Vorsicht zu gebrauchen, damit er weder wirklich verdächtige Personen freilasse, noch auch Leute von guter Aufführung und ehrlichem Gewerbe, namentlich Offiziere oder andere distinguirte und durch ihr anständiges Aeußere als unverdächtig bezeichnete, oder auch sonst persönlich als dergleichen bekannte Personen, ohne Grund belästige, und es werden diejenigen, welche aus Uebereilung unverdächtige Personen anhalten oder gar arretiren sollten, nachdrücklich bestrafet werden.

§. 12.

Dahingegen sind diejenigen Personen, welche gar keine Pässe bei sich haben, oder deren Pässe unrichtig, oder auch nur verdächtig befunden worden, ingleichen diejenigen, die sich über ihren Beruf und ihr Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, oder die sich in ihren Antworten widersprechen, ferner alle ausländische Bettler und Landstreicher, gemeine Comödianten, Seiltänzer, Taschenspieler und diejenigen, die mit Bären und Affen und anderen seltenen Thieren, mit Marionetten, Puppenspielen und Raritätenkasten umhergehen, nach Vorschrift des Mandates vom 11ten April 1772 Cap. II. §. 3., wenn sie nahe bei der Grenze betroffen werden, über selbige durch die Gendarmen wieder zurückzuweisen, oder, sobald diese Grenze die Ober- und Nieder-Lausitz ist, an den daselbst stationirten nächsten Polizei-Jäger zu überliefern. Dafern aber dergleichen Personen schon weit über die Grenze gekommen, oder sich, nachdem sie schon einmal zurückgewiesen worden, wiederum eingeschlichen haben, und zumal über dem Betteln betreffen lassen sollten, so hat sie der Gendarme anzuhalten, und wenn sie sonach des Vagabondirens überführet, jedoch keines sonstigen Verbrechens bezüchtiget oder überwiesen sind, sofort gegen Bescheinigung in das Königliche Bezirksamt abzuliefern und daselbst den Hergang der Sache ad protocollum zu geben; immaasen denn wirkliche Verbrecher an die ordentliche Obrigkeit zu Führung der Untersuchung abzugeben sind.

§. 13.

Vor der Transportirung hat der Gendarme, sobald solches geschehen kann, dem Aufgegriffenen seine sämmtlichen Papiere und Effecten, ingleichen seine Baarschaft, abzunehmen und erstere beide entweder zu consigniren, oder zu versiegeln. Von der Baarschaft ist unterwegs die Zehrung des Einzuliefernden, und zwar täglich mit Drei Groschen, zu bestreiten, und der Ueberrest davon ist, nebst obgedachten Papieren und Effecten, am Orte der Ablieferung abzugeben. Hat der Eingezogene jedoch keine, oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihm der Gendarme nach obigem Satze das Erforderliche zu verabreichen und dessen Wiedererstattung von dem Commissario zu erwarten.

§. 14.

Der Transport geschiehet in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen, und z. B. dann statt, wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei letzteren der Transport überhaupt zulässig und ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht füglich anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportiret werden können. Solchenfalls ist dem Gendarmen nachgelassen, am Orte der Aufgreifung, oder wo er es sonst für nöthig findet, eine Fuhre zum Transport zu fordern, welche von 2 Meilen zu 2 Meilen zu wechseln, auch unentgeldlich zu leisten ist, und worüber der Gendarme an die Obrigkeit, oder den Richter, eine Bescheinigung auszustellen hat.

§. 15.

Unterwegs hat der Gendarme alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, um das Entspringen des oder der Aufgegriffenen zu verhindern. Er kann auch, wenn er den Transport allein zu besorgen sich nicht getrauet, einen benachbarten Gendarme zu Hülfe nehmen, oder die Gerichtspersonen, Gerichtsdiener und andere wehrhafte Personen zur Assistenz requiriren. Sobald ihm aber der Aufzugreifende, oder Aufgegriffene, entspringt, so hat er ihm alles Ernstes nachzutrachten und sich bei dessen Verfolgung innerhalb des Kreises durch nichts hindern zu lassen, sondern selbigen, unter welcher Jurisdiction er ihn auch finde, zur Haft zu bringen, als bei welchen Nachsetzungen er sich, da nöthig, gleichfalls der Beihülfe anderer Gendarmen, oder nach Befinden der zunächst zu erlangenden Ortsgerichte, bedienen mag.

§. 16.

Bei seinen Reisen in dem ihm angewiesenen Bezirke soll er sich auch vornehmlich auf die Jahr- und Viehmärkte und an die Orte wo Kirmsen gehalten werden, zu dieser Zeit begeben und allda allenthalben seine Pflicht wahrnehmen.

§. 17.

Sollten sich in irgend einem Districte Diebs- und Räuberbanden zusammen finden, so werden, da nöthig, sämmtliche Gendarmen durch den Commissarium des bedrohten Bezirks aufgeboten werden, um bei Aufsuchung, Entdeckung und Ergreifung der Diebe oder Räuber gemeinschaftlich agiren zu können; und haben sie solchenfalls der Aufforderung und den Anordnungen jenes Commissarii pünktlich

Folge zu leisten, auch bei diesem so wichtigen, als gefährlichen, Geschäfte ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen; wie denn auch jeder einzelne Gendarme, wenn er von einer sich irgendwo im Kreise gezeigten Bande einigermaasen zuverlässige Nachricht erhält, alsbald zu deren Habhaftwerdung, in Gemeinschaft mit seinen Cameraden und unter Wahrnehmung der in dem Mandate vom 14ten December 1755 vorgeschriebenen Maasregeln, alle Kräfte anzuwenden hat.

Dafern auch bei Verfolgung, oder sonst nöthiger Arretirung solcher Personen, wider welche, daß sie zu einer Räuberbande und Diebsrotte gehören, starker Verdacht vorhanden, selbige sich zur Wehr stelleten, oder, aller Warnung ungeachtet, mit Gewalt widersetzten, soll er der in nurerwähntem Mandate am Ende des 2ten §phi enthaltenen Vorschrift gemäß verfahren.

§. 18.

Mit dem ihm anvertrauten Gewehre hat er höchst behutsam und vorsichtig umzugehen, damit weder aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit durch ihn, oder Andere, Schaden entstehen könne, noch er selbst sich durch voreiligen, unzeitigen und unüberlegten Gebrauch desselben den größten Nachtheil zuziehen möge. Denn, wenn ihm gleich jederzeit in dem Falle, daß durch einen Angriff sein eigenes, oder Anderer, Leben in dringende Gefahr gebracht werden sollte, besonders, wenn der Angreifende selbst bewaffnet ist, und auf Zuruf diese Waffe nicht von sich geworfen hat, von seinen Waffen Gebrauch zu machen und sich sodann mit dem Seitengewehre zu vertheidigen, oder auch sogar, falls dieß nicht hinlänglich ist, auf den Angreifenden Feuer zu geben, billig nachgelassen bleibt, so hat er doch hierin alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, damit er nicht ohne die dringendste Lebensgefahr einen Menschen verletze, oder ihm wohl gar das Leben raube, und sich hierdurch selbst eine langwierige und für sein eignes Leben oder seine Freiheit gefährliche Untersuchung zuziehe. Vielmehr wird jeder Gendarme, als ein gesetzter, besonnener, von unzeitiger Hitze oder Furcht nicht hingerissener Mann, jene Vorschrift genau befolgen und von seinem Gewehre nicht anders, als oberwähntermaasen, Gebrauch machen und hierbei überhaupt nur darauf zunächst bedacht seyn, den Angreifenden zu entwaffnen, oder unthätig zu machen, nicht ihn gefährlich zu verwunden, oder gar zu tödten, daher auch in dem dringendsten und unvermeidlichen Falle den Hieb mehr auf die Arme, den Schuß aber mehr auf die Beine, als auf den Kopf oder Leib des Angreifers, richten. Wie es sich denn übrigens von selbst verstehet, daß sich jeder Gendarme des Schießens auf Wild aller Art, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Strafen, schlechterdings zu enthalten hat.

§. 19.

Wandernde Handwerksbursche sind unter denen, auf welche der Gendarme ein wachsames Auge führen soll, §. 7. bereits ausdrücklich benennet, und ist mit ihnen, wenn ihre Kundschaften und Pässe nicht die §. 10. vorgeschriebene Prüfung aushalten, oder sie hierbei sonst verdächtig erscheinen, wie mit jedem andern Vagabonden, zu verfahren, ihnen auch das Ansprechen und sogenannte Fechten nicht zu gestatten.

§. 20.

Ebenermaasen hat der Gendarme einheimische Bettler aufzugreifen und an ihren Wohnort gleichergestalt nach Vorschrift des 14ten §phi dieser Instruction zurückzubringen, oder, daferne dieser nicht

in dem ihm angewiesenen Bezirke gelegen ist, nach Befinden durch einen Gendarme dieses Distrikts, welchem er selbige zu übergeben hat, bringen zu lassen, damit sie allda mit den §. I. Cap. II. des mehr angezogenen Mandats vom 11ten April 1772 geordneten Strafen beleget werden mögen.

§. 21.

Bei Ausübung aller dieser Vorschriften hat der Gendarme zwar Ernst und Nachdruck zu beweisen, dagegen aber allerlei muthwilliges und rohes Betragen gegen die zu examinirenden, aufzugreifenden und zu transportirenden Personen zu vermeiden, und thätliche Gewalt nur im Falle verspürter Bosheit und Widersetzlichkeit, jedoch ebenfalls mit Besonnenheit und Menschlichkeit, anzuwenden. Vornehmlich hat er gegen Kranke und Unvermögende mit gebührender Schonung zu verfahren, und deren Transportirung, sobald selbige selbst zu Wagen bedenklich fällt, zu unterlassen, sie vielmehr der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese hierunter in Gemäßheit des unterm 8ten Juli 1789 *) an die Kreis- und Amtshauptleute erlassenen Generalis das Erforderliche anordne.

§. 22.

Jeder Gendarme hat dahin zu sehen, daß die in osterwähntem Mandate vom Jahre 1772 Cap. II. §. VI., so wie in neuern Vorschriften, anbefohlne Ausstellung beständiger Wachten allenthalben statt finde, und zu dergleichen Wachten nur tüchtige Personen vorgeschriebenermaasen gebraucht werden, auch etwa verspürte Contraventionen der Obrigkeit und zwar in den Städten dem Bürgermeister, auf dem Lande aber des Orts Herrschaft, und in deren Abwesenheit dem Dorfrichter, sowohl, wenn dem bemerkten Mangel nicht sofort abgeholfen wird, oder die Vernachlässigungen in Beobachtung der diesfalls ertheilten Vorschriften öfters von ihm bemerkt worden, solches dem Commissario des Bezirks zu weiterer Beschwerdeführung anzuzeigen.

§. 23.

Weil auch der Gendarme bei seiner öftern Anwesenheit in allen Ortschaften und Gegenden des ihm angewiesenen Bezirks am besten Gelegenheit hat, bei vorhandenen Unglücksfällen zu Hülfe zu eilen, mancherlei besorgliche Gefahren auszuspüren, und andere Polizeimängel und sonstige Ungebührnisse zu entdecken, so kann der Umfang seines Wirkungskreises künftig nach Befinden auch auf diese Gegenstände mit erstreckt werden, vor der Hand hat er aber hierunter, bis etwas weiteres angeordnet wird, lediglich Folgendes zu beobachten und zu befolgen.

§. 24.

Es hat nämlich der Gendarme, sobald er eine Feuersbrunst in seinem Bezirke wahrnimmt, sich eiligst an den Ort, wo sie ausgebrochen, zu begeben und bei deren Löschung mit aller Thätigkeit hülfreiche Hand zu leisten, hauptsächlich für Rettung der dem Feuer ausgesetzten und für Bewachung der daraus geretteten Sachen zu sorgen, auch, daß sonst während der Feuersnoth kein Einbruch oder Diebstahl im Orte geschehe, zu invigiliren, ingleichen der Entstehung des Feuers thunlichst nachzuspüren, und, wenn es böslicher Weise angelegt worden seyn sollte, alle mögliche Sorgfalt auf die Entdeckung und Aufgreifung des Thäters zu wenden; wie er denn auch zu Abwendung der Feuersgefahren

*) C. A. C. II. 1. S. 977.

darauf Acht haben soll, daß vornämlich in den Gasthöfen mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen, in den Ställen und auf der Streu kein Taback gerauchet und von den Fuhrleuten, so Pulver oder andere feuerfangende Waaren geladen haben, die damit befrachteten Wagen dergestalt, daß keine Gefahr zu besorgen, gestellet und sorgfältig bewachet werden.

Gleichergestalt hat er bei Bränden in den Wäldern, zu deren Löschung, alle Hülfe zu leisten, und wenn er dergleichen zuerst wahrnimmt, davon den benachbarten Forstbedienten und Ortschaften sofortige Anzeige zu thun.

§. 25.

Bei Wassersgefahr, Eisgängen und Ueberschwemmungen soll er gleichmäßige Thätigkeit, sowohl bei Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaasregeln, als auch vornämlich bei Rettung der in Gefahr gerathenen Personen und Sachen, so wie bei Bewachung der letztern, beweisen.

§. 26.

Auf den Fall, daß sich ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen zeigten, hat er hiervon unverzüglich dem Commissario, zur weitern Erkundigungseinziehung und nach Befinden Anzeige an die Behörde, Meldung zu thun; immaaßen er denn, sobald dergleichen Epidemien im Auslande grassiren, auch seines Orts darauf zu sehen hat, daß von den Gastwirthen den aus diesen Gegenden kommenden Fremden, namentlich Viehhändlern und mit Häuten oder Pelzwerk befrachteten Fuhrleuten, die vorgeschriebenen Gesundheitspässe abgefordert werden.

§. 27.

Auch hat er darauf Obsicht zu führen, daß an Sonn- und Festtagen, insonderheit während des Gottesdienstes, die Gewölbe verschlossen bleiben, in den Gasthöfen und Schenken nicht Gäste gesetzt werden, und in der Nähe der Kirche kein Lärm und Unfug geduldet werde, und soll er dergleichen Contraventionen der Ortsobrigkeit anzeigen.

§. 28.

Würde er wahrnehmen, daß Arme, Gebrechliche, elternlose Kinder, Gemüthskranke und andere Personen, die sich zu ernähren außer Stande sind und auf genugsame Unterstützung, Seiten ihrer Verwandten, nicht zu rechnen haben, von der Ortsobrigkeit oder der Armenanstalt nicht versorgt werden, sondern sich durch Betteln erhalten müssen, so hat er solches der Obrigkeit zur baldigen Remedur und, insofern solche nicht erfolgt, dem Commissario zu weitern deshalb zu nehmenden Maasregeln anzuzeigen.

§. 29.

Wenn der Gendarme bei den Jahr- und Viehmärkten in Erfahrung brächte, daß allda Glücks-Würfel- und andere verbotene Spiele getrieben würden; so hat er die Spielenden, mit Hinweisung auf das dießfallsige gesetzmäßige Verbot, zu verwarnen und, wenn solches ohne Erfolg bliebe, hiervon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

§. 30.

Bei der ihm bereits vorhin §. 5. vorgeschriebenen Aufsicht auf die Winkelschenken und Herbergen soll er auch noch besonders darauf: ob dergleichen von der Obrigkeit geduldet werden? ein vorzügliches Augenmerk richten, und wenn er deren aufgefunden, sowohl überhaupt, wenn er wahrnimmt, daß Jemand, der des Herbergens nicht befugt ist, Fremde beherberget, solches ungesäumt der Obrigkeit des Ortes anzeigen.

§. 31.

Das wegen des Diebs- und Räubergesindels unterm 14ten December 1753 erlaßne Mandat verordnet in dessen 1. Spho ausführlich, daß die Gast- Schenk- und andere Wirthe keine verdächtigen Personen beherbergen, sondern solche der Ortsobrigkeit anzeigen, und auf dem Lande auch unverdächtigen, Krankheitsfälle ausgenommen, den Aufenthalt nicht länger, als Einen Tag, gestatten sollen. Wannenhero der Gendarme auf Befolgung sothaner Anordnung zu sehen, und bemerkte Unterlassungen der Obrigkeit, und nach Befinden dem Commissario, zur weitern Anzeige zu melden hat.

§. 32.

Vornämlich hat er auf die in mehrern Gegenden unglaublich eingerissenen Holzdiebstähle fleißig zu invigiliren, zu dem Ende auf die hierunter verdächtigen Personen und namentlich auf diejenigen, so grünes, abgehauenes oder abgesägtes Holz zur Stadt bringen, ein aufmerksames Auge zu richten, den Niederlagen von gestohlnem Holze alles Fleißes nachzuspüren, die zu Erforschung und Ueberführung dieser Forstfrevler erforderlichen Notizen mit Sorgfalt einzuziehen und von dem Befund, nach Befinden, der Obrigkeit zu weiterer Verfügung Anzeige zu thun, diejenigen aber, so er auf der That ertappt, an selbige zur Bestrafung abzuliefern.

§. 33.

Eben so hat er dem Baumfrevel auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in Alleen, Pflanzungen und sonst möglichst Einhalt zu thun, den Thätern fleißig nachzutrachten und, wenn er sie erforschet oder aufgegriffen hat, dieselben an die Obrigkeit anzuzeigen oder abzugeben.

§. 34.

So wie der Gendarme, da nöthig, die Assistenz der Obrigkeiten und Gerichte in Anspruch nehmen darf, also ist er dagegen auch im Allgemeinen gehalten, diesen auf ihr Verlangen gegenseitig hülfreiche Hand zu leisten; und mag er sich dessen, falls er nicht eigene dringende und nicht aufzuschiebende Amtsverrichtungen entgegen zu stellen hat, unter keinerlei Vorwande entziehen, wie er denn auch, wenn er bei den angeordneten Generalvisitationen hierzu entboten wird, seiner Amtspflicht getreulich nachzukommen hat.

§. 35.

Ueberhaupt hat er sich, sobald er in seinen Dienstangelegenheiten eine Stadt, einen Marktflecken oder ein Dorf betritt, in der Regel, jederzeit bei des Ortes Obrigkeit, und zwar, wie solches oben §. 22. näher bestimmt ist, zu melden, und leidet diese Anordnung nur dann eine billige Ausnahme,

wenn er zuvörderst die §. 8. enthaltene Vorschrift zu vollziehen nöthig findet, oder in Verfolgung eines Vagabonden und dergleichen begriffen ist, und also jeden Zeitverlust vermeiden muß; da er denn im erstern Falle obige Meldung nachzuholen hat.

§. 36.

Allen gerichtlichen Behörden soll er, bereits angeordnetermaasen, die schuldige Achtung beweisen; er hat dieselben aber auch mit grundlosen Anzeigen nicht zu behelligen, und die ihm nachgelassenen Requisitionen obrigkeitlicher Beihülfe nicht ohne Noth, zur Belästigung der Unterthanen, zu vervielfältigen. Sollte ihm wider Verhoffen eine oder die andre Obrigkeit ihre Assistenz in irgend einem Falle versagen, so hat er solches, ohne eigenmächtige Hülfe, seinem Commissario zur weitern Beschwerdeführung anzuzeigen. Auch kann er sich über jede einer Obrigkeit, oder den Gerichten, in Folge der §phen 20, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33. dieser Instruction, gemachte Anzeige eine kurze Bescheinigung ausstellen lassen und solche dem ihm vorgesetzten Commissario einreichen, welcher hiervon, nach Befinden, den nöthigen Gebrauch zu machen wissen wird.

§. 37.

Besagtem Commissario hat er, mit Schluß jeder Woche, über die im Laufe derselben verrichteten Expeditionen einen schriftlichen Rapport, nach Anleitung der ihm zuzufertigenden Tabellen, zu erstatten, ihm auch außerdem, in dringenden Fällen, die erforderlichen Anzeigen ungesäumt zu erstatten. Uebrigens hat er den ihm von dem Commissario bestimmten Wohnort zu beziehen; und er darf sich, ohne des Commissarii Erlaubniß, nicht aus dem ihm angewiesenen Distrikte entfernen.

§. 38.

Der Gendarme wird vorgeschriebenermaasen equipirt und armirt, und hat Kleidung und Waffen, ingleichen, insofern er beritten ist, das ihm anvertraute Pferd in möglichst gutem Stande zu halten. Etwanige Schadhaftigkeiten an der Equipage und den Waffen hat er sofort auf eigene Kosten ausbessern zu lassen, und muß der Obergendarme auf Befolgung dieser Vorschrift bei den ihm Untergebenen ausdrücklich sehen.

§. 39.

Der Gehalt des Gendarme bestehet in monatlich Acht Thalern und der des Obergendarme in monatlich Zehn Thalern. Den Berittenen wird nach Befinden noch ein monatlicher Zuschuß von höchstens Zwei Thalern, wegen des Hufschlages und zu Unterhaltung der Cavallerie-Equipagestücke, gereichet werden.

§. 40.

Der Gendarme erhält außer seinem Wohnorte überdies freies Quartier und wird, so lange er in Dienstgeschäften von seinem Wohnorte entfernt ist, unentgeldlich verpfleget. Auch bekommt der berittene Gendarme freie Rationen für sein Pferd.

§. 41.

Sowohl über die ihm unterwegs gebührende Verpflegung, als auch über die zuletztgedachte Fourage, hat er jedesmal da, wo sie ihm verabreichet worden, behörige Bescheinigung auszustellen.

§. 42.

Ueber Beides, die Mundprovision und die Ausfütterung, ist ein besonderes Regulativ festgesetzet, welches in jedem Kreise zur Nachachtung und Wissenschaft der Obrigkeiten und Unterthanen gebracht, und wovon jedwedem Gendarme ein Exemplar zugefertiget werden wird. Mit den darin aufgestellten Sätzen hat er sich schlechterdings zu begnügen.

§. 43.

Damit auch diese Verpflegung einzelne Ortschaften nicht allzu hart treffe, so soll jeder Gendarme, insofern es der Zweck seiner Reisen, Patrouillen und Visitationen irgend gestattet, dahin sehen, daß er mit den Orten, welche seine Verpflegung besorgen, abwechseln und auf seinen Touren, insoweit möglich, es sei nun Mittags, Abends oder Früh, von einem Orte nicht öfterer, als von dem andern, beköstiget werde. Ueberhaupt wird ihm der Aufenthalt an einem Orte nicht länger gestattet, als dessen Anwesenheit zu seinem Dienstgeschäfte nöthig ist; und ist er verpflichtet, in der Regel wenigstens Zwei Meilen täglich zurückzulegen.

§. 44.

Uebrigens bleibet dem Gendarmen billig nachgelassen, eintretenden Falls, die §. 5. des mehr angezogenen Mandats vom 14ten December 1753 auf Entdeckung und Ergreifung eines berüchtigten Diebes oder Straßenräubers, oder dergleichen ganzen Rotte, gesetzte Belohnung von Funfzig Thalern, desgleichen die §. VI. der dem osterwähnten Mandate vom 11ten April 1772 angehängten Anweisung für die Straßenbereiter diesen zugesicherten Fünf Thaler für jeden aufgefangenen Deserteur aus Königlich Sächsischen Diensten, und gleichergestalt den ebendaselbst diesen Straßenbereitern nach Befinden ausgesetzten Strafantheil von Einem Thaler, nachzusuchen.

§. 45.

Mit denjenigen bestehenden Vorschriften, auf welche er hin und wieder hingewiesen worden ist, hat er sich fleißig bekannt zu machen, und wird ihm zu dem Ende von jedem in dieser Instruction angezogenen Gesetze ein Exemplar behändiget werden.

§. 46.

Jeder Gendarme hat die ihm vorstehend ausführlich vorgeschriebenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sich keine Vernachlässigungen zu Schulden kommen zu lassen und aller Ungebührnisse und Plackereien schlechterdings zu enthalten. Es wird auf seine Aufführung genau geachtet werden, und er hat bei jeder Uebertretung der obstehenden Anordnungen nachdrückliche Ahndung, und nach Befinden gänzliche Entlassung, und sonst die gesetzmäßige Strafe, unausbleiblich zu gewarten. Namentlich stehet aber sofortige Entlassung auf nachfolgenden Vergehungen:

1) wenn sich nämlich der Gendarme betrunken finden läßt;
2) wenn er über die regulativmäßige Verpflegung für Mann und resp. Pferd irgend etwas von dem Unterthan verlangt, oder gar erpresset;
3) wenn er von denen, die er anhalten oder aufgreifen, oder von denen, gegen welche er denunciren soll, oder auch von denen, welchen er eine polizeiliche Anzeige machet, Geld oder Geldeswerth, das Geschenk sei auch noch so unbedeutend und gering, unter irgend einem Vorwande annimmt;
4) wenn er sich irgend eines Excesses oder Mißbrauchs der ihm anvertrauten Function schuldig machet, und
5) wenn er das ihm aufgetragene Amt vorsetzlich vernachlässiget.

§. 47.

Außerdem wird überhaupt vierwöchentliche Dienstaufkündigung andurch sowohl abseiten des Gendarme selbst, als des Directoris und Commissarii, ausdrücklich festgesetzt.

§. 48.

Dahingegen wird der Gendarme wider alle ungegründete Beschwerden gebührend in Schutz genommen werden; und hat er, wenn er sich in seinem Dienste besonders auszeichnet, nach dem Ermessen seiner Vorgesetzten, der Zubilligung außerordentlicher Gratificationen zu getrösten.

§. 49.

Schlüßlich werden dieser Instruction alle künftigen Abänderungen, Beschränkungen oder Erweiterungen ausdrücklich vorbehalten, und sind die Gendarmen überhaupt vor der Hand nur auf Ein Jahr angestellet, nach dessen Verfluß sie weitern Bescheid erhalten werden.

Eidesnotel für den Gendarme.

Nachdem ich N. N. zum Gendarme im N. N. Kreise angenommen worden; als schwöre ich hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen wahren leiblichen Eid, daß ich sämmtliche Punkte der mir anitzt vorgelesenen, auch hinreichend erklärten und von mir wohlverstandenen, Instruction nach allen Kräften und nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben treulich befolgen, mich insonderheit eines nüchternen und sittlichen Wandels, so wie eines glimpflichen und anständigen Betragens, befleißigen, in allen meinen Dienstverrichtungen stete Unverdrossenheit, Pünktlichkeit und Unpartheilichkeit beweisen, namentlich von Niemanden, wer er auch sei, in meinen Amtsangelegenheiten Geschenk noch Gabe nehmen, im übrigen aber dem jedesmaligen Directori der Gendarmerie des Kreises und dem mir vorgesetzten Commissario gezimenden Gehorsam und Respect, so wie dem angestellten Kreispolizeiaufseher gebührende Achtung und Folgsamkeit, bezeigen und mich durchgängig so verhalten will, wie es einem redlichen und gewissenhaften Gendarme eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser, Amen.

Generale

das Hausiren der Oberlausitzer Leineweber betreffend, vom 10ten Mai 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir auf Antrag Unsrer Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation geschehen lassen können, daß bis zu anderer Anordnung, den Oberlausitzischen Leinewebern, dafern sich selbige mit richtigen Attestaten und behörigen, nach Vorschrift des §. 6. des wegen Errichtung der Landarbeitshäuser unterm 9ten Juni 1803 ergangenen Mandats ausgefertigten Pässen ihrer Obrigkeit legitimiren, das Hausiren mit ihren eignen Fabrikaten auf dem Lande gestattet werde; so begehren Wir hierdurch, ihr wollet selbige sowohl selbst daran nicht behindern, als auch, dem gemäß, die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaasen anweisen.

Dresden, am 10ten Mai 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Aufhebung des Verbots der Getreideausfuhr betreffend, vom 16ten Mai 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben auf euren, des Kreishauptmanns, in Betreff des Getreideausfuhrverbots unterm —— vor. Jah. erstatteten unterthänigsten Bericht, Unsre Entschließung annoch ausgesetzt seyn lassen, halten aber nunmehro, nach Eingang der, über den Ausfall der vorjährigen Ernte erstatteten Anzeigen, auch Getreide- und Consumentenverzeichnisse auf das verflossene Jahr, für genehm, daß die in Unsren hiesigen Landen zeither in gewisser Maase annoch bestandene Fruchtsperre, mit alleiniger Ausnahme des Hafers, gänzlich aufgehoben und nur gegen die Böhmischen Lande von jetzt und bis zu Unsrer fernern diesfallsigen Entschließung, annoch beibehalten werde.

Wie Wir euch nun solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hiermit unverhalten seyn lassen; also sind auch, insoweit nöthig, die benachbarten Regierungen und Behörden von der in solcher Maase erfolgten Wiederaufhebung der zeitherigen Fruchtsperre benachrichtiget und selbigen zugleich zu erkennen gegeben worden, wie man sich dagegen auch ihrer Seits hierunter des Reciproci versehe; an euch aber ist dabei hiermit Unser Begehren, ihr wollet darüber, daß letzteres geschehe, eurer Seits genaue Obsicht führen und bei wahrzunehmender jenseitiger Ungleichförmigkeit hierunter auch sonst nach Befinden der Umstände, Uns gehorsamste Anzeige erstatten.

Uebrigens verbleibt es bei den, wegen Anmeldung des ein- und ausgehenden Getreides in den Grenzeinnahmen festgesetzten Vorschriften, und so wie ihr wegen der, auf das etwanige Wiederaufsteigen der Getreidepreiße oder den einreisenden Aufkauf und andere sich ergebende, eine Einschränkung des ausländischen Getreidehandels oder sonstige Vorkehrungen nothwendig machende, Umstände gleichergestalt sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten habt; also versehen Wir Uns eintretenden Falls eurer gleichmäßigen schleunigen Anzeige, mit dem fernerweiten Begehren, ihr wollet, sobald aus der noch

untersagt bleibenden freien Ausfuhr des Hafers, kein weiterer Nachtheil für das diesseitige eigene Bedürfniß zu besorgen seyn dürfte, auch hierüber unerinnert unter Beifügung ohnmaasgeblichen Gutachtens an Uns gehorsamst berichten. Dresden, den 16ten Mai 1810.

An sämmtliche Kreis- und Amtshauptleute. Aus der Landesregierung.

Generale

die bei den Gesuchen um Aufnahme preßhafter Personen in die allgemeinen Armen- und Waisenhäuser anzustellenden obrigkeitlichen Erörterungen und ärztlichen Explorationen betreffend, vom 29sten Juni 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da bisher bei den Anträgen der Gerichtsobrigkeiten auf Reception preßhafter Personen in eines der allgemeinen Armen- und Waisenhäuser, so wie bei dergleichen durch Supplices angebrachten Gesuchen sehr selten über den Zustand der Kranken und sonst die erforderlichen Beweise und Nachrichten gnüglich beigebracht worden sind, dadurch aber der Beurtheilung des Anbringens selbst und den, nach erfolgter Aufnahme, in den Häusern nie zu verabsäumenden fortgesetzten Versuchen der Heilung des Kranken erhebliche Hindernisse in den Weg gelegt worden sind; so hat Unsre zu Besorgung der allgemeinen Armen- Waisen- und Zuchthäuser verordnete Commission eine Anweisung, wie die einschlagenden Umstände zum Behuf von dergleichen Anträgen und Gesuchen künftig obrigkeitlich zu erörtern und nachzuweisen sind, entwerfen, auch gewisse Fragepunkte, worauf sowohl derjenige Arzt, von dem vor der Einlieferung die Cur des Kranken besorgt worden, als der vereidete Physikus, die Exploration nebst dem Viso reperto zu richten haben, abfassen lassen.

Beiverwahrt wird euch daher sothane Anweisung nebst den erwähnten Fragepunkten mit dem Begehren übersendet, ihr wollet euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen darnach gebührend achten, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen zu gleichmäßiger Befolgung der in den angezogenen Beilagen enthaltenen Vorschriften Kraft dieses und sonst anweisen.

Dresden, am 29sten Juni 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

A.

Da die Anträge und Gesuche um Aufnahme melancholischer und anderer preßhafter Personen in eins der allgemeinen Armen- und Waisenhäuser gewöhnlich nicht mit den dazu erforderlichen Beweisen und Nachrichten vom Zustande des Kranken begleitet sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, was außer den, nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles noch besonders zu erörternden Umständen, jedesmal sowohl in den Berichten der Aemter, Stadträthe und anderer Obrigkeiten, als wenn das Gesuch durch Supplik der Interessenten allhier angebracht wird, resp. durch ärztliche und gerichtliche Atteste beizubringen ist.

1.

Derjenige Arzt, von dem des Kranken Cur geführt worden, hat darüber eine vollständige Relation nach Anleitung der anliegenden Fragepunkte sub B. abzufassen.

2.

Des Kranken Zustand muß durch einen vereideten Physicus sorgfältig exploriret werden und dessen Attestat gleichfalls nach jener Beilage sub B. mit hinlänglichen Datis zur Erkennung des Gemüths- und körperlichen Zustandes des Kranken, und der von diesem zu besorgenden Gefahr versehen, nicht aber auf bloße Aussprüche, daß der Kranke gefährlich und zur Versorgung in eine öffentliche Anstalt qualificirt sei, gestellt seyn.

3.

Von der Obrigkeit sind die Thatsachen, welche die angebliche Gefährlichkeit und Nothwendigkeit der Bewachung des Kranken, des Schließens mit Ketten oder Verwahrung in der Custodie, und nunmehro der Einbringung in ein Irrenhaus beweisen sollen, nicht aus bloßen Angaben der dabei interessirten Personen oder Relationen ex auditu, sondern durch Vernehmungen, Zeugenverhöre, da nöthig Beaugenscheinigung, auch andere Erkundigung und Untersuchung zu constatiren; da ferner oft nicht fortwährend derselbe Arzt gebraucht, oder die Cur unterbrochen worden, so gehört zur obrigkeitlichen Prüfung, wie lange der behauptete Krankheitszustand wirklich dauert.

4.

In Beziehung auf das Vermögen des Kranken, so ist dessen Bestand an Grundstücken, Einkünften und sonst, nebst den etwanigen künftigen Erbansprüchen nachzuweisen. Ueber die beabsichtigte Versorgung in einem Armen- und Waisenhause muß gerichtlich entweder die Person selbst, wenn sie der Disposition über sich und ihr Vermögen nicht für ganz unfähig gehalten werden kann, um ihre Einwilligung gehört, oder außerdem, daß und warum auch ohne jene mit der Einlieferung zu verfahren sei, cognosciret werden. Bei denen, welche Curatores oder Vormünder haben, darf die Befragung derselben nie unterbleiben. Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gar nicht mächtig, sonst aber sui juris sind, sind, wenigstens wenn sie Vermögen besitzen, Curatores status zu bestellen, und diese über die gesuchte Aufnahme in ein solches Haus zu hören.

5.

Endlich ist nachzuweisen, wie aus dem Vermögen des Kranken, oder durch Verwandte, Gemeinden u. s. w. die gewöhnlichen Verpflegungsgelder aufgebracht werden.

B.

Fragen,

welche sowohl der Arzt, der den Kranken in der Cur gehabt hat, als der Physicus zu beantworten haben.

1.

Welche Gattung von Geisteszerrüttung ist bei dem Kranken zugegen? Hierbei sind der Zeitraum des Entstehens, die periodischen Rückfälle, die Art und Weise, wie die Krankheit ausbrach,

die vorausgegangenen und begleitenden Umstände, die Zufälle vor, bei und nach dem Paroxismen, die Abänderungen der Form und Aeußerung der Krankheit während ihres Verlaufs, und die hervorstechendsten Symptome zur Zeit des Gesuchs um Aufnahme in ein Armenhaus genau anzugeben.

2.

Welcher Zeitraum ist seit dem Ausbruche der Krankheit, oder einem statt gefundenen Recidive und der Zeit, wo um Aufnahme in ein Armenhaus angesucht wird, verflossen?

3.

Ist es wirklich durch gerichtlich zu attestirende Thatsachen erwiesen, daß der Patient sich zu wiederholtenmalen Handlungen überlassen hat, die ihm und andern hätten gefährlich werden können; worinnen bestanden diese Handlungen; waren sie in der Krankheit begründet, oder vielmehr Folgen zufälliger momentaner Veranlassungen?

4.

Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die Krankheit erzeugt und entwickelt? Bei den Anlagen ist sowohl auf die geistigen als körperlichen zu sehen, und in Rücksicht beider sind nicht nur die ursprünglichen und angebornen, sondern auch die, während der Entwickelung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, von der Kindheit an bis zum Ausbruch der Krankheit durch äußere Umstände erzeugten Dispositionen sorgfältig zu erforschen und aufzuführen. Folglich:

A. in Rücksicht des Geistes,

a) aus den Kinderjahren her.

Erbliche Anlagen, Temperamente, hervorstechende Aeußerungen des Vorstellungs- und Begehrungsvermögens, Geisteskultur, Vernachlässigung, Ueberspannung derselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele, harte Behandlung u. s. w.

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters.

Das Verhältniß der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, hervorstechender Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien, vorzüglich Uebung oder übermäßige Anstrengung einzelner Kräfte des Gemüths, Zerstreuungen, Benehmen, Arbeitsamkeit, Umgang u. s. w.

B. in Rücksicht des Körpers,

a) aus den Kinderjahren her.

Verletzung bei der Entbindung oder nachher besonders, Kopfverletzungen, Mißhandlungen, übermäßige Anstrengungen zu harter Arbeit, Entwickelung der Zähne und der Mannbarkeit, Abnormitäten in diesen Naturgeschäften, Kinderkrankheiten, besonders Versetzungen von Ausschlägen, Entkräftung durch unnatürliche Laster, physische Erziehung überhaupt.

b) aus den Jahren des erwachsenen Alters.

Krankheiten aller Art, besonders solche, wobei der Kopf vorzüglich gelitten hat, oder durch welche die Geistesfunctionen leicht zerrüttet werden können; als: Kopfverletzungen, schnell geheilte Ausschläge und Geschwüre, versetzte Gicht, Hämorrhoiden, Würmer, Entkräftung durch Verlust von Säften, durch Ausschweifungen im Trunke oder in der Wollust, Schwangerschaften, Kindbetten, Säugen, Fehler der monatlichen Epoche u. s. w.

In Rücksicht der äußern Veranlassungen ist eines Theils auf die allgemeinen Einflüsse der äußern Natur, z. B. Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Kranken, die Lage und Beschaffenheit der Wohnung, die Art der Beköstigung, Kleidung; andern Theils aber und insbesondere die Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart und Ordnung, Diät, die besondern Verhältnisse des Kranken, seine Lage, erlebte Unglücksfälle, häusliches Glück, in den Körper gekommene Gifte, besonders betäubender Art; Misbrauch gewisser Heilmittel, des Aderlassens, Purgirens oder der geistigen Getränke u. s. w. zu sehen.

5.

Welche Mittel, sowohl pharmacevtische, als moralische sind α) gleich beim Ausbruche, β) späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden, wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt; welche Bändigungsmittel hat man angewendet; wie ist der Kranke von seinen Verwandten oder im Gewahrsam von seinen Wärtern behandelt worden?

Mandat

die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7ten December 1810.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. fügen hierdurch zu wissen:

Daß Wir Unsre landesväterliche Fürsorge auf die ernstliche Abstellung der wahrzunehmen gewesenen, und den deshalb eingezogenen Erkundigungen zu Folge, bei den mehresten Innungen der Künstler und Handwerker Unsrer Lande annoch statt findenden Gebrechen, zu Beförderung des allgemeinen Wohls Unsrer getreuen Unterthanen, gerichtet haben.

Wie Wir nun in dieser Hinsicht, nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Umstände, nicht nur wegen der in den meisten Orten Unsrer Lande noch anzutreffenden Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften, geschärftere Maasregeln zu ergreifen, sondern auch eine zweckmäßige Einschränkung der Herbergen, so wie der sogenannten Wäschen anzuordnen, und, statt der bisher gebräuchlich gewesenen Kundschaften, eine andere mit mehrerer Sicherheit verbundene Legitimationsweise der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche einzuführen, auch die unter den Gesellen sich noch immer in Gewohnheit

erhaltenen schädlichen Handwerksmißbräuche nachdrücklich abzustellen beschlossen haben; So haben Wir nachstehendes Mandat, dessen genaueste Beobachtung Wir hiermit anbefehlen, entwerfen, selbigem auch einige für nöthig erachtete Erläuterungen etlicher in dem Mandate, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., enthaltenen Vorschriften hinzufügen, und solches alles in nachfolgende besondere Kapitel zusammenfassen lassen.

Cap. I.

Die Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften betreffend.

§. 1.

Die Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften werden aufgelöset.

Die in Unsren Landen noch bestehenden Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften, welche bereits durch mehrere ältere Gesetze untersagt und daher ohnedieß für unerlaubt zu achten sind, werden hierdurch cassiret und aufgelöset. Zu desto sicherer Aufrechthaltung dieser Maasregel werden

Alle diesfallsigen Zusammenkünfte der Diener und Gesellen werden untersagt.

a) den Dienern und Gesellen nicht nur alle auf diese Verbindungen sich beziehenden freiwilligen Zusammenkünfte untersagt, sondern es sollen denselben auch die, nach Maasgabe des 10ten, 11ten, 13ten und 19ten §phi Cap. II. und des 29sten §phi Cap. III. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780. *) zum Auflegen der Diener- und Gesellengelder zu gewissen Zeiten nothwendig zu halten gewesenen Versammlungen nicht weiter gestattet seyn, indem Wir diese gesetzlichen Vorschriften hiermit wieder aufheben. Auch sollen diese letztern Versammlungen selbst in Ansehung derjenigen Diener und Gesellen, welche keine solchen Gesellschaften unter einander gehabt, führohin ebenfalls nicht weiter statt finden, indem an die Stelle des bei dieser Gelegenheit geschehenen Auflegens der Diener- und Gesellenbeiträge weiter unten in dem 4ten §. eine andere Einrichtung zu deren Einsammlung festgesetzt wird.

Strafe der contravenirenden Alt- und Oertergesellen.

b) Die Alt- und Oertergesellen haben künftig alle diejenigen Verrichtungen, welche zeither auf alle diese Gesellschaften Beziehung gehabt haben, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen auf jeden Uebertretungsfall, zu unterlassen. Sind die Contravenienten auswärtige Diener oder Gesellen, so sollen sie noch überdieß aus dem Orte, an dem sie in Arbeit stehen, ausgeschafft werden.

Wie es mit den hierauf Bezug habenden Siegeln u. s. w. gehalten werden soll.

c) Die Oberältesten und Obermeister sollen den Dienern und Gesellen die Siegel, Artikel, Laden, schwarzen Tafeln und Baarschaften abfordern und die beiden erstern Gegenstände an diejenigen Obrigkeiten, unter welchen sie in Handwerkssachen stehen, zur Cassation ausantworten, die übrigen aber verkaufen und dieselben, so wie die vorgefundenen Baarschaften, zu den in dem 4ten §. angeordneten Verpflegungscassen abliefern. Dahingegen sind

Ingleichen mit den Insignien und Inventarienstücken.

d) die den Dienern oder Gesellen gehörigen Insignien und Inventarienstücke, die sich die Oberältesten und Obermeister zwar ebenfalls aushändigen zu lassen haben, ohne

*) C. A. C. II. 1. S. 761.

der Eigenthümer ausdrückliche Einwilligung, nicht zu veräußern, sondern in den Innungsladen aufzubewahren, und denselben bei den hier und da etwa gewöhnlichen öffentlichen Aufzügen zu dem nöthigen Gebrauche zu überlassen, sodann aber in Verwahrung zurückzunehmen.

§. 2.

Bestrafung der Zunöthigungen der Diener und Gesellen untereinander.

Die Diener und Gesellen sollen sich auch aller Zunöthigungen unter einander, durch die, der Erfahrung zu Folge, der bessere und gesittetere Theil derselben nicht selten zur Theilnahme an den unerlaubten Beschlüssen, Verabredungen und Handlungen der übrigen verleitet wird, bei Gefängnißstrafe enthalten. Es haben auch die Obrigkeiten den sich über solche Zudringlichkeiten bei ihnen beschwerenden Personen, bei Vermeidung eigener Verantwortung, den erforderlichen Beistand gegen die Contravenienten zu leisten.

§. 3.

Ueberhaupt haben sich die Diener und Gesellen eines anständigen und gesitteten Lebenswandels zu befleißigen, alle die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Handlungen zu vermeiden, auch sich in die zwischen einem ihrer Mitgenossen und einem Herrn oder Meister etwa vorfallenden Zwistigkeiten unter keinem Vorwande einzumischen, oder in Contraventionsfällen eine gleichmäßige Bestrafung, als in vorstehendem 1sten §phen sub b. angedroht ist, und, nach Befinden, härtere Ahndung zu gewarten. Glauben sie aber über einen Herrn oder Meister, als welche ein billiges und glimpfliches Betragen gegen ihre Diener oder Gesellen zu beobachten haben, gegründete Beschwerden führen zu können; so stehet ihnen frei, solche bei der Obrigkeit, welcher ihre Innungen in Zunftangelegenheiten unterworfen sind, zur nöthigen Abstellung anzubringen.

§. 4.

Aufhebung der bisherigen Gesellencassen.

Anstatt der Beiträge, welche bisher bei den §. 1. a. untersagten Zusammenkünften, durch Auflegen oder sonst, von den Dienern und Gesellen eingesammelt worden sind, um davon ihre eingewanderten, oder außer Arbeit gesetzten, oder mit Krankheiten befallenen Mitgenossen auszusteuern und zu unterstützen oder zu verpflegen, ingleichen um die Herbergen zu unterhalten, soll hinführo die nachfolgende Einrichtung eintreten. Es sollen nämlich

Einführung einer Verpflegungscasse.

a) diese Beiträge den Dienern und Gesellen von den selbigen zugestandenen Wochen- und Stücklöhnen von den Herren oder Meistern, und zwar in eben dem Verhältnisse, in welchem dieselben zeither bei jeder Innung durch Auflegen entrichtet worden sind, wöchentlich oder monatlich abgezogen werden. Diese bei einer Innung eingeführten Beiträge dürfen, ohne der Contribuenten Einwilligung, von den Herren oder Meistern nicht eigenmächtig erhöhet werden. Dafern jedoch durch eintretende Umstände eine Erhöhung derselben nöthig würde, die Beitragspflichtigen aber sich dazu freiwillig nicht verstehen wollten; so ist solche Erhöhung durch diejenige Obrigkeit, welcher die Innung in Zunftangelegenheiten unterworfen ist, zu bewerkstelligen.

b) Zu diesen Beitragsgeldern ist bei jeder Innung eine eigene Casse anzulegen. In diese Casse fließen auch die §. 1. c. genannten Baarschaften und Losungen. Desgleichen ist hinführo jeder Lehrling verbunden, zu gedachter Casse Vier Groschen bei seiner Aufdingung und Acht Groschen bei seiner Lossprechung zu zahlen.

c) Aus diesen Cassen ist sodann der zu Unterhaltung der Herbergen, Verpflegung der armen und kranken, so wie zu Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter reisenden Diener und Gesellen erforderliche Aufwand zu bestreiten. Bestimmung derselben.

d) Zum Geschenke sind denselben mehr nicht als fünf bis sechs Groschen, oder statt dessen hinlängliches Essen und Trinken zu reichen.

e) Die Verwaltung dieser Cassen soll aber keinesweges den Dienern oder Gesellen selbst überlassen werden, sondern die Innungen haben sich derselben ohne Weigerung zu unterziehen, und es ist ihnen nachgelassen, hierzu einen ihrer Mitgenossen, der aber ein dazu gehörig geeigneter und hinlänglich sicherer Mann seyn muß, zum Verwalter zu bestellen. Verwaltung dieser Casse.

f) An diese Verwalter haben die Herren und Meister die ihren Dienern oder Gesellen von ihren Löhnen abzuziehenden Beiträge, für deren richtige Abführung dieselben, bei Vermeidung eignen Ersatzes, zu sorgen verpflichtet seyn sollen, abzuliefern. Eben dieses ist auch von denjenigen Herren oder Meistern zu beobachten, welche, der Gewohnheit ihrer Innung zufolge, selbst zu dem obigen Behufe bisher Beiträge zu entrichten verbunden gewesen sind; als wobei es auch fernerhin verbleiben soll. Die Cassenbeiträge werden an die Cassenverwalter abgeliefert.

g) Die von den Herren und Meistern abgelieferten Beiträge, so wie die übrigen in diese Verpflegungscasse fließenden Gelder sind von dem Verwalter, mehrerer Sicherheit halber, in eignen, auf Kosten der Casse anzuschaffenden, mit doppelten Schlössern versehenen Behältnissen, zu denen demselben der eine Schlüssel, der andere aber dem obrigkeitlichen Innungsdeputirten zu überlassen ist, aufzubewahren. Aufbewahrung der Cassengelder.

h) Nicht minder haben diese Verwalter über die Einnahmen und Ausgaben richtige Rechnungen zu führen und solche, unter Beifügung der Belege, bei den von den Herren oder Meistern, nach Vorschrift des 14ten §phen Cap. III. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., zu haltenden Zusammenkünften vor den versammelten Innungen und deren obrigkeitlichen Deputirten abzulegen. Von den Cassenverwaltern ist Rechnung abzulegen.

Es sollen aber auch bei dieser Rechnungsabnahme, zu Entfernung alles von den Dienern oder Gesellen etwa zu hegenden Mißtrauens, einige derselben, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl, die sie bei einer Zunft ausmachen, zwei, vier bis höchstens sechs, die sich durch gute Aufführung ausgezeichnet haben, und von der Obrigkeit zu wählen sind, zugezogen werden.

i) Von diesen Personen insgesammt sind die Rechnungen nebst den unterliegenden Belegen genau durchzugehen, nach Befinden zu moniren, und nach erfolgter Ablehnung der dagegen gemachten Erinnerungen, oder bei sonst befundener Richtigkeit derselben, gehörig zu justificiren und zu unterschreiben. Durchgehung, Monirung und Justificirung der Rechnungen.

Herausnahme der Gelder aus den Cassenbehältnissen.

k) Weder ein Verwalter noch ein obrigkeitlicher Deputirter soll, ohne Beitritt des Andern, Gelder aus den verschlossenen Behältnissen zu nehmen berechtigt seyn.

Auch ist dem Erstern nie eine größere Summe aus denselben auf einmal zu überlassen, als zu den von der Verpflegungscasse in einer Woche zu bestreitenden Ausgaben, der Erfahrung zu Folge, gewöhnlich erforderlich ist.

Retentions- und Vorzugsrecht der Verpflegungscasse.

l) Ueberdieß soll diesen Instituten, wegen des auf die Verpflegung der kranken Diener und Gesellen gemachten Aufwands, so wie bei ihrem Absterben der Begräbnißkosten halber, an dem bei sich gehabten Nachlasse ein Retentions- und zugleich ein Vorzugsrecht vor andern an selbigen Anspruch machenden Gläubigern hiermit eingeräumt seyn.

§. 5.

Bedeutung der reisenden Diener u. Gesellen.

Endlich ist, bei Aushändigung des gewöhnlichen Geschenks, den Empfängern die Bedeutung zu geben, daß, dafern sie vor Ablauf eines halben Jahres an den nämlichen Ort zurückzukehren sich beigehen lassen würden, sie nicht nur eine anderweite Reichung desselben nicht zu erwarten hätten, sondern auch sofort aus dem Orte geschafft, und noch überdieß von der Obrigkeit, der, eintretenden Falls, Anzeige davon zu thun ist, nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden würden.

Verhalten gegen einen mit Krankheit behafteten Diener oder Gesellen.

Sollte aber ein solcher innerhalb dieses Zeitraums zurückkehrender Diener oder Geselle mit einer Krankheit behaftet seyn, so ist ihm der erforderliche Beistand zu leisten, und derselbe nicht eher, als bis er seine Gesundheit wieder erlangt hat, aus dem Orte zu bringen.

Cap. II.

Die Herbergen und sogenannten Wäschen betreffend.

§. 1.

Vorschriften wegen der Herbergen.

So viel die Herbergen anbelangt, die bisher, besonders in volkreichen Städten, den Dienern und Gesellen zu gemeinschaftlichen Versammlungsorten gedienet und ihnen zu mancherlei Unordnungen und Ausschweifungen Gelegenheit gegeben haben, da verordnen Wir

a) daß dieselben künftig, so viel möglich, aus den öffentlichen Schenkhäusern entfernt, die Herbergsväter selbst aber

b) nicht anders als unter obrigkeitlicher Concurrenz angenommen werden sollen.

c) Wir haben auch für die Herbergsväter die diesem Mandate angefügte Instruction zu ihrer Nachachtung abfassen lassen. Jedem Herbergsvater, welcher künftig angenommen wird, ist bei seiner Annahme, und jedem, welcher bereits angenommen ist, innerhalb Acht Wochen von der Publication des gegenwärtigen Mandats an gerechnet, von der Obrigkeit diese Instruction vorzulesen, von selbigem deren genaue Befolgung mittelst Handschlags anzugeloben, auch ihm ein Exemplar derselben auszuhändigen.

Die Obrigkeiten aber, und insbesondere die obrigkeitlichen Innungsdeputirten haben auf die gehörige Beobachtung dieser Instruction Obsicht zu führen, und erstere, bei vorkommenden Contraventionen, mit der Untersuchung und mit Vollstreckung der in selbiger angedroheten Strafen gegen die Herbergsväter zu verfahren.

§. 2.

In Ansehung der sogenannten Wäschen, unter denen gewöhnlich die Wohnungen und Schlafstellen derjenigen Diener oder Gesellen, welche weder bei ihren Herren oder Meistern, noch auf den Herbergen ihren Aufenthalt finden können, verstanden werden, verordnen Wir, daß den Dienern oder Gesellen, Falls sie an einem der gedachten Orte ihr Unterkommen nicht erhalten können, das Einmiethen bei andern Personen von den Obrigkeiten nicht anders verstattet werden soll, als gegen Vorzeigung eines von den Herbergsvätern ihrer Innungen ausgestellten Zeugnisses, daß sie denselben, aus Mangel an Platz und Betten, die erforderlichen Schlafstellen zu verschaffen nicht im Stande wären. Vorschriften wegen der sogenannten Wäschen.

Cap. III.

Die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche betreffend.

Obschon in dem Mandate, die General-Innungsartikel betreffend vom 8ten Januar 1780. Cap. II. §. 1. und 6., den Innungen nachgelassen ist, sowohl ihren ausgelernten Lehrlingen, wenn sie auf die Wanderschaft gehen wollen, als auch den bei ihnen von andern Orten eingewanderten und in Arbeit getretenen Dienern und Gesellen bei deren Weiterwandern Kundschaften auszufertigen; So finden Wir jedoch, in Erwägung der mit diesen Kundschaften öfters getriebenen Mißbräuche, und des durch deren leichte und unerschwerte Erlangung beförderten Vagabondirens inn- und ausländischer Bettler, auch anderer daraus erwachsener Nachtheile halber, für nöthig, eine Aenderung hierunter zu treffen, solches auch auf die Mühlbursche, über deren ungebührliches Umherziehen besonders öftere Klagen entstanden sind, ausdrücklich zu erstrecken. Aufhebung der bisher üblich gewesenen Kundschaften.

§. 1.

Es sollen daher alle Innungen, Oberältesten, Obermeister, Herren oder Meister, bei Einem neuen Schock Strafe auf jeden Uebertretungsfall, sich enthalten, Kundschaften für inn- oder ausländische Diener, Gesellen oder Mühlbursche auszufertigen. Die zu Fertigung von Kundschaften bestimmten Platten hierzu zu gebrauchen, oder die damit schon jetzt gemachten Abzüge zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern, wird ihnen hierdurch, bei gleichmäßiger Geldstrafe und bei Confiscation der Platten und der Abdrücke, untersagt. Bestrafung derer, welche künftig noch Kundschaften ausfertigen oder verkaufen,

§. 2.

Die Buchhändler, Buch- oder Kupferdrucker, Buchbinder und überhaupt alle Unsre ingleichen derer,

die solche abdrucken und dergleichen Abdrücke verkaufen.

Unterthanen sollen ebenfalls das Abdrucken und den Verkauf oder die sonstige Veräußerung der Kundschaften, bei einer gleichmäßigen Geldbuße von Einem neuen Schock auf jeden Uebertretungsfall, und bei Confiscation der Platten und Abdrücke, unterlassen.

§. 3.

Einführung obrigkeitlicher Zeugnisse.

Die bisherigen Kundschaften sollen, in Ansehung der in hiesigen Landen gebornen und ausgelernten Diener, Gesellen und Mühlbursche, weiter gar keine Gültigkeit haben, an deren Stelle aber obrigkeitliche Zeugnisse eingeführet werden. Diese Zeugnisse sind

Eintragung derselben in die Wanderbücher.

a) bei Innungen in den Städten und auf dem Lande, ingleichen bei einzelnen Herren oder Meistern an Orten, an denen keine eigenen Innungen ihres Gewerbes, oder andere, mit denen sie es halten, sich befinden, von derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie sonst in Zunftangelegenheiten stehen, in eigends dazu eingerichtete Bücher einzutragen.

Beschaffenheit der Wanderbücher.

b) Ein solches Wanderbuch soll aus Vier Bogen weißen Schreibepapiers in Octavformat bestehen, in Pappe gebunden, mit einer seidnen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem obrigkeitlichen Siegel anzusiegeln sind, durchzogen, und mit der Aufschrift:

Wanderbuch
für
N. N.
nach Vorschrift des Königl. Sächs. Mandats vom 7ten December 1810. Cap. III. §. 3.

versehen seyn.

§. 4.

Erfordernisse des ersten in dieselben eingetragenen obrigkeitlichen Zeugnisses.

In dem ersten in ein solches Wanderbuch von der Obrigkeit zu bewirkenden Eintrage soll

a) zur genauern Bezeichnung des rechtmäßigen Inhabers jedesmal dessen Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Statur, Haare und die Kunst oder das Handwerk, das er erlernt hat, bemerkt werden.

b) Ueberdies ist in selbigem, ob und wie lange derselbe bei einem Herrn oder Meister in Arbeit gestanden, und wie er sich während dieser Zeit aufgeführet habe, auch ob ihm von diesem seine Entlassung bewilliget worden sei, ausdrücklich anzuzeigen. Ist gegen den Wandernden während seines Aufenthalts ganz keine Klage geführet worden, so ist in dem Zeugnisse bestimmt auszudrücken: daß er sich ohne Ausnahme wohl betragen habe. Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinne oder einem Mangel an Bildung, als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben wäre; so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen: er habe sich so verhalten, daß der weitern Fortsetzung seiner Wanderschaft nichts im Wege stehe. Ist er aber wegen gröberer Vergehungen in Untersuchung gekommen, so sind diese namentlich in dem Zeugnisse anzuführen.

c) Besitzt der Wandernde bereits eine oder mehrere, nach der bisherigen Art ausgefertigte Kundschaften, so ist der Inhalt derselben dem neuen Wanderbuche einzuverleiben.

d) Außerdem soll jedes Wanderbuch gleich auf dem ersten Blatte die gedruckte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derselbe sich vor allem zweckwidrigen Umherziehen und besonders vor dem Betteln hüten, mit demjenigen, was er aus den Handwerks- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig erhalten würde, sich begnügen, seine Reise nur auf solche Orte, wo sich Meister von seinem Handwerke befinden, richten, sich an keinem Orte, wo er keine Arbeit erhalte, über vier und zwanzig Stunden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen und an jedem Orte, wo er Meister seines Handwerks antreffe, wenn er, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begebe, durch den Oberältesten oder Obermeister, und wo sich keine Innungen befinden, durch einen andern Meister in dem Wanderbuche anmerken lassen solle: ob er Arbeit zu erhalten Gelegenheit gefunden oder nicht, und ob und aus welchen Gründen er solche nicht habe annehmen wollen.

§. 5.

Die im §. 4. b. vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisse sind so oft, als ein aus der Arbeit tretender Diener, Geselle oder Mühlbursche den Ort, an dem er sich aufgehalten und gearbeitet hat, verläßt, in die Wanderbücher einzutragen. *Wie oft diese Zeugnisse ertheilt werden sollen.*

Auch sind sowohl die im gegenwärtigen, als die im 4ten Hphen angeordneten Einträge zu unterschreiben und mit einem solchen Stempelabdrucke, welche, nach dem Mandate wegen Errichtung der Landarbeitshäuser rc. vom 9ten Juni 1803. §. 6. sub a. bei den Reisepässen erforderlich sind, zu versehen. *Art der Vollziehung derselben.*

§. 6.

Zu dem Ende haben die Herren oder Meister den von ihnen abgehenden Dienern, Gesellen oder Mühlburschen schriftliche Atteste unter ihrer Namensunterschrift auszustellen, in denen deren Vor- und Zunamen, Geburtsort, Aufführung, so wie die Zeiträume, die sie bei ihnen in Arbeit zugebracht haben, ingleichen ob sie selbige mit ihrer Bewilligung wieder verlassen, und ob sie, oder die Innungscasse, Schuldforderungen an dieselben haben, angegeben ist. Die Wahrheit dieser Zeugnisse ist überdieß von den Oberältesten und Obermeistern zu bekräftigen. *Erfordernisse der Atteste, die den abgehenden Dienern rc. ertheilt werden sollen.*

Wenn diese oder die Aussteller der Zeugnisse in selbigen die Wahrheit absichtlich verschwiegen oder entstellt haben, sollen sie deshalb zur Verantwortung gezogen und mit achttägigem Gefängniß, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit härterer Strafe belegt werden. *Bestrafung derer, welche die Wahrheit verschweigen oder entstellen.*

§. 7.

Mit diesen Attestaten sind die Diener, Gesellen und Mühlbursche an die §. 3. a. benannten Obrigkeiten, zum Behuf des Eintrags in das Wanderbuch, zu verweisen. *Zweck dieser Atteste.*

Für diesen Eintrag, es sei nun der im §. 4. a. und b. vorgeschriebene erste, oder ein nach §. 5. erforderlicher fernerer Eintrag, sind, mit Inbegriff des daselbst angeordneten Stempels, Zwei Groschen zu entrichten. *Gebühren für das Eintragen in das Wanderbuch.*

Preiß eines neuen Wanderbuchs.

Für ein neues Wanderbuch selbst aber, wie solches im §. 3. b. beschrieben ist, soll die gedachte Obrigkeit, als von welcher es der Diener oder Geselle zu empfangen hat, nicht mehr als Vier Groschen, und mit Inbegriff eines Futterals, wenn dasselbe dazu verlangt wird, Sechs Groschen zu fordern berechtiget seyn.

Fälle, in welchen die Wanderbücher vorenthalten werden sollen.

Tritt einer der in §. 16. Cap. II. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., enthaltenen Fälle ein, in denen den Auswandernden die Kundschaften bisher zu verweigern gewesen sind; so sind denselben auch die Wanderbücher bis zum Austrage der Hauptsache vorzuenthalten.

§. 8.

Zeit, von welcher an das Wandern ohne Wanderbücher nicht weiter gestattet seyn soll.

Den inländischen Dienern, Gesellen und Mühlburschen soll, von dem Ersten März 1811. an gerechnet, das Wandern ohne solche Wanderbücher nicht weiter gestattet seyn, und wenn dergleichen Personen alsdann noch in Orte hiesiger Lande einwandern, so ist denselben nicht nur die Arbeit von dem Herrn oder Meister zu versagen, sondern es haben auch die Oberältesten, Obermeister und resp. Meister solches den Obrigkeiten zur nähern Erörterung anzuzeigen.

§. 9.

Verfahren gegen diejenigen, welche nachher ohne Wanderbücher einwandern.

Vermögen nun solche Wanderer die angeblichen Ursachen der Ermangelung ihrer Wanderbücher nicht sofort glaubhaft darzuthun, und dadurch den Verdacht des Vagabondirens von sich abzulehnen; so haben die Obrigkeiten, der von ihnen gebrauchten Entschuldigungsursachen halber, die nöthige Erkundigung allenthalben einzuziehen, und insofern dieselben dadurch nicht hinlänglich gerechtfertiget werden sollten, an die ihnen vorgesetzten Regierungen oder sonstigen obern Polizeibehörden Bericht zu erstatten, von welchen, nach Befinden, wegen deren Bestrafung oder der ihnen zu ihrem weitern Fortkommen zu ertheilenden Legitimationen die erforderlichen Verfügungen zu erlassen sind.

Wenn aber dergleichen Personen sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die eingezogenen Erkundigungen zur Gnüge gerechtfertiget werden, haben die Obrigkeiten denselben den Antritt der bei einem Herrn oder Meister etwa gefundenen Arbeit zu gestatten, übrigens aber selbigen, wenn sie weiter wandern, neue Wanderbücher, unter Beobachtung der §. 4. vorgeschriebenen Erfordernisse, auszufertigen.

§. 10.

Aufbewahrung des Wanderbuchs.

Die von den Dienern und Gesellen oder Mühlburschen an den Ort, an dem sie Arbeit annehmen, mitgebrachten Wanderbücher sind eben so, wie es in dem 6ten §. Cap. II. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., in Ansehung der Kundschaften vorgeschrieben ist, dem Oberältesten oder Obermeister zur Aufbewahrung in der Innungslade zu übergeben.

§. 11.

In Betreff der ausländischen, in den hiesigen Landen eintreffenden Diener, Gesellen oder Mühlbursche, die mit Wanderbüchern nicht versehen sind, lassen Wir es zwar bei den Kundschaften noch zur Zeit bewenden, jedoch sind denselben, wenn sie in Orten Unserer Lande bei einem Herrn oder Meister in Arbeit treten, und sodann, nachdem sie dieselbe wieder verlassen, ihre Wanderschaft weiter fortsetzen wollen, Wanderbücher auszufertigen, die von ihnen mitgebrachten Kundschaften aber zu cassiren.

Wie es mit ausländischen Gesellen rc. gehalten werden soll.

§. 12.

Um auch den Ungebührnissen Einhalt zu thun, welche von mehrern Dienern, Gesellen und Mühlburschen öfters dadurch begangen werden, daß sie, ohne Arbeit anzunehmen, blos von einem Orte zum andern umherziehen um sich lediglich durch Betteln und die gewöhnlichen Innungsgeschenke ihren Unterhalt zu verschaffen, auch ihren Aufenthalt in den Herbergen zur Ungebühr zu verlängern pflegen, sollen künftig

Umherziehen von einem Orte zum andern.

a) die Oberältesten, Obermeister und, an Orten, an denen keine Innungen vorhanden sind, die Meister, bei denen sich die Eingewanderten, nach Vorschrift des 3ten §phen Cap. II. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., ohnedies zu legitimiren haben, die Wanderbücher und resp. Kundschaften der eingewanderten inn- und ausländischen Diener, Gesellen und Mühlbursche, welche, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begeben, sorgfältig untersuchen und in dieselben jedesmal die Veranlassung des Weiterwanderns, ob nämlich der Eingewanderte Arbeit zu erhalten Gelegenheit gefunden, oder nicht, und ob und aus welchen Gründen er dieselbe nicht habe annehmen wollen, unter Hinzufügung des Tags, Orts und ihrer Namensunterschrift, anmerken.

Bescheinigungen für Gesellen rc. die, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begeben.

b) Den ohne diese Bescheinigungen Eingewanderten sind die bei den Innungen gewöhnlichen Geschenke nicht zu reichen.

c) Wenn sich aus diesen Bescheinigungen ergiebt, daß die Inhaber der Wanderbücher und resp. Kundschaften umhergezogen sind und mehrere ihnen zum Arbeiten dargebotene Gelegenheiten unbenutzt gelassen haben; so ist solches von den Oberältesten, Obermeistern und resp. Meistern der Obrigkeit, unter welcher sie in Zunftsachen stehen, ungesäumt anzuzeigen.

Verfahren gegen die des Vagabondirens Verdächtigen.

Diese hat gegen den Eingewanderten, wenn er keine erheblichen und glaubhaften Entschuldigungsgründe wegen seines Umherziehens anzuführen weiß, mit der Arretirung und Untersuchung, auch, daferne er den Verdacht, daß er dem Betteln nachgegangen, nicht hinreichend abzulehnen vermag, mit dessen Transportirung in das Landarbeitshaus zu Colditz zu verfahren.

d) Diese Bescheinigungen, so wie das gewöhnliche Umschauen nach Arbeit, sollen ohne allen Verzug bewirket werden, damit die Eingewanderten nicht über 24 Stunden an dem Orte, wo sie eingetroffen sind, zu verweilen veranlaßt werden.

Dauer des Aufenthalts der Eingewanderten.

e) Ein längerer Aufenthalt an einem Orte soll denselben, insofern sie nicht, wie bereits in dem 5ten §phen Cap. II. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend vom 8ten Januar 1780., nachgelassen ist, von den Obrigkeiten ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten haben, (welche jedoch nicht ohne hinlängliche Ursache zu ertheilen ist) nicht gestattet seyn.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Falls sie sich aber ohne obrigkeitliche Bewilligung auf längere Zeit aufzubringen versuchen sollten; so sind sie mit einer Gefängnißstrafe von Drei Tagen bei Wasser und Brod zu belegen, und nach deren Verbüßung durch die Gerichtsdiener aus den Orten, an denen sie sich befinden, auszuschaffen.

Obliegenheiten der Innungsdeputirten hierbei.

f) Auch haben die obrigkeitlichen Innungsdeputirten, bei Vermeidung eigner Verantwortung, dafür besorgt zu seyn, daß den in diesem §pho enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde.

§. 13.

Eben so, wie in dem vorstehenden §phen sub e. verordnet worden ist, soll es auch in Ansehung derjenigen Diener, Gesellen und Mühlburschen gehalten werden, welche an den Orten wo sie aus der Arbeit entlassen worden sind, unter dem Vorwande, dergleichen bei einem andern Herrn oder Meister zu suchen, aufliegen wollen.

§. 14.

Gebahrung mit den Wanderbüchern und resp. Kundschaften bei Erlangung des Bürger- oder Meisterrechts.

Die Obrigkeiten sollen den angehenden Herren oder Meistern, die sich wegen der Ertheilung des Bürgerrechts bei ihnen zu melden haben, ihre Wanderbücher und resp. Kundschaften, deren dieselben sodann ohnedies nicht weiter benöthiget sind, zu Verhütung etwa zu treibender Mißbräuche, abfordern, und selbige alsdann, wenn sie das Meisterrecht wirklich erlangt haben, cassiren. Will jedoch der neue Bürger sein Wanderbuch, etwa um seiner eigenen Nachricht willen, zurück haben, so kann ihm zwar damit gewillfahret werden, es ist aber dasselbe vorher auf der ersten, die Uiberschrift enthaltenden, Seite mit der Bemerkung:

> dieses Wanderbuch wird, nachdem dessen Inhaber das Bürgerrecht allhier erlangt hat, hiermit cassirt, und darf zum Wandern weiter nicht gebraucht werden.
> am 18

mit Beifügung der obrigkeitlichen Unterschrift und des obrigkeitlichen Siegels oder Stempels zu versehen, auch jede der folgenden Seiten mit rother Dinte zu durchstreichen, wofür Zwei Groschen zu erlegen sind.

Cap. IV.

Verschiedene Handwerks-Mißbräuche betreffend.

§. 1.

Aufhebung des sogenannten Ausschenkens.

Das bei verschiedenen Innungen gewöhnliche sogenannte Ausschenken, welches vorzüglich darinnen bestehet, daß die eingewanderten Gesellen bei ihrer Ankunft entweder von

den Meistern, oder von den in Arbeit stehenden Gesellen, oder auch von beiden zugleich an öffentliche Orte oder auf die Herbergen geführt und daselbst, besonders bei dazwischen fallenden Sonn- und Festtagen, mehrere Tage nach einander mit verschiedenen Getränken, Speisen, auch Taback freigehalten werden, wird den Meistern sowohl als den in Arbeit stehenden Gesellen bei einer Gefängnißstrafe von Drei Tagen, und zwar den ersten und letzten davon bloß bei Wasser und Brod, untersaget. Auch sollen sich die eingewanderten Gesellen mit der nach dem 4ten §phen Cap. I. dieses Mandats zu erwartenden Aussteuer oder Verpflegung begnügen und sich aller weitern Anforderungen an die Meister oder die bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, sie mögen bestehen worinnen sie wollen, schlechterdings enthalten, sich auch nicht länger, als im Cap. III. §. 12. d. und e. nachgelassen ist, an dem Orte, wo sie eingewandert sind, bei Vermeidung der in gedachtem §. 12. e. geordneten Strafen, verweilen. Bestrafung der Contravenienten.

§. 2.

Untersagung des Feierns der sogenañten guten oder blauen Montage.

Das Feiern der sogenannten guten oder blauen Montage wird hierdurch nochmals untersagt. Die Contravenienten sind bei dem ersten Ubertretungsfalle mit einer Geldbuße von Sechs Groschen, bei dem zweiten mit Drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, bei dem dritten mit Vierzehn Tagen Gefängniß, einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, zu belegen. Bei fernern Contraventionen sollen sie zum Arrest gebracht und von den Obrigkeiten soll, nach erfolgter Instruirung der Acten, ihrer härtern Bestrafung halber an die ihnen vorgesetzten Behörden mit möglichster Beschleunigung Bericht erstattet werden.

§. 3.

Verbot gewisser Ungebührnisse bei den Gesellen.

Eben so wenig soll auch das unter den Gesellen verschiedener Innungen noch gewöhnliche Lossprechen der Gesellen, ingleichen das Loskaufen der neuen Meister von dem Gesellenstande, so wie das bei den Tischlergesellen gebräuchliche sogenannte Hobeln weiter Statt finden. Die Contravenienten sind bei der ersten Ubertretung mit Drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, bei der zweiten aber mit einer Vierzehntägigen Gefängnißstrafe, einen Tag um den andern bei Wasser und Brod zu belegen. In fernern Contraventionsfällen haben die Obrigkeiten das in dem vorstehenden §. 2. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 4.

Desgleichen untersagen Wir hiermit das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen, nebst den dabei vorgenommenen Gelderpressungen, und heben den Unterschied zwischen Postulatis und Cornutis gänzlich auf. Es sollen daher die Buchdruckergesellen diese Mißbräuche, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 Alten Schock von jedem der Contravenienten auf jeden Ubertretungsfall, unterlassen, und die Lehrlinge bei dem lossprechen, wobei sich nach den Vorschriften des 21sten §phen Cap. I. des Mandats, die

General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., lediglich zu richten ist, ausser Fünf Thalern, welche zum Besten der Gesellen-Casse zu verwenden sind, etwas zu entrichten nicht gehalten seyn.

§. 5.

Der bei den Tuchscheerern eingerissene Mißbrauch, daß das Lossprechen der Lehrlinge bisher nicht anders, als im Beiseyn eines Schleifermeisters geschehen können, wird hiermit gänzlich abgeschafft und verboten. Die ohne Zuziehung eines Schleifermeisters losgesprochenen Lehrlinge sollen aller Rechte und Vortheile der Gesellen theilhaftig seyn. Auch haben die Meister und insbesondere die obrigkeitlichen Innungs-Deputirten dafür zu sorgen, daß dieser Mißbrauch bei dem Lossprechen der Lehrlinge nicht weiter Statt finde.

§. 6.

Aufhebung des Unterschieds zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen.

Der bei einigen Innungen zeither zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen beobachtete Unterschied wird gänzlich aufgehoben. Alle von Meistern fremder Staaten, in denen keine Zünfte eingeführt sind, ausgelernte Gesellen sollen, wenn sie in die hiesigen Lande einwandern, den zünftigen völlig gleich behandelt und eben so wie diese von den Meistern in Arbeit angenommen und behalten werden.

Cap. V.

Einige Erläuterungen der General-Innungsartikel betreffend.

§. 1.

Maasstab, nach welchem den Dienern und Gesellen, die während der Probezeit gefertigte Arbeit bezahlt werden soll.

Es ist zwar in dem 7ten §. Cap. II. des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 8ten Januar 1780., die von den in Arbeit getretenen Dienern und Gesellen zu beobachtende Probezeit bereits bestimmt und auf einen Zeitraum von Vierzehn Tagen, nach deren Verfluß zwischen jenen und den Herren oder Meistern der den erstern zu bewilligende Arbeitslohn festzusetzen ist, beschränkt; wobei es auch allenthalben sein ferneres Verbleiben haben soll. Da aber dabei die Frage unentschieden geblieben ist: nach welchem Maasstabe einem Diener oder Gesellen, der innerhalb dieser Vierzehen Tage, ehe noch unter beiden eine Vereinigung wegen des Arbeitslohns getroffen worden ist, seinen Herrn oder Meister entweder auf dessen Veranlassung oder aus eigner Bewegung wieder verläßt, seine geleisteten Arbeiten vergütet werden sollen? so verordnen Wir hiermit, daß in solchen Fällen den abgehenden Dienern oder Gesellen nur so viele Tage, als sie bei einem Herrn oder Meister wirklich in Arbeit gestanden haben, (wobei jedoch die dazwischen fallenden Sonn- und Festtage als Arbeitstage mit zu zählen sind) nach dem bei einer jeden Innung gewöhnlichen geringsten Lohne, dafern nicht ein andres unter beiden Theilen ausdrücklich bedungen worden ist, verlohnet werden sollen.

§. 2.

Obgleich in dem oben angezogenen Mandate vom 8ten Januar 1780. §. 3. Cap. II. ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das sogenannte Umschauen oder Umfragen der Arbeit suchenden Diener oder Gesellen von dem Altgesellen jeder Innung verrichtet werden soll; so ist doch bei mehrern Innungen, dieser Vorschrift zuwider, den Arbeit suchenden Dienern oder Gesellen selbst überlassen worden, bei den Herren oder Meistern persönlich nach Arbeiten zu fragen und sich deshalb von einem zu dem andern zu begeben. Da denselben hierdurch zugleich Gelegenheit zum Betteln und zu andern Unordnungen gegeben wird; so untersagen Wir solches hiermit als ein Ungebührniß. Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß, anstatt des von den Altgesellen zeither zu verrichten gewesenen Umschauens, künftig in Rücksicht des den Herren oder Meistern, bei denen selbige in Arbeit stehen, durch Versäumniß erwachsenden Nachtheils, die Namen der Arbeiter bedürfenden Innungsmitglieder durch Anschläge auf den Herbergen bekannt gemacht, oder auch auf eine andere unnachtheilige Weise zur Kenntniß der Arbeit begehrenden Diener oder Gesellen gebracht werden mögen.

Das Umschauen nach Arbeit soll künftig nicht durch den Altgesellen verrichtet werden.

§. 3.

Endlich hat es bei den in dem Mandate, die General-Innungsartikel betreffend vom 8ten Januar 1780., enthaltenen Verordnungen, insofern dieselben nicht durch gegenwärtiges Mandat ausdrücklich aufgehoben und abgeändert worden sind, sein unabänderliches Verbleiben, und es ist denselben fernerhin allenthalben genau nachzugehen.

Fernere Gültigkeit des Mandats die General-Innungs-Artikel betreffend.

Damit nun dieses Mandat zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde; so befehlen Wir hiermit allen Unsren Vasallen und Beamten, Räthen in Städten, auch sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, solches in der vorgeschriebenen Maase zu publiciren und sich darnach gehörig zu achten.

Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzlei-Siegel vorzudrucken anbefohlen.

Dresden, am 7ten December 1810.

Friedrich August.

Heinrich August von Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

Instruction
für die Herbergsväter im Königreiche Sachsen.

1.

Die Herbergsväter sollen nachfolgende landesherrliche Mandate, als:

a) das Mandat vom 10ten November 1764. wegen Abstellung der bei den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche,

b) das, gleiche Gegenstände betreffende, Mandat vom 18ten September 1772.

c) das Mandat, die General-Innungsartikel für Künstler, Profeßionisten und Handwerker betreffend, vom 8ten Januar 1780. und

d) das Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7ten December 1810.

in ihre Herbergen anschaffen und solche, nebst den in vorkommenden Fällen ergehenden Anordnungen ihrer Obrigkeiten, zur nöthigen Einsicht der sich bei ihnen einfindenden einheimischen und fremden Gesellen in selbigen fortwährend aufbewahren, auch sich selbst nach denselben gebührend achten.

2.

Die Herbergsväter sollen, insofern sie nicht zugleich Gastwirthschaften als Eigenthümer oder Nutznießer treiben, und in dieser Hinsicht des Bewirthens der Fremden und Reisenden berechtiget sind, ausser den Gesellen derjenigen Innungen, zu deren Beherbergung sie ausdrücklich bestellet und verpflichtet worden, keine andern Personen, bei Einem Neuen Schock Strafe auf jeden Uebertretungsfall, bei sich aufnehmen und beherbergen.

3.

Diejenigen Gesellen hingegen, zu deren Bewirthung sie bestellet worden sind, haben sie mit Bereitwilligkeit aufzunehmen, ihnen die nöthige Beköstigung an Essen und Trinken, gegen billige Bezahlung, die sie, je nachdem es bei einer Innung gewöhnlich ist, entweder von den Gesellen selbst, oder von der Zunft, zu der sie gehören, zu erwarten haben, zu reichen, denselben, als Fremden mit Rath und That so viel möglich beizustehen, und sie, so weit es nöthig, mit der Zunftverfassung des Orts und mit den wegen des Innungswesens vorhandenen gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen. Den Gesellen, welche keine Arbeit bekommen, und ihre zu ihrem weitern Fortkommen erforderliche Legitimation von der Obrigkeit ausgefertiget erhalten haben, sollen sie den Aufenthalt bei sich nicht länger gestatten; es wäre denn, daß ihnen die Obrigkeit zum längern Verweilen ausdrückliche Erlaubniß ertheilt hätte. Auch sollen sie die Gesellen, wenn sie weiter wandern, bis an das Ende der Stadt oder Vorstadt und bis an den Anfang der nach dem Orte, wohin sie zu reisen gedenken, führenden Straße entweder selbst begleiten oder durch eine andere sichere Person begleiten lassen.

4.

Die Herbergsväter dürfen nicht gestatten, daß die eingewanderten Gesellen, welche keine Arbeit gefunden oder angenommen haben, ingleichen die aus derselben wieder getretenen Gesellen oder Diener sich an andern Orten, als auf den für sie bestimmten Herbergen, aufhalten, sollen vielmehr die zu ihrer Kenntniß gelangenden Abweichungen dem Oberältesten oder der Obrigkeit zur erforderlichen Abhelfung anzeigen.

5.

Eben so wenig sollen sie denjenigen Dienern oder Gesellen, welchen Arbeit zugesagt worden ist, sobald sie davon unterrichtet sind, einen weitern Aufenthalt auf der Herberge nachlassen, dieselben vielmehr zu ihren neuen Herren oder Meistern sofort verweisen.

6.

Zu keiner Zeit aber sollen die Herbergsväter den einheimischen Gesellen Zusammenkünfte in ihren Herbergen zu halten erlauben, es sey nun entweder die ganze Gesellschaft, oder eine solche große Anzahl derselben, in welcher sie sich nicht gewöhnlich einzufinden pflegen, die mithin der Aufmerksamkeit der Herbergsväter nicht entgehen kann, und bei ihnen die Vermuthung erregen muß, daß eine besondere Absicht darunter verborgen seyn müsse. Wenn sich aber die Gesellen wider den Willen der Herbergsväter aufzudringen versuchen sollten, so haben diese die ersteren durch behufiges Vorstellen davon abzuhalten, dafern aber solches nicht fruchten sollte, es sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

7.

Wenn hingegen die Gesellen in geringerer Anzahl auf der Herberge zusammentreffen, so wird den Herbergsvätern zwar nachgelassen, denselben den Aufenthalt bis längstens Abends um 10 Uhr zu gestatten, ihnen auch solchenfalls die nothdürftigen Speisen und Getränke zu reichen, jedoch findet diese Erlaubniß nur unter nachfolgenden Einschränkungen statt, nämlich, daß es

a) nur an den Sonn- und Festtagen, und zwar nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienst, und an den Werktagen nach dem Feierabend geschehen darf, und

b) daß die Herbergsväter nicht aus den mit dem Zusammentreffen der Gesellen verbundenen Umständen, denen sie jedesmal unvermerkt nachzuspüren haben, oder aus den dabei von denselben gebrauchten Aeusserungen einigen Verdacht wegen der Ursachen ihres Erscheinens zu schöpfen veranlaßt würden. In diesem Falle müssen sie davon eben so, wie in dem vorstehenden §. enthalten ist, und bei Vermeidung der im §. 12. geordneten Strafen, der Obrigkeit sogleich Anzeige thun.

Wenn aber ein Herbergsvater den Gesellen den Aufenthalt auf der Herberge zu andern, als den sub a. erwähnten Zeiten, oder länger, als bis Abends um Zehn Uhr gestattet; so verfällt er in eine ohne alle Nachsicht von ihm einzubringende Strafe von Fünf Thalern.

8.

Bei diesem im vorstehenden §pho nachgelassenen Aufenthalte der Gesellen auf den Herbergen haben die Herbergsväter besonders auch dafür zu sorgen, daß Ordnung und Sittlichkeit von ihren Gästen nicht ausser Augen gesetzt, Schimpfen, Zanken, Schreien, und andere Ausschweifungen vermieden und berauschende Getränke denselben nur sparsam gereichet werden. Auch wenn sie bemerken, daß die Gesellen sich für beschimpft, oder auf andere Art für beleidigt halten, weshalb sie, ihrer irrigen Einbildung nach, Genugthuung verlangen zu können glauben, haben sie dieselben zur Ruhe zu ermahnen, vor der Strafe zu warnen, und, falls ihre Vorstellungen keinen Eingang finden, sofort der Obrigkeit den Vorgang zu melden.

9.

Eben so haben sie es auch zu halten, wenn sie gewahr werden, daß die Gesellen einander aufzutreiben oder aufzuhetzen, Unruhen anzustiften, oder gemeinschaftliche Widersetzlichkeiten gegen ihre Meister oder gegen die Obrigkeit zu bewirken suchen. In diesem Falle sind die Herbergsväter verbunden, die ihnen etwa bekannt gewordenen Unruhestifter oder Rädelsführer der Obrigkeit namentlich mit anzuzeigen.

10.

Ebendasselbe müssen die Herbergsväter auch in dem Falle beobachten, wenn sie entdecken, daß etwa von den Gesellen aufrührerische Briefe an andere geschrieben und abgesendet werden, oder von andern an sie eingehen. In beiden Fällen wird es ihnen zur Pflicht gemacht, sich der Briefe mit Behutsamkeit und Vorsicht zu bemächtigen und selbige an die Obrigkeit ungesäumt abzugeben.

11.

Ueberdies soll ein jeder Herbergsvater über die aus- und einwandernden, so wie über die an ihren Orten in Arbeit stehenden und zu seiner Herberge gewiesenen Gesellen ein Buch führen und in solches die Vor- und Zunamen der Gesellen, deren Geburtsort, die Zeit ihrer Ankunft und ihres Abganges, auch ob und bei welchem Meister, und wie lange sie daselbst in Arbeit gewesen sind, mit Ordnung und Genauigkeit eintragen, und wenn er wahrnimmt, daß ein bei ihm einkehrender fremder Geselle innerhalb eines halben Jahres in seine Herberge wieder einwandert, solches dem Obermeister sogleich melden.

12.

Wenn ein Herbergsvater dem 6ten, 8ten, 9ten oder 10ten §. dieser Instruction entgegen handelt; so soll er nicht nur, nach Befinden der Umstände, mit einer Vier- Sechs- bis Achtwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, sondern ihm auch überdies seine Herbergswirthschaft entnommen und selbige einem andern übertragen werden.

Dresden, am 7ten December 1810.

R e s c r i p t

die Erläuterung des Mandats vom 7ten December 1810. die Abstellung der Innungsgebrechen in Hinsicht auf die wandernden Müllerburschen betreffend,
vom 11ten März 1811.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben Uns aus euren allerunterthänigsten Berichte vom 25sten v. M. vortragen lassen, welchergestalt von euch um Erläuterung einiger in Unsrem, wegen

Abstellung verschiedener Innungsgebrechen unterm 7ten December v. J. erlassenen, Mandate enthaltenen Vorschriften in Beziehung auf die wandernden Müllerburschen submissest gebeten worden ist.

Nachdem nun dieses Mandat und insbesondere dasjenige, was darinnen Cap. I. §. 5. ingleichen Cap. III. §. 4. sub d. und §. 12. sub c. disponiret worden, nach dem ausdrücklichen Inhalte der einzelnen §§., auch auf wandernde Müllerburschen anzuwenden ist; folglich auch jeder einzelne Müller in das Wanderbuch des eingewanderten und nicht in Arbeit tretenden Burschen die vorgeschriebenen Attestationen einzutragen hat, hiernächst durch gedachtes Mandat, als neueres Gesetz, dem Mandate vom 25sten August 1724. quoad passus concernentes ungezweifelt derogirt wird, im übrigen aber Wir zur Zeit Anstand nehmen, eine anderweite Belehrung der Müller über ihre Obliegenheiten anzuordnen, und die Vorschriften des osterwähnten Mandats vom 7ten December v. J. auch auf die von Brauerei zu Brauerei wandernden Brauerbursche und auf reisende Branntweinbrenner zu extendiren. So lassen Wir euch solches alles zur Nachachtung hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 11ten März 1811.

An den Gendarmeriedirector und Kreishauptmann
Grafen von Einsiedel.

Aus der Landesregierung.

Rescript

die Erläuterung desselben Mandats in Ansehung der Aussteuer der wandernden Handwerksgesellen betreffend, vom 26sten März 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns aus euren allerunterthänigsten Berichte vom 4ten d. M. vortragen lassen, was von verschiedenen Innungen eures Orts bei euch wegen der nach Vorschrift Unsres Mandats vom 7ten December v. J. den wandernden Handwerksgesellen zu reichenden Aussteuer vorgestellt, und was hierauf von euch, sowohl deshalb als sonst, Unsrer Entschließung anheim gegeben worden ist. Wir lassen euch Unsre hierauf gefaßte Entschließung in Folgenden unverhalten seyn.

1.

Denjenigen wandernden, zu einer der in Laucha bestehenden Innungen gehörigen Gesellen, welche blos durchreisen und nicht zu übernachten genöthiget sind, ist ein Geschenk von 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. zu verabreichen. Dahingegen bewendet es

2.

in Ansehung derjenigen Wandernden, welche übernachten müssen, bei der in Unsrem obgedachten Mandate Cap. I. §. 4. sub d. enthaltenen Vorschrift; Hiernächst haben

3.

diejenigen einzelnen Meister in Laucha, welche nicht Mitglieder einer Innung des Orts sind, den zu

ihrer Profession gehörigen, bei ihnen vorsprechenden, wandernden Gesellen ein freiwilliges, von ihnen willkührlich zu bestimmendes, Geschenk zu geben; Endlich tragen Wir,

4.

die Landmeister zu einem Beitrage zu den von den städtischen Innungen den wandernden Gesellen zu reichenden Innungsgeschenken anhalten zu lassen, Bedenken.

Dresden, am 26sten März 1811.

An den Stadtrath zu Laucha. Aus der Landesregierung.

Rescript

dasselbe Mandat, in Betreff des Beherbergens der Müllerburschen, betreffend, vom 26sten April 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was du wegen der von den Müllern des dir anvertrauten Amtsbezirks gegen die in Unsrem Mandate vom 7ten December v. J. Cap. II. in Ansehung der Herbergen enthaltenen Dispositionen gemachten Vorstellungen mittelst Berichts vom 3ten huj. gehorsamst angezeigt und zu Unsrer Entschließung gestellet hast.

Wenn Wir nun hierauf geschehen lassen wollen, daß es bei der bisher in Hinsicht des Beherbergens der Müllerbursche bestandenen Einrichtung, nach welcher die Müllerbursche bei den Müllern übernachten, bewende und zur Zeit den Müllern das Halten einer besondern Herberge nicht angesonnen werden möge; als lassen Wir dir solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, du wollest die Müller dessen bescheiden. Dresden, am 26sten April 1811.

An den Beamten zu Senftenberg. Aus der Landesregierung.

Generale

die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn= Fest= und Bußtagsfeier betreffend, vom 24sten Juli 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser landesväterlicher ernster Wille ist dahin gerichtet, daß in Unsren Landen eine zweckmäßige Feier der Sonn= und Festtage, wie auch der angeordneten allgemeinen Bußtage, genau beobachtet, Alles, was zu Entheiligung dieser der öffentlichen Gottesverehrung und der Ruhe von der Wochenarbeit gewidmeten Tage gereichen kann, möglichst entfernt, und jeder Christ, welcher den allgemeinen gottesdienstlichen Uebungen gewissenhaft beiwohnet, vor geräuschvoller Stöhrung und äußeren Veranlassungen zur Zerstreuung sichergestellt werde. Zu dem Ende erachten Wir für nöthig, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen, welche fürs Künftige einzig und allein, mithin ohne weitere Rücksicht auf frühere Gesetze, zu derjenigen Vorschrift dienen sollen, nach

welcher die zur Entheiligung der Sonn- und Fest- auch allgemeinen Bußtage gereichenden Handlungen zu beurtheilen und zu ahnden sind.

§. 1.

Wir hoffen zuförderst, daß jeder Christ, auch ohne gesetzliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion, und um seines eigenen Bestens willen, sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienste gewidmeten Tage so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, folglich an Sonn- Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen.

Von den gebildeten Ständen, bei denen eine richtigere Erkenntniß der Religionsvorschriften vorausgesetzt werden kann, ist zu erwarten, daß sie hierbei mit einem guten Beispiele vorangehen werden.

Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern.

Die Dienstherrschaften sollen das Gesinde auf keinerlei Weise von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr sie dazu, und besonders, so wie die Eltern ihre Kinder und andere Erzieher ihre Zöglinge, zum fleißigen Besuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernste anweisen.

§. 2.

Während des Gottesdienstes hat ein Jeder, ohne Ausnahme, vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestöhrt und unterbrochen wird. Den Gerichtsobrigkeiten liegt es ob, durch die Gerichtsdiener, Armenvoigte, oder andere dazu zu gebrauchende Personen, allem Unfuge in und vor den Kirchen steuern zu lassen.

Der Gottesdienst ist, den Fall dringender Noth ausgenommen, völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Kanzel gegangen ist, abzuwarten, und das frühere Herausgehen, besonders während des Gebets, zu unterlassen.

§. 3.

An Sonn- Fest- und Bußtagen sollen gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Der dringende Nothfall allein kann einzelne Ausnahmen hiervon verstatten.

§. 4.

Oeffentlicher Handel und dergleichen Gewerbe soll während der Sonn- Fest- und Bußtage bei Fünf Thalern Strafe eingestellt werden.

Ausgenommen sind hiervon:

1) die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel in den zu solchem Ende auch während des Gottesdienstes offen bleibenden Apotheken,

2) in Städten der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, wie auch des Geleuchtes, vor und nach beendigtem Gottesdienste.

Auch bei den an Sonn- und Festtagen eintretenden Jahr- Vieh- und andern Märkten darf der Handel nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, und zwar nur im Ganzen, getrieben werden.

§. 5.

Alle öffentliche Handthierungen, auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Tagelöhner, sowohl in- als außerhalb ihrer Wohnungen, sind an Sonn- Fest- und Bußtagen, bei Fünf Thalern Strafe, verboten, jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Reisende oder andere Nothfälle.

Insonderheit mag für einen Nothfall an solchen Tagen angesehen werden, wenn zur Erntezeit es an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet, und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt.

Auch ist an dergleichen Tagen bei dem Brauen das Anzünden, aber nicht eher, als nach Sonnenuntergang, erlaubt.

§. 6.

Bei ebenmäßiger Strafe von Fünf Thalern wird alles Fahren mit Holz, Getreide, Victualien und andern Sachen in die Städte, oder aus denselben, an Sonn- Fest- und Bußtagen während der Vor- und Nachmittagspredigten untersagt. Hiervon sind jedoch die Meßzeiten in Leipzig und Naumburg, ingleichen die Zufuhren der Waaren auf die zunächst nach dergleichen Tagen einfallenden Jahrmärkte, wie auch unaufschiebliche Milizfuhren, ausgenommen.

§. 7.

In der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes soll ein Jeder alles Fahrens und andern Geräusches sich enthalten, an den Orten aber, wo Landstraßen nicht weit von den Kirchen vorbeigehen, mithin das Vorbeifahren nicht zu vermeiden ist, alles Geräusch thunlichst unterlassen. In Städten, und wo es die Gelegenheit des Orts gestattet, sind während der Predigten den Wagen die Zugänge zu versperren.

§. 8.

Die frohn- und dienstleistenden Unterthanen dürfen an Sonn- Fest- und Bußtagen zu Leistung der Frohnen und Dienste, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bei Miliz- und andern Fuhren (cfr. §. 6.) und zur Erntezeit (cfr. §. 5.) eintreten kann, nicht geboten werden. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat willkührliche, nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessende, Strafe zu gewarten.

§. 9.

Aller Wein-, Branntwein- und Bierschank ist an Sonn- Fest- und Bußtagen vor dem Anfang und bis zur Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes in Städten, Flecken und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende oder Kranke, verboten.

Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, an Sonn- Fest- und Bußtagen während des Gottesdienstes unterbleiben. Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen wird ganz verboten.

Wer Vorstehendem entgegen handelt, ist um Fünf Thaler, und, wenn er ein Gast- und Schenkwirth ist, um Zehn Thaler zu bestrafen.

§. 10.

Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, gehalten, und diejenigen, welche dem entgegen handeln, um Fünf Thaler bestraft werden.

§. 11.

Alle nach Maasgabe des gegenwärtigen Gesetzes verwirkte Geldstrafen sind lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die straffällige Handlung oder Unterlassung geschehen ist, zu verwenden. Wenn die in §. 4. 5. 6. 9. und 10. bestimmten Geldbußen, wegen Unvermögens, nicht eingebracht werden können; so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu verwandeln, und dabei Fünf Thaler für Zwölf Tage zu rechnen.

§. 12.

Den Gerichtsobrigkeiten machen Wir es hiermit, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zur Pflicht, über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes sowohl selbst sorgfältig zu wachen, als auch zu gleicher Aufsicht und zur sofortigen sorgfältigen Anzeige der Uebertretungen die ihnen untergeordneten, zur Gerichts- und Polizeipflege gehörenden, Personen anzuhalten. Insonderheit hat jede Ortsobrigkeit allen vorfallenden Stöhrungen des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Ansehen der Personen oder des ihnen sonst zustehenden Gerichtsstandes, kräftigst zu wehren, und alle ihr angezeigten oder sonst bekannt werdenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Verzug genau zu untersuchen, und ohne Nachsicht zu bestrafen, oder dem ordentlichen Richter des Contravenienten, zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung, zu hinterbringen.

Es sollen auch die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommenden, in diesem Gesetze verpönten Uebertretungen desselben der weltlichen Obrigkeit ungescheuet anzeigen, wenn aber diese, hierauf die Gebühr zu verfügen, unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde bringen, damit selbige deshalb nach Befinden an die obere weltliche Instanz das Nöthige gelangen lassen könne.

§. 13.

Dieses Generale soll nicht nur vorgeschriebenermaasen publicirt, sondern auch in den Kirchen jährlich einmal, am Sonntage vor dem ersten Bußtage, von den Kanzeln abgelesen, und von den Predigern jedesmal eine zweckmäßige Belehrung und Ermahnung der Zuhörer in der Predigt vorausgeschickt werden. Dresden, am 24sten Juli 1811.

Heinrich August von Hinerbein.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Generale

die Prämien für Künstler und Professionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst oder Profession unterrichten, betreffend, vom 27sten Juli 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben zwar bereits zeither Unsre landesväterliche Fürsorge für die unter Unsren Unterthanen befindlichen Taubstummen dadurch zu erkennen gegeben, daß Wir Veranstaltung getroffen haben, ihnen in einem eigends für sie eingerichteten Lehrinstitute Unterricht in mancherlei nothwendigen und nützlichen Kenntnissen ertheilen zu lassen.

Um jedoch dieser mitleidswürdigen Menschenklasse künftig, auch nach beendigtem ersten Unterrichte, ihre fernere Ausbildung zu nützlichen und erwerbfähigen Mitgliedern des Staates zu erleichtern, und die Schwierigkeiten, die ihrer weitern Versorgung bis jetzt im Wege gestanden haben, zu beseitigen, haben Wir beschlossen, daß

1.

demjenigen Professionisten, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslernt, eine Prämie von Funfzig Thalern aus Unsrer Prämiencasse verabfolgt und

2.

diese Prämie mit Zwanzig Thalern nach Ablauf des ersten Lehrjahres, und mit den übrigen Dreißig Thalern nach Beendigung der Lehrzeit und durch angestellte vorschriftmäßige Prüfung bewährter Geschicklichkeit des Lehrlings ausgezahlt werden soll.

3.

Diese Prämie erstreckt sich nicht nur, außer den Handwerkern, auf zunftmäßige Künstler, sondern auch auf solche Künstler, welche keine innungsmäßige Verfassung haben, und bei denen daher keine eigentliche bestimmte Lehrzeit statt findet, als Mahler, Bildhauer, Kupferstecher und dergleichen. Diese letztere Gattung von Künstlern anlangend, werden die ersten Zwanzig Thaler der Prämie dem den Unterricht übernehmenden Künstler nach Ablauf des ersten Jahres, in welchem der Taubstumme von ihm unterrichtet worden ist, verabreicht, die übrigen Dreißig Thaler aber nach Verlauf von Sechs Jahren, vom Anfange des Unterrichts an gerechnet, in welchen der Taubstumme sich der Kunst, unter Anleitung des die Prämie suchenden Künstlers, mit Erfolg gewidmet hat; als welches durch Proben seiner Geschicklichkeit, nach dem glaubwürdigen Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen, darzuthun ist.

4.

Die Bewilligung von dergleichen Prämien wird vor der Hand auf einen Zeitraum von Sechs Jahren eingeschränkt, so, daß nur diejenigen darauf Anspruch machen können, welche einen Taubstummen innerhalb der nächsten Sechs Jahre, vom dato des gegenwärtigen Generalis an gerechnet, in die Lehre oder in Unterricht genommen haben.

5.

Jedem Taubstummen soll, nach ausgestandener Lehrzeit und abgelegter Probe, die Betreibung der erlernten Profession oder zunftmäßigen Kunst, ohne vorherige Gewinnung des Meister- oder Innungsrechts, gestattet seyn.

Wie nun wegen Verabreichung der obgedachten Prämie in vorkommenden Fällen das Erforderliche angeordnet wird; also haben diejenigen, welche dergleichen Belohnungen suchen wollen, sich deshalb an Unsre Landes- Oekonomie- Manufaktur- und Commerzien-Deputation zu verwenden, alle Gerichtsobrigkeiten aber sich nach der vorstehend sub No. 5. enthaltenen Vorschrift gebührend zu achten.

Dresden, am 27sten Juli 1811.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung.

Wilhelm Stelzner, S.

B e f e h l

die Aufhebung der Landvisitationen betreffend, vom 27sten Februar 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir den bei der letztern allgemeinen Landesversammlung von den getreuen Ständen geschehenen Vorschlag, bei der dermaligen Existenz der Gendarmerie die zeitherigen sogenannten Landvisitationen einzustellen und an deren Statt eine zweckmäßigere Einrichtung treten zu lassen, genehmiget haben; so finden Wir für gut,

1.

daß die ordinären, zu Meßzeiten gewöhnlichen Landvisitationen in der bisherigen Maaße völlig sistirt, und daß dagegen von den Gendarmerie-Directoren zu dieser Zeit die ihnen untergebenen Gendarmen in größerer Anzahl in die Gegenden und Orte an den Hauptstraßen zusammen gezogen und angehalten werden, fleißig zu patroulliren, auch verdächtige Orte und Gehöfte unerwartet zu visitiren.

2.

So viel dagegen die andern, an bestimmte Zeiten nicht gebunden gewesenen, theils allgemeinen Land- theils partiellen Visitationen anlanget, da sind dieselben entweder fernerhin von den Beamten und Gerichtsobrigkeiten, nach ihrem Ermessen, jedoch jedesmal unter Requisition an die Gendarmerie-Directoren und Commissarien, durch eine nöthig befundene Anzahl von Gendarmen, und solchergestalt mit Wegfall des übrigen bisherigen, die Kosten vermehrenden und die Publicität veranlassenden Personalis, oder von den Gendarmerie-Directoren und Commissarien, unerwartet einer dergleichen Requisition, jedoch unter Vorwissen und Mitwirkung der Ortsobrigkeiten, zu veranstalten.

3.

Die bei diesen Visitationen zu beobachtende Modalität bestehet darin, daß mehrere Gendarmen in dem zu durchstreifenden Districte eingetheilt, mit schriftlichen Anweisungen an die concernirenden

Localgerichte versehen, nur kurze Zeit vor der wirklichen Expedition an die bestimmten Orte abgesendet werden und die Visitationen unter zweckmäßiger Anleitung abhalten; wobei ihnen von den Gerichtsobrigkeiten, Gerichtspersonen und Communen die nöthige Assistenz und Folgeleistung schlechterdings nicht zu versagen ist.

4.

Es verbleibt fernerhin bei der, eintretenden Falls, erforderlichen Zuziehung der Jägerei und überhaupt demjenigen, was wegen der zu leistenden Hülfe bei dergleichen Visitationen in dem Mandate wegen Aufsuchung, Entdeckung und Bestrafung des Räubergesindels vom 14ten December 1753. *) §. 1. bereits festgesetzt ist.

5.

Von dem Erfolge einer dergleichen Expedition ist jedesmal an Uns gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Wie nun auf diese Art der durch die bisherigen Visitationen beabsichtigte, jedoch zum öftern verfehlte Zweck vollständiger und einfacher erreicht, das sonst hierzu adhibirte Amtspersonale von seinen eigentlichen Geschäften dadurch weiter nicht abgehalten, und insonderheit der voreiligen Bekanntwerdung des Vorhabens vorgebeuget wird: also versehen Wir Uns zu den Beamten und Gerichtsobrigkeiten sowohl, als den Directoren der Gendarmerie, es werden dieselben diesen Anordnungen treuliche Folge leisten, und letztere insonderheit dafür Sorge tragen, daß die Gendarmen über die Grenzen der ihnen jedesmal zu ertheilenden Instruction nicht hinausgehen und von ihrer Seite zu gegründeten Beschwerden der Obrigkeiten oder Communen keine Veranlassung geben.

Dem gemäs wollet ihr nicht nur selbst das Nöthige beobachten, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ungesäumt anweisen.

Dresden, am 27sten Februar 1812.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

zu Erläuterung des Mandats von 7ten December 1810. die Verminderung der bei den Innungen zu Leipzig zu verabreichenden Geschenke, ingleichen die Zeit ihrer Abholung betreffend, vom 28sten März 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Was an Uns ihr, wegen des, den in Leipzig einwandernden und keine Arbeit findenden Gesellen zu reichenden Geschenks sowohl auf Instanz des Schmiedehandwerks, als auch in Rücksicht auf die übrigen Innungen eures Orts unterm 26sten August und 24sten December v. J. berichtet, davon ist Uns gebührender Vortrag geschehen.

Wie Wir nun hierauf, vorwaltenden Umständen nach, geschehen lassen können, daß das, den in Leipzig einwandernden Schmiedegesellen zu verabreichende Geschenk auf 4 gr. ermäßiget, und zu Abholung dieses Geschenks an Wochentagen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags, an

*) C. A. C. I. 1. S. 798.

Sonn- und Festtagen aber die Zeit nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis zu Mittage festgesetzt werden, auch bei andern Innungen eures Orts auf deren Anregung, befundenen Umständen nach, in gleicher Maase eine billigmäsige Verminderung des vorgeschriebenen Viatici und eine Bestimmung der Zeit, in welchem dasselbe jederzeit abgeholt werden muß, statt finde; also begehren Wir gnädigst, ihr wollet dem gemäs das Erforderliche verfügen. Dresden, am 28sten März 1812.

An den Stadtrath zu Leipzig. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Beschleunigung der den durch Brand Verunglückten zukommenden Unterstützungen betreffend, vom 23sten December 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem bei dem letzten allgemeinen Landtage die getreuen Stände auf mehrere Beschleunigung der den Brandverunglückten zukommenden Unterstützungen unterthänigst angetragen haben; so finden Wir Uns bewogen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1.) Die Obrigkeit des Abgebrannten ist verbunden, binnen den ersten 14 Tagen nach dem Brande, über den Immobiliarverlust ausführlichen bestimmten Bericht bei Zwanzig Thaler Strafe zur Brandversicherungscommission zu erstatten.

2.) Diese Berichtserstattung ist von der über den Brandschaden anzustellenden Untersuchung ganz unabhängig. Ueber letztere sind besondere Acten anzulegen, und deren im Generali vom 21sten Juli 1804. §. 3. erwähnte Rücksendung zum Behuf der unter der ersten Nummer erwähnten Berichtserstattung nicht erst abzuwarten.

3.) Nach beendigter Untersuchung ist deren Ausgang der Brandversicherungscommission anzuzeigen.

4.) Sollte bei Fortstellung der Untersuchung sich ergeben, daß der Brandschaden durch den Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes vorsätzlich verursacht worden, so hat der des vorsätzlichen Feueranlegens Beschuldigte während des Laufs der Untersuchung einen sichern Bevollmächtigten zu einstweiliger Besorgung des Baues und Erhebung der Vergütungsgelder zu bestellen.

5.) Wird der Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes durch Bestrafung des vorsätzlichen Feueranlegens, dessen er geständig oder überführt worden, außer Stand gesetzt, den Bau ganz zu vollenden oder den Partialschaden völlig wieder herzustellen, so ist zu diesem Behufe der Ueberrest der Vergütungssumme in der auf dem Certificate vorgeschriebenen Maase seinen Erben zu verabfolgen.

6.) Wenn keine Erben vorhanden sind, oder die Erben das Grundstück nicht annehmen wollen, so ist dasselbe durch Subhastation zum völligen Wiederaufbau oder Wiederherstellung des daran entstandenen Schadens zu bringen, im Termin den Licitanten die Summe der noch zu erwartenden Vergütung bekannt zu machen, und solche dem Ersteher mit zu überlassen.

Dresden, am 23sten December 1812.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Generale

den Gebrauch der Gendarmerie bei Durchmärschen fremder Truppen betreffend,
vom 2ten März 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da unter den gegenwärtigen Umständen, und bei der Entfernung des Militärs, durch die Gendarmerie am zweckmäßigsten auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gewirkt, und eine Unterstützung der angestellten Etapenbehörden erwartet werden kann; so sind Wir gemeinet, die Gendarmerie in so weit ihre dermalige Einrichtung und die bei deren Gründung beabsichtigten, auch ferner vorzüglich zu beobachtenden Hauptzwecke, besonders der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande, es gestatten, dermalen vorzüglich

1.) bei den öftern sich schnell abändernden Truppenbewegungen und bei den wegen Verpflegung und des Transports der Truppen zu treffenden Veranstaltungen,

2.) bei den wegen Verpflegung der kranken Soldaten, hauptsächlich zu Verhütung der Ansteckung, zu ergreifenden Maasregeln,

3.) zu der Aufsicht auf einzelne, ohne Anweisung und Legitimation durch das Land ziehende Soldaten,

4.) bei dem in Kriegszeiten nicht zu vermeidenden Andrange von Personen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, und

5.) zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung gebrauchen zu lassen.

Wie Wir nun den Gendarmerie-Direktoren unter heutigem dato aufgegeben, dergestaltige Einrichtungen zu treffen, daß die Gendarmerie, unter Aufsicht der Commissarien, zur Assistenz der betreffenden Behörden in obigen Fällen, stets bereit sei, also haben auch sämmtliche Obrigkeiten und Behörden die Gendarmerie bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten auf das kräftigste und bereitwilligste zu unterstützen.

Dem gemäs wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst das Nöthige beobachten, sondern auch sämmtliche einbezirkte Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen schleunig anweisen.

Dresden, am 2ten März 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Vorsichtsmaasregeln bei Transportirung kranker Soldaten betreffend,
vom 5ten März 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei der entstandenen Gefahr der weitern Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die aus den Militairlazarethen bereits erfolgten und noch zu erwartenden Krankentransporte haben Wir dem Sanitätscollegio aufgegeben, wegen der zu beobachtenden Diät. Präservativ- und Heilvorschriften ungesäumt eine Anweisung an sämmtliche Kreis- Amts- und Stadt-Physicos mit der Veranlassung hinauszugeben, daß sich dieselben, in Gemeinschaft mit den Ortsobrig-

keiten, die strengste Befolgung der Vorschriften und die sorgfältigste Anwendung der vorgeschlagenen Mittel, nach vorgängiger genauer Untersuchung der Krankheiten, unverbrüchlich angelegen seyn lassen sollen.

Wie nun sämmtliche Obrigkeiten und Behörden im Lande hierunter auf das thätigste mitzuwirken haben: also sind auch die ihnen zukommenden ärztlichen Vorschriften von ihnen in schicklicher Maase bekannt zu machen, hiernächst aber sofort bei der Ankunft der Kranken, sowohl bei deren Durchschaffung als bei einem längern Aufenthalte, in Gemeinschaft mit den Etapenbehörden, wo solche noch vorhanden, die Kranken, nach genauer Untersuchung ihres Zustandes, gänzlich von den Gesunden abzusondern, und in keinem Falle in bewohnten Privathäusern, sondern in abgesonderten Häusern, Scheunen, Sälen, Schlössern, Schießhäusern, in Kirchen, insoferne solche nicht wirklich zum Gottesdienste bestimmt sind, und an andern dergleichen dem gewöhnlichen Verkehr entzogenen Orten, auch wo es an dergleichen Gebäuden ermangelt, oder selbige nicht zureichen in mehrern zu diesem Behufe in Hinsicht auf Geräumigkeit, so wie auf freie und isolirte Lage, schicklichen und nach der gänzlichen Räumung derselben dazu einzurichtenden Privathäusern aufzunehmen und unterzubringen, sodann aber alle Communikation der Einwohner zu verhüten, endlich bei Beerdigung der an diesen ansteckenden Krankheiten Versterbenden das Generale vom 13ten Februar 1801. genau zu beobachten, und die Verbrennung des Lagerstrohes, so wie die Vernichtung aller gefährlichen die Ansteckung verbreitenden Gegenstände, zu veranstalten.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, nicht nur selbst das Nöthige beobachten und besorgen, sondern auch sämmtliche einbezirkte Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen. Dresden, am 5ten März 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Anwendung der Cassenbillets bei den Brandversicherungsanstalten betreffend, vom 9ten April 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir wollen hinführo die Cassenbillets auch bei den Brandversicherungsanstalten annehmen und ausgeben lassen, und finden in dieser Absicht für nöthig, folgendes anzuordnen.

1.

Jedem Mitgliede der erwähnten Anstalten steht frei, seine Brandversicherungsbeiträge, wenn diese Zwei Thaler oder mehr betragen, halb baar und halb in Cassenbillets zu erlegen, und die Obrigkeiten sind verbunden, die Beiträge in diesem Verhältnisse anzunehmen.

2.

Jeder Brandbeschädigte ist verbunden, die ihm ausgesetzte Immobiliar- oder Mobiliar-Brandschädenvergütung zur Hälfte in Cassenbillets anzunehmen, und den Betrag der erhaltenen Cassenbillets

in der Quittung zu bescheinigen. Im Fall aber bei den Obrigkeiten oder Einnahmen nicht genug Cassenbillets vorhanden wären, um die Hälfte der Brandvergütung damit zu bestreiten; so sollen die Auszahlungen der Brandvergütungen deshalb nicht aufgehalten, sondern nur so viel Cassenbillets, als vorhanden sind, mit zugerechnet, und der Betrag derselben in der Quittung bemerkt werden.

3.

Den Obrigkeiten und Einnahmen liegt ob, bei Einrechnung der Brandversicherungsbeiträge, in ihren Rechnungen und Lieferscheinen deutlich anzugeben, wie viel darauf baar und wie viel in Cassenbillets eingerechnet wird.

4.

Die im §. 10. des Edicts wegen der Cassenbillets vom 6ten Mai 1772. *) enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die bei den Brandversicherungsanstalten einkommenden oder auszugebenden Cassenbillets ihre vollkommene Anwendung.

5.

Die Vorschriften dieses Generalls sind weder auf die vor dem heutigen Dato ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträge, noch auf diejenigen Brandvergütungen anwendbar, welche vor dem Michaelistermine des jetzigen Jahres vergütet werden.

Hiernach haben Unsre gesammten Vasallen, Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sonst jedermänniglich sich gehorsamst zu achten. Dresden, am 9ten April 1813.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Circulare

die Sommerbestellung in den Gegenden des Kriegsschauplatzes betreffend, vom 24sten Mai 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. In mehreren von dem Kriegsschauplatze und dem Durchmarsche zahlreicher fremder Truppen betroffenen Districten Unsrer Lande sind die Sommerfrüchte um deswillen nicht bestellt worden, weil das Spannvieh der Eigenthümer und Pachter geplündert oder zum Transport der durchmarschirenden Truppen mit hinweg genommen worden ist.

Um die nachtheiligen Folgen möglichst zu verhüten, welche hieraus für die beschädigten Individuen nicht nur, sondern auch für das allgemeine Beste entstehen müssen, finden Wir für nöthig, anzuordnen, daß die diesjährige Frühjahrsbestellung solcher Grundstücksbesitzer, welche durch die neuen Kriegsunruhen ihr Spannvieh verloren haben, durch das ihrer Nachbarn, welche von den Kriegsdrang-

*) C. A. C. II. 2. S. 597.

salen in minderer Maase betroffen worden sind, ohne einige Berücksichtigung der Verschiedenheit von Kreisen und Aemtern, unentgeldlich vollendet werde.

Ob Wir Uns nun zwar wohl im Allgemeinen zu den Gesinnungen der letztern versehen, daß sie sich zu dieser Hülfsleistung gegen ihre leidenden Mitbürger von selbst werden bereitwillig finden lassen, so sind jedoch diejenigen unter ihnen, bei denen es an dieser sofortigen Bereitwilligkeit ermangeln sollte, zu der in Frage befangenen Unterstützung ihrer Nachbarn, da nöthig, durch obrigkeitliche Anordnungen anzuhalten und es sind von euch dergestaltige Vorkehrungen zu treffen, daß der beabsichtigte Zweck mit Sicherheit erreicht, auch etwanige Widersprüche nach Recht und Billigkeit sofort erörtert und entschieden werden.

Unser Begehren ist daher hiermit, ihr wollet vorstehendem allenthalben gemäs ungesäumt nicht nur im Amte bei euch das Erforderliche verfügen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen mit der nöthigen Anweisung versehen. Dresden, am 24sten Mai 1813.

An die Beamten des Meißnischen, Leipziger und eines Theils des Gebirgischen Kreises.

Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die von den Obrigkeiten über merkwürdige Vorfälle einzusendenden Anzeigen betreffend, vom 10ten Juni 1813.

Friedrich August, König rc. rc rc. Es ist zu bemerken gewesen, daß die von den Obrigkeiten vermöge der zu wiederholten Malen und zuletzt unterm 30sten März 1791. *) ergangenen Generalverordnung, über die in ihren Bezirken sich ereignenden merkwürdigen Vorfälle ohne Zeitverlust zu erstattenden, und, außer an die ihnen zunächst vorgesetzte Oberbehörde, auch zu Unsrem Geheimen Cabinet einzusendenden Anzeigen größtentheils entweder ganz unterlassen oder doch sehr saumselig und erst lange nachher eingeschickt worden.

Wenn Wir jedoch unter den gegenwärtigen Zeitumständen von allen bemerkenswerthen Begebenheiten, die in Unsren hiesigen Landen sich zutragen, zeitig unterrichtet seyn wollen, so begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur selbst den dieses Gegenstandes halber unterm 20sten Februar 1690., 17ten Februar 1750. **), 2ten November 1767. ***) und 30sten März 1791. erlassenen Vorschriften, in jedem vorkommenden Falle ohne Anstand gebührend nachgehen, und ein Duplicat der zu erstattenden Anzeigen jedesmal zum Domestik-Departement Unsres Geheimen Cabinets einsenden, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten in dessen Gemäsheit resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen mit der hierunter erforderlichen Anweisung versehen.

Dresden, am 10ten Juni 1813.

An sämmtliche Beamte.

Aus der Landesregierung.

*) C. A. C. II. 1. S. 1001 **) C. A. C. I. 1. S. 747. ***) ebend. S. 950.

Rescript

zu Erläuterung des Mandats vom 7ten December 1810. in Absicht auf das Beherbergen und Geschenk bei der Müllerinnung zu Dippoldiswalda, vom 29sten Juni 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns deinen allergehorsamsten Bericht vom 4ten vorigen Monats vortragen lassen, was der Stadtrath zu Dippoldiswalda, in Betreff der bei selbigem anhängigen Differenz, wegen der Weigerung der dasigen Müllerinnung, eine Herberge und Verpflegungscasse für wandernde Mühlbursche mandatmäßig zu errichten, und in Ansehung der zu besserer Abstellung des, eine solche Einrichtung veranlassenden, Innungsgebrechens, von ihr vorgeschlagenen Maasregeln dir angezeigt hat.

Gleichwie Wir es nun hierauf bei der bisher statt gehabten Einrichtung, daß jeder Mühlenbesitzer in Dippoldiswalda den einwandernden Mühlburschen ein Geschenk von 2 pf., und nach Befinden, Kost und ein Nachtlager geben solle, bewenden zu lassen gemeinet sind; Als begehren Wir, du wollest die mehrerwähnte Innung dessen bescheiden.

Dresden, am 29sten Juni 1813.

An den Beamten zu Dippoldiswalda. Aus der Landesregierung.

Generale

die schleunige Beerdigung der Leichname, und das Verscharren todter Pferde betreffend, vom 20sten September 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem zu bemerken gewesen, daß hier und da nach kriegerischen Ereignissen die zur Beerdigung der Leichname und zum Verscharren der todten Pferde zu nehmenden schleunigen und ernstlichen Maasregeln vernachlässiget werden, so begehren Wir hiermit, ihr wollet in dem euch anvertrauten Amte, damit sothanes Beerdigen und Verscharren, in gehöriger Tiefe und wo es möglich, unter dem zweckmäßigen Gebrauche des Kalkes, ingleichen in den Städten das Hinwegschaffen des Unraths und der Misthaufen von den Gassen, aus den Thoren und Durchgängen, und von den öffentlichen Plätzen, allenthalben ohne den mindesten Verzug erfolge, und jede, den lebenden so gefährliche Vernachlässigung der Gesundheitspolizei auf das sorgfältigste vermieden werde, da nöthig unter Zuziehung der benachbarten Kommunen, und ohne auf die etwanigen Gerechtsame der dabei concurrirenden Meistereien Rücksicht zu nehmen, resp. Kraft dieses, nicht nur selbst verfügen, und hierunter einiges Appelliren, es geschehe von wem und wohin es wolle, nicht attendiren, sondern auch die einbezirkten Gerichtsobrigkeiten zu gleichmäßigen Vorkehrungen und gebührender Assistenz, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, anweisen.

Dresden, am 20sten September 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e
die Unterstützung der durch den jetzigen Krieg Verunglückten betreffend, vom 28sten September 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die gegenwärtig allhier versammelten ständischen Abgeordneten haben unter andern gebeten, diejenigen Orte, welche durch die Ereignisse des jetzigen Kriegs ihres Viehes, Saamengetreides und Ackergeräthes oder anderer unentbehrlichen Bedürfnisse beraubt worden sind, durch auszuschreibende Naturalien, oder durch Hülfsleistung bei der bevorstehenden Feldbestellung, oder auf sonst thunliche Weise zu unterstützen, insbesondere aber den durch Brand Verunglückten ein Unterkommen auszumitteln.

An euch ergehet daher hierdurch Unser Begehren, ihr wollet, in so weit es in dem euch anvertrauten Amte erforderlich und thunlich ist, die wegen der heurigen Frühjahrssaat durch Unser Rescript vom 24sten Mai dieses Jahres vorgeschriebenen Anordnungen auch in Rücksicht auf die bevorstehende Winterfeldbestellung treffen, und den durch Brandunglück ihrer Wohnungen beraubten Unterthanen, wenn sich deren unter eurer Gerichtsbarkeit befinden, daferne es nicht bereits geschehen ist, da nöthig Obrigkeitswegen ein nothdürftiges Unterkommen verschaffen, auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten zu gleichmäßigen Verfügungen resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen. Dresden, am 28sten September 1813.

An sämmtliche Verwalter und Beamte im Meißnischen, Leipziger und Erzgebirgischen Kreise, ingleichen
An die Stifsregierung zu Wurzen, die Gesammtregierung zu Glauchau, die Grafen Herren von Schönburg zu Wechselburg, Penig und Rochsburg, ingleichen
An den Grafen zu Solms-Wildenfels.

Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t
zu Erläuterung des Mandats von 7ten December 1810. vom 7ten October 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was an Uns ihr in Betreff der von den hiesigen Innungen der Tuchmacher, Schuhmacher und Schneider verweigerten Verabreichung des in Unsrem Mandate vom 7ten December 1810. für die eingewanderten, und ohne Arbeit zu finden, weiter reisenden Gesellen bestimmten Viatici gehorsamst berichtet, davon ist Uns gebührender Vortrag geschehen.

Wie nun in dem gedachten Mandate von 7ten December 1810., so wie in dem Mandate vom 8ten Januar 1780. die General-Innungsartikel betreffend *), Cap. II. §. 5. der vorher bei verschiedenen Handwerkern obgewaltete Unterschied zwischen sogenannten geschenkten und ungeschenkten Innungen bei Festsetzung des erwähnten Viatici nicht berücksichtiget worden ist; Also mag auch die von den

*) C. A. C. II. 1. S. 761.

hier in Frage befangenen Innungen zur Unterstützung ihrer Weigerung in Ansehung dieser Aussteuer geschehene Beziehung auf eine diesfallsige Observanz keineswegs statt finden; und haben Wir demnächst, was die Verabreichung dieses Viatici, so wie die Entrichtung der Beitragsgelder zu der durch obgedachtes Mandat ad Cap. I. §. 4. Litt. a. an die Stelle der vorhin existirten Gesellen-Cassen eingeführte Verpflegungs-Casse anbelangt, für Eingangserwähnte drei Innungen folgendes anzuordnen, Uns bewogen gefunden.

1.

Soll jeder Geselle dieser Innungen ohne Unterschied verbunden seyn, wöchentlich 1 Gr. lediglich zum Behuf der Aussteuerung der, wegen nicht erhaltener Arbeit, weiter reisenden Gesellen zu entrichten, welche Beiträge auf die am angeführten Orte des Mandats vorgeschriebene Weise einzubringen sind; Von diesen Beiträgen hat

2.

jeder, wegen nicht erhaltener Arbeit, weiter reisende Geselle von der Schuhmacher- und Schneider-Innung hinführo ein Viaticum von 3 Gr. zu erhalten; Dahingegen

3.

den weiter wandernden Gesellen der Tuchmacher-Innung, bewandten Umständen nach, nur 1 Gr. als dergleichen Aussteuer zu verabreichen ist.

Wenn jedoch sothane Beiträge der gedachten Innungsgesellen zu Bestreitung obiger Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter wandernden Gesellen nicht völlig hinreichend seyn sollten;

So haben

4.

die Meister sothaner Innungen das Ermangelnde durch eigne Zuschüsse unter sich, bewandten Umständen nach, aufzubringen, und aus ihren Mitteln zu decken.

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, benannte Innungen bescheiden, und dieselben zu genauer Befolgung dieser Unsrer Anordnungen anweisen.

Dresden, am 7ten October 1813.

An den Stadtrath zu Dresden. Aus der Landesregierung.

Generalverordnung

die Verbesserung der Consumenten-Tabellen betreffend, vom 4ten März 1815.

Da die Consumentenlisten zeither überaus mangelhaft eingereicht worden sind, so sollen sämmtliche Beamte, denen solches zeither obgelegen, genau berichtigte Tabellen über die Volkszahl eines jeden einzelnen in dem ihnen untergebenen Bezirke gelegenen Marktfleckens oder Dorfes, es mögen solche zu einem Cammerguthe oder einer Stadt gehören, oder nicht, binnen Vier Wochen a Dato insinua-

tionis der Verordnung, in Duplikaten an die Königliche Landesregierung, bei eigener strenger Verantwortlichkeit wegen der Zuverlässigkeit der Tabellen und der zu bewerkstelligenden Einreichung derselben, einsenden.

Es haben sich dieselben bei Aufführung der Namen der alphabetischen Ordnung zu bedienen, keinen einzigen Ort wegzulassen, oder in Complexu mit Städten, Cammer- oder Rittergüthern u. s. w., sondern durchaus jedes Dorf einzeln, dagegen aber nur die Gesammtzahl seiner Bewohner, ohne sie nach dem Geschlechte oder Alter zu sondern, anzugeben.

Von den Städten allein sind um deswillen keine Angaben nöthig, weil die Einwohnerzahl derselben aus den Centralsteuerlisten zu ersehen ist.

Obigem gemäß hat, wie hiermit verordnet wird, der Beamte das Erforderliche, da nöthig Kraft dieses, auf das gewissenhafteste zu besorgen.

Dresden, am 4ten März 1815.

Königlich Sächsische Landesregierung.

An sämmtliche Beamte.

G e n e r a l e

die Ausschaffung der Fremden über die Grenze betreffend, vom 2ten October 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, in Ansehung des Verfahrens bei Ausschaffung der über die Grenze zu weisenden Ausländer, nachbemerkte Einrichtung in Unsren Landen treffen zu lassen.

1.

Alle vorgenannte Personen, sie mögen von ausländischen Behörden an Patrimonialgerichte abgegeben worden, oder aus den Strafanstalten zu entlassen oder sonst, vermöge besonderer Anordnungen über die Grenze zu bringen seyn, müssen von den Behörden an das nächste Justizamt abgeliefert und so von Amte zu Amte bis an die Grenze, das angrenzende Land sey, welches es wolle, gebracht werden.

2.

Der zu transportirende Fremde muß von dem ihm absendenden Beamten einen Paß erhalten, in welchem, ausser den gewöhnlichen Erfordernissen und einer vollständigen Beschreibung seiner Person, auch die Veranlassung seiner Ausschaffung und der von ihm angegebene künftige Aufenthaltsort zu bemerken ist.

3.

Der absendende Beamte muß der Behörde dieses Aufenthaltsortes von der zu bewerkstelligenden Absendung Nachricht ertheilen.

4.

Bei Ablieferung des transportirten Fremden an die nächste ausländische Justiz- oder Polizeibehörde hat sich die transportirende eine Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung ausstellen zu lassen und diese der zuerst absendenden Behörde zuzuschicken.

Wie nun diese Einrichtungen dazu führen, daß die über die Grenze gewiesenen Ausländer nicht ihrem eigenen Schicksale überlassen bleiben und die öffentliche Sicherheit nicht gefährden können; demnach ihre allgemeine Einführung erforderlich ist: also begehren Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen nach obigen Vorschriften gehorsamst achten, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, zu gleichmäßiger Befolgung anweisen.

Dresden, am 2ten October 1815.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Verarbeitung des reinen Bergzinns, auch Verzinnung der kupfernen und blechernen Geschirre betreffend, vom 31sten Januar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wenn schon durch ältere, von Unsren in Gott ruhenden Vorfahren erlassene, Verordnungen vom 31sten Juli 1623,*) 6ten April 1674,**) 16ten April 1686,***) 27sten Februar 1710****) und 17ten April 1726*****) bei Verfertigung der Zinnwaaren eine, der Gesundheit unschädliche, Zinnprobe festgesetzt und noch neuerlich unterm 8ten Juni 1790******) das Verzinnen der Gefäße mit einem Zusatze von Blei gänzlich untersagt worden: So haben Wir dennoch, um Leben und Gesundheit Unsrer geliebten Unterthanen gegen die Gefahren, welche durch Verfertigung der Speise- und Trinkgeschirre aus probewidrig mit Blei versetztem Zinn, oder durch Verzinnung dergleichen kupferner und blecherner Koch- oder Speise- und Trinkgefäße, und anderer zu ökonomischem Gebrauche bestimmten Geräthe, mit anderm als reinem Bergzinn, entstehen können, möglichst sicher zu stellen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Zinnprobe.

Ob zwar die Anfangs beabsichtigte Fertigung des Zinngeschirres aus ganz reinem Bergzinn allzugroßen Schwierigkeiten unterworfen ist; so sollen dennoch in Unsren Landen keine zinnernen Destillir- Koch- Speise- oder Trinkgeschirre, weder zum eigentlichen Gebrauche, noch als Spielzeug für Kinder, gefertiget oder von aussen eingeführt werden, welche nicht wenigstens genau die bereits im Münzedicte vom 31sten Juli 1623 bestimmte Probe halten, nach welcher auf Zehn Pfund reines Zinn höchstens Ein Pfund Bleizusatz erlaubt ist.

*) C. A II. S. 783. **) C. A. I. S. 1646. ***) ebend. S. 1679. ****) ebend. S. 1763. *****) C. A. C. I. 1. S. 522. ******) C. A. C. II. 1. S. 983.

§. 2.

Strafe der Uebertreter.

Alle im vorigen §. gedachte Zinnwaaren, welche mehr Bleizusatz, als im Verhältniß von Einem Pfund Blei auf Zehn Pfund reines Zinn, enthalten, werden confiscirt, eingeschmolzen und der Erlös aus dem Metall zur Ortsarmenkasse abgeliefert. Diejenigen aber, welche sich dergleichen gemeinschädlichen Betrug durch Fabricirung solcher verbotnen Waare zu Schulden kommen lassen, sollen das erstemal mit vierzehntägigem Gefängniß belegt, und wenn sie dessen zum zweitenmale überwiesen sind, mit vierwöchentlichem Gefängniß und Verlust ihres Meisterrechts bestraft werden.

§. 3.

Stempelung der Zinnwaaren.

Damit aber solche Betrüger desto leichter überführt werden können, sollen die Zinngießerinnungen jedem Meister seine bestimmte Nummer anweisen, welche er, nebst dem Anfangsbuchstaben der Stadt, in seinem Stempel führt, womit er die von ihm gefertigten zinnernen Koch- Speise- und Trinkgeschirre bezeichnet. Zugleich haben die Ortsobrigkeiten und Innungsältesten genaue Obsicht zu führen, daß dieser Anordnung gehörig nachgegangen werde, und die zum Verkauf gebrachten ungestempelten oder mit einem unächten Stempel versehenen Waaren, zum Vortheil der Armenkasse, zu confisciren und nach Befinden den Uebertreter mit Geldbuße oder Gefängniß zu bestrafen.

§. 4.

Empfehlung der nöthigen Vorsicht beim Gebrauche der Zinngeschirre.

Ob zwar der ordentliche Gebrauch der nach Vorschrift §. 1. gefertigten Zinngeschirre für den Haushalt unschädlich ist; so finden Wir Uns dennoch bewogen, das Publikum auf folgende Vorsichtsregeln beim Gebrauche aufmerksam zu machen.

Da Säuren und Fettigkeiten, wenn man dieselben über 12 Stunden in solchen Gefäßen stehen oder auch kochendes Wasser und andere Flüssigkeiten darin abkühlen läßt, leicht einen Theil des mit dem Zinne verbundenen Bleies in giftigen Bleizucker auflösen, welcher sich sodann mit den im Gefäße befindlichen Speisen oder Getränken vermischt und deren Genuß für die Gesundheit gefährlich macht; so müssen die zinnernen Koch- Speise- und Trinkgeschirre nicht nur bald nach ihrem Gebrauche sorgfältig gereiniget werden, sondern man muß sich auch hüten, Sallate, Gurken, Sauerkraut und anderes Gemüse, Pflaumen und andere Brühen, Mus, gekochtes Obst, Butter, Käse, Milch, Thee oder Kaffee, Bier oder Wein, Branntewein, gekochtes, gebratnes oder gesalznes Fleisch, Häringe, und andere dergleichen sauere, salzige, fettige Speisen und Flüssigkeiten, ganze Tage darin stehen zu lassen, aufzuheben, oder dieselben wohl gar wieder aufzuwärmen und zu genießen, wodurch häufig Ueblichkeiten, Erbrechen und noch schlimmere giftähnliche Wirkungen veranlaßt werden.

§. 5.

Besondere Warnung für Apotheker, Speisewirthe u. s. w.

Besonders haben die Apotheker, Zuckerbäcker und andere mit eingemachten Waaren Handelnden sich zu hüten, daß sie nicht dergleichen, das Blei leicht auflösende, Arzneien, Confituren u. s. w.

in zinnernen Gefäßen aufbewahren. Die Polizeibehörden haben hierüber genaue Obsicht zu führen, und die Uebertretungen dieses Verbots mit Confiscation der Gefäße, Vernichtung der darin aufbewahrten Waaren, auch nach den Umständen mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 6.

Von Verzinnung der kupfernen und blechernen Geschirre mit reinem Bergzinn.

a) Niemand darf unverzinnte oder durch langen Gebrauch von der frühern Verzinnung bereits zu sehr entblößte kupferne Koch- Speise- oder Trinkgefäße führen, bei der im vorigen Paragraphen angedrohten Strafe.

b) Die Zinngießer, Kupferschmiede und andere sich mit dem Verzinnen abgebende Professionisten sollen zum Verzinnen der von ihnen selbst zum Verkauf gefertigten, oder ihnen von den Eigenthümern zu dem Ende übergebenen, kupfernen, messingenen oder eisenblechernen Gefäße lediglich reines Bergzinn, ohne allen Bleizusatz, gebrauchen.

Wir lassen daher, zum Besten derer Meister, welche etwa mit dieser Verzinnungsart noch nicht bekannt seyn möchten, in der Beilage No. I. eine kurze Anleitung darzu mittheilen.

c) Unsre Polizeibehörden und die Handwerksältesten sollen, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebt werde, durch fleißige unvermuthete Visitationen solcher Werkstätte, genaue Obsicht führen. Auch diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige Verzinnung an ihren neu erkauften, oder vom Verzinnen zurückerhaltenen alten Geschirren bemerken, müssen solches ihrer Obrigkeit sofort anzeigen.

d) Um Obrigkeiten und Privatpersonen in den Stand zu setzen, dergleichen gemeinschädliche Gesetzübertretung zu entdecken, haben Wir unter No. II. ein sicheres, wohlfeiles und leicht anwendbares Probirmittel anfügen lassen.

§. 7.

Bestrafung gesetzwidriger Verzinnung.

a) Die Kupferschmiede, Klempner und Alle, welche mit verzinnten Gefäßen handeln, sollen sogleich nach Publication dieser Verordnung die Verzinnung ihrer Vorräthe nach der Anlage No. II. prüfen, und wenn sie irgend einen Zusatz von Blei bemerken, bald möglichst bedacht seyn, die Waaren von der schlechten Verzinnung zu reinigen, und sie von Neuen nach dem oben §. 6. unter b. enthaltenen Befehle zu verzinnen. Auch dürfen sie, bevor solches geschehen, kein Stück verkaufen. Eben so wenig dürfen sie, von der Publication an, alte zum Verzinnen ihnen übergebene Geschirre mit einem Bleizusatze verzinnen.

b) Zwei Monate nach Publication dieser Verordnung sollen alle bei der Visitation vorgefundene gesetzwidrig verzinnte und zum Verkauf bestimmte Waaren, zum Besten der Ortsarmenkasse, confiscirt werden.

c) Eben dies findet statt, wenn acht Tage nach der Publication dergleichen Waaren wirklich verkauft werden.

d) Werden binnen der unter c. bestimmten Frist zum Verzinnen gebrachte Gefäße vorschriftwidrig verzinnt gefunden; so ist die Verzinnung, auf Kosten des Uebertreters, wieder abzubringen und das Gefäß gesetzmäßig zu verzinnen, auch derselbe das erstemal mit vierzehntägigem, das anderemal mit vierwöchentlichem Gefängnisse zu belegen, und bei ferner wiederholter Uebertretung des Meisterrechts für verlustig zu erklären. Dresden, am 31sten Januar 1816.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung.

Christian Ferdinand Kaiser, S.

Anlage

No. I.

Anweisung, mit reinem Bergzinn, ohne Bleizusatz, kupferne oder eisenblecherne Gefäße zu verzinnen.

Das bisher zum Verzinnen der kupfernen Gefäße gebrauchte Colophonium ist bei dem von Bleizusatz reinen Bergzinne nicht anwendbar. Man muß daher, um eine tüchtige, dem vorstehenden Gesetze gemäße Verzinnung auf kupferne Gefäße zu verfertigen, folgendergestalt verfahren.

1) Man reinigt zuvor die zu verzinnenden Gefäße mit geschlemmten, dann wieder getrockneten und durch ein Drathsieb geschlagenen, Sande von aller Unreinigkeit; besonders auch die bereits mit Bleizusatz verzinnt gewesenen alten Gefäße von der vorigen Verzinnung.

2) Man nimmt eine hinlängliche Quantität möglichst trocknen Salmiacks, pulverisirt und schlägt ihn durch ein Haarsieb.

Sollte der Salmiack feucht geworden seyn, so muß er auf einer mäßig erwärmten Platte getrocknet werden.

3) Man schmelzt reines Bergzinn zu langen Streifen.

4) Man erhitzt das zu verzinnende Gefäß auf Holzkohlen (bei schweren Gefäßen, die sich nicht mit der Hand regieren lassen, braucht man Dreifuße) so lange, bis das Zinn darinn zum Schmelzen kommen kann. Dann wirft man Salmiack hinein und rührt mit den Zinnstreifen, bis sie zerschmolzen.

5) Hierauf nimmt man eine Hand voll Werg (Hede) und reibt das geschmolzene Zinn derb nach allen Seiten. Damit es besser hafte, dunkt man das Werg von Zeit zu Zeit in das dabei stehende Salmiackpulver.

6) Hat das Zinn überall gehörig gehaftet, so überwischt man nochmals geschwind und leicht die ganze Fläche mit dem von frischem in die Zinn- und Salmiackauflösung getauchten Wergbüschel, während das Gefäß immer über den Kohlen in der gehörigen Hitze gleichförmig erhalten wird, und gießt sodann das überflüssige Zinn ab, um es zu anderweitem Gebrauch aufzuheben.

Gefäße von Eisenblech werden mit reinem Bergzinn, nach bekannter Vorbereitung mit einer Beitze von Korn oder Kartoffeln, durch Beisetzung von Rindstalg, dauerhaft verzinnt.

Anlage
No. II.

A. Probe, ob das Zinn überhaupt rein von Blei sey.

1) Man schabe etwa 5 bis 6 Zinnspähne, die ohngefähr ½ Quentchen betragen, von dem zu probirenden Gefäße, thue dieses in ein kleines Glas, schütte etwa 150 Tropfen gutes Scheidewasser darzu, und lasse es 24 Stunden stehen.

2) Man löse 1 Quentchen Glaubersalz in einem Weinglase voll Wasser auf.

3) Man gieße ein paar Tropfen von der unter 1. beschriebenen Zinnauflösung in das Weinglas mit dem aufgelösten Glaubersalze.

5) Bleibt dann die Flüssigkeit hell, so ist das Zinn vom Bleizusatze völlig rein: zeigen sich aber schwächere oder stärkere weiße Wolken in dem Weinglase, so enthält das Zinn mehr oder weniger Zusatz von Blei.

Um jedoch im letztern Falle das Verhältniß des beigemischten Bleies zum Zinne genau zu bestimmen, und zu sehen, ob vorstehende Ordnung §. 1. (nach welcher bei Fertigung von Zinngeschirren auf 10 Theile reines Zinn nur 1 Theil Blei zugesetzt werden darf) überschritten sei oder nicht, muß ein verpflichteter Chemiker zugezogen werden.

B. Probe einer guten Verzinnung.

Um bei verzinnten Kupfer- und Blechgeschirren die Reinheit der Verzinnung leicht zu prüfen, dienen folgende Kennzeichen.

I. Die Verzinnung ist rein und vorschriftmäßig, wenn

1) der Glanz lebhaft, und der Weiße des Silbers fast gleich ist.

2) Gießt man, nach Beschaffenheit der Größe des Gefäßes etwa ein halb Maas guten Weinessig und eben so viel Wasser hinein, läßt es eine Zeitlang über dem Feuer kochen und hält sodann einen abgefeilten eisernen Nagel hinein, dann bleibt, wenn die Verzinnung rein ist,
   a) die Farbe des Eisens unverändert,
   b) der Geschmack des gekochten Essigs hat nichts kupferartiges,
   c) die Verzinnung verliert nichts von Glanz und Weiße.

3) Eine gute Verzinnung kann durch Abkratzen mit einem Messer und dergleichen nur äußerst schwer vom Kupfer getrennt werden.

II. Dagegen ist die Verzinnung mit Blei versetzt und untauglich, wenn

1) sie nur einen matten Glanz hat, und ihre Farbe ins Bläuliche fällt;

2) wenn bei der oben unter 2. b. beschriebenen Probe der Geruch und Geschmack des gekochten Essigs sich verändert, oder der hineingehaltene eiserne Nagel sich färbt;

3) wenn man nach einem kurzen Kochen des Essigs eine verhältnißmäßige Quantität Kochsalz hineinwirft, und die Flüssigkeit trübe wird.

Mandat

die Einführung einer Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen betreffend, vom 19ten Februar 1816.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben zur Bestimmung der von den Aerzten und Wundärzten Unsrer Lande für medicinisch-gerichtliche Verrichtungen zu fordernden Gebühren eine besondere, dem gegenwärtigen Mandate angefügte, Taxe festgesetzt, und befehlen deshalb hierdurch Folgendes:

Jeder Arzt und Wundarzt hat sich bei allen und jeden nach Bekanntmachung dieses Mandats von ihm geschehenen medicinisch-gerichtlichen Verrichtungen streng nach dieser Taxe zu richten.

Die in der unter dem 12ten September 1812. bekannt gemachten Taxordnung Tit. II. n. 24. und 25. für Aerzte und Wundärzte enthaltenen Bestimmungen, so wie alle andere durch Statuten oder Gewohnheit für dieselben etwa eingeführten Taxen, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Wer diese neue Taxe überschreitet, hat das etwa zu viel Erhobene zurückzugeben, und nach Befinden Strafe zu erwarten.

Unsre Collegia und Dicasteria haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften bei Moderationen und andern vorkommenden Fällen genau zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzleisecret vordrucken lassen. Dresden, am 19ten Februar 1816.

Friedrich August.

(L.S.)

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Christian Ferdinand Kaiser, S.

Gebührentaxe

für Aerzte und Wundärzte des Königreichs Sachsen bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen.

No.		thl.	gl.	pf.
1	Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen, dem Arzte .	3	—	—
	dem Wundarzte .	2	16	—
2	Für die Zergliederung der Leiche eines Kindes, dem Arzte .	2	—	—
	dem Wundarzte .	2	—	—
3	Für den Bericht und das Gutachten über den Befund bei einer Zergliederung	1	—	—
4	Für die Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung nicht für nöthig erachtet wird, mit Einschluß einer mündlichen Anzeige darüber zu den Acten,			
	dem Arzte	2	—	—
	dem Wundarzte	—	16	—

No.		thl.	gl.	pf.
5	Für den schriftlichen Bericht über eine solche Besichtigung	—	16	—
6	Für die vorläufige Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung beschlossen wird, sofern erstere nothwendig gewesen, und letztere nicht sofort erfolgen können, dem Arzte	—	16	—
	dem Wundarzte	—	12	—
7	Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichem Berichte und Gutachten darüber, je nachdem die Untersuchung			
	a) in der Behausung des Untersuchenden geschahe,			
	dem Arzte 16 Gr. bis	1	—	—
	dem Wundarzte 12 bis	—	16	—
	b) oder außer der Behausung desselben, dem Arzte 1 Thlr. bis	1	16	—
	dem Wundarzte 16 Gr. bis	1	—	—
	Anmerkung. Sind die in dieser No. bemerkten Untersuchungen blos auf Ersuchen von Privatpersonen erfolgt, so können 8 Gr. mehr angesetzt werden.			
8	Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person	2	—	—
	Anmerkung. Wenn deshalb mehrere Besuche erforderlich sind, so können für jeden noch 16 Gr. angesetzt werden.			
9	Für das darüber auszustellende Gutachten, dafern es den Vorschriften des Generalis vom 29sten Juni 1810 gemäß ist, 1 bis	2	—	—
10	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer einzelnen Person 16 Gr. bis	1	—	—
11	Für die mündliche Anzeige des Befunds zu den Acten	—	8	—
12	Für die schriftliche Anzeige darüber 16 Gr. bis	1	—	—
	Anmerkung. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 8 Gr. zulässig.			
13	Für die gleichzeitige Untersuchung des Gesundheitszustandes mehrerer Personen, zur Erkennung und Bestimmung der Art einer entstandenen epidemischen Krankheit, nebst schriftlichem Gutachten darüber, nach Beschaffenheit der Krankheit, Anzahl der Personen und anderer die Bemühung beim Geschäft erschwerenden Umstände 2, 3, 4 bis	5	—	—
14	Für jeden einzelnen Krankenbesuch bei den an epidemischen Fiebern liegenden Personen	—	8	—
15	Für die erste Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen	—	16	—
16	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person, um ihre Fähigkeit zu Dienstleistungen, oder Uebersteyung einer Strafe und dergleichen, zu bestimmen, mit der mündlichen Anzeige darüber zu den Acten,	—	16	—
17	Für eine solche Untersuchung und eine schriftliche Anzeige darüber 1 Thlr. bis	1	8	—
	Anmerkung. Wenn die Untersuchung in der Wohnung des Physici geschieht, und nur ein sofort sichtbares Gebrechen, z. B. einen Kropf,			

No.		thl.	gl.	pf.
	Bruch, Ausschlag und dergleichen zum Gegenstande hat, so sind für dieselbe, und für eine schriftliche Anzeige darüber, anzusetzen	—	16	—
18	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes bei Rekruten,			
	a) für einen Einzelnen	—	12	—
	b) für 2 zusammen	—	16	—
	c) für 3 und 4 Mann	1	—	—
	d) für 5 bis 10 Mann, außer dem Satze bei 4 Mann, vom 5ten Mann an, à Person	—	4	—
	e) für 11 bis 25 Mann, außer dem Satze bei 10 Mann, vom 11ten Mann an, à Person . . .	—	3	—
	f) für 26 bis 50 Mann und darüber, außer dem Satze bei 25 Mann, vom 26sten Mann an, à Person .	—	2	—
19	Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungferschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten,	1	8	—
20	Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten, . .	2	—	—
	Anmerkung. Für die Untersuchung beider Eheleute und schriftliches Gutachten darüber sind anzusetzen . .	3	—	—
21	Für die Besichtigung und Zergliederung eines für krank gehaltenen und gefallenen Stückes Rindvieh	2	—	—
22	Für dergleichen Bemühung mit kleinern Thieren . . .	1	8	—
23	Für den schriftlichen Bericht darüber, nebst Gutachten, . .	1	—	—
24	Für die Untrrsuchung des als ungesund verdächtig gewordenen Schlachtviehes, und zwar			
	a) für jedes einzelne Stück . . .	—	12	—
	b) für 2 Stück zusammen	—	16	—
	c) für 3 und 4 Stück	1	—	—
	d) für 5 bis 10 Stück, außer dem Satze bei 4 Stück, vom 5ten Stück an, à Stück . . .	—	4	—
	e) für 11 bis 25 Stück, außer dem Satze bei 10 Stück, vom 11ten Stück an, à Stück . . .	—	3	—
	f) für 26 bis 50 Stück und darüber, außer dem Satze bei 25 Stück, vom 26sten Stück an, à Stück . .	—	2	—
25	Für die Untersuchung und schriftliche Beurtheilung der Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln und dergleichen . .	—	16	—
26	Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung . .	—	8	—
	Anmerkung. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der desfallsigen Gebühren auf die gehabten Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.			

No.		thl.	gl.	pf.
27	Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 3, 4 bis	5	—	—
28	Für die Untersuchung einer Barbierstube, als einer chirurgischen Werkstätte,	1	—	—
29	Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit	1	8	—
30	Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens	1	—	—
31	Für die Untersuchung einer mineralischen Quelle oder eines Gesundbrunnens mit Hülfe eines chemischen Apparates	3	—	—
32	Für das schriftliche Gutachten über den Befund in den unter No. 29. 30. und 31. bemerkten Fällen	1	—	—
33	Für die einer Hebamme ertheilten vier- bis sechswöchentlichen Lehrstunden und sonstige Anweisung	4	—	—
34	Für ein dem Arzte vom Sanitäts-Collegio oder der medicinischen Fakultät aufgetragenes Examen eines Apothekers, Wundarztes oder einer Hebamme	2	—	—
35	Für die darüber zu fertigende schriftliche Anzeige	—	16	—
36	Für die Aushändigung eines vom Sanitäts-Collegio erhaltenen Legitimations-Zeugnisses und die darüber zu fertigende Registratur	1	—	—
37	Für die Wiederbelebung eines Scheintodten	10	—	—
38	Für die auf die Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen	5	—	—
39	Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen,			
	dem Arzte	2	—	—
	dem Wundarzte	1	8	—
40	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten, oder bei kranken Gefangenen,	—	8	—
41	Für ein Recept	—	4	—
	Anmerkung. Bei einem und demselben Krankenbesuche darf jedoch nur ein Recept angerechnet werden, wenn gleich mehrere verschrieben worden sind.			
42	Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe, 4, 8, 16 Groschen, bis höchstens (bei sehr weitläuftigen Rechnungen)	1	—	—
43	Für Aussetzung einer Berechnung	—	2	—
44	Für bloße Unterzeichnung einer Berechnung zur Versicherung ihrer Richtigkeit	—	4	—
45	Für die Anzeige der von einem Medicaster oder unbefugten Arzte verrichteten Curen 16 Gr. bis	1	—	—

No.		thl.	gl.	pf.
	Anmerkung.			
I.	Bei Reisen zur Verrichtung der vorbemerkten Geschäfte können, außer den dafür bestimmten Gebühren und außer dem baaren Verlage von Fuhr- oder Roßlohne, noch als Reisegebühren oder Auslösungskosten von 1 Meile			
	von dem Arzte	1	—	—
	von dem Wundarzte	—	16	—
	angesetzt werden. Es sind aber dagegen für die Rückreise dergleichen Reisegebühren nicht zulässig. Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann, wenn die Abwesenheit auf einen Tag nöthig ist, 1 Thaler, und wenn sie auf mehrere Tage erforderlich war, täglich 1 Thlr. 16 Gr., in Ansatz gebracht werden.			
II.	Bei den schriftlichen Anzeigen und Gutachten kann für die Reinschrift jedes gesetzmäßig geschriebenen Bogens angesetzt werden . . .	—	4	—

Generale

die Bekanntmachung der Instructionen für die Kreis- und Amtshauptleute betreffend, vom 22sten Juni 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem von Uns, zu Beschleunigung der Geschäfte in Landesangelegenheiten und zu Erlangung einer genauen Kenntniß in allen Theilen der Landesverwaltung, für nothwendig erachtet worden, den bisherigen Geschäftskreis der Kreis- und Amtshauptleute in Unsren Landen theils näher zu bestimmen, theils zu erweitern; so haben Wir diesfalls durch Unser Geheimes Finanz-Collegium beigehende Instruction unter A. für die Amtshauptleute und unter B. für die Kreishauptleute Unsrer Lande entwerfen, und denselben zur Befolgung zufertigen lassen. Zugleich werden diese Instructionen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht; und es haben Unsre Vasallen, Beamte, Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen, sich darnach zu achten, und den Kreis- und Amtshauptleuten bei Ausrichtung der ihnen anvertrauten Geschäfte gebührende Folge zu leisten.

Da auch im §. 15. und 16. der Instruction unter A. verordnet worden, daß, wenn ein Amtshauptmann in seinem Bezirke Vernachlässigungen oder Mißbräuche in Handhabung der Polizei wahrnimmt, er die Obrigkeit zu deren Abstellung unter Androhung einer den Umständen angemessenen Geldstrafe anhalten, und wenn der Anordnung nicht Folge geleistet wird, mittelst des Beamten, in dessen Amte die Obrigkeit einbezirkt ist, die verwirkte Strafe von der Obrigkeit beitreiben, falls aber ein Beamter sich des Ungebührnisses selbst schuldig gemacht hätte, das Nöthige wegen Beitreibung der Strafe an einen benachbarten Beamten gelangen lassen solle; so wird hiermit Unsren Beamten fort-

währender Auftrag ertheilt, um in beiden Fällen, auf erfolgten Antrag des Amtshauptmanns des Bezirks, gegen die schuldig befundene Obrigkeit oder Beamten mit Beitreibung der Strafe zu verfahren.

Dresden, am 22sten Juni 1816.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

A.

General-Instruction für die Amtshauptleute.

Nachdem Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc., zu Beschleunigung der Geschäfte und zu Erlangung einer genauen Kenntniß in allen Theilen der Landesverwaltung, den bisherigen Geschäftskreis der Amtshauptleute in den hiesigen Landen theils näher zu bestimmen, theils zu erweitern, für nothwendig erachtet und Sich vorbehalten haben, hierüber in Zukunft eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu erlassen; so ist, auf allerhöchsten Befehl, einstweilen gegenwärtige General-Instruction für die Amtshauptleute entworfen und selbigen zur Nachachtung und Befolgung zugefertigt worden.

§. 1.

Amtshauptmannschaftliche Bezirke.

Jeder Kreis wird in amtshauptmannschaftliche Bezirke abgetheilt, über deren Bestimmung besondere Anordnung erfolgen wird.

§. 2.

Wohnort der Amtshauptleute.

Der von jedem Amtshauptmanne in seinem Bezirke einmal gewählte und dem Geheimen Finanz-Collegio angezeigte und von diesem genehmigte Wohnort darf, ohne anderweite Anzeige und Genehmigung, nicht verändert werden.

§. 3.

Unterordnung der Amtshauptleute unter die Kreishauptleute.

Die Amtshauptleute sind dem Kreishauptmann ihres Kreises in allen, in der kreishauptmannschaftlichen Instruction benannten Geschäftszweigen als untergeordnet zu betrachten. Zu dem Ende ist eine Abschrift jener Instruction hier angefügt.

§. 4.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

Der Wirkungskreis der Amtshauptleute erstreckt sich in der weiter unten bemerkten Maase über die

Justiz.

Polizei.

Steuer.

Finanz-
Gewerbs- und Handels-
Militär-
Kirchen-, Schul- und Stiftungs-
Cämmerei- und Communal-
Grenz- und Hoheits-Angelegenheiten ihres Bezirks, ingleichen
über diejenigen Geschäfte, die ihnen noch außerdem von den obern Landesbehörden aufgetragen werden.

Ueberdieß liegt ihnen im Allgemeinen ob:

auf die Angelegenheiten und Verhältnisse des Landes überhaupt die genaueste Aufmerksamkeit zu richten und ihre diesfallsigen Kenntnisse und Beobachtungen auf jede Weise zum Besten desselben zu nutzen.

§. 5.

Besondere Obliegenheiten in Beziehung auf das Justizwesen.

In Rücksicht auf das Justizwesen

a) soll jeder Amtshauptmann Obsicht führen, daß die Rechtspflege in allen Aemtern und Patrimonialgerichten seines Bezirks, mit Einschluß der Stadträthe, (als welche nicht nur in diesem, sondern auch in jedem andern Falle, wo von Gerichten die Rede ist, als darunter mit begriffen, und sonach der Aufsicht der Amtshauptleute mit unterworfen, betrachtet werden,) schnell, unparteiisch und pünktlich, auch das Vermögen der Unmündigen oder anderer Personen, worüber dem Amte oder Gerichte die Verwaltung zusteht, gehörig verwaltet werde. Kommt daher zu seiner Kenntniß, daß hiergegen gehandelt werde, und daß namentlich Verschleifung der Prozesse und Untersuchungssachen, Hintansetzung der Gesetze bei Bevormundungen oder der obervormundschaftlichen Aufsicht, Uebertheuerungen der Partheien, oder ähnliche Ungebührnisse Statt finden, so hat er darüber bei der Obrigkeit, die dessen beschuldigt wird oder sonst verdächtig ist, Erkundigungen einzuziehen, nach Befinden, jedoch ohne daß dadurch ein Aufenthalt in der Sache verursacht wird, die Acten einzusehen, und wenn er das Ungebührniß gegründet findet, ohne selbst in der Sache etwas vorzuschreiben, oder in den Gang derselben einzugreifen, Anzeige an die der des Ungebührnisses verdächtigen oder überwiesenen Behörde zunächst vorgesetzte Justizbehörde zu erstatten.

b) Wird dem Amtshauptmanne bekannt, oder von ihm wahrgenommen, daß das Vermögen von Unmündigen, oder andern ihnen gleichzuachtenden Personen, von Seiten der Obrigkeit schlecht verwaltet werde, und haftet dabei Gefahr auf dem Verzuge, so hat er in diesem Falle der Obrigkeit auch sofort die nöthige Zurechtweisung zu ertheilen, auch, daß und in welcher Maaße solches geschehen sei, der zunächst vorgesetzten obern Justizbehörde zugleich mit anzuzeigen.

c) Eben derselben hat der Amtshauptmann am Schlusse des Jahres, in welchem ein Ungebührniß von Seiten eines Beamten oder einer Obrigkeit vorgefallen, anzuzeigen, wie seitdem das Verhalten letzterer Behörde beschaffen gewesen.

§. 6.

Aufsicht auf das bei den Justizämtern und Kammerguthsgerichten angestellte Personale.

Auf das bei den Justizämtern und Kammergüthern angestellte Personale wird er fortwährend Aufsicht führen, sich mit der Dienstfähigkeit jedes Einzelnen genau bekannt machen und hierüber in den alljährlich an das Geheime Finanzcollegium zu erstattenden Anzeigen pflichtmäßige Auskunft geben. Wenn er Ungebührnisse wahrnimmt, hat er sofort die nöthigen Zurechtweisungen zu ertheilen, daferne aber diese Ungebührnisse von besonderer Erheblichkeit seyn oder die vorhin ertheilten Zurechtweisungen ohne Erfolg bleiben sollten, zu dem Geheimen Finanzcollegio Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Revision der Depositen bei selbigen,

Ferner hat er die Depositen in den Königlichen Aemtern und Kammerguthsgerichten jährlich wenigstens Einmal, nach Anleitung der Generalverordnung vom 1sten November 1814., zu revidiren und den Erfolg dem Königlichen Geheimen Finanzcollegio anzuzeigen.

§. 8.

und bei Patrimonialgerichten.

Sollte er in Erfahrung bringen, daß das Depositenwesen bei Patrimonialgerichten in Unordnung sei, so soll er auch hier der Revision der Depositen sich unterziehen, und wenn sich der Verdacht bestätigt, den Befund zur Königlichen Landesregierung berichten.

§. 9.

Revision der Gefängnisse.

Ihm liegt die Revision der Gefängnisse bei allen Aemtern und Gerichten seines Bezirks, von Zeit zu Zeit und wenigstens alljährlich Einmal, ob. Er hat dabei zu untersuchen, aus welchen Ursachen und seit wie lange die Inhaftaten gefänglich inne gehalten werden, ob ihnen die erforderliche Nahrung, Heitzung, Bedeckung und Reinlichkeit verschafft und ihr Schicksal nicht ohne Noth verschlimmert, besonders bei Krankheiten für ärztliche Hülfe gesorgt, auch, auf Verlangen, der Besuch des Geistlichen gestattet werde. Die Abstellung der etwa wahrgenommenen Mängel hat derselbe zu veranlassen, und wo nöthig, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

§. 10.

Geschäftskreis der Amtshauptleute in Rücksicht auf das Polizeiwesen.

Obrigkeitliche Befugnisse in Ansehung des Polizeiwesens.

So viel das Verhältniß der Amtshauptleute zu der Polizeiverwaltung in den hiesigen Landen betrifft, so verbleibt die Verwaltung der Polizei und die Polizeigerichtsbarkeit den Justizbeamten und Patrimonialgerichten in ihren Gerichtsbezirken. Die Personen, die in schriftsässigen oder geistlichen Gebäuden wohnen, oder sonst einen befreiten Gerichtsstand genießen, haben den allgemeinen, von der

Ortsobrigkeit getroffenen polizeilichen Anordnungen sich ebenfalls zu unterwerfen, und es mag, wenn dergleichen Personen etwas unternehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit ungezweifelt gefährdet und die augenblickliche Versicherung ihrer Person nöthig wird, sogar mit der Verhaftung gegen sie von den Polizeibedienten des Orts ohne Anstand verschritten werden. Es ist jedoch, daß solches geschehen, jederzeit ihrer eigentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und wenn die Beibehaltung solcher Personen für länger, als den Augenblick, erforderlich seyn sollte, sind sie zugleich ihrer eigentlichen Obrigkeit auszuliefern, und es ist dieser das weitere Verfahren gegen sie zu überlassen.

§. 11.

Die Aufsicht, welche bis jetzt die Justizämter über die Polizeiverwaltung der Patrimonialgerichte im Amtsbezirke gehabt haben, findet künftighin nicht mehr Statt.

§. 12.

Amtshauptmannschaftliche Befugnisse.

Recht zur Aufsicht über die Verwaltung der Polizei von Seiten der Obrigkeiten.

Dagegen soll den Amtshauptleuten die Aufsicht über die Verwaltung der Polizei, sowohl bei Aemtern, als bei Patrimonialgerichten, in dem ihnen anvertrauten Bezirke zustehen; nur die Polizeibehörden zu Leipzig und Dresden sind von dieser Aufsicht ausgenommen.

§. 13.

Gendarmerie-Commissariats-Geschäfte.

Neben dieser allgemeinen Aufsicht wird den Amtshauptleuten noch die Stelle der Gendarmerie-Commissarien übertragen, so daß jeder in seinem Bezirke auch die Stelle eines Gendarmerie-Commissars zu bekleiden hat.

§. 14.

Gegenstände der Polizeiverwaltung.

Als Gegenstände der Polizeiverwaltung sind folgende anzusehen.

A. Zur Religions- und Unterrichts-Polizei gehörig:

a) die Aufsicht über die Sonntagsfeier,

b) die Aufsicht auf den Schulunterricht und das Anhalten der Kinder zur Schule in Dorf- und Bürgerschulen.

B. Zur Sicherheits-Polizei gehörig:

a) die Verhütung von Tumult und Aufruhr,

b) das Aufsuchen und Aufgreifen von Diebs- und Räuberbanden, von Verbrechern, liederlichem Gesindel, Vagabonden,

c) die Bestrafung der vagabondirenden und einheimischen Bettler und anderer verdächtiger Personen,

d) die Abstellung unerlaubter Schank- und Gastwirthschaften,

e) die Aufsicht auf die Anstalten zu Verhütung von Feuersbrünsten, nebst den Löschanstalten,

f) die Abwendung von Gefahr auf öffentlichen Plätzen und Wegen,
g) die Aufsicht auf Unterhaltung und Herstellung von Wegen und Brücken, welche Privatpersonen gehören.

C. Zur Gesundheits-Polizei gehörig:

a) die Aufsicht auf Medicinalpflege,
b) die Steuerung der Afterärzte,
c) die Aufsicht auf Apotheken,
d) die Aufsicht auf das Hebammenwesen,
e) die Steuerung und Verhütung von Epidemien,
f) die Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit, die durch Menschen und Thiere entstehen kann,
g) die Aufsicht über die Ausübung der Thierarzneikunst,
h) die Verhütung und Steuerung von Viehseuchen.

D. Zur Landwirthschafts- Gewerbs- und Handels-Polizei gehörig:

a) die Steuerung des unbefugten Handelns auf den Dörfern,
b) die Steuerung des Hausirens und Tröbelns mit Waaren,
c) die Aufsicht wegen der verbotenen Aus- und Einfuhre von Waaren,
d) die Handhabung gehöriger Ordnung auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten.

E. Zur Nahrungs-Polizei gehörig:

a) die Aufsicht auf Aus- und Einfuhre des Getreides,
b) auf den Victualienhandel und die Höketei,
c) auf Taxen, Maas und Gewicht,
d) auf das Mahlwesen,
e) auf das Bierbrauen und Branntweinbrennen,
f) auf Aus- und Einfuhre des Holzes und die pflegliche Benutzung der Privatwaldungen.

F. Zur Sitten-Polizei gehörig:

a) die Steuerung verbotener Spiele, des Lottos und Ausspielens von Waaren und Gütern,
b) die Aufsicht auf die Lotterien,
c) die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten und Vergnügungen,
d) die Aufsicht auf Leihbibliotheken und Lesegesellschaften,
e) die Steuerung der Lustdirnen und liederlichen Wirthschaften,
f) die Aufsicht auf Erhaltung äußerer Zucht und Ordnung.

G. Zur Armen-Polizei gehörig:

die Aufsicht auf Unterstützung und Versorgung der Armen und Ausmittelung des Unterkommens für Arme, und außer diesem noch alles Andere, was, ohne hier namhaft gemacht worden zu seyn, als ein zur Polizei gehöriger Gegenstand angesehen werden kann.

§. 15.

Polizei-Revisionen.

Die Amtshauptleute haben, zu Folge der ihnen übertragenen Aufsicht, von Zeit zu Zeit Revisionen anzustellen, wie die Polizei nach allen dazu gehörigen Umständen in dem ihnen anvertrauten Bezirke gehandhabt werde, und wenn sie Vernachlässigungen oder Mißbräuche wahrnehmen, die Obrigkeit zu deren Abstellung und zu genauer Befolgung der Gesetze, und zwar nach Befinden unter Androhung einer den Umständen angemessenen Geldstrafe, anzuhalten.

§. 16.

Verfahren gegen nachlässige oder unordentliche Obrigkeiten.

Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so haben die Amtshauptleute, mittelst des Beamten, in dessen Amte die Obrigkeit einbezirkt ist, und dem zu dem Ende fortwährender Auftrag hierzu ertheilt werden wird, die verwirkte Strafe von der Obrigkeit beizutreiben und mit Androhung einer erhöheten Geldstrafe zu verfahren. Hat ein Beamter selbst sich des Ungebührnisses schuldig gemacht, so haben sie das Nöthige, wegen Beitreibung der Strafe, an den nächsten Beamten gelangen zu lassen, dem zu dem Ende ebenfalls fortwährender Auftrag ertheilt werden wird.

§. 17.

Ist die vorgedachte Strafe bis zu einer Summe von Funfzig Thalern gestiegen, und beharret gleichwohl die Obrigkeit in ihrem Ungehorsame, so hat der Amtshauptmann zur Königl. Landesregierung Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Verfügung anheim zu stellen.

§. 18.

Recht, die Obrigkeiten auf ihre Anfragen in gewissen Polizeifällen zu bescheiden.

Ist von einer Gerichtsobrigkeit in einem Falle, der die beschehene Uebertretung eines Polizeigesetzes von Seiten eines Gerichtsunterthanen betrifft und daher zur Polizeigerichtsbarkeit gehört, an eine obere Behörde Bericht zu erstatten, so ist dieser Bericht an die Königl. Landesregierung zu richten und von daher Bescheidung zu erwarten.

§. 19.

Wird hingegen in einem Falle, der eine allgemeine polizeiliche Anordnung von Seiten einer Obrigkeit betrifft, und der daher zu der Polizeiaufsicht gehört, die Berichtserstattung an eine obere Behörde den Umständen nach erforderlich, so hat die Obrigkeit diesen Bericht an den Amtshauptmann ihres Bezirks zu richten und von diesem sich bescheiden zu lassen.

§. 20.

Hiervon ist jedoch der Fall der Appellation gegen eine solche obrigkeitliche Anordnung ausgenommen, auf welche jederzeit von der Obrigkeit an die obere Justizbehörde Berichte zu erstatten ist.

Epidemien, Viehseuchen, Ueberschwemmungen, Eisfahrten, gestörter Sicherheit durch Diebs- und Räuberbanden, und bei ähnlichen Ereignissen, hat der Kreishauptmann directoriel die nöthigen Anordnungen zu ertheilen, und deren Ausführung durch die Amtshauptleute zu leiten.

§. 9.

Die Aufsicht, welche bis jetzt die Justizämter über die Polizeiverwaltung der Patrimonialgerichte im Amtsbezirke gehabt haben, findet künftighin nicht mehr Statt.

§. 10.

Wirkungskreis in Steuer- und Militärsachen.

Ueber die Concurrenz der Kreishauptleute in Steuer- und Militärsachen wird noch besondere Bestimmung erfolgen. Immittelst führen dieselben bei den Kreisdeputationen so lange, bis über deren Beibehaltung oder Auflösung eine bestimmte Entschließung gefaßt seyn wird, den Vorsitz. Auch kann sich das Obersteuer-Collegium derselben Auftragsweise bedienen; und es liegt ihnen ob, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche dem Steuerinteresse nachtheilig oder vortheilhaft seyn könnten, Anzeige an gedachtes Collegium zu thun.

§. 11.

Unterordnung der Amtshauptleute unter die Kreishauptleute.

Bei allen den bisher benannten ordentlichen Geschäftszweigen des Kreishauptmanns sind demselben die Amtshauptleute seines Kreises als untergeordnet zu betrachten.

§. 12.

Befolgung der kreishauptmannschaftlichen Anordnungen von Seiten der Obrigkeiten.

Assistenz der Militär- und Civilbehörden.

Den Unterobrigkeiten ist zur Pflicht gemacht, den Anordnungen der Kreishauptleute in ihren Kreisen willige Folge zu leisten. Auch sind sämmtliche Civil- und Militärbehörden angewiesen, ihnen, auf Verlangen, den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 13.

Sporteln und Emolumente werden untersagt.

Die Kreishauptleute sind niemals und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren oder Vergütungen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder, wenn sie ihnen, unter welchem Vorwande es auch sei, angeboten werden, anzunehmen; sie dürfen dieß auch ihren Untergebenen auf keine Weise gestatten.

§. 14.

Aufhebung der Gendarmerie-Directoren.

Da in Folge des erweiterten Geschäftskreises der Kreishauptleute die Functionen der Gendarmerie-Directoren aufhören, auch die Justizbeamten von dem bisher in landespolizeilichen Sachen gehabten Auftrage dispensiret werden; so wird deshalb Verfügung ergehen, und ihnen auferlegt werden, ihre Acten und Geschäfte an die Kreishauptleute abzugeben.

Urkundlich ist gegenwärtige General-Instruction, welche die Kreishauptleute in allen Stücken genau und pflichtmäßig zu befolgen haben, unter Vordruckung des Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegii größern Insiegels ausgefertiget worden.

Generale

die Bekanntmachung der Nachträge zu den Instructionen für die Kreis- und Amtshauptleute in Beziehung auf die Militärangelegenheiten betreffend, vom 14ten December 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir den Kreis- und Amtshauptleuten, über deren Concurrenz in Militärangelegenheiten die besondre Bestimmung in den mittelst Unsres Generalis vom 22sten Juni dieses Jahres hinausgegebenen General-Instructionen vorbehalten worden war, nunmehr ihren Wirkungskreis bei der Militärverwaltung, sowohl in Beziehung auf Unsre, als auf die durchmarschirenden fremden Truppen, vom Anfange künftigen Jahres an anzuweisen, beschlossen haben; wogegen die Wirksamkeit der Kreisdeputationen und Etapencommissarien, sowie in oberer Instanz die der Landescommission, bei Besorgung der die Durchmärsche fremder Truppen und deren Verpflegung betreffenden Angelegenheiten mit dem Schlusse dieses Jahres gänzlich cessiret und sich auf die vollends zu beendigende Liquidation, Erörterung und Berichtigung der bis zu vorerwähntem Zeitpunkte erwachsenen Ansprüche und Forderungen der Unterthanen, auch übrigen in das zeitherige Peräquationswerk einschlagenden Cassen- Rechnungs- und sonstigen ständischen Angelegenheiten, so wie auf Rechnungsablegung, beschränket; so haben Wir die beigehenden Nachträge zu den obermeldeten General-Instructionen unter A. und B. entwerfen und den Kreis- und Amtshauptleuten durch Unsre Kriegsverwaltungskammer zur Nachachtung zufertigen lassen. Es werden aber diese nachträglichen Instructionen hiermit zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ergehet an Unsre Vasallen, Beamten, Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten und übrige Unterthanen Unser Begehren, sie wollen sich darnach gehorsamst achten, und den Kreis- und Amtshauptleuten bei der Ausrichtung der ihnen in Militärangelegenheiten nunmehr obliegenden Geschäfte gebührende Folge leisten.

Dresden, am 14ten December 1816.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

A.

Nachtrag

zur General-Instruction für die Kreishauptleute.

Nachdem Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. allergnädigst beschlossen haben, den Kreis- und Amtshauptleuten mit Anfange des künftigen Jahres sowohl die auf das inländische Militär sich beziehenden Verwaltungsangelegenheiten, als die auf durchmarschirende fremde Truppen Bezug habenden Geschäfte, zu übertragen, und dagegen die Wirksamkeit der Kreisdeputationen und Etapencommissionen in Hinsicht auf die fernern Durchmärsche fremder Truppen und deren Angelegenheiten mit Ende des laufenden Jahres cessiren zu lassen; so sind, allerhöchstem Befehle zu Folge, nachstehende Verhaltungspunkte, als Nachtrag zu der den Kreishauptleuten unterm 22sten Juni d. J. ertheilten General-Instruction, abgefaßt, und darin über deren Concurrenz in Militärangelegenheiten die in dem 10ten §pho besagter Instruction vorbehaltenen Bestimmungen getroffen worden, nach welchen sich die Kreishauptleute vom 1sten Januar 1817 an zu achten haben.

§. 1.

Directorielle Leitung in Militärangelegenheiten.

Die Kreishauptleute haben sich der directoriellen Leitung aller, sowohl auf das inländische, als auf fremdes Militär, Bezug habenden Verwaltungsgeschäfte in dem Umfange ihres Kreises zu unterziehen, insonderheit die aus der Kriegsverwaltungskammer an sie ergehenden allgemeinen Anordnungen den Amtshauptleuten zuzufertigen, und die aufzubringenden Militärleistungen, deren Betrag, wenn sie vom ganzen Kreise oder von mehreren amtshauptmannschaftlichen Bezirken zusammen erfordert werden, ihnen in der Regel durch die Kriegsverwaltungskammer im Ganzen bekannt gemacht werden wird, auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirke verhältnißmäßig zu repartiren, und die Amtshauptleute zur Ausschreibung anzuweisen.

§. 2.

Aufsicht auf die amtshauptmannschaftliche Geschäftsführung.

In allen, den Amtshauptleuten, nach beigehender Nachtragsinstruction, übertragenen Geschäften führt der Kreishauptmann eine specielle Aufsicht über das dabei beobachtete Verfahren, theils durch anzustellende Localrevisionen, theils dadurch, daß er die von dem Amtshauptmanne zu haltenden Register und Manuale, besonders soviel die Spannmanuale anlangt, nach Vorschrift des unterm 9ten October 1816 ergangenen Regulativs, genau prüft, und die dabei bemerkten Mängel sofort abstelle. Uebrigens hat sich der Kreishauptmann nach jenen Instructionspunkten für die Amtshauptleute, insoweit sie sich auf seine Concurrenz beziehen, auch seiner Seits genau zu richten.

§. 3.

Besondere Geschäfte des Kreishauptmanns.

Ueber die Obliegenheiten der Kreishauptleute bei Rekrutirungen wird nächstens besondere Bestimmung erfolgen.

Wenn bei Truppenzusammenziehungen mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke zugleich betroffen werden, so sind die Hauptveranstaltungen sowohl in Rücksicht der Delogirung und Verpflegung, als der Exercierplätze für sämmtliche amtshauptmannschaftliche Bezirke, von dem Kreishauptmanne zu treffen.

§. 4.

Reclamationen, Differenzen und Beschwerden.

Alle Reclamationen, oder Differenzen, welche sich auf das amtshauptmannschaftliche Verfahren bei Einbringung der Militärpräſtationen beziehen, oder sonst zur Kenntniß des Kreishauptmanns gelangen, werden, wenn sie keinen Verzug leiden, zwar von ihm entschieden: er hat jedoch, im Fall die Interessenten dabei sich nicht beruhigen, gutachtlichen Bericht in der Sache zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten.

Bei Beschwerden gegen das Militär und bei vorfallenden Excessen ist der Kreishauptmann der jedesmalige Civilcommissarius zur fernern Untersuchung, und hat darüber, in wichtigen Fällen, an besagtes Collegium zu berichten.

§. 5.

Wirkungskreis in Beziehung auf fremde Truppen.

Die auf fremde Truppen sich beziehenden Geschäfte sind im Hauptwerke nach der für die Angelegenheiten der inländischen Truppen festgestellten Norm zu behandeln.

Es kommen daher die wegen Revision und Controlirung der Amtshauptleute bestimmten Grundsätze auch bei der Verpflegung der fremden Truppen in Anwendung. Dagegen fällt der Vorsitz der Kreishauptleute bei den nunmehr nur auf die Ablegung der rückständigen Rechnungen, auf die Peräquations-, Cassen- und auf die frühern Liquidationsangelegenheiten beschränkten Kreisdeputationen hinweg; es bleiben jedoch Erstere, insoweit sie an den Geschäften des letztern bisher Theil genommen, für solche verantwortlich.

§. 6.

Bothenlöhne.

Zu Bestreitung der in Militärsachen vorfallenden Bothenlöhne wird dem Kreishauptmann ein Berechnungsgeld ausgesetzt werden, in Hinsicht dessen er der in dem 21sten §pho der beiliegenden Nachtragsinstruction für die Amtshauptleute ertheilten Vorschrift ebenfalls nachzukommen hat.

§. 7.

Jahresbericht.

Am Ende jeden Jahres erstattet derselbe einen Hauptbericht an die Kriegsverwaltungskammer über die von dem Kreise geleisteten Militärpräſtationen, besonders in Beziehung auf die Rekrutirung, das Einquartirungs- und Vorspannwesen, mit Angabe der dabei gemachten Erfahrungen, und Eröffnung seiner Vorschläge, wie den etwa wahrgenommenen Mängeln abzuhelfen, und wie die vielleicht noch vorbehaltene Ausgleichung jener Leistungen in dem Kreise oder in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken zu bewerkstelligen seyn möchte. Dresden, den 7ten December 1816.

B.

Nachtrag

zur General-Instruction für die Amtshauptleute.

Ihro Königliche Majestät von Sachsen rc. rc. rc. haben allergnädigst beschlossen, mit Anfange des künftigen Jahres Allerhöchstdero Amtshauptleuten, in den ihnen angewiesenen Bezirken, nicht allein die auf das inländische Militär sich beziehenden Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch die auf durchmarschirende fremde Truppen Bezug habenden Geschäfte, zu übertragen, und dagegen die Kreisdeputationen und Etapencommissionen in Hinsicht auf die fernern Durchmärsche fremder Truppen und deren Angelegenheiten mit dem Schlusse des laufenden Jahres außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Amtshauptleuten werden daher, als Nachtrag zu der ihnen unter dem 22sten Juni d. J. ertheilten General-Instruction, und als die in deren 37sten §pho über ihre Concurrenz in Militärangelegenheiten vorbehaltene besondere Bestimmung, nachstehende Verhaltungspunkte vorgeschrieben, nach welchen sie sich vom 1sten Januar 1817 an auf das genaueste zu achten haben.

§. 1.

Umfang des Geschäftskreises der Amtshauptleute in Militärsachen.

Ein Jeder derselben hat sich sowohl der auf das inländische, als der auf fremdes Militär Bezug habenden nachbemerkten Geschäfte in dem ihm angewiesenen Bezirke zu unterziehen.

§. 2.

Gegenstände der Administration in Beziehung auf das inländische Militär.

In Beziehung auf das inländische Militär gehören zu ihrem Geschäftskreise hauptsächlich: Rekrutirungs-, Vorspann- und Einquartierungssachen, Verpflegungsanstalten, Ausschreibung von Pferden und Arbeitern, und Disciplinarsachen.

§. 3.

Allgemeiner Grundsatz.

Alle Ausschreiben von Militärleistungen ergehen durch den Bezirks-Amtshauptmann. Der auszuschreibende Bedarf wird demselben in der Regel von dem Kreishauptmanne, welchem die Vertheilung des dem ganzen Kreise oder mehreren amtshauptmannschaftlichen Bezirken angesonnenen Quanti auf die einzelnen Bezirke obliegt, oder von der Kriegsverwaltungskammer unmittelbar bekannt gemacht werden. Alle Anzeigen über dergleichen Militärleistungen hat der Amtshauptmann an den Kreishauptmann zu erstatten, und nur in dringenden Fällen unmittelbar zur Kriegsverwaltungskammer zu berichten.

§. 4.

Obliegenheiten des Amtshauptmanns in Beziehung auf die Rekrutirung.

Bei Rekrutirungen hat er sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß sowohl die Armee jederzeit mit tüchtigen Rekruten versehen, als auch der Nahrungsstand dabei möglichst geschont, und

von der vorhandenen jungen Mannschaft nur die entbehrlichste zum Militärdienst abgegeben werde. Wegen des übrigen Verfahrens in Rekrutirungssachen wird nächstens weitere Bestimmung erfolgen.

§. 5.

Vorspannangelegenheiten.

Die Ausschreibung der Vorspann ist von dem Amtshauptmanne nach der ihm in der Regel durch den Kreishauptmann, oder in dringenden Fällen aus der Kriegsverwaltungskammer unmittelbar, zukommenden Anordnung selbst zu besorgen; es bleibt ihm jedoch nachgelassen, in Behinderungsfällen Jemanden zu Besorgung der Geschwindfuhren zu beauftragen.

§. 6.

Fuß, nach welchem die Vorspann auszuschreiben ist.

Bei Vorspannausschreibungen sind, nach Verschiedenheit der jedesmal erforderten Fuhren, der Verfassung gemäß, und wo nicht ein anderes hergebracht, entweder die Spann- oder die Marschhufen des Orts zum Grunde zu legen. Uebrigens ist auf möglichst gleiche Vertheilung der Fuhren Bedacht zu nehmen, und dem unterm 9ten October d. J. erlassenen Fuhrenregulativ allenthalben nachzugehen.

§. 7.

Maasregeln bei vorkommender Renitenz.

Der Amtshauptmann ist befugt, bei vorkommender Renitenz die Fuhrengestellung durch Anwendung der nöthigen Zwangsmittel zu bewirken, oder den Transport durch Lohnfuhren, auf Kosten der Renitenten, verrichten zu lassen; doch hat derselbe bei Einbringung gedachter Kosten die Vorschrift des unterm 19ten Juli 1799 an die vormaligen Kreiscommissarien und Kreisdirectoren erlassenen Generalis *) zu befolgen.

§. 8.

Revision der Hufenverzeichnisse.

Da die Hufenverzeichnisse den alleinigen Maasstab zu Ausschreibung der Fuhren an die Hand geben, so hat der Amtshauptmann die vorhandenen Cataster in genauester Ordnung zu halten, alle etwa vorfallenden Veränderungen sorgfältig anzumerken, die wahrgenommenen Irrungen genau zu erörtern und zu berichtigen, auch sämmtliche Hufencataster zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit zu revidiren.

§. 9.

Berechnung und Vergütung der geleisteten Fuhren.

Sobald die in Gemäsheit des 6ten §phi des Spannregulativs zu haltenden Manualien, nach erfolgter vierteljähriger Abgabe an den Kreishauptmann, von letzterm geprüft, und die dabei ausgesetzten Erinnerungen beseitigt worden sind, hat der Amtshauptmann daraus die Verzeichnisse der zur Vergütung geeigneten Fuhren, mit Auswerfung des Geldbetrages, zu fertigen, und solche vierteljährlich, in doppelten Exemplarien, zur Kriegsverwaltungskammer einzureichen, welche, nach deren Exa-

*) C. A. C. II. 1. S. 1411.

mination, wegen Bezahlung des Betrags, oder, nach Befinden, wegen Compensation desselben auf Cavallerieverpflegungsgelder, durch Anweisung an die Steuerbehörden, das Nöthige verfügen wird.

§. 10.

Delogirung und Unterbringung des Militärs auf Märschen.

Bei Märschen, Cantonnirungen und Escortirung von Effekten und sonstigen Transporten hat der Amtshauptmann, in Gemäsheit der demselben jedesmal zukommenden Marschrouten oder Dispositionen der Kriegsverwaltungskammer, für Unterbringung der Mannschaft und Pferde zu sorgen, auch die Marschbillets darnach auszufertigen, und in denselben die Anzahl der Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen, auch Pferde, so wie der zum Fortkommen der Mannschaft nöthigen Vorspann, die Dauer der Einquartierung, ingleichen die Sätze der Portionen und Rationen nach Maas und Gewicht, bestimmt auszudrücken.

Die Einquartierung ist mit möglichster Gleichheit nach den Marschhufen zu vertheilen, und kein Ort vor dem andern zu begünstigen, zugleich aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß Dorfschaften, wo wenig Stallung vorhanden, so viel als möglich, nur mit Infanterie bequartiert werden.

Auch hat der Amtshauptmann über die gesammte Jahr aus Jahr ein in seinem Bezirk stattfindende Einquartierung genaue Manualien zu halten.

§. 11.

In den Standquartieren.

In den Standquartieren, jedoch mit Ausschluß der Städte Dresden und Leipzig, sorgt der Amtshauptmann für Instandsetzung der Quartiere und Ställe, und trifft bei Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit oder Unzulänglichkeit derselben Remedur.

Er wird möglichst bemüht seyn, zwischen dem garnisonirenden Militär und dem Civilstande ein gutes Vernehmen zu vermitteln, und alle Gelegenheiten, wodurch solches unterbrochen werden könnte, zu entfernen.

§. 12.

Ausmittelung und Anweisung der Exercierplätze.

Wenn ein Regiment bei seinen Standquartieren oder sonst zusammen gezogen wird, oder auch Zusammenziehungen mehrerer Truppenabtheilungen eintreten, liegt dem Amtshauptmann ob, zu den etwa anzustellenden Waffenübungen schickliche Exercierplätze auszumitteln, die Taxation der daraus etwa erwachsenden Schäden zu bewirken, mit dem Eigenthümer des Platzes über ein billiges Abfindungsquantum zu unterhandeln, und den Erfolg der Kriegsverwaltungskammer, zur weitern Entschließung wegen des zu bewilligenden Entschädigungsquanti, anzuzeigen.

§. 13.

Liquidation der Quartier- Stall- und Cantonnirungs-Aequivalentgelder, ingleichen der Rationsvergütungen.

Ueber die in den Standquartieren zu vergütenden Stall- und Quartiergelder sind von dem Amts-

hauptmanne besondere Specificationen, unter Beifügung der von den Commandanten auszustellenden Quartierlisten, zu fertigen, und solche vierteljährlich in doppelten Exemplaren zur Kriegsverwaltungskammer einzureichen, gleichergestalt bei Cantonnirungen und Märschen, die von dem Königlich Sächsischen Militär ausgestellten Rationsquittungen in ein Verzeichniß zu bringen, und dabei die Vergütungssätze, nach Unterschied, ob schwere oder leichte Rationen verabreicht worden, anzugeben, und diese Verzeichnisse sowohl, als auch, im Fall ein Cantonnirungsäquivalent bewilliget werden sollte, die über dessen Geldbetrag zu fertigenden Consignationen, nebst dazu gehörigen Listen, an gedachte Behörde einzusenden.

§. 14.

Verpflegungsanstalten.

Bei Verpflegungsanstalten hat der Amtshauptmann für seinen Bezirk, wegen der an das Militär zu verabreichenden Portionen und Rationen, nach den ihm diesfalls aus der Kriegsverwaltungskammer oder durch den Kreishauptmann zukommenden Vorschriften, die nöthigen Verfügungen zu treffen, auch, wenn die Rationen von den Unterthanen gegeben werden, die Liquidirung ihrer Vergütung in der vorhin bemerkten Maase zu besorgen.

§. 15.

Erlaßgesuche bei Magazinlieferungen.

Bei allen Magazinlieferungen, welche auf vorgängige, durch den Kreishauptmann beschehene, Bekanntmachung des aufzubringenden Beitrages nach den Magazinhufen auszuschreiben sind, steht dem Amtshauptmanne die erste Cognition über die angebrachten Erlaß- oder Gestundungsgesuche zu, nach deren erfolgter Erörterung er deshalb gutachtlichen Bericht zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten hat.

§. 16.

Fourage - Einkäufe.

Der Amtshauptmann führt die Aufsicht über die Rauchfutteranschaffung, welche unter Concurrenz eines ständischen Lieferungsdeputirten, entweder durch öffentliche Licitation, oder durch Einkauf, zu bewerkstelligen ist, insofern nicht etwa die hierunter für die Zukunft zu treffende Einrichtung eine Abänderung nöthig macht.

§. 17.

Aufsicht über die Königlichen Magazine.

Besonders erstreckt sich die Aufsicht des Amtshauptmanns auf die Königlichen Militär- und Landmagazine, welche derselbe öfters zu revidiren, auch alle bei der Magazinverwaltung etwa bemerkten Gebrechen abzustellen, oder, nach Befinden, deshalb Bericht zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten hat.

§. 18.

Ausschreiben der abzuliefernden Pferde, oder zu stellenden Arbeiter.

Wenn Militärpferde vom Lande zu liefern, oder Arbeiter zu stellen sind, hat der Amtshauptmann die Ausschreibung nach der von dem Kreishauptmann auf den amtshauptmannschaftlichen Bezirk repartirten Anzahl zu besorgen, und dabei die Tage der Gestellung zu bestimmen. Nun bleibt ihm zwar nachgelassen, bei der Gestellung selbst rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften die Beamten, so wie wegen der mittelbaren deren Obrigkeiten, zuzuziehen: er ist jedoch verpflichtet, bei Uebernahme der Pferde durch das Militär, ingleichen bei Ausmittelung der aus der Generalkriegscasse zu gewährenden Taxe, die Controle zu führen, und sowohl das fiscalische Interesse, als das der Lieferungspflichtigen, sorgfältig wahrzunehmen.

Da hiernächst bei Bewilligung des Tagelohns für ausgeschriebene Schanz- und sonstige Arbeiter die Communen zeither von Erstern oft übertheuert und in Differenzen verwickelt worden, so hat der Amtshauptmann dahin zu sehen, daß den Communen hierunter kein unbilliger Aufwand abgedrungen werde, auch, bei wahrgenommenen ungebührlichen Forderungen, gedachtes Tagelohn nach Verhältniß der Umstände zu bestimmen und zu ermäßigen.

§. 19.

Disciplinarsachen.

Wenn Beschwerden gegen das Militär wegen Eingriffe in die Gerechtsame der Civilbehörden, wegen persönlicher Beleidigung der Unterthanen, oder Beeinträchtigung ihres Eigenthums, vorfallen, so hat der Amtshauptmann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und auf Genugthuung oder Ersatz bei dem Commandanten der Militärabtheilungen anzutragen, auch, im Fall Beides nicht sofort erfolgte, den verursachten Schaden zu liquidiren und, nach Befinden, gerichtlich taxiren zu lassen, über den Vorfall aber unverzüglich Anzeige an den Kreishauptmann und, in dringenden Fällen, unmittelbar zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten.

§. 20.

Differenzen.

Bei Differenzen, welche wegen Aufbringung der Militärprästationen unter Communen oder Individuen entstehen, und keinen Verzug leiden, trifft der Amtshauptmann Remedur, und erstattet, insofern die Interessenten sich dabei nicht beruhigen, deshalb Anzeige an den Kreishauptmann. Soviel die Exaction der Militärprästationen durch executivische Zwangsmittel, ingleichen die gegen Abführung oder Leistung gedachter Prästationen eingewandt werdende Appellationen, anlangt, so ist dem bei dem 7ten §pho bereits angezogenen Generali vom 19ten Juli 1799 nachzugehen.

§. 21.

Bothenlöhne.

Zu Bestreitung der in Marsch- und Spannangelegenheiten, oder sonst, erforderlichen Bothenlöhne wird dem Amtshauptmann ein verhältnißmäßiges Berechnungsgeld ausgesetzt werden. Diese

Bothenlöhne sind in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, welches in doppelten Exemplaren, nebst dazu gehörigen Quittungen, vierteljährlich zur Kriegsverwaltungskammer einzusenden ist.

§. 22.

Gegenstände der Militäradministration in Beziehung auf fremde Truppen.

Soviel die Angelegenheiten fremder Truppen betrifft, bestehen die Geschäfte der Amtshauptleute hauptsächlich in Ausbringung der nöthigen Transportmittel, Verquartierung der Mannschaften und Pferde, Direction der Verpflegungsanstalten und Herbeischaffung sonstiger Bedürfnisse.

Alle diese Geschäfte sind im Wesentlichen nach der in Obigem für die Angelegenheiten der inländischen Truppen festgestellten Norm zu behandeln, insoweit nicht in Folgendem besondere Vorschriften ertheilt sind.

Es sind daher auch die Consignationen der stattgefundenen Militärleistungen in der oben bestimmten Maase, mit Beifügung der Genuß- und sonstigen Quittungen, (über deren Einrichtung bei eintretenden fremden Durchmärschen, nach Befinden, besondere Vorschriften ertheilt werden sollen,) zu fertigen und einzureichen.

§. 23.

Zuziehung unverhufter Grundstücke.

Bei Ausschreibung der außerordentlichen Kriegslasten hat der Amtshauptmann die unverhuften Grundstücke nach dem zeither gewöhnlichen Fuße, insofern diesfalls für die Zukunft keine Abänderung erfolgt, mit beizuziehen; zu welchem Behuf demselben die Haltung, Revidirung und Berichtigung individueller Verzeichnisse der von den ordinären Militärlasten freibleibenden Grundstücke, so wie auch die Haltung besonderer Manualien und Uebersichten in Betreff der Leistungen für fremde Truppen überhaupt, obliegt.

§. 24.

Unterstützung der Etapenorte durch auszuschreibende Naturalien.

Da die Etapenorte und deren Umgebungen bei starken Truppenmärschen außerordentlich beschwert werden, so haben die Amtshauptleute denselben durch eine von den unbequartierten Ortschaften auszuschreibende Beihülfe in Naturalien thunlichste Erleichterung zu verschaffen, diese außerordentliche Beihülfe aber nach der Zahl der von jedem Orte ausgeschriebenen Portionen und Rationen, mit Beifügung eines Auswurfs des Betrags eines jeden Artikels nach dem Gewichte oder Maase in solle, besonders mit zur Liquidation zu bringen. Allgemeine Lieferungen hingegen können nur auf vorgängige Verfügung der Kriegsverwaltungskammer durch den Kreishauptmann angeordnet werden.

§. 25.

Verhalten bei ungewöhnlichen Anforderungen fremden Militärs.

Wenn von den fremden Truppen, außer dem ihnen zukommenden Quartiere mit Verpflegung, Vorspannbedürfnisse und Bothendiensten, Anforderungen von Leistungen oder sonstigen Bedürfnissen gemacht werden, so haben die Amtshauptleute solche zurückzuweisen; jedoch bleibt nachgelassen, den-

selben in dem Falle Gnüge zu leisten, wenn dafür sofortige Bezahlung an die zur Mitleidenheit gezogenen Personen geleistet wird.

§. 26.

Verwaltung der anzulegenden Etapenmagazine.

Dafern die Anlegung besonderer Etapenmagazine nöthig werden sollte, haben die Amtshauptleute zu deren Verwaltung vorzüglich brauchbare und insbesondere durch Rechtlichkeit und Sachkenntniß sich empfehlende Subjecte bei dem Kreishauptmann in Vorschlag zu bringen. Auf des letztern desfallsigen Bericht wird die Kriegsverwaltungskammer, welcher die Bestellung und Verpflichtung der Magazinbeamten vorbehalten bleibt, das Weitere bestimmen.

Uebrigens werden die Etapenmagazinverwalter, in Rücksicht der Magazinverwaltung, dem Amtshauptmann untergeben, und haben sich bei Verausgabung einzig und allein nach dessen schriftlichen Anweisungen zu richten; immaaßen der Amtshauptmann für die Verausgabung der Naturalien mit verantwortlich bleibt, auch durch strenge Controle und fleißige Revision für die Erhaltung guter Ordnung in der Magazinverwaltung zu sorgen hat.

Die Magazinrechnungen sind von den Magazinverwaltern, nach vorgängiger Attestation des Bezirksamtshauptmanns, zur Kriegsverwaltungskammer abzulegen.

§. 27.

Anweisung von Berechnungsgeldern.

Damit die Amtshauptleute in Bestreitung des etwanigen Regieaufwands, oder, nach Befinden, in Leistungen von Einquartierungs-Vergütungs-Vorschüssen an hülfsbedürftige Communen und einzelne Quartierträger, nicht gehemmt werden, bleibt der Kriegsverwaltungskammer anheimgestellt, sie zu Erlangung der nöthigen Berechnungsgelder an bereits vorhandene Cassenbehörden zu verweisen, oder auch besondere Cassenbeamte zu bestellen, bei welchen sodann die nöthigen Zahlungsmittel, nach dem Bedürfnisse, gegen Quittung erhoben werden können.

Es haben aber die Amtshauptleute für möglichste Beschränkung alles, außer den Vergütungen für die Unterthanen, aus den öffentlichen Cassen zu gewährenden Aufwands zu sorgen, zu neu entstehenden Ausgaben ohne Vorwissen und Genehmigung der Kriegsverwaltungskammer nicht zu verschreiten, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres die erhaltenen Zahlungsmittel gehörig zu berechnen.

§. 28.

Anstellung von Etapencommissarien in besondern Fällen.

Sollte der Amtshauptmann bei sehr überhäuften und dringenden Geschäften, oder wenn auf seinen Bezirk mehrere Etapeorte treffen, nicht vermögend seyn, die bei fremden Durchmärschen vorfallenden extraordinären Militärangelegenheiten allein zu besorgen, so bleibt ihm nachgelassen, auf Anstellung eines Etapencommissarii anzutragen, und sein desfallsiges Gesuch, unter Vorschlagung einiger Subjecte, durch den Kreishauptmann an die Kriegsverwaltungskammer gelangen zu lassen, welche,

nach Befinden, unter den Vorgeschlagenen die Auswahl treffen und die Remuneration des anzustellenden Subjects bestimmen wird.

Dergleichen Etapen-Commissarien sind jedoch dem Amtshauptmann untergeben, welcher die Geschäftsführung derselben zu controliren und soweit möglich zu vertreten hat.

Dresden, am 7ten December 1816.

Generale

die zu Erlangung der Rettungsprämien nöthige Bescheinigung der Rettungsfälle durch die Amtshauptleute betreffend, vom 11ten März 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden zu mehrerer Verhütung der in Ansehung der Prämien für Rettung verunglückter Menschen, nach Anzeige Unsrer Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation, noch häufig vorkommenden Misbräuche für gut, daß hinführo die Rettungsfälle, auf welche Prämien-Ansprüche gegründet werden, von den Amtshauptleuten des Bezirks, nach vorgängiger genauen Erörterung, jedesmal bescheiniget, ohne vorherige Beibringung dieser Bescheinigung aber die im Mandate vom 26sten September 1773*) ausgesetzten Belohnungen nicht weiter ausgezahlet werden.

Wie nun dem gemäß die hieher gehörigen Punkte des Generalls vom 9ten Juni 1804. dergestalt erläutert werden, daß,

1.

wenn von Seiten der Beamten und Gerichtsobrigkeiten auf das darum binnen der im Generall ad II. no. 3. vorgeschriebenen Frist, bei welcher es allenthalben bewendet, beschehene Ansuchen, resp. nach vorgängig durch die Amts- Land- und Dorfgerichtspersonen gehörig beschehener Localuntersuchung, das Rettungsattestat ertheilet worden, solches nunmehro zuvörderst bei der amtshauptmannschaftlichen Behörde, welche hierauf nach Befinden die weiter nöthige Erörterung anzustellen hat, jedesmal zur Autorisation eingereichet werden muß; jedoch

2.

deshalb das Ansuchen bei Unsrer Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation in keinem Falle ausgesetzet, vielmehr solches allemal binnen des im Generali ad II. no. 5. geordneten Zeitraums von Acht Wochen von der Zeit der Rettung an gerechnet, auch in dem Falle, daß das von der Amtshauptmannschaft zu autorisirende Zeugniß, wegen längerer Dauer der diesfalls annoch verhängten weitern Untersuchung, nicht sofort beigeleget werden könnte, mit Bemerkung der beschehenen Einreichung bei der Amtshauptmannschaft, angebracht werden soll: also haben sich hiernach Unsre

*) C. A. C. II. 1. S. 685.

Vasallen und Beamte, die Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten und Behörden, sowie sämmtliche Unterthanen, gehorsamst zu achten. Dresden, am 11ten März 1817.

Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung.

Benedict Friedrich Siegmund Arnold, S.

Generale

die Erläuterung einiger Bestimmungen des wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden unterm 10ten November 1784 ergangenen Mandats betreffend, vom 19ten März 1817.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden Uns bewogen, zu Erläuterung einiger Bestimmungen des, wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, unterm 10ten November 1784*) ergangenen Mandats hierdurch Folgendes festzusetzen und anzuordnen.

1.

Nach §. 52. Tit. I. gedachten Mandats können die Vergütungsgelder, welche jemand aus der Brandversicherungs-Casse zu gewarten hat, aus keinerlei Ursache mit Arrest und Kummer beleget werden.

Es ist jedoch neuerlich darüber Zweifel entstanden, ob es bei Brandverlust an Gebäuden den Abgebrannten zu gestatten sey, ihre zu gewartenden Brandvergütungsgelder freiwillig an diejenigen abzutreten, von denen sie Bauholz oder andere Baumaterialien, zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, auf Credit erhalten haben, und ob die Darleiher solcher Gegenstände berechtiget sind, deshalb die gedachten Gelder zu verkümmern.

Da nun durch dergleichen freiwillige Abtretungen der Brandvergütungsgelder den Abgebrannten die Herbeischaffung der Materialien zu Wiederherstellung ihrer Gebäude allerdings erleichtert wird; so soll in Zukunft alsdann, wenn ein Abgebrannter, zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung seiner durch den Brand ruinirten Gebäude, Naturalvorschüsse an Bauholz oder andern Baumaterialien erhalten und dafür die zu gewartenden Brandvergütungsgelder, ganz oder zum Theil, freiwillig abgetreten, auch hierzu vor der Obrigkeit, von welcher der Brandschaden einberichtet worden, sich bekannt hat, diese Abtretung für gültig angesehen werden, und einer Hinterziehung nicht unterworfen seyn; auch sollen die deshalb von solchen Gläubigern ausgebrachten Verkümmerungen der erwähnten Gelder bei Kräften erhalten werden. Es ist übrigens die gedachte Obrigkeit selbst dann, wenn eine ausdrückliche Verkümmerung nicht sollte gesucht oder erlassen worden seyn, auf die Befriedigung derer, welchen diese Gelder abgetreten worden, Bedacht zu nehmen verbunden. Dahingegen hat es in allen andern Fällen bei dem im eingangserwähnten Mandate enthaltenen Verbote der Verkümmerung der Brandvergütungsgelder sein Bewenden.

*) C. A. C. II. 1. S. 841.

Hiernächst ist

2.

bisher häufig der Schaden, welcher, bei Löschung eines Brandes, an dem Feuergeräthe zu entstehen pflegt, eine geraume Zeit, und zuweilen erst nach Verfluß von Jahren nach entstandenem Feuer, Unsrer Brandversicherungs-Commission angezeigt worden.

Da jedoch hieraus mannigfaltige Nachtheile entstehen; so sollen hinführo die Eigenthümer des bei Feuersbrünsten verloren gegangenen, völlig ruinirten oder nur zum Theil beschädigten Feuergeräths die in §. 26. Tit. I. mehrbesagten Mandats vorgeschriebenen Anzeigen und Anschläge längstens binnen Vier Wochen, von Zeit des entstandenen Brandes an gerechnet, bei Verlust der dafür zu erwartenden Vergütung, ihrer Obrigkeit übergeben, welche, wenn sich der Brand nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit ereignet hat, dieselben sodann binnen Acht Tagen, bei Zwanzig Thaler Strafe, derjenigen Behörde, in deren Gerichtsbezirke die Feuersbrunst entstanden war, zu übersenden hat. Dagegen sind von dieser Behörde allemal sothane Anzeigen und Anschläge, bei einer gleichmäßigen Geldbuße, zugleich mit dem über die Brandschäden zu erstattenden Hauptberichte, bei Unsrer Brandversicherungs-Commission einzureichen.

Endlich soll

3.

die in demselben §. 26. angeordnete eidliche Bestärkung der Anzeigen über das bei Feuersbrünsten verloren gegangene, beschädigte und ruinirte Feuergeräthe künftig in der Regel nicht weiter erfordert und in Anwendung gebracht werden, sondern, an dessen Statt, sollen die diesfallsigen Anzeigen führohin jedesmal, vor deren Einsendung an Unsre Brandversicherungs-Commission, von dem Amtshauptmanne des Bezirks, wo der Brand sich ereignet hat, in Folge der von ihm bei den dabei gegenwärtig gewesenen, mit der vorherigen Beschaffenheit des Feuergeräthes bekannten Gendarmen oder sonst diesfalls einzuziehenden Nachrichten, attestiret werden; und nur in dem Falle, wenn der Amtshauptmann z. B. wegen Abwesenheit der Gendarmen, die zur Attestation erforderlichen Nachrichten nicht zu erlangen vermöchte, soll in subsidium die eidliche Bestärkung der Anzeigen, wie bisher, nachgelassen bleiben.

Hiernach haben sich Unsre Vasallen und Beamte, die Stadträthe, auch andere Gerichtsobrigkeiten und Behörden, so wie sämmtliche Unterthanen, gehorsamst zu achten.

Dresden, am 19ten März 1817.

Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Benedict Friedrich Siegmund Arnold, S.

Rescript

die Einsendung der Extracte aus den Armencassen-Rechnungen betreffend, vom 25sten April 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für angemessen, dahin Einrichtung treffen zu lassen, daß von den Gerichtsobrigkeiten die Einsendung sothaner Armencassen-Rechnungsextracte,

nicht wie bisher an Unsre Landesregierung, sondern an die Amtshauptleute geschehe, von letztern aber in bedenklichen Fällen anher berichtet werde.

Wir begehren daher hierdurch an euch, ihr wollet die Obrigkeiten des euch anvertrauten Kreises, in Beziehung auf gegenwärtiges Rescript mittelst Circularis dessen bedeuten, auch die Amtshauptleute hiervon in Kenntniß setzen.

Dresden, am 25sten April 1817.

An sämmtliche Kreishauptleute. Aus der Landesregierung.

Rescripts-Extract

die Ausfertigung der Gasthofsprivilegien betreffend, vom 25sten Juni 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir begehren an euch gnädigst, ihr wollet allen künftigen Gasthofsprivilegien die Clausel einschalten, daß der Besitzer auf den Fall einer etwanigen Verlegung der Straße, an welcher der Gasthof gelegen ist, nach Befinden der Umstände, zwar auf eine billige Ermäßigung der wegen der Gastnahrung aufgelegten Steuern und Quatember, nicht aber auf eine weitere Entschädigung in Gelde Seiten Unsres Fisci zu rechnen habe.

Dresden, am 25sten Juni 1817.

An die Landesregierung. Nostitz und Jänkendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Maximilian Günther.

Rescript

die Ausfuhr des Heues und Strohes betreffend, vom 19ten Juli 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Wir für gut finden, das durch Unsre Generalverordnung vom 19ten Februar 1790 erlassene Verbot der Ausfuhre des Heues und Strohes wieder aufzuheben; so ergehen deshalb die erforderlichen Verfügungen, und mögen Wir euch solches hiermit nicht verhalten.

Dresden, den 19ten Juli 1817.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig. Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Generale

das Regulativ wegen der Reisepässe betreffend, vom 27sten Januar 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Um die Einwohner Unsres Königreichs bei ihren Reisen im In- oder Auslande gegen die von einer mangelhaften Legitimation zu besorgenden Unannehmlichkeiten zu sichern, auch die öffentliche Sicherheit im Innern des Landes gehörig zu handhaben und den auswärtigen Regierungen bei gleichen Bestrebungen für diesen gemeinwichtigen Zweck hülfreiche Hand zu bieten, sehen Wir die Ertheilung vollständiger und bestimmter Vorschriften über die Verwaltung der Paßpolizei für nothwendig an, wollen aber diese gesetzliche Anweisung, in Berücksichtigung der nöthigen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, und mit Entfernung alles überflüßigen Mistrauens, auf dasjenige, was zur Erreichung der vorangegebenen Zwecke unumgänglich erforderlich ist, lediglich einschränken, und haben deshalb das diesem Generall im Abdrucke beigefügte Regulativ entwerfen lassen.

Es haben demnach sämmtliche Vasallen, Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten Unsrer Lande, so wie alle Unsre Unterthanen, insbesondere aber die mit Besorgung der Paßpolizei beauftragten Behörden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs gebührend zu achten.

Dresden, am 27sten Januar 1818.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung.

Friedrich Moßdorf, S.

Regulativ

über die Verwaltung der Paßpolizei im Königreiche Sachsen, vom 27sten Januar 1818.

Nachstehende Vorschriften über die Verwaltung der Paßpolizei im Königreiche Sachsen werden hiermit, zur allgemeinen Nachachtung und zur Instruktion für die mit Besorgung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Officianten, bekannt gemacht.

I.

Die Pässe an Inländer zu Reisen ins Ausland betreffend.

1.

Bei vorzunehmenden Reisen ins Ausland hat ein Jeder durch vorherige Anschaffung und Mitnahme eines gültigen Passes sich gegen die Verlegenheiten und Weiterungen zu verwahren, denen er im fremden Lande, wenn er sich daselbst über seine Person und Verhältnisse nicht auszuweisen vermöchte, leicht ausgesetzt werden könnte. Nur bei dem öftern Besuche ausländischer Gränzorte in Handels- und Gewerbs-Verhältnissen, und bei Reisen im Lande, wo der Weg durch ein zwischen zwei inländischen Orten gelegenes fremdes Gebiet führt, ist diese Vorsicht vielleicht weniger nöthig: doch hängt dieß von den in dem zu berührenden Auslande bestehenden polizeilichen Vorschriften ab.

2.

Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, sind nur die ordentlichen Polizei-Obrigkeiten in Ansehung derjenigen Personen befugt, welche innerhalb deren polizeilichen Bezirks ihren Wohnsitz haben.

Ausländern, die sich eine Zeitlang im Lande aufgehalten haben, mögen zwar von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts, wenn sie unverdächtig sind, solche Pässe ebenfalls gegeben werden: es kann jedoch nur auf Vorzeigung und mit Zurückbehaltung desjenigen Passes geschehen, auf den sie in das Königreich gekommen sind; auch ist in dem neuen Passe, wie diese Vorschrift befolgt worden sey, ausdrücklich zu bemerken.

Auf ähnliche Weise, gegen vorherige Bewirkung vollständiger Legitimation, und unter Einschaltung der dem Paßaussteller diesfalls gegebenen Nachweisungen, sollen Inländer, die von anderswo, als ihrem gewöhnlichen Wohnorte, eine Reise ins Ausland antreten wollen, die dazu erforderlichen Pässe daselbst erhalten.

Den in der Armee angestellten Offizieren aller Grade werden die nöthigen Pässe zu Reisen ins Ausland beim Staatssecretariate der Militair-Commando-Angelegenheiten, den noch dienstleistenden Unteroffizieren oder Gemeinen aber von den Regimentscommandanten und resp. Bataillonschefs, ertheilet. Bei commandirten Militairpersonen vertritt die von ihrem militairischen Vorgesetzten empfangene Marschverfügung die Stelle des Passes.

3.

Die Reisepässe ins Ausland sollen führohin, mehrerer Glaubwürdigkeit halber, auf einem eigends dazu verfertigten und eingerichteten Papiere ausgestellt werden, das die Bezeichnung:

K. S. REISE PASS.

und das Königl. Sächsische Wappen im Wasserzeichen führen, auch überdem mit zwey eingepreßten Stempeln, deren einer die Worte:

KÖNIGL. SÄCHS.
REISEPASS INS AUSLAND.

der andere ebenfalls das Königliche Wappen darstellt, versehen seyn wird.

Dieses Papier wird aus der hiesigen Stempelfactorie an sämmtliche Polizei-Obrigkeiten vertheilt, und nach Maasgabe des von ihnen anzuzeigenden Bedarfs ferner versendet werden.

4.

In Absicht auf den Inhalt der auszufertigenden Reisepässe ist Nachstehendes zu beobachten.

Sie müssen

a) Namen und Vornamen des Reisenden und der ihn begleitenden, von ihm abhängenden und zu vertretenden Personen enthalten. Denn obgleich in der Regel jeder Paß auf eine einzelne Person nur zu stellen ist, so mag dies doch in Ansehung solcher Personen, die zu einem Reisenden in dem bemerkten Verhältnisse stehen, als z. B. der Ehefrau, Kinder oder Bedienung desselben, dergestalt

eine Ausnahme leiden, daß diese, auf sein Verlangen und in Gemäßheit der über sie von ihm beschehenen Angaben, in einem Passe mit ihm begriffen werden dürfen. Es ist

b) ein genaues Signalement oder die bestimmte Bezeichnung des Reisenden erforderlich. Bei angesehenen und der den Paß ausstellenden Behörde als zuverlässig bekannten Personen soll die Bezeichnung nach ihrem Stande, Amte oder Berufe hinreichend seyn; bei Personen gemeinen Standes, und von deren Zuverlässigkeit die Paßbehörde keine völlige Ueberzeugung hat, ist eine kurze Beschreibung ihrer äußern Persönlichkeit nach Alter, Größe, Farbe der Haare, oder sonstigen etwa hervorstechenden Merkmalen, hinzuzufügen.

c) Bedarf es der Bemerkung des Landes und des Orts, wohin die Reise gehet, so wie der allgemeinen Bezeichnung ihres Zwecks, oder der im Auslande zu besorgenden Angelegenheiten. Ob ein Grund vorhanden sei, von dem Reisenden die Vorausbestimmung des Weges, den er nehmen, und der Art des Fortkommens, dessen er sich bedienen will, zu verlangen, und Beides in den Paß einzutragen, bleibt der obrigkeitlichen Beurtheilung nach Maasgabe der in einzelnen Fällen vorwaltenden Umstände überlassen. Endlich

d) darf kein Paß ins Ausland auf unbestimmte Zeit gegeben werden. Es ist also die Zeit, zu der er ausgestellt worden ist, und auf welche er gültig seyn soll, darin anzugeben. Auch versteht sich von selbst, daß er mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der den Paß ausfertigenden Polizeibehörde in der bei ihren Ausfertigungen gewöhnlichen Maase versehen seyn muß.

5.

Da die Paßreglements auswärtiger Staaten für die als gültig bei ihnen anzuerkennenden Pässe zuweilen noch mehrere und besondere Formalitäten vorschreiben, so sind die inländischen Paßbehörden schuldig, so weit ihre Verhältnisse ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, und besonders in Hinsicht der zunächst an das hiesige Königreich angrenzenden Staaten, davon Kenntniß zu nehmen, und bei Ausstellung der dahin verlangten Pässe das darnach Nöthige zu beobachten.

Die im Auslande accreditirten Königlichen Gesandtschaften erhalten die Anweisung, über die wegen der Frembenpässe in den Staaten, an die sie gesendet sind, bestehenden Einrichtungen und in solcher Beziehung eintretenden Veränderungen Erkundigung einzuziehen, und fortwährend Anzeige zu thun; und es werden die wegen dieses Gegenstandes einlangenden Nachrichten dem hiesigen Stadtpolizeicollegio und dem Königlichen Polizeiamte in Leipzig von Zeit zu Zeit zugefertigt, von diesen aber an andere inländische Paßbehörden, die deren benöthigt sind, auf ihr desfallsiges Ersuchen bereitwilligst mitgetheilt werden.

6.

Hier und in Leipzig sind bei den vorgenannten Polizeistellen über die zu Reisen ins Ausland ausgefertigten Pässe, der oftmals nöthigen Nachweisungen halber, vollständige Register zu halten. Anderwärts wird es einer solchen Veranstaltung nicht bedürfen.

Sämmtliche Polizeiobrigkeiten sollen bei Ausstellung der Reisepässe mit sorgfältiger Genauigkeit bedachtsamer Vorsicht, auch thunlichster Beschleunigung, zu Werke gehen; und sie haben, daß jede

dabei verschuldete, den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufende Vernachlässigung von der vorgesetzten Landespolizeistelle, wenn sie zu ihrer Kenntniß gelangt, mit nachdrücklicher Zurechtweisung und verhältnißmäßiger Geldstrafe werde geahndet werden, zu gewärtigen.

Privatpersonen, welche sich des Misbrauchs oder der Verfälschung eines Reisepasses schuldig machen, sind nach dem Maasstabe der Größe des sich damit verschafften Gewinnes oder der Gefährlichkeit der Absicht, mit kürzerer oder längerer Gefängnißstrafe, auch wohl mit Zuchthausarbeit, zu belegen.

7.

Für einen Paß ins Ausland sind, mit Inbegriff des auf das Paßpapier gebrachten Zwei-Groschen-Stempels, acht Groschen zu entrichten.

8.

Wer zur Erleichterung seines Fortkommens im Auslande einen Ministerialpaß mit sich zu führen wünscht, der hat, zu dessen Erlangung, einen nach Maasgabe der vorstehenden Vorschriften eingerichteten obrigkeitlichen Paß bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten im geheimen Cabinet einzureichen; und es wird ihm dagegen ein anderweiter Paß, unter der Unterschrift des Staats-Secretairs der auswärtigen Angelegenheiten, gegen Erlegung der desfalls geordneten Gebühren, ausgefertiget werden.

Es sind aber auch obrigkeitliche Pässe, die den im Auslande residirenden Königl. Sächsischen Gesandten zu der etwa nöthigen Legalisation vorgelegt werden, wenn sie vorschriftmäßig ausgestellt sind, mit deren Visa zu versehen; und es gehet ihnen deshalb die behufige Anordnung zu.

II.

Die Pässe an Inländer zu Reisen im Inlande betreffend.

1.

Zu Reisen im Inlande bedarf der Inländer keines polizeilichen Passes. Da jedoch Jeder, auch der Inländer, an Orten, wo er nicht bekannt ist, im Stande seyn muß, den Polizei-Obrigkeiten und Polizei Officianten, auch in Post-, Gast- und Schenkhäusern, über seine Person sich auszuweisen, und dies durch glaubwürdige Reisepässe am leichtesten und am zuverlässigsten bewirkt werden kann; so werden auch inländische Reisende oft in den Fall kommen, sich auf Reisen an inländische Orte mit einem Passe versehen zu müssen.

2.

Auch für die in solchen Fällen an Inländer zu inländischen Reisen zu ertheilenden Pässe sollen die Vorschriften gelten, die über das Befugniß zur Paßausstellung über den nothwendigen Inhalt der Pässe, und über die Bestrafung der in Absicht auf die Reisepässe vorkommenden Vernachlässigungen oder Ungebührnisse, oben unter I. 2. 4. a. b. c. d. und 6. festgestellt worden sind. Das unter I. 3. beschriebene Paßpapier ist zwar bei dieser Art von Pässen nicht anzuwenden: sie sind jedoch, in der im Mandate vom 9ten Juni 1803. §. VI$^{b.}$ im Allgemeinen angeordneten Maase, ferner noch, ausser dem Amtssiegel, mit einem obrigkeitlichen Stempel zu bedrucken.

3.

Ein zum Gebrauche im Inlande bestimmter Reisepaß ist bei der Paßbehörde mit vier Groschen zu lösen.

4.

In Ansehung der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche bewendet es bei dem im Mandate vom 7ten December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, Cap. III. wegen der Legitimation derselben erfolgten Verfügungen.

III.

Die Pässe der ins Land kommenden Ausländer betreffend.

1.

Jeder in das hiesige Land kommende Ausländer muß mit einem glaubwürdigen Reisepasse oder resp. Wanderbuche versehen seyn.

Die Glaubwürdigkeit der von den Fremden vorgezeigten Pässe ist nach den für die allhier zu ertheilenden Reisepässe ins Ausland unter I. 2. und 4. obbestimmten Erfordernissen zu beurtheilen. Dafern jedoch die Gesetze des Landes, aus welchem der Fremde kommt, für die zu Reisen ins Ausland dort auszufertigenden Pässe besondere Formalitäten vorschreiben, so ist, ob solche behörig beobachtet worden, in Rücksicht zu nehmen.

In Betreff der ausländischen in den hiesigen Landen eintreffenden Diener, Gesellen oder Mühlbursche ist dem vorangezogenen Mandate vom 7ten December 1810, Cap. III. §. II. ferner nachzugehen.

2.

Ausländer, welche an einem Orte hiesiger Lande länger als 24 Stunden sich aufhalten, sind verbunden, den bei sich habenden Paß der Polizei-Obrigkeit daselbst vorzuzeigen, die ihn ohne Aufenthalt nach Maasgabe der vorstehenden Vorschrift zu prüfen und zu visiren hat.

Für die Visirung sind bei dem hiesigen Stadtpolizeicollegio und dem Polizeiamte in Leipzig zwei Groschen zu erlegen; anderwärts soll sie unentgeldlich geschehen.

3.

Die Polizei-Obrigkeiten und Polizei-Officianten haben auf die genaue Beobachtung dieser die Fremdenpässe angehenden Anordnungen stete Aufmerksamkeit zu verwenden, und gegen die Reisenden bei Abforderung und Untersuchung der mitgebrachten Pässe mit Ernst und Bescheidenheit, auch Vermeidung alles nicht unumgänglich nöthigen Aufenthalts, zu Werke zu gehen. Besonders sind von den Gendarmen die in Betreff dieses Gegenstandes ihnen ertheilten Instruktionen, sowie von den Gast-, Schenk- und andern Wirthen die wegen der Pässe der bei ihnen einkehrenden Reisenden bestehenden und oft erneuerten Anweisungen, fernerhin zu befolgen. Dresden, am 27sten Januar 1818.

Königlich Sächsische Landesregierung

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Friedrich Moßdorf, S.

Das VI. Capitel.

Von Lehnssachen.

Patent

die in dem Königreiche Sachsen gelegenen, vormals von Kaiser und Reich, oder von einem der jetzigen Bundessouveraine, oder irgend einem auswärtigen Lehnsherrn abhängig gewesenen Lehen betreffend, vom 23sten August 1809.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen, daß Wir Uns, nach Unsrem Beitritte zum Rheinischen Bunde, bewogen gefunden haben, die Lehnsherrlichkeit über die in Unsren sämmtlichen Landen gelegenen, vormals von Kaiser und Reich, oder von einem der jetzigen Bundessouveraine, oder irgend einem auswärtigen Lehnherrn, ohne Unterschied und Ausnahme, abhängig gewesenen Lehen für Uns angefallen zu erklären.

Wir fordern daher alle und jede vorgedachte Vasallen, wes Standes und Characters sie seyn mögen, hierdurch auf, diese Lehen von dato an, binnen Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, bei Uns, als nunmehrigen Lehnherrn, und zwar bei Unsrer Lehnscurie zu Dresden, nach den bei diesem Unsrem Lehnshofe hergebrachten Erfordernissen, zu muthen und zu empfangen, oder andern Bescheid zu gewarten, bei deren Muthung aber zugleich ihren ältesten und jüngsten Lehnbrief, nebst einem vollständigen Verzeichnisse aller Lehnstücke und Zubehörungen beizufügen.

Diejenigen, welche binnen benannter Frist dieser Unsrer Verordnung nachzukommen unterlassen sollten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn, nach Verlauf derselben, Wir nach Schärfe der Gesetze gegen sie zu verfahren Uns genöthiget fänden.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und selbigem Unser Königliches Insiegel vordrucken, es auch zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Dresden, am 23sten August 1809.

Friedrich August.

Heinrich August von Hünerbein.

Christian Friedrich Weinlig, S.

Rescript

die Erläuterung des Patents vom 23sten August 1809. wegen der auswärtigen Lehnsverhältnisse betreffend, vom 7ten Mai 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die von euch in Betreff der durch Unser Patent vom 23sten August v. J. verfügten Aufhebung der auswärtigen Lehnsverhältnisse, mittelst unterthänig-

ster Berichte vom 7ten October, 13ten November und 13ten December besagten Jahres angezeigten Zweifel und geschehenen Anfragen, geben Wir euch, wohin Unsre Willensmeinung in Ansehung der einer Entscheidung dermalen bedürfenden Punkte gerichtet ist, in Nachstehenden zu vernehmen:

1.

Auf bloße Zinns- und andere dergleichen Prästationen, welche von hierländischen Grundstücken, ohne daß desfalls ein eigentliches Lehnsverhältniß bei ihnen Statt findet, ins Ausland abzuführen sind, wollen Wir den ergangenen Lehnsaufruf nicht bezogen wissen; es mag auch in Ansehung der von den Besitzern solcher Grundstücke bei dem auswärtigen Zinnsherrn gewöhnlich zu suchenden Bestätigung der Erwerbungsurkunde sowohl der dabei üblichen Lehnsscheine und Lehngelder halber, vor der Hand und bis auf Unsre weitere Anordnung, bei dem zeitherigen Zustande sein Verbleiben haben. Es ist jedoch, ob von Seiten der benachbarten Landesherren gegen Unsre, in dem Gebiete derselben zinnsberechtigte, Unterthanen allenthalben ein Gleiches beobachtet werde, Obsicht zu führen, und bei vermerkter Difformität, darüber gehorsamste Anzeige an Uns zu Fassung weiterer Entschließung zu erstatten.

2.

Die Gültigkeit derjenigen Lehnsanfälle, welche in der Zwischenzeit von Unsrem Beitritte zum Rheinischen Bunde an, bis zur Erlassung der hier und in den benachbarten Landen ergangenen Lehnsaufhebungspatente entweder zu Unsrem Vortheile in fremden Territorio oder zum Vortheile auswärtiger Lehnsherren in den hiesigen Landen sich zugetragen haben, mögen Wir nicht in Zweifel ziehen und es ist hiernach in vorkommenden Fällen, insoweit nicht etwa in ein oder anderem benachbarten Lande auf entgegengesetzte Weise verfahren, mithin die Beobachtung des Reciproci erforderlich wird, sich von den Behörden zu achten.

3.

Auf der fernern Abentrichtung derjenigen Prästationen, welche, auf ehemalige Lehngüter die im Auslande liegen, wegen der bewilligten Erbverwandelung derselben, von den Besitzern übernommen worden sind, ist allerdings zu bestehen, sowohl der Verabfolgung gleicher Leistungen an die Cassen auswärtiger Landesherren, insofern solche die Reciprocität nicht verweigern, einiges Hinderniß nicht in den Weg zu legen. Wir wollen jedoch auf der in solchen Fällen, unbeschadet der Erblichkeit, gewöhnlich vorbehaltenen Lehnsempfahung in Ansehung auswärtiger Erbgüter nicht weiter bestanden wissen; ihr möget auch dahin, daß derartige Prästationen von den Besitzern der damit beschwerten Grundstücke durch Erlegung eines verhältnißmäßigen Aversionalquanti abgekauft werden, die behufige Einleitung bei vorkommender Gelegenheit treffen.

4.

Gegen die Herzoglich Sächsischen Häuser, wegen welcher von euch besondere Anfrage geschehen, ist, was den Gegenstand der aufgehobenen auswärtigen Lehnsverhältnisse anbetrifft, durchgängig nach den nämlichen Grundsätzen, wie gegen andere Rheinische Bundesstaaten, zu verfahren. In Ansehung der von dem Fuldaischen Lehnshofe gegen die allhier vorzunehmende Verleihung des bisher daselbst zu Lehn gegangenen Antheils vom Guthe Hennigsleben eingelegten Protestation werden Wir euch künftig mit besonderer Resolution versehen und es mag diese Angelegenheit einstweilen in suspenso gelassen werden.

5.

Der Besitzer von Buderose ist auf die von ihm bei euch geschehene Anfrage, daß er die bei der Landesregierung zu Sonnenburg zeither genommene Lehn künftig bei einer hiesigen Lehnsbehörde zu empfangen haben werde, vorjetzt zu bescheiden. Bevor aber demselben eine bestimmtere Anweisung hierunter ertheilet werden mag, haben Wir für gut befunden, in der Sache das unvorgreifliche Gutachten der Oberamtsregierung zu Lübben insbesondere darüber zu erfordern, ob die im Bezirk der Herrschaften Schenkendorf und Friedland belegenen bis anhero von der Ordensregierung zu Sonnenburg verliehenen Lehnsstücke, nunmehro nach erfolgter Aufhebung der auswärtigen Lehnsgerechtsame zu der von der Oberamtsregierung zu administrirenden Niederlausitzischen Lehnscurie zu schlagen, oder vielleicht als subfeuda den vorbenannten Ordensämtern Schenkendorf und Friedland zu überlassenseyn möchten.

Uebrigens mögen

6.

Unsre Lehnscurien einige Lehnsherrlichkeit in fremdem Gebiete in Unsrem Namen nunmehro ebenfalls weiter nicht ausüben und es können daher dergleichen bisherige auswärtige Vasallen, auf ihr etwaniges Ansuchen, der gegen Uns obhabenden Lehnspflicht, insofern bei der dieserhalb anzustellenden Untersuchung ihrer Verhältnisse einiges, Uns zuförderst anzuzeigende, Bedenken nicht obwaltet, entbunden werden.

An euch ergehet Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet Vorstehenden gemäs das allenthalben weiter Erforderliche besorgen und verfügen. Dresden, am 7ten Mai 1810.

von Globig.

An die Landesregierung.
Aus dem Geheimen Consilio.

Karl Gottlob Günther.

Rescripts - Extract
die auswärtigen Lehnsverhältnisse betreffend, vom 6ten December 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Ihr seid erinnert, wie Wir in Unsrem Patente vom 23sten August v. J. alle von irgend einem auswärtigen Lehnherrn vorhin abhängig gewesenen Vasallen von den in Unsren sämmtlichen Landen gelegenen Lehen aufgefordert, dieselben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bei Uns als nunmehrigem Lehnsherrn und zwar bei Unsrer Lehnscurie allhier zu Dresden zu muthen oder zu empfangen, oder andern Bescheid zu gewarten.

Nachdem Wir jedoch für gut finden, daß die zeitherigen fremden Lehen in den hiesigen Landen, nach Maasgabe der Lage der Lehnstücke nur in den sieben Kreisen der alten Erblande, dem Fürstenthume Querfurth und dem reservirten Antheile der Grafschaft Mannsfeld bei der Lehnscurie allhier, hingegen in den beiden Lausizen bei dem Oberamte zu Budissin und der Oberamtsregierung zu Lübben, verliehen werden; als ergehet hierdurch Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet die bei euch

angebrachten Gesuche der für die allhiesige Lehnscurie nicht geeigneten Vasallen bei Unsrem Geheimen Consilio zu weiterer Verfügung einreichen, auch die Beleihung der übrigen gehörig besorgen.

Dresden, am 6ten December 1810.

von Globig.

An die Landesregierung. Karl Gottlob Günther.

Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die auswärtigen Lehnsverhältnisse betreffend, vom 2ten Januar 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben in Absicht der auswärtigen Lehnsverhältnisse zu bemerken gehabt, daß öfters neben den in einem auswärtigen Gebiete liegenden Lehen, zugleich auch inländische Lehnstücke in demselben Lehnbriefe verliehen werden.

Nachdem nun da, wo dergleichen auswärtige dermalen hinwegfallende und hierländische Lehnstücke von einer Unsrer Lehnscurien zugleich releviren und in einem Lehnbriefe verliehen werden, die Separation derselben zu veranstalten und der hierländischen halber entweder ein neues Lehn zu constituiren, oder ein Abkommen mit dem Vasallen zu Aufhebung des Lehnsverhältnisses zu treffen ist; als ergehet hierdurch Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet hiernach in vorkommenden Fällen das Erforderliche beobachten. Dresden, am 2ten Januar 1811.

von Globig.

An die Landesregierung. Karl Gottlob Günther.

Aus dem Geheimen Consilio.

Rescripts - Extract

die in hiesigen Landen befindlichen auswärtigen Privatlehne betreffend, vom 6ten Mai 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben ersehen, was ihr wegen des von dem Dom-Capitel zu Brandenburg zeithero verliehenen Ritterguthes Fredersdorf, sowohl überhaupt hierbei wegen der in den hiesigen Landen befindlichen auswärtigen Privatlehen unterm 8ten December, ingleichen vorhin unterm 4ten October vorigen Jahres wegen des von der Kirche zu Dankeroda lehnrührigen auf Gräflich Stolbergischen Grund und Boden gelegenen sogenannten Ewickeroder Erbzinnsgutes gehorsamst angezeigt, und Unsrer Entschließung anheim gegeben habt.

In Erwägung der hierunter obwaltenden Gründe wollen Wir zwar nunmehro geschehen lassen, daß der Einziehung der von auswärtigen Privaten in hiesigen Landen relevirenden Lehen, in Ansehung

derjenigen Lande, wo nicht gegen Unsre Unterthanen nach gegentheiligen Grundsätzen verfahren wird, Anstand gegeben werden möge. Wir begehren hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet vorstehendem gemäs das Weitere besorgen und verfügen, auch in wieferne in Absicht der Privatlehen gegen Unsre Unterthanen ein Gleiches beobachtet werde, behörige Aufmerksamkeit richten lassen.

Dresden, am 6ten Mai 1811.

von Globig.

Karl Gottlob Günther.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

G e n e r a l e

die Bauerlehen betreffend, vom 30sten Januar 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da Wir die Aufhebung des Lehnsnexus bei sämmtlichen Bauerlehen für räthlich erachten, so begehren Wir hierdurch, ihr wollet, insofern sich im Bezirk des euch anvertrauten Amtes feuda rustica, welche Canzleilehen sind, befinden, den Besitzern derselben, wo nöthig Kraft dieses, Unsre Geneigtheit, die Verwandlung derselben in Erbe, auf vorgängiges Ansuchen darum, zu bewilligen, zu erkennen geben, und Uns, wie dieses geschehen, auch insofern dergleichen Canzleilehen in eurem Amtsbezirke nicht vorhanden sind, solches ebenfalls mittelst allerunterthänigsten Berichts baldmöglichst anzeigen. Uebrigens wird wegen der Amtsbauerlehen aus Unsrem Geheimen Finanzcollegio die erforderliche Verfügung erfolgen. Dresden, am 30sten Januar 1812.

An sämmtliche Justizbeamte.

Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t

die bei Lehngütern erfolgten Veränderungen betreffend, vom 6ten April 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was an Uns ihr sowohl in Ansehung der zur Bekanntmachung der bei Lehngüthern erfolgten Veränderungen an die Lehnscurie zu treffenden Maasregeln, als auch in Rücksicht des in Fällen, wenn von den Vasallen gegen die von Unsrem Fisco aus den Amtserbbüchern und sonst in Anspruch genommene Gerechtsame sich auf den entgegen stehenden Inhalt der Lehnbriefe bezogen wird, festzusetzenden Verfahrens unterm 12ten Mai 1810. unterthänigst berichtet und zu Unsrer Entschließung gestellt habt, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Wir genehmigen hierauf, daß künftig in Gemäsheit der zwischen Unsrem Geheimen Finanzcollegio, euch und Unsrem Appellationsgerichte gepflogenen Communication alle durch rechtskräftige Urthel oder Verträge bei Lehnen vorgehende Veränderungen resp. Seiten Unsres Geheimen Finanzcollegii und Appellationsgerichts euch mitgetheilt, auch die in den vor euch gehaltenen Vorbeschieden getroffenen

Vergleiche zu den Lehnsacten gebracht werden, nicht weniger Unsrem Fisco bei entstehenden Streitigkeiten jederzeit die Exceptio doli et erroris und deren Beweis gegen die Lehnbriefe nachgelassen bleibe, und begehren daher gnädigst an euch, ihr wollet obigem gebührend nachgehen. Auch haben Wir, damit ein Gleiches von Unsrem Appellationsgericht geschehe, demselben diese Unsre Entschließung dato eröffnet. Dresden, am 6ten April 1813.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Carl August Tittmann.

Rescript

das wegen der Lehnbriefe zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 7ten September 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir an euch in Betreff der Beweiskraft der Lehnbriefe und was dem anhängig unter dem 6ten April dieses Jahres rescribiret haben, dessen seid ihr gehorsamst erinnert.

Wenn Wir nun überdies für nöthig finden, daß alle diejenigen Lehnstücke, welche als verjährt oder auf andere Art abgekommen, zwischen Unsrem Fisco und Vasallen streitig und als solche bei der Lehnscurie bekannt werden, nicht weiter pure, sondern nur unter Beifügung der Worte: salvo jure bis zu Austrag der Sache verliehen werden; als begehren Wir hierdurch gnädigst an euch, ihr wollet euch darnach gebührend achten und in künftig vorkommenden Fällen die Lehnbriefe in solcher Maase ausfertigen. Dresden, am 7ten September 1813.

P. C. W. Graf von Hohenthal.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Carl August Tittmann.

Rescript

die fernere Erläuterung des Lehnsmandats wegen Präsentation der Mitbelehnten betreffend, vom 29sten April 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir sind auf euren unterthänigsten Bericht vom 7ten September 1811. gnädigst zufrieden, daß die Disposition des Lehnsmandats vom Jahre 1764. *) Tit. VII. §. 1. wegen der, in dem Falle, da der neue Erwerber eines Lehnguths binnen sechs Jahren von Erlangung des Lehns an, ohne Mitbelehnte daran ernennet zu haben, verstürbe, den Descendenten desselben annoch zu gestattenden Präsentation, unter den daselbst angegebenen, und den durch Unsre

*) C. A. C. I. 1. S. 1022.

Rescripte vom 24sten September 1777. *) und vom 26sten Junius 1786. **) ihr annoch hinzugefügten Bestimmungen, führohin, bei ermangelnder Descendenz auch den Ascendenten eines solchen Vasallen, und wenn er auch keine Ascendenten verlassen hat, dessen Seitenverwandten, jedoch, so viel die letztern anbetrifft, nur seinen Geschwistern, deren Kindern und Enkeln, ingleichen seines Vaters und seiner Mutter Brüdern und Schwestern und deren Söhnen und Enkeln, allen diesen Personen nach Ordnung der Erbfolge in allodialibus; zu Statten kommen.

Wir lassen euch solches zur Nachachtung und Anweisung der Dicasterien unverhalten seyn, und werden diese fernere Erläuterung des Lehnsmandats den Ständen bei Beantwortung der am Landtage 1811. eingelegten Intercessionalien bekannt machen.

Dresden, am 29sten April 1816.

Nostitz und Jänkendorf.

An die Landesregierung und an das Appellationsgericht.
Aus dem Geheimen Consilio.

Carl August von Zezschwitz.

*) C. A. C. II. 1. S. 1163. **) ebendas. S. 1173.

Das dritte Buch.
Von Kriegssachen.

Das I. Capitel.
Von der regulirten Miliz.

Inserat

zu dem, wegen Delogirung der Armee erlassenen Rescripte, das Quartiergeld für die zu Frequentirung der Lectionum und Demonstrationum bei dem Collegio medico-chirurgico commandirten Feldscheers betreffend, vom 21sten Januar 1749.

Auch ꝛc. ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auf diejenigen Staabs- oder Compagnie-Feldscheers, welche von Zeit zu Zeit zu Frequentirung der Lectionum und Demonstrationum bei dem allhier errichteten Collegio medico-chirurgico commandirt werden dürften, gleich den Ordonnanzen, zu Bestreitung des nöthigen Unterkommens, monatlich 12 Groschen par tête, während derselben Abwesenheit an die resp. Compagnie-Commandanten bezahlen und damit bis zu anderweiter Anordnung continuiren. Dresden, am 21sten Januar 1749.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

das Regulativ wegen Aufbringung und Vertheilung des Quartiergeldes in den mit Cavallerie belegten Infanteriestädten betreffend, vom 20sten August 1749.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen des, in den zur Infanterie-Einquartierung gehörigen und dermaln mit Cavallerie belegten Städten, von den nicht bequartierten Mitnachbarn an die wirklich belegten Hauswirthe zu entrichtenden Beitrags am 15ten October 1746 anzuordnen für gut befunden, dessen seid ihr gehorsamst erinnert. Nachdem aber theils Städte, daß ihnen der zu dieser Cavallerieunterbringung erforderliche Servis allzuhoch zu stehen komme, Beschwerde geführet, zum Theil auch wahrgenommen worden, daß bei Aufbringung sothanen Servises nicht eine durchgehende Gleichheit allenthalben gehalten und dadurch zu verschiedenen Prägravationen Anlaß gegeben werde; als sind Wir zu Abhelfung dieser Inconvenienzien, ein vollständiges Regulativ entwerfen zu lassen, bewogen worden, und fertigen euch solches beigehend zu, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet dasselbe den in dem euch anvertrauten Kreise gelegenen und dermaln mit

Cavallerie bequartierten Infanteriestädten, in Kraft dieses bekannt machen und dieselben auf dessen genaue Beobachtung verweisen. Dresden, den 20sten August 1749.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

R e g u l a t i v

wegen Aufbringung und Vertheilung des Quartiergeldes in den mit Cavallerie belegten Infanteriestädten.

1.

Die zur Infanterie-Einquartierung gehörigen Städte erhalten das Quartiergeld durch die Kreis-Commissarien nur auf die Königlichen Dienstpferde, und zwar nach dem completten Stande, auf jedes monatlich 8 Groschen, jedoch nach Abzug der alle Monate abwesenden und zur Staabswacht commandirten 4 Pferde, welches nach gegenwärtigem Etat 19 Thaler beträgt.

Hiervon bekomme jeder Wirth, so einen berittenen Mann im Quartier hat, die monatlichen auf das Pferd ausgesetzten 8 Groschen und den Dünger, indem, wenn auch die ganze Compagnie an Pferden complett, nicht mehr als 57 Pferde, welche à 8 Groschen, obige 19 Thaler ausmachen, sich gegenwärtig befinden können.

2.

Gleichwie nun aber, wenn die alte oder abgelösete Staabswacht allemal in der neuen oder ablösenden ihre Quartiere einrücken soll, ein beständiges Umziehen erfordert wird, und vieler Ursachen wegen besser, wenn jeder Unterofficier und Gemeine sein Quartier hat und wenigstens eine Zeitlang behält, zumal die Commandirten zur Staabswacht alle halbe Monate ablösen, folglich nicht alles mitnehmen, auch die Beweibten ihre Weiber zurücklassen, also ist am rathsamsten, die Einrichtung dergestalt zu machen, daß die Quartiere auf 61 Berittene angewiesen werden, und der Wirth, aus dessen Hause ein Unterofficier oder Gemeiner zur Staabswacht abgehet, den halben Monat, da er abwesend, kein Quartiergeld erhält, der Soldat aber in sein voriges Quartier wieder einrücket, welches, da die Mannschaft der Reihe nach commandiret wird, niemanden prägraviret und auch keine weiteren Kosten verursachet.

3.

Auf die übrigen zu Ordonnanzen bei den Generalats- oder auf Briefposten commandirten Pferde, wird das Quartiergeld, sowohl als auf die Beurlaubten, und an dem completten Stande ermangelnden, unter den 19 Thaler an die Städte mitbezahlet. Weil aber der Bürger vielleicht nicht allemal erfähret, ob der Soldat zur Staabswacht oder auf Ordonnanz commandiret, so ist zu Vermeidung aller Irregularitäten am besten, daß es mit den Ordonnanzen, zumal solche gleichfalls alle halbe Monate oder alle 10 Tage abgelöst werden und es selten über 1 bis 2 Mann, par Compagnie, treffen wird, eben so wie mit der Staabswacht gehalten und dem Wirthe auf den halben oder drittel Monat, da das Pferd abwesend, kein Quartiergeld gereichet, sondern solches, wie unten vorkommen wird, zum Besten der Commun ersparet werde.

Die Beurlaubung geschiehet zwar gemeiniglich zu Fuß, sollte aber einem Unteroffizier oder Gemeinen, so in der Nähe zu Hause, sein Dienstpferd auf den Urlaub mit gegeben werden, so soll der Wirth, wenn der Beurlaubte über einen Monat abwesend, auf die übrige Zeit nur die Hälfte des Quartiergeldes, nämlich 4 Groschen monatlich, auf das Pferd erhalten, damit nicht die am completten Stande ermangelnden, unter den Namen der Beurlaubten zu verstecken, oder einen Wirth vor dem andern favorisiren, oder zu drücken, Gelegenheit gegeben werde.

Immaasen denn auch auf die an der Zahl der 61 Dienstpferde, daraus die Compagnie gegenwärtig bestehen soll, ermangelnde Pferde, das Quartiergeld nur den Monat des Abgangs und der Wiederanschaffung völlig à 8 Groschen, die übrigen Monate aber den Wirthen, zu Unterhaltung der Ställe, nur zur Hälfte, nämlich 4 Groschen monatlich, zu bonificiren, und die dadurch erwachsende Ersparniß zu dem Zuschuß an Quartiergelde für die beweibte Mannschaft mit anzuwenden.

4.

Die bei der Compagnie wirklich befindlichen Unteroffiziers und Gemeine sind, statt der ordentlichen Garnison, mit Quartier und Lagerstatt zu versehen. Weil aber wegen Mangel der Stallung nicht alle Häuser belegt werden können, so ist billig, daß entweder die unbelegten Häuser, so zur Infanterie-Einquartierung gehören, den Wirthen, so wirklich bequartieret, auf die Zeit, da letztere den Mann nicht selbst zu halten verbunden, etwas wegen der Lagerstatt und des Unterkommens bonificiren, oder, welches der Ordnung am gemäßesten, daß sämmtliche Hausbesitzer (indem hiervon nur diejenigen, so nach der Ordonnanz von der Einquartierung gänzlich befreiet, keineswegs aber die, so nur von der Natural-Einquartierung liberiret, eximiret werden sollen) so viel durch eine proportionirte Anlage aufbringen, als zu Vergütung eines billigen Quartiergeldes für die Mannschaft an die Wirthe, wo solche einquartieret sind, erfordert wird.

5.

Weil auch, wenn die Städte mit Infanterie bequartieret, außer der Verquartierung des Mannes, so lediglich den Hausbesitzern incumbiret, noch verschiedener anderer Aufwand erfordert wird und hierbei die außer den Häusern zur Stadt gehörigen Grundstücken, an Vorwerken, Feldern, Gärten und Wiesen, durch einen billigmäßigen und nach dem Werthe und der Nutzung proportionirten Beitrag zu concurriren haben; so kann solches auch bei der Bequartierung mit Cavallerie statt finden, und wird das Geheime Kriegsraths-Collegium, wenn vorher die Anzeige geschehen, in was sothane Grundstücken bestehen und wie hoch jedes zum leiblichen Beitrage zu ziehen, zu Erleichterung der Communen, dieser Concurrenz wegen, das Nöthige anordnen.

6.

Die Anlage zu diesem Quartiergelde wird, wenn die Compagnie ganz an einem Orte stehet, nach dem completten Stande der Compagnie, auf 67 Köpfe, nach Abzug der allemal auf der Staabswacht befindlichen 4 Mann, gemacht, die Quartiere aber werden auf alle 71 Mann, als 61 berittene und 10 unberittene, daraus die Compagnie bestehen soll, reguliret und den par ordre unberittenen 10 Mann die Häuser, wo gar keine oder doch die schlechteste Stallung vorhanden, angewiesen;

dagegen, wie oben im zweiten Punkte vorgeschrieben, die Wirthe, aus deren Häusern ein Unterofffizier oder Gemeiner auf die Staabswacht commandiret, kein Quartiergeld zu erhalten haben, daß also, wenn auch die Compagnie völlig complett, nur auf 67 Köpfe Quartiergeld erfordert wird.

7.

Mit der Mannschaft, so auf Ordonnanz commandirt, wird es eben so, wie mit der Staabs-Wacht gehalten, und den halben oder drittel Monat, da solche abwesend, das Quartiergeld decourtiret.

Wenn ein Beurlaubter in demselben Monat zurückkommt, leidet der Wirth keinen Abzug, wenn er aber über Monatsfrist außen bleibet, fällt das Quartiergeld, so wie oben wegen der Pferde angemerkt, zur Hälfte in die Casse zurück. Dagegen auf diejenigen Unterofffiziers und Gemeinen, so an complettem Stande ermangeln und nicht mehr in Listen geführet werden, nichts in Ausgabe passiret. Daher denn der Magistrat allemal, nach Ablauf jedes Monats, eine ordentliche Quartierliste von den Commandanten der Compagnie abzufordern und zu erhalten, auch diese der monatlichen Rechnung in originali beizufügen hat.

Es können auch die bequartierten Wirthe mit dieser Einrichtung um so vielmehr zufrieden seyn, weil dasjenige, so erspart wird, ihnen selbst dadurch, daß sie weniger zur Serviscasse entrichten, zu gute gehet.

8.

Woferne die Compagnie nicht ganz in der Stadt, sondern zum Theil auswärts delogiret, so verstehet sich von selbst, daß die Anlage und die Quartiere nur auf die Anzahl der von Kreis-Commissarien zugetheilten Mannschaft und Pferde (als welche sodann für den completten Stand anzunehmen) zu reguliren, und stehet den Compagnie-Commandanten nicht frei, einen Ort stärker oder schwächer zu belegen, als das vom Kreis-Commissario ausgestellte Billet besaget.

9.

Damit auch durch Bonificirung eines allzuhohen Quartiergeldes die Communen nicht unnöthiger Weise beschweret werden, so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß auf die Wachtmeisters, Fouriers und Feldscheers, weil solche wegen ihrer Function mehr Gelaß nöthig haben, etwas mehr und höchstens 12 Groschen an Quartiergelde gereichet werde. Die übrigen Unterofffiziers aber, nebst den Trompetern, sind mit den Gemeinen gleich zu tractiren, und auf jeden 8 Groschen Quartiergeld, auf einen Beweibten aber, weil nicht allemal umquartieret und gewechselt werden kann, 4 Groschen mehr, und also resp. 16 Groschen oder 12 Groschen monatlich zu vergüten.

10.

Gleichwie nun, wenn nach dieser Vorschrift procediret wird, das monatliche Bedürfniß leicht zu übersehen; also ist auch ein Mehreres, als zu Bestreitung der Quartiergelder und des sonst unumgänglichen Aufwands erfordert wird, zur Serviscasse nicht einzufordern, und da bei der Natural-Einquartierung mit Infanterie die Häuser nicht gleich zu belegen, sondern das Absehen auf deren Werth und Nutzung zu richten, so ist auch bei allen Geldanlagen zu den Einquartierungskosten, die Billigkeit zu beobachten und den Hausbesitzern nicht einem so viel als dem andern abzufordern, sondern es sind

die Häuser vom Magistrat, mit Zuziehung der Viertelsmeister und einiger Ausschußpersonen von der Bürgerschaft, in drei oder vier Classen zu setzen und sodann die Geldbeiträge, in Proportion des monatlichen Bedürfnisses, pflichtmäßig zu reguliren, und in solcher Maase mit der Accisinspection desfalls zu communiciren.

11.

Ueber die Einnahme und Ausgabe hat der Billeteur, oder wo dergleichen nicht befindlich, eine hierzu geschickte Rathsperson, richtige Rechnung zu führen und solche dergestalt einzurichten, daß von Monat zu Monat die Einnahme und Ausgabe, welche letztere durch die Monatslisten zu bestärken, übersehen werden könne.

Der Betrag des monatlich abzuentrichtenden Servis- oder zu erhaltenden Quartiergeldes ist jedem Hausbesitzer, zu Vermeidung alles Irrthums, in ein besonderes Büchel zu quittiren und einzuschreiben.

Uebrigens ist der Magistrat schuldig, diese Rechnung alle Viertel- oder längstens alle halbe Jahre abzunehmen und solche der Bürgerschaft oder den Viertelsmeistern und Ausschußpersonen vorzulegen. Dagegen soll dem Rechnungsführer monatlich 1 Thaler bis höchstens 1 Thaler 12 Groschen für seine Mühwaltung, im Fall er nicht ratione officii dergleichen Rechnungen zu fertigen verbunden, und dafür schon etwas genießet, als eine Ergötzlichkeit auszusetzen erlaubt seyn.

Dresden, den 20sten August 1749.

Rescript

die Bestimmung der Fuhrlöhne bei den über die Ausgleichung prästirter Milizvorspann entstandenen Differenzen betreffend, vom 8ten Februar 1763.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben aus eurem unterthänigsten Berichte vom 3ten dieses Monats in mehrern ersehen, was gestalt bei euch von verschiedenen zu Milizfuhren verschriebenen und mit keinem Zugvieh versehenen Communen darüber Beschwerde geführet worden, daß die mit ihnen zugleich billetirten Dorfschaften, ihnen wegen der für sie prästirten Fuhren ein allzuhohes Fuhrlohn à 3 Thaler auf das Pferd täglich abforderten, und was ihr deshalb zu Beilegung dergleichen Irrungen in ohnmaasgeblichen Vorschlag gebracht habt. Wie aber bei den über die Ausgleichung der prästirten Milizvorspann entstandenen Differenzen, zeither jede vierspännige Fuhre, incl. Wagen und Knechts, ohne Unterschied, ob solche mit Pferden oder Ochsen verrichtet worden, bei dermaliger Theurung höchstens von Uns auf 4 Thaler täglich determiniret worden; als lassen Wir es auch in Ansehung der bei euch in solchen Fällen angebrachten und noch anzubringenden Beschwerden, im Falle sich die Interessenten nicht über ein minderes Beitragsquantum einverstehen, bei diesem Ansatz bewenden, und habt ihr diejenigen, so sich deshalber bei euch melden, hiernach zu bescheiden.

Dresden, am 8ten Februar 1763.

An den Meißnischen Kreis-Commissar von Lüttichau.

Christoph Graf von Unruh.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Christian August Döbner.

Extract der General-Ordre
die Trauscheine und Verehelichungen der Soldaten betreffend, vom 25sten Februar 1767.

rc. Nicht weniger sind Ihro Königl. Hoheit zu Beförderung der Soldatenheirathen, in genauer Erwägung der dabei vorkommenden Umstände, folgende Entschließung zu ertheilen bewogen worden: daß, obwohl die angeführten Anstandsursachen, daß die Menge der Weiber eben sowohl den Regimentern selbst, als den Quartierständen zur Last falle und deswegen bisher durch Reglements und Ordres bis auf den fünften Theil der Escadrons und Compagnien eingeschränket, auch für die Trauscheingebühren den Regimentschefs oder Commandanten 12 Thaler und den Escadrons- oder Compagnie-Commandanten ebenfalls 12 Thaler als ein Douceur ausgesetzet und zu Bestreitung gewisser Ausgaben mit angeschlagen worden, nicht unerheblich seyn; dennoch dagegen in vorzügliche Betrachtung komme, daß, da durch Begünstigung der Heirathen zur Bevölkerung eines Staats das meiste beigetragen wird, dieselben auch bei dem Militärstande, welcher einen ansehnlichen Theil des Staats ausmachet, nicht zu erschweren, sondern vielmehr, in Ansehung der gemeinen Mannschaft, um deswillen zu erleichtern und zu befördern seyn wollen, weil die Desertion von einem beweibten Manne viel weniger, als von einem unbeweibten zu befürchten ist.

Solchemnach haben Ihro Königl. Hoheit vorerwähnte, bisher zu Hinderung der Soldatenheirathen eingeführt gewesene Mittel, der eingeschränkten Weiberzahl und der Trauscheingebühren von 24 Thalern, womit sich der Soldat eine Frau, oder diese einen Mann erkaufen müssen, anstatt, daß diese für gemeine Leute beträchtliche Summe zu Einrichtung ihrer häuslichen Wirthschaft viel besser und dem Staat nützlicher hätte angewendet werden können, fürs künftige gänzlich aufzuheben, um so weniger Bedenken gefunden, angesehen nicht allein die Regimentschefs oder Commandanten nebst den Escadrons- und Compagnie-Commandanten, was sie an Trauscheingeldern verlieren, durch Verminderung der Desertion wieder gewinnen, sondern auch eben dadurch dem Lande, aus welchem doch der größte Theil des Desertionsabganges durch freiwillige Anwerbung der Capitains wieder herbei zu bringen ist, diejenige Beschwerlichkeit, so der Zuwachs der Soldatenweiber den Quartierständen verursachet, reichlich ersetzet wird. Es verfügen demnach Ihro Königl. Hoheit gemessenst, daß hinführo bei dem Artilleriecorps und sämmtlichen Feldregimentern zu Pferde und zu Fuß, von Unterofficiers und Gemeinen keine Trauscheingelder, weder von den Regimentschefs oder Commandanten, noch von den Escadrons- und Compagnie-Commandanten, gefordert oder genommen, sondern den Soldaten die Trauscheine ohnentgeldlich ertheilet werden sollen. Doch wollen Höchstdieselben hierdurch besagten Regimentschefs oder Commandanten die Hände keinesweges dergestalt binden, daß sie jedem Soldaten, der sich um den Trauschein meldet, denselben indistincte zu bewilligen hätten, sondern es wird solches ihrem Ermessen, wobei sie ihre Rücksicht mehr auf die abgezielte Desertionsverhütung, als auf eine gewisse Anzahl der Weiber bei jeder Escadron oder Compagnie zu nehmen haben, fernerweit anheimgestellet, darneben aber zu solchem Ende die Regel festgesetzet, daß den Unterofficiers und Gemeinen die Heirathen mit keinen andern, als in hiesigen Landen eingebornen arbeitsamen Weibsbildern von unbescholtener Aufführung zu gestatten sind, und haben sich die Escadrons- und Compagnie-Commandanten

insonderheit zu bemühen, ihren ausländischen Soldaten, damit sie ihrer gegen die Desertion destomehr gesichert seyn mögen, dergleichen landeseingeborne Weibsbilder anzuheirathen. Ew. ꝛc. habe demnach sothane höchste Willensmeinung hierdurch bekannt machen sollen und werden Dieselben, daß derselben genau nachgelebet werde, besorget seyn. Dresden, den 25sten Februar 1767.

An das Artillerie Corps, auch sämmtliche Regimenter der Cavallerie und Infanterie.

Chevalier de Saxe.

General = Ordre

denselben Gegenstand betreffend, vom 19ten März 1770.

Ew. ꝛc. wird unentfallen seyn, in welcher Absicht wegen der unentgeldlich zu ertheilenden Trauscheine eine General-Ordre unterm 25sten Februar 1767 in die Armee erlassen worden.

Ob nun wohl die den Unteroffiziers und Gemeinen darinnen angediehene Begünstigung ihrer Heirathen in den daselbst angeführten Motiven genugsam begründet ist, auch durch Beobachtung der mit vorgeschriebenen Präcautionen dem wahrgenommenen Mißbrauche sothaner Heirathen größtentheils vorgebauet werden mag; so ist dennoch unter höchster Churfürstl. Approbation für gut befunden worden, obinducirte Ordre folgendermaasen in etwas zu modificiren.

Es sollen nämlich

1.

nur die Ausländer von der Bezahlung des Trauscheins eximirt verbleiben.

2.

Die Inländer hingegen für jeden Trauschein acht Thaler zu entrichten haben.

3.

Wobei es dennoch bei der Vorschrift mehrgedachter General-Ordre sein unverändertes Verbleiben hat, daß weder Aus- noch Inländern das Heirathen nicht so indistincte, sondern nur mit einer unbescholtenen, arbeitsamen und sich zu ernähren fähigen Person, zu verstatten sei.

4.

Von sothanem aus den Trauscheinen gesammleten Gelde soll eine Casse beim Staabe formiret und dasselbe fernerhin einzig und allein dazu angewendet werden, daß arme Soldatenkinder vom Regimente eine Beihülfe zu ihrer Ernährung finden, auch weiterhin zur Schule gehalten werden können.

5.

Hierüber hat der Regiments-Commandant zu erkennen, und daher nur solchen verarmten Soldaten, die mehrere oder mutterlose Kinder haben, einen mäßigen Zuschuß zu seinem Solde monatlich zukommen, und ebenfalls durch den Escadrons- oder Compagnie-Commandanten besorgen zu lassen,

daß dergleichen Kinder in die Schule geschicket und das Schulgeld von dem Capitain selbst bezahlet werde. Auch mag hiervon etwas zu Erziehung verwaiseter Soldatenknaben, so lange selbige nicht unter die Casernenknaben aufgenommen sind, angewendet werden.

6.

Für die Richtigkeit und Berechnung der Casse hat sowohl der Regiments-Commandant, als zugleich auch der Obrist-lieutenant und Regiments-Quartiermeister zu sorgen und dafür zu repondiren.

7.

Von dem Bestand der Cassen und derselben Anwendung wird dem Inspecteur bei jedesmaliger Musterung die behörige Anzeige und eine von allen Dreien unterschriebene Berechnung zu geben seyn.

8.

Endlich und ob auch, bei vorkommenden besonderen Umständen, einem Inländer die Bezahlung des Trauscheins zu erlassen sei, solches wird der Regiments-Commandant wohl zu untersuchen und sich darüber mit dem Inspecteur zu vernehmen haben. Dresden, am 19ten März 1770.

An sämmtliche Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, auch Feldartillerie-Corps.

Chevalier de Saxe.

Rescript

die Unterbringung der Feldmusik, der Büchsenmacher und Büchsenschäfter, ingleichen der Kranken bei den Infanteriestäben betreffend, vom 21sten Januar 1771.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da sich nicht nur zeithero bei Unterbringung der Feldmusik bei den Regimentern zu Fuß, desgleichen des zu den 2 jüngsten Compagnien jeden Regiments gesetzten 1 Büchsenmachers und 1 Büchsenschäfters, hin und wieder in den Staabsquartieren verschiedene Schwierigkeiten hervorgethan, sondern auch die Orte, wo die Infanteriestäbe delogirt stehen, zum Theil darüber Beschwerde geführet, daß ihnen die Unterhaltung des Lazareths, in welches von andern Quartierständen, ohne Abtragung eines billigen Zuschusses, Kranke geschaffet würden, besonders zur Last falle; so haben Wir, um sothanen Schwierigkeiten und Beschwerungen in Zukunft abhelfliche Maase zu geben, nachfolgendes festzusetzen für gut befunden.

1.

Sollen in Zukunft in den Staabsquartieren jeden Regiments, außer den 4 Pfeifern, so bei den 2 Grenadiers-Compagnien bereits stehen, von jeder der übrigen 12 Mousquetiers-Compagnien noch 1 Pfeifer in das Staabsquartier verlegt, auf diese aber zu ihrer Unterbringung in den Orten, wo der Staab jeglichen Regiments delogiret stehet, gleich den Ordonnanzen, monatlich 12 Groschen par tête an den Magistrat, wo Stäbe stehen, bezahlet werden, damit diese dafür sothane Pfeifer einmiethen können.

2.

Dagegen, was die Büchsenmacher und Büchsenschäfter anlangt, solche bei den Compagnien, bei welchen sie geführt werden, stehen bleiben, und wenn solche je zuweilen zum Staabe zu ziehen nöthig seyn sollte, ihnen vorstehende 12 Groschen nicht mitzugeben, sondern es ist auf diese Personen das Unterkommen in den Staabsquartieren von den Regimentern selbst zu besorgen.

3.

Wenn Kranke zu dem Staabe in das dasige Lazareth gebracht werden; so ist auf jeden derselben, so lange er darinnen verbleibet, gleich den Ordonnanzen, monatlich 12 Groschen an den Magistrat des Staabsquartiers zu bezahlen.

Wir machen euch daher solches hierdurch bekannt, und begehren gnädigst, ihr wollet euch darnach achten und auf die aus N. zum Staabe zu verlegende Pfeifer, ingleichen die in das Lazareth beim Staabe zu bringende Kranken par tête 12 Groschen monatlich an den Magistrat zu N. bezahlen.

Dresden, den 21sten Januar 1771.

An die Stadträthe, wo keine Stäbe stehen. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

das zur Verpflegungserleichterung der Armee an dieselbe gegen baare Bezahlung abzuliefernde Amtszins-Getreide an Korn, Gerste und Hafer betreffend,
vom 12ten December 1771.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben bei dermaliger anhaltender Getreidetheurung zu unumgänglicher Erleichterung der Brodverpflegung Unsrer Armee und der Ausfütterung der Dienstpferde den Entschluß gefaßt, daß sämmtliches bei Unsren Aemtern und Vorwerken von den Unterthanen zu erschüttendes Zinsgetreide an Korn, Gerste und Hafer, sowohl unverpachtetes, als verpachtetes, nach Abzug der geordneten Deputate zum Bedürfniß der Armee bald zu Anfang des nächstkünftigen 1772sten Jahres gegen baare Bezahlung abgeliefert werden soll. Wie nun Unsre gnädigste Absicht zugleich dahin gerichtet ist, daß den Amts- und Vorwerkspachtern in Ansehung dessen, was ihnen solchergestalt in gegenwärtigen frangenti über ihre Pachtcontracte angesonnen wird, eine billige Entschädigung angedeihen möge; also haben Wir zugleich den Preiß, nach welchem sothane für die Armee bestimmten Naturalien in Ansatz gebracht und vergütet werden sollen, auf das Duplum des für jede Sorte im Pachtanschlage angesetzten Preißes, und also

den Scheffel Dresdner Maas	Korn,	à 3 Thlr.	12 Gr.	—
. . . .	Gerste,	à 3 .	— .	— und
. . . .	Hafer,	à 2 .	— .	—

bestimmet und festgesetzet.

Solchemnach befehlen Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, vorbemerkte Getreidesorten, ohne davon irgend etwas zu veräußern, zu dem abgezielten Behufe aufbehalten, und bald zu Anfang nurgedachten nächstkünftigen Jahres wegen dessen Ablieferung und Bezahlung Unsrer ferneren Anordnung gewärtig seyn. Dresden, am 12ten December 1771.

Aus dem Kammer-Collegio.

Rescript

die wegen der von den Cavallerie-Regimentern in das Staabslazareth gebrachten Kranken zu verabreichende Vergütung, auch Versorgung mit Holz und Geleuchte betreffend, vom 6ten December 1781.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben die Verfügung getroffen, daß, wenn von dem Regimente —— Kranke zum Staabe in das Staabslazareth nach —— gebracht werden, von den Quartierständen, aus welchen die Kranken gebracht werden, auf jeden Kranken, gleich den Ordonnanzen, monatlich 12 Groschen an euch bezahlet werden sollen. Wir machen euch dahero solches zur Nachachtung hierdurch bekannt, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet die von den auswärts stehenden Escadrons ersagten Regiments in das Staabslazareth nach N. N. gebrachte Kranke, gegen Erhaltung der 12 Groschen monatlich auf jeglichen, unterbringen und selbige mit dem erforderlichen Bedürfnisse an Holze und Geleuchte versehen, dagegen alles Uebrige von dem Regimente zu besorgen ist.

Dresden, den 6ten December 1781.

An die mit Cavalleriestäben belegten Städte. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

die wegen der vom Lande ausgeschriebenen Militärfuhren einzureichenden Quartal- und Jahrestabellen betreffend, vom 20sten Januar 1790.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da Wir zu Erlangung einer vollständigen Uebersicht der von Unsren Unterthanen geleistet werdenden Militärfuhren, sowohl in Ansehung ihrer Anzahl, als in Beziehung auf das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Gegenden und einzelnen Orte bei diesem Prästando zur Mitleidenheit kommen, für nöthig erachten, daß sämmtliche dergleichen vom Lande ausgeschriebene Fuhren nicht allein alle Vierteljahre summarisch, sondern auch mit dem Ablaufe jeden Jahres specifice angezeigt werden; so haben Wir zu diesen dreimonatlichen und einjährigen Anzeigen zwei Schemata entwerfen, und die nach selbigen gefertigten Tabellen, zu Erleichterung der Arbeit durch den Druck dergestalt vorbereiten lassen, daß von den die Fuhren ausschreibenden Commissarien bloß das Ausfüllen der darinnen enthaltenen verschiedenen Rubriken zu bewerkstelligen ist. Wir mögen euch zugleich Unsre dabei hegende Willensmeinung in folgenden gnädigst nicht verhalten.

1.

Sind in den summarischen dreimonatlichen Tabellen nur die Aemter und die Anzahl der aus selbigen ausgeschriebenen Fuhren, nach Maasgabe der Tabelle sub A. anzumerken. In den Jahres-tabellen sub B. hingegen alle Orte, wo von euch das Ausschreiben der Fuhren besorgt wird, ohne Unterschied, ob sie im Laufe des Jahres zur Mitleidenheit gezogen worden, oder nicht, Aemterweise, kein Ort aber bei den Fuhren mehr als einmal aufzuführen, sondern sämmtliche, von jedem derselben geleistete Spannungen hinter einander anzuzeigen.

2.

Wird zwar die Milizspannung in regula einem jeden Orte, nach seinen aufhabenden Milizspannhufen zugetheilt. Da sich aber auch Orte finden, bei welchen zur Zeit eine bestimmte Spannhufenzahl nicht festgesetzt ist, und die Milizfuhren nach den Magazinhufen oder einer andern Modalität ausgeschrieben werden; so sind bei dergleichen Orten diese letztern Hufen oder das sonstige Anhalten, nach dem selbigen die Spannung zugetheilt wird, bei allen übrigen aber die Spannhufen anzusetzen.

Dieweil

3.

nicht allein der Miliz, nach dem 21sten §pho der erneuerten Ordonnanz, in gewissen Fällen auf dem Marsche, Vorspann gegen baare Bezahlung von 1 Thaler 8 Groschen täglich für einen vierspännigen Wagen, auf Anmelden angewiesen werden soll, sondern auch pressante Fälle eintreten können, wo, sowohl auf dem Marsche, als außer demselben, ohne vorgängige Verfügung Unsres Geheimen Kriegsraths-Collegii, theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich Fuhren gestellt werden müssen; so ist bei allen dergleichen nicht ausdrücklich anbefohlenen Fuhren kürzlich zu bemerken, auf wessen Veranlassung und zu welcher Angelegenheit selbige ausgeschrieben worden.

Da

4.

zu Ersparung des Raums in den Tabellen zu Bemerkung der zwei- und dreispännigen Fuhren keine besondern Columnen angelegt worden; so sind diese Fuhren allenthalben unter den vierspännigen Wagen, und zwar mit dem Ausdrucke: $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ anzuzeigen.

Damit es

5.

der von den Kreis- und andern Commissarien wegen der von ihnen angewiesenen Marsch- und Cantonnirungsquartiere zeithero eingereichten besondern Anzeigen nicht weiter bedürfe, so sind diese in den Jahrestabellen in den dazu bestimmten Columnen, mit Bemerkung der Rasttage und der Dauer der Cantonnirung zugleich mit anzugeben.

6.

gewärtigen Wir die Einsendung der dreimonatlichen summarischen Tabellen jedesmal 14 Tage nach Ablauf eines Vierteljahres, mithin in der Hälfte der Monate April, Jull, October und Januar; die Jahrestabellen hingegen sind 14 Tage nach dem Ende jeden Jahres einzureichen.

Ihr habt also, wie Wir andurch gnädigst begehren, daß diese tabellarischen Anzeigen vorstehender Unsrer Vorschrift gemäß, vom Anfange dieses Jahres an und fernerhin gefertiget und zur bestimmten Zeit ohnfehlbar eingereicht werden, zu besorgen.

Dresden, am 20sten Januar 1790.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

A.

Summarische Anzeige

der im N. N. Districte des N. N. Kreises vom 1sten Januar bis letzten März 1790 zu Miliz-Spann- und Miliz-Magazin- auch Marschfuhren ausgeschriebenen vierspännigen Wagen und angeschirrten Pferde.

Amt	Miliz-Spann-Fuhren,				Miliz-Magazin-Fuhren,				Marsch-Fuhren,			
	unentgeldliche		gegen ordonnanzmäßige Bezahlung,		unentgeldliche,		gegen regulativmäßige Bezahlung,		unentgeldliche,		gegen ordonnanzmäßige Bezahlung,	
	vierspännige Wagen,	angeschirrte Pferde,	vierspännige Wagen,	angeschirrte Pferde,	vierspännige Wagen,	angeschirrte Pferde,	vierspännige Wagen,	angeschirrte Pferde,	vierspännige Wagen,	angeschirrte Pferde,	vierspännige Wagen,	angeschirrte Pferde,
Augustusburg	2½	4	3	4	8	—	4	—	—	—	—	—
Chemnitz .	4¾	—	2	—	7	2	6	—	—	—	—	—

B.

Amt.	Orte.	Hufen, nach welchen die Vorspann ausgeschrieben worden.	Prästirte Miliz-Spann- und Miliz-Magazin-Fuhren, unentgeldliche,		gegen Regulativ- oder Ordonnanzmäßige Bezahlung,		auf welchen Befehl, Paß, oder andere Veranlassung solche gestellt worden.	was selbige gefahren haben.	wo	
			vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.			geladen oder vorgespannt worden	abgeladen oder ausgespannt worden.

	Marsch- und Cantonirungs-Quartiere.			Prästirte Marsch-Fuhren,					
				unentgeldliche,		gegen Ordonnanzmäßige Bezahlung,			
Tag der Gestellung.	Regimenter, Escadrons, Compagnien und Parthei.	Marsch-Quartiere.	Cantonirungs-Quartiere.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	auf welchen Befehl, Paß, oder andere Veranlassung solche gestellt worden.	Tag der Gestellung.

Generale

worinnen die Ausfuhr des Heues und Strohes verboten wird, vom 19ten Februar 1790.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir befinden der Nothdurft, in Unsren gesammten Landen die vorhin schon in einigen Gegenden derselben verbotene Ausfuhre des Heues und Strohes, bei Strafe der Confiscation solcher ausgeführt werdenden Naturalien, ingleichen der Pferde, Wagen, Schiff und Geschirres oder der Einbringung des Werths davon, welches in der im Generall vom 16ten Februar 1773. *) vorgeschriebenen Maase zu vertheilen ist, bis zu weiterer Anordnung gänzlich untersagen zu lassen; und begehren dannenhero hierdurch, ihr wollet sothane Unsre Willensmeinung sofort im Amte bei euch, nicht minder sämmtlichen einbezirkten Schrift- und Amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, zu gebührender Nachachtung, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen bekannt machen, auch daß derselben allenthalben genau nachgekommen werde, sorgfältige Obsicht führen. Dresden, am 19ten Februar 1790.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

die Mittheilung der Spannspecificationen an die Transporteurs bei vorfallenden Naturalientransporten betreffend, vom 8ten März 1790.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem bei Uns Anzeige geschehen ist, daß bei vorfallenden Naturalientransports aus einem Magazin in das andere die Mittheilung der Spannspecificationen an die hierzu beorderten Transporteurs, von denen die Vorspann ausschreibenden Commissarien zuweilen unterlassen, dadurch aber die Besorgung der Transports sehr erschwert worden; als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hinführo bei allen dergleichen Transports dem jedesmaligen Transporteur ein vollständiges Verzeichniß der dazu ausgeschriebenen Communen nebst der Anzahl der von selbigen zu gestellenden Wagen zufertigen. Dresden, am 8ten März 1790.

An sämmtliche Kreiscommissarien. Aus dem Geheimen Kriegsrathscollegio.

General = Ordre

die Diebstähle an Cameraden betreffend, vom 22sten November 1790.

Es sind die Diebstähle unter Cameraden in den Militärgesetzen dergestalt hart verpönet, daß sie im Felde nach der General-Ordre vom 16ten Januar 1734. **) schlechterdings Lebensstrafe nach sich ziehen, außer der Campagne aber, nach Inhalt des Dienstreglements Lib. 1. Cap. IV. §. 7. ohne Unterschied, ob der Diebstahl groß oder klein, und ob er ersetzet sei oder nicht, Kriegsrecht, Leib- und

*) C. A C. II. 1. S. 677. **) Hoffmann Codex leg. militar. Saxon. S. 977.

Lebensstrafe verdienen, daher denn auch, daß diese gesetzlichen Vorschriften den Rekruten bei ihrer Verpflichtung genau eingeschärfet, auch sonst allmonatlich bei Vorlesung der Kriegsartikel wiederholet werden, in der Chur-Sächsischen Armee eingeführet ist.

Nachdem aber Sr. rc. Wir rc. Präsident und Räthe, daß dergleichen Diebstähle unter den Cameraden sich zeither in der Armee sehr häufig ereignen, wahrgenommen, gleichwohl diese qualificirte Verbrechen entweder gar nicht, oder doch nicht den Criminalgesetzen gemäs untersuchet worden; Als finden Wir hierunter Vorsehung zu treffen und den Herrn Obersten rc. zu genauer Sorgfalt, damit eines Theils die Einschärfung der obangezogenen General-Ordre und des Dienstreglements in diesem Punkte weder bei der Verpflichtung der Rekruten, noch auch bei der monatlichen Vorlesung der Kriegs-Artikel unterlassen, andern Theils aber der Auditeur, zu Vermeidung der außerdem von Uns zu erwarten habenden Interlocuten und daraus entstehenden Verzögerung der Untersuchungssachen, die Inculpaten bei Vernehmungen über dergleichen Verbrechen, ob solches wirklich erfolget sei, befragen und in den Acten anmerken, überhaupt aber auch den Bestohlnen den erlittenen Diebstahl, es sei solcher restituirt oder nicht, nebst dessen wahren Werthe eidlich bestärken lassen möge, hiermit in Ordre anzuweisen der Nothdurft. Dresden, am 22sten November 1790.

Churfürstl. Sächs. General-Kriegs-Gerichts-Collegium.

Riedesel.

Hävecker.

Instruction

für die bei der Churfürstl. Sächs. Armee angestellten Auditeurs, vom 25sten October 1794.

1.

Soll der Auditeur nach seinem theuern Eid jederzeit als ein rechtschaffener Mann und unpartheilscher gewissenhafter Richter sich bezeigen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst treu seyn, Höchst Dero Ehre und Nutzen nach allem Vermögen befördern, auch Schaden und Nachtheil, so viel an ihm ist, abwenden helfen.

2.

Der Auditeur ist der hohen Generalität, dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio, als seiner ordentlichen Gerichtsinstanz, und dem ihm vorgesetzten Commandanten Subordination, ingleichen den Stabs-Offiziers Respect schuldig, hiernächst den übrigen Offiziers Achtung, sowohl den Unteroffiziers und Gemeinen Gefälligkeit, obschon ohne unanständige Familiarität, zu erweisen verbunden, insbesondere muß er die Befehle und Verordnungen seines jedesmaligen Commandanten, an welchen allein er in Gerichtssachen Rapport zu erstatten hat, befolgen, ohne dessen Vorwissen weder actus voluntariae noch contentiosae jurisdictionis, vielweniger Verhöre und Untersuchungen vornehmen, und des Commandanten Zutrauen durch Wohlverhalten, Fleiß, auch dadurch sich zu erwerben suchen, daß er jede Ge-

richtssache nur nach reiflicher Ueberlegung mit gründlicher Ueberzeugung, wie sie wirklich so und nicht anders rechtlich zu behandeln sei, ohne unzeitigen unnützen Widerspruch vorträget: Daferne er aber die Befehle und Verordnungen seines Commandanten in gerichtlichen Angelegenheiten den Rechten nicht gemäs erachtete, soll er die obwaltenden Zweifel mit schuldiger Bescheidenheit vorstellen und solche, nöthigen Falls, bei dem Churfürstl. General-Kriegs-Gerichts-Collegio zur Resolution anzeigen.

3.

Weil von dem Auditeur gefordert wird, daß er der Rechte kundig sei, vornehmlich aber die Art und Weise des gesetzlichen Verfahrens in Civil- und Untersuchungssachen wohl verstehe; So kann er dieserwegen an sich Unterricht hierdurch nicht erwarten, sondern er wird auf die Beobachtung der Churfürstlichen Sächs. Gesetze, Mandate und Vorschriften der Prozeßordnung, Vormundschaftsordnung, peinlichen Halsgerichtsordnung und des Generalis wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, so wie zu Befolgung allerhöchsten Orts und sonst in die Armee ergangenen auch künftigen Ordres, der Chur-Sächsischen Kriegsartikel, der Ordonanz, des Dienst- Wirthschafts- und Kriegs-Gerichts-Reglements, zur unpartheiischen Justizpflege mit gehöriger Bescheidenheit gegen die Partheien, ingleichen mit ernsthaftem, jedoch glimpflichem Betragen gegen die Inculpaten bei gerichtlichen Vernehmungen, überhaupt angewiesen, auch

4.

um von der Militärverfassung, zum Behuf seiner Dienstleistung, erforderliche Kenntniß zu erlangen, zugleich bedeutet, das Kriegsgerichtliche Archiv sich genau bekannt zu machen, vorerwähnte höchsten Orts und sonst ergangenen Ordres, die Kriegsartikel, die Ordonnanz, das Dienst- Wirthschafts- und Kriegs-Gerichts-Reglement, den Codicem legum militarium Saxonicum und andere in die Kriegs-Gerichts-Wissenschaft einschlagende Bücher fleißig zu lesen und zu studiren.

Lediglich hierdurch und mit Anstrengung eigenen Nachdenkens kann das unzeitige, nur in solchen Fällen, welche zur höhern Instanz sich qualifiziren oder zweifelhafte Rechtspunkte betreffen, erforderliche Anfragen vermieden werden, womit nur ein unfleißiger Unterrichter in den zur ersten Instanz gehörigen Sachen sich zu behelfen suchet.

5.

Alle eingehende Gerichtssachen träget der Auditeur in eine jährliche Registrande unter fortlaufenden Nummern, mit kürzlicher Bemerkung des Tages, an welchem sie einkommen und des Gegenstandes, ingleichen wenn und wie sie expediret worden, auch hat er die Ausfertigungen und Registraturen leserlich zu schreiben, die Acten und Protokolle reinlich und das Archiv in guter Ordnung zu halten und darüber ein richtiges Inventarium zu fertigen.

6.

Jeder neu angeworbene Mann und Rekrut wird vor der Verpflichtung in das darüber absonderlich zu haltende Protokoll mit dem Vor- und Zunamen, Alter und Vaterland, der Religion, Profession, Handthierung, oder des vorher getriebenen Gewerbes, auch mit der Bemerkung: ob er beweibt sei und Kinder habe? ob er bereits als Soldat gedienet, wo, und wie lange, auf was Art er aus

solchem Dienst gekommen? ingleichen die Art seiner Anwerbung, oder Ablieferung, auch ob sie mit oder ohne versprochenes und ganz oder zum Theil bereits erhaltenes Handgeld geschehen? zur künftigen Nachricht richtig eingeschrieben, und sodann, nach vorgehender deutlicher Vorlesung und Erklärung der Chur-Sächsischen Kriegsartikel sowohl, als der unterm 11ten September 1747. *) wegen der Deserteurs und der unterm 22sten November 1790. wegen der Diebstähle an Cameraden ergangenen General-Ordre, ingleichen nach Vorhaltung der Wichtigkeit des Eides und der schweren Strafe des Meineides, zur Fahne gehörig verpflichtet, hierüber allenthalben aber pflichtmäßige Registratur gefertiget. Gleichergestalt sind

7.

eines jeden ordentlich verabschiedeten oder sonst entlassenen Mannes Nationalumstände, nebst der Ursache seiner Verabschiedung oder Entlassung, in ein absonderlich darüber zu haltendes Protokoll mittelst richtiger Registratur einzutragen.

8.

In das nach des General-Kriegs-Gerichts-Collegii Anordnung vom 15ten Mai 1793. zu haltende Depositenbuch muß der Auditeur alle bei dem Kriegsgerichte befindliche, auch künftig eingehende Deposita, nemlich baare Gelder, mit richtiger Angabe der Münzsorten, Cassenbillets, Documente, Pretiosa und andere Effecten, als Einnahme unter fortlaufenden Nummern, mit kürzlicher Bemerkung der Sache, ingleichen des Tages der geschehenen Deposition und mit Allegirung der zugehörigen Akten, so wie auf der gegenüberstehenden Seite die Verabfolgung der Depositorum, mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Verabfolgung, auch wo die darüber ertheilte Quittung anzutreffen, richtig eintragen, dafür, daß sämmtliche Deposita, nebst beizufügender Bestandsrechnung, bei der Regimentscasse in sichere Verwahrung gebracht werden, gebührend sorgen, hiernächst den nach Vorschrift nur allegirter Verordnung zu Michael und Ostern jeden Jahres bei dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio aus dem gerichtlichen Depositenbuche nach dessen Nummern und Blättern einzurichtenden, von dem jedesmaligen Commandanten zu authorisirenden Extract des Betrages sämmtlicher gerichtlicher Depositorum, mit der Bemerkung unter welchem Beschluß sie befindlich sind, auch worauf die bisher unterbliebene Verabfolgung beruhe, fertigen und contrasigniren.

9.

Ist der Auditeur verbunden für Alles, was zum Besten der unter des Kriegs-Gerichts-Obervormundschaft stehenden Unmündigen gereichet, nach Vorschrift der Vormundschaftsordnung pflichtmäßig zu sorgen, insbesondere aber, wenn Mündelgelder in Gemäßheit der Vormundschaftsordnung Cap. XV. §. 8. et 9. angewandten Fleißes ungeachtet nicht unterzubringen wären, zu veranstalten, daß dergleichen Gelder entweder auf gerichtliche Hypotheken gegen drei und ein halb, oder äußersten Falles drei Procent Zinsen ausgeliehen, oder, wenn auch hierzu, oder zu Erkaufung landschaftlicher Obligationen keine Gelegenheit sich fände, mit solchen Geldern alte, in landschaftliche Obligationen nicht verwandelte, mit drei vom Hundert zinsbare Steuerscheine, oder auch Cammer-Credit-Cassen-Scheine zu drei Procent Zinsen, und, daferne diese nicht zu erlangen, dergleichen Scheine zu zwei

*) Hoffmann Codex leg. militar. S. 1079.

Procent zinsbar erhandelt werden, jedoch was sothane Scheine betrifft, dergestalt, daß, wie hoch selbige zur Zeit des Einkaufs in Cours gestanden, bei der nächsten Jahresrechnung von den Vormündern eben so, wie wegen der landschaftlichen Obligationen in der angezogenen Vormundschaftsordnung Cap. XV. §. 9. vorgeschrieben ist, gehörig beigebracht, auch übrigens allenthalben darauf, daß dergleichen Gelder auf die zu jeder Zeit vortheilhafteste Art untergebracht werden mögen, die vorzüglichste Aufmerksamkeit gerichtet werde.

Hiernächst wird zur Erläuterung des Kriegs-Gerichts-Reglements im 2ten §. des 3ten Abschnitts *) zur gebührenden Nachachtung hiermit bemerket, daß zu Folge Höchsten Befehls vom 14ten Juni 1793. zwar überhaupt die Militärgerichte der Bestellung der Curatorum Sexus für Wittwen und resp. der Vormünder für Kinder verstorbener Militärpersonen intra trigesimum sich enthalten sollen, jedoch daß, wenn binnen dem 30sten Tage bei Militärverlassenschaften solche Handlungen vorfallen, die keinen Aufschub leiden und ohne Zuziehung eines Curatoris Sexus oder sonstigen Vormunds auf zu Recht beständige Art nicht vorgenommen werden können, solchenfalls die Militärgerichte blos zu diesen Handlungen, insoferne sie schlechterdings annoch vor dem 30sten bei und vor ihnen vorgenommen werden müssen, Curatores in specie bestellen mögen, wobei aber dergestaltige Vorsicht jederzeit anzuwenden, damit den Nachgebliebenen unnöthige Unkosten nicht verursacht werden.

10.

Nach Absterben der unter des General-Kriegs-Gerichts-Collegii Jurisdiction stehenden Generals und Staabsoffiziers, ingleichen deren Ehegattinnen und der bei ihren Personen sich befindenden Dienstboten, außerhalb Dresden, hat der Auditeur bei dem ihm vorgesetzten Commandanten darauf anzutragen, daß Kriegs-Gerichtswegen der Mobiliarnachlaß in Gemäßheit der Vormundschaftsordnung Cap. II. §. 3. und des Kriegs-Gerichts-Reglements §. 3. und 5. des 3ten Abschnitts, versiegelt, jedoch hierbei Etwas weiter, außer was die Besorgniß des Begräbnisses betrifft, nicht vorgenommen, vielmehr der Erfolg, mit Bemerkung der einschlagenden Umstände, nemlich: ob der Verstorbene Ehegatten, mündige oder minderjährige Kinder, oder bekannte nahe Anverwandte, Heergeräths- oder Gerade-Erben, ingleichen unbewegliche Güter, beträchtliche Schulden, Ehestiftung, Heergeräths- oder Gerade-Kauf und letzten Willen hinterlassen, auch bei dem Regimente Etwas zu vertreten habe? sofort an erwähntes Collegium zum Behuf der fernern Resolution berichtet werde.

11.

Hat der Auditeur die Jura fisci wegen Gebrauchs des gestempelten Papiers bei Urkunden und in Civil-Prozeßsachen, ingleichen wegen Bezahlung des Postgeldes, wovon nur die Rapports in Untersuchungssachen wider Unteroffiziers und Gemeine befreit sind, sowohl wegen des Abzugsgeldes vor Verabfolgung der unter des Kriegs-Gerichts Cognition gehörigen Erbschaften außer Landes, als wegen Einziehung der dem fisco unter der Kriegs-Gerichtsbarkeit angefallenen Heergeräths- und Geradestücken zu beobachten und bei dem ihm vorgesetzten Commandanten anzutragen, daß in Ansehung dergleichen Abzugsgelder, Heergeräths- und Geradestücken des General-Kriegs-Gerichts-Collegii Anordnung mittelst Berichts erwartet werde.

*) C. A. C. II. 1. S. 1291.

12.

Um in solchen Fällen, wo nach der gesetzlichen Vorschrift wegen der Schulden der Capitains und Subalternoffiziers dem Darleiher zu seiner Forderung nicht verholfen werden soll, undienlichen Weiterungen und Kosten vorzubeugen, kann der Auditeur mit Vorwissen des ihm vorgesetzten Commandanten, in Rücksicht, daß die Klage dennoch nicht sofort unverhörter Sache abzuweisen ist, dem Kläger gleich anfänglich schriftlich eröffnen, daß ihm zwar zu dem ohne des Regimentscommandanten Einwilligung gethanen Vorschusse nach der gesetzlichen Vorschrift nicht zu verhelfen sei, jedoch, daferne er nichts desto weniger die Schuldklage fortzusetzen gesonnen wäre, und zuförderst der Prozeßordnung ad Tit. XIII. behörige Gnüge leistete, die gewöhnliche Ausfertigung darauf erfolgen werde: Auch ist sodann, auf Klägers weiteres Anlangen, mit Anberaumung Termins zur Güte und Recht, sowohl mit Publikation des Dekrets und sonst, gebührend zu verfahren.

13.

Da die im Kriegs-Gerichts-Reglement §. 3. des 8ten Abschnitts dem Auditeur vorgeschriebene Erlassung der Kriegsgerichtlichen Ausfertigungen nur die Civilsachen betrifft, von welchen erwähnter Abschnitt lediglich handelt: So soll der Auditeur die Requisitionen und Antworten in Denunciations- und Untersuchungssachen nicht in seinem oder des Kriegs-Gerichts Namen ausfertigen und unterschreiben, wie verschiedentlich aus den Acten bisher wahrzunehmen gewesen, sondern alle dergleichen Schreiben im Namen des jedesmaligen Commandanten abfassen, und sie demselben zur Vollziehung vortragen.

14.

Bei der Vorschrift sowohl des Dienstreglements Lib. IV. Cap. VII. §. 8. als des Kriegs-Gerichts-Reglements im 9ten Abschnitt §. 2., nach welcher leichte Verbrechen eines Unteroffiziers und Gemeinen von dem Obristen oder Regimentscommandanten ohne weitläuftigen Prozeß und Besetzung eines Kriegsrechts, mit Zuziehung des Auditeurs, untersuchet und abgethan werden, ist zu bemerken, daß darunter nach der observantia fori militaris hauptsächlich solche Begünstigungen zu verstehen sind, welche die Lib. I. Cap. IV. des Dienstreglements und Cap. X. der Ordonnanz vom Jahre 1752. *) abgehandelte Disciplin und andere geringe Excesse betreffen, in sofern deren Bestrafung die in nur erwähnten Vorschriften dem Capitain nachgelassene Züchtigungen an sich, auch wegen mehrmaliger Wiederholung oder sonst einschlagender erheblichen Umstände, überschreitet, jedoch zu Ueberführung des Inculpaten bei ermangelndem Eingeständniß, oder in Rücksicht der Mitschuldigen und der Befriedigung des Beleidigten, eine förmliche Untersuchung nicht erfordert.

Vornehmlich in solchen Fällen muß der Auditeur Fleiß anwenden, die Uebertreter von dem Ungrunde ihres Leugnens, der Strafbarkeit ihrer Vergehungen, und daß das Absehen bei der Strafe auf ihre Besserung, so wie auf nöthige Erhaltung guter Ordnung lediglich gerichtet werde, durch wohlmeinende Vorstellung zu überzeugen, und zu dem Ende ihre Bewegungsgründe zu den Vergehungen zu erforschen suchen, indem dergleichen Ueberzeugung, zumal bei jungen und in dem Schulunterrichte verabsäumten Leuten, welche gemeiniglich mehr aus Leichtsinn und Mangel der Ueberlegung, als aus

*) C. A. C. I. 1. S. 1150.

Bosheit fehlen, oft ungleich kräftiger wirket, als die ohne Ueberzeugung des Unrechtes erfolgende Bestrafung, wodurch zur Erbitterung und Verstockung Gelegenheit gegeben wird.

Hiernächst hat der Auditeur das von ihm erforderte pflichtmäßige Gutachten über dergleichen Bestrafung am Leibe nach den gravirenden Umständen sowohl, als nach der Leibesbeschaffenheit des Uebertreters, ingleichen nach den Gesinnungen seines Commandanten, wenn derselbe zu allzugroßer Strenge geneigt wäre, mit Vorsicht und Klugheit dergestalt einzurichten, daß die Strafe nöthigen Falls zwar ernstlich, jedoch der Vergehung angemessen ist, und der Uebertreter auf keinen Fall an seiner Gesundheit einigen Schaden erleiden kann.

15.

Auf jedes gerichtliche Verhör in Denunciations- und Untersuchungssachen, zumal in wichtigen Fällen, muß der Auditeur aus dem, was deshalb bereits bei den Acten bekannt ist, sich wohl vorbereiten, um den Fehler zu vermeiden, bald zu viel auf einmal, bald zu wenig zu fragen, und die Geschicklichkeit immer mehr zu erlangen suchen, Alles, was sowohl zur Erforschung der Wahrheit, als zu der Inculpaten Vertheidigung und Entschuldigung gereichet, am rechten Orte so vollständig als pflichtmäßig zu registriren, jedoch soll er aller verbotenen Suggestion und Partheilichkeit, bei Vermeidung ernsten Einsehens sich enthalten, insbesondere die Inculpaten und Inquisiten zu der im Kriegs-Gerichts-Reglement §. 9. des 9ten Abschnitts nachgelassenen Appellation, Berufung auf höchste Gnade und zu der Bitte um gnädigste Abolition nicht etwa selbst verleiten, wenn sie aber aus eigener Bewegung darauf verfallen, ihr diesfallsiges Anbringen zum Behuf der deshalb anbefohlnen Berichtserstattung bestimmt und mit den dahin einschlagenden Bewegungsgründen niederschreiben.

16.

Schwere Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind, oder auch nur eine harte Leibesstrafe nach sich ziehen, sind bei den niedern Kriegsgerichten schlechterdings eigenmächtig nicht abzuthun, sondern nach Vorschrift der Gesetze gehörig zu untersuchen, und vor Vollziehung des Straferkenntnisses die Akten bei dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio mit Bericht einzureichen. Wenn aber Unterofficiers und Gemeine delinquiren, das Verbrechen bei der summarischen Vernehmung einräumen, oder dessen zu Recht überführet werden, und aus der gnüglichen Untersuchung, daß poena ordinaria vel capitalis nicht statt finden könne, vorauszusehen ist; so wird zu Abkürzung dergleichen Untersuchung, jedoch mit Ausschluß der Subordinationsverbrechen, ingleichen der causarum homicidii, incendii, furti qualificati et rapinae und anderer solcher schweren Verbrechen, an deren exemplarischen Bestrafung dem Publico am meisten gelegen ist, den niedern Kriegsgerichten nachgelassen, an erwähntes Collegium Bericht mit Beifügung der Acten zu erstatten, und nach Befinden die Anordnung einer verhältnißmäsigen poenae arbitrariae zu erwarten, zu deren Behuf wegen des Inculpaten vorheriger Aufführung, bereits erlittener Bestrafung, Leibesbeschaffenheit und Krankheitszufälle jedesmal glaubwürdige Nachrichten zu den Akten zu bringen sind.

17.

Kriegsrecht ist nur über Personen des Soldatenstandes wegen solcher Verbrechen, welche bei Verlust des Dienstes und der Ehre, ingleichen bei einer schweren Leibes- oder Lebensstrafe verboten

sind, hiernächst über die zum Militäretat gehörigen Personen, daferne sie auf die Kriegsartikel verpflichtet worden, wegen Subordinations- Meuterei- und Desertionsverbrechen, alsdann zu halten, wenn die Acten durch summarische Vernehmung, Zeugenverhör, Vernehmung über Inquisitionalartikel, durch Confrontationen und sonst zum Spruch völlig instruirt sind, dabei aber, außerdem was diesfalls das Dienstreglement im VIIten Capitel des IVten Buches vorschreibet, Folgendes zu beobachten:

a) Der Kriegs-Rechts-Versammlung wird der Inquisit ungeschlossen vorgestellet, zuförderst von dem Praeside oder dem Auditeur die Ursache der Zusammenberufung kürzlich erwähnet, dabei der Inquisit darüber: ob er wider einen oder den andern Beisitzer Etwas Erhebliches zu erinnern habe? befraget und seiner erheblichen Erinnerung alsbald abgeholfen, sodann der Kriegsrechts-Consessus mit dem gewöhnlichen Richtereide, in welchem diejenigen Rechte und Landesgesetze, worauf bei dem zu entscheidenden Falle hauptsächlich Rücksicht zu nehmen ist, mit zu bemerken sind, von dem Auditeur in Gegenwart des Inquisiten, behörig verpflichtet, der Kriegsrechts-Versammlung der Inhalt der gesammten wider den gegenwärtigen Inquisiten ergangenen Acten deutlich vorgelesen, und Alles, was der Inquisit in Ansehung der ihm frei zu stellenden Erläuterungen oder Erinnerungen annoch anführt, sofort umständlich niedergeschrieben auch abgelesen.

b) Wird Inquisit, wenn er irgend Etwas weiter, auf Befragen, nicht zu erinnern hat, in Arrest abgeführet, hierauf dem Kriegsrechts-Consessui von dem Auditeur die eigentliche Beschaffenheit des dem Inquisiten beigemessenen Verbrechens, die von ihm eingestandenen und wider ihn erwiesenen, auch die zu seiner Entschuldigung oder Vertheidigung obwaltenden Umstände aus den Akten mit gewissenhafter Pünktlichkeit vorgetragen, ingleichen das, was diesfalls die Rechte verordnen, auch inwieferne sie auf den jetzt zu entscheidenden Fall anzuwenden, zur Erwägung deutlich erkläret, und im Namen des Praesidis der Consessus angewiesen, einstweilen abzutreten, um nach den Chargen wegen eines gesetzmäßigen Voti sich zu vereinigen.

c) In Beiseyn des Praesidis sammlet nachher der Auditeur die Vota der Assessorum von unten auf, Chargenweise, mehrentheils mündlich, jedoch in weitläuftigen, wichtigen und vornehmlich mehrere Inquisiten betreffenden Sachen, von den Offiziers schriftlich zum Protokoll, auch sind den Votis jedesmal kurze Entscheidungsgründe beizufügen, um daraus wahrzunehmen, ob die Sache von den Votanten richtig eingesehen und beurtheilet worden.

d) Sobald der Auditeur ein in einem Kriegsrechte abgelegtes Votum den aus den Akten sich ergebenden Umständen oder den Rechten nicht gemäs befindet, muß er sofort die Votanten über die Beschaffenheit des in Frage stehenden Verbrechens sowohl, als über die darauf anzuwendenden gesetzlichen Verordnungen anderweit belehren.

Wenn selbige aber nichts desto weniger bei dem abgelegten Voto beharren, letzteres niederschreiben, auch in allen Fällen, wie von ihm hierunter verfahren worden, und was darauf erfolgt sei, bestimmt ad Acta anmerken.

e) Könnte ein oder das andere Paar der zusammen Votirenden über ihr gemeinschaftliches Votum der beschehenen Vorstellung ungeachtet, sich nicht vereinigen, so wird zwar eines jeden Beisitzers Votum absonderlich niedergeschrieben, diese einzelnen Vota sind jedoch ungültig.

f) Der Praeses und Auditeur haben das Votum conclusivum. Nach beendigtem Votiren werden der Kriegsrechts-Versammlung die gesammten Vota aus dem Protokoll deutlich vorgelesen, worauf das Kriegsrechts-Urtel zwar nie anders, als nach den mehresten oder einstimmigen Votis, abzufassen, jedoch in solchen Fällen, wenn die mehresten Vota wegen der Art der Strafe, welche die Kriegsgesetze entweder nur nach Befinden der Umstände verordnen, oder dem pflichtmäsigen Ermessen des Kriegsrechts überlassen, nicht übereintreffen, das niedergesetzte Kriegsrecht nicht sofort aufzuheben, sondern der Kriegsrechts-Spruch annoch in der Maase zu Stande zu bringen ist, daserne diejenigen Beisitzer, deren Vota zu hart ausgefallen sind, auf des Praesidis und Auditeurs behufiges Vorstellen mit den legalen gelindern Votis sich conformiren und sodann die mehresten Stimmen zu einem legalen Spruch eintreten.

Wären aber die meisten Vota den Rechten offenbar entgegen und auch nur der Praeses und der Auditeur wegen ihres Voti nicht einig, so sind zwar sämmtliche Vota zu protokolliren und abzulesen, jedoch die Akten ohne einen Kriegsrechts-Spruch zu fertigen, bei dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio einzureichen.

g) Jeder Kriegsrechts-Spruch muß zuförderst Statum causae, hiernächst die Zweifels- und Entscheidungsgründe und sodann das Erkenntniß enthalten, auch das Erkenntniß nach der Strenge der Gesetze ohne Rücksicht auf Begnadigung erfolgen, wohl aber sind solche Umstände, welche bei dem untersuchten Verbrechen dergestalt eintreten, daß solches dadurch ein anderes Ansehen gewinnet, und deshalb die ordentliche Strafe nach Vorschrift der Rechte zu mindern ist, allerdings in behörige Obacht zu nehmen. Endlich

h) wird das solchergestalt legal abgefaßte und vorgelesene Urtel von der gesammten Kriegsrechts-Versammlung eigenhändig unterschrieben und besiegelt, diese sodann, imposito silentio, bis zur Publikation entlassen, und das Urtel nebst den Akten von dem Commandanten bei dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio mit Bericht eingereichet.

18.

Die Untersuchungen schwerer Verbrechen betreffen entweder blos gemeine, oder blos Militärverbrechen, oder beiderlei Verbrechen zugleich. In dem zuerst erwähnten Falle, daserne die Untersuchung zu der in vorstehendem 16ten Punkte nachgelassenen Berichtserstattung sich nicht qualificiret, sind rechtliche Informate mit zugehörigen Zweifels- nnd Entscheidungsgründen bei den Discasteriis hiesiger Lande einzuholen. Ist das Informat nicht hauptsächlich entscheidend, oder annoch auf eine kurze Arreststrafe, oder gar darauf gerichtet, daß wider den Inculpaten in Mangel Verdachts überhaupt oder noch zur Zeit Etwas weiter nicht vorzunehmen; So wird zu Abkürzung der Sache das darnach zu fertigende Kriegsgerichtliche Decret sofort eröffnet, außerdem aber Kriegsrecht gehalten, und darinne in Gemäsheit des rechtlichen Informats erkannt.

Sollte jedoch der Umstand sich ereignen, daß ein dergleichen Informat ganz oder zum Theil der Militärverfassung entgegen wäre; So ist mit fernerm Verfahren darauf anzustehen und zuförderst an das General-Kriegs-Gerichts-Collegium Bericht mit den Akten zu erstatten.

19.

Betreffen die Untersuchungen blos solche schwere Militärverbrechen, worüber der im 16ten Punkte nachgelassene Bericht nicht statt findet, sondern Kriegsrecht, ohne vorgehende Einholung rechtlichen Informats, zu halten ist, so sind dabei drei Fälle genau zu beobachten.

Nemlich die Kriegsgesetze verordnen entweder

1.) die Art der Strafe ausdrücklich, wie der 8te, 13te, 17te Kriegsartikel, oder

2.) nach Befinden der Umstände eine Ehren- Leibes- oder Lebensstrafe, wie in dem 1sten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 10ten, 11ten, 12ten und 20sten Kriegsartikel, oder

3.) sie überlassen lediglich dem Ermessen des Kriegsrechts die Bestimmung der Strafe, wie in den 9ten, 19ten und 21sten Kriegsartikel.

In den ersten Fällen muß der Kriegsrechts-Spruch auf die vorgeschriebene Art der Strafe, insoferne die sub g. erwähnten rechtlichen Milderungsursachen nicht eintreten, schlechterdings gegründet, hingegen in den übrigen beiden Fällen weder zu strenge noch zu gelinde, sondern nach Beschaffenheit der Umstände sowohl, als nach den bei der Chur-Sächsischen Armee eingeführten Kriegsgebräuchen und Observanzen abgefaßt werden.

20.

Betreffen aber die Untersuchungen schwere, gemeine und Militärverbrechen zugleich, so kommt es darauf an, auf welche Art diesen mit einander in Untersuchung befangenen Verbrechen die Gesetze eine härtere Strafe verordnen, um, wenn das härter zu bestrafende Verbrechen zu der im 16ten Punkte nachgelassenen Berichtserstattung sich nicht qualificiret, sodann wegen der Entscheidung der Sache entweder nach Vorschrift des 18ten oder des 19ten Punkts zu verfahren.

21.

Die Art und Weise, wenn und wie Standrecht zu halten, ist in dem sub dato Warschau am 19ten April 1758. erlassenen Reglement, nach der hier beigefügten Abschrift, deutlich vorgeschrieben, wornach der Auditeur begebenden Falls sich genau zu achten verbunden.

22.

Bei den jährlich einzureichenden Prozeßtabellen gehet die Absicht dahin, um daraus beurtheilen zu können, ob jede noch nicht beendigte Rechtssache gehörig befördert, oder ungebührlich verzögert worden, sie sind also durch kürzliche Anführung dessen, was und wenn in jeder während des Jahres angefangenen Sache ergangen? ingleichen was in jeder vorher anhängigen Sache seit der vorjährigen Tabelle und wenn weiter geschehen? warum der Fortgang, daferne er ungewöhnlichen Anstand gehabt, nicht zeitiger erfolget, auch ob und wenn er nöthigen Falls erinnert worden? zweckmäsig zu erläutern.

23.

Die Insinuation der gerichtlichen Ausfertigungen lässet der Auditeur durch den absonderlich deshalb zu verpflichtenden Profos verrichten und ertheilet ihm erforderliche Instruktion, wie er diesfalls sowohl, als wegen Visitirung, Verwahrung und Verpflegung der Arrestaten, sich verhalten muß, erkundiget sich auch selbst von Zeit zu Zeit bei den Arrestaten, ob sie über Etwas sich zu beklagen Ursache haben.

24.

Ohne Urlaub des Commandanten soll der Auditeur über Nacht nicht aus dem Quartier bleiben und ohne des General-Kriegsgerichts-Collegii Bewilligung nicht über 14 Tage Urlaub nehmen, auch dafür sorgen, daß sein Dienst inzwischen von einem rechtschaffenen geschickten auch zur Praxi juridica in hiesigen Landen legitimirten Notar verwaltet werde, und zum Behuf solcher Urlaubsbewilligung nicht nur die diesfalls getroffene Veranstaltung schriftlich hier anzeigen, sondern auch des Commandanten Genehmhaltung darzu beibringen.

25.

Der Auditeur muß mit dem ihm ausgesetzten Gehalt, ingleichen mit den Gebühren, welche ihm die dem Kriegsgerichts-Reglement beigefügte Taxordnung in den darinne erwähnten Fällen gestattet, sich begnügen lassen, insbesondere zu Folge des an die Corps und Regimenter unterm 7ten Juli letzthin publicirten Höchsten Befehls, an Auctionsgebühren, wenn er die Auction selbst hält, mehr nicht als Einen Thaler täglich, nebst 16 gr. für den dabei zu gebrauchenden Proklamator, jedoch mit Ausschluß des baaren unumgänglich nöthigen Verlags, fordern und erheben, auch in Armensachen der Vorschrift der Prozeßordnung ad Tit. 1. §. 10. und 12. sich gemäs bezeigen. Ueberhaupt aber

26.

soll der Auditeur jede ihm obliegende gerichtliche Angelegenheit möglichstermaasen beschleunigen, dabei allenthalben nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren, und durch Rechtschaffenheit ingleichen durch treu-fleißige geschickte Verwaltung seines Amtes, worinne er, so wie bei dem, besage der General-Ordre vom 16ten März 1744. *) gnädigst ihm angewiesenen Range, von dem ihm vorgesetzten Commandanten geschützet werden wird, dergestalt sich auszeichnen, daß er bei sich ereignender Gelegenheit zur weitern Beförderung Höchsten Orts empfohlen werden kann. Endlich

27.

soll der Auditeur, außer dem Protokoll zu gedruckten Mandaten und Generalien, annoch ein absonderliches Protokoll mit der gegenwärtigen Instruktion anfangen, darzu sämmtliche bisher ergangene auch künftige General-Ordres und Anordnungen, welche vornemlich in seine Dienstleistung einschlagen, nebst den deshalb in einzelnen Fällen für seinen Vorfahrer oder für ihn selbst zeither erlassenen und künftig etwa ergehenden Anweisungen, nach Ordnung der Zeit und mit Allegirung der Akten, worinne die Originalien befindlich sind, abschriftlich bringen, auch solches Protokoll, dem ein richtiges Repertorium vorzusetzen ist, seinem Nachfolger überlassen. Dresden, am 25sten October 1794.

Reglement

wie bei der Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll.

§. 1.

Das Standrecht ist ein Judicium summariissimum criminale: es erlaubet am wenigsten die gewöhnlichen Formalitäten des ordinären Inquisitions-Processus, es erfordert aber das Wesentliche dessel-

*) Hoffmann Codex leg. militar. Saxon. S. 852.

ben; es präsupponiret ein von einem Soldaten vorhero begangenes Verbrechen, welches theils schon nach den Kriegsartikeln capitaliter bestrafet werden soll, theils durch den Befehl des commandirenden Generals gleiche Qualität erhalten hat, und vor dessen Begehung der Thäter durch Publikation des diesfalls gegebenen Gesetzes vorhero gewarnet worden; der Verbrecher muß entweder sogleich in delicto flagranti ertappet werden, oder dergestalt desselben vollkommen überführet seyn, daß es zu dessen decisiven Verurtheilung keiner weitern Specialuntersuchung bedarf; es muß das Verbrechen nicht veraltet seyn, sondern binnen Begehung desselben und der erfolgenden Bestrafung keine längere Zeit, als längstens 24 Stunden, vergehen; es ist niemals anders gebräuchlich, als auf den wirklichen Marsch, im Felde vor dem nahen Feind, oder auch allenfalls bei Belagerungen; es wird dessen Anordnung durch eine Häufung vorhero begangener Verbrechen von gleicher Art, besonders durch überhand nehmende Desertion, Rebellion, Meuterei, Verrätherei und Diebstähle veranlasset; die geschwinde Statuirung eines oder mehrerer Exempel zum allgemeinen Schrecken ist der Endzweck davon.

§. 2.

Ein Standrecht soll bei der Königl. Pohlnischen, Churfürstl. Sächsischen Armee eben auch aus 14 Gerichtspersonen von verschiedenen Rang und Character, wie bei ordentlichen Kriegsrechten gewöhnlich ist, bestehen. Es ist nicht darauf zu sehen, ob es eins oder des andern Offizier Tour treffe; die Wahl derselben wird entweder der Willkühr des Regiments-Commandanten überlassen, oder es werden diejenigen Offiziers in continenti darzu commandirt, welche der Major, Auditeur oder Adjutant (wenn ihnen zumal anbefohlen, die Assessores eiligst zusammen zu bringen) am ersten nach einander vom Regiment zu Gesichte bekommen können. Wenn es die Noth und Eilfertigkeit erfordert, so können auch diejenigen Offiziers mit darzu commandirt werden, welche bei der Compagnie actuellement stehen, worzu der Verbrecher gehöret.

§. 3.

Zu gleicher Zeit wird auch die zu Bedeckung der vermuthlichen Execution nöthige Mannschaft commandiret: deren Anzahl ist nach Beschaffenheit der Gelegenheit und der Umstände einzurichten, und wird dasjenige hieher zu appliciren seyn, was bei Executionen im Felde bereits §. 16. Cap. 7. Lib. IV. des Königl. Dienstreglements für die Infanterie vorgeschrieben worden ist.

§. 4.

Derjenige Staabs- oder Ober-Offizier, (inmaaßen nach obigen Dienstreglement §. 15. ejusd. Cap. et Lib. bei einem Standrechte auch ein Capitain über einen Unteroffizier und Gemeinen das Praesidium führen kann) welcher präsidiret, commandiret die Mannschaften und läßt die Execution verrichten.

§. 5.

Von den zur Bedeckung der Execution commandirten Mannschaften wird nun zuförderst ein Creis formiret; in selbigen stellen sich sodann der Präses, Auditeur und die übrigen Gerichtspersonen, nach ihren Character und Range, wie sie bei ordentlichen Kriegsrechten zu sitzen pflegen.

§. 6.

Der Auditeur eröffnet sodann dem Gerichte die Ursache dessen Zusammenberufung, der Präses, Auditeur und die Gerichtspersonen legen hierauf den gewöhnlichen Richtereid, unter Vorsprechung des Auditeurs, ab; der Präses ziehet seinen Degen, und der Auditeur ruft überlaut:

Wer ist, der Recht begehret?

§. 7.

Auf diese Anfrage nähert sich der Profos mit dem Delinquenten und der dazu gehörigen Wache dem Kreise. Der Delinquent wird losgeschlossen, und der Kreis dergestalt geöffnet, daß der Profos nebst dem Delinquenten ein- und vor das Gerichte treten kann.

§. 8.

Der Profos, welcher entweder sogleich bei der Arretirung des Mißethäters zugegen gewesen, oder von den Umständen des Verbrechens und der Ursache der Arretirung des Delinquenten vorhero sehr genau unterrichtet sein muß, klaget denselben mündlich in das Angesicht wegen des begangenen Verbrechens an; er meldet zugleich, wie und wenn der Delinquent in seine Verwahrung gekommen, und bittet, daß ein löbliches Standrecht hierüber ergehen lasse, was Rechtens sey. Der Beklagte wird auf mündliches Befragen von dem Auditeur mit seiner Antwort, der Profos mit Verfolg der Klage, da es nöthig, Beklagter hingegen mit Entschuldigung und Widerspruch so lange gehöret, bis das Judicium des Facti halber genugsam versichert, und die wahre Beschaffenheit der Umstände, und die Richtigkeit oder Gültigkeit des Beklagtens Entschuldigung, hinlänglich eingesehen. Dem Auditeur bleibet nachgelassen, die angehörten Umstände, sich kürzlich in seine Schreibetafel zu notiren.

§. 9.

Wenn dieses geschehen, so läßt der Präses den Profos und Delinquenten wieder aus den Kreis und zu seiner Wache abtreten. Der Auditeur wiederholet hierauf mündlich des Delinquentens Verbrechen, und dessen Umstände, erinnert dabei das Gerichte, an die in den Artikeln, oder vorhergegangenen Ordres, auf solches Verbrechen gesetzte Strafe, applicirет hierbei jus ad Factum und ermahnet die Gerichtspersonen zu Vergleichung gemeinschaftlicher Votorum wegen des Spruchs.

§. 10.

Nunmehro läßt der Präses den Kreis wiederum rechts und links öffnen: Die commandirten Mannschaften ziehen sich in gerade Linie und formiren die Fronte gegen den Praesidem und die Gerichtspersonen. Dieselben gehen Classenweise zu deliberiren, eine kleine Distance davon. Während dieser Separation bringet der Präses seinen Degen wieder in die Scheide: Die Gerichtspersonen gehen, nachdem sie sich eines legalen Voti halber verglichen, hin zu dem Praeside und Auditeur, und eröffnen von unten auf Chargenweise ihnen ihre Vota: Der Auditeur notiret solche in seine Schreibetafel; der Präses und Auditeur fügen ihr Votum decisivum hinzu: Sie beide calculiren die Vota und bestimmen die Strafe secundum plurima oder unanimia.

§. 11.

Der Präses berufet sodann alle Mitglieder zusammen, läßt den vorigen Kreis wiederum formiren; er selbst nebst den übrigen Gerichtspersonen, außer dem Auditeur, ziehen ihre Degen aus: Der Delinquent wird von dem Profos wiederum in den Kreis gebracht; der Präses kündiget dem Delinquenten sein Urtheil und Strafe mündlich mit folgenden Worten an: e. g.

> Auf sattsame Erkundigung deines Verbrechens, v. g. der Desertion ꝛc. dein eigenes Geständniß, oder hinlängliche Uiberführung (nach Beschaffenheit der Umstände) wirst du N. N. vom N. N. Regiment, hiermit durch gegenwärtiges Standrecht von Rechtswegen zum Strange (Arquebusade) verurtheilet, welche Strafe sogleich an dir vollzogen werden soll.

Hierauf bricht der Auditeur ein von dem Profos ihm darzu gereichtes Stäblein, und wirft es dem Delinquenten vor die Füße.

§. 12.

Der Kreis wird hierauf wieder geöffnet, der Delinquent mit dem Profos und seiner Wache hinter die formirte Linie gestellet, und ihm daselbst ein Priester zur kürzlichen Präparation, auch wo möglich zur Beichte und Communion zugegeben.

§. 13.

Der Präses und die Assessores bringen ihre Degen in die Scheide, ersterer sendet einen Capitain und Lieutenant nebst dem Auditeur zu dem Regiments-Commandanten mit Rapport, wie das Urthel ausgefallen; ein gleiches geschiehet an den commandirenden General, wenn solcher immediate das Standrecht angeordnet, und in der Nähe befindlich ist.

§. 14.

Wenn nun die mündliche Resolution hierauf zur Confirmation des Spruchs eingegangen ist, so dimittiret der Präses die Gerichtspersonen hinwiederum, er setzet sich vor die zur Bedeckung der Execution commandirte Mannschaft, führet solche mit dem Delinquenten unter Begleitung des Geistlichen, den Auditeur an der Seite bei sich habend, geraden Weges nach dem zur Execution bestimmten Platz, und läßet solche daselbst, ohne vorhergehende anderweitige Publication des Urthels, in continenti an den Delinquenten vollstrecken. Ist das Regiment wirklich in Marsch begriffen, und der Körper sollte vor Sonnenuntergang nicht können begraben werden, wie bei Deserteurs geschiehet, so wird, ohne Ausstellung einer Wache darzu, nur das Delictum des Executirten auf einen Zettel geschrieben und dem Gehängten auf die Brust geheftet.

§. 15.

Aus denen in §pho 1ma angeführten Ursachen wird der Spruch eines Standrechts nicht leicht zu mitigiren, sondern meistentheils zu confirmiren und zur Execution zu bringen seyn. Es sollen dahero vor Anordnung des Standrechts die in dem 1sten §pho vorgeschriebenen Requisita sehr wohl erwogen, und mit dem vorhandenen Casu gegen einander gehalten werden.

§. 16.

Dem commandirenden General bleibt nachgelassen, dem ein detachirtes Corps commandirenden Offizier oder auch dem Regiments-Commandanten selbst, nach Erfordern der Umstände, die Anordnung der Standrechte und die Confirmation des Spruchs zu übertragen, weil die Hauptabsicht des Standrechts in Administration promter Justiz bestehet.

§. 17.

Dasjenige was Spho 15. Cap. 7 Libr. IV. des Dienstreglements wegen Vorbitte der Fähndrichs nachgelassen, wird zwar hierdurch nicht aufgehoben, es ist aber dabei aus vorhin angeführten Ursachen sehr behutsam damit zu verfahren, damit der Endzweck des Standrechts nicht verfehlet, und das einreissende Uibel nicht mehr vergrößert als gehemmet werde.

Die Application dieses Satzes auf die vorkommenden Fälle dependiret von der Einsicht, Gerechtigkeitsliebe des Commandanten, und dem zu erfordernden rechtlichen kürzlichen und mündlichen Gutachten des Auditeurs.

§. 18.

Sollte ja eine Mitigation erfolgen, so wird solche in eben der Form, jedoch mit Anführung der durch das Standrecht zuerkannten Strafe, wie Spho 11. vorgeschrieben, dem Delinquenten bekannt gemacht, nur fällt sodann die Brechung des Stäbleins weg, und die mitigirte Strafe ist sobald möglich an dem Delinquenten zu vollstrecken.

Gleichwie nun Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen unser allergnädigster Herr, vorherstehendes Reglement in allen Punkten allergnädigst zu approbiren, durch allerhöchste eigene Unterschrift zu confirmiren, und zugleich anzubefehlen geruhet, daß nach Vorschrift desselben künftig bei den Standrechten in Allerhöchst Deroselben Armee und Truppen procediret werden solle;

Als wird sich jedermann und besonders die Auditeurs aufs genaueste darnach zu richten und diese Allerhöchste Königl. Willensmeinung gebührend zu vollbringen obliegender allerunterthänigster Schuldigkeit gemäß, angelegen seyn lassen, zu welchem Ende dieses Reglement behörig publicirt werden soll.

Warschau, den 19ten April 1758.

(L.S.) Graf von Brühl.

Johann Christian Götze.

Rescript

die Grundsätze, nach welchen künftig die einzureichenden Fuhrentabellen einzurichten sind, betreffend, vom 17ten Juni 1793.

Friedrich August, Churfürst :c. :c. :c. Da bisher zu bemerken gewesen, daß von den Kreis- und Marsch-Commissarien, bei Fertigung der Quartal- und Jahres-Tabellen über die im Lande vorgefallenen Militär-Fuhren, in Ansehung der Eintheilung dieser Fuhren unter die angegebenen Rubriken nicht einerlei Principien zum Grunde gelegt und durch diese Verschiedenheit der Angaben die Ubersicht, wieviel von jeder Gattung von Vorspann zu stellen gewesen, erschwert und verhindert worden; so haben Wir, damit in Zukunft mehrere Gleichförmigkeit beobachtet werde, für nöthig gefunden, in Rücksicht der Einrichtung dieser Tabellen, gewisse bestimmte Grundsätze zur Nachachtung sämmtlicher Kreis- und Marsch-Commissarien festzustellen. Wir fertigen euch solche demnach in der Anfuge mit dem gnädigsten Begehren zu, ihr wollet hinkünftig sowohl die von euch einzureichenden Quartal- als Jahres-Tabellen, nach Vorschrift derselben fertigen.

Dresden, den 17ten Juni 1793.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Grundsätze, nach welchen künftig die einzureichenden Fuhrentabellen einzurichten sind.

Da es hier nicht auf Festsetzung zuverläßiger Regeln, nach welchen die Obliegenheiten der Unterthanen bestimmt werden sollen, sondern blos darauf ankommt, wie künftig die einzureichenden Fuhrentabellen am besten eingerichtet werden können, um eine leichte Uibersicht, wieviel in einem Kreis oder District an bezahlten und ohnentgeldlichen Fuhren und bei welcher Gelegenheit solche geleistet worden, an die Hand zu geben, so wird nachstehendes festgestellt.

Die für das Militär oder wegen desselben von den Unterthanen zu leistenden Fuhren werden in

1. Miliz-Fuhren,
2. Miliz-Magazin-Fuhren,
3. Marsch-Fuhren,

eingetheilt. Der Unterschied, der in den Tabellen, in Rücksicht dieser 3 Arten von Vorspann beobachtet werden soll, läßt sich am besten bestimmen, wenn man zuvörderst den Begriff der beiden letzten Gattungen auseinander setzt.

Miliz-Magazin-Fuhren.

Hierunter werden einzig und allein diejenigen verstanden, welche die Unterthanen zum Transport der Naturalien aus einem Magazin in das andre stellen. Da diese alle unentgeldlich zu leisten sind, so ist im Grunde die Rubrik der Quartal-Tabellen „gegen ordonnanzmäßige Bezahlung“ unnöthig.

Marsch-Fuhren.

Hierunter sollen in den Tabellen, der bessern Uibersicht wegen, alle diejenigen in Ansatz gebracht werden, wodurch alles was ein Regiment, Detachement oder Commando bei dem Aufbruch aus einem

Stand- Cantonirungs- oder Nachtquartier, ingleichen aus einem Lager oder Posten mit sich nimmt, bei und zugleich mit dessen Marsch demselben nachgeführt wird.

Miliz-Fuhren.

Unter diese Rubrik gehören alle Transports, mit Ausnahme derer, wodurch Getreide aus einem Magazin ins andre geschafft wird, und derer, welche bei und wegen des Marsches eines Regiments, Detachements oder Commandos angeordnet werden.

Durch Miliz-Fuhren werden also transportiret z. B. Naturalien, welche die Regimenter aus Magazinen oder Aemtern (insoferne hier nicht die Amts-Fuhren eintreten) zu Ausfütterung der Pferde oder zum Brodzuschuß erhalten, Montirungsbedürfnisse, Munition, Gewehre ꝛc.

Aus vorstehenden Erläuterungen erhellt, daß Miliz-Magazin-Fuhren nie, weder mit den Miliz-Fuhren noch mit den Marsch-Fuhren verwechselt werden können. Leichter ist eine Verwechselung der Miliz- mit den Marsch-Fuhren möglich.

Der Hauptbegriff giebt zwar deutlich an die Hand, daß kein Wagen, der nicht ein Regiment oder Detachement wirklich auf dem Marsche begleitet, jemals unter die Rubrik der Marsch-Fuhren gebracht werden dürfe. z. B. wenn ein Cavallerie-Regiment zu irgend einem Behufe zusammen gezogen und den Escadrons das Ausfütterungsbedürfniß aus den Standquartieren von Zeit zu Zeit zugefahren würde; so gehören diese Fuhren, obschon sie durch den vorhergehenden Marsch des Regiments veranlaßt worden, dennoch um deswillen, weil sie das Regiment nicht auf dem Marsch begleiteten, unter die Rubrik der Miliz-Fuhren.

Allein da der Einrichtung nach alle für das Militär bestimmten Transports durch eine Escorte begleitet werden, mithin alle Transports mit dem Marsch eines Commandos verbunden sind; so ist, um zu bestimmen, ob die desfalls gestellten Fuhren unter den Miliz-Fuhren oder den Marsch-Fuhren aufzuführen sind, folgendes zu bemerken.

a) Ist der Transport irgend eines Militär-Bedürfnisses die Hauptsache, dergestalt, daß der Marsch des dabei befindlichen Commandos blos als eine Folge des Transports angesehen werden muß; so ist die gestellte Vorspann unter die Rubrik: Miliz-Fuhren zu bringen; z. B. wenn es für nöthig gefunden würde, die Regimenter mit Canons zu versehen, welche denn freilich durch die zu ihrer Bedienung erforderliche Artillerie-Mannschaft begleitet werden müßten.

b) Ist der Marsch eines Detachements oder Commandos die Hauptsache, dergestalt, daß der Transport des Militär-Bedürfnisses blos als eine Folge dieses Marsches angesehen werden muß; so ist ausgeschriebene Vorspann unter die Rubrik: Marsch-Fuhren zu bringen, z. B. das Feld-Artillerie-Corps würde in die Cantonirung gezogen, und die Compagnien nehmen ihre Canons mit ins Cantonnement.

Dresden, den 17ten Juni 1793.

Rescript

die Quartiergelder-Beiträge für die Pfeifer des 2ten Bataillons des Regiments von Lindt betreffend, vom 18ten Januar 1797.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was bei Uns unmittelbar, die Knapp- und Bürgerschaft zu Schneeberg wegen des zeither an die Stadt Zwickau zu entrichten gehabten Quartiergelder-Beitrags für die zum zweiten Bataillon des Lindtschen Infanterie-Regiments gehörigen, aber bei dem 1sten Bataillon in Zwickau befindlichen Pfeifer unterthänigst vorgestellet und gebeten, auch was ihr, der Präsident, darauf unterm 2ten dieses gehorsamst angezeiget habet. Wie nun die mit Natural-Einquartierung belegten Städte durch Entrichtung von Quartiergelder-Beiträgen für die bei ihnen einzuquartierende Mannschaft an andere Städte mit einer größern Last, als ihnen nach der Ordonnanz oblieget, nicht zu beschweren sind, zumal wenn sie, wie in dem gegenwärtigen Falle die Stadt Schneeberg, zu Versorgung der ihnen zukommenden Mannschaft mit Quartieren in natura sich erbiethen; Also ergehet hierdurch an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, damit sowohl der gegenwärtigen, als auch den bei andern Städten hierunter etwa entstehenden Beschwerden abgeholfen werde, behufige Vorkehrung treffen.

Dresden, am 18ten Januar 1797.

Friedrich August.

Freiherr von Gutschmidt.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Inserat

zu einem an die Kreis-Commissarien aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio erlassenen Rescript d. d. 23sten März 1798*), die Abänderung der von den Kreis-Commissarien über die vorgefallenen Militärfuhren einzureichenden Quartaltabellen betreffend.

Auch haben Wir, um die erforderliche Uibersicht, wie viel Fuhren zum Transport des Hartfutters sowohl, als des Brodzuschusses gegen die von Uns bewilligte Vergütung in jedem Vierteljahre geleistet worden, zu erlangen, das Schema der von euch zu Folge Unsres Rescripts vom 20sten Januar 1790. einzureichenden Quartaltabellen, nach Maasgabe der Anfuge, abändern und bei den nach Spannhufen auszuschreibenden Miliz-Spannfuhren, die zum Transport des Hartfutters und des Brodzuschusses zu stellende Vorspann, unter besondern Rubriken aufführen, bei den ebenfalls nach Spannhufen auszuschreibenden Miliz-Magazinfuhren die Abtheilung, gegen ordonnanzmäßige Bezahlung, als unnöthig gänzlich übergehen lassen. Unser gnädigstes Begehren ist nunmehro an euch, ihr wollet das Verzeichniß der, von den Unterthanen a 1mo Januar bis mit ult. Mart. c. a. gestell-

*) Ist desselben Inhalts, wie das Rescript vom 13ten April 1798 im Cod. Aug. Cont. II. 1. S. 1398.

ten und noch zu stellenden Vorspann, nach dem bisher üblich gewesenen Schemate einsenden, vom 1sten April an aber das abgeänderte Schema euren Anzeigen zum Grunde legen, und in der von dieser Zeit an über die ersten 3 Monate einzureichenden Tabelle, zugleich wieviel Fuhren im Monat März d. J. zum Transport des Hartfutters, sowohl als des Brodzuschusses, gegen die von Uns bewilligte Bezahlung, und zwar von jeder Art besonders geleistet worden, in einer Note bemerken, übrigens aber mit Einsendung der Jahrestabellen nach der bisherigen Einrichtung fortfahren.

Datum ut in Resc.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. An sämmtliche Kreis-Commissarien.

A.

Summarische Anzeige

der im Districte des Kreises à I^mo^ bis ult^mo^ 181 zu Miliz-Spann- und Miliz-Magazin- auch Marschfuhren ausgeschriebenen vierspännigen Wagen und angeschirrten Pferde.

Amt	Miliz-Spann-Fuhren,						Miliz-Magazin-Fuhren, zum Transport der Naturalien aus einem Magazin ins andre		Marsch-Fuhren,			
	unentgeldliche.		gegen ordonnanzmäßige Bezahlung.						unentgeldliche,		gegen ordonnanzmäßige Bezahlung,	
			a) zum Transport des Hartfutters.	b) zum Transport des Brodzuschusses.	c) zu sonstigem Behuf.							
	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	vierspännige Wagen.	vierspännige Wagen.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.	vierspännige Wagen.	angeschirrte Pferde.

Rescript

die Quartiere für Commandirte, die als Escorte gebraucht werden, betreffend, vom 2ten März 1801.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Obwohl durch die Verfassung im Allgemeinen hergebracht, auch durch die Erneuerte Ordonnanz begründet ist, daß dem Militär, wenn solches ausserhalb seiner Standquartiere beordert, und auf dem Marsch begriffen ist, unterwegs in den Nacht- und Rastquartieren freies, in Obdach, Lagerstatt und resp. Stallung bestehendes Unterkommen zu verschaffen sey; so ist doch, geschehener Anzeige zu Folge, zeither verschiedentlich von Obrigkeiten und Dorfgerichten denjenigen Commandos, welche die angeordneten Transports von Getreide, Munition, Montirung, und andren Kriegsbedürfnissen als Escorte begleiten müssen, das freie Unterkommen auf den zu Ablösung der Vorspann vorgeschriebenen Stationen verweigert worden. Um hierunter den Beschwerden des Militärs abzuhelfen, ist Unser gnädigstes Begehren andurch an euch, ihr wollet führohin, bei dergleichen Transports, daß an den Auf- und Abladungs- sowohl als an den Ablösungs-Orten, der escortirenden Mannschaft das nöthige Unterkommen an Obdach, Lagerstatt und Stallung für die Dienstpferde ohne Entgeld angewiesen werde, soviel das Land anbetrifft, jedesmal bei Ausfertigung der Spannbillets verfügen, den Obrigkeiten der in eurem District befindlichen Infanterie-Städte aber, damit von denselben in den unvermeidlichen Fällen, da das Auf- und Abladen oder Ablösen der Vorspann in einer Stadt geschehen muß, in Rücksicht der unentgeldlichen Unterbringung der Escorte auf deren Anmelden ein gleiches beobachtet werde, hierunter, mit Beziehung auf dieses Unser Rescript, ein für allemal gehörige Eröffnung thun.

Dresden, am 2ten März 1801.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. — Wolf von Felgenhauer.

An die sämmtlichen Kreis-Commissarien. — Friedrich August Thyme.

Befehl

die Erläuterung des Regulativs wegen Entrichtung der jurium stolae bei der Armee, und insbesondere die Dispensations-Gebühren bei stillen Beerdigungen betreffend, vom 9ten Juli 1801.

Ist mit dem unterm 17ten August 1801 an die Consistorien erlassenen Rescripte gleichlautend. S. 1stes Buch 2tes Kap. S. 103.

Rescript

daß jedem einem Uibercompletten zu ertheilenden Urlaubspasse die an die Obrigkeit seines Aufenthaltsorts gerichtete Requisition einverleibt werde, vom 20sten November 1801.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist aus eurem Berichte vom 12ten v. M. gebührend vorgetragen worden, wie der Commandant des Regiments von Low, unter Beitritt Unsres Generalmajors und General-Inspecteurs von Low, über den Rath zu Luckau um deswillen sich beschweret hat, weil derselbe einen bei ihm zur Untersuchung gekommenen übercompletten Recruten von gedachtem Regiment, J. G. B., zur Verbüßung der zuerkannten Zuchthausstrafe, ohne Vorwissen des Regiments, in das dasige Zuchthaus abgeliefert hat.

Nun sind Wir zwar dieses Verfahren des Raths zu Luckau auf sich beruhen zu lassen gemeinet, da die Civilobrigkeiten zur Benachrichtigung der Militärbehörden in dergleichen Fällen durch ein ausdrückliches Gesetz nicht angewiesen sind, haben Uns jedoch, in Rücksicht ähnlicher etwa in Zukunft sich ereignender Fälle, das Gutachten Unsres General-Kriegsgerichts-Collegii hierüber zu vernehmen bewogen gefunden.

Da aber zu erwarten stehet, daß die Absicht, sowohl die Regimenter, wegen des Aufenthalts und der sonstigen Verhältnisse ihrer übercompletten Recruten, nicht in Unwissenheit oder Ungewißheit zu lassen, als auch letztere, wenn ihnen bei den Civilobrigkeiten Leibesstrafen dictirt werden, insoferne es nach Beschaffenheit des Verbrechens und anderer Umstände thunlich, durch deren Verwandlung in Militärstrafen dem Soldatendienst zu erhalten, hinlänglich, und ohne daß es zugleich einer besondern Anweisung der höheren oder niederen Civilbehörden bedürfe, zu erreichen seyn möchte, wenn nach dem Vorschlag des vorbenannten Collegii jedem einem Uibercompletten zu ertheilenden Urlaubspaß die an die Obrigkeit seines Aufenthaltsorts gerichtete Requisition einverleibt würde, von einer daselbst gegen ihn etwa anhängig werdenden Untersuchung, dem Regiments-Commandanten baldige Nachricht zu geben; so begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet, damit es auf nurbemeldete Art, bei Ausstellung der Urlaubspässe für Uibercomplette, bei sämmtlichen Corps und Regimentern Unsrer Armee hinführo gehalten werde, das Nöthige veranstalten und besorgen. Dresden, am 20sten November 1801.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium. — Graf von Hopffgarten.

Aus dem Geheimen Consilio. — D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

die Cognition über die beneficia verabschiedeter Soldaten betreffend, vom 21sten Nov. 1801.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 16ten v. M. gebührend vorgetragen worden, welche Differenz zwischen euch und der Landesregierung über die Aufrechthaltung der den verabschiedeten Soldaten zugesicherten Vorzüge, Vortheile und Befreiungen entstanden, und wie ihr solches Unsrer Entscheidung anheim gestellet habt.

Wir finden hierauf, in Erwägung, daß euch die Freischeine, welche die aus Unsren Kriegsdiensten entlassenen Unteroffiziers und Gemeinen, obwaltenden Umständen nach, erhalten, zu ertheilen obliegt, ihr auch dafür verantwortlich bleibt, für gut, euch die Cognition über entzogenen oder erschwerten Genuß der den verabschiedeten Soldaten zustehenden Beneficiorum fernerhin in der bisherigen Maase zu überlassen, dergestalt, daß von euch, in vorkommenden Fällen, die Obrigkeiten beschieden oder nach Befinden zurechte gewiesen, dann aber, wenn dabei jura tertii zusammen treffen, oder besondere Umstände, welche eine nähere Erörterung bedürfen, eintreten, vor der endlichen Entscheidung der Sache, mit der Landesregierung deshalb communiciret werde.

Wir begehren dannenhero an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, haben auch Unsrer Landesregierung diese Unsre Willensmeinung zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung dato eröffnet.

Dresden, am 21sten November 1801.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.
Aus dem Geheimen Consilio.

Graf von Hopffgarten.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

die künftige Einrichtung der Billets bei den Märschen betreffend, vom 2ten August 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden, um allen Unordnungen vorzubeugen, für nöthig, im Allgemeinen anzubefehlen, daß bei der bevorstehenden Zusammenziehung Unsrer Armee in ein Lager bei Dresden, sowohl als überhaupt künftighin in allen Fällen, da ein Regiment oder Bataillon zusammen marschirt, den Marschbillets der Name der Compagnien von den Kreis- und Marsch-Commissarien nicht inserirt, sondern darinne bloß die Anzahl der an jeden Ort zu verlegenden Mannschaft bemerkt, die Dislocirung der Compagnien aber und die Vertheilung der Billets den Regiments-Commandanten überlassen werde. Dresden, den 2ten August 1802.

An sämmtliche Kreis-Commissarien.
Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Wolf von Felgenhauer.

Friedrich August Thyme.

Rescript

die Erläuterung der mit dem Königl. Preußischen Hofe bestehenden Cartel-Convention betreffend, vom 25sten September 1802.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem von dem Königl. Preußischen Ministerio Beschwerde geführt worden, daß von hiesigen Behörden die aus jenseitigen Landen wandernden Handwerksbursche und Cantonnisten ohne Unterschied angehalten und, bei deren Auslieferung, die bestimm-

ten Cartelgelder und Kosten verlangt würden; so haben Wir genehmiget, daß dem Antrage des gedachten Ministerii, die in der Cartel-Convention vom Jahre 1787 *) bewilligte Auslieferung der ausgetretenen Cantonnisten und Enrollirten nur auf den Fall, wenn sie reclamirt würden, einzuschränken, statt gegeben werde.

Wir lassen solches dannenhero auch euch, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung, unverhalten seyn. Dresden, am 25sten September 1802.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium. Graf von Hopfgarten.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

den Transport des Hartfutters und Brodzuschusses für aufgestellte Commandos, der Offiziers-Equipage und sonstiger Bedürfnisse auf dem Marsche betreffend, vom 27sten September 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es ist von Zeit zu Zeit von Seiten des Militärs darüber, daß die zur Zubringung des Hartfutters und Brodzuschusses für aufgestellte Commandos, ingleichen zu Transportirung der den dabei befindlichen Offiziers zugehörigen Equipage und sonstigen Bedürfnisse während des Marsches, von den Kreis- und Marsch-Commissarien verlangte Vorspann, unter dem Anführen, daß dazu kein Befehl vorhanden, verweigert worden, und solche daher auf Kosten des Regiments nicht ohne Mühe und Zeitaufwand herbeigeschafft werden müssen, Beschwerde geführt worden.

Um nun diesen Beschwerden für die Zukunft abzuhelfen, wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß hinführo für einen jeden bei einem dergleichen Commando beorderten Staabsoffizier oder Capitain ein vierspänniger, für jeden Subalternoffizier aber ein zweispänniger Wagen, auf dem Hinmarsch an den Ort der Bestimmung sowohl, als auf dem Rückmarsch in die Standquartiere, und wenn das Commando aufgetreten, zu Transportirung des demselben aus den Magazinen, Standquartieren, oder woher es sei, zuzubringenden Hartfutters und Brodzuschusses, die benöthigte Vorspann auf Anmelden des Regiments und ohne diesfalls erst von Uns besondern Befehl zu erwarten, ausgeschrieben werden möge.

Wir haben daher bei der Rechnungs-Expedition Unsrer Geheimen Kriegscanzlei angeordnet, daß künftighin dergleichen Fuhren, wenn sie von den Kreis- und Marsch-Commissarien in den Cavallerie-Verpflegungs- oder Rations- und Portionsgelder-Rechnungen, unter Beziehung auf das gegenwärtige Rescript, und zwar insofern selbige zu Transportirung des Hartfutters und Brodzuschusses ausgeschrieben worden, unter Beifügung richtiger, von dem Regimente, zu welchem das Commando gehört, auszustellender Listen, worinnen die Anzahl der Dienstpferde, die Zeit, auf welche die Fourage gefaßt und die Quantität der letztern, nebst dem Orte, wo solche geladen und wohin solche geführt worden,

*) C. A. C. II. 2. S. 1281.

genau angegeben, in Ansatz gebracht würden, ohne daß es eines besondern Approbations-Rescripts bedürfe, daferne die Richtigkeit der Ansätze sonst keinem Zweifel unterworfen, passirt werden sollen, und lassen euch solches alles zu eurer Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch ohnverhalten seyn. Dresden, am 27sten September 1802.

An sämmtliche Kreis-Commissarien.

Wolf von Felgenhauer.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Carl Ephraim Schwarz.

Generale

die außerordentliche Ausschreibung einer Naturallieferung von zwei Scheffeln Hafer von jeder Magazinhufe in die Magazine betreffend, vom 22sten November 1802.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. So sehr auch zeither der Bedacht darauf genommen worden, Unsre Militärmagazine mit hinlänglichen Naturalvorräthen zu versehen, und das zu Versorgung Unsrer Armee, von Zeit zu Zeit daraus bestrittene Bedürfniß durch Einkauf wieder dahin zu ersetzen; so wenig ist doch durch die von Unsrem Geheimen Kriegsraths-Collegio deshalb angewendeten Bemühungen, ohne die, zur Beschwerde vieler Unterthanen und besonders der ärmern Classe derselben, schon so hoch stehenden Preiße des Getreides noch mehr zu steigern, der Endzweck zu erreichen gewesen: am wenigsten hat, in Ansehung des zur Ausfütterung der Dienstpferde bei Unsren Cavallerie-Regimentern unumgänglichen Haferbedürfnisses, Unsre Absicht erfüllt werden können. Um nun den aus ermeldetem Mangel zu besorgenden Inconvenienzien und deren Folgen möglichst zu begegnen, erachten Wir eine außerordentliche Ausschreibung einer verhältnißmäßigen Naturallieferung von zwei Scheffeln Hafer von jeder Magazinhufe in die zunächst gelegenen Magazine gegen Bezahlung in der nachher bestimmten Maase, und der Befreiung von Zoll- Geleits- Accis- und andern Abgaben, weshalb sich die Ablieferer auf dem Hinwege zum Magazin mit den gerichtlichen Lieferscheinen, und auf dem Rückwege mit den erhaltenen Magazinquittungen zu legitimiren haben, für das geschwindeste und wirksamste Mittel, und finden Uns bei den dermaligen so dringenden Umständen dazu verschreiten zu lassen, bewogen. Wie nun solchemnach das Amt —— zu dem Magazine in —— angewiesen, und die zu erhaltende baare Bezahlung bei selbigen auf einen Thaler für jeden Scheffel bestimmet, die Ablieferungszeit für selbiges aber —— angesetzet worden; so ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches den in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar den Schriftsassen Kraft dieses, den Uebrigen aber sonst gewöhnlichermaasen, mittelst auszusendender Patente, in welchen die eingangsgedachte Veranlassung zu dieser Lieferung ausdrücklich zu bemerken ist, sofort bekannt machen, und selbige dabei bedeuten, daß jede Gemeinde die nach ihren aufhabenden Magazinhufen zu leistende Lieferung, in guten und reinen Körnern, und zwar dergestalt, daß der Scheffel Hafer nicht unter 85 Pfund am Gewichte halte, auch richtigem Dresdner Maase, mit vollständigen, von den Gerichten auszustellenden Lieferscheinen, an den —— in gedachtes Magazin ganz ohnfehlbar abliefern, und die

darüber erhaltenen Magazinquittungen, ohne Anstand, an —— gegen eine darüber auszustellende Bescheinigung abgeben sollen. Wegen Bestimmung der Tage zur Ablieferung ist dergestaltige Einrichtung zu treffen, daß den —— mit der Lieferung der Anfang gemacht werde, und der geschwinden Abfertigung halber, jeden Tages gegen 300 Scheffel zur Ablieferung kommen, wornach also die Lieferung vom ganzen Amte mit dem —— nach Ausschluß der Sonn- und Festtage beschlossen wird. Auch sind den Magazinverwaltern diejenigen Orte, welche jeden Tages abliefern sollen, mit Beisetzung der aufhabenden Hufen, in Zeiten bekannt zu machen. Nach erfolgter völligen Ablieferung und geschehener Abgabe der Magazinquittungen, sind letztere und zwar längstens nach Verlauf von vierzehn Tagen nach Eingang sämmtlicher Quittungen von euch mittelst gehorsamsten Berichts und einer darüber zu fertigenden Consignation, in welcher zugleich der Geldbetrag nach dem vorher bestimmten Preiße auszuwerfen ist, an Uns einzusenden, worauf Wir euch wegen der Bezahlung mit fernerer Anweisung versehen werden. Dresden, den 22sten November 1802.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

R e s c r i p t

das Verfahren wegen des Vermögens entwichener Proviant- und anderer dergleichen Knechte betreffend, vom 18ten März 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 12ten Juli vorigen Jahres zu seiner Zeit vorgetragen worden, wohin, über die Frage: ob die in dem Patent vom 9ten December 1773 *) den desertirenden und binnen fünf Jahren nicht zurückkehrenden Soldaten angedrohete Confiscation ihres Vermögens auch bei Proviant- und andern dergleichen Knechten in Anwendung zu bringen sey? sowohl von euch als dem General-Kriegsgerichts-Collegio das Dafürhalten gerichtet worden, und in welcher Maase Unsre Landesregierung in dem Berichte vom 11ten December vorigen Jahres hierüber ihr Gutachten eröffnet hat. Unsre darauf gefaßte Entschließung geben Wir euch in Folgendem zu vernehmen.

A.

Was diejenigen Stück- und Artillerie- Pack- Commissariats- und Proviant-Fuhrknechte betrifft, welche künftighin bei Unsrer Armee angenommen werden, so sind selbige bei ihrer Verpflichtung ausdrücklich zu bedeuten, daß sie, wenn sie vorsätzlich entweichen und ihren Dienst verlassen würden, außer der dadurch verwirkten Strafe auch, daferne sie sich binnen fünf Jahren, von ihrer Entweichung an zu rechnen, nicht wieder einstellen würden, die gänzliche Confiscation ihres Vermögens zu gewarten haben sollen; und es ist, wie diese Bedeutung geschehen, in der Verpflichtungsregistratur anzumerken, sodann aber, eintretenden Falls mit solcher Confiscation und Einlieferung des Vermögens zur Invalidencasse auf gleiche Art, als in dem angezogenen Patent in Ansehung der desertirenden Soldaten vorgeschrieben ist, so wie mit der vorherigen Verkümmerung desselben, nach Maasgabe der erneuerten Ordonnanz vom Jahre 1752. **) §. 79. zu verfahren.

*) C. A. C. II. 1. S. 1191. **) C. A. C. I. 1. S. 1150.

B.

Dahingegen mag bei dergleichen zeither entwichenen Knechten, wenn sie gleich annoch abwesend sind,

1.

die Confiscation ihres Vermögens ihrer Entweichung halber nicht Statt finden.

2.

Da aber nicht nur im vorgedachten §. 79. der Ordonnanz, in Rücksicht der angeordneten Verkümmerung des Vermögens, der allgemeine Ausdruck: Deserteurs, gebraucht ist, sondern auch überhaupt, den Rechten nach, Verbrecher, welche sich der verdienten Strafe durch die Flucht zu entziehen suchen, durch Vorenthaltung ihres Vermögens zur Rückkehr angehalten werden können, und diese Maasregel bei Deserteurs, deren Verbrechen eben in ihrer Entfernung und Abwesenheit bestehet, und denen daher, durch Verabfolgung des Ihrigen, zur Fortsetzung desselben Vorschub geschehen würde, mit desto mehrerem Grunde anzuwenden ist; so bleibt das Vermögen solcher entwichenen Knechte der im vorerwähnten §. 79. vorgeschriebenen Verkümmerung ebenfalls unterworfen, und es ist selbige so lange, bis der Deserteur sich wieder eingestellt hat, auch nach der von der Entweichung an abgelaufenen fünfjährigen Frist, bei Kräften zu lassen.

3.

Jedoch sind aus dem Vermögen des Deserteurs, außer der Vergütung dessen, was er etwa an Montirungsstücken oder sonst bei seiner Entweichung mitgenommen, ohne Unterschied, ob jene fünfjährige Frist bereits verstrichen oder nicht, auch diejenigen, welche, außer dem Deserteur selbst, daran gegründete Alimentations- oder andere Ansprüche zu machen haben, auf ihr Anregen, den Rechten gemäs, zu befriedigen.

4.

Ist aber der entwichene Knecht, vor oder nach Ablauf der bemeldeten fünfjährigen Frist, verstorben oder pro mortuo erklärt worden; so ist dessen Vermögen seinen Erben, der Desertion des Erblassers halber, wenn die sub No. 3. vorgedachte Vergütung erfolgt ist, nicht vorzuenthalten.

5.

Insofern das Vermögen dergleichen entwichener Knechte jetzt schon zur Invalidencasse eingesendet ist, mag zwar solches vor der Hand bei derselben verbleiben, es ist aber diesfalls, auf Ansuchen der Interessenten, demjenigen, was in vorstehenden No. 3. und 4. enthalten ist, gleichergestalt nachzugehen.

Dem allen gemäs wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, in vorkommenden Fällen das Erforderliche beobachten und verfügen. Dresden, am 18ten März 1803.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium,
ingleichen an die Landesregierung.
Aus dem Geheimen Consilio.

Graf von Hopffgarten.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

der Scholaren bei der Thierarzneischule zu Dresden Befreiung von der Werbung betreffend, vom 28sten März 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 9ten vorigen Monats vorgetragen worden, was Uns ihr, in Ansehung der Befreiung der Scholaren bei der hiesigen Thierarzneischule vom Militäranspruch, gehorsamst angezeigt, und wohin ihr euer unmaasgebliches Gutachten gerichtet habt.

Wir finden hierauf, in Betracht der vorwaltenden Umstände, für gut, die Befreiung von der Werbung in Gemäsheit des Werbemandats vom 21sten April 1792. *) und dessen Beilage sub A. num. 18. auch auf die bei obbemeldeter Schule befindlichen Scholaren, welche nicht bereits im Militärdienst stehen oder davon ohnehin eximirt sind, erstrecken zu lassen, jedoch dergestalt, daß die dabei angestellten Lehrer keinen Scholaren eher aufnehmen sollen, bis durch obrigkeitliche Atteſtate beigebracht worden, daß auf demselben kein Militäranspruch hafte.

Unser gnädigstes Begehren ist demnach an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten.

Dresden, am 28sten März 1803.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium,
desgleichen an die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

Graf von Hopffgarten.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

die Befreiung der Steinbrecher von der Rekrutirung betreffend, vom 16ten September 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr, auf die in Antrag gebrachte Erläuterung des 14ten Punkts des dem Werbemandat vom 21sten April 1792. angefügten Exemtionsverzeichnisses wegen der den Steinbrechern zugesicherten Befreiung von dem Militäranspruch, unter dem 30sten März dieses Jahres gehorsamst angezeigt habt.

Wir finden hierauf, vorwaltenden Umständen nach, zu Beförderung der Arbeit in den Steinbrüchen, für gut, oberwähnten 14ten Punkt des Exemtionsverzeichnisses, in Absicht auf die, in den bei und über Pirna nach der böhmischen Grenze zu gelegenen Steinbrüchen arbeitenden Steinbrecher, dahin zu erläutern, daß die Befreiung von der Werbung sofort durch das Einschreiben in die Steinbrecherrolle bewirkt, und ein gehörig eingeschriebener Steinbrecher nur dann, wenn sich, nach Verlauf eines Jahres, ergeben möchte, daß er solches Jahr hindurch, so lange es die Jahreszeit gestattet, nicht fortwährend in dem Steinbruche gearbeitet, oder auch in der folgenden Zeit, wenn er ein Jahr lang, entweder durchaus, oder doch meistentheils, einem andern Gewerbe, als der Steinbrecherarbeit, obgelegen, obiger Befreiung hinwiederum verlustig und auf Verlangen an das Militär, als Rekrut, abgegeben werden solle.

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

Wir begehren demnach an euch gnädigst, ihr wollet, vorstehender Erläuterung gemäs, das Erforderliche verfügen und in vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten.

Dresden, am 16ten September 1803.

Graf von Hopffgarten.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium, ingleichen an die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

das Quartiergeld für die zur Ertheilung oder zum Empfange militärischen Unterrichts zum Staabe Commandirten betreffend, vom 28sten December 1803.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr, in Betreff der, von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Sorau verweigerten Entrichtung des Quartiergeldes für die, von den daselbst stehenden Compagnien des Regiments Sänger, zum Staabe nach Guben, zu den dortigen militärischen Unterrichtsanstalten und sonst, commandirte Mannschaft, unter dem 10ten vorigen Monats gehorsamst angezeigt und Unsrer weitern Entschließung anheim gestellt habe.

Wie Wir nun bei sämmtlichen Regimentern überhaupt, wo dergleichen Lehranstalten für junge zu Offiziers sich qualificirende Subjecte getroffen worden, oder hinführo noch getroffen werden möchten, das Quartiergeld für die von den Garnisonorten, zur Ertheilung oder zum Empfang solchen Unterrichts, zum Staabe commandirten Unteroffiziers und Cadets durchgängig mit Zwölf Groschen monatlich par tête aus der General-Kriegscasse übertragen zu lassen gemeinet sind; also haben Wir Unser Geheimes Finanz-Collegium angewiesen, die Verabreichung des erforderlichen Quartiergeldes auf eure Communication jedesmal behörig anzuordnen. Und was das Quartiergeld für die ebenfalls zum Staabe commandirten Pfeifer betrifft, da bewendet es ferner bei der in Unsrem bereits unter dem 18ten Januar 1797. an euch erlassenen Rescripte dieserhalb enthaltenen Disposition.

Wir begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet dem gemäs das Erforderliche sowohl in den Eingangsgedachten, als in andern vorkommenden Fällen besorgen und beobachten.

Dresden, am 28sten December 1803.

Graf von Hopffgarten.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Befehls-Extract

die Exemtion der Schulseminaristen von der Werbung betreffend, vom 12ten Januar 1804.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wie nun dergleichen Seminaristen die Exemtion

von der Werbung, nach Maasgabe num. 18. in dem bei dem Mandat vom 21sten April 1792. befindlichen Verzeichniß sub A. nicht versagt werden mag; Als begehren Wir ꝛc.

Dresden, am 12ten Januar 1804.

Graf von Hopffgarten.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die Werbefreiheit der Weber, ihrer Gesellen und Lehrlinge betreffend, vom 28sten September 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 7ten dieses Monats vortragen lassen, in welcher Maaße die Landesregierung eurem, über die Werbefreiheit der Stadt- und Landmeister des Zeug- Lein- und Wollenweberhandwerks, auch ihrer Gesellen und Lehrlinge, vorhin eröffneten Gutachten, bei der von euch mit derselben gepflogenen Communication, beigetreten ist.

Wir sind hierauf, alle Weber nebst ihren Gesellen und Lehrlingen, ohne Unterschied, an der im Exemtionsverzeichniß vom 21sten April 1792. *) No. 4. den Manufacturiers und Fabrikanten in gewisser Maaße bewilligten Rekrutirungsbefreiung Antheil nehmen zu lassen, nicht gemeinet, und begehren an euch gnädigst, ihr wollet euch darnach auch eures Orts gebührend achten.

Dresden, am 28sten September 1804.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium, ingleichen an die Landesregierung.

Graf von Hohenthal.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Aus dem Geheimen Consilio.

Generale

das Unterkommen und die Verpflegung der zur Assistenz der Civil-Obrigkeiten aus ihren Standquartieren an andere Orte verlegten Militär-Commandos betreffend, vom 15ten October 1804.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bei Zufertigung des Regulativs: wie es fürs künftige in Ansehung der Verpflegung der zur Assistenz der Civil-Obrigkeiten aus ihren Standquartieren an andere Orte verlegten Militär-Commandos zu halten, den sämmtlichen Kreis- und Marsch-Commissarien bereits mittelst Rescripts vom 29sten Januar 1796. **) aufgegeben, das hierunter Erforderliche, ohne von Uns jedesmal besondere Verfügung zu erwarten, unter Communication mit den

*) C. A. C. II. 1. S. 1374. **) C. A. C. II. 1. S. 1387.

Regimentern sowohl, als mit den benachbarten Commissarien und den Proviantbeamten zu besorgen. Zu Vermeidung aller Irrungen finden Wir für nöthig, die Vorschrift des angezogenen Rescripts aufs neue einzuschärfen, mit der Erklärung, daß in allen Fällen, wo die Regimenter entweder auf Unsren Befehl oder auf Requisition der Obrigkeiten Commandos außerhalb ihrer Standquartiere abschicken, die Kreis- und Marsch-Commissarien auf Communication des Militärs sofort und ohne Unsre besondere Anordnung zu erwarten, nicht nur die Verpflegung der Commandos nach Anleitung des Eingangsberührten Regulativs zu veranstalten, sondern auch denselben sowohl an den Ort ihrer Bestimmung gehöriges Unterkommen, in so weit es nöthig, Kraft dieses, zu verschaffen, als unterwegs auf dem Hin- und Rückmarsch die erforderlichen Quartiere, nebst den benöthigten Rationen und der Vorspann, und zwar so viel letztere betrifft, mit Rücksicht auf Unser Rescript vom 27sten September 1802. anzuweisen, auch mit allen dabei concurrirenden Behörden sich gehörig zu vernehmen, besonders aber den Tag, da ein Commando einen Kreis oder Distrikt verlassen und in einen andern eintreten wird, dem Commissario gedachten Kreises oder Distrikts zuvor in Zeiten bekannt zu machen haben, damit von demselben dem Commando die Billets auf die in seinem Bezirk anzuweisenden Quartiere in das zu diesem Behuf bestimmt anzugebende letzte Nachtquartier des vorliegenden Kreises entgegen geschickt werden können. Wir lassen euch solches andurch in Gnaden unverhalten seyn, und wollet ihr euch in vorkommenden Fällen darnach gebührend achten. Dresden, am 15ten October 1804.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. — Wolf von Felgenhauer.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. — Friedrich August Thyme.

Generale

zur Erläuterung auch Abänderung einiger im Werbemandat vom 21sten April 1792. wegen Verabschiedung der sich ansässig machenden Soldaten enthaltenen Vorschriften, vom 12ten Januar 1805.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir haben bei Erlassung des Werbemandats vom 21sten April 1792. *) Unsre Absicht allerdings mit dahin gerichtet, daß den in Unsrer Armee dienenden Soldaten die Mittel, ihr Fortkommen auf eine bleibende Weise im Nahrungsstande durch willkührliche Ansäßigmachung zu finden, erleichtert werden möchten: und es ist daher im 40sten §. des gedachten Mandats festgesetzt worden, daß bei einem solchen Grundstück, welches ein Soldat auf die im vorhergehenden §. 39. beschriebene Art an sich bringt, der Werth von 240 Reichsthalern hinreichend seyn soll, die Verabschiedung des Acquirenden bei der nächsten Musterung, gegen ein Aequivalent von 10 Reichsthalern, zu bewirken. Nachdem aber wahrzunehmen gewesen ist, daß seit dieser Zeit die Kaufpreise der Grundstücke in den meisten Gegenden Unsrer Lande beträchtlich gestiegen sind; so finden Wir für nöthig, um jene Vorschrift mit diesen veränderten Zeitumständen in ein, so weit es

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

möglich, richtiges Verhältniß zu setzen, Nachfolgendes hierüber anzuordnen, demnächst aber auch in Ansehung der von den Gerichtsobrigkeiten bei Verabschiedungsgesuchen auszustellenden Bescheinigungen, als welche zeither öfters mangelhaft und unzuverläßig befunden worden sind, gewisse Vorschriften zu ertheilen und, zu Jedermanns Nachachtung, bekannt zu machen.

1.

Das im Werbemandate vom 21sten April 1792. §. 40. zur willkührlichen Ansäßigmachung bestimmte Quantum des Werths von 240 Thalern wird nunmehro bis auf Vier Hundert Reichsthaler erhöhet. Es soll jedoch diese Erhöhung lediglich auf die erst nach Publikation des gegenwärtigen Generalis in Unsre Militärdienste tretende Mannschaft angewendet, mithin in Ansehung derjenigen, welche vorher in solche Dienste getreten sind, das zeitherige Quantum von 240 Thalern zum Maasstab genommen werden.

2.

Lassen Wir es in Betreff der nothwendigen Ansäßigmachung, zu welcher, nach dem 37sten §. des gedachten Werbemandats, auch die, welche durch Heirath erlangt wird, zu rechnen ist, bei den hierüber in dem angezogenen und in dem nächstfolgenden 38sten §. befindlichen Vorschriften zwar für jetzt bewenden: es ist jedoch in dem Falle, wenn nicht beigebracht wird, daß das erheirathete Grundstück die beständige Gegenwart des Besitzers erfordere, eine solche Ansäßigmachung nicht unter die nothwendigen, sondern unter die willkührlichen, zu rechnen, mithin ebenfalls, daß es den erhöheten Werth von 400 Reichsthalern erreichen müsse, mit der in vorstehender No. 1. bestimmten Einschränkung, anzunehmen, auch, in Betreff des zu entrichtenden Aequivalents, der im §. 40. enthaltenen Anweisung nachzugehen.

3.

Haben die Obrigkeiten ihre, zum Behuf der Abschiedsgesuche wegen Ansäßigkeit, auszustellenden Atteste, bei Vermeidung einer für die Invalidencasse von ihnen einzubringenden Strafe von Fünf Reichsthalern, auf jeden Contraventionsfall, und im Fall einer ihnen hierbei zu Schulden kommenden Partheilichkeit oder Gefährde, bei Vermeidung härterer Ahndung, genau nach folgenden Vorschriften, als durch welche der Inhalt des 41sten §. in mehrgedachtem Werbemandat theils wiederholt, theils aber erläutert und näher bestimmt wird, einzurichten. Es ist nehmlich in dergleichen Attestaten mit der strengsten Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, umständlich und nach, so weit es nöthig, eingezogener zuverläßigen Erkundigung, anzugeben:

a) die Beschaffenheit des von dem Soldaten an sich zu bringenden Grundstücks; ob es blos in einem Hause, oder auch in dazu gehörigem Felde, Garten oder Wiese und dergleichen, deren Größe nach Scheffel- oder Ackerzahl zu bestimmen ist, bestehe, auch ob und wie viel Vieh darauf gehalten werde, ingleichen ob und welche besondere Nahrungsbewerbe oder nutzbare Gerechtigkeiten etwa damit verbunden seyen?

b) der Werth des Grundstücks, und zwar nicht allein nach dem letzten oder neu verabhandelten Kaufe, sondern nach dem pflichtmäßigen Ermessen unpartheilischer, mit dem Soldaten, welcher den Ab-

schied sucht, nicht nahe verwandter, noch bei diesem Gesuche ein eignes Interesse habender, auch in dem Atteſtate namentlich aufzuführender Gerichtspersonen oder Gewerken, je nachdem die Beschaffenheit des Grundstücks die Zuziehung jener oder dieser erfordert. Jedoch sind hierbei die zur Wirthschaftsführung bei ländlichen Besitzungen unumgänglich nothwendigen Gebäude nicht besonders in Anschlag zu bringen.

c) ob und welche Präſtanda an Diensten, Auszügen, Steuern und andern Abgaben auf dem Grundstücke haften?

d) die Vermögensumstände des Adquirenten, nach deren vorheriger Eruirung aus den Akten, oder sonst eingezogener glaubwürdigen Nachricht, ob derselbe etwas ererbt, durch Heirath erlangt, oder auf andere Art erworben, oder zu gewarten habe? ob und in wiefern er daher das Grundstück zu bezahlen und zu behaupten im Stande sei?

e) ob bei dem Grundstück des Eigenthümers fortwährende Gegenwart unumgänglich nöthig sei, oder ob dasselbe, ohne wesentlichen Nachtheil für ihn, vermiethet oder verpachtet werden könne?

Die vorstehenden Punkte sub a. b. c. und d. sind bei jeder Ansäßigmachung eines deshalb den Abschied suchenden Soldaten, es sei eine nothwendige oder willkührliche, in Obacht zu nehmen, der sub e. hingegen nur bei der nothwendigen und bei solchen Fällen der willkührlichen, da der Werth des Grundstücks weniger, als 400 Reichsthaler, beträgt.

Auch ist die sub d. angeordnete Eruirung und Angabe der Vermögensumstände alsdann nicht erforderlich, wenn atteſtirt werden kann, daß

A) der Soldat das Grundstück ganz unentgeldlich, durch Heirath, Erbschaft oder auf andere Art, erlange, auch

B) keine darauf haftende oder bei der Adquisition darauf zu bringende hypothekarische Posten mit zu übernehmen, ingleichen,

C) so viel der atteſtirenden Obrigkeit bekannt, keine anderen Schulden dieser Ansäßigmachung halber zu contrahiren habe.

Und wenn entweder die nurgedachten Umstände sub A. B. und C. insgesammt eintreten, oder wenn in dem Falle, da der Soldat den völligen Kauf- oder Annahmepreis sofort entrichtet und das Grundstück ohne einige hypothekarische Schulden übernimmt, zugleich der sub C. bemerkte Umstand atteſtirt wird, so kann bei einer nothwendigen, oder bei einer des Eigenthümers beständige Gegenwart schlechterdings erfordernden willkührlichen, Ansäßigkeit die sub b. vorgeschriebene Erörterung des Werths, durch Gerichtspersonen oder Gewerken, ebenfalls unterbleiben.

f) Wenn ein Soldat das Grundstück seiner Aeltern, es sei nun bei ihren Lebzeiten, oder nach ihrem Tode, annehmen will; so ist zugleich mit zu bemerken: ob, außer ihm, noch mehrere Geschwister vorhanden sind, und warum keines von ihnen dieses Grundstück übernehme? ingleichen,

g) im Fall die Annahme des Grundstücks bei der Aeltern Lebzeiten geschehen soll, warum diese, ihrem Hauswesen ferner vorzustehen, nicht vermögen? weshalb auch, wenn die Aeltern hieran durch

ihre Gesundheitsumstände behindert werden, Atteſtate verpflichteter Aerzte oder Wundärzte beizubringen ſind. Dresden, am 12ten Januar 1805.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeſchau.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

G e n e r a l e

die Bezahlung der zu Transportirung des Hartfutters und Brodzuſchuſſes an die Regimenter, Corps und Compagnien von den Unterthanen zu leiſtenden Fuhren betreffend, vom 15ten Februar 1805.

Friedrich Auguſt, Churfürſt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, zu Erleichterung der Unterthanen bei Transportirung des Hartfutters und Brodzuſchuſſes an die Regimenter, Corps und Compagnien, eine dergeſtaltige Einrichtung treffen zu laſſen, reſolviret, daß die wegen gedachten Transports unter und bis 2 Meilen weit zu leiſtenden Fuhren, zwar ſo, wie es bisher geſchehen iſt, auch fernerhin mit 1 thlr. 8 gr. für einen vier- und mit 16 gr. für einen zweiſpännigen Wagen, diejenigen dergleichen Fuhren aber, welche weiter als 2 Meilen und bis 3 Meilen geleiſtet werden müſſen, künftighin, und zwar vom 1ſten März d. J. an, mit Zwei Thalern für jede vier- und mit Einem Thaler für jede zweiſpännige Fuhre, vergütet werden ſollen. Unſer gnädigſtes Begehren iſt demnach, ihr wollet den Betrag obgedachter Fuhren, bei vorkommenden Fällen, in der angeordneten Maaſe von den Cavallerie-Verpflegungsgeldern, gegen Quittung der Gemeinden, bezahlen, und dieſe Ausgabe, in den über gedachte Gelder abzulegenden Rechnungen, auf dem Sortenzeddel mit Beifügung der Quittungen, in Anrechnung bringen. Dresden, am 15ten Februar 1805.

An ſämmtliche Kreis-Commiſſarien. Wolf von Felgenhauer.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Gotthelf Wilhelm Rupert Becker.

G e n e r a l v e r o r d n u n g

daß die Unterthanen, welche Naturalien zu den Magazinen liefern, nicht aufgehalten, ſondern möglichſt gefördert werden ſollen, vom 25ſten Februar 1805.

Friedrich Auguſt, Churfürſt ꝛc. ꝛc ꝛc. Es iſt zwar den Magazinbeamten zu — aus ihren Inſtructionen bereits bekannt, daß diejenigen Unterthanen, welche Naturalien mit ihren Geſchirren den Magazinen zufahren, oder aus ſelbigen abholen, nicht aufgehalten, ſondern jederzeit möglichſt gefördert werden ſollen. Da jedoch neuerlich eingetretene Ereigniſſe es nöthig machen, dieſe Vorſchrift in beſondere Erinnerung zu bringen, ſo werden die Magazinbeamten zu — hiermit angewieſen, ſich die Beſchleunigung des Auf- und Abladens derjenigen Wagen der Unterthanen, welche mit Na-

turallen zur Bestreitung der Militärbedürfnisse befrachtet, im Magazin ankommen, oder von demselben abgehen, möglichst und eifrigst angelegen seyn zu lassen, und durch diese Förderung allen gegründeten Beschwerden über unnöthige und ungebührliche Zögerung ihrer Abfertigung, und ihren daraus erwachsenden Zehrungsaufwand, oder Versäumniß in ihren Wirthschaften, sorgfältig zu verhüten.

Dresden, am 25sten Februar 1805.

Wolf von Felgenhauer.

An die Magazinbeamten in den gesammten Militärmagazinen.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Leopold Neumann.

Generale

die Ausschreibung einer Lieferung von Zwei Scheffel Hafer auf jede Magazinhufe betreffend, vom 11ten März 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist durch den zeithero von Unsrem Geheimen Kriegsraths-Collegio betriebenen Hafereinkauf für die Militärmagazine, das, zu Ausfütterung der Cavalleriepferde, erforderliche Bedürfniß bis daher nur mit vieler Mühe und großen Kosten zu erlangen gewesen, bei den immer höher steigenden Preisen des Hafers aber ist zu besorgen, daß, ohne den Preis desselben noch mehr zu steigern, sothanes Bedürfniß auf diese Art nicht weiter zu erlangen seyn wird. Da jedoch die Ausfütterung der Dienstpferde Unsrer Cavallerieregimenter in Zeiten sicher zu stellen ist, so haben Wir die Ausschreibung einer Lieferung von Zwei Scheffeln Dresdner Maas Hafer von jeder Magazinhufe, in die zunächst gelegenen Magazine, gegen baare Bezahlung von Einen Thaler und Sechszehn Groschen von jedem Scheffel, und der Befreiung von Zoll- Gleits- Accis- und anderen Abgaben, weshalb sich die Ablieferer auf dem Hinwege zum Magazin mit den gerichtlichen Lieferscheinen, und auf dem Rückwege mit den erhaltenen Magazinquittungen zu legitimiren haben, für nothwendig erachtet, und finden Uns, bei dermaligen dringenden Umständen, dazu verschreiten zu lassen, bewogen. Wie nun bei sothaner Lieferung das Amt —— zum Magazin zu —— angewiesen, und die Ablieferungszeit für selbiges auf den —— d. J. und folgende Tage angesetzet worden; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches den in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar den Schriftsassen Kraft dieses, den übrigen aber sonst gewöhnlichermaasen, mittelst auszusendender Patente, sofort bekannt machen, und selbige dabei bedeuten, daß jede Gemeinde die nach ihren aufhabenden Magazinhufen zu leistende Lieferung, in guten und reinen Körnern, und zwar dergestalt, daß der Scheffel Hafer nicht unter 85 Pfund am Gewicht halte, auch nach richtigem Dresdner Maaße, mit vollständigen von den Gerichten auszustellenden Lieferscheinen, an den von —— zu bestimmenden Tagen, in gedachtes Magazin ganz ohnfehlbar abliefern, und die darüber erhaltenen Magazinquittungen, ohne Anstand, an —— gegen eine darüber auszustellende Bescheinigung, abgeben sollen. Wegen Bestimmung der Tage zur Ablieferung ist dergestaltige Einrichtung zu treffen, daß den —— d. J. mit der Lieferung der Anfang gemacht werde, und der geschwinden Abfertigung hal-

der, zu welcher die Magazinbeamten angewiesen werden, jeden Tag gegen 400 Scheffel zur Ablieferung kommen, wornach also die Lieferung vom ganzen Amte mit dem —— nach Ausschluß der Sonn- und Festtage, beschlossen wird. Auch sind den Magazinbeamten zu —— diejenigen Orte, welche jeden Tag abliefern sollen, mit Beisetzung der aufhabenden Hufen, in Zeiten bekannt zu machen. Sollte einer oder der andern Gemeinde es zuträglicher seyn, ihre zu prästiren habende Lieferung unmittelbar an eine in der Nähe im Standquartier liegende Escadron abzuliefern, so wollen Wir, zur Erleichterung der Unterthanen, auch dieses, so weit es die Umstände erlauben, gnädigst verstatten, und es haben in diesem Falle sothane Gemeinden, das diesfalsige Ansuchen entweder bei Uns Selbst, oder bei —— anzubringen, und —— alsdann solches alsbald mittelst Berichts bei Uns anzuzeigen. Nach erfolgter völligen Ablieferung und geschehener Abgabe der Magazinquittungen, sind letztere und zwar längstens nach Verlauf von 14 Tagen nach dem Eingange sämmtlicher Quittungen von —— mittelst gehorsamsten Berichts, und einer darüber zu fertigenden Consignation, in welcher zugleich der Geldbetrag nach den vorher bestimmten Preise auszuwerfen ist, an Uns einzusenden, worauf Wir —— wegen der Bezahlung mit fernerer Anweisung versehen werden.

Dresden, den 11ten März 1805.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die Ausschreibung einer Lieferung innenbemerkter Naturalien von jeder Magazinhufe betreffend, vom 6ten November 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, zu Versorgung Unsrer Armee, eine Lieferung von Einem halben Scheffel Dresdner Maaß Korn, Drei Scheffel dergleichen Maaß Hafer, Zwei Centner Heu, und Vier Gebund Stroh von jeder Magazinhufe ausschreiben zu lassen, und haben die Vergütung dafür auf Drei Thaler für jeden Scheffel Korn, Einen Thaler acht Groschen für jeden Scheffel Hafer, Sechszehn Groschen für den Centner Heu, und Drei Thaler für das Schock Stroh, gnädigst bestimmet; auch soll bei dem Transport solcher Naturalien in die Ablieferungsorte und wieder zurück, die Befreiung von den Zoll- Gleits- Accis- und andern Abgaben statt finden, weshalb die Ablieferer sich auf dem Hinwege mit den gerichtlichen Lieferscheinen, und auf dem Rückwege mit den erhaltenen Magazinquittungen zu legitimiren haben. Wie nun bei dieser Lieferung das Amt —— zum Magazin zu —— repartiret, und die Ablieferungszeit für selbiges auf den —— und folgende Tage angesetzet worden; als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren —— solches den in das —— anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar den Schriftsassen Kraft dieses, den übrigen aber sonst gewöhnlichermaasen, mittelst auszusendender Patente, sofort bekannt machen, und selbige dabei bedeuten, daß jede Gemeinde, die nach ihren aufhabenden Magazinhufen zu leistende vorherbeschriebene Lieferung, und zwar in Ansehung des Kornes und Hafers, in guten reinen Körnern, dergestalt, daß der Scheffel Korn nicht unter 150 Pfund, und der Scheffel Hafer nicht unter 85

Pfund am Gewicht halte, auch in richtigem Dresdner Maaße, das Heu aber von gesunder Beschaffenheit, in 16pfündigen übers Creuz mit Strohseilen versehenen Gebunden, und das Stroh in reinem Roggenstroh, jedes Gebund 18 Pfund leipziger Gewicht haltend, mit vollständigen von den Gerichten auszustellenden Lieferscheinen, in welchen der Amtsbezirk mit anzumerken ist, an den von —— zu bestimmenden Tagen, in gedachtes Magazin ganz ohnfehlbar abliefern, und die darüber erhaltenen Magazin-Quittungen ohne Anstand an —— gegen eine darüber auszustellende Bescheinigung abgeben sollen.

Wegen Bestimmung der Tage zur Ablieferung ist eine dergestaltige Einrichtung zu treffen, daß den —— mit der Lieferung der Anfang gemacht werde, und der geschwinden Abfertigung halber, zu welcher die Magazinbeamten angewiesen werden, jeden Tages nicht mehr als gegen —— Hufen zur Ablieferung kommen, wornach also die Lieferung vom ganzen Amte mit dem —— nach Ausschluß der Sonn- und Festtage beschlossen wird. Auch —— den Magazinbeamten zu —— diejenigen Orte, welche jeden Tag abliefern sollen, mit Beisetzung der aufhabenden Hufen in Zeiten bekannt zu machen, und die Gemeinden zugleich zu bedeuten, daß bei dieser Lieferung kein Erlaß oder Nachsicht ertheilet, auch dabei keine Lieferanten zugelassen werden können, vielmehr jede Commun die auf selbige kommende Lieferung selbst abzuführen und zu überbringen hat. Wie denn auch eine Anweisung an die Regimenter dermalen nicht statt finden kann; dahingegen wollen Wir, wenn in einem oder dem andern Amte Orte vorkommen, welchen ein anderes Magazin, als in welches das Amt angewiesen worden, näher läge, gestatten, daß die Lieferung von dergleichen Orten in das näher liegende Magazin abgeführet werde, in welchem Falle die Beamten dergleichen Orte sogleich mittelst Berichts anzuzeigen haben.

Nach erfolgter völliger Ablieferung und geschehener Abgabe der Magazinquittungen, sind letztere längstens nach Verlauf von 14 Tagen nach dem Eingange sämmtlicher Quittungen, von —— mittelst gehorsamsten Berichtes und einer darüber zu fertigenden Consignation, in welcher zugleich der Geldbetrag nach den bestimmten Preißen auszuwerfen ist, an Uns einzusenden, worauf Wir —— wegen der Bezahlung mit weiterer Anweisung versehen werden.

Dresden, den 6ten November 1805.

Aus dem Geheimen Kriegsrathscollegio.

Verfügung

die Verpflichtung sämmtlicher bei den Corps und Regimentern der Chursächsischen Armee angestellter Ober- und Regiments- ingleichen der Staabs- und Compagnie-Feldscheerer betreffend, vom 8ten November 1805.

Daß aus bewegenden Ursachen die Verpflichtung sämmtlicher bei den Corps und Regimentern der Chursächsischen Armee angestellter Ober- und Regiments-Feldscheerer nach der sub A. beigefügten Eidesnotul, ingleichen der Stabs- und Compagnie-Feldscheerer nach der Eidesnotul sub B. erforderlich; daß deshalb in solcher Maaße die Verpflichtung der resp. Ober- auch Regiments-Feldscheerer

und der im Staabsquartiere jetzt befindlichen Feldscheerer, alsbald, ingleichen der übrigen Compagnie-Feldscheerer bei ihrer nächsten gelegentlichen Anwesenheit in dem Staabsquartiere, Beiseyns 2 dazu commandirter Offiziers, bewerkstelliget, die darüber zu fertigende Registratur, nach deren Vorlesung, von den Gerichtsbeisitzern und dem Verpflichteten mit unterschrieben, sowohl beglaubte Abschrift von der Eidesnotul und der Verpflichtungsregistratur dem Verpflichteten zu seiner Nachachtung eingehändigt, auch, daß solche Einhändigung geschehen, in dem Protocolle angemerkt werde.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

A.

Nachdem ich N. N. zum Ober-Feldscheer (Regiments-Feldscheer) bei — angenommen worden; So gelobe und schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, mit Herz und Mund diesen wahren leiblichen theuren Eid, daß in allen, meine Function betreffenden Verrichtungen, ich mich jederzeit treu nnd fleißig bezeigen, die Kranken mit Vorsatz nicht verabsäumen, sondern nach meinen besten Wissen und Verstande behörig abwarten, fleißig besuchen, mit dienlichen Arzneimitteln heilen, pflegen und durch Unachtsamkeit oder sonst gefährlicher weise nicht verwahrlosen, zu dem Ende nach der mir jetzt vorgelesenen Vorschrift des Churfürstlich Sächsischen Dienstreglements für die Infanterie im 4ten Buche und dessen 15ten Capitel (des Dienstreglements für die Cavallerie im 4ten Buche und dessen 16ten Capitel) und des Wirthschaftsreglements vom Jahre 1754. §. 17. mich von Zeit zu Zeit mit frischen und guten Medicamenten versehen und solche eben so an die Compagnie-Feldscheerer ausgeben, den Feld-Medicinkasten jederzeit in tüchtigem Stand unterhalten, auf die Compagnie-Feldscheerer, daß sie den Kranken die verordnete Medicin richtig reichen auch sonst ihre Dienstschuldigkeit behörig verrichten, so wie auf die Krankenwärter bei dem Regiments-Lazarethe wegen der erforderlichen Wart- und Pflegung der Kranken nach der vorgeschriebenen Diät und sonst genaue Aufsicht führen, deshalb das Regiments-Lazareth fleißig besuchen und den daselbst wahrzunehmenden Vernachlässigungen und andern Unordnungen sofort abhelfen, oder solche gebührend anzeigen, richtige Krankenrapports und Listen fertigen, bei Visitation der Recruten, Inhaftaten und Invaliden weder um Gunst, Geschenke noch anderer Ursache halber, ungewissenhafte Rapports und Berichte erstatten, bei allen mir übertragenen Besichtigungen, Untersuchungen und Sectionen, so wie bei Abfassung der visorum repertorum und des hierauf gegründeten medicinisch chirurgischen Gutachtens mit möglichster Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren und insbesondere bei solchem Gutachten aller voreiliger unbestimmter mit völliger Ueberzeugung nicht zu behauptender Folgerungen und Aeusserungen, welche auf die Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können, mich gänzlich enthalten, mithin das zu ertheilende Gutachten zwar bestimmt und vollständig abfassen, jedoch lediglich darauf, was aus den bei der Untersuchung zuverläßig befundenen Umständen und Thatsachen nach richtig medicinisch chirurgischen und sonst dabei anzuwendenden Grundsätzen gefolgert werden mag, einschränken, hiernächst, wenn ich zur Besichtigung und Heilung vorfallender Verwundungen, es sey bei einem Ober- oder Unteroffizier oder Gemeinen, erfordert werden sollte, solches dem mir vorgesetzten Commandanten ohne Anstand anzeigen und keinesweges verschweigen oder unterdrücken helfen, übrigens mich nach den

mir anjetzt vorgelesenen Kriegsartikeln nicht minder allen in die Armee ergangenen, meine Function betreffenden General-Ordres und Befehlen aufs pünktlichste achten und endlich mich in der mir anvertrauten Ober-Feldscheers (Regiments-Feldscheers) Function jederzeit dergestalt verhalten will, wie ich es in meinem Gewissen gegen Gott, gegen meine Vorgesetzten und sonst gegen Jedermänniglich zu verantworten, mir getraue.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, Amen!

B.

Nachdem ich N. N. zum Staabs-(Compagnie-) Feldscheer bei — angenommen worden; So gelobe und schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, mit Herz und Mund diesen wahren leiblichen theuern Eid, daß ich dem mir vorgesetzten jedesmaligen Regiments-Feldscheer allen Gehorsam und Respect erweisen, dessen Befehlen und Anordnungen aufs genaueste nachleben und dawider in keine Weise handeln, die mir anvertrauten Kranken mit Vorsatz nicht verabsäumen, sondern nach meinem besten Wissen und Verstande behörig abwarten und pflegen, selbige durch Unachtsamkeit oder sonst gefährlicherweise nicht verwahrlosen, ihnen die verordneten Medicamente, wo möglich jedesmal selbst und richtig reichen, auch sonst meine Dienstschuldigkeit mit allem Eifer verrichten, auf den Krankenwärter, wegen der erforderlichen Wart- und Pflegung der Kranken nach der vorgeschriebenen Diät und sonst genaue Aufsicht führen, den Compagnie-Medicinkasten jederzeit im tüchtigen Stand erhalten und daraus zum Nachtheil des Regiments-Feldscheers die Medicamente weder unnöthiger weise verschwenden, noch damit Bürger und Bauern oder andere Personen curiren, zu dem Ende dem Regiments-Feldscheer solche auf jedesmaliges Verlangen treulich berechnen, aller heimlichen und besonders venerischen Curen mich enthalten und solche anderergestalt nicht, als mit Vorwissen und Zuziehung des Regiments-Feldscheers übernehmen, allmonatlich die Compagnie, der Vorschrift gemäß, genau visitiren, und, wenn einer oder der andere mit einem venerischen Zufall behaftet ist, solchen behörigen Orts melden, bei Visitation der Recruten und Invaliden weder um Gunst, Geschenke oder anderer Ursache halber ungewissenhafte Rapports erstatten, sondern davon, so wie von allen Kranken und besonders gefährlich Verwundeten, es sei bei einem Ober- oder Unteroffizier oder Gemeinen, wenn ich zu deren Besichtigung und Heilung erfordert werden sollte, dem Regiments-Feldscheer und sonst behörigen Orts pflichtmäßige Meldung machen, hiernächst mich nach den mir anjetzt vorgelesenen Churfürstl. Sächsischen Kriegsartikeln, nicht minder allen in die Armee ergangenen, meine Function betreffenden, General-Ordres und Befehlen aufs genaueste richten und übrigens in der mir anvertrauten Function mich dergestalt verhalten will, wie ich es in meinem Gewissen gegen Gott, gegen meine Vorgesetzten und gegen Jedermänniglich mir zu verantworten getraue.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges theures Wort, durch Jesum Christum, Amen!

Befehl

daß die Staabsoffiziers der Garden ihren Gerichtsstand vor dem General-Kriegsgerichts-Collegio haben sollen, vom 22sten Januar 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen auf eure über die von dem Commandanten Unsrer Garde du Corps ꝛc. wegen des, wider den bei gedachter Garde stehenden Major von F. gesuchten Wechsel-Verfahrens an Uns unmittelbar eingereichten beiden Vorträge, erstattete unterthänigste Anzeige geschehen lassen, daß gegen besagten Major, dafern derselbe die Gläubiger binnen 8 Tagen nicht klaglos stellen möchte, auf deren ferneres Ansuchen, nach Wechselrecht verfahren werden möge. Wie nun aber mit der im Jahre 1789. erfolgten Formirung eures Collegii der vorhin Unsren Garden und eximirten Corps zugestandene unmittelbare Gerichtsstand cessirt hat, und wie ihr aus Unsrem Rescripte vom 23sten Januar 1789. erinnert seyd, die Kriegsgerichte gedachter Garden und Corps dahin angewiesen worden sind, daß sie in vorkommenden Rechtsangelegenheiten nach Maasgabe des Kriegsgerichts-Reglements Bericht an euer Collegium zu erstatten und von euch Bescheid und Resolution zu gewarten haben sollen, hierbei aber Unsre Absicht dahin gerichtet gewesen ist, daß sämmtliche Staabsoffiziers solcher Garden und Corps in eben der Maase, wie nach Inhalt des Dienstreglements die Staabsoffiziers bei Unsren Feldregimentern, ihren Gerichtsstand vor euren Collegio haben und die sie betreffenden Justizangelegenheiten daselbst verhandelt werden sollen; So ist unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet hierauf die rechtliche Gebühr verfügen und demnächst nicht nur den Commandanten der Garde du Corps, sondern auch die Commandanten der Leib-Grenadiers-Garde und übrigen Corps, obiger Unsrer Intention gemäß anweisen, euch selbst aber darnach gehorsamst achten. Dresden, am 22sten Januar 1806.

Friedrich August.

von Low.

An das General-Kriegsgerichts-Collegium. Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Generale

die Erschüttung des Magazin-Getreides in natura und den Wegfall der Magazin-Getreide-Aequivalentgelder betreffend, vom 22sten August 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die von den getreuen Ständen bei der im vorigen Jahre gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, zum Magazin-Getreide, statt des zeitherigen Abtrags in Gelde bewilligten, von jeder Magazinhufe alljährlich in natura zu erschüttenden zwei Metzen Korn und zwei Metzen Hafer Dresdner Maas, in dem Landtagsabschiede in Gnaden an-

genommen haben; Als lassen Wir euch solches, und daß die unterm 29sten August 1777. angeordnete Eincassirung der Magazin-Getreide-Aequivalentgelder von Martini d. J. an, nicht weiter statt finde, in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, am 22sten August 1806.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. Wolf von Felgenhauer.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Gotthelf Wilhelm Rupert Becker.

Rescript

die zweijährige Befreiung der in accisbaren Städten mit Häusern sich ansässig machenden Ausländer von der Einquartierung betreffend, vom 29sten August 1806.

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 8ten März vorigen Jahres vorgetragen worden, daß ihr die in §. 11. der 9ten allgemeinen Regel bei der General-Accisordnung vom Jahre 1807. gegründete Befreiung der in accisbaren Städten mit Häusern sich ansässig machenden Ausländer von der Einquartierung nur in dem Falle für statthaft achten wollet, wenn das Kaufgeld erwiesener maasen von dem Acquirenten wirklich aus dem Auslande anhero gebracht worden, Unser Geheimes Finanz-Collegium aber sich dagegen, bei Gelegenheit zweier zu Dresden vorgekommener Fälle, auf ein an das vormalige Accis-Collegium unter dem 29sten Januar 1742*) ergangenes Rescript, bezogen, hiernächst auch, daß alle auf die General-Accisordnung sich gründenden, mithin auch die wegen der darinne den Acciscontribuenten zugesicherten Befreiungen, zu erlassenden Verfügungen, für besagtes Geheimes Finanz-Collegium gehörig euch zu erkennen gegeben, und ihr daher zugleich darüber: ob demselben oder euch dießfalls die Cognition zustehe? beschieden seyn wollet.

Soviel nun den erstgedachten Gegenstand anlangt, lassen Wir es noch zur Zeit bei dem obbemeldeten Rescripte vom 29sten Januar 1742. bewenden, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß, insofern der von euch besorgte Fall eintreten sollte, da ein inländischer Hausbesitzer, um einer Einquartierungs-Befreiung theilhaftig zu werden, mit einem Ausländer einen erweißlichen Scheinkauf über sein Haus abschlösse, eine auf solche ungebührliche Weise beabsichtigte Exemtion nicht zu gestatten seyn würde.

Dresden, am 29sten August 1806.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium. Graf von Hohenthal.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Jacob Eisenstuck.

*) C. A. C. I. 2. S. 883.

G e n e r a l e

die Gestellung der zu Mobilmachung eines Truppencorps erforderlichen Knechte und Pferde betreffend, vom 12ten September 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem zu Mobilmachung eines Truppencorps, sowohl die — benannte Anzahl Pferde, von dem — mittelst Rescripts vom 6ten April 1789*) nach dem Magazin-Hufen-Fuß zugetheilten Bereithaltungsquanto, als auch die zugleich bemerkte Anzahl Knechte, bestimmten Tages und an mit bemerkte Orte erforderlich ist; So begehren Wir an euch hiermit gnädigst, ihr wollet ohne den geringsten Zeitverlust an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen verfügen, die unmittelbaren Amts-Unterthanen aber auf das nachdrücklichste bedeuten, daß sie die von ihnen zu stellenden Pferde und Knechte, ohne den mindesten Zeitverlust Contingentweise, und zwar die Pferde in vorschriftmäßiger und tüchtiger Qualität, aus dem bei den Magazin-Hüfnern sich vorräthig befindenden Pferde-Bestande, die Knechte aber, so von gesunder Leibesconstitution, des Fahrens kundig und mit Pferden umzugehen geschickt seyn müssen, nicht unter 20 und nicht über 40 Jahr alt, auch so viel möglich unbeweibt, durch Ausloosung oder Auslesung unter sich ausmitteln sollen.

Bei Ausloosung oder Auslesung der Knechte ist vorzüglich darauf zu sehen, daß selbige wegen grober Verbrechen vorher nicht in Untersuchung gewesen, noch weniger wegen dergleichen mittelst Laufpasses vom Militär fortgeschickt worden sind, immaasen dergleichen Knechte schlechterdings nicht angenommen, sondern auf Kosten der selbige stellenden Contingente und gegen Gestellung anderer tüchtiger Knechte zurückgeschickt werden sollen, auch ist jeder der zu gestellenden Knechte, von den selbige liefernden Contingenten, mit 2 Hemden, 1 Rock oder Jacke, 1 paar guten Hosen, 1 paar tüchtigen Stiefeln und 1 Huth zu versehen.

Da hiernächst die vor der Transportirung und Ablieferung der Pferde und Knechte im Amte veranstaltete Untersuchung derselben den erwarteten Nutzen überhaupt nicht gewähret hat, und Wir selbige solchemnach zu Gewinnung der Zeit bei gegenwärtiger Pferde- und Knechte-Gestellung ganz cessiren zu lassen gemeinet sind; So ist von euch bloß der Tag und der Sammelplatz, an welchem und wohin die Pferde und Knechte zur weitern Fortschaffung an den Ort der Uebernahme gebracht werden sollen, zu bestimmen.

Uebrigens sind die zu fertigenden Hauptconsignationen über die von — abzuliefernden Pferde und Knechte dergestalt vorzubereiten, damit nicht etwa bei deren Eintreffen auf dem Sammelplatz, mit liniiren und dergleichen Nebensachen, irgend einiger Aufenthalt verursachet werde. In Ansehung alles bei diesem Geschäfte sonst zu beobachtenden, bewendet es vor der Hand bei demjenigen, was bei Gelegenheit der vorhin ausgeschriebenen Pferde- und Knechte-Gestellung an euch verfüget worden, nur habt ihr, wie Wir hiermit annoch gnädigst begehren, nach Beendigung dieses Geschäftes, sowohl die ausgefallene Vergütungssumme für die abgelieferten Pferde, als auch den dabei erwachsenen Nebenkostenaufwand, mittelst Berichts längstens binnen Vier Wochen bei Unsrem Geheimen Kriegsraths-Collegio anzuzeigen. Dresden, den 12ten September 1806.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

*) C. A. C. II. 1. S. 1343.

Generale

die Ausschreibung der innen bemerkten Naturalienlieferung von den Magazinhufen betreffend, vom 20sten September 1806.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Wir finden bei dermalen dringenden Militärbedürfnissen, und vorzüglich zur Verpflegung Unsres mobilen Truppen-Corps, für nöthig, eine Naturalienlieferung, dergestalt auszuschreiben, daß von jeder Magazinhufe Ein halber Scheffel Dresdner Maas Korn, Drei Viertel Centner Mehl, Sechs Scheffel Hafer, Drei Centner Heu, und Sechs Gebund Stroh, in Bereitschaft dermaasen gehalten werden, daß solche auf den ersten eingehenden Befehl an dasjenige Magazin, Depot, oder die Militärparthei, welche darinnen angegeben werden, ohne Verzug abgeliefert werden können. Für die sämmtlich abgeliefert werdenden Naturalien sind den Hufenbesitzern nachstehende Geldvergütungen und zwar:

Drei Thaler, für jeden Scheffel Roggen,
Zwei Thaler Zwölf Groschen, für jeden Centner Mehl,
Ein Thaler Acht Groschen, für jeden Scheffel Hafer,
Sechszehn Groschen, für jeden Centner Heu, und
Drei Thaler, für jedes Schock Stroh,

zuzusichern, auch soll bei dem Transport solcher Naturalien in die Ablieferungsorte und wieder zurück, die Befreiung von den Zoll- Gleits- Accis- und andren Abgaben statt finden, weßhalb die Ablieferer sich auf dem Hinwege mit den gerichtlichen Lieferscheinen, und auf dem Rückwege mit den über die wirklich abgelieferten Naturalien erhaltenen Quittungen zu legitimiren haben. Wie nun hiernächst denjenigen Gemeinen, welche bereits zu den dermalen zu bestreitenden außerordentlichen Militärbedürfnissen Naturalien geliefert haben, zuzusichern ist, daß ihnen die bereits abgelieferten Quanta zu gute gerechnet werden sollen; Also ist auch hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches den in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar den Schriftsassen Kraft dieses, den übrigen unmittelbaren Unterthanen aber, sonst gewöhnlichermaasen, mittelst auszusendender Patente sofort bekannt machen, auch selbigen dabei andeuten, daß jede Gemeinde, die nach ihren Magazinhufen zu leisten habende Lieferung, und zwar in Ansehung des Korns und Hafers in guten reinen Körnern dergestalt, daß der Scheffel Korn nicht unter 150 Pfund, und der Scheffel Hafer, nicht unter 85 Pfund an Gewicht halte, das Mehl in unverfälschtem Roggenmehl, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, das Heu von gesunder Beschaffenheit, in 16 pfündigen über das Kreuz mit Strohseilen versehenen Gebunden, und das Stroh in reinem Roggenstroh, jedes Gebund 18 Pfund haltend, mit vollständigen von den Gerichten auszustellenden Lieferscheinen, zu seiner Zeit abliefern, und die darüber zu erhaltenden Quittungen ohne Anstand an — gegen eine darüber zu ertheilende Bescheinigung abgeben sollen.

Gleichwie sich nun übrigens nach dem vorhin unterm 6ten November 1805 ergangenen Ausschreiben genau zu achten ist; Also sind die Gemeinden auch noch zu bescheiden, daß hierunter

weder einiger Erlaß noch Nachsicht bewilliget werden könne, vielmehr jede Commun ihre Beiträge ohnablässig zu seiner Zeit abzuliefern habe. Dresden, am 20sten September 1806.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

die Verschonung der Justiz- und Rentbeamten mit der Einquartierung betreffend, vom 5ten November 1806.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir befinden auf den an Unsre Landesregierung von dem Kreishauptmanne von Zedtwitz unter dem 26sten v. M. erstatteten Bericht, wegen Befreiung der Justiz- und Rentbeamten von der Einquartierung Kaiserlich Französischer und anderer verbündeter Truppen, vor der Hand für gut, daß die Kreiscommissarien nebst den Amtshauptleuten von euch angewiesen werden, auf die thunlichste Verschonung der Justiz- und Rentbeamten-Wohnungen mit der Bequartierung Bedacht zu nehmen, auch in vorkommenden Fällen die bei den Einquartierungswesen concurrirenden Behörden der französischen und übrigen fremden Truppen, durch zweckdienliche Vorstellungen, zu Gestattung dieser Befreiung zu veranlassen.

Dem gemäß wollet ihr dannenhero, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, das Nöthige verfügen.
Dresden, am 5ten November 1806.

Graf von Hohenthal.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.
Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

die Einschärfung der wegen Aufgreifens der Deserteurs ergangenen Befehle betreffend, vom 28sten Februar 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es hat, nach der Uns zugekommenen Anzeige, bei einigen Regimentern Unsrer Truppen der Mannschaftsabgang durch Desertion dergestalt überhand genommen, daß, um diesen Frevel Einhalt zu thun, zu ernstlichen Maasregeln zu verschreiten und gegen die Verbrecher mit der Strenge der Militärgesetze zu verfahren, die Nothwendigkeit erfordert.

Wir finden daher, damit diese Deserteurs, wenn sie sich in Unsren Landen betreten lassen, von den Unterthanen jeden Orts desto eher aufgegriffen und an die nächste Garnison abgegeben werden, die in der im Jahr 1752. erneuerten Ordonnanz, besonders aber die in dem unter dem 5ten April 1785 deshalb ins Land erlassenem Patente enthaltenen Vorschriften einschärfen und die Unterthanen zu behöriger Wachsamkeit anweisen zu lassen für nöthig, und begehren demnach an euch, ihr wollet im Amte

bei euch deshalb das weiter Nöthige ungesäumt behörig verfügen, auch dem gemäß die einbezirkten Gerichtsobrigkeiten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen anweisen.

Dresden, am 28sten Februar 1807.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Rescript

die, von den, mit Gespann nicht versehenen, Besitzern verhufter Grundstücke zum Miliz-Fuhren-Praestando zu leistenden Beiträge betreffend, vom 2ten März 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigen Berichte vom 7ten November vorigen- und 9ten Januar dieses Jahres vorgetragen worden, was ihr wegen der, im Stifte bei euch hie und da sich hervorthuenden, Irrungen zwischen den Anspännern und den, mit Gespann nicht versehenen, Besitzern verhufter Grundstücke über den Beitrag der letztern zum Milizfuhren-Praestando unterthänig angezeigt und Unsrer Entschließung anheim gestellt habt.

Soviel nun den Fall anbelangt, wenn eine Gemeinde sich in der Nothwendigkeit befindet, Milizfuhren an auswärtige Fuhrleute zu verdingen, da ist das bedungene Fuhrlohn, ohne weitere Rücksicht auf die, in dem Rescripte vom 20sten November 1747 bestimmten Preise von 21 Gl. und resp. 1 Thlr. für eine vierspännige Fuhre auf jede Meile, von den Anspännern und den, mit Zugvieh nicht versehenen, spannpflichtigen Einwohnern, nach Verhältniß der Hufen aufzubringen.

Dahingegen tragen Wir für den Fall, wenn dergleichen Fuhren von Anspännern geleistet werden, auf eine Erhöhung der in gedachtem Rescripte festgesetzten Fuhrlöhne, im Allgemeinen einzugehen, zwar Bedenken; jedoch mögen, so lange die dermaligen Umstände und häufigen Fuhren fortdauern, diejenigen, welche in natura zu spannen nicht vermögen, nach einem erhöheten, durch obrigkeitliches Ermessen zu bestimmenden Beitrage, welcher aber das Doppelte des in obigem Rescripte vorgeschriebenen Fuhrlohns nicht übersteigen darf, zur Mitleidenheit gezogen werden.

Dem gemäß wollet ihr in vorkommenden Fällen das Nöthige verfügen.

Dresden, am 2ten März 1807.

An die Stiftsregierung zu Zeitz. — Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die von den Kaiserlich Französischen und andern mit ihnen verbündeten Truppen entwichenen Deserteurs und die entkommenen Kriegsgefangenen, ingleichen die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Vorkehrungen betreffend, vom 26sten Mai 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar bereits die Obrigkeiten Unsrer Lande im Februar und im April dieses Jahres angewiesen, daß die in letztern betroffenen, von dem Kaiser-

lich Französischen und von andern auswärtigen, mit ihnen verbündeten, Truppen entwichenen Deserteurs angehalten und an die nächste Garnison abgeliefert, zugleich aber Unsre Unterthanen vor allen Begünstigungen solcher Desertionen, bei unvermeidlich zu gewartender Verantwortung, verwarnet, hiernächst auf alle aus den Königl. Preuß. Staaten in Unsre Lande kommende Fremde ein wachsames Auge gerichtet und die etwa betroffenen Kriegsgefangenen angehalten und von den Civilobrigkeiten entweder selbst, oder durch Requisition Unsres Militaris, an die ihnen am nächsten sich befindenden Französischen Commandeurs abgeliefert werden sollen.

Nachdem jedoch bei Uns von Seiten der Kaiserl. Französischen Behörden wiederholte Klagen darüber geführt worden sind, daß diesen Vorschriften nicht aller Orten behörig nachgegangen und besonders die bei dem Transport durch Unsre Lande, entwichenen Kriegsgefangenen von Unsren Unterthanen auf mannigfaltige Weise begünstiget und deren Entdeckung und Wiedererlangung behindert werde; Wir aber dieses, mancherlei gemeinschädliche Folgen nach sich ziehende, Beginnen auf das Ernstlichste abgestellt wissen wollen; so haben Unsre Beamte, ingleichen die Stadträthe und andre Gerichtsobrigkeiten hiesiger Lande, nicht nur selbst den vorerwähnten Anbefohlnissen auf das Stracklichste nachzukommen, sondern auch die dem gegenwärtigen Generali beigefügte Bekanntmachung an öffentlichen Orten affigiren zu lassen und die Befolgung des darin Angeordneten den Unterthanen nachdrücklichst einzuschärfen.

Da ferner seit dem Ausbruche des dermaligen Kriegs eines Theils die Klagen über das Umherziehen der Bettler und Vagabonden sich vermehret haben, nnd häufigere Diebstähle vorgekommen, auch an mehreren Orten sogar gewaltsame Beraubungen erfolget sind; andern Theils verschiedentlich zu bemerken gewesen, daß von den Unterthanen selbst den Civilobrigkeiten bei der Ausführung der vorhandenen Gesetze gegen die Landstreicher Hindernisse in den Weg geleget, hauptsächlich aber in Ansehung der Pässe und Legitimationen nicht immer die erforderliche Genauigkeit und Vorsicht beobachtet worden; so wird es um desto nothwendiger, daß die ernstlichsten und nachdrücklichsten Vorkehrungen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit getroffen und zu dem Ende alle die Vorschriften, welche in dem unter dem 14ten December 1753*) emanirten Räubermandate und in dem dasselbe einschärfenden Generali vom 23sten Februar 1763**), so wie in der wegen der Marodeurs und andrer Störer der öffentlichen Sicherheit an die Obrigkeiten im jetzigen Jahre erlassenen Anweisung, und sonst, ergangenen, ingleichen, soviel insbesondere die Pässe betrifft, im 6ten §. des wegen der neuen Landarbeitshäuser publicirten Mandats vom 9ten Juni 1803 enthalten sind, gebührend befolget werden.

Wie nun auf den durch die hiesigen Lande führenden Militärstraßen Etappenorte theils bereits bestimmt worden, theils darauf fernerer Bedacht genommen wird; wobei an jedem Etappenorte Stationscommandanten angestellt und mit genauer Instruction zur Unterstützung der Civilobrigkeiten versehen, zugleich aber ihnen die benöthigte Mannschaft zugegeben, auch überhaupt dem sämmtlichen Militari die Beobachtung der unter dem 21sten März 1798***) zur Mitwirkung bei Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, und zur Aufbringung des ohne gewissen Nahrungserwerb herumstreichenden Gesindels, ertheilten Anweisung wiederholt eingeschärft worden; also wollen Wir auch von den Obrig-

*) C. A. C. I. 1. S. 798. **) ebend. S. 851. ***) C. A. C. II. 1. S. 1393.

keiten im Lande, damit dem liederlichen Gesindel und allen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen der Aufenthalt nirgends gestattet werde, die sorgfältigste Wachsamkeit angewendet, und gegen die ohne richtige Pässe betroffenen Personen mit gebührendem Nachdrucke, nach Maasgabe der obangezogenen gesetzlichen Verfügungen, verfahren, die Unterthanen aber, daß sie sich, bei ausserdem unvermeidlich zu gewartender Verantwortung und strenger Ahndung, aller Begünstigungen hierunter enthalten sollen, ernstlich verwarnet wissen.

Es sind übrigens die vorgeschriebenen Visitationen der Gasthöfe, Schenken und Wirthshäuser, auch anderer, von Städten und Dörfern abgelegenen, oder sonst verdächtigen Häuser, ingleichen der Waldungen, welche, unter vorgängiger Verabredung mit den benachbarten Behörden, resp. in den angränzenden Landen, mit Zuziehung der dieserhalb in Geheim zu requirirenden Miliz und resp. der Jägerei anzustellen sind, zum öftern zu wiederholen, hiernächst die zur Warnung der herumschweifenden in- und ausländischen Bettler, in Verfolg Unsrer generellen Verordnung vom 21sten April 1803, hier und da im Lande errichteten hölzernen Tafeln behörig zu unterhalten und, da nöthig, zu erneuern, auch was sonst zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit weiter erforderlich, insbesondere soviel die Tag- und Nachtwachten betrifft, mit gebührender Sorgfalt zu bewerkstelligen.

Dresden, am 26sten Mai 1807.

Johann Wilhelm Siegmund von Zeschau.

Aus der Landesregierung. Friedrich Moßdorf, S.

Bekanntmachung

Ihro Königliche Majestät von Sachsen haben bereits an die Obrigkeiten hiesiger Lande den Befehl ergehen lassen, daß alle in selbigen betroffene Deserteurs von den Kaiserlich Französischen sowohl als von andern auswärtigen, mit ihnen verbündeten Truppen, oder aus der Kriegsgefangenschaft entkommene Militärpersonen angehalten und wie es mit ihrer Ablieferung gehalten werden soll.

Nachdem jedoch von Seiten der Kaiserlich Französischen Behörden wiederholte Klagen darüber geführet worden sind, daß diesen Vorschriften nicht aller Orten behörig nachgegangen und besonders die, bei ihrem Transport durch hiesige Lande entkommenden Kriegsgefangenen von den Einwohnern auf mannigfaltige Art begünstiget und ihre Entdeckung und Wiedererlangung behindert werde, Höchstgedachte Ihro Königliche Majestät aber dieses, mancherlei gemeinschädliche Folgen nach sich ziehende, Beginnen auf das Ernstlichste abgestellt wissen wollen;

So wird die oberwähnte höchste Willensmeinung hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht und allen Einwohnern hiesiger Lande angedeutet, daß sie dergleichen Deserteurs und entwichenen oder die Entweichung vorhabenden Kriegsgefangenen auf keinerlei Weise Vorschub thun oder sie verhelen und ihre Wiedererlangung verhindern, diejenigen aber, welche dieser Bedeutung entgegen handeln,

mit empfindlicher, ihrem Vergehen und ihren Verhältnissen angemessener Strafe ohne Nachsicht belegt werden sollen.

Dresden am 26sten Mai 1807.

Auf Ihro Königlicher Majestät von Sachsen höchsten Befehl.

Generale

die Vergütung der Stallgelder an die mit Cavallerie belegten Infanterie-Städte betreffend, vom 27sten Mai 1807.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bei den dermaligen Umständen, wo die aus dem Felde in ihre Standquartiere zurückgekommenen Mannschaften der Cavallerie-Regimenter theils ihre Dienstpferde in Campagne verlohren, theils solche noch in der Folge haben abgeben müssen, in Gnaden resolviret, daß den Communen der mit Cavallerie belegten Infanterie-Städte, führohin, und so lange, bis Unsre Cavallerie-Regimenter wiederum völlig beritten gemacht sind, das Stallgeld an 8 Groschen monatlich nur auf jedes der wirklich präsenten Pferde vergütet, dahingegen auf jedes dem completten Stande ermangelnde Pferd, nur die Hälfte mit 4 Groschen monatlich gereicht, den Communen aber dabei zur Verbindlichkeit gemacht werde, die unbelegten Ställe dergestalt im Stande zu erhalten, damit solche erforderlichen Falls, sogleich bezogen werden können. Wie nun mit dieser Einrichtung vom 1sten desjenigen Monats, in welchem die Zurückkehr des mobil gewesenen Regiments oder der einzelnen Escadrons in die Standquartiere erfolgt ist, der Anfang zu machen, überhaupt auch hierbei der Grundsatz festzustellen ist, daß in Ansehung aller derjenigen Cavallerie-Regimenter und Escadrons, welche entweder als mobil ins Feld gehen, oder als immobil zu Deckung der Landesgrenzen in kriegerischer Hinsicht, oder wegen besorglicher Annäherung des Feindes, irgend wohin commandirt oder zusammen gezogen werden müssen, und ihre Standquartiere mit alleiniger Zurücklassung einiger Depots-Mannschaft ganz verlassen, das Stallgeld jedesmal bis mit dem Schluß des Monats, in welchem die Ausrückung, und vom 1sten des Monats, in welchem die Wiedereinrükkung geschiehet, vergütet werde; Als lassen Wir euch solches zu eurer Nachricht und gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten seyn.

Dresden, am 27sten Mai 1807.

An sämmtliche Kreis-Commissarien.

Wolf von Felgenhauer.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Carl Ephraim Schwarz.

Regulativ

wie es mit der Liquidirung und Vergütung des von ganzen Kreisen und Districten, ingleichen von Communen und Individuen, zu militärischen Bedürfnissen der Kaiserl. Königl. Französischen und der mit ihnen verbündeten fremden Truppen seit dem 1sten Junius dieses Jahres gemachten und etwa noch ferner zu machenden Aufwandes gehalten werden soll, vom 14ten December 1807.

Nach Maasgabe des 4ten §phen des wegen Niedersetzung der Landescommißion am 6ten vorigen Monats erlassenen Generalis, hat nurgedachte Commißion darüber Verfügung zu treffen: welche Kriegslasten zur allgemeinen Vergütung zu bringen, wie dieselben zu liquidiren und zu verificiren sind, was die Behörden deshalb zu besorgen haben, und nach welchen Preisen die Vergütungen geschehen sollen.

I.

Folgende Kriegslasten sind zu einer Vergütung geeignet:

1.

Alle auf förmliche Requisition beschehene Naturallieferungen an Victualien jeder Art, an Tuch, Leinewand, Schuhen und andern Kleidungsstücken, ferner an Vieh, Wagen und Geschirr, ingleichen an Bauholz, an zu Wachtfeuern, Wachtstuben, Lazarethen und ähnlichem Behuf abgegebenen Brennholz und dergleichen mehr.

2.

Alle, auf die Anschaffung der requirirten Naturallieferungen und den Transport derselben verwendete Kosten.

3.

Alle Spannfuhren zur Fortschaffung des fremden Militärs, der Kranken, der Artillerie, der Munition und anderer Armeebedürfnisse oder die an deren Stelle aufgewendeten Kosten.

4.

Die in vorstehenden Angelegenheiten verwendeten Botenlöhne.

5.

Die auf die Einrichtung und Unterhaltung der militärischen Lazarethe auch Verpflegung der an den Etapenorten oder sonst auf dem Marsche zurückbleibenden einzelnen Kranken verwendeten Ausgaben, inclusive des wegen Unterbringung der Lazarethe nöthigen Kostenaufwandes.

6.

Der Verpflegungsaufwand für die durchmarschierenden fremden Truppen, und bei Durchführung der Kriegsgefangenen.

7.

Die Einquartierungskosten, unter welchen aber das lucrum cessans des Grundeigenthümers, der durch die erlittene Einquartierung seine Grundstücke zu benutzen behindert worden, nicht mit zu verstehen ist.

8.

Die auf Ausfütterung der einquartierten Pferde verwendeten Kosten, nach Rationen gerechnet.

9.

Der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Commandanten und Kriegscommißairs, ihrer Bureaux, und anderer gehörig autorisirter Employés der Französischen und mit ihr verbündeten Armee verursacht; ingleichen derjenige Aufwand, welchen die Obrigkeiten, wegen Unterbringung der Gefangenen, wegen des zu den Wachtstuben nöthigen Gelasses, und wegen Regulirung der Einquartierung zu bestreiten haben.

II.

Bei der Liquidation und Verificirung der zur Vergütung sich eignenden Kriegsprästationen wird in Ansehung des Verfahrens und der Beweisform folgendes bestimmt:

A. Bei dem Verfahren ist

1.

im Allgemeinen der Grundsatz anzunehmen: Es darf durchaus bei den cognoscirenden Behörden kein prozessualisches Verfahren, keine Einholung rechtlicher Entscheidung, keine Ertheilung eines förmlichen Bescheides statt finden, sondern das Verfahren muß nur allein in einem, in Rechnungssachen üblichen, Justificationsverfahren bestehen.

2.

Alle diejenigen, so zu liquidiren haben, sind gehalten, ihre Forderungen für die von ihnen in jedem Monate aufgebrachten, sub No. I. angegebenen, Kriegsprästationen von und mit dem 1sten Juni 1807. bis zum Schlusse des Monats Decembers d. J. nach den verschiedenen Monaten, längstens den 31sten Januar 1808. bei der obrigkeitlichen Behörde des Orts, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit und ein forum privilegiatum oder exemtum, mittelst Specification, und zwar, bei Verlust ihrer Forderungen, anzuzeigen.

In den folgenden Monaten und zwar vom 1sten Januar 1808. an, werden mit Ablauf jeden Monats, und zwar längstens acht Tage darauf, eben daselbst, gleichmäßige Liquidationen, und zwar bei Verlust der Forderungen eingereicht.

3.

Diese Anzeigen sollen

a) von Jedem Einzelnen in den Städten, diese mögen Schrift- oder Amtsässig seyn, und zwar in den Vasallen- oder unmittelbaren Amts-Städten, resp. bei den Gerichten oder dem Amte, in den übrigen Städten bei dem Stadtrathe, in den Patrimonial-Gerichts-Dorfschaften bei den Patrimonialgerichten, und in den Amts-Dorfschaften bei dem Amte,

b) von den Communen, wegen der von ihnen aus dem Commun-Vermögen aufgebrachten Kriegsprästationen, und zwar von den Dorf-Communen, wenn sie Patrimonial-Gerichten oder einem Amte unmittelbar unterworfen sind, resp. bei den Gerichten oder dem Amte, von den Städtischen Communen aber, nach dem vorhergedachten Unterschiede, entweder bei den Vasallengerichten, oder dem Amte oder Stadtrathe, und endlich

c) von den Stadträthen selbst, wegen der von ihnen insonderheit geleisteten Kriegslasten, nach Unterschied der Schrift- oder Amtssässigkeit, nämlich:

von den schriftsässigen Stadträthen unmittelbar bei der Kreisdeputation, und

von den Amtsässigen Stadträthen bei demjenigen Amte, wohin die Stadt einbezirkt ist, eingereicht werden.

4.

Diejenige Obrigkeitliche Behörde, bei welcher, wie gedacht, die Liquidation eingereicht wird, hat solche durchzugehen und nach den, weiter unten angegebenen, Grundsätzen gewissenhaft zu prüfen, dasjenige, was als illiquid anzusehen oder überhaupt als nicht passirlich zu achten ist, auszuwerfen und ein anderes Liquidum einzurichten.

5.

Diese berichtigten Liquida, und zwar die von und mit dem 1sten Juni bis mit dem 31sten December d. J. werden von den Localbehörden längstens vor Ablauf des Monats Februar 1808, die Liquida vom 1sten Januar an aber allezeit längstens den 15ten des folgenden Monats, nach der diesem Regulative sub A. B. und C. beigefügten tabellarischen Form, an die Kreisdeputationen bei 20 Thaler Strafe eingesendet.

6.

Jede Localbehörde hat dasjenige, was sie zum Besten der ganzen Commun, wegen Abwendung oder leichtern Uebertragung der Kriegslasten aufgewendet hat, ebenfalls ordnungsmäßig, und bei Verlust der Forderung, besonders zu specificiren.

7.

Den Kreisdeputationen liegt ob, die Liquida der Localbehörden durchzugehen, mit den Etapen- und Spannlisten, und resp. mit denen der angestellten Lazareth-Revisoren zu vergleichen, das zur Ungebühr Angesetzte ohne weiteres zu streichen, und nur wichtige zweifelhafte Fälle, oder Vorstellungen gegen ihre provisorischen Entscheidungen, der Landescommission zur Decision anzuzeigen.

8.

Nach solchergestalt beschehener Revision und Berichtigung sothaner Liquidorum besorgen aus selbigen die Kreisdeputationen ein Hauptliquidum des ganzen Kreises nach derselben tabellarischen Vorschrift, und senden, mittelst unterthänigsten Berichts diese Tabelle nebst Beilagen und zwar die auf den Zeitraum vom 1sten Juni bis 31sten December d. J. noch vor dem Ablauf des Monat März, die vom 1sten Januar 1808 an aber jedesmal am Schluße des folgenden Monats an die Landescommission ein, tragen zugleich auf Verabfolgung des benöthigten Vergütungsquanti an, lassen sodann die Auszahlung der Gelder an diejenigen, welche Vergütung erhalten, durch die Obrigkeitlichen Behörden besorgen, und reichen die über diese Auszahlung geführten Rechnungen nebst Belegen zur Justification an die Landescommission ein.

9.

Jedwede Kreisdeputation hat den von ihr selbst für den ganzen Kreis überhaupt gemachten Aufwand aller Art, insonderheit auch denjenigen, welcher durch die in einem Kreise etablirte fortwährende

Militäranstalten, als Lazarethe, Feldbäckereien u. s. w. entstanden ist, in einer absonderlichen Specification bei der Landescommission besonders anzuzeigen.

10.

Es verstehet sich hierbei allenthalben von selbst, daß dasjenige, was auf diese Liquida von fremden Behörden oder sonst bereits bezahlt worden ist, gehörig angemerkt und in Abzug gebracht werde.

B. Wegen Verificirung oder Beglaubigung der mehrgedachten Liquidation sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1.

Alles, was auf förmliche Requisition geliefert, bezahlet und geleistet worden, muß durch die von den requirirenden Behörden erlassenen Ausschreiben und durch die den Contribuenten darüber ausgestellten Empfangscheine, oder, insofern diese Urkunden verloren gegangen, und die Bescheinigung nicht durch Obrigkeitliche Atteſtate bewerkstelliget werden kann, durch einen oder zwei, nach Befinden eidlich abzuhörende Zeugen, oder in deren Ermangelung, nach dem Ermessen der Obrigkeit, durch eidliche Bestärkung dargethan werden;

2.

Daferne, ohne vorher gegangenes förmliches Ausschreiben, jedoch auf Requisition competenter Behörden, Lieferungen und Prästationen erfolgt sind; so können solche durch die darüber ausgestellten Bons oder Scheine, wenn diese, nach ihrer äußern Beschaffenheit, eine Beweiskraft verdienen, oder wenn dergleichen nicht gegeben worden, bei den Individuen, durch die von den Ortsbehörden ausgestellten, auf ihre davon erlangte eigene Kenntniß und Wissenschaft gegründeten Zeugnisse, und in dem Falle, da dergleichen Lieferungen nicht aus den Beiträgen der Individuen, sondern aus dem Communvermögen geleistet worden, nach Befinden, durch eidliche Bestärkung der Communvorsteher und Repräsentanten erwiesen werden.

3.

Der bei den Lieferungen und Prästationen vorgefallene sub I. Nr. 2 und 9. erwähnte Nebenaufwand mag, daferne nicht Quittungen vorhanden sind, durch Zeugnisse verpflichteter Personen oder auf andere thunliche Art dargethan werden.

4.

Der sub Nr. 6. 7 und 8. benannte Einquartierungs- und Verpflegungs-Aufwand, soll in Absicht der Qualität und der Zahl der zu verpflegenden Personen, ingleichen der Pferde, durch die Einquartierungsbillets bescheiniget, oder wenn diese verloren gegangen seyn sollten, von den Ortsobrigkeiten attestiret, oder, besonders auf den eigentlichen Militärstraßen, durch Controlirung mit den, an den zunächst vor- oder rückwärts gelegenen Etapen-Orten über die Bequartierung gesammelten Nachrichten, in Gewißheit gesetzt werden.

III.

In Ansehung der Bestimmung der für die bei der Vergütung der mehr gedachten Kriegsprästationen anzunehmenden Preise wird hiermit folgendes verordnet:

1.

Bei Naturallieferungen an Getreide und Victualien muß der Marktpreis, wie solcher in der nächsten Marktstadt zur Zeit der Ablieferung gestanden, angenommen, und dieser Marktpreis von der Obrigkeit des Orts attestirt werden.

2.

In Ansehung des abgelieferten Viehes, Holzes, Kleidungsstücke und anderer Effecten, ist das zu liquidirende Vergütungsquantum, und wo es die Sache mit sich bringt, mit Bestimmung der Zahl, des Maases und Gewichtes so, wie es auf Erfordern eidlich bestärkt werden kann, anzugeben, diese Angabe, daferne eine gerichtliche Taxation vor der Ablieferung nicht erfolgt ist, von ein oder zwei Sachverständigen zu prüfen, und der Werth, nach deren Gutachten auszuwerfen.

3.

Wegen der für das fremde Militär von den Unterthanen geleisteten Spannfuhren werden für jedes Pferd auf eine Meile 15 Groschen, und wenn Chaisen zu diesen Fuhren nöthig gewesen sind, für diese noch überdieß 3 Groschen auf eine Meile, vergütet. Wenn über die Fuhren bestimmte Contracte von den Kreisdeputationen oder Communen abgeschlossen worden sind, so hat es bei solchen sein Bewenden.

4.

In Ansehung der Einquartierungskosten wird allenthalben eine etapenmäßige Verpflegung, nach folgenden Sätzen, wovon dem zu Entschädigenden nichts, als was er bereits darauf an Geld und Naturalien erhalten hat, abgezogen werden darf, zum Grunde gelegt; nämlich:

a) für die Beköstigung und Bequartierung eines Generals täglich .	8 Thlr.	—	—
Daferne aber der General von der Commun verpflegt wird, so hat diese den erforderlich gewesenen Aufwand besonders zu liquidiren.			
eines Stabs-Offiziers	4	12 gl.	—
eines jeden andern Oberoffiziers, u. der ihnen gleich zu achtenden Militärpersonen	2	20 =	—
eines Unteroffiziers, Gemeinen, Gefangenen, Offiziersbedienten und Knechts	—	16 =	—
b) für das Rafraichissement eines Ober-Offiziers . .	1	10 =	—
eines Unteroffiziers, Gemeinen, Gefangenen, Offiziersbedienten und Knechts	—	5 =	4 pf.
c) für eine Ration, wenn der Bequartierte selbst die Ausfütterung mit Hafer, Heu und Stroh besorgt hat	—	10 =	—

als Sechs Groschen für Hafer, Drei Groschen für Heu, und Ein Groschen für Stroh.

5.

An Botenlohn mögen für jede Meile hin- und zurück, höchstens Fünf Groschen in Ansatz gebracht werden.

6.

Der mit Unterhaltung der militärischen Lazarethe und anderer militärischen Anstalten verbundene Aufwand muß einzeln specificirt, ordnungsmäßig berechnet und allenthalben durch gültige Rechnungs-Belege gedeckt werden. Dresden, am 14ten December 1807.

Königlich Sächsische Landes-Commission.

A.

Verze

über die in

einquartirten Kaiserl. Königl. Französischen, und mit ihnen verbündeten Truppen,

wandes, der Bothenlöhne, nach

I. Amt. Ort.	II. Einrükkungstag.	III. Dauer des Aufenthalts.	IV. Benennung der Truppen.	V. Anzahl der Einquartierten.				VI. Verpflegungskosten nach den angenommenen Sätzen.			VII. Geldbetrag dessen, was der Liquidant darauf					
				Generals.	Stabsoffiziers.	Subaltern-Offiziers und Personen, so ihnen in der Verpflegung gleich zu achten.	Unteroffiziers, Gemeine, Gefangene, Bediente u. Knechte.				schon erhalten.			noch zu erhalten hat.		
		Tage						ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ

ichniß

vom bis

ingleichen Berechnung der Verpflegungskosten, der Fourage, des Spannungsauf-
den vorgeschriebenen Normalsätzen.

VIII. Aufwand für Pferde.					IX. Spannungs-Aufwand.				X. Aufwand für Boten.				XI. Geldbetrag dessen, was der Liquidant darauf					
Zahl der Pferde.	Verabreichte Rationen.	Geldbetrag à 10 gl. pr. Ration.			Zahl der Pferde u. Wagen mit Bemerkung wie weit gespannt worden.	Geldbetrag à 15 gl. pr. Meile aufs Pferd, u. wenn Chaisen nöthig, noch überdies 3 gl. für jede auf die Meile.			Bemerkung wie viel jeden Tag Boten gebraucht worden.	Geldbetrag.			schon erhalten.			noch zu erhalten hat.		
		ℛ	gl	₰		ℛ	gl	₰		ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰

B.

Berechnung

desjenigen, was

an Kaiserl. Königl. Französische und mit ihnen verbündete Truppen auf Verlangen der resp. Corps-, Regiments- und Detachements-Commandanten, außer der Verpflegung und Spannung, zum Bedürfniß der unter ihrem Commando stehenden Truppen an Fabrikaten und Naturalien geliefert oder sonst prästirt hat.

I. Amt. Ort.	II. Tag und Jahr.	III. Benennung desjenigen, der Forderungen gemacht hat.	IV. Was requiriret u. wirklich abgeliefert worden.				V. Sonstige Praestanda.				VI. Summa totalis.			VII. Geldbetrag dessen, was der Liquidant darauf					
			Beschaffenheit und Quantität.	Geldbetrag.			Beschaffenheit.	Geldbetrag.						schon erhalten.			noch zu erhalten hat.		
				Rthlr.	Ggr.	Pf.		Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.

C.

Berechnung

desjenigen, was

auf Unterhaltung der für Kaiserl. Königl. Französische und mit ihnen verbündeten Truppen errichteten Lazarethe vom bis aufgewendet hat.

Lazareth-Unterhaltung.

Ort und Zeit.	Verpflegung der im Lazareth Aufgenommenen.					Aufwand für die Apotheke.				Besoldung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter und der Schreiber.				Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Mobilien und Utensilien.				Summa totalis.		
	Zahl		Thlr	Gr	Pf		Thlr	Gr	Pf		Thlr	Gr	Pf		Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf

Generale

die Ausschreibung einer Korn-, Mehl-, Hafer-, Heu- und Strohlieferung für die Militärmagazine betreffend, vom 12ten Januar 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Euch ist erinnerlich, wie Wir unter dem 20sten September des Jahres 1806. bei den damals vorwaltenden dringenden Militärbedürfnissen und vorzüglich zur Verpflegung Unsres mobilen Truppencorps, Uns bewogen gefunden, eine außerordentliche Naturalienlieferung dergestalt ausschreiben zu lassen, daß von jeder Magazinhufe ½ Scheffel Dresdner Maaß Korn, ¾ Centner Mehl, 6 Scheffel Hafer, 3 Centner Heu, 6 Gebund Stroh in Bereitschaft dermaaßen gehalten werden sollten, daß solche auf den ersten eingehenden Befehl an die zu bestimmenden Magazine, Depots oder Militärpartheien abgeliefert werden könnten; Auch haben Wir denen Hufenbesitzern und Gemeinden, welche sich über die wirklich abgelieferten Naturalien durch richtige Quittungen legitimiren würden, eine Geldvergütung an 3 Thlr. für jeden Scheffel Roggen, 2 Thlr. 12 gr. für jeden Centner Mehl, 1 Thlr. 8 gr. für jeden Scheffel Hafer, 16 gr. für jeden Centner Heu, 3 Thlr. für jedes Schock Stroh, gnädigst zugesichert. Nun sind zwar diese ausgeschriebenen Naturalien nach Ausweis der bei Uns hierüber eingereichten Berechnungen und Quittungen vollständig nicht abgeliefert worden, vielmehr noch ansehnliche Reste rückständig; Wir sind aber, nach nunmehr wieder hergestellten Frieden gnädigst gemeinet, Unsren getreuen Unterthanen die Ablieferung dieser sämmtlichen Reste an Korn, Mehl, Hafer, Heu und Stroh gnädigst zu erlassen, und ertheilen denjenigen Gemeinden und Unterthanen, welche die Eingangserwähnten Naturalien ganz oder zum Theil abgeliefert haben, die gnädigste Zusicherung, daß Wir auf baldthunlichste Bezahlung der auf obgedachte außerordentliche Lieferung wirklich abgelieferten Naturalien, Bedacht nehmen werden. Da jedoch nach den bei Unsren Magazinen erlittenen Verlust, die Nothdurft erfordert, daß zur Versorgung Unsrer Armee mit Brodzuschuß und Hartfutter das Bedürfniß an Korn und Hafer herbei geschafft werde, so haben Wir Uns entschlossen, das von den getreuen Ständen bewilligte Jahresquantum an 40,000 Scheffel Korn, an Hafer aber 218,000 Scheffel auf das Jahr 1808. dergestalt auszuschreiben, daß von jeder Magazinhufe Ein halber Scheffel Korn, und Zwei und Ein halber Scheffel Hafer, geliefert werde, ertheilen auch Unsren getreuen Unterthanen die gnädigste Zusicherung, daß die alsbaldige Bezahlung des auf das nunmehrige Ausschreiben abzuliefernden Korns und Hafers, an Drei Thaler für den Scheffel Korn und Einen Thaler Acht Groschen für den Dresdner Scheffel Hafer erfolgen solle.

Wir befehlen demnach gnädigst, ihr wollet solches den in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar den Schriftsassen Kraft dieses, den übrigen unmittelbaren Unterthanen aber sonst gewöhnlichermaaßen mittelst auszusendender Patente bekannt machen, und selbige dabei anweisen, sothane Lieferung an den von —— zu bestimmenden Tagen, in das Magazin zu —— ganz ohnfehlbar abzuführen. Wegen Bestimmung der Tage zur Ablieferung ist eine dergestaltige Einrichtung zu treffen, daß mit dem —— der Anfang gemacht, und jeden Tag, der geschwindern Abfertigung halber, nicht mehr als gegen 300 Hufen zur Ablieferung angewiesen werden, wornach, nach Ausschluß der Sonn- und Festtage, die Ablieferung des ganzen Amtsbezirks den —— beschlossen wird. Da-

mit aber diese Lieferung mit gehöriger Ordnung geleistet, auch die Unterthanen mit der von Uns gnädigst zugesicherten Bezahlung nicht zu lange aufgehalten werden, haben Wir beiliegendes Regulativ entwerfen lassen, welches wir euch sowohl zur eigenen Nachachtung als auch zur Bescheidung der Unterthanen, zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, ihr wollet solches den an die Unterthanen zu erlassenden Patenten beifügen und selbige zu genauer Befolgung der in selbigem enthaltenen Vorschriften anhalten. Dresden, den 12ten Januar 1808.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Regulativ

welches bei der unter dem 12ten Januar 1808. ausgeschriebenen Lieferung von sämmtlichen Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen pünktlich zu befolgen ist.

1.

Die Ablieferung wird nach richtigem Dresdner Maaße in guten reinen Körnern, dergestalt, daß der Scheffel Korn nicht unter 150 Pfund und der Scheffel Hafer nicht unter 85 Pfund wiegt, geleistet.

2.

Die abliefernden Unterthanen sollen unfehlbar an den festgesetzten Tagen in die ihnen angewiesenen Magazine, mit vollständigen von den Gerichten ausgestellten Lieferscheinen, in welchen der Amtsbezirk angemerkt ist, abliefern, und erhalten dagegen Magazinquittungen, auch sind die Magazinbeamten zu schleuniger Abfertigung der Abliefernden, und zu Enthaltung von allen Ungebührnissen ernstlich angewiesen worden.

3.

Den abliefernden Unterthanen wird die Befreiung von Zoll-, Gleits-, Accis- und andern Abgaben zugesichert, weshalb sie sich auf dem Hinwege an den Ablieferungsort mit den gerichtlichen Lieferscheinen und auf dem Heimwege mit den erhaltenen Magazinquittungen bei den Einnahmen zu legitimiren haben.

4.

Die erhaltenen Magazinquittungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Ablieferung an gerechnet, von den Gemeinden an diejenigen Bezirksbeamten, von welchen das Patent zur Ablieferung erlassen worden, bei Verlust der zugesicherten Vergütung an Gelde, einzureichen.

5.

Nach erfolgter völliger Ablieferung und Abgabe der Magazinquittungen, sind längstens binnen 3 Wochen, vom dato des Eingangs sämmtlicher Quittungen an gerechnet, solche nebst einer zu fertigenden Consignation, in welcher zugleich der Geldbetrag ausgeworfen ist, von den Bezirksbeamten mittelst gehorsamsten Berichts zum Geheimen Kriegsraths-Collegio einzusenden, bei welchem zugleich diejenigen Ortschaften, welche noch keine Magazinquittungen eingereicht haben, anzuzeigen sind.

6.

Denjenigen Communen, welchen es bei der Entlegenheit der Magazine, zu welchen sie repartirt sind, in Rücksicht des Transports zur Erleichterung gereicht, wenn sie in ein näheres Magazin abliefern, soll dieses zwar, so viel es die Umstände erlauben, auf Ansuchen, gestattet werden; jedoch haben diese Communen dergleichen Ansuchen, sogleich beim Empfang des von den Bezirksbeamten erlassenen Patents, bei denselben anzubringen und die Bezirksbeamten haben solches sofort mittelst gehorsamsten Berichts bei dem Geheimen Kriegsraths-Collegio, damit die resp. Magazinbeamten in Zeiten beschieden werden können, anzuzeigen.

7.

Da durch diese den Unterthanen zugesicherte Erleichterung der größte Theil der Abliefernden in den Stand gesetzt wird, die Lieferung von selbst erbauetem Getreide und mit eigenem Geschirr abzuliefern, so sind die Unterthanen anzuweisen, nicht anders, als im äußersten Nothfalle Lieferanten anzunehmen, mit der Verwarnung, daß, wenn diese an dem bestimmten Tage nicht abliefern, die Communen, welche ihnen die Lieferung übertragen haben, sofort mit Execution belegt werden sollen.

8.

Da die gegenwärtig ausgeschriebene Lieferung auf ein jährliches Bedürfniß der Armee berechnet ist, so kann eigentlich Erlaß oder Nachsicht nicht statt finden, jedoch bleibt denjenigen Communen und einzelnen Unterthanen, welche im Laufe des Jahres 1807. durch totalen Miswachs, Wetterschlag oder Brand, Verlust an ihren Feldfrüchten gelitten haben, unbenommen, ihre Nothdurft vorzustellen. Es sollen jedoch alle Ansuchen um Erlaß, Nachsicht oder Verwandelung einer Art der zu liefernden Naturalien in eine andere, nicht anders, als von den unmittelbaren Amtsunterthanen, und den Unterthanen der amtsäßigen Patrimonialgerichten, bei dem Bezirksbeamten, so viel aber die Unterthanen schriftsäßiger Patrimonialgerichte betrifft, bei ihren Obrigkeiten angebracht werden.

9.

Diese Ansuchen, welche mit hinreichenden gerichtlichen Zeugnissen begleitet seyn müssen, sollen von den Bezirksbeamten und den schriftsäßigen Obrigkeiten, mittelst gehorsamsten Berichts, welchem unmaasgebliches pflichtmäßiges Gutachten beizulegen ist, ohne Aufenthalt zu dem Geheimen Kriegsraths-Collegio eingereicht und von diesem Resolution erwartet werden. Auch haben

10.

Die Bezirksbeamten sogleich nach erfolgter Eintheilung der Orte an die Magazinbeamten ein Verzeichniß derer Orte, welche jeden Tag abliefern sollen, zu übermachen.

11.

Gegenwärtiges Regulativ ist von den Bezirksbeamten bei Ausfertigung der Patente zugleich den Unterthanen zuzufertigen. Dresden, den 12ten Januar 1808.

Generale

die mit dem Königl. Preußischen Hofe unter Beitritt der Herzogl. Anhaltischen Häuser zeither bestandene Cartelconvention betreffend, vom 29sten Juli 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben resolvirt, daß die unterm 17ten Mai 1787. mit dem Königl. Preußischen Hofe zu wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs geschlossene, und mittelst Mandats vom 18ten Juni des gedachten Jahres publicirte Cartelconvention *), welcher auch die Herzogl. Anhaltischen Häuser, besage Unsrer Patente vom 7ten August d. ai. und vom 26sten October 1798. **) beigetreten sind, in Ansehung des Königl. Preußischen Hofes, vorwaltenden Umständen nach, für erloschen angesehen, gegen die Herren Herzoge zu Anhalt aber ferner beobachtet werden soll. Jedoch ist besagte Convention auf die Auslieferung solcher in den hiesigen Landen sich aufhaltenden Anhaltischen Unterthanen nicht zu erstrecken, welche, vermöge der in den Anhaltischen Landen neuerlich eingeführten Militärconscription, als militärpflichtig angesehen und reclamirt werden wollen. Demnächst hat es, der Aufhebung der mit dem Königl. Preußischen Hofe zeither bestandenen Cartelconvention ohnerachtet, dennoch bei demjenigen sein Bewenden, was nach dem 6ten Artikel der zu Elbing unterm 13ten October vorigen Jahres geschlossenen, euch unterm 17ten März 1808. zugefertigten Convention, wegen Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs bei den Durchmärschen Unsrer Truppen durch die Königl. Preußischen Lande auf der aus Unsrem Königreiche Sachsen in das Herzogthum Warschau führenden Militärstraße festgesetzt worden ist.

Hiernach wollet ihr, wie Wir andurch begehren, nicht nur euch selbst allenthalben gehorsamst achten, und im Amte bei euch das Nöthige zu gebührender Nachachtung bekannt machen, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, das diesfalls Erforderliche verfügen. Dresden, am 29sten Juli 1808.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

das Austreten der zu Stück-, Commissariats- oder Proviant-Fuhrknechten auszuhebenden Mannschaft betreffend, vom 29sten August 1808.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist zeither von den Gerichtsobrigkeiten an mehrern Orten Unsrer Lande Klage geführt worden, daß bei angeordneter Ausschreibung der zur Armee zu gestellenden Stück- Commissariats- und Proviant-Fuhrknechte, die hierzu brauchbare junge Mannschaft sich der diesfalls angeordneten Auslesung oder Auslosung durch Austreten zu entziehen sucht, wodurch nicht nur die Absicht, die Armee mit tüchtigen, dem Nahrungsstande entbehrlichen Fuhrknechten zu versehen, vereitelt, sondern auch mehrere Gemeinden in die Nothwendigkeit gesetzt werden, anstatt der entwichenen qualificirten Subjecte, entweder dem Nahrungsstande Unentbehrliche zu stellen, oder mit ansehnlichen Kosten Freiwillige zu miethen. Um nun diesen strafbaren, sowohl dem Militärdienst, als auch den Gemeinden, welchen die Gestellung der Knechte obliegt, gleich nachtheiligen Handlungen für

*) C. A. C. II. 1. S. 1281. **) ebend. S. 1397.

die Zukunft Schranken zu setzen, haben Wir beschlossen, die gegen das Austreten junger Leute, um der Anwerbung zum Soldatendienst zu entgehen, erlassenen Anordnungen auch in gewisser Maase auf das Austreten der zu Fuhrknechten bei der Armee zu brauchenden Mannschaft anwenden zu lassen, und setzen dahero Folgendes fest:

1.

Jeder junge Pursche, der zur Zeit, wo Stück- Commissariats- und Proviant-Fuhrknechte gestellt werden sollen, sich von dem Orte seines bisherigen Aufenthaltes entfernt, ohne eine hinreichende Ursache seiner Entfernung angeben zu können, oder an dem zur Auslosung oder Auslesung der Fuhrknechte von der Obrigkeit bestimmten Tage nicht persönlich erscheint, ist für ausgetreten zu achten.

2.

Das in den hiesigen Landen befindliche Vermögen solcher Ausgetretenen wird in Beschlag genommen, und, daferne sie vor Ablauf von fünf Jahren sich nicht wieder einstellen, wie in dem Fall der Desertion eines Stück- Commissariats- oder Proviant-Fuhrknechts, zur Invalidencasse eingesendet.

3.

Im Fall solche Ausgetretene binnen der fünfjährigen Frist nach ihrer Entweichung freiwillig zurückkehren, sind sie zwar mit Confiscation des Vermögens zu verschonen. Es sollen jedoch diese Revertenten entweder an die Armee zu Fuhr- und Stückknechten, daferne dergleichen zur Zeit ihrer Zurückkunft noch gebraucht würden, oder auch, nach Befinden, als Rekruten zum Militärdienst sofort abgegeben werden.

4.

Sollten dergleichen Revertenten als Fuhrknechte, wegen ermangelnder Gelegenheit, nicht weiter angestellt, und auch zum Militärdienst, wegen persönlicher Untüchtigkeit oder immittelst eingetretener Unentbehrlichkeit, nicht gezogen werden können, so sind sie mit einer zur Invalidencasse einzusendenden Geldbuße von Zwanzig Thalern, oder, daferne sie dergleichen im Vermögen nicht haben, mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen, und dabei zu gemeinnützigen Arbeiten anzuhalten.

5.

Wenn bei einem solchen entwichenen und erst, nach Ablauf der Fünf Jahre, zurückkehrenden oder wieder erlangten Purschen, erwiesen werden kann, daß er seit seiner Entweichung beständig im Lande verblieben, so ist demselben die Hälfte des eingesandten Vermögens, im Fall seines Absterbens aber, dessen sich legitimirenden Erben das ganze Vermögen, jedoch allemal nach Abzug der zur Invaliden-Casse zu erlegenden Geldbuße von Zwanzig Thalern, zurückzugeben.

6.

Wenn zu der Zeit, wo die Gestellung der Fuhrknechte zur Auslesung oder Auslosung von der Obrigkeit angeordnet wird, wegen der, nach dem Ermessen der Obrigkeit, dazu qualificirten jungen Leute, hinlängliche Sicherheit nicht vorhanden seyn sollte; so bleibt der Obrigkeit überlassen, die erforderliche Anzahl, nach Befinden mit einem Ueberschuß, bis zur Ablieferung an die Behörde, sofort

in leibliche, doch sichere Gewahrsam zu bringen. Die Kosten für die Detention und für die, während derselben, täglich zu Drei Groschen auf den Mann zu rechnende Verpflegung solcher Leute bis zu der Zeit, da der Ausbruch aus dem Sammelplatze geschiehet, haben die Communen, denen die Gestellung der Knechte oblieget, zu tragen und unter den übrigen Gestellungskosten aufzubringen.

7.

Wenn wider die Ablieferung zu einem Stück-, Commissariats- oder Proviant-Fuhrknecht Appellation eingewandt wird; so kann zwar diese Appellation, wegen der kurzen Zeitfrist, binnen welcher die nöthige Zahl zusammen gebracht werden muß, keinen effectum suspensivum haben; doch ist darauf von der Obrigkeit sofort Bericht zu erstatten, und es wird alsdann, wegen dessen Beibehaltung oder Verabschiedung und Gestellung eines andern Mannes, das Nöthige verfügt werden.

8.

Im Fall sich, nach erfolgter Untersuchung der Sache, ergiebt, daß dergleichen Appellationen zur Ungebühr eingewandt worden; so sind sowohl die Appellanten, als die Concipienten schriftlicher dergleichen Appellationen, wegen des hierunter begangenen Misbrauches, nach Befinden mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

9.

Es finden in Ansehung derjenigen, welche zur Austretung eines jungen Purschen, der Anwerbung zum Fuhrknecht halber, und dessen Verbergung innerhalb Landes, Veranlassung und Gelegenheit gegeben, alle diejenigen Strafen statt, welche, nach §. X. des zur Erläuterung des Werbemandats unter dem 13ten April 1799. erlassenen Generalis, *) auf Verbergung oder sonst gegebene Veranlassung zum Austreten der für den Militärdienst bestimmten jungen Pursche gesetzt worden sind.

Dresden, am 29sten August 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

G e n e r a l e

die Ausschreibung der zum Ersatz des Abgangs dermalen erforderlichen Rekruten betreffend, vom 29sten August 1808.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Es erfordert die Nothdurft, daß zum Ersatz des bei einigen Regimentern Unsrer Armee sich ereigneten Abgangs eine Anzahl von 2160 Rekruten von der in Unsren Landen befindlichen jungen Mannschaft gestellt werde. Wie Wir nun bei der diesfalls zu entwerfenden Repartition, anstatt des sonst gemeiniglich angenommen gewesenen Häuserfußes, die Stärke der Bevölkerung für einen ungleich sichereren Maasstab halten, und dahero solchen dermalen statt

*) C. A. C. II. 1. S. 1401.

finden zu lassen, gemeinet sind; Als haben Wir zu diesem Behuf, aus den bei Uns eingereichten Consumentenverzeichnissen des verflossenen Jahres 1807. die Classe der männlichen Consumenten von 15 bis 60 Jahren zum Anhalten genommen, und in Gemäsheit derselben eine verhältnißmäßige Repartition des gegenwärtig erforderlichen Quanti, auf die sämmtlichen Kreise und Provinzen sowohl als die darinnen enthaltenen Aemter und Districte entwerfen lassen.

Nach selbiger haben die sämmtlichen in dem Bezirk des euch gnädigst anvertrauten Amtes, incl. der Städte gelegenen Communen, —— Rekruten, so zum Dienst tüchtig, zu stellen, und habt ihr bei diesem Geschäft, den von Uns deshalb im Allgemeinen festgestellten, im Folgenden enthaltenen Grundsätzen allenthalben nachzugehen.

1.

Zuförderst ist von dem Justizbeamten unter Mitwirkung eines Amtshauptmanns oder eines andern im Bezirk angesessenen dazu geschickten Vasallen, welchen der Kreishauptmann, Unsrer Anordnung gemäs, dieserhalb mit Auftrag versehen wird, die dem ganzen Amte zugetheilte Anzahl Rekruten, auf die in dem Amtsbezirk gelegenen Städte und auf die Schrift- und Amtsäßigen Communen, auch unmittelbaren Dorfschaften, nach Verhältniß der darinnen sich befindenden männlichen Consumenten von 15 bis 60 Jahren, wovon die Individualverzeichnisse sich bei dem Amte befinden, mit möglichster Gleichheit zu repartiren, und es sind nach diesem Maasstabe die Communen dergestalt zusammen zu schlagen, daß sie ihrer geographischen Lage nach, in möglichster Nähe beisammen bleiben.

2.

Damit aber von den also zusammengeschlagenen Ortschaften die ihnen zugetheilten Quanta desto sicherer aufgebracht, und hierbei alle Partheilichkeit vermieden werde; So soll zuförderst jede Commun ihre sämmtliche unangesessene Mannschaft von 17 bis 35 Jahren mit alleiniger Ausnahme solcher Personen, welche entweder wegen äußerer in die Augen fallender Gebrechlichkeit oder Leibesfehler zu Kriegsdiensten offenbar untüchtig sind, oder eine nicht zu bezweifelnde Befreiung von selbigen, wegen ihres Standes, Berufs oder Gewerbes, nach ausdrücklicher Vorschrift des dem Werbemandat vom 21sten April 1792. *) beigefügten Exemtionsverzeichnisses sub A. zu genießen haben, an einem gewissen von dem Justizbeamten zu bestimmenden Tage, an einen zu der nämlichen Abtheilung gehörigen, gleichfalls von dem Justizbeamten anzugebenden Versammlungsort bringen, zugleich aber ein Verzeichniß derer Personen, die etwa aus den vorgedachten Ursachen nicht gestellt werden, in welchen diese Ursachen nebst dem Namen der Außenbleibenden anzuzeigen, mit überbringen, damit von den vereinten Gerichten, wenn ihnen bei der angeführten Untüchtigkeit oder Befreiung ein Zweifel beigehet, nach Befinden die sofortige Herbeiholung der nicht gestellten Personen veranstaltet werden könne.

3.

An dem vorhin erwähnten Versammlungsorte soll aus den dahin gebrachten Leuten, durch die vereinten Gerichte, das auf sie wirklich repartirte Quantum ausgemittelt, und zu mehrerer Sicherheit bei 1 bis 3 Mann auf Einen, bei 4 bis 6 Mann auf Zwei, bei 7 bis 9 Mann auf Drei Ueber-

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

zählige Rücksicht genommen werden, welche sodann sämmtlich unter sicherer Begleitung einer oder mehrerer Gerichtspersonen an den von Uns bestimmten Ort abzuliefern, und an den daselbst befindlichen von Uns mit besonderer Instruktion versehenen Justizbeamten des Bezirks, den beauftragten Commissarium, und den zur Uebernahme commandirten Offizier, gegen Bescheinigung zu übergeben sind.

4.

In Gemäßheit dieser Modalität haben Wir für die zusammengeschlagenen Orte gewisse Verhaltungspunkte entwerfen lassen. In diese Verhaltungspunkte ist das Quantum der vorhin gedachtermaasen von dem Justizbeamten eines jeden Amts und dem zu gemeinschaftlicher Fertigung der Repartition ernannten Commissario, den einzelnen oder zusammengeschlagenen Orten zugetheilten Mannschaften, nebst den zu Folge des 3ten Abschnitts darauf zu rechnenden Ueberzähligen oder Reserve-Mannschaften, loco congruo zu inseriren, auch sind zugleich nach Anleitung des 2ten Abschnitts, nicht allein die darinn angeführten Versammlungsorte zu bestimmen, sondern auch mit Rücksicht auf die Entfernung der Versammlungsorte von den entferntesten Gestellungsorten, die hierzu zu erwählenden Tage einzurücken, und sodann sämmtlichen in dem Amtsbezirke gelegenen unmittelbaren Dorfschaften sowohl, als darinnen befindlichen Vasallen, Gerichtsobrigkeiten und Stadträthen, die gehörige Anzahl Exemplarien obiger Verhaltungspunkte, in Gemäßheit Unsres Auftrags zuzufertigen, auch ihnen die genaue Befolgung der in sothanen Verhaltungspunkten enthaltenen Vorschriften aufzugeben.

Wir erwarten, daß ihr obige Anordnungen gebührend befolgen, auch alles darnach Erforderliche so weit nöthig, Kraft dieses, veranstalten werdet, und lassen euch unverhalten seyn, daß für die Ortschaften des euch anvertrauten Amtsbezirks die Stadt N. N. zum Ort der Ablieferung bestimmt worden ist.

Uebrigens seid ihr gehorsamst erinnert, was Wir im IVten Punkte des zur Erläuterung des Werbemandats erlassenen Generalis vom 13ten April 1799. *) zu verordnen für nöthig erachtet haben, und werdet dahero ebenfalls, so weit nöthig, Kraft dieses, solche Maasregeln nehmen, daß, sobald diese eine allgemeine Rekrutirung betreffende Anordnungen zur Kenntniß der Obrigkeiten gelangen, kein junger Pursche den Ort seines Aufenthalts ohne deren Bewilligung verlasse, auch insonderheit binnen dieser Zeit mit Confirmation der über Grundstücke geschlossenen Käufe und Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts Anstand genommen werde. Dresden, am 29sten August 1808.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Verhaltungspunkte

für die zu der dermaligen Rekrutengestellung zusammengeschlagenen Ortschaften.

Die Communen —— haben

1.

zum Behuf der vom Lande zu stellenden Rekruten, ihre sämmtliche unangesessene Mannschaft von 17 bis 35 Jahren, den —— nach —— zu bringen.

*) C. A. C. II. 1. S. 1401.

Hiervon sind nur allein solche Personen ausgenommen, welche entweder wegen äußerer in die Augen fallender Gebrechlichkeit oder Leibesfehler, zu Kriegsdiensten offenbar untüchtig sind, oder eine nicht zu bezweifelnde Befreiung von selbigen, wegen ihres Standes, Berufs oder Gewerbes, nach ausdrücklicher Vorschrift des dem Werbemandat vom 21sten April 1792. beigefügten Exemtionsverzeichnisses sub A. zu genießen haben.

2.

Aus dieser Mannschaft wird das den vorbenannten zusammengeschlagenen Ortschaften zugetheilte Rekrutenquantum an —— Mann, nebst —— Mann zur Reserve, durch die vereinten Gerichte ausgehoben, und sodann

3.

unter sicherer Begleitung einer oder mehrerer Gerichtspersonen, ohne den mindesten Anstand nach — transportirt, und an den daselbst befindlichen Justizbeamten und Commissarium, ingleichen den zur Uebernahme commandirten Offizier gegen Bescheinigung übergeben.

Wobei annoch folgendes zu bemerken:

a) haben die einzelnen Gerichte von denjenigen unangesessenen Personen in ihren Orten, die etwa aus den sub 1. gedachten Ursachen nicht gestellt werden, ein Verzeichniß an den ebenfalls sub 1. bestimmten Versammlungsort mitzubringen, in welchen diese Ursachen nebst den Namen der Außenbleibenden anzuzeigen sind, damit von den vereinten Gerichten, wenn ihnen bei der angeführten Untüchtigkeit oder Befreiung ein Zweifel beigehet, nach Befinden die sofortige Herbeiholung der nicht gestellten Personen veranstaltet werden könne.

b) Ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß keine Deserteurs noch anderes liederliches Gesindel, so wegen Dieberei oder sonstigen Uebelthaten in Verhaft oder Verdacht gewesen, mit gestellt werden.

c) Unter den zusammengebrachten Purschen sind jederzeit die, ihrer Größe, Stärke und Gesundheit nach diensttüchtigsten, auszulesen, und müssen solche ohne Schuhe nicht unter 69 Zoll halten.

d) Nur alsdann, wenn mehrere Pursche von gleicher Größe und Tüchtigkeit vorhanden sind, soll die Auswahl durch das Loos statt haben.

e) Ist der Name, das Alter, der Geburts- und Aufenthaltsort u. s. w. der abzuliefernden Rekruten, in die Rubriken der auf dem angebogenen Blatte befindlichen Tabelle sub # einzutragen, solche von den Gerichten der zusammengeschlagenen Orte zu unterschreiben, und dem sub 3. bemerkten Justizbeamten, Commissario und Offizier, bei der Uebergabe als Lieferschein einzuhändigen, von welchen Behörden hinwiederum auf der Rückseite der Tabelle, über die erfolgte Ablieferung der Rekruten quittiret, und welche Ausstellung gegen einen oder den andern zu machen gewesen, bemerkt werden wird.

#

Die Communen haben vermöge der ihnen zugefertigten Verhaltungspunkte und Repartition zu stellen —— diensttüchtige Mann, nebst —— Mann zur Reserve.

Solche werden gestellt, wie folgt:

Namen der Rekruten.	Alter.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Beweibt oder unbeweibt.
Reserve.				

G e n e r a l e

die Ablieferung dienstüchtiger Knechte und Pferde bei Mobilmachungen betreffend, vom 21sten September 1808.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Bei den verschiedentlich erfolgten Mobilmachungen einzelner Corps Unsrer Truppen ist wahrzunehmen gewesen, daß in Ansehung der dazu vom Lande ausgeschriebenen Knechte und Pferde die Untersuchungen, welche vor deren Ablieferung an den Orten der Uebernahme auf den Sammelplätzen vorgenommen worden, den erwarteten Nutzen nicht gewähret haben, und zum öftern ganz untaugliche Knechte und Pferde an den Ort der Uebernahme gebracht worden sind, wodurch nicht nur nachtheiliger Aufenthalt entstanden, sondern auch für die Unterthanen mehrerer Aufwand erwachsen ist.

Nachdem Wir nun vorgedachte Untersuchungen auf den Sammelplätzen, so wie bereits bei den jüngsthin vorgewesenen Pferdeablieferungen geschehen ist, hinführo gänzlich wegfallen lassen wollen, demnächst aber, um der Ablieferung dienstüchtiger Knechte und Pferde jederzeit desto gewisser versichert seyn zu können, alles dasjenige, was in Betreff deren Gestellung sowohl überhaupt als auch von euch insbesondere zu beobachten ist, in Zeiten behörig bekannt machen zu lassen, der Nothdurft befinden; Als werden euch hiermit die sub ☉. und ☽. anliegenden gedruckten Punkte, und zwar von erstern mehrere Exemplarien zugefertiget, und Wir begehren dabei an euch gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts euch allenthalben darnach gehorsamst achten, sondern auch, damit in künftigen Mobilmachungsfällen die Punkte sub ☉. jedesmal auf das genaueste befolget werden mögen, zugleich bei der sofort

zu bewerkstelligenden Bekanntmachung derselben, an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher Maasen das Nöthige verfügen, auch die unmittelbaren Amtsunterthanen gehörig anweisen. Dresden, am 21sten September 1808.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Punkte

welche in Ansehung der zum Behuf der Mobilmachung der Armee von den Contingents-Ortschaften zu stellenden Knechte und Pferde, zu beobachten sind.

A. Knechte.

1.

Die Knechte sollen von gesunder Leibesconstitution, des Fahrens kundig, und mit Pferden umzugehen geschickt, auch

2.

nicht unter zwanzig und nicht über vierzig Jahr alt, soviel möglich unbeweibt, und nicht wegen grober Verbrechen überwiesen und bestrafet, noch weniger wegen dergleichen, mittelst Laufpasses, vom Militär fortgeschickt worden seyn.

3.

Von den zu einem Contingent gehörigen Ortschaften muß, sobald zur Stellung eines oder mehrerer Knechte Befehl ertheilet wird, sämmtliche junge Mannschaft, welche zur Zeit der Gestellung an jedem Orte befindlich und nach der Vorschrift sub 1. und 2. zu Knechten tüchtig ist, versammlet werden, und aus solcher ist, daferne sich keine diensttüchtigen Personen freiwillig melden, die erforderliche Anzahl auszulesen, oder es muß nöthigenfalls von derselben geloofet werden. Daferne wider Verhoffen die gestellten Knechte bei der Uebernahme nicht vorschriftmäsig befunden werden sollten, und an deren Stelle andere herbeigeschafft werden müssen; so haben die Contingentsortschaften nicht nur die dadurch verursachten Kosten zu tragen, sondern dieselben werden auch nach Befinden mit einer zur Invalidencasse zu erlegenden Geldbuße bestrafet werden.

4.

Wegen jeden Knechtes ist ein richtiges Nationale folgendermaasen zu fertigen:

Namen der Contingents-Ortschaften.	des Knechtes			Ob derselbe beweibt ist und Kinder hat.
	Name.	Alter.	Geburtsort.	

5.

Mit dergleichen Nationallisten sind die Knechte an dem jedesmal bestimmt werdenden Tage auf den Sammelplatz zu bringen.

6.

Vom Tage des Aufbruches aus dem Sammelplatze bis zum Tage der wirklichen Uebernahme werden für jeden Knecht täglich Drei Groschen Zehrungskosten aus der General-Kriegscasse vergütet. Vom Tage der Uebernahme an aber bekommt jeder Knecht Löhnung, Brodportion, neue Leibesmontur und Beimontirungsgebührniß, in Gemäsheit des Verpflegungsreglements, ingleichen Sechs Thaler zu Handgeld, und zu Anschaffung ein paar lederner Hosen, ein paar zwillichtner Reithosen, eines Kittels, eines Halsflohrs mit Schloß und einer Cocarde. Auch wird ihm, wenn er treu und redlich dienet, der Abschied zu seiner Zeit unweigerlich ertheilet werden.

7.

Aller, außer dem was sub No. 6. bemerket worden, bei Stellung der Knechte etwa erwachsende und Obrigkeitswegen nöthig oder billig erachtet werdende, so wie der sonst dabei entstehende außerordentliche Aufwand, ist nach dem Häuser- oder Mannschaftsfuß aufzubringen.

B. Pferde.

1.

Die zu stellenden Pferde, bei welchen nicht auf Schönheit, sondern blos auf Brauchbarkeit zum Zug und zu Reitkleppern gesehen wird, müssen:

a) nicht unter fünf, und nicht über neun Jahr alt,
b) gesund, dabei stark von Knochen und Gebäude,
c) Wallachen oder Stuten, und
d) wenigstens eilf Viertel hoch seyn.

2.

Von den zu einem Contingent gehörigen Ortschaften ist, sobald zu Stellung eines oder mehrerer Pferde Befehl ertheilt wird, die verlangt werdende Anzahl aus den bei den Magazinhüfnern sich vorräthig befindenden Pferden auszuwählen und darüber eine Vereinigung zu treffen.

3.

Die zur Gestellung bestimmten Pferde sind, damit sie nicht etwa ausgetauschet werden, oben an der Wurzel des Schweifes, ingleichen unter den Mähnen oder Schopfhaaren, mit dem Gerichts- oder in dessen Ermangelung mit dem Gemeindesiegel, zu besiegeln.

4.

Hierauf ist über jedes Pferd ein Nationale folgendermaasen zu fertigen:

Namen der Contingentsortschaften.	des Pferdes				
	Farbe.	Alter.	Geschlecht.	Höhe.	Abzeichnung.

5.

Mit dergleichen Nationallisten sind die Pferde an dem bestimmt werdenden Tage auf den Sammelplatz zu bringen.

6.

Bis zu dem Tage der Uebernahme müssen die Contingentsortschaften für die Ausfütterung der Pferde sorgen, jedoch werden vom Tage des Aufbruchs aus dem Sammelplatz bis zu dem Tage der wirklichen Uebernahme, zum Futtergeld für jedes Pferd, täglich Vier Groschen aus der General-Kriegscasse vergütet.

7.

Die übernommenen Pferde werden von zwei dazu bestimmt und am Ort der Uebernahme besonders verpflichtet werdenden Amtslandgerichts- oder sonstigen Gerichtspersonen, und von einem vereideten Pferdeverständigen taxiret, und nach einer aus diesen beiden Taxen gezogen werdenden Mitteltaxe, aus der General-Kriegscasse bezahlet.

8.

Daferne wider Erwarten die gestellten Pferde bei deren Uebernahme untüchtig befunden werden sollten, und an deren Stelle andere herbeigeschafft werden müssen, so haben die Contingentsortschaften, welche dergleichen untaugliche Pferde abgeliefert haben, nicht nur die dadurch verursachten Kosten zu tragen, sondern dieselben werden auch nach Befinden mit einer zur Invalidencasse zu erlegenden Geldbuße bestrafet werden.

9.

Sollte ohngeachtet der erfolgenden Bezahlung der übernommenen Pferde, und des laut No. 6. vergütet werdenden Futtergeldes, dennoch bei der Pferdestellung einiger außerordentliche Kostenaufwand erwachsen, so ist dergleichen Aufwand nach dem Magazinhufenfuß aufzubringen.

Dresden, am 21sten September 1808.

J

Verhaltungspunkte

für die Beamten und sonstigen Behörden, bei anbefohlen werdender Gestellung von Knechten und Pferden zur Mobilmachung der Armee.

1.

Wenn die Nothwendigkeit, daß die Armee oder ein Theil derselben mobil gemacht werden muß, eintritt, so ergehet aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio das Ausschreiben wegen der zu solchem Behuf erforderlichen Knechte und Pferde, und es wird diesem Ausschreiben ein Verzeichniß, woraus die Contingentsortschaften die Anzahl der von jedem Contingent zu stellenden Knechte und Pferde und der Tag und Ort, an welchem die Uebernahme derselben erfolgen soll, zu ersehen, jedesmal beigefügt werden. Sobald nun dergleichen Ausschreiben eingehet, ist der Tag und der Sammelplatz zu bestimmen, an welchem und wohin die Knechte und Pferde zur weitern Fortschaffung an den Ort der Ueber-

nahme zusammengebracht werden sollen, und sodann ist ohne den mindesten Verzug das Nöthige zu verfügen und zu besorgen, damit in Gemäsheit der gedruckten Punkte sub ☉. das Erforderliche veranstaltet werde.

2.

Auf den Sammelplatz müssen die Knechte und Pferde mit den zugleich mitgebracht werdenden Nationallisten verglichen, letztere nach Befinden berichtiget und sodann aus diesen verwahrlich beizulegenden Listen zwei Hauptconsignationen, eine über die Knechte, und eine über die Pferde, folgendermaasen gefertiget werden:

Consignation der Knechte.

Contingente.	der Knechte				Ob sie beweibt sind und Kinder haben.
	Anzahl.	Namen.	Alter.	Geburtsort.	

Consignation der Pferde.

Contingente.	der Pferde					
	Anzahl.	Farbe.	Alter.	Geschlecht.	Höhe.	Abzeichnung.

Hierzu muß alles vorbereitet werden, damit nicht etwa beim Eintreffen der Knechte und Pferde mit Liniren und dergleichen Nebensachen Zeit zugebracht und Aufenthalt verursachet werde.

3.

Wenn die Consignationen fertig sind, müssen die Knechte und Pferde unter Führung eines Amts-Actuarii dergestalt abgesendet werden, daß sie an dem jedesmal vorgeschriebenen Tage und Orte der Uebernahme, mit Anbruch des Tages ganz ohnfehlbar vorgeführet werden können. Hierbei sind dem Actuario zwei besonders zu bestimmende Amtslandgerichts- oder sonstige Gerichtspersonen, welche als Taxatoren gebraucht werden sollen, mitzugeben, außerdem aber nicht mehr Gerichtspersonen, als etwa zur Bedeckung nöthig seyn dürften, mitzuschicken.

4.

Der Actuarius ist anzuweisen, daß er sogleich nach seiner Ankunft an dem Orte der Uebernahme sich gehörig melden, die Consignationen übergeben und die beiden zum Taxiren bestimmten Personen

zur Verpflichtung vorstellen solle, damit die Uebernahme der überbrachten Knechte und Pferde nach deren erfolgter resp. Besichtigung und Taxation zur vorgeschriebenen Zeit unfehlbar erfolgen könne. Die Pferde werden von den mitgebrachten Taxatoren, welche sich, eingedenk des diesfalls geleisteten Eydes, über einen Preiß zu vereinigen haben, und von einem vereydeten Pferdeverständigen taxiret, und nach einer aus diesen beiden Taxen gezogen werdenden Mitteltaxe, aus der General-Kriegs-Casse bezahlet.

5.

Der Actuarius oder sonst bevollmächtigte Ueberbringer der Pferde hat von demjenigen, der das Protokoll geführt, unter Mitunterschrift des Empfängers der Pferde, eine Bescheinigung, in welcher nicht nur die Taxen eines jeden übernommenen Pferdes, sondern auch, wenn Pferde wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden können, die Ursachen der Verwerfung deutlich und bestimmt aus dem Hauptprotokoll angegeben werden müssen, zu erhalten.

6.

An Nebenkosten werden

für den Actuarium Auslösung mit Inbegriff des Fortkommens täglich	1 Thlr.	16 Gr.	—
für jede der beiden zu Taxatoren bestimmten Personen täglich .	—	12	—
für jede sonst zur Bedeckung mitgeschickt werdende Gerichtsperson	—	8	—
für jeden Knecht Zehrungskosten, vom Tage des Aufbruchs aus dem Sammelplatze bis zum Tage der Uebernahme täglich	—	3	—
zum Futtergeld für jedes Pferd, vom Tage des Aufbruchs aus dem Sammelplatze bis zu dem Tage der Uebernahme täglich	—	4	—

aus der General-Kriegs-Casse vergütet. Ausserdem soll in keinem Fall irgend etwas mehr, weder für das Fortkommen, noch für Zehrung, oder unter irgend einem andern Titel gefordert oder angenommen werden.

7.

Nach jedesmaliger Beendigung des Geschäfts ist sowohl wegen der ausgefallenen Vergütungssumme für die Pferde, als auch wegen der zu berechnenden Nebenkosten nach vorstehenden Ansätzen, Bericht zu dem Geheimen Kriegsraths-Collegio zu erstatten, und solcher längstens Vier Wochen nach erfolgter Ablieferung der Knechte und Pferde einzureichen; immaasen hierauf die ausfallenden Vergütungssummen aus der General-Kriegs-Casse unverzüglich werden bezahlt werden.

Dresden, den 21sten September 1808.

Generale

die Ausschreibung einer Landlieferung an Korn und Hafer für die Militair-Magazine betreffend, vom 25sten Januar 1809.

Ist mit dem, am 20sten September 1806 erlassenen Generale gleichlautend.

Verordnung

den Gerichtsstand der im Standquartier zurückgebliebenen Soldatenweiber betreffend, vom 22sten März 1809.

Daß in persönlichen Rechtssachen solcher Soldatenweiber, welche zu Zeitz während der Abwesenheit ihrer aus den Standquartieren commandirten Ehemänner nach Vorschrift der Ordonanz de Ao. 1752.*) §. 40. ungehindert zu lassen sind, so lange als von dem daselbst garnisonirenden Bataillon keine Depots allda befindlich, von den Stadtgerichten die diesfalls nöthigen Verhöre und Vernehmungen zu veranstalten, sodann aber die Acten entweder an den Commandanten der künftig dort wieder einrückenden Garnison zu Fortstellung der Sache abzugeben, oder, dafern die Sache keinen Anstand leidet, zum General-Kriegsgerichts-Collegio einzusenden, auch demjenigen, was in dergleichen Sachen von diesem Collegio zu erkennen gegeben wird, nachzugehen, bei eintretendem Bedenken aber Anzeige an die Stiftsregierung zu erstatten.

An die Stadträthe zu Naumburg und Zeitz.

Aus der Stiftsregierung zu Zeitz nach vorgängiger Communication mit dem General-Kriegsgerichts-Collegio.

Rescript

die, von den mit Zugvieh nicht versehenen Grundstücks-Besitzern, wegen der von den Anspännern geleisteten Milizfuhren zu entrichtenden Beiträge betreffend, vom 12ten April 1809.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Betreff der, zwischen den Anspännern zu Weida und den dasigen, mit Zugvieh nicht versehenen, Grundstücksbesitzern wegen Beitrags zu den Milizfuhren entstandenen Irrung, mittelst Berichts vom 7ten März d. J. unterthänigst angezeigt habt.

Nun sind die, mit Zugvieh versehenen Einwohner allerdings jede, dem Dorfe Weida zugetheilte Spannung, mithin auch denjenigen Antheil, der auf die unbespannten Grundstücksbesitzer ausfällt, in natura zu leisten schuldig, und haben selbige dafür verfassungsmäßig den Fol. — der Akten bemerkten regulativmäßigen Beitrag, welcher jedoch, so lange die gegenwärtigen Umstände fortdauern, auf das Doppelte erhöhet wird, zu erhalten.

*) C. A. C. I. 1. S. 1150.

Ob übrigens schon für diejenigen Fuhren, welche aus der Peräquationskasse bezahlt werden, ein weiteres Fuhrlohn nicht zu fordern ist, und die Anspänner sich mit dem, aus besagter Kasse erhaltenen Lohn begnügen müssen; So lassen Wir doch in Gnaden geschehen, daß auf diejenigen Meilen von dem Wohn- bis an den Ladungs-Ort, worauf aus der Peräquationskasse keine Vergütung gereicht wird, der doppelte regulativmäßige Betrag erhoben und den Anspännern bezahlt werde.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet die Anspänner dem gemäs bescheiden.

Dresden, den 12ten April 1809.

An den Beamten zu Weißenfels. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

G e n e r a l e

die Ausschreibung einer Anzahl von Recruten und das bei deren Auswahl und Uebergabe zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 1sten Juni 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es erfordert die Nothwendigkeit aufs schleunigste eine Anzahl von 3900 Recruten vom Lande stellen zu lassen, und es beträgt nach der bey dieser Landrecrutirung abermals zum Grunde gelegten Anzahl der männlichen Consumenten von 15 bis 60 Jahren, das aus dem Bezirk —— aufzubringende Quantum —— Mann.

Wie Wir nun resolvirt haben, zum Behuf der Untersuchung, Auswahl und Uebergabe der Recruten an den dazu commandirten Offizier, für diesesmal die in den, in gedachten Amtsbezirke gelegenen Städten, ingleichen Communen schrift- und amtssässiger Güther, auch unmittelbaren Dorfschaften, befindliche junge Mannschaft von 17 bis 35 Jahren, unter gewissen Einschränkungen an Amtsstelle sistiren, und daselbst bemeldete Untersuchung, Auswahl und Uebergabe, durch euch coniunctim dergestalt bewerkstelligen zu lassen, daß dieses Recrutirungsgeschäft am — als an welchen Tage der commandirte Offizier nebst dem ihm beigegebenen Chirurgo sich in — gegenwärtig befinden wird, ganz unfehlbar zu Stande gebracht werden muß; Als ertheilen wir euch hierdurch Auftrag, ihr wollet nach Maasgabe der dieser Angelegenheit halber entworfenen Verhaltungspunkte, die Gestellung der jungen Mannschaft auf — soweit nöthig Kraft dieses veranlassen, und dabey die Gerichtsobrigkeiten noch besonders auf den dritten Punkt, besagter, ihnen per Patentes mitzutheilenden, Verhaltungspunkte verweisen, demnächst aber, was die Auswahl und Uebergabe der Recruten anbelanget, so wie in allem was hierunter sonst für euch gehört, den darin enthaltenen Vorschriften, eures Orts ebenfalls gemessenst nachgehen.

Im Uebrigen sind die ausgehobenen und übernommenen Recruten einstweilen, und bis deren Vereydung zur Fahne erfolgen kann, zur Treue gegen Uns und das Vaterland, so wie zum Gehorsam gegen alle ihre künftigen Befehlshaber, bei welchem Regimente es sey, nach zuvor an den Offizier abzustattendem Handschlag, und mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Entweichungsfall als wirkliche Deserteurs betrachtet, und nach aller Strenge der Gesetze behandelt werden sollen, an Amtsstelle in Eydespflicht zu nehmen, und sodann ꝛc.

Endlich sind auch in Berücksichtigung dessen, was wir im IVten Punkt des zur Erläuterung Un-

fres Werbemandats erlassenen Generalis vom 13ten April 1799. *) festgesetzt haben, wo es erforderlich, Kraft dieses, solche Maasregeln zu nehmen, daß sobald diese, eine allgemeine Recrutirung betreffenden, und bis dahin gehörig zu secretirenden Anordnungen, zur Kenntniß der Obrigkeiten gelangen, kein junger Pursche den Ort seines Aufenthalts ohne deren Bewilligung verlasse, auch insonderheit binnen dieser Zeit mit Confirmation der über Grundstücke geschlossenen Käufe, und Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts Anstand genommen werde.

Dresden, am 1sten Juni 1809.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Auf Ihro Königl. Majestät zu Sachsen allerhöchsten Befehl, ist bei dermalen angeordneten Land-Recrutirung folgendes zu beobachten:

1.

Es haben die sämmtlichen, in dem Bezirk eines jeden Amts gelegenen Städte, ingleichen Communen schrift- und amtssässiger Güther, auch unmittelbaren Dorfschaften, zum Behuf der von den besonders dazu beauftragten Commissarien, welche aus einem Amtshauptmann oder einem andern dazu geschickten Vasallen und dem Bezirksbeamten bestehen, zu bewerkstelligenden Recrutenaushebung, ihre sämmtlichen jungen Mannschaften von 17 bis 35 Jahren, jedoch unter den sub 2. gemachten Einschränkungen, an den ihnen von besagten Commissarien bekannt zu machenden Tagen, ins Amt zu stellen: Wobei den Stadträthen unbenommen bleibt, bei Untersuchung der unter ihre Jurisdiktion gehörigen jungen Pursche, und Auswahl der daraus zu entnehmenden Recruten, Deputirte aus ihrer Mitte ins Amt zu schicken, um die Jura des Raths allenthalben in eben der Maase zu observiren, wie solches intuitu der Rechte der Ritterguthsbesitzer von dem Amtshauptmann oder Vasallen zu erwarten stehet.

2.

Mit dieser Gestellung sind jedoch zu verschonen:

a. die nach Vorschrift des Exemtions-Verzeichnisses vom 21sten April 1792. **) sub A. in hiesigen Landen angesessenen Unterthanen; doch sind auch solche, in einem Alter von höchstens 35 Jahren stehende Hausbesitzer, deren Häuser, nach dem dermaligen Preise, die Summe von Vierhundert Thalern nicht erreichen, insofern sie dieselben nicht selbst bewohnen, auch nicht verehlichet sind, oder aus einer vorherigen Ehe eines oder mehrere Kinder haben, zur Recrutirung zu ziehen, und daher mit ins Amt zu stellen.

b. die nach gedachtem Exemtions-Verzeichnisse sub B. 2. von der Werbung befreiten Postknechte, hiernächst

c. die ebendaselbst im ersten, dritten, fünften, sechsten, siebenten, zwölften, vierzehnten und achtzehnten Punkte als eximirt von der Werbung benannten Personen, insofern sie nicht etwa nur zum Scheine und um der Werbung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerbe oder Lebensart ergriffen haben.

*) C. A, C. II. 1. S. 1401. **) C. A. C. II. 1. S. 1357.

Alle übrige junge unangesessene Pursche von dem vorgeschriebenen Alter, also auch diejenigen, welche zeither unbefugterweise für eximirt erachtet werden wollen, z. B. die auf Cammer-, Ritter-, Pfarr- und Frey-Güthern dienenden ordentlichen Knechte, ferner mit sogenannten Laufpässen versehene Uebercomplete, deren Verpflichtung bei den Regimentern noch nicht erfolgt, oder in den Pässen nicht ausdrücklich bemerkt ist, nicht minder Innungsverwandte, welche sich durch ältere, bloß auf gewaltsame Anwerbung Bezug habende Befehle zu schützen suchen, sind ohne weitere Ausnahme, und ohne daß gegen deren Gestellung irgend eine Appellation zu attendiren ist, an den bestimmten Tagen zum Amte zu bringen.

3.

Da auch bei der letzten Land-Recrutirung wahrzunehmen gewesen, daß sich mehrere Obrigkeiten diesem Geschäfte nicht mit gehörigem Fleiß und Eifer unterzogen haben; So wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Obrigkeiten, Gerichtspersonen und andere Behörden, welche sich bei der gegenwärtigen Recrutengestellung einiger Partheilichkeit oder anderer vorsätzlichen Pflichtwidrigkeit, bei Ausstellung von Attestaten, oder auf andere Weise schuldig machen, mit einer unfehlbar einzubringenden und der Invalidencasse anheimfallenden Geldbuße von Funfzig Thalern, wovon jedoch dem etwa vorhandenen Denuncianten die Hälfte, auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens, zu überlassen ist, und auf den Fall eines diesfalls sich ergebenden sehr groben, und besonders eines um Gewinnstes willen verübten Vergehens, mit noch härterer Ahndung, als Suspension oder Remotion ab officio, Einziehung oder Sequestration der Gerichte, langwieriger Gefängnißstrafe und dergleichen, so wie in Fällen einer ihnen zur Last fallenden Saumseligkeit oder andern Vernachlässigung, mit einer gleichfalls zur Invalidencasse zu ziehenden Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern unausbleiblich belegt werden sollen.

4.

Von den ins Amt gestellten jungen Mannschaften, werden zuvörderst alle diejenigen, welchen nach den verschiedenen Punkten des Exemtions-Verzeichnisses, eine gegründete Befreiung von der Werbung zustehet, dimittiret, aus den übrigen aber, werden alle dienstüchtige und gesunde Pursche von den Commissarien allein ausgewählt, und es sind in denjenigen Aemtern, wo das Recrutirungsgeschäft mehrere Tage währt, die in den ersten Tagen ausgehobenen Recruten bis zur Beendigung des Geschäfts aufzubewahren und, dafern die Zahl der ausgewählten das vom Amte zu stellende Quantum übertrifft, die beizubehaltenden durch das Loos auszumitteln.

Den Stadträthen wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht, insofern zu Untersuchung der gestellten jungen Mannschaften, auch einstweiliger Aufbewahrung und Bewachung der ausgehobenen Recruten beim Amte nicht hinlänglicher Gelaß und Gelegenheit vorhanden seyn sollte, dazu schickliche Plätze und Gebäude, wenn sich dergleichen unter Raths-Jurisdiction befinden, auszumitteln, auch bei Bewachung der Recruten das Amt nach Erforderniß der Umstände mit Bürgerwachten zu unterstützen.

5.

Bei der von den Commissarien zu bewerkstelligenden Recruten-Auswahl selbst, ist darauf zu sehen, daß

a. die ausgehobenen Pursche ohne Schuhe nicht unter 69 Zoll halten,

b. selbige durchaus dienstüchtig und gesund seyn müssen, in welcher Hinsicht zugleich mit den vom Militair zur Untersuchung der Recruten commandirten Chirurgen, auch von Amts- und Rathswegen verpflichtete Chirurgi, adhibirt werden mögen,

c. unter ihnen sich keine Deserteurs oder anderes lieberliche Gesindel, so wegen Dieberei oder sonstiger Uebelthaten in Verhaft oder Verdacht gewesen, befinde.

6.

Sollte bei der Auswahl und Uebergabe der Recruten, über das eine oder andere dazu ausersehene Subject, in Ansehung dessen Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit und sonst einige Differenz entstehen; So werden die Commissarien autorisirt, solche nach dem in dem Werbemandate vom 21sten April 1792 und den zu dessen Erläuterung ergangenen Generalien enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften, selbst zu entscheiden: Würde aber wider die von ihnen decretirte Annahme eines Recruten von ihm selbst oder von einem andern appellirt werden; So ist dergleichen Appellationen zwar ein Effectus suspensivus nicht zu gestatten, vielmehr demohnerachtet mit der Ablieferung gebührend zu verfahren, jedoch nach vollendeter, keinen Aufschub leidender Expedition, der eingewandten Appellation halber, Bericht an die gehörige Instanz zu erstatten.

7.

Von den wirklich übergebenen Recruten haben die Commissarien ein von ihnen zu unterschreibendes Namens-Verzeichniß, mit Bemerkung des Geburts- auch letzten Aufenthalts-Orts, ingleichen des Alters und Maaßes eines jeden Individui zu fertigen und, nachdem von dem commandirten Offizier, daß er diese Recruten-Zahl wirklich übernommen, darunter attestirt worden, solches mittelst des über die Vollendung der gesammten Expedition zu erstattenden, und möglichst zu beschleunigenden Berichts einzureichen, auch diesem Bericht eine tabellarische Uebersicht derjenigen Obrigkeiten, Gerichtspersonen und anderer Behörden, welche sich bei der Gestellung saumselig und pflichtwidrig benommen, mit ausführlicher Bemerkung, worin die sich zu Schulden gebrachten Ungebührnisse bestanden haben, beyzufügen.

Endlich

8.

ist von den Commissariis dieser Expedition halber weder den Gerichtsobrigkeiten oder Communen, noch der Mannschaft das Geringste an Unkosten oder sonst abzufordern.

Dresden, am 1sten Juni 1809.

Carl Victor August von Broitzem.

Carl Ephraim Schwarz.

Generale

die Verhaftung uncommandirter und unbeurlaubter sächsischer Soldaten betreffend, vom 9ten Juli 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns angezeigt worden ist, daß bei Unsren Truppen einzelne Mannschaften sich von ihren Corps getrennt haben und zurück geblieben, auch zum Theil in ihre Heimath gegangen sind; so haben Wir beschlossen, daß jeder Soldat Unsrer Armee, welcher uncommandirt oder ohne Urlaubspaß betroffen wird, verhaftet, und über dergleichen Verhaftungen sofort an Uns umständliche, den Namen des Verhafteten, das Regiment und die Compagnie wozu er gehört, und die Bewandniß seiner Entfernung enthaltende Anzeige erstattet werden soll.

Wir begehren daher hiermit, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten und nicht nur im Amte bei euch das diesfalls Erforderliche ungesäumt verfügen, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten zu einem gleichmäßigen Verfahren und zu Erstattung der obgedachten Anzeigen in vorkommenden Arretirungsfällen resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen fördersamst gemessenst anweisen. Dresden, am 9ten Juli 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Rescript

zu Erläuterung der den zu Besorgung der Landrecrutirung bestellten Commissarien mittelst Rescripts vom 1sten Juni d. J. ertheilten Verhaltungspunkte, vom 12ten Juli 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir sehen Uns durch verschiedene Anfragen genöthiget, zu Vermeidung aller besorglichen Irrungen bei der künftig statt findenden, gegenwärtig aber suspendirten Landrecrutirung, in Beziehung auf das an die zu Besorgung dieser Recrutirung bestellten Commissarien unterm 1sten Juni d. J. erlassene Rescript und die demselben beigefügten Verhaltungspunkte, annoch folgendes zu erklären, und zur Wissenschaft besagter Commissarien bringen zu lassen.

1.

Ist das einem jeden Amte zugetheilte Recrutenquantum, aus der, an den zu bestimmenden Tagen ins Amt zu stellenden jungen Mannschaft des ganzen Amtsbezirks nach Maasgabe des 4ten Abschnitts der Verhaltungspunkte auszuheben, und es findet hierbei keinesweges eine vorgängige Subrepartition des bemeldeten Recrutenquanti nach der Consumentenzahl auf die einzelnen Orte statt.

2.

Nach dem 2ten Abschnitte der Verhaltungspunkte sollen zwar die in den daselbst sub c. bemerkten Punkten des Exemtionsverzeichnisses als eximirt von der Werbung benannten Personen, mit der Ge-

stellung verschont werden; es sind jedoch, wie schon der Nachsatz insofern sie nicht etwa nur zum Scheine u. s. w. besagt, keinesweges sämmtliche im 1sten, 2ten, 3ten, 5ten, 6ten, 7ten, 12ten, 14ten und 18ten Punkte des gedachten Verzeichnisses erwähnte Subjecte ohne Unterschied von der Sistirung frei, sondern es müssen diejenigen Personen, welche in einem oder dem andern dieser Punkte als unexirmirt von der Werbung ausdrücklich angegeben und bezeichnet worden, z. B. Postknechte, welche, ohne daß sie Jahr aus Jahr ein Lohn erhalten, nur dann und wann, bei den Posten zum Dienst gebraucht werden, Bergleute, welche noch nicht ein volles Jahr auf Berggebäuden anfahren, ingleichen abgelegte und abgekehrte Bergarbeiter, welche sich mit Abkehrzetteln und Attestaten in der gehörigen Maase zu legitimiren nicht vermögen, u. s. w. eben so wie alle andere ins Amt gestellet werden.

3.

Die Gestellung sämmtlicher in den übrigen Punkten des Exemtionsverzeichnisses, nemlich im 4ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 13ten, 15ten, 16ten und 17ten Punkt aufgeführten Personen, haben Wir um deswillen für nöthig erachtet, damit zu Abwendung aller Unterschleife von den Commissarien selbst untersucht werden könne, in wie weit diesen Personen die ihnen zugesicherte Befreiung von der Werbung auch wirklich zustehe, z. B. ob angebliche Ritter- Pfarr- und Freiguths-Verwalter, Schäfer und andere Wirthschaftsbeamte auch in dieser Qualität wirklich angestellt sind? Ob die frei zu lassenden Livrée-Bediente auch wirklich bei denen von Adel und andern distinguirten Personen in Diensten stehen? Ob einzige Söhne auch wirklich im Nahrungsstande unentbehrlich sind? u. dergl. m. Es fallen solchemnach sämmtliche Zweifel, welche darüber, daß die bemeldeten Personen durch deren anbefohlene Gestellung ihrer Exemtion verlustig werden, erregt werden wollen, oder noch entstehen könnten, von selbst weg, zumal der 4te Abschnitt der Verhaltungspunkte ausdrücklich enthält, daß alle diejenigen, welchen nach den verschiedenen Punkten des Exemtionsverzeichnisses eine gegründete Befreiung von der Werbung zustehe, noch vor der vorzunehmenden Auswahl der Recruten, wiederum dimittirt werden sollen.

4.

Da zu Uebernahme der Recruten eine gewisse Anzahl Offiziers beordert werden wird, und einem jeden derselben gewisse Aemter anzuweisen sind, welche er nach einer bestimmten Tour und vorgeschriebenen Ordnung binnen einer abgemessenen Zeit bereisen muß, um in jedem Amte an den festgesetzten Gestellungstagen gegenwärtig zu seyn; so kann in Ansehung dieser Tage, wenn selbige gleich auf Sonn- und Festtagen angesetzt wären, eine willkührliche Abänderung keinesweges statt finden, es müßte denn der commandirte Offizier möglich finden, den ihm zu seiner Reise aus einem Amte ins andere bewilligten Reisetag zur Uebernahme entweder ganz, oder zum Theil noch mit verwenden zu können. Unser gnädigstes Begehren ist demnach an euch, ihr wollet, damit von vorstehenden Erläuterungen die bei der Landrecrutirung in sämmtlichen Aemtern des euch anvertrauten Kreises concurrirenden Commissarien und Beamten Wissenschaft erhalten, und selbige sich künftig darnach aufs genaueste achten mögen, ungesäumt die erforderliche Veranstaltung treffen.

Dresden, am 12ten Juli 1809.

An sämmtliche Kreishauptleute. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die im Lande noch herumschweifenden feindlichen Trupps betreffend, vom 23sten Juli 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns angezeigt worden ist, daß des jetzigen Waffenstillstands unerachtet, immer noch feindliche Trupps, besonders von dem Braunschweigschen Corps, im Lande herumschweifen, und Unsre Unterthanen durch Plünderungen und Erpressungen belästigen, Wir aber den Anmaasungen und Forderungen solcher, einzeln oder in Trupps, bewaffnet oder unbewaffnet, mit oder ohne Anführer, sich zeigenden Militärpersonen den nach den Umständen thunlichsten Widerstand entgegen gesetzt, dieselben verhaftet, und sofort, unter hinlänglicher Bewachung, an das nächste Militärcommando Unsrer Truppen abgeliefert wissen wollen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten und nicht nur im Amte bei euch das dießfalls Erforderliche schleunig verfügen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten dem gemäß des fördersamsten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen gemessenst anweisen.

Dresden, am 23sten Juli 1809.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Mandat

die mit des Königs von Westphalen Majestät über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder verpflichteten Unterthanen geschlossene Convention betreffend, vom 26sten Juli 1809.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Daß Wir für gut befunden haben, mit des Königs von Westphalen Majestät, zu desto mehrerer Befestigung des zwischen uns und Denenselben bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst verpflichteten Unterthanen, unter dem Dato Dresden, den 24sten Mai und Leipzig den 25sten Mai 1809. eine Convention zu errichten, welche in folgenden Punkten bestehet:

Artikel 1.

Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train oder in welcher Art Waffen es sey, dienende Militärpersonen, es mögen Landeskinder oder Ausländer seyn, welche von des einen Souverains Truppen desertiren und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb

Article 1.

Tout militaire (dans quelque arme qu'il serve, soit national soit étranger de naissance) qui déserteroit des troupes de l'un des deux Souverains sur le territoire ou aux troupes de l'autre, même dans le cas où ces dernières se trouveroient hors de leur patrie, ne sera ni engagé, ni caché, ni aidé dans sa fuite, mais

ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verheelt, oder fortgeschaft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft worden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücken ausgeliefert werden.

au contraire, dès qu'on pourra s'emparer de sa personne, il sera livré sans autre réclamation, avec chevaux, armes, effets d'équipement et tout ce qui aura été trouvé sur lui, à la puissance dont il aura déserté le service,

Artikel 2.

Unter vorgedachten desertirenden Militärpersonen, welche, auch ohne vorgängige Reclamation, nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehr gestandenen Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Knechte, zu verstehen.

Article 2.

Toutes les personnes obligées au service par leur serment et leurs devoirs, et nommément les individus employés dans le train, les charrois ou autre service de l'armée, sont comprises dans le nombre des militaires qui doivent être restitués sans réclamation avec les armes et les chevaux qu'ils pourroient avoir emmenés.

Artikel 3.

Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Offiziers, auf vorgängige Reclamation, den sie reclamirenden Regimentern oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, ausgeliefert werden.

Article 3.

Les domestiques des Officiers, qui se sont évadés, seront restitués avec les chevaux et effets, sur la réclamation des régimens ou des autorités civiles compétentes.

Artikel 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen oder Werbern desertiret; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall; so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäß, ausgeliefert.

Article 4.

S'il arrivoit qu'un soldat ou autre personne militaire désertât des troupes de l'un des deux Souverains contractants à celles d'un troisième Souverain, et ensuite de celles-ci dans les pays ou aux troupes ou chez les enrôleurs de l'autre des deux Souverains contractants, le déserteur seroit restitué à l'armée, qu'il auroit abandonnée en dernier lieu, dans le cas seulement où il existeroit un cartel entre ce dernier et le troisième Souverain, au cas contraire il seroit livré à celui des deux Souverains contractants dont il auroit d'abord quitté le service.

Artikel 5.

Alle und jede Militär- oder Civil-Obrigkeiten, besonders an den Grenzen, sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genau Acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sey, sie zu arretiren und, wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und den Effecten entweder sofort an die nächste Civil- oder Militärbehörde auszuliefern oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort, als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber, aller dieser Maasregeln ungeachtet, dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung oder mittelst falscher Pässe eingeschlichen haben so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Article 5.

Toutes les autorités civiles ou militaires, et particulièrement les Commandants des postes situés le long des frontières des deux Etats, seront chargés de veiller avec l'attention la plus scrupuleuse à ce qu'aucun militaire ne puisse s'introduire dans l'un des deux pays, et si, malgré ces précautions, un individu est soupçonné d'avoir déserté des troupes de l'un des deux Souverains contractants, il sera arrêté et, s'il est convaincu, livré avec chevaux, effets etc. à la plus voisine autorité civile ou militaire de l'autre Etat. Si cette extradition ne peut pas avoir lieu sur le champ, l'autorité civile ou militaire devra l'offrir sans délai à l'autorité la plus voisine de l'autre pays, et concerter avec cette dernière le lieu, le jour et l'heure où cette extradition devra se faire.

Si cependant malgré ces mesures il arrivoit, qu'un déserteur parvint à s'introduire furtivement dans l'un des deux pays et à tromper la vigilance des préposés respectifs, soit à l'aide d'un déguisement, soit en exhibant de faux passeports, il sera arrêté et livré dès qu'on l'aura découvert ou qu'il aura été réclamé au nom du Souverain, dont il aura déserté le service.

Artikel 6.

Diejenigen, welche einen Deserteur zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß- oder andern nachdrücklichen Strafen belegt werden. Sollte aber ein Offizier selbst, wider Verhoffen, seine Pflicht soweit vergessen, um einen Deserteur wissentlich anzunehmen oder zu verheelen, so soll ein solcher Offizier deshalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden.

Article 6.

Tous les sujets de l'un ou de l'autre Etat convaincus d'avoir recélé un déserteur ou de l'avoir aidé dans sa fuite, seront punis par la prison ou d'autres peines plus graves selon les circonstances. Mais si, contre toute attente, un Officier oublioit son devoir jusqu'à engager ou cacher un individu qu'il sauroit être un déserteur des troupes de l'un des deux Souverains contractants, il seroit puni de la manière la plus sevère et pourroit même être cassé selon les circonstances.

Wenn jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs-Armatur- und Equipage-Stücke an sich gekauft hat; so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellet werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entschädigung erhalte. Sollten dergleichen Effecten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden; so soll derselbe ihren Werth in Gelde bezahlen, auch noch besonders bestrafet werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Si quelqu'un dans l'un ou l'autre pays achète d'un déserteur des chevaux, armes ou d'autres effets d'habillement ou d'équipement quelconques, ces effets seront saisis partout où on les trouvera et seront restitués au régiment, auquel appartient le déserteur, sans que l'acheteur en soit indemnisé; si les effets ne sont pas retrouvés en nature, l'acheteur en payera la valeur en argent courant, et il devra de plus subir une punition, s'il est prouvé que l'acheteur a su que le vendeur étoit déserteur.

Artikel 7.

Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von Vier Thalern Sächsisch Geld, oder 15 Francs 54 centimes gereicht und diese von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden.

Article 7.

Tout sujet de l'un ou de l'autre pays, qui traduira un déserteur, recevra une gratification de quinze francs cinquante et quatre centimes, ou quatre écus (argent de Saxe) qui lui sera avancée par son Gouvernement.

Artikel 8.

Vom Tage der Arretirung an bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit zwei Groschen Sächsisch oder 32⅜ centimes, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer, so wie das Heu und Stroh, sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Article 8.

L'entretien d'un déserteur est fixé, dès le jour de son arrestation jusqu'au jour de l'extradition à la valeur de 32⅜ centimes ou de 2 gros, argent de Saxe, et pour un cheval, que le déserteur auroit emmené, à six livres d'avoine, huit livres de foin et trois livres de paille par jour. L'avoine, le foin et la paille seront taxés en argent selon le prix courant du lieu où le déserteur aura été arrêté, et le montant des dépenses sera remboursé sur le mémoire exact qui en sera fait.

Artikel 9.

Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Artikel 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll so schleunig als möglich und längstens binnen 14 Tagen, vom

Article 9.

L'extradition des hommes déserteurs, des chevaux, ainsi que de tous les effets, que le déserteur aura emportés avec lui, ou qu'on aura pu retrouver, comme il est dit Article 6, sera faite aussitôt que possible et au plus tard

Eingange der nach Artikel 5. zu erwartenden Antwort, erfolgen und von Seiten der auszuliefernden Macht soll der Deserteur, zufolge Artikel 5. nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Grenzorte gebracht werden, allwo von Seiten des andern Theils die Uebernahme erfolgt, und wobei die, nach Artikel 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Artikel 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification, sofort wieder zu erstatten sind. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

dans les 15 jours après qu'on aura répondu à l'offre faite de l'extradition. Le Gouvernement qui livrera le déserteur, le fera transporter au lieu le plus proche de l'autre Etat, ou à celui dont on sera convenu, et où l'autorité devra recevoir le déserteur et les effets, et rembourser en même tems les frais d'entretien liquidés selon l'Article 8. de même que la gratification avancée, specifiée en l'Article 7.

L'une des parties donnera une attestation de l'extradition du déserteur et de ses effets, et l'autre donnera quittance du payement des frais liquidés.

Artikel 10.

Ausser nurgedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Article 10.

Dans aucun cas et sous quelque prétexte que ce puisse être on ne pourra réciproquement demander aucun autre remboursement de frais quelconques que ceux cidessus specifiés, quand bien même il arriveroit que le déserteur auroit été engagé par ignorance et auroit reçu quelque payement ou occasionné des frais par son arrestation ou son transport.

Artikel 11.

Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bei Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein oder höchstens zwei Mann von demselben, welche mit einem Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deser-

Article 11.

Il n'est permis à qui que ce soit, de poursuivre un déserteur dans les pays de l'autre des Souverains contractants, sans être muni d'une réquisition écrite et expediée en dûe forme par ses Supérieurs. Mais celui qui, en présentant cette réquisition, réclamera, soit par écrit, soit verbalement, l'assistance d'une autorité civile ou militaire, devra être aidé par celle-ci de toute manière dans la poursuite du déserteur. Lorsque tout un detachement aura été expédié à la poursuite d'un ou de plusieurs déserteurs, il devra s'arrêter sur la frontière, et dès que le déserteur l'aura franchie, il ne pourra être poursuivi jusqu'à la ville, bourg,

teur verfolgen, sich aber an demselben keineswe-ges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

baillage ou village, que par un ou deux hommes munis d' un passeport ou ordre militaire, pour réclamer son extradition auprès de l'autorité civile ou militaire du lieu, sans qu'ils puissent se permettre aucune voie de fait contre lui.

Artikel 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen und den dasigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe stehet; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen; so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Article 12.

Lorsqu'un déserteur aura commis un crime ou s'en sera rendu complice après sa désertion, les faits seront examinés et le crime puni dans le pays, et selon les lois du pays, où le crime aura été commis. Si ce crime est d'une nature grave, p. e. meurtre, rapine ou tout autre, qui entraine peine de mort ou de prison à vie, l'extradition ne pourra avoir lieu. Mais si le délit n'entraine qu'une peine temporaire, le déserteur sera livré dès qu'il aura subi son jugement, et les frais de son entretien pendant le temps de l'instruction de son procés et celui de son emprisonnement ne seront point remboursés. Dans l'un ou l'autre de ces deux cas le cheval que le déserteur auroit emmené, ou les effets qu'il auroit emportés avec lui, seront livrés sur le champ.

Artikel 13.

Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche anjetzt bei Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militärdienst des einen oder des andern Souverains sich befinden, so soll denselben die Wahl frei stehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, worin sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen 3 Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention dißfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste,

Article 13.

Pour ce qui concerne les sujets des deux hautes parties contractantes déja engagés effectivement lors de cette convention dans le service militaire de l'un ou de l'autre des deux Souverains, ils auront le libre choix de retourner dans leur patrie ou de rester dans le service où ils se trouveront engagés; mais ils devront se déclarer d'une manière précise dans les trois mois au plus tard après la publication de cette convention. Un congé absolu sera delivré sans délai à tous ceux qui déclareront vouloir retourner dans leur patrie, mais ceux qui préféreront

worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

rester dans le service où ils se trouveront, seront soumis par rapport à leur démission aux lois de l' Etat qu'ils serviront alors.

Artikel 14.

Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreich Sachsen jetzt bestehenden, oder künftig, es sey durch Conscription oder sonst, zu treffenden Einrichtung, zum Kriegsdienst verpflichtet, oder der im Königreich Westphalen eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souverains oder unter desselben Truppen begeben; so sollen dieselben, auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militärbehörde des einen Staats, an die competente Civil- oder Militärbehörde des Andern sofort ausgeliefert werden; und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Article 14.

Lorsque des sujets du Royaume de Westphalie, soumis à la loi de la conscription militaire, ou des sujets du Royaume da Saxe, obligés au service militaire, selon les lois existantes ou celles qui pourroient être établies dans la suite, soit par la conscription soit de toute autre manière, se rendront dans les pays ou aux troupes de l'autre Souverain, ils seront livrés sur la réclamation de l'autorité civile ou militaire compétente de l'un des deux Etats à l'autorité civile ou militaire compétente de l'autre, et il sera observé à l'égard de cette extradition, tout ce qui est prescrit par la présente convention pour l'extradition d'un déserteur militaire.

Les deux Souverains promettent mutuellement de n'accorder aucun asile ou séjour dans Leurs Etats à des individus compris dans les cas susmentionnés et d'ordonner à toutes les autorités que cela concerne, de répondre de la manière la plus prompte et la plus satisfaisante à toutes les réclamations qui seront faites à ce sujet. Toutes les autorités qui se rendroient coupables de quelque négligence à cet égard et tous les sujets respectifs, qui recéléroient chez eux des personnes réclamées, ou favoriseroient leur fuite ultérieure, seront punis d'une manière proportionnée au délit.

Artikel 15.

Die Gültigkeit dieser Convention soll vom ersten Tage des Monats Augusts dieses Jahres 1809. ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militärpersonen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienst verpflichtete Unterthanen, welche nach

Article 15.

La présente convention sera obligatoire à compter du premier du mois d'Août de l'année courante 1809. et en conséquence tous les militaires, conscrits ou sujets obligés au service, qui après cette époque quitteront les armées

dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

ou les pays de leurs Souverains, seront livrés réciproquement de la manière qui y est prescrite.

Artikel 16.

Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei, doch wollen sich Dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Article 16.

Cette convention est soumise à une revocation dépendant de la volonté des deux hautes parties contractantes, à la charge de s'en prévenir une année d'avance.

Artikel 17.

Diese Convention wird, in beiderseitigen Landen, in den beiden Sprachen, worin sie abgefaßt ist, und welche beide als Original angesehen werden sollen, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen beider Souverains, unter öffentlicher Autorität, auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militärbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Artikel 15. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalt dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

Article 17.

Immédiatement àprés l'échange des ratifications des deux Souverains, cette convention sera imprimée et publiée par l'autorité publique de la manière usitée dans l'un et l'autre pays, tant en français, qu'en allemand, (le texte des deux langues étant regardé comme original) et il sera préscrit à tous les sujets, et particulièrement à toutes les autorités à qui il appartient, de se conformer exactement à toutes ces dispositions dès le jour fixé dans l'Article 15.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Convention wird von Sr. Königlichen Maj. von Sachsen, und von Sr. Königl. Maj. von Westphalen drei Wochen vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es seyn kann, ratificiret und genehmiget, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Article 18.

La présente convention sera ratifiée et confirmée par Sa Majesté le Roi de Westphalie et par Sa Majesté le Roi de Saxe, dans trois semaines à compter de la signature d'aujourd'hui ou plustôt si faire se peut, et immédiatement après ces ratifications seront échangées entre les deux Plénipotentiaires.

Nachdem nun auch die Ratificationen der vorstehenden, durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Convention am 20sten dieses Monats ausgewechselt worden sind und der Inhalt derselben in Unsren Landen, zu Jedermanns Nachachtung, öffentlich bekannt zu machen ist;

So gebieten und befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militärbehörden Unsrer Lande, und überhaupt allen Unsren Unterthanen, nach dem Inhalte dieser Convention sich vom ersten August

dieses Jahres an allenthalben auf das Genaueste zu richten und darwider etwas auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, zu thun oder zu gestatten.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Frankfurth am Main, den 26sten Julius 1809.

Friedrich August. Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Christian Jacob Elsenstuck.

Rescript

die Exemtion mehrerer Mitbesitzer eines Grundstücks von der Werbung, ingleichen derjenigen, welche ihre Grundstücke nicht selbst bewohnen oder bewirthschaften, betreffend, vom 28sten Juli 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, auf euren unterthänigsten Bericht vom 15ten April dieses Jahres

1.) über die Frage: in wie fern mehreren Mitbesitzern eines Grundstücks insgesammt, solcher Ansäßigkeit halber, eine Exemtion von der Werbung zu verstatten sey? ingleichen

2.) darüber, ob überhaupt solchen angesessenen Personen, welche ihre Besitzungen nicht selbst bewohnen und bewirthschaften, eine Befreiung von der Werbung in Rücksicht ihrer Ansäßigkeit angedeihen möge? Unser Geheimes Kriegsraths-Collegium dato in folgender Maase beschieden:

Wenn

quoad 1.

a) ein nach dem Exemtionsverzeichnisse vom 21sten April 1792*) ad A. zur Befreiung von der Werbung geeignetes Grundstück, es mag solches ursprünglich für sich bestehen oder auf verfassungsmäßige Art von einem andern Grundstücke abgetrennt worden seyn, von mehreren Mannspersonen in Gemeinschaft besessen wird, so ist, ohne Rücksicht auf den Werth und die Beschaffenheit desselben, nur derjenige Mitbesitzer dieser Angesessenheit halber für exemt von der Werbung zu achten, welcher das gemeinschaftliche Grundstück nach einem vorhandenen letzten Willen oder nach einem geschlossenen Erbvergleiche oder anderm Vertrage der Interessenten, künftig als alleiniger Eigenthümer zu übernehmen hat. Ist aber

b) dieser künftige alleinige Eigenthümer nicht auszumitteln, so kommt die Exemtion von der Werbung wegen dieses Grundstücks nur dem einzigen Mitbesitzer zu statten, welcher die Verwaltung desselben dirigirt, oder, im Fall diese Direction von einem Vormund oder sonst von einem Dritten

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

geführt wird, nur dem, welcher bei Bewirthschaftung dieses Grundstücks mit Nutzen gebraucht wird, und unter mehrern dieser Art nur demjenigen, welcher bei solcher Bewirthschaftung vorzüglich nützliche Dienste leistet.

quoad 2.

Wird derjenige durch die Angesessenheit von der Werbung nicht befreiet, dessen Ansässigmachung offenbar lediglich in der Absicht, dadurch dem Militärdienste auszuweichen, geschehen ist, oder welcher durch das von ihm, nach erlangter Volljährigkeit, gewählte oder fortgesetzte Gewerbe deutlich zu erkennen giebt, daß er nicht die Absicht habe sein Grundstück selbst zu verwalten. Dahingegen wird derjenige der gesetzlichen Werbeexemtion nicht verlustig, welcher nur durch Umstände, die nicht in seiner Willkühr beruhen, an der Bewirthschaftung oder Bewohnung seines Grundstücks auf gewisse Zeit behindert wird, wenn z. B. bei einem minderjährigen Grundstücksbesitzer, vorausgesetzt, daß die Acquisition des Grundstücks nicht in der vorgedachten unzulässigen Absicht geschehen ist, es noch auf seine, nach erlangter Volljährigkeit zu fassende Entschließung ankommt, ob er dessen Verwaltung sodann selbst übernehmen werde. Auch wird die Befreiung von der Werbung dadurch nicht aufgehoben, wenn Besitzer von Häusern in Städten selbige zwar administriren und für deren Erhaltung in baulichem Wesen, richtige Abführung der Abgaben und Bestreitung anderer darauf haftenden Praestandorum behörige Sorge tragen, sie aber, weil sie selbige zu Betreibung ihres Gewerbes nicht gelegen oder geeignet finden oder aus andern erheblichen Ursachen nicht bewohnen.

Uebrigens bewendet es, so viel die jetzige Landrecrutirung anlangt, zugleich bei dem, was in den Verhaltungspunkten vom 1sten vorigen Monats sub 2. a. in Ansehung solcher Hausbesitzer, deren Grundstücke den Werth von 400 Thlr. — — nicht erreichen, vorgeschrieben ist.

Wie Wir euch nun obige Unsre Entschließung hierdurch unverhalten seyn lassen; also begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch eures Orts darnach in vorkommenden Fällen gebührend achten.

Dresden, am 28sten Juli 1809.

Nostitz und Jänkendorf.

An die Landesregierung.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Aus dem Geheimen Consilio.

G e n e r a l e

Verhaltungspunkte für die bevorstehende Landrecrutirung hinsichtlich der Jägerbursche und Knechte der Forstbedienten, der unbeweibten und kinderlosen Hausbesitzer, auch der auf Bergfreiheit wohnenden jungen Mannschaft betreffend, vom 13ten August 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir machen euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung bei der bevorstehenden Landrecrutirung annoch bekannt, daß

1.

sämmtliche Jägerbursche und Knechte der Forstbedienten, von der Gestellung zwar keinesweges ausgenommen, jedoch diejenigen Jägerbursche, welche sich wegen erhaltener Erlaubniß zu Erlernung des Jagd- und Forstwesens und ihrer Unentbehrlichkeit bei der Dienstleistung der Forstbedienten, ge-

hörig legitimiren, und insonderheit die, welche nach Vorschrift des an sämmtliche Forstbeamte ergangenen Generalis vom 20sten Mai 1806 auf die Reviere verpflichtet sind, mit der Aushebung zum Militairdienst verschonet werden sollen.

2.

nicht allein diejenigen unbeweibten und kinderlosen Besitzer solcher Häuser, deren Werth nicht 400 Thaler beträgt, welche diese ihre Häuser erst seit Bekanntmachung der Verhaltungspunkte vom 1sten Juni d. J. bezogen haben, und sich wegen nunmehriger Bewohnung derselben befreit glauben, sondern auch

3.

alle solche unbeweibte und kinderlose Hausbesitzer, denen ihre Eltern oder sonst nahe Verwandte, bloß um sie durch Ansässigkeit von der Werbung frei zu machen, ein, 400 Thaler auch mehr werthes Haus zuschreiben lassen, welches aber nicht von ihnen bewohnt wird, und wenn dieses auch der Fall wäre, wo nicht der Käufer und Eigenthümer, sondern der Verkäufer immer noch, nach wie vor das Hauswesen dirigirt, und auch ohne des Abkäufers Anwesenheit oder Concurrenz dirigiren kann, zur Landrecrutirung zu ziehen sind; Endlich,

4.

da Wir keinesweges gemeinet sind, die in den Bergämtern auf Bergfreiheit wohnende junge Mannschaft von 17 bis 35 Jahren, die nicht unbezweifelt unter die Cathegorie der nach dem 3ten Punkt des Exemtionsverzeichnisses vom 21ten April 1792 *) von der Werbung eximirten Bergarbeiter gehört, unter die von der dermaligen Landrecrutirung Befreiten rechnen zu lassen, aus Unserm Geheimen Finanz-Collegio dem Ober-Bergamt zu Freiberg aufgegeben worden ist, die gesammten Bergämter dahin anzuweisen, daß sie die erforderlichen Verzeichnisse der unter Bergamts-Jurisdiction wohnhaften jungen Leute von obigem Alter, sofort an diejenigen Aemter, wohin die Wohnorte derselben einbezirkt sind, abliefern, auch sodann die junge Mannschaft selbst dahin gestellen, und überhaupt den zu dem Recrutirungs-Geschäft ernannten Commissarien alle mögliche Willfährigkeit bezeigen sollen.

Dresden, am 13ten August 1809.

An die zu Besorgung der Landrecrutirung bestellten Commissarien. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Verordnung

das Auf- und Abtragen des Magazin-Getreides auf die Böden und von selbigen auf die Wagen betreffend, vom 28sten August 1809.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Es sind bisher von den Unterthanen, welche Magazin-Getreide zu verfahren gehabt haben, mehrere Beschwerden darüber geführt worden, daß sie das Auf- und Abtragen solchen Getreides auf die Böden, und von selbigen auf die Wagen, an die im Magazine angestellten Arbeiter hätten bezahlen müssen, und, daß diese Forderung für sie sehr drückend gewesen sey, dabei vorgestellet worden. Nachdem nun neuerlich diese Klagen noch dringender geworden, und eine abhelfliche Maße hierunter keinesweges zu versagen gewesen ist; als ist beschlossen worden, daß von nun an, und fernerhin, bei allen denjenigen Getreide-Quantis und Naturalien, welche aus einem

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

Magazine in das andre, oder aus den Magazinen zur Verpflegung der Regimenter und Militairpartheien, durch die Unterthanen zu- und abgefahren werden, nicht mehr von diesen fahrenden Unterthanen das Auf- und Abtragen auf die Böden, und von selbigen auf die Wagen, an die Magazinarbeiter bezahlt, sondern dergleichen Naturalien, auf Kosten der Magazinkasse allein, und ohne einiges Zuthun der Anspänner, von den Magazinarbeitern, gegen doppeltes, aus den Magazinsberechnungsgeldern zu bestreitendes Taglohn, auf- und abgetragen werden sollen.

Was hingegen die durch ausgeschriebene Lieferungen vom Lande eingehenden Naturalien betrifft, so sollen die liefernden Unterthanen, welche solche einbringen, und vor die Magazine fahren, verbunden seyn, selbige selbst oder doch auf ihre Kosten auf die Böden, wohin selbige gewiesen werden, zu bringen, und die Magazinarbeiter, welche sie zum Auftragen gebrauchen werden, aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Magazinbeamten zu N. werden nunmehr befehliget, von Empfang gegenwärtiger Verordnung an, sich nach dieser Verfügung, als nach einer unabänderlichen Vorschrift, gehorsamst zu achten, über deren pünktliche Befolgung jederzeit zu halten, auch zugleich darauf zu sehen, daß die Anspänner, welche Naturalien in das Magazin bringen, es mögen disponirte Transporte, oder Landlieferungsquanta seyn, allezeit nach der Reihe, wie sie angekommen sind, ohne Partheilichkeit gefördert und abgefertiget werden mögen, und solchergestalt sorgfältig alle Klagen über obbenannte Gegenstände zu verhüten. Hiernächst wird auch noch zur künftigen Norm, wegen der Bewachung der zu Transporten mit Naturalien beladenen Wagen ausdrücklich verordnet, daß, wenn selbige bei Ueberlieferungen entweder von Militairposten, oder von Lohnwächtern bewacht worden sind, von den Anspännern schlechterdings weder an diese noch an jene irgend einige Wachtgelder bezahlt, sondern selbige von dem jedesmaligen, den Transport begleitenden Aufseher für Rechnung des Magazins, aus welchem er abgesendet worden, bestritten, und deshalb die Unterthanen, welche die Transporte fahren, gehörig unterrichtet werden sollen.

Dresden, am 28sten August 1809. Carl von Broitzem.

Leopold Neumann.

An sämmtliche Magazinbeamte.
Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Avertissement

das Verbot des Geschenkgebens bei Ablieferung von Knechten und Pferden für die Armee betreffend, vom 12ten September 1809.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß bei Ablieferung der für die Armee vom Lande ausgeschriebenen Knechte und Pferde den zu deren Uebernahme angestellten Personen Geschenke angeboten, auch zu diesem Behuf beträchtliche Geldsummen von den Unterthanen zusammengebracht worden sind, und diesem Ungebührniß durch die von dem Geheimen Kriegsraths-Collegio wegen Zurückweisung dergleichen Geschenke ertheilten Befehle dennoch gänzlich nicht gesteuert werden mögen, indem, wenn auch die Geschenke nicht angenommen worden, gleichwohl die Unterthanen ihr Geld nicht allemal wieder zurück erhalten haben; so ist bey der letztern im Laufe dieses Jahres in Weisenfels veranstalteten Pferde-Uebernahme die Anweisung ertheilt worden, etwa angeboten werdende Geschenke anzunehmen und solche

zur Invaliden-Casse einzusenden. Dieses ist von dem Train-Director Lieutn. von Tennecker und von dem Roßarzt Nöbel geschehen, und die eingeschickten 134 Thlr. 16 Gr. sind bei der Invaliden-Casse in Einnahme gestellt worden.

Hiermit wird solches nicht nur bekannt gemacht, sondern auch zugleich auf das ernstlichste eingeschärft, daß künftig bei Ablieferung von Knechten und Pferden für die Armee unter keinerlei Vorwand Geschenke gegeben werden sollen, und gegen diejenigen, die sich solches gleichwohl beigehen lassen, so wie auch gegen diejenigen, welche unter der falschen Vorspiegelung, daß dergleichen Geschenke erforderlich wären, von den Unterthanen Geld aufbringen, eben so mit der Untersuchung verfahren werden wird, als gegen diejenigen, welche Geschenke annehmen und behalten.

Dresden, den 12ten September 1809.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

G e n e r a l e

die Entnehmung der Vorspann vom Lande für Militärs betreffend, vom 7ten October 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben vernehmen müssen, daß zeither der Verfassung gänzlich zuwider von Unsrem Militär auf Märschen im Lande sehr häufig entweder Vorspann, ohne daß die Commandirten dazu berechtiget gewesen, oder im Fall sie dergleichen fordern können, mehr, als ihnen gebühret, verlangt und entnommen worden.

Um nun allen solchen Misbräuchen und daraus für Unsre Unterthanen entstehenden Bedrückungen in Zukunft abhelfliche Maase zu geben, ist Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet sämmtlichen Beamten, Stadträthen, Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichten in dem euch anvertrauten Distrikt, wo nöthig Kraft dieses, ungesäumt bekannt machen, daß fortan diejenigen Militärpersonen, welche sich durch einen auf Vorspann lautenden Paß, eine dergleichen Ordre, Feuille de Route, Spann-Billet oder andere gültige Anweisung legitimiren, oder denen nach bestehenden besondern Anordnungen, wie z. B. den unterweges erkrankten Soldaten, auch ohne weitere Legitimation die Entnehmung von Vorspann nicht verweigert werden mag, damit zu versehen, unter keinerlei Vorwand aber mehrere Wagen oder Pferde als der Paß, die Ordre u. s. w. besaget, zu verschaffen und zu stellen sind.

Wobei euch unverhalten bleibt, daß von obiger Anordnung, welcher auch ihr in Ausschreibung der von euch verlangten Vorspann aufs Genaueste nachzugehen habt, den Militärbehörden gehörige Eröffnung geschehen wird. Dresden, am 7ten Oktober 1809.

Carl von Broitzem.

An sämmtliche Kreis-Commissarien.
Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Carl Ephraim Schwarz.

R e s c r i p t

die von fremden Deserteurs mitgebrachten Pferde und Equipagestücke betreffend, vom 14ten Februar 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr, wegen der

von der preußischen Armee in Unsre Lande entweichenden Deserteurs auf Anfrage der Gerichte zu Baruth, unter dem 30sten Oktober v. J. allerunterthänigst angezeigt habt.

Da nun kein Bedenken dabei obwaltet, daß die von fremden Deserteurs, welche nicht vermöge bestehender Cartelconventionen zurück zu liefern sind, mit sich gebrachten und verkauften Pferde und Equipagestücke, auf Verlangen, gegen Erstattung des dafür bezahlten Preißes und mit Bedingung des gegen das diesseitige Militare zu beobachtenden Reciproci extradirt werden mögen; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet die obgedachten Gerichte dem gemäß bescheiden.

Dresden, am 14ten Februar 1810.

Nostitz und Jänkendorf.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Von dem Kriegs-Departement des Königlichen Cabinets ertheilte Notiz, die Aufhebung der General-Stabs-Canzlei betreffend, vom 9ten März 1810.

Da Ihro Königl. Majestät bei Dero Armee ein besonderes General-Stabs-Bureau unter der Direction des General-Majors von Gersdorf, als Chef des General-Stabs, zu errichten angeordnet haben; So wollen Allerhöchst Dieselben, daß die Geschäfte bei der bisherigen General-Stabs-Canzlei nunmehro gänzlich aufhören und das Archiv und Inventarium derselben an nurgedachtes Bureau übergeben werde. Dresden, am 9ten März 1810.

An das General-Kriegsgerichts-Collegium.

von Cerrini.

Rescript

die künftige Einrichtung der monatlichen Quartierlisten betreffend, vom 16ten Mai 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben für nöthig gefunden, die monatlichen Quartierlisten, welche den Servis-Rechnungen der bequartirten Städte zur Grundlage dienen, und nach welchen zeither die Bezahlung der resp. Quartier- und Stallgelder geleistet worden ist, künftig genau nach gewissen Schematibus einrichten zu lassen, wovon euch anbey Exemplare für die Cavallerie- und Infanterie-Stäbe, ingleichen für die Cavallerie-Escadrons und Infanterie-Compagnien zugefertiget werden.

Wie nun hiernach das Erforderliche an die sämmtlichen Cavallerie- und Infanterie-Regimenter ergehet; Als bleibt euch solches andurch unverhalten. Dresden, den 16ten Mai 1810.

Carl von Broitzem.

An die Stadträthe, Kreiscommissarien, Beamten und übrigen Behörden.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Carl Ephraim Schwarz.

Quartier-Liste

von dem Stabe des meinem Kommando allergnädigst anvertrauten
{ Linien-Infanterie-Regiments }
{ leichten-Infanterie-Regiments }

auf den Monat N. N. 18

No.	Charge.	Vor- und Zuname.	Anmerkungen.
1	Obrister,	Carl Lebrecht v. Göbhardt,	
1	Obristlieutnant,	Heinrich Karl v. Koppenfels,	
1	Major,	Friedr. Aug. Wilh. v. Brause,	} Linien- und leichte Infanterie.
1	〃	N. N.	
1	Adjutant,	N. N.	
	etc. etc.	etc	
1	Regiments-Chirurgus,	N. N.	
1	Fahnenjunker,	N. N.	
1	〃 〃 〃	N. N.	
1	Staabs-Fourier,	N. N.	
1	Bataillons-Chirurg,	N. N.	
1	Regiments-Tambour,	N. N. . . .	beweibt.
1	Bataillons-Tambour,	N. N. . . .	beweibt.
1	Hautboist 1ster Classe,	N. N.	
1	〃 〃 〃 〃	N. N. } Linien-Infanterie.	beweibt.
	etc. etc.	etc.	
1	Hautboist 2ter Classe,	N. N.	
1	〃 〃 〃 〃	N. N.	
	etc. etc.	etc.	
1	Büchsenmacher,		
1	Büchsenschäfter,		
1	Profos,		
1	Knecht,		
		Mann Summa . . Summa	Mann beweibt.
1	Bataillons-Chirurg,	N. N.	
1	Staabs-Fourier,	N. N. . . .	beweibt.
1	Hornist,	N. N.	
1	〃	N. N. } Leichte Infanterie.	beweibt.
1	Büchsenmacher und Büchsenschäfter,	N. N.	
1	Profos,	N. N.	
1	Knecht,	N. N.	
		Mann Summa	Mann beweibt.

N. N. den . . . . . . 18 . .   N. N. Adjutant.

Bei den Regimentern, bei welchen die Stabs-Offiziere das Quartiergeld aus der General-Kriegs-Casse erhalten, sind blos die Unter-Stabs-Personen aufzuführen.

Wenn der Stab getheilt wird, und an zwei verschiedene Orte zu stehen kommt, werden nur die Stabs-Personen, welche an dem Orte der Abgabe der Liste sich wirklich befinden, aufgeführt.

Digitized by Google

Quartier-Liste

von den Mannschaften, welche von der, unter meinem Commando stehenden (1sten, 2ten ꝛc. Mousquetier-) (1sten, 2ten Grenadiers-) Compagnie des Regiments N. N.

auf den Monat N. N. 18..

zu verquartieren gewesen.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Anmerkungen.
1	Hauptmann,	Friedrich Wilhelm v. Bernewitz,	
1	Prem. Lieutenant,	Carl August v. Reitschütz,	
1	Sous-Lieutenant,	Carl Friedrich v. Reibold,	
2	„ „ „	Julius Christian v. Craußhaar,	
1	Feldwebel,	Johann Christian Job,	beweibt.
1	Sergeant,	Friedrich Dünnebier,	
2	„ „ „	Johann George Schnabel,	beweibt.
1	Fourier,	Friedrich August Schneider,	
1	Chirurgus,	Ernst Wachter,	(Da bei 2 Compagnien nur 1 Chirurgus stehet, so fälle allemal bei der 2ten Compagnie der Chirurgus weg.)
1	Corporal,	N. N.	beweibt.
2	„ „	N. N.	
3	„ „	N. N.	beweibt.
etc.	etc.	etc.	
1	Tambour,	N. N.	
2	„ „	N. N.	
3	„ „	N. N.	beweibt.
1	Zimmermann,	N. N.	beweibt.
2	„ „	N. N.	
1	Gemeiner,	N. N.	
2	„ „	N. N.	beweibt.
3	„ „	N. N.	
etc.	etc.	etc.	
etc.	etc.	etc.	
		Mann Summa . . Summa	Mann beweibt.
		Hierüber;	
1	Gemeiner,	Christian Joel,	Stadt-Urlaub.
2	„ „	N. N.	
etc.	etc.	etc.	
		Mann Summa	

N. N. den . . . . . 18..

N. N,

Hauptmann.

Nachtrag

zu der von mir, auf den Monat N. N. 18... eingereichten Quartierliste, was sich im Laufe gedachten Monats für Veränderungen in Rücksicht der zu verquartieren gewesenen Mannschaften ereignet haben.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Anmerkungen.
		a) An Zu-	wachs.
1	Gemeiner,	Johann Kobisch, ...	den 6. N. N. vom Urlaub eingetroffen.
2	" "	Friedrich Koch, . . .	" 8. " " " Commando eingetr.
3	Zimmermann,	Carl Otto, ... etc.	" 10. " " " als Kranker eingebr.
		b) An Ab-	gang.
1	Corporal,	Friedrich Obst, ...	den 11. N. N. auf Commando nach N. N. abgegangen.
2	Gemeiner,	Carl Ring, ...	
3	" "	Adam Ziel, ...	den 12. N. N. ins Lazareth gebracht worden.
4	Zimmermann,	Carl Otto, ...	

N. N. den . . . . . . 18..

N. N.

Hauptmann.

Bei denjenigen Standquartieren wo die Ober-Offiziers-Quartiergelder aus der General-Kriegs-Casse bezahlet werden, kann die Aufführung der Offiziers-Namen wegbleiben.

Quartier-Liste

von dem Stabe des meinem Kommando allergnädigst anvertrauten Cuirassier- (Chevaux legers-) (Husaren-) Regiments auf den N. N. Monat 18..

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Pferde.	Anmerkungen.
1	Obrister,	Carl Leopold von Gebhardt,	—	
1	Adjutant,	N. N.	—	
1	Reg. Quartiermeister,	N. N.	—	
1	Auditeur,	N. N.	—	
1	Regim. Chirurgus,	N. N.	—	
1	Stabs-Quartiermeister,	N. N.	—	
1	Paucker oder Stabs-Trompeter,	N. N.	1	beweibt.
1	Roßarzt,	N. N.	1	beweibt.
1	Hospital-Chirurgus,	N. N.	—	
1	Profos mit Knecht,	N. N.	—	
1	Büchsenmacher mit Schäfter,	N. N.	—	beweibt.
		Mann Summa . Summa	. . .	Pferde.
			. . .	beweibte Mannschaften.

N. N. den . . . . . 18..

N. N.
Adjutant.

Bei den Regimentern, bei welchen die Stabs-Offiziere das Quartiergeld aus der General-Kriegs-Casse erhalten, sind blos die Unter-Stabs-Personen aufzuführen.

Quartier-Liste

von den Mannschaften und Pferden, welche von der unter meinem Kommando stehenden 1sten (2ten) (3ten) (4ten) Escadron des Regiments N. N. auf den Monat N. N. 18.. zu verquartieren sind.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Pferde.	Anmerkungen.
1	Oberstlieutenant oder Major,	Joh. Fried August v. Nayski,	—	Bei der Oberstlieutenants-Escadron kommt 1 Adjutant mit in Ansatz.
1	Rittmeister oder Capitän,	Rudolph Wilh. Ludw. v. Kyau,	—	
2	" "	Carl George Friedrich Zirkel,	—	
1	Prem. Lieutenant,	N. N.	—	
2	" " "	N. N.	—	
1	Sous-Lieutenant,	N. N.	—	
2	" " "	N. N.	—	
3	" " "	N. N.	—	
4	" " "	N. N.	—	
		Bei der 1sten Compagnie.		
1	Wachtmeister,	Johann Friedrich Schneider,	1	beweibt.
1	Estandartjunker,	Friedrich Wilhelm Martini, .	1	
1	Feurier,	Ernst Albert Schneider, .	—	Bei der 2ten Compagnie ist der Chirurgus wegzulassen.
1	Chirurgus,	Johann Gottlob Wichmann, .	—	
1	Corporal,	Abraham Cosack, . . .	1	beweibt.
2	" "	N. N.	1	
3	" "	N. N.	1	
etc.	etc.	etc.		
1	Trompeter,	Friedrich August Veit, . .	1	
1	Sattler,	N. N.	—	
1	Schmidt,	Johann Gottfried Werchau, .	—	
1	Gemeiner,	David Unteutsch, . . .	1	
2	" "	N. N.	1	
3	" "	N. N.	1	
etc.	etc.	etc.		
		Mann Summa		Pferde Summa N. N. Mann beweibt.
		Bei der 2ten Compagnie.		
		Diese wird eben auf die Art consignirt, jedoch fällt der Chirurgus weg.		
		Hierüber:		
		1ste Compagnie.		
1	Gemeiner, etc.	Johann Christian Joel, .	—	Stadt-Urlaub.
		(Eben so bei der 2ten Compagn.)		

N. N. den . . . . . 18..

N. N. Major.

Nachtrag

zu der von mir, auf den Monat N. N. 18.. eingereichten Quartierliste, was sich im Laufe desselben Monats, für Veränderungen in Rücksicht der zu verquartierenden Mannschaften und Pferde ereignet haben.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Pferde.	Anmerkungen.
		a) An Zuwachs		
		Bei der 1sten Compagnie.		
1	Gemeiner,	Johann Kobisch, . .	—	d. 6. N. N. vom Urlaub eingetroff.
1	Corporal,	Friedrich Koch, . .	1	= 8. = = = Commando eingetr.
1	Gemeiner,	Carl Otto, . . .	—	= 11. = = als Kranker eingebracht.
		etc.		
		Bei der 2ten Compagnie wird eben so verfahren.		
		b) An Abgang		
		Bei der 1sten Compagnie.		
1	Corporal,	Friedrich Obst, . .	1	den 11. N. N. nach N. N. commandirt.
1	Gemeiner,	Carl Adam Ring, . .	1	
2	= =	Johann George Schneider,	1	
1	= =	Carl Otto, ...	—	den 12. N. N. ins Lazareth gebracht worden.
		etc.		

N. N. den ..... 18..

N. N. Major.

Bei denjenigen Standquartieren, wo die Quartiergelder für Stabs- und Ober-Offiziers, aus der General-Kriegs-Casse bezahlet werden, ist es nicht nöthig, daß deren Namen in den Quartier-Listen aufgeführt werden.

Rescript

den 7ten Artikel der mit dem Königl. Westphälischen Hofe abgeschlossenen Cartelconvention betreffend, vom 19ten Juni 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 9ten d. M. vorgetragen worden, daß der Rath zu Leipzig auf Veranlassung der an ihn ergangenen Reclamation eines Westphälischen Conscribirten, darüber angefragt hat: ob die im 7ten Artikel der mit dem Königl. Westphälischen Hofe im vorigen Jahre geschlossenen Cartelconvention stipulirte Gratification von Vier Thalern für den einen Deserteur einliefernden Unterthan auch in dem Falle, wenn ein Deserteur, auf vorgängige Reclamation, von einer Civil- oder Militärbehörde hiesiger Lande aufgesucht und ausgeliefert wird, angenommen werden möge?

Wiewohl nun diejenigen, denen Amtshalber die Anhaltung solcher Deserteurs obliegt, es sei selbige nach vorher gegangener Reclamation oder ohne selbige geschehen, auf die gedachte Gratification keinen Anspruch machen können, und nur in Ansehung der Gendarmen unter analoger Berücksichtigung des §. 44. ihrer Instruction, eine Ausnahme hiervon eintreten mag; so finden Wir jedoch dem Sinne und Inhalte der bemeldeten Convention nicht angemessen, daß andere Unterthanen, welche einen Deserteur einliefern, dieser Gratification durch eine eingetretene Reclamation des Deserteurs verlustig werden sollen.

Wir lassen euch solches demnach, zur Bescheidung des Raths zu Leipzig, auch weiterer Nachachtung in vorkommenden Fällen, hierdurch unverhalten seyn. Dresden, am 19ten Juni 1810.

An die Landesregierung. Nostitz und Jänkendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Jacob Eisenstuck.

Rescript

die zwischen einigen sächsischen und auswärtigen Regimentern abgeschlossenen Privat-Cartelconventionen betreffend, vom 27sten August 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir lassen euch auf euren gehorsamsten Bericht vom 3ten d. M. die Privatconventionen, welche 1.) von Unsrer Garde du Corps, in Verbindung mit der Leibcüraßiergarde, mit dem Kaiserl. Oesterreichischen Grenzcordon, 2.) von dem Regimente v. Niesemeuschel, — in dessen Verbindlichkeit das Regiment Prinz Anton getreten ist, — mit dem Kaiserl. Oesterreichischen Uhlanenregimente von Schwarzenberg und den Infanterieregimentern Reuß-Graitz und Reuß-Plauen, ingleichen mit dem Königl. Preußischen Schützenbataillon von Puttlitz, 3.) von dem Regimente v. Low mit dem Königl. Preußischen 1sten Westpreußischen Dragonerregimente, dem 1sten Westpreußischen Grenadiersbataillon zu Frankfurth und dem Ostpreußischen Jägerbataillon allda, und 4.) von dem Grenadiersbataillon Anger mit dem vorgedachten Dragonerregimente, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurspferde, und der von Deserteurs mitgenommenen Equipage- und Armaturstücken geschlossen worden sind, zu eurer Nachachtung, zufertigen, haben auch diese Conven-

tionen den Grenzobrigkeiten, zur gebührenden Nachachtung, und zur Verwarnung und Bescheidung der Unterthanen, bekannt zu machen, ingleichen die Gendarmen darnach anweisen zu lassen, der Landesregierung dato aufgegeben. Dresden, am 27sten August 1810.

Nostiz und Jänkendorf.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.
Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Convention.

Wir Endesgesetzten, „Commandanten des Königl. Westpreußischen 1sten Dragonerregiments und des Königl. Sächsischen Grenadiersbataillons Anger,“ urkunden und bekennen hiermit, daß wir gegenwärtige Convention, vermöge welcher

„den Deserteurs beiderseitiger Regiments und Bataillons, bei ihrer Ankunft auf den Grenzen, „Armatur, Lederwerks- und Equipagestücken, unter welchen letztern die Mäntel, Mantelsäcke, „Tornister rc. mit begriffen, abzunehmen und an das resp. Regiment und Bataillon eben so „unentgeldlich, als die mitzubringenden Pferde gegen Erlegung des aufgelaufenen Futtergel„des, zurückzugeben sind,“

unter uns abgeschlossen und privatim stipulirt haben, sowohl unsere Nachfolger, als die vielleicht an unsere Stelle rückenden Regimenter von derselben zu unterrichten und darauf anzutragen, daß sie ebenergestalt in diese Privatconvention willigen mögen.

Endlich geloben und versprechen wir auch die stipulirten Punkte nicht nur recht- und pflichtmäsig in unsern dermaligen Garnisons zu handhaben, sondern auch bei den übrigen Militär- und Civilbehörden geziemend darauf anzutragen, daß jeder anlangende, mit Armatur- und Lederwerk- oder Equipagestücken versehene Deserteur obgemeldeten Regiments oder Bataillons, aller Orten angehalten und berührte Effecten wechselseitig ausgeliefert werden.

Zu desto mehrerer Bekräftigung mehrbenannter Convention haben wir dieser unserer eigenhändigen Namensunterschrift die Abdrücke des resp. Regimentssiegels beigefügt.

Staabsquartier Grünberg, den 19ten Juli 1810.

Wuthenau,
Königl. Preußischer Oberster und Commandeur.

Standquartier Sorau, den 17ten Juli 1810.

Karl Friedrich Anger, Major.

Anmerkung. Die übrigen Conventionen sind mit der gegenwärtigen gleichlautend.

Rescript

die zwischen dem Generalmajor von Klengel und dem österreichischen Regimente von Erbach geschlossene Privat-Cartelconvention betreffend, vom 26sten September 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Da zwischen Unsrem Generalmajor von Klengel und dem Kaiserl. Oesterreichischen Graf Erbachischen 42sten Linien-Infanterieregimente eine Privatconven-

tion über die wechselseitige Auslieferung der von Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur, Lederwerk und dergleichen, unter dem 30sten v. M. geschlossen worden ist, so lassen Wir solche, nachdem deshalb an die Landesregierung dato die erforderliche Verfügung ergangen ist, auch euch anbei, zur Nachachtung, in Abschrift zufertigen.

Dresden, am 20sten September 1810.

Nostitz und Jänkendorf.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

Aus dem Geheimen Consilio.

Convention.

Nachdem Endesgefertigten gehörig Bevollmächtigten der Auftrag ertheilet worden, zwischen dem löbl. K. K. Feldzeugmeister Graf Carl Erbachischen 42sten Linien-Infanterieregimente und dem Hochwohlgeb. Königl. Sächs. Herrn Brigadegenerale, Heinrich von Kleugel ein Privatcartel, wegen gegenseitiger Auslieferung der von den Deserteurs mitgebracht werdenden Pferde, Armatur- Lederwerks- und Rüstungssorten, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, abzuschließen: als haben wir unsere gegenseitigen legalen Vollmachten eingesehen und sind dann über nachfolgende Punkte übereingekommen.

1.

Soll dieses Cartel auf alle, wie immer Namen haben mögende, Armatur- Lederwerks- und Rüstungssorten, Mantel sowohl von der Cavallerie als Infanterie, dann Tschako, Helme und Pferde, welche die jeweiligen Deserteurs mit sich bringen sollten, bestehen.

2.

Nicht nur die eigentlichen Soldaten im strengsten Verstande, sondern alle unter der Militärgerichtsbarkeit stehende Individuen, als da sind: Primaplanisten und Privatdieners ꝛc. nebst den etwa bei sich habenden Offizierspferden und Equipagen oder Effecten.

3.

Die Pferde werden täglich mit $\frac{1}{8}$ Oesterreichischer Metze Hafers und 8 lb. Heu verpflegt, wofür bei Uebernahme des Pferdes die Zahlung auf die Zeit, so lange solches in Futter gestanden, baar zu leisten kommet.

4.

Die Königl. Böhmische Stadt Asch, zum jeweiligen Auslieferungsorte der denen Deserteurs abgenommenen Sorten bestimmt seyn.

5.

Beide Theile sind gehalten, im Fall irgend Ursachen hier zu Aufhebung dieses Vertrags nöthigten, es sich gegenseitig einen Monat oder vier volle Wochen vorher zu avertiren.

6.

Vorstehende Convention ist von heutigem dato an gültig.

Sign. Asch, am 30sten August 1810.

von Taubenberg, Major des K. K. Oesterreichischen Regiments Erbach.

von Lindenau, Major des K. Sächs. Regiments Prinz Maximilian.

Generale

die Examination der Liquidationen der bei den Landrekrutirungen von 1808. und 1809. aufgewendeten Kosten und deren Vergütung betreffend, vom 27sten September 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus der Beilage sub A. geben Wir euch zu ersehen, nach welchen Grundsätzen bei Examination der von den Aemtern und übrigen Behörden eingereichten Liquidationen der aufgewendeten Kosten bei den in den Jahren 1808. und 1809. statt gefundenen Landrekrutirungen verfahren, und die Vergütung eines Theils dieser Kosten, insoferne die Aufbringung derselben nicht bereits von den Communen geschehen, aus Unsrer General-Kriegscasse angeordnet worden.

Es ergehet hierauf Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet, daß demjenigen, was resp. wegen Moderation, Aufbringung und Wiederherbeiziehung der sonstigen Kosten in der Beilage sub A. bestimmt worden, gemessenst nachgegangen werden möge, euch angelegen seyn lassen und hierunter das Weitere, da nöthig Kraft dieses, besorgen.

Dresden, am 27sten September 1810.

A.

Grundsätze,

nach welchen bei Examination der von den Aemtern und übrigen Behörden eingereichten Liquidationen der aufgewendeten Kosten bei den in den Jahren 1808. und 1809. statt gefundenen Landrekrutirungen verfahren, und die Vergütung eines Theils dieser Kosten, insofern die Aufbringung derselben nicht bereits von den Communen geschehen, aus der General-Kriegscasse angeordnet worden.

A. Im Allgemeinen

können von den Beamten und Amtsactuarien in diesen Angelegenheiten weder Diäten noch Reisekosten in Ansatz gebracht und passirt werden, da sie die Land-Rekrutirungsgeschäfte ex officio zu expediren gehalten sind, und sich zu den dabei erforderlich gewesenen etwanigen Reisen, der Amtsvorspann bedienen mögen.

Ein gleiches findet in Ansehung der von den resp. Viertelsmeistern, Gerichtsdienern und andern dergleichen Personen angesetzten Diäten und Auslösungen statt, indem ihre bei dem Rekrutirungsge-

schäft gehabten Bemühungen zu den unentgeldlich zu verrichtenden Arbeiten des ihnen übertragenen Officii gehören.

Eben so wenig hat in den Nachtquartieren für transportirte junge Mannschaft, welche auf Kosten der Communen, von welchen sie gestellt werden, beköstiget werden müssen, oder für durchmarschirte Rekruten, da selbige bereits mit Löhnung versehen gewesen, oder für deren Escorte, etwas an Verpflegungskosten aus der General-Kriegscasse restituirt werden mögen.

Dahingegen sind alle in Rekrutirungsangelegenheiten verursachten Bothenlöhne entweder schon hiebevor aus besagter Casse restituirt oder solche doch unter die annoch zu restituirenden Posten aufgenommen worden.

Von anderm außerdem erforderlich gewesenen extraordinären Aufwand, ist endlich nur derjenige für ersetzbar anzuerkennen gewesen, welcher durch ganz besondere Umstände herbeigeführt und verursacht worden.

B. Bei der Landrekrutirung vom Jahre 1808.

Da bei der damals statt gefundenen Auswahl der Rekruten durch die Communen der zusammengeschlagenen Orte, die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der jungen Pursche durch Amts-Physiker und andere verpflichtete Aerzte und Chirurgen unvermeidlich gewesen; So ist in dieser Hinsicht den Amts-Physicis und Aerzten höchstens eine tägliche Auslösung von 2 Thlr. und den Chirurgen eine dergleichen von 1 Thlr. 8 gr. nebst den erforderlich gewesenen Reise- und Curkosten, aus der General-Kriegscasse accordirt worden.

An Verpflegungs- Arretirungs- und Bewachungskosten wegen gestellter Rekruten, hat nur derjenige Aufwand, welcher in einem der damaligen sieben Ablieferungsorte erforderlich gewesen, der General-Kriegscasse, und zwar in der Maase zur Last fallen können, daß für jeden daselbst verpflegten jungen Purschen bis zur Uebernahme, wo er seine Löhnung erhalten, täglich 3 gr. und für einen jeden derselben, welcher zur Haft gebracht oder bewacht werden müssen, insofern er von dem Amtsfrohn in Verwahrung genommen worden, 1 gr. Sitzgebühren, wenn aber die Bewachung von Schützen oder Bürgern geleistet werden müssen, jedem der letztern 4 gr. täglich bewilliget worden.

C. Bei der Landrekrutirung vom Jahre 1809.

kann für die von den Communen zu Untersuchung der Gesundheitsumstände der jungen Purschen adhibirten Aerzte und Chirurgen aus der General-Kriegscasse etwas nicht vergütet werden, da jenen blos oblag, ihre gesammte junge Mannschaft von dem vorgeschriebenen Alter zur Auswahl ins Amt zu stellen, und es lediglich Sache des zur Uebernahme vom Militär dahin beorderten Chirurgi war, deren Tauglichkeit oder Unbrauchbarkeit in physischer Hinsicht, zu prüfen.

Hiernächst ist lediglich für die Transportirung der Rekruten von dem Ort der Uebernahme bis an den Ort ihrer Bestimmung, insofern veränderter Umstände halber die dazu hergegebene Militärbedeckung nicht hinreichend, und daher eine Escorte von Schützen oder Bürgern erforderlich gewesen, eine Remuneration aus der General-Kriegscasse accordirt, und solche für jeden Schützen oder Bürger täglich auf 8 gr. festgesetzt worden.

In Ansehung der Verpflegungs- Arretirungs- und Bewachungskosten an dem Ort der Uebernahme, welche letztere bei dieser Rekrutirung in jedem einzelnen Amte statt gefunden, ist bei deren aus

der General-Kriegscasse zum Theil erfolgten Vergütung, der oben bei der Landrekrutirung d. a. 1808. aufgestellte Grundsatz ebenfalls angenommen, und es sind in denjenigen Aemtern, wo die Uebernahme der Rekruten mehrere Tage gedauert hat, in Erwägung, daß da, wo solche in einem Tage beendigt worden, die Mannschaft sofort in Löhnung und unter Gewahrsam des Militärs gekommen, die Verpflegungs- Arretirungs- und Bewachungskosten nach obigen Sätzen für das ganze aus dem Amtsbezirk zu stellen gewesene Rekrutenquantum, auf Einen Tag accordirt worden.

Endlich ist noch die bei dieser Rekrutirung von den zur Uebernahme commandirten Offiziers aus den Städten indebite entnommene Vorspann, den letztern nach den liquidirten Ansätzen aus der General-Kriegscasse zu restituiren gewesen.

Zur allgemeinen Nachachtung gereicht annoch:

daß sämmtliche übrige ad liquidum gebrachte Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Abschnitt sub A. für Auslösungen, Diäten und Reisekosten gegen die Gebühr in Ansatz gebracht worden, sie mögen nun die Verpflegung der Rekruten und anderer bei dem Rekrutirungsgeschäft in Activität gewesenen Personen, oder was es sonst sei, betreffen, nachdem selbige zuvor in Hinsicht der fast durchgängig zu bemerken gewesenen übertriebenen Ansätze, von den Justizbeamten oder den sonstigen Behörden, einer strengen und genauen Moderation unterworfen worden, nach der an jedem Ort zeither bestandenen Art und Weise durch Communanlagen aufzubringen und zu vergüten sind, jedoch ist dabei noch zu merken, daß derjenige Aufwand, welchen die Verpflegung der zur Uebernahme der Rekruten commandirten Offiziers und der bei ihnen befindlich gewesenen Chirurgen und Mannschaften verursacht hat, von den Percipienten hinwiederum herbeigebracht werden mag, indem selbige dieses Rekrutirungsgeschäfts halber durchgängig doppeltes Tractament genossen haben.

Dresden, am 27sten September 1810.

Königlich Sächsisches Geheimes Kriegsraths-Collegium.

Generale

das den Unterthanen für Zuführung des Rauchfutters für die Dienstpferde zu vergütende Fuhrlohn betreffend, vom 17ten October 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir gnädigst beschlossen haben, daß die von den Unterthanen zu Transportirung des Rauchfutters für die Dienstpferde aus den Magazinen oder aus einem Standquartier in das andere zu leistenden Fuhren und zwar, wenn der Transport nicht über 2 Meilen gehet, auf jedes Pferd mit Acht Groschen, wenn aber die Station 3 Meilen beträgt, mit Zwölf Groschen auf jedes Pferd, mit Inbegriff des Wagens vergütet, und diese Vergütungen von der Wirthschaftscommission eines jeden Regiments, für welches die Fuhren gethan worden, entrichtet werden sollen. So bleibt euch solches und daß bei dergleichen Transports auf einen zweispännigen Wagen Zehn Centner Heu, und auf einen dreispännigen Wagen Ein Schock Stroh zu rechnen sind, zu eurer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet in

vorkommenden Fällen, die Bezahlung der auf Verlangen der Regimenter zu dergleichen Transports ausgeschriebenen Fuhren in der vorbemeldeten Maaße aus den Cavallerie-Verpflegungsgeldern bewerkstelligen, und den Betrag der General-Kriegscasse zum Behuf der zwischen selbiger und den Wirthschaftscommissionen dieserhalb zu pflegenden Berechnung unter den Gewährungsgeldern, gegen der Percipienten Quittung, auf dem Sortenzettel in Zurechnung bringen.

Dresden, am 17ten October 1810.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. Carl von Broitzem.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Carl Ephraim Schwarz.

Rescript

die Transportirung der Sollicitanten in die Stabsquartiere betreffend, vom 17ten October 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir mögen euch auf euren unterthänigsten Bericht vom 14ten August d. J. nicht bergen, daß zu Transportirung der Sollicitanten in die Stabsquartiere, nur in dem alleinigen Fall, wenn selbige den Weg dahin zu Fuß zurück zu legen unvermögend sind, Vorspann vom Lande auszuschreiben oder herzugeben, verstattet werden mag.

Dresden, am 17ten October 1810.

An die Leipziger Kreiscommissarien. Carl von Broitzem.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Carl Ephraim Schwarz.

Rescript

die Auslieferung Herzoglich Gothaischer und Altenburgischer zum dortigen Kriegsdienste bestimmter Unterthanen betreffend, vom 24sten October 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir wollen geschehen lassen, daß in Zukunft die Gothaische und Altenburgische, zu dortigen Kriegsdiensten bestimmte, junge Mannschaft, welche in Unsre Lande austreten möchte, auf gehörige Requisition und Zusicherung des Reciproci, so lange nicht eine jenseitige Weigerung desselben wahrzunehmen seyn wird, ausgeliefert werde, nachdem die Regierung zu Altenburg, in einem anjetzt im Stifte Naumburg mit einem in dasselbe ausgetretenen Altenburgischen Unterthanen J. G. K. eintretenden Falle sich zu Beobachtung des Reciproci bereit erkläret hat. In dessen Gemäßheit wollet ihr, wie Wir hiermit gnädigst begehren, in vorkommenden Fällen das Nöthige verfügen und beobachten. Dresden, am 24sten October 1810.

An die Landesregierung. Nostitz und Jänkendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. D. Christian Jacob Eisenstuck.

Befehl

die Vereinigung der Hauptzeughaus-Artillerie-Gerichte mit dem Kriegsgerichte des Artillerie-Regiments betreffend, vom 8ten November 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben bei der durch die neue Formirung Unsrer Armee erfolgten Vereinigung des Hauptzeughauses und des Artillerie-Regiments nebst Dependenzien unter Ein Commando, das bei dem Hauptzeughause zeither bestandene Artillerie-Gericht aufzuheben, und die dahin gehörigen Justizangelegenheiten durch das Kriegsgericht des Artillerie-Regiments, die den hiesigen Festungsbau angehenden Angelegenheiten aber, durch die hiesigen Gouvernements-Kriegsgerichte mit besorgen zu lassen resolvirt. Wie Wir nun das deshalb Nöthige behörigen Orts verfüget haben; also lassen Wir euch solches zur Nachachtung hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 8ten November 1810.

Friedrich August.

von Cerrini.

An das General-Kriegsgerichts-Collegium.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Befehl

die Vereinigung des Ingenieurscorps-Kriegsgerichts mit dem Kriegsgericht des Artilleriecorps betreffend, vom 14ten November 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Unser Ingenieurscorps neu formiren und bei selbigem eine Sappeurs-Compagnie errichten, zugleich aber die zeither bei dem Artillerie-Regimente geführte Pontonniers-Compagnie damit vereinigen, das bisherige Kriegsgericht des Ingenieurscorps hingegen gänzlich aufheben und die dabei vorfallenden gerichtlichen Angelegenheiten durch das Kriegsgericht des Artillerie-Regiments mit besorgen zu lassen resolvirt haben: So wollen Wir euch solches zur Nachachtung hierdurch nicht verhalten. Dresden, am 14ten November 1810.

Friedrich August.

von Cerrini.

An das General-Kriegsgerichts-Collegium.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Rescript

die Auslieferung Herzoglich Gothaischer Deserteurs betreffend, vom 6ten December 1810.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, daß künftig alle aus Herzoglich Gothaischen wirklichen Kriegsdiensten übergetretene Deserteurs, daferne sie nicht etwa für hiesige Landes-

finder zu halten, auf vorgängige Reclamation, unter den in Unsrem Rescripte vom 24sten October d. J. festgesetzten Bedingungen, ausgeliefert werden sollen.

Solches, und daß es demnach in dergleichen Fällen der jedesmaligen Berichtserstattung nicht bedürfe, lassen Wir euch zu eurer Nachachtung hierdurch unverhalten seyn.

Dresden, am 6ten December 1810.

Nostitz und Jänkendorf.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die unentgeldliche Expedirung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Unteroffiziere und Gemeinen betreffend, vom 7ten December 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. In der abschriftlichen Beilage vom 23sten Juli d. J. beschwert sich der Oberste Freiherr von Ende, daß die Funkischen Gerichte zu Schaafstädt, nachdem sie in einer gegen den Dragoner Kleine anhängigen Denunciationssache Zeugen auf geschehene Requisition abgehört, deshalb Schreibegebühren in Ansatz gebracht, ihr auch solche, nachdem er sich an euch verwendet, für passirlich geachtet.

Da Wir nun demjenigen, was in der von besagtem Obersten angezogenen Generalordre vom 30sten März 1791 *) wegen des unentgeldlichen Expedirens in dergleichen Sachen überhaupt und namentlich wegen des Wegfalls der Schreibegebühren enthalten ist, bei den Civilgerichten, als welche dagegen das Reciprocum von den Militärgerichten zu gewarten haben, beobachtet wissen wollen; so lassen Wir euch solches, zu eurer Direction, hierdurch unverhalten.

Dresden, am 7ten December 1810.

Nostitz und Jänkendorf.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

An die Stiftsregierung zu Merseburg.

Generale

die Ausschreibung einer Lieferung von vier Metzen Korn und zwei Scheffel Hafer Dresdner Maas von jeder Magazinhufe betreffend, vom 20sten December 1810.

Ist mit dem Ausschreiben vom 25sten Januar 1809. gleichlautend.

*) C. A. C. II. 1. S. 1355.

Rescript

die zwischen dem Regimente Prinz Friedrich nebst dem Grenadier-Bataillon von Liebenau und dem Königl. Preußischen Leib-Infanterie-Regimente nebst Leib-Grenadier- und Füßelier-Bataillon über die wechselseitige Auslieferung der von Deserteurs mitgenommenen zu ihrem Privatvermögen nicht gehörigen Sachen geschlossene Privatconvention betreffend, vom 13ten Februar 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem zwischen dem Major von Liebenau, Namens Unsres Infanterie-Regiments Prinz Friedrich August, nebst dem Grenadier-Bataillon von Liebenau und dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Horn, als Commandeur des Leib-Infanterie-Regiments, sammt Leib-Grenadier- und Füßelier-Bataillon, eine Privatconvention über die wechselseitige Auslieferung der von Deserteurs mitgenommenen, zu ihrem rechtmäßigen Privatvermögen nicht gehörigen Sachen unter den 21sten v. M. geschlossen worden ist; so lassen Wir euch selbige anbei in Abschrift, zur Nachachtung zufertigen, haben auch deshalb an die Landesregierung die nöthige Verfügung erlassen. Dresden, am 13ten Februar 1811.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium. — Nostitz und Jänkendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. — D. Christian Jacob Eisenstuck.

Convention

die Zurücklieferung der von den Deserteurs mitgenommenen Montirungs- Armatur- Lederzeug- und Feld-Equipage-Stücken, wie auch alle übrigen, von den Deserteurs entwendete Effecten betreffend, abgeschlossen zwischen dem Königl. Sächsischen Major von Liebenau, derzeitigen Commandanten eines Grenadiers-Bataillons und den Königl. Preuß. Oberstlieutenant von Horn, Commandeur des Leib-Infanterie-Regiments.

§. 1.

Bis zu einer zwischen unsren beiderseitigen hohen Souverains abgeschlossenen allgemeinen Cartel-Convention, oder einer beiden Theilen freistehenden einmonatlichen Aufkündigung, haben wir Endesunterzeichnete Commandeurs, Namens des Königlich Sächsischen in Torgau und Oschatz garnisonirenden Infanterie-Regiments Prinz Friedrich August und des Grenadier-Bataillons von Liebenau in Wittenberg eines Theils, und dem meinem Commando anvertrauten Leib-Infanterie Regimente incl. Leib-Grenadier- und Füßeliers-Bataillon am andern Theile, nachstehende Privat-Convention abgeschlossen, zu deren genauen Festhaltung, durch alle uns nur zu Gebote stehende Mittel, wir uns aber beide, als Männer von Ehre, in unsren eigenen und unsrer Untergebenen Namen hiermit verpflichten.

§. 2.

Sobald ein Deserteur des Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Prinz Friedrich August, oder des Grenadier-Bataillons von Liebenau, im Range eines Feldwebels und von diesem abwärts

mit ausdrücklichem Einschluß sämmtlicher Offiziersbediente und Reitknechte, das Königlich Preußische Territorium betritt, soll derselbe, ohne zuvor einen Nachsetzer oder eine specielle Requisition abzuwarten, sofort arretirt werden, und zwar da, wo kein Königlich Preuß. Militär befindlich ist, durch die Civilgerichte des Orts.

§. 3.

Es werden sodann diesem Deserteur ohnverzüglich alle mitgebrachte, zu dessen rechtmäßigen Privatvermögen nicht gehörigen Sachen, als Pferde, Waffen aller Art, Lederzeug, Montirungs- und Feld-Equipage-Stücken, nicht minder alle von demselben gestohlenen oder entwendeten anderweitigen Dinge abgenommen, und sofort dem nächsten Königl. Sächs. Grenz- oder Postirungs-Commando, begleitet von einer genauen Specification, gegen einen Empfangschein, kostenfrei zurückgeliefert.

§. 4.

Sollte etwa ein Deserteur, bereits vor seiner Arretirung, von den mitgenommenen und, laut dieser Convention, zurück zu liefernden Sachen verkauft, verschenkt oder verloren haben, so verspricht der Oberstlieutenant von Horn, alles ihm nur mögliche anzuwenden, damit diese abhanden gekommenen Sachen gleichfalls, ohne eine besondere deßfallsige Requisition abzuwarten, herbeigeschafft und zurückgeliefert werden.

§. 5.

Auf gleiche Weise macht der Major von Liebenau sich verbindlich, sämmtliche Deserteurs von dem Königlich Preußischen Leib-Grenadier-Bataillon und Leib-Infanterie-Regimente incl. dessen Füßelier-Bataillon, welche das Königlich Sächsische Territorium berühren, sofort anhalten zu lassen, und die laut §. 2. und 3. bestimmte Rückgabe der entwendeten Effecten zu bewirken.

Beide Commandeurs versprechen wiederholt eine gewissenhafte Befolgung und Festhaltung dieser Convention, mit Entsagung aller Ausflüchte, und haben deß zu Urkund selbige unterschrieben und besiegelt. So geschehen Wittenberg und Berlin, den 21sten Januar 1811.

von Liebenau, Major und Commandant eines Grenadier-Bataillons.

von Horn, Oberstlieutenant und Commandeur des Leib-Infanterie-Regiments.

R e s c r i p t

die Einrichtung der Militärgefängnisse in den Garnisonen der Cavallerie und Infanterie betreffend, vom 16ten Februar 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist von Unsrem Geheimen Consilio vorgetragen worden, was ihr bei selbigem, in Ansehung der, vermöge Unsres an euch ergangenen Rescripts vom 2ten vorigen Monats, zu treffenden Einrichtung besonderer Militärgefängnisse in den Garnisonen

der Cavallerie und Infanterie, bei Erstattung des, über die von der Stift Naumburgischen Regierung schon vorher aufgestellte Frage: ob die Stadträthe zu Anweisung und Einrichtung dergleichen Gefängnisse und Bestreitung des in selbigen nöthigen Holzes und Lichtes angehalten werden sollten? erforderten gutachtlichen Berichts angezeiget habt. Nachdem nun bei der, an die Divisionairs Unsrer Armee, über die Einrichtung besonderer Militärgefängnisse in jeder Garnison, unterm 3ten Januar dieses Jahres ergangenen Anweisung, Unsre Absicht hierunter sowohl dahin gerichtet gewesen ist, daß die zeither auf den Wachten unter der Mannschaft detinirt gewesenen Arrestanten von derselben abgesondert werden können, als daß den, nach der Ordonnanz zu Haltung der Wachten, und der damit in Verbindung zu setzenden Militärgefängnisse, verbundenen Stadträthen, durch eine nach Befinden in den Wachthäusern zu treffende zweckmäsige Einrichtung, oder Erweiterung der Wachten selbst, in Ansehung der hierzu erforderlichen Kosten thunlichste Erleichterung verschafft werden möge, dahingegen aber, wegen Versorgung der in den Wachten befindlichen Gefängnisse, mit dem nöthigen Holze und Lichte es bei der dießfallsigen Vorschrift der Ordonnanz vom Jahr 1752*) sein Bewenden hat: So begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet in Fällen, wo es über die, von den Divisionairs an die Stadträthe hierunter gebracht werdenden Anträge, einer Anweisung an letztere bedürfen sollte, zwischen den Militär- und Civilbehörden eine dergestaltige Einleitung zu treffen euch bemühen, daß die Wirthschafts-Administrations-Cassen mit einer neuen Ausgabe thunlichstermaasen verschont werden mögen.

Dresden, am 16ten Februar 1811.

Friedrich August.

Graf von Hopffgarten.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Generale

das für die Lazareth-Einrichtung in den Stabs- und Standquartieren der Cavallerie- und Infanterie-Regimenter entworfene Regulativ betreffend, vom 27sten März 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Um die, zwischen den Cavallerie- und Infanterie-Regimentern und deren Quartierständen zeither obgewalteten Differenzien wegen der Lazareth-Einrichtung und Aufnahme, ingleichen Versorgung kranker Soldaten in den Stadt-Hospitälern und sonst, zu beseitigen, haben Wir für nöthig gefunden, mit Berücksichtigung alles dessen, was hierunter theils in der Observanz, theils in der ordonnanzmäsigen Schuldigkeit der Quartierstände und den dieserhalb annoch besonders ergangenen Anordnungen beruhet, beikommendes Regulativ, wie es in Ansehung gedachter Lazareth-Einrichtung künftig zu halten sey, entwerfen zu lassen, und fertigen euch solches andurch zu, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet, damit demselben in allen für euch und die Commun zugehörigen Punkten gebührend nachgegangen werden möge, besorgt seyn.

Dresden, am 27sten März 1811.

An die betreffenden Beamten und Stadträthe.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

*) C. A. C. I. 1. S. 1150.

Regulativ

wie es in Ansehung der Lazareth-Einrichtung in den Stabs- und Standquartieren der Cavallerie- und Infanterie-Regimenter zu halten sey.

1.

In den mit Stäben belegten Quartierständen haben die Stadträthe und Communen zum Behuf des daselbst zu errichtenden Stabslazareths, ein besonderes, geräumiges und sonst zweckmäßiges Locale auszumitteln und anzuweisen, woselbst nicht nur die Kranken ihrer eigenen Garnison, sondern auch diejenigen, welche aus den übrigen Standquartieren des Regiments in das Stabsquartier zu schaffen, die Nothdurft erfordert, gehörig untergebracht werden können.

2.

Demnächst liegt den Stadträthen und Communen der Stabsquartiere ob, die Unterhaltung und Reparatur der zum Stabslazareth angewiesenen Gebäude, wozu auch das Umsetzen der Oefen und das jährliche Weißen gehört, so wie die Erhaltung der Brunnen, Röhrfahrten und Schleusen nebst deren Deckung und Räumung zu übernehmen, sich auch der Anschaffung der benöthigten hölzernen Bettstellen, Tische, Stühle und Waschschemmel, ingleichen des Geleuchtes und Holzes zum Heitzen und Kochen, mit alleiniger Ausnahme dessen, was zum Baden erforderlich ist, zu unterziehen.

3.

Dahingegen erhalten die Stadträthe und Communen der Stabsquartiere von den Wirthschafts-Commissionen der Regimenter, welche ihrer Seits die Anschaffung und Unterhaltung der Lager- Koch- Bade- und übrigen Geräthschaften und Geschirre, der Wäsche aller Art und das Waschen derselben nebst dem Scheuern der Zimmer und Geräthschaften, ingleichen die Hergebung des zum Baden benöthigten Holzes, so wie die Beköstigung und Verpflegung der Kranken zu besorgen haben, für einen jeden in das Stabslazareth aufgenommenen und dahin gebrachten kranken Soldaten, so lange selbiger darin verbleibt, einen monatlichen Zuschuß von Zwölf Groschen —• zu Bestreitung des Geleuchtes und Brennholzes.

4.

Nicht minder ist den Stadträthen und Communen der Stabsquartiere von den Stadträthen und Communen der auswärtigen Quartierstände, für jeden aus letztern in das Stabslazareth transportirten kranken Soldaten, während der Dauer dessen Aufenthalts daselbst, ein Beitrag von ebenmäßig Zwölf Groschen —• monatlich zu bezahlen, und es haben übrigens die Stadträthe und Communen dieser Quartierstände, dafern es sich ereignen sollte, daß ein zu ihrer Garnison gehöriger Soldat einer schweren Krankheit halber den Transport in das Stabslazareth nicht aushalten, gleichwohl aber auch in seinem ihm angewiesenen Quartier nicht verbleiben könnte, für dessen Unterbringung in das Stadthospital oder an einen sonst schicklichen Ort, zu sorgen, in welchem besondern Fall ihnen auch der, von den Wirthschafts-Commissionen an die Stadträthe der Stabsquar-

tiere zu entrichtende Zuschuß von — 12 gl. — monatlich, zu Geleuchte und Brennholz ebenfalls verabreicht werden soll.

5.

Die Stadträthe und Communen der mit Grenadier-Bataillons bequartierten Städte, werden in Ansehung aller dießfallsigen Obliegenheiten den Stadträthen und Communen der Stabsquartiere hierdurch völlig gleich gesetzt, erhalten auch so wie diese, für jeden Kranken, welcher nicht in seinem Quartier verbleiben kann, sondern in das dem Militär hierzu besonders einzuräumende Locale aufgenommen werden muß, den von den Wirthschafts-Commissionen zu bezahlenden Zuschuß wegen des Geleuchtes und Brennholzes, wohingegen der den Stabsquartieren für die Kranken der auswärtigen Standquartiere zu statten kommende Quartiergelderzuschuß bei den mit Grenadier-Bataillons bequartierten Orten, von selbst wegfällt.

Dresden, am 27sten März 1811.

Mandat

die mit des Königs von Baiern Majestät über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst dazu verpflichteten Unterthanen geschlossene Convention betreffend,
vom 25sten April 1811.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Daß Wir mit des Königs von Baiern Majestät, in Folge der zwischen Uns und Denenselben glücklich bestehenden Freundschaft, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst dazu verpflichteten Unterthanen, unter dem Dato Dresden, am 30sten März dieses Jahres, eine Convention errichtet haben, welche in folgenden Puncten bestehet:

Artikel 1.

Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train oder in welcher Art Waffen es sey, dienende Militärpersonen, welche von des einen Souverains Truppen desertiren und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verheelt oder fortgeschafft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft worden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücken, ausgeliefert werden. *Wer und was ausgeliefert wird.*

Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staats, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung; es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommene Dienstpferde, Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücke ohne Entgeld zurückzugeben oder, in deren Ermangelung, nach dem *Ausnahme davon.*

wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, insofern dergleichen vorhanden, zu ersetzen. Und es ist derjenige Deserteur Unterthan eines der Hohen Herren Paciscenten, in dessen Landen, besage Attestats aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichtsobrigkeit, der Deserteur entweder gebohren und bis zu dem Achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zum dortigen Unterthan aufgenommen wurde, ehe er in des andern Hohen Herrn Paciscenten Militärdienste gelangte.

Artikel 2.

Begriff der Militärpersonen.

Unter vorgedachten desertirenden Militärpersonen, welche, auch ohne vorgängige Reclamation, nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehr gestandenen Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Fuhrwesen-Soldaten, zu verstehen.

Artikel 3.

Offiziersbediente.

Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Offiziers, auf vorgängige Reclamation, den sie reclamirenden Regimentern oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, ausgeliefert werden.

Artikel 4.

Wenn der Deserteur in der Zwischenzeit bei den Truppen eines dritten Souverains gewesen ist.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen oder Werbern desertiret; so kommt es darauf an, ob letztrer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall; so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäß, ausgeliefert.

Artikel 5.

Obliegenheit der Militär- und Civilbehörden.

Alle und jede Militär- oder Civil-Obrigkeiten, besonders an den Grenzen, sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genau Acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sey, sie zu arretiren und, wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und den Effecten an die nächste Civil- oder Militär-Behörde sofort auszuliefern oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort, als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber, aller dieser Maasregeln ungeachtet, dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung oder mittelst falscher Pässe eingeschlichen haben; so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Artikel 6.

Diejenigen, welche einen Deserteur zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß- oder andern nachdrücklichen Strafen belegt werden. Sollte aber ein Offizier selbst, wider Verhoffen, seine Pflicht soweit vergessen, um einen Deserteur wissentlich anzunehmen oder zu verheelen, so soll ein solcher Offizier deshalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden. Bestrafung derer, welche einen Deserteur verheelen oder ihm forthelfen.

Wenn jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücke an sich gekauft hat; so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellet werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entschädigung erhalte. Der Uebereinkunft beiderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf Statt finden und der gelösete Geldbetrag überliefert werden soll. Sollten aber dergleichen Effecten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden; so soll derselbe ihren Werth in Gelde bezahlen, auch noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat. Herausgabe der einem Deserteur abgekauften Sachen.

Artikel 7.

Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von Vier Gulden, nach dem Zwanzig-Gulden-Fuß gerechnet, für einen Mann ohne Pferd, und Acht Gulden nach demselben Fuß, für einen Mann mit dem Pferde gereicht und diese Gratification von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden. Gratification.

Artikel 8.

Vom Tage der Arretirung an bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit zwei Groschen Sächsisch oder Neun Kreuzer Rheinisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer, so wie das Heu und Stroh, sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen. Verpflegungs- und Fütterungsaufwand.

Artikel 9.

Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Artikel 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll, daferne sie nicht sofort geschehen kann, zu der nach Artikel 5. verabredeten Zeit ohnfehlbar erfolgen, und von Seiten der ausliefernden Macht soll der Deserteur, nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Grenzorte gebracht werden, allwo von Seiten des andern Theils die Uebernahme erfolgt, und wobei Zeit und Ort der Auslieferung.

Google

die, nach Artikel 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Artikel 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification, sofort wieder zu erstatten sind; jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs, der etwa nicht sofort auszumittelnden Restitution der Unkosten halber, daserne nur sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Artikel 10.

Mehrere Kosten können nicht gefordert werden.

Ausser nurgedachten Kosten soll ein Mehreres, unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Artikel 11.

Verfolgen eines Deserteurs über die Grenze.

Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll, bei Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur Ein oder höchstens Zwei Mann von demselben, welche mit einem Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Artikel 12.

Von Deserteurs, welche, während ihrer Entweichung, ein Verbrechen begangen haben.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen und den dasigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe stehet; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen; so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, daserne in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften, übergeben

werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel 13.

Die in den Militärdiensten des einen Theils sich befindenden Unterthanen des andern können ihren Abschied erhalten.

Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche anjetzt bei Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militärdienst des einen oder des andern Souverains sich befinden, so soll denselben die Wahl frei stehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen 3 Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staats, dem sie dienen, unterworfen.

Artikel 14.

Conscribirte werden, wenn sie austreten u. reclamirt werden, ebenfalls ausgeliefert und

Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden, oder künftig, es sey durch Conscription oder sonst, zu treffenden Einrichtung, zum Kriegsdienste verpflichtet, oder der im Königreiche Baiern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souverains oder unter desselben Truppen begeben; so sollen dieselben, auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militärbehörde des einen Staats, an die competente Civil- oder Militärbehörde des Andern sofort ausgeliefert werden; und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

diejenigen bestraft, welche die Reclamirten verbergen oder ihre Flucht befördern.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bei sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel 15.

Diese Convention tritt vom 1. Mai 1811. an in Gültigkeit.

Die Gültigkeit dieser Convention soll vom Ersten des Monats May 1811. ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militärpersonen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienst verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Artikel 16.

beruhet auf einjährigen Aufkündigung.

Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei; doch wollen sich Dieselben Ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Artikel 17.

wird in den beiderseitigen Landen gedruckt und bekañt gemacht.

Diese Convention wird, in beiderseitigen Landen, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen beider Souverains, unter öffentlicher Autorität, auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militärbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Artikel 15. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

Artikel 18.

Ratification dieser Convention.

Die gegenwärtige Convention wird von Sr. Königlichen Maj. von Sachsen, und von Sr. Königl. Maj. von Baiern, Drei Wochen vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es seyn kann, ratificiret und genehmiget, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Nachdem nun die Ratificationen der vorstehenden, durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Convention am 23sten dieses Monats ausgewechselt worden sind und der Inhalt derselben in Unsren Landen, zu Jedermanns Nachachtung, öffentlich bekannt zu machen ist;

So befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militärbehörden Unsrer Lande, und überhaupt allen Unsren Unterthanen, den Inhalt dieser Convention vom 1sten Mai 1811. an allenthalben auf das Genaueste zu beobachten und dawider etwas auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Dresden, am 25sten April 1811.

Friedrich August.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

die Ausschreibung von Rekruten und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 30sten April 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es erfordert die Nothwendigkeit, zu Completirung Unserer Armee, ohne den mindesten Anstand, eine Anzahl von 5400 Rekruten vom Lande auszuschreiben, und es beträgt, nach der hierbei für diesesmal noch zum Grunde gelegten Zahl der männlichen Consumenten von 15 bis 60 Jahren, das aus dem Bezirk des —— aufzubringende Rekrutenquantum —— Mann. Wenn Wir nun beschlossen haben, bei dieser Rekrutenaushebung im Hauptwerke das wegen der Landrekrutirung im Jahr 1809. unterm 1sten Juni d. a. erlassene Generale und Regulativ, nebst den zu dessen Erläuterung in der Folge ergangenen Anordnungen, wozu insbesondere das Rescript vom 13ten August a. ej. gehört, zum Grunde legen und hiernach allenthalben, jedoch unter folgenden Modificationen verfahren zu lassen, daß nemlich

1.

dieses Geschäft blos von euch und dem dazu beorderten Offizier, durch welchen euch gegenwärtiger Befehl eingehändiget werden wird, mit Anwendung der im 5ten Abschnitt des Regulativs sub L. bemeldeten Chirurgen, vollführt werde;

2.

statt der damals zur Auswahl sistirten jungen Mannschaft von 17 bis 35 Jahren, nur die jungen Pursche von 18 bis mit 25 Jahren, insofern sie nicht nach dem Regulativ vom 1sten Juni 1809. und dessen Erläuterungen, von der Gestellung ausdrücklich befreiet sind, unter Begleitung der Gerichte eines jeden Orts, binnen der, mit Einverständniß des commandirten Offiziers, von euch zu bestimmenden möglichst kürzesten Frist ins Amt gestellt werden;

3.

die Aussonderung der zum Militärdienst tauglichen oder untauglichen Mannschaft, lediglich von dem commandirten Offizier, mit Zuziehung der ihm beigegebenen Unteroffiziers und der sub 1. erwähnten Chirurgen geschehe, die Beurtheilung der Exemtionsfälle aber, nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze, euch unter Controle des Offiziers, und zwar dergestalt überlassen bleibe, daß in streitigen und zweifelhaften Fällen, der auf Exemtion Anspruch machende Mann bis auf die von der höhern Behörde, nach erstattetem Bericht, einlangende Entscheidung zurückzubehalten, und nach Befinden gegen Handgelöbniß zu entlassen, jedoch für dessen nachmalige Gestellung zu haften sei;

4.

anstatt der Auswahl der Rekruten durch den commandirten Offizier, sämmtliche zum Dienst tauglich befundene und nicht eximirte junge Leute, eine ihrer Anzahl gleiche Zahl von Nummern unter sich verloosen, und die aus dem euch anvertrauten Amtsbezirk zu stellenden Rekruten, durch die Reihefolge der herausgezogenen Nummern von 1. bis zu dem erforderlichen Quanto bestimmt, die übrigen Pursche aber nach der Folge ihrer gezogenen Nummern zur Reserve, und um sich, wenn nicht immittelst Grün-

de zu ihrer gesetzlichen Exemtion eingetreten sind, auf Erfordern zum Dienst zu stellen, notirt werden sollen; wobei übrigens noch verstattet werden mag, daß ein durch das Loos zum Rekruten bestimmter Pursche mit einem als Reservemann ausgelooseten, wenn beide darüber mit einander einverstanden sind, die Nummern wechseln, und der letztere statt des erstern als Rekrut abgeliefert, jener aber statt diesem, jedoch unter der eingetauschten Nummer, zur Reserve notirt werden könne; nur ist vor einem dergleichen Tausch, dem dadurch in die Reserve tretenden Purschen ausdrücklich zu erklären, daß er sich durch selbigen keinesweges von der Anwerbung frei gemacht habe, sondern nach der Reihe der eingetauschten Nummer erforderlichen Falls ebenmäßig zum Dienst gezogen zu werden, gewärtig seyn müsse.

5.

die in dem, dem Werbemandate vom 21sten April 1792. angehängten Verzeichnisse sub A. enthaltenen Exemtionen, insofern selbige nicht bereits in dem Regulativ vom 1sten Juni 1809. und den zu dessen Erläuterung ergangenen Anordnungen eingeschränkt worden, auch bei gegenwärtiger Landrekrutirung, jedoch mit der Ausnahme, daß die nach dem 9ten Punkte des angezogenen Verzeichnisses sub A. eximirten Livreebedienten der Aushebung unbedingt unterworfen werden, statt finden sollen; Endlich

6.

die Bewachung der ausgehobenen Rekruten an dem Ort der Gestellung, durch die dasige Bürgerschaft oder resp. Schützencompagnie, deren Transportirung aber an die Regimenter, durch die dem commandirten Offizier beigegebene Mannschaft, oder wenn solche dazu nicht hinreichend ist, durch ein von der nächsten Garnison zu requirirendes Militärcommando zu bewirken, und nur in dem Fall, wenn diese zu weit entfernt wäre, die Commun verbunden seyn soll, die Escortirung bis dahin zu übernehmen.

Als ist Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet sofort nach Verlesen des Gegenwärtigen, wegen Sistirung der jungen Mannschaft aus den in eurem Amtsbezirk befindlichen Städten, auch schrift- und amtsäßigen Gütern, ingleichen unmittelbaren Dörfern in der vorbemeldeten Maaße, und unter ausdrücklicher Bedeutung der Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte, daß

a) die sich von selbigen hierbei etwa zu Schulden gebrachten Ungebührnisse ohnfehlbar mit der im 3ten Abschnitt des Regulativs vom 1sten Juni 1809. angedrohten Strafe belegt;

b) nöthigen Falls, wie Wir zugleich geschehen lassen wollen, zur Assistenz bei Zusammenbringung der jungen Mannschaft, das in der Nähe stehende Militär requirirt, auch

c) jeder der Rekrutirung halber sich entfernte Pursche nach seiner Wiederlangung, daferne er zum Soldatenstande tüchtig, ohne Weiteres an das nächste Regiment als Rekrute abgeliefert, oder dafern er dazu nicht tauglich, mit wenigstens zweimonatlichem Gefängniß, oder einer verhältnißmäßigen, zur Invalidencasse zu ziehenden Geldbuße, bestraft werden solle,

das Erforderliche so weit nöthig, Kraft dieses verfügen, und hierunter sonst eures Orts alles, was euch nach Vorstehendem obliegt, mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit und möglichster Schnelligkeit expediren, wobei euch noch unverhalten bleibt, daß

aa) obschon bei den Ortsobrigkeiten vollständige Verzeichnisse der jungen Mannschaften überall vorhanden seyn sollten, doch bei denjenigen, wo solche fehlen, auf Fertigung und Beibringung derselben, um das Geschäft nicht aufzuhalten, nicht bestanden werden mag;

bb) den Gerichtspersonen und Dorfgerichten die Vermeidung alles unnöthigen und überflüssigen Aufwandes bei gegenwärtiger Rekrutenaushebung ernstlich und ausdrücklich einzuschärfen, und von euch bei künftiger Liquidation des unvermeidlich gewesenen Aufwandes, genau nach den bei den Landrekrutirungen im Jahr 1808. und 1809. angenommenen, und unterm 27sten September v. J. bekannt gemachten Grundsätzen zu verfahren ist.

Ueber den Erfolg gegenwärtiger Landrekrutirung sind Wir übrigens eures unterthänigsten Berichts, mit Einsendung genauer Verzeichnisse der ausgehobenen und abgelieferten, ingleichen der als Reserve notirten jungen Pursche, so wie einer besondern Uebersicht der hierbei etwa vorgefallenen Ungebührnisse, des förderſamsten gewärtig. Dresden, am 30sten April 1811.

An sämmtliche Beamte, Stadträthe und übrige Rekrutirungsbehörden.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Befehl

wodurch die in dem Dienstreglement vom Jahre 1753. enthaltene Disposition wegen Abgabe des Parade- oder Sterbepferds aufgehoben wird, vom 10ten Mai 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben die in dem Dienstreglement für Unsre Armee im 5ten Capitel des 4ten Buchs §. 9. enthaltene Disposition, nach welcher zeither bei dem Absterben eines Dienstleistenden Generals, auch Stabs- und Oberoffiziers dessen Dienst- oder Paradepferd an den Commandeur als ein praecipuum entweder in natura abgegeben oder, nach Befinden, statt dessen ein Aequivalent dafür vergütet werden müssen, gänzlich aufzuheben für gut befunden, verordnen vielmehr, daß hinführo dieses sogenannte Parade- oder Sterbepferd, nebst Sattel und Zeug, dem Nachlasse des verstorbenen Offiziers, ohne einige dafür an irgend jemanden zu leistende Vergütung, verbleiben solle. Indem Wir euch solches hierdurch bekannt machen, ist zugleich Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch nach dieser Unsrer Resolution gehorsamst achten, und derselben gemäs, an sämmtliche Militär- und Justizbehörden das weiter Nöthige verfügen.

Pillnitz, am 10ten Mai 1811.

Friedrich August.

von Cerrini.

An das General-Kriegsgerichts-Collegium.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Generale

die Aufnahme der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in den hiesigen Landen betreffend, vom 29sten Mai 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die, theils von des Erbprinzen von Anhalt-Dessau Ldbl., theils von Anhaltischen Behörden geschehenen Verwendungen haben Wir beschlossen, daß

Digitized by Google

a) aus dem Anhaltischen gebürtige Dienstboten, Handwerksgesellen oder andere dergleichen in den hiesigen Landen nicht wesentlich wohnhafte Personen, wenn sie von Dessauischen, Cöthenschen oder Bernburgischen Behörden, als zu dortigen Kriegsdiensten bestimmt, reclamirt werden, insofern sie nach dem 18ten April 1807., als der Zeit des Beitritts der Anhaltischen Häuser zum Rheinischen Bunde, ihr Vaterland verlassen haben, gegen Zusicherung des Reciproci, und so lange nicht eine Verweigerung desselben wahrzunehmen seyn wird, ausgeliefert, ingleichen fernerhin

b) Anhaltische Unterthanen, so lange Anhaltischer Seits das Reciprocum beobachtet, und kein Sächsischer Unterthan, der nicht durch ein obrigkeitliches Zeugniß dargethan hat, daß in Unsren Landen ein Militär-Anspruch an ihn nicht gemacht werden könne, oder bereits auf ihm hafte, in den dortigen Landen als subditus perpetuus aufgenommen wird, ebenfalls, wenn sie nicht vorher ihre Befreiung von der dortigen Militärpflichtigkeit durch ein obrigkeitliches Attestat hinlänglich erwiesen haben, in Unsren Landen nicht als subditi perpetui aufgenommen werden sollen.

Wir lassen euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst nach Vorstehendem allenthalben gehorsamst achten, sondern auch im Amte bei euch und an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das hierunter Erforderliche verfügen, im übrigen aber, wenn euch, in Rücksicht der obgedachten beiden Punkte, Fälle von verweigerter Reciprocität bekannt werden sollten, solche sofort mittelst Berichts gehorsamst anzeigen. Dresden, am 29sten Mai 1811.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Verhaltungspunkte

in Betreff der, der Recrutirung halber ausgetretenen und nicht gestellten jungen Leute, vom 7ten Juni 1811.

Nach Vorschrift des wegen der jetzigen Landrecrutirung unterm 30sten April d. J. ergangenen Generalis, soll ein jeder der Recrutirung halber sich entfernte Pursche nach seiner Wiedererlangung, dafern er zum Soldatenstande tüchtig, ohne Weiteres an das nächste Regiment als Recrute abgeliefert, oder wenn er dazu nicht tauglich, mit wenigstens zweimonatlichem Gefängniß oder einer verhältnißmäßigen zur Invaliden-Casse zu ziehenden Geldbuße bestraft werden.

Zur Vermeidung aller Irrungen ist indessen für nöthig erachtet worden, diese Disposition einer nähern Erläuterung zu unterwerfen, auch solche zum Theil auf die bei besagter Landrecrutirung nicht gestellten jungen Leute zu erstrecken.

Es wird demnach

A. In Ansehung der entwichenen jungen Pursche hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Wegen Nachtrachtung aller bei der gegenwärtigen Landrecrutirung Ausgetretenen, und nach Befinden Verfolgung derselben durch Steckbriefe, so wie Verkümmerung ihres etwanigen Vermögens

und sonst, ist von sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten der Vorschrift des Werbe-Mandats vom 21sten April 1792.*) und des Erläuterungs-Generalis vom 13ten April 1799.**) aufs genaueste nachzugehen.

2.

Die wiedererlangten Ausgetretenen, sie mögen während ihrer Abwesenheit innerhalb oder außerhalb Landes gewesen seyn, sind von den resp. Civilbehörden, welche das Recrutirungsgeschäft besorgt haben, und an welche sie nach ihrer Wiedererlangung abgeliefert werden müssen, der strengsten Prüfung zu unterwerfen, ob sie in Hinsicht ihrer körperlichen Umstände und des Maases von wenigstens 68 Zollen zum Militärdienst taugen oder nicht. Wobei noch zu bemerken ist, daß alle diejenigen, welche zur Zeit der Austretung zwischen dem 18ten und 26sten Jahre ihres Alters gestanden haben, auch wenn sie nach ihrer Wiedererlangung bereits das 25ste Jahr überschritten hätten, sonst aber gesund und maasgerecht sind, als dienstüchtig und militärpflichtig betrachtet werden sollen.

3.

Wegen der nach vorgenommener Prüfung untauglich befundenen, und solchenfalls sofort gegen Handgelöbniß zu entlassenden Pursche, ist mit Bemerkung der Ursachen ihrer Untüchtigkeit und genauer Angabe aller bei ihrer Entweichung obgewalteten Umstände, nach deren vorgängigen Erörterung, zum Behuf der von dem Geheimen Kriegsraths-Collegio zu decretirenden Bestrafung dieser Pursche, entweder an letzteres unmittelbar, oder an die sonst vorgesetzte Instanz Bericht zu erstatten.

4.

Die zum Militärdienst tüchtig befundenen Pursche hingegen, sind ohne Weiteres in Pflicht zu nehmen, und nach der Verpflichtung zwar wiederum zu entlassen, jedoch in ein besonderes, zu seiner Zeit an das Geheime Kriegsraths-Collegium zu beförderndes Verzeichniß, und zwar dergestalt einzutragen, daß die späterhin erlangten, den frühern in der Nummer jedesmal vorgesetzt werden, immaasen aus diesen wiedererlangten Ausgetretenen der Ersatz des künftigen Abgangs der Regimenter zuerst geleistet werden soll, ehe und bevor die bei der Recrutirung selbst mit ausgehobene Reserve an die Reihe kommt.

5.

In Ansehung der bei den Landrecrutirungen d. a. 1808. und 1809. ausgetretenen Pursche, deren man bis jetzt noch nicht habhaft werden können, ist nach ihrer Wiedererlangung in derselben Maase zu verfahren, auch sind die darunter befindlichen Dienstüchtigen in das nehmliche Verzeichniß, jedoch dergestalt einzutragen, daß solche bei dem nächsten Ersatz zu allererst zur Ablieferung kommen müssen.

6.

Alle in das Verzeichniß der Ausgetretenen angemerkte Pursche, sollen ohne Unterschied, sie mögen das 25ste Jahr noch nicht erreicht oder solches bereits überschritten haben, bis nach zurückgeleg-

*) C. A. C. II. 1. S. 1357. **) ebend. S. 1401.

tem 30sten Jahre in mehrerwähntem Verzeichniß verbleiben, und zum Ersatz des Abganges bei der Armee angewendet werden, wohingegen die bei der Landrecrutirung ordentlich gestellten und aufgezeichneten Reserve-Mannschaften, nach Zurücklegung des 25sten Jahres aus den Listen zu bringen sind.

Ferner wird

B. was die nicht gestellten jungen Pursche anbelanget, hiermit nachstehendes angeordnet:

1.

Ist von denjenigen Civilbehörden, welchen die Aushebung der Recruten übertragen gewesen, genaue Untersuchung anzustellen, ob die Ausgebliebenen

a) aus wahrhaft legitimen Ursachen sich zur Zeit der Gestellung abwesend befunden, oder zu erscheinen nicht vermocht haben?

b) ob selbige ungehorsamlich ausgeblieben, oder verschwiegen und absichtlich nicht gestellt worden?

2.

Sind diejenigen jungen Pursche, welche wegen einer gegründeten Ursache bei der Recruten-Gestellung nicht erscheinen können, von ihren Gerichts-Obrigkeiten sofort nach ihrer Zurückkunft oder Wegfall der ihrer Sistirung entgegen gestandenen Behinderungsgründe, vor obbemeldete Civilbehörden zu stellen, und es haben letztere die darunter befindlichen, in Hinsicht des Alters von 18 bis mit 25 Jahren sowohl, als des Maases von 68 Zollen, und der körperlichen Beschaffenheit zum Militärdienst tauglichen Subjecte, nach abgelegtem Handgelöbniß, unter die bei der Recrutenaushebung aufgezeichnete Reserve-Mannschaft, in das dießfallsige Verzeichniß nach einer durch das Loos zu bestimmenden Nummer aufzunehmen. Diese Verloosung ist dergestalt zu bewerkstelligen, daß der tauglich befundene Pursche aus einer, dem Numero der bereits aufgezeichneten Reserve-Mannschaften gleichen Anzahl von Loosen, eines auswählt, und wenn er z. B. No. 5. gezogen, gleich nach demjenigen Reserve-Mann, welcher unter dieser Nummer in dem Verzeichnisse stehet, eingetragen wird, einfolglich No. 6. erhält, und jeder nachfolgende Mann um eine Nummer weiter rückt.

3.

In der nehmlichen Maase ist in Ansehung der verschwiegenen nnd nicht gestellten jungen Pursche, wenn nach deren Entdeckung hinlänglich zu erweisen stehet, daß sie von der Vorladung zur Sistirung keine Wissenschaft gehabt haben, zu procediren; doch ist zugleich gegen diejenigen Personen, welche sich hierbei auf irgend eine Art etwas zu Schulden kommen lassen, mit der strengsten Untersuchung zu verfahren, und wegen deren Bestrafung, cum Actis Bericht zum Geheimen Kriegsraths-Collegio oder der sonst vorgesetzten Instanz zu erstatten.

4.

Alle junge Pursche hingegen, welche ordentlich vorgeladen gewesen, oder von der Gestellung sonst Wissenschaft gehabt haben, und demohnerachtet ungehorsamlich ausgeblieben oder absichtlich nicht

gestellet worden; sind in allen Stücken den Ausgetretenen gleich zu achten, und als solche zu behandeln, auch in das wegen der letztern besonders anzulegende, und zum Geheimen Kriegsraths-Collegio zu befördernde Verzeichniß zu bringen; doch mögen sie den darinn aufgezeichneten wirklich Ausgetretenen in den Nummern nachgesetzt werden.

Im Uebrigen sollen alle bei der Entweichung oder Nichtgestellung eines jungen Purschen vorgefallene Ungebührnisse, ohne Ansehen der Person und nach Verhältniß der Umstände mit den in dem 3ten Abschnitt des Regulativs vom 1sten Juni 1809. angedrohten Strafen bestraft werden, auch sind die hierbei auflaufenden Kosten von dem schuldig befundenen Theil zu tragen und einzubringen.

Dresden, am 7ten Juni 1811.

Carl Victor August von Broitzem.

Carl Ephraim Schwartz.

Rescripts-Extract

den auf den, unter der Reserve begriffenen, Handwerksgesellen haftenden Werbeanspruch betreffend, vom 10ten Juni 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc ꝛc. ꝛc. und hast du im übrigen den Stadtrath zu Freiberg dahin zu bescheiden, daß der auf den unter der Reserve-Mannschaft begriffenen Handwerksgesellen haftende Werbeanspruch, bei deren Auswanderung in das denselben zu ertheilende Wanderbuch einzutragen und jedem Auswandernden noch besonders die Verbindlichkeit aufzuerlegen sey, bis nach zurückgelegtem 25sten Jahre seines Alters, dem besagten Stadtrath mit Ablauf jeden halben Jahres von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte Nachricht zukommen zu lassen.

Dresden, am 10ten Juni 1811.

An den Kreisamtmann zu Freiberg mit Grüllenburg.

Gutschmidt.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Carl Ephraim Schwartz.

Generale

daß zu Transportirung der Verpflegungsbedürfnisse für die Armee in allen Fällen Vorspann vom Lande gegen eine bestimmte Vergütung gebraucht werden solle, vom 19ten Juni 1811.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir geschehen lassen wollen, daß zu Transportirung der zur Verpflegung Unsrer Armee erforderlichen Naturalien an Brod, Korn, Mehl, Hafer, Heu und Stroh, in allen Fällen, wo solche den Regimentern, Bataillons und Escadrons zu- oder

nachzuführen nöthig sind, ohne Rücksicht, ob solche aus den Magazinen oder woher sonst und wohin selbige transportirt werden, Vorspann vom Lande gebraucht und von euch ausgeschrieben, auch sothane Vorspann vom 1sten des jeztlaufenden Monats Juni an den Unterthanen in der Maaße aus der General-Kriegscasse vergütet werde, daß ihnen auf jedes Pferd, wenn der Transport nicht über zwei Meilen gehet, acht Groschen, wenn aber die Station drei Meilen beträgt, zwölf Groschen mit Inbegriff des Wagens bezahlt werden mögen; so bleibt euch solches, und daß die Vergütung derjenigen Vorspann, welche zu Verfahrung von Brod, Korn, Mehl und Hafer ausgeschrieben und gestellt wird, fernerhin aus den Cavallerie-Verpflegungsgeldern zu leisten, und der Betrag bei den darüber abzulegenden Rechnungen der General-Kriegscasse unter den Gewährungsgeldern gegen der Percipienten Quittungen auf dem Sortenzettel in Zurechnung zu bringen, dahingegen aber die Bezahlung aller zu Transportirung des Heues und Strohes ausgeschriebenen und von den Unterthanen gestellten Fuhren, zwar ebenfalls von euch den Anspännern aus den Cavallerie-Verpflegungsgeldern zu verabreichen, jedoch der Betrag von den Wirthschafts-Commissionen derjenigen Regimenter, für welche das Rauchfutter zu verfahren gewesen, und in deren Rechnungen alle den Transport des Heues und Strohes betreffende Fuhrlöhne in Ausgabe verschrieben werden sollen, gegen der Empfänger Quittungen wiederum herbei zu ziehen ist, zu eurer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten.

Dresden, am 19ten Juni 1811.

An sämmtliche Kreis-Commissarien. — Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

den durch Arretirung der Ablieferung unterworfener Deserteurs und Conscribirten erwachsenden Verlag betreffend, vom 2ten August 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir wollen denjenigen Verlag, welcher durch zum Arrest kommende, der Auslieferung unterworfene Deserteurs und Conscribirte verursacht wird, so weit dessen cartelmäßige Erstattung nicht erfolgt, als ein onus jurisdictionis angesehen wissen.

Solches lassen Wir euch, auf euren unterthänigsten Bericht vom 19ten Februar dieses Jahres zur Nachachtung unverhalten seyn und begehren gnädigst, ihr wollet hiernach die bei euch etwa anfragenden Behörden bescheiden.

Dresden am 2ten August 1811.

von Globig.

An die Landesregierung.

Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

die Ausschreibung einer Lieferung von vier Metzen Korn und einem Scheffel Hafer von jeder Magazinhufe betreffend, vom 11ten December 1811.

Ist mit dem Ausschreiben vom 25sten Januar 1809 gleichlautend.

Generale

die Vergütung der Stallgelder an die Cavalleriequartierstände nach dem vollen Betrage betreffend, vom 16ten December 1811.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, in Ansehung der Vergütung der Stallgelder, welche im Verfolg Unsres Rescripts vom 27sten Mai 1807. seit daher mit 8 gl. —. monatlich für jedes wirklich präsent gewesene, und mit der Hälfte an 4 gl. —. monatlich für jedes an dem completten Etat gefehlte Dienstpferd geleistet worden, die in dem 35sten §pho der erneuerten Ordonnanz vom Jahre 1752*) enthaltene Anordnung wieder eintreten, und den sämmtlichen Cavalleriequartierständen die Stallgelder nach dem vollen Betrage an acht Groschen monatlich für jedes Pferd auf den completten Etat, jedoch mit Abzug von 16 Pferden par Regiment, oder 4 Pferde par Escadron, welche wegen Errichtung der reutenden Artillerie vacant geführt werden, vom 1sten Januar des nächstkünftigen Jahres 1812 an, vergüten zu lassen; so mögen Wir euch solches, zu eurer gehorsamsten Nachachtung und Bescheidung der besagten Quartierstände, andurch nicht verhalten.

Zugleich aber erachten Wir auch der Nothdurft, zu Beseitigung verschiedener Anfragen wegen Bezahlung der Quartier- und Stallgelder an die Quartierstände der Cavallerie, während der dermaligen Cantonirung, euch mit Beziehung auf das Generale vom 18ten Mai 1796**) und der darinnen erwähnten Disposition des Rescripts vom 20sten Januar 1781. Unsre Entschließung in folgendem zu erkennen zu geben.

Nach Vorschrift nurbemeldeter Befehle soll nemlich, wenn die Cavallerie-Regimenter aus ihren Standquartieren in Cantonirung gezogen sind, besagten Standquartieren, insofern solches Infanteriestädte sind, einiger Abzug an den ihnen ordonnanzmäßig gebührenden Stallgeldern von 8 gl. —. monatlich, nicht gemacht, den zu dergleichen Standquartieren ausgesetzten Cavallerie-Orten aber, wenn die Cantonirung 4 Wochen lang und darüber dauert, auf jedes aus selbigen in die Cantonirung gerückte Dienstpferd, 2 gl. wöchentlich innebehalten, und an die Wirthe in den Cantonirungsquartieren, als ein Cantonirungs-Aequivalent verabreicht werden. Um nun diese ältere Anordnung mit dem immittelst wegen resp. Herabsetzung eines Theils der Stallgelder auf die Hälfte ergangenen Befehl vom 27sten Mai 1807. zu vereinigen und bei der gegenwärtigen Cantonirung in Anwendung zu bringen; so ist seit Anfang derselben denjenigen Standquartieren der Cavallerie, aus welchen die Escadrons vier Wochen lang und darüber in Cantonirung gestanden,

*) C. A. C. I. 1. S. 1150. **) C. A. C. II. 1. S. 1389.

1.

Wenn solches Infanteriestädte sind, bis ulto December a. c. nach den Quartierlisten der Regimenter auf jedes wirklich in Cantonirung präsent gewesene Dienstpferd, das volle Stallgeld an 8 gl. —. monatlich, auf jedes an dem completten Etat gefehlte aber nur die Hälfte desselben mit 4 gl. —. monatlich, dahingegen à 1mo Januar 1812. an, im Verfolg der im Eingang des gegenwärtigen Rescripts enthaltenen Anordnung, das ordonnanzmäßige Stallgeld an 8 gl. monatlich, auf den completten Etat, jedoch mit Abzug von 4 Pferden par Escadron zu verabreichen.

2.

Dafern es Cavallerie-Orte sind, selbigen während der Dauer der Cantonirung von den ihnen nach dem 35. §. der erneuerten Ordonnanz zu bezahlenden 15 gl. —. monatlich, nur das Quartiergeld an 7 gl. —. für jeden berittenen, und 8 gl. —. für jeden unberittenen Mann, nach dem vollen Stande zu vergüten, auf jedes aus selbigen 4 Wochen lang und drüber in Cantonirung gestandene Dienstpferd aber ihnen 2 gl. —. wöchentlich abzuziehen. Jedoch ist fothaner Abzug keinesweges zur sofortigen Bezahlung des den Wirthen der Cantonirungsquartiere zu verabreichenden, und auf eben so hoch bestimmten Cantonirungs-Aequivalents anzuwenden, vielmehr habt ihr, so viel letzteres anbelanget,

3.

Zuvörderst eine genaue, mit gehörigen Quartierlisten der Regimenter zu belegende Berechnung zu fertigen, woraus

a) sämmtliche Orte eures Districts, woselbst seit dem Anfang der jetzigen Cantonirung bis mit ulto December d. J. 4 Wochenlang und darüber, Cavallerie in Cantonirung gestanden;
b) die Regimenter und die Bestimmung des Zeitraums, wenn sie in die Cantonirung gekommen und selbige wieder verlassen haben, und endlich
c) der Betrag des Cantonirungs-Aequivalents an 2 gl. —. wöchentlich für jedes Dienstpferd, indem die Pferde der Offiziers hierbei nicht zu berücksichtigen sind,

zu ersehen ist, zu fertigen und solche oder in deren Ermangelung Vacatscheine zu Fassung Unsrer fernern weitern Entschließung, ohnfehlbar binnen drei Wochen nach Empfang dieses einzureichen; wobei noch zu bemerken seyn will, daß, dafern hierbei zu Quartierständen für die Cavallerie-Regimenter ausgesetzte Infanteriestädte, aus welchen ihre Garnisons ausgerückt gewesen, mit zur Cantonirung für andere Cavallerie-Regimenter gezogen werden, von dem für selbige mit auszuwerfenden Cantonirungs-Aequivalent an 2 gl. —. wöchentlich, der Betrag des ihnen nach Obigem auf ihre Garnisons zu vergütenden Stallgeldes an resp. 8 gl. und 4 gl. —. monatlich in Abzug zu bringen, oder dafern letzteres mehr beträgt, jenes gar nicht in Ansatz zu bringen ist.

Dresden, am 16ten December 1811.

An die sämmtlichen Kreis-Commissarien. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die Auslieferung der reclamirten französischen und italienischen Conscribirten und Deserteurs, ingleichen die Auslieferung der coburgischen und meiningischen militärpflichtigen Unterthanen betreffend, vom 13ten Januar 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, daß jeder in Unsren Landen betroffene kaiserlich französische und königlich italienische Conscribirte und Deserteur angehalten, und an die jenseitigen Behörden, auf beschehene Requisition, sofort ausgeliefert, oder in Ermangelung einer Requisition, des fernern Verfahrens halber, mit ausführlicher Anzeige der Umstände zuförderst bei der zunächst vorgesetzten obern Behörde angefragt werden soll.

Demnächst sind Wir auf die im Namen des Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg durch die dasige Landesregierung, ingleichen auf die von der Frau Herzogin Regentin zu Sachsen-Meiningen geschehene Verwendung zufrieden, daß die in Unsren Landen nicht wesentlich wohnhaften coburgischen Unterthanen, wenn selbige erst nach dem Beitritte des Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg zum Rheinischen Bunde ihr Vaterland verlassen haben und als daselbst militärpflichtig reclamiret werden, so wie unter eben diesen Bedingungen, die in Unsre Lande aus dem Sachsen Meiningischen übertretenden militärpflichtigen Unterthanen auf deren beschehene Reclamation, so lange coburgischer und meiningischer Seits das Reciprocum beobachtet wird, ausgeliefert werden.

Wir lassen euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst nach Vorstehenden allenthalben gehorsamst achten, sondern auch im Amte bei euch und an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das Erforderliche zu gebührender Nachachtung ungesäumt verfügen, auch die euch etwa bekannt werdenden Fälle, daß von Sachsen Coburgischer- oder Meiningischer Seite, in Ansehung der Auslieferung ausgetretener diesseitiger militärpflichtiger Unterthanen das Reciprocum verweigert werde, unaufhältlich mittelst gehorsamsten Berichts zu Unsrer Kenntniß bringen.

Dresden, am 13ten Januar 1812.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Generale

die Bewerkstelligung einer anderweiten Landrecrutirung betreffend, vom 20sten Januar 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für nöthig, um Unsre Armee jederzeit in vollzähligen Stande zu erhalten und den von Zeit zu Zeit sich ereignenden Abgang sofort durch dienstüchtige Mannschaft ersetzen zu können, zu einer abermaligen Recrutenaushebung vom Lande von —— Mann ungesäumt verschreiten zu lassen, wozu aus dem Bezirk des euch anvertrauten Amts —— ganz ohnfehlbar aufzubringen und nach vorgängiger Verpflichtung abzuliefern sind.

Ob nun schon hierbei, in der Hauptsache die bei der vorjährigen Landrecrutirung statt gefundene, euch mittelst Befehls vom 30sten April a. p. bekannt gemachte Modalität zu beobachten, und in deren Gemäßheit die Recrutenaushebung sofort nach Empfang des gegenwärtigen Rescripts, welches euch von dem dazu beorderten Offizier behändiget werden wird, zu bewerkstelligen seyn will; so erachten Wir doch den Umständen angemessen, ermeldeten Befehl und die in dessen Verfolg ergangenen fernern Anordnungen in nachfolgenden Punkten abzuändern und zu erläutern:

1.

Soll die dermalige Aushebung aus der gesammten zu sistirenden Mannschaft von Neunzehn bis mit Sieben und Zwanzig Jahren erfolgen, und dazu vor allen die bereits vorhandene Reserve, insofern die hierzu notirten jungen Pursche dienstüchtig und deren Freilassung nicht besonders angeordnet oder deren Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande nicht immittelst unbezweifelt dargethan worden, dazu zuerst angewendet werden.

2.

Sind die untauglich und unentbehrlich befundenen Reserve-Pursche ihrer bisherigen Militärpflichtigkeit gänzlich zu entlassen, auch sollen die von der übrigen sistirten dienstfähigen jungen Mannschaft von 19 bis 27 Jahren, nach der daraus durch das Loos zu bewerkstelligenden Aushebung des annoch erforderlichen Recrutenbedarfs etwa verbleibenden jungen Pursche, vor der Hand ebenfalls freigelassen werden, und ist daraus eine besondere Reserve nicht zu formiren.

3.

Sind sämmtliche bei den vorjährigen Landrecrutirungen ausgetretene und ungehorsamlich ausgebliebene, oder bei der gegenwärtigen Recrutengestellung austretende und ungehorsamlich ausbleibende junge Pursche, wider welche, nach Vorschrift der Verhaltungspunkte vom 7ten Juni v. J. zuverfahren ist, nach ihrer Wiedererlangung, dafern sie zum Militärdienst tüchtig befunden werden, sofort an die nächste Garnison als Recruten abzuliefern, die untüchtig befundenen ausgetreten gewesenen aber, mit 14 tägigem, und die ungehorsamlich ausgebliebenen undienstfähigen, mit 8 tägigem Gefängniß, oder nach Befinden, mit einer verhältnißmäßigen zur Invaliden-Casse mittelst doppelten Lieferscheins einzusendenden Geldbuße, ohne weitere Anfrage und Anordnung zu bestrafen.

Wie ihr nun hiernach allenthalben das Erforderliche, soweit nöthig, Kraft des euch hierdurch ertheilten Auftrags, zu verfügen und zu veranstalten habt; als erwarten Wir von euch, daß ihr zu Vermeidung eigner Verantwortung nicht nur in Aufbringung des —— Amtsbezirk zugetheilten Recrutenquanti mit allem Eifer zu Werke gehen, sondern auch, bei eigner Vertretung, keinen solchen Purschen abliefern werdet, wegen dessen vorhanden gewesener Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande ihr auf die sofortige Wiederentlassung aus dem Militärdienst selbst anzutragen genöthiget seyn dürftet.

Im Uebrigen sind Wir nach beendigter Recrutirung eures Berichts über deren Erfolg, mit Einsendung eines besondern Verzeichnisses der abgelieferten Recruten sowohl als der ausgetretenen

Pursche, ingleichen einer tabellarischen Uebersicht der etwa vorgefallenen Ungebührnisse des förderſamsten gewärtig. Dresden, am 20sten Januar 1812.

An sämmtliche Recrutirungsbehörden. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescripts-Extract

daß der Fischerinnung zu Dresden keine Befreiung von der Recrutirung zustehe, vom 2ten März 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. übrigens aber

2.

die junge Mannschaft der hiesigen Fischerinnung auf eine absonderliche Befreiung von der Rekrutirung um so weniger Anspruch machen kann, da der von besagter Innung angezogene Paß d. d. 10ten Februar 1702., nach dessen Worten, lediglich auf freie Paß- und Repassirung bei der damahls stark anhaltenden Werbung gerichtet, auch weder in dem Werbemandate vom 21sten April 1792., welches allein nebst den seit dessen Erlassung ergangenen Verfügungen in Recrutirungsangelegenheiten zur Richtschnur dienen soll, noch in dem demselben beigefügten Exemtionsverzeichnisse eine solche Befreiung zugesichert worden ist: ꝛc.

Dresden, am 2ten März 1812.

An den Hofrath und Justiz-Amtmann Räcke zu Dresden. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die Auslieferung der weimarischen militärpflichtigen Unterthanen betreffend, vom 9ten März 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf den bei Uns, Herzoglich Sachsen-Weimarischer Seits geschehenen Antrag, daß das im Jahre 1745*) wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs geschlossene Cartel auch auf die widerspenstigen militärpflichtigen Unterthanen ausgedehnt werden möchte, haben Wir beschlossen, alle Herzoglich Sachsen-Weimarische, in Unsren Landen nicht wesentlich wohnhaften Unterthanen, wenn sie erst nach dem Beitritte des Herzoglich Sachsen-Weimarischen Hauses zum Rheinischen Bunde ihr Vaterland verlassen haben und als daselbst militärpflichtig reclamirt werden, so lange, als jenseits das Reciprocum beobachtet wird, ausliefern zu lassen.

Wir lassen euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern im Amte bei euch und an die einbezirkten Schrift- und Amt-

*) C. A. C. I. 1. S. 1135.

sassen von Ritterschaft und Städten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen das hierunter Erforderliche zu gebührender Nachachtung ungesäumt verfügen, auch die euch etwa bekannt werdenden Fälle, daß in der vorliegenden Angelegenheit Herzoglich Weimarischer Seits das Reciprocum verweigert werde, unaufhältlich mittelst gehorsamsten Berichts zu Unsrer Kenntniß bringen.

Dresden, am 9ten März 1812.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Verordnung

die Wiedereinschärfung des in den Instructionen der Magazinbeamten und Rechnungsführer enthaltenen Punktes wegen Enthaltung aller Bevortheilungen bei der Getreide-Einnahme betr., vom 15ten März 1812.

Das Königlich Sächsische Geheime Kriegs-Raths-Collegium findet für nöthig, den in den Instructionen aller Magazin-Beamten und Rechnungsführer vorhandenen Punkt, über Enthaltung aller Bevortheilungen bei der Getreide-Einnahme, sie geschehe durch Landlieferung, durch Entrepreneurs, oder auf andere Art, in Erinnerung zu bringen. Dahero ergehet denn an die Magazin-Beamten zu — (an den Proviantverwalter zu —) hierdurch gemessene Verordnung, sich bei allen, in die Magazine kommenden Lieferungen schlechterdings nicht der Forderung anzumaaßen, daß für jeden Scheffel Dresdner Maaß siebzehen Metzen oder vier gehäufte Viertel erschüttet werden sollten, sondern vielmehr alles Getreide, was zum Magazine kommt, zwar im vollen, aber gestrichenen Maaße zu verlangen, auf die gute Qualität des eingehenden Getreides genau zu achten, und ohne besondere Anordnung jeden Scheffel Korn nicht unter 150 Pfund, und jeden Scheffel Hafer nicht unter 85 Pfund im Gewichte anzunehmen. Dresden, am 15ten März 1812.

An die sämmtlichen Magazin-Beamten und Proviant-Verwalter. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

die Herabsetzung der an die Garnisonstädte von unbequartierten Städten wegen der Einquartierung zu entrichtenden Geldbeiträge betreffend, vom 15ten Mai 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir genehmigen, auf euren unterthänigsten Bericht vom 8ten dieses Monats, daß, vom 1sten April d. J. an bis auf andre Anordnung, die an die Garnisonstädte von unbequartierten Städten zu entrichtenden Geldbeiträge auf die Hälfte ihres zeitherigen Betrags herabgesetzt, denjenigen Städten aber, welche dermalen noch mit Standeinquartierung belegt sind, die ihnen sonach entgehende Hälfte aus dem, bei der Generalkriegskasse diesfalls vorhandenen Ueberschusse ersetzt werde.

Wir begehren an euch gnädigst, ihr wollet Obigem gemäß, die gehörige Vorkehrung treffen.
Dresden, am 15ten Mai 1812.

Nostitz und Jänkendorf.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.
Aus dem Geheimen Consilio.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

die Ausschreibung des von den Ständen auf die sechs Jahre 1812 bis mit 1817 bewilligten Magazingetreides betreffend, vom 10ten August 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist das von den getreuen Ständen bei der im vorigen Jahre gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, abermalen auf 6 Jahre in natura bewilligte Magazingetreide, an zwei Metzen Korn und zwei Metzen Hafer, beides Dresdner Maas, jährlich, von jeder Magazinhufe und jedesmal zu Martini gefällig, in dem Landtagsabschiede von Uns in Gnaden angenommen worden. Da es nun nöthig ist, daß diese Naturallieferung auf die 6 Jahre 1812, 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817. gehörig ausgeschrieben werde; als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches den in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar den Schriftsassen Kraft dieses, den übrigen aber sonst gewöhnlichermaasen, sofort bekannt machen, auch dieselben zu Treffung der nöthigen Veranstaltung, damit die Ablieferung dieses Magazingetreides in jedem der vorbenannten 6 Jahre unausbleibend und nach folgenden Vorschriften erfolge, behörig anweisen.

1.

Ist sothanes Magazingetreide jedes Jahr zu Martini in guten reinen Körnern, und zwar dergestalt, daß der Scheffel Korn nicht unter 150 Pfund, und der Scheffel Hafer nicht unter 85 Pfund am Gewicht halte, nach richtigem Dresdner Maase, von jeder Commun in das Magazin zu ——— mit richtigen doppelten Lieferscheinen, in welchen der Betrag des Korns und Hafers nach dem aufhabenden Hufenquanto deutlich zu bemerken ist, dergestalt abzuliefern, daß die Contribuenten damit nicht über vier Wochen nach Martini zurück bleiben, auch dabei keine Reste verhangen werden, immaasen ein Erlaß oder eine Nachsicht hierbei nicht statt finden kann.

2.

Die Lieferscheine müssen bei den Schrift- und Amtsassen von den Gerichtsobrigkeiten, bei den Städten von den Räthen, und bei den Amtsdorfschaften von den Richtern und Gemeindevorstehern unterschrieben, und bei letztern mit dem Gemeindepetschaft besiegelt seyn, und ist dabei darauf zu sehen, daß jeden Orts das regulirte Hufenquantum richtig angesetzt und darnach abgeliefert werde.

3.

Ueber das abgelieferte Getreide erhalten die Communen von —— gehörig ausgestellte und mit dem Magazinsignet bezeichnete Quittungen, in welchen die Quantität das abgelieferten Getreides mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß.

4.

Da das abzuliefernde Magazingetreide von Zoll- Geleits- Accis- und allen andern Abgaben befreit ist, so haben die Ablieferer sich auf dem Hinwege zum Magazin mit den gerichtlichen Lieferscheinen, und auf dem Rückwege mit den erhaltenen Magazinquittungen zu legitimiren.

Dresden, den 10ten August 1812.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die anderweite Aushebung von Recruten betreffend, vom 27sten August 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es sollen zu Ergänzung des Mannschaftsabganges bei Unsrer Armee, aus dem Bezirke —— sonder den mindesten Anstand, —— tüchtige und nicht unter 68 Zoll messende Recruten ausgehoben, und unverzüglich nach —— abgeliefert werden.

Wenn jedoch zu dieser Aushebung für diesesmal keine Offiziers commandirt werden können, bei selbiger aber im Hauptwerke nach der im Jahre 1811 bei gleichmäßiger Recrutengestellung, nach Maasgabe des Generalis vom 30sten April a. p. stattgefundenen Modalität, unter Beobachtung der, bei der dießjährigen Landrecrutirung vermöge Generalis vom 20sten Januar a. c. nöthig befundenen Abänderungen und Erläuterungen, nach welchen

1.

die Aushebung aus der gesammten zu sistirenden jungen Mannschaft von Neunzehn bis mit Sieben und Zwanzig Jahren zu bewerkstelligen,

2.

eine Reserve-Mannschaft weiter nicht zu formiren, und

3.

in Ansehung der ausgetretenen und ungehorsamlich ausgebliebenen jungen Pursche, der ertheilten Vorschrift gemäß zu verfahren gewesen ist,

zu Werke gegangen werden soll; als begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet, Kraft des euch hierdurch ertheilten Auftrags, in dessen Gemäßheit das Erforderliche, Angesichts dieses, dergestalt verfügen und veranstalten, damit obiges Recrutenquantum ganz ohnfehlbar, und in der möglichst kürzesten Frist, bei eigener Vertretung und Verantwortung, an den oben bestimmten Ort abgeliefert werde.

Zu eurer gehorsamsten Nachachtung gereicht hierbei noch, daß ihr vorzüglich darauf, daß bei der durch die zu adhibirenden Amtsphysiker und Amtschirurgen vorzunehmenden Untersuchung des Gesundheitszustandes der jungen Mannschaft, mit gehöriger Genauigkeit verfahren, und kein in dieser Hinsicht untüchtiger Pursche, dessen Ersatz sonst von dem Amtsbezirke wiederum zu leisten ist, abgeliefert werde, genaue Obsicht zu führen, auch weil bei dermalen obwaltenden Umständen lediglich auf unverheirathete Recruten Bedacht zu nehmen seyn will, euch für diesesmal der Aushebung beweibter Pursche wo möglich gänzlich zu enthalten habt.

In Ansehung der Recrutirungskosten sowohl, als des zu beobachtenden Verfahrens, damit künftig alle Berichtserstattung wegen Wiederentlassung abgelieferter Pursche vermieden werden möge, und sonst, bewendet es übrigens bei der Disposition der vorangezogenen Generalien unabgeändert, und erwarten Wir über den Erfolg der bewerkstelligten Recrutirung mit Einsendung eines Verzeichnisses der ausgehobenen und abgelieferten Recruten, des fördersamsten eure unterthänigste Anzeige.

Dresden, am 27sten August 1812.

An sämmtliche Recrutirungsbehörden. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

die Recrutirungsbefreiung der auf dem Vitriolwerke zu Potschappel unumgänglich erforderlichen Arbeiter, ingleichen der auf den dasigen Steinkohlengruben wirklich anfahrenden Bergleute betreffend, vom 16ten September 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf euren unterthänigsten Bericht vom 12ten et praes. 16ten huj. bleibt euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten, daß der Besitzer des Ritterguts Potschappel, Lieutenant K., zwar mit Sistirung der bei seinem Vitriolwerke wirklich angestellten und zu dessen Betrieb unumgänglich erforderlichen Arbeiter, welche wegen ihrer erlangten Sachkenntniß und Erfahrung durch andere nicht sofort ersetzt werden können, zu verschonen, dahingegen aber anzuhalten ist, die zu den dasigen Steinkohlengruben gehörige Mannschaft ohne weiteres zu stellen. Doch sind die unter selbiger nach des ernannten K. Anführen befindlichen wirklichen Bergleute, wenn sie zu denjenigen gehören, welche unter den in Abschnitt b. des 3ten Punkts des Exemtions-Verzeichnisses vom 21sten April 1792*) bemerkten Bedingungen eine gewisse Zeitlang befreit bleiben sollen, auch bei der gegenwärtigen Recrutirung frei zu lassen.

Dresden, am 16ten September 1812.

F. von Gutschmid.

An den Meißnischen Kreiscommissär, Obersten Freiherrn von Nimptsch und den Hofrath und Oberamtmann Näcke allhier.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Carl Ephraim Schwarz.

*) C. A. C. I. 1. S. 1357.

Generale

die Auslieferung der coburgischen, französischen, italienischen und bergischen Deserteurs, ingleichen das bei der Transportirung und Uebernahme derselben zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 2ten November 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Welchergestalt Wir euch wegen der Auslieferung der in Unsren Landen betroffen werdenden Kaiserlich Französischen und Königlich Italienischen Deserteurs und Conscribirten, auf den Fall daß dieselben von den jenseitigen Behörden reclamirt werden, so wie wegen der Auslieferung der militärpflichtigen Coburgschen Unterthanen, unterm 13ten Januar, dieses Jahres befehliget, und was Wir dabei wegen des hierunter allenthalben zu beobachtenden Verfahrens angeordnet haben, dessen seid ihr hiermit gehorsamst erinnert.

Wir wollen aber nunmehro die, wegen der Auslieferung militärpflichtiger Coburgscher Unterthanen, getroffenen Verfügungen auch auf die Deserteurs aus Coburgschen Militärdiensten ausdehnen, und selbige ebenfalls, so lange jenseits das Reciprocum beobachtet wird, hiernächst die von den Kaiserlich Französischen und Königlich Italienischen ingleichen von den Grosherzoglich Bergischen Truppen entwichenen Deserteurs, welche in Unsren Landen betroffen werden, auch wenn selbige nicht reclamirt worden, insofern selbige nicht hiesige Landeskinder sind, ausliefern, und mit den Bergischen Conscribirten in gleicher Maase, wie Wir unterm 23sten Januar dieses Jahres wegen der Französischen anbefohlen haben, verfahren lassen.

Nachdem nun durch das hiesige Central-Büreau sämmtliche Etapencommandanten angewiesen worden sind, alle in hiesigen Landen aufgegriffene und Unsren Anordnungen zu Folge zur Auslieferung geeignete Deserteurs der Französischen und ihnen gleich zu achtenden Truppen, wenn dieselben an sie abgegeben werden, und nicht (wie nur während der Durchmärsche, und wenn die Truppen im Lande selbst stationiren, möglich ist) sofort wieder zu ihren Corps oder Regimentern gebracht werden können, auf dem kürzesten Wege von Etapenort zu Etapenort nach Magdeburg an den dasigen Gouverneur, den Kaiserlich Königlich Französischen Divisionsgeneral Grafen Michaud, zu senden, wobei für jeden solchen Deserteur, während des Transports bis zur Grenze täglich —• 4 gl. —• zur Verpflegung aus der Peräquationscasse ausgezahlt werden; so sind dergleichen in Unsren Landen betroffen werdende Deserteurs der Kaiserlich Französischen und ihnen gleich zu achtenden Truppen anzuhalten und mit einer kurzen Notiz unmittelbar an den nächsten Etapencommandanten zur weitern Transportirung abzuliefern.

Nach vorstehenden allenthalben habt ihr euch, wie Wir hiermit begehren, in vorkommenden Fällen nicht nur selbst gebührend zu achten und in den Aemtern bei euch das deshalb Nöthige anzuordnen, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das hierunter Erforderliche ungesäumt zu verfügen.

Dresden, am 2ten November 1812.

An sämmtliche Beamte.

Aus der Landesregierung.

Inserat

Auch finden Wir ferner für nöthig, anzuordnen, daß die aus Böhmen herüber gebracht werdenden Deserteurs von Kaiserl. Französischen und mit ihnen verbündeten Truppen von den dießeitigen Grenzobrigkeiten zur weitern Transportirung übernommen und an die nächste inländische Garnison, oder den Commandanten des nächsten Etapenorts abgegeben werden. Zugleich ist Unser Wille, daß die zwischen den Kaiserl. Französischen und Kaiserlich Oesterreichischen Höfen in diesen Fällen stipulirten Berechnungen, so wie die aufgelaufenen Verpflegungskosten (da, wo dergleichen statt finden) durch die diesseitigen Grenzobrigkeiten jedoch nicht eher, als wenn der Betrag von beiden von den auswärtigen Behörden, an welche der Deserteur abzuliefern ist, eingegangen seyn wird, bezahlt werden sollen.

Dresden, am 2ten November 1812.

An die Beamten der an Böhmen grenzenden Aemter. — Aus der Landesregierung.

Rescripts-Extract

daß sämmtliche Bedürfnisse für das Militär lediglich aus inländischen Fabriken bezogen werden sollen, vom 14ten November 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Von dem anjetzt hier versammelten Ausschuß Unsrer getreuen Stände ist in der von selbigen eingereichten unterthänigsten Bewilligungsschrift, unter andern dahin angetragen worden, daß

1. rc. rc. rc. 2. rc. rc. rc.

3.

die bereits vorhandene Anordnung, nach welcher die sämmtlichen, für das Militär benöthigten Bedürfnisse lediglich aus inländischen Fabriken gezogen werden sollen, erneuert werden möchte.

Nachdem Wir nun, was diesen letztern Punkt betrifft, die hierunter angebrachte Bitte vollständig in Erfüllung gehen zu lassen, gemeint sind, und daß führohin alle und jede Bedürfnisse für Unsre Truppen, welche im Lande fabricirt und erlangt werden können, jederzeit im Inlande wirklich bestellt und erkauft werden müssen, als unwandelbare Regel festgesetzt haben, so ist dato an den Chef Unsres General-Stabes, General-Lieutenant von Gersdorff, die Verfügung ergangen, daß davon in etwa vorkommenden Fällen, anders nicht als nach vorher geschehener Anfrage und darauf erfolgter Unsrer Entscheidung, eine Ausnahme statt finden solle, auch damit diese Unsre Absicht durch die zu den Anschaffungen etwa beauftragten Entrepreneurs nicht eludirt werde, wollen Wir, daß die Bestellung und Erholung der nöthigen Effecten im Auslande, in den mit selbigen abzuschließenden Contracten, bei einer nahmhaften, eintretenden Falls zur Invaliden-Casse zu ziehenden, Conventional-Geldstrafe, unter Androhung der ohnfehlbaren Ausschließung von allen fernern Entreprisen, ausdrücklich untersagt und ihnen zur Bedingung gemacht werde, die Orte, wo sie die jedesmaligen Lieferungserfordernisse erkauft

haben, und resp. die Fabriken, wo solche verfertiget worden, unter Production glaubhafter Bescheinigungen, bei der Ablieferung genau nachzuweisen.

Dresden, am 14ten November 1812.

Friedrich August.

Graf von Hopffgarten.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Generale

die Uebereinkunft wegen Aufnahme Gothaischer und Altenburgischer militärpflichtiger Unterthanen betreffend, vom 10ten December 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Ibdl. ist in Absicht auf beiderseitige Lande, und zwar, so viel die jenseitigen anlangt, wegen beider Herzogthümer Gotha und Altenburg die Uebereinkunft getroffen worden, daß gegenseitig kein Unterthan des Einen Staats in dem Andern aufgenommen werden soll, bevor er nicht seine Befreiung von der Militärpflichtigkeit beibringt.

In dessen Gemäßheit wollen Wir, daß in Zukunft, so lange Sachsen-Gotha- und Altenburgischer Seits das Reciprocum beobachtet wird, keinem Unterthan von daher ein wesentlicher Wohnsitz in hiesigen Landen gestattet werde, bevor er sich nicht durch obrigkeitliches Zeugniß legitimirt, daß er in seinem Vaterlande der Militär-Conscription halber außer Anspruch stehe; auch ist, falls es sich zeigen sollte, daß jenseits das Reciprocum nicht durchgängig beobachtet werde, davon sofort an Uns Anzeige zu erstatten.

An euch ergehet demnach Unser Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nicht nur selbst darnach gebührend achten, und im Amte bei euch das deshalb Nöthige anordnen, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen das hierunter Erforderliche ungesäumt verfügen.

Dresden, am 10ten December 1812.

An sämmtliche Beamte.

Aus der Landesregierung.

Generale

die Auslieferung der Deserteurs von den zum gegenwärtigen Kriege versammelten oder noch zu versammelnden Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Truppencorps betreffend, vom 18ten December 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem zwischen dem Kaiserlich Französischen Hofe und den Höfen zu Wien und Berlin wegen Auslieferung der von den zum gegenwärtigen Kriege ver-

sammelten oder noch zu versammelnden Truppencorps entwichenen Deserteurs unterm 3ten und 10ten May dieses Jahres für sich und ihre Alliirten die in öffentlichen Blättern bekannt gemachten und mitgetheilten Conventionen geschlossen worden sind; so wird, in Folge derselben, über die Anhaltung und Auslieferung der in Unsren hiesigen Landen betroffenen Oesterreichischen und Preußischen Deserteurs dieser Art Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet:

1.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Generalis an, und so lange die zu dem gegenwärtigen Kriege bereits versammelten oder noch zu versammelnden Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Truppencorps in Thätigkeit seyn werden, sollen von diesen Truppencorps desertirte Militärpersonen von jeder Waffengattung, wenn sie in Unsren Landen betroffen werden, und ohne erst eine Reclamation abzuwarten, an diejenige Macht, aus deren Diensten sie entwichen sind, nebst dem Gelde, den Pferden, Sattel und Zeuge, Waffen, Munition, Montirungs- und Equipagestücken, die sie mitgenommen, weggeführt oder entwendet haben, ausgeliefert werden.

2.

Sollten auch dergleichen Deserteurs das begangene Verbrechen der Desertion zu verheimlichen gewußt und Gelegenheit gefunden haben, in Unsren Militärdiensten angestellt zu werden, so soll doch, so bald in der Folge entdeckt wird, daß sie Deserteurs sind, der erlangten Anstellung ohnerachtet, die im vorstehenden Paragraphen angeordnete Auslieferung Statt finden.

3.

Als Deserteurs sind auch die Bedienten der Offiziers von den obengedachten mobilen Truppencorps zu betrachten und auszuliefern, welche, nachdem sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht, ihre Herren verlassen haben, oder die ohne vollständige schriftliche Legitimation, daß sie von aller Verpflichtung frei sind, in Unsren Landen angetroffen werden.

4.

Nur in Ansehung derjenigen Deserteurs, die als Unsre Unterthanen anerkannt werden, findet keine Auslieferung ihrer Person statt, jedoch sind die von ihnen mitgebrachten Pferde, Sattel und Zeug, Waffen, Munition, Montirungs- und Equipagestücke, nebst dem von ihnen während ihres auswärtigen Dienstes etwa entwendeten Gelde oder andern Effecten, an diejenige Macht, aus deren Diensten sie desertirt sind, unentgeldlich zurückzugeben.

Als Unsre Unterthanen sind aber lediglich diejenigen zu betrachten, die, laut eines Attestats aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichtsobrigkeit, in Unsren Landen entweder gebohren und bis zum achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder unter Unsre Unterthanen aufgenommen worden, ehe sie in Oesterreichische oder Preußische Militärdienste getreten sind.

5.

Keiner Unsrer Unterthanen darf, bei Gefängniß- oder andrer nachdrücklicher Strafe, die nach vorstehenden Vorschriften der Auslieferung unterworfenen Deserteurs verheimlichen, oder ihnen fort-

helfen, oder, auch wenn sie Unsre Unterthanen, und daher nach §. 4. nicht auszuliefern sind, die von ihnen aus dem fremden Militairdienste mitgebrachten Pferde, Sattel und Zeug, Waffen, Munition, Montirungs- und Equipagestücke an sich kaufen. Widrigenfalls wird der Käufer zur unentgeldlichen Herausgabe angehalten, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, noch besonders bestraft werden.

6.

Jeder Aufgegriffene, zur Auslieferung geeignete Deserteur ist, vom Tage seiner Arretirung an bis zur erfolgenden Auslieferung, mit Zwei Groschen Sächsisch, jedes von einem Deserteur mitgebrachte Pferd aber mit Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen.

7.

Damit es einer speciellen Berechnung des Verpflegungsaufwands und der sonst erwachsenen Kosten nicht bedürfe, im übrigen aber die Behörden und Unterthanen zur Wachsamkeit auf dergleichen Deserteurs Ermunterung erhalten, wird von derjenigen Macht, an welche der Entwichene zurückgegeben wird, bei der Auslieferung selbst für einen Deserteur zu Fuß die Summe von funfzig Franken oder 12 Thlr. 20 gl. 10 pf. Sächsisch, für einen berittenen Deserteur aber die Summe von Einhundert Franken, oder 25 Thlr. 17 gl. 8 pf. Sächsisch von demjenigen Militär-Commandanten, an welchen der Deserteur ausgeliefert wird, gegen Quittung ausgezahlt werden. Die Hälfte hiervon erhält derjenige, der den Deserteur eingebracht hat, zur Belohnung, die andere Hälfte aber derjenige, der den Deserteur, resp. nebst seinem Pferde, bis zu seiner Auslieferung verpflegt, und den sonst etwa erforderlich gewesenen Aufwand bestritten hat, zur Vergütung.

8.

Die nach obigen Vorschriften zur Auslieferung geeigneten Oesterreichischen und Preußischen Deserteurs sind aus den Gerichten, unter welchen sie aufgegriffen worden, an die zunächst stehende Garnison Unsrer Truppen, oder an den Commandanten des nächsten Etapenorts abzugeben, von da aber weiter auf dem nächsten Wege nach der Oesterreichischen oder Preußischen Grenze, und zwar die Oesterreichischen Deserteurs nach Plauen, Chemnitz, Dresden oder Zittau, die Preußischen aber nach Jüterbogk, Lübben, Lieberosa, Guben, Sorau oder Lauban zu transportiren, und allda an die an den genannten Orten angestellten Platz-Commandanten und Etapen-Offiziers und resp. in Dresden an das dasige Central-Büreau, so wie in Zittau und Lauban an die dortigen Stadträthe zu überliefern, als von welchen Behörden, vermöge der denselben hierunter zukommenden besondern Anweisung, wegen Auslieferung sothaner Deserteurs und Empfangnahme der Prämie und Vergütungsgelder, auch deren Vertheilung an die dazu Berechtigten das Nöthige eingeleitet und besorgt werden wird.

Nach Vorstehendem allen haben Unsre gesammten Vasallen, Beamten, Stadträthe und andre Gerichtsobrigkeiten, auch sonst Jedermann sich genau zu achten.

Dresden, am 18ten December 1812.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Generale

die anderweite Aushebung von Rekruten betreffend, vom 28sten December 1812.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Zum anderweiten Ersatz des Mannschafts-Abganges bei Unsrer Armee sollen abermals aus dem Bezirke — — ohne Zeitverlust — — Mann tüchtige und nicht unter 68 Zoll messende Rekruten ausgehoben und sonder Anstand nach — — transportirt und abgeliefert werden.

Nun ist zwar bei dieser Rekruten-Aushebung, wozu, wie bei der zuletzt statt gefundenen unterm 27sten August d. J. ausgeschriebenen Rekrutirung, ebenfalls keine Offiziers beordert werden können, in der Hauptsache demjenigen nachzugehen, was hierunter bei den zeitherigen Land-Rekrutirungen, wobei das sich auf das Werbe-Mandat und Exemtions-Verzeichniß d. d. 21sten April 1792 beziehende Regulativ vom 1sten Juny 1809, das Rescript vom 13ten August dict. an. und die Verhaltungspunkte wegen der ausgetretenen und nicht gestellten jungen Leute vom 7ten Juny 1811 zum Grunde gelegt, und was in den verschiedenen Ausschreiben vom 1sten Juny und 2ten August 1809, 30sten April und 12ten August 1811, ingleichen 20sten Januar und 27sten August d. J. angeordnet worden, zu beobachten gewesen. Wir finden jedoch für nöthig, in Ansehung der gegenwärtigen Rekrutirung noch folgendes besonders zu bestimmen und festzusetzen:

1.

Ist die Aushebung auf die gesammte nicht eximirte junge Mannschaft vom zurückgelegten Achtzehnten Jahre bis mit dem zurückgelegten Zwey und Dreißigsten Jahre zu erstrecken, eine Reserve aber, welche schon bei den letzten Rekrutirungen nicht mehr statt gefunden, weiter nicht zu formiren.

2.

Insofern es nicht der sofortigen Einrangirung des ganzen aufzubringenden Rekruten-Quanti zum Dienst bedarf, sollen diejenigen jungen Pursche, welche für den Augenblick noch im Nahrungsstande für unentbehrlich zu halten sind, sofort wiederum beurlaubt werden, und ihr habt demnach dergleichen von euch dafür erkannte Pursche, in dem an den zur Uebernahme der Recruten in — — commandirten Offizier auszuhändigenden Verzeichnisse zu bemerken, und gedachten Offizier zur Beurlaubung derselben zu veranlassen.

3.

Wird euch zur weitern gehörigen Bekanntmachung eröffnet, daß die dermalen auszuhebenden Rekruten nicht länger als Zehn Jahre zu dienen verbunden seyn sollen.

4.

Wollen Wir bei den zeitherigen Exemtionen nachstehende Einschränkungen statt finden lassen:

a) die Handwerkslehrlinge, welche nach dem 1sten Punkt des Exemtions-Verzeichnisses vom 21sten April 1792 frei seyn sollen, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausge-

Digitized by Google

standen haben, sind nur zu eximiren, wenn sie noch nicht im letzten Jahre der Lehrzeit stehen, und es ist bei denjenigen Lehrlingen, welche kein Lehrgeld bezahlen, unter dem letzten Jahre dasjenige zu verstehen, welches sie noch über ihre eigentliche Lehrzeit auszustehen hätten,

b) die den Berg- und Hüttenarbeitern im 3ten Punkte des vorgedachten Exemtions-Verzeichnisses zugesicherte Befreiung ist bloß auf diejenigen, welche nicht nur dermalen wirklich in Arbeit stehen, sondern auch, daß sie bereits ein ganzes Jahr ununterbrochen in dergleichen Arbeit gestanden, gültig darthun können, einzuschränken,

c) von den in dem 8ten Punkte mehrerwähnten Verzeichnisses eximirten Wirthschaftsbedienten, sind nur die in den Aemtern, auf den Kammer-, Ritter-, Pfarr- und Freigütern, auch Raths- und Commun-Vorwerken und Gütern befindlichen wirklichen Verwalter, Pachter, Brauer, Mälzer und Schäfer, nicht aber bloße Wirthschaftsschreiber und eben so wenig die Schaafknechte freizulassen. Erstbemeldete Verwalter, Pachter, Brauer, Mälzer und Schäfer haben jedoch ihre wirkliche Anstellung und Unentbehrlichkeit durch unverwerfliche und, so viel die Rittergüther betrifft, von deren Besitzern auf ihre Vasallenpflicht zu ertheilende Zeugnisse darzuthun. Endlich

5.

bewendet es zwar in Ansehung der Bestrafung und Ablieferung der wiedererlangten und resp. dienstüchtig befundenen ausgetretenen und ungehorsamlich ausgebliebenen jungen Pursche im Allgemeinen bei den zeitherigen Anordnungen vom 7ten Juni 1811 und 20sten Januar a. c., jedoch ist von der künftig nach Dresden oder Torgau zu bewerkstelligenden Absendung eines dergleichen Purschen, insofern derselbe nicht zur Erfüllung des, dem Bezirk — — dermalen zugetheilten Rekruten-Quanti nachgestellt, sondern über selbiges abgeliefert wird, besondere Anzeige zu erstatten, damit die Ueberzähligen notirt, und bei einer künftig etwa statt findenden Rekruten-Aushebung dem Amtsbezirk zu gute gerechnet werden können.

Gleichwie euch nun solches alles andurch unverhalten bleibt; Als ist zugleich Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet euch darnach gebührend achten, und Kraft des euch hierdurch ertheilten Auftrags, Angesichts dieses, die Nothdurft dahin verfügen, damit das Eingangsbemeldete Rekruten-Quantum nicht nur ganz ohnfehlbar, sondern auch in möglich kürzester Frist, bei eigener Vertretung und Verantwortung, an den Ort der Bestimmung abgeliefert werden möge.

Im Uebrigen habt ihr noch, was die Untersuchung des Gesundheitszustandes der jungen Mannschaft durch die Amtsphysiker und Chirurgen sowohl, als den von dem Amtsbezirke sofort zu leistenden Ersatz eines bei der Uebernahme untüchtig befundenen jungen Purschen, ingleichen die Rekrutirungskosten und sonst anbelanget, alles dasjenige, was dieserhalb am Schluß des Ausschreibens vom 27sten August d. J. angeordnet worden, zu berücksichtigen und über den Erfolg der bewerkstelligten Rekrutirung, mit Einsendung eines besondern Verzeichnisses der abgelieferten Pursche, ungesäumt euren unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Dresden, am 28sten December 1812.

An sämmtliche Rekrutirungsbehörden. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescripts-Extract

daß die Pfarrknechte, welche die Stelle der Verwalter und Schirrmeister vertreten, von der Anwerbung verschont bleiben sollen, vom 10ten Februar 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Auf angehörten Vortrag eures, über den Erfolg der letzten Rekrutenaushebung in dem Amtsbezirke Hayn und die noch zu bewerkstelligende Nachgestellung einer Anzahl Landrekruten unterm 30sten vorigen Monats erstatteten unterthänigsten Berichts und dessen Inserats vom 6ten hujus, bleibt euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten, wie

1.

die Pfarrknechte, insoweit selbige die Stelle der Verwalter und Schirrmeister auf den Pfarrgütern vertreten, und deren Geschäfte besorgen, mit der Anwerbung billig zu verschonen sind, rc. rc. rc.

Dresden, am 10ten Februar 1813.

Gutschmidt.

An die Rekrutirungs-Commission des Amtes Hayn.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Johann Friedrich Landsberger.

Rescript

die Gestellung der Hoffeuerwächter zu der Rekrutenaushebung betreffend, vom 13ten Februar 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns ist von Unsrem Geheimen Kriegsraths-Collegio die Anzeige geschehen, daß von euch, unter Beziehung auf ein unter dem 31sten July vorigen Jahres an euch ergangenes Rescript, die Gestellung der bei Unsrem Residenz-Schlosse und den dazu gehörigen Gebäuden angestellten Feuerwächter und deren Expectanten, vor die Rekrutirungs-Commission geschehen zu lassen, Bedenken getragen werde. Nachdem jedoch nurgedachte Hoffeuerwächter und deren Expectanten in dem, dem Werbemandate vom 21sten April 1792. beigefügtem Exemtions-Verzeichnisse, von der Werbung nicht ausgenommen worden sind, Wir auch, in Ansehung ihrer, eine Ausnahme von der Militär-Pflichtigkeit statt finden zu lassen nicht gemeinet sind; so begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet wegen deren Gestellung vor die dazu geordnete Rekruten-Commission das Nöthige verfügen.

Dresden, am 13ten Februar 1813.

Friedrich August.

Graf von Hopffgarten.

An den Haus-Marschall Grafen von Looß.

Carl Friedrich Benjamin Pietsch.

Generale

die wegen nothwendiger Ansäßigkeit von dem Militär zu entlassende Mannschaft betreffend, vom 15ten Februar 1813.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben, in Ansehung der unter den dermaligen Zeitumständen theils von bereits in Dienst stehenden Soldaten, theils von den anjetzt durch die Werbecommissionen abgeliefert werdenden Rekruten eingehenden Entlassungsgesuche, beschlossen, daß es diesfalls, so viel die bereits dienende Mannschaft betrift, bei dem ersten Punkte des unterm 19ten August 1794. bekannt gemachten Regulativs *), mit der Erläuterung, daß die besage No. 3. des nurgedachten Punkts in gewisser Maase nachgelassene Verabschiedung nur auf den Fall, da bei deren Nichterfolg eine Deterioration oder wohl gar eine Caducität des zu übernehmenden Besitzthums zu besorgen stehet, zulässig ist, bewenden, übrigens aber das der neuerlichen Werbung zum Grunde gelegte Exemtionsverzeichniß nicht überschritten, vielmehr wegen der gleichmäßigen Entlassungsgesuche der anjetzt von den Werbecommissionen abgeliefert werdenden Rekruten den bisher hierunter erlassenen Anordnungen fernerweit nachgegangen werden soll.

Dagegen versehen Wir Uns zu sämmtlichen Obrigkeiten, daß sie die dermalige Rekrutenaushebung, zu deren Erleichterung das bisher bestimmt gewesene Maas herabgesetzt worden ist, bestmöglichst zu befördern, und ihrer Pflicht gemäs, jede Hinterziehung und Verheimlichung der zum Militärdienste tüchtigen jungen Mannschaft zu verhindern suchen werden, damit nicht im entgegengesetzten Falle durch Verabsäumung der gedachten Obliegenheiten zu mehrern Einschränkungen der bisher statt gefundenen Exemtionen Veranlassung gegeben werde, es auch der, bei Rekrutenaushebungen wahrzunehmenden pflichtwidrigen Saumseligkeiten und sonstigen Vernachlässigungen in den von Unsrem Geheimen Kriegsraths-Collegio wegen einer Landrekrutirung unterm 1sten Juni 1809. bekannt gemachten Verhaltungspunkten sub No. 3. angedrohten Strafen nicht bedürfen möge.

Wir lassen euch solches alles zu eurer Nachachtung hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bei euch das hierunter Erforderliche bekannt machen, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten das diesfalls Nöthige zur gleichmäßigen Nachachtung und Bekanntmachung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen verfügen. Dresden, am 15ten Februar 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Erhöhung der den Unterthanen zu leistenden Vergütung für die den Truppen ordonnanzmäßig zu reichenden Rationen betreffend, vom 17ten Februar 1813.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir haben in Gnaden resolviret, daß den Unterthanen in Unsren gesammten hiesigen Landen für die den Truppen nach der erneuerten Ordonnanz vom Jahre

*) C. A. C. II. 1. S. 1383.

Digitized by Google

1752.*) zu verabreichende Fourage, künftig erhöhete Ansätze, und zwar jede tägliche Ration für Offiziers- und Dienstpferde der schweren Cavalerie und Chevauxlegers-Regimenter, ingleichen des Husarenregiments, der reitenden Artillerie und der Klepper beim Trainbataillon mit Drei Groschen Sechs Pfennigen, und jede tägliche Ration für die Zugpferde des Trainbataillons und das Paukerpferd bei der Garde du Corps, welche in 2 Metzen Hafer, 8 Pfund Heu und ½ Bund Stroh bestehen soll, mit Fünf Groschen Sechs Pfennigen vom 1sten Januar d. J. an vergütet werden sollen. Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet solches nicht nur den Unterthanen des euch anvertrauten Kreises bekannt machen, sondern euch auch selbst darnach gehorsamst achten.

Dresden, am 17ten Februar 1813.

An sämmtliche Kreis-Commissarien.

von Gutschmidt.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Gotthelf Wilhelm Rupert Becker.

Rescript

daß die bei den zeitherigen Rekrutirungen körperlich zum Militärdienst für immer untauglich befundenen Pursche mit gehörigen Bescheinigungen versehen, und von künftiger persönlicher Sistirung befreit seyn sollen, vom 15ten März 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf angehörten Vortrag eures, über den Erfolg der am 28sten Januar d. J. ausgeschriebenen Rekrutenaushebung im Amte Eckartsberga, unterm 13ten vorigen Monats erstatteten unterthänigsten Berichts geschehen lassen wollen, daß die bei den zeitherigen Rekrutirungen gestellten Pursche, welche zum Militärdienst körperlich untauglich befunden worden und deren Gebrechen von solcher Beschaffenheit sind, daß sie dazu nie tüchtig werden können, dieserhalb von der Rekrutirungscommission mit gehörigen Bescheinigungen versehen und dadurch bei künftigen Landrekrutirungen von der persönlichen Sistirung befreit werden mögen; Als bleibt euch solches zu eurer Nachachtung andurch unverhalten. Dresden, am 15ten März 1813.

An die Rekrutirungscommission im Amte Eckartsberga.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

die Anwerbung der Famulorum der Superintendenten betreffend, vom 15ten März 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist in Antrag gekommen, daß die Famuli oder Schreiber der Superintendenten von der Anwerbung zum Militärdienst ausgenommen werden möchten.

Nun findet zwar Unser Geheimes Kriegsraths-Collegium die unbedingte Befreiung der gedachten Famulorum oder Schreiber von der Werbung bedenklich. Indessen bleibt den mit vorzüglich ausge-

*) C. A. C. I. 1. S. 1150.

zeichneten und unentbehrlichen Famulis versehenen Superintendenten überlassen, dergleichen Subjecte, dafern solche von den Rekrutirungscommissionen in Anspruch genommen würden, wegen ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit zu der ihnen übertragenen Function und diesfallsiger Unentbehrlichkeit durch darüber auszustellende Atteståte zu legitimiren. Sie haben aber bei Ertheilung dieser Zeugnisse mit der pflichtmäsigsten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen. Indem Wir euch solches zu eurer eignen Nachachtung hierdurch zu erkennen geben, begehren Wir gnädigst, ihr wollet dem gemäs die unter euch stehenden Superintendenten bescheiden. Dresden, am 15ten März 1813.

An die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. Aus dem Kirchenrathe.

R e s c r i p t

die Mitleidenheit der Drucker und Formenstecher bei den wegen des durchpassirenden Militärs erforderlichen Bothenwachen und Bothengängen betreffend, vom 5ten April 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem bei den von euch unterm 8ten Februar d. J. angezeigten Umständen, die in der Stadt Hayn wohnhaften bei der dortigen Cattunfabrik arbeitenden Drucker und Formenstecher, Ch. Fr. F. und Cons. sich der Mitleidenheit bei den, wegen des durchpassirenden Militärs erforderlichen, Bothenwachen und Bothengängen keinesweges entbrechen können; Als mögen Wir euch solches andurch nicht verhalten, und habt ihr F. und Cons. dem gemäs zu bescheiden, auch selbige zu Mitleistung gedachter Prästationen anzuhalten.

Dresden, am 5ten April 1813.

An den Stadtrath zu Hayn. von Gutschmidt.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio. Carl Ephraim Schwarz.

G e n e r a l e

die Zuziehung der unverhuften Grundstücke bei Lieferungen und andern Prästationen betreffend, vom 3ten Mai 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei den bedeutenden Lieferungen und andern Leistungen, welche gegenwärtig nach dem Hufenfuße ausgeschrieben werden müssen, finden Wir für nöthig, auch die unverhuften Grundstücke zuziehen zu lassen, und in dieser Absicht Folgendes provisorisch anzuordnen:

1.

So lange der jetzige Kriegszustand dauert, sollen die dadurch nöthig werdenden Magazinlieferungen, Vorspannungen und andere dergleichen Leistungen auch auf die unverhuften Grundstücke vertheilt, und von den Besitzern derselben verhältnißmäsig übertragen werden.

2.

Dabei sollen in Unsren gesammten hiesigen Landen, ohne Rücksicht auf die an jedem Orte gewöhnliche Stärke der Hufen, Dreißig Scheffel unverhuften Landes für eine Hufe gelten, und eben so viel, als eine Hufe verhuften Landes, leisten und beitragen.

3.

Diese Vorschriften (No. 1. und 2.) sind nicht nur auf die unverhuften Ritterguthsgrundstücke, sondern auch auf geistliche und andere befreiete Grundstücke, eben so, wie auf Unsre sämmtlichen Domänen, jedoch, was letztere betrifft, nur vorschußweise, anwendbar.

Unser Begehren ist demnach hiermit an Unsre sämmtlichen Vasallen, Kreis- und Marschcommissarien, Kreisdirectoren, Beamte, Räthe in Städten und übrigen Gerichtsobrigkeiten, auch sonst jedermänniglich, sich nach obigen Vorschriften gehorsamst zu achten, und dieselben unverbrüchlich zu befolgen. Dresden, am 3ten Mai 1813.

Heinrich August von Hünerbein.

Aus der Landesregierung. Wilhelm Stelzner, S.

Rescript

die Befreiung der Posthäuser von der Natural-Einquartierung betreffend, vom 9ten Juni 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus eurem Berichte vom 6ten vorigen Monats haben Wir ersehen, was ihr auf die von mehreren Einwohnern zu Lützen, H. E. K. und Cons. über die von euch angeordnete Einquartierungsfreiheit des dasigen Posthauses erhobene Beschwerde, angezeigt und Unsrer Entschließung anheim gestellt habt.

Nun finden Wir zwar die Befreiung der Posthäuser von aller Natural-Einquartierung, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, in der Postordnung vom 27sten Juli 1713. *) §. 3. und in der erneuerten Ordonnanz vom Jahre 1752. **) §. 54. gegründet, und es mag daher dem Postmeister G. zu Lützen weder die Aufnahme der, auf das ihm zugehörige dasige Posthaus kommenden Mannschaft, noch deren anderweite Unterbringung auf seine Kosten angesonnen werden. Nachdem aber die angezogenen Gesetze deutlich vorschreiben, daß die Posthäuser bei der Einquartierung zu verhältnismäsigen Beiträgen gezogen werden sollen, und hieraus von selbst folgt, daß die Postmeister nicht blos in Ansehung ihrer übrigen Grundstücke, sondern auch wegen der ihnen eigenthümlich zustehenden Posthäuser zu verhältnißmäßiger Uebertragung der Einquartierungslast, durch Geldbeiträge, verbunden sind; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet in künftig vorkommenden Fällen euch hiernach gehorsamst achten, und auf die oben erwähnte Beschwerde die nöthige Verfügung treffen, damit der Postmeister G. zu Lützen zwar mit der Natural-Einquartierung fernerhin verschont bleibe, aber nicht blos von seinen

*) C. A. I. 2. S. 1047. **) C. A. C. I. 1. S. 1150.

Feldgrundstücken, sondern auch wegen des ihm eigenthümlich zustehenden dasigen Posthauses zu einem verhältnißmäßigen Geldbeitrage an diejenigen, welche für ihn die Natural-Einquartierung übernehmen, noch über die Entschädigung aus der Peräquationscasse, angehalten werde.

Wir stellen die nähere Bestimmung jenes Beitrags, bei welcher auf den jedesmaligen Betrag der erwähnten Entschädigung Rücksicht zu nehmen ist, euren Ermessen anheim, haben auch die Stiftsregierung zu Merseburg, unter Zurücksendung der Akten, Unsrer vorstehenden Entscheidung gemäs angewiesen. Dresden, am 9ten Juni 1813.

An die Landescommission. Nostitz und Jänkendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. Gustav Adolf Freiherr von Brenn.

Generale

die anderweite Aushebung von Rekruten betreffend, vom 16ten Juni 1813.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Zu Ergänzung Unsrer Armee wollen Wir die Anzahl von —— Rekruten ausheben, und überdies die restirenden von der zuletzt statt gefundenen Landesrekrutirung zugleich mit aufbringen, die ausgehobenen und mit aufgebrachten Rekruten aber sämmtlich nach —— schaffen lassen. Wie nun hierbei die in der Beilage enthaltenen Punkte zu beobachten sind, auch zu dem Behuf sämmtliche dabei concurrirende Post-, Berg-, Salinen-, Jagd-, Forst- und Stuterei-Behörden, nebst den Geistlichen, mit gehöriger Anweisung versehen werden sollen, als lassen Wir es im Uebrigen bei den der hiebevorigen Rekrutirungen halber ergangenen Anordnungen, so weit solche nicht durch die vorbemerkten Punkte aufgehoben werden, und insonderheit bei dem vorhin bereits bis auf Sieben und Sechzig Zoll, verminderten Maase, so wie bei dem bestimmten Alter der Rekruten von Achtzehn bis Zwei und Dreißig Jahren bewenden. Unser gnädigstes Begehren ist demnach an euch, ihr wollet die nöthige Veranstaltung treffen, damit obigem gemäs die Aushebung, Transportirung und Ablieferung der Rekruten ohnfehlbar und sonder den mindesten Anstand bewerkstelligt werden möge, den Erfolg aber mit Einreichung eines besondern Verzeichnisses der ausgehobenen und abgelieferten Rekruten ungesäumt einberichten. Dresden, am 16ten Juni 1813.

An sämmtliche Rekrutirungsbehörden. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Punkte

welche auf Ihro Königl. Majestät zu Sachsen allerhöchsten Befehl bei der dermaligen Rekrutengestellung zu beobachten sind.

I. Bei Beurtheilung der Exemtionen.

1.

ad Lit. B. No. 1. des Exemtionsverzeichnisses vom 21sten April 1792.

Die in dem Exemtionsverzeichnisse vom 21sten April 1792. geordnete Befreiung der Handwerks-

meister und Bürger in den Städten fällt weg, sobald sie ihre Profession nicht unausgesetzt auf eigne Hand treiben, oder neben derselben Handarbeit verrichten.

Die Handwerkslehrlinge sollen nur im ersten Lehrjahre von der Militärpflichtigkeit befreit seyn.

2.

ad Lit. B. No. 2.

Postknechte und andere beim Postwesen angestellte Gehülfen, welche nicht das ganze Jahr hindurch Lohn erhalten, sind militärpflichtig.

Die Knechte der Fuhrleute sollen in dieser Eigenschaft künftighin keine Befreiung vom Soldatenstande genießen.

3.

ad Lit. B. No. 3 b.

Die in dem angezogenen Exemtionsverzeichnisse ad Lit. B. No. 3 b., nach Unterschied der Fälle, vorgeschriebene ein- und zweijährige Befreiung der beim Bergbau Angestellten, wird hierdurch aufgehoben.

Die bei den Kohlenwerken angestellten Arbeiter sollen überhaupt keine Exemtion genießen. Nur die bei Kohlenwerken angestellten Steiger sind in dieser Eigenschaft als exemt zu betrachten.

Die Salinenarbeiter sollen nur in sofern vom Soldatenstande frei bleiben, als ihre Dienste eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen. Daher sind z. B. diejenigen, welche sich mit dem Graben, Fahren, Formen oder Streichen der Erdkohle, oder mit dem Anfahren des Scheitholzes beschäftigen, dem Militärdienste unterworfen.

4.

ad Lit. B. No. 4.

Manufakturisten und Fabrikanten können als Rekruten ausgehoben werden, dafern sie, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Rekrutirungscommissarien, dem Nahrungsstande entbehrlich sind.

Professionisten, welche nur nach dem Sprachgebrauche zu den Fabrikanten gerechnet werden, bleiben der Militärpflichtigkeit ferner unterworfen.

5.

ad Lit. B. No. 5.

In Ansehung der Königl. Bedienten soll zwar der Vorschrift des Exemtionsverzeichnisses vom 21sten April 1792. nachgegangen werden. Doch wird dieselbe dahin erläutert, daß nicht nur alle, den niedern Königl. Officianten beigegebene Adjuncti und Expectanten, sondern auch die bei den Königlichen Stutereien angestellten Expectanten militärpflichtig sind.

Von den bei den Königl. Jagd- und Forstbedienten stehenden Jägerpurschen sollen nur diejenigen, welche nach Vorschrift des Generalis vom 20sten Mai 1806. auf die Reviere verpflichtet sind, und auch diese nur in sofern eine Exemtion genießen, als ihre Verpflichtung schon vor länger, als einem halben Jahre erfolgt ist.

6.

ad Lit. B. No. 6.

Dem pflichtmäsigen Ermessen der Rekrutirungscommissarien bleibt es überlassen, auch die bei Kauf- und Handelsleuten in der Handlung stehenden Diener und Lehrpurschen als Rekruten auszuheben, wenn sie dieselben im Nahrungsstande entbehrlich finden.

Die Kauf- und Handelsleute, welche den Handel aufgegeben, oder durch Falliment verloren haben, sind der Aushebung eben so unbedingt unterworfen, als die kleinen Krämer und Herumträger.

In Ansehung der Markthelfer und Hausknechte soll künftighin der Vorschrift des angezogenen Exemtionsverzeichnisses nachgegangen werden.

7.

ad Lit. B. No. 7.

Die in demselben geordnete Befreiung der Künstler ist nur auf diejenigen anwendbar, welche es in der Malerei oder Bildhauer- Kupferstecher- oder Tonkunst zu einer vorzüglichen Fertigkeit gebracht haben; folglich weder auf die Gesellen und Lehrlinge, noch auf bloße Studiosen bei den Kunstakademien, noch auf Stadtpfeifer und gemeine Musiker.

8.

ad Lit. B. No. 8.

In Ansehung der Winzer ist der Vorschrift des erwähnten Exemtionsverzeichnisses fernerhin nachzugehen.

Winzerknechte können sowohl in den Königl. als in den Privat-Weinbergen, nach dem Ermessen der Rekrutirungscommissarien, dem Militär angewiesen werden. Bei Aushebung der dienenden Knechte haben die Rekrutirungscommissarien gewissenhaft zu erwägen, daß dem Landbaue durch die dermalen zu leistenden Spannungen ohnehin viel Arbeiter entzogen werden.

9.

ad Lit. B. No. 9.

Die Livreebedienten sind der Aushebung unbedingt unterworfen. Dasselbe gilt von den Purschen und Gehülfen der bei Rittergutsbesitzern und andern Privatpersonen dienenden Revierjäger.

10.

ad Lit. B. No. 11.

Die Mühlknappen sind auch dann, wenn sie das Mühlwerk richten, der Militärpflichtigkeit unterworfen.

11.

ad Lit. B. No. 12.

Die Pechsteiger bleiben fernerhin von der Rekrutirung frei. Ihre Knechte sollen aber keine Exemtion genießen.

12.
ad Lit. B. No. 16.

Die Exemtion der Polirer von den Mäurern und Zimmerleuten fällt weg, sobald sie ihre Profession nicht unausgesetzt treiben, oder neben derselben Handarbeit verrichten.

13.
ad Lit. B. No. 17.

Die einzigen Söhne der Einwohner in den Städten sollen nur in dem Falle vom Militäranspruche frei bleiben, wenn ihre Aeltern über 60 Jahr alt, oder durch Krankheit und körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Nahrung zu betreiben.

Die Exemtion der einzigen Söhne der Hüfner, Halbhüfner und andern Landbewohner tritt erst dann ein, wenn der Vater entweder über 60 Jahr alt, oder zu Führung der Wirthschaft durch Krankheit und körperliche Gebrechen untüchtig ist, oder, wegen der ihm obliegenden Hofedienste, einen oder mehrere Knechte braucht.

14.
ad Lit. B. No. 18.

Aufliegende Studenten und alle über 22 Jahre alte Schüler sind der Militärpflichtigkeit unbedingt unterworfen.

15.

In sofern die Vorschriften des angezogenen Exemtionsverzeichnisses und der übrigen seitdem ergangenen Werbeverordnungen nicht vorstehend abgeändert worden, soll ihnen noch fernerhin nachgegangen werden.

Daher sind alle die, welchen keine gesetzlichen Befreiungen zustehen, der Militärpflichtigkeit unterworfen.

II. Bei Aufzeichnung und Aushebung der Mannschaft.

16.

Die Beamten, Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten sind verbunden, nicht nur die anwesenden, sondern auch diejenigen Mannschaften von dem vorgeschriebenen Alter, welche ihren Geburtsort verlassen haben, in die Verzeichnisse aufzunehmen. Sie sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der letztern verantwortlich.

Den Geistlichen des Orts liegt ob, die Mannschaftsverzeichnisse mit den Kirchenbüchern zu vergleichen, und bei denen, welche in ihrem Kirchsprengel geboren sind, die Richtigkeit des angegebenen Alters unter dem Verzeichnisse, mit ihrer Namensunterschrift und dem Kirchensiegel, unentgeldlich zu bezeugen.

17.

In allen Fällen, wo, den obigen Vorschriften zufolge, auf das Alter der Eltern Rücksicht zu nehmen ist, soll dasselbe durch gehörig ausgestellte Kirchenzeugnisse bescheinigt werden.

18.

Den Rekrutirungscommissarien bleibt überlassen, den in ihrem Distrikte befindlichen Städten eine verhältnißmäßige Anzahl von Rekruten zur Aushebung zuzutheilen. Auf die Dörfer ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

19.

Den abwesenden, auf den Verzeichnissen angegebenen Mannschaften, welchen keine gesetzliche Befreiung zusteht, soll die Obrigkeit ungesäumt aufgeben, sich entweder bei ihr, oder, wenn sie sich innerhalb Landes befinden, bei der Obrigkeit des Aufenthalts binnen einer deshalb zu bestimmenden Frist, zur Ablieferung zu stellen.

In dieser Vorladung sollen zugleich die Nachtheile bemerkt werden, welche, der nachstehenden Vorschrift zufolge, im Falle des Außenbleibens eintreten.

20.

Bleibt der Vorgeladene aus, so ist er der ihm etwa zustehenden Exemtion verlustig, und im Falle seiner Untüchtigkeit zum Soldatenstande, soll die Obrigkeit seiner Bestrafung halber, beim Geheimen Kriegsraths-Collegio anfragen.

21.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden nicht ausfindig zu machen, so soll der Vorschrift des Generalis vom 13ten April 1799.*) §. VII. nachgegangen werden.

Dresden, am 16ten Juni 1813.

Gottlieb August Freiherr von Gutschmid.

Carl Ephraim Schwarz.

Rescripts - Extract

die Beschleunigung der dermaligen Landrekrutirung betreffend, vom 1sten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen den Fortgang der dermaligen Landrekrutirung und Aufbringung der, Inhalts Unsres Rescripts vom 12ten Juni laufenden Jahres erforderlichen Mannschaft binnen kurzer Frist thunlichst beschleuniget wissen. Zu dem Ende habt ihr

1.

die Rekrutirungscommissarien zu strenger Anwendung der bestehenden Werbevorschriften, auch genauer Wahrnehmung der unterm 16ten Juni laufenden Jahres ertheilten besondern Vorschriften, besonders aber dahin anzuweisen, daß sie die Exemtionen (in sofern nicht eine oder die andere Ausnahme durch spätere Verfügung erlassen worden) keinesweges über den Inhalt der ebenerwähnten Vorschriften ausdehnen, allenthalben aber mit möglichster Beschleunigung verfahren sollen.

2.

Gleichergestalt ist an gedachte Commissarien dahin zu verfügen, daß es ihnen frei stehe, die säumigen Obrigkeiten und Communen, dafern Mannschaft Unsres Militärs in der Nähe nicht zu erlangen, durch die städtischen Bürger- und Schützen-Compagnien mit Execution zu belegen, wobei es

*) C. A. C. II. 1. S. 1401.

ihrem Ermessen überlassen bleibt, die Executionsgebühren von —. 16 gl. —. bis 1 Thlr. auch 2 Thlr. täglich zu bestimmen.

3.

Vorstehende executivische Maasregel ist in dem gegenwärtigen dringenden Falle auch dann in Anwendung zu bringen, wenn Militärpflichtige von Eltern, Verwandten oder andern Personen verheimlichet werden, oder gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Aufenthaltsort der ausgetretenen Werbepflichtigen kennen, oder ihnen sonst in ihrer Widerspenstigkeit Vorschub leisten.

4.

Erweislich säumige Obrigkeiten sind, in Gemäßheit der Verhaltungspunkte vom 7ten Juni 1809. Nr. 3. durch euch mit Geldstrafen bis 50 Thlr. —. —. zu belegen und diese verwirkten Geldstrafen, welche von den Gerichtsobrigkeiten selbst und bei Stadträthen von dem amtführenden Bürgermeister zu erlegen sind, sofort gehörig einzubringen.

Dresden, am 1sten Juli 1813.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium. Aus dem Geheimen Consilio.

Rescript

die Zuziehung der Schiffsknechte und Steinbrecher zur Rekrutirung betreffend, vom 1sten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir ersehen aus eurem Berichte vom gestrigen Dato, was der Beamte zu Hohnstein mit Lohmen, wegen Zuziehung der Schiffsknechte und Steinbrecher angezeigt hat, und was hierunter von euch Unsrer Entschließung anheim gestellt wird.

Hierauf lassen Wir es in Ansehung der Schiffsknechte, bei der Vorschrift des Exemtionsverzeichnisses vom 21sten April 1792*) §. 15. bewenden, nach welcher den gemeinen Schiffsknechten überhaupt keine Werbefreiheit zusteht.

In Absicht der Steinbrecher ist dem angezogenen Exemtionsverzeichnisse §. 14. und, so viel die in den bei und über Pirna nach der Böhmischen Grenze zu gelegenen Steinbrüchen arbeitenden betrifft, Unsrem Rescripte vom 16ten September 1803. nachzugehen. Wie nun hieraus von selbst folgt, daß sowohl die in den Steinbrüchen arbeitenden bloßen Tagelöhner, als auch diejenigen Mitglieder der Steinbrecherinnung, welche nach Vorschrift Unsres angezogenen Rescripts einer Militärbefreiung entweder gar nicht theilhaftig, oder derselben wieder verlustig geworden sind, zur Rekrutirung gezogen werden sollen; also sind auch in jedem einzelnen Falle, wo ein Mitglied besagter Innung, mit Be-

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

ziehung auf jene Vorschriften, eine Exemtion verlangt, die deshalb vorwaltenden Umstände genau zu untersuchen, und ihr habt obigem gemäß das weiter Nöthige zu beobachten und anzuordnen.

Dresden, am 1sten Juli 1813.

Nostitz und Jänkendorf.

Gustav Adolf Freiherr von Brenn.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.
Aus dem Geheimen Consilio.

Rescripts-Extract

daß die bei dem Collegio medico-chirurgico Studirenden nicht als gemeine Soldaten zur Rekrutirung gezogen werden sollen, vom 5ten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ob nun schon blose Barbiergesellen der Werbung allerdings unterworfen bleiben; so wollen Wir doch in Ansehung derjenigen, welche bei dem hiesigen Collegio medico-chirurgico als Studirende inscribirt und mit den ausreichenden Kenntnissen versehen sind, geschehen lassen, daß solche nicht als gemeine Soldaten, sondern als Wundärzte beim Militär angestellt werden mögen, und geben euch hierunter das weiter Nöthige anheim.

Dresden, am 5ten Juli 1813.

Gutschmidt.

Gotthelf Wilhelm Rupert Becker.

An die Rekrutirungs-Commissarien im Amte Dresden.
Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescripts-Extract

die Befreiung der Beiarbeiter bei den Königl. Stutereien von der Rekrutirung betreffend, vom 13ten Juli 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir hiernächst auf euren gehorsamsten Bericht vom 21sten Juni a. c. die bei Unsren Stutereien in wirklichem Dienst und auf dem Etat stehenden Beiarbeiter von der Rekrutirung zu befreien resolvirt haben; so ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dießfalls das Erforderliche verfügen.

Dresden, am 13ten Juli 1813.

Nostitz und Jänkendorf.

Ernst von Nostitz.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.
Aus dem Geheimen Consilio.

Generale

die Zuziehung der mit Grundstücken von 100 Meißnischen Gülden am Werthe und darunter ansässigen Pursche zur Rekrutirung betreffend, vom 27sten Juli 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. In Verfolg Unsres unterm 23sten h. m. an euch erlassenen Rescripts wird euch zu eurer gehorsamsten Nachachtung andurch bekannt gemacht, wie zu Beförderung der dermaligen Rekrutenaushebung, auch die, mit Grundstücken von 100 Meißnischen Gülden am Werthe und darunter ansässigen Pursche, bei welchen ein gegründeter Verdacht vorhanden, daß sie sich, um der Rekrutirung zu entgehen, angekauft haben, wenn sie gleich diese Grundstücke bewohnen und bewirthschaften, insofern sie zum Militärdienste tüchtig sind, der Rekrutirung unterworfen werden mögen. Dresden, am 27sten Juli 1813.

An sämmtliche Rekrutirungs-Commissionen und Behörden. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

daß der Transport von Rekruten von einer Gerichtsperson begleitet werden solle, vom 28sten Juli 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Uns Anzeige geschehen, daß die bei der dermaligen Landrekrutirung aus dem euch anvertrauten Amtsbezirke nach Torgau abgeschickten Rekruten, ohne Begleitung eines Amts-Actuarii oder einer sonstigen Gerichtsperson, blos unter Escortirung von Gendarmen und Bürgermilitär dahin abgeschickt worden; so ist Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet der frühern Anordnung gemäß dafür besorgt seyn, daß insofern es nicht möglich wäre, bei den dermaligen Verhältnissen einen Actuarium zu entbehren, doch der Transport der Rekruten jedesmal von irgend einer andern Gerichtsperson begleitet, und durch selbige die Uebergabe bewerkstelligt werden möge. Dresden, am 28sten Juli 1813.

An sämmtliche Rekrutirungs-Commissarien. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescripts-Extract

daß die Portechaisenträger zu Neustadt-Dresden von der Militärpflichtigkeit nicht befreit seyn sollen, vom 30sten Juli 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. rc. Auch haben bei Uns die Portechaisenträger zu Neustadt-Dresden um eine gleichmäßige Befreiung angesucht, wobei Wir Uns zu erinnern gehabt, daß ihr, auf eine von den hiesigen Viertelsmeistern erfolgte Veranlassung, unterm 20sten Februar a. c. auf die Aufhebung der denselben vorhin zugestandenen Befreiung von der Militärpflichtigkeit angetragen habt.

Digitized by Google

Nachdem jedoch eine ausdrückliche Befreiung derselben weder in den neuen Exemtionspunkten vom 16ten Juni d. J., noch in dem ältern Exemtions-Verzeichnisse vom 21sten April 1792 begründet ist; so tragen Wir dem hierunter angebrachten Suchen zu deferiren, zur Zeit Bedenken und lassen euch solches hierdurch unverhalten seyn. Dresden, am 30sten July 1813

Graf von Hohenthal.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium.

Aus dem Geheimen Consilio.

Ernst von Nostitz.

Rescripts-Extract

daß die auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen zur Recrutirung nicht zuzuziehen, vom 6ten August 1813

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns ist geziemend vorgetragen worden was ihr mittelst unterthänigster Berichte vom 20sten und 29sten v. M. über den Erfolg der letzten Rekrutenaushebung in dem Schulamte Pforta, mit Bemerkung mehrerer, die vollständigere Aufbringung des ausgeschriebenen Rekrutenquanti behindernden Umstände angezeigt, und dabei theils rc. theils wegen Zuziehung der auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen zur Rekrutirung, zu Unsrer Entschließung gestellt habt, welche Wir euch in folgenden bekannt machen rc. Es kann aber

3tens die von euch in Vorschlag gebrachte Aufgreifung der auf der Wanderschaft befindlichen und in den Gasthöfen und Wirthshäusern einkehrenden, oder auf der Chaussee und Landstraße reisenden Handwerksgesellen innerhalb des Bezirks des Schulamts Pforta zum Behuf der Ablieferung auf das diesem Amte zugetheilte Rekrutenquantum keinesweges nachgelassen werden rc.

Dresden, am 6ten August 1813.

An die Rekrutirungscommission des Schulamts Pforta.

Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Rescript

die Verschonung der Ritter- und Pfarrgüter von der Mitleidenheit bei Pferdelieferungen betreffend, vom 13ten August 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Auf euren, unterm 3ten August a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, machen Wir euch zur Nachachtung und Bescheidung der dasigen Amtslandschaft hierdurch bekannt, daß, da die Repartition der vom Lande bereit zu haltenden und auf den Bedürfnißfall wirklich abzuliefernden Pferde einzig und allein nach dem Magazinhufenfuß entworfen und ausgefertiget worden, weder die Rittergüter, noch Pfarrgüter, insofern selbige nicht etwa wegen einiger

besitzenden Grundstücken Magazinhufen zu verrechten haben, bei der Pferdebereithaltung und Ablieferung eben so wenig in natura als durch Beiträge zur Mitleidenheit gezogen werden können.

Dresden, am 13ten August 1813.

An den Erbamtmann Segnitz in Grimma. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

R e s c r i p t

die Zuziehung der Steinbrecher in den Aemtern Dresden, Pirna, Stolpen und Hohnstein mit Lohmen zur Rekrutirung betreffend, vom 25sten August 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir wollen, bei der in eurem unterthänigsten Berichte vom 2ten August d. J. angezeigten Bewandniß der Umstände, geschehen lassen, daß die zum Militärdienste tüchtigen Steinbrecher in den Aemtern Dresden, Pirna, Stolpen und Hohnstein mit Lohmen bei der dermaligen Landrekrutirung, ohne Berücksichtigung der denselben in dem 14ten §. des Exemtionsverzeichnisses vom Jahre 1792. und dem zur Erläuterung desselben unter dem 16ten September 1803. ergangenen Rescripte bisher zugestandenen Befreiung von der Anwerbung, anjetzt zu Rekruten mit ausgehoben werden und stellen euch dem gemäß das weiter Erforderliche anzuordnen anheim. Dresden, am 25sten August 1813.

An das Geheime Kriegsraths-Collegium. Nostitz und Jänkendorf.

Aus dem Geheimen Consilio. Ernst von Nostitz.

R e s c r i p t

die Zuziehung der verabschiedeten Soldaten zum Bothengehen betreffend, vom 8ten September 1813.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf angehörten Vortrag eures unterthänigsten Berichts vom 23sten vorigen Monats geschehen lassen wollen, daß bei den dermaligen Kriegszeiten die, vermöge ihrer Abschiede oder der ihnen ertheilten Freischeine von Commun-Prästationen befreiten verabschiedeten Soldaten in dringenden Fällen als Bothen gebraucht werden mögen; so bleibt euch solches zu eurer Nachachtung andurch unverhalten, jedoch habt ihr nicht nur darauf, daß besagte Soldaten hierunter nicht über die Gebühr belästiget werden, Bedacht zu nehmen, sondern auch diejenigen von ihnen, welche wegen hohen Alters oder körperlicher Gebrechen zum Bothengehen unvermögend wären, damit gänzlich zu verschonen.

Dresden, am 8ten September 1813

An den Stadtrath zu Hayn. Aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio.

Generale

die Uebereinkunft mit den Fürstl. Reussischen Häusern wegen Aufnahme militärpflichtiger Unterthanen betreffend, vom 12ten October 1813.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir mit den Fürsten Reuß der ältern und der jüngern Linie, die Uebereinkunft dahin getroffen haben, daß kein Unterthan des einen Staats in dem andern aufgenommen werden dürfe, ohne auf eine ausreichende Weise seine Befreiung von der Militärpflichtigkeit in seinem Vaterlande nachgewiesen zu haben; als lassen Wir euch solches andurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch im Amte bei euch, und an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das hierunter Erforderliche verfügen. Dresden, am 12ten October 1813.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Extract der Verordnung

daß die Kreisdeputationen besonders prägravirten Gemeinden temporäre Moderationen der Hufenansätze bei ausserordenlichen Leistungen gestatten können, vom 19ten Januar 1815.

Was die Gemeinden des Amtes Langensalza, Kirchheilingen und Cons. in Betreff der ihnen nach dem Hufenfuß abgeforderten Spanngelder und der dadurch für sie erwachsenden Prägravation, vorgestellt und gebeten haben, ersiehet die Thüringische Kreisdeputation rc. — Nun sind zwar die Hufen allerdings der vorschriftmäßige Maasstaab, nach welchem die Spanngelder ausgeschrieben werden müssen. Es ist aber höchstbillig und bleibt den Kreisdeputationen unbenommen, in solchen Fällen, wo durch Ungleichheit oder Unverhältnißmäßigkeit der Hufen unter sich, augenscheinliche Prägravationen für einzelne Gemeinden erwachsen, den letztern durch temporäre Moderation der Hufenansätze bei solchen ausserordentlichen Leistungen zu Hülfe zu kommen. Es hat daher auch, in gegenwärtigem Fall, die Thüringische Kreisdeputation die Vorstellung der Langensalzer Amtscommunen zu berücksichtigen und nach angestellter genauer Erörterung, denjenigen Ortschaften, welche durch die Kleinheit ihrer Hufen sich besonders prägravirt befinden, die thunlichste Erleichterung zu verschaffen, auch nach Befinden, die denselben auf den Betrag der Spanngelder nach ihrem vollen Hufenansatz eingelegte Execution einstweilen abzunehmen. Dresden, den 19ten Januar 1815.

Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

von Schönberg.

An die Thüringische Kreisdeputation. Gotthelf Wilhelm Ruppert Becker.

Digitized by Google

Verordnung

die Auslieferung Oesterreichischer Deserteurs betreffend, vom 10ten Mai 1815.

Da die zwischen dem Kaiserlich Oesterreichischen Feldmarschall und Militär-Commandanten Grafen von Collewrat und dem vorigen General-Gouverneur von Sachsen, Fürsten Repnin getroffene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs fortwährend als gültig betrachtet wird, hiernächst die dermaligen Zeitumstände eine gegenseitige nachbarliche Unterstützung in den auf die Landesbewaffnung Bezug habenden Maasregeln dringend erforderlich machen, und von den Böhmischen Behörden den diesseitigen Anträgen auf Auslieferung ausgetretener militärpflichtiger Sächsischer Unterthanen, bereits wiederholt mit Bereitwilligkeit Gnüge geleistet worden ist; als wird der Beamte zu —— hiermit angewiesen, den auf Sächsischen Gebiete ohne Legitimation betroffen werdenden Böhmischen Unterthanen und insonderheit solchen bei denen Verdacht entstehet, daß sie ihr Vaterland verlassen haben, um sich dem Militärdienst zu entziehen, bei nachdrücklicher Ahndung weder ihr Fortkommen durch Ertheilung von Pässen zu erleichtern, noch die Verheimlichung derselben in dem Amtsbezirke zu gestatten, vielmehr dieselben sofort aufgreifen zu lassen und an die nächste Böhmische Behörde auszuliefern.

Dem gemäß ist von ermeldetem Beamten nicht nur in den ihm anvertrauten Amte das dießfalls Erforderliche ungesäumt anzuordnen, sondern es hat auch derselbe, zu Treffung gleicher Veranstaltungen, das hierunter Nöthige an die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, sonder Verzug zu verfügen.

Dresden, am 10ten Mai 1815.

Königlich Sächsische Landesregierung.

An die Beamten der der Böhmischen Grenze nahgelegenen Aemter, ingleichen an die Gendarmerie-Directoren im Meißnischen-, Erzgebirgischen- und Voigtländischen-Kreise.

Rescript

den Stempel-Impost bei Militärlieferungs-Contracten betreffend, vom 3ten August 1815.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf euren gehorsamsten Vortrag vom 1sten vorigen Monats, wollen Wir zwar gnädigst geschehen lassen, daß wegen des, seit Errichtung der Hauptequipirungs-Depots unerhoben gebliebenen Stempel-Imposts, von dem bei besagten Depots bis hieher abgeschlossenen Lieferungs-Contracten, in Betracht, daß bei Feststellung der Lieferungspreiße die Befreiung vom Impost vorausgesetzt worden, ein Anspruch an die Lieferanten nicht gemacht, auch daß Wir die Nachzahlung sothanen Imposts ausdrücklich erlassen haben, von euch, unter Beziehung auf gegenwärtiges Rescript, zu den betreffenden Rechnungen attestirt werden möge. Wir finden aber für gut, daß bei allen von jetzt an abzuschließenden Lieferungs-Contracten der verfassungsmäßige Stempel-

Impost nach den, in dem dießfallsigen Ausschreiben vom 7ten October 1732*) bestimmten Sätzen gehörig wieder in Obacht genommen, und bei Bezahlung der Lieferanten in derselben Maase, wie solches vorhin bei der General-Kriegscasse geschehen, bei den Hauptequipirungs-Depots in Abzug gebracht und gebührend berechnet werde. Dem gemäß wollet ihr, wie Wir andurch gnädigst begehren, das Nöthige verfügen und besorgen. Pillnitz, am 3ten August 1815.

Friedrich August.

Detlev Gr. von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Cammer.

Gottlieb Lebrecht Heyer.

Rescript

die Auslieferung der Oesterreichischen Deserteurs und Militärpflichtigen betreffend, vom 11ten August 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir sind gemeinet, die in Gemäßheit des General-Gouvernements-Patents vom 4/5ten März des vorigen und der General-Gouvernements-Verordnung vom 6ten Mai des jetzigen Jahres, wegen Aufgreifung und Auslieferung der Oesterreichischen Deserteurs und der aus Böhmen der Werbung halber ausgetretenen Militärpflichtigen, an euch erlassenen Verfügungen und die dem zufolge von euch ferner getroffenen Anordnungen, vor der Hand und so lange jenseits hierunter das Reciprocum beobachtet wird, unverändert bestehen zu lassen. Euch bleibt solches auf eure gehorsamsten Berichte vom 13ten Juni und 27sten Juli dieses Jahres andurch unverhalten, und Wir begehren an euch gnädigst, ihr wollet, daß vorstehender Anordnung stracklich nachgelebt werde, weitere Vorkehrung treffen. Dresden, am 11ten August 1815.

Nostitz und Jänkendorf.

An die Landesregierung.
Aus dem Geheimen Consilio.

D. Maximilian Günther.

Befehl

die Dienstverhältnisse, den Rang und den Gehalt der Auditeurs, so wie die Uniform-Auszeichnung des zu Verwaltung der Ober-Kriegsgerichte bei dem mobilen Corps angestellten Ober-Auditeurs betreffend, vom 8ten September 1815.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben zu vernehmen Gelegenheit gehabt, daß seit einigen Jahren in der Militärjustiz-Verwaltung viele willkührliche Anordnungen getroffen worden sind,

*) C. A. C. I. 2. S. 391.

Digitized by Google

und sich daher die Meinung ziemlich allgemein verbreitet hat, daß den Auditeurs auch andere als die ihnen vorgesetzten Chefs und die höchste Militärjustiz-Behörde, Befehle zu ertheilen befugt wären. Um nun allen Mißbräuchen, die hieraus entstehen könnten, zu begegnen, finden Wir Uns bewogen, die über die Dienstverhältnisse der Auditeurs bestehenden Vorschriften, die im 7ten Capitel des 4ten Buchs vom Dienstreglement, im 1sten Abschnitt des Kriegsgerichtsreglements und in der Dienstinstruction der Auditeurs enthalten sind, hierdurch ausdrücklich zu erneuern. Es ergehet aus diesen Vorschriften bestimmt hervor, daß jeder Auditeur nur einen Vorgesetzten in der Person des Chefs des Gerichts hat und daß sein höherer Richter die oberste Militärjustiz-Instanz ist; ferner, daß er von einem Dritten keine Befehle in Dienstangelegenheiten annehmen darf, indem nur sein Chef seine erste Instanz ausmacht; und endlich, daß, wer eine Expedition bei einem Militär-Gericht wünscht, solche auch unmittelbar bei dem Chef des Gerichts zu suchen hat, der solche sodann, wenn das Gesuch zulässig ist, anordnen wird.

Es hat demnächst, wie Uns ist vorgetragen worden, die seit dem Jahre 1810 eingeführte besondere Uniform der Auditeurs Veranlassung zu dem Irthum gegeben, daß mit Abschaffung der von ihnen vormals getragenen Offiziers-Uniform auch ihr sonstiger Rang aufgehoben worden sey.

Da jedoch die Generalordres vom 16ten Mai 1744 *) und 28sten December 1751 **) den Rang der Ober-Auditeurs und Auditeurs nach ihrem Dienstalter dergestalt bestimmen, daß erstere mit den Capitains, letztere aber mit den Subaltern-Offiziers rouliren, diese Gesetze auch von Uns nicht widerrufen sind, so befehlen Wir gnädigst, daß solche auch ferner in Kraft verbleiben sollen. Auch wollen Wir geschehen lassen, daß der, zu Verwaltung der Ober-Kriegsgerichte bei Unsrem mobilen Truppencorps angestellte Ober-Auditeur, zu mehrerer Auszeichnung eine goldne Einfassung um die Aufschläge nächst den Lützen auf dem Kragen tragen dürfe.

Wir befehlen euch demnach gnädigst, alles Obige bei dem euch untergebenen Truppencorps gehörig bekannt zu machen und über dessen genaue Befolgung zu halten.

Pillnitz, am 8ten September 1815.

Friedrich August.

von Zeschau.

An den commandirenden Generallieutenant von Lecoq.

von Boxberg.

Allerhöchste Resolution

Ihro Königl. Maj. an den Präsident der Kriegsverwaltungs-Kammer, General-Lieutenant von Zeschau, daß die von Königl. Preuß. Deserteurs veruntrauten Dienstpferde, Armatur- und Equipagestücke, so lange das Reciprocum beobachtet werde, zurückgegeben, die Deserteurs aber, bevor nicht mit Preußen Cartel abgeschlossen worden, nicht ausgeliefert werden sollen, vom 4ten Januar 1816.

ad. 1.

Das Dienstpferd, die Armatur und die Equipagestücke des aus Königl. Preuß. Diensten desertirten

*) Hoffmann Cod. legg. milit. pag. 852. **) ibid. pag. 922.

Gemeinen S. D. sollen, daferne solcher erlangt wird, zurückgegeben werden, und es ist in allen ähnlichen Fällen auf dieselbe Weise zu verfahren, so lange das Reciprocum beobachtet wird.

ad 2.

Die Deserteurs aus den abgetretenen Provinzen sind wie die aus den ältern Preußischen Staaten zu betrachten, und werden demnach nicht ausgeliefert, bevor nicht ein Cartel mit Preußen abgeschlossen ist. Dresden, am 4ten Januar 1816.

Friedrich August.

Extract

Allerhöchster Instruction für den Commandanten der Festung Königstein, die demselben zustehende personelle Gerichtsbarkeit, und in verschiedenen Fällen erforderliche Communication mit andern Behörden betreffend, vom 25sten Januar 1816.

ꝛc. ꝛc.

3.

Sämmtliche auf der Festung Königstein befindliche Personen sind, eben so wie die Garnison, jedoch mit Ausschluß der Stabsoffiziers, auch in Gerichtssachen dem Commandanten untergeben, und findet die Ausnahme, welche ehedem in Hinsicht des Proviantverwalters, des Oberzeugwärters und des Artilleriedetaschements gemacht wurde, nicht weiter Statt. In solchen Fällen, welche die Dienstverhältnisse des Proviantverwalters und des Oberzeugwärters betreffen, so wie bei der Artillerie in das Wissenschaftliche, Technische und den eigentlichen Artilleriedienst einschlagen, hat er jedoch in Hinsicht des Erstern mit Unsrer Kriegsverwaltungs-Kammer und wegen der Uebrigen mit Unsrer Geheimen Kriegs-Canzlei der Militär-Commandosachen zu communiciren. Der Commandant läßt also durch das unterhabende Garnisons-Kriegsgericht die nöthigen Untersuchungen anstellen, ordnet durch selbiges nach den vorhandenen Gesetzen die Bestrafung der geringern Vergehungen an, erstattet jedoch in Capitalverbrechen seine Anzeigen und Vorträge an die von Uns geordnete oberste Militär-Gerichtsinstanz und erwartet von daher rechtlichen Bescheid. Bei Vergehungen, wo es keiner Untersuchung bedarf, ist es in eben der Maase, wie solches jeden Befehlshaber zugestanden ist, dem Commandanten unbenommen, zu Aufrechthaltung der Mannszucht willkührliche Bestrafungen anzuordnen. ꝛc. ꝛc.

Verordnung

daß den zu bequartierenden Rittergütern nicht mehr Mannschaft zugetheilt werden solle, als der Raum erlaubt, vom 26sten Januar 1816.

Die Kriegsverwaltungs-Kammer läßt es zwar, in Betreff des, den Rittergütern des Leipziger Kreises angesonnenen, Geldbeitrags für die dahin zwar repartirte, aber nicht untergebrachte Natural-Ein-

quartierung, bei der von bemeldeter Deputation unterm 20sten Januar dieses Jahres erstatteten Anzeige, vorwaltenden Umständen nach, bewenden.

Es ist jedoch dergleichen Geldbeitrag den Rittergütern für die Zukunft nicht weiter anzusinnen, sondern vielmehr dahin zu sehen, daß, in eintretenden Fällen, wo ein Theil der einzuquartierenden Mannschaft auf die Rittergüter gelegt werden muß, den letztern nicht mehr Mannschaft zugetheilt werde, als der vorhandene Raum aufzunehmen gestattet, die dadurch entstehende Ungleichheit aber, bei fernerweit statt findenden Einquartierungsfällen thunlichstermaasen wiederum ausgeglichen werde.

Dresden, am 26sten Januar 1816.

Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

An die Leipziger Kreisdeputation. von Zeschau.

Rescript

die den Lehrern bei dem adelichen Cadettencorps zu formirenden Gehaltsabzüge für die Armenhaus-Haupt-, und Prämiencasse betreffend, vom 3ten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir lassen es auf euren unterthänigsten Vortrag vom 12ten vorigen Monats, in Ansehung des, den Lehrern bei dem adelichen Cadettencorps von der denselben im Jahr 1811. bei der damaligen neuen Organisation des Corps ausgesetzten Gehaltsvermehrung, formirten zweimonatlichen Abzugs für die Armenhaus-Haupt-, und Prämiencasse, bei der bestimmten Vorschrift Unsres Rescripts vom 4ten August 1785. *) bewenden, finden auch für angemessen, daß sothane Vorschrift in Zukunft auf alle Maitres bei besagtem Corps ohne Unterschied, mithin auch auf diejenigen, welchen der Offiziers-Charakter verliehen ist, erstrecket werde, in sofern sie nicht als Offiziers im Corps selbst angestellt sind, immaasen es in Ansehung dieser letzteren bei dem 6ten Paragraphen der dem Commandanten des Corps, unterm 30sten September 1811. ertheilten Instruktion und bei der Disposition Unsres Rescripts vom 25sten April 1812. verbleibet. Dem gemäs wollet ihr, wie Wir gnädigst hiermit begehren, das weiter Nöthige verfügen und besorgen.

Dresden, am 3ten Februar 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer. Gottlieb Leberecht Heyer.

Generale

die anderweite Ausschreibung einer extraordinären Naturallieferung für die Magazine betreffend, vom 17ten Februar 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da es die Nothwendigkeit erfordert, die Verpflegungsbedürfnisse Unsrer Armee, auf das gegenwärtige Jahr, durch eine extraordinäre Magazinlieferung zu

*) C. A. C. II. 1. S. 1277.

sichern; so haben Wir beschlossen, daß von jeder Magazinhufe Acht Metzen Korn und Zwölf Metzen Hafer, gegen sofort, nach Eingang der Magazinquittungen, halb baar und halb in Cassenbillets zu erwartende Bezahlung von Drei Thaler für den Scheffel Korn und Ein Thaler 8 gr. für den Scheffel Hafer, in die Magazine geliefert werden sollen. Jedoch finden Wir Uns bewogen, zu möglichster Schonung Unsrer Unterthanen, die Erschüttung dieser Getreidelieferung in zwei Terminen und zwar dergestalt zu bestimmen, daß 6 Metzen Korn und 8 Metzen Hafer im Monat April, und 2 Metzen Korn und 4 Metzen Hafer im Monat November dieses Jahres von jeder Hufe abzuführen sind.

Da Wir nun das euch anvertraute Amt —— mit solcher Lieferung —— zugetheilt wissen wollen, so ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sogleich nach Eingang dieses, den einbezirkten Schrift- und Amtssassen an Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar erstern Kraft dieses, mittelst gewöhnlicher Patente das Erforderliche bekannt machen, mit der Anweisung, diese Lieferungsbeiträge in obgedachtes Magazin, ohne vorherige weitere Erinnerung oder besondere Anordnung ohnfehlbar zu erschütten.

Dresden, am 17ten Februar 1816.

Aus der Kriegsverwaltungs-Kammer.

NB. Das dazu gehörige Regulativ ist mit dem, unterm 23sten December ausgefertigten, gleichlautend.

Rescripts-Extract

daß der in dem 51sten §. des Werbemandats von 1792. mitgebrauchte Ausdruck: erlerntes Handwerk, auf ein zunftmäßig erlerntes Metier nicht zu beschränken sei, vom 27sten Februar 1816.

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Bei Unsrer Kriegsverwaltungs-Kammer hat der sich in Leipzig aufhaltende, in dem Jahre 1807. von dem vormaligen Infanterieregimente Bevilaqua mit Freischein verabschiedete Gemeine, C. J. P. beschwerend angebracht, daß ihm neuerlich, auf Anregung der Schneiderinnung zu Leipzig, die Betreibung der Schneiderprofession, womit er sich seit 10 Jahren zu ernähren suche, bei 15 Thlr. Strafe untersagt, auch eine neugefertigte Weste hinweggenommen, ingleichen die Abentrichtung von Unkosten angesonnen worden sei.

Wenn nun 2c. 2c. So kann gedachter Mann in der Betreibung der Schneiderprofession, um so weniger gehindert werden, als der, in dem 51sten §. des Werbemandats mitgebrauchte Ausdruck: Erlerntes Handwerk auf ein zunftmäßig erlerntes Metier keinesweges beschränkt werden mag.

Dresden, am 27sten Februar 1816.

An den Stadtrath zu Leipzig. von Zeschau.

Aus der Kriegsverwaltungs-Kammer. Engelhardt.

Digitized by Google

Extract

des Allerhöchsten Regulativs Sr. Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. die Vereinigung der beiden bisherigen Ingenieur- und Artillerie-Akademien in eine Militär-Akademie und die Verwaltung der Justiz dabei betreffend, vom 16ten April 1816.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Sachsen bereits unter dem 30sten Juli v. J. die Vereinigung der Ingenieur- und Artillerie-Akademie zu beschließen und anzubefehlen geruhet haben, so bestimmen dem zu Folge Allerhöchstdieselben, den diesfallsigen allerunterthänigsten Vorträgen und Vorschlägen gemäs, dieserhalb hiermit folgendes:

I.

Die zeitherige Ingenieur- und Artillerie-Akademie wird vom 1sten October 1816. an mit einander vereinigt, und erhält die Benennung: Militär-Akademie.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV.

Bei dem Etat der Militär-Akademie, welcher vom 1sten October d. J. an in Wirksamkeit tritt, werden angestellt:

1. Commandant und Directeur. ꝛc. Se. Königl. Majestät ertheilen diesen Posten dem dermaligen Directeur der Artillerie-Akademie Major Rouvroy.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XIX.

Die Justiz wird bei der Militär-Akademie unter der Autorität des Directeurs derselben, durch den Artillerie-Auditeur verwaltet. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dresden, am 16ten April 1816.

Friedrich August.

(L.S.) von Zeschau.

Carl von Borberg.

Verordnung

die Verpflegung wie auch das Quartier- und Stallgeld für die zu Unterhaltung der Correspondenz aus den Standquartieren und andern Ortschaften commandirten Ordonnanzen betreffend, vom 19ten April 1816.

Es soll für die Zukunft auf diejenigen Ordonnanzen, welche zu Unterhaltung der Correspondenz aus den Standquartieren in andere Ortschaften commandirt sind, und fortdauernd, oder doch wenigstens einen halben Monat stehen, sowohl die Verpflegung resp. für Mann und Pferd, als auch das Quartier- ingleichen resp. Stallgeld, an letztere Communen folgendermaasen vergütet werden, und zwar:

1.) für eine tägliche Portion à 1½ Pfund Brod, 1 gr.

2.) für eine tägliche Ration, ohne Unterschied, 4 gr.

3.) das Quartiergeld nach dem §. 40. der Ordonnanz vom Jahre 1752. und der nach solchem im Jahre 1811. angenommenen Observanz, resp. von einem Cavallerie- oder Infanterieorte, nemlich:

a) für einen berittenen Mann, der aus einem Infanterieorte wieder in einen solchen commandirt wird, Zwanzig Groschen, als: 12 gr. Quartiergeld, und 8 gr. Stallgeld.

b) für einen berittenen Mann, welcher aus einer Cavalleriestadt in einen Infanterieort verlegt ist, Funfzehn Groschen, als: 7 gr. Quartiergeld, und 8 gr. Stallgeld.

c) für eine berittene Ordonnanz hingegen, welche aus einer Infanteriestadt in einen Kavallerieort commandirt wird, ebenfalls nicht mehr als die vorstehenden 15 gr., weil im umgekehrten Falle, wie ad b. gedacht ist, von einem solchen Orte eine andere Vergütung nicht statt findet.

Die Gebührnisse für Infanterieordonnanzen ergeben sich aus den vorstehenden Ansätzen.

Wenn nun die nöthigen Verfügungen bereits getroffen worden sind, daß die Vergütung für Verpflegung und Unterkommen der commandirt stehenden Ordonnanzen, nach obiger Vorschrift von den Wirthschaftscommissionen der Regimenter den betreffenden Communen monatlich, gegen Quittung der letztern, geschehen soll, so wird der ꝛc. Deputation diese Anordnung bekannt gemacht und selbiger zugleich aufgegeben, in deren Gemäßheit die weitern Verfügungen dahin zu treffen, daß nicht allein die dermalen mit dergleichen Ordonnanzen belegten, sondern auch die in Zukunft zu belegenden Communen, gleich durch das desfallsige Einquartierungsbillet, zu solcher Verpflegung, so wie die Standquartiere zu monatlicher Zahlung des Quartier- und Stallgeldes für die auswärts commandirten Ordonnanzen an die Wirthschaftscommissionen gehörig angewiesen werden. Dresden, am 19ten April 1816.

Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

An sämmtliche Kreis- und Verpflegungs-Deputationen.

Bekanntmachung

die nähere Erläuterung der, den verabschiedeten Soldaten im 49sten und in den folgenden Paragraphen des Werbemandats vom 21sten April 1792. zugesicherten Vorzüge, Vortheile und Befreiungen betreffend, vom 22sten April 1816.

Da zeither einige Gerichtsbehörden, insbesondere auf dem Lande, Bedenken getragen haben, entlassenen Soldaten, welchen in den Abschieden zugleich die, in dem 49sten und folgenden Paragraphen des Werbemandats vom 21sten April 1792.*) geordneten Vorzüge, Vortheile und Befreiungen zugesichert worden sind, auf Vorzeigung dieser Abschiede den Genuß dieser Vorrechte zu verstatten, so werden die Gerichtsobrigkeiten und sonstigen Behörden auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

1.

Unteroffiziere und Gemeine, welche bei dem Militär 9, 15 oder 18 Jahre treu gedienet haben, sind berechtiget, nach ihrer Entlassung auf den Genuß der, in dem 49sten bis mit 54sten §. des Werbemandats angegebenen Vorzüge, Vortheile und Befreiungen, insoweit ihnen solcher nach dem Verhältnisse ihrer Dienstzeit zukommt, Anspruch zu machen, und bedürfen keines Freischeins, indem sie nach dem 59sten §. dieses Mandats, durch ihre Abschiede, gegen die Obrigkeiten hinlänglich legitimirt sind.

2.

Freischeine werden, zufolge des nurangezogenen Paragraphen, nur solchen Verabschiedeten ertheilt, welche vor Ausdienung der, unter 1. bemerkten Jahre, wegen im Dienste überkommener Invalidität oder mit Anrechnung der Campagne-Jahre, ohne Pension entlassen werden.

3.

Diejenigen Soldaten, die den Abschied mit Pension erhalten, bedürfen ebenfalls keines Freischeins, indem in ihren Pensionsbüchern das Nöthige wegen der ihnen zukommenden Vorrechte bemerkt wird.

Dresden, den 22sten April 1816.

Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

von Zeschau.

J. F. Engelhardt.

Rescript

die von den zu Civilversorgungen gelangenden Unteroffiziers und Gemeinen zu erleidenden Besoldungsabzüge zur Armenhaus- Haupt- und Prämiencasse betreffend,
vom 4ten September 1816.

Friedrich August, König :c. :c. :c. Uns ist vorgetragen worden, was ihr, in Betreff der von den zu Civilversorgung gelangenden Unteroffiziers und Gemeinen zu erleidenden Besoldungsabzüge für die Armenhaus- Haupt- und Prämien-Casse, und der nach Anordnung des vormaligen Gouvernements von den Wirthschafts-Commissionen der Regimenter und Depots deshalb abgereichten Entschädigungen, unterm 4ten Juli dieses Jahres gehorsamst angezeigt, und Unsrer Entschließung anheim gestellet habt. Wir tragen aber Bedenken, die hierunter von dem fremden Gouvernement getroffene, auch, eurer Anzeige nach, seit dessen Abgange ohnehin nicht weiter in Anwendung gekommene Einrichtung beizubehalten, und sind gemeinet, es diesfalls durchgängig bei den früher bestandenen Anordnungen bewenden zu lassen.

Nachdem Wir jedoch aus einer Anzeige des Prämien-Cassirers —— abzunehmen gehabt, daß Unser desfallsiges Normal-Rescript vom 22sten August 1801. von verschiedenen Behörden mißverstanden, und die darin auf die Percipienten von geringen, höchstens 80 Thaler betragenden Besoldungen beschränkte Befreiung, auch auf diejenigen, welche in höhere Gehalte treten, ausgedehnt, und denselben

beim Abzug der beiden ersten Monatsbeträge die vorher genossene Löhnung oder ein Quantum von 80 Thalern zu Gute gerechnet worden ist; so finden Wir für nöthig, dasselbe hierdurch dahin zu erläutern, daß Unterofficiers und Gemeine, welche zur Versorgung im Civil- oder Militäretat gelangen, den wegen der Besoldungsabzüge bestehenden allgemeinen Vorschriften in der Regel gleich allen andern Dienern unterworfen seyn und von dem zweimonatlichen Abzuge für die obbemeldeten Cassen nur in dem Falle befreiet bleiben sollen, wenn ihr neuer Gehalt jährlich nicht über 80 Thaler beträgt. In diesem Falle soll die Prämiencasse auf den ihr sonst zukommenden einmonatlichen Gehaltsbetrag keinen Anspruch machen; der der Armenhaus-Hauptcasse gebührende Monatsbetrag hingegen ist aus derjenigen Casse zu übertragen, aus welcher der Neuangestellte seine Besoldung beziehet. Sowohl jene Befreiung vom Abzuge zur Prämiencasse, als diese Uebertragung des Antheils der Armenhaus-Hauptcasse, ist dem Diener bei weiterem Aufrücken in höheren Gehalt, gleich als ob er den Abzug wirklich erlitten hätte, zu Gute zu rechnen, und er hat sonach den Abzug zu beiden Cassen, in sofern solcher zur Prämiencasse überhaupt statt findet, nur von demjenigen Quanto zu erleiden, mit welchem der neue Gehalt den vorigen übersteigt.

Wir wollen jedoch in Gnaden geschehen lassen, daß die bereits angestellten Diener, welchen die früher genossene Löhnung, oder ein Quantum von 80 Thalern, auf die zu erleidenden Besoldungsabzüge zur Ungebühr angerechnet worden ist, mit der desfallsigen Nachzahlung verschont bleiben mögen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch gehorsamst hiernach achten und dem gemäs das Nöthige veranstalten. Pillnitz, am 4ten September 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Rescript

die Militärpensionen betreffend, vom 28sten September 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was wegen Regulirung der Militärpensionen gutachtlich angezeigt, und Unserer Entschließung anheim gestellt worden ist, und Wir machen euch Unsre darauf gefaßten Beschlüsse in Folgendem bekannt.

Auf Pension sollen Militärpersonen, welche den Abschied nachsuchen, in der Regel nur nach 40jähriger, jedoch bei der Cavallerie die Unterofficiers und Gemeinen nach 35jähriger, vorwurfsfreier Dienstleistung, oder wegen im Dienste selbst überkommener Invalidität, Anspruch zu machen haben.

Bei Berechnung der Dienstzeit sind Campagnejahre doppelt zu zählen, die im Cadettencorps und ähnlichen Bildungsanstalten zugebrachten Vorbereitungsjahre hingegen nicht mit in Anschlag zu bringen, wohl aber ist diejenige Zeit, welche Offiziers, Unterofficiers und Gemeine in die Artillerie- und Ingenieursschule, oder die an deren Stelle tretenden Institute commandirt gewesen sind, um daselbst Unterricht zu genießen, mit zu den Dienstjahren zu rechnen.

Digitized by Google

Nur diejenige Invalidität berechtiget zur Pension, welche entweder durch Verwundung vor dem Feinde, oder durch erduldete Kriegsstrapazen, oder andere durch den Dienst selbst veranlaßte Zufälle entstanden ist.

Die eingetretene Dienstunfähigkeit ist zu beweisen durch die bestimmtesten, auf eigene Untersuchung zu gründenden Zeugnisse der Militär-Gesundheitsbeamten und der vorgesetzten Behörden.

Bei den Stabsoffiziers sind diese Zeugnisse durch die Regimentscommandanten und Regiments-Chirurgen, bei den Ober- und Unteroffiziers auch Gemeinen aber durch die Majors und Bataillons- oder Escadrons-Chefs und die Bataillons-Chirurgen auszustellen, und noch überdem in allen Fällen von dem Divisions-General zu bestätigen.

Wenn von Unteroffiziers und Gemeinen, vor Erfüllung der obbestimmten 40 oder resp. 35 Dienstjahre, um die Entlassung mit Pension, wegen solcher körperlicher Umstände nachgesucht wird, welche nicht in die Augen fallen, und von welchen die eigentliche Veranlassung schwer zu erweisen ist, so haben sich die Supplicanten, neben Beibringung vorgedachter Zeugnisse, annoch einer genauen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes von der chirurgisch-medizinischen Akademie zu unterwerfen, und, wenn sie nicht erweislich im Dienste selbst, oder als Folge desselben, sondern nur zufällig krank oder gebrechlich worden sind, die nach Befinden nöthige Unterstützung nicht aus der Invalidencasse, sondern gleich allen anderen preßhaften Personen lediglich von ihren Verwandten, und in subsidium von der Commun ihres Wohnorts zu erwarten.

Alle Militär-Gesundheitsbeamte sind dermalen durch die ihnen vorgesetzten Behörden, und die künftig anzustellenden, jedesmal sogleich bei der Verpflichtung, für die Wahrheit ihrer Atteste, mit der ausdrücklichen Bedeutung verantwortlich zu machen, daß die Ausstellung eines falschen Zeugnisses die sofortige Entsetzung vom Dienste unausbleiblich nach sich ziehen werde.

Anlangend die Höhe der auszusetzenden Militärpensionen, da lassen Wir es, in Betreff der Stabs- und Oberoffiziers, bei dem diesfallsigen Reglement vom Jahre 1764. im Hauptwerke bewenden, wollen jedoch alle Pensionsgesuche der Offiziers und der denselben gleich zu achtenden Militärpersonen Uns, wie bisher, unmittelbar vortragen lassen, und darauf, den befundenen Umständen nach, jedesmal Selbst Entschließung fassen.

So viel dagegen die den Unteroffiziers und Gemeinen zu bewilligenden Unterstützungen betrifft, da ist, eurem Antrage nach, zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche den Invaliden, blos in Rücksicht auf ihre nothdürftige Subsistenz, und denen, welche als Belohnung vieljähriger Dienste oder besonderer Verdienste auszusetzen sind. Die Bestimmung der letzteren behalten Wir Uns selbst vor; über die Ersteren aber überlassen Wir die Cognition hiermit euch dergestalt, daß ihr die desfalls an euch zu bringenden Vorschläge und Anträge der Militärbehörden, unter gehöriger Vernehmung mit den Gerichtsobrigkeiten, sorgfältig prüfen, und dann den Supplicanten, in soweit selbige nach den oben aufgestellten allgemeinen Grundsätzen auf eine Versorgung aus der Invalidencasse Anspruch zu machen haben, und sich wirklich ohne die nöthigen Subsistenzmittel befinden, die erforderliche Unterstützung, nach Maasgabe des Bedürfnisses, auf nachbemerkte Weise zutheilen möget.

Unteroffiziers und Gemeine nemlich, welche wegen Alters- und Körperschwäche, oder während der Dienstleistung überkommener unheilbarer Gemüths- oder Körperkrankheiten, im Nahrungsstande

völlig unbrauchbar, dabei von eigenen Mitteln entblößet, auch ohne Anverwandte sind, von welchen sie die benöthigte Wartung und Pflege erlangen könnten, sind in öffentlichen Versorgungsanstalten unterzubringen, und es ist für selbige, wie vormals, ein jährliches Verpflegungsquantum von Vierzig Thalern aus der Invalidencasse abzureichen, und wegen deren Aufnahme in besagte Anstalten das Nöthige von euch zu veranlassen.

Denjenigen aber, bei welchen die Nothwendigkeit einer solchen Versorgung in öffentlichen Anstalten nicht eintritt, die gleichwohl ohne Vermögen und sonstige Unterstützung, auch zum eigenen Erwerb entweder ganz untüchtig sind, oder doch nur so wenig verdienen können, daß ihre Existenz ohne fortdauernde baare Unterstützung gefährdet seyn würde, mag solche aus der Invalidencasse, unter der Benennung von Invalidenpension, nach folgender Abstufung angewiesen werden, als:

Unteroffiziers jeden Grades, welche zu allem Erwerb unfähig, ingleichen Unteroffiziers und Gemeinen, welche im Dienste verstümmelt worden sind, Fünf bis Sechs Thaler monatlich;

Unteroffiziers jeden Grades, welche ihren Unterhalt nur zum Theil, und Gemeinen, welche gar nichts erwerben können, Drei bis Vier Thaler monatlich, und

Gemeinen, welche nur einen Theil ihres Unterhalts zu verdienen im Stande sind, Ein bis Zwei Thaler monatlich.

Wenn Invaliden, welche bei ihrer Entlassung in öffentlichen Versorgungsanstalten untergebracht worden sind, in der Folge zur Wiederentlassung aus solchen sich eignen, dabei aber ohne Unterstützung zu bestehen nicht vermögen, so ist ihnen alsdann, nach Wegfall des aus der Invalidencasse für sie an die Versorgungsanstalt entrichteten Verpflegungsquanti, ebenfalls eine angemessene Invalidenpension nach obigem Maasstabe auszusetzen.

Auch sind Chirurgen, Fouriers, Hautboisten, Tambours, Pfeifer und Fahnenschmiede, unter den oben vorausgesetzten Umständen, mit ebenmäßigen Invalidenpensionen, nach Verhältniß ihres Grades, zu versehen; die blos als Handwerker arbeitenden Soldaten hingegen bleiben, in sofern sie nicht bei der Dienstleistung in Campagne durch Verwundung oder Verstümmelung invalid worden sind, davon ausgeschlossen.

Halbinvaliden, welche sich auf ihre eigene Hand zu ernähren vermögen, sind lediglich mit gewöhnlichen Freischeinen zu ungehinderter Betreibung ihres Gewerbes zu versehen. Sollte jedoch Einer oder der Andere hierzu einer baaren Unterstützung unumgänglich bedürfen, so mag demselben, wenn er wenigstens 15 Jahre treu und gut gedienet hat, neben Ertheilung des Freischeins, zu seinem Etablissement, nach Verhältniß des diesfallsigen Erfordernisses und seiner Dienstjahre, eine Gratification von Zehen bis Zwanzig Thalern aus dem Invalidenfonds abgereicht werden.

Wir stellen euch demnach in Gnaden anheim, wegen Abreichung der, in Gemäsheit vorstehender Vorschriften von euch anzuweisenden, Invalidenpensionen auch Gratificationen, bei Unsrem Geheimen Finanzcollegio, welches Wir deshalb mit Anordnung versehen, das Nöthige, ohne vorgängige Anfrage bei Uns, communicando zu veranlassen, sind jedoch über den jedesmaligen Betrag dieser Ausgabe vierteljähriger Uebersichten, mit Angabe des Abgangs und Zuwachses, gewärtig.

Wir sind auch nicht gemeinet, den in dieser Maase mit Pension versehenen Invaliden sothane Wohlthat, wegen in der Folge etwa eintretender Verbesserung ihrer Vermögens- oder Gesundheits-

Digitized by Google

umstände, wiederum zu entziehen, oder solche zu vermindern, und die von euch desfalls vorgeschlagenen Revisionen der Invalidenpensionen durch die Amtshauptleute sind daher blos darauf zu beschränken, daß erörtert wird, ob nicht ein oder der andere Pensionär, nach Herstellung seiner Gesundheit, wiederum zum Dienst angestellt werden könne.

Zugleich bleibt euch hierdurch unverhalten, daß Wir denjenigen ehemaligen Militärs, deren Invalidenpension, bei ihrer nachher bei der Gendarmerie, oder sonst in Civildiensten erfolgten Anstellung hinweggefallen ist, in dem Falle, daß sie auch diese Civilfunction nicht mehr versehen können, den ihnen sodann nach Befinden anderweit auszusetzenden Gnadengehalt resp. aus dem Gendarmeriefonds, über dessen Aufbringung Wir Uns bei nächster Landesversammlung mit den getreuen Ständen berathen werden, oder aus andern, zu Versorgung emeritirter Civildiener bestimmten Fonds anweisen werden.

Uebrigens werden Wir, damit der Pensionsfonds künftig weniger beschweret werde, bei dem zu erlassenden neuen Werbegesetze auf mehrere Abkürzung der Dienstjahre Bedacht nehmen; Wir weisen auch vorläufig die Militärbehörden an, bei den Musterungen dahin zu sehen, daß mit den Entlassungen nicht bis zum Eintritt der völligen Invalidität angestanden, sondern den Halbinvaliden unverlangt der Abschied ertheilt werde.

Da die Invalidität, derenthalben den zu verabschiedenden Soldaten, obigen Bestimmungen zu Folge, eine fortdauernde Pension zu bewilligen ist, im Dienste selbst entstanden seyn, und sogleich bei der Entlassung erwiesen, auch die Pension selbst nach dem, zur Zeit der Verabschiedung, eingetretenen Grade des Bedürfnisses abgemessen werden soll, so findet in der Regel, wegen der erst nach der Verabschiedung eintretenden Unfähigkeit zum fernern Erwerb, oder wegen deren Zunahme, eine Unterstützung aus der Invalidencasse, oder resp. eine Erhöhung der einmal ausgesetzten Pension weiter nicht statt; es könnte denn glaubwürdig dargethan werden, daß im erstern Falle das in der Folge erst sich veroffenbarte Unvermögen des Verabschiedeten, sich selbst fortzuhelfen, ganz unzweifelhaft die Folge während der frühern Dienstleistung erlittener Verwundung, oder anderer, die Gesundheit untergrabender Zufälle sei, im letztern aber, daß der Pensionär, wegen zugenommener Hülflosigkeit, einiger Zulage ganz unumgänglich bedürfe, und daß ihm die nothwendige Unterstützung von seinen Verwandten oder der Commun seines Wohnorts in hinreichender Maaße nicht verschafft werden könne.

In diesen beiden Fällen nun, so wie oben in denjenigen, wo es nicht blos darauf ankommt, dem Verabschiedeten das Nothdürftigste zu sichern, sondern wo derselbe von der vorgesetzten Militärbehörde, wegen vorzüglich langer und treuer Dienstleistung, oder wegen ausgezeichneter Verdienste, einer außerordentlichen Belohnung würdig erachtet wird, behalten Wir Uns die Bestimmung der auszusetzenden Gnadengehalte und Zulagen hiermit ausdrücklich vor. Es sind jedoch alle diesfallsige Gesuche und die Vorschläge der Militärbehörden zunächst an euch zu bringen und von euch über die ökonomischen Verhältnisse der Bittenden oder Empfohlenen zuvörderst die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, sodann aber solche, mit Beifügung der erforderlichen Notizen und eures unmaasgeblichen Gutachtens, Uns zur Entscheidung vorzulegen.

In Ansehung der Form der den Pensionärs auszuhändigenden Pensionsbücher und der von selbigen auszustellenden Quittungen, welchen die nöthigen Lebensatteste von der Obrigkeit oder dem Geistlichen ihres Wohnorts unerläßlich beizufügen sind, bewendet es bei der bisherigen Einrichtung.

Dagegen finden Wir für angemessen, daß diejenigen hiesigen Percipienten, welche ihre Provisionen zeither unmittelbar aus der Invalidencasse bezogen haben, mit deren Erhebung, vom Anfange künftigen Jahres an, an die Meißnische Kreis-Quatember-Steuereinnahme verwiesen werden, bei welcher ohnehin, dem Vernehmen nach, die Mehrzahl der hiesigen Invaliden ihren Provisionsgenuß bereits beziehet.

Außer Landes aber sind Invalidenpensionen, gleich allen übrigen Gnadengehalten, ohne Unsre ausdrückliche Erlaubniß, fürohin weder ganz noch zum Theil zu verabfolgen.

Nach Absterben der Pensionärs wollen Wir deren Pensionsgenuß, wenn er monatlich über 3 Thaler beträgt, lediglich auf den Sterbemonat, so er aber 2 und 3 Thaler beträgt, annoch auf $1\frac{1}{2}$ Quartal, und wenn er unter 2 Thaler monatlich beträgt, auf 2 Quartale, und zwar in beiden Fällen dasjenige mit eingeschlossen, in welchem der Percipient verstorben ist, zu Bestreitung der Begräbnißkosten verabreichen lassen; ein weiterer Gnadengenuß der Erben findet aber nicht statt.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch gehorsamst hiernach achten, und dem gemäs das Nöthige verfügen und besorgen. Dresden, am 28sten September 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Rescript

die Gehaltsabzüge des Personals der Militärakademie und Ingenieurs-Bildungsanstalt betreffend, vom 9ten October 1816.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, daß bei der Militärakademie der Director und die militärischen Oberlehrer, als wirklich in Kriegsdiensten stehende Offiziers, nach Maasgabe Unsres Rescripts vom 25sten April 1812. blos dem Einmonatlichen Augmentationsabzuge, die militärischen Unterlehrer hingegen, in sofern sie nicht wirklich dienstleistende Offiziers sind, und die Lehrer vom Civilstande, nebst dem Bibliothekaufseher, dem Chirurgo, dem Hausmann und den Aufwärtern bei besagter Akademie und bei der Ingenieurs-Bildungsanstalt, in derselben Maase, wie wir unterm 3ten Februar jetzigen Jahres, in Betreff des Lehrerpersonals bei dem adelichen Cadettencorps angeordnet haben, den bei Civilstellen statt findenden zweimonatlichen Gehaltsabzügen für die Armenhaus-Haupt- und die Prämiencasse unterworfen werden, jedoch diejenigen, welche vor dieser Anstellung bloß im Tractament der Unteroffiziers oder Gemeinen gestanden haben, und deren Gehalt bei diesen Instituten jährlich nicht über 80 Thaler beträgt, in Gemäsheit Unsres Rescriptes vom 4ten vorigen Monats von sothanen Abzügen befreiet bleiben, auch der zur Ingenieurs-Bildungsanstalt als Lehrer commandirte Offizier mit dem Abzuge von dem ihm im Etat ausgeworfenen monatlichen Zuschusse der 26 Thlr. 16 gr. als einem blos temporellen Genusse, gänzlich verschont werde.

Digitized by Google

Wir lassen euch solches auf euren unterthänigsten Vortrag vom 29sten vorigen Monats zur Nachachtung und weitern Verfügung in Gnaden unverhalten seyn.

Dresden, am 9ten October 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Mandat

die Bekanntmachung des Regulativs, wie es bei Märschen und Transporten in Ansehung der Vorspanngestellung für das Königl. Sächs. Militär gehalten werden soll, vom 9ten October 1816.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, nach wieder eingetretenem Friedenszustande, und nach der Rückkehr des größten Theils Unsrer Truppen, für nöthig erachtet haben, die durch die Kriegsereignisse und während der Dauer der Durchmärsche und Cantonnirungen fremden Militärs, auch durch Aufhebung der Kreis- und Marsch-Commissariate, gestörte verfassungsmäßige Ordnung in Ausschreibung und Leistung der Vorspann für die inländischen Truppen, auf eine dem Interesse des Landes und des Militärs gleich angemessene, und den dermaligen Verhältnissen entsprechende Weise, wieder herstellen zu lassen.

Zu dem Ende ist das beigehende Regulativ entworfen und von Uns genehmigt worden, und Wir befehlen hiermit allen Civil- und Militärbehörden Unsrer Lande, und überhaupt allen Unsren Unterthanen, den Inhalt dieses Regulativs auf das Genaueste zu beobachten, und dawider auf keinerlei Weise etwas zu thun, oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 9ten October 1816.

Friedrich August.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

Ludwig Christoph von Burgsdorff.

Regulativ

wie es bei Märschen und Transporten, in Ansehung der Vorspanngestellung für das Königl. Sächs. Militär, gehalten werden soll.

1.

Für das Königl. Sächs. Militär sind verfassungsmäßig von dem Lande an Vorspann zu stellen:

a) Marschfuhren, welche zu Fortschaffung der Bagage und sonstigen Requisiten der auf dem Marsche begriffenen größern oder kleinern Truppenabtheilungen erfordert werden.

b) Milizfuhren, welche theils zu Transportirung einzelner Militärpersonen und deren Effecten, theils zu Verfahrung der mit oder ohne Eskorte in Magazine und Vorrathshäuser zu schaffenden, oder den Truppen zuzubringenden Militärbedürfnisse bestimmt sind.

2.

Beide Arten dieser Fuhren sind von den, nach der Landesverfassung, zu der Milizspannung verpflichteten Communen, auf Erfordern, zu leisten. Es wird hierbei

a) in der Regel von den zu Besorgung der Militärangelegenheiten beauftragten Kreis- und Provinzialbehörden, auf Anordnung der Kriegsverwaltungs-Kammer, die erforderliche Vorspann ausgeschrieben, und zu diesem Behuf der Fuhrenbedarf vom gedachten Landescollegio sothanen Behörden, und zwar in den Kreislanden, in der Regel, den Kreishauptleuten, und nur in dringenden Fällen den Amtshauptleuten unmittelbar, durch Zufertigung der dem Militär, nach den anliegenden Vorschriften sub A. B. C. und D., zu ertheilenden Marschrouten oder Pässe in Abschrift, bekannt gemacht.

Die Kreishauptleute haben die Repartition der Fuhren auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirke zu besorgen. Das Geschäft der Vorspannausschreibung aber, wobei eine möglichst gleiche Vertheilung der Vorspannlast nach einem Turnus zu bewirken ist, liegt den Amtshauptleuten ob, und in der Regel haben sich diese allen desfallsigen Besorgungen selbst zu unterziehen; in Behinderungsfällen bleibt ihnen jedoch nachgelassen, jemanden zu Besorgung der Geschwindfuhren zu beauftragen.

In der Oberlausitz treten hierunter zur Zeit an die Stelle der Kreis- und Amtshauptleute resp. das Oberamt zu Budissin und die Landescommissarien.

b) Wenn dagegen die Vorspanngestellung in der Maase beschleunigt werden muß, daß es dem Militär ohnmöglich fällt, vor dem Gestellungstermine eine besondere Anweisung der Kriegsverwaltungs-Kammer auszuwirken, bleibt zwar den Kreis- und Provinzialbehörden nachgelassen, auf Antrag des Militärs, welches sich jedoch wenigstens durch die von der Militärbehörde desfalls erhaltene Ordre zu legitimiren hat, ohne eine solche Anweisung zu erwarten, die Vorspannausschreibung vorzunehmen, und die Transporte, unter Benachrichtigung der dabei betroffenen vorliegenden Behörden, zu bewerkstelligen; jedoch sind gedachte Kreis- und Provinzialbehörden solchenfalls für die Fuhrengestellung, insoweit sie verfassungswidrig seyn sollte, verantwortlich.

c) Vorspannleistungen der Communen, auf unmittelbare Requisition des Militärs, sind an sich unzulässig, und können daher auch bei der gewöhnlichen Vorspannausschreibung nicht in Anrechnung kommen. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß bei Transportirung einzelner auf dem Marsche, oder während des Urlaubs, erkrankender Soldaten, oder bei erhaltener Ordre zu einem schleunigen Aufbruche, eine Vernehmung des Militärs mit den ausschreibenden Behörden unthunlich ist; und haben sodann die spannpflichtigen Communen, auf Anlangen der Militärbehörden, oder Militärpersonen, die erkrankten Soldaten, in soweit solche ohne Gefahr transportirt werden können, unter verfassungsmäsiger Ablösung der Vorspann, entweder in die nächste Garnisonstadt zur Untersuchung und weitern Entschließung über die Cur, oder in das Stabshospital desjenigen Regiments, zu welchem

der Kranke gehört, zu bringen, so wie die Bagage und Effecten der zu schleunigem Aufbruche beorderten Truppenabtheilungen bis in das nächste Nachtquartier zu schaffen, wohingegen denselben von dem Militär über die geleisteten und von den Gerichtspersonen auf den Pässen der Kranken zu notirenden Fuhrenquittungen, mit Angabe der Ursache der geschehenen Requisition, auszustellen sind, damit sich die Communen, wegen der in diesen Fällen dringender Nothwendigkeit nicht zu verweigernden Vorspannanrechnung, bei den vorgesetzten Behörden legitimiren können. Dafern dergleichen Anträge an der Spannleistung nicht unterworfene Orte gelangen sollten, haben die Communen solche an die nächsten hierzu verpflichteten Ortschaften zu verweisen.

3.

Die Militärbehörden und Militärpersonen haben sich, mit alleiniger Ausnahme der vorstehend sub c. bemerkten Fälle, aller eigenmächtigen Vorspannentnehmung, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und einer überdies den Unterthanen nach extrapostmäßigen Sätzen zu gewährenden Entschädigung, wegen deren Erlangung sich die Unterthanen an die vorgesetzte Vorspannausschreibende Behörde, zum Behuf der von letzterer hierüber zu bewerkstelligenden Berichtserstattung an die Kriegsverwaltungs-Kammer zu wenden haben, gänzlich zu enthalten, und liegt ihnen ob, bei eintretendem Bedürfnisse einer Vorspanngestellung, sich mit den diesfallsigen Anträgen an die vorgesetzten Behörden, zu Bewirkung der von der Kriegsverwaltungs-Kammer zu erlassenden Anordnungen und zu ertheilenden Marschroute und Pässe, zu wenden, oder, dafern solches, wegen Kürze der Zeit, unthunlich seyn sollte, sich resp. mit den Kreis- und Amtshauptleuten, oder dem Oberamte zu Budissin und oberlausitzer Landescommissarien, der Vorspannausschreibung halber, zu vernehmen, indem sonst die Fuhrengestellung ohnmöglich mit Ordnung und ohne Prägravirung einzelner Communen erfolgen kann. In beiden Fällen sind

a) die Anträge bestimmt, mit genauer Angabe und Bezeichnung des Vorspannbedarfs, des zu transportirenden Gegenstandes, nach Zahl und Namen bei Personen, und nach den Quantitäten bei Effecten, der Orte des Abgangs und der Bestimmung, so wie der Zeit der Absendung und des Eintreffens, in der Form, wie sie in der Anlage sub E. vorgeschrieben ist, einzurichten.

b) gehörig vollzogen in Zeiten an die Behörden in der Maase zu befördern, daß selbige, in soweit sie an die Kriegsverwaltungs-Kammer abzugeben sind, wenigstens Acht Tage vor dem Gestellungstermine eintreffen,

c) Bei Regulirung der Transporte ist die in Antrag zu bringende Fuhrenzahl auf den unumgänglich nothwendigen Bedarf zu beschränken, dabei insbesondere auf Vereinigung kleiner Transporte Bedacht zu nehmen, und eine volle Ladung nach den regulativmäßig bei Verpflegungsbedürfnissen angenommenen Sätzen, an Zehn Scheffel Hafer, Sieben Scheffel Korn, Zehn Centner Heu, Zwei Faß Mehl auf einen zweispännigen Wagen, Zwanzig Scheffel Hafer, Funfzehn Scheffel Korn, Vier Faß Mehl auf einen vierspännigen Wagen, Ein Schock Stroh auf einen dreispännigen Wagen, außerdem aber höchstens Zehn Centner auf einen zweispännigen, und Zwanzig Centner auf einen vierspännigen Wagen, zu bewirken, insofern nicht etwa die Beschaffenheit des zu transportirenden Gegenstandes entweder, wie bei dem Pulver der Fall ist, wegen damit verbundener Gefahr, oder wegen des großen Umfanges, andere Bestimmungen nöthig machen sollte.

4.

Diese Anträge des Militärs wegen Vorspanngestellung sind auf die Transporte kranker oder invalider Militärpersonen, der Munitions- Armatur- Montirungs- Equipirungs- Hospital- Verpflegungs- und anderer dergleichen Bedürfnisse und Requisiten, welche regulativmäßig zu der Ausrüstung, Verpflegung und Unterhaltung des Militäretats gehören, zu beschränken. Privateffecten und solche Regimentsbedürfnisse, welche der Mann auf dem Marsche mit sich führen muß, bleiben in der Regel hiervon ausgeschlossen. Wenn indessen, bei Versetzungen beweibter Unteroffiziers und Gemeinen, zuweilen eine Unterstützung durch Vorspanngestellung nöthig wird, so ist der Kriegsverwaltungs-Kammer nachgelassen, dergleichen Unterstützungen, in soweit gedachte Militärpersonen ohne solche nicht würden bestehen können, zu bewilligen; es haben jedoch die Regimentsbehörden in den diesfalls einzureichenden Anträgen diejenigen Umstände und Gründe, aus welchen solche Unterstützungen für nothwendig zu erachten sind, der vorgesetzten Behörde, zum Behuf der, nach dem Ermessen der letztern, zu bewirkenden weitern Verwendung, bei obigem Collegio pflichtmäßig anzuzeigen, und darf übrigens die Bewilligung nicht über Einen zweispännigen Wagen für einen beweibten Unteroffizier und Gemeinen ausgedehnt werden, indem dem Lande eine mehrere Vorspanngestellung, als zu dem Transporte des zu der häuslichen Einrichtung unumgänglich nöthigsten Bedarfs erforderlich ist, mit Billigkeit nicht aufgebürdet werden kann.

In Hinsicht der Versetzung von Oberoffiziers bewendet es bei der in der Ordonnanz vom Jahre 1752. *) am Schlusse des §. 21. nachgelassenen Vorspannentnehmung gegen baare Bezahlung.

Bei Märschen der Truppen im Lande sind zu Fortbringung der Equipage, ohne dringende Nothwendigkeit, mehr nicht anzuweisen, als: Vier vierspännige Wagen für den Regiments-Stab, Zwei vierspännige Wagen für jeden Bataillons-Stab, Drei vierspännige Wagen für eine Compagnie der Cavallerie, oder Infanterie und Artillerie, nebst den zu Transportirung der Regimentswagen benöthigten angeschirrten Pferden, insofern nicht das Regiment hierzu mit Pferden versehen ist, hierüber, wenn die Regimenter mit Sack und Pack ausmarschiren, Ein vierspänniger Wagen auf jede Compagnie zu der Offiziersequipage, und haben die Garnisonstädte, bei dem Abmarsch der daselbst stationirten Truppen, die für den Stab und die Compagnie nöthigen Wagen und angeschirrten Pferde bis in das erste Nachtquartier, der bisherigen Verfassung gemäs, fernerweit ausschließlich zu stellen. Dafern einzelne Detachements marschiren, sind, nach dem Ermessen der Kriegsverwaltungs-Kammer, für jedes Ein bis Zwei zweispännige Wagen zu bewilligen. Wenn jedoch die Wirthschaftscommissionen die untergebenen Montirungs- und sonstigen Vorräthe bei dem Marsche der Truppen ganz oder zum Theil mitzunehmen genöthiget sind, ist der hierzu benöthigte Vorspannbedarf, in der vorstehend sub 5. angegebenen Maaße, besonders zu reguliren und auszuschreiben. Im Uebrigen bewendet es bei der zeitherigen Einrichtung, wonach in solchen Gegenden, wo entweder keine Pferde vorhanden, oder die Wagen zu klein sind, anstatt Zweier Pferde, Zwei Ochsen oder Vier Kühe, und im letztern Falle auf jeden vierspännigen Wagen noch ein Zweispänniger angewiesen werden sollen.

*) C. A. C. I. 1. S. 1150.

5.

Die Militär- und Civilbehörden haben, bei Vermeidung einer sonst den Unterthanen zu leistenden Entschädigung nach extrapostmäsigen Sätzen, dafür zu sorgen, daß die Gespanne, bei Märschen in jedem Nachtquartiere, und bei Transportfuhren in Stationen zu höchstens Drei Meilen, abgelöset, und bei der Ankunft an den Ablösungsorten ohne Aufenthalt entlassen und zurückgesendet werden mögen. Auch wird dem Militär nochmals ernstlich eingeschärft, bei den in der erneuerten Ordonnanz gesetzten Strafen, auf gute Behandlung und thunlichste Schonung der Unterthanen Bedacht zu nehmen, zu Veranstaltung von Transporten nicht ohne dringende Nothwendigkeit Anlaß zu geben, und, insonderheit zur Zeit der Feldbestellung und der Erndte, die Spannungen möglichst zu vermeiden.

6.

Die Ausschreibung und Gestellung der Marsch- und Milizfuhren ist durchgängig resp. nach dem ordinären Hufen- oder sonst verfassungsmäsig in ordinariis angenommenen Fuße zu bewerkstelligen. Wenn es aber hierbei auf eine möglichst gleichförmige Vertheilung der Vorspannlast unter die derselben unterworfenen Communen und sonstigen Interessenten ankommt, so haben, zu Erlangung der hierzu nöthigen Uebersichten,

a) die Gerichte jeden Orts Spannverzeichnisse, nach dem sub F. anliegenden Schema, zu halten und solche, nebst den Quittungen, mit dem Schlusse eines Vierteljahres, zu Controlirung der Vorspannleistung, bei der vorgesetzten ausschreibenden Behörde einzureichen,

b) die ausschreibenden Behörden aber haben Spannmanuale, nach dem sub G. mit angeschlossenen Schema, alljährlich anzulegen, in selbige sowohl die von ihnen ausgeschriebene, als auch die sonst gestellte Vorspann, resp. nach den ausgefertigten Spannbillets und eingereichten Quittungen, auch Spannverzeichnissen, in der Maase, daß die Spannleistung jedes einzelnen Orts zusammengestellt ist, eintragen zu lassen, und solche vierteljährig an die Kreishauptleute und resp. das Oberamt zu Budissin, zur Prüfung, Monirung und Abstellung der etwa befundenen Mißbräuche, einzusenden, nach deren Erfolg sie von diesen bei der Kriegsverwaltungs-Kammer einzureichen sind. Die Kriegsverwaltungs-Kammer wird diese Manuale, nach davon gemachtem Gebrauche, zurücksenden.

7.

Endlich bewendet es bei dem verfassungsmäsigen Grundsatze, daß alle in Militärangelegenheiten erforderte Fuhren, in soweit nicht für die Zubringung der Verpflegungsbedürfnisse für die Armee eine besondere Vergütung ausgesetzt worden ist, von den Unterthanen ohne Entgeld geleistet werden müssen.

Obigen Vorschriften ist von den Militär- und Civilbehörden gebührend nachzugehen.

Dresden, am 9ten October 1816.

A.

Nach untenstehender Marschroute gehe Stabs-Offizier Ober-Offizier Unteroffizier und Gemeine Pferde von erhalt gegen Quittung, welche von den Lokalgerichten ehemöglichst bei der vorgesetzten Behörde zu produziren ist,

1) das benöthigte Unterkommen nach der Anweisung der mit angegebenen Behörde und werden die Quartierbillets resp. bis und in das nächstliegende Nachtquartier entgegengesendet,

2) Verpflegung $1\frac{1}{2}$ Pf. Brod täglich pro Mann, welche von den Unterthanen ohne Entgeld zu verabreichen ist,

3) Fourage gegen zu erwartende regulativmäßige Vergütung,

4) An Vorspann vierspännige Wagen, dreispännige Wagen, zweispännige Wagen, angeschirrte Pferde.

Die Marschroute ist nach gemachtem Gebrauche an die Canzlei der Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer zurückzusenden.

Dresden, am 181

Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

Marsch-Route.	Verpflegungs-Behörde.

Digitized by Google

B.

Nach untenstehender Marschroute gehen Stabs-Offizier Ober-Offizier Unteroffiziers und Gemeine Pferde von erhält auf Vorzeigung der Marschroute, gegen Quittung, welche von den Lokalgerichten ehemöglichst bei der vorgesetzten Behörde zu produziren ist,

1) Das benöthigte Unterkommen,

2) Verpflegung 1½ Pf. Brod täglich pro Mann, welche von den Unterthanen ohne Entgeld zu verabreichen ist,

3) Fourage gegen zu erwartende regulativmäßige Vergütung,

4) an Vorspann vierspännige Wagen, dreispännige Wagen, zweispännige Wagen, angeschirrte Pferde.

Die Marschroute ist nach davon gemachtem Gebrauche an die Canzlei der Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer zurückzusenden.

Dresden, am 181

II. Departement der Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

Marsch-Route.	Verpflegungs-Behörde.

C.

Auf Vorzeigung dieses Passes für einen Transport von welcher in der unten angegebenen Maase von abgehen soll, von Station zu Station vierspännige Wagen, dreispännige Wagen, zweispännige Wagen, angeschirrte Pferde, ohne Entgeld zu stellen, auch de beigegebenen Offizier Unteroffiziers und Gemeine Pferden allenthalben, so weit solches nöthig Quartier, Verpflegung gleichfalls ohnentgeldlich zu verschaffen. Von ist über die Vorspann und den Marschgenuß zu quittiren, und haben die Lokalgerichte die Quittungen ehemöglichst bei der vorgesetzten Verpflegungsbehörde zu produziren.

Der Paß ist nach gemachtem Gebrauche an die Canzlei der Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer zurückzusenden.

Dresden, am 181

II. Departement der Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

Stationen.	Behörden.

D.

Auf Vorzeigung dieses Passes an Vorspann vierspännige Wagen, dreispännige Wagen, zweispännige Wagen, angeschirrte Pferde, in der untenbemerkten Maaße ohne Entgeld zu stellen Quartier, Verpflegung, anzuweisen. Die hierüber auszustellende Quittung haben die Lokalgerichte bei den vorgesetzten Verpflegungsbehörden ehemöglichst zu produziren.

Der Paß ist nach davon gemachtem Gebrauche an die Canzlei der Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer zurückzusenden.

Dresden, am 181

II. Departement der Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

Stationen.	Behörden.

E.

Nachgesuchte Vorspann

für . . . .

Vorspann-Bedarf.	zu transportiren.			Ort des Abganges und der Bestimmung.	Tag des Abganges und des Eintreffens.
	Anzahl Personen.	Effecten.			
		deren Benennung.	deren Quantität.		

F.

Verzeichniß

der von dem 1sten . . . . . . bis ult. . . . . . . 18 . . von der Commun zu . . . . gestellten Vorspann.

Was an Vorspann, und ob selbige ohnentgeldlich gestellt worden ist.	Tag der Gestellung.	Was transportirt worden ist, und wem der Transport angehört.	Orte, von welchen und wohin die Fuhre gegangen ist.	Anweisung zu Vorspanngestellung.
Ein zweispänniger Korbwagen, ohne Entgeld, verdungen in Colditz gegen Bezahlung von Thlr. gr. pf.	den 6. März 1816.	Bagage für ein Detachement Husaren.	von Colditz bis Reichenbach.	Spannbillet des Beamten zu Colditz, vom 4. März 1816.
Ein vierspänniger Korbwagen, gegen Bezahlung.	den 20. März 1816.	20 Scheffel Hafer für die Husaren.	von Colditz bis Borna.	Spanbillet des Amtshauptman N.N., vom 19. März 1816.
Ein zweispänniger Wagen, ohne Entgeld.	den 15. Mai 1816.	ein kranker Uhlan.	von Thumirnicht bis Rochlitz.	lt. Quittung vom 15. Mai 1816.
Drei vierspännige Wagen, ohne Entgeld.	den 18. Mai 1816.	Equipage der N. Comp. des N. Infanterie-Regiments, welche allhier Nachtquartier gehalten hat.	bis bei Grimma.	lt. Anweisung des Amtshauptmann N. N., v. 16. Mai 1816.

Anmerkung.

In der 1sten Columne ist zugleich zu bemerken, ob die Vorspann von der Commun selbst gestellt, oder verdungen, und wie viel bei der Verdingung bezahlt worden ist.

G.

Spann-Manual

des . . . . . auf die Zeit von . . . . . bis . . . . 18 . .

Amt.	Ort.	Hufenzahl des Orts.	Auf welche Veranlassung Vorspann gestellt worden ist.	Was und für wen transportiret worden ist.	Orte, von welchen und wohin die Fuhre gegangen ist.	Tag der Fuhrenleistung.	gestellte Fuhren,							
							gegen Bezahlung.				unentgeldlich.			
							4 sp.	3 sp.	2 sp.	angeschirrte Pferde.	4 sp.	3 sp.	2 sp.	angeschirrte Pferde.

Anmerkung.

Die Marschfuhren sind durch Beifügung des mit rother Dinte zu bemerkenden Buchstaben: M. noch besonders zu bezeichnen.

In der 7ten Columne ist zugleich nach den Localverzeichnissen zu bemerken, ob die Fuhren in natura gestellt, oder verdungen worden sind, und um welchen Preis letzteres geschehen ist.

Digitized by Google

Rescript

daß die Berg- und Hüttenleute, wie auch die Brüdergemeinden zu Herrnhuth und Kleinwelke von der Militärpflichtigkeit befreit bleiben, das Städtchen Schöneck aber derselben künftig unterworfen seyn solle, vom 7ten November 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Nachdem Wir die den Berg- und Hüttenleuten vormals gesetzlich zugestandene, unter der fremden Gouvernements-Verwaltung aber denselben factisch entzogene Befreiung von der Werbung, zu Aufmunterung des Bergbaues, unter gewissen Modificationen wieder herzustellen beschlossen, und Unsre diesfallsige Willensmeinung sowohl dem Geheimen Finanz-Collegio, Inhalts der abschriftlichen Anfuge vom 14ten August dieses Jahres, zur weitern Verfügung an die Bergbehörden, als dem Geheimen Consilio, zur erforderlichen Berücksichtigung bei dem Plane zur Landesbewaffnung zu erkennen gegeben, hiernächst den wirklichen Mitgliedern der evangelischen Brüdergemeinden zu Herrnhuth und Kleinwelke die Befreiung von der Militärpflichtigkeit zugestanden, dagegen in Betreff der bisherigen Befreiung des Städtchens Schöneck dem Geheimen Consilio bekannt gemacht haben, daß besagtes Städtchen darauf in Zukunft weiter keinen Anspruch machen möge; so lassen Wir euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Begehren unverhalten seyn, ihr wollet euch auch eures Orts darnach achten. Dresden, am 7ten November 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Copia

Rescripts an das Geheime Finanz-Collegium, vom 14ten August 1816.

Auf den von euch, wegen Befreiung des Berg- und Hüttenvolks von der Werbung, unterm 13ten vorigen Monats mit Einsendung der im Anschluß zurückfolgenden Original-Beilagen und Akten, erstatteten unterthänigen Vortrag, haben Wir beschlossen, die den Berg- und Hüttenleuten in den frühern Gesetzen und namentlich in dem Mandate vom 21sten April 1792 *) und dessen Beilage sub A. unter No. 3. zugestandene, während der fremden Gouvernements-Verwaltung aber factisch entzogene Befreiung, eurem Antrage nach in der Maaße wieder herzustellen, daß derjenige Berg- und Hüttenarbeiter, welcher seit einem Jahre, von Zeit des an ihm gemachten Militär-Anspruchs zurückgerechnet, wirklich Berg- oder Hüttenarbeit getrieben hat, und dieses durch Berg- oder hüttenamtliche Zeugnisse bescheiniget, von der Recrutirung befreiet bleibe, dagegen aber die vormals nachgelassen gewesene ein- bis zweijährige Befreiung nach Verlassung der Bergarbeit nur auf ein Jahr, und zwar einzig und allein auf den Fall beschränkt werde, wenn der in Anspruch genommene Arbeiter ohne seine Schuld von der Bergarbeit hat entlassen werden müssen, nicht aber freiwillig abgegangen ist,

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

und wenn er bescheinigen kann, daß er im Laufe des Freijahrs sich mehrmals zu anderweiter Berg- oder Hüttenarbeit gemeldet, solche aber nicht habe erhalten können.

Zu Verhütung desfallsiger Mißbräuche habt ihr Verfügung zu treffen, daß die Bergämter erwachsene junge Leute, welche wegen ihrer Größe oder sonst zum Militärdienste vorzüglich geeignet sind, in Gemäsheit Unsres Rescripts vom 5ten März 1813 beim Bergbau so wenig als möglich annehmen, und fördern, auch alle Berg- und Hüttenbehörden mit Ablauf jeden Jahres ein richtiges Verzeichniß aller im Laufe desselben neuangenommenen Berg- und Hüttenleute bei dem Justizamte, in dessen Bezirke letztere wohnhaft sind, einreichen, ingleichen beim Eintritt einer Landrekrutirung vollständige Verzeichnisse aller Berg- und Hüttenarbeiter, welche in den zum Militärdienste geeigneten Jahren stehen, an die Werbungs-Commission abgeben, und diese jungen Leute persönlich vor selbige gestellen.

Das Attestat, wodurch die Befreiung eines Berg- oder Hüttenarbeiters vom Militäranspruche bewirkt werden soll, muß die Anzahl der im Laufe des letzten Jahres von ihm verfahrnen Schichten, und die Grube oder das Werk, wo solche verfahren worden, mit Beziehung auf das Grubenregister, enthalten.

Diejenigen Berg- oder Hüttenbeamten, welche durch erweißlich falsche Angaben einen vom Militär gesetzlich nicht befreieten Berg- oder Hüttenarbeiter davon los zu machen suchen, oder wirklich losmachen, sind mit 50 Thaler Individualstrafe, Steiger und andere Officianten aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, und im Wiederholungsfalle mit Ablegung von der Berg- oder Hüttenarbeit zu bestrafen.

Sämmtliche vorstehendermaasen den Berg- und Hüttenleuten zugestandenen Befreiungen, wollen Wir auch auf die Arbeiter bei Unsren und andern Steinkohlenwerken, insoweit selbige bergmännisch betrieben werden, erstrecket wissen.

Wir behalten Uns jedoch vor, im Fall Wir die Organisation eines allgemeinen Landsturms für nöthig befinden, auch die Berg- und Hüttenarbeiter, obiger Befreiung ungeachtet, dazu aufzubieten, und sie, nach Befinden, als ein abgesondertes Corps, zur Landesvertheidigung zu gebrauchen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet dem gemäs weitere Verfügung treffen, und das Nöthige durch die Ausbeutebogen zur Kenntniß des Bergbautreibenden Publikums bringen lassen. Pillnitz, am 14ten August 1816.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Generale

zu Erläuterung des 80sten §. der Ordonnanz vom Jahre 1752., die Abschiedsgesuche betr., vom 9ten December 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. rc. rc. Es ist zeither bei vielen von Militärpersonen, besonders bei Abschiedsgesuchen, eingereichten obrigkeitlichen Zeugnissen,

die durch die erneuerte Ordonnanz vom Jahre 1752 *) §. 80., vornemlich aber durch das Generale vom 12ten April 1805. §. 3. zur Nachachtung vorgeschriebene Genauigkeit und Gründlichkeit zu vermissen gewesen; auch sind häufig Abschiedsgesuche mit Uebergehung der in dem Werbemandate vom 21sten April 1792. **) §. 42. genannten Militärinstanzen, bei den höhern Behörden unmittelbar eingereicht worden.

Da nun hierdurch mancherlei unnöthige Weiterungen entstanden und denen, die den Abschied suchen, oft vergebliche Kosten erwachsen sind; so finden Wir Uns bewogen, die obgedachten gesetzlichen Verordnungen anduch in Folgendem zu wiederholen, zu erläutern und einzuschärfen:

1.

Die zum Behuf der Abschiedsgesuche wegen Unentbehrlichkeit erforderlichen Atteſtate sind von den betreffenden Beamten, Stadträthen und Gerichtshaltern auszustellen, und zwar sind die von Stadträthen zu ertheilenden Zeugnisse von dem regierenden Bürgermeister und dem Stadtschreiber jederzeit zu unterschreiben; die von Dorfgerichten ausgestellten Atteſtate aber werden in diesen Fällen gar nicht berücksichtiget und angenommen.

wer die deshalb erforderlichen Atteſtate auszustellen hat;

2.

Dergleichen Atteſtate sind von den Obrigkeiten bei Vermeidung einer für den Invalidensond von ihnen einzubringenden Strafe von Fünf Thalern auf jeden Contraventionsfall, und, im Fall einer ihnen hierbei zu Schulden kommenden Partheilichkeit oder Gefährde, bei Vermeidung härterer Ahndung mit der strengsten Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit unter genauer und vollständiger Angabe des Grundes der Unentbehrlichkeit, nach, so weit nöthig, eingezogener zuverlässiger Erkundigung, einzurichten.

die Atteſtate sind mit Gewissenhaftigkeit u. Genauigkeit zu fertigen;

3.

Insbesondere ist bei Abschiedsgesuchen wegen Ansässigkeit in dem diesfallsigen Atteſtate genau anzugeben:

welche Umstände in den Atteſtaten anzugeben sind.

a) die Beschaffenheit des von dem Soldaten an sich zu bringenden Grundstücks, ob es blos in einem Hause, oder auch in dazu gehörigen Felde, Garten oder Wiese und dergleichen, deren Größe nach Scheffel- oder Ackerzahl zu bestimmen ist, bestehe, auch ob und wie viel Vieh darauf gehalten werde, ingleichen ob und welche besondere Nahrungsbewerbe oder nutzbare Gerechtigkeiten etwa damit verbunden seyen?

b) der Werth des Grundstücks und zwar nicht allein nach dem letzten oder neu verabhandelten Kaufe, sondern nach dem pflichtmäßigen Ermessen unpartheiischer, mit dem Soldaten, welcher den Abschied sucht, nicht nahe verwandter, noch bei diesem Gesuche ein eignes Interesse habender, auch in dem Atteſtate namentlich aufzuführender Gerichtspersonen oder Gewerken, je nachdem die Beschaffenheit des Grundstücks die Zuziehung jener oder dieser erfordert. Jedoch sind hierbei die zur Wirthschaftsführung bei ländlichen Besitzungen unumgänglich nothwendigen Gebäude nicht besonders in Anschlag zu bringen,

*) C. A. C. I. 1. S. 1150. **) C. A. C. II. 1. S 1357.

c) ob und welche Praestanda an Diensten, Auszügen, Steuern und andern Abgaben auf dem Grundstücke haften,

d) die Vermögensumstände des Acquirenden, nach deren vorheriger Eruirung aus den Akten oder sonst eingezogener glaubwürdiger Nachricht, ob derselbe etwas ererbt, durch Heirath erlangt oder auf andere Art erworben oder zu gewarten habe? ob und in wie fern er daher das Grundstück zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey?

e) ob bei dem Grundstück des Eigenthümers fortwährende Gegenwart unumgänglich nöthig sey, oder ob dasselbe ohne wesentlichen Nachtheil für ihn, vermiethet oder verpachtet werden könne?

Die vorstehenden Punkte sub a. b. c. und d. sind bei der Ansässigmachung eines deshalb den Abschied suchenden Soldaten, es sey eine nothwendige oder willkührliche, in Obacht zu nehmen, der sub e. hingegen nur bei der nothwendigen und bei solchen Fällen der willkührlichen, da der Werth des Grundstücks weniger als 400 Reichsthaler beträgt.

Auch ist die sub d. angeordnete Eruirung und Angabe der Vermögensumstände alsdann nicht erforderlich, wenn attestirt werden kann, daß

A) der Soldat das Grundstück ganz unentgeldlich durch Heirath, Erbschaft oder auf andere Art erlange, auch

B) keine darauf haftende oder bei der Acquisition darauf zu bringende hypothecarische Posten mit zu übernehmen, ingleichen

C) so viel der attestirenden Obrigkeit bekannt, keine andern Schulden dieser Ansässigmachung halber zu kontrahiren habe. Und wenn entweder die nur gedachten Umstände sub A. B. und C. insgesammt eintreten, oder wenn in dem Falle, da der Soldat den völligen Kauf- oder Annahmepreiß sofort entrichtet und das Grundstück ohne einige hypothecarische Schulden übernimmt, zugleich der sub C. bemerkte Umstand attestirt wird, so kann bei einer nothwendigen oder bei einer des Eigenthümers beständige Gegenwart schlechterdings erfordernden willkührlichen Ansässigkeit die sub b. vorgeschriebene Erörterung des Werths, durch Gerichtspersonen oder Gewerken, ebenfalls unterbleiben.

f) Wenn ein Soldat das Grundstück seiner Aeltern, es sey nun bei ihren Lebzeiten oder nach ihrem Tode, annehmen will, so ist zugleich mit zu bemerken, ob außer ihm noch mehrere Geschwister vorhanden sind, und warum keines von ihnen dieses Grundstück übernehme? ingleichen

g) im Fall die Annahme des Grundstücks bei der Aeltern Lebzeiten geschehen soll, warum diese ihrem Hauswesen ferner vorzustehen nicht vermögen? weshalb auch, wenn die Aeltern hieran durch ihre Gesundheitsumstände behindert werden, Atteste verpflichteter Aerzte oder Wundärzte beizubringen sind.

4.

Gebühren, welche für dergleichen Atteste zu nehmen sind.

Von den dergleichen Zeugnisse ausstellenden Behörden soll ein mehreres an Gebühren als in der neuen Taxordnung vom 12ten Septbr. 1812. sub No. 66. für gerichtliche Atteste überhaupt nachgelassen ist, nicht erhoben werden, nemlich:

Digitized by Google

	Thl.	Gr.	Pf.
für ein Attestat, welches von dem Gerichte auf Ansuchen ertheilt wird, 8 bis	—	12	—
dafern es zur Ausfertigung des Attestats vorher einer Einziehung gewisser Erkundigungen bedarf,			
für die diesfalls aufzunehmende Registratur . . . 6 bis	—	8	—
und dafern mehrere Registraturen erforderlich, höchstens . . 8 bis	—	12	—
Sonach darf der gesammte Sportelbetrag eines solchen Zeugnisses höchstens in Einem Thaler bestehen, mit Einschluß der Gebühren für die etwa erforderliche Erkundigungseinziehung.			
Für ein Marginalattestat . . . . . 2. 3. bis höchstens	—	4	—

5.

Der Betrag der erhobenen Gebühren ist auf die ausgestellten Zeugnisse selbst zu liquidiren und deren Empfang zu quittiren.

6.

Den notorisch armen Supplicanten sind die Zeugnisse unentgeldlich auszufertigen.

7.

Alle durch unzureichend ertheilte obrigkeitliche Attestate erforderlich werdende Erläuterungszeugnisse sind den Ansuchenden, ohne Abforderung einiger Kosten, bei Strafe des vierfachen Ersatzes der erhobenen Gebühren, auszufertigen.

Erläuterungs-Zeugnisse sind unentgeldlich zu ertheilen.

8.

Alle Abschiedsgesuche müssen zuvörderst bei den Militärbehörden, namentlich bei den Compagnie- und Regiments-Commandanten, und sodann bei den vorgesetzten höhern Militärinstanzen angebracht werden, ehe sie an Unsre Kriegs-Verwaltungskammer gelangen.

Wo die Abschiedsgesuche anzubringen sind.

Auch sollen selbige bei dieser anders nicht als mittelst obrigkeitlicher Berichtserstattung und, Falls der Soldat die Bittschrift einreicht, nur dann angenommen werden, wenn diese Bittschrift von einem immatriculirten Advocaten unterschrieben ist.

Wir begehren daher hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst gehorsamst darnach achten, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsässigen Stadträthe und Gerichte zu gleichmäßiger Nachachtung resp. Kraft dieses anweisen.

Dresden, am 9ten December 1816.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Ausschreibung einer außerordentlichen Magazinlieferung betr., vom 18ten December 1816.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, daß die auf das künftige Jahr für Unsre Armee erforderlichen Verpflegungsbedürfnisse durch eine extraordinäre Magazinlieferung

gesichert und deshalb von jeder Magazinhufe Acht Metzen Korn und Ein Scheffel Zwei Metzen Hafer, gegen sofort, nach Einsendung der Magazinquittungen, zu erwartende Bezahlung von Drei Thalern für den Scheffel Korn und Ein Thaler 8 gr. für den Scheffel Hafer, in die Magazine abgeliefert werden sollen. Die möglichste Schonung Unsrer Unterthanen hat Uns hierbei zwar bewogen, diese Lieferung in —— Terminen dergestalt zu bestimmen, daß —— von jeder Hufe abzuführen sind; jedoch haben Wir denjenigen Communen und Unterthanen, welche es für ihre Verhältnisse, oder zu Ersparung der Fuhren, wegen der im zweiten Termine eintretenden Feldarbeiten, vortheilhaft finden, die Beiträge des zweiten Termins mit denen des ersten abzuführen, solches nachgelassen.

Wenn Wir nun das euch anvertraute Amt mit besagter Lieferung dem Magazine zu —— zugetheilt wissen wollen, so ist hiermit Unser gnädigstes Begehren —— sogleich, nach Eingang dieses, den einbezirkten Schrift- und Amtsassen an Ritterschaft und Städten, ingleichen den unmittelbaren Amtsunterthanen, und zwar erstern Kraft gegenwärtigen Befehls, mittelst gewöhnlicher Patente, das Erforderliche bekannt machen, auch zugleich mit Beziehung auf die vorgedachte Bewilligung dahin anweisen, die mehrerwähnten Lieferungsbeiträge ohne vorherige weitere Erinnerung oder sonstige Anordnung, in das obenbestimmte Magazin ohnfehlbar zu erschütten.

Nächstdem werden euch beifolgend —— Exemplare von einem, zu Beobachtung der Ordnung und sonstiger bei dieser Lieferung vorkommenden Umstände abgefaßten Regulativs, mit dem gnädigsten Befehle zugefertigt, solche den an sämmtliche Unterthanen zu erlassenden Patenten beizufügen, und erstere zu genauer Befolgung der im besagten Regulativ enthaltenen Anordnungen anzuhalten, euch selbst aber darnach gehorsamst zu achten. Dresden, am 18ten December 1816.

An sämmtliche Beamte. Aus der Kriegsverwaltungs-Kammer.

Regulativ

welches bei der unterm 18ten December 1816. ausgeschriebenen Lieferung von sämmtlichen Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen pünktlich zu befolgen ist.

1.

Diese Ablieferung wird nach richtigem Dresdner Maaße in guten reinen Körnern, und zwar der Scheffel Korn nicht unter 150 Pfund, der Scheffel Hafer aber nicht unter 85 Pfund erschüttet.

Bei einem Defecte im Gewichte wird, insbesondere bei dem Korne, ein Aufmaas von mehr nicht als 1 Metze pro Scheffel, zu Erfüllung des vorgeschriebenen Gewichts, nachgelassen, dafern jedoch durch dieses Aufmaaß das volle Gewicht noch nicht erlangt werden kann, ist das Getreide zurückzuweisen und die Leistung der Lieferung in schweren Körnern zu verlangen.

2.

Dieses Aufmaaß ist von den Abliefernden in natura und nicht in Gelde zu gewähren, auf dem Lieferschein genau zu bemerken, und die Magazinbeamten sind angewiesen, über selbiges besonders zu quittiren.

Digitized by Google

3.

Sollten bei dem Abliefern, zwischen den Abliefernden und den Magazinbeamten Streitigkeiten entstehen, so hat solche, in sofern sie Maas und Gewicht betreffen, der Justizbeamte des Magazinortes, sofort nach obigen Vorschriften, zu entscheiden; in sofern sie aber die Qualität des abzuliefernden Getreides angehn, so sind von dem streitigen Getreide, Proben, jedoch nicht unter 1 Mäßchen, zu nehmen, solche mit dem Magazinsiegel zu versiegeln und von dem Justizbeamten, mittelst Anzeige, zur Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer einzusenden; bis zu eingegangener Entscheidung aber ist das streitige Getreide in versiegelten Säcken ad depositum zu nehmen.

4.

An den festgesetzten Tagen sollen die Unterthanen ihre Beiträge mittelst vollständiger, von den Gerichten ausgestellter Lieferscheine, in welchen der Amtsbezirk, in dem der liefernde Ort liegt, zugleich mit anzugeben ist, in die angewiesenen Magazine ohnfehlbar abliefern. Die Abliefernden erhalten dagegen Magazinquittungen und es sind die Magazinbeamten zu schleuniger Abfertigung derselben und Enthaltung von allen etwanigen Ungebührnissen ernstlich angewiesen. Da die Communen das ihnen nach der aufhabenden Hufenzahl zugetheilte terminliche Lieferungsquantum auf einmal abzuliefern verbunden sind, so können Abschlagslieferungen nicht angenommen werden.

5.

Diejenigen Communen, welche von der im Ausschreiben ertheilten Bewilligung, ihre zum zweiten Termine zu erschüttenden Lieferungsbeiträge, zu Ersparung der Fuhren, mit dem ersten abzuführen, Gebrauch machen, haben demohngeachtet zwei, auf den ersten und zweiten Termin besonders ausgestellte Lieferscheine an die Magazinbeamten mit einzureichen; weil diese hierüber ebenfalls besondere Quittungen auszustellen haben.

6.

Der geschwinden Abfertigung halber sind jeden Tag nicht mehr als höchstens gegen 500 Hufen zur Ablieferung ausgesetzt.

Die Beamten haben daher ihre Bezirke in Distrikte, welche die Hufenzahl nicht überschreiten, mit Festsetzung des Termins zur Ablieferung, für einen jeden Distrikt, abzutheilen, und die Magazinbeamten von dieser Abtheilung und Lieferungsordnung in Kenntniß zu setzen.

7.

Die Befreiung von Zoll-, Gleits-, Accis- und andern Abgaben, wird den Unterthanen zugesichert. Sie haben sich deshalb auf dem Hinwege zum Magazine mit den gerichtlichen Lieferscheinen und auf dem Rückwege mit den erhaltenen Magazinquittungen bei jenen Einnahmen zu legitimiren.

8.

Binnen 14 Tagen, vom Tage der erfolgten Ablieferung in jedem Termine an gerechnet, sind die erhaltenen Magazinquittungen von den Ortschaften an diejenigen Bezirksbeamten, welche das Patent zur Ablieferung erlassen haben, bei Verlust der zugesicherten Geldvergütung einzureichen.

9.

Die Bezirksbeamten haben, mittelst Anzeige, 3 Wochen nach Ablauf eines jeden Ablieferungstermins ihrer Bezirke, die eingegangenen Magazinquittungen, nebst einer Consignation, in welcher zugleich der Geldbetrag ausgeworfen ist, zur Kriegsverwaltungs-Kammer einzureichen, und dabei diejenigen Ortschaften anzumerken, welche ihre Magazinquittungen noch nicht abgegeben haben. Hierbei sind jedoch keine Quittungen, welche auf eingegangene Reste von vorigen Lieferungen eingesendet worden, den ersten beizufügen, sondern selbige besonders einzureichen; auch die Magazinquittungen, über die von Communen im ersten Termine zugleich mit erschütteten Beiträge des zweiten Termins, in eine besondere Consignation zu bringen.

10.

Auch soll zwar denjenigen Communen, welche bei der Entfernung des angewiesenen Magazins, zu Erleichterung des Transports, ihre Lieferungsbeiträge in ein näheres Magazin, oder in eine der nächsten Garnisonen, abzuliefern wünschen, solches auf ihr Ansuchen, in soweit es die Umstände erlauben, gestattet werden; jedoch haben diese Communen ihr desfallsiges Ansuchen sogleich beim Empfange des Patents, bei den Bezirksbeamten anzubringen. Letztere haben sodann, zu Vermeidung aller einzelnen Weitläuftigkeiten, diese Gesuche auf einmal, mittelst Berichts bei der Kriegsverwaltungs-Kammer einzureichen, damit die resp. Magazinbeamten in Zeiten beschieden werden können. Es kann hierbei auf später kommende Gesuche keine Rücksicht genommen werden.

11.

Diejenigen Communen, welche, auf erhaltene Bewilligung, ihre Lieferungsbeiträge an die Garnisonen unmittelbar abgeführt haben, müssen die hierüber von den Truppenabtheilungen erhaltenen Genußquittungen, sogleich in dem angewiesenen Magazine, gegen eine gewöhnliche Magazinquittung, auswechseln und letztere sodann an die betreffenden Beamten abgeben.

12.

Erlaß oder Nachsicht kann zwar in der Regel bei dieser Lieferung um deswillen nicht statt finden, weil selbige zur Sicherstellung der Verpflegung der Armee auf künftiges Jahr berechnet ist; auch die Bezahlung dafür sofort erfolgen soll. Indessen behält es sich die Kriegsverwaltungs-Kammer vor, einzelnen, und zwar nachbenannten Calamitosen, nach Befinden Gestundung, Moderation und gänzlichen Erlaß der Lieferung zu ertheilen.

Es haben daher diejenigen, welche:

1.) durch totalen Hagelschlag ihre ganze diesjährige Ernte, oder

2.) durch Feuer nach dieser Ernte, ihre Getreidevorräthe gänzlich verloren haben, obrigkeitliche Atteſtate, und

3.) alle diejenigen, die, nach vorgängiger Untersuchung, für völlig incontribuabel befunden worden sind, und denen daher ein Erlaß der ordentlichen Steuern seit Michaelis dieses Jahres ertheilet worden ist, eine vidimirte Abschrift des, wegen dieses Erlasses, ergangenen Rescripts ihren, bei den Bezirksbeamten, sofort nach Eingang des Lieferungspatentes einzureichenden Nachsichts- oder Erlaß-

Gesuchen beizufügen, auch in letztern die von den Calamitosen zu vertretende Hufenzahl, und das resp. hierauf erhaltene Remißquantum, so wie die Gerichtsobrigkeit an solchen Orten, wo mehrere Gerichtsbarkeiten eintreten, genau anzugeben.

Die Bezirksbeamten haben dergleichen Gesuche mehrerer Communen und Individuen zusammen zu nehmen und solche, mittelst gutachtlicher Anzeige, bei der Kriegsverwaltungs-Kammer, noch vor Eintritt des Lieferungstermins, einzureichen. Für in dergleichen Erlaß- und Nachsichtssachen statt findende Expeditionen, Attestationen und Abschriftsertheilungen, sind einige Kosten, über den baaren Verlag, nicht abzuverlangen.

13.

Gegenwärtiges Regulativ wird von den Bezirksbeamten, bei Ausfertigung der Patente, den Unterthanen zugleich mit zugefertiget.

14.

Nach der erfolgten Bezahlung der abgelieferten Naturalien haben die Beamten die von den Communen hierüber ausgestellten Quittungen an die Kriegsverwaltungs-Kammer zum Ersehen einzureichen. Dresden, am 23sten December 1816.

Generalpardon

für die Deserteurs der Königl. Sächs. Armee, vom 20sten Januar 1817.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. haben Uns, aus angestammter landesväterlicher Milde und aus bewegenden Ursachen, entschlossen, allen in Unsrem Königreich gebornen Soldaten, welche früherhin zu Unsrer Armee angeworben wurden, nachher aber desertirten und nicht zurückkehrten, so wie auch denjenigen, welche der Werbung halber ausgetreten sind, sie mögen sich in Unsren oder auswärtigen Landen aufhalten, einen Generalpardon zu bewilligen.

Wir machen demnach solches hierdurch kund und erklären, daß die erwähnten Deserteurs und Austreter, wenn sie Unsre Gnade annehmen, und sich längstens vor Ausgang des Monats December gegenwärtigen 1817ten Jahres, bei einem Unsrer Regimenter oder Corps persönlich stellen, wegen ihrer Entweichung mit aller Strafe verschont bleiben, auch nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer Militärpflicht entlassen und mit Abschieden versehen werden sollen. Dahingegen wird wider diejenigen, welche die hier festgesetzte Pardonsfrist freventlich vorübergehen lassen, solchergestalt aber Unsre angebotene Gnade verscherzen, so wie wider diejenigen, welche nach Publication dieses Generalpardons desertiren, obgleich sie vor Ablauf desselben zurückkehrten und sich anmeldeten, nach ihrer Wiedererlangung, der Strenge der Gesetze gemäs, verfahren werden; Wie denn auch der bewilligte Pardon auf die Befreiung von der Strafe derjenigen Verbrechen, welche von Deserteurs oder Austretern, außer ihrer Entweichung begangen worden, oder deren sie nach Urthel und Recht für überführt zu achten sind, nicht erstreckt werden soll.

Damit nun diese Unsre Willensmeinung desto gewisser zur allgemeinen Kenntniß gelange, haben Wir zu gleicher Zeit, daß gegenwärtiges Patent sofort nach dem Erlaß, nicht nur an drei auf einander folgenden Sonntagen von den Canzeln abgelesen, sondern auch bei Unsrer Armee, in allen Orten, wo Truppen derselben befindlich, an drei nach einander folgenden Tagen, bei öffentlichem Trompeten- und Trommelschall, ausgerufen, und damit bis zu Ablauf der gesetzten Pardons-Frist, alle Monat fortgefahren werde, gemeßensten Befehl ertheilt, auch solches zu drei verschiedenen malen in den öffentlichen Zeitungen einrücken lassen. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Kriegs-Insiegel bedrucken lassen.

Dresden, am 20sten Januar 1817.

Friedrich August.

von Zeschau.

Carl von Boxberg.

Rescript

die Militärschulfonds und die Unterrichtsanstalten für Soldatenkinder betreffend, vom 25ten Januar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was ihr wegen des, unter der fremden Gouvernements-Verwaltung aus den Trauschein-Cassen-Beständen der Regimenter und aus den durch Unsre Rescripte vom 9ten Mai 1787. und 12ten September 1812. den hiesigen Garnison-Schul-Anstalten bestimmten Capitalien gebildeten allgemeinen Militär-Schul-Fonds, und wegen des gegenwärtigen Zustands der Unterrichts-Anstalten für die Soldatenkinder, unterm 9ten dieses angezeigt, und Unsrem Ermessen anheimgestellt habt, davon ist Uns geziemender Vortrag geschehen, und Wir machen euch Unsre Entschließung darauf in Folgendem bekannt:

Zuvörderst bestätigen Wir die, von besagtem Gouvernement durch Errichtung dieses allgemeinen Fonds getroffene Einrichtung, so wie dessen Bestimmung zu Unterhaltung besonderer Garnisonschulen sowohl, als zu Bezahlung aller Schulgelder für diejenigen Kinder von dienstleistenden Unteroffiziers und Gemeinen, welche an ihren Aufenthaltsorten in den Volksschulen Unterricht erhalten.

Die Verwaltung dieses Schul-Fonds, welcher, eurem Antrage nach, von der Generalkriegscasse abgesondert zu halten ist, so wie die gesammten ökonomischen Angelegenheiten der Militär-Schul-Anstalten, überlassen Wir hierdurch eurer fernern Direction. Gleichwie ihr demnach für Erhaltung und Vermehrung des Fonds und für baldige Einziehung der annoch zurückstehenden Reste der Trauscheincassen pflichtschuldigst Sorge zu tragen habt; also bleibt euch auch überlassen, in der am Schlusse eures Vortrags vorgeschlagenen Maase auf Erhöhung des jährlichen Zinsenertrags durch Ankaufung fünfprocentiger Staatspapiere Bedacht zu nehmen.

Dabei machen Wir euch bekannt, daß Wir diesen Fonds als einen Theil des fiskalischen Vermögens betrachten, und ihn daher, rücksichtlich der Auseinandersetzung mit Preußen, als der Thei-

lung nicht unterworfen ansehen, solches auch den Königlich Preußischen Ausgleichungs-Commissarien bereits haben zu erkennen geben lassen.

In Ansehung des Schulgeldes, welches für den Unterricht der Soldatenkinder in den gewöhnlichen Stadt- und Dorfschulen an die, bei solchen angestellten Lehrer zu bezahlen ist, lassen Wir es bei dem Satze von Vier Groschen monatlich für jedes Kind bewenden, wollen auch gnädigst geschehen lassen, daß, zu desto schnellerer Befriedigung dieser Schullehrer, deren Liquidationen vierteljährlich, von den Ortspfarrern beglaubigt, bei den betreffenden Wirthschaftscommissionen eingegeben, und durch letztere, auf eure desfallsige Anweisungen, an erstere berichtiget werden mögen. An diesem freien Unterrichte wollen Wir hinführo auch die Kinder der bei Unsren Truppen annoch in wirklichen Diensten stehenden ehemaligen Landwehrmänner Theil nehmen lassen, wogegen von jetzt an alle in Unsrer Armee dienende Unteroffiziers und Gemeine, ob sie schon anfänglich nur zur Landwehr gezogen gewesen, bei vorhabender Verehelichung, die durch Unser Rescript vom 13ten Januar 1770. geordneten Trauscheingebühren zu obgedachtem Fonds zu erlegen haben.

Für die Kinder der gesammten hiesigen Garnison, ohne fernern Unterschied der Truppen-Abtheilungen, aus welchen dieselbe bestehet, sind zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule zu unterhalten, in welchen vor der Hand diejenigen Kinder verstorbener oder verabschiedeter Gardisten, welche bis anher in den hiesigen Garnison-Schulen freien Unterricht genossen haben, bis zu ihrer Confirmation annoch mit zugelassen werden mögen; für die Folge aber sind dergleichen Kinder von nicht mehr im Dienst befindlichen Soldaten nicht weiter aufzunehmen.

Da die Zahl dieser annoch auf einige Zeit in gedachten Schulen mit zu unterrichtenden Kinder, eurer Anzeige nach, so bedeutend ist, daß sie eine Vermehrung des Lehr-Personals erfordert, so genehmigen Wir, daß immittelst ein vierter Lehrer auf halbjährige Aufkündigung angenommen und aus mehr gedachtem Fonds mit Zwölf Thalern — — monatlich besoldet werde.

Wegen der zur Aufnahme in sothane Garnison-Schulen sowohl, als zum freien Unterricht in den Volksschulen geeigneten Kinder, habt ihr euch mit Unsrem General-Commando zu vernehmen.

So viel aber die Annahme der Schullehrer und die nöthige Aufsicht auf den Unterricht und die Disciplin anlangt, da finden Wir für gut, solche den zur Direction der Schul-Anstalten im Allgemeinen verordneten geistlichen Behörden zu übertragen, und lassen diese durch Unser Geheimes Consilium mit der nöthigen Anweisung versehen. An euch aber ist andurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und obigem allen gemäß das weiter Erforderliche veranstalten. Dresden, am 25sten Januar 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Mandat

die Errichtung einer Armeereserve und die zweckmäßigere Organisation der städtischen Schützencorps betreffend, vom 1sten Februar 1817.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Da Wir bei der eingetretenen Verminderung Unsrer Armee eine solche Vorübung der militärpflichtigen jungen Mannschaft für nöthig und nützlich erachten, wodurch zu jeder Zeit die nöthige Anzahl gnüglich in den Waffen geübter junger Leute erlangt wird, welche sowohl in Friedenszeiten, beim Mannschaftsabgange in der Linie, sogleich zur Dienstleistung eingestellt, als auch, im Fall eines ausbrechenden Kriegs, schnell formirt, und entweder zur Verstärkung der Linien-Regimenter, oder, als besondere Corps, zum Schutze des Landes gebraucht werden können; und da nächstdem eines jeden Unterthanen, der dazu aufgefordert wird, Verbindlichkeit es erfordert, zur Vertheidigung seines Wohnorts und zu polizeilicher Sicherstellung des Landes in Kriegs- und Friedenszeiten seiner Seits alles Mögliche beizutragen; So haben Wir beschlossen, nicht nur, zur Erreichung Unsrer zuerstgedachten wohlgemeinten Absicht, eine Armee-Reserve errichten zu lassen, sondern auch, in Rücksicht des zuletzt erwähnten sehr wichtigen Endzwecks, den städtischen Schützen-Corps eine zweckmäßigere Organisation zu geben, und verordnen demnach Folgendes:

I.

Die Armee-Reserve betreffend.

1.

Es sollen, zum Behuf der zu errichtenden Armee-Reserve, Verzeichnisse der gesammten jungen Mannschaft des Landes, vom angetretenen achtzehnten bis mit dem zwei und dreißigsten Jahre, angefertiget werden.

2.

Zu dem Ende haben zuförderst in den Städten die Viertelsmeister, oder andere von den Stadträthen dazu zu beauftragende Personen, auf den Dörfern aber die Dorfrichter, so bald solches von den Amtshauptleuten und, so viel die Oberlausitz betrifft, von den dortigen Landesältesten in den beiden Landesdistricten, immaaßen Wir gedachte Landesältesten hierzu allenthalben mit Auftrag versehen, angeordnet werden wird, Verzeichnisse zu fertigen, und in solchen eines jeden Individui vom angetretenen achtzehnten bis mit dem zwei und dreißigsten Jahre Namen, Alter, Herkunft, Geburtsort, Stand oder Gewerbe, Wohnort, Größe, Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit im Allgemeinen, und häusliches Verhältniß, ob der Mann nemlich verheirathet oder unverheirathet ist, Kinder, oder keine Kinder hat, nach dem unter ⊙ anliegenden Schema, zu bemerken, diese Verzeichnisse aber an die Obrigkeiten abzugeben.

3.

In diesem Verzeichnisse sind sub I. die Mannspersonen, welche im achtzehnten Jahre ihres Alters stehen, sub II. die vom vollendeten achtzehnten bis zum zwei und dreißigsten Jahre inclusive zu bemerken.

4.

Den Obrigkeiten wird zur strengsten Obliegenheit gemacht, die Angaben der Gerichtspersonen auf das Genaueste zu prüfen, sich, wo es auf das Alter ankommt, in so weit nöthig, mit den Geistlichen zu vernehmen, und dann das Haupt-Verzeichniß von sämmtlicher nurbeschriebener Mannschaft ihres Amts- oder Gerichtsbezirks, mit der hinzugefügten Bemerkung der bürgerlichen Verhältnisse des Individui, wegen seiner Nahrung und seines Gewerbes und sonst, nach dem mit 𝔍 bezeichneten Schema, zu fertigen, wobei übrigens gedachten Obrigkeiten hiermit eröffnet wird, daß sie für die Richtigkeit dieses Haupt-Verzeichnisses verantwortlich seyn sollen.

5.

Von den Obrigkeiten werden sodann die tabellarischen Haupt-Verzeichnisse, in jedem amtshauptmannschaftlichen Districte der Erblande an den betreffenden Amtshauptmann, und in den beiden Landesdistricten der Oberlausitz an den betreffenden Landesältesten, eingereicht.

6.

Der Amtshauptmann oder Landesälteste hat hierauf die Gestellung der sämmtlichen Mannschaft, jedoch mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, nach Maaßgabe des Exemtions-Verzeichnisses sub A., zur Armee-Reserve nicht gezogen werden mögen, anzuordnen.

7.

Hierbei wird festgesetzt, daß alle diejenigen, welche, um der Beiziehung zur Armee-Reserve zu entgehen, austreten, sofort nach ihrer Wiedererlangung mit Vier Wochen Gefängniß, oder Zehn Thalern Strafe, oder auch mit verhältnißmäßiger Handarbeit, und zwar, daß diese letztere zum Besten der Commun, zu welcher der Ausgetretene gehört, verwendet werde, bestraft werden sollen. Mit dieser Strafe sollen nicht nur die Dienstfähigen, sondern auch die nach ihrer Wiedererlangung zum Dienst untüchtig Befundenen, belegt werden. Im Uebrigen wird wegen der ausgetretenen Dienstfähigen annoch bestimmt:

a) daß der Ausgetretene, wenn er in der Folge wiedererlangt wird, die Zeit seiner Abwesenheit über die verfassungsmäßigen Dienstjahre nachdiene und pflichtig bleibe;

b) daß er, sofern er zum Dienst in der Linien-Armee gezogen wird, in die entfernteste Garnison verlegt werde, und binnen einer zu bestimmenden Zeit keinen Urlaub erhalte.

8.

Diejenigen, welche den Aufenthalt der zu gestellenden Mannschaft verheimlichen, sollen ebenfalls mit vierwöchentlichem Gefängniß, oder Zehn Thalern Geldstrafe, oder verhältnißmäßiger, zum Besten der Commun, zu welcher der Straffällige gehört, zu leistender Handarbeit belegt werden.

9.

Die Ausgetretenen und nach ihrer Wiedererlangung zum Dienst untüchtig Befundenen sollen noch mit Entnehmung des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bestraft werden.

10.

Die Amtshauptleute und Landesältesten haben über die Vollstreckung dieser Strafen Aufsicht zu führen.

11.

Bei der vor dem Amtshauptmanne oder Landesältesten zu beschehenden Gestellung der Mannschaft ist von diesem, nach möglichst genauer Untersuchung der Wahrheit der in der Tabelle D. angeführten Umstände und Verhältnisse, zu prüfen: Ob und in wiefern ein jedes Individuum sich zur Beiziehung zur Armee-Reserve eigne, und entweder für entbehrlich in dem Nahrungs- und Gewerbsstande oder für minder entbehrlich, oder für unentbehrlich zu achten sey.

12.

Nach der von demselben über sämmtliche darauf Bezug habende Umstände angestellten Erörterung, ist das Resultat in eine, nach dem anliegenden, mit dem Zeichen ♂. versehenen Schema, einzurichtende, den ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirk, oder oberlausitzischen Landesdistrikt, angehende Tabelle von ihm zu bringen.

13.

In wiefern die Berg- und Hütten-Arbeiter eine, obschon beschränkte Befreiung von der Rekrutirung haben sollen, darüber ist in dem sub A. anliegenden Exemtions-Verzeichnisse das Behufige angeordnet worden.

Wir behalten uns jedoch vor, im Fall Wir die Organisation einer allgemeinen Landesbewaffnung für nöthig befinden, auch die Berg- und Hütten-Arbeiter, solcher Befreiung ohnerachtet, dazu aufzubieten, und sie, nach Befinden, als ein abgesondertes Corps, zur Landesvertheidigung zu gebrauchen.

14.

Zu der in dem §. 6. und 11. erwähnten Gestellung vor dem Amtshauptmanne oder Landesältesten wird stets ein Offizier, in der Regel der Stabsoffizier des Bezirks, gezogen, welcher in Gemeinschaft mit einem hierzu zu commandirenden Regiments- oder Bataillons-Chirurg, oder einem andern hierzu besonders zu verpflichtenden Arzte, die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Individuen zu prüfen, und im Fall, daß die letztere vorhanden ist, die Ursache derselben genau anzugeben, auf diese Weise aber die letzte Colonne der mit ♂. bezeichneten Tabelle auszufüllen und, nebst dem Arzte, zu unterzeichnen hat.

15.

Die Amtshauptleute reichen diese Tabelle an die Kreishauptleute, die Landesältesten in der Oberlausitz aber selche an das Oberamt zu Budissin ein.

16.

Aus den von den Amtshauptleuten und den Landesältesten eingereichten Tabellen werden von den Kreishauptleuten und resp. dem Oberamte Budissin Extracte, ebenfalls in tabellarischer Form, nach dem unter dem Zeichen ☿. beigefügten Schema, gefertiget, und an Unsre Kriegsverwaltungs-Kammer eingesendet.

17.

Von Unsrer Entschließung wird es sodann abhängen, ob sämmtliche in den Extracts-Tabellen als waffenfähig angegebene Mannschaft, oder welche Anzahl sofort zu den Waffenübungen berufen werden soll.

18.

In dem Falle, daß nicht sämmtliche Mannschaften sofort in den Waffen geübt werden sollten, wird jedoch der übrige Theil ebenfalls als Reserve zum Dienst in der Linie verbleiben.

19.

Die Entscheidung, welche Personen sodann zu den Waffenübungen zu ziehen, oder welche zur übrigen Reserve für die Linie zu bestimmen sind, wird den Amtshauptleuten und resp. Landesältesten überlassen, denen die Kreishauptleute und resp. das Oberamt Budissin die Zahl der in ihrem Bezirke zu den Waffenübungen sogleich zu bestimmenden Subjecte vorher bekannt zu machen haben.

20.

In gleicher Maaße, wie im vorstehenden Paragraphen wegen Zuziehung zur Waffenübung der Reserve verordnet ist, bleibt auch den Amtshauptleuten und resp. Landesältesten die Entscheidung bei der aus der Reserve zu bewirkenden Aushebung für die Linie überlassen; die Zahl der aus ihrem Bezirke zur Linie zu stellenden Mannschaften wird ihnen durch die Kreishauptleute und resp. das Oberamt Budissin bekannt gemacht.

21.

Bei der den Amtshauptleuten und Landesältesten §. 19. und 20. anheim gegebenen Auswahl, bleibt ihnen freigestellt, die Entscheidung dem Loose zu überlassen; jedoch blos bei völlig gleichem Grade der Entbehrlichkeit.

22.

Die zu den Waffenübungen definitiv bestimmten Individuen werden von dem Amtshauptmanne oder Landesältesten zusammenberufen und von ihm und dem Staabsoffizier des Bezirks in Pflicht genommen. Die Verpflichtung soll, so viel möglich, gemeinschaftlich und mit angemessener Feierlichkeit geschehen. Es werden denselben zu diesem Behuf die in der Anlage sub B. enthaltenen Artikel vorgelesen, worauf von ihnen der Eid, nach der dabei befindlichen Formel, abgelegt wird.

Einem jeden Manne wird ein gedrucktes Exemplar von den gedachten Artikeln, sammt Eides-Formulare, behändiget, mit der Bedeutung, sich den Inhalt davon genau bekannt zu machen.

23.

Auch diejenigen, welche zwar nicht in den Waffen geübt werden sollen, gleichwohl als Reserve zur Aushebung für die Linie verbleiben, werden von den Amtshauptleuten und Landesältesten zusammenberufen, über ihre diesfallsige Bestimmung unterrichtet, und dabei ernstlich bedeutet, daß sie sich, auf jedesmaliges Erfordern, zu der Aushebung für die Linie willig gestellen, und ihrer Bestimmung stets eingedenk seyn sollen. Dabei sind dieselben besonders zu bedeuten, daß, dafern sie sich dieser Bestimmung durch Austreten ins Ausland oder sonst entziehen wollten, sie die §. 7. des gegenwärtigen Mandats festgesetzten Strafen verwirkt haben sollen.

24.

Es wird der in den Waffen zu übenden Armee-Reserve ein von Uns zu bestimmender General vorgesetzt, der unter unmittelbarem Befehl des commandirenden Generals von der Armee steht.

25.

Diese Armee-Reserve wird in Inspektionen, die Inspektionen werden in Kreiscontingente, die Kreiscontingente in Amtscontingente, und diese in Abtheilungen vertheilt.

26.

In dem meißnischen und leipziger Kreise und der Oberlausitz zusammen, soll Eine Inspection, desgleichen in dem erzgebirgischen und voigtländischen Kreise zusammen ebenfalls Eine Inspection gebildet werden. Jeder Inspection wird ein Stabsoffizier als Commandant vorgesetzt.

27.

Diese Inspectionen enthalten Acht Kreiscontingente, und werden daher gerechnet

Zwei Kreiscontingente im meißnischen Kreise, als:

Einer im 1sten und 3ten, und Einer im 2ten, 4ten und 5ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke,

Zwei Kreiscontingente im erzgebirgischen Kreise, als:

Einer im 1sten und 4ten, und Einer im 2ten und 3ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke,

Zwei Kreiscontingente im leipziger Kreise, als:

Einer im 1sten und Einer im 2ten und 3ten Bezirke,

Ein Kreiscontingent im voigtländischen Kreise, und

Ein Kreiscontingent in der Oberlausitz.

28.

Jedes Kreiscontingent wird in Amtscontingente, und jedes Amtscontingent in Abtheilungen unter der Benennung: Abtheilung des Königlich Sächsischen Amtscontingents, vertheilt.

29.

Die Stärke der Kreiscontingente richtet sich nach der Zahl der aus den amtshauptmannschaftlichen Bezirken zur Armeereserve gebrachten Mannschaft; es kann daher die Stärke der einzelnen Kreiscontingente verschieden seyn.

30.

Es soll für jetzt bei einem Kreiscontingente angestellt werden:

1 Commandant für das Kreiscontingent, (wozu in der Regel ein Stabsoffizier, und, in dessen Ermangelung, ein Capitain bestimmt werden wird.)

1 Adjutant,

1 Stabsfourier,

1 Commandant 1 Subalternoffizier 1 Feldwebel oder Sergeant 1 Fourier 2 Corporals 2 Tambours	für jedes Amtscontingent.

31.

Es werden die Individuen zu diesen Anstellungen aus den jetzt reducirten Bataillons genommen

und, soweit diese nicht in hinlänglicher Zahl vorhanden sind, die übrigen aus der Linie commandirt. Die bei der Armeereserve anzustellenden Offiziers werden denen der Linie durchgängig gleich gesetzt.

32.

Jedem Commandanten eines Kreiscontingents wird sein Wohnort in dem Mittelpunkte seines Distrikts, und jedem Commandanten eines Amtscontingents, so wie dem bei diesem angestellten Subalternoffizier, der Wohnort ebenfalls in dem Mittelpunkte seines Distrikts angewiesen.

33.

Sobald die Verpflichtung und Eintheilung der Mannschaften erfolgt ist, erhält jeder Commandant eines Kreiscontingents von dem Amtshauptmanne oder Landesältesten ein Verzeichniß der seinem Kreiscontingente zugetheilten Mannschaft nach dem mit 4. bezeichneten Schema.

34.

Jedem Commandanten eines Amtscontingents und jedem Subalternoffizier wird zu den Waffenübungen eine verhältnißmäßige Anzahl Gewehre, nebst Patrontaschen, übergeben, welche in einem dazu schicklichen Locale, unter besonderer Aufsicht eines Unteroffiziers, aufzubewahren und nur zu den Waffenübungen an die Mannschaften auszugeben sind.

35.

Ein jedes zu den Waffenübungen bestimmtes Individuum soll in dem ersten Jahre Drei Wochen lang in den Waffen geübt werden.

36.

Zu den diesfalls anzustellenden Waffenübungen ist die Reservemannschaft lediglich nach Distrikten, welche nach Verhältniß der Mannschaftszahl abzutheilen sind, zusammen zu ziehen.

37.

Um auch hierbei die möglichste Rücksicht auf das bürgerliche Verhältniß der Einzelnen zu nehmen, wird, sofort nach geschehener Verpflichtung, von dem Commandanten des Kreiscontingents und dem Amtshauptmanne oder Landesältesten des Bezirks, nachdem die Eintheilung in die Amtscontingente und deren Abtheilungen geschehen, für jedes Individuum eine bestimmte Zeit ausgemittelt, welche ihm, unter Bekanntmachung seines Amtscontingents-Commandanten und desjenigen Offiziers, dem er zugetheilt ist, so wie des Orts, wohin er sich zu stellen hat, von dem Amtscontingents-Commandanten eröffnet werden soll, damit Jeder im voraus seine Einrichtung darnach treffen kann.

Sollten in der Folge erhebliche Hindernisse eintreten, warum ein zu den Waffenübungen pflichtiger Mann in der ihm bestimmten Uebungszeit sich nicht zu stellen vermag, so kann der Offizier, welchem der Reservemann zugetheilt ist, wenn ihm die diesfallsigen Behinderungsursachen mit Wahrscheinlichkeit angeführt werden, unter Festsetzung eines andern Zeitraums zum Exerciren, denselben dispensiren. Der besagte Offizier, welcher diese Ausnahme zwar gestatten, allein, ohne Einverständniß mit dem Amtshauptmanne oder Landesältesten, nicht abschlagen kann, hat dem Commandanten des Kreis-Contingents von dem Geschehenen Nachricht zu geben.

38.

Damit aber auf der andern Seite sich auch Niemand diesen Waffenübungen entziehen könne, ist durchaus nöthig, daß der Aufenthalt eines jeden dazu bestimmten Individui stets genau bekannt sei.

39.

Deshalb ist in der mit B. bezeichneten Beilage §. 3. 4. und 5. verordnet worden, wie es bei einer von dem waffenpflichtigen Reservemann vorzunehmenden Veränderung seines wesentlichen Wohnorts, oder der Entfernung von seinem Wohnorte auf einige Zeit, gehalten werden soll, und wozu er in solchen Fällen verpflichtet ist.

40.

Obwohl die Dorfrichter dazu autorisirt seyn sollen, denjenigen, welche auf einige Zeit von ihrem Wohnorte, es sei nun in das Ausland, oder blos im Inlande, sich zu entfernen gedenken, hierzu die Erlaubniß zu ertheilen; so mag doch solches von den Dorfrichtern nur in dem Falle geschehen, wenn ein Bedenken dabei nicht vorhanden seyn kann. Hat aber die Person, welche sich diesfalls meldet, den Verdacht gegen sich, daß sie sich wohl ganz zu entfernen, und dem Dienste bei der Armeereserve zu entziehen die Absicht haben möchte, oder sollte die Entfernung und Abwesenheit auf eine längere Zeit, als die von Acht Wochen, dauern, so soll der Dorfrichter den Ansuchenden an die ordentliche Obrigkeit verweisen.

41.

Auch die Obrigkeiten sollen demjenigen, der um die Erlaubniß, auf einige Zeit von seinem Wohnorte abwesend seyn zu können, bittet, dies Gesuch ohne erhebliche Ursache nicht abschlagen.

42.

Für eine erhebliche Ursache, dies Gesuch abzuschlagen, soll geachtet werden, wenn der Ansuchende einer Austretung oder Verheimlichung seines Aufenthaltsorts verdächtig ist.

43.

Es ist jedoch, bei der von den Dorfrichtern sowohl, als den Obrigkeiten zu ertheilenden Erlaubniß, darauf zu sehen, daß die Entfernung nicht in die Zeit fällt, da der Reservemann sich zur Waffenübung zu stellen hat. In diesem Falle kann die Erlaubniß nicht anders gegeben werden, als wenn auch der Commandant des Amtscontingents, oder der zunächst vorgesetzte Offizier des Reservemannes, wie in dem §. 5. der Anlage sub B. verordnet worden, damit einverstanden ist.

Um den Ortsobrigkeiten und Dorfrichtern von der Zeit, da sich ein Mann zur Waffenübung zu gestellen hat, jederzeit hinlängliche Kenntniß zu verschaffen, ist ihnen von dem Amtscontingents-Commandanten, oder dem vorgesetzten Offizier, von der nach §. 37. erfolgenden Bestimmung der Gestellungszeit, oder der etwa in der Folge getroffenen Abänderung, jedesmal in Zeiten Nachricht zu geben.

44.

Die Obrigkeiten haben auf den Fall, da sie die in dem §. 41. gedachte Erlaubniß auf einen längern Zeitraum, als den von Zwei Monaten, ertheilet hätten, davon dem Amtshauptmanne oder Landesältesten Nachricht zu geben.

45.

Da ein Reservemann bei der Veränderung seines wesentlichen Aufenthaltorts im Inlande, welche ihm allerdings nachgelassen ist, der Waffenabtheilung seines neuen Wohnorts zugetheilt werden soll; so hat derselbe diese Veränderung dem Commandanten des Amtscontingents anzuzeigen. Jener, der Commandant des Amtscontingents, hat davon nicht nur dem Commandanten desjenigen Amtscontingents, welchem der Mann bei seinem neuen Wohnorte zugetheilt wird, sondern auch dem Amtshauptmanne oder Landesältesten desjenigen Bezirks, wohin der Mann sich wendet, Nachricht zu ertheilen.

46.

Dafern der Reservemann, welcher zur Waffenübung bestimmt ist, wegen eintretender Verhältnisse, sich aus dem Lande ins Ausland wenden, und für immer allda seinen Aufenthalt nehmen will, so kann solches nicht anders geschehen, als bis er zuvor die völlige Entlassung von der Armeereserve erhalten hat.

47.

Wie viel Zeit zur weitern Uebung der im ersten Jahre einexercirten Mannschaft im zweiten und den folgenden Jahren nöthig seyn werde, hängt hauptsächlich von der natürlichen Anlage und Bildsamkeit der Einzelnen ab. Jedenfalls wird sich diese Uebung auf ungleich kürzere Zeit, als im ersten Jahre, beschränken.

48.

Für die bereits Einexercirten wird der Anfang der Waffenübung mit ganzen Amtscontingenten, oder, nach Befinden, auch Kreiscontingenten, und zwar in den Monaten März, April, auch November, gemacht werden, so daß in jedem dieser Monate ein Drittheil der einexercirten Mannschaft einzuberufen ist.

49.

Während der Zeit der Waffenübung hat der Reservemann auf Löhnung und Brod, oder, statt des Brodes, auf Löhnungszuschuß, so wie, wenn er dabei seine Wohnung verlassen muß, auf Quartier und sonstige ordonnanzmäßige Verpflegung Anspruch zu machen.

50.

Jeder zur Waffenübung berufene Reservemann hat für seine Bekleidung selbst zu sorgen. Wie er sich kleiden wolle, hängt von seiner Willkühr ab. Die Communen werden aber angewiesen, einen Vorrath von angemessenen Kleidungsstücken für die ganz Unbemittelten bereit zu halten, damit diese bei den Waffenübungen wenigstens anständig bekleidet erscheinen können.

51.

Nur die Unteroffiziers werden uniformirt; sie erhalten die jetzt für die dritten Bataillons der Linienregimenter festgesetzte Bekleidung, nebst einem runden Hute mit aufgeschlagener hoher Krempe und einem grünen Federstutze.

52.

Die Reservemänner werden nicht bewaffnet, sondern erhalten blos während der Waffenübungen die Gewehre aus den bei den Offiziers befindlichen Depots.

53.

Die Unteroffiziers erhalten die bei der Linie eingeführten Seitengewehre.

54.

Die Disciplin wird bei den militärischen Waffenübungen von den militärischen Vorgesetzten gehandhabt, und es sollen diesfalls besondere Instruktionen für die Offiziers und Unteroffiziers abgefaßt werden.

55.

Hierbei soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Mannschaften mit möglichstem Glimpf und mit derjenigen Schonung behandelt werden, welche die Neigung und das Zutrauen derselben zu ihren Vorgesetzten sichern kann.

56.

Körperliche Züchtigungen sollen in der Regel nicht statt finden. Bei geringen Vergehungen stehet es den Offiziers frei, Strafarreste zu dictiren, die jedoch höchstens auf Vier Tage zu beschränken sind. Wegen der Vollstreckung eines solchen Strafarrests, wenn er während der Zusammenziehung dictirt wird, ist die Obrigkeit des Versammlungsorts von dem Offizier zu requiriren.

57.

Größere militärische Vergehungen sind dem Commandanten des Kreiscontingents zu melden, der sich sodann, wegen der Bestrafung des Mannes, und wegen Vollstreckung der Strafe, mit dem Amtshauptmanne oder Landesältesten zu vernehmen hat.

58.

In dem Falle, daß ein Reservemann, wegen wahrgenommener Widerspenstigkeit bei der Waffenübung, zu bestrafen ist, hat der ihm vorgesetzte Offizier sich, der Bestrafung wegen, mit dem Amtshauptmanne oder Landesältesten zu vernehmen.

59.

Die zur Armeereserve angewiesenen Personen bleiben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen.

60.

Bei rein militärischen Verbrechen aber, besonders bei Subordinationsvergehungen, werden dieselben zwar bei der Civilobrigkeit summarisch vernommen, sodann aber, zu Fortsetzung des weitern Verfahrens gegen sie nach Vorschrift der Militärgesetze, an das nächste Militärgericht abgegeben.

61.

Dagegen werden die von denselben begangenen gemeinen Verbrechen, so wie die von ihnen gegen die Anordnungen in dem 3ten, 4ten, 7ten und 10ten §. der Anlage sub B. verhangenen Contraventionen, von der Civilobrigkeit untersucht und bestraft.

62.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Vergehungen als ein gemeines, oder als ein Militärverbrechen anzusehen seien, hat der Commandant der Inspection sich mit dem Kreishauptmanne oder dem Oberamte zu Budissin zu vernehmen.

63.

Einem Reservemanne bleibt nachgelassen, sich, ohne zuvor erlangte Genehmigung und Einwilligung, zu verheirathen, auch ansäßig zu machen, und statt seines bisher getriebenen Gewerbes ein anderes zu ergreifen.

64.

Die Dauer der Waffenpflichtigkeit bei der Reserve wird auf Zehn Jahre bestimmt. Nur dann, wenn der zur Waffenübung gezogene Mann vor Eintritt dieser Zeit das sechs und dreißigste Jahr seines Alters erreicht, hat er gegründeten Anspruch auf frühere Entlassung.

65.

Außerdem kann die Entlassung nur dann, wenn eine Exemtion von der Gestellung zur Armeereserve, oder eine gänzliche Dienstuntüchtigkeit eintritt, nachgesucht und erlanget werden.

66.

In Ansehung der Entlassung wird es übrigens im Wesentlichen in derselben Maaße, wie bei den Musterungen der Armee, gehalten, und die Entlassungen werden, nach Maasgabe des Bedarfs und des Zuwachses, bewilliget.

67.

Die Gesuche um Entlassung werden bei dem Amtshauptmanne oder dem Landesältesten des Bezirks, in der Regel jedesmal zu Neujahr jeden Jahres, angebracht, und von letzterm dem Kreishauptmanne oder dem Oberamte zu Budissin, mit hinzugefügtem Gutachten, behändiget.

68.

Von dieser Regel kann der Amtshauptmann oder Landesälteste in dringenden Fällen, nach seinem Ermessen, eine Ausnahme machen, und alsdann ein solches Gesuch auch außer der Zeit zur Cognition des Kreishauptmanns oder des Oberamtes zu Budissin bringen.

69.

Wenn das Gesuch um Entlassung auf Dienstuntüchtigkeit gesetzt worden ist, so ist darüber, unter der Aufsicht des Amtshauptmanns oder Landesältesten, sorgfältige Untersuchung durch verpflichtete Physicos oder Regiments- und Bataillons-Chirurgen anzustellen; Zeugnisse von Dorfgerichten oder von unverpflichteten Aerzten und Wundärzten sind hingegen nicht zu beachten.

70.

Die Abschiede der Reservemänner werden von den Commandanten der Inspectionen und den Kreishauptleuten oder dem Oberamte zu Budissin gemeinschaftlich ertheilt.

71.

Eingewandten Appellationen wider die Aufzeichnung und Gestellung wird kein effectus suspensivus verstattet. Dagegen ist, wenn gegen die Verpflichtung selbst appellirt worden, derselben Anstand zu geben, zugleich aber der Appellant entweder durch Handgelöbniß verbindlich zu machen, daß er sich vor erfolgender Entscheidung von seinem Wohnorte nicht entferne, oder, wenn er der Flucht verdächtig ist, in sichern Gewahrsam zu nehmen.

72.

Auf die eingewandten Appellationen ist in jedem Falle, ohne Verzug, zu Unserer Kriegsverwaltungs-Kammer Bericht zu erstatten. Von diesem Collegio wird sodann auf gedachte Berichte, wegen Rejection der Appellation, oder Abstellung der Beschwerde, an die für die Kreislande und resp. die Oberlausitz verfassungsmäßigen Appellationsinstanzen das Erforderliche gelangen. Wenn sich dabei ergiebt, daß das Rechtsmittel der Appellation zur Ungebühr ergriffen worden wäre, so sollen sowohl die Appellanten, als die Concipienten schriftlicher dergleichen Appellationen, wegen des hierunter verhangenen Mißbrauchs, mit einer Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern, oder, an deren Statt, mit nachdrücklicher Gefängnißstrafe belegt, und insonderheit pflichtvergessene Advocaten, welche die Unterthanen, ihres Gewinnstes oder anderer unlauterer Absichten halber, zu ungegründeten und frivolen Appellationen verleiten, nach Befinden, überdies mit Suspension oder Remotion von der Advocatur bestraft werden.

73.

Die Direction der die Armeereserve betreffenden Angelegenheiten wird Unsrer Kriegsverwaltungs-Kammer überlassen, und es sind von derselben alle dabei vorfallende Differenzen, mit Ausschluß der im vorstehenden Paragraphen gedachten Appellationsfälle, welche den dazu überhaupt verfassungsmäßig bestellten Behörden verbleiben, in letzter Instanz zu entscheiden.

Zu dem Ende werden sämmtliche Civilbehörden, welche mit den mehrgedachten Angelegenheiten beschäftiget sind, dem ermeldeten Collegio in der Maaße untergeordnet, daß sie in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten an dasselbe Bericht erstatten, und auch aus demselben die nöthigen Anordnungen und Resolutionen zu erwarten haben.

74.

In Ansehung der militärischen Organisation und der dahin einschlagenden Angelegenheiten ist Unser Generalcommando als die höchste Instanz bestellt worden.

75.

Alle in diesen die Armeereserve betreffenden Angelegenheiten nöthig werdende gerichtliche Expeditionen sind in der Regel kosten- und sportelfrei vorzunehmen. Sobald aber, wegen Ungebührnissen und Vergehungen, Arretirungen und gerichtliche Erörterungen erforderlich sind, bleibt nachgelassen, nach der Taxordnung, Gebühren und sonstige Kosten zu liquidiren, welche von der solche veranlassenden Person zu tragen sind.

76.

Strafgelder werden zur General-Kriegscasse eingesendet.

77.

Sämmtliche wegen Errichtung und Unterhaltung der Armeereserve erforderliche Kosten werden aus Unsrer General-Kriegscasse bestritten.

II.

Die städtischen Schützencorps betreffend.

78.

In denjenigen Städten und Orten, wo Schützencorps bereits bestehen, sollen solche ferner fortdauern und zweckmäßig organisirt werden.

Digitized by Google

79.

Denjenigen Städten aber, in welchen dergleichen Schützencorps bis jetzt noch nicht bestehen, mag die Errichtung derselben, in sofern sie nicht von selbst dazu geneigt seyn sollten, nicht angemuthet werden.

80.

Wenn ein oder der andere Ort wirklich ein Schützen-Beneficium genießt, dermalen aber keine Schützencompagnie unterhält, so ist derselbe zu deren Formirung verbunden.

81.

Die städtischen Schützencorps (mit Ausnahme der darunter befindlichen militärpflichtigen Individuen) sollen, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, lediglich zur Vertheidigung ihrer Stadt und zur Erhaltung polizeilicher Ordnung, Ruhe und Sicherheit gebraucht werden.

82.

Die städtischen Schützencorps haben, in Abwesenheit eines regulären Militärs, die Wachten, wenn und wo es nöthig ist, zu besetzen, Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten, Beistand bei Feuer- und Wassersgefahr zu leisten, Gefangene aller Art zu transportiren und zu escortiren, wichtige Sauvegarden zu bestellen, bei Executionen die Wachten zu geben, bei Volksauflauf und Volksaufständen den Obrigkeiten die erforderliche Assistenz zu leisten, hierüber annoch in Kriegszeiten Gewaltthätigkeiten abzuwehren, und den Ablieferungen Sicherheit zu gewähren.

83.

Die Obliegenheiten und innere Einrichtung der Schützencorps sollen durch allgemeine Statuten bestimmt werden.

84.

Alle Diejenigen, welche das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt haben, sind verbindlich, in die Schützencorps einzutreten und dabei zu verbleiben.

85.

Eine Befreiung hiervon, und die Erlaubniß zum Austritt, soll nur denjenigen zustehen,

a) welche ein Alter von Sechzig Jahren erreicht haben, ingleichen

b) allen in Unsren Diensten stehenden Personen. Es ist jedoch diesen der Beitritt nicht zu versagen, sobald sie das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt haben, und Mitglieder der Schützencorps zu seyn wünschen.

c) Geistlichen und Schullehrern.

Was die zur Armeereserve Gehörigen anlangt, da ist, wenn Collisionsfälle eintreten sollten, der Grundsatz zu berücksichtigen, daß ihre Dienstpflicht, als Reservemänner, der ihnen als Schützen obliegenden Pflicht vorgehe.

86.

Diejenigen, welche, in Folge einer gegen sie verhangenen Untersuchung, die öffentliche Achtung verloren haben, können weder zum Schützencorps gelassen, noch beibehalten werden.

87.

Die Bürger-Schützen einer Stadt werden in eine, zwei, drei und mehrere Compagnien, nach Verhältniß der Anzahl derselben, abgetheilt; es ist aber nicht nothwendig, daß die Compagnien von gleicher Größe sind.

88.

Jede Schützencompagnie hat

1 Capitain,
1 Lieutenant,
2 Unteroffiziers und
1 Feldwebel, welche aus dem Mittel der Compagnie genommen werden; überdem
1 Tambour.

89.

Die Compagnie wählt selbst ihre Offiziers und Unteroffiziers, und, wenn eine Vereinigung bei der Wahl nicht statt findet, hat solche der Kreishauptmann oder das Oberamt zu Budissin nebst dem Stadtrathe, oder, in den Vasallen- und solchen Städten, wo dergleichen nicht vorhanden, mit der Obrigkeit des Orts, zu bewerkstelligen.

90.

Den Schützencompagnien sollen zur Leitung ihrer Waffenübungen, jedoch nur auf ihr eignes Verlangen, Unteroffiziers aus der Armeereserve zugegeben werden.

91.

Jedes Schützencorps einer Stadt hat eine Fahne.

92.

Eine einfache und gleichmäsige Uniformirung sämmtlicher Schützencorps im Lande ist nützlich und nothwendig, theils um einem zu unnöthiger Geldversplitterung Anlaß gebenden Wetteifer in der Kostbarkeit der Uniform unter den einzelnen Compagnien vorzubeugen, theils um diejenigen Unannehmlichkeiten zu verhüten, welche vorzufallen pflegen, wenn fremde Truppen auf ihnen unbekannte Uniformen stoßen, und um so öfter vorfallen könnten, wenn sie an jedem Orte mit anders bekleideten Schützen zusammen träfen. Es soll daher die durch Einfachheit sich empfehlende Uniform der Dresdner National-Bürgergarde zum Muster von allen Schützencorps in hiesigen Landen genommen werden.

93.

Da mehrere Schützencorps in den Städten bereits eine Uniform haben, deren Anschaffung ihnen Kostenaufwand veranlaßt hat, so soll den Mitgliedern dieser Corps, welche eine solche Uniform schon besitzen, und die neue sich sofort anzuschaffen nicht gemeinet sind, die Beibehaltung der alten Uniformen annoch auf Drei Jahre nachgelassen seyn. Allen neu aufzunehmenden Bürgern in einer Stadt ist aber zur Pflicht zu machen, sogleich die allgemeine Uniform anzuschaffen, und bei Leistung des Bürgereides, wie es in Dresden vorgeschrieben, unerläßlich in derselben zu erscheinen.

Nach Ablauf obgedachter Drei Jahre, vom Dato dieses Mandats an gerechnet, sind alle übrige Bürger-Schützen aller Orten die in vorstehendem Paragraphen vorgeschriebene Uniform sich anzuschaffen und zu tragen verbunden.

94.

Die Schützencompagnien müssen mit tüchtigem Feuer- und mit Seitengewehr versehen seyn.

95.

Jeder Schütze hat die nöthigen Montirungs- und Armaturkosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

96.

Die Bürgerschützen sollen, wegen aller derjenigen Dienste, welche sie nicht für ihre Commun selbst und zu deren Besten allein, sondern vielmehr zu Beförderung eines allgemeinen Zweckes und außerhalb der Stadt verrichten, z. B. bei Transporten, Escorten rc. eine Entschädigung von Zwölf Groschen auf einen Tag, und von Sechs Groschen auf einen halben Tag aus Landescassen erhalten. Die Entschädigung von Zwölf Groschen täglich ist aber auf Vier und Zwanzig Stunden zu rechnen, und findet z. B. bei Escorten nur dann Statt, wenn selbige über Nacht vom Wohnorte entfernt zu bleiben genöthiget sind, wogegen ihnen, wenn sie an demselben Tage zurückkehren, nur Sechs Groschen abgereicht werden sollen.

97.

Der nöthigen Uebung in den Waffen wegen werden die bei den Bürger-Schützencorps alljährlich üblichen sogenannten Bürger- und Königsschießen beibehalten.

98.

Die Bürger-Schützencorps in den Städten bleiben im Genusse ihrer bisherigen Emolumente, und diejenigen, welche dergleichen zeither nicht gehabt, nicht minder diejenigen, welche neu errichtet werden, sollen Schützen-Freibiere bekommen.

99.

Diejenigen Glieder der Bürger-Schützencorps, welche sich durch uneigennützige Thätigkeit und Diensteifer vorzüglich auszeichnen, haben besondere Belohnungen zu gewärtigen.

100.

Die Amtshauptleute und Landesältesten werden in ihren Bezirken und unter Direction der Kreishauptleute und des Oberamtes zu Budissin die Organisation der Schützen-Corps betreiben, und die Aufsicht über dieselben führen.

101.

In den Kreislanden ist Unsre Landesregierung die oberste Behörde für die Bürger-Schützencorps in Ansehung ihrer Einrichtung, Verfassung und sonst. In der Oberlausitz hat das Oberamt zu Budissin die unmittelbare, Unser Geheimes Consilium die oberste Aufsicht zu führen.

102.

In allen die Schützencorps betreffenden Angelegenheiten ist von den Obrigkeiten und Stadträthen, auch sonstigen Behörden, kosten- und sportelfrei zu expediren.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Insiegel vordrucken lassen. Dresden, am 1sten Februar 1817.

Friedrich August.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Maximilian Günther.

A.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche von der Reservepflichtigkeit, und sonach von dem Dienste bei den Linien-Truppen, befreit seyn sollen.

I.

Die in der Aufschrift gedachte Exemtion haben im Allgemeinen alle diejenigen, welche

a) bei der Messung ohne Schuhe unter Acht und Sechzig Zoll halten,

b) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder das zwei und dreißigste überschritten haben, worüber, in zweifelhaften Fällen, kirchliche Zeugnisse beizubringen sind.

II.

Ferner sind von der Aushebung frei, die in königlich sächsischen Landen mit Gütern und Häusern angesessenen Unterthanen. Dabei findet jedoch folgende Ausnahme Statt:

a) der Besitzer eines Hauses, welches seine Anwesenheit, zur Bewirthschaftung und Gewinnung der daraus zu ziehenden Nutzungen, nicht schlechterdings erfordert, kann keinen Anspruch auf Exemtion machen;

b) der Besitz von walzenden Grundstücken an einzelnen Aeckern und Weinbergen ohne Häuser, überhaupt von solchen Grundstücken, welche, wegen ihrer Unbeträchtlichkeit, die Gegenwart des Eigenthümers nicht erfordern, soll ebenfalls keine Befreiung geben.

Unter mehrern Besitzern eines Grundstücks kann nur derjenige frei bleiben, welcher

a) entweder vermöge eines letzten Willens, oder eines Erbvergleichs, oder eines sonstigen gerichtlich bestätigten Vertrags, das Grundstück als alleiniger Eigenthümer zu übernehmen hat, oder

b) daferne eine solche Disposition nicht vorhanden ist, derjenige, welcher bisher das Grundstück ununterbrochen bewirthschaftet, oder wenn solches, wegen der Administration durch einen Dritten, nicht hat Statt finden können, derjenige, welcher vorzüglich brauchbar zu der Wirthschaftsführung ist.

Uebrigens bewendet es dabei, daß solche Käufe, welche, mit Vorbehalt der Wirthschaftsführung, oder eines Nießbrauchs, entweder auf Lebenszeit oder auch auf unbestimmte Jahre, von Seiten des Verkäufers abgeschlossen worden sind, gegen die Werbung nicht schützen sollen. Ueberhaupt bleiben

solche Unterthanen, welche sich offenbar in der Absicht ansässig gemacht haben, um dem Militärdienste auszuweichen, oder welche durch ein gewähltes und fortgesetztes Gewerbe deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht gemeinet sind, ihr Grundstück selbst zu verwalten, der Militärpflichtigkeit unterworfen.

III.

Die Exemtion haben ferner:

1.

a) Alle Staatsbeamte und in königlichen Diensten stehende Personen, welche aus königlichen und Landescassen eine alljährliche Besoldung erhalten, und dafür beständige Dienste leisten müssen.

b) Die Adjuncten und Accessisten zu höheren Stellen.

c) Alle in den Canzleien königlicher Collegien angestellte verpflichtete Personen, wenn sie gleich noch keinen Gehalt genießen.

d) Diejenigen königlichen Einnehmer, welche königliche Cassen verwalten und von der Einnahme einen gewissen Antheil an Besoldungs Statt erhalten; mit alleiniger Ausnahme der Dorf-Accis-Einnehmer.

2.

Alle Gelehrte, geistlichen und weltlichen Standes, z. B. Pfarrer und Schullehrer, Professoren, Aerzte und Wundärzte, insofern diese letztern Collegia gehört haben, Advocaten, Candidaten der Theologie, der Rechte, der Medicin und der philosophischen Wissenschaften, die nach vollendeten Studien ihre erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse zum allgemeinen Besten geltend machen, desgleichen die von den Superintendenten oder Pfarrern gehörig geprüften, oder, mit Vorwissen und Genehmigung der Civilobrigkeiten, in Städten und Dörfern angenommenen Kinderlehrer und Catecheten, so lange sie als solche wirklich angestellt sind.

3.

Die auf Universitäten den Wissenschaften wirklich obliegenden und gehörig inscribirten Studenten, so wie die auf Schulen und denjenigen Instituten, welche selbigen gleich zu achten sind, namentlich auf Forst- und Berg-Academien, Schulmeister-Seminarien, der medicinisch-chirurgischen Academie zu Dresden, befindlichen, wirklich inscribirten Schüler und jungen Leute.

Dagegen sind alle Studenten, welche, nicht um wirklich zu studiren, sondern blos um unter academischem Schutze ein freies Leben zu genießen, sich auf Universitäten aufhalten, keinesweges befreiet.

Auch sind Schüler, welche nach vollendetem zwei und zwanzigsten Jahre die Schule noch nicht verlassen haben, insofern sie sich als Seminaristen nicht zu Schullehrern bilden, (welches gehörig nachzuweisen ist) ebenfalls der Militärpflichtigkeit unterworfen.

4

a) Die in den Justizämtern angestellten und verpflichteten Expedienten und Copisten, wenn sie Jahresbesoldung genießen.

b) Die bei Stadträthen angestellten und verpflichteten Expedienten und Copisten, in dem Falle, wenn sie eine Besoldung von wenigstens Einhundert und Zwanzig Thalern genießen.

5.

Alle Mitglieder der Gendarmerie.

6.

Die auf den Ritter- und Vasallen-Gütern wirklich verpflichteten Revierjäger, keinesweges aber deren Pursche und Gehülfen.

Nur diejenigen Jägerpursche sind eximirt, welche in Gemäßheit des Generalis vom 20sten Mai 1806., wirklich auf die königlichen Reviere verpflichtet sind.

7.

Diejenigen Berg- und Hüttenarbeiter, welche seit einem Jahre, von Zeit des an sie gemachten Militäranspruchs zurückgerechnet, wirklich Berg- oder Hüttenarbeit getrieben haben, und dieses durch berg- und hüttenamtliche Zeugnisse bescheinigen.

Die nach dem Werbemandate vom 21sten April 1792. und dessen Beilage A. Num. 3. b. nachgelassene ein- bis zweijährige Befreiung nach Verlassung der Bergarbeit wird nur auf ein Jahr, und zwar einzig und allein auf den Fall beschränkt, wenn der in Anspruch genommene Arbeiter ohne seine Schuld von der Bergarbeit hat entlassen werden müssen, nicht aber freiwillig abgegangen ist, und wenn er bescheinigen kann, daß er im Laufe des Frühjahrs sich mehrmals zu anderweiter Berg- und Hüttenarbeit gemeldet, solche aber nicht habe erlangen können.

Die Bergämter sind angewiesen, erwachsene junge Leute, welche wegen ihrer Größe, oder sonst, zum Militärdienst vorzüglich geeignet sind, so wenig als möglich bei dem Bergbau anzunehmen und zu fördern.

Ferner sind alle Berg- und Hüttenbehörden angewiesen, mit Ablauf jeden Jahres ein richtiges Verzeichniß aller im Laufe desselben neu angenommener Berg- und Hüttenleute bei dem Justizamte, in dessen Bezirke letztere wohnhaft sind, einzureichen, auch, beim Eintritt einer Rekrutirung, vollständige Verzeichnisse aller Berg- und Hüttenarbeiter, welche in den zum Militärdienste geeigneten Jahren stehen, an die Amtshauptleute abzugeben. Diese jungen Leute müssen sich persönlich vor denselben stellen.

Das Zeugniß, wodurch die Befreiung eines Berg- oder Hüttenarbeiters vom Militärdienst bewirkt werden soll, muß die Anzahl der im Laufe des letztern Jahres von ihm verfahrnen Schichten, und die Gruben, oder das Werk, wo solche verfahren worden, mit Beziehung auf das Gruben-Register, enthalten.

Diejenigen Berg- und Hüttenbeamte, welche durch erweislich falsche Angaben einen vom Militär gesetzlich nicht befreiten Berg- oder Hüttenarbeiter davon loszumachen suchen, oder wirklich losmachen, sollen mit Funfzig Thalern Individualstrafe, Steiger und andere niedere Officianten aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, auch, im Wiederholungsfalle, mit Ablegung von der Berg- und Hüttenarbeit bestraft werden.

Sämmtliche vorstehendermaasen den Berg- und Hüttenleuten zugestandene Befreiungen sind auch auf die Arbeiter bei königlichen und andern Steinkohlenwerken, in soweit selbige bergmännisch betrieben werden, zu erstrecken.

8.

a) Die Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Tonkünstler, insofern sie einen hohen Grad von Geschicklichkeit besitzen; jedoch nur für ihre Person, und ohne daß die Befreiung auf ihre Gesellen erstreckt werde.

b) Die auf den Maler-Academien zu Dresden und Leipzig befindlichen Scholaren, welche durch Zeugnisse der Professoren ihre vorzügliche Geschicklichkeit und Fähigkeit darzuthun vermögen.

c) Die Apotheker, deren Provisoren, Gesellen und Lehrpursche.

d) Alle diejenigen Künstler überhaupt, welche in dem Rufe einer vorzüglichen Geschicklichkeit stehen, und solche durch hinlängliche Zeugnisse zu bescheinigen vermögen.

Unter die vorhin ad a. gedachten Tonkünstler sind zwar auch die angestellten Stadtpfeifer, keinesweges aber andere, in den Schenken aufwartende Musiker zu zählen, und daher nur jene für ihre Person befreiet.

9.

a) Banquiers.

b) Kauf- und Handelsleute, in soweit sie wirklich Handlung treiben, nicht aber solche, welche den Handel aufgegeben, oder durch Falliment verloren haben, desgleichen nicht die Büdchenkrämer und Herumträger.

c) Die in Handlungen stehenden Diener und Lehrpursche, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Amtshauptleute und Landesältesten, nicht aber die sogenannten Markthelfer und Hausknechte.

10.

Manufacturisten und Fabrikanten, in soweit sie, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Amtshauptleute und Landesältesten, im Nahrungsstande unentbehrlich sind, nicht aber Professionisten, welche nur nach dem Sprachgebrauche zu den Fabrikanten gerechnet werden, auch nicht die Handlanger und Tagelöhner in Manufacturen und Fabriken, welche zu gemeiner grober Arbeit gebraucht werden.

Unter Manufacturen und Fabriken werden solche Anstalten verstanden, als z. B. die Damastweberei in Großschönau ist.

11.

Handwerksmeister, welche das ein und zwanzigste Jahr ihres Lebensalters vollendet haben.

12.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche an Meisterstelle bei Wittwen verstorbener Meister arbeiten.

Alle übrige Handwerksgesellen bleiben der Rekrutirung unbedingt unterworfen; es ist jedoch bei der Aushebung darauf zu sehen, daß, wenn die Umstände ein Anderes nicht dringend nothwendig machen, solche Handwerksgesellen, welche hülflose Aeltern und Geschwister zu ernähren haben, mit der Anwerbung thunlichst verschonet werden mögen.

13.

Handwerkslehrlinge nur in dem ersten Lehrjahre.

14.

Die Polirer von den Maurern und Zimmerleuten, jedoch lediglich nach dem Ermessen der Amtshauptleute und Landesältesten.

15.

Diejenigen Postknechte, welche nach Verhältniß der auf der Station zu haltenden Pferde, ganz unentbehrlich sind;

Und wird dieß dem Ermessen der Amtshauptleute und Landesältesten anheim gegeben.

16.

Die in den Aemtern, auf den Kammer- Ritter- Pfarr- und Freigütern, auch Raths- und Commun-Vorwerken und Gütern befindlichen wirklichen Verwalter, Pachter, Brauer, Mälzer und Schäfer. In Ansehung der Schaafknechte wird die Exemtion von der Stärke der Heerde abhängig gemacht, und dem Ermessen der Amtshauptleute und Landesältesten überlassen. Die übrigen Wirthschaftsknechte mögen zwar auf eine Befreiung nicht Anspruch machen; es ist aber bei der Aushebung derselben überhaupt darauf zu sehen, daß ein dem Ackerbau nachtheiliger Mangel des männlichen Gesindes in einem Districte vermieden werde.

17.

Die Winzer, nach Befinden der individuellen Umstände, welche von den Amtshauptleuten und Landesältesten zu ermessen sind; dagegen sind die Zöglinge der Winzerschule zu Zaschendorf, wegen Beförderung der Weincultur, gänzlich frei zu lassen.

18.

Gast- und Schenkwirthe, welche sich in beträchtliche Nahrung habenden Gasthöfen befinden; Dagegen sind die daselbst dienenden Marqueurs und Hausknechte nicht befreiet.

19.

Die Pechsteiger in den Pechhütten, nebst den Köhlern, mit Ausschluß ihrer Knechte.

20.

Die Serpentin- ingleichen die in den bei und über Pirna nach der böhmischen Grenze zu gelegenen Steinbrüchen arbeitenden Steinbrecher, in der Maaße, daß die Befreiung von der Werbung sofort durch das Einschreiben in die Steinbrecher-Rolle bewirkt, und ein gehörig eingeschriebener Steinbrecher nur dann, wenn sich nach Verlauf eines Jahres ergeben möchte, daß er solches Jahr hindurch, so lange es die Jahreszeit gestattet, nicht fortwährend in dem Steinbruche gearbeitet, oder auch in der folgenden Zeit, wenn er ein Jahr lang, entweder durchaus, oder doch meistentheils, einem andern Gewerbe als der Steinbrecherarbeit obgelegen, obiger Befreiung wiederum verlustig werden soll.

21.

a) Die Eigenthümer der Stein- und anderer Schiffe.
b) Der Steuermann auf jedem Schiffe, welches der Eigenthümer nicht selbst führt.

22.

Die zu Beförderung des Handels unentbehrlichen Frachtfuhrleute.

23.

a) Die einzigen Söhne der Einwohner in den Städten, wenn die Aeltern über Sechzig Jahr alt, oder durch Krankheit und körperliche Gebrechen außer Stand gesetzt sind, ihre Nahrung zu betreiben.

b) Die einzigen Söhne der Hüfner, Halbhüfner und übrigen Landbewohner, wenn der Vater entweder über Sechzig Jahr alt, oder zu Führung der Wirthschaft, wegen Krankheit und körperlicher Gebrechen, untüchtig ist.

c) Die einzigen Söhne angesessener Wittwen nach dem Ermessen der Amtshauptleute und Landesältesten.

d) Stiefsöhne, in so weit die vorstehenden Verhältnisse und Bedingungen eintreten.

Uebrigens werden unter den einzigen Söhnen nicht blos diejenigen verstanden, welche es, in sofern als ihre Aeltern weiter keine Söhne haben, wirklich sind, sondern auch diejenigen, welche um deswillen bei dem vorliegenden Verhältnisse dafür anzusehen sind, weil die übrigen Söhne der Aeltern, diesen, entweder wegen der getroffenen Wahl einer andern Lebensart, oder wegen ihrer bereits eingetretenen Versorgung oder wegen ihrer Jugend und ihres etwanigen andern physischen Unvermögens, Beistand zu leisten nicht geeignet sind.

B.

Artikel,

auf welche die zur Armee-Reserve gezogenen und anjetzt in den Waffen zu übenden Männer zu verpflichten sind.

1.

Ein zur Armee-Reserve gezogener Mann muß seiner Obliegenheit, sich zu Vertheidigung des Vaterlandes geschickt zu machen und auf Erfordern zu gestellen, stets eingedenk seyn.

2.

Er bleibt seiner ordentlichen Obrigkeit ganz wie bisher untergeordnet, hat jedoch auch seinen militärischen Vorgesetzten in Allem, was den Dienst in den Waffen betrifft, den pünktlichsten Gehorsam zu leisten.

3.

Er darf, ohne hierzu nachgesuchte und erlangte Genehmigung, seinen wesentlichen Aufenthalt nicht verändern.

4.

Außer der Zeit der Waffenübung ist demselben zwar nachgelassen, sich auf Vier Wochen, jedoch nicht länger, ohne Erlaubniß von seinem eigenen Wohnorte zu entfernen; er hat jedoch dieses Vorhaben, wenn er in einer Stadt wohnt, seiner ordentlichen Obrigkeit, und, wenn er auf dem Lande wohnt, dem Dorfrichter zu melden.

5.

Die in §pho 3 und 4. gedachte Erlaubniß hat derselbe in beiden Fällen, in den Städten bei der ordentlichen Obrigkeit, und auf dem Lande bei dem Dorfrichter nachzusuchen, und daselbst weitern Bescheid zu erwarten.

Nur wenn diese Entfernung in die Zeit trifft, in welcher er sich zur Waffenübung zu gestellen hat, ist hierzu die Bestätigung des Commandanten des Amts-Contingents, oder des ihm nächst diesem vorgesetzten Offiziers, erforderlich.

6.

Bei Veränderung des Wohnorts im Inlande wird derselbe der Waffenabtheilung seines neuen Wohnorts zugetheilt.

7.

Der Reservemann, der sich seinen beschwornen Pflichten durch Desertion entzieht, wird, als ein Meineidiger, mit zwei- oder nach Befinden drei- und viermonatlichem Gefängniß bestraft, und hat sodann seinen Dienst als Reservemann fortzusetzen.

8.

Für einen Deserteur wird derjenige angesehen, der ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Obrigkeit und resp. des Commandanten des Amts-Contingents, bei dem er stehet, ins Ausland gehet, und über Acht Wochen daselbst verbleibt, oder der seinen Aufenthalt im Inlande absichtlich verheimlichet.

9.

Wenn ein Reservemann ohne Erlaubniß ins Ausland gehet, allein vor Ablauf der im vorigen §pho festgesetzten Zeit wieder zurückkehrt, so wird die nähere Bestimmung seiner Strafe, welche in Gemäßheit des §phi 7. Statt finden soll, davon abhängen, ob er freiwillig zurückgekommen, oder aufgegriffen und zurückgebracht worden ist, so wie auch von den bei der Untersuchung hervorgehenden besondern Umständen in Betreff des bei seinem Uebertritte ins Ausland vorgehabten Zweckes.

10.

Außerdem hat Jeder, der sich von seinem Wohnorte auf eine längere, als die in dem §pho 4. angegebene Zeit, oder auf immer, ohne die vorschriftmäßige Genehmigung, entfernt, nach Befin-

den, ob solches außer der für ihn zur Uebung in den Waffen bestimmten Frist, oder in selbiger geschehen, acht- oder vierzehntägiges Gefängniß verwirkt.

11.

Bei den Waffenübungen tritt für den Reservemann ein militärisches Subordinations-Verhältniß ein, und es wird derselbe, bei thätlichen Vergehungen gegen seine Vorgesetzten, mit zehnjähriger Festungsbaustrafe, bei wörtlichen, oder durch Mienen und Gebehrden zugefügten Beleidigungen aber, nach Befinden mit Gefängniß, oder mit Festungsbaustrafe belegt.

12.

Die Bestimmung der Strafe für denjenigen Reservemann, welcher sich bei den Waffenübungen widerspenstig bezeigt, wird dem Ermessen des Offiziers und Amtshauptmanns oder Landesältesten überlassen.

E i d.

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allwissenden und Gerechten, diesen wahren leiblichen Eid, daß meinem Fürsten und Herrn, Friedrich August, König von Sachsen, ich stets treu, hold und gewärtig seyn, auch dasjenige, was mir anjetzt als meine Pflicht vorgelesen worden, redlich halten, so wie, daß, sobald ich zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert werden sollte, ich mich gestellen will. So wahr mir Gott helfe 2c.

⊙

Verzeichniß

der jungen Mannschaft in der Stadt N.

(in dem Dorfe N.)

I.

Nummer.	Name.	Alter vom angetretenen bis zum vollendeten 18ten Jahre.	Herkunft.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Ohngefähre Angabe der Größe.	Allgemeine Bemerkung über die Tüchtigkeit.	Häusliche Verhältnisse a) ob der Mann verheirathet? b) ob derselbe Kinder hat?

II.

Nummer.	Name.	Alter vom vollendeten 18ten bis mit 32sten Jahre.	Herkunft.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Ohngefähre Angabe der Größe.	Allgemeine Bemerkung über die Tüchtigkeit.	Häusliche Verhältnisse a) ob der Mann verheirathet? b) ob derselbe Kinder hat?

Digitized by Google

D

Verzeichniß

der jungen Mannschaft in dem Amte N.

(unter den Gerichten zu N. im Amte N.) (in der Stadt N. im Amte N.)

I.

Ort.	Nummer.	Name.	Alter vom angetretenen bis zum vollendeten 18ten Jahre.	Herkunft.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Ohngefähre Angabe der Größe.	Allgemeine Bemerkung über die Tüchtigkeit.	Häusliche Verhältnisse a) ob der Mann verheirathet? b) ob er Kinder hat?	Die bürgerlichen Verhältnisse des Mannes in Rücksicht auf sein Gewerbe, Nahrung und sonst.

II.

Ort.	Nummer.	Name.	Alter vom vollendeten 18ten bis mit 32sten Jahre.	Herkunft.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Ohngefähre Angabe der Größe.	Allgemeine Bemerkung über die Tüchtigkeit.	Häusliche Verhältnisse a) ob der Mann verheirathet? b) ob er Kinder hat?	Die bürgerlichen Verhältnisse des Mannes in Rücksicht auf sein Gewerbe und Nahrung.

♂

Verzeichniß

der jungen Mannschaft in dem 1sten (2ten) amtshauptmannschaftlichen Districte des N. Kreises.
(in dem N. Landesdistricte des Markgrafthums Oberlausitz.)

I.

Amt, Stadt oder Gerichtsbezirk.	Nummer.	Name.	Alter vom angetretenen bis zum vollendeten 18ten Jahre.	Herkunft.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der Größe.	Häusliche Verhältnisse a) ob der Mann verheirathet? b) ob derselbe Kinder hat?	Die bürgerlichen Verhältnisse in Rücksicht seines Gewerbes und Nahrung.	Bemerkung: 1) ob der Mann ganz entbehrlich? 2) ob er minder entbehrlich? 3) oder unentbehrlich?	Bemerkung über Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit.

II.

Amt, Stadt oder Gerichtsbezirk.	Nummer.	Name.	Alter vom vollendeten 18ten bis mit 32sten Jahre.	Herkunft.	Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der Größe.	Häusliche Verhältnisse a) ob der Mann verheirathet? b) ob derselbe Kinder hat?	Die bürgerlichen Verhältnisse in Rücksicht seines Gewerbes und Nahrung.	Bemerkung: 1) ob der Mann ganz entbehrlich? 2) ob er minder entbehrlich? 3) oder unentbehrlich?	Bemerkung über Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit.

☿

Extractstabelle

über die Armeereserve im N. Kreise. (in der Oberlausitz.)

Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. (Landesdistrict.)	Anzahl der männlichen Personen in dem Alter vom angetretenen 18ten bis mit 32sten Jahre.	Ganz exemt.	Ganz dienstunfähig.	Waffenfähig.	Geeignet für die Armeereserve.	

2.

Liste

der bei der Armeereserve dem Kreiscontingent des 1sten amtshauptmannschaftlichen Bezirks im —schen Kreise (dem Kreiscontingent des N. Landkreises im Markgrafthum Oberlausitz) zugetheilten Mannschaften.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Angabe des Hauses.	Anmerkung.

Rescript

die Theilnahme einiger Jäger von dem Bataillon an dem Unterricht auf der Forstacademie betreffend, vom 8ten Februar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, daß vier bis sechs Jägern Unsres Bataillons, welche sich durch gute Aufführung und die nöthigen Vorkenntnisse auszeichnen, die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterrichte auf der Forstakademie gestattet, und ihnen, während ihres dortigen Aufenthalts, das Tractament nebst Brodzuschuß fortgereichet, auch ein freies Quartier ordonnanzmäsig angewiesen, jedoch der Commun zu Tharandt eine billige Vergütung dafür geleistet werden soll.

Der commandirende General-Lieutenant von Lecoq, welcher die Auswahl obiger Jäger treffen soll, wird angewiesen werden, euch solche namhaft zu machen, worauf ihr, nach Unsrem hierdurch ergehenden gnädigsten Begehren, wegen Fortreichung der Löhnung nebst dem Brodzuschusse, ingleichen Anweisung und Vergütung des Quartiers in Tharandt das weiter Nöthige anordnen wollet.

Wegen Aufnahme der Jäger auf die Forstakademie, und wegen Gestattung der unentgeldlichen Theilnahme am Unterricht, erlassen Wir an das Geheime Finanz-Collegium und den Oberhofjägermeister dato besondere Verfügung. Dresden, am 8ten Februar 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.

Johann Christoph Kriebizsch.

Generale

die mit Vorbehalt künftiger Dienste ertheilten Militärabschiede betreffend, vom 10ten Februar 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf Unsren Befehl sind der angesessenen oder sonst im Nahrungsstande für unentbehrlich zu achtenden Mannschaft des nunmehr aufgelößten Landwehr-Reserve-Regiments und Landwehr-Depotbataillons Entlassungsscheine ertheilet worden, worinnen gedachter entlassener Mannschaft die Befreiung vom Militärdienste zwar während des Friedens zugesichert, Uns jedoch vorbehalten wird, ihre Dienste, im Fall eines ausbrechenden Krieges, nach Befinden wieder zu gebrauchen und wegen der desfalls erforderlichen Waffenübung weitere Anordnung zu treffen. Mit ebenmäßigem Vorbehalte der Dienstpflichtigkeit für den Fall eines Krieges und der Gestellung zu den Waffenübungen sind bei der neuerlich statt gehabten Musterung auch die, nach Vorschrift der Werbegesetze, zum Dienst in der Linie ausgehoben gewesenen, jedoch, wegen Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande oder wegen überkommener Halbinvalidität, zur Entlassung geeignet befundenen Mannschaften entlassen, und mit Abschieden, unter dem Namen von Entlassungsscheinen, worinnen oberwähnter Vorbehalt ausgedrückt ist, versehen worden.

Nachdem nun, dem Vernehmen nach, darüber Zweifel entstanden, ob die auf diese Weise, mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Soldaten, als wirklich verabschiedet, oder nur als beur-

laubt zu betrachten und der Militärgerichtsbarkeit noch unterworfen sind, so finden Wir für nöthig, hierdurch zu erklären, daß die mit den in obbemerkter Maase ausgestellten Entlassungsscheinen dimittirten Soldaten, in Rücksicht ihres bürgerlichen Verhältnisses und Gewerbes, den mit unbedingten Abschieden versehenen Soldaten völlig gleich geachtet werden und der vorbehaltenen Dienstpflicht mit demjenigen Alter, in welchem die Militärpflichtigkeit, nach den Bestimmungen des wegen Organisation der Armee-Reserve zu publicirenden Mandats im allgemeinen cessirt, entbunden seyn sollen.

Wir lassen euch daher solches hierdurch unverhalten seyn und begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch im Amte bei euch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen das hierunter Erforderliche ungesäumt verfügen. Dresden, am 10ten Februar 1817.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

R e s c r i p t

die Ausschreibung von Geschwindfuhren und die Ausstellung von Marschrouten und Quartieranweisungen betreffend, vom 19ten April 1817.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns ist angezeigt worden, welche Schwierigkeiten sich bei der, nach Maasgabe des Regulativs vom 9ten October vorigen Jahres, von den Amtshauptleuten zu besorgenden Vorspannausschreibung, in Ansehung der Geschwindfuhren, gezeigt haben, und wie ihr zu deren Beseitigung vorgeschlagen habt, daß die Justizbeamten hierunter im Allgemeinen zu Delegirten der Amtshauptleute ernannt, oder doch wenigstens leztere autorisirt werden möchten, Jenen zu den etwa von Zeit zu Zeit vorfallenden Geschwindfuhren auf gewisse Orte lautende Blanquets zu behufiger Ausfüllung und Verwendung zu übergeben.

Ob Wir nun schon, bei Erlassung obgedachten Regulativs, Bedenken getragen haben, eurem desfallsigen frühern Antrage nach, die Justizbeamten mit einer für ihren Geschäftskreis nicht ganz geeigneten Besorgung ausdrücklich und ein für allemal zu beauftragen; so haben Wir doch in Betracht, daß die Amtshauptleute für Erhaltung guter Ordnung im Vorspannwesen verantwortlich sind, dieselben in der Wahl der dazu von ihnen etwa zu gebrauchenden Mittelspersonen nicht beschränken mögen, und es stehet ihnen daher frei, sich nach Maasgabe der örtlichen und sonstigen Umstände, zu diesem Geschäfte, in so weit es nicht von ihnen selbst ohne nachtheiligen Aufenthalt besorgt werden kann, eben sowohl der Justizbeamten, als der Stadträthe und anderer zuverlässiger, jedenfalls aber von ihnen zu vertretender und euch anzuzeigender, auch den dabei interessirten Militär-Commandanten bekannt zu machender Personen zu bedienen. Uebrigens finden Wir die, in Betreff der auf bestimmte Orte auszustellenden Blanquets beschehenen Vorschläge nicht unangemessen, und stellen euch in Gnaden anheim, die Amtshauptleute hiernach mit Anweisung zu versehen.

Nachdem Wir hiernächst zu ersehen gehabt haben, was sowohl von dem commandirenden General-Lieutenant Edlen von Lecoq, in Ansehung der, in dringenden Fällen auszustellenden Marschrouten und Quartieranweisungen, als auch von euch selbst, rücksichtlich der dabei aufzuwendenden

Bothenlöhne, bemerklich gemacht worden ist, so finden Wir für gut, daß dergleichen aufhältliche Weitläuftigkeiten und unverhältnißmäßige Kosten, thunlichstermaasen, insonderheit aber bei Versendung von Ordonnanzen und einzelnen Mannschaften, wo es einer vorherigen Benachrichtigung der Quartierträger gar nicht bedarf, ganz vermieden werden. Unser gnädigstes Begehren ist daher andurch, ihr wollet unter behöriger Vernehmung mit dem commandirenden General-Lieutenant, hierunter eine dergestaltige Einrichtung treffen, daß einzelne Mannschaften, gegen Vorzeigung gnüglicher Legitimation, an den in der Marschroute zu benennenden Orten mit Quartier, Brod und resp. Fourage unweigerlich versehen, von ihnen darüber an jedem Orte behörige Quittungen ausgestellt, und diese von den Amtshauptleuten, welchen gedachte Marschrouten jedesmal von dem Militär-Commandanten in Abschrift mitzutheilen sind, bei befundener Uebereinstimmung mit letzteren, für passirend angenommen werden. Dresden, am 19ten April 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer.

Gottlieb Leberecht Heyer.

Generale

die Verhandlung der über Militärleistungen zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten betreffend, vom 20sten Mai 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar bereits in Unsren Rescripten vom 21sten Juni 1799. *) angeordnet, daß alle über die Aufbringung und Uebertragung der Militärprästationen, ingleichen über die Art und Weise der Mitleidenheit bei denselben, zwischen den Unterthanen entstehende Irrungen nicht in den ordentlichen Weg Rechtens eingeleitet, und kein förmlicher Prozeß darüber gestattet werden soll: es ist jedoch zeither mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß diese Vorschrift nicht gehörig befolgt worden ist. Daher befehlen wir sämmtlichen Obrigkeiten hierdurch nochmals Folgendes an.

1.

In allen denjenigen Streitigkeiten, welche zwischen den Unterthanen über die Verbindlichkeit zu Leistung der Militärprästationen entstehen, es mag sich diese Verbindlichkeit auf Verträge, Urthel, Verjährung, oder auf einen andern Titel, gründen;

2.

In allen Irrungen der Unterthanen über Aufbringung und Uebertragung der Militärleistungen, über die Art und Weise der Mitleidenheit bei denselben, und über deren Ausgleichung;

3.

Bei allen Ansprüchen, die bei Gelegenheit der Aufbringung und Ausgleichung der Militärleistungen erwachsen und durch selbige veranlaßt werden, (in sofern sie nicht auf Erfüllung eines wahren

*) C. A. C. II. 1. S. 1409.

Kontrakts und ausdrücklichen Versprechens gerichtet sind, oder von einem Dritten, der nicht Mitglied derselben Gemeinde ist, aus einer negotiorum gestio erhoben werden; welchenfalls die Sache dem gewöhnlichen Rechtsgange vor der Civilbehörde unterworfen bleibt;) ist weder ein ordentlicher Prozeß zu gestatten, noch auch rechtliches Erkenntniß darüber einzuholen, wenn nicht die Einleitung in den rechtlichen Weg von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich angeordnet wird.

Die nahmhaft gemachten Differenzen, nebst den dahin einschlagenden Umständen, sind vielmehr von den Obrigkeiten selbst zu erörtern und, nachdem die Interessenten kürzlich darüber gehört worden, zur Kenntniß Unsrer Kriegsverwaltungs-Kammer zu bringen, deren Entschließung darüber zu erwarten ist.

Diejenigen Obrigkeiten, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, haben zu gewarten, daß ihr diesfallsiges Verfahren für null und nichtig erklärt wird, und sie zu Erstattung aller dadurch veranlaßten Unkosten werden angehalten, auch, nach Befinden, in besondere Strafe genommen werden.

Nach diesem Allen haben Unsre Vasallen und Beamte, die Stadträthe und andere Gerichtsobrigkeiten, auch sämmtliche Unterthanen, sich zu richten. Dresden, am 20sten Mai 1817.

Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Christian Ferdinand Kaiser, S.

Mandat

die mit des Königs von Preußen Majestät über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militärpflichtigen geschlossene Convention betreffend, vom 2ten Juni 1817.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, rc. rc. rc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Daß Wir mit des Königs von Preußen Majestät, zu mehrerer Beförderung des zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft, unter dem Dato Dresden, am 18ten April dieses Jahres, eine in folgenden Punkten bestehende Convention errichtet haben:

Artikel 1.

Alle desertirende Militärpersonen sollen ausgeliefert werden.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden Hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Wer als Deserteur anzusehen sey.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaff-

neten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der Hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der Hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Wenn der Deserteur früher, oder in der Zwischenzeit, bei den Truppen eines dritten Souverains gewesen und von da desertirt ist.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs verweigert werden kann.

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzet sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn, nach überstandener Strafe, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Auslieferung der mitgenommenen Pferde rc.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide Hohe contrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde

Bestimmung von Ablieferungsorten.

mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Deserteurs sind in der Regel ohne vorgängige Requisition auszuliefern.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Von dem Falle, wo eine Requisition nöthig wird.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Behörden, an welche die Requisitionen zu richten sind.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben, und preußischer Seits an die sächsische Landesregierung und respective das Oberamt zu Budissin, oder das königliche General-Commando. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

Die Unterhaltungskosten werden nach bestimmten Sätzen wiedererstattet.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Dresdner Gewicht, den Centner zu Einhundert und Zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreißen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 11.

Ein Mehreres kann unter keinem Vorwand verlangt werden.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde

Digitized by Google

Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thaler preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militärpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Gratification für die Unterthanen, welche einen Deserteur einbringen.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Artikel 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Quittung über den Empfang der Unterhaltungskosten u. Gratification.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Die Behörden sollen auf Deserteurs ein wachsames Auge haben.

Artikel 15.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Die austretenden Militärpflichtigen werden auf vorgängige Reclamation ausgeliefert.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Wann kein Cartelgeld stattfindet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche, nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten, im militärpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort

Verdächtige Militärpflichtige sind an der Grenze zurückzuweisen.

zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Deserteurs und ausgetretene Militärpflichtige sollen der Reclamation nicht entzogen werden.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird streng untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der Hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Strafe der Verheelung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen.

Wer sich der wissentlichen Verheelung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Pferd, Sattel und Reitzeug ꝛc. dürfen nicht gekauft werden.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider Hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Verfolgung eines Deserteurs in das fremde Gebiet wird untersagt.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und, zur gesetzlichen Bestrafung, an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Ausnahme hiervon.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt.

Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Anwerbung auf jenseitigem Gebiete und Verführung zur Desertion oder zum Austreten ist untersagt.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der Hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Die, welche vor Bekanntmachung dieser Convention desertirt sind, werden nicht ausgeliefert.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Wahlfreiheit der in den Militärdiensten des andern Souverains befindlichen Landeskinder.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen Drei Wochen umgewechselt werden soll, wird von den Hohen contrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der Hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freistehet.

Dauer dieser Convention.

Nachdem nun die Ratificationen der vorstehenden durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossenen Convention am 16ten vorigen Monats ausgewechselt worden sind, und der Inhalt derselben in Unsren Landen zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen ist;

So befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militärbehörden Unsrer Lande und überhaupt allen Unsren Unterthanen, den Inhalt dieser Convention allenthalben auf das Genaueste zu beobachten und dawider etwas auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 2ten Juni 1817.

Friedrich August.

(L.S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänkendorf.

D. Maximilian Günther.

Generale

die Bekanntmachung der zur Ablieferung der preussischen Deserteurs bestimmten Orte betreffend, vom 16ten Juni 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist im 6ten Artikel der mit dem Königlich Preußischen Hofe abgeschlossenen und unterm 2ten dieses, publicirten Cartel-Convention die Benennung der Ablieferungs-Orte und der mit der Uebernahme zu beauftragenden Behörden vorbehalten geblieben. Nachdem nun durch weitere Uebereinkunft, zur Uebernahme der Königlich Preußischer Seits auszuliefernden hiesigen Deserteurs die Städte Leipzig, Hain und Budißin, zu Ablieferung der in hiesigen Landen ergriffenen Preußischen Deserteurs hingegen für Schlesien die Stadt Görlitz, für die Kurmark die Stadt Luckau, für das Herzogthum Sachsen die Städte Halle und Merseburg, und für die nördliche Grenzlinie insonderheit Torgau bestimmt worden sind und die Commandanten der an diesen Orten befindlichen Garnisonen, wegen Empfangnahme der Deserteurs und wegen Auszahlung der nach dem 10ten und 12ten Artikel obenangezogener Convention zu berichtigenden Kosten, mit Auftrag versehen werden sollen; Als lassen Wir euch solches unverhalten seyn und begehren hiermit, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst achten, sowohl die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten zu gleichmäßiger Nachachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen. Dresden, am 16ten Juni 1817.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Mandat

die mit des Kaisers von Oesterreich Majestät über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs abgeschlossene Convention betreffend, vom 23sten Juni 1817.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Daß Wir und des Kaisers von Oesterreich Majestät den glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, so wie dem Vortheile der beiderseitigen Staaten gemäß befunden haben, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs, unter dem Dato Wien, den 7ten Mai 1817., durch beiderseitige Bevollmächtigte eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in nachfolgenden Punkten besteht:

Digitized by Google

Artikel 1.

Alle Civil- und Militärbehörden der contrahirenden Theile, besonders aber die den Grenzen zunächst befindlichen Militärposten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Die Behörden sollen darauf sehen, daß ein fremder Deserteur nicht die Grenze überschreite und Zuflucht finde.

Artikel 2.

Diesem zufolge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen, oder irgend einem andern Militärzweige der bewaffneten Landesmacht der Hohen Contrahenten dienenden Militärpersonen, ingleichen jene, welche zur Landwehr und Armeereserve gehören, und die Fourierschützen der Offiziere, welche Ihr Gebiet betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder Cartouche in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und davon dem jenseitigen Commandanten des der Grenze zunächst befindlichen Militärpostens unverzüglich Meldung gemacht werden, die Auslieferung der gedachten Deserteurs aber mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reclamirt werden sollte.

Wer als Deserteur anzuhalten, und wohin er auszuliefern sei,

nebst den Waffen, Pferden 2c.

auch ohne vorgängige Reclamation.

Alles dieses soll gleichergestalt in dem Falle statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen Paciscenten zu den Truppen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Artikel 3.

Wäre einer der oberwähnten Deserteurs früher von den Truppen eines andern Staates entwichen, zwischen welchem und einem der jetzt paciscirenden Theile ein Cartel besteht, so ist er, gegenwärtiger Convention ohnerachtet, derjenigen Armee zurückzustellen, von der er zuletzt entwichen ist. Wenn aber ein Königlich Sächsischer oder Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Soldat zu den Truppen einer dritten Macht, und von diesen wieder in die Lande oder zu den Truppen eines der Contrahenten desertiret, so kommt es darauf an, ob der letztere mit jenem dritten Staate ein Cartel errichtet hat. Ist dies der Fall, so wird der Deserteur dahin, woher er zuletzt entwichen ist, abgeliefert, im entgegengesetzten Falle aber an die Macht, deren Dienst er zuerst verlassen hat.

Wenn ein Deserteur früher, oder in der Zwischenzeit, bei den Truppen eines dritten Souverains gewesen und von da desertirt ist.

Artikel 4.

Sollte es ohnerachtet aller Vorsichtsmaasregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der Hohen Paciscenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der dasigen Behörden durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Pässe, zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe die-

Ein Deserteur wird auch ausgeliefert, wenn er sich im fremden Gebiete nie-

dergelassen und selbst ansässig gemacht.

ses Staats ansässig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staats, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel 5.

Diejenigen, welche durch die Desertion in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren, werden nicht ausgeliefert,

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von den Truppen der einen Macht, welche in den Landen der andern, besage Attestats aus dem Kirchenbuche oder der Gerichtsobrigkeit, entweder geboren und bis zu dem achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zu dortigen Unterthanen, ehe sie in die Militärdienste der andern paciscirenden Macht gelangten, aufgenommen worden sind; indem beide Mächte gegenseitig Sich damit einverstehen, daß keine Derselben verbunden seyn soll, die eignen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

wohl aber die von denselben mitgenommenen Pferde ꝛc.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommene Dienstpferde, Montirungs- Armatur- und Equipagestücke ohne Entgeld zurückzugeben, oder, in deren Ermangelung, nach ihrem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, in sofern dergleichen vorhanden ist, zu ersetzen.

Artikel 6.

Verpflegung der Deserteurs und Fütterung der mitgenommenen Pferde.

In Ansehung der Verpflegung der Deserteurs, von dem Augenblick ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird dieselbe für den Mann auf Zwei Groschen Sächsisch, oder Sieben und einen halben Kreuzer Conventionsgeld, täglich festgesetzt, und für die Ausfütterung eines Pferdes, oder für eine komplette Ration, sind Vier Groschen Sächsisch, oder Fünfzehn Kreuzer Conventionsgeld, täglich zu bezahlen. Die Vergütung dieser Unkosten soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde geschehen.

Schulden der Deserteurs werden nicht bezahlt

Da Deserteurs keine gesetzlich gültige Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

Artikel 7.

Belohnung für die Anzeige oder Einlieferung eines Deserteurs.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung in Gelde (Taglia) zugestanden, nemlich Acht Gulden Conventionsgeld für einen Mann zu Fuß, und Zwölf Gulden Conventionsgeld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat.

Außer den Verpflegungskosten und der vorgedachten Belohnung kann

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Macht, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebri-

Digitized by Google

ge wird, so wie der Deserteur, dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des zehnten Artikels zurückgestellt. nichts verlangt werden.

Sollten sich über den genauern Verhalt einer bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern, nur wird mit der Bestrafung desselben bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Von Zweifeln, die wegen Auslieferung eines Deserteurs entstehen.

Artikel 8.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts desto weniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehörte. Diese wird, nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmender Akten, ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

Von Bestrafung der Verbrechen, die ein Deserteur im fremden Gebiete begeht.

Artikel 9.

Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern, verfolgen. Bei deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit zu des Deserteurs Verhaftung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Hand zu leisten verbunden seyn.

Verfolgung eines Deserteurs in das fremde Gebiet ist nicht erlaubt;

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch Einen oder Zwei Mann, welche mit Paß oder Cartouche versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civilbehörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Ausnahmen hiervon.

Wird derselbe wirklich an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Gelde, Taglia, nicht statt.

Artikel 10.

Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Grenze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civilbehörde davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppenabtheilung auf dem an der Grenze bestimmten Punkte, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppendetasche-

In welcher Maaße die Auslieferung zu bewirken sei.

ment eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem, gegen gehörige Bescheinigung, welche, im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden, auf dieselben mit zu richten ist, übergeben. Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln 6. und 7. festgesetzten Kosten und Auslagen aus, indem die Vergütung derselben, vermöge des sechsten Artikels, sofort bei der Ablieferung der Deserteurs erfolgen soll, es sei denn, daß sie nicht sogleich auszumitteln wären, in welchem Falle dennoch die Auslieferung nicht zu verzögern ist.

Artikel 11.

Wenn Dienstleute der Offiziere, welche nicht zum Militäretat gehören, ausgeliefert werden.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staats, welche nicht, wie die im zweiten Artikel benannten Fourierschützen, zum Militäretat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführet werden, wenn sie, nach einem begangenen Verbrechen, in der Armee des andern Staats Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im sechsten Artikel bestimmten Verpflegungskosten, und gegen Erstattung alles übrigen Aufwandes, wie solches bei auszuliefernden Verbrechern vom Civilstande üblich ist, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Artikel 12.

Strafe derer, welche zur Desertion verleiten, oder Deserteurs anwerben ꝛc.

Ein jeder Offizier der Armee des einen Staats, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militärdienst des andern Staats gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen, oder zu seiner Verhehlung beizutragen und seine Entweichung zu befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu Gefängniß oder zu einer Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel 13.

Von fremden Deserteurs darf nichts gekauft werden.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von ihren Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen und dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wiedergefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem, wegen Uebertretung des Verbots, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Digitized by Google

Artikel 14.

Den Landeskindern beider Theile, welche dermalen wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu verbleiben. Doch müssen sie längstens binnen Einem Jahre nach Publication der Cartelconvention sich diesfalls bestimmt erklären, und denen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Wann Landeskinder in ihr Vaterland zurückkehren können.

Artikel 15.

Die Gültigkeit dieser Convention soll vom ersten Tag des Monats Julius des jetzigen Jahres Tausend Achthundert und Siebenzehn ihren Anfang nehmen. Mithin sollen diejenigen Militärpersonen, oder zum Dienst bei der Landwehr und Armeereserve gezogenen Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen Paciscenten in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Anfang der Gültigkeit der Convention.

Artikel 16.

Die Aufkündigung gegenwärtiger Convention steht beiden Souverainen frei. Doch wollen Dieselben Sich Ein Jahr vorher davon benachrichtigen, und die Aufhebung der Convention soll sodann in den beiderseitigen Landen gehörig bekannt gemacht werden.

Sie ist einjähriger Aufkündigung unterworfen.

Artikel 17.

Beide Hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese Cartelconvention sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen in allen Ihren Staaten, mittelst gewöhnlichen Edicts oder Mandats, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen, und besonders allen Ihren Militär- und Civilbeamten und andern Vorgesetzten, befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe, von der im funfzehnten Artikel bestimmten Zeit an, nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Bekanntmachung der Convention.

Artikel 18.

Gegenwärtige Convention wird von beiden Theilen binnen Drei Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich, noch früher ratificirt, und die beiderseitigen Ratificationen sollen zu Wien zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Ratification derselben.

Nachdem nun die Auswechselung der Ratificationen vorstehender Convention am 8ten dieses Monats statt gefunden hat, und der Inhalt der letztern in Unsren Landen zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen ist; so befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militärbehörden Unsrer Lande, und überhaupt allen Unsren Unterthanen, den Inhalt dieser Convention, vom ersten Juli des gegenwärtigen Jahres an, allenthalben auf das

Genaueste zu beobachten, und dawider auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, zu thun und zu gestatten.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 23sten Juni 1817.

Friedrich August.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Maximilian Günther.

Verordnung

die Einschärfung des Verbots aller Handlungen, durch welche von Magazinbeamten entweder das Königl. Interesse beeinträchtigt, oder die Unterthanen benachtheiligt werden könnten, vom 27sten Juli 1817.

Obschon den Magazinbeamten bereits in ihren Instructionen und mehreren besondern Verordnungen alle Handlungen verboten worden sind, durch welche entweder das Königl. Interesse beeinträchtigt, oder die Unterthanen benachtheiligt werden könnten, so findet die Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer dennoch für nöthig, zu Vermeidung aller etwanigen Mißverständnisse, und zu Beseitigung jeder Entschuldigung des Nichtwissens, den sämmtlichen Magazinbeamten nachstehende Anordnung zu strengster Befolgung hierdurch bekannt zu machen.

Allen Magazinbeamten wird ausdrücklich untersagt:

1.

Bei Naturallieferungen, an Statt der Naturalien, Geld von den lieferungspflichtigen anzunehmen, wenn sie dazu nicht von der Königl. Kriegsverwaltungs-Kammer besonders authorisirt werden.

2.

Für lieferungspflichtige die Lieferung an Naturalien zu übernehmen und zu leisten, und

3.

mit solchen Naturalien, als ihnen zur Verwaltung in den Magazinen anvertraut werden, irgend Handel zu treiben.

Diejenigen Magazinbeamten, welche diesen Verboten, unter eigenen oder fremden Namen, auch nur als Theilnehmer oder Vermittler eines fremden Geschäfts zuwider handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sofort und unausbleiblich mit Cassation gegen sie verfahren werden wird, als wovon sie hierdurch zur Warnung in Kenntniß gesetzt werden. Dresden, den 27sten Juli 1817.

Königl. Sächs. Kriegsverwaltungs-Kammer.

von Zeschau.

G. Neumann.

An sämmtliche Magazinbeamten zu Dresden, Bautzen, Freiberg, Zwickau, Hubertusburg und Leipzig.

Digitized by Google

Rescript

die Beitragsleistung der pensionirten Unteroffiziere und Gemeinen zu außerordentlichen Anlagen betreffend, vom 23sten August 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben auf euren unterthänigsten Vortrag vom 3ten v. M. die Befreiung der pensionirten Unteroffiziere und Gemeinen von der Beitragsleistung von ihren Pensionen zu außerordentlichen Anlagen betreffend, das Gutachten des Geheimen Consilii über den geschehenen Antrag zu erfordern für nöthig befunden, und lassen nach nunmehro erfolgter Eröffnung desselben bei der durch die bisherigen Peräquations- und provisorischen Steuerausschreiben begründeten, auch bei der Erhebung von außerordentlichen Creis- und Communanlagen in Anwendung zu bringenden Bestimmung, daß nur die, die Summe von 50 Thlr. jährlich nicht übersteigende Pensionen von der Mitleidenheit bei extraordinären Bedürfnissen freizulassen sind, noch zur Zeit und bis zu erfolgender Entschließung über die jetzt in Antrag stehende Einführung eines neuen Personalsteuer-Systems es bewenden.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, in den bei euch vorkommenden Fällen euch gehorsamst achten. Dresden, am 23sten August 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer. D. Carl Christian Kohlschütter.

Rescript

die Verpflegungskosten für die als fremde Deserteurs aufgegriffenen und an die Behörden ausgelieferten, von diesen aber nicht dafür anerkannten Personen betreffend, vom 22sten October 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem es sich neuerlich ereignet hat, daß Personen, welche von hiesigen Militärbehörden als fremde Deserteurs aufgegriffen, und, den bestehenden Cartel-Conventionen gemäs, ausgeliefert worden sind, von Seiten des Kaiserl. Königl. Militärcommando zu Eger und der Königl. Baierischen Behörde zu Hof, für dortige Deserteurs nicht haben anerkannt, und die conventionsmäßig zu erstattenden Verpflegungskosten für selbige nicht berichtiget werden mögen; so haben Wir beschlossen, in dergleichen Fällen, den unersetzten Verpflegungsaufwand von den betreffenden Wirthschaftscommissionen, unter dem Capitel der Gerichtskosten, passirlich verrechnen zu lassen, und stellen euch in Gnaden anheim, deshalb das Erforderliche zu verfügen.

Dresden, am 22sten October 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer. Gottlieb Leberecht Heyer.

Rescript

die innerhalb der Cantonirungsbezirke erforderlichen Brod- und Fouragefuhren betreffend, vom 29sten October 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden auf euren unterthänigsten Vortrag vom 10ten dieses kein Bedenken, daß bei gewöhnlichen Friedenscantonirungen Unsrer Truppen die Brod- und Fouragefuhren innerhalb der Cantonirungsbezirke der Regimenter, Bataillons oder Escadrons von den belegten Ortschaften, wie vormals, unentgeldlich erfordert, und denselben, bedürfenden Falls, einige Hülfsfuhren dazu bewilliget werden mögen, und stellen euch die hierunter zu treffende weitere Veranstaltung andurch in Gnaden anheim. Dresden, am 29sten October 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer. Gottlieb Lebrecht Heyer.

Rescript

die Sistirung der zeither statt gefundenen Anwerbung von Freiwilligen betreffend, vom 6ten December 1817.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf welche Veranlassung Wir für gut befunden haben, durch die Civilobrigkeiten bekannt machen zu lassen, daß diejenigen jungen Leute, welche sich zum Militärdienst freiwillig zu engagiren gesonnen wären, bei den Linientruppen sogleich eingestellt werden sollten, dessen seid ihr aus Unsrem Rescript vom 29sten Juli dieses Jahres erinnert. Da aber nunmehr, nach beendigter Aufzeichnung der dienstfähigen Mannschaft, die Completirung der Armee auf andere Weise erfolgen wird, so finden Wir Uns bewogen, die Annahme freiwilliger Rekruten von nun an aufhören zu lassen, und solche nur, wenn besondere Umstände Rücksichten erfordern sollten, für die Zukunft zu gestatten. Unser gnädigstes Begehren ist demnach an euch, ihr wollet deshalb das Nöthige bekannt machen. Dresden, am 6ten December 1817.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer. Gottlieb Lebrecht Heyer.

Generale

die Reservepflichtigkeit der Handwerksmeister betreffend, vom 8ten Januar 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es sind zwar in dem 11ten Punkte im IIIten Paragraphen des dem Mandate vom 1sten Februar vorigen Jahres, wegen Errichtung einer Armeereserve,

Digitized by Google

unter A. beiliegenden Exemtionsverzeichnisses diejenigen Handwerksmeister, welche das ein und zwanzigste Jahr ihres Lebensalters vollendet haben, von der Reservepflichtigkeit eximirt worden.

Da jedoch schon nach den ältern Werbegesetzen, und namentlich nach dem zum Mandate vom Jahre 1792. *) gehörigen Exemtionsverzeichnisse, nur diejenigen Handwerksmeister, welche ihr Handwerk wirklich treiben, und nicht blos als Gesellen arbeiten, von der Werbung befreit gewesen sind, hiernächst die Verhaltungspunkte vom 16ten Juni 1813. ausdrücklich bestimmen, daß die Befreiung der Handwerksmeister, wenn selbige ihre Profession nicht unausgesetzt und auf eigne Hand betreiben, oder neben derselben Handarbeit verrichten, hinwegfallen solle; bei den auf Errichtung der Armeereserve Bezug habenden Vorschriften aber die Absicht nicht dahin gegangen ist, jene, den Begriff eines im Nahrungsstande nothwendigen Handwerksmeisters feststellenden Bestimmungen aufzuheben; so finden Wir für gut, obgedachten 11ten Punkt in der Beilage des Eingangsangezogenen Mandats dahin zu erläutern: daß die Befreiung von der Reservepflichtigkeit den Handwerksmeistern, auch nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre, nur dann angedeihen könne, wenn selbige darzuthun vermögen, daß sie ihre Profession unausgesetzt auf ihre eigne Hand betreiben und betrieben haben; wogegen namentlich Handwerksmeister, die bei Anderen, gleich den Gesellen, wenn auch nicht in derselben Werkstätte, arbeiten, zur Armeereserve zugezogen werden mögen.

Dresden, den 8ten Januar 1818.

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freiherr von Werthern.

Aus der Landesregierung. Christian Ferdinand Kaiser, S.

Rescripts-Extract

die Militär- und Reservepflichtigkeit der Gewehrfabrikanten zu Olbernhau, Bärenstein und Stahlberg betreffend, vom 10ten Januar 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Rücksichtlich der, von erwähnten Gewehrfabrikanten gewünschten Befreiung von der Militär- und Reservepflichtigkeit, lassen Wir es bei den Bestimmungen des Mandats vom 1sten Februar vorigen Jahres und des demselben beigefügten Verzeichnisses unter A. bewenden, nach dessen IIIten Abschnitte dergleichen Fabrikanten, in soweit sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Amtshauptleute im Nahrungsstande unentbehrlich sind, die Exemtion im 10ten Punkte ohnehin zugestanden ist. ꝛc. Dresden, am 10ten Januar 1818.

Friedrich August.

Detlev Graf von Einsiedel.

An die Kriegsverwaltungs-Kammer. Gottlieb Leberecht Heyer.

---

*) C. A. C. II. 1. S. 1357.

Generale

die zur Auslieferung der österreichischen Deserteurs bestimmten Orte betreffend, vom 23sten Januar 1818.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei der in Hinsicht auf den 2ten Artikel der mit dem K. K. Oesterreichischen Hofe abgeschlossenen und unterm 23sten Juni v. J. publicirten Cartelconvention in Frage gekommenen Wahl gewisser Orte zu Auslieferung der Deserteurs, sind in Folge der durch Unsre Gesandtschaft in Wien desfalls gepflogenen Unterhandlungen, hierzu Unserer Seits die Städte Zittau, Pirna, Marienberg und Oelsnitz, Oesterreichischer Seits aber die vier Grenzorte Rumburg, Peterswalde, Sebastiansberg und Graßlitz bestimmt worden.

Wegen Uebernahme der Deserteurs und Auszahlung der, nach dem 6ten Artikel besagter Convention zu berichtigenden Kosten und der, nach Befinden, in Gemäsheit des 7ten Artikels abzureichenden Belohnungen, werden zu Pirna und Marienberg die dasigen Militärcommandanten, zu Zittau und Oelsnitz hingegen, da sich daselbst keine Garnison befindet, die allda stationirten Abtheilungscommandanten der Armeereserve mit Auftrag versehen, letztere auch instruiret, die ausgelieferten Deserteurs an die Civilobrigkeit zur Verwahrung und Besorgung des weitern Transports abzugeben.

Indem Wir euch solches hiermit bekannt machen lassen, ist zugleich Unser Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst achten, sowohl die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten zu gleichmäßiger Nachachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen ungesäumt anweisen. Dresden, am 23sten Januar 1818.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Digitized by Google

Das II. Capitel.

von fremder Werbung und Dienstbestellung, ingleichen Ausführung Gewehres, Munition, Pferde und anderer zur Kriegsexpedition gehöriger Dinge.

Generale

den Aufkauf und Ausführung der Pferde ins Ausland betreffend, vom 13ten Februar 1790.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Es sind Uns zuverlässige Nachrichten zugekommen, daß in den ohnweit Langensalza gelegenen Gothaischen Städtchen Gräfen-Tonna sich Aufkäufer befinden, welche in der dasigen Gegend und besonders in Unsren Landen sehr viele Pferde aufkaufen, selbige um einen für dortige Gegend sehr hohen Preis bezahlen, und außerhalb Landes transportiren, auch sollen dergleichen Aufkäufer in dem Chur-Kreis in den Gegenden an der Elbe ebnermaasen sich aufhalten.

Nachdem Wir nun vor der Hand den Aufkauf und die Fortschaffung der Pferde aus Unsren Landen zu gestatten nicht gemeint sind, vielmehr solches sofort sistirt und bei einer auf jeden Contraventionsfall bestimmten Strafe von 50 Thlr. —. —. untersagt wissen wollen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet dem gemäß in dem euch anvertrauten Amte schleunige Verfügung treffen, und, damit solcher nicht entgegengehandelt werde, sorgfältig invigiliren, auch die einbezirkten Schrift- und Amtssäßigen Gerichtsobrigkeiten eben dahin resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen.

Dresden, den 13ten Februar 1790.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Aufhebung des Verbots des Verkaufs und der Ausschaffung der Pferde ins Ausland betreffend, vom 14ten October 1790.

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir, in Betracht der veränderten Umstände, und da in den benachbarten Ländern das Verbot des Verkaufs und der Ausführung der Pferde, nunmehro wieder aufgehoben worden, das unterm 13ten Februar dieses Jahres erlassene Verbot, wegen des Verkaufs und der Fortschaffung der Pferde außer Landes ebenfalls wieder aufzuheben für gut befinden;

Digitized by Google

Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet nicht nur im Amte bei euch das dießfalls Nöthige bekannt machen und verfügen, sondern auch die bei euch einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Obrigkeiten, resp. Kraft dieses, in dessen Gemäßheit anweisen.

Dresden, am 14ten October 1790.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

den Aufkauf und Ausführung der Pferde ins Ausland betreffend, vom 3ten December 1792.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Welchergestalt Wir das, mittelst Generalis vom 13ten Februar 1790. angeordnete Verbot des Aufkaufs und der Fortschaffung der Pferde aus Unsren Landen, bei den nachher sich veränderten Umständen, unterm 14ten October eben desselben Jahres wiederum aufzuheben, für gut befunden haben, dessen seyd ihr erinnert.

Nachdem jedoch, der Uns zugekommenen zuverläßigen Anzeige nach, in einigen Gegenden hiesiger Lande von fremden Aufkäufern Pferde eingekauft und außer Landes geführt werden, dergleichen Aufkauf inländischer Pferde aber, bei dermaligen Umständen, zu gestatten, anderweit bedenklich fällt; so finden Wir, Eingangsgedachtes Verbot des Aufkaufs und der Ausführung der Pferde aus hiesigen Landen, bei gleichmäßiger auf jeden Contraventionsfall bestimmten Strafe von 50 Thlr. —. —. anderweit anzuordnen, für nöthig, und begehren solchemnach hiermit, ihr wollet dem gemäß das Nöthige in dem euch anvertrauten Amte schleunig verfügen und damit hierunter nicht contraveniret werde, die genaueste Obsicht führen, auch die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten eben dahin resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen anweisen.

Dresden, am 3ten December 1792.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Aufhebung des Verbots des Aufkaufs und der Ausschaffung der Pferde ins Ausland betreffend, vom 3ten October 1793.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem von dem Kaiserlich Königlichen Chargé d'affaires allhier auf die Zurücknahme des, mittelst Generalis vom 3ten December vorigen Jahres, in hiesigen Landen ergangenen Pferde-Ausfuhr-Verbots angetragen worden, so haben Wir genehmiget, daß in dem Meißnischen, Gebirgischen und Voigtländischen Kreise wegen Wiederaufhebung

Digitized by Google

sothanen Verbots in Ansehung des Königreichs Böhmen, jedoch zur Zeit mit Ausnahme der Stutten und Fohlen, da deren Exportation aus Böhmen ebenfalls untersagt ist, Verfügung ergehe. Es ist aber, damit nicht in diesen und besonders den übrigen Kreisen und Provinzen ein, bei dermaligen Zeitumständen bedenklicher Aufkauf begünstiget werde, von sämmtlichen Obrigkeiten hauptsächlich an der Grenze, auf die allzuhäufige Exportation der Pferde nach Böhmen, sorgfältig zu invigiliren und wenn dergleichen bemerket würde, davon schleunige Anzeige anhero zu erstatten.

Dem gemäß habt ihr, wie Wir hiermit begehren, im Amte bei euch das dießfalls Nöthige sofort bekannt zu machen und zu verfügen, auch die bei euch einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten eben dahin, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, anzuweisen.

Dresden, am 3ten October 1793.

An die Beamten im Meißnischen, Gebirgischen und Voigtländischen Kreise. — Aus der Landesregierung.

Generale

die Einschärfung und Erneuerung des vorhin erlassenen Pferde-Ausführungs-Verbots, vom 4ten November 1805.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden den dermaligen Umständen angemessen, daß die von dem mittelst des Generalis vom 5ten December 1792. erneuerten Verbote des Aufkaufs und der Ausführung der Pferde, in Ansehung des Königreichs Böhmen, durch Unsre fernerweite Generalverordnung vom 3ten October 1793. in dem Meißnischen, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise gestatteten Einschränkungen und Ausnahmen, bis auf weitere Anordnung, zurück genommen und gedachtes Verbot nunmehr in der Allgemeinheit eingeschärft werde, und begehren demnach hiermit, ihr wollet, damit dem obermeldeten Verbote, bei Vermeidung der auf jeden Contraventionsfall bestimmten Strafe von 50 Thlr., nicht entgegen gehandelt werde, das Nöthige in dem euch anvertrauten Amte ungesäumt veranstalten, auch die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten zu gleicher Obsichtführung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen, anweisen.

Dresden, am 4ten November 1805.

An sämmtliche Beamte. — Aus der Landesregierung.

Patent

die Zurückberufung der in Königlich Preußischen Kriegsdiensten sich befindenden Sächs. Unterthanen betreffend, vom 18ten Juli 1808.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen:

1.

Da Wir Uns bewogen finden, alle Unsre in Königlich Preußischen Kriegsdiensten sich dermalen befindende Unterthanen zurückzuberufen; so haben sich dieselben in Unsren Landen und in soferne sie von Unsren Truppen desertirt sind, bei ihren Regimentern oder Corps, bei welchen sie vor ihrer Entweichung gestanden haben, diejenigen aber, welche, wegen der Werbung, ausgetreten sind, in dem Gerichtsbezirke, wo sie von der Obrigkeit zu Rekruten aßignirt worden sind, oder in ihrem Geburtsorte, ohne Verzug und spätestens innerhalb Sechs Monate vom Dato des gegenwärtigen Patents an gerechnet, einzustellen.

2.

Solche hiesige Landeskinder, welche als Deserteurs von Unsren Truppen, oder, nachdem sie wegen der Werbung ausgetreten sind, in die Preußische Armee gekommen und bei derselben bis jetzt zurückbehalten worden seyn möchten, wollen Wir, wenn sie binnen der gedachten Frist freiwillig zurückkommen, mit aller Strafe der Desertion oder des Austretens und mit der etwa durch fünfjähriges Aussenbleiben verwirkten Confiscation ihres Vermögens, in soferne dieses nicht zur Invalidencasse bereits eingeliefert ist, in Gnaden verschonen lassen.

3.

Dahingegen soll wider diejenigen, welche über die bemeldete Frist, ohne von Uns ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß, in Königlich Preußischen Militärdiensten verbleiben und nicht vor dem Ablauf jener Frist zurückkehren, wenn sie von Unsren Truppen desertirt oder wegen der Werbung ausgetreten sind, nach Schärfe der Kriegsartikel und andrer vorhandenen Gesetze ohne alle Nachsicht verfahren werden. Andre aber, welche sich diesen Ungehorsam gegen Unsre gegenwärtige Verordnung zu Schulden kommen lassen, haben zu gewärten, daß ihr in Unsren Landen befindliches Vermögen werde in Beschlag genommen und, wenn ihre Rückkehr auch während der nächsten Fünf Jahre, vom Ablauf der obigen Frist an gerechnet, nicht erfolget, zum Vortheil der Invalidencasse confiscirt werden.

4.

Desgleichen sind diejenigen, welche, nach Publication dieser Unsrer Verordnung, von Unsren Truppen desertiren oder, wegen der Werbung, aus Unsren Landen sich entfernen und in Preußische Kriegsdienste treten möchten, von der im Vorstehenden von Uns angebotenen Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

5.

Gegenwärtiges Patent, welches, zu desto mehrerer Kundwerdung, in öffentliche Blätter eingerücket wird, ist, nebst der gewöhnlichen Publication, auch den etwa dermalen in hiesigen Landen auf Urlaub sich befindenden Preußischen Militärpersonen, welche hiesige Landeskinder und nicht, als Deserteurs von Unsren Truppen, oder als der Werbung halber Ausgetretene, ohnehin zur Verhaftnehmung und Ablieferung an die Militärbehörde geeignet sind, durch die Obrigkeit des Orts noch besonders mit der Bedeutung bekannt zu machen, daß sie sich nicht wieder zu ihren Regimentern bei der

Digitized by Google

Königlich Preußischen Armee begeben sollen. Es haben auch die Obrigkeiten, daß dieser Bedeutung von ihnen Folge geleistet werde, behörige Obsicht zu führen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Dresden, am 18ten July 1808.

Friedrich August.

(L.S.) Hannß Ernst von Globig.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Generale

die Einschärfung und Extension des unterm 4ten November 1805 erneuerten Pferde-Ausführungs-Verbots betreffend, vom 24sten Februar 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für nöthig, das vorhin erlassene, durch Unser Rescript vom 4ten November 1805 in der Allgemeinheit und mit Aufhebung der vorherigen Einschränkung und Ausnahmen erneuerte Verbot, Pferde aus Unsrem Königreich Sachsen in das Ausland auszuführen, fernerweit in uneingeschränkter Maaße mit Androhung einer Strafe von Funfzig Thalern für jedes Pferd einschärfen zu lassen; jedoch bewendet es dabei, daß durch dieses Verbot die Freiheit des Meßhandels nicht gestört und die Fortschaffung der von Ausländern in den Messen erhandelten Pferde außerhalb Landes nicht behindert werden soll.

Unser Begehren ist daher hiermit, ihr wollet nicht nur im Amte bei euch das Erforderliche ungesäumt bekannt machen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, daß sie nach dieser Anordnung sich selbst gehorsamst achten, und solche ihren Gerichtsunterthanen unaufhältlich behörig bekannt machen sollen, sofort, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen gemessenst anweisen. Dresden, am 24sten Februar 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die Einschärfung der gegen die Ausführung der Pferde außerhalb Landes erlassenen Verbote betreffend, vom 25sten September 1809.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist zwar bereits wiederholt und zuletzt unterm 24sten Februar dieses Jahres die Ausführung der Pferde aus dem Königreiche Sachsen in das Ausland gemessenst untersagt worden; da jedoch dieselbe, dem Vernehmen nach, dem ohnerachtet nicht

Digitized by Google

unterblieben ist, so soll, auf Ihro Königlicher Majestät zu Sachsen allerhöchsten Befehl, dieses Verbot hierdurch nochmals nachdrücklichst eingeschärft, und dabei noch Folgendes zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

1.

Alle Pferde, welche Jemand aus den hiesigen Landen in das Ausland auszuführen unternimmt, werden, wenn er auch die Grenze damit noch nicht wirklich berührt hat, confiscirt, außerdem wird aber auch noch

2.

die vorhin angedrohete Strafe von 50 Thlr. —. —. für jedes Stück eingebracht.

3.

Anstatt dieser Strafe von 50 Thlr. —. —. wird, wenn sie entweder von den Contravenienten nicht zu erlangen, oder auch für minder empfindlich als eine Gefängnißstrafe zu achten ist, nach Befinden der Umstände diese letztere, und zwar 6 monatliche Gefängnißstrafe dictirt und vollstreckt, oder auch die verwirkte Geldbuse zum Theil eingebracht, und anstatt des Ueberrestes, der Contravenient mit Gefängniß, nach dem nurgedachten Verhältniße bestraft.

4

Mit dieser Geldbuse von 50 Thlr. —. —. oder 6 monatlicher Gefängnißstrafe, wird auch ein jeder unausbleiblich belegt, der bei der Ausführung von Pferden außerhalb Landes Hülfe oder Vorschub leistet.

5.

In allen Fällen wird von der erwähnten Geldstrafe von 50 Thlr. —. —. die Hälfte an 25 Thlr. —. —. dem Denuncianten, wenn er gleich Amts- oder Pflichtshalber zur Anzeige verbunden gewesen ist, und er sei ein Inn- oder Ausländer, vom Civil- oder Militärstande, mit Verschweigung seines Namens, wenn er es verlangt, verabfolgt.

6.

Jeder, der sich des obbemeldeten Vergehens verdächtig macht, und in hiesigen Landen nicht hinlänglich angesessen ist, ist sofort zum Arrest zu bringen.

7.

Diejenigen Obrigkeiten und andere Behörden, welche sich hierbei einer Nachlässigkeit oder Unthätigkeit, oder gar einer vorsätzlichen Connivenz schuldig machen, sollen mit den nachdrücklichsten Strafen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Suspension oder Remotion ab officio oder mit Einziehung oder Sequestration der Gerichte, ohne alle Nachsicht belegt werden.

Hiernach haben sich sowohl Inn- als Ausländer, welche eine Ausführung von Pferden aus den Königlich Sächsischen Landen in das Ausland, den bestehenden Verboten zuwider, beabsichtigen sollten,

Digitized by Google

zu achten, und zu gewarten, daß in vorkommenden Contraventions-Fällen die hier angedroheten Strafen auf die Contravenienten unnachsichtlich werden angewendet werden.

Dresden, am 25sten September 1809.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

die einstweilige Aufhebung des Verbots der Ausführung von Pferden ins Ausland betreffend, vom 8ten Juni 1810.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, das in Unsrem Königreiche Sachsen bestehende Verbot der Ausführung von Pferden ins Ausland vorjetzt wiederum aufzuheben, und begehren demnach hiermit, ihr wollet nicht nur im Amte bei euch das dießfalls Erforderliche bekannt machen, sondern auch die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten zu gleichmäßiger Bekanntmachung und Nachachtung in ihren Gerichtsbezirken resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaasen gehörig anweisen.

Dresden, am 8ten Juni 1810.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

Generale

das Verbot der Ausfuhr des Schießpulvers ins Ausland betreffend, vom 13ten Februar 1812.

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden Uns bewogen, die Ausfuhr des Schießpulvers aus den hiesigen Landen bis auf andere Anordnung, bei einer Geldstrafe von 1 Thlr. für jedes Pfund, auch nach Befinden noch härterer Ahndung, untersagen zu lassen. Der Transito des Schießpulvers, wenn die Waare auf der Achse durchgehet, und solches bei dem Ausgange bescheiniget wird, mag zwar gestattet bleiben, nach erfolgter Umladung aber oder durch Spedition, soll dessen Versendung ins Ausland anders als gegen Production eines bei dem Bureau Unsres Generalstabes allhier, auf die jedesmal verladene Quantität ausgefertigten Passes, nicht zugelassen werden.

Wir lassen euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit dem Begehren, ihr wollet euch selbst hiernach allenthalben gehorsamst achten, und im Amte bei euch das hierunter Erforderliche ungesäumt verfügen, sondern auch dem gemäß die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten resp. Kraft dieses und sonst gewöhlichermaasen mit der nöthigen Anweisung versehen.

Dresden, am 13ten Februar 1812.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

G e n e r a l e

die Aufhebung des Ausfuhr-Verbots des Schießpulvers ins Ausland betreffend, vom 1sten April 1812.

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben, vorwaltenden Umständen nach, beschlossen, die freie Ausfuhr des Schießpulvers aus den hiesigen in die benachbarten Lande sowohl überhaupt wiederum zu gestatten, als insbesondere die wegen des transitirenden Schießpulvers in Unserer Generalverordnung vom 13ten Februar dieses Jahres angeordnete Beschränkung aufheben zu lassen.

Wir machen euch solches zu eurer Nachachtung hierdurch bekannt, mit dem Begehren, ihr wollet, dem gemäß, im Amte bei euch und an die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichtsobrigkeiten resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher Maasen das Erforderliche ungesäumt verfügen.

Dresden, am 1sten April 1812.

An sämmtliche Beamte. Aus der Landesregierung.

P a t e n t

die Zurückberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Unterthanen betreffend, vom 25sten Juni 1813.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen finden, alle Unsre hiesigen, dermalen in feindlichen Kriegsdiensten stehenden, Unterthanen aus denselben zurückzuberufen, und es sollen dieselben unverzüglich, und spätestens innerhalb Sechs Wochen vom Dato des gegenwärtigen Patents an gerechnet, in Unsren hiesigen Landen sich einstellen.

In Ansehung derjenigen, welche in preußischen Kriegsdiensten, wider die Vorschrift Unsres Patents vom 18ten Juli 1808. ohne von Uns dazu erhaltene Erlaubniß, verblieben sind, bewendet es bei den damals angedroheten Strafen.

Diejenigen Landeskinder aber, welche entweder nach Publikation des gedachten Patents mit Unsrer Vergünstigung im preußischen Militärdienste verblieben, oder, ohne jedoch allhier eine bestimmte Militärpflichtigkeit auf sich zu haben, späterhin in dieselben getreten sind, oder, bei gleicher Bewandtniß, in andren feindlichen Armeen Dienste leisten, sollen, wenn sie der anjetzt geschehenden Aufforderung binnen der gesetzten Frist keine Gnüge leisten, aller in den hiesigen Landen ihnen zustehenden Vasallen- und Unterthanen-Rechte für verlustig erachtet werden. Wir werden ihr gesammtes, in Unsren Landen befindliches Vermögen in Beschlag nehmen und, wenn ihre Rückkehr innerhalb Eines Jahres, von Ablauf der oben bestimmten Sechs Wochen an gerechnet, nicht noch erfolgt, zum Vortheile der Invalidencasse einziehen lassen.

Digitized by Google

In Ansehung der Deserteurs und derer, so der Werbung halber ausgetreten sind, hat es bei **den ihrenthalben** schon bestehenden Anordnungen sein durchgängiges Verbleiben.

Damit dieses Patent desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelange, wollen **Wir dasselbe** nicht nur, gleich andren Gesetzen, publiciren, sondern auch in mehrere öffentliche **Blätter** einrücken lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unsrem Königlichen **Insiegel** bedrucken lassen.

Dresden, am 25sten Juni 1813.

Friedrich August.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Gustav Adolf Freiherr von Brenn.

Nachtrag zu den Militärsachen.

Rescript

die Anweisung bedeckter Plätze zum Exerciren der Recruten betreffend, vom 15ten Mai 1784.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Unsren General-Inspecteurs ist hin und wieder angebracht worden, daß mit Infanterie bequartierte Städte, den in solchen delogirten Compagnien, auf den Rath- und Gewandhäusern den bei übler Witterung und im Winter, zum Exerciren der Recruten erforderlichen Platz verweigerten. Wenn aber der Observanz nach, die mit Militz belegten Städte in Unsren Landen, zu Exercirung der angeworbenen Recruten, in Winterszeit und bei einfallender nassen und übeln Witterung, trockne und bedeckte Behältnisse anzuweisen verbunden sind; als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet zu solchem Ende einen dazu schicklichen und trocknen Platz, entweder auf dem Rathhause oder, im Fall es daselbst nicht thunlich, an einem andern Orte anweisen. Wobei Wir euch aber zugleich nicht verhalten, wasmaasen die in — stehende — Compagnie angewiesen werden wird, daß

a) nie mit ganzen Campagnien, sondern blos mit einzelnen Pelotons, und nur mit neuer oder ungeübter Mannschaft, bei übler Witterung auf den Rath- oder Gewandhäusern exerciret.

b) bei dem Exerciren, um den Gebäuden durch den Stoß keine schädliche Erschütterung zuzuziehen, das Gewehr nie bei dem Fuß genommen, sondern blos die Dreßirung, das Marschiren und andere Uebungen ohne Chargirung betrieben werden sollen.

Dresden, den 15ten Mai 1784.

An die Stadträthe zu Borna, Hayn, Chemnitz, Annaberg, Buchholz Oschatz, Zwickau, Schneeberg, Döbeln, Grimma, Leißnig, Leipzig, Freiberg, Meißen, Pirna; ingl. an die Beamten zu Augustusburg wegen Zschopau; und an den Kreisbeamten zu Schwarzenberg wegen Neustädtel.

Aus dem Geheimen Kriegsrathscollegio.

Digitized by Google